Acerca de este libro

Esta es una copia digital de un libro que, durante generaciones, se ha conservado en las estanterías de una biblioteca, hasta que Google ha decidido escanearlo como parte de un proyecto que pretende que sea posible descubrir en línea libros de todo el mundo.

Ha sobrevivido tantos años como para que los derechos de autor hayan expirado y el libro pase a ser de dominio público. El que un libro sea de dominio público significa que nunca ha estado protegido por derechos de autor, o bien que el período legal de estos derechos ya ha expirado. Es posible que una misma obra sea de dominio público en unos países y, sin embargo, no lo sea en otros. Los libros de dominio público son nuestras puertas hacia el pasado, suponen un patrimonio histórico, cultural y de conocimientos que, a menudo, resulta difícil de descubrir.

Todas las anotaciones, marcas y otras señales en los márgenes que estén presentes en el volumen original aparecerán también en este archivo como testimonio del largo viaje que el libro ha recorrido desde el editor hasta la biblioteca y, finalmente, hasta usted.

Normas de uso

Google se enorgullece de poder colaborar con distintas bibliotecas para digitalizar los materiales de dominio público a fin de hacerlos accesibles a todo el mundo. Los libros de dominio público son patrimonio de todos, nosotros somos sus humildes guardianes. No obstante, se trata de un trabajo caro. Por este motivo, y para poder ofrecer este recurso, hemos tomado medidas para evitar que se produzca un abuso por parte de terceros con fines comerciales, y hemos incluido restricciones técnicas sobre las solicitudes automatizadas.

Asimismo, le pedimos que:

+ *Haga un uso exclusivamente no comercial de estos archivos* Hemos diseñado la Búsqueda de libros de Google para el uso de particulares; como tal, le pedimos que utilice estos archivos con fines personales, y no comerciales.

+ *No envíe solicitudes automatizadas* Por favor, no envíe solicitudes automatizadas de ningún tipo al sistema de Google. Si está llevando a cabo una investigación sobre traducción automática, reconocimiento óptico de caracteres u otros campos para los que resulte útil disfrutar de acceso a una gran cantidad de texto, por favor, envíenos un mensaje. Fomentamos el uso de materiales de dominio público con estos propósitos y seguro que podremos ayudarle.

+ *Conserve la atribución* La filigrana de Google que verá en todos los archivos es fundamental para informar a los usuarios sobre este proyecto y ayudarles a encontrar materiales adicionales en la Búsqueda de libros de Google. Por favor, no la elimine.

+ *Manténgase siempre dentro de la legalidad* Sea cual sea el uso que haga de estos materiales, recuerde que es responsable de asegurarse de que todo lo que hace es legal. No dé por sentado que, por el hecho de que una obra se considere de dominio público para los usuarios de los Estados Unidos, lo será también para los usuarios de otros países. La legislación sobre derechos de autor varía de un país a otro, y no podemos facilitar información sobre si está permitido un uso específico de algún libro. Por favor, no suponga que la aparición de un libro en nuestro programa significa que se puede utilizar de igual manera en todo el mundo. La responsabilidad ante la infracción de los derechos de autor puede ser muy grave.

Acerca de la Búsqueda de libros de Google

El objetivo de Google consiste en organizar información procedente de todo el mundo y hacerla accesible y útil de forma universal. El programa de Búsqueda de libros de Google ayuda a los lectores a descubrir los libros de todo el mundo a la vez que ayuda a autores y editores a llegar a nuevas audiencias. Podrá realizar búsquedas en el texto completo de este libro en la web, en la página `http://books.google.com`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HE
6991
P85+
v.49
1921

CORNELL
UNIVERSITY
LIBRARY

FROM

The Chas.H.Hull Estate

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
3 1924 057 371 977

Digitized by Google

Digitized by Google

Archiv
für Post und Telegraphie

Neunundvierzigster Jahrgang

Berlin 1921 • Gedruckt in der Reichsdruckerei

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis*).

A. Einteilung nach dem Stoffe der Aufsätze.

I. Postwesen und gemeinsame Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens.

a. In den einzelnen Ländern.

1. Deutsches Reich.

	Seite
Fünfzig Jahre Reichspost und Reichstelegraphie	49
Die Hamburger Straßenbahn im Dienste der Telegramm- und Eilbriefbeförderung	101
Die Post ist kein Gewerbebetrieb. Ihre Arbeiter sind nicht als gewerbliche Arbeiter anzusehen	117
Die Stiftung »Töchterhort« für verwaiste Töchter von Reichs-Post- und Telegraphenbeamten	121
Das Ergebnis des deutschen Postscheckverkehrs im Jahre 1919	150
Ein Kammergerichtserkenntnis über die Haftung der Post bei postordnungswidriger Einziehung von Nachnahmebeträgen	283
Zur Geschichte der Poststrecke Rheinhausen–Brüssel	289
Die Dragonerpost (Trabantenpost) Berlin–Osnabrück–Münster (–Wesel–Cleve) 1647 bis 1649	320
Eine Kaiserurkunde aus dem Jahre 1714. (Bestallung eines Postmeisters zum Kaiserlichen Rath.)	322
Königsberger Hofpostmeister	329
Post und Telegraphie in den deutschen Schutzgebieten und bei den deutschen Verkehrsanstalten im Ausland in den Jahren 1903 bis 1914	377, 451
Die Leipzig–Prager Post im Ersten Schlesischen Kriege	515

2. Niederlande.

Das niederländische Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen in den Jahren 1918 und 1919	296

3. Österreich.

Das Postsparkassenamt in Wien im Jahre 1919	210

4. Persien.

Das Postwesen in Persien	317

*) Die mit einem * bezeichneten Aufsätze usw. sind »Kleine Mitteilungen«. Ein ausführlicher Sachweiser befindet sich am Schlusse des Bandes.

Digitized by Google

Seite

5. Schweiz.

Das Ergebnis des schweizerischen Postscheckverkehrs im Jahre 1920 313

b. Im allgemeinen.

Der Brief und seine Beförderung im Altertum 228
Merkwürdige Briefe und Briefbeförderungen im Altertum 280

II. Telegraphen- und Fernsprechwesen, drahtlose Telegraphie, Elektrotechnik.

In den einzelnen Ländern.

1. Deutsches Reich.

Das Telegraphen- und Fernsprechwesen vor, in und nach dem Kriege... 1
Örtliche Vorschriften und Einrichtungen beim Haupt-Telegraphenamt in Berlin 177
Die Rohstoffgewinnung aus unbrauchbaren Kabeln und abgenutzten isolierten Drähten 213
Die Großfunkstelle Nauen 253
Die Entwicklung des Fernsprechamts 1 in Berlin 414
Das Fernsprechgebühren-Gesetz 421
Die Haftpflicht des Fernsprechteilnehmers und des Antragstellers von Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen..... 473

2. England.

Die Neuordnung der Fernsprechgebühren in England 31, 80, 115
*Funktelegraphie auf englischen Schiffen..... 176

III. Eisenbahnwesen, Schiffahrt einschließlich der Luftschiffahrt, Kanäle und sonstige Verkehrseinrichtungen.

*Ein neues Verfahren zur Hebung von Schiffen..... 48
Die vereinigten preußischen und hessischen Staatsbahnen im Rechnungsjahr 1918 198
*Rücktritt der American Line vom Vertrag mit der amerikanischen Postverwaltung 236
*Der Anteil der nationalen Flaggen am Hamburger Hafenverkehr 287
*Neue Verkehrswege in Afrika..... 288

IV. Volkswirtschaft, Rechts- und Staatswissenschaften.

*Der gemeine Handelswert im eisenbahnrechtlichen Sinne 235
*Gemeiner Handelswert im frachtrechtlichen Sinne 286

Digitized by Google

Seite
Die Reichsbank im Jahre 1920 307
*Beschlagnahme von Wohnungen 325
*Die Sparkassen im Deutschen Reich und in Preußen 417

V. Aufsätze und Mitteilungen sonstigen Inhalts.

Wie Papst Pius VI. im Jahre 1782 durch Bayern reiste 141
Altwestfälische Briefsammlungen (1470 bis 1691) 189
*Chemisch reiner Stickstoff aus der Luft 417

VI. Nachruf.

Wirklicher Geheimer Ober-Postrat Münch 123

VII. Bücherschau.

Benischke, Prof. Dr. Gustav. Die Porzellanisolatoren 419
Benischke, Prof. Dr. Gustav. Die wissenschaftlichen Grundlagen der Elektrotechnik 237
Der Friedensvertrag und Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft 357
Günther, Hanns (W. de Haas). Wellentelegraphie. Ein radiotechnisches Praktikum 359
Hennig, Prof. Dr. R. Primitive Telegraphen und ihre geographische Verbreitung 237
Hübner, Otto. Geographisch-Statistische Tabellen aller Länder der Erde 420
Kittel, Dr. Th. Der Staatsvertrag über die Reichseisenbahnen 236
Klingspor, Dr. Hans. Die Gesetzgebung über Beschlagnahme, Ausfuhr und Handel ausländischer Wertpapiere 237
Mosler, Dipl.-Ing. Dr. phil. Hugo. Einführung in die moderne drahtlose Telegraphie und ihre praktische Verwendung 328
Nachweis von Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des Reichspostministeriums 125, 240, 361, 516
Natalis, Dr.-Ing. Fr. Die Berechnung von Gleich- und Wechselstromsystemen 238
Respondek, Dr. G. Weltwirtschaftlicher Stand und Aufgaben der Elektroindustrie 360
Ring, Hugo. Die symbolische Methode zur Lösung von Wechselstromaufgaben 419
Sax, Dr. Emil, o. ö. Professor der politischen Ökonomie i. R. Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft. Zweiter Band: Land- und Wasserstraßen, Post, Telegraph, Telephon 124
Schmidt, Prof. Dr. F. Der nationale Zahlungsverkehr 124

Digitized by Google

Seite
Schmidt, Prof. Dr. F. Internationaler Zahlungsverkehr und Wechselkurse 125
Willers, Hans B. Die Nebenstellentechnik 327
Wirtz, Dr. K. Rein, Radiotelegraphisches Praktikum 238

B. Einteilung nach der Buchstabenfolge.

Altwestfälische Briefsammlungen (1470 bis 1691) 189
*American Line. Rücktritt der — vom Vertrag mit der amerikanischen Postverwaltung 236
*Beschlagnahme von Wohnungen 325
Brief. Der — und seine Beförderung im Altertum 228
Briefe. Merkwürdige — und Briefbeförderungen im Altertum 280
Dragonerpost. Die — (Trabantenpost) Berlin–Osnabrück–Münster (–Wesel–Cleve) 1647 bis 1649 320
Entwicklung. Die — des Fernsprechamts 1 in Berlin 414
Ergebnis. Das — des deutschen Postscheckverkehrs im Jahre 1919 150
Ergebnis. Das — des schweizerischen Postscheckverkehrs im Jahre 1920 313
Fernsprechgebühren-Gesetz. Das — 421
Fünfzig Jahre Reichspost und Reichstelegraphie 49
*Funktelegraphie auf englischen Schiffen 176
*Gemeine Handelswert. Der — im eisenbahnrechtlichen Sinne 235
*Gemeiner Handelswert im frachtrechtlichen Sinne 286
Gewerbebetrieb. Die Post ist kein —. Ihre Arbeiter sind nicht als gewerbliche Arbeiter anzusehen 117
Großfunkstelle. Die — Nauen 253
Haftpflicht. Die — des Fernsprechteilnehmers und des Antragstellers von Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen 473
Haftung der Post. Ein Kammergerichtserkenntnis über die — bei postordnungswidriger Einziehung von Nachnahmebeträgen 283
*Hamburger Hafenverkehr. Der Anteil der nationalen Flaggen am — 287
Hamburger Straßenbahn. Die — im Dienste der Telegramm- und Eilbriefbeförderung 101
*Hebung von Schiffen. Ein neues Verfahren zur — 48
Kaiserurkunde. Eine — aus dem Jahre 1714. (Bestallung eines Postmeisters zum Kaiserlichen Rath.) 322
Königsberger Hofpostmeister 329
Leipzig-Prager Post. Die — im Ersten Schlesischen Kriege 515
Neuordnung. Die — der Fernsprechgebühren in England 31, 80, 115
Niederländisches Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen in den Jahren 1918 und 1919 296
Örtliche Vorschriften und Einrichtungen beim Haupt-Telegraphenamt in Berlin 177
Papst Pius VI. Wie — im Jahre 1782 durch Bayern reiste 141
Postsparkassenamt. Das — in Wien im Jahre 1919 210

Digitized by Google

Seite

Poststrecke Rheinhausen–Brüssel. Zur Geschichte der —..... 289

Post und Telegraphie in den deutschen Schutzgebieten und bei den deutschen Verkehrsanstalten im Ausland in den Jahren 1903 bis 1914 .... 377, 451

Postwesen in Persien. Das — 317

Reichsbank. Die — im Jahre 1920 307

Rohstoffgewinnung. Die — aus unbrauchbaren Kabeln und abgenutzten isolierten Drähten 213

*Sparkassen. Die — im Deutschen Reich und in Preußen 417

Staatsbahnen. Die vereinigten preußischen und hessischen — im Rechnungsjahr 1918 198

*Stickstoff. Chemisch reiner — aus der Luft 417

Telegraphen- und Fernsprechwesen. Das — vor, in und nach dem Kriege 1

Töchterhort, Stiftung für verwaiste Töchter von Reichs-Post- und Telegraphenbeamten 121

*Verkehrswege. Neue — in Afrika..... 288

Digitized by Google

Digitized by Google

Sachweiser.

Seite

Afrika. Neue Verkehrswege in — 288
Altwestfälische Briefsammlungen (1470 bis 1691) 189
Amerika. Rücktritt der American Line vom Vertrag mit der amerikanischen Postverwaltung 236
Antragsteller. Die Haftpflicht des — von Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen 473

Bankwesen. Die Reichsbank im Jahre 1920 307
Bayern. Postscheckverkehr im Jahre 1919 164
— — Gutschriften und Lastschriften 1919 ..... 165, 168, 169
— — Geldliches Ergebnis 167
— — Bargeldloser Verkehr 164
— — Postscheckkonten 164, 166
— — Stand und Beruf der Postscheckkunden 166
— — Überweisungsverkehr mit dem Ausland 1919 167
— — Ergebnisse 1917, 1918, 1919 170
— — Verkehr mit dem Reichspostgebiet und mit Württemberg ... 174
— Wie Papst Pius VI. im Jahre 1782 durch — reiste 141
Berlin. Die Entwicklung des Fernsprechamts 1 in — 414
— Örtliche Vorschriften und Einrichtungen beim Haupt-Telegraphenamt in — 177
Beschlagnahme von Wohnungen. (Urteil des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 29. Mai 1920) 325
Besondere Telegraphen. Die Haftpflicht des Antragstellers von — .. 473
Bestallung eines Postmeisters zum Kaiserlichen Rath. (Eine Kaiserurkunde aus dem Jahre 1714) .. 322
Brief. Der Brief und seine Beförderung im Altertum 228
— Merkwürdige Briefe und Briefbeförderungen im Altertum 280
Briefsammlungen. Altwestfälische — (1470 bis 1691) 189

China. Post und Telegraphie bei den deutschen Verkehrsanstalten in — in den Jahren 1903 bis 1914 ... 460

Seite

Deutsche Schutzgebiete. Post und Telegraphie in den — in den Jahren 1903 bis 1914 ..... 377, 451
Deutsche Verkehrsanstalten im Ausland. Post und Telegraphie bei den — in den Jahren 1903 bis 1914 ..... 377, 451
Deutsches Reich. Die Sparkassen im — 417
Deutsch-Neuguinea. Post und Telegraphie in — in den Jahren 1903 bis 1914 409
Deutsch-Ostafrika. Post und Telegraphie in — in den Jahren 1903 bis 1914 382
Deutsch-Südwestafrika. Post und Telegraphie in — in den Jahren 1903 bis 1914 391
Drähte. Die Rohstoffgewinnung aus abgenutzten isolierten — 213
Dragonerpost. Die — (Trabantenpost) Berlin–Osnabrück–Münster (–Wesel–Cleve) 1647 bis 1649 .. 320

Eilbriefbeförderung. Die Hamburger Straßenbahn im Dienste der — 101
Eisenbahnwesen. Der gemeine Handelswert im eisenbahn- bzw. frachtrechtlichen Sinne 235, 286
— Die vereinigten preußischen und hessischen Staatsbahnen im Rechnungsjahr 1918 198
England. Die Neuordnung der Fernsprechgebühren in — .. 31, 80, 115
Englische Schiffe. Funktelegraphie auf — 176
Entscheidung, s. Erkenntnis.
Erkenntnis, Entscheidung, Urteil.
— des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, betr. die Beschlagnahme von Wohnungen 325
— des Kammergerichts über die Haftung der Post bei postordnungswidriger Einziehung von Nachnahmebeträgen 283
— des Reichsgerichts, betr. den gemeinen Handelswert im eisenbahn- bzw. frachtrechtlichen Sinne 235, 286
Erster Schlesischer Krieg. Die Leipzig–Prager Post im — 515

Fernsprechamt 1 in Berlin. Die Entwicklung des — 414

Digitized by Google

Seite

Fernsprechgebühren. Die Neuordnung der — in England 31, 80, 115
Fernsprechgebühren-Gesetz. Das — ... 421
Fernsprechteilnehmer. Die Haftpflicht des — ... 473
Fernsprechwesen. Das Fernsprechgebühren-Gesetz ... 421
— Die Entwicklung des Fernsprechamts I in Berlin ... 414
— Die Haftpflicht des Fernsprechteilnehmers und des Antragstellers von Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen ... 473
— in den Niederlanden in den Jahren 1918 und 1919 ... 306
— vor, in und nach dem Kriege .. 1
Fünfzig Jahre Reichspost und Reichstelegraphie ... 49
Funkbetrieb. Die Großfunkstelle Nauen ... 253
— Funktelegraphie auf englischen Schiffen ... 176

Gebührenwesen. Das Fernsprechgebühren-Gesetz ... 421
— Die Neuordnung der Fernsprechgebühren in England 31, 80, 115
Gemeiner Handelswert im eisenbahn- bzw. frachtrechtlichen Sinne 235, 286
Geschäftsbericht, Jahresbericht, Verwaltungsbericht.
— Bericht über die Ergebnisse der preußischen und hessischen Staatsbahnen im Rechnungsjahr 1918 198
— Das niederländische Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen in den Jahren 1918 und 1919 ... 296
— Das Postwesen in Persien 1918/1919 ... 317
— Der deutsche Postscheckverkehr im Jahre 1919 ... 150
— Ergebnis des schweizerischen Postscheckverkehrs im Jahre 1920 ... 313
— Geschäftsbericht der Reichsbank für das Jahr 1920 ... 307
— Geschäftsbericht des Postsparkassenamts in Wien im Jahre 1919 210
— Verwaltungsbericht der Stiftung »Töchterhort« für 1919 ... 121
Geschäftsordnung beim Haupt-Telegraphenamt in Berlin ... 177
Gewerbebetrieb. Die Post ist kein — ... 117
Gewerbliche Arbeiter. Die Arbeiter der Post sind nicht als — anzusehen ... 117
Großfunkstelle Nauen ... 253

Seite

Hafen. Der Anteil der nationalen Flaggen am Hamburger Hafenverkehr ... 287
Haftpflicht des Fernsprechteilnehmers und des Antragstellers von Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen ... 473
Haftung der Post bei postordnungswidriger Einziehung von Nachnahmebeträgen. Ein Kammergerichtserkenntnis über die — ... 283
Hamburg. Die Hamburger Straßenbahn im Dienste der Telegramm- und Eilbriefbeförderung ... 101
Hamburger Hafenverkehr. Der Anteil der nationalen Flaggen am — ... 287
Haupt-Telegraphenamt in Berlin. Örtliche Vorschriften und Einrichtungen beim — ... 177
Hebung von Schiffen. Ein neues Verfahren zur — ... 48
Hessische Staatsbahnen im Rechnungsjahr 1918 ... 198
Hilfsbetriebe der Post- und Telegraphenverwaltung unterliegen nicht der Gewerbeordnung .. 117
Hofpostmeister. Königsberger — 329

Jahresbericht, s. Geschäftsbericht.

Kabel. Die Rohstoffgewinnung aus unbrauchbaren — ... 213
Kaiserurkunde. Eine — aus dem Jahre 1714. (Bestallung eines Postmeisters zum Kaiserlichen Rath.) 322
Kamerun. Post und Telegraphie in — in den Jahren 1903 bis 1914 399
Karolinen. Post und Telegraphie in dem deutschen Schutzgebiet — in den Jahren 1903 bis 1914 ... 413
Kiautschou. Post und Telegraphie in dem Pachtgebiet von — in den Jahren 1903 bis 1914 ... 452
Königsberger Hofpostmeister .. 329

Leipzig-Prager Post. Die — im Ersten Schlesischen Kriege ... 515

Marianen. Post und Telegraphie in dem deutschen Schutzgebiet — in den Jahren 1903 bis 1914 ... 413
Marokko. Post und Telegraphie bei den deutschen Verkehrsanstalten in — in den Jahren 1903 bis 1914 ... 468
Marshall-Inseln. Post und Telegraphie in dem deutschen Schutzgebiet — in den Jahren 1903 bis 1914 413

Digitized by Google

Seite

Nachnahmebeträge. Ein Kammergerichtserkenntnis über die Haftung der Post bei postordnungswidriger Einziehung von — 283
Nauen. Die Großfunkstelle —.... 253
Nebentelegraphen. Die Haftpflicht des Antragstellers von —..... 473
Neuordnung. Die — der Fernsprechgebühren in England.. 31, 80, 115
Niederlande. Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen in den Jahren 1918 und 1919 296

Ortliche Vorschriften und Einrichtungen beim Haupt-Telegraphenamt in Berlin 177
Österreich. Das Postsparkassenamt in Wien im Jahre 1919 210

Palau-Inseln. Post und Telegraphie in dem deutschen Schutzgebiet — in den Jahren 1903 bis 1914 413
Papst Pius VI. Wie — im Jahre 1782 durch Bayern reiste 141
Persien. Das Postwesen 1918/1919 317
Postarbeiter sind nicht als gewerbliche Arbeiter anzusehen 117
Postbeförderung. Die Dragonerpost (Trabantenpost) Berlin–Osnabrück–Münster (–Wesel–Cleve) 1647 bis 1649 320
Postgeschichte. Altwestfälische Briefsammlungen (1470 bis 1691).... 189
— Der Brief und seine Beförderung im Altertum 228
— Die Dragonerpost (Trabantenpost) Berlin–Osnabrück–Münster (–Wesel–Cleve) 1647 bis 1649.. 320
— Die Leipzig–Prager Post im Ersten Schlesischen Kriege 515
— Eine Kaiserurkunde aus dem Jahre 1714. (Bestallung eines Postmeisters zum Kaiserlichen Rath.) 322
— Fünfzig Jahre Reichspost und Reichstelegraphie 49
— Königsberger Hofpostmeister.... 329
— Merkwürdige Briefe und Briefbeförderungen im Altertum 280
— Post und Telegraphie in den deutschen Schutzgebieten und bei den deutschen Verkehrsanstalten im Ausland in den Jahren 1903 bis 1914 ..... 377, 451
— Wie Papst Pius VI. im Jahre 1782 durch Bayern reiste 141

Seite

Postgeschichte.
— Zur Geschichte der Poststrecke Rheinhausen–Brüssel 289
Postrecht. Die Post ist kein Gewerbebetrieb. Ihre Arbeiter sind nicht als gewerbliche Arbeiter anzusehen 117
Postscheckverkehr der Schweiz im Jahre 1920 313
— des Postsparkassenamts in Wien im Jahre 1919 210
— in Deutschland im Jahre 1919. 150
Im einzelnen:
Bargeldloser Verkehr im Reichspostgebiet ab 1917 153
Ergebnisse ab 1917
im Deutschen Reiche 175
im Reichspostgebiet 152
in Bayern 170
in Württemberg 172
Geldliches Ergebnis
im Reichspostgebiet 155
in Bayern 167
Gutschriften 1918, 1919
im Reichspostgebiet . 154, 158, 159
in Bayern 165, 168, 169
in Württemberg 171
Lastschriften 1918, 1919
im Reichspostgebiet . 154, 160, 161
in Bayern 165, 168, 169
in Württemberg 171
Postscheckkonten
im Reichspostgebiet 151
in Bayern 164
Postscheckkonten, nach Ländern usw. geordnet
im Reichspostgebiet..... 156
in Bayern 166
in Württemberg 173
Stand und Beruf der Postscheckkunden
im Reichspostgebiet 157
in Bayern 166
in Württemberg 173
Überweisungsverkehr mit dem Ausland
im Reichspostgebiet 163
in Bayern 167
in Württemberg 173
Verkehr zwischen dem Reichspostgebiet, Bayern und Württemberg 174
Postsparkassenamt in Wien im Jahre 1919..... 210
Poststrecke Rheinhausen–Brüssel. Zur Geschichte der —..... 289
Postwesen. Fünfzig Jahre Reichspost 49

Digitized by Google

Seite

Postwesen
— in den Niederlanden in den Jahren 1918 und 1919 296
— in Persien 1918/1919..... 317
— Post und Telegraphie in den deutschen Schutzgebieten und bei den deutschen Verkehrsanstalten im Ausland in den Jahren 1903 bis 1914 ..... 377, 451
Preußen. Die Sparkassen in — .. 417
Preußische Staatsbahnen im Rechnungsjahr 1918.... 198

Reichsbank. Verkehr im Jahre 1920 307
Reichspost. Fünfzig Jahre — ... 49
Reichstelegraphie. Fünfzig Jahre — 49
Rohstoffgewinnung. Die — aus unbrauchbaren Kabeln und abgenutzten isolierten Drähten 213

Samoa. Post und Telegraphie in dem deutschen Schutzgebiet — in den Jahren 1903 bis 1914 451
Schiffswesen. Der Anteil der nationalen Flaggen am Hamburger Hafenverkehr 287
— Ein neues Verfahren zur Hebung von Schiffen 48
— Funktelegraphie auf englischen Schiffen 176
— Rücktritt der American Line vom Vertrag mit der amerikanischen Postverwaltung 236
Schweiz. Ergebnis des Postscheckverkehrs im Jahre 1920..... 313
Sparkassen. Die — im Deutschen Reich und in Preußen 417
Stickstoff. Chemisch reiner — aus der Luft..... 417
Straßenbahn. Die Hamburger — im Dienste der Telegramm- und Eilbriefbeförderung 101

Telegrammbeförderung. Die Hamburger Straßenbahn im Dienste der — 101
Telegraphenbaubetrieb unterliegt nicht der Gewerbeordnung 117
Telegraphenwesen. Die Rohstoffgewinnung aus unbrauchbaren Kabeln und abgenutzten isolierten Drähten 213
— Fünfzig Jahre Reichstelegraphie 49
— in den Niederlanden in den Jahren 1918 und 1919 303

Seite

Telegraphenwesen.
— Örtliche Vorschriften und Einrichtungen beim Haupt-Telegraphenamt in Berlin 177
— Post und Telegraphie in den deutschen Schutzgebieten und bei den deutschen Verkehrsanstalten im Ausland in den Jahren 1903 bis 1914 ..... 377, 451
— vor, in und nach dem Kriege .. 1
Telegraphenzeugamt in Berlin-Tempelhof. Die Rohstoffgewinnung aus unbrauchbaren Kabeln und abgenutzten isolierten Drähten beim — 213
Thurn und Taxis. Zur Geschichte der Poststrecke Rheinhausen–Brüssel 289
Töchterhort. Stiftung für verwaiste Töchter von Reichs-Post- und -Telegraphenbeamten 121
Togo. Post und Telegraphie in — in den Jahren 1903 bis 1914... 405
Türkei. Post und Telegraphie bei den deutschen Verkehrsanstalten in der — in den Jahren 1903 bis 1914... 459

Urteil, s. Erkenntnis.

Verkehrswege. Neue — in Afrika 288
Verwaltungsbericht, s. Geschäftsbericht.

Weltkrieg. Das Telegraphen- und Fernsprechwesen vor, in und nach dem Kriege 1
— Verhältnisse der Reichspost und Reichstelegraphie während des — 49
Wien. Postsparkassenamt in — im Jahre 1919..... 210
Wohnungen. Beschlagnahme von — (Urteil des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 29. Mai 1920) 325
Württemberg. Postscheckverkehr. Entwicklung 1919 171
— - Ergebnisse 1917, 1918, 1919 172
— - Gutschriften und Lastschriften 171
— - Postscheckkonten..... 173
— - Stand und Beruf der Postscheckkunden..... 173
— - Überweisungsverkehr mit dem Ausland 173
— - Verkehr mit Bayern und mit dem Reichspostgebiet 174

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
5509. 21. 11.20.

Digitized by Google

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Nr. 1 **Berlin, Januar** **1921**

Inhalt: Das Telegraphen- und Fernsprechwesen vor, in und nach dem Kriege, S. 1. — Die Neuordnung der Fernsprechgebühren in England, S. 31.

Kleine Mitteilungen: Ein neues Verfahren zur Hebung von Schiffen, S. 48.

Das Telegraphen- und Fernsprechwesen vor, in und nach dem Kriege.

Von Ober-Postrat Grallert in Berlin (Reichspostministerium).

Der Kriegsausbruch im Sommer 1914 machte einen tiefen Schnitt in das gesamte Verkehrsleben Deutschlands. Alle Verkehrsgebiete wurden davon betroffen, nicht zum wenigsten das T.[1])- und F.[1])-Wesen. Seine stetig fortschreitende Entwicklung, die gerade in den letzten Jahren vor dem Krieg ein recht erfreuliches Bild geboten hatte, wurde plötzlich zum Stillstand gebracht, es mußte fortan dem Krieg und seinen besonderen Aufgaben dienen, und als nach mehr als 4 Jahren das unheilvolle Ende des Weltkriegs da war, konnte das T.- und F.-Wesen nicht ohne weiteres seine Entwicklung dort wieder aufnehmen, wo sie vor dem Krieg aufgehört hatte, sondern es waren zunächst umfangreiche und vielseitige Aufgaben der Demobilmachung und des Wiederaufbaus zu bewältigen, außerdem stand das gesamte Verkehrsleben für lange Zeit unter den schweren wirtschaftlichen Nachwirkungen des verlorenen Krieges. Hiernach heben sich in der Gestaltung des T.- und F.-Wesens der verflossenen 10 bis 12 Jahre drei Verkehrsabschnitte scharf voneinander ab: die Vorkriegszeit, der Krieg selbst und die Nachkriegszeit. Jeder dieser drei Abschnitte stellte der R. T. V.[1]) ganz verschiedenartige Aufgaben. Welcher Art sie waren und wie sie durchgeführt wurden, soll in einem Rückblick festgehalten werden. Dabei wird die Zeit des Weltkriegs den breiteren Raum einnehmen, weil der Krieg der R. T. V. eine endlose Fülle neuer Aufgaben stellte, die aus dem Rahmen ihrer bisherigen friedlichen Tätigkeit gänzlich herausfielen und sich nicht bloß auf den allgemeinen T.- und F.-Verkehr, sondern auch auf umfangreiche Mitarbeit auf den verschiedensten Gebieten des Heeresnachrichtenwesens erstreckten.

A. Vorkriegszeit.

In den letzten Jahren vor dem Krieg, etwa von 1908 bis 1914, bewegte sich das gesamte Verkehrsleben Deutschlands, von einzelnen Schwankungen abgesehen, in aufsteigender Linie: Kräftiges Emporblühen deutschen Lebens überall, daher eine immer mehr steigende Entwicklung deutschen Handels und deutscher Industrie und als Folge davon dauernd wachsende Verkehrsbedürfnisse, die auf dem Gebiet des T.- und F.-Wesens eine stetige Vermeh-

[1]) T. = Telegraphen.
F. = Fernsprech.
R. T. V. = Reichs-Telegraphenverwaltung.

Digitized by Google

rung und Verbesserung der Betriebsmittel notwendig machten. Nur wenige Zahlen seien, soweit vorhandene statistische Aufzeichnungen dies ermöglichen, hier angeführt:

Gegenstand	Ende 1907	Ende 1913
Zahl der Reichs-T.-Anstalten	26 230	33 315
Zahl der F.-Anstalten im Reichs-T.-Gebiet	25 414	32 897
Gesamtlänge der T.- und F.-Linien im Reichs-T.-Gebiet	261 076	311 069
Gesamtlänge der T.- und F.-Leitungen im Reichs-T.-Gebiet	4 061 995	7 327 885
Zahl der F.-Teilnehmer	448 626	731 370
Zahl der Sprechstellen in den Orts-F.-Netzen	665 918	1 221 867
Gesamtzahl der beförderten Telegramme	51 660 970	61 217 520
Zahl der vermittelten Gespräche	1 317 511 870	2 279 073 460
Jahresgebühreneinnahme aus dem T.-Verkehr	43 013 342 ℳ	52 776 339 ℳ
Jahresgebühreneinnahme aus dem F.-Verkehr	92 142 405 ℳ	170 394 610 ℳ.

Die zunehmende Beteiligung Deutschlands am Weltverkehr stellte in den letzten Friedensjahren die Pflege der zwischenstaatlichen Beziehungen der R. T. V. und die Vermehrung und Verbesserung der Betriebsmittel für den Auslandsverkehr in den Vordergrund. Die Leiter der Telegraphen- und Fernsprechabteilung des Reichs-Postamts, Unterstaatssekretär Sydow und sein Nachfolger, Ministerialdirektor Köhler, der von 1908 bis 1920 an der Spitze dieser Abteilung stand, waren bei der Erfüllung dieser Aufgaben mit ganz besonderem Erfolg tätig, und die für die deutschen Belange so vorteilhafte Gestaltung der Verkehrsbeziehungen zum Ausland und namentlich die Schaffung und Ausgestaltung eines deutschen Seekabelnetzes sind mit diesen beiden Namen für alle Zeit unlöslich verknüpft. Auf dem Gebiet der Auslandstelegraphie brachte das Jahr 1908 die zwischenstaatliche Telegraphen-Konferenz in Lissabon, die vom 4. Mai bis 11. Juni tagte. Sie beschloß eine Reihe von Vereinfachungen und Erleichterungen im zwischenstaatlichen Verkehr, insbesondere auch eine durchgreifende Änderung der Vorschriften über die verabredete (Code-)Sprache. 1912 folgte die zwischenstaatliche Funktelegraphen-Konferenz in London, die für die Zukunft der Funktelegraphie von besonderer Bedeutung war. Die Konferenz in Berlin 1906 hatte zwar die erste feste Grundlage für die zwischenstaatliche Entwicklung der Funktelegraphie geschaffen und durch die getroffenen Vereinbarungen das drohende Weltmonopol der Marconi-Gesellschaft verhindert, jedoch verhalf erst die Londoner Konferenz dem neuen zwischenstaatlichen Verkehrsmittel zu völlig ungehinderter Anwendung durch die Bestimmung über die Gleichberechtigung aller leistungsfähigen Systeme und über die unbedingte Verkehrspflicht aller Bord- und Küstenfunkstellen ohne Rücksicht auf das System. Ferner wurde neben der Regelung anderer funktelegraphischer Fragen noch die erhöhte Nutzbarmachung der Funktelegraphie zur Verhütung von Seeunfällen und zur Beschleunigung der Hilfeleistung festgelegt. Die Beschlüsse dieser beiden zwischenstaatlichen Konferenzen von 1908 und 1912

Digitized by Google

sind noch jetzt in Geltung. Neue Konferenzen dieser Art haben bisher nicht mehr stattgefunden. Der Weltkrieg machte sie unmöglich, und auch die Nachkriegszeit konnte ihnen bei der noch bestehenden Spannung keinen günstigen Boden bieten. Die stark erschütterten Verkehrsbeziehungen zwischen den Völkern müssen sich erst weiter beruhigen und festigen.

Zur Schaffung eines deutschen Seekabelnetzes war 1896 mit dem Kabel Emden–Vigo der erste bescheidene Anfang gemacht worden. 1900 folgte das erste und 1903 das zweite Kabel Emden–Azoren–New York. Das Jahr 1905 brachte neben dem Kabel Konstantza–Konstantinopel die Kabel der Deutsch-Niederländischen T.-Gesellschaft von Yap nach Schanghai, Menado und Guam. Zwei große Pläne harrten nunmehr der Durchführung. Einmal war eine unabhängige Kabelverbindung mit Süd-Amerika dringend notwendig, und fast ebenso dringend fehlte es an einer solchen Verbindung mit den deutschen Schutzgebieten Westafrikas (Togo, Kamerun und Deutsch-Südwestafrika). Beide Pläne wurden vereinigt. Nachdem 1908 die Deutsch-Südamerikanische Telegraphengesellschaft in Köln gegründet worden war, wurde 1909 zunächst ein Kabel von Emden nach Teneriffa auf den Kanarischen Inseln gelegt. Von da aus wurde das Kabel zunächst nach Monrovia in Liberia geführt, um von dort aus einerseits nach Pernambuco, dem in Aussicht genommenen südamerikanischen Landungspunkt, anderseits nach unseren westafrikanischen Schutzgebieten verzweigt zu werden. Die Strecke Monrovia–Pernambuco wurde bereits im Frühjahr 1911 dem Betrieb übergeben; die längste deutsche Seekabelverbindung in einer Ausdehnung von 10 740 km konnte damit eröffnet werden. Das Anschlußkabel von Monrovia über Lome nach Duala wurde im Winter 1912/13 ausgelegt; die beiden Schutzgebiete Togo und Kamerun, deren T.-Netz bis dahin nur mit ausländischen Kabeln und T.-Linien in Verbindung stand, erhielten damit den lang ersehnten unmittelbaren Anschluß an das Mutterland. Die gesamte Länge der Kabelanlage nach Südamerika und Westafrika betrug 13 642 km. Seine Weiterführung nach Deutsch-Südwestafrika konnte erst für spätere Jahre in Aussicht genommen werden, durch den Krieg wurde sie dann unmöglich. 1912 wurde noch eine reichseigene Seekabelverbindung Emden–Brest geschaffen, wozu das früher für den deutsch-amerikanischen Verkehr benutzte, seit Herstellung des ersten Emden–Amerika-Kabels brachliegende Kabel Emden–Valentia benutzt wurde.

Dies war der Stand des deutschen Seekabelnetzes bei Ausbruch des Krieges. Dank der unermüdlichen Arbeit und Zähigkeit der leitenden Persönlichkeiten war Deutschland in wenigen Jahren an die 4. Stelle der Seekabel besitzenden Länder gerückt. Die damit erzielten Erfolge können gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Bei jeder einzelnen der großen Kabelanlagen waren außerordentliche Schwierigkeiten zu überwinden. Namentlich stieß man überall auf die Spur anderer Länder und Kabelunternehmungen, die sich die Kabellandungsrechte und Betriebsgenehmigungen bereits gesichert hatten, zum Teil als langfristige Alleinrechte. Langwierige und zähe Verhandlungen mit anderen Regierungen, schwerwiegende Zugeständnisse an andere Kabelgesellschaften durch Gebührenvergünstigungen und Zuführung von Verkehr waren notwendig, um für deutsche Kabel noch einen Platz zu finden und zu sichern. Leider beraubte der Krieg das Deutsche Reich mit einem Schlag aller aufgewendeten Mühen und Kosten. Seine sämtlichen Seekabel wurden ein Raub der Feinde, obwohl es sich dabei gar nicht um Staatsbesitz, sondern um Privateigentum der Telegraphengesellschaften handelte. Die endgültige Verteilung der Kabel zwischen den Staaten des Feindbundes ist noch nicht beendet.

Was die sonstige Entwicklung des T.-Wesens in den Jahren vor dem Kriege betrifft, so wurde, um dem von Jahr zu Jahr weiter anwachsenden Telegramm-

Digitized by Google

verkehr die nötigen Wege zu schaffen, alljährlich eine größere Zahl neuer T.-Leitungen hergestellt, darunter wichtige Auslandsleitungen, u. a. nach Brüssel, Antwerpen, Rotterdam, Riga, Budapest und Basel. Für den deutsch-englischen Verkehr wurde ein neues T.-Kabel Emden–Munsdesley über Norderney ausgelegt, daran anschließend wurden T.-Verbindungen Leipzig–London und Bremen–London in Betrieb gesetzt. Neben der Herstellung neuer Leitungen wurde auch die weitere Einführung leistungsfähiger Apparate mit allem Nachdruck gefördert. Der Mehrfach-Telegraph von Baudot, der ursprünglich nur dem Verkehr Berlin–Paris und Hamburg–Paris diente, wurde auch auf mehreren großen Inlandsleitungen, ferner auf anderen deutsch-französischen Leitungen und auf Leitungen nach London, der Schweiz und Rußland eingeführt. Im Verkehr mit dem letzten Lande fand auch der Wheatstone weitere Verwendung. Der Einführung des Baudotbetriebs mit London mußten längere Versuche und technische Vorbereitungen vorangehen, weil dieser Betrieb auf dem langen Seekabel nicht ohne weiteres möglich war. Ein besonders hoch zu bewertender Fortschritt wurde in der Entwicklung des Betriebs mit Maschinentelegraphen gemacht. Obwohl im Laufe der Zeit eine große Zahl von Maschinentelegraphen dem Versuchsbetrieb unterzogen worden war, hatte sich kein einziger als recht brauchbar erwiesen. In den Jahren 1903 bis 1908 wurde dann ein vielversprechender Schnelltelegraph von Siemens & Halske auf deutschen Telegraphenleitungen erprobt. Obwohl sein technischer Aufbau einwandfrei war und er auch hohe Leistungen (1400 Zeichen in der Minute) erzielte, kam es doch nicht zu seiner Einführung. Die selbsttätig mit einem Lochstreifen übermittelten Zeichen wurden bei der Ankunftsanstalt auf lichtempfindlichem Papier aufgenommen und mußten chemisch entwickelt werden. Diese umständliche Behandlung des Empfangsstreifens machte den Apparat für den Betrieb nicht geeignet. Auf Grund der gewonnenen Erfahrungen baute die Firma in den folgenden Jahren einen Maschinentelegraphen, der die ankommenden Zeichen in fertiger Druckschrift lieferte. Die Geschwindigkeit mußte allerdings etwas herabgesetzt werden, weil der Schnelligkeit des Typendrucks gewisse Grenzen gesetzt sind. Immerhin leistete der neue Schnelltelegraph unter günstigen Bedingungen bis zu 1000 Zeichen in der Minute (etwa 140 Wörter) und genügte damit selbst den Anforderungen großen Verkehrs. Dieser verbesserte Schnelltelegraph von Siemens & Halske, der übrigens in der gleichen Ausführung für oberirdische und unterirdische Leitungen sowie für Einfach- und Gegensprechbetrieb verwendet werden kann, wurde 1912 in den Betrieb eingeführt, und es zeigte sich bald, daß es sich hier um einen Maschinentelegraphen von außerordentlich hoher Leistungsfähigkeit bei verhältnismäßig geringer Empfindlichkeit gegen äußere Einflüsse handelte, der die Vorzüge mehrerer bekannter Schnelltelegraphen in sich vereinigte, ohne deren Nachteile aufzuweisen, und der sich im Gegensatz zu den meisten vorhandenen Maschinentelegraphen auch für Kabelbetrieb vorzüglich eignete. Der neue Apparat wurde alsbald in den unterirdischen Verbindungen zwischen Berlin einerseits und Breslau, Düsseldorf, Frankfurt (Main), Königsberg (Pr.) und Straßburg (Els.) anderseits in Gegensprechschaltung verwendet und erfüllte alle an einen guten und leistungsfähigen Maschinentelegraphen zu stellende Anforderungen. Bei Kriegsausbruch waren im Bereich der R. T. V. bereits 11 Siemensleitungen im Betrieb.

Um die Ausnutzung des vorhandenen Leitungsnetzes immer mehr zu steigern, wurde auch der Simultanbetrieb, das gleichzeitige Telegraphieren auf Fernleitungen (mit Klopfer oder Hughes), auf zahlreiche Leitungen weiter ausgedehnt, auch wurde diese Betriebsweise dadurch wesentlich

Digitized by Google

verbessert, daß an Stelle der Simultanspulen Ringübertrager in die Fernleitungen eingeschaltet wurden. Ferner wurde mit der Zentralisierung der Anrufe in den T.-Leitungen, die eine bessere Ausnutzung der Leitungen, Apparate und des Personals ermöglichte, in großem Umfang weiter vorgegangen. Dabei wurde die bisher nur für Arbeitsstromleitungen gebräuchliche Zentralisierung auch auf Ruhestromleitungen ausgedehnt. 1909 und 1910 wurden erstmalig Zentralanrufschränke zur gemeinsamen Zusammenfassung der Arbeits- und Ruhestromleitungen angefertigt. Die ersten Schränke hatten ein Aufnahmevermögen von 50 Leitungen, später wurden auch solche für 30 und 20 Leitungen gebaut.

An bemerkenswerten Neuerungen und Erleichterungen für den telegraphischen Verkehr waren die letzten Jahre vor dem Kriege besonders reich. Am 1. Oktober 1911 wurden nach Übereinkunft der drei deutschen T.-Verwaltungen im Gebiet des Deutschen Reichs Brieftelegramme eingeführt. Sie konnten gegen eine wesentlich ermäßigte Gebühr (1 Pf. für das Wort, mindestens 50 Pf.) in den Abendstunden aufgeliefert werden, wurden nachts befördert und nach ihrer telegraphischen Übermittlung als Briefe weiter behandelt. Ihre Auflieferung war anfangs auf die Abendstunden von 7 bis 12 beschränkt, vom 1. April 1914 konnten sie bereits von 5 Uhr nachmittags an aufgegeben werden. Mit dem 1. Januar 1912 wurden im Verkehr zwischen Deutschland und den deutschen Schutzgebieten sowie einigen überseeischen Ländern, deren Kreis sich in der Folge immer mehr erweiterte, Übertelegramme zu halber Gebühr zugelassen, das waren in offener Sprache abgefaßte Telegramme, deren Beförderung erst nach Abwicklung des vollbezahlten Verkehrs stattfand und für die nur die Hälfte der tarifmäßigen Gebühren erhoben wurde. Sie kamen vor allem dem kleinen Geschäfts- und dem nicht eiligen Familienverkehr zugute und gewährten der Verwaltung den Vorteil, daß sie die kostspieligen Überseekabel und Apparate gleichmäßiger ausnutzen konnte. Am 1. April 1914 traten als weitere Verkehrserleichterung die Wochenendtelegramme hinzu, zunächst im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie Canada, Argentinien, Chile und Peru. Am 1. Mai und 1. Juni 1914 wurden dann weitere Übersee-gebiete in die neue Einrichtung einbezogen. Die Wochenendtelegramme konnten im Laufe der Woche bei jeder T.-Anstalt aufgeliefert werden und mußten bis Sonnabend mitternacht beim T.-Amt Emden zur Weitergabe über die Seekabel nach Erledigung des übrigen Verkehrs vorliegen. Am Ankunftsort wurden sie erst am Montag bestellt. Sie genossen eine Ermäßigung bis zu einem Viertel der tarifmäßigen Gebühr. Wie sehr die Neuerung im Bedürfnis lag, ergab sich daraus, daß in der Woche vom 10. bis 16. Mai 1914 in Emden bereits 181 Telegramme mit 5517 Wörtern zur Weitergabe auf die Kabel vorlagen; in der Richtung nach Deutschland gingen in der gleichen Zeit 185 solche Telegramme mit 5660 Wörtern ein.

Der Pflege und weiteren Ausgestaltung des seit 1906 auf neuer Grundlage aufgebauten telegraphischen Wetternachrichtendienstes wurde besondere Sorgfalt zugewendet. Die Einrichtung, daß mittags bei jeder T.-Anstalt, selbst bei der kleinsten und abgelegensten Hilfstelle, das Wettertelegramm ausgehängt wurde, erfreute sich bei allen Schichten der Bevölkerung, nicht bloß bei der in erster Linie daraus Nutzen ziehenden Landwirtschaft, großer Beliebtheit, zumal da die Vorhersage der Wetterdienststellen stetig an Zuverlässigkeit gewann. Neben diesem allgemeinen Wetternachrichtendienst, zu dem sich in einzelnen Reichsgebieten noch ein besonderer telegraphischer Nachrichtendienst über Eisverhältnisse und Hochwassergefahren gesellte,

Digitized by Google

wurde im Jahre 1910 zum Vorteil der Luftschiffahrt noch ein Gewitter-meldedienst in der Weise eingerichtet, daß eine größere Zahl von Post- und T.-Anstalten telegraphische Meldungen über Gewitter regelmäßig an das Aeronautische Observatorium in Lindenberg einsandte, damit dieses rechtzeitig Warnungen an Luftschiffer ablassen und auf Anfrage Auskunft über zu erwartende Gewitter erteilen konnte.

Mehr noch als in der Telegraphie sind in den 6 Jahren vor dem Krieg im F.-Wesen vielseitige und weittragende Fortschritte zu verzeichnen. Im F.-Verkehr hatte mit der am 1. April 1900 eingetretenen Gebührenermäßigung ein gewaltiger Aufschwung eingesetzt, der bis zum Kriegsausbruch anhielt. Die Zahl der Sprechstellen in den Ortsnetzen stieg von 1908 bis 1914 um rund 85 v H, die Zahl der vermittelten Gespräche um 73 v H und die Gebühreneinnahme aus dem F.-Verkehr ebenfalls um 85 v H. Demgegenüber wuchs die Zahl der beförderten Telegramme in diesem Zeitraum nur um 19 v H und die Gebühreneinnahme aus dem Telegrammverkehr nur um 23 v H an. Also ein ungleich stärkeres Anschwellen des F.-Verkehrs gegenüber dem T.-Verkehr. Die überaus starke Vermehrung der Anschlußleitungen erforderte besondere Maßnahmen, um die Leitungen ordnungsmäßig und gesichert unterzubringen. Die oberirdischen Linien an den Straßen und über die Dächer waren bald überfüllt, und es mußte in immer steigendem Umfang dazu übergegangen werden, die Anschlußleitungen in unterirdisch verlegten Kabeln unterzubringen. Wo auf Vermehrung der Kabel zu rechnen war, wurden für sie von vornherein besondere Zementkanäle hergestellt. Das Fassungsvermögen der einzelnen Kabel mußte so hoch als möglich getrieben werden, es wurde von 250 auf 500 und schließlich auf 600 Doppeladern gesteigert. Die starke Zunahme der Anschlußleitungen bedingte natürlich auch eine entsprechende Vergrößerung und Vermehrung der Vermittlungsanstalten. Der gewöhnliche Klappenschrankbetrieb wurde nur noch bei kleinen Anstalten eingerichtet, alle mittleren und großen Ämter erhielten von vornherein Vielfachbetrieb. In den großen und größten Städten nahmen, wenn der Betrieb in einer Vermittlungsanstalt zusammengefaßt wurde, die F.-Ämter einen gewaltigen Umfang an, andernfalls mußten für die verschiedenen Stadtteile getrennte Ämter eingerichtet werden. Welche von den beiden Anlagearten den Vorzug verdiente, darüber lagen sichere Erfahrungen noch nicht vor, sie mußten erst mit der Zeit durch Versuche mit Ämtern von verschiedener Aufnahmefähigkeit gewonnen werden. Als der am größten angelegte Versuch dieser Art muß die Einrichtung einer Fernsprechzentrale in Hamburg angesehen werden, in der die verschiedenen Vermittlungsämter Hamburgs sowie diejenigen von Altona und Wandsbek zu einer riesenhaften F.-Betriebsstelle zusammengeschlossen wurden. Sie wurde am 10. Juli 1910 mit 35 000 Anschlußleitungen eröffnet. Ihr Fassungsvermögen betrug zunächst 40 000 Anschlüsse, konnte aber durch Hinzufügen weiterer Plätze auf 60 000 gesteigert werden. Ende 1913 waren 43 900 Anschlüsse vorhanden. Die Vollendung der Hamburger F.-Zentrale, des größten F.-Amts der Welt, stellte der R. T. V. und ihren technischen Kräften ein glänzendes Zeugnis aus. In der Folge wurde bei der Einrichtung von F.-Ämtern im allgemeinen über eine Aufnahmefähigkeit von 10 000 Anschlüssen nicht hinausgegangen. Die größeren Orts-F.-Netze erhielten nach und nach den vorteilhafteren Zentralbatterie (ZB)-Betrieb an Stelle des Ortsbatterie (OB)-Betriebs. Da diese Umänderung indes mit hohen Kosten verknüpft war und aus wirtschaftlichen Gründen die dabei gewonnenen OB-Apparate bei kleineren Ämtern wieder untergebracht und weiter verwendet werden sollten, konnte damit nur schrittweise vorgegangen werden.

Digitized by Google

Daß im Zeitalter der Maschinen frühzeitig mit allem Eifer daran gearbeitet wurde, den Handbetrieb der F.-Vermittlungsstellen durch Maschinenbetrieb zu ersetzen, darf nicht wundernehmen. Als die ersten brauchbaren Einrichtungen des selbsttätigen Fernsprechbetriebs von Amerika herüberkamen, ging die R. T. V. in richtiger Erkenntnis, daß dieser Betriebsart bei weiterer technischer Durchbildung die Zukunft gehöre, sogleich daran, mit derartigen Selbstanschlußeinrichtungen bei Anstalten verschiedenen Umfangs Versuche anzustellen. Schon 1908 wurde in Hildesheim ein für 1 200 Teilnehmer eingerichtetes, zunächst 900 Hauptanschlüsse mit insgesamt 1 100 Sprechstellen umfassendes Selbstanschlußamt in Betrieb genommen. 1910 folgte das Selbstanschlußamt in Altenburg (Sachs. Alt.), das für 3 V.-Betrieb nach dem 10 000-System eingerichtet war und zunächst für 1 000 Anschlußleitungen ausgebaut wurde. Die Erwägung, daß gerade für kleine Vermittlungsanstalten auf dem Lande, wo die Wahrnehmung des Handbetriebs Schwierigkeiten verursachte und verhältnismäßig hohe Aufwendungen für besonderes Bedienungspersonal notwendig machte, der Selbstanschlußbetrieb besondere Vorteile bringen müsse, führte 1909 zur Einrichtung eines Selbstanschlußamts für 30 Teilnehmer in Dallmin (Westpriegnitz). Da sich ein längerer Versuch glänzend bewährte, wurde von 1911 ab mit der Einrichtung solcher kleinen selbsttätigen Landzentralen weiter vorgegangen. In großen Netzen war, wie die Erfahrung bald lehrte, der Übergang vom Handbetrieb zum reinen selbsttätigen Betrieb recht kostspielig, auch machte er einschneidende und umständliche Änderungen im ganzen Netz und bei den Sprechstellen erforderlich. In der Folge wandte sich die R. T. V. daher für die größeren Netze zunächst dem halbselbsttätigen Betrieb zu. Dabei konnten die Sprechstellen ihre seitherigen Apparate behalten. Die halbselbsttätige Betriebsweise ist keine endgültige. Sie soll den Übergang vom Handbetrieb zum Selbstanschlußbetrieb erleichtern und später durch diesen ersetzt werden. Ein halbselbsttätiges Vermittlungsamt wurde 1912 in Posen in Betrieb genommen. In den folgenden Jahren wurde diese Betriebsart auch in Dresden und Liegnitz durchgeführt, für andere große Orte wurde sie vorbereitet.

Im Reichs-T.-Gebiet waren anfänglich nur die Fernleitungen, die den Verkehr von Ort zu Ort zu vermitteln hatten, als Doppelleitungen hergestellt worden. Die Sprechstellen wurden dagegen ursprünglich nur mit Einzelleitungen an die Vermittlungsanstalten angeschlossen. Erst später bei zunehmender Verdichtung des Netzes ergab sich die Notwendigkeit, zur Verhütung gegenseitiger störender Beeinflussungen auch die Anschlußleitungen von vornherein als Doppelleitungen auszuführen. Von den bereits vorhandenen F.-Netzen wurde von 1899 ab alljährlich eine bestimmte Zahl für den Doppelleitungsbetrieb ausgebaut. Die recht umfangreichen Arbeiten wurden im Jahre 1912 zu Ende geführt.

Mit der Zunahme der F.-Anschlüsse und des Sprechverkehrs von Ort zu Ort mußte auch das Fernleitungsnetz immer engmaschiger und aufnahmefähiger gestaltet werden. Für Fernleitungen wurde seit 1908 an Stelle des Bronzedrahts in der Hauptsache der besser leitende und etwas billigere Hartkupferdraht verwendet. Es wurden zahlreiche wichtige Fernleitungen im Inland und nach dem Ausland fertiggestellt, u. a. die Leitungen Berlin–Amsterdam, Berlin–Wien, Frankfurt (Main)–Rotterdam, Frankfurt (Main)–Basel, Frankfurt (Main)–Wien, Hamburg–Antwerpen und Köln–Paris. Als gemeinsames Eigentum der deutschen und der dänischen T.-Verwaltung wurde ein 4 adriges F.-Kabel von Fehmarn nach Laaland ausgelegt, das neben einer besseren Fernverbindung Berlin–Kopenhagen auch einen

Digitized by Google

Weg für den deutsch-schwedischen F.-Verkehr über Dänemark schuf. Einen besonders wichtigen Fortschritt in der Entwicklung der deutschen Sprechbeziehungen zum Ausland bildete die Aufnahme des deutsch-italienischen Sprechverkehrs über die Schweiz. Die Verhandlungen zwischen den beteiligten drei Verwaltungen über die für diesen Sprechverkehr zu errichtende Fernleitung Berlin–Frankfurt (Main)–Mailand begannen 1909 und führten nach eingehender Prüfung und Erörterung der technischen und sonstigen Fragen im Januar 1912 zu einem schriftlichen Abkommen. Auf deutschem Gebiet war die Leitung, die aus 4,5mm starkem Hartkupferdraht besteht und mit Pupinspulen ausgerüstet ist, schon Ende 1912 fertig. Auf schweizerischer und italienischer Seite stellten sich den Bauarbeiten erhebliche Geländeschwierigkeiten entgegen, so daß die Arbeiten erst im Herbst 1913 zu Ende geführt werden konnten. Am 1. April 1914 wurde die Leitung dem Verkehr übergeben. Bei einer Gesamtlänge von 1350 km stellte sie die längste F.-Leitung in Europa dar. Außer Berlin, Frankfurt (Main) und Mailand konnte auf deutscher und italienischer Seite bei guter Verständigung eine große Zahl wichtiger Orte in den deutsch-italienischen Sprechverkehr einbezogen werden.

Um die vorhandenen Fernleitungen noch besser auszunutzen als dies beim Einfachbetrieb möglich ist, wurde mit der Einrichtung von Doppelsprech- (Vierer)-Verbindungen weiter vorgegangen. Durch Einführung besonderer Ringübertrager gelang es, auch in langen Leitungen gute Verständigung in Viererstromkreisen zu erzielen. Ferner wurden Fernleitungen für den Viererbetrieb auch bei solchen Anstalten nutzbar gemacht, bei denen die Stammleitungen nicht zum Betrieb, sondern nur zu Untersuchungszwecken eingeführt waren. Da symmetrische Führung der beiden Stammleitungen für eine gute Vierverständigung unerläßlich ist, wurden alle neu herzustellenden Fernleitungen von vornherein in den Linien so angeordnet, daß sie mit anderen Leitungen zu Viererstromkreisen zusammengeschaltet werden konnten. Von der Pupinisierung der Fernleitungen zur Erhöhung ihrer Sprechfähigkeit und zur Vergrößerung der Reichweiten wurde in immer steigendem Maß erfolgreich Gebrauch gemacht. Um den Fernverkehr zu beschleunigen und die Fernleitungen für die gebührenpflichtigen Gespräche besser auszunutzen, wurde mit der Einrichtung vorgegangen, die Weitermeldung der vorliegenden Gesprächsanmeldungen und den gesamten dienstlichen Verkehr von Amt zu Amt auf simultantelegraphischem Weg in den Fernleitungen abzuwickeln. Kurz vor dem Kriege wurde schließlich auch das langerstrebte Ziel erreicht, einen Apparat zu schaffen, der ähnlich wie das Relais in den T.-Leitungen die am Ende einer Leitung ankommenden schwachen Sprechströme mit neuer Kraft in die anschließenden Leitungen weiterleitet, so daß dadurch ein Sprechverkehr auf sehr große Entfernungen möglich wird, noch dazu ohne Verwendung übermäßig starker Leitungsquerschnitte. Da diese Fernsprechverstärker erst während des Krieges ausgedehnte Anwendung fanden, wird an anderer Stelle auf sie eingegangen werden.

So umfassende Maßnahmen auch ergriffen wurden, um die vorhandenen Fernleitungen bis aufs äußerste auszunutzen, so schritt doch die Vermehrung der Leitungen unaufhaltsam vorwärts und führte zu einer immer stärkeren Belastung der oberirdischen Linien. Damit traten aber die Nachteile der oberirdisch verlaufenden Leitungen, die den Wetterschäden sowie vorsätzlichen und fahrlässigen Eingriffen Dritter in hohem Maß ausgesetzt sind, immer schärfer hervor. Der Übergang zur unterirdischen Führung für größere Sprechkreise wurde zunächst durch technische Hinderungsgründe unmöglich gemacht, auch durch die aufzuwendenden hohen Kosten sehr erschwert. Trotzdem mußte die

Digitized by Google

R. T. V. mit allen Mitteln eine Lösung dieser schwierigen Frage anstreben, nachdem in den Wintermonaten 1909 und 1910 die oberirdischen Fernlinien in vielen Teilen des Reichsgebiets auf weite Strecken infolge von Schneestürmen völlig zusammengebrochen waren, wodurch der Fernbetrieb zwischen wichtigen Verkehrsplätzen auf Wochen und Monate unterbrochen wurde. Durch umfangreiche Untersuchungen und Messungen über den Verlauf der Sprechströme in Kabelleitungen sowie über die Wirkungsweise und Verwendungsmöglichkeit der Pupinspulen gelang es schließlich den technischen Kräften der R. T. V., die schwierige Frage der Lösung zuzuführen und bei einem Betriebsversuch eine für die Verständigung hinreichende Lautübertragung auf 600 km und mehr als erreichbar festzustellen. Nunmehr war es der R. T. V. möglich, einen Plan für ein sich über ganz Deutschland erstreckendes Fernkabelnetz in Aussicht zu nehmen und dabei auch auf die Erneuerung des seit 40 Jahren bestehenden inländischen T.-Kabelnetzes hinzuarbeiten, das allmählich seinem Verfall entgegenging und den neuzeitlichen Anforderungen nicht mehr entsprach. Als dringlichste Fernkabelanlage wurde zunächst ein Kabel mit etwa 50 Aderpaaren von Berlin nach dem Westen in der Richtung des rheinisch-westfälischen Industriebezirks in Angriff genommen. 1912 wurde mit der Teilstrecke Berlin–Magdeburg begonnen. Bei Kriegsausbruch konnte das Kabel von Berlin bis Hannover in Betrieb genommen werden.

Eine besonders brennende Frage, die dringend der Lösung harrte, war die Neuregelung der Fernsprechgebühren. Um den berechtigten Klagen der verschiedenen Gruppen von F.-Teilnehmern, die entweder Pauschgebühren oder Grund- und Gesprächsgebühren zahlten, abzuhelfen, wollte die R. T. V. die Pauschgebühren gänzlich beseitigen und alle F.-Teilnehmer nach Maßgabe der wirklichen Benutzung der Anschlüsse allgemein zur Grund- und Gesprächsgebühr heranziehen. Nachdem der Reichstag in den Jahren 1906 und 1907 Entschließungen angenommen hatte, die auf eine solche Lösung hinzielten, wurde ihm im Februar 1909 von der Regierung ein auf dieser Grundlage aufgebauter Entwurf vorgelegt, vor dessen Aufstellung mit Vertretern der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft und des Handwerks eingehende Besprechungen im Reichs-Postamt stattgefunden hatten. Der Entwurf wurde im Reichstag in den Jahren 1909 und 1910 mehrfachen Kommissionsberatungen unterzogen, gelangte im Januar 1911 zur zweiten Lesung in der Vollsitzung, wurde aber an die Kommission zurückverwiesen und fand schließlich bei der Volksvertretung keine Mehrheit, womit die für die weitere Entwicklung des F.-Wesens und für sein wirtschaftliches Ergebnis wichtige Frage für längere Zeit als erledigt anzusehen war.

Besondere Sorgfalt brachte die R. T. V. der Entwicklung des jüngsten Verkehrsmittels, der Funktelegraphie, entgegen. Alle einschlägigen Fragen wurden in einem ständigen Ausschuß für Funktelegraphie unter der Geschäftsführung des Reichs-Postamts bearbeitet. Für Zwecke der Forschung wurden für das T.-Versuchsamt zwei funktelegraphische Versuchsstellen in Berlin und Schöneberg eingerichtet und mit den nötigen Antennen und Maschinenanlagen ausgerüstet. Am 1. Juli 1908 trat der zwischenstaatliche Funktelegraphenvertrag nebst Zusatzabkommen und Ausführungsübereinkunft in Kraft. Damit war der gedeihlichen Weiterentwicklung der Funktelegraphie der Weg geebnet. Zur völligen Wahrung der Reichsbelange war es jedoch notwendig, die funktelegraphischen Anlagen ausnahmslos dem Alleinrecht des Reichs zu unterwerfen. Dies geschah durch das Gesetz vom 7. März 1908, betreffend die Änderung des Gesetzes über das T.-Wesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892. Das neue Gesetz regelte auch die Schiffstelegraphie, in-

Digitized by Google

dem es bestimmte, daß auf deutschen Fahrzeugen für Seefahrt oder Binnenschiffahrt T.-Anlagen jeder Art, soweit sie zum Verkehr mit dem Land oder mit anderen Schiffen bestimmt sind, nur mit Genehmigung des Reichs errichtet und betrieben werden dürfen, einerlei, wo sich die Schiffe befinden. Damit wurde grundsätzlich auch die Schiffstelegraphie mit Sicht- und Hörzeichen unter das Alleinrecht des Reichs gestellt. Um indes eine Beeinträchtigung der Schiffahrtsbelange zu verhüten, wurde durch die Bekanntmachung vom 16. Juli 1908, betreffend die Schiffstelegraphie, den deutschen Fahrzeugen die nötige Bewegungsfreiheit in der Anwendung dieser beiden Arten der Telegraphie gesichert. Auf Grund des Gesetzes vom 7. März 1908 wurden ferner unter dem 12. Dezember 1909 Bestimmungen über den Betrieb von T.-Anlagen auf fremden Schiffen in deutschen Hoheitsgewässern erlassen.

Die deutschen Bordfunkstellen waren bis zum Jahre 1910 zumeist mit Marconiapparaten ausgerüstet, die von der Brüsseler Marconigesellschaft betrieben wurden. Die übrigen, fast ausschließlich mit den deutschen Einrichtungen der Telefunkengesellschaft ausgerüsteten und von dieser Gesellschaft betriebenen Bordfunkstellen waren im Verkehr wesentlich dadurch beschränkt, daß sich die Marconi-Küsten- und Bordfunkstellen der dem internationalen Funkentelegraphenvertrag nicht beigetretenen Länder weigerten, mit diesen deutschen Bordfunkstellen zu verkehren. Dieser Zustand wurde durch Gründung der Deutschen Betriebsgesellschaft für drahtlose Telegraphie beseitigt, die am 14. Januar 1911 ins Leben trat und sich mit der Errichtung und dem Betrieb von Bordfunkstellen auf deutschen Handelsschiffen befaßte. Infolge gütlichen Übereinkommens verzichtete die Marconigesellschaft auf den Betrieb deutscher Bordfunkstellen. Bis zum Kriege waren weit über 300 deutsche Bordfunkstellen im Besitz und Betrieb der Deutschen Betriebsgesellschaft für drahtlose Telegraphie. Um den deutschen Schiffen in See den Austausch von Funknachrichten mit der Heimat zu ermöglichen, wurden in Deutschland an geeigneten Plätzen Landfunkstellen an der Nord- und Ostseeküste errichtet. 1914 waren fünf solche Küstenfunkstellen der R. T. V. vorhanden, die einen lebhaften Telegrammaustausch mit den Schiffen und ihren Fahrgästen vermittelten. Die Zahl der auf diese Weise beförderten Telegramme betrug jährlich etwa 25 000. Besondere Bedeutung gewann die Küstenfunkstelle Norddeich. Sie hatte seit 1907 versuchsweise einen Zeitungsnachrichtendienst unterhalten, der am 1. März 1909 unter Verwertung der inzwischen gewonnenen Erfahrungen in eine ständige Einrichtung umgewandelt wurde. Seit dieser Zeit wurde täglich zweimal zu bestimmten Stunden je ein Telegramm über Tagesereignisse und über die neuesten politischen, Handels- und Börsennachrichten von Norddeich als »Zeitungsdienst« mit einer Wellenlänge von 1 650 m funktelegraphisch verbreitet. Die Teilnahme an diesem Zeitungsdienst war jedem Dampfer unter den vom Reichs-Postamt erlassenen Bedingungen gestattet. Von 1910 ab gab Norddeich außerdem täglich um 1 Uhr mittags und nachts funktelegraphische Zeitzeichen für die Schiffe in See. Noch in demselben Jahre wurde auch ein funktelegraphischer Wetterdienst für die Seeschiffahrt und Fischerei bei der Funkstelle Norddeich in der Weise eingerichtet, daß sie täglich im Anschluß an die Zeitzeichen um 1 Uhr mittags ein von der deutschen Seewarte zusammengestelltes Telegramm über Luftdruckverteilung und Windverhältnisse sowie eine Wetter- und Windvoraussage für den nächsten Tag mit der 1 650-m-Welle verbreitete. Die Aufnahme dieser Nachricht stand allen Schiffen frei.

Wenn auch die Funktelegraphie vor dem Kriege für den inneren deutschen Telegrammverkehr mangels vorliegenden Bedürfnisses noch keine Verwendung fand, so gewann sie doch für den zwischenstaatlichen Verkehr fortgesetzt an Be-

Digitized by Google

deutung. Ihre fortschreitende technische Vervollkommnung und die Vergrößerung ihrer Reichweiten gaben der R. T. V. überdies ein Mittel in die Hand, einige besonders abgelegene deutsche Schutzgebiete, nach denen Seekabelanlagen aus technischen und wirtschaftlichen Gründen für absehbare Zeit nicht in Frage kamen, an das Weltverkehrsnetz anzuschließen. Nachdem Ende 1909 die der Deutschen Südsee-Phosphatgesellschaft gehörenden Funkstellen auf den Inseln Angaur (Palau-Gruppe) und Jap, dem Mittelpunkt des Kabelnetzes der Deutsch-Niederländischen T.-Gesellschaft, für den allgemeinen Verkehr eröffnet worden waren, reifte der Plan, die Funkstelle in Jap wesentlich zu vergrößern und sie zum Ausgangspunkt eines die wichtigsten deutschen Inseln des Südseegebiets umfassenden Funknetzes zu machen. Auf die Dauer von 20 Jahren wurde der zu diesem Zwecke gegründeten Deutschen Südsee-Gesellschaft für drahtlose Telegraphie in Berlin die Genehmigung zum Ausbau der 4 Großfunkstellen Jap (West-Karolinen), Nauru (Marshallinseln), Apia (Samoa) und Rabaul (Deutsch-Neu-Guinea) erteilt. Die ersten 3 Stellen waren bis zum Kriege vollständig, die 4. nahezu fertiggestellt. Auch sämtliche afrikanischen Schutzgebiete erhielten in den Jahren vor dem Kriege Funkstellen, und zwar wurden in Muansa und Bukoba Binnenlandfunkstellen, in Daressalam, Swakopmund, Lüderitzbucht, Duala und Lome Küstenfunkstellen eingerichtet.

Leider konnten die Funkanlagen der Schutzgebiete den deutschen Belangen nur kurze Zeit Vorteil bringen, weil der Krieg das Deutsche Reich seines gesamten Kolonialbesitzes beraubte. Damit fiel auch ein wertvolles Netz von T.- und F.-Anlagen in die Hände der Feinde. Waren doch gerade in den letzten Jahren die Verkehrsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten mit allem Nachdruck gefördert worden. In den Jahren 1908 bis 1914 war die Zahl der Reichs-T.-Anstalten in den deutschen Schutzgebieten und China von 79 auf 182 gestiegen, die Länge der T.- und F.-Linien von 6 247 auf 11 352 km und der Leitungen von 9 909 auf 19 604 km, ferner die Zahl der F.-Anstalten von 84 auf 177 und die Länge der Leitungen in den Orts-F.-Netzen von 1 920 auf 5 000 km. Selbst in den räumlich sehr ausgedehnten afrikanischen Schutzgebieten hatten alle bedeutenderen Orte, teilweise durch sehr lange, nur unter den schwierigsten Verhältnissen des Tropenbaus ausführbare Überlandlinien, Anschluß an das allgemeine T.- und F.-Netz erhalten.

B. Kriegszeit.

In die friedliche Entwicklung des T.- und F.-Wesens griff der Krieg mit eiserner Faust ein. Ihn zu einem baldigen siegreichen Ende zu führen, war das gemeinsame Ziel des ganzen deutschen Volkes. Auch die R. T. V. arbeitete an der Erreichung dieses großen Endziels unter Einsatz aller Kräfte mit. Als Verkehrs- und Beschaffungsbehörde größten Umfangs wurde sie, wie nachfolgend im einzelnen gezeigt werden soll, von den Wirkungen des Krieges in ihren Grundlagen erschüttert und verändert und von seinen vielseitigen Erfordernissen in weitestem Maß in Anspruch genommen. Mit erstaunlicher Anpassungsfähigkeit stellte sie sofort ihren ganzen großen Betrieb auf den Krieg um, und wenn ihr dies in vollkommenster Weise gelungen ist, war das nicht zum geringen Teil ein Verdienst der leitenden Persönlichkeiten, an deren Schaffenskraft die allerhöchsten Anforderungen gestellt wurden.

a. Unmittelbare Einwirkungen des Kriegsausbruchs auf den T.- und F.-Betrieb.

Mit dem Ausspruch der Mobilmachung am 1. August 1914 mußten alle T.- und F.-Verbindungen mit den feindlichen Ländern an der Grenze unterbrochen werden. Im Verkehr mit dem nichtfeindlichen Ausland wurden nur die

Digitized by Google

wichtigeren durchlaufenden T.-Leitungen im Betrieb erhalten; die Leitungen des Grenzverkehrs sowie alle F.-Verbindungsleitungen wurden unterbrochen. In der sogenannten Grenzzone, einem 30 bis 50 km breiten Streifen längs der Reichsgrenze, wurde der gesamte F.-Verkehr eingestellt. Am 5. August machten die Engländer im Kanal die außerhalb der britischen Hoheitsgewässer vorüberführenden deutschen Seekabel nach Spanien und den westafrikanischen Schutzgebieten sowie nach Nord- und Südamerika unbrauchbar. Im Innern Deutschlands mußten zahlreiche T.- und F.-Leitungen sofort dem Heer und der Marine zur ausschließlichen Benutzung überlassen werden, daher trat plötzlich eine allgemeine starke Verminderung der T.- und F.-Betriebsmittel ein. Dabei stieg der zu bewältigende Verkehr auf das Mehrfache des gewöhnlichen Friedensverkehrs; denn die Zahl und Länge der Diensttelegramme und dienstlichen Ferngespräche der Militär- und Zivilbehörden sowie der diplomatischen Auslandstelegramme und der Pressetelegramme erfuhren sofort eine gewaltige Steigerung, und der Privattelegramm- und F.-Verkehr, der wie immer zur Hauptreisezeit sehr lebhaft war, schwoll unter der Wirkung des Mobilmachungsbefehls zu solcher Höhe an, daß sich eine wahre Hochflut von Telegrammen auf alle Anstalten und Linien stürzte. Bei dem Haupt-T.-Amt in Berlin stieg z. B. die Zahl der täglich verarbeiteten Telegramme in der kritischen Zeit von einem Friedensdurchschnitt von rund 90 000 auf mehr als 200 000 Stück. Daß sich der Telegramm- und F.-Verkehr unter diesen Verhältnissen nicht so glatt abwickeln konnte wie im Frieden, liegt auf der Hand. Zu ernsten Stockungen kam es jedoch erfreulicherweise nirgends. Insbesondere wurden die Mobilmachungstelegramme der Militär- und Zivilbehörden dank der von der R. T. V. im Benehmen mit den militärischen Dienststellen schon lange vorher ein für allemal getroffenen, bis ins einzelne gehenden planmäßigen Vorbereitungen und dank der hingebenden Tätigkeit der ganzen Beamtenschaft pünktlich ihrer Bestimmung zugeführt.

b. Besondere Verkehrsmaßnahmen.

Um den Telegraphen gegenüber den außerordentlichen Anforderungen der Mobilmachung und des Kriegszustandes von allem minderwichtigen Verkehr zu entlasten, wurde der Brieftelegrammverkehr sofort eingestellt. Auch hörte die Beförderung von Privattelegrammen auf den Linien der Staats- und der Privatbahnen auf, ebenso jeder private Funkverkehr. In der Abfassung der Telegramme traten folgende Beschränkungen ein: Telegramme in geheimer (gezifferter oder verabredeter) Sprache sowie solche über militärische Maßnahmen waren verboten, nur die offene deutsche Sprache war gestattet. Bei der Auflieferung mußten Name und Wohnung des Absenders auf dem Telegramm angegeben werden. Auf Verlangen hatten sich Absender und Empfänger über ihre Person auszuweisen. Der gesamte telegraphische Verkehr wurde strenger militärischer Überwachung unterworfen. Sie wurde teils durch die annehmenden und befördernden Beamten, teils durch besondere Überwachungsoffiziere ausgeführt, die den Überwachungsstellen und den den Verkehr mit dem Ausland vermittelnden Auswechslungsanstalten zugeteilt waren. Auch der F.-Verkehr von Ort zu Ort wurde überwacht. In der Grenzzone wurde der gesamte private Sprechverkehr zunächst eingestellt. Wo es die Kriegslage gestattete, wurde der Verkehr später mit gewissen Beschränkungen wieder freigegeben, so in der Grenzzone gegen die Schweiz und im Osten. Auch in den Bezirken an der Westgrenze und an der Nordseeküste wurde im Benehmen mit den zuständigen militärischen Dienststellen der Sprechverkehr in beschränktem Maße wieder zugelassen. Für den Telegrammverkehr mit dem nichtfeindlichen Ausland galten dieselben Beschränkungen wie für den inneren Verkehr. Nur für einige wichtige Banken

Digitized by Google

und Großfirmen bestand zur Durchführung des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs, wegen der Heereslieferungen oder aus sonstigen dringenden Gründen die Ausnahme, daß sie auch während des Krieges Telegramme in geheimer Sprache und in anderer als der deutschen Sprache mit dem Ausland wechseln durften. Nachdem sich ergeben hatte, daß auch für die anderen am Telegrammverkehr mit fremden Ländern beteiligten Firmen eine Milderung der Beschränkungen erwünscht und möglich war, wurde die englische, französische, italienische und spanische Sprache für die Abfassung der Telegramme nach dem Ausland wieder zugelassen.

c. Schwierigkeiten durch Einziehung des Personals und Maßnahmen zur Behebung dieser Schwierigkeiten.

Der T.- und F.-Betrieb sowie der Bau- und Störungsdienst wurden durch die Einberufung der felddienstfähigen Beamten und T.-Arbeiter zum Heeresdienst außerordentlich erschwert. Die R. T. V. mußte nicht nur das für den Heeresdienst als Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften bestimmte Personal abgeben, sondern sie hatte sogleich auch die Kräfte für die 7 zunächst ins Feld rückenden Etappen-T.-Direktionen zu stellen. Im Laufe des Krieges wurde dem heimischen Betrieb immer mehr Personal entzogen, teils für den eigentlichen Heeresdienst, teils zur Aufstellung neuer Etappen-T.-Direktionen und von Bauabteilungen für besondere Kriegszwecke, teils auch für die Post- und T.-Verwaltungen in den Generalgouvernements für Belgien und Polen. Dabei handelte es sich meist um die tüchtigsten und leistungsfähigsten Kräfte. Besonders schwierig gestalteten sich die Verhältnisse im T.-Bau- und Störungsdienst. Bereits im Sommer 1916 waren von den Beamten und Arbeitern des T.-Baudienstes 73,9 v H des Friedensbestandes für die genannten Zwecke hergegeben. Ersatz war für die Beamten überhaupt nicht, für die Arbeiter nur sehr schwer zu beschaffen, weil im T.-Baudienst nur körperlich leistungsfähige Leute verwendbar sind und weibliches Personal dafür kaum in Frage kommt. Mit der längeren Dauer des Krieges und der immer mehr verstärkten Verwendung aller irgendwie brauchbaren männlichen Kräfte für die Zwecke des Heeres und der Marine wurden die Schwierigkeiten immer größer und erreichten in den letzten Kriegsjahren einen nahezu unerträglichen Grad. Anfänglich mußte den Einwirkungen dieser Abgänge auf den heimischen Betrieb durch äußerste Ausnutzung des der T.-Verwaltung verbliebenen Personals begegnet werden, da ausgebildeter Ersatz nicht so schnell zu beschaffen war. Um möglichst dauernd verbleibendes Personal zu gewinnen, ging die R. T. V. dazu über, weibliche Personen, die im Betrieb der größeren T.-Anstalten bis dahin nur ausnahmsweise an den Klopfer- und Morseapparaten beschäftigt worden waren, an allen Apparatgattungen in ausgedehntem Maße zu verwenden. Insbesondere wurden geeignete, der Verwaltung bereits längere Zeit angehörende Gehilfinnen in den Hughesdienst eingereiht, der unter besonders starker Abgabe von Beamten zu leiden hatte. Zu diesem Zwecke wurden bei einer großen Zahl von Ämtern die Hughesapparate mit Gewichtsaufzug, die von Frauen auf die Dauer ohne Schädigung ihrer Gesundheit nicht bedient werden konnten, durch Apparate mit elektrischem Antrieb ersetzt. Auch für den Stanzdienst am Siemensschnelltelegraphen und am Wheatstoneapparat wurden T.-Gehilfinnen ausgebildet, nachdem es gelungen war, für den mechanischen Antrieb durchweg den elektrischen einzurichten. Die weiblichen Personen haben den Anforderungen gut entsprochen. Im Baudienst mußten allgemein alle aufschiebbaren Neubau- und Unterhaltungsarbeiten eingestellt und die verbliebenen Kräfte anders eingeteilt werden, um die zur Aufrechthaltung des

Digitized by Google

Betriebs und zur Beseitigung der Störungen notwendigsten Arbeiten sicherzustellen. Daneben waren die angenommenen Ersatzkräfte so schnell wie möglich zu brauchbaren T.-Arbeitern heranzubilden. Diese Ausbildung beeinträchtigte auch die Arbeitsleistung des verbliebenen sachverständigen Personals dauernd, da bei dem durch die Lage des Arbeitsmarktes und durch die militärischen Einberufungen bedingten Wechsel der Ersatzleute ein Beharrungszustand nicht eintreten konnte. Die lange Dauer des Krieges hatte außerdem zur Folge, daß einstweilen zurückgestellte Unterhaltungsarbeiten später in wachsendem Umfang wieder aufgenommen werden mußten, um den sonst unvermeidlichen Störungen in dem gerade zur Kriegszeit besonders wichtigen T.- und F.-Netz vorzubeugen. Mit der längeren Dauer des Krieges wurden die Verhältnisse immer schwieriger, und im Herbst 1916 sah sich die R. T. V. genötigt, mit dem Chef der Feldtelegraphie und der Inspektion der Telegraphentruppen eine Verabredung zu treffen, wonach bei Unwetterschäden und sonstigen großen Störungen des Leitungsnetzes geeignete militärische Hilfskräfte, die in ihrer Friedensstellung zum Baupersonal der R. T. V. gehörten, zur Verfügung gestellt werden sollten. Im Frühjahr 1917 mußte die R. T. V. die bedauerliche Feststellung machen, daß sich ihr Leitungsnetz, das in der Hauptsache ja nur noch dem Heere, der Marine und der Kriegswirtschaft diente, in einem solchen Zustand befand, daß es ohne ein gewisses Maß von Aufarbeitung seinen Zweck fernerhin nicht mehr erfüllen konnte. Die ungünstigen Witterungsverhältnisse des strengen Winters 1916/17 waren der Standfestigkeit der Linien, die nun seit 3 Jahren nicht mehr instandgesetzt worden waren, außerordentlich abträglich geworden. Bei dieser Sachlage erklärte sich der Chef der Feldtelegraphie bereit, der R. T. V. für die Instandsetzung ihrer Linien bis zu 35 Heeresbauzüge vorübergehend zur Verfügung zu stellen. Die Heeresbauzüge waren 50 bis 60 Mann stark, einschließlich eines Zugführers und mehrerer Unteroffiziere. Sie bestanden zu einem Teil aus eingezogenem Friedensbaupersonal der R. T. V., und wenn auch ein solcher auf militärische Verhältnisse zugeschnittener und neben den Facharbeiten mit einer Reihe militärischer Dienstleistungen belasteter Bauzug bei weitem nicht so viel zu leisten vermochte wie die gleiche Zahl gelernter T.-Arbeiter in ihren Friedensstellen, so bildeten doch die Heeresbauzüge bis zum Kriegsende eine recht wirksame Hilfe für die R. T. V. Die Zahl dieser Züge wurde erst nach und nach auf 35 gebracht, 1918 mußte sie weiter vermehrt werden und betrug im Sommer dieses Jahres 62. Die Züge arbeiteten nach Anweisung und unter Leitung der Ober-Postdirektionen, blieben aber wirtschaftlich und disziplinarisch den F.-Ersatzabteilungen (später Nachrichtenersatzabteilungen) unterstellt und mußten, falls sie für militärische Zwecke dringend gebraucht wurden, innerhalb 48 Stunden zur Abbeförderung bereit sein. Sie wurden nach den Wünschen der R. T. V. je nach Bedarf auf die Ober-Postdirektionsbezirke verteilt und erhielten aus der Postkasse einen Verpflegungszuschuß in Höhe des Unterschieds zwischen den Bezügen des T.-Baupersonals der R. T. V. und den Gebührnissen der Militärpersonen. Dieser Unterschied betrug je nach militärischem Dienstgrad und Beschäftigungsgegend täglich 2 bis 7 ℳ auf den Kopf. Die Heeresbauzüge wurden im übrigen nicht allein zu Instandsetzungsarbeiten im Netze der R. T. V. herangezogen, sondern auch zur Herstellung und Unterhaltung von Anlagen für Heereszwecke im Heimatgebiet.

d. Zwischenstaatlicher T.- und F.-Verkehr.

Da die Engländer Anfang August die deutschen Seekabel im Kanal zwischen Dover und Boulogne unterbrochen hatten, war Deutschland mit einem Schlage von seinen unmittelbaren Verbindungen mit den Azoren, Nord-

Digitized by Google

amerika, Spanien, den kanarischen Inseln, Südamerika, Togo und Kamerun und mit den auf diesem Weg erreichbaren anderen Ländern abgeschnitten. Alle sonstigen Wege nach überseeischen Ländern führten über feindliche Linien und waren daher für einen unmittelbaren Telegrammverkehr von Deutschland nicht benutzbar. Die Hinterländer, die sich bisher der deutschen Kabel bedient hatten, mußten ausschließlich auf englische und französische Kabel verwiesen werden. So war denn Deutschland schon im Beginn des Krieges in seinem unmittelbaren Telegrammverkehr auf einen Teil des europäischen Festlandes beschränkt, es blieben ihm nur die Verbindungen mit den Niederlanden, Dänemark, Norwegen, Schweden, der Schweiz, Italien (bis 1915), Österreich, Ungarn, Rumänien (bis 1916), Bulgarien und der Türkei. Der deutsche Verkehr wurde nicht nur durch Abschneiden der von Deutschland unmittelbar ausgehenden Verbindungen mit Übersee geschädigt, die deutschen Kabel wurden auch überall, wo sie noch im Betrieb waren, gründlich unbrauchbar gemacht. Am 22. August 1914 wurde das Kabel Schanghai–Tsingtau, am nächsten Tage das Kabel Tsingtau–Tschifu von einem englischen Kabeldampfer durchgeschnitten, am 22. November 1914 folgte das Kabel Teneriffa–Monrovia. Am 9. Dezember 1914 ließ die portugiesische Regierung den Betrieb auf den beiden deutschen Kabeln Horta (Azoren)–New York einstellen; am 17. Dezember 1914 trat eine völlige Unterbrechung beider Kabel ein, vermutlich infolge absichtlicher Zerstörung durch ein englisches Kabelschiff. Das Kabel Monrovia–Lome war nach der Messung der deutschen T.-Stelle in Monrovia noch bis zum 14. Mai 1915 in ordnungsmäßigem Zustand, von da ab war es auf der Grenze zwischen Liberia und der französischen Elfenbeinküste unterbrochen. Seit dem 13. September 1915 war auch das Kabel Monrovia–Pernambuco gestört, der englische Kabeldampfer Transmitter soll es 26 Seemeilen von Monrovia durchgeschnitten haben. Die Kabel der Deutsch-Niederländischen T.-Gesellschaft Schanghai–Yap–Menado und Yap–Guam waren bis zum Tage der Besetzung Japs durch die Japaner am 7. Oktober 1914 im Betrieb, seit diesem Tage waren sie außer Betrieb, aber noch gebrauchsfähig.

Infolge des Abschneidens von seinen überseeischen Verbindungen ist Deutschlands Telegrammverkehr mit Übersee, der 1913 14 494 000 Wörter betrug, bald erheblich zurückgegangen, 1915 waren es nur noch 321 900 Wörter. In welchem Umfang die Funktelegraphie für den Telegrammverkehr mit überseeischen Ländern an Stelle der Kabel hat nutzbar gemacht werden können, wird an anderer Stelle erörtert. Soweit nicht die Funktelegraphie zu Hilfe kam, suchte die deutsche Geschäftswelt mit allen Mitteln, ihre Beziehungen zum überseeischen nichtfeindlichen Ausland auf allen erreichbaren Wegen aufrechtzuhalten. Es setzte eine lebhafte Vermittlertätigkeit über das nichtfeindliche europäische Ausland ein, durch die es gelang, trotz der schärfsten Überwachung durch die englischen und französischen Behörden manche Geschäfte zu erledigen. Die Abschließung der deutschen Schiffahrt von dem Weltmeer führte zu einem gesteigerten Geschäfts- und Handelsverkehr mit den benachbarten nichtfeindlichen Ländern, namentlich mit den Niederlanden und Skandinavien, der in einem außerordentlichen Anwachsen des Telegrammverkehrs Ausdruck fand.

Den Nachrichtenstellen, die ins Leben gerufen waren, um das nichtfeindliche Ausland schnell und zuverlässig über die wirkliche Kriegslage aufzuklären, und den sich in Deutschland aufhaltenden Vertretern der deutschfreundlichen Auslandspresse wurde durch Gewährung von Vorzugstarifen und anderen Erleichterungen sowie durch Bereitstellung besonderer Betriebseinrichtungen die Gelegenheit zu möglichst ausgiebiger Benutzung des Telegraphen gewährt.

Der F.-Verkehr mit dem Ausland wurde bei Kriegsausbruch zwar völlig eingestellt, mit dem befreundeten und nichtfeindlichen Ausland aber im Laufe

Digitized by Google

des Krieges für gewisse Fälle mit Einschränkungen wieder gestattet, so im Verkehr mit Österreich und den Niederlanden. Luxemburg, mit dem der Sprechverkehr wegen der lebhaften, dem Nutzen des Reichs dienenden Verkehrsbeziehungen mit der luxemburgischen Bergwerks- und Hüttenindustrie bald wieder aufgenommen werden mußte, wurde hinsichtlich des Sprechverkehrs den Gebieten der Grenzzone gleichgestellt. Die Gespräche wurden über besondere Überwachungsstellen geleitet, die in Metz, Trier und Diedenhofen eingerichtet waren. Der F.-Verkehr zwischen der Heimat und dem Generalgouvernement Belgien, dem Generalgouvernement Warschau und dem Etappengebiet des Oberbefehlshabers Ost wurde in der Weise geregelt, daß die Staatsbehörden ohne weiteres zum Verkehr zugelassen waren, während Privatpersonen nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Reichs-Postamts und des Kriegsministeriums Gespräche führen durften.

e. Funktelegraphie.

Nachdem die Entwicklung der drahtlosen Telegraphie den Ausblick auf eine auch im Falle der Zerstörung der Seekabel unabhängige telegraphische Verbindung mit unseren Kolonien und mit Übersee eröffnet hatte, waren seinerzeit alsbald dahingehende Versuche in großem Maßstab eingeleitet worden. Für die afrikanischen Schutzgebiete wurde eine besonders kräftige, zum unmittelbaren Verkehr mit Nauen bestimmte Funkstelle in Kamina (Togo) sowie je eine Großfunkstelle in Windhuk (Südwestafrika) und in Tabora (Ostafrika) vorgesehen. Für Windhuk und Tabora sollte der Verkehr mit Deutschland u. U. durch Kamina vermittelt werden. Die Funkstellen Kamina und Windhuk waren schon 1914 fertig und konnten bei Kriegsbeginn sogleich für die Beförderung wichtiger Nachrichten benutzt werden. Das am 31. Juli 1914 abends von der Großfunkstelle Nauen ausgesandte Telegramm über den Kriegsausbruch wurde von Kamina am 1. August 2 Uhr 30 Min. vormittags bestätigt und von da aus, wie Nauen beobachten konnte, alsbald weiter verbreitet. Die Engländer und Franzosen hatten die Wichtigkeit von Kamina sogleich erkannt; wie aus ihren eigenen Angaben hervorgeht, war die Zerstörung dieser Stelle eins der wichtigsten Ziele des Einfalls in Togo. Nach heldenmütigem Kampfe mußten die Verteidiger, der Übermacht weichend, die Funkstelle Kamina in der Nacht vom 24. zum 25. August 1914 unbrauchbar machen. Die Funkstelle in Windhuk ist im Betrieb geblieben, bis sie am 12. Mai 1915 unmittelbar vor der feindlichen Besetzung von Windhuk durch Entfernung einzelner wichtiger Apparatteile gleichfalls deutscherseits unbrauchbar gemacht wurde. In Ostafrika, wo die Großfunkstelle Tabora noch nicht fertig war, hat die Küstenfunkstelle in Daressalam wichtige Nachrichten von Kamina und auch von Windhuk erhalten. Abgesehen von den Verbindungen mit Deutschland und von dem Verkehr untereinander haben unsere afrikanischen Anstalten, und zwar auch die Küstenfunkstellen in Swakopmund und Lüderitzbucht, sowie die Binnenlandfunkstelle Muansa in Ostafrika wichtige Dienste für den Verkehr mit deutschen Kriegsschiffen und Handelsdampfern geleistet. Von den vier deutschen Funkstellen für die Südsee waren, wie bereits erwähnt, Jap, Nauru und Apia bei Ausbruch des Krieges bereits im Betrieb; Rabaul war noch im Bau begriffen, aber doch so weit vorgeschritten, daß Nachrichten von den anderen Funkstellen aufgenommen und daß mit einem Hilfssender auf kürzere Entfernungen auch Nachrichten abgesandt werden konnten. Es ist daher möglich gewesen, auch diese Schutzgebiete, die, abgesehen von Jap, nicht an das Kabelnetz angeschlossen waren, während der politischen Spannung zu warnen, sie vom Ausbruch des Krieges in Kenntnis zu setzen und bis zur feindlichen Be-

Digitized by Google

setzung zwischen den Gouverneuren und den deutschen Kreuzern die Verbindung aufrechtzuhalten.

Einen unschätzbaren Wert hat die drahtlose Verbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika bis zu deren Eintritt in den Krieg erlangt, weil dadurch der telegraphische Verkehr nicht allein mit Nordamerika, sondern auch darüber hinaus mit Südamerika und Asien unter gewissen Beschränkungen aufrechterhalten blieb. Es war besonders erfreulich, daß gerade die deutschen Großfunkstellen in Nauen und Eilvese mit ihren amerikanischen Gegenfunkstellen in Sayville und Tuckerton so weit gefördert waren, daß beide Verbindungen vom 1. August 1914 ab zur Übermittlung von amtlichen und Pressenachrichten verwendet werden konnten. Die Zulassung wichtiger Handelstelegramme folgte bald darauf. Auf eine so große Entfernung (rund 6 400 km) war bis dahin ein regelmäßiger Funkverkehr zwischen Landfunkstellen noch nirgends erreicht worden; vermöge wichtiger Verbesserungen der Sende- und Empfangseinrichtungen gelang es während der Kriegszeit, die Leistungsfähigkeit der Funkstellen bedeutend zu erhöhen. Auch mit Spanien wurde als Ersatz für die durchgeschnittene unmittelbare Kabelverbindung von der Funkstation Norddeich von Kriegsbeginn an funktelegraphische Verbindung aufrechterhalten.

Von hervorragender Bedeutung erwies sich die Funktelegraphie auf den deutschen Handelsschiffen, von denen bei Ausbruch des Krieges 480 mit Bordfunkstellen ausgerüstet waren. Infolge der schon im Frieden vorbereiteten Maßnahmen, die im Kriegsfall die rechtzeitige funktelegraphische Warnung und Benachrichtigung der Schiffe sowohl von der Heimat aus als auch durch die Funkstellen in unseren Schutzgebieten vorsahen, haben zahlreiche deutsche Schiffe nichtfeindliche oder heimische Häfen noch erreichen können. Bekannt ist u. a., wie der auf der Heimfahrt von New York im Atlantischen Ozean befindliche große Damper »Kronprinzessin Cecilie« des Norddeutschen Lloyd infolge der funktelegraphischen Benachrichtigung der Gefahr, von den Engländern gekapert zu werden, glücklich entronnen ist.

f. Etappentelegraphie.

Die Verbindung zwischen dem heimischen T.- und F.-Netz und den Leitungen der auf dem Kriegsschauplatz tätigen Feldtelegraphie wurde durch die Etappentelegraphie hergestellt, die dem Chef der Feldtelegraphie im Großen Hauptquartier unterstellt war. Bei der Aufstellung der 7 Etappen-T.-Direktionen wirkte die R. T. V. wesentlich mit, indem sie die erforderlichen Verwaltungs- und Betriebsbeamten, die unteren Beamten und Arbeiter hergab, sowie die unteren Beamten und Arbeiter bekleidete und ausrüstete. Die Zahl der ursprünglich eingerichteten Etappen-T.-Direktionen stieg im Laufe des Krieges auf mehr als das Doppelte. Die Aufstellung der neu hinzutretenden Etappen-T.-Direktionen geschah in gleicher Weise unter Mitwirkung der R. T. V. Für das Große Hauptquartier wurde eine besondere, aus mehreren hundert Köpfen bestehende T.-Direktion aufgestellt, die wie die Etappen-T.-Direktionen aus Beamten, T.-Arbeitern und Trainmannschaften bestand, deren Zusammensetzung im einzelnen aber auf die besonderen Bedürfnisse der Obersten Heeresleitung zugeschnitten war. Auch die Baugeräte, Baustoffe und Apparate für die Etappentelegraphie wurden zum größten Teil aus den Beständen der R. T. V. hergegeben und ergänzt, wie sich auch der ganze Betriebs- und Baudienst dieser Formationen eng an die Reichs-T.-Vorschriften anschloß. Die Aufgaben der Etappentelegraphie haben sich in diesem Kriege besonders umfangreich gestaltet, weil die deutschen Heere auf allen Fronten weit über die Reichsgrenze hinaus

Digitized by Google

vordrangen. Da bei der Eigenart des Stellungskrieges und bei der weiten Ausdehnung der Kriegsschauplätze die Herstellung leistungsfähiger T.- und F.-Verbindungen bis in die vorderen Stellungen hinein unerläßlich war, mußten auch die T.-Truppen von der bei ihnen sonst üblichen leichteren Bauweise in immer weiterem Umfang zum festen Linienbau, wie ihn die R. T. V. und Etappentelegraphie anwendete, übergehen. Dies wurde ihnen dadurch wesentlich erleichtert, daß ein Teil des zum Heer eingezogenen T.-Baupersonals bei den T.-Truppen diente und die Ausführung solcher Arbeiten ohne weiteres übernehmen konnte. So wurde im Anschluß an das Reichsnetz bis zu den einzelnen Heeresfronten auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen ein außerordentlich ausgedehntes, leistungsfähiges T.- und F.-Netz geschaffen, das im Zusammenarbeiten mit dem Heimatnetz den großen Anforderungen des Krieges gerecht wurde. Ende 1916 wurden die Etappen-T.-Direktionen in rein militärische Formationen (Armee-F.-Abteilungen) umgewandelt. Das gesamte Personal wurde ins Militärverhältnis übergeführt, wobei die Kopfzahl wesentlich verstärkt wurde. Das hierfür notwendige Personal wurde zum großen Teile dadurch gewonnen, daß vom Chef der Feldtelegraphie das gesamte T.-Fachpersonal (Beamte und Arbeiter), soweit es noch bei anderen Truppenteilen (Infanterie, Artillerie usw.) diente, nach Möglichkeit aus diesen herausgezogen und in die T.-Truppe einverleibt wurde. Von der Militarisierung ausgenommen blieb außer einer kleinen T.-Abteilung in Luxemburg die ganze T.-Direktion des Großen Hauptquartiers. Diese hatte auf dem Gebiet des T.- und F.-Wesens ganz besonders hohen Anforderungen zu genügen und die schwierigsten, nur unter Ausnutzung der neuesten Fortschritte der Technik und des Betriebs durchführbaren Aufgaben zu bewältigen. Eine durchgreifende Änderung im Aufbau der T.-Direktion des Großen Hauptquartiers während des Krieges hätte ihre Tätigkeit wesentlich beeinträchtigen können. Sie blieb daher bis zum Schlusse des Krieges als Beamtenformation weiter bestehen.

g. Unmittelbare Tätigkeit der Reichstelegraphie für Heer und Marine.

1. Telegraphenbetrieb.

An anderer Stelle ist bereits erwähnt, daß die R. T. V. bei Ausbruch des Krieges und in dessen weiterem Verlauf der Heeres- und Marineverwaltung einen beträchtlichen Teil ihrer T.- und F.-Leitungen zum ausschließlichen Gebrauch abtreten mußte, und daß daneben der militärdienstliche Verkehr auf den der Verwaltung verbliebenen Leitungen einen immer mehr steigenden Umfang annahm. Um den durch die Hergabe so vieler wichtiger Leitungen entstandenen Ausfall möglichst wieder auszugleichen, wurde mit allen Kräften dahin gewirkt, die Ausnutzung der verbliebenen Betriebsleitungen zu erhöhen. In dieser Beziehung ist hauptsächlich die ausgedehnte Verwendung des Siemensschnelltelegraphen, des Hughesapparats und des gleichzeitigen T.-Betriebs auf den F.-Verbindungsleitungen zu nennen. Die Siemensleitungen, deren Zahl während des Krieges von 11 allmählich auf 45 stieg, bildeten die Hauptschlagadern des Verkehrs. Dadurch, daß für ihren Betrieb die Kabel des großen unterirdischen Netzes in ausgedehntem Maße benutzt wurden, wurde gleichzeitig eine Gewähr für die möglichste Fernhaltung von Störungen geschaffen. Im Gegensatz zur Reichstelegraphie hatte sich die Feldtelegraphie zunächst nur auf F.- und Morse- (Klopfer-) Betrieb eingestellt. Sie mußte jedoch bald die Erfahrung machen, daß ohne den Hughesapparat nicht auszukommen war. Dieser mußte nicht nur bei den Etappen-, sondern auch bei den Feld-T.-Formationen in stetig steigendem Umfang eingeführt und mit der Zeit, als der

Digitized by Google

Verkehr immer mehr anschwoll, an allen wichtigen Punkten durch den Siemensschnelltelegraphen abgelöst werden. Die Lieferung der Hughes- und Siemensapparate vermittelte die R. T. V., ebenso unterstützte sie die Feldtelegraphie bei Einrichtung ihrer Knotenpunkte und in der Ausbildung des nötigen Betriebspersonals. Daß der Hughes- und der Siemensbetrieb zunächst überhaupt nur mit Hilfe der R. T. V. eingeführt werden konnten, und daß die Aufnahme dieser Betriebsweisen nur mit den schon im Frieden dazu ausgebildeten Beamten, die in das Heer übergegangen waren, möglich war, bedarf kaum besonderer Erwähnung. Der Hughes- und der Siemensapparat wurden mit der Zeit bei den Heeresstellen wegen ihrer besonderen Vorzüge und ihrer hohen Leistungsfähigkeit außerordentlich beliebt. Siemens- und Hughes-Hauptstellen befanden sich schließlich an allen wichtigen Knotenpunkten der Kriegsschauplätze, insbesondere im Großen Hauptquartier und im Hauptquartier des Oberbefehlshabers Ost, ferner bei den Heeresgruppenkommandos und den Armee-Oberkommandos. Auch im Innern Deutschlands wurden in den letzten Kriegsjahren militärische Siemens- und Hughes-Hauptstellen eingerichtet, zunächst in Berlin in den Räumen des Haupt-T.-Amts, später auch bei den T.-Ämtern in Frankfurt (Main) und Düsseldorf. Die beiden militärischen »Nachrichtenköpfe« in Frankfurt und Düsseldorf hatten vornehmlich den Verkehr von der Heimat und den östlichen und südlichen Kriegsschauplätzen mit der Westfront zu vermitteln. Was den Hughesapparat, im Heere »Fernschreiber« genannt, bei den militärischen Dienststellen geradezu unentbehrlich machte und ihm deshalb zu einer Verbreitung verhalf, die über das gewöhnliche Betriebsbedürfnis hinausging, war die Einrichtung der sogenannten Fernschreiben oder Fernschreibergespräche. Von ihnen wurde von der Obersten Heeresleitung und den höheren Kommandostellen ausgiebiger Gebrauch gemacht. Sie wickelten sich in der Weise ab, daß zwischen zwei entfernten Dienststellen, die in unmittelbaren Fernschreibverkehr zu treten wünschten, durch Zusammenschalten von Leitungen eine unmittelbare Hughesverbindung hergestellt wurde und auf dieser unter Verwendung geübter Hughestelegraphisten Fragen und Antworten ausgetauscht wurden.

2. Fernsprechbetrieb.

Im Weltkrieg spielte neben dem Telegraphen der Fernsprecher eine außerordentliche Rolle, nicht allein an und hinter der Front, sondern auch im Verkehr zwischen Feldheer und Heimat sowie zwischen den einzelnen Kriegsschauplätzen. Die R. T. V. hatte seit Jahren viel Mühe und Kosten auf die Herstellung und Unterhaltung eines leistungsfähigen, möglichst weit ausgreifenden F.-Netzes verwendet, das jetzt der Kriegführung wirksam zugute kam. Immerhin war das Sprechbedürfnis im Frieden noch nicht auf so große Entfernungen eingestellt, wie sie der Kampf nach verschiedenen Fronten und das Vordringen unserer Heere weit ins Feindesland ergab. Die vorhandenen technischen Mittel waren trotz fortgesetzter Verbesserungen einem unbeschränkten Verkehr auf solche Entfernungen nicht ohne weiteres gewachsen. Da kam als besonders günstig der Umstand zu Hilfe, daß die Entwicklung der F.-Verstärker, die die R. T. V. in den beiden letzten Friedensjahren aufs eifrigste gefördert hatte, bei Ausbruch des Krieges zu einem für den Betrieb geeigneten Abschluß gekommen war. Schon Anfang September 1914 konnte mit Hilfe eines in Berlin eingeschalteten Verstärkers der Sprechverkehr zwischen West und Ost mit bestem Erfolg vermittelt werden. Seitdem fand der F.-Verstärker für den militärischen Nachrichtenverkehr rasche Verbreitung. In der Heimat und im Felde wurden an zahlreichen Knotenpunkten des Fernleitungsnetzes durch einen Ingenieur des T.-Versuchsamts Verstärker aufgestellt.

Digitized by Google

Schließlich konnte von jeder wichtigen Stelle des Feldheers, selbst vom südöstlichen Kriegsschauplatz, mit der Heimat, ebenso von einer Front zur anderen gesprochen werden. Bis nach Serbien und Bulgarien und, nachdem der Chef der Feldtelegraphie eine Fernleitung von Sofia nach Konstantinopel gebaut hatte, sogar bis Konstantinopel erstreckte sich die Reichweite des Fernsprechers, nachdem es gelungen war, durch Verstärkung der Sprechströme an mehreren Unterwegsorten die hier in Betracht kommenden Entfernungen von Tausenden von Kilometern zu überbrücken.

In den letzten Kriegsjahren wurde mit der zunehmenden Heimsuchung deutscher Gebiete durch feindliche Flieger in der Heimat, besonders im westlichen Teil, ein ausgedehnter Flugmeldedienst eingerichtet, der sich fast ausschließlich unter Verwendung des Fernsprechers abwickelte. Für die Flugwachen, Luftschiffhäfen usw. wurden in der Regel besondere F.-Netze unter Mitwirkung der R. T. V. eingerichtet. Soweit angängig, wurden aber auch die vorhandenen F.-Einrichtungen der R. T. V. (Orts-F.-Netze, Fern- und Sp.-Leitungen) für die Zwecke des Flugmeldedienstes mitbenutzt.

3. Privattelegramme zwischen Feldheer und Heimat.

Bald nach Ausbruch des Krieges ergab sich das Bedürfnis, den Familien der ins Feld gezogenen Krieger in dringenden persönlichen Angelegenheiten die telegraphische Verständigung mit ihren Angehörigen zu ermöglichen. Den verschiedenen Wünschen wurde dadurch Rechnung getragen, daß vom 20. Januar 1915 ab Privattelegramme zwischen Feldheer und Heimat unter gewissen einschränkenden Bedingungen zur Wortgebühr von 5 Pf. widerruflich zugelassen wurden. Prüfung und Sichtung der abgehenden Telegramme in der Heimat geschah durch besondere militärische Prüfungsstellen, von denen im Bereiche jedes stellvertretenden Generalkommandos eine oder mehrere vorhanden waren. In beiden Richtungen zusammengenommen wurden täglich mehrere tausend Telegramme dieser Art befördert.

4. Telegraphische Verbreitung der allgemeinen Kriegsnachrichten.

Um die Ereignisse auf den Kriegsschauplätzen überallhin im Reiche, namentlich auch in den ländlichen Bezirken, schnell bekanntzugeben, traf die R. T. V. vom 8. September 1914 an die Einrichtung, daß täglich nach Bedarf ein- bis zweimal kurze amtliche Kriegsnachrichten des stellvertretenden Generalstabs der Armee und des Reichs-Marine-Amts gebührenfrei an alle rund 36 000 Reichs-T.-Anstalten telegraphisch befördert und am Dienstgebäude öffentlich angeschlagen wurden. Die bayerische und württembergische T.-Verwaltung trafen für ihre Verwaltungsgebiete die gleiche Maßnahme, so daß das ganze deutsche Volk überall fast gleichzeitig kostenlos und rasch von allen wichtigeren Kriegsereignissen Kunde erhielt.

5. Telegraphenbau.

Auf dem Gebiet des T.-Baues stellte der Krieg an die R. T. V. besonders hohe Anforderungen und machte ihre stetige Mitwirkung bei Erfüllung der Heeresaufgaben notwendig. Zunächst waren gleich nach der Mobilmachung im ganzen Reichs-T.-Gebiet zahlreiche T.-Bautrupps zur Verfügung zu stellen, um bei dem Ausbau der Festungs-F.-Netze behilflich zu sein. Ferner waren

Digitized by Google

infolge der für die Bedürfnisse der Obersten Heeresleitung und der Marine notwendigen Ausgestaltung des heimischen T.- und F.-Netzes, namentlich in den Grenzbezirken und im Küstengebiet von Memel bis Emden, umfangreiche T.-Bauarbeiten zu leisten.

Bei dem schnellen Vormarsch der Heere auf allen Kriegsschauplätzen und der großen räumlichen Ausdehnung des Kampfgebiets stellte sich bald heraus, daß die Kräfte der Heerestelegraphie nicht ausreichten, um überall die zur Verbindung mit der Heimat erforderlichen Linien und Leitungen schnell genug fertigzustellen. Hier hatte die R. T. V. helfend einzugreifen. An verschiedenen Stellen der West- und Ostgrenze wurden Reichs-T.-Bautrupps den vormarschierenden Truppen zur Verfügung gestellt, die vorhandene Linien instandzusetzen und neue Anlagen zu bauen hatten. Besonders umfassende Aufgaben fielen hierbei dem Baupersonal der R. T. V. auf dem östlichen Kriegsschauplatz zu. Bei dem ersten Vormarsch der Hindenburg-Armee aus Schlesien nach Warschau erwies es sich im September 1914 als notwendig, eine besondere T.-Bauabteilung aus 19 T.-Bautrupps zu schaffen, die zur Unterstützung der Heerestelegraphie die Aufgabe übernahm, die rückwärtigen T.- und F.-Verbindungen für das Hauptquartier Ost herzustellen. Die Abteilung ist im Bereich des Oberbefehlshabers Ost bis Oktober 1915 tätig gewesen und dann mit dem Hauptteil ihrer Kräfte in eine neugebildete Etappen-T.-Direktion übergegangen, während der Rest der inzwischen eingerichteten Post- und T.-Verwaltung im Generalgouvernement Warschau zugewiesen wurde. Eine zweite Bauabteilung aus 8 Bautrupps wurde im Dezember 1914 in Russisch-Polen gebildet, deren Tätigkeit sich hauptsächlich auf den Ausbau der Verbindungen in dem Gebiet südlich der Bahn Thorn–Lowitsch erstreckte. Sie wurde im Frühjahr 1915 in den Verband einer Etappen-T.-Direktion aufgenommen.

Eine recht schwierige und umfangreiche Aufgabe erwuchs der R. T. V. durch die Wiederherstellung der zerstörten T.- und F.-Anlagen in den vorübergehend vom Feinde besetzten Grenzgebieten. Der Feind hatte in den von ihm berührten Gebieten das ausgedehnte und in tadellosem Zustand befindliche T.- und F.-Netz von Grund aus vernichtet. Die wenigen unbeschädigten Reste waren durch die Kampfhandlungen so mitgenommen, daß auf weite Strecken fast nichts mehr übrig geblieben war. Der Vormarsch des siegreichen Heeres und die militärische Sicherung der wiedergewonnenen Landesteile gegen neue feindliche Einfälle erforderten die schleunigste Wiederherstellung der T.- und F.-Verbindungen. Außerdem mußte im Zusammenhang mit der allmählich einsetzenden Rückkehr der Flüchtlinge in diese Gebiete den Ortschaften und Siedelungen wieder Anschluß an das T.- und F.-Netz geschaffen werden. Da die Ober-Postdirektionen über das für diese umfangreichen Arbeiten nötige Personal nicht verfügten, wurden für Ostpreußen im August 1914 aus mehr als 300 Köpfen 3 starke T.-Baukolonnen besonders zusammengestellt und mit den nötigen Geräten, Baustoffen und Apparaten ausgerüstet. Die Wiederaufbauarbeiten wurden mit allem Nachdruck derart gefördert, daß ein Teil dieser Bauabteilung schon im Dezember 1914 zurückgezogen werden konnte. Im Bezirk Gumbinnen konnten indes die letzten aus anderen Bezirken herangezogenen Baukräfte erst im Frühjahr 1916 ihre Tätigkeit einstellen.

Wochenlanger angestrengter Mitarbeit der R. T. V. bedurfte es jedesmal, wenn das Große Hauptquartier und damit das ausgedehnte T.- und F.-Netz der Obersten Heeresleitung mit allen seinen Betriebseinrichtungen verlegt werden mußte. Dieser Fall trat im Laufe des Krieges mehrmals ein. Z. B. mußte im Herbst 1916 das Große Hauptquartier vom Westen nach Oberschlesien

Digitized by Google

und im Frühjahr 1917 wieder von Oberschlesien nach dem Rheinland verlegt werden.

Mit der zunehmenden Dauer des Krieges stellten sich auch im Inland immer weitere militärische Nachrichtenbedürfnisse heraus, deren Befriedigung ganz oder teilweise der R. T. V. zufiel. So wurde 1917 für kriegswirtschaftliche Zwecke ein besonderes, sich über das ganze Reich erstreckendes T.-Netz hergestellt, durch welches das Kriegsamt Berlin mit allen Kriegsamtsstellen im Reich unmittelbare Fernschreiber- (Hughes-) Verbindung erhielt. Hierfür wurden z. T. vorhandene Leitungen von der R. T. V. hergegeben, z. T. mußten neue Leitungen hergestellt werden. Auch die Einrichtung des bereits erwähnten Flugmeldenetzes verursachte der R. T. V., namentlich im letzten Kriegsjahr, viel Arbeit. Fast täglich gingen bei Ober-Postdirektionen der westlichen Grenzbezirke Anforderungen des Feldflugchefs, des Nachrichtenchefs und des Kommandeurs des Heimatluftschutzes auf Herstellung von Linien und Leitungen für den Flugmeldedienst, Verbindung der Flugplätze, Luftschiffhäfen usw. ein.

6. Abgabe von Apparaten, Stangen, Draht usw. an das Heer.

Nach den bestehenden Vorschriften konnten die Etappen-T.-Direktionen den Ersatz an T.-Gerät aus Vorratslagern und Beständen der R. T. V. decken. Daraus entwickelte sich im Laufe des Krieges eine außerordentlich umfangreiche, weit über das vorgesehene Maß hinausgehende Tätigkeit der R. T. V., zumal da allmählich auch die T.-Truppen mehr und mehr in die Versorgung einbezogen wurden. Es ist gar nicht auszudenken, welche ungeheueren Nachteile entstanden wären, wenn die R. T. V. nicht auf Grund der von ihr getroffenen weitblickenden Maßnahmen in der Lage gewesen wäre, der Heeresverwaltung in so weitem Umfang hilfreich beizuspringen und ihr ihre Vorratslager zur Verfügung zu stellen sowie auf Grund ihrer Lieferungsverträge, die es ermöglichten, die Lieferer ohne weiteres zu angemessenen Preisen zu verstärkten Kriegslieferungen heranzuziehen, den außerordentlich gesteigerten Heeresbedarf an Bauzeug und Gerät aller Art fortlaufend zu befriedigen. Der Chef der Feldtelegraphie und der Chef des Nachrichtenwesens haben diese besonderen Leistungen der R. T. V. wiederholt hervorgehoben. Der Kreis der Lieferer wurde von der R. T. V. mehrfach je nach Bedarf erweitert. Gegenüber dem Frieden ergaben sich, abgesehen von dem ungewöhnlichen Umfang der Lieferungen, manche Schwierigkeiten hinsichtlich der Beschaffung der nötigen Arbeitskräfte, Rohstoffe usw. Um die Bestellung, Lieferung und Überweisung an die Heeresstellen möglichst straff und einheitlich zu gestalten, behielt das Reichs-Postamt neben den Verhandlungen mit den Lieferern auch die gesamte Regelung und Verteilung dauernd selbst in der Hand. Die Ausführung im einzelnen lag dem T.-Apparatamt und dem T.-Versuchsamt in Berlin sowie den am Sitze der Ober-Postdirektionen bestehenden 41 T.-Zeugämtern ob. Die Mitwirkung dieser zahlreichen Dienststellen war besonders deshalb wertvoll, weil sie in der Abnahme, Herrichtung und Versendung der tausenderlei Gegenstände erfahren und geübt waren und weil bei dem schwankenden Bedarf des Heeres beträchtliche Lager gehalten werden mußten. Die T.-Zeugämter hatten meist Gleisanschluß; infolge der großen Steigerung der Geschäfte wurden verschiedene von ihnen erweitert und mit elektrisch angetriebenen Maschinen ausgerüstet.

Wegen des Kupfermangels ließ die R. T. V. die außer Betrieb gesetzten oder sonst verfügbar gewordenen Kupferleitungen von dem Gestänge abnehmen.

Digitized by Google

Der gewonnene Draht wurde, soweit er noch brauchbar war, ins Feld gesandt; die nicht wieder verwendbaren Drahtmengen wurden umgeschmolzen und dann neu zu Draht verarbeitet. Auf diese Weise sind bis zu 100 000 kg Kupferdraht im Monat gewonnen worden. Außerdem wurden zahlreiche außer Betrieb gesetzte T.- und F.-Kabel, die wegen der hohen Kosten für das Aufreißen der Straßendecke in der Erde gelassen waren, zurückgewonnen; jetzt lohnte es, die Kosten aufzuwenden. Die Bleimäntel der verfügbar gewordenen Kabel wurden umgeschmolzen und bei der Herstellung neuer Kabel wieder verwendet. Das gewonnene Altblei reichte lange Zeit aus, um nicht nur die zur Aufrechthaltung des eigenen Betriebs, sondern auch die für die Heeresverwaltung erforderlichen neuen Kabel mit Bleimänteln zu umgeben. Auch das Kupfer für die neuen Kabel wurde ausschließlich den gewonnenen Mengen entnommen.

Für militärische Zwecke hatte das T.-Apparatamt in seinen Werkstätten auch mehrfach neue Apparate auszuarbeiten, z. B. Umschaltevorrichtungen für größere Fernsprech-Vermittlungsstellen, besondere Apparate für die T.-Direktion des Großen Hauptquartiers usw. Im Verlauf des Krieges ergab sich dann die Notwendigkeit, sämtliche Apparatmuster zum Zwecke des Ersatzes von Sparstoffen (Kupfer, Messing, Bronze, Nickel, Hart- und Weichgummi) umzubauen. Ferner sind verschiedene größere technische Einrichtungen für den militärischen T.- und F.-Betrieb unter Leitung von Ingenieuren des T.-Apparatamts und des T.-Versuchsamts ausgeführt worden. So wurden die Einrichtungen für Schnelltelegraphie bei den T.-Ämtern im Großen Hauptquartier, in Brüssel, Warschau, Budapest, Sofia von Ingenieuren des T.-Versuchsamts hergestellt; Beamte des T.-Apparatamts wirkten bei Einrichtung des Amtes für die deutsche T.-Abteilung in Sofia, mehrerer Hughes-Betriebsstellen in Bulgarien, Serbien und der Türkei sowie der F.-Ämter in Kowno und Wilna mit.

7. Sparstoffe.

Die R. T. V. trat schon bald nach Ausbruch des Krieges in eine Prüfung und Erörterung darüber ein, inwieweit die Rohstoffe, die nicht oder nur zu einem kleinen Teil im Inland erzeugt werden, durch andere Stoffe ersetzt werden konnten, damit die Sparstoffe für solche Zwecke, für die sie unbedingt gebraucht wurden, verfügbar blieben. In erster Linie wurde, soweit angängig, auf die Ersetzung der Hartkupfer- und Bronze-Freileitungen durch Eisendraht Bedacht genommen. Für alle kürzeren Fernleitungen wurde fortan nur Eisendraht verwendet. Um die Sprechfähigkeit und damit die Reichweite der Eisenleitungen zu erhöhen, wurden nötigenfalls noch Pupinspulen in die Leitungen eingeschaltet. Dadurch gelang es, folgende Reichweiten zu erzielen: für 2-mm-Eisenleitungen 121 km, für 3-mm-Leitungen 189, für 4-mm-Leitungen 240 km. Für F.-Anschlußleitungen erwies sich 2 mm starker Eisendraht ohne Pupinisierung durchweg als ausreichend, in vielen Fällen genügte sogar der 1,7 mm starke Eisendraht. Nach gleichen Richtlinien wurde auch im Felde verfahren. Für isolierte Drähte und Kabel wurde von eisernen Leitungen als Ersatz für Kupferleitungen von vornherein abgesehen und ein unmagnetischer Rohstoff mit höherer Leitfähigkeit verwendet. Zunächst wurde mit Zink ein Versuch gemacht, der aber nicht voll befriedigte. Als die Aluminiumlage etwas freier wurde, ging man zu diesem Metall über und fand in ihm einen ausreichenden Ersatzstoff. Zur Ersparung von Zinn wurde angeordnet, daß die Bleimäntel der F.-Erdkabel keinen Zinnzusatz mehr erhielten. Für die Gummihülle der isolierten Drähte und Kabel wurde regenerierter Kautschuk verwendet, soweit nicht durch Benutzung getränkten Papiers auf Gummi-Regenerat ganz ver-

Digitized by Google

zichtet werden konnte. Jute, Hanf, Baumwolle konnten in weitestem Umfang durch Papier ersetzt werden. In den Kabeln wurde statt des Baumwollbandes Papierband, statt Hanftrense Papierkordel verwendet. Es war sogar möglich, Papiergarn in so feiner Ausführung anzufertigen, daß der Zimmerleitungsdraht, der sonst mit Baumwolle umklöppelt wird, eine Papierbeklöppelung erhalten konnte. An die Stelle des beim Aufschrauben der Porzellandoppelglocken auf die Stützen verwendeten Hanfes trat Papier in verschiedenen Ausführungsformen. Zur Ersparung von Ölfarbe erhielt ein Teil der eisernen Querträger und Isolatorenstützen an Stelle des Farbenanstrichs Feuerverzinkung. Zur Tränkung der Telegraphenstangen wurden an Stelle von reinem Teeröl oder Quecksilbersublimat verschiedene Mischungen verwendet. Das in den T.- und F.-Apparaten erforderliche Messing wurde zum großen Teile durch Eisen, Zink oder Aluminium ersetzt, an die Stelle der sonst gebräuchlichen Vernickelung trat die Verzinkung. Die Platinkontakte wurden, soweit irgend angängig, durch Feinsilber ersetzt. Auch eine Mischung von Palladium und Rhodium erwies sich als brauchbar. Für Hartgummi in den Apparaten wurde durch gepreßtes Papier oder ähnliche Stoffe brauchbarer Ersatz geschaffen.

h. Weiterführung begonnener Friedensaufgaben.

Bei dem ungeheueren Umfang der zu bewältigenden Kriegsaufgaben mußten im Bereich der R.T.V. alle nicht mit dem Kriege zusammenhängenden Anlagen und Arbeiten auf spätere Zeiten zurückgestellt werden. Zu ihrer Durchführung fehlte es ja auch an Personal und an Rohstoffen. Diese Stockung in der Vornahme wichtiger Bau- und Betriebsaufgaben trug naturgemäß dazu bei, daß die allgemeine Verkehrserschütterung, die sich als Folge des immer länger währenden Krieges einstellte, noch größer wurde. Einige wichtige Arbeiten, die eine längere Unterbrechung nicht vertrugen, durften freilich auch während des Krieges nicht ruhen. So wurden — nach kurzer Unterbrechung im Anfang des Krieges — die Einrichtung des Selbstanschlußbetriebs und der bereits begonnene Umbau von Ämtern in dem unbedingt notwendigen Umfang weitergeführt; das gleiche gilt von den Induktionsschutzarbeiten. Auch die im Gange befindliche Herstellung des dringend notwendigen Fernkabelnetzes ließ sich nicht plötzlich ganz einstellen, sondern mußte bis zu einem gewissen Abschluß gebracht werden, indem der für die Aufnahme der Kabel bestimmte Zementkanal, der jenseits Hannover in Angriff genommen war, zunächst bis Dortmund und später bis nach dem Rheinland weitergebaut wurde. Eine Anlage größten Umfangs, die nicht während des ganzen Krieges ruhen konnte, war die Verlegung des Haupt-T.-Amts in Berlin in ein anderes Gebäude. Die alten Räume in der Französischen Straße, in denen das Amt 50 Jahre lang untergebracht war, hatten sich allmählich als zu klein erwiesen. Ein umfangreicher Neubau in der Oranienburger- und Monbijoustraße war in den Jahren 1912 und 1913 fertiggestellt worden, und die Verlegung des Amtes war für 1915 — bis dahin sollte der innere Ausbau vollendet sein — in Aussicht genommen. Die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse ließen es jedoch angezeigt erscheinen, die Verlegung zunächst hinauszuschieben und auch dann nicht in einem Zuge, sondern nur nach und nach vorzunehmen. Eine Verschiebung bis auf die Zeit nach dem Kriege war nicht möglich, weil gerade die durch den Kriegsverkehr gebrachte ungeheure Mehrbelastung des Amtes zu einer baldigen Lösung drängte. So wurden denn in den Jahren 1916 und 1917 zunächst die Sonderbetriebe, die sich ohne Schädigung des Ganzen loslösen ließen, in die neuen Räume verlegt, nämlich die Telegrammannahme, Stadtrohrpost,

Digitized by Google

Ferndruckerabteilung, Telegrammaufnahme und schließlich auch die Klopferabteilung. Die Überführung des Hauptbetriebs, insbesondere der Hughes- und Siemensabteilungen, kam erst im Jahre 1918 an die Reihe, und mit dem Kriegsende war die gesamte Verlegung nahezu erledigt. Daß die Verlegung des bei weitem größten T.-Amts Deutschlands in dieser denkbar ungünstigsten Zeit glatt und ohne Betriebsstörungen vonstatten gegangen ist, muß als eine außerordentliche Leistung bezeichnet werden.

C. Nachkriegszeit.

Als der lange Krieg, der auch auf dem Gebiet des Verkehrswesens alle Kräfte verbraucht hatte, mit dem Zusammenbruch Deutschlands und seiner Verbündeten das unheilvolle Ende erreichte, befand sich das T.- und F.-Wesen in einem Zustand völliger Erschöpfung. Seit fast 5 Jahren waren an dem Leitungsnetz und seinen Betriebsstellen Ergänzungen oder Verbesserungen beinahe überhaupt nicht, Unterhaltungsarbeiten aber nur in dem notdürftigsten Umfang, um das Netz vor dem gänzlichen Zusammenbruch zu bewahren, ausgeführt worden. Jetzt mußte alles möglichst bald wieder aufgebaut und in einen betriebssicheren Zustand gebracht werden. Zunächst aber hatte die R. T. V. umfangreiche Mitarbeit bei der Demobilmachung zu leisten, die an sie die vielseitigsten und weitestgehenden Anforderungen stellte. Hierbei sei nur auf folgende besonderen Aufgaben und Maßnahmen hingewiesen:

1. Die aus militärischen Gründen im Krieg eingeführten Beschränkungen im T.- und F.-Verkehr, namentlich in den Grenzgebieten, wurden nach und nach wieder aufgehoben.

2. Die T.- und F.-Überwachung in der bisherigen Art kam in Wegfall. Wenn sie in gewissem Umfang und in veränderter Form beibehalten wurde, so handelte es sich dabei nicht mehr um eine Überwachung aus militärischen und politischen Gründen, sondern lediglich um eine solche zur Verhütung von Steuerhinterziehungen und aus wirtschaftlichen Gründen.

3. Die militärischen Nachrichtennetze, insbesondere das Kriegsamtsnetz und das militärische Heimatnetz mit der Hauptstelle Berlin und den Nachrichtenköpfen Frankfurt (Main) und Düsseldorf, traten außer Wirksamkeit. Der gesamte T.- und F.-Verkehr der militärischen Behörden und behördlichen Einrichtungen, der gerade während der Demobilmachung außerordentlich lebhaft war, mußte wieder von der R. T. V. wahrgenommen werden. Nur für die Oberste Heeresleitung und die Waffenstillstandskommission in Spa blieben Sondereinrichtungen noch in mäßigem Umfang im Betrieb.

4. Die von der R. T. V. für die Dauer des Krieges an das Heer und die Marine abgetretenen Leitungen wurden zurückgegeben.

5. Die von den Nachrichtentruppen im Reichs-T.-Gebiet, in erster Linie in den westlichen Bezirken, hergestellten umfangreichen militärischen T.- und F.-Linien wurden von der R. T. V. im Benehmen mit der Heeresverwaltung abgebrochen. Ihre Beseitigung mußte beschleunigt werden, weil die zum Teil nur flüchtig hergestellten Linien mangels weiterer Unterhaltung zusammenbrachen und den Straßenverkehr sowie die Feldbestellung erschwerten und gefährdeten, auch in hohem Maße der Diebstahlsgefahr unterlagen.

Digitized by Google

6. Das aus dem Heeresdienst entlassene Personal wurde bei den Friedensdienststellen wieder eingestellt, erhielt aber zunächst einen Erholungsurlaub. Die in Berlin zur Entlassung kommenden Beamten usw. hatten sich durchweg bei der Ober-Postdirektion Berlin zu melden und wurden von dieser entweder in ihrem Betrieb verwendet oder anderen Bezirken zugewiesen.

7. Die im Bereich der R. T. V. tätigen militärischen Heimatbauzüge wurden sogleich demobil gemacht. Ihre Bestände an Kraftwagen, Baustoffen usw. wurden von der R. T. V. übernommen. Durch die Einziehung der Heeresbauzüge trat zunächst ein Mangel an Baukräften ein, der aber durch die zurückkehrenden T.-Arbeiter nach und nach ausgeglichen wurde.

8. Kriegsbeschädigte, die vorher nicht im Dienste der R. T. V. gestanden hatten, wurden in großer Zahl in den T.- und F-Dienst sowie in den T.-Baudienst eingestellt.

9. Um den Kriegsteilnehmern den Wiederaufbau ihrer Geschäfte zu erleichtern, wurden deren F.-Anschlüsse mit besonderer Beschleunigung wieder eingerichtet. Von der sonst vorgeschriebenen Erhebung eines Baukostenzuschusses wurde dabei abgesehen; bei der Zahlung rückständiger Gebühren wurden ihnen Vergünstigungen gewährt.

10. Um der Arbeitslosigkeit vorzubeugen, wurden von der R. T. V. für alle Teile des Reichsgebiets umfangreiche Notstandsarbeiten angeordnet. Große Apparat- und Kabellieferungen wurden sogleich vergeben; die Befugnisse der Ober-Postdirektionen zur selbständigen Ausführung von Bauarbeiten wurden für die Zwecke der Notstandsarbeiten erheblich erweitert.

11. Die Baustofflager der R. T. V., die zugunsten der Heeresstellen geleert waren, mußten wieder aufgefüllt werden. Bei dem vorliegenden Mangel an Rohstoffen stieß dies teilweise auf erhebliche Schwierigkeiten. Da mit Rohstoffknappheit noch für lange Zeit zu rechnen war, wurden geeignete Anordnungen getroffen, um die im Krieg eingeführten Ersatzstoffe, soweit nötig, noch weiter beizubehalten. Auch die T.-Leitungen und die F.-Anschlußleitungen wurden wegen Kupfermangels bis auf weiteres noch aus verzinktem Eisendraht hergestellt.

Als in die Demobilmachungszeit fallend ist hier eine besondere Aufgabe der R. T. V. zu erwähnen, die sich in bezug auf Umfang und Eilbedürftigkeit mit den schwierigsten Aufgaben der Kriegszeit messen konnte, das ist der Ausbau der T.- und F.-Einrichtungen für die Nationalversammlung in Weimar. In wenigen Tagen mußten hier Einrichtungen gleichsam aus dem Boden gestampft werden, deren Herstellung unter gewöhnlichen Verhältnissen mehrere Monate erfordert hätte. 40 neue T.-Verbindungen und 58 neue F.-Verbindungen wurden für das Amt Weimar verfügbar gemacht und dort zum Betrieb eingeführt, ferner wurden zwei Funkstellen errichtet, außerdem waren 400 neue F.-Anschlüsse herzustellen. Für den T.-Betrieb wurden, unter Verlegung der vorhandenen 12 Klopferapparate in ein anderes Gebäude, daselbst 6 Siemens- und 23 Hughesapparate mit allen Hilfseinrichtungen, dazu eine Sammlerbatterie von 400 Zellen mit Ladeeinrichtung, aufgestellt. Für den F.-Verkehr wurden die Einrichtungen des Amtes Weimar um mehr als das Doppelte erweitert. 10 Orts- und 20 Fernschränke wurden von 32 Telegraphen-Mechanikern, die in ununterbrochener Tag- und Nachtschicht zur Arbeit heran-

Digitized by Google

gezogen werden mußten, aufgebaut. 22 Bautrupps mit 352 Arbeitern und 19 Kabellötern hatten für die Auslegung der zahlreichen Anschlußkabel und den sonstigen Ausbau des Netzes zu sorgen. Das Betriebspersonal des Amtes Weimar wurde für die Zwecke der Nationalversammlung von 80 auf 398 Beamte, Beamtinnen und Aushelfer erhöht.

Noch während der Demobilmachung mußte mit dem Wiederaufbau des erschütterten Verkehrswesens und seiner Erweiterung in möglichst raschem Zeitmaß vorgegangen werden, da der allgemeine T.- und F.-Verkehr trotz des unglücklichen Ausgangs des Krieges nicht nachließ, sondern einen immer größeren Umfang annahm. Leider wurden dem Bestreben der R. T. V., ihr Netz und ihren Betrieb dem gesteigerten Verkehr anzupassen, dadurch die stärksten Hemmnisse in den Weg gelegt, daß die Industrie infolge von Rohstoffknappheit, Kohlenmangel und Streiks die Apparate, Kabel, Drähte usw. nicht in genügender Menge und nicht schnell genug liefern konnte. Was aber unter diesen ungünstigen Verhältnissen zur Ausbesserung der Kriegsschäden sowie an sonstigen Verbesserungen und Neueinrichtungen irgend geleistet werden konnte, wurde von der R. T. V. mit allem Nachdruck durchgeführt.

Da Deutschland durch den Krieg seine sämtlichen Überseeverbindungen verloren hatte, blieb ihm auf diesem Gebiet zunächst nur die Funktelegraphie. Ihr mußte erhöhte Aufmerksamkeit und noch stärkere Förderung und Durchbildung als bisher zugewendet werden; das gesamte Funk-T.-Wesen mußte, auch nach den im Kriege gemachten günstigen Erfahrungen, seinen vielseitigen Verwendungsmöglichkeiten entsprechend planmäßig weiter ausgestaltet und für den allgemeinen T.-Verkehr nutzbar gemacht werden. Um dies zu erreichen, wurde das Funkwesen von der Abteilung II des Reichspostministeriums abgetrennt und als neue selbständige Abteilung V eingerichtet. Als Direktor trat an ihre Spitze der Direktor Bredow der Gesellschaft für drahtlose Telegraphie (Telefunken), der an der Entwicklung des Funk-T.-Wesens technisch und wirtschaftlich hervorragenden Anteil hatte, dem die deutsche Funktelegraphie ihre im In- und Ausland erlangte hohe Bedeutung zum großen Teile verdankte und dem nun die verantwortungsvolle Aufgabe gestellt wurde, aus der Funktelegraphie ein die Drahttelegraphie ergänzendes brauchbares Betriebsmittel für den allgemeinen T.-Verkehr im Inland und mit dem Ausland zu machen.

Die Funktelegraphie sollte und konnte natürlich die Drahttelegraphie nicht vollständig ersetzen, auch nicht im zwischenstaatlichen Verkehr. Es war daher dringend notwendig, die Drahtverbindungen mit dem bisher feindlichen Ausland möglichst bald wieder aufzunehmen sowie mit den neu entstandenen Staaten, wie der Tschecho-Slowakei, Polen, Jugoslavien, neue Drahtverkehrswege einzurichten. Dieser Notwendigkeit verschlossen sich auch unsere bisherigen Gegner nicht. Auf Wunsch der Verkehrsabteilung des Obersten Wirtschaftsrats wurde durch Vermittlung der französischen Regierung eine Post- und Telegraphenkonferenz nach Paris einberufen, die vom 7. bis 13. Juli 1920 unter Beteiligung der meisten europäischen Staaten tagte und an der auch Vertreter des Reichspostministeriums für Post und für Telegraphie teilnahmen. Die Konferenz hatte den Zweck, die geeigneten Maßnahmen zu besprechen, um die durch den Krieg zerstörten Verkehrsverbindungen Europas so schnell und so gut wie möglich wieder auf den Stand der Vorkriegszeit zu bringen. Es herrschte Übereinstimmung darüber, daß die alten telegraphischen Wege möglichst bald wieder in Betrieb gesetzt, und daß nach Bedarf neue Verbindungen zwischen Verkehrsmittelpunkten hergestellt werden sollten. Auf der Konferenz

Digitized by Google

kamen nur Fragen zur Beratung, die nicht den Gegenstand der Verhandlungen auf Weltpostkongressen und Welttelegraphenkonferenzen bilden. Es wurden nicht Beschlüsse gefaßt, sondern nur Wünsche niedergelegt, deren Berücksichtigung den einzelnen Verwaltungen empfohlen werden sollte.

Das Ergebnis der Konferenz deckte sich mit den Zielen, die die R. T. V. im Inland und in den Auslandsbeziehungen zur Wiederbelebung des gestörten Verkehrs seit Beendigung des Krieges unablässig verfolgte. Allerdings waren die Maßnahmen der R. T. V. weitergehend und vielseitiger und beschränkten sich nicht lediglich auf die Wiederinbetriebnahme und Neuherstellung von Leitungen. Um dem gesteigerten Telegrammverkehr zu genügen, wurde vor allem der Siemensschnelltelegraph in verstärktem Maß eingeführt, namentlich auch im Verkehr mit dem Ausland; 20 deutsche T.-Ämter nehmen jetzt bereits am Siemensbetrieb teil. 60 Leitungen im Inland und nach dem Ausland werden mit diesem hervorragend leistungsfähigen Schnelltelegraphen betrieben, darunter Leitungen von Berlin nach Amsterdam, Basel, Kopenhagen, Kristiania, Warschau, Wien und Zürich; der Siemensbetrieb mit Budapest ist zur Aufnahme vorbereitet. Beim Haupt-T.-Amt in Berlin werden schon 40 v H des gesamten Telegrammverkehrs auf dem Siemensapparat verarbeitet.

Leider läßt sich der F.-Verkehr nicht in derselben Weise wie der T.-Verkehr in einen einzigen Apparat für Massenbetrieb und auf nur wenige Leitungen zeitlich zusammenpressen. Hier mußten daher andere Mittel gefunden werden, um der dringenden Verkehrsnot abzuhelfen. Eine große Zahl neuer F.-Leitungen wurde in allen Teilen des Reichs mit Beschleunigung in Angriff genommen und fertiggestellt, darunter große durchgehende Leitungen wie Berlin–Stuttgart, ferner 16 Leitungen nach den Niederlanden und 7 nach der Schweiz. Auch die Arbeiten zum Ausbau des großen Fernkabelnetzes wurden mit Nachdruck wieder aufgenommen. Zunächst wurde das Rheinlandkabel von Hannover nach dem Westen in dem Maß weitergeführt, als die Industrie zur Lieferung der erforderlichen Kabellängen in der Lage war. Die Arbeiten waren bald in vollem Gange. Noch im laufenden Winter wird voraussichtlich die Strecke bis Dortmund in Betrieb genommen werden können, während die Vollendung des ganzen Fernkabels von Berlin nach Düsseldorf und Köln im kommenden Sommer zu erwarten ist. Eine besonders hoch zu bewertende Vervollständigung des F.-Netzes nach dem Ausland bildete die auf gemeinsame Kosten der deutschen und der schwedischen T.-Verwaltung vorgenommene Auslegung eines deutsch-schwedischen Fernsprechseekabels von Zarrenzin bei Stralsund bis zur Kämpinge-Bucht. Das Kabel stammte aus deutschen Beständen, es wurde Anfang November 1919 ausgelegt und nach Herstellung kurzer Landanschlußstrecken zwischen den Ämtern Stralsund und Malmö in Betrieb genommen. Durch Einschaltung von Verstärkern in diesen beiden Orten durch einen Ingenieur des T.-Versuchsamts wurde eine ausgezeichnete unmittelbare Sprechverbindung zwischen Deutschland und Schweden, u. a. auch für die Reichshauptstadt Berlin, geschaffen. Mit diesem über 137 km langen Kabel war die längste F.-Seekabelverbindung der Welt in Betrieb gesetzt, die noch dadurch besonders bemerkenswert war, daß aus den beiden vorhandenen Aderpaaren eine brauchbare Doppelsprechverbindung als dritter Sprechstromkreis hergestellt wurde. Das neue Schwedenkabel sollte in seiner Reichweite für den F.-Betrieb bald überholt werden. Um für das durch den Versailler Friedensvertrag von dem übrigen Reichsgebiet abgetrennte Ostpreußen sichere Betriebsverhältnisse zu schaffen, war die Herstellung eines Seekabelwegs durch die Ostsee für T.- und F.-Zwecke notwen-

Digitized by Google

dig. Das Kabel wurde in einer Länge von 175 km innerhalb weniger Monate von der Firma Felten & Guillaume-Carlswerk in Köln-Mülheim hergestellt und von ihr unter Mitwirkung der Norddeutschen Seekabelwerke im Juli und August 1920 von Leba an der pommerschen bis Tenkitten an der samländischen Küste ausgelegt. Es enthält 6 F.-Doppelleitungen, die zu 3 Vierergruppen vereinigt sind, so daß zusammen 9 F.-Sprechstromkreise betrieben werden können; dazu für T.-Zwecke 3 T.-Einzeladern. Die in dem Kabel verlaufenden T.- und F.-Leitungen schaffen für Ostpreußen über seine Provinzhauptstadt gute unmittelbare Verbindungen mit Berlin, wohin die meisten dieser Leitungen führen, sowie mit Hamburg und Stettin. Für die F.-Leitungen sind in Königsberg (Pr.) und Stolp (Pomm.) Verstärkereinrichtungen aufgestellt.

Es war der R. T. V. von vornherein klar, daß aus technischen und wirtschaftlichen Gründen die Herstellung neuer F.-Leitungen nicht in solchem Umfang und so schnell betrieben werden konnte, um allen Verkehrsnöten abzuhelfen. Deshalb kam es darauf an, daneben das bereits vorhandene Leitungsnetz durch Veränderungen und Verbesserungen so wirtschaftlich wie möglich auszunutzen und aus dem Netze mehr herauszuholen, als bei den einfachen Betriebsarten und Schaltungen angängig ist. Um dies in vollkommenster Weise zu erreichen, wurde beim Reichspostministerium ein besonderes F.-Linienbüro eingerichtet und mit einem großen Stabe hervorragender technischer Kräfte besetzt. Das F.-Linienbüro regelt den planmäßigen Ausbau des gesamten deutschen F.-Netzes und seine größtmögliche Ausnutzung durch Mehrfachfernsprechen, Verstärkereinrichtungen, Pupinisierung u. a. m. Zur verstärkten Betriebsausbeutung durch besondere technische Maßnahmen mußte vor allem ein vollkommener Induktionsschutz in allen Linien des deutschen F.-Netzes planmäßig vorbereitet und durchgeführt werden. Diese umfangreichen Arbeiten werden vom F.-Linienbüro nach bestimmten Richtlinien vorgenommen und sind zum Teil schon ausgeführt, was sich bei der Bewältigung des immer mehr steigenden Fernverkehrs bereits in vorteilhaftester Weise bemerkbar macht.

Eine ganz wesentliche Besserung in der Abwicklung des T.- und F.-Verkehrs, insbesondere auf mittlere und große Entfernungen, darf von der Einführung des Mehrfach-Fernsprechens und Mehrfach-Telegraphierens mit Hochfrequenz erwartet werden. Seit 1912 wurden im T.-Versuchsamt hierüber eingehende Untersuchungen angestellt. Erhöhte praktische Bedeutung gewannen sie indes erst durch die Einführung der Hochvakuum-Kathodenröhren zur Erzeugung und zum Empfang der schnellen Wechselströme sowie zur Verstärkung der Sprechströme. 1918 wurde auf einer 300 km langen F.-Doppelleitung Berlin–Hannover der Versuchsbetrieb mit dem Mehrfachfernsprechen mit schnellen Wechselströmen aufgenommen; es werden auf dieser Leitung außer dem gewöhnlichen Gespräch 2 Gespräche mit Hochfrequenzströmen gleichzeitig abgewickelt. Die Versuche wurden später auf eine Leitung Berlin–Frankfurt (Main) — 600 km — ausgedehnt. Eine andere Berlin–Frankfurter Doppelleitung wird für die Mehrfachtelegraphie ausgenutzt. Auf ihr sind 6 hochfrequente Siemensschnelltelegraphen-Verbindungen im Betrieb, daneben dient die Leitung zum Fernsprechen in der gewöhnlichen Schaltung. Die 6 T.-Verbindungen leisten im regelrechten Dauerbetrieb bis 4000 Buchstaben in der Minute auf dieser einen Leitung. Bei achtstündiger Arbeitszeit ergibt dies eine Tagesleistung von 16000 Telegrammen mit 10 Wörtern zu 6 Buchstaben, wobei noch angenommen ist, daß nur die Hälfte der Arbeitszeit zur Übertragung der Telegramme wirklich ausgenutzt wird. Der Betrieb mit schnellen Wechselströmen schafft neue vollwertige Absatzwege ohne Bau neuer Leitungen. Die R. T. V.

Digitized by Google

ließ der neuen Betriebsweise von vornherein jede mögliche Förderung angedeihen und beabsichtigt sie, in erster Linie für den F.-Verkehr, auf den Hauptlinien einzuführen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel so schnell wie möglich immer weiter auszubauen.

Schwere Sorgen verursachte der R. T. V. nach dem Kriege die Herstellung der in übergroßer Zahl angemeldeten neuen F.-Anschlüsse, weil es an den nötigen Sprechstellenapparaten sowie an den Einrichtungen zur Erweiterung der Vermittlungsämter fehlte. Der Apparatmangel konnte im Herbst 1920 im allgemeinen als beendet gelten, dagegen ist es der Industrie bisher leider nicht möglich gewesen, die Herstellung der verwickelten und vielseitigen technischen Einrichtungen für die F.-Ämter in dem notwendigen Umfang zu liefern. Auch hier suchte die R. T. V. durch besondere Maßnahmen jede mögliche Abhilfe zu schaffen. Das T.-Apparatamt wurde geteilt und entlastet. Die in der Entwicklung und dem Aufbau der Apparate sowie in der reinen Technik tätigen Dienststellen und die Versuchswerkstätten wurden abgezweigt und als besondere Betriebsabteilung mit der Benennung »Konstruktionsabteilung des T.-Apparatamts« zusammengefaßt. Die richtige Einschätzung der auf dem Gebiet des T.- und F.-Wesens liegenden zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten brachte die R. T. V. dahin, die Technik des T.-, F.- und Funkwesens durch großzügige Entschließungen noch weiter zu fördern und zu beleben. Sie ging dazu über, die dem Reichspostministerium angegliederten technischen Betriebe, nämlich das T.-Versuchsamt, T.-Apparatamt mit der Konstruktionsabteilung, F.-Linienbüro und Funkbetriebsamt unter einheitlicher Leitung zu einem Telegraphentechnischen Reichsamt zusammenzufassen, dem auch das gesamte Beschaffungswesen der R. T. V. und die Technik des Telegraphenbaus angegliedert werden sollen. Seine Aufgabe soll es sein, bei den wichtigen Entwicklungsaufgaben des Betriebs sowie des Baues der Linien und Apparate mitzuwirken, die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der T.-, F.- und Funkanlagen durch eigene Forschung und praktische Tätigkeit zu fördern und die Ober-Postdirektionen technisch zu beraten, daneben auch die Aus- und Fortbildung der T.-Beamten zu leiten und zu überwachen.

Auch im Telegraphenbauwesen wurde bald nach dem Krieg eine ähnlich durchgreifende Änderung, die schon seit geraumer Zeit als dringend erforderlich erkannt war, durchgeführt. Aus der ganzen Entwicklung der Netze in den letzten Jahren ergab sich die Notwendigkeit, das T.-Bauwesen unter Schaffung besonderer T.-Bauämter straffer zusammenzufassen und in dem Bezirk jedes T.-Bauführers ständig mehrere Bautrupps in Tätigkeit zu erhalten. Auf dieser Grundlage wurde am 1. April 1920 das gesamte T.-Bauwesen im Reichs-T.-Gebiet unter Einrichtung von 98 T.-Bauämtern neu geregelt. Die T.-Bauämter stehen unter T.-Direktoren und haben den gesamten Baudienst in dem ihnen zugewiesenen Bereich zu leiten. Dieser umfaßt 8 bis 15 T.-Bauführerbezirke nach dem Stande vor dem Kriege. Jedem T.-Bauführer werden mehrere Bautrupps zugeteilt, die von T.-Betriebsassistenten geführt werden. Durch die Neuregelung wird das gesamte T.-Bauwesen seiner jetzigen Bedeutung und Ausdehnung entsprechend zweckmäßiger als bisher gegliedert, und das Baupersonal wird schärfer zusammengefaßt. Ganz erhebliche Vorteile in bautechnischer und wirtschaftlicher Beziehung werden nicht ausbleiben.

Die Schaffung eines T.-technischen Reichsamts und die Neuregelung des T.-Bauwesens fallen zeitlich mit der größten Umgestaltung im deutschen Post-

Digitized by Google

und T.-Wesen während der Wiederaufbauzeit zusammen, nämlich mit der Vereinigung der drei getrennten Verwaltungen (Reich, Bayern, Württemberg) zu einer einheitlichen deutschen Post- und T.-Verwaltung. Mit dieser Vereinigung tritt auch das T.- und F.-Wesen in einen neuen Abschnitt seiner Entwicklung ein, die sich fortan auf breiterer Grundlage für das ganze Deutsche Reich einheitlich vollziehen kann.

Die Neuordnung der Fernsprechgebühren in England.

Während in den Vereinigten Staaten von Amerika die Frage, welcher Fernsprechtarif für die Verwaltung und für die Teilnehmer der beste ist, schon lange zugunsten des Gesprächsgebührentarifs entschieden ist, sind die meisten europäischen Länder mit der Änderung der veralteten Fernsprechtarife im Rückstand geblieben. Der Versuch, in Deutschland einen der Benutzung des Fernsprechers angepaßten Tarif einzuführen, ist seinerzeit an dem Widerstand des Reichstags gescheitert. Als erster europäischer Staat hat die Schweiz einen reinen Grund- und Gesprächsgebührentarif eingeführt. Auch in Österreich besteht für Wien und für die größeren Netze ein Tarif, der diesem Grundsatz, wenn auch nur in großen Stufen, Rechnung trägt. Ferner ist in Belgien 1914 ein gestaffelter Pauschgebührentarif in Kraft getreten.

Die weitere Entwicklung nach dieser Richtung ist durch den Krieg unterbrochen worden. Von den am Kriege nicht beteiligten Ländern hat nur Schweden 1916 einen reinen Gesprächsgebührentarif eingeführt. Die kriegführenden Staaten haben von einer grundsätzlichen Neuregelung ihrer Tarife absehen und sich mit mehr oder weniger großen Zuschlägen begnügen müssen. Nach Friedensschluß sind aber die unterbrochenen Arbeiten wieder aufgenommen worden. Die deutsche Telegraphenverwaltung hat in der Begründung zu dem Gesetz vom 6. Mai 1920, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren, die Vorlegung eines neuen Tarifs in Aussicht gestellt, der bei der Bemessung der Gebühren die tatsächliche Inanspruchnahme der Anschlüsse mehr als der jetzige berücksichtigt. Die Arbeiten der englischen Verwaltung bewegen sich in der gleichen Richtung. Der General-Postmeister hat dafür am 7. Mai 1919 einen Ausschuß sachverständiger Beamten eingesetzt, mit dem Auftrag, zu prüfen, welche Änderungen des bestehenden Fernsprechtarifs nötig sind, und dabei besonders die Notwendigkeit zu berücksichtigen, den Fernsprechdienst wirtschaftlich zu gestalten. Der von dem Ausschuß am 30. Juni 1920 erstattete Bericht, der dem Parlament vorgelegt worden ist, gibt einen gedrängten Überblick über die Entwicklung und den Stand des englischen Fernsprechwesens und enthält in der eingehenden Untersuchung aller das Fernsprechgebührenwesen betreffenden Fragen eine Fülle wissenswerter Tatsachen und wohlbegründeter Urteile. Wenn sich die Entwicklung des Fernsprechwesens in England auch in anderen Bahnen als in Deutschland bewegt hat, so sind die Verhältnisse, was die Ausdehnung des Fernsprechnetzes, die Art des Betriebs usw. anlangt, den deutschen sehr ähnlich, zumal da auch England, wenn auch nicht in dem Ausmaß wie wir, mit den durch die Preissteigerung für Arbeiten und Rohstoffe verursachten Schwierig-

Digitized by Google

keiten zu kämpfen hat. Wir glauben, daß der Bericht des Ausschusses für unsere Leser von großem Wert ist, und geben deshalb die wesentlichsten Teile in freier Übersetzung wieder.

Geschichte der britischen Tarife.

Der Fernsprecher wurde bald nach seiner Erfindung 1876 in England eingeführt. 1880 wurde durch Gerichtsentscheidung festgestellt, daß der Fernsprecher ein Telegraph im Sinne des Telegraphengesetzes sei und daß für Fernsprechverbindungen zwischen zwei unabhängigen Personen die Erlaubnis des General-Postmeisters erforderlich sei. Die Postverwaltung erteilte einer Anzahl Gesellschaften die Erlaubnis zum Bau und zum Betrieb von Fernsprechanlagen. Sie konnten sich aber nicht entwickeln, da die National Telephone Company die Ursprungsfernsprechpatente erworben hatte und durch Aufkauf oder durch Erdrosselung ihrer Wettbewerber zu einer tatsächlichen Alleinherrschaft gelangte. Erst nach dem Erlöschen der Hauptpatente im Jahre 1890 und 1891 wurde ein wirklicher Wettbewerb möglich.

Die Wichtigkeit des Fernsprechers als öffentliches Nachrichtenmittel wurde bald erkannt. 1892 wurde der General-Postmeister durch Gesetz ermächtigt, das Fernleitungsnetz der National Telephone Company aufzukaufen und auszubauen. Daraufhin gingen 1896 ungefähr 29000 engl. Meilen Leitung für einen Betrag von 459 114 £ auf den Staat über. Von da an war der Betrieb der National Telephone Company auf den Bereich der Ortsnetze beschränkt, deren Ausdehnung auf den Umfang zur Zeit des Übergangs des Fernleitungsnetzes festgesetzt wurde.

Um 1896 herum traten einige Ortsgemeinden mit dem Wunsche hervor, einen eigenen Fernsprechdienst einzurichten. 1899 erklärte sich der General-Postmeister auf Empfehlung eines Sonderausschusses des Unterhauses bereit, Ortsbehörden die Erlaubnis zum Betrieb von Fernsprechnetzen zu erteilen. Gleichzeitig kündigte er an, daß die Postverwaltung in London ein Ortsfernsprechnetz einrichten wolle. Außer den States of Guernsey erhielten 13 Ortsbehörden die Erlaubnis. Gemeindefernsprechnetze wurden in Brighton, Glasgow, Hull, Portsmouth, Swansea und Tunbridge Wells errichtet. Nach einem kurzen Versuch verkauften alle Gemeinden, außer Hull, ihre Netze entweder an die Postverwaltung oder an die National Telephone Company.

1901 vereinbarten die Postverwaltung und die National Telephone Company, in London die gleichen Gebühren zu erheben und Verbindungen zwischen den beiden Netzen gebührenfrei herzustellen; sie setzten gleichzeitig die Bestimmungen für den endgültigen Verkauf des Londoner Netzes der Gesellschaft bei Ablauf der Erlaubnisfrist (1911) fest.

Die erste Vermittlungsstelle der Postverwaltung in London (Central Exchange) wurde am 1. März 1902 eröffnet.

1905 schlossen der General-Postmeister und die Gesellschaft ein Abkommen, das die Bedingungen für den Verkauf sämtlicher Unternehmungen der Gesellschaft für 1911 festsetzte. Am 1. Januar 1912 ging der ganze Fernsprechdienst des Vereinigten Königreichs in die Hand des Staates über, ausgenommen das Ortsfernsprechnetz in Portsmouth, das am 1. Oktober 1913 übernommen wurde, und die Ortsnetze von Hull und der States of Guernsey, die noch im Eigentum der Ortsbehörden sind.

Die folgende Übersicht zeigt die Zahl der an Netze der Postverwaltung, der Gemeindebehörden und der National Telephone Company angeschlossenen

Digitized by Google

Sprechstellen — Vermittlungsstellen und Teilnehmerstellen — im Vereinigten Königreich in den einzelnen Zeitabschnitten.

Zeitpunkt	Zahl der Sprechstellen
31. Dezember 1890	45 000
31. » 1895	99 000
31. » 1900	210 000
31. » 1905	438 000
31. » 1910	663 000
31. » 1915	818 000
31. » 1919	911 000.

Als Sprechstellen sind auch die Nebenstellen und die Sprechstellen in Privatleitungen gerechnet.

Anfangs war die jährliche Fernsprechgebühr eine Pauschgebühr, die auf der Entfernung des angeschlossenen Grundstücks von der Vermittlungsstelle beruhte, aber in jedem Fall einen unbeschränkten Gebrauch des Fernsprechers gewährte. Später ergab sich, daß eine solche Gebühr, die notwendigerweise hoch sein mußte, nicht den Bedürfnissen der neu hinzutretenden Teilnehmer entsprach. Man suchte deshalb die Entwicklung nach dieser Richtung einzuschränken. Da die Kosten für Fernsprechapparate, für Draht und für Kabel im Laufe der Zeit geringer geworden waren, wurden die von der Zahl der Anrufe abhängigen Bedienungskosten für die Gebührenbemessung mehr und mehr ausschlaggebend. Es erschien deshalb gerechtfertigt, niedrigere Gebühren unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme des Fernsprechers durch den einzelnen Teilnehmer festzusetzen und den Fernsprecher dadurch einem größeren Teile der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Diese Erwägungen führten zur Einführung der Gesprächsgebühr in den Provinzen, sowohl bei den Vermittlungsstellen der Postverwaltung als auch bei denen der National Telephone Company. Die Gebühr bestand aus einer verhältnismäßig niedrigen Jahresgebühr und aus einer Gebühr für jede tatsächlich zustandegekommene Verbindung. Ursprünglich war die Jahresgrundgebühr auf 3 £ festgesetzt. Dieser Betrag war aber zu niedrig; die Gebühr wurde 1907 von der Postverwaltung auf 5 £ erhöht, wobei die ersten 500 Verbindungen einbegriffen waren (Tarif A). Die National Telephone Company setzte in den Gebieten, wo der Dienst der Gesellschaft vorherrschte, eine Gebühr von 6 £ fest, die ebenfalls 500 Verbindungen umfaßte (Tarif B).

In London sah das Abkommen von 1901 zwischen der Postverwaltung und der National Telephone Company eine unbeschränkte Benutzung gegen eine Jahresgebühr von 17 £ vor (14 £ für die zweite, dritte usw. Leitung). Für Anschlüsse an Vermittlungsstellen in der Grafschaft London galt eine Jahresgrundgebühr von 6 £ 10 s und für Anschlüsse an Vermittlungsstellen in den Außengebieten Londons eine solche von 5 £ 6 s; in beiden Gebührensätzen ist eine Mindestgebühr von 1 £ 10 s für Gespräche enthalten. Die Gesprächsgebühr betrug 1 d mit einem Zuschlag von 1 d für Verbindungen zwischen einer Vermittlungsstelle in der Grafschaft London und einer Vermittlungsstelle im Londoner Außengebiet, oder zwischen einer Vermittlungsstelle im Londoner Außengebiet und einer anderen Vermittlungsstelle im Londoner Bezirk.

1907 wurde die Pauschgebühr auf die Provinzen ausgedehnt, sowohl für die Vermittlungsstellen der Postverwaltung als auch für die der National Telephone Company. Ausgenommen waren Wohnungsanschlüsse; den vorhan-

Digitized by Google

denen Teilnehmern wurde jedoch gestattet, ihre alten Gebührensätze beizubehalten; eine beträchtliche Zahl solcher Vereinbarungen ist noch in Wirksamkeit.

1915 wurde die Pauschgebühr in London von 17 £ auf 20 £ erhöht (für zweite, dritte usw. Anschlüsse von 14 £ auf 17 £); in ähnlicher Weise wurden die Gebühren in der Provinz von 10 £ auf 12 £ (für zweite, dritte usw. Anschlüsse von 8 £ 10 s auf 10 £) hinaufgesetzt.

Die während des Bestehens der National Telephone Company festgesetzten Fernsprechbezirke wurden nach dem Übergang beibehalten, um zwischen Fernverkehr und Ortsverkehr unterscheiden zu können. In der Regel wird die Ferngebühr nach der Entfernung zwischen den den Fernverkehr vermittelnden Anstalten der Fernsprechbezirke berechnet, zwischen denen die Verbindung hergestellt wird. Die Gebühr für eine Verbindung von 3 Minuten Dauer oder weniger wurde 1896 auf

3 d	für Entfernungen	von	nicht mehr als	25	Meilen,
6 d	»	»	bis zu	50	»
9 d	»	»	» »	75	»
1 s	»	»	» »	100	»

festgesetzt mit einem Zuschlag von 6 d für jede weiteren 40 Meilen oder einen Bruchteil davon.

1915 wurde die Gebühr einheitlich um $^1/_3$ erhöht.

Außer dem bereits erwähnten regelmäßigen Tarif bestanden bis 1915 viele Sondertarife, die von der National Telephone Company oder von Ortsbehörden zum Zwecke des Wettbewerbs eingeführt waren. In einigen Fällen hatte die Gesellschaft außergewöhnlich niedrige Gebühren gewährt, um den Verkauf von Wettbewerbsunternehmungen zu erzwingen. In Glasgow war von der Gemeinde eine Pauschgebühr von 5 £ 5 s und von der Gesellschaft eine Gebühr von 5 £ für Wohnungsanschlüsse eingeführt, in der die Gebühr für 1500 Anrufe enthalten war. Eine beträchtliche Zahl der früheren Teilnehmer in Glasgow behielt die Vergünstigung dieser Sondergebühren, während neue Teilnehmer die regelmäßige Gebühr nach dem Tarif A zahlen mußten, das heißt 5 £ einschließlich der Gebühr für 500 Anrufe. Ähnlich hatte in London eine Zahl von Teilnehmern die Sonderpauschgebühren von 10 £ und von 12 £ beibehalten, während der bestimmungsmäßige Satz für einen Pauschgebührenanschluß 17 £ betrug. In den Provinzen waren Pauschgebühren von 7 £ 10 s festgesetzt.

1915/16 wurden alle Sondergebühren mit Ausnahme der Pauschgebühr für die Provinz durch Kündigung beseitigt. Die hauptsächlichsten jetzt in Geltung befindlichen Tarife können wie folgt zusammengefaßt werden.

London.

Pauschgebühr:	20 £ für den ersten Anschluß, 17 £ für jeden weiteren Anschluß.
Grund- und Gesprächsgebühr:	6 £ 10 s in der Grafschaft London, 5 £ 10 s in Londons Außenbezirk; in diesen Gebühren sind 1 £ 10 s für Ortsgespräche eingeschlossen. Jeder Anruf 1 d mit einem Zuschlag von 1 d für Anrufe zwischen einer Vermittlungsstelle in der Grafschaft London und einer Vermittlungsstelle in Londons Außenbezirk und für Anrufe zwischen einer Vermittlungsstelle in Londons Außenbezirk und einer anderen Vermittlungsstelle im Londoner Bezirk.

Digitized by Google

Provinzen.

Pauschgebühr.

Wohnungsanschlüsse:	8 £.
Geschäftsanschlüsse:	12 £ für den ersten Anschluß und 10 £ für jeden weiteren Anschluß (beschränkt auf Anschlüsse, die vor 1907 hergestellt sind).

Grundgebühr und gestaffelte Gesprächsgebühren (Measured Rates).

Tarif »A«		Tarif »B«	
5 £ einschließlich der Gebühr für 500 Gespräche. Für die überschießenden Gespräche	für je 100	6 £ einschließlich der Gebühr für 500 Gespräche. Für die überschießenden Gespräche	für je 100
501—1000	8 s	501—1300	7 s 6 d
1001—2000	6 s	1301—4600 (Höchstgrenze)	4 s.
2001—4600 (Höchstgrenze)	4 s.		

Übersteigt die Zahl der Gespräche die Höchstgrenze, so wird für jedes Gespräch eine Gebühr von 1 d erhoben, es sei denn, daß ein zweiter Anschluß gegen eine Gebühr von 4 £ genommen worden ist.

Erträge des Fernsprechwesens.

1913 wurde die Form der Fernsprechrechnungen der Postverwaltung auf Verlangen eines Verwaltungsausschusses geändert, um die Rechnungen auf eine kaufmännische Grundlage zu stellen. Das damals angenommene Verfahren sieht folgendes vor.

a) Das Fernsprechunternehmen wird mit dem Werte der Dienste, die ihm von anderen Verwaltungszweigen geleistet werden, belastet; der Wert der für andere Verwaltungszweige geleisteten Fernsprechdienste wird ihm gutgeschrieben.

b) Es werden Vermögens- und Tilgungsrechnungen aufgestellt; an Stelle der wirklichen Ausgaben für die Erneuerung der Anlagen wird jährlich ein Betrag für die Wertminderung von der Einnahme abgezogen; diese Wertminderung wird nach der schätzungsweise ermittelten wirklichen Lebensdauer der einzelnen Anlagen berechnet.

c) An Stelle der wirklich während eines Jahres gezahlten Ruhegehälter wird von den Einnahmen jährlich ein Betrag abgezogen, der nach Tilgungsgrundsätzen unter Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung ermittelt wird.

d) Für das Kapital und für die von den Teilnehmern im voraus bezahlten Gebühren werden Zinsen berechnet.

e) Das Unternehmen wird mit einer jährlichen Ausgabe für die Grundstücke und die Gebäude belastet, die der Postverwaltung gehören und für Fernsprechzwecke benutzt werden.

Die Rechnungen werden vom Rechnungshof geprüft und jährlich als eine Parlamentsdrucksache veröffentlicht.

Digitized by Google

Die folgende Übersicht zeigt die Rechnungen seit dem Rechnungsjahr 1912/13:

Ortsverkehr.

	1912/13 £	1913/14 £	1914/15 £	1915/16 £
Ausgaben	4 579 191	4 794 061	5 277 777	5 537 847
Einnahmen	4 897 482	5 189 725	5 420 880	5 531 390
Überschuß[1])	318 291	395 664	143 103	—
Zuschuß[1])	—	—	—	6 457

	1916/17 £	1917/18 £	1918/19 £	1919/20 (geschätzt) £
Ausgaben	5 523 667	5 934 706	6 579 773	8 820 000
Einnahmen	5 762 779	6 078 901	6 415 330	7 120 000
Überschuß[1])	239 112	144 195	—	—
Zuschuß[1])	—	—	164 443	1 700 000.

Fernverkehr.

	1912/13 £	1913/14 £	1914/15 £	1915/16 £
Ausgaben	964 452	1 155 003	1 306 710	1 399 465
Einnahmen	949 504	998 450	1 052 589	1 287 745
Überschuß[1])	—	—	—	—
Zuschuß[1])	14 948	156 553	254 121	111 720

	1916/17 £	1917/18 £	1918/19 £	1919/20 (geschätzt) £
Ausgaben	1 500 944	1 549 355	1 753 534	2 180 000
Einnahmen	1 463 561	1 760 628	1 881 716	1 930 000
Überschuß[1])	—	211 273	128 182	—
Zuschuß[1])	37 383	—	—	250 000.

[1]) Nach Abzug eines Betrags für Wertminderung und für Verzinsung des Kapitals.

Digitized by Google

Orts- und Fernverkehr zusammen.

	1912/13 £	1913/14 £	1914/15 £	1915/16 £
Ausgaben	5 543 643	5 949 064	6 584 487	6 937 312
Einnahmen	5 846 986	6 188 175	6 473 469	6 819 135
Überschuß [1])	303 343	239 111	—	—
Zuschuß [1])	—	—	111 018	118 177

	1916/17 £	1917/18 £	1918/19 £	1919/20 (geschätzt) £
Ausgaben	7 024 611	7 484 061	8 333 307	11 000 000
Einnahmen	7 226 340	7 839 529	8 297 046	9 050 000
Überschuß [1])	201 729	355 468	—	—
Zuschuß [1])	—	—	36 261	1 950 000.

Hieraus ergibt sich folgendes. Vor dem Kriege warf der Fernsprechdienst, als Ganzes genommen, einen angemessenen Gewinn ab, der bei den damaligen Gebühren aufrechterhalten worden wäre, wenn die Bedingungen unverändert geblieben wären und das Fernsprechwesen sich in regelrechten Bahnen weiter entwickelt hätte. Vom Jahre 1914/15 an macht sich aber die Einwirkung des Krieges auf das geldliche Ergebnis mehr und mehr bemerkbar. 1918/19 hatte die den Beamten gewährte Kriegsteuerungszulage eine Höhe von 1,2 Millionen £ erreicht, und die an die Angehörigen der zum Heeresdienst einberufenen Beamten gezahlten Unterstützungen betrugen 364 000 £. Auf der Einnahmeseite der Rechnung blieben die von den Teilnehmern gezahlten Gebühren, die sich mit Rücksicht auf die großen Ausgaben für die Entwicklung des Fernsprechwesens zwischen 1913 und 1915 in aufsteigender Linie hätten bewegen müssen, auf demselben Punkt und würden abgenommen haben, wenn die Zuschläge 1915/16 nicht eingeführt wären. Auf der anderen Seite wurde der Stillstand durch die Gutschrift verschleiert, die aus der ausgedehnten Benutzung des Fernsprechers durch die Staatsverwaltungen während des Krieges herrührte. Diese Gutschriften stiegen von 65 000 £ 1913/14 auf annähernd 1,4 Millionen £ 1918/19.

Es ist einleuchtend, daß sich aus den Ergebnissen der fünf Jahre bis zum März 1919 Schlüsse auf die künftige geldliche Lage des Fernsprechdienstes nicht ziehen lassen. Während eines großen Teiles des Jahres 1919/20 machte sich die Wirkung der außergewöhnlichen Verhältnisse noch fühlbar. 1920/21 wird dagegen praktisch ein Regeljahr darstellen; die nach Schätzung ermittelten und nach kaufmännischen Grundsätzen zusammengestellten Einnahmen und Aus-

[1]) Nach Abzug eines Betrags für Wertminderung und für Verzinsung des Kapitals.

Digitized by Google

gaben ergeben sich aus der folgenden Übersicht. Zum Vergleich sind die entsprechenden Zahlen für 1913/14, dem letzten vollständigen Jahre vor dem Kriege, mit angegeben.

Ausgaben			Einnahmen		
	1913/14 £	1920/21 (geschätzt) £		1913/14 £	1920/21 (geschätzt) £
Verwaltungs- und Betriebsausgaben	1 500 713	4 710 000	Einnahmen	6 126 837	9 110 000
Gehälter und Löhne	1 044 416	3 585 000			
Materialien	108 023	315 000			
Gebühren für Benutzung der Wege und andere Ausgaben	315 406	390 000	Gutschriften von anderen Verwaltungen	64 347	520 000
Miete, Steuern, Instandhaltung von Gebäuden ..	374 662	550 000			
Verschiedenes	45 064	80 000			
Zinsen	691 833	1 020 000	Gutschrift für Dienste, die dem Telegraphenbetrieb geleistet sind,	—	90 000
Ruhegehälter	400 636	740 000			
Abschreibungen ..	1 471 320	2 310 000			
	5 952 073	13 700 000		6 191 184	9 720 000
Überschuß.....	239 111	—	Fehlbetrag	—	3 980 000
zusammen....	6 191 184	13 700 000	zusammen....	6 191 184	13 700 000.

Aus der Übersicht ergibt sich, daß die größten Erhöhungen zu Lasten der Verwaltungs- und Betriebsausgaben, der Gehälter und Löhne, der Abschreibungen und der Ruhegehälter fallen.

Die Verwaltungs- und Betriebsausgaben sind um etwa 3,2 Millionen £, die Gehälter und Löhne um etwa 2,5 Millionen £ gestiegen. Von der Gesamtausgabe dieser beiden Posten — 5,7 Millionen £ — entfallen 4,21 Millionen £ oder 74 v H auf die Kriegsteuerungszulagen und der Rest von 26 v H teils auf gewisse Steigerungen der Gehälter usw. gegenüber der Zeit vor dem Kriege, teils auf die regelrechte Erweiterung. Die folgende Tafel zeigt das schritt-

Digitized by Google

weise erfolgte Anwachsen der Gehälter und der Kriegsteuerungszulagen von 1913/14 bis zum laufenden Jahre.

Rechnungsjahr	Gehälter, Löhne usw. £	Kriegsteuerungszulage £	zusammen £
1913/14	2 472 091	—	2 472 091
1914/15	2 736 689	—	2 736 689
1915/16	2 633 951	132 203	2 766 154
1916/17	2 576 678	234 049	2 810 727
1917/18	2 574 703	556 065	3 130 768
1918/19	2 572 175	1 198 118	3 770 293
1919/20 (geschätzt)	3 410 000	2 610 000	6 020 000
1920/21 »	3 965 000	4 210 000	8 175 000.

Außerdem fällt zu Lasten der Kriegsteuerungszulagen mittelbar ein Betrag für erhöhte Kapitalaufwendungen.

Abschreibungen. Die richtige Behandlung der Abschreibungen ist mit Rücksicht auf die erhöhten Kosten der Einrichtung unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Frage von beträchtlicher Schwierigkeit. Solange die Preise verhältnismäßig beständig sind, ist die Erneuerungsrücklage hinreichend groß, um jeden Teil der Anlagen bei Ablauf der regelmäßigen Lebensdauer ersetzen zu können; aber jetzt sind die Kosten der Erneuerung fast 3mal so groß wie die Gestehungskosten der zu ersetzenden Anlagen. Es entsteht mithin die Frage, ob die Mehrkosten für die Erneuerung, das heißt der Unterschied zwischen den Kosten vor dem Krieg und den gegenwärtigen Kosten, auch weiterhin auf die Abschreibungen genommen werden können, und bejahendenfalls, ob ein Zusatzbetrag von der Einnahme genommen werden soll, um die Erneuerungsrücklage zu verstärken. Vor dieselbe Aufgabe sind natürlich viele andere Unternehmungen gestellt, die über große dauernde Anlagen verfügen. Die Frage kann in verschiedener Weise gelöst werden.

Eine Ansicht geht dahin, daß die gegenwärtigen aufgeblähten Werte, soweit sie die Fähigkeit haben, erhöhte Einnahmen zu bringen, die Zuführung frischen Kapitals rechtfertigen und daß die Mehrkosten für die Erneuerung als Kapitalaufwendung behandelt werden. So verfahren die amerikanischen Fernsprechgesellschaften. Grundsatz der Postverwaltung ist bisher gewesen, die Kapitalrechnung mit Erneuerungskosten nur insoweit zu belasten, als das Werbevermögen der neuen Anlagen größer ist als das der ersetzten; dem Kapital wird nur der Teilbetrag zugeschrieben, der auf die erhöhte Einnahmefähigkeit entfällt. Dem Kapital einen Teil der Kosten für eine zu erneuernde Anlage von gleichem Werte zuzusetzen, würde eine Abweichung sein, die nur zu rechtfertigen wäre, wenn feststände, daß die Preise auf ihrer jetzigen Höhe bleiben. Fallen die Preise, so könnte das aufgewendete Kapital wesentlich über den Wert hinausgehen, den die Anlagen wirklich darstellen. Bei diesem Verfahren würden die Mehrkosten der Erneuerung vom Fernsprechkapital bestritten werden anstatt von dem jährlich vom Parlament zu bewilligenden Betrage. Das Finanzministerium ist aber nicht geneigt, beim Parlament zu beantragen,

Digitized by Google

die Kosten der Erneuerung verschieden von den Kosten für die Erweiterung des Fernsprechwesens zu behandeln.

Ein anderer Weg wäre folgender. Die Anlagen könnten neu geschätzt werden; die Abschreibung würde dann nach dem neuen Werte bestimmt, und die jährliche Zuweisung von der Einnahme zur Erneuerungsrücklage im Verhältnis erhöht werden. Solange die Preise noch Schwankungen unterliegen, wird indes eine Schätzung unausführbar und wahrscheinlich überholt sein, bevor sie beendet wäre. Dieses oder irgendein anderes Verfahren berücksichtigt den wichtigen Umstand nicht, daß die jetzigen Fernsprechteilnehmer berechtigt sind, an der Vergünstigung des niedrigeren Anlagewerts der Vorkriegsanlagen teilzunehmen, die gegenwärtig den Hauptteil der Fernsprechanlagen ausmachen. Auch würde z. B. die Steuerbehörde einem privaten Unternehmen nicht erlauben, die Abschreibungen zum Zwecke der Versteuerung des Einkommens und des Wertzuwachses auf der Grundlage des gegenwärtigen Wertes einer Vorkriegsanlage zu berechnen.

Ein von dem Ausschuß eingefordertes Gutachten eines Sachverständigen kommt zu folgendem Ergebnis.

Die von einem kaufmännischen Unternehmen aufgestellte Tilgungsrechnung muß die Rückstellung eines Betrags vorsehen, aus dem die Gestehungskosten einer Anlage beim Ablauf der gewöhnlichen Lebensdauer ersetzt werden können; mit anderen Worten, das Kapital muß unberührt bleiben. Nimmt man an, daß die Schätzungen der durchschnittlichen Lebensdauer der Anlagen genau sind, so werden ihre Gestehungskosten angesammelt sein, wenn die Zeit für die Erneuerung gekommen ist. Betragen dann die Kosten der Erneuerung das Zwei- oder Dreifache der Vorkriegskosten und werden die Zuweisungen an die Erneuerungsrücklage im Verhältnis erhöht, so werden die erhöhten Kosten wieder angesammelt worden sein, wenn die Lebensdauer der erneuten Anlagen zu Ende geht. Der jährliche Beitrag zur Erneuerungsrücklage soll deshalb, sobald eine Anlage erneuert ist, für diese Anlage, im Einklang mit den Kosten der Erneuerung, erhöht werden. Der Beitrag für die verbleibende alte Anlage soll aber auch weiterhin mit dem früheren Betrag angesetzt werden, bis die Anlage ihrerseits zur Erneuerung kommt. Die Erneuerungsrücklage würde allerdings in steigendem Maß abnehmen, wenn die Preise auf ihrer gegenwärtigen Höhe bleiben. Mit Rücksicht auf die Ungewißheit der künftigen Preisgestaltung scheint es indes nicht erforderlich, die jährliche Zuweisung zur Erneuerungsrücklage für die ganze Anlage, gleichgültig ob sie reif für die Erneuerung ist oder nicht, auf den gegenwärtigen Preisstand zu erhöhen. Nimmt man an, daß die Preise später fallen werden, was man allgemein voraussetzt, so würde dieses Verfahren zu einer unnötigen Aufblähung der Erneuerungsrücklage führen und die jetzigen Teilnehmer zugunsten ihrer Nachfolger in ungerechter Weise belasten. Wenn nach Ablauf von 5 Jahren der Tilgungsbetrag wegen der Fortdauer der hohen Preise übermäßig entleert sein sollte, könnte die Frage von neuem geprüft werden. Die Preise werden dann hinreichend beständig sein, um die Belastung der Kapitalrechnung mit einem stärkeren Teile der Erneuerungskosten zu rechtfertigen.

Der Ausschuß hält das Gutachten für richtig, schlägt aber vor, einen Zuschlag zu dem Beitrag für die künftige Erneuerung in Höhe von 200 000 £ jährlich zu machen, da der Rückgang der Preise auf den Vorkriegsstand wenig wahrscheinlich ist. Das würde für die nächsten 5 Jahre eine durchschnittliche Erhöhung der Tilgung von ungefähr 10 v H bedeuten. Hiernach würden sich die gesamten Abschreibungen — 1913/14 betrugen sie 1 471 320 £ — 1920/21 auf 2 310 000 £ belaufen und in jedem der folgenden Jahre um ungefähr 325 000 £ steigen.

Digitized by Google

Rückstellungen für die Ruhegehälter.

1913 wurde auf Grund einer Sonderermittlung die jährliche Rücklage für die Ruhegehälter nach bestimmten, in verschiedenen Stufen schwankenden Vomhundertsätzen der Gehälter und Löhne der im Fernsprechdienst beschäftigten Beamten festgesetzt. Man nahm an, daß die — nur gedachte — Rücklage für die Ruhegehälter mit 3 v H Zinsen anwachse. Seit jener Zeit ist die Höhe der Ruhegehälter entsprechend der Kriegsteuerungszulage gestiegen. Das Schatzamt hat kürzlich zugestanden, daß 75 v H der Zulage, die am Tage des Übertritts in den Ruhestand gezahlt wird, als pensionsfähig angerechnet werde. Durchschnittlich werden jetzt schätzungsweise 113 v H des Gehalts als Ruhegehalt gezahlt; dieses ist also um etwa 85 v H gestiegen. Da aber die Höhe der Zulage von Zeit zu Zeit neu festgestellt werden soll, um das Mehr oder das Weniger des Lebensunterhalts zu treffen, wird auch der Ruhegehaltszuschuß in ähnlicher Weise schwanken. Um die erhöhten Bezüge zahlen zu können, wird die Zuweisung zur Ruhegehaltsrücklage um 85 v H zu erhöhen sein. Die Frage der Verzinsung wird später erörtert werden.

Die angenommene Ruhegehaltsrücklage würde indes, weil die Zuweisungen in der Vergangenheit unzureichend gewesen sind, um die jetzigen erhöhten Bezüge zahlen zu können, einen großen Fehlbetrag aufweisen. Wenn die Rücklage auf eine zahlungsfähige Grundlage gestellt werden soll, muß sie durch eine jährliche Mehrzuweisung verstärkt werden, entweder in der Form einer Annuität auf bestimmte Zeit oder auf andere Art.

Es entsteht ferner die Frage, wie weit der Vergleich zwischen dem öffentlichen Fernsprechdienst und einer Privatunternehmung wirklich gezogen werden kann. Wenn die Gebühren erhöht würden, um den Fehlbetrag bei der Ruhegehaltsrücklage auszugleichen, würde diese Zusatzeinnahme nicht angesammelt, sondern dem Schatzamt ausgezahlt werden; dadurch würde der Steuerzahler von heute Vorteil haben. Der Zweck der kaufmännischen Rechnung ist, die Finanzlage des Fernsprechdienstes für das einzelne Jahr zu beleuchten, und deshalb ist es zweckmäßig, die Einnahme nicht nur mit den wirklich während des Jahres gezahlten Ruhegehältern zu belasten, sondern mit einem Betrag, der mit den später fälligen im Einklang steht. Es dürfte nicht richtig sein, die Rechnung mit einem Fehlbetrag der Vergangenheit zu belasten oder sie durch einen Überschuß der Vergangenheit zu verbessern. Versucht man, die Gleichmäßigkeit von Jahr zu Jahr aufrechtzuhalten, wie es bei einem privaten Unternehmen notwendigerweise geschehen muß, so würde der Reinertrag aus dem Fernsprechwesen mehr und mehr die Beziehung zu den während des Jahres entstandenen Ausgaben verlieren. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen werden die Einwände gegen die Erhöhung der Zuweisung an die Ruhegehaltsrücklage dadurch unterstützt, daß die Ruhegehaltszuschüsse mit den Kosten des Lebensunterhalts schwanken werden und daß sich nicht voraussehen läßt, wie groß sie sein werden, wenn die Ruhegehälter, für die die Zuweisungen gemacht sind, zur Zahlung fällig sind. Je nach der künftigen Höhe der Kosten des Lebensunterhalts müßte die Zuweisung entweder erhöht werden, oder die Ruhegehaltsrücklage würde einen großen Überschuß aufweisen, der nach Umständen eine Ermäßigung der Gebühren rechtfertigen könnte.

Es muß dabei in Betracht gezogen werden, daß ein Überschuß oder ein Fehlbetrag des Fernsprechdienstes nicht übertragen oder angesammelt wird, sondern daß die Zuweisung in Wirklichkeit ein Zuschuß oder ein Fehlbetrag für das Schatzamt in dem betreffenden Jahr ist.

Im weiteren ist die Frage zu erörtern, mit welchem Zinsfuß die Ruhegehaltsrücklage angesammelt werden soll. 1913 wurde er auf 3 v H festgesetzt:

Digitized by Google

1918 empfahl der staatliche Rechnungsausschuß, den Zinsfuß von 3 v H einstweilen beizubehalten. In gewisser Weise muß aber auf die Wertminderung der Sicherheiten, in denen die Rücklage angelegt werden würde, Rücksicht genommen werden; deshalb darf nicht mit dem Durchschnittssatz gerechnet werden, den erstklassige Sicherheiten abwerfen würden. Da jedoch der Durchschnittssatz einige Jahre hindurch höher als 3 v H gewesen ist und da er wahrscheinlich noch längere Zeit viel höher sein wird, erscheint es angezeigt, künftig einen durchschnittlichen Zinssatz von $4^1/_2$ v H anzunehmen. Auf dieser Grundlage ist die Zuweisung von der Einnahme zu der Ruhegehaltsrücklage, die 1913/14 annähernd 400 000 £ betrug, für 1920/21 auf einen Betrag von 740 000 £ geschätzt worden.

Die Erhöhung dieser und anderer Posten wird den Überschuß vor dem Kriege von ungefähr 200 000 £ und 300 000 £ in einen schätzungsweise ermittelten Fehlbetrag von 3 980 000 £ für 1920/21 verwandeln. Aus später ausführlich dargelegten Gründen werden die Erneuerung und die Erweiterung der Anlage zu den gegenwärtigen Preisen diesen Fehlbetrag Jahr für Jahr steigern, solange die Kosten auf der jetzigen Höhe bleiben.

Der neue Tarif muß demnach nicht nur die unmittelbar erforderlichen Mehreinnahmen bringen, sondern er muß, entweder von selbst oder durch einfache Änderungen, eine steigende Einnahme gewährleisten, um die steigenden Kosten in den allernächsten Jahren zu decken. Die jährliche Ausgabe für den Fernsprechdienst steht in so enger Beziehung zu den gegenwärtigen Kosten für Arbeit und Baustoffe, daß es unter den jetzigen Verhältnissen außerordentlich schwierig ist, einen zuverlässigen Plan für die Zukunft zu machen. Für die weitere Erörterung ist angenommen worden, daß die Preise der Hauptsache nach während der nächsten fünf Jahre auf ihrer gegenwärtigen Höhe bleiben werden. Die vorgeschlagenen Gebühren werden aber kleine Zuschläge oder Abstriche nach dem Vomhundertsatz erfahren können, wenn irgendeine wesentliche Änderung eintritt.

Keine Ermäßigung der Kosten in größeren Fernsprechnetzen.

Es ist eine trotz aller Widerlegungen weit verbreitete Ansicht, daß die Einheitskosten des Fernsprechdienstes mit der Ausdehnung des Netzes fallen und daß es zum Ausgleich der gegenwärtigen hohen Preise richtiger sei, die Entwicklung des Dienstes zu fördern, statt sie durch eine Erhöhung der Gebühren einzudämmen.

Die Erfahrung zeigt indes, daß bei der Vergrößerung der Netze keine Ermäßigung der Kosten eintritt. Verwaltungskosten, Rechnungskosten und andere allgemeine Kosten wachsen natürlich nicht in demselben Verhältnis wie die Zahl der Anschlüsse oder der Anrufe. Ferner können die Vereinheitlichung und die Massenherstellung eine gewisse Ermäßigung einzelner Apparatkosten bewirken. Es ist auch richtig, daß die Einheitskosten der Linienanlage fallen, wenn die Zahl der Leitungen in einem Gebiet zunimmt, da es dann wirtschaftlicher ist, die oberirdischen Linien durch Kabel zu ersetzen, die eine große Zahl von Leitungen haben und für die verhältnismäßig kleine Aufwendungen für Abschreibung und Instandhaltung zu machen sind; und je größer die Zahl der Teilnehmer wird, desto größer wird das Kabelnetz, desto zweckmäßiger kann es angelegt werden, und desto geringer werden die Durchschnittskosten für die einzelne Leitung.

Die Ersparnisse bei diesen Posten werden aber dadurch aufgewogen, daß die Vermittlungsstelle verwickelter und kostspieliger wird und daß Einrichtungen getroffen werden müssen, damit alle Teilnehmer miteinander in Verbindung treten können. Die Einrichtung einer kleinen Vermittlungsstelle, die von

Digitized by Google

einem oder zwei Beamten bedient werden kann, ist verhältnismäßig einfach und billig. Bei einer großen Vermittlungsstelle müssen aber die Teilnehmerleitungen auf viele Beamte verteilt werden, und jeder Beamte muß, obgleich er nur die Anrufe der an seinem Platz endigenden Anschlußleitungen zu beantworten hat, mit Mitteln (Vielfachfeld) versehen sein, um die Verbindung mit jeder anderen Leitung in der Vermittlungsstelle herzustellen. Die Kosten für eine Anschlußleitung für Vermittlungsstellen von verschiedener Aufnahmefähigkeit in einem Netze mit einer einzigen Vermittlungsstelle sind etwa folgende:

in Netzen mit	200	Teilnehmern	7,0 £	für den Anschluß,	
» » »	1 000	»	10,0 £	» » »	,
» » »	5 000	»	11,2 £	» » »	,
» » »	10 000	»	12,3 £	» » »	.

Zur Versorgung eines dicht bevölkerten Gebiets sind aber nicht eine, sondern mehrere große Vermittlungsstellen erforderlich; zwischen diesen muß der Verbindungsleitungsverkehr eingerichtet werden, der in steigendem Maße mit der Zahl der Vermittlungsstellen wächst. In London z. B., mit mehr als 150 000 Anschlußleitungen und 81 Vermittlungsstellen, sind dafür etwa 17 000 Verbindungsleitungen mit mehr als 150 000 engl. Meilen Doppelleitung in Betrieb, während in Manchester mit 20 000 Anschlußleitungen und 23 Vermittlungsstellen ungefähr 1850 Verbindungsleitungen mit 8000 engl. Meilen Doppelleitung vorhanden sind. Für den Verbindungsleitungsverkehr müssen Zusatzschränke von besonderer Bauart aufgestellt werden. Infolgedessen betragen die auf eine Anschlußleitung entfallenden Kosten in einem größeren Ortsnetz durchschnittlich

in Netzen mit	200	Teilnehmern	8,0 £	für den Anschluß,	
» » »	1 000	»	13,2 £	» » »	,
» » »	5 000	»	14,6 £	» » »	,
» » »	10 000	»	17,0 £	» » »	.

Für die Bedienung der Verbindungsleitungen müssen besondere Beamte vorgesehen werden; außerdem erfordert die Herstellung einer Gesprächsverbindung über eine Verbindungsleitung mehr Zeit und deshalb größere Kosten, als wenn die Verbindung bei der eigenen Vermittlungsstelle ausgeführt werden kann.

Während ein Beamter bei einer Vermittlungsstelle neuer Bauart, an die alle Anschlüsse des Netzes herangeführt sind, die Anrufe von ungefähr 147 Anschlußleitungen erledigen kann, muß in einem Orte mit mehreren Vermittlungsstellen bei derselben täglichen Zahl von Anrufen für die Anschlußleitung ein Beamter für je 72 Anschlußleitungen vorhanden sein, weil sich natürlicherweise ein großer Teil des Verkehrs über die Verbindungsleitungen abwickelt.

Die beim Bau von Anlagen in großen Netzen gemachten Ersparnisse werden also dadurch aufgezehrt, daß die Ausgaben höher sind, weil die Anlage verwickelter und weil Verbindungsleitungsverkehr erforderlich ist. Der Vorteil, den der einzelne Teilnehmer aus der Entwicklung des Netzes ziehen kann, liegt nicht in einer Ermäßigung der Gebühr, sondern in der Vergrößerung des Personenkreises, mit dem er durch den Fernsprecher in Verbindung treten kann.

Grundsätze für die Fernsprechtarife.

Allgemeine Bemerkungen.

Fernsprechtarife können auf einer oder auf zwei breiten Grundlagen aufgebaut werden. Der zur Deckung der Kosten erforderliche Gesamtbetrag muß von den verschiedenen Gruppen der Teilnehmer aufgebracht werden, entweder

Digitized by Google

a) im Verhältnis zu dem, was der Teilnehmer von seinem Standpunkt aus für den Dienst zu zahlen gewillt ist, oder b) im Verhältnis zu den Kosten, die aufgewendet werden, um jeder Gruppe von Teilnehmern den von ihnen gewünschten Dienst zu geben.

Bis zur gegenwärtigen Zeit sind die Tarife in England und in anderen Ländern in der Hauptsache nach dem ersten Grundsatz gebildet. Solche Tarife führen unweigerlich dazu, daß die Wenigsprecher zu hoch und die Vielsprecher zu niedrig belastet werden, besonders weil die Anschließung der größeren Geschäfte in der ersten Zeit der Entwicklung des Fernsprechwesens wünschenswert schien, um andere zu veranlassen, ebenfalls einen Anschluß zu nehmen.

Für die Vielsprecher bestehen zwei mäßige Tarife, 1. die Pauschgebühr, d. h. eine feste jährliche Gebühr für eine unbeschränkte Zahl von Ortsgesprächen, und 2. die gestaffelte Gesprächspauschgebühr, d. h. eine feste jährliche Gebühr für die Einrichtung und Instandhaltung des Anschlusses und der Verkauf von Ortsgesprächen in „Blocks" zu einer Gebühr, die mit zunehmenden Gesprächszahlen fällt.

Pauschgebühr.

In London sind zurzeit ungefähr 31 000 und in den Provinzen 90 000 Anschlüsse gegen Pauschgebühr vorhanden. Der Grundsatz der Pauschgebühr würde nur zu rechtfertigen sein, wenn die Betriebskosten von der Zahl der Anrufe unabhängig wären. Das ist aber nicht der Fall. Die Kosten für die Herstellung einer bestimmten Zahl von Verbindungen für einen Geschäftsanschluß sind nicht geringer als die Kosten für die Herstellung derselben Zahl von Verbindungen, wenn sie sich auf eine Reihe von Wenigsprechern verteilen. Die Kosten sind sogar in der Regel höher, weil die Zahl der Verbindungen, die auf besetzte Leitungen stoßen und deshalb nochmals verlangt werden, bei Vielsprechern größer als bei Wenigsprechern ist. Die Zahl der Beamten hängt nicht von der Zahl der zu bedienenden Anschlüsse, sondern von der Zahl der herzustellenden Verbindungen ab. Ebenso müssen das Verbindungsleitungsnetz für den Verkehr zwischen mehreren Vermittlungsstellen und die technische Einrichtung der Vermittlungsstellen nach dem Umfang des Verkehrs bemessen werden. Stärkerer Verkehr erfordert höhere Kosten sowohl für die technische Einrichtung als auch für die Vermittlungsbeamten; bei der Pauschgebühr wird aber dadurch keine höhere Einnahme erzielt.

Der Teilnehmer wählt die Pauschgebühr in der Regel nur, wenn sie für ihn vorteilhafter als die Gesprächsgebühr ist. Ist die Gesprächsgebühr nach den durchschnittlichen Kosten für eine Verbindung bemessen, so folgt daraus, daß der Pauschgebührenteilnehmer zu den Kosten des Dienstes weniger beiträgt, als auf seinen Anteil entfällt, und daß der Fehlbetrag auf Kosten des Wenigsprechers eingebracht werden muß. Da die Vielsprecher im allgemeinen zuerst einen Fernsprechanschluß genommen haben, ist die weitere Entwicklung hauptsächlich durch den Hinzutritt von Wenigsprechern erfolgt, und gerade diese werden durch die Pauschgebühr abgeschreckt.

Die Pauschgebühr ist auch ein ernsthaftes Hindernis für die gute Ausnutzung der Anlagen, da sie den Teilnehmer unmittelbar veranlaßt, seinen Anschluß zu überlasten, statt die Ausgabe für einen zweiten Anschluß zu übernehmen. Je mehr ein Anschluß benutzt wird, desto größer wird die Zahl der vergeblichen Anrufe, und zwar in einem schnell wachsenden Verhältnis. Die vergeblichen Anrufe bringen nicht nur für die Teilnehmer Unbequemlichkeiten mit sich, sondern verursachen für den Fernsprechdienst eine unnötige Mehrausgabe. Einzelermittlungen haben ergeben, daß viele Teilnehmer mit nur einem Anschluß

Digitized by Google

jährlich mehr als 10 000 Gespräche in abgehender Richtung führen, während die höchste Aufnahmefähigkeit eines Anschlusses, wenn seine Leistungsfähigkeit für ankommende und für abgehende Gespräche nicht beeinträchtigt werden soll, nicht größer ist als 5 000 abgehende und 5 000 ankommende Gespräche jährlich. Ferner verhindert die Pauschgebühr die Benutzung von Teilnehmeranschlüssen durch Dritte. Bei der gestaffelten Pauschgebühr oder bei der reinen Gesprächsgebühr ist es dagegen für die Teilnehmer, das Publikum und die Verwaltung in gleicher Weise vorteilhaft, die vollste Ausnutzung der Einrichtung bis zur höchsten Aufnahmefähigkeit der Anschlußleitungen zu fördern.

Die Pauschgebühr ist daher grundsätzlich falsch und ungerecht in bezug auf die Leistungen für den Vielsprecher und für den Wenigsprecher; sie steht der Ausnutzung und der Entwicklung des Fernsprechdienstes im Wege. Die Nachteile der Pauschgebühr sind im Ausland erkannt worden; in Amerika ist sie abgeschafft. Die Pauschgebühr wird jetzt auch im Vereinigten Königreich gänzlich aufzugeben sein.

Gestaffelte Pauschgebühr.

Die gestaffelte Pauschgebühr gibt dem Wenigsprecher einen billigeren Anschluß, während sie teilweise den Vorteil aufrechthält, den der Vielsprecher durch die Pauschgebühr hat. Diese Gebühr mildert die grundsätzlichen Ungerechtigkeiten der Pauschgebühr, merzt sie aber nicht aus. Der Verkauf von Verbindungen nach einem Staffeltarif ist nur die Vorauszahlung für eine Zahl von Sondergeschäften, die einzeln auf Verlangen in einer künftigen Zeit erfüllt werden; sie kann mit dem einmaligen Verkauf einer größeren Zahl von Freimarken oder von gestempelten Telegrammannahmeblättern verglichen werden, der keine Ermäßigung des Preises der Briefmarke oder des Telegramms rechtfertigt. Da der Staffeltarif ebenso wie die Pauschgebühr ungerechte Unterschiede zugunsten der Vielsprecher hat, wird auch diese Gebührenart zu beseitigen sein.

Gesprächsgebühren.

(Eine feste Jahresgebühr für die Einrichtung und eine gleichmäßige Gebühr für jedes wirklich zur Ausführung gekommene Ortsgespräch.)

Die Gesprächsgebühr ist die einzige genau richtige Grundlage für die Aufstellung eines Fernsprechtarifs; sie hat den Vorteil, daß der Wenigsprecher und der Vielsprecher ganz gleichmäßig behandelt und daß die Gebühr nach den durchschnittlichen Kosten für die Leistungen bemessen wird.

Wenn auch die Verbindungen der Vielsprecher die gleichen Betriebskosten verursachen wie die der Wenigsprecher, so könnten die Vielsprecher doch einen Gebührennachlaß beanspruchen, weil dadurch Ersparnisse gemacht werden, daß nur eine Rechnung aufgestellt und beglichen wird. Das ist richtig; der dadurch entstehende Unterschied ist aber so klein, daß die Kosten der Abweichung einen etwaigen Nachlaß mehr als ausgleichen würden.

Für die Aufstellung des Fernsprechtarifs muß der allgemeine Grundsatz maßgebend sein, daß sich die von jedem Teilnehmer zu erhebenden Gebühren so eng wie möglich den Kosten für die Leistungen anpassen. Die Kostengrundlage sichert die gerechte Verteilung der Betriebsausgaben und gibt einen festen Grund, um den Ansprüchen einzelner Kreise auf bevorzugte Behandlung entgegentreten zu können. Ein starres Festhalten an diesem Grundsatz ohne Rücksicht auf die höchst zulässige Grenze der Gebühren könnte indes den Zweck der Gebührenerhöhung, d. h. Mehreinnahmen zu erhalten, durchkreuzen. In

Digitized by Google

einzelnen Fällen wird sich daher ein Abweichen von der genauen Kostengrundlage nicht umgehen lassen.

Die Erhebung einer gleichmäßigen Gesprächsgebühr an Stelle einer Staffelgebühr, die mit der Zahl der Anrufe geringer wird, stellt eine Abweichung von dem allgemeinen Gebrauch in England und im Ausland dar. Es liegt aber kein Grund vor, weshalb die bisher dem Vielsprecher gewährten Vergünstigungen aufrechterhalten werden sollten, obgleich dieser im allgemeinen eher imstande ist, die erhöhten Gebühren zu tragen. Eine sehr beträchtliche Zahl der Teilnehmer macht von dem Fernsprecher zudem einen außerordentlich geringen Gebrauch. Einzelzählungen im Jahre 1913 haben gezeigt, daß etwa 36 v H der Teilnehmer in London und 34 v H in den Provinzen weniger als 500 Gespräche jährlich führen.

Wohnungsanschlüsse.

Ein Sondertarif mit niedrigen Sätzen für Wohnungsanschlüsse ist bisweilen befürwortet worden, besonders um eine Gruppe von Wenigsprechern anzuziehen, der die gewöhnliche Gebühr zu hoch ist. Die Tatsache, daß sich der von den Wohnungsanschlüssen ausgehende Verkehr in der Regel gleichmäßiger über den ganzen Tag verteilt als der Geschäftsverkehr, ermäßigt die Vermittlungskosten und läßt eine gewisse Ersparnis bei der Vermittlungsstelle zu. Aber auf der anderen Seite sind die Anschlußkosten höher, weil die durchschnittliche Entfernung der Wohnungen von der Vermittlungsstelle größer als die der Geschäftshäuser ist. Daher kann nicht behauptet werden, daß die Kosten der Einrichtung eines Wohnungsanschlusses billiger als die eines Geschäftsanschlusses sind; wenn jene unter den Durchschnittskosten hergestellt werden, müßte der Fehlbetrag durch die Geschäftsanschlüsse gedeckt werden. Da die Zahl der Wohnungsanschlüsse beträchtlich ist, müßte ein nicht unerheblicher Zuschlag zu der Gebühr für Geschäftsanschlüsse gemacht werden. Es wäre deshalb abwegig, für Wohnungsanschlüsse eine Vorzugsgebühr einzuführen, die nicht mit den Selbstkosten im Einklang steht. Eine gewisse Erleichterung für die Wenigsprecher würde die Beseitigung der Mindestgebühr für Gespräche bringen; dieser Vorschlag wird noch erörtert werden.

Grundlage des in Aussicht genommenen Tarifs.

Für die Aufstellung eines Gesprächsgebührentarifs sind die Gesamtausgaben in zwei Hauptposten zu teilen, erstens in die Ausgaben für den Anschluß des einzelnen Teilnehmers, für die eine jährliche Anschlußgebühr zu erheben ist, und zweitens in die Betriebs- und sonstigen, von dem Umfang des Verkehrs abhängigen Ausgaben, die durch die Ortsgesprächsgebühren zu decken sind.

Im Fernverkehr sind die Kosten der gesamten Anlage und der Gesprächsvermittlung durch die Gesprächsgebühren aufzubringen.

Um zuverlässige Grundlagen für den Tarif zu erhalten, ist eine sorgfältige Untersuchung angestellt worden, die sich auf die einzelnen Teile der Anlage, des Betriebs, der Abrechnungs- und der Verwaltungskosten erstreckt hat, und zwar unter den Bedingungen vor dem Krieg und unter den heutigen. Die dabei ermittelten Steigerungen stimmen mit den bei gewerblichen Unternehmungen gemachten Erfahrungen überein. Die folgende Aufstellung zeigt, um wieviel die gegenwärtigen Kosten den Vorkriegsdurchschnitt bei den Hauptteilen der Fernsprechanlage übersteigen.

Digitized by Google

Ortsnetze.

	Teil der Gesamtkosten der Anlage v H	Steigerung gegen die Vorkriegskosten v H
Technische Einrichtung bei den Vermittlungsstellen...	12,6	177
Technische Einrichtung bei den Teilnehmersprechstellen	17,3	102
Oberirdische Linien	29,0	180
Unterirdische Linien	41,1	272
durchschnittliche Steigerung...		204.

Fernleitungsnetz.

	Teil der Gesamtkosten der Anlage v H	Steigerung gegen die Vorkriegskosten v H
Technische Einrichtung bei den Vermittlungsstellen...	3,4	177
Oberirdische Linien	56,5	113
Unterirdische Linien	40,1	110
durchschnittliche Steigerung...		114.

Die verhältnismäßig stärkere Zunahme der Kosten für die Linien der Ortsfernsprechnetze im Vergleich zu den Fernlinien rührt hauptsächlich daher, daß in früheren Jahren weniger kostspielige Bauweisen für die Herstellung der unterirdischen Anlagen benutzt und daß aus wirtschaftlichen Rücksichten viele kleinere Linienzüge verkabelt worden sind. In den Ortsfernsprechnetzen ist der Gebrauch von Luftkabeln und die Herstellung von Gestängen mit vielen Leitungen fast ganz aufgegeben worden; an den jetzt gebauten oberirdischen Linien befinden sich deshalb nur wenige Leitungen; mithin sind die Kosten der oberirdischen Anlage für die Drahtmeile gewachsen. Das Kabelnetz ist gleichzeitig auf Gebiete mit weniger dichtem Fernsprechnetz ausgedehnt worden; auch in diesem Falle haben sich die Durchschnittskosten für die Drahtmeile stärker erhöht. Obgleich diese Maßnahmen für die jährlichen laufenden Aufwendungen vorteilhaft waren, haben sie doch eine Steigerung des Durchschnitts der einmaligen Kosten für beide Arten von Leitungen gebracht. Ihre Wirkung auf die Durchschnittskosten des Kabelnetzes in Ortsfernsprechnetzen — in Verbindung mit den nebensächlicheren Kosten, wie die Steigerung der Arbeitslöhne und die Kosten für Kupfer und Blei — war 1914 eine Erhöhung von ungefähr 69 v H über die Einheitskosten der damals bestehenden Anlage. Jetzt sind die Kosten etwa 120 v H höher als 1914, was zusammen eine Steigerung von 272 v H der Durchschnittskosten für das Kabelnetz in den Ortsfernsprechnetzen ausmacht.

Das Fernleitungsnetz anderseits unterliegt nicht den gleichen Bedingungen. Die Bedürfnisse des Verkehrs haben im allgemeinen hochpaarige Kabel und die weitere Benutzung oberirdischer Leitungen verlangt. Fortschritte in der technischen Bauart haben Ersparnisse zugelassen und der seit dem Krieg eingetretenen Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem gewissen Grad entgegengewirkt. Die Kosten der technischen Einrichtung bei den Vermittlungsstellen sind dagegen ebenfalls in erheblichem Umfang gewachsen. Dieser Teil der Anlage wird in großen Netzen vollständig fertig bezogen. Die Mindestforderung für die in den ersten vier Monaten des Jahres 1920 her-

Digitized by Google

gestellten Vermittlungsstellen belief sich auf 199 350 £. Schätzungsweise hätten die Vorkriegskosten für die gleichen Anlagen 71 900 £ betragen. Die Preiserhöhung beträgt daher, wie oben angegeben, 177 v H.

Die jährlichen laufenden Kosten für die gesamten Fernsprechanlagen sind wie folgt gewachsen.

Gegenstand	Ortsnetze Zunahme v H	Fernnetz Zunahme v H
Zinsen (erhöhter Satz wegen der gleichzeitigen Zunahme der Herstellungskosten um 204 v H für Ortsnetze und von 114 v H für das Fernleitungsnetz und Anwachsen des Zinsfußes von 3 v H auf $5^1/_2$ v H)	374	209
Tilgungsbetrag (im Verhältnis zur Steigerung der Anlagekosten)	204	114
Instandhaltung	124	124.

Obgleich die Kosten für die Erweiterung des Fernsprechnetzes sehr erheblich gewachsen sind, brauchen die Gebühren nicht in demselben Verhältnis erhöht zu werden. Die Fernsprechteilnehmer haben ein Recht, aus der Tatsache Vorteil zu ziehen, daß ein großer Teil der zu niedrigen Kosten hergestellten Anlage noch im Betrieb ist und daß die Zinsen, die für einen beträchtlichen Teil des aufgenommenen Kapitals gezahlt werden, niedriger sind als die jetzigen. Alljährlich wird aber das Fortschreiten der Erweiterung und der Erneuerung einen wachsenden Teil teuer bezahlter Anlagen und hoch zu verzinsenden Kapitals in das Netz einfügen, und die höheren Betriebskosten werden immer mehr eine steigende Einnahme erfordern, wenn eine nennenswerte Ermäßigung der Herstellungskosten ausbleibt. (Schluß folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Ein neues Verfahren zur Hebung von Schiffen. Das Heben von gesunkenen Schiffen wurde bisher in der Weise vorgenommen, daß zunächst alle Schiffsräume möglichst sorgfältig abgedichtet wurden, worauf dann unter gleichzeitigem Auspumpen der Schiffsräume die Hebung begann. Solche Arbeiten erforderten indes viel Zeit und Mühe, da es außerordentlich schwierig ist, unter Wasser liegende Schiffsräume genügend abzudichten. Diesem Übelstand hat nach der Zeitschrift »Motorschiff und Motorboot« der Engländer Russel Gordon durch ein eigenes Verfahren abgeholfen. Er fertigt aus wasserdichtem Segeltuch Luftsäcke von etwa 12 bis 14 Meter Länge und einem Durchmesser von 2 bis 3 Meter, die in der Form ein kleines Luftschiff darstellen. Die Luftsäcke werden in zusammengelegtem Zustand durch die Luken usw. in den Schiffskörper hineingebracht und dort mit Schlauchleitungen vom Taucherschiff aus aufgepumpt. Die sich mit Luft füllenden Säcke verdrängen das eingedrungene Wasser, wodurch dem Schiffskörper ein entsprechender Auftrieb verliehen wird. Ist eine genügende Zahl solcher Säcke eingebracht und aufgefüllt, so steigt das gesunkene Fahrzeug allmählich empor. Trotzdem das Verfahren erst im Anfang seiner Entwicklung steht, hat es sich bei den unternommenen Versuchen bereits so bewährt, daß es sich infolge seiner Einfachheit schnell einführen dürfte. (Germania 1920, Nr. 496.)

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Nr. 2 **Berlin, Februar** **1921**

Inhalt: Fünfzig Jahre Reichspost und Reichstelegraphie, S. 49. — Die Neuordnung der Fernsprechgebühren in England (Fortsetzung), S. 80.

Fünfzig Jahre Reichspost und Reichstelegraphie.

Von Postrat H. Herzog in Berlin (Reichspostministerium).

Am 18. Januar 1921 waren 50 Jahre vergangen, seitdem, auf den Schlachtfeldern Frankreichs zusammengeschmiedet, das Deutsche Reich als Vereinigung zwischen dem Norden und Süden unseres Vaterlandes begründet wurde. Eine Fülle des Geschehens umschließen diese 50 Jahre: Bis zum Jahre 1914 eine glänzende Entwicklung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, wie sie einzig in der Weltgeschichte dasteht. Während des Krieges, der Anfang August 1914 begann, gewaltige Leistungen des deutschen Heeres, der deutschen Flotte und des deutschen Volkes, die für alle Zeiten Bewunderung verdienen, denen aber der Enderfolg versagt blieb. Schließlich ein Friede der Bedrückung, der nur dem Namen nach ein Friede ist, und schwere innere Erschütterungen — so stellt sich, ganz kurz zusammengefaßt, die Geschichte des deutschen Volkes in den letzten fünf Jahrzehnten dar, und in denselben Rahmen fügt sich auch das Werden und bisherige Wirken der Post und Telegraphie des Deutschen Reichs ein.

I. Verhältnisse bis 1914.

Die Postverwaltungen Norddeutschlands waren schon zur Zeit des Norddeutschen Bundes zu einer einheitlichen Verwaltung vereinigt worden. Nach der Begründung des Deutschen Reichs dehnte die Norddeutsche Post, nunmehr Deutsche Reichspost genannt, ihren Wirkungsbereich auf Baden und das durch den Frieden mit Frankreich gewonnene Reichsland Elsaß-Lothringen aus; zugleich wurde ein engeres Verhältnis der Reichspost zu Bayern und Württemberg hergestellt, indem diese Staaten zwar ihre selbständigen Postverwaltungen behielten, jedoch in Hinsicht auf das Postwesen mit einigen Einschränkungen, die sich auf die Tarif- und Verwaltungsbestimmungen ihres inneren Verkehrs bezogen, der Reichsgesetzgebung unterstellt wurden. Grundlegende Gesetze für das Postwesen im Reiche wurden bereits 1871 erlassen: das Postgesetz und das Posttaxgesetz. Das erste hat Änderungen erfahren 1875 durch das Eisenbahn-Postgesetz, das die Beziehungen zwischen Post und Eisenbahnen neu regelte, und 1899 durch Ausdehnung des Postregals auf die Ortsbriefsendungen unter Beseitigung der Privatbeförderungsanstalten. Die wichtigsten Änderungen des Posttaxgesetzes waren: 1873 die Umgestaltung der Paketgebühren, wobei durch das billige 5-kg-Paket eine Maßnahme getroffen wurde, die sich für Handel und Wandel in Deutschland als außerordentlich fruchtbringend erwiesen hat, 1874 die Einführung der Markwährung auch in Süddeutschland, 1899 die Neuregelung der Zeitungsgebühren unter Berücksichtigung

Digitized by Google

der Erscheinungsweise und des Gewichts der Zeitungen, die Erhöhung des einfachen Briefgewichts auf 20 g und die Ausdehnung der Ortsgebührensätze auf den Nachbarortsverkehr. Die Festsetzung der Gebühren für andere Postsendungen als Briefe, im Postwege bezogene Zeitungen, Wertsendungen und Pakete war nach dem Postgesetz von 1871 dem Verwaltungsweg überlassen. Durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Postordnungen wurden im Laufe der Zeit mannigfache Erleichterungen eingeführt. Erwähnt seien nur: die mannigfachen Vorschriften zur Förderung des bereits 1870 zugelassenen Postkartenverkehrs, u. a. die Zulassung von Ansichtspostkarten; die Erhöhung des Meistgewichts der Drucksachen auf 500 g, später auf 1 kg, die Zulassung von allerlei handschriftlichen Zusätzen bei Drucksachen und die Versendung von Drucksachen gegen besonders niedrige Gebühr als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen; die Zulassung von Warenproben bis 350 g, später bis 500 g und die Erweiterung des Kreises der zur Versendung gegen die Warenprobengebühr zugelassenen Gegenstände; die Einführung von Geschäftspapieren. Wesentlich war dabei, daß alle diese und mancherlei sonstige Neuerungen auch für den Verkehr mit Bayern und Württemberg Anwendung fanden, und daß sich die entsprechenden Vorschriften für den inneren Verkehr dieser Länder denen des Reichs, wenn auch manche Unterschiede bestehen blieben, nach und nach immer mehr anpaßten.

Das Postnetz des Reichs-Postgebiets bestand bei Beginn der Wirksamkeit der Reichs-Postverwaltung aus 4 619 Postanstalten; bis Ende 1913 war die Zahl der Reichs-Postanstalten dagegen auf 34 860 angewachsen. Daß eine so weitgehende Erweiterung des Postnetzes vorgenommen werden konnte, ist einerseits durch die Schaffung von Postagenturen ermöglicht worden, kleiner Postanstalten, die in bezug auf den Kreis der ihnen zugewiesenen Geschäfte den Postämtern gleichstehen, in ihrer Geschäfts- und Rechnungsführung aber so einfach wie möglich eingerichtet sind, anderseits durch die Errichtung von Posthilfstellen, d. h. von Poststellen mit beschränkten Obliegenheiten und Befugnissen, die nicht zu den Postanstalten im Sinne des Gesetzes gehören und nur als Hilfsanlagen für den Landbestelldienst anzusehen sind. Mit der Einrichtung von Postagenturen wurde bereits 1871 begonnen; Posthilfstellen traten zuerst 1881 in Wirksamkeit. Im Jahr 1913 waren mehr als 10 000 Postagenturen und gegen 19 000 Posthilfstellen vorhanden. Außer durch den ständigen Ausbau des Postnetzes wurde der Landpostdienst noch durch Erweiterung der Landbestellung, Ausrüstung einer großen Zahl von Landbriefträgern mit Fuhrwerk und sonstige ähnliche Maßnahmen verbessert. Auch der Vermehrung der stummen Helfer der Post, der Briefkasten, ist hier zu gedenken. Den 8 690 Briefkasten in Orten mit Postanstalten und 15 743 Briefkasten in Orten ohne Postanstalten, die es 1871 gab, stehen Ende 1913 99 059 Ortsbriefkasten und 31 312 Briefkasten in Orten ohne Postanstalten gegenüber, wozu noch 4 808 Briefkasten an Bahnpostwagen und an anderen fahrenden Posten kommen. An sonstigen Hilfseinrichtungen unterhielt die Reichs-Postverwaltung Ende 1913 27 181 Markenverkaufsstellen bei Privatpersonen, eine große Zahl von besonderen Markenverkaufsständen in den Schalterräumen großer Postämter und 1 242 Postwertzeichen- und Postkartengeber. Welche Bedeutung diese für den Kleinverkauf von Postwertzeichen haben, ergibt sich daraus, daß mit ihrer Hilfe 1913 rund 129 Millionen Wertzeichen abgesetzt worden sind.

Hand in Hand mit den Maßnahmen zur Erweiterung und Ausdehnung der Postanlagen ging eine Vereinfachung der Betriebseinrichtungen, ohne die es nicht möglich gewesen wäre, den ständig anwachsenden Postverkehr zu bewältigen. Wenn die Deutsche Reichspost 1871 645 Millionen Briefsendungen, darunter 202 Millionen Zeitungsnummern, und 41 Millionen Paket- und Wert-

Digitized by Google

sendungen, 1913 aber beinahe 10 Milliarden Briefsendungen, darunter 2,1 Milliarden Zeitungsnummern, und mehr als 300 Millionen Paket- und Wertsendungen zu befördern hatte, so leuchtet es ein, daß es für den Massenverkehr des letzten Jahres, wenn anders er rasch und pünktlich abgewickelt werden sollte, erheblich einfacherer Betriebsvorschriften bedurfte, als sie 1871 bestanden. Es ist nicht möglich, die im Laufe der Zeit nach dieser Richtung hin getroffenen Maßnahmen hier auch nur mit einiger Vollständigkeit anzuführen. Deshalb seien nur erwähnt: die Einführung von Stempelmaschinen und der Wegfall des Ankunftsstempels auf den eingehenden Briefen; die Vereinfachungen in der Behandlung und dem Nachweis der Sendungen, z. B. die Weitergabe der gewöhnlichen Pakete von Stelle zu Stelle ohne jeden Nachweis und die summarische Behandlung der Einschreibsendungen und der Sendungen mit geringer Wertangabe; die Verbesserungen auf dem Gebiete des Postbeförderungsdienstes, wie der Ausbau des Bahnpostnetzes, der mit der Entwicklung der Eisenbahnen Hand in Hand ging, die Einrichtung von Drucksachenverteilungsstellen, durch die die Bahnposten wesentlich entlastet wurden, die Versendung von Paketen in geschlossenen Päckereiwagen, die Nutzbarmachung der Güterzüge und besonders auch der Eilgüterzüge für die Paketbeförderung; schließlich die mancherlei Erleichterungen des Annahmedienstes, die z. B. durch Einführung von Posteinlieferungsbüchern, später auch von Einlieferungsscheinen, die die Absender selbst auszufüllen haben, sowie durch Heranziehung der Absender zur Vorbereitung ihrer Sendungen, wie Selbstbeklebung der Pakete und Einschreibbriefe mit den Aufgabenummern, verwirklicht wurden.

Der durch die Postanstalten vermittelte Reiseverkehr ist mit der Ausdehnung des Eisenbahnnetzes, wie erklärlich, zurückgegangen. Während sich die Zahl der Postreisenden 1871 auf nahezu 6 Millionen belief, sind 1913 nur gegen 960 000 Personen mit der Post befördert worden. Immerhin waren 1913 noch gegen 8 200 Postkurse auf Landwegen, davon ungefähr die Hälfte mit fahrenden Posten, allerdings nur noch 171 Kurse mit förmlichen Personenposten vorhanden. Die Botenpostbeförderer sind vielfach mit Fahrrädern ausgestattet worden, wodurch sich ihre Leistungsfähigkeit erhöht hat. Fahrräder finden ferner in weitgehendem Maß im Ortsdienst der Postanstalten, vor allem zu Kastenleerungen und zur Eilbestellung, Verwendung. Auch Kraftwagen wurden in der Zeit vor dem Krieg in zunehmendem Umfang teils zur Herstellung von Postverbindungen von Ort zu Ort, teils für den Stadtpostdienst großer Städte verwendet.

Bisher war nur von den Leistungen der Reichs-Postanstalten die Rede, die sich auf die Beförderung von Sendungen und Personen beziehen. Daneben hat sich aus dem bescheidenen Postanweisungsverkehr, der im Jahre 1871 eine Jahresleistung von etwa 400 Millionen Mark aufzuweisen hatte, ein Postbankwesen von gewaltigem Umfang entwickelt, dessen Umsatz sich im Jahre 1913 auf mehr als 46 Milliarden Mark belief. Zunächst ist der Postanweisungsverkehr selbst teils durch Gebührenherabsetzungen, teils durch seine Verbindung mit dem Reichsbankgiroverkehr mannigfach gefördert worden. Sodann ist das frühere umständliche Verfahren der Postvorschüsse in den viel einfacher sich abwickelnden Postnachnahmedienst umgewandelt und durch Einführung und Ausbau des Postauftragsverkehrs ein neuer wichtiger Zweig des Geldeinziehungsdienstes geschaffen worden, der auch deshalb von Bedeutung ist, weil mit ihm Einrichtungen zur Einholung von Wechsel-Annahmeerklärungen und zur Protestierung von Wechseln, die die Post seit dem Jahre 1908 auch durch ihr eigenes Personal ausführen läßt, verbunden sind. Bei den Postnachnahmen handelte es sich 1913 im Reichs-Postgebiet um rund 71 Millionen Sendungen, auf die 1½ Milliarden Mark eingezogen wurden; die Zahl der Post-

Digitized by Google

aufträge betrug gegen 6 Millionen Stück, darunter 50 000 zur Annahmeeinholung und 2¼ Millionen Postprotestaufträge, während der auf Postaufträge einzuziehende Betrag rund 700 Millionen Mark ausmachte. So groß diese Zahlen sind, bleiben sie doch weit zurück hinter denen des Postanweisungsverkehrs, bei dem es sich 1913 um 167 Millionen Sendungen und mehr als 8 Milliarden Mark handelte. Und noch viel gewaltiger war der Postscheckverkehr, der, erst 1909 ins Leben gerufen, Ende 1913 bei 86 400 Postscheckkunden bereits einen Umsatz von beinahe 36 Milliarden Mark aufzuweisen hatte. Die Bedeutung des Postscheckverkehrs, an dem alle Kreise der Bevölkerung beteiligt sind, beruht wesentlich darin, daß im Verkehr der Postscheckkunden untereinander ein völlig bargeldlos verlaufender Zahlungsverkehr möglich ist. Auf diese Weise sind 1913 bereits 15 Milliarden Mark abgewickelt worden.

Der Postverkehr zwischen Deutschland und dem Ausland wickelte sich in den ersten Jahren der Deutschen Reichspost auf Grund zahlreicher Einzel-Postverträge ab. Zahlreiche neue Postverträge, die zu Anfang der 70er Jahre abgeschlossen wurden, führten bereits eine gewisse Vereinheitlichung in den Vorschriften für den Auslandspostdienst herbei, doch blieb dieser im ganzen äußerst vielgestaltig, bis im Jahre 1874 — wesentlich dank dem Wirken des ersten Leiters der Deutschen Reichspost, des Generalpostmeisters Stephan — die Begründung des Allgemeinen Postvereins gelang. Dieser, der wenige Jahre später zum Weltpostverein ausgebaut wurde, ordnete zunächst den Briefverkehr der Länder untereinander nach einfachen Regeln und einheitlichen Vorschriften und war vor allem nach der Richtung hin von Bedeutung, daß er durch den Wegfall jeder Abrechnung im Briefverkehr und die Gewährleistung der Durchgangsfreiheit für Briefsendungen die Schranken beseitigte, die den Postaustausch der Länder untereinander bis dahin eingeengt hatten. Neben dem Briefverkehr zog der Weltpostverein nach und nach alle anderen Gattungen von Postsendungen in den Bereich seiner Wirksamkeit. Jeder der Postkongresse, die 1878 in Paris, 1885 in Lissabon, 1891 in Wien, 1897 in Washington und 1906 in Rom stattfanden, brachte, stets unter tätiger Mitwirkung der deutschen Postverwaltung, Fortschritte und Verbesserungen für den Postaustausch der Länder untereinander. Ergänzt wurden die allgemeinen Postvereinsverträge durch zahlreiche Sonderabkommen, die Deutschland vor allem wegen des Austauschs von Postpaketen und Postanweisungen mit solchen fremden Ländern, die den betreffenden Vereinsabkommen nicht beigetreten waren, in Anlehnung an diese abschloß. Da außerdem ausgezeichnete Eisenbahnverbindungen und dank dem Aufblühen der deutschen Schiffahrt vorzügliche, nach allen Erdteilen sich erstreckende Schiffslinien, darunter die vom Reich unterstützten Postdampfschiffslinien nach dem fernen Osten und nach Ostafrika, zur Verfügung standen, auch allerlei Sonderverträge der Postverwaltung (z. B. diejenigen über die Durchführung deutscher Bahnposten bis Ostende und Vlissingen, über die Eisenbahnfährenverbindungen mit Dänemark und Schweden, über die deutsch-amerikanischen, von Beamten begleiteten Seeposten) den Postaustausch mit dem Ausland erleichterten, so hatte Deutschland, alles in allem genommen, vor dem Krieg einen so gut ausgebauten und so vortrefflich ineinander greifenden Auslands-Postverkehr, wie ihn kein anderes Land aufzuweisen hatte.

Die durch den Weltpostverein verwirklichte Vereinheitlichung der Vorschriften für den Auslandspostverkehr hinderte nicht das Weiterbestehen und die Neugründung engerer Vereine mit ermäßigten Gebührensätzen. Solche bestanden bei der Gründung des Deutschen Reichs mit Österreich, Ungarn und Luxemburg und sind — derjenige mit Luxemburg mit einer längeren Unterbrechung — auch aufrechterhalten worden. Ein bedeutungsvoller neuer engerer

Digitized by Google

Postverein kam hinzu, als 1899 für den Briefverkehr zwischen Deutschland und seinen Kolonien die Gebührensätze des deutschen Inlandsverkehrs eingeführt wurden. Weiter ausgebaut wurde die damit geschaffene Verkehrserleichterung, als 1907 und 1908 die Inlandssätze auch für den Verkehr mit den deutschen Postanstalten in China und Marokko zur Anwendung kamen. Schließlich wurde mit den Vereinigten Staaten von Amerika eine billige Briefgebühr vereinbart, die zwar nicht allgemein, aber doch für die mit unmittelbaren Schiffsverbindungen ausgetauschten Briefe galt.

Die erste Postanstalt im Ausland (abgesehen von Postanstalten in fremden Grenzorten, die für Zwecke des Postaustauschs mit den betreffenden Ländern bestanden) richtete die Deutsche Reichs-Postverwaltung im Jahre 1871 in Konstantinopel ein. Später schlossen sich weitere deutsche Postanstalten in der Türkei an, die ebenso wie die schon erwähnten deutschen Postanstalten in China (seit 1886) und in Marokko (seit 1899) mit großem Segen wirkten und wesentlich dazu beitrugen, den in jenen Ländern ansässigen Deutschen die Aufrechthaltung der Beziehungen zur Heimat zu erleichtern. Vortrefflich eingerichtete Postnetze entstanden ferner von 1887 ab in den deutschen Kolonien; Ende 1913 waren in Deutsch-Südwestafrika 73, in Deutsch-Ostafrika 50, in Kamerun 42 und in allen deutschen Kolonien zusammen 220 Postanstalten in Wirksamkeit. Rechnet man noch die 32 deutschen Postanstalten in fremden Ländern hinzu, ferner die Schiffsposten, die ebenso auf den deutschen Handelsdampfern wie auf den deutschen Kriegsschiffen bestanden, so erkennt man, wie ausgedehnt das Postnetz außerhalb des engeren Vaterlandes war, das sich das Deutsche Reich in den Friedensjahren bis 1914 zu schaffen gewußt hatte.

Für die Telegraphie kamen bei der Gründung des Reichs, auch hinsichtlich der Beziehungen zu Bayern und Württemberg, dieselben verfassungsrechtlichen Grundlagen wie für die Post in Betracht. Anfänglich bestand eine besondere Reichs-Telegraphenverwaltung, die aber mit Fehlbeträgen wirtschaftete. Dies gab Anlaß, eine enge Verbindung der Reichs-Telegraphenverwaltung mit der Reichs-Postverwaltung herbeizuführen, um eine im Wohle des Reichs liegende Verminderung der Ausgaben und zugleich eine einheitlichere und einfachere Gestaltung des öffentlichen Dienstes zu erreichen. Die mit Anfang des Jahres 1876 durchgeführte Verschmelzung der beiden Verwaltungen erwies sich in der Folge als außerordentlich glücklich, da sich in Anlehnung an die Postanstalten die Einrichtung neuer Telegraphenanstalten leicht, schnell und mit geringen Kosten durchführen ließ. Ende 1878 belief sich die Zahl der Telegraphenanstalten, die Anfang 1876 nur 1 686 betragen hatte, bereits auf 4 143, und auch in der Folge trat alljährlich eine große Zahl von neuen Telegraphenanstalten in Wirksamkeit. Wesentlich war dabei, daß in dem von Ende 1877 an verwendeten Fernsprecher, dessen große Bedeutung für das Verkehrsleben die deutsche Verwaltung von vornherein erkannte, ein Verkehrsmittel gefunden worden war, das von jedermann ohne weiteres bedient werden konnte und es ermöglichte, auch kleineren Orten die Wohltat des Anschlusses an das Reichs-Telegraphennetz zuteil werden zu lassen. Der Fernsprecher war es auch, der es möglich machte, bei den kleinsten Postanstalten, den Posthilfstellen, von 1883 an den Telegraphenbetrieb einzuführen oder besondere Telegraphenhilfstellen zu errichten. In welchem Umfang das Telegraphennetz nach und nach erweitert wurde, ergibt sich daraus, daß im Bereich der Reichs-Telegraphenverwaltung Ende 1913 99 Telegraphenämter, 27 311 mit Postanstalten vereinigte Telegraphenanstalten und 5 820 Telegraphenhilfstellen ohne Verbindung mit Posthilfstellen bestanden; dazu kamen noch gegen 4 800 zur Annahme und Beförderung von Privattelegrammen ermächtigte Eisenbahntelegraphenanstalten. Die Ausbreitung des Netzes der Telegraphenanstalten schloß die Notwendigkeit der Herstellung zahlreicher neuer Telegraphenlinien

Digitized by Google

und Leitungen in sich. Darüber hinaus entfaltete die Telegraphenverwaltung eine umfangreiche Bautätigkeit zu dem Zwecke, die Verkehrsmöglichkeiten zwischen den größeren Orten zu vermehren und damit die Abwicklung des Telegraphenverkehrs zu beschleunigen. Neben den oberirdischen Linien und Leitungen wurden dabei zwischen den Hauptorten des Reichs unterirdische Telegraphenverbindungen hergestellt. Diese Maßnahme, mit der versuchsweise schon 1876 begonnen worden war, erforderte zwar sehr hohe Kosten, hatte dafür aber auch den Erfolg, daß der Telegraphenverkehr auf den Hauptlinien von allen Störungen unabhängig wurde, wie sie bei oberirdischen Leitungen durch Stürme, Schneeverwehungen und andere Naturereignisse nur zu leicht hervorgerufen werden. Der Gesamtumfang des Telegraphennetzes hatte Anfang 1876 35 708 km Linie mit 132 009 km Leitung ausgemacht; demgegenüber waren Ende 1913 im Reichs-Telegraphengebiet Telegraphenlinien von 190 291 km Ausdehnung mit 1 841 210 km Leitung, darunter 10 988 km unterirdische Telegraphenlinien mit 474 366 km Leitung, vorhanden.

Zugleich mit dem Ausbau des Telegraphennetzes wurden mannigfache Verbesserungen der technischen Einrichtungen bei den Telegraphenanstalten durchgeführt. Bei den nicht von Fachbeamten bedienten Telegraphenanstalten verblieb es bei der Benutzung des Fernsprechers. Bei den mit Postämtern vereinigten Telegraphenanstalten war der Morseapparat, später der leistungsfähigere Klopfer, der zumeist benutzte Apparat. Soweit diese Apparate nicht ausreichten, fanden der Hughesapparat und neben ihm mancherlei leistungsfähigere Apparate, die eine beschleunigtere Telegrammübermittlung ermöglichten, Anwendung, auch wurden Einrichtungen zum Gegen- und Doppelsprechen sowie sonstige Maßnahmen zur besseren Ausnutzung der Leitungen geschaffen. Große Aufmerksamkeit wendete die Verwaltung andauernd der Beschaffenheit der Stromquellen zu. Von nicht geringer Bedeutung für die rasche Abwicklung des Telegraphenverkehrs war auch die planmäßig durchgeführte Erweiterung der Dienststunden. Soweit Beschränkungen der Telegraphendienststunden bestehen blieben, wurden die Zeiten, in denen Beamte aus Anlaß des Postdienstes in den Diensträumen anwesend waren, zur Einführung von Dienstbereitschaften, soweit die Verhältnisse es gestatteten, ausgenutzt. Darüber hinaus wurde durch Einführung des Unfallmeldedienstes Gelegenheit gegeben, den Telegraphen in dringenden Fällen, z. B. bei Feuersgefahr oder bei schweren Erkrankungen, auch zu solchen Zeiten zu benutzen, in denen der Dienst für gewöhnlich ruht. An den großen Strömen wurden im übrigen besondere Vorkehrungen zur raschen Verbreitung von Hochwassermeldungen, Eisgangnachrichten u. dgl. getroffen. An der Küste bildeten die von der Telegraphenverwaltung bedienten Zeitballstellen ein wichtiges Hilfsmittel für den Schiffsverkehr.

Der Tarif für die Benutzung der Telegrapheneinrichtungen war ursprünglich ein Zonentarif. Er wurde Anfang 1876 in einen nur nach der Wortzahl abgestuften Tarif, der aber neben der Wortgebühr noch eine Grundgebühr vorsah, umgewandelt. Die Grundgebühr wurde später fallen gelassen. Dagegen ist der 1876 eingeführte Gebührensatz von 5 Pf. für das Wort bis in die Kriegszeit hinein unverändert bestehen geblieben. Von den im Laufe der Zeit eingeführten Neuerungen im Telegraphenverkehr sind besonders die Einführung der dringenden Telegramme zu nennen, wodurch den Telegrammen besonders eiligen Inhalts gegen erhöhte Gebühr ein Vorrang vor den übrigen Telegrammen gewährt wurde, sowie die Zulassung der Brieftelegramme, die den Zweck hatte, die späten Abend- und Nachtstunden, in denen die Leitungen nicht voll belastet waren, gegen niedrige Gebühren zur Beförderung von Telegrammen, die demnächst als Briefe bestellt wurden, auszunutzen.

Digitized by Google

Der Fernsprecher diente ursprünglich nur als Hilfsmittel für den Telegraphenverkehr, indem sich die kleinen Telegraphenanstalten seiner zur Übermittlung aufgegebener und Aufnahme ankommender Telegramme bedienten. Diese Art der Benutzung des Fernsprechers war und ist wichtig und unentbehrlich. Seine eigentliche Bedeutung hat der Fernsprecher aber erst erlangt, als man dazu übergegangen war, ihn der Bevölkerung zur eigenen Benutzung zur Verfügung zu stellen. Die ersten Anfänge dazu wurden 1880 mit der Einrichtung von Ortsfernsprecheinrichtungen in Berlin und Mülhausen (Elsaß) gemacht. Sie hatten anfänglich nur eine geringe Teilnehmerzahl, und auch die weitere Entwicklung ging zunächst langsam vor sich, so daß z. B. 1882 noch nicht mehr als 11 Ortsfernsprechnetze mit 1466 Teilnehmern im Betrieb waren. Bald aber setzte eine ungeahnt rasche Entwicklung der Fernsprecheinrichtungen ein. Ortsfernsprechnetze entstanden in allen Orten von einiger Bedeutung; ausgedehnte Fernsprechverbindungsanlagen ermöglichten nicht nur den Teilnehmern der Ortssprechnetze, sondern mit Hilfe der bei den Telegraphenanstalten errichteten öffentlichen Sprechstellen auch allen sonstigen Personen einen Sprechverkehr nach außerhalb; auch aufs Land fand der Fernsprechverkehr seinen Weg, indem öffentliche Sprechstellen errichtet und Anschlüsse von Teilnehmern an diese Sprechstellen hergestellt wurden. So kam es, daß Ende 1913 5798 Orte mit Fernsprechnetzen und 26884 Orte mit öffentlichen Sprechstellen vorhanden waren und die Zahl der Fernsprechteilnehmer 731370 betrug. Die Linienlänge der Ortsfernsprechnetze im Reichs-Telegraphengebiet machte zu derselben Zeit 115668 km mit 5464234 km Leitung aus. Wird noch hinzugefügt, daß 1913 die Zahl der zwischen Sprechstellen eines Ortsnetzes geführten Gespräche 1867 Millionen, die Zahl der Gespräche nach außerhalb aber 411 Millionen (gegenüber 47 Millionen Telegrammen) betragen hat, so erhellt daraus, welche große Bedeutung der Fernsprecher für das gesamte Verkehrs- und Wirtschaftsleben erlangt hat. Die gewaltige Entwicklung des Fernsprechwesens in Deutschland wäre nicht möglich gewesen, wenn nicht die Telegraphenverwaltung von Anbeginn an den technischen Einrichtungen des Fernsprechbetriebs die größte Aufmerksamkeit zugewendet hätte. Besonders wichtig war dies für die großen Orte, wo durch Einführung des Zentralbatteriebetriebs, Verwendung verbesserter Umschalter und andere Maßnahmen alles nur Mögliche getan wurde, um die Einrichtungen und den Betrieb den gesteigerten Ansprüchen der Neuzeit anzupassen. Auch die unterirdische Verlegung der Fernsprechleitungen in großen und kleineren Städten, wodurch die Betriebssicherheit erhöht wurde, und die Einführung des Doppelleitungsbetriebs, der die Sprechverständigung erleichterte, trugen dazu bei, den Fernsprechverkehr zu verbessern und auf der Höhe zu halten. Im übrigen dienten auch niedrige Tarife dazu, den Fernsprechverkehr zu fördern. Von besonderer Bedeutung auf diesem Gebiet war die Fernsprechgebührenordnung vom Jahre 1899, die den Grundsatz von Leistung und Gegenleistung schärfer als vorher betonte und dementsprechend die Gebühren für Fernsprechanschlüsse in den großen Orten erhöhte, im übrigen aber, vor allem für das flache Land, Gebührenermäßigungen brachte.

Die das Telegraphen- und Fernsprechwesen betreffenden Angelegenheiten wurden lange fast ausschließlich im Verwaltungswege geregelt. Erst 1892 wurde das Telegraphengesetz erlassen, durch das mit gewissen Ausnahmen das ausschließliche Recht des Reichs zur Errichtung und zum Betrieb von Telegraphen- und Fernsprechanlagen festgestellt wurde. Im Jahre zuvor war durch eine Ergänzung zum Strafgesetzbuch der strafrechtliche Schutz der Telegraphen- und Fernsprechanlagen gesichert worden. Im Jahre 1899 wurden sodann die schon erwähnte Fernsprechgebührenordnung sowie das Telegraphenwegegesetz erlassen. Das letzte regelt die Rechte der Telegraphenverwaltung zur Benutzung des öffentlichen Grund und Bodens, ihre Verpflichtungen den Wege-

Digitized by Google

unterhaltungspflichtigen gegenüber, das Verhältnis zu den auf den Verkehrswegen vorhandenen oder zu errichtenden besonderen Anlagen sowie das bei der Inanspruchnahme eines Verkehrwegs von der Telegraphenverwaltung zu beobachtende Verfahren; es behandelt ferner die Rechte der Telegraphenverwaltung zur Benutzung von Privatgrundstücken.

Auf zwischenstaatlichem Gebiet ist für die Telegraphie früher als für die Post, nämlich bereits im Jahre 1865, durch Abschluß eines eine größere Zahl von Vertragsstaaten umfassenden Telegraphenvertrags eine einheitliche Regelung der gegenseitigen Beziehungen dieser Staaten erfolgt. An dem Ausbau und der Verbesserung des zwischenstaatlichen Telegraphendienstes hat sich die deutsche Reichs-Telegraphenverwaltung lebhaft und mit Erfolg beteiligt. Das gilt sowohl von der Mitarbeit beim Zustandekommen des zuletzt im Jahre 1875 zu St. Petersburg abgeschlossenen internationalen Telegraphenvertrags, der die Grundsätze für den Telegraphenverkehr von Land zu Land regelt, als auch von der Mitwirkung bei den zahlreichen Telegraphenkonferenzen, die seitdem stattgefunden haben, um Ausführungs-Übereinkünfte zu dem Vertrag von 1875 zu vereinbaren, durch die die Tarife, die Betriebsvorschriften usw. geregelt wurden. Von besonderer Bedeutung war u. a. die Telegraphenkonferenz zu London im Jahre 1879, die auf Anregung Deutschlands den allgemeinen Worttarif einführte. Unmittelbare Telegraphenverbindungen im Auslandsverkehr wurden auf Grund von Vereinbarungen mit anderen Telegraphenverwaltungen in großer Zahl geschaffen, so daß schließlich alle großen Städte Deutschlands mit denen der anderen Länder Europas in ständiger und sicherer Telegraphenverbindung standen. Andere Sondervereinbarungen bezogen sich auf die Einführung herabgesetzter Tarife. In dieser Beziehung ist namentlich anzuführen, daß seit Anfang 1892 die Telegraphengebühr des inneren deutschen Verkehrs auch für den Verkehr mit Österreich, Ungarn und Luxemburg Anwendung fand.

Unter ähnlichen Bedingungen wie die Telegraphie mußte im Laufe der Zeit auch der Fernsprecher den Weg über die Landesgrenzen zu finden. Die ersten Fernsprechverbindungen mit dem Ausland wurden zu Anfang der neunziger Jahre mit Österreich, der Schweiz, Belgien und Dänemark hergestellt; bald folgten weitere derartige Verbindungen, so daß 1910 bereits beinahe 6 000 Orte des Reichs-Telegraphengebiets mit ausländischen Orten im Sprechverkehr standen. Dabei war eine Sprechverständigung auch auf sehr weite Entfernungen hin möglich; z. B. wurde der Sprechverkehr zwischen Berlin und Marseille mit Hilfe der 1 198 km langen Leitung Berlin–Paris auf eine Entfernung von mehr als 2 000 km abgewickelt. Von besonderer Bedeutung war auch die Fernsprechleitung Berlin–Mailand mit Anschluß nach Rom.

Ein wichtiges Glied in den Bemühungen der Reichs-Telegraphenverwaltung zur Verbesserung der Telegraphenverbindungen mit dem Ausland bildet die Herstellung deutscher Unterseekabel. Anfänglich hatte sich Deutschland damit begnügt, außer den Kabelverbindungen für den Küstenverkehr solche für den Verkehr mit den nordischen Ländern sowie mit England zur Verfügung zu haben. Einen wesentlichen Fortschritt bedeutete es sodann, als 1882 durch ein von einer deutschen Gesellschaft verlegtes Kabel von Emden nach Valentia (an der Westküste von Irland) Anschluß an eine auf Jahre hinaus für Deutschland gesicherte transatlantische Kabellinie hergestellt und damit eine wesentliche Verbesserung des deutsch-amerikanischen Telegraphenverkehrs erzielt wurde. Eine großzügige deutsche Kabelpolitik setzte aber erst zu Ende des vorigen Jahrhunderts ein. Nachdem im Jahre 1896 ein deutsches Kabel Emden–Vigo verlegt worden war, folgten: in den Jahren 1900 und 1904 deutsche Kabelverbindungen von Emden über Horta (Azoren) nach New York, so daß nunmehr ein gesicherter unmittelbarer Telegrammaustausch zwischen Deutschland und Amerika möglich war; 1905 ein deutsches Kabel Konstantza–Konstanti-

Digitized by Google

nopel, das unter Benutzung einer Landlinie Berlin–Bukarest–Konstantza eine Telegraphenverbindung zwischen Deutschland und der Türkei schuf; in demselben Jahr ein deutsch-niederländisches Kabel von Menado (auf Celebes) nach den Karolinen (Jap), das auf der einen Seite nach Schanghai fortgesetzt wurde, wo es Anschluß an die schon früher ausgelegten deutschen Kabel Schanghai–Tsingtau und Tsingtau–Tschifu fand, und auf der anderen Seite über Guam die Verbindung mit dem amerikanischen Pacific-Kabel und weiter über die amerikanischen Landlinien mit den deutsch-atlantischen Kabeln herstellte; endlich in den Jahren 1908/11 ein deutsches Kabel Emden–Teneriffa–Monrovia–Pernambuco, das den deutsch-südamerikanischen Verkehr von fremden Kabeln unabhängig machte und zugleich die Möglichkeit der Herstellung unmittelbarer Telegraphenverbindungen mit den deutschen Schutzgebieten in Westafrika eröffnete. So hatte Deutschland in verhältnismäßig kurzer Zeit ein Kabelnetz geschaffen, das, wenn es auch an Ausdehnung hinter denen anderer Länder zurückstand, doch vor allem deshalb von großer Bedeutung für den Weltnachrichtenverkehr war, weil es wegen seiner planmäßigen Anlage der englischen Weltkabelalleinherrschaft zu begegnen geeignet war. Der gegenseitige Wettbewerb der verschiedenen Kabelgesellschaften ermöglichte auch mannigfache Gebührenherabsetzungen im überseeischen Telegraphenverkehr. Außer für den allgemeinen Verkehr wurden Ermäßigungen der Gebühren in den letzten Jahren vor dem Krieg auch durch Einführung der Überseetelegramme zu halber Gebühr und der Wochenendtelegramme verwirklicht, beides Maßnahmen, denen der Gedanke zugrunde lag, die Zeiten, in denen die Kabel bis dahin nicht voll belastet gewesen waren, dadurch auszunutzen, daß man in ihnen die Kabel der Allgemeinheit gegen niedrigere Gebühren, als sie sonst üblich waren, zur Verfügung stellte.

Es war schon von den Kabelverbindungen nach den deutschen Schutzgebieten die Rede. In ihnen hatte die deutsche Telegraphenverwaltung schon frühzeitig mit der Herstellung von Telegraphen- und Fernsprechverbindungen begonnen, wobei alle Erfahrungen der Heimat Berücksichtigung fanden, zugleich aber auch den besonderen Erfordernissen des Tropenklimas Rechnung getragen wurde. Besonders ausgedehnt war das Telegraphennetz Deutsch-Südwestafrikas, wo Ende 1913 88 Reichs-Telegraphenanstalten, dazu 48 Eisenbahn-Telegraphenanstalten bestanden. In Deutsch-Ostafrika waren zu derselben Zeit 32, in Kamerun 28, in Togo 23 und in Kiautschou 8 Telegraphenanstalten in Betrieb. Dazu kamen in Deutsch-Südwestafrika 29, in Deutsch-Ostafrika 16, in Kamerun 22, in Togo 8, in Kiautschou 2, in Samoa 1 und in Deutsch-Neuguinea 2 Ortsfernsprechnetze. Die Länge der Telegraphenleitungen (einschl. der Fernsprechverbindungsanlagen) in den deutschen Kolonien und in China betrug Ende 1913 gegen 13 000 km, wozu noch Ortsfernsprechleitungen in einer Länge von 5 000 km kamen. Von den deutschen Kolonien hatten Togo und Kamerun durch das Kabel Monrovia–Lome–Kamerun unmittelbare Telegraphenverbindung mit Deutschland. Ähnlich günstig waren Kiautschou und die Karolinen durch ihren Anschluß an das deutsch-niederländische Kabel in Ostasien gestellt. Dagegen hatten Deutsch-Südwestafrika und Deutsch-Ostafrika nur durch englische Kabel Verbindung mit der Heimat.

Ein wichtiges neues Tätigkeitsgebiet eröffnete sich für die Reichs-Telegraphenverwaltung mit dem Aufkommen der Funktelegraphie, deren wissenschaftliche Entwicklung und praktische Ausnutzung sie von Anfang an in jeder Weise gefördert und unterstützt hat. Die erste deutsche Funktelegraphenanlage zwischen dem Leuchtturm auf Borkum und dem Feuerschiff auf Borkum Riff wurde bereits im Mai 1900 eröffnet; und als in der Folgezeit zahlreiche Küsten- und Landstationen für Funktelegraphie eröffnet waren, war es

Digitized by Google

Deutschland, das zuerst auf die Notwendigkeit einer zwischenstaatlichen Regelung der die Funktelegraphie betreffenden Fragen hinwies. Nachdem eine auf Einladung Deutschlands im Jahre 1903 in Berlin abgehaltene Vorkonferenz bereits in gewissen Punkten eine Klärung der Anschauungen herbeigeführt hatte, eine Einigung aber wegen der Alleinherrschaftsbestrebungen der Marconi-Gesellschaft nicht zustande gekommen war, gelang es, auf einer im Jahre 1906 ebenfalls auf Einladung Deutschlands zusammengetretenen Konferenz in Berlin einen internationalen Funktelegraphenvertrag abzuschließen, der für den Verkehr zwischen Küsten- und Landfunkstellen die Gleichberechtigung aller Funksysteme — für Deutschland kam hauptsächlich das aus einer Vereinigung der Systeme Slaby-Arco und Braun-Siemens gebildete System Telefunken in Betracht — anerkannte. Späterhin wurde im Jahre 1912 ein neuer Funktelegraphenvertrag abgeschlossen, an dessen Zustandekommen Deutschland ebenfalls hervorragenden Anteil hatte. Er zog den Verkehr von Schiff zu Schiff in die zwischenstaatliche Regelung hinein und verbesserte und erleichterte den Funkverkehr auch sonst nach verschiedenen Richtungen hin. Der Funkverkehr von Land zu Land hatte neben dem ursprünglichen Verwendungsgebiet der Funktelegraphie, dem Küsten- und Schiffsverkehr, in den letzten Jahren vor dem Kriege bereits eine größere Bedeutung erlangt. Auch Deutschland trug dem Rechnung, indem es außer den Funkstellen auf heimischem Gebiet eine Reihe von Funkstellen in den Schutzgebieten schuf, die teils für die Abwicklung eines mehr örtlichen Verkehrs bestimmt waren, teils als Großfunkstellen den Verkehr mit Deutschland vermitteln sollten.

Das Bild, das hier in kurzen Zügen von der Tätigkeit der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung bis zum Jahre 1914 zu geben versucht wurde, wäre nicht vollständig, wenn nicht auch der Bautätigkeit der Verwaltung gedacht würde, die es verstanden hat, in einer großen Zahl von Städten des Reichs Post- und Telegraphengebäude zu schaffen, die sich überall der örtlichen Bauweise anpassen, so daß sie eine Zierde, ja in vielen Fällen eine Sehenswürdigkeit des Ortes bilden, und die zugleich die Bedürfnisse des Post- und Telegraphenbetriebs in möglichst vollkommener Weise befriedigen sollen. Erwähnung verdient es ferner, daß sich die Post- und Telegraphenstellen über ihre eigentlichen Aufgaben hinaus auf den verschiedensten Gebieten zum Nutzen der Allgemeinheit betätigen. Der Verkauf von Wechselstempelmarken und von statistischen Wertzeichen, den die Postanstalten besorgen, solange es diese Wertzeichen gibt; der Verkauf von Versicherungsmarken und die Zahlung von Invaliden- und anderen Renten, womit die Postanstalten infolge der sozialpolitischen Gesetzgebung des Reichs betraut wurden; die Mitwirkung bei der Verbreitung der Wettervorhersagen, die einerseits für die Schiffahrt, anderseits für die landwirtschaftliche Bevölkerung von Bedeutung sind — das alles sind Leistungen, deren Bedeutung für die Gesamtwirtschaft des Reichs hoch einzuschätzen ist.

Die geldlichen Ergebnisse der vereinigten Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung waren bis zum Jahre 1914 stets günstig, denn es ist ausnahmslos ein Überschuß erzielt worden, dessen Höhe allerdings, wie erklärlich, gewechselt hat. Nachdem der Überschuß, der im ersten Betriebsjahr nach der Vereinigung der beiden Verwaltungszweige (1876/77) 10 Millionen Mark betragen hatte, bis 1889 mit einigen Schwankungen auf 27 Millionen Mark gestiegen war, fiel er im folgenden Jahr unter der Wirkung einer am 1. April 1890 durchgeführten Besoldungsaufbesserung auf 17 Millionen Mark, ging aber bald wieder in die Höhe und erreichte 1899 einen Betrag von $41\frac{1}{2}$ Millionen Mark. Im folgenden Jahre hatten die Ablösung der Privatbeförderungsanstalten und die Durchführung von Gebührenermäßigungen ein

Digitized by Google

Sinken des Überschusses auf 11¾ Millionen Mark zur Folge. Aber bereits 1902 war der Überschuß des Jahres 1899 wieder überschritten. In den folgenden Jahren schwankten die Überschüsse zwischen 59½ Millionen Mark (1905) und 37 Millionen Mark (1907), bis sich 1909 infolge einer neuen Besoldungsaufbesserung, die eine Jahresmehrausgabe von mehr als 55 Millionen Mark erforderte, der Überschuß auf den Betrag von 4 Millionen Mark, also auf einen so niedrigen Betrag verminderte, wie er vorher überhaupt nicht vorgekommen war. Im folgenden Jahre betrug der Überschuß aber bereits wieder 72 Millionen Mark und 1913 stellte er sich auf nahezu 90 Millionen Mark. Die günstigen geldlichen Ergebnisse sind um so bemerkenswerter, weil sie trotz starker, durch die Verkehrsentwicklung bedingter Personalvermehrung (Gesamtkopfzahl des Personals 1876 nach der Vereinigung der beiden Verwaltungszweige 60 330 Personen, 1913 aber 295 816 Personen) und trotz mehrfacher umfassender Besoldungsaufbesserungen verwirklicht werden konnten, gleichwohl aber eine umfassende Fürsorgetätigkeit für das Personal möglich gewesen ist, von der vor allem die Errichtung von Krankenkassen und anderen Wohlfahrtseinrichtungen sowie die Wohnungsfürsorge für das gering besoldete Personal zu erwähnen sind.

II. Verhältnisse während des Krieges.

Als Anfang August 1914 der Krieg ausbrach, stand die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf der Höhe ihrer Leistungsfähigkeit. Nur so war es möglich, daß sie gleich in den ersten 3 Wochen des Krieges 78 000 Beamte abzugeben, dabei aber nicht nur den Post- und Telegraphenbetrieb aufrechtzuhalten, sondern auch einen ausgedehnten Feldpostdienst ins Leben zu rufen vermochte.

Die Aufgaben der Verwaltung während der Kriegszeit waren von vornherein klar gegeben. Es handelte sich für sie darum, den heimischen Post- und Telegraphendienst mit einer tunlichst geringen Zahl von männlichen Kräften möglichst ungestört in Gang zu halten, zugleich aber, und zwar in erster Linie, den auf dem Gebiet der Post und Telegraphie durch den Krieg gegebenen besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden. Darüber hinaus hat es sich die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung von Beginn des Krieges her angelegen sein lassen, das ausgedehnte Netz ihrer Anstalten für allgemeine Zwecke zur Verfügung zu stellen, soweit es angängig war und die Förderung der Kriegsmaßnahmen es erwünscht erscheinen ließ. Im weiteren machte die Fürsorge für das Personal und deren Familien, ferner die Beteiligung an den Maßnahmen zur Bereitstellung von Sparstoffen für Heereszwecke je länger je mehr eine ausgedehnte Tätigkeit der Verwaltung erforderlich.

Das Post- und Telegraphennetz des Reichs-Postgebiets wurde während des Krieges im ganzen so erhalten, wie es vor dem Kriege bestanden hatte. Die Teile des Reichs-Postgebiets, die unmittelbar durch die kriegerischen Ereignisse betroffen wurden, waren dank den Leistungen der deutschen Truppen, die den Krieg bald fast überall in Feindesland hineintrugen, nicht groß. Nur in Teilen von Elsaß-Lothringen, vorübergehend auch in Ostpreußen, faßten die Feinde festen Fuß. In Ostpreußen war es im Herbst 1914 nach Vertreibung der Russen besonders schwierig, die von den Feinden fast von Grund aus zerstörten Telegraphen- und Fernsprechanlagen wiederherzustellen; es bedurfte dazu, da die heimischen Bezirks-Postbehörden das nötige Personal, Gerät usw. nicht zur Verfügung hatten, der Entsendung von drei starken Telegraphenabteilungen aus dem übrigen Reichsgebiet, die ihrer Aufgabe bei angestrengtester Tätigkeit nur unter oft harten Entbehrungen gerecht zu werden ver-

Digitized by Google

mochten. In den nicht vom Kriege berührten Gebieten wurden infolge Personalmangels verschiedentlich Postagenturen aufgehoben oder Stadtpostanstalten geschlossen; an manchen Stellen aber traten auch neue Post- und Telegraphenanstalten ins Leben, wenn es aus Gründen der Kriegswirtschaft, z. B. aus Anlaß der Einrichtung von Flugplätzen oder von Munitions- und anderen Fabriken, geboten war.

Der Postbeförderungsdienst wurde durch den Krieg dauernd schwer in Mitleidenschaft gezogen. Im Eisenbahnpostdienst entstanden gleich bei Kriegsbeginn infolge Einführung des Militärfahrplans außerordentlich schwierige Verhältnisse. Dies besserte sich späterhin, je mehr der gewöhnliche Fahrplan wiederhergestellt wurde. Doch blieben andauernd weitgehende Beschränkungen des Eisenbahnverkehrs gegenüber der Zeit vor dem Kriege bestehen, so daß erheblich weniger Bahnposten als früher zur Bewältigung des Postverkehrs zur Verfügung standen. Weitere Schwierigkeiten ergaben sich mannigfach dadurch, daß infolge von Truppenbewegungen und aus anderen militärischen Gründen Bahnlinien zeitweilig ganz oder zum Teil für den gewöhnlichen Verkehr gesperrt werden mußten. Nimmt man hinzu, daß der Umfang des Postverkehrs namentlich wegen der außerordentlich großen Zahl von Feldpostsendungen den Verkehr der Vorkriegszeit bald weit überstieg, so kann man sich nicht wundern, daß auf den großen Umschlagbahnhöfen wiederholt bedrohliche Stockungen des Postverkehrs entstanden, die unliebsame Folgen, wie Paketsperren u. dgl., nach sich zogen, und daß die mit Postsäcken vollgestopften Bahnposten ihre Aufgabe nur unter den allergrößten Schwierigkeiten zu erfüllen vermochten. Der Postfuhrbetrieb litt darunter, daß eine große Zahl von Postpferden für Feldpostanstalten oder für rein militärische Zwecke hatte abgegeben werden müssen. Neue Pferde waren bald nur schwer und nur zu außerordentlich hohen Preisen zu beschaffen, und auch an geeigneten Kutschern trat infolge Einberufung der für den Heeresdienst brauchbaren Kräfte ein empfindlicher Mangel ein. Die Knappheit und die hohen Preise der Futtermittel wirkten ebenfalls außerordentlich hemmend auf den Postfuhrbetrieb, der sich im übrigen auch deshalb ungünstig gestaltete, weil die schlecht genährten Pferde an Leistungsfähigkeit einbüßten und nicht selten eingingen. Zur Beseitigung der Schwierigkeiten wurden Maßnahmen verschiedenster Art getroffen: Einschränkung der Beförderungseinrichtungen, soweit die Verhältnisse es irgend gestatteten; Einstellung weiblicher Kräfte oder nicht felddienstfähiger Personen als Postillione; Bewilligung von Kriegsbeihilfen, die im Laufe der Zeit immer mehr erhöht wurden, sowie von Unterstützungen an die Posthalter, Fuhrunternehmer und fahrenden Landbriefträger; endlich die Nutzbarmachung der Straßenbahnen für Postzwecke, eine Neuerung, die die Abwicklung des Paketverkehrs in den Großstädten außerordentlich günstig beeinflußte. Der Kraftwagenbetrieb auf den Überlandlinien hatte bei Kriegsausbruch fast allgemein eingestellt werden müssen, weil die Fahrzeuge für die Feldpost gebraucht wurden. Im Stadtverkehr ließ sich der Kraftwagenbetrieb zwar aufrechthalten, doch ergaben sich auch hier infolge der Notwendigkeit der Verwendung von Gummi-Ersatzmitteln manche Schwierigkeiten.

Der Telegraphen- und Fernsprechbetrieb erfuhr dadurch eine erhebliche Erschwerung, daß bei Ausbruch des Krieges und in seinem weiteren Verlauf der Heeres- und Marineverwaltung eine beträchtliche Zahl von Telegraphen- und Fernsprechleitungen zum ausschließlichen Gebrauch hatte zur Verfügung gestellt werden müssen, und daß auf den für den allgemeinen Verkehr verbliebenen Leitungen neben dem gewöhnlichen Verkehr ein militärischer Verkehr von immer steigendem Umfang zu bewältigen war. Um den durch die Hergabe vieler Hauptleitungen entstandenen Ausfall nach Möglichkeit auszugleichen, wurde mit allen Kräften dahin gewirkt, die Ausnutzung der vor-

Digitized by Google

handenen Leitungen zu erhöhen. In dieser Beziehung sind hauptsächlich die ausgedehnte Verwendung des Siemens-Schnelltelegraphen, des Hughesapparats und des gleichzeitigen Telegraphierens auf den Fernsprechverbindungsleitungen zu nennen. Die Einwirkung des Krieges auf den Stand der heimischen Fernsprechanschlüsse ist gering geblieben. In der ersten Zeit nach der Mobilmachung wurden zwar zahlreiche Anschlüsse gekündigt; doch traten auch manche neue Anschlüsse hinzu, so daß z. B. Ende 1915 die Zahl der Fernsprechanschlüsse wieder ungefähr ebenso groß war wie vor dem Kriege. Die durch den Krieg und die große Ausdehnung der Kriegsschauplätze geschaffene Notwendigkeit, Ferngespräche auf viel weitere Entfernungen, als im Frieden üblich gewesen war, zu ermöglichen, stellte die Reichs-Telegraphenverwaltung vor eine schwierige Aufgabe, die aber dank dem Umstand, daß die Entwicklung der sogenannten Fernsprechverstärker in den beiden letzten Friedensjahren eifrig gefördert worden war, aufs beste gelöst werden konnte.

Große Anforderungen wurden an die Verwaltung auch auf dem Gebiet des Telegraphenbaues gestellt. Die Mitwirkung bei dem Ausbau der Festungsnetze, die Schaffung neuer Leitungen in den Grenz- und Küstengebieten, die Herstellung von Telegraphen- und Fernsprechanlagen für besondere militärische Zwecke, wie für den Flugmeldedienst, zur Verbindung von Luftschiffhäfen usw., die Errichtung von Linien und Leitungen zur Erhaltung einer sicheren Verbindung mit den in Feindesland vorrückenden Truppen, die Beseitigung vorkommender Störungen, schließlich die Notwendigkeit der laufenden Unterhaltung des gesamten Leitungsnetzes und vor allem der für militärische Zwecke wichtigen Leitungen — das alles erforderte angestrengteste Tätigkeit der durch Abgabe zahlreicher Kräfte an das Heer geschwächten Bautrupps der Reichs-Telegraphenverwaltung. Die Schwierigkeiten im Telegraphenbaudienst nahmen mit der Dauer des Krieges immer mehr zu, so daß eine einigermaßen ausreichende, hinter dem im Frieden üblichen Maß aber weit zurückbleibende Instandhaltung des Telegraphen- und Fernsprechnetzes schließlich nur dadurch zu ermöglichen war, daß die Heeresverwaltung von 1917 an Heeresbauzüge, soweit solche verfügbar waren, für die Reichs-Telegraphenverwaltung zur Verfügung stellte.

Auf allen Gebieten des Post- und Telegraphendienstes machten sich von Anfang des Krieges an große Schwierigkeiten in den Personalverhältnissen bemerkbar. Die Zahl der Beamten und Arbeiter, die die Post- und Telegraphenverwaltung an das Heer, die Feldpost, die Etappen- und Feldtelegraphie, nach Schaffung von Post- und Telegrapheneinrichtungen in den von den deutschen Truppen besetzten fremden Gebieten auch an diese abgab, wuchs bis Mitte 1916 auf rund 100 000 an. Die Abgabe so vieler Kräfte war nur deshalb möglich, weil der Kreis der unabkömmlichen Beamten im Laufe der Zeit immer enger gezogen wurde. Als schließlich die Abgabe von Beamten für den Waffendienst ohne weiteres nicht mehr möglich war, wurden feldverwendungsfähige Kräfte in beträchtlicher Zahl dadurch für Heereszwecke verfügbar gemacht, daß die Heeresverwaltung als Ersatz nicht mehr kriegsverwendungsfähige Post- und Telegraphenbeamte oder, wenn dies mit den Bedürfnissen der Postverwaltung irgend vereinbar war, auch andere nicht mehr kriegsdienstfähige Wehrpflichtige für den Post- und Telegraphendienst zur Verfügung stellte. Allerdings ließ die Leistungsfähigkeit der Ersatzkräfte infolge der erlittenen Kriegsbeschädigungen usw. oder wegen der mangelnden dienstlichen Ausbildung vielfach zu wünschen übrig, wodurch weitere Schwierigkeiten entstanden.

Für die vielen Tausende von Kräften, die die Verwaltung bei Kriegsausbruch und im Verlauf des Krieges abgab, bedurfte es natürlich des Ersatzes,

Digitized by Google

wenn die Post- und Telegraphenbehörden in der Lage sein sollten, den an sie herantretenden weitgehenden Anforderungen gerecht zu werden. Der Post- und Telegraphenverkehr für Heeres-, Kriegswirtschafts- und Kriegswohlfahrtszwecke nahm im Laufe des Krieges dauernd an Umfang zu. Weiter hatten die Post- und Telegraphenanstalten einen außerordentlich ausgedehnten, stetig wachsenden Feldpost- und bald auch den Kriegsgefangenen-Postverkehr zu bewältigen. Endlich war auch der gewöhnliche Post- und Telegraphenverkehr abzuwickeln, der ebenfalls hohe Anforderungen stellte, wenn sich auch die gewerbliche Tätigkeit und ihr Verkehrsbedürfnis zeitweilig verringerten. Diesen mannigfachen Aufgaben konnte die Verwaltung nur durch Einstellung einer ständig wachsenden Zahl von Hilfskräften genügen. Anfänglich wurden außer für den Telegraphen- und Fernsprechdienst überwiegend männliche Hilfskräfte angenommen, und es war dadurch möglich, manchem Familienvater, der durch den Stillstand des gewerblichen Lebens arbeitslos geworden war, Arbeit und Brot zu verschaffen. Als dann infolge der fortgesetzten Einberufungen zum Heeresdienst und des Wiederaufblühens des gewerblichen Lebens die Erlangung männlicher Kräfte immer schwieriger wurde, mußten weibliche Kräfte in zunehmendem Umfang auch für solche Dienstzweige (Schalterdienst und sonstigen Dienst bei großen Postämtern, Briefbestellung, Postillionsdienst, selbst Bahnpostbegleitung usw.) eingestellt werden, in denen die Verwendung weiblichen Personals bis dahin nicht üblich gewesen war. Besondere Schwierigkeiten verursachte der Ersatz der im Telegraphenbau- und Störungsdienst fehlenden Kräfte, weil in diesem Dienst nur körperlich rüstige und leistungsfähige Leute verwendbar sind. Hier mußte, soweit nicht ältere, nicht mehr heerespflichtige Kräfte eingestellt werden konnten, auf ganz junge, noch nicht heerespflichtige Leute zurückgegangen werden, die dann nach Erreichung des heerespflichtigen Alters wieder durch andere Kräfte ersetzt werden mußten. Neben der Einstellung von Hilfskräften wurde dem Personalbedürfnis weitgehend dadurch genügt, daß Angehörige der Verwaltung in Dienststellen beschäftigt wurden, für die sie ursprünglich nicht bestimmt waren. So wurden mit gutem Erfolg Kräfte des unteren Dienstes in Stellen des mittleren Dienstes, Beamtinnen des Fernsprechdienstes im Hughes- und sonstigen Telegraphendienst oder auch im Postdienst verwendet, mittlere Beamte im Aufsichtsdienst und so fort. Auch Beamte im Ruhestand stellten sich in vielen Fällen ihrer Behörde in dankenswerter Weise zur Verfügung.

Die gleichzeitige Ersetzung großer Massen geschulten, für die einzelnen Dienstzweige besonders vorgebildeten Personals durch andere Personen war natürlich nicht denkbar ohne merkliche Einwirkung auf die Güte der Arbeit und den glatten Gang des Dienstbetriebs. Brachten die Hilfskräfte auch meist guten Willen mit, so standen sie doch, wie erklärlich, an Erfahrung, Leistungsfähigkeit und Ausdauer hinter dem ständigen Personal zurück; ihre Ausbildung bereitete oft nicht geringe Schwierigkeiten, auch war bei der großen Zahl von Hilfskräften ohne eine nachhaltige Überwachung des Dienstbetriebs nicht auszukommen. So wurde das den Post- und Telegraphenanstalten verbliebene Fachpersonal erheblich stärker belastet, als es vor dem Kriege der Fall gewesen war, und es bedurfte der vollen Hingabe sowohl des im Betriebsdienst verwendeten Fachpersonals als auch der mit der Leitung und Beaufsichtigung des Dienstes beauftragten Beamten, deren Zahl ebenfalls sehr vermindert war, um den Dienst in geordneten Bahnen weiterzuführen. Dazu kam, daß auch das Fachpersonal in vieler Hinsicht umlernen mußte, nicht nur weil infolge des Krieges ganz neue Dienstzweige und Verkehrsaufgaben entstanden, sondern auch weil die auf die Friedenszeit berechneten Betriebsvorschriften mannigfach geändert werden mußten, um mit den durch den Krieg gegebenen Verhältnissen in Einklang zu bleiben, und weil allgemeine Kriegsmaßnahmen, z. B. die

Digitized by Google

militärischen Überwachungs- und Spionageabwehr-Maßnahmen, auch den Post- und Telegraphenbetrieb beeinflußten.

Die Schwierigkeiten in den Personalverhältnissen und die geringere Leistungsfähigkeit des Hilfspersonals führten im Laufe der Zeit dazu, daß in den verschiedensten Dienstzweigen, z. B. in der Orts- und Landbestellung und im Schalterdienst, weitgehende Betriebseinschränkungen durchgeführt werden mußten. Anderseits versuchte man durch Betriebserleichterungen, z. B. in der Behandlung der Wertsendungen, allzu weitgehende Betriebsbeschränkungen fernzuhalten, auch war man bemüht, die Öffentlichkeit durch Wort und Schrift über Betriebseinrichtungen, Versendungsvorschriften u. dgl. aufzuklären, um dadurch einerseits zur Entlastung der Betriebsstellen eine bessere Vorbereitung der zur Post zu gebenden Sendungen zu erreichen, anderseits besseres Verständnis für die im Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr bestehenden Schwierigkeiten zu wecken und so nutzlose und zeitraubende Beschwerden fernzuhalten. Kurz gedacht sei in diesem Zusammenhang auch der mehrere Jahre hindurch alljährlich eingeführten Sommerzeit, die, abgesehen davon, daß sie eine Ersparnis an Kohlen und Licht ermöglichte, auf den Post- und Telegraphenbetrieb im ganzen durchaus günstig gewirkt hat.

Der wichtigste Verkehrszweig der Post während der Kriegszeit war nächst der Befriedigung der unmittelbar militärischen und der kriegswirtschaftlichen Bedürfnisse der Feldpostverkehr, der nicht nur die dem Heere folgenden Feldpostanstalten anging, sondern auch in der Heimat die Einrichtung umfangreicher Dienststellen, vor allem der Feldpostsammelstellen, notwendig machte und auch die heimischen Postanstalten und Bahnposten gewaltig belastete. Aufgabe der Feldpost war es, die Verbindung zwischen der Heimat und den im Felde stehenden Volksgenossen zu erhalten. Daß und wie dieses Ziel erreicht worden ist, kann hier nicht im einzelnen dargelegt werden. Es genüge der Hinweis, daß die Feldpost den deutschen Truppen auf alle Kriegsschauplätze gefolgt ist und einen Verkehr vermittelt hat, der viele Milliarden von Sendungen umfaßte. Außerordentlich groß waren die Schwierigkeiten, die sich hierbei aus der stets wechselnden Kriegslage, aus dem oft unerhört raschen Vordringen der Truppen, aus den ständig notwendigen Truppenverschiebungen, die geheim gehalten werden mußten, vor allem aber auch daraus ergaben, daß sich die Absender nicht an richtige Aufschriften der Feldpostsendungen gewöhnen konnten und nur zu oft durch verbotwidrige Versendung feuergefährlicher Gegenstände die Feldpostladungen gefährdeten. Eben diese Schwierigkeiten, die die Öffentlichkeit verkannte, waren auch der Anlaß, daß die Feldpost, zumal in der ersten Zeit des Krieges, viele ungerechtfertigte Angriffe über sich ergehen lassen mußte. Mit der Zeit erkannte das deutsche Volk aber, was es an seiner Feldpost hatte, und heute besteht über die Größe dessen, was die deutsche Post im Weltkrieg mit ihren Feldposteinrichtungen geleistet hat, kein Zweifel mehr. Die Tätigkeit der Feldpost erstreckte sich auf Brief- und Geldsendungen. Mit dem Postpaketverkehr konnte sich die Feldpost bei der Zahl und Ausdehnung der Kriegsschauplätze nicht befassen, doch haben die heimischen Postanstalten weitgehend beim Militärpaketverkehr mitgewirkt, den die Postverwaltung auch dadurch förderte, daß sie die Pakete zu niedrigen Gebühren an die militärischen Vermittlungsstellen beförderte.

Auf dem Gebiet der Telegraphie fiel der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung mit Beginn des Krieges dadurch eine wichtige Aufgabe zu, daß sie bei Einrichtung der Etappentelegraphie durch Hergabe des erforderlichen Personals sowie des größten Teiles der Baugeräte, Baustoffe und Apparate mitzuwirken hatte. Die Tätigkeit der Etappentelegraphie, der die Herstellung der Verbindungen zwischen dem heimischen Telegraphen- und Fernsprechnetz und den Leitungen der auf dem Kriegsschauplatz tätigen Feldtelegraphie oblag.

Digitized by Google

war besonders umfangreich, weil die deutschen Heere fast überall weit in Feindesland hinein vordrangen. Nachdem die Etappentelegraphendirektionen Ende 1916 in rein militärische Verbände (Armee-Fernsprechabteilungen) umgewandelt worden waren, unterstützte die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung diese, abgesehen davon, daß sie auch weiterhin Telegraphenbaustoffe und Apparate hergab, u. a. auch dadurch, daß sie der Heeresverwaltung die bei anderen Truppenteilen befindlichen Telegraphen-Fachbeamten bezeichnete und ihr dadurch die Befriedigung des großen Personalbedarfs der Armee-Fernsprechabteilungen erleichterte. Um die für Heereszwecke erforderlichen Drahtmengen verfügbar zu machen, ließ die Reichs-Telegraphenverwaltung u. a. die außer Betrieb gesetzten oder sonst verfügbar zu machenden heimischen Kupferleitungen von den Gestängen abnehmen und außer Betrieb gesetzte Kabel aus der Erde herausnehmen. Mehrfach wurden vom Telegraphen-Apparatamt neue Arten von Apparaten für Heereszwecke ausgearbeitet, auch wurden im Verlauf des Krieges sämtliche Apparatmuster zur Gewinnung von Sparstoffen umgearbeitet. Endlich sind wiederholt größere technische Einrichtungen des militärischen Telegraphen- und Fernsprechbetriebs durch Ingenieure der Reichs-Telegraphenverwaltung ausgeführt worden.

Ein Privattelegraphenverkehr zwischen Feldheer und Heimat wurde Anfang 1915 ins Leben gerufen. Er diente dem Austausch dringender persönlicher Mitteilungen zwischen den im Felde stehenden Heeresangehörigen und ihren Angehörigen in der Heimat. Mit dem Feldpostverkehr konnte sich der Privattelegraphenverkehr an Umfang und Bedeutung nicht messen; doch wurden täglich mehrere Tausend Telegramme in beiden Richtungen befördert.

Eine wichtige neue Aufgabe ergab sich für die Post- und Telegraphenanstalten dadurch, daß im September 1914 die telegraphische Verbreitung der allgemeinen Kriegsnachrichten eingeführt wurde. Durch die öffentliche Bekanntgabe dieser Nachrichten bei sämtlichen Telegraphenanstalten wurde erreicht, daß man in allen Teilen des Reichs, besonders auch in den ländlichen Bezirken, über die Ereignisse auf den Kriegsschauplätzen fortdauernd auf dem laufenden blieb.

Bei dem auf Grund der Weltpostvereinsverträge gebührenfrei abzuwickelnden Kriegsgefangenen-Postverkehr handelte es sich für die Reichs-Postverwaltung einerseits um die Absendung der Postsendungen für die in fremden Ländern festgehaltenen deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen, anderseits um die Aushändigung der Sendungen an die in den deutschen Gefangenenlagern untergebrachten Gefangenen. In beiden Richtungen nahm der Gefangenen-Postverkehr bald einen außerordentlich großen Umfang an. In der Richtung aus Deutschland ergaben sich bei diesem Verkehr dadurch große Schwierigkeiten, daß eigentlich für jedes Land mancherlei Sondervorschriften zu beachten waren, was der Reichs-Postverwaltung mehrfach zur Ausgabe von Merkblättern über den Postverkehr mit Kriegs- und Zivilgefangenen im Ausland Anlaß gab. In der Richtung nach Deutschland bestanden die Schwierigkeiten, abgesehen von der Menge der zu bearbeitenden Post, vor allem darin, daß die Sendungen aus vielen Herren Ländern herrührten und die in fremden Sprachen abgefaßten Aufschriften oft sehr schwer leserlich waren, auch die Angabe des Gefangenenlagers nicht selten fehlte oder unrichtig war. Um auch die Sendungen mit zweifelhafter Aufschrift nach Möglichkeit unterzubringen, war beim Postamt 24 in Berlin eine besondere Auskunftsstelle für Kriegsgefangenensendungen eingerichtet worden, bei der in einer Kartensammlung (Kartei), deren Aufstellung und Richtighaltung unendlich große Mühe erforderte, Angaben über sämtliche in Deutschland festgehaltenen Kriegs- und Zivilgefangenen vorhanden waren. Alle abgehenden und ankommenden Kriegsgefangenensendungen mußten den Weg über Vermittlungsstellen in der Schweiz, den Niederlanden oder Schweden nehmen. Die Postverwaltungen

Digitized by Google

in diesen Ländern haben so gewaltige Leistungen im Dienste der allgemeinen Wohlfahrt ausgeführt, für die ihnen allezeit lebhafter Dank gebührt. In der Schweiz kam im Laufe der Zeit zu dem Kriegsgefangenenverkehr im eigentlichen Sinne noch der Postverkehr derjenigen Kriegsgefangenen, die aus den Ländern, wo sie gefangen gewesen waren, nach der Schweiz übergeführt und dort festgehalten wurden. Auch dieser Verkehr hat der schweizerischen Postverwaltung eine nicht geringe Arbeitsleistung gebracht.

Der Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr Deutschlands mit dem Ausland erfuhr durch den Krieg die allerschwersten Störungen. Der Postverkehr mit den feindlichen Ländern wurde gleich bei Kriegsausbruch eingestellt. Infolgedessen und da die deutschen Schiffslinien ihren Verkehr alsbald einstellten, mußten für den Postaustausch mit den nichtfeindlichen Ländern, soweit er bis dahin im Durchgang durch die nunmehr feindlichen Länder erfolgt war, neue Beförderungswege gesucht werden. Anfänglich war auf diese Weise die Aufrechthaltung eines Postverkehrs mit dem nichtfeindlichen Ausland ziemlich allgemein möglich; dies änderte sich jedoch, als im Laufe der Zeit auf der einen Seite die Zahl der Feinde Deutschlands immer größer wurde und anderseits die feindlichen Seemächte entgegen der Haager Übereinkunft vom Jahre 1907 mehr und mehr dazu übergingen, nicht nur die deutsche Post auf nichtfeindlichen Schiffen zu beschlagnahmen, sondern auch die nichtfeindlichen Posten mit Beschlag zu belegen oder durchzusuchen. So kam es, daß Deutschland schließlich einen Postaustausch außer mit den Ländern seiner Verbündeten nur mit den nichtfeindlichen Nachbarländern sowie mit den von deutschen oder verbündeten Truppen besetzten fremden Gebieten zu unterhalten vermochte. Soweit der Postaustausch mit dem Ausland bestehen blieb, unterlag er mannigfachen Einschränkungen. Vor allem machte die Notwendigkeit einer militärischen Überwachung den Erlaß verschiedener Vorschriften notwendig, die den Auslandspostverkehr erschwerten; dahin gehörte die Anordnung, daß Briefe nach dem Ausland offen zu versenden seien, sowie die Bestimmung, daß Briefsendungen nach dem Ausland nur in bestimmten Sprachen abgefaßt sein durften. Auch zur Sicherung der aus Anlaß des Krieges erlassenen Ausfuhrverbote und Ausfuhrbeschränkungen mußten mancherlei Sondervorschriften für den Auslandspostverkehr erlassen werden. Der Postanweisungsverkehr nach dem Ausland, soweit er bestehen blieb, wurde insbesondere dadurch erschwert, daß die Unbeständigkeit der Wechselkurse die Festsetzung hoher Einzahlungskurse und außerordentlich häufige Änderungen dieser Kurse notwendig machte. War so der vor dem Kriege so lebhafte Postaustausch Deutschlands mit dem Ausland mannigfach beschränkt und eingeengt worden, so wurde auf der anderen Seite von der Reichs-Postverwaltung alles getan, um besonders wichtige Verkehrsbeziehungen in jeder nur möglichen Weise zu fördern. Dahin gehört neben mancherlei Verbesserungen in den Verkehrsbeziehungen zu den Ländern der Verbündeten auch die Einrichtung der Tauchbootbriefe im Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika, eine Maßnahme, die allerdings wegen des Eintritts der Vereinigten Staaten in den Krieg nur kurze Zeit Anwendung finden konnte.

Für den Telegraphenverkehr Deutschlands mit dem Ausland gestalteten sich die Verhältnisse mit Beginn des Krieges nicht minder ungünstig als für den Postverkehr. Denn da sämtliche deutsche Kabel von den Feinden sogleich unterbrochen wurden, war Deutschland in seinem unmittelbaren Telegraphenverkehr alsbald auf einen Teil des europäischen Festlandes beschränkt. Um so lebhafter gestaltete sich der Telegrammaustausch mit den nichtfeindlichen Nachbarländern, über die die deutsche Geschäftswelt nach Möglichkeit mit den weiter entfernt gelegenen fremden Ländern in drahtlicher Verbindung zu bleiben bemüht war. Von der Reichs-Telegraphenverwaltung geschah alles, um den

Digitized by Google

Telegraphenverkehr mit dem Ausland, soweit er nicht unterbrochen war, vor allem auch denjenigen mit den Balkanstaaten, so vorteilhaft wie möglich zu gestalten. Sie war auch nach Kräften bemüht, zur Bekämpfung des von den Feindbund-Mächten gegen Deutschland eingeleiteten Pressefeldzugs die dem Auswärtigen Amt nahestehenden Nachrichtenstellen sowie die sich in Berlin aufhaltenden Vertreter der deutschfreundlichen Auslandspresse durch Gewährung von Vorzugsgebührensätzen und anderen Erleichterungen sowie durch Bereitstellung besonderer Betriebseinrichtungen zu unterstützen. Der Fernsprechverkehr mit dem Ausland wurde bei Kriegsausbruch zunächst völlig eingestellt, nach und nach aber, freilich unter weitgehenden Einschränkungen, mit dem befreundeten und nichtfeindlichen Ausland wieder gestattet.

Von großer Bedeutung erwies sich die Funktelegraphie im Kriege. Sie leistete gleich bei Beginn des Krieges wichtige Dienste, indem sie eine größere Zahl von deutschen Schiffen, die sich auf hoher See befanden, rechtzeitig von dem Ausbruch der Feindseligkeiten benachrichtigte und ihnen dadurch die Erreichung nichtfeindlicher oder heimischer Häfen ermöglichte. Mit Hilfe der Funktelegraphie konnte Deutschland auch zunächst mit seinen Kolonien im Verkehr bleiben, jedoch nicht lange, da die Funkstellen in den Kolonien, um nicht in die Hände des Feindes zu fallen, von ihren Besatzungen bald unbrauchbar gemacht werden mußten. Wichtige Dienste leisteten die deutschen Großfunkstellen sodann während des Krieges dadurch, daß sie einen Telegraphenverkehr zunächst für amtliche und Pressenachrichten, dann auch für wichtige Handelstelegramme mit den Vereinigten Staaten von Amerika ermöglichten, der bis zu deren Eintritt in den Krieg im Gange blieb. Auch mit Spanien wurde eine funktelegraphische Verbindung unterhalten.

Die Auslandsbeziehungen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung erfuhren eine bemerkenswerte Förderung, als es dank dem raschen Voranschreiten der deutschen Heere möglich wurde, Post- und Telegrapheneinrichtungen in den besetzten fremden Gebieten ins Leben zu rufen. Es entstanden zunächst in Belgien, dann auch in Polen und in den Ostseeprovinzen wohlausgebaute deutsche Post- und Telegraphennetze, die zunächst militärischen Zwecken dienten, indem sie die Verbindung der Heimat mit den weiter in Feindesland stehenden deutschen Heeren herstellten, außerdem aber auch einen Post- und Telegraphenverkehr im Land und mit Deutschland, soweit durchführbar auch über Deutschland hinaus, vermittelten. Nach den Friedensschlüssen mit der Ukraine, Rußland und Finnland ging die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung sogleich daran, den Post- und Telegraphenverkehr mit diesen Ländern, wenn auch zunächst mit manchen Beschränkungen, möglichst bald wieder ins Leben zu rufen. Weiterhin gab der Friedensschluß mit Rumänien Anlaß, wichtige Vereinbarungen auf dem Gebiet des Post- und Telegraphenwesens zu treffen und den Post- und Telegraphenverkehr mit diesem Land in gewissen Grenzen wieder aufzunehmen.

Bedeutungsvolle Aufgaben hat die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung in der Kriegszeit auf dem Gebiet des Postbankwesens erfüllt. Bei Beginn des Krieges entstanden Schwierigkeiten dadurch, daß auf der einen Seite die Goldmünzen dem Verkehr entzogen und der Reichsbank zugeführt werden mußten, anderseits das Publikum vielfach bemüht war, das Hartgeld anzusammeln, das Papiergeld aber abzustoßen. Dem dadurch in vielen Gegenden entstehenden Mangel an Hartgeld hat die Postverwaltung dadurch abzuhelfen gesucht, daß sie Einrichtungen traf, um von Tag zu Tag einen Ausgleich zwischen den in einzelnen Bezirken über den Bedarf hinaus vorhandenen Mengen an Hartgeld und dem in anderen Bezirken erforderlichen Bedarf herbeizuführen. Die Stärkung des Goldbestandes der Reichsbank wurde von der Reichs-Postverwaltung je länger je mehr mit allen Mitteln gefördert, indem nicht nur an

Digitized by Google

allen Postschaltern Goldmünzen gegen Papiergeld umgetauscht, sondern auch die Landbriefträger mit der Entgegennahme von Gold und dessen Umwechslung in Papiergeld betraut wurden. Als späterhin deutsche Münzen, vor allem die Nickel- und Kupfermünzen, in großen Mengen in die von den deutschen Truppen besetzten feindlichen Gebiete abflossen, wurden die deutschen Postanstalten in diesen Gebieten angewiesen, Reichsmünzen jeder Art in allen Mengen entgegenzunehmen und die angesammelten Mengen den Bezirken zuzuführen, in denen Mangel an Kleingeld bestand.

Noch wichtiger waren die Maßnahmen der Reichs-Postverwaltung, die auf eine Förderung des bargeldlosen Verkehrs abzielten. Zu diesem Zwecke wurde eine ausgedehnte Werbetätigkeit für den Postscheckverkehr entfaltet, wobei die Postverwaltung in dankenswerter Weise durch die Presse sowie die Vertretungen von Handel und Gewerbe unterstützt wurde. So gelang es, die Zahl der Postscheckkunden erheblich zu erhöhen; allein im zweiten Kriegsjahr stieg sie um mehr als 20 000. Der Umsatz der Postscheckämter ging dadurch um viele Milliarden Mark in die Höhe. Der gewaltige Verkehr, der sich auf diese Weise, zum nicht geringen Teil aus kleinen und kleinsten Zahlungen bestehend, entwickelte, wurde von den Postscheckämtern ohne Stockungen bewältigt, was um so mehr anzuerkennen ist, als den Postscheckämtern durch den Krieg mehr als 60 v H der männlichen Beamten entzogen waren. Zur Verbesserung und Erleichterung des Zahlungsverkehrs in Ostpreußen wurde am 1. Oktober 1916 ein Postscheckamt in Königsberg eingerichtet, wodurch sich die Zahl der Postscheckämter im Reichs-Postgebiet auf 10 erhöhte.

Eine außerhalb ihres bisherigen Wirkungsgebiets liegende Aufgabe übernahm die Reichs-Postverwaltung dadurch, daß sie von der zweiten Kriegsanleihe an ihre Postanstalten mit in den Dienst der Werbetätigkeit für die Kriegsanleihen stellte und Anleihezeichnungen durch sie vermitteln ließ. Dadurch wurde auch in den kleinen Städten und auf dem Land eine bequeme Gelegenheit zur Abgabe von Zeichnungen auf die Kriegsanleihen geschaffen, von der weitgehend Gebrauch gemacht wurde. Von der vierten Kriegsanleihe an betätigten sich auch die deutschen Postanstalten in Belgien und Polen in dieser Weise. Bei dem eigenen Personal förderte die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung die Zeichnungen auf Kriegsanleihe durch Gewährung von Gehaltsvorschüssen bis zur Höhe des für ein Vierteljahr zahlbaren Diensteinkommens. Für die Besitzer von Kriegsanleihestücken wurde die Einlösung der zu diesen Stücken gehörigen Zinsscheine dadurch erleichtert, daß den Reichs-Postanstalten die Verpflichtung zur Annahme und Einlösung der Zinsscheine auferlegt wurde.

Die Fürsorgemaßnahmen für das Personal spielten bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung während des ganzen Krieges eine große Rolle. An allen Maßnahmen, die sich auf die Gewährung von Kriegsbeihilfen, Teuerungszulagen und ähnlichen Zuwendungen an das im Reichsdienst tätige Personal bezogen, war die Post- und Telegraphenverwaltung entsprechend der Zahl ihrer Angestellten in hervortretender Weise beteiligt. Die sonstige Fürsorge erstreckte sich auf alle Kreise des Personals. Eine Reihe von Maßnahmen, z. B. zur Fernhaltung von Schädigungen in bezug auf das Dienstalter und bei Beförderungen, wurde für das im Heer usw. stehende Personal getroffen. Andere Anordnungen bezogen sich auf die Angehörigen der im Felde stehenden Beamten, insbesondere auch der vermißten, sowie auf die Hinterbliebenen der gefallenen Beamten. Der in den Grenzgebieten durch feindliche Einfälle geschädigten Beamten nahm sich die Verwaltung an. Auch dem in der Heimat verbliebenen Personal sowie den von früher vorhandenen Ruhegehaltsempfängern, Witwen und Waisen wurde Fürsorge zugewendet. Besonders

Digitized by Google

weitgehend war der Anteil der Verwaltung an der Kriegsbeschädigtenfürsorge, indem nicht nur alle kriegsbeschädigten Angehörigen der Verwaltung, soweit es ihre Kriegsbeschädigung irgend gestattete, in den heimischen Dienst, nötigenfalls zu anders gearteter Tätigkeit, wieder übernommen, sondern auch zahlreiche früher nicht im Post- und Telegraphendienst beschäftigt gewesene Personen, die in ihre früheren Berufe nicht zurückkehren konnten, im Post- und Telegraphendienst untergebracht wurden, sofern sie sich dafür eigneten. Besondere Aufmerksamkeit wendete die Verwaltung, je mehr sich die wirtschaftlichen Verhältnisse im Laufe des Krieges verschlechterten, der Beschaffung von Lebensmitteln sowie von Kleidung und Schuhzeug für das Personal zu; zum Teil wurden besondere Einrichtungen für diesen Zweck geschaffen, so die Wirtschaftsausschüsse bei den Ober-Postdirektionen, die Lebensmittelausschüsse bei den Verkehrsämtern, die Postwebstoffstelle, Kriegsschuhmachereien, Kriegsnähstuben u. dgl. Neben der eigenen Kriegswohlfahrtspflege übernahm die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auch noch wichtige Wohlfahrtsleistungen für die Allgemeinheit. Dahin gehören die Zahlung der Zusatzrenten zu den Invaliden- usw. Renten und die Übernahme der Zahlung der Militärrenten, ferner die Annahme von Geldbeträgen für die Nationalstiftung zum Besten der Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und für die U-Boot-Spende, endlich der Verkauf von Postkarten für das Rote Kreuz.

Einen wenig erfreulichen Abschnitt in der Kriegswirtschaftsgeschichte der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung bildet die Zunahme der Verluste und der Beschädigungen von Postsendungen. Sie waren zum nicht geringen Teile dadurch verursacht, daß die Sendungen, insbesondere Feldpostsendungen, schlecht verpackt, mit ungenügend befestigter Aufschrift oder mit sonstigen Mängeln zur Post gegeben wurden. Von der Post geschah durch Wort und Schrift, durch Ausgabe von Merkblättern und durch Inanspruchnahme der Presse, durch Errichtung von Feldpost-Auskunfts- und Verpackungsstellen und in anderer Weise alles nur mögliche, um solchen Lässigkeiten der Versender entgegenzuwirken, gewiß nicht ohne Erfolg, aber doch auch nicht mit vollem Erfolg, denn es kamen immer wieder mangelhaft beschaffene Sendungen vor. Zahlreiche Verluste und Beschädigungen waren auch, wie nicht zu leugnen ist, auf Unredlichkeit zurückzuführen. Vor allem waren es die Feldpostpäckchen und Feldpostpakete, die mit ihrem meist aus Lebensmitteln oder Kleidungsstücken bestehenden Inhalt Personen, die nicht genügend fest veranlagt waren, zu Unredlichkeiten verlockten. In vielen Fällen haben sich die zur Aushilfe oder zu Vertretungen eingestellten Hilfskräfte der Postanstalten unredliche Handlungen zuschulden kommen lassen. Dabei wirkte der Umstand mit, daß bei dem großen Bedarf an Hilfskräften die Auswahl nicht immer mit der Sorgfalt hatte vorgenommen werden können, wie sie früher üblich war. Aber auch Beamte, selbst ältere Beamte, die viele Jahre hindurch ihren Dienst pflichttreu und vorwurfsfrei versehen hatten, ließen sich leider in einer Anzahl von Fällen dazu verleiten, vom rechten Weg abzuweichen. Neben Angehörigen der Postverwaltung waren es nicht selten auch der Verwaltung fernstehende Personen, die sich an die Postsendungen heranzumachen wußten und sie wegnahmen oder beraubten. Besonders häufig kamen solche Fälle auf den Bahnhöfen vor, und in einer Reihe von Fällen waren auch Eisenbahner an den Unredlichkeiten beteiligt. Der Kampf gegen die Unredlichkeiten ist von der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung von Anfang an mit allen nur möglichen Mitteln geführt worden. Vor allem ist das zur Aufsicht berufene Personal immer wieder auf die Notwendigkeit sorgsamster Überwachung des gesamten Dienstbetriebs hingewiesen und das gesamte Personal zur Mithilfe bei Verhütung und Entdeckung von Unredlichkeiten aufgerufen worden. Die Zunahme der Verlust- und Beschädigungsfälle im Postverkehr findet ihren äußeren Ausdruck auch

Digitized by Google

darin, daß der Umfang der Ersatzleistungen ganz außerordentlich anwuchs. So unerfreulich diese Steigerung ist, verdient doch hervorgehoben zu werden, daß es sich bei den Verlusten und Beschädigungen der Postsendungen trotz großer Zunahme der Ersatzfälle angesichts der vielen Milliarden von Sendungen, die die Postanstalten im Kriege zu befördern hatten, nur um einen kleinen Bruchteil der Gesamtzahl der Sendungen gehandelt hat. Wenn neben der Zahl der Ersatzfälle während des Krieges auch die Zahl der Fehlbeträge in den Kassen der Post- und Telegraphenanstalten in ungewöhnlichem Maße zugenommen hat, so mögen auch dabei in manchen Fällen Unredlichkeiten mitspielen. Zumeist sind die Kassenfehlbeträge aber ohne Zweifel lediglich dadurch hervorgerufen worden, daß der Kassendienst infolge Verschwindens des Hartgeldes erheblich erschwert worden ist, und daß das schon seit langer Zeit allein gebräuchliche Papiergeld das Vorkommen von Versehen im Kassenverkehr außerordentlich begünstigt hat.

Die Beschaffung der für den Post- und Telegraphenbetrieb erforderlichen Ausstattungsgegenstände, Amtsbedürfnisse, Apparate und sonstigen Bedarfsgegenstände hat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung im Krieg außerordentlich große Schwierigkeiten bereitet. Bei allen Beschaffungen, auch bei Anordnung und Ausführung von Bauarbeiten, war die Verwaltung in der ersten Kriegszeit darauf bedacht, der Arbeitslosigkeit zu steuern und die Gewerbetätigkeit, die infolge des Krieges an vielen Stellen darniederlag, zu fördern. Später waren andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen, da es darauf ankam, sich bei dem stetig zunehmenden Rohstoffmangel mit Ersatzstoffen einzurichten und möglichst weitgehend kriegswichtige Stoffe für Heereszwecke freizumachen. Besondere Schwierigkeiten verursachte im Postbetrieb die Beschaffung der großen Mengen von Briefbeuteln, die namentlich für den Feldpostverkehr notwendig waren; die Verhältnisse besserten sich erst, als haltbare Beutel aus Papiergarn in größeren Mengen auf den Markt kamen. Der ebenfalls in großen Mengen erforderliche Hanfbindfaden wurde durch Papierbindfaden ersetzt. An die Stelle des früher aus Kartoffelmehl bereiteten Klebstoffs traten Ersatzmittel, die aus tierischen Abfällen oder Nahrungsmittelabfällen hergestellt waren. Der Papierknappheit wurde durch Sparsamkeit beim Papierverbrauch und durch Einschränkung und Vereinfachung des Schriftwechsels entgegenzuwirken gesucht. Zur Ersparung von Erdöl wurde elektrisches Licht oder Gasbeleuchtung auch bei solchen Postanstalten eingeführt, wo bis dahin Petroleumbeleuchtung bestand und an sich auch genügte. Dienstkleider des unteren Personals befanden sich bei Kriegsbeginn in großen Mengen in den Händen des beteiligten Personals, so daß Tausende von fertigen Dienstkleidern, namentlich Mäntel, an die Heeresverwaltung abgegeben werden konnten, die sie für Landsturmtruppen usw. verwendete. Bald aber trat Knappheit in Tuchen ein, so daß die im Frieden üblichen Dienstkleiderlieferungen nicht fortgesetzt, sondern auf die allerdringendsten Fälle beschränkt werden mußten. Die Verpflichtung des Personals im unteren Dienst zum Tragen von Dienstkleidung wurde unter diesen Umständen weitgehend eingeschränkt. Die unteren Beamten, denen fällige Dienstkleider nicht geliefert werden konnten, erhielten einen entsprechenden Betrag aus der Kleiderkasse gezahlt. Auf dem Gebiet der Telegraphie wurden zur Freimachung von Sparstoffen mancherlei Maßnahmen getroffen. Erwähnt sei die Ersetzung der Hartkupfer- und Bronzeleitungen durch Eisenleitungen, die Verwendung von Aluminium an Stelle von Kupferleitungen in isolierten Drähten und Kabeln, die Anwendung von Papier an Stelle von Jute, Hanf oder Baumwolle und die Ersetzung des Messings in den Telegraphen- und Fernsprechapparaten durch Eisen, Zink oder Aluminium. Mit Hilfe dieser und ähnlicher Maßnahmen gelang es, Sparstoffe in größeren Mengen verfügbar zu machen, ohne daß der Betrieb allzusehr darunter litt.

Digitized by Google

Die geldlichen Verhältnisse der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung haben sich während der Kriegszeit nicht günstig gestaltet. Der im Rechnungsjahr 1913 vorhanden gewesene Überschuß von beinahe 90 Millionen Mark hatte sich schon im Rechnungsjahr 1914 in einen Fehlbetrag von 36 Millionen Mark verwandelt. Dieses Ergebnis kann nicht wundernehmen, wenn man berücksichtigt, daß die gewöhnlichen Einnahmen infolge Darniederliegens des gewerblichen Lebens, Einstellung eines großen Teiles des Auslandsverkehrs und aus anderen Gründen zurückgingen, im übrigen aber die Post- und Telegraphenverwaltung einerseits von Beginn des Krieges an außerordentlich umfangreiche Leistungen (Verkehr der militärischen Dienststellen und vieler anderer Behörden, Feldpostverkehr und Kriegsgefangenen-Postverkehr) unentgeltlich oder gegen geringe Bezahlung auszuführen, anderseits für Betriebseinrichtungen, die wie Feldpostsammelstellen und andere Feldpostdienststellen aus Anlaß des Krieges geschaffen werden mußten, sowie für Vertretungen u. dgl. große Kosten aufzuwenden hatte. Um einen Ausgleich für den bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung entstandenen Ausfall zu schaffen, wurde zunächst vom 1. August 1916, dann nochmals vom 1. Oktober 1918 an eine Erhöhung der Post- und Telegraphengebühren durchgeführt, jedoch nicht durch Erhöhung der Gebührensätze selbst, sondern in der Form, daß zu den unverändert bleibenden Post- und Telegraphengebühren ein Zuschlag, die sogenannte Reichsabgabe, erhoben wurde, die nicht der Postkasse zufloß, sondern zur allgemeinen Reichskasse verrechnet wurde. Wird die Einnahme aus der Reichsabgabe, wie es der Sachlage entspricht, den Posteinnahmen hinzugerechnet, und werden anderseits die Kriegskosten, d. h. diejenigen Beträge, die von 1915 an zunächst aus Mitteln der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gezahlt, am Schlusse des Rechnungsjahrs aber abgesetzt und auf den außerordentlichen Haushalt (Ausgaben aus Anlaß des Krieges) übernommen worden sind, von den Postausgaben in Abzug gebracht, so ergibt sich für das letzte Friedensjahr und die Kriegszeit folgendes Bild der Einnahmen und Ausgaben der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung:

Rechnungsjahr	Einnahmen	einschließlich Reichsabgabe	Ausgaben (ohne Kriegskosten)	Überschuß (+) oder Zuschuß (−)
	Millionen Mark	Millionen Mark	Millionen Mark	Millionen Mark
1913	833,3	—	743,6	+ 89,7
1914	745,3	—	781,3	— 36,0
1915	741,7	—	776,4	— 34,7
1916	838,5	77,7	815,5	+ 23,0
1917	961,8	125,0	941,2	+ 20,6
1918	1 080,2	206,3	1 187,2	— 107,0

Danach stellen sich die Ergebnisse für 1916 und 1917 nicht ungünstig dar, während in dem Minderertrag für 1918 bereits die Folgen des Zusammenbruchs nach Beendigung des Krieges zum Ausdruck kommen.

III. Verhältnisse nach dem Kriege.

Während der Kriegszeit war der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung die Erfüllung der mannigfachen Aufgaben, die die Zeitverhältnisse ihr stellten, gelungen. Aber dies war nur durch äußerste Anspannung der Kräfte des Personals und durch rücksichtslose Ausnutzung aller Einrichtungen und Ma-

Digitized by Google

terialien möglich gewesen. Die auch als Folge der ungünstigen Ernährungsverhältnisse unvermeidliche Erschöpfung des Personals trat nicht sofehr in die Erscheinung, solange Hoffnung auf einen glücklichen Ausgang des Krieges bestand. Bis dahin ließ die hingebende Arbeit des Personals auch Mängel in den Einrichtungen der Verwaltung als minder erheblich erscheinen, als sie in Wirklichkeit waren. Nachdem aber die unglückliche Wendung in der Kriegslage eingetreten war, die zu dem verhängnisvollen Waffenstillstand führte, der Deutschland aller seiner Machtmittel beraubte, erlahmten die Kräfte des Personals, und nunmehr traten auch die Schäden in den Post- und Telegrapheneinrichtungen mehr zutage. So stand die Verwaltung, als der Krieg zu Ende ging, vor der Notwendigkeit, ihre Einrichtungen zur Wiederherstellung eines geordneten und gesicherten Betriebs von Grund aus wieder aufzubauen. Diese Aufgabe war um so schwieriger, als die mit dem Waffenstillstand alsbald einsetzende Demobilmachung vielseitige und weitgehende Anforderungen an alle Glieder der Verwaltung stellte. Es galt jetzt, das nach und nach aus dem Heeresdienst zurückkehrende Personal mit besonderer Rücksichtnahme auf die Kriegsbeschädigten unterzubringen, die als Vertreter eingestellten Hilfskräfte zu entlassen, den Feldpostverkehr aufzulösen, die von der Heeresverwaltung betriebenen Telegraphen- und Fernsprechlinien und -leitungen wieder in eigenen Betrieb zu nehmen, notwendige Arbeiten, auch zur Verhütung von Arbeitslosigkeit, in Gang zu bringen, Beschaffungen zur Auffüllung der erschöpften Bestände an Baustoffen, Ausstattungsgegenständen, Apparaten usw. vorzunehmen und dabei, soweit angängig, auch verfügbares Heeresgut zu verwerten, kurz, die auf die Kriegsverhältnisse berechneten Einrichtungen wieder auf Friedensverhältnisse einzustellen. Mitten in die Demobilmachungsarbeiten hinein fiel noch die besondere Aufgabe, für die Nationalversammlung in Weimar binnen kürzester Frist umfassende Post-, Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen zu schaffen.

Trotz des unglücklichen Kriegsausgangs ließ der Post- und Telegraphenverkehr nicht nach, sondern nahm im Gegenteil einen immer größeren Umfang an. Die Abwicklung des Postverkehrs war dabei dadurch aufs äußerste erschwert, daß die Eisenbahnen, durch die Beförderung erst der zurückgehenden deutschen Truppen, dann der in die Heimat zurückzusendenden fremden Kriegsgefangenen in Anspruch genommen und zugleich durch die Abgabe des vielen rollenden Materials, die der Waffenstillstandsvertrag von ihnen verlangte, in ihrer Leistungsfähigkeit geschwächt, weitgehende Betriebseinschränkungen einführen mußten, die natürlich auch die Pünktlichkeit und Regelmäßigkeit der Postbeförderung beeinträchtigten. Unter ähnlichen Schwierigkeiten litt der Telegraphen- und Fernsprechverkehr, denn die in der Kriegszeit nur notdürftig instandgesetzten Leitungen und Amtseinrichtungen konnten nicht in der wünschenswerten Weise in Ordnung gebracht werden, weil die Industrie wegen Rohstoff- und Kohlenmangels sowie wegen häufiger Streiks die nötigen Drähte, Kabel, Apparate usw. nicht in ausreichenden Mengen und nicht rasch genug liefern konnte. Dabei war und ist der Umfang des Telegraphen- und Fernsprechverkehrs lebhafter als je, wobei auch der Umstand mitspricht, daß der verlangsamte Postverkehr zu einer größeren Inanspruchnahme des Telegraphen und des Fernsprechers geführt hat. Die starke Belastung der Telegraphenleitungen ist auch der Grund, weshalb man bisher an die Wiederaufnahme des infolge des Krieges eingestellten billigen Brieftelegrammverkehrs noch nicht hat denken können.

Weitere Schwierigkeiten ergaben sich infolge der Bestimmungen des Waffenstillstands- und später des Friedensvertrags. Die Besetzung des linken Rheinufers durch die feindlichen Truppen führte zu mannigfachen Beschränkungen im Post- und Telegraphenverkehr der besetzten Gebiete mit dem übrigen

Digitized by Google

Deutschland, die auch dann noch längere Zeit andauerten, als der Friedensvertrag zwar die Besetzung durch die fremdländischen Truppen aufrechterhalten, den heimischen Behörden aber wieder weitergehende Rechte eingeräumt hatte. Inzwischen sind diese Beschränkungen zwar fallen gelassen, doch nehmen die Besatzungsmächte noch das Recht der Überwachung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem übrigen Deutschland für sich in Anspruch. Schwer betroffen wurde das Reich und mit ihm die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung durch den Verlust blühender Gebiete. Die Reichslande Elsaß-Lothringen gingen gleich nach Abschluß des Waffenstillstandes verloren; ihr Post- und Telegraphenverkehr mit Deutschland wurde von den Franzosen zunächst ganz eingestellt und hat bis heute nur beschränkt wieder aufgenommen werden können. Der Friedensvertrag zog weitere schwere Gebietsverluste im Westen, Norden und Osten unseres Vaterlandes nach sich. Der Übergang der betreffenden Gebiete in fremde Hände brachte überall mehr oder minder weitgehende Störungen und Beeinträchtigungen des Post- und Telegraphenverkehrs mit sich, besonders weitgehend hinsichtlich der an Polen abgetretenen Gebiete, die noch heute neben dem Telegraphenverkehr nur einen auf Briefsendungen beschränkten Postverkehr mit Deutschland unterhalten. Durch die Gebietsabtretungen wurde der Umfang des Reichs-Postgebiets derart verkleinert, daß zwei Ober-Postdirektionsbezirke (Straßburg und Metz) vollständig verlorengingen, von drei Bezirken (Danzig, Bromberg und Posen) nur ganz kleine Teile übrigblieben und mehrere andere Bezirke erhebliche Einbußen erlitten. Die Auseinandersetzung über die abgetretenen Gebiete mit deren neuen Besitzern erforderte und erfordert noch jetzt mannigfache Arbeiten auch für die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Die durch den Friedensvertrag erzwungenen Gebietsabtretungen im Osten haben die verhängnisvolle Folge gehabt, daß Ostpreußen vom übrigen Deutschland abgeschnitten worden ist. Nun sind zwar nach dem Friedensvertrag die Polen verpflichtet, dem Deutschen Reiche für seinen Verkehr mit Ostpreußen Durchgangsfreiheit durch ihr Gebiet auch für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu gewähren. Jedoch sind sie dieser Verpflichtung bisher nicht in einem dem Verkehrsbedürfnis entsprechenden Umfang nachgekommen. Um den Telegraphen- und Fernsprechverkehr Ostpreußens mit dem übrigen Deutschland unabhängig zu gestalten, wurde im Jahre 1920 ein deutsches Seekabel zwischen der pommerschen und der samländischen Küste verlegt.

Die Post- und Telegraphengesetzgebung des Reichs hat seit der Staatsumwälzung im November 1918 wichtige Änderungen erfahren. Am einschneidendsten war der Erlaß der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, die den Grundsatz der Einheitlichkeit des deutschen Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens in den Vordergrund stellte und den Übergang der Post- und Telegraphenverwaltungen Bayerns und Württembergs auf das Reich spätestens zum 1. April 1921 vorschrieb. Die deswegen zwischen der Reichsregierung und den Regierungen Bayerns und Württembergs geführten Verhandlungen haben zu dem Abschluß von Staatsverträgen geführt, wonach das Post- und Telegraphenwesen beider Länder bereits zum 1. April 1920 vom Reich übernommen worden ist. Nach diesen Verträgen und den zugehörigen Schlußprotokollen hat sich der Übergang der Post- und Telegraphenverwaltungen Bayerns und Württembergs auf das Reich in der Hauptsache unter folgenden Bedingungen vollzogen:

1. Übertragung der Verwaltung sowie des gesamten beweglichen und unbeweglichen Eigentums der bayerischen und württembergischen Posten und Telegraphen auf das Reich gegen Zahlung einer für Bayern auf

Digitized by Google

620 und für Württemberg auf 250 Millionen Mark bemessenen einmaligen Entschädigung, die bis zur Tilgung mit 4½ v H zu verzinsen ist;

2. Übernahme des gesamten im Dienste der bayerischen und der württembergischen Post- und Telegraphenverwaltung stehenden Personals in den Dienst des Reichs unter Wahrung seiner durch das bisherige Dienstverhältnis erworbenen Rechte;

3. Durchführung der Vereinheitlichung des deutschen Post- und Telegraphenwesens nach und nach sowie unter Rücksichtnahme auf die bisherige Entwicklung.

Nach den Eingangsworten der Verträge soll das Post- und Telegraphenwesen Bayerns und Württembergs samt dem Fernsprechwesen fortan mit demjenigen des übrigen Reichsgebiets nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit verwaltet werden. Um die Einheitlichkeit ohne Schwierigkeit durchführen zu können, ist vereinbart worden, daß, soweit nicht in den Staatsverträgen und den zugehörigen Schlußprotokollen etwas anderes bestimmt ist, die von Bayern und Württemberg auf dem Gebiet des Post- und Telegraphenwesens erlassenen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften bis auf weiteres als Vorschriften des Reichs in Geltung bleiben.

Gesetze über neue Gebühren im Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr sind zunächst am 9. September 1919, sodann am 29. April und 6. Mai 1920 erlassen worden. Die Gesetze vom September 1919 waren im wesentlichen reine Gebührengesetze, die die Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren erhöhten, um die Einnahmen der Verwaltung mit den Ausgaben wieder in Einklang zu bringen. Das Gesetz über Telegraphen- und Fernsprechgebühren enthielt daneben Bestimmungen über den Erlaß einer Telegraphenordnung, wobei der Gedanke maßgebend war, daß es nach Wegfall der Art. 48/52 der Reichsverfassung von 1871, auf Grund deren die früheren Telegraphenordnungen erlassen worden waren, andernfalls an einer gesetzlichen Grundlage für den Erlaß der Telegraphenordnung gefehlt haben würde. Die Gebührengesetze vom April/Mai 1920 brachten gleichfalls weitgehende Gebührenerhöhungen. Im übrigen ist das Postgebührengesetz vom 29. April 1920 deshalb von Bedeutung, weil es die Gebühren für Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere, Mischsendungen und Postanweisungen sowie für die erst kurz zuvor neueingeführten 1-kg-Päckchen zum erstenmal in die gesetzliche Regelung einbezog und damit das Verordnungsrecht der Postverwaltung in einem wesentlichen Punkt einschränkte. Das Gesetz über Telegraphen- und Fernsprechgebühren enthielt etwas grundsätzlich Neues insofern, als es den Fernsprechteilnehmern für die Belassung bestehender und die Errichtung neuer Fernsprechanschlüsse die Zahlung eines einmaligen verzinslichen Beitrags zum Ausbau des Fernsprechnetzes auferlegte. Die als Folge dieser Maßnahme eingetretene Kündigung einer größeren Zahl von Fernsprechanschlüssen hat dazu mitgeholfen, die zahlreichen Neuanmeldungen von Fernsprechanschlüssen zu befriedigen, deren Herstellung vorher wegen Mangels an Apparaten nicht möglich gewesen war. Ein weiteres Gesetz vom 29. April 1920 hob die Gebührenfreiheiten im Post- und Telegraphenverkehr auf und beseitigte die Portoablösung für die Staatsdienstsendungen der Länder. Ein anderes Gesetz vom 6. Mai 1920 hat den bei Verlust oder Beschädigung von Paketen ohne Wertangabe von der Post zu leistenden Schadenersatz auf 10 ℳ (bisher 3 ℳ) für das Pfund erhöht, um angesichts der leider immer noch in außerordentlich großer Zahl vorkommenden Ersatzfälle den Wünschen der Bevölkerung, insbesondere der Geschäftswelt, wegen ausreichenderer Bemessung des Schaden-

Digitized by Google

ersatzes Folge zu geben und zugleich zur Entlastung der Betriebsstellen eine Verringerung des Wertpaketverkehrs herbeizuführen. Der Kampf gegen die Unredlichkeiten im Postbetrieb ist im übrigen andauernd, wenn auch noch nicht mit durchschlagendem Erfolg, fortgesetzt worden.

Die sonstigen Maßnahmen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung seit Ende des Krieges haben sich im wesentlichen auf Verbesserungen im Postbeförderungs- und Postbetriebsdienst, Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, Ausbau und bessere Ausnutzung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen, Wiederanknüpfung der Post- und Telegraphenbeziehungen zum Ausland und Ausgestaltung des Funkdienstes erstreckt.

Der Beförderungsdienst der Postverwaltung ist wesentlich von den Leistungen der Eisenbahnen abhängig. Demzufolge haben alle Störungen des Eisenbahnverkehrs durch öffentliche Unruhen, Verkehrssperren, Streiks u. dgl. auch den Postverkehr ungünstig beeinflußt, wie umgekehrt die Pünktlichkeit der Postbeförderung um so mehr zugenommen hat, je regelmäßiger die Eisenbahnen wieder verkehren. Die Schwierigkeiten des Postfuhrdienstes sind nach wie vor groß, weil die Futtermittel und Pferde teuer sind und die Fuhrunternehmer deshalb sehr hohe Entschädigungen fordern. Mehrfach haben gar zu hohe Forderungen der Posthalter Anlaß gegeben, entweder reichseigene Posthaltereien zu errichten, wie es in verschiedenen rheinischen Orten geschehen ist, oder den Stadtpostbetrieb mit Pferden in einen solchen mit Kraftwagen umzuwandeln. Den infolge des Krieges eingestellten Kraftwagenverkehr auf Überlandlinien hat die Reichs-Postverwaltung wieder aufgenommen, sobald die Verhältnisse es gestatteten. Nach Schaffung zahlreicher neuer Kraftwagen-Postkurse sind solche jetzt bereits in der Zahl von 90 mit einer Kurslänge von 2385 km vorhanden. Gehemmt wurde der Ausbau des Kraftwagen-Überlandnetzes der Post durch den Wettbewerb der Kraftverkehrsgesellschaften, die, ursprünglich nur für den Güterverkehr bestimmt, im Laufe der Zeit auch den Personenverkehr in den Kreis ihrer Wirksamkeit gezogen haben. Um ein unwirtschaftliches Gegeneinanderarbeiten der Post und der Kraftverkehrsgesellschaften zu vermeiden, soll nach einem neueren Beschluß des Reichsministeriums die Errichtung eines Kraftwagen-Personenkurses in Zukunft von vorheriger Verständigung zwischen dem Reichspostministerium einerseits und dem Reichsverkehrsministerium als Aufsichtsbehörde für die Kraftverkehrsgesellschaften anderseits abhängig sein. Auf dem Gebiet des Luftpostverkehrs hatten Probeflüge, die in der ersten Hälfte 1918 stattfanden, keinen rechten Erfolg gehabt. Dagegen hatte die erste regelmäßig verkehrende Luftpost Berlin–Weimar, die aus Anlaß der Tagung der Nationalversammlung in Weimar eingerichtet wurde, so günstige Ergebnisse aufzuweisen, daß bald mit der Schaffung weiterer Luftposten vorgegangen werden konnte. Heute besteht bereits ein ziemlich ausgedehntes Luftpostnetz, das nicht nur eine große Zahl von Städten der verschiedensten Gegenden Deutschlands umfaßt, sondern sich auch auf eine Reihe von fremden Ländern, insbesondere Schweden, Dänemark, die Niederlande und England, erstreckt. Die Luftpostsendungen unterliegen einer mäßigen Sondergebühr. Die Luftpostverbindungen werden nicht von der Postverwaltung selbst unterhalten, sondern von Luftverkehrsgesellschaften, die im allgemeinen vom Reich unterstützt werden.

Die Beschränkungen, die im Verlauf des Krieges in bezug auf die Häufigkeit der Bestellungen und Kastenleerungen sowie hinsichtlich der Schalterdienststunden eingeführt worden waren, haben großenteils, schon zur Ersparung von Kosten, auch nach dem Kriege beibehalten werden müssen. Auch der Sonntagsdienst hat Einschränkungen erfahren. Zur Sicherung eines geordneten Paketverkehrs waren mancherlei Maßnahmen nötig; vor allem mußte der Kreis

Digitized by Google

der ohne Nachweis oder summarisch zu behandelnden Wertpakete erweitert werden, wenn die Post den gewaltig angeschwollenen Wertpaketverkehr ordnungsmäßig abzuwickeln in der Lage bleiben wollte.

Der Postscheckverkehr hat sich weiterhin besonderer Förderung durch die Postverwaltung zu erfreuen gehabt. U. a. ist bei den Gebührenerhöhungen in den Jahren 1919 und 1920 der Postscheckverkehr nahezu völlig unberücksichtigt geblieben. Die Einrichtung eines neuen Postscheckamts in Stettin im Jahre 1919 ist erfolgt, um nach Übergang des Postscheckamts in Danzig auf die dortige Postverwaltung den Postscheckkunden, namentlich den in Pommern wohnenden, die Möglichkeit des Anschlusses an ein deutsches Postscheckamt zu wahren. Die im Herbst 1920 durchgeführte Errichtung weiterer neuer Postscheckämter in Essen, Erfurt und Dresden war zur Entlastung der bestehenden Postscheckämter notwendig.

Die Aufnahme einer ausgedehnten Telegraphenbautätigkeit hat sich die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung angelegen sein lassen, sobald die Verhältnisse die Möglichkeit dazu boten. Die durch die Zurückziehung der Heeresbauzüge entstandenen Lücken wurden nach Rückkehr des Fachpersonals aus dem Heere durch Neuaufstellung zahlreicher Bautrupps ausgefüllt. So konnten trotz der bei Beschaffung der Materialien und Baustoffe bestehenden Schwierigkeiten inzwischen nicht nur die Instandsetzungsarbeiten an den vorhandenen Linien und Leitungen kräftig gefördert, sondern auch zahlreiche neue Leitungen, sowohl Telegraphenleitungen wie Fernsprech-Verbindungsleitungen, geschaffen werden. Die am 1. April 1920 erfolgte Umgestaltung des Telegraphenbaudienstes (Errichtung von Telegraphenbauämtern, auf die viele vorher den Ober-Postdirektionen auf dem Gebiet des Telegraphenbaues obliegenden Geschäfte übergegangen sind) hat in erwünschter Weise dazu beigetragen, die Telegraphenbautätigkeit zu fördern. Zur besseren Ausnutzung der Leitungen werden in zunehmendem Maße leistungsfähige Apparatsysteme und Schaltungen verwendet. Insbesondere ist in vielen Telegraphenleitungen der Hughesbetrieb, Hughes-Gegensprechbetrieb oder Siemensbetrieb neu eingerichtet und in zahlreichen Fällen das gleichzeitige Telegraphieren auf Fernsprech-Verbindungsleitungen eingeführt worden. Für den Fernsprechverkehr sind von Bedeutung die Einführung von Verstärkeranlagen, z. B. einer solchen in Hannover zur Verbesserung der Sprechverständigung zwischen Ost- und Westdeutschland, sowie die Herstellung von Schaltungen, die die mehrfache Benutzung der Fernsprechleitungen auf zahlreichen Strecken ermöglichen. Große Aufmerksamkeit ist auch der Verbesserung der Stromquellen zugewendet worden; u. a. wurden zur Sicherung eines ungehinderten Telegraphen- und Fernsprechbetriebs für eine große Zahl von Ämtern Ersatzstromanlagen bereitgestellt, die bei Unruhen, Streiks und Werkstörungen benutzt werden.

Der Auslands-Post- und -Telegraphenverkehr Deutschlands erreichte mit der Einleitung des Rückzugs der deutschen Truppen seinen Tiefstand, denn alsbald hörten nicht nur die eben erst mit Rußland, der Ukraine und anderen Staaten im Osten aufgenommenen Verkehrsbeziehungen wieder auf, sondern es gerieten auch der Post- und Telegraphenverkehr mit den bisher verbündet gewesenen Ländern ganz oder zum Teil ins Stocken, und außerdem war ein Verkehr mit den bisher von den deutschen Truppen besetzt gewesenen fremden Gebieten nicht mehr möglich, sobald die deutschen Post- und Telegraphenanstalten daselbst ihre Tätigkeit einstellten. Der Wiederaufbau des Post- und Telegrammaustauschs mit dem Ausland gelang nur ganz allmählich.

In bezug auf den Postverkehr hatte der Waffenstillstand noch keine Erleichterungen gebracht; erst der Friedensvertrag setzte den Weltpostvertrag nebst den Nebenabkommen in den Beziehungen der feindlichen Länder zuein-

Digitized by Google

ander wieder in Kraft. Die Aufnahme eines Austauschs von Briefsendungen war aber im Verkehr mit den meisten Ländern schon vor Inkrafttreten des Friedensvertrags möglich gewesen. Heute besteht der Briefverkehr mit alleiniger Ausnahme der Ukraine allgemein wieder; hier und da bestehen aber noch Verkehrsbeschränkungen, z. B. im Verkehr mit Sowjet-Rußland, wohin einstweilen nur gewöhnliche Briefsendungen, deren Beförderung über Norwegen erfolgt, zugelassen sind. Auch da, wo der Briefverkehr wieder im Gang ist, wickelt er sich noch lange nicht wieder mit derselben Pünktlichkeit und Regelmäßigkeit ab wie vor dem Kriege, woran u. a. die auch in vielen fremden Ländern bestehenden Eisenbahnschwierigkeiten sowie die gegenüber der Vorkriegszeit ungünstigeren Schiffsverbindungen Schuld sind. Für Deutschland fällt dabei auch ins Gewicht, daß es infolge des Friedensvertrags nahezu seiner gesamten Handelsflotte beraubt und deshalb fast ganz auf fremde Schiffsverbindungen angewiesen ist. Die militärische Postüberwachung ist gleich mit Kriegsende in Wegfall gekommen; jedoch ist eine Überwachung des Postverkehrs aus wirtschaftlichen Gründen und im Steuerinteresse beibehalten worden, wobei es sich hauptsächlich um die Verhinderung der Kapitalabwanderung und der Steuerflucht handelt. Die Postüberwachung, die der Reichsfinanzverwaltung untersteht, hat vielfach Verzögerungen der Postsendungen zur Folge gehabt und ist deshalb viel angegriffen worden. Es ist daher erfreulich, daß sie in neuerer Zeit wenigstens für die gewöhnlichen Briefsendungen hat wegfallen können, so daß diese jetzt wieder auf den schnellsten Wegen aus Deutschland nach dem Ausland und umgekehrt befördert werden können. Der Postpaketverkehr hat im wesentlichen nach denselben Ländern, mit denen Postpakete vor dem Krieg ausgetauscht wurden, wiederaufgenommen werden können; in den Einzelvorschriften für Postpakete nach den verschiedenen Ländern bestehen jedoch noch mannigfache Beschränkungen. Gleiches gilt auch von den anderen Dienstzweigen, dem Wertbrief- und Wertkästchen-, Postzeitungs-, Postauftrags-, Postnachnahme- und Postanweisungsverkehr. Der letzte Dienstzweig im besonderen wird durch die Verschlechterung der deutschen Valuta erschwert, die auch Schuld daran ist, daß die Einzahlungskurse für Postanweisungen häufig schwanken und unter Berechnung von hohen Zuschlägen festgesetzt werden müssen. Der Tiefstand der Valuta hat auch zu Erhöhungen der deutschen Gegenwerte für die in den Weltpostvereinsverträgen in Frankenwährung festgesetzten Gebührengrundwerte und damit zu Gebührenerhöhungen im Postverkehr Deutschlands mit dem Ausland geführt, die namentlich für Postpakete recht beträchtlich sind.

Eine zwischenstaatliche Verkehrskonferenz, an der auch Deutschland beteiligt war, hat zunächst im Juli 1920 in Paris stattgefunden, um u. a. die Eisenbahn- und Postverbindungen innerhalb Europas wieder in besseren Gang zu bringen. Auf Grund der bei dieser Gelegenheit geführten Verhandlungen haben mancherlei Verbesserungen der zwischenstaatlichen Postverbindungen eingeführt werden können. Weiter ist in den Monaten Oktober und November 1920 der Weltpostkongreß zu Madrid abgehalten worden, auf dem neue Verträge für den Weltpostvereinsverkehr abgeschlossen worden sind. Im Gegensatz zu allen früheren Postkongressen hat derjenige zu Madrid eine Reihe von Entschließungen gefaßt, die nicht einen Fortschritt, sondern einen Rückschritt bedeuten; dahin gehören vor allem mancherlei, zum Teil weitgehende Gebührenerhöhungen. Anderseits hat der Kongreß aber auch Neuerungen erfreulicher Art beschlossen, von denen vor allem die Vereinbarung des Übereinkommens über einen zwischenstaatlichen Postscheckverkehr Erwähnung verdient. Alles in allem darf man die Hoffnung hegen, daß die Ergebnisse des Postkongresses zu Madrid dazu beitragen werden, den Postaustausch von Land zu Land von manchen Schranken zu befreien, die ihm jetzt infolge des Krieges noch anhaften.

Digitized by Google

Gleich dem Weltpostvertrag hat der Friedensvertrag auch den internationalen Telegraphenvertrag wieder in Kraft gesetzt. Demgemäß ist der Telegraphenverkehr Deutschlands mit allen Ländern der Erde wieder aufgenommen worden, und auch mit den in Europa neugebildeten Staaten ist ein Austausch von Telegrammen in Gang gekommen. Die bereits erwähnte Verkehrskonferenz in Paris hat manche Verbesserungen auch im europäischen Telegraphenverkehr zur Folge gehabt. Trotzdem fehlt beim Telegraphenverkehr mit dem Ausland noch viel an der früheren Vollkommenheit des Dienstes. Daß die Erhebungsgebühr in Mark für die in der Frankenwährung festgesetzten Telegramm- und Fernsprechtarife mit dem Ausland dem Sinken des Markwerts angepaßt werden mußte und Gebührenermäßigungen, wie sie vor dem Kriege, z. B. für Überseetelegramme zu halber Gebühr und für Wochenendtelegramme, bestanden, noch nicht wieder haben eingeführt werden können, würde angesichts der allgemeinen Teuerung noch nicht allzusehr ins Gewicht fallen. Viel schlimmer ist, daß Deutschland durch den Friedensvertrag seiner gesamten Kabel nach Übersee beraubt und deshalb für seinen Telegraphenverkehr mit überseeischen Gebieten jetzt ausschließlich auf fremde Kabelverbindungen angewiesen ist, soweit nicht die Funktelegraphie Ersatz für die Kabel zu bieten vermag. Der Fernsprechverkehr ist mit einer Reihe von fremden Ländern wieder aufgenommen worden, und zwar außer mit den früher nichtfeindlichen Nachbarländern auch mit Frankreich und Belgien. Mit Schweden ist ein Fernsprechverkehr mit Hilfe eines im Jahre 1919 von Zarrenzin bei Stralsund bis zur Kämpinge-Bucht verlegten Seekabels eröffnet worden. Verstärkereinrichtungen sorgen dafür, daß sich der Fernsprechverkehr mit dem Ausland auch auf weitere Entfernungen hin, z. B. zwischen Berlin und Stockholm, ungestört abwickelt.

Eine wichtige Erweiterung hat der Wirkungskreis der Reichs-Telegraphenverwaltung durch den Ausbau des Funkwesens erfahren. Es ist ein Reichsfunknetz ausgebaut worden, das ständig an Ausdehnung zunimmt. Nachdem ein regelmäßiger Funkverkehr auch mit einer Reihe von Ländern Europas aufgenommen worden ist, haben im inneren deutschen und im europäischen Verkehr Drahtweg und Funkweg bereits dergestalt gleichgestellt werden können, daß es jetzt im allgemeinen der Verwaltung überlassen ist, ob sie die Telegramme auf dem einen oder anderen Wege befördern will. Die deutschen Großfunkstellen sind ausgebaut und erweitert worden, insbesondere die Stelle in Nauen, die auch einen wichtigen Europa- und Überseepressedienst vermittelt. Die Nutzbarmachung der Funktelegraphie für alle dafür in Betracht kommenden Zwecke läßt sich die Reichs-Telegraphenverwaltung in jeder Weise angelegen sein. So leistet die Funktelegraphie bereits für den Wetter- und Sturmwarnungsdienst, für Zwecke der Sicherheitspolizei und in anderen Fällen mehr recht gute Dienste. Besonders hervorzuheben ist ein versuchsweise eingeführter Rundfunkdienst, bei dem es sich darum handelt, von einer Zentralsendestelle aus Nachrichten von allgemeinem Wert an beliebig viele Empfangsstellen durch einmaliges Senden zu übermitteln. Mit dem drahtlosen Fernsprechen sind größere Versuche, die die besten Erfolge versprechen, im Gange.

Der internationale Funktelegraphenvertrag ist durch den Friedensvertrag nur mit Einschränkung, nämlich unter der Bedingung wieder in Kraft gesetzt worden, daß Deutschland die ihm von den alliierten und assoziierten Mächten mitzuteilenden vorläufigen Bestimmungen befolgt. Weiter hat sich Deutschland verpflichten müssen, ein etwaiges neues Übereinkommen über den zwischenstaatlichen Funktelegraphenverkehr, das binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des Friedensvertrags abgeschlossen wird, auch dann als für sich bindend anzuerkennen, wenn sich Deutschland weigern sollte, an der Ausarbeitung des Übereinkommens mitzuwirken oder es zu unterzeichnen.

Digitized by Google

Die Personalverhältnisse haben seit Kriegsende wie bei allen Verwaltungen, so auch bei der Post- und Telegraphenverwaltung, eine völlige Umwälzung erfahren. Die Auffassungen nicht nur über die Stellung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Reichs, der Länder und der Gemeinden gegenüber ihren Behörden, sondern auch über ihre Rechte und Pflichten im allgemeinen haben sich seit November 1918 von Grund aus gewandelt. Es braucht nur an den Achtstundentag, die Schaffung von Beamtenvertretungen, die Ausdehnung der gewerkschaftlichen Bewegung auf die Beamtenschaft, die Bildung der großen Verbände der Reichs-, Staats- und Gemeindeangestellten, das Betriebsrätegesetz, die vorgekommenen Streiks, an denen auch Beamte beteiligt waren, die Erörterungen über das Streikrecht der Beamten, das die Regierung ablehnt, die Verwischung der Grenzlinien zwischen den einst scharf getrennten Klassen der unteren, mittleren und höheren Beamten, die veränderte Stellung des weiblichen Personals erinnert zu werden, um den Unterschied zwischen einst und jetzt auf dem Gebiet des Personalwesens lebhaft in die Erscheinung treten zu lassen. Alle diese Verhältnisse, die auch im Kampfe der Parteien eine Rolle spielen, sind noch im Flusse. Sie erfordern bei allen Behörden, nicht zuletzt bei der Post- und Telegraphenverwaltung, die nächst der Eisenbahnverwaltung die größte Zahl von Beamten und sonstigen Angestellten beschäftigt, eine angespannte Tätigkeit. Erfreulicherweise haben sich die Beziehungen zum Personal bei der Post- und Telegraphenverwaltung bisher im ganzen ruhig und ohne ernstere Störungen abgewickelt; insbesondere ist die Post- und Telegraphenverwaltung, deren Personal sich von vornherein fest auf den Boden der neuen Reichsverfassung gestellt hat, von ausgedehnteren Streiks verschont geblieben.

Große Schwierigkeiten hat es bereitet, die aus den abgetretenen Gebieten zurückzuziehenden Post- und Telegraphenbeamten anderweit unterzubringen. Im Memelgebiet und im Gebiet der Freien Stadt Danzig sind deutsche Beamte verblieben; ihre Dienstverhältnisse werden im Vertragswege geregelt. Im weiteren sind die im Saargebiet tätigen Post- und Telegraphenbeamten von der heimischen Behörde beurlaubt worden, um ihre Wirksamkeit unter der Regierungskommission des Saargebiets fortzusetzen.

Unter der Not der Zeit und der stetig zunehmenden Teuerung leiden die auf ein festes Einkommen angewiesenen Beamten und sonstigen Angestellten in besonderem Maße. Hier durch Gewährung von Teuerungszulagen, Gehalts- und Lohnaufbesserungen Abhilfe zu schaffen, ist die Reichsregierung im Einvernehmen mit Reichsrat und Reichstag ständig bemüht gewesen. Auch diese Verhältnisse sind noch völlig im Flusse; die im April und Dezember 1920 erlassenen Besoldungsordnungen haben eine endgültige Regelung bisher schon deshalb nicht herbeizuführen vermocht, weil die Einstufung der bei der Verreichlichung des Verkehrswesens in den Dienst des Reichs übergetretenen Beamten, darunter auch der früher bayerischen und württembergischen Post- und Telegraphenbeamten, bisher noch nicht endgültig hat geregelt werden können. Bei allen Besoldungsfragen ist die Post- und Telegraphenverwaltung lebhaft beteiligt gewesen und hat sich dabei bemüht, die für ihre Beamten in Betracht kommenden Sonderverhältnisse zur Geltung zu bringen. Gleichzeitig hat sie eine durchgreifende Neuordnung ihrer gesamten Beamtenverhältnisse in Angriff genommen, die Bezüge der nicht unter die Besoldungsordnungen fallenden Beamten, wie der Postagenten, neu geregelt, mit den Verbänden der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Personen (Angestellten und Arbeiter) Tarifverträge abgeschlossen und endlich durch weitere Förderung der Versorgung des Personals mit Lebensmitteln und Kleidungsstücken der wirtschaftlichen Not unter ihrem Personal nach Kräften zu steuern gesucht. Mit dem Abbau der

Digitized by Google

für Zwecke der letzten Art geschaffenen Einrichtungen ist neuerdings begonnen worden; Ersatz werden die Beamten- und sonstigen Vereinigungen im Wege der Selbsthilfe zu schaffen haben.

Die Gliederung der Post- und Telegraphenverwaltung ist seit Beendigung des Krieges nach verschiedenen Richtungen hin ausgebaut worden. Als oberste Reichsbehörde auf dem Gebiet der Post und Telegraphie wirkt jetzt das Reichspostministerium, das auf Grund der neuen Reichsverfassung an die Stelle des früheren Reichs-Postamts getreten ist. Zu den bisherigen Abteilungen der Hauptverwaltung sind entsprechend den erweiterten Aufgaben eine Abteilung für Funktelegraphie und eine solche für Wohlfahrts- und Arbeiterangelegenheiten getreten. Eine weitere Abteilung des Reichspostministeriums ist aus Anlaß des Übergangs der bisher bayerischen Post- und Telegraphenverwaltung auf das Reich in München eingerichtet worden; die Zuständigkeit dieser Abteilung erstreckt sich im wesentlichen auf die inneren Angelegenheiten des ihr zugewiesenen Verkehrsgebiets. Württemberg hat keine gleichartige Einrichtung erhalten; dafür ist die in Stuttgart eingerichtete Ober-Postdirektion, deren Bereich ganz Württemberg umfaßt, mit besonderen Zuständigkeiten ausgestattet worden, die derjenigen der Abteilung des Reichspostministeriums in München entsprechen. Eine wichtige neue Mittelbehörde ist in dem Telegraphentechnischen Reichsamt entstanden, in der die bisher dem Reichspostministerium unmittelbar unterstellten technischen Dienstzweige zusammengefaßt worden sind. Die sonstige Gliederung der Verwaltung ist die gleiche geblieben wie früher, nur daß in den Telegraphenbauämtern, von denen schon die Rede war, neue örtliche Behörden mit wichtigen Befugnissen geschaffen worden sind. Die mit ihrer Errichtung bezweckte weitere Entlastung der übergeordneten Stellen kommt auch darin zum Ausdruck, daß verschiedentlich Befugnisse des Reichspostministeriums auf die Ober-Postdirektionen und Befugnisse der letzteren auf die Verkehrsämter übertragen worden sind.

Die Finanzlage der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung hat sich bereits im Rechnungsjahr 1919 außerordentlich ungünstig gestaltet; noch viel ungünstiger ist das Ergebnis, das sich bisher im Rechnungsjahr 1920 für die Gesamtverwaltung (mit Einschluß der bisherigen Postverwaltungen Bayerns und Württembergs) ergeben hat. Wurde doch für dieses Jahr ein Fehlbetrag von mehr als 2 Milliarden Mark errechnet, wobei es nur ein geringer Trost ist, daß sich der Fehlbetrag bei den Eisenbahnen noch um ein Vielfaches höher stellt. Die Ursachen für die äußerst ungünstige Gestaltung der Finanzverhältnisse sind mannigfacher Art: die Einführung des Achtstundentags; die Notwendigkeit der Beibehaltung von Hilfskräften, für die sich eine andere Verwendungsmöglichkeit nicht bot; die entsprechend der zunehmenden Teuerung unvermeidbar gewesenen Gehalts- und Lohnaufbesserungen; die gewaltig erhöhten Kosten für den Postbeförderungsdienst, für Mieten, Bauten und Beschaffungen aller Art; das alles und andere Gründe mehr haben zusammengewirkt, um die Ausgaben des Post- und Telegraphenwesens in so erschreckender Weise anwachsen zu lassen. Die Einnahmen haben trotz mehrfacher und weitgehender Gebührenerhöhungen, die die Zunahme des Verkehrs nicht aufgehalten haben, sowie ungeachtet der Abschaffung der Porto- und Gebührenfreiheiten und der Erschließung neuer Einnahmequellen, z. B. der Einführung der Postreklame, mit den Ausgaben nicht annähernd Schritt zu halten vermocht. So hat sich für die Post- und Telegraphenverwaltung der genannte erschreckend hohe Fehlbetrag ergeben. Ihn verschwinden zu machen, wird unendlich schwer sein, ist aber zur Gesundung unseres Wirtschaftslebens unerläßlich. Maßnahmen, den Fehlbetrag herabzumindern, sind im Sinne der im Oktober 1920 vom Reichsministerium erlassenen Richtlinien über die künftige Finanzgebarung und Wirtschaftsführung des Reichs bereits in Angriff genommen. Äußerste Sparsamkeit auf

Digitized by Google

allen Gebieten, Vermeidung neuer und wirksame Herabsetzung bisheriger Ausgaben, vor allem auch Beseitigung entbehrlicher Stellen und Verwaltungseinrichtungen, dazu Erhöhung der Einnahmen, soweit es sich volkswirtschaftlich rechtfertigen läßt, wird für die Zukunft dauernd die Losung sein müssen. Das Werk ist, wie schon gesagt, unendlich schwer. Es kann nur gelingen, wenn alle Stellen der Verwaltung zur Erreichung des Zieles einmütig zusammenarbeiten, und wenn jeder einzelne im Personal an seinem Teile durch treue Arbeit und Pflichterfüllung dazu mithilft. Es ist eine große Aufgabe, die damit der Verwaltung und dem Personal gestellt ist. Möchte es gelingen, sie zu erfüllen, denn mit der Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung wird ein gutes Stück auf dem Wege der Gesundung unserer gesamten Volkswirtschaft getan werden.

Die Neuordnung der Fernsprechgebühren in England.

(Fortsetzung.)

Eine umfassende Neuordnung des Fernsprechtarifs ist ein mühsames und kostspieliges Unternehmen. Der neue Tarif muß deshalb so aufgestellt werden, daß er voraussichtlich die nächsten 5 Jahre unverändert aufrechterhalten werden kann. Wahlweise könnte er so eingerichtet werden, daß leichte Berichtigungen daran vorgenommen werden können, um die gestiegenen Kosten auszugleichen.

Für die festzusetzenden neuen Gebühren sind die Kosten zugrunde gelegt worden, die 1924 wahrscheinlich entstehen werden. Schätzungsweise wird der Wert der in den Jahren 1920 bis einschließlich 1924 gebauten neuen Fernsprechanlagen annähernd folgender sein.

Gegenstand	Ortsnetze £	Fernleitungsnetz £
Erneuerungen, die wegen des Krieges zurückgestellt worden waren (zu Vorkriegssätzen)	1 000 000	180 000
Regelmäßige Erneuerung für 5 Jahre (Vorkriegssätze)	3 000 000	500 000
	4 000 000	680 000
Mehrausgabe auf Grund der erhöhten Kosten für die Erneuerung (Ortsnetze 204 v H, Fernleitungsnetz 114 v H)	8 160 000	775 200
Gesamtausgabe für Erneuerung	12 160 000	1 455 200
Kapitalaufwendung für Erweiterungen bis 1924	16 000 000	6 000 000
Gesamtausgabe für neue Anlagen bis 1924	28 160 000	7 455 200.

Aus diesen Zahlen sind in Verbindung mit den Kosten und dem Umfang der Vorkriegsanlage die Gesamtdurchschnittskosten der Anlage im Jahre 1924 berechnet worden. Der dann zu zahlende durchschnittliche Zinsfuß ist auf

Digitized by Google

ähnliche Weise ermittelt worden, indem das gegenwärtige Anlagekapital dem berechneten neuen Kapital hinzugefügt worden ist. Aus den so ermittelten Werten sind die jährlichen Ausgaben für Zinsen und für Tilgung, auf denen die vorgeschlagenen Gebühren beruhen, ermittelt worden.

Die gegenwärtigen Kosten für den Fernsprechdienst sind folgende.

Ortsverkehr.

Jährliche Anschlußkosten.

Gegenstand	London £	Provinzen £
Anlagekosten für den Anschluß	6,79	7,63
Verwaltungs- und Rechnungskosten für den Anschluß	—,71	—,60
Jährliche Gesamtkosten für den Anschluß	7,50	8,23.

Gesamte Gesprächskosten.

Gegenstand	London d	Provinzen d
Kostenanteil der technischen Einrichtung für 1 Gespräch	—,55	—,57
Herstellungskosten für 1 Gespräch	—,89	—,66
Verwaltungs- und Rechnungskosten für 1 Gespräch	—,21	—,15
Gesamtkosten für 1 Gespräch	1,65	1,38.

Fernverkehr.

	5 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 25	25 bis 50	50 bis 75	75 bis 100	100 bis 150	150 bis 200	200 bis 250	250 bis 300	300 bis 350	350 bis 400	400 bis 450
	englische Meilen													
	d	d	d	d	s d	s d	s d	s d	s d	s d	s d	s d	s d	s d
Gesamte Gesprächskosten	2,57	4,68	7,29	8,6	1 2	1 9	2 5	3 4	4 6	5 6	7 3	7 9	9 —	10 2.

Die Kosten für ein Ortsgespräch in den Provinzen sind mehr als ¼ d geringer als in London, während die jährlichen Anschlußkosten in den Provinzen viel höher als in London sind. Die Einführung einer gleichen Gesprächsgebühr für das ganze Netz hat aber einen sehr großen Vorteil. Solche Gleichförmigkeit ermöglicht es, den Tarif für Ferngespräche auf kurze Entfernungen so abzustufen, daß er überall ein genaues Vielfaches der Gebühr für ein Ortsgespräch ist. Dadurch können bemerkenswerte Ersparnisse bei der Aufzeichnung der Gesprächsverbindungen gemacht werden, besonders bei Gesprächen im Nahverkehr durch die Einführung der elektrischen Aufzeichnung. Beispielsweise wäre es sonst nicht möglich, ein vollautomatisches System über den Ortsgebührenbereich hinaus auszudehnen, und es wäre grundsätzlich falsch, wenn durch die Festsetzung der Gesprächsgebühren eine solche Entwicklung verhindert würde. Es wird deshalb für London und für die Provinzen eine gleichmäßige Gesprächsgebühr von 1½ d empfohlen. Den Teilnehmern in den Provinzen wird als Entschädigung für die zu hohe Gesprächsgebühr eine Ermäßigung der jährlichen Anschlußgebühren gewährt werden. Die Kosten der Vergrößerung des Ortsgebührenbereichs für London und für die 4 nächstgrößten Städte werden

Digitized by Google

ebenfalls annähernd durch eine Erhöhung der Anschlußgebühr ausgeglichen werden.

Folgende Gebühren werden vorgeschlagen.

a) Für einen Hauptanschluß.

	London			Birmingham, Glasgow, Liverpool, Manchester			Im übrigen		
	£	s	d	£	s	d	£	s	d
Jährliche Anschlußgebühr.	8	10	—	8	—	—	7	10	—
Für jedes Gespräch.....	—	—	1½	—	—	1½	—	—	1½.

b) Für Ferngespräche als Zuschlag zur Ortsgesprächsgebühr.

	5 bis 7½	7½ bis 10	10 bis 12½	12½ bis 15	15 bis 20	20 bis 25	25 bis 35		35 bis 50		50 bis 75		75 bis 100		für je 50 mehr	
	englische Meilen (Luftlinie)															
	d	d	d	d	d	d	s	d	s	d	s	d	s	d	s	d
Jedes Dreiminutengespräch zwischen 7 Uhr vormittags und 7 Uhr nachmittags.....	1½	3	4½	6	7½	9	1	—	1	6	2	—	2	6	1	—.

Für Gespräche zwischen Großbritannien und Irland wird mit Rücksicht auf die höheren Kosten durch die Benutzung von Unterseekabeln eine Zusatzgebühr von 1 s zu erheben sein. Die jetzige Sondergebühr beträgt 1 s 6 d.

Aus dem gleichen Grunde wird die Mindestgebühr für ein Gespräch von oder nach der Insel Wight auf 6 d zu bemessen sein.

Das Londoner Netz.

Die Gestalt des jetzigen Londoner Netzes ist ungleichmäßig; in einigen Richtungen dehnt es sich über 20 engl. Meilen von der City aus, in anderen weniger als 12. Es schließt Reigate im Süden und Tilbury im Osten und mehrere hauptsächlich ländliche Bezirke ein.

Das künftige Londoner Netz wird die in einem Umkreis von 10 engl. Meilen in der Luftlinie von Oxford Circus gelegenen Vermittlungsstellen umfassen. Das Gebiet schließt die am meisten bevölkerten Bezirke und eine große Reihe von Vorortsnetzen des jetzigen Londoner Netzes ein. Der Vorschlag hätte aber zur Folge, daß über 6 000 Teilnehmer, die jetzt die Londoner Gebühren zahlen, Ferngebühren entrichten müßten.

Die Teilnehmer in dem neuen Londoner Netze werden die empfohlenen höheren jährlichen Gebühren zu zahlen haben; auf der anderen Seite werden sie jedoch dadurch Vorteile genießen, daß Gespräche auf bestimmte Entfernungen zur Ortsgebühr geführt werden können. Die Einbeziehung in das neue Londoner Netz oder der Ausschluß davon wird die Bedienung der einzelnen Teilnehmer in den Außenbezirken des jetzigen Netzes nicht beeinflussen. Sie werden auch künftig Verbindungen mit dem inneren London ohne Vermittlung des Fernamts erhalten, und der Dienst wird in derselben Weise durchgeführt werden wie jetzt.

Digitized by Google

Die Grundlage für die Bemessung der Ferngesprächs- und der Ortsgesprächsgebühren.

Die Gespräche sind jetzt in 3 Klassen eingeteilt.

1. Ferngespräche, das sind Gespräche zwischen Vermittlungsstellen, die in verschiedenen Fernbezirken liegen. Die Fernbezirke (554 an der Zahl) sind nicht nach einem wissenschaftlichen Grundsatz bestimmt, sondern rühren, wie schon erwähnt ist, aus der Tatsache her, daß der Dienst der privaten Fernsprechgesellschaften auf bestimmte Gebiete beschränkt war und daß die Leitungen zwischen diesen von der Postverwaltung betrieben wurden. Die Ferngebühr wird als Zuschlag zu den Ortsgebühren erhoben und nach der Entfernung zwischen den Fernämtern der beiden in Betracht kommenden Fernbezirke bemessen. Sie beträgt jetzt 4 d für je 25 engl. Meilen bis zu 100 engl. Meilen aufwärts und dann 8 d für jede weiteren 40 engl. Meilen oder einen Bruchteil davon. Für Gespräche zwischen benachbarten Vermittlungsstellen in aneinander grenzenden Bezirken bestehen gewisse Ausnahmen.
2. Bezirksgespräche (Junction calls), das sind Gespräche zwischen Vermittlungsstellen, die in demselben Fernbezirk liegen. Gespräche zwischen Vermittlungsstellen, die nicht mehr als 2 engl. Meilen voneinander entfernt sind, werden gewöhnlich als Ortsgespräche behandelt. Für größere Entfernungen beträgt die Bezirksgebühr gewöhnlich 1 d bis zu 8 engl. Meilen und 2 d bis zu 16 engl. Meilen; die Gebühr wird neben der Ortsgesprächsgebühr erhoben.
3. Ortsgespräche, das sind Gespräche mit einem Teilnehmer, der an dieselbe Vermittlungsstelle oder an eine mit der benachbarten zu einem Netze vereinigten Vermittlungsstelle angeschlossen ist.

Diese Einteilung verursacht zahlreiche Unregelmäßigkeiten. Die Vermittlungsstellen sind nicht nach einem gleichmäßigen oder gerechten Grundsatz zusammengefaßt; Bezirksgebühren sind oft für Entfernungen zu entrichten, die nicht größer sind als diejenigen, für die in anderen Fällen Ortsgebühren erhoben werden. Weiter sind einige Fernleitungen kürzer als die längeren Bezirksleitungen; die Gebühren sind aber erheblich höher als die entsprechenden Bezirksgebühren. Die Übung, die Ferngebühr nach der Entfernung zwischen den beiden in Betracht kommenden Fernämtern zu berechnen, statt nach der Entfernung zwischen den beiden Ortsvermittlungsstellen, führt dazu, daß die Gebühr in einigen Fällen größer, in anderen Fällen geringer ist als die Gebühr, die der wirklichen Entfernung entspricht. Zum Beispiel ist die Gebühr (4 d) für ein Gespräch zwischen Aylesbury und London (37 engl. Meilen) nach der Entfernung zwischen Chesham und London (25 engl. Meilen) berechnet, während die Gebühr (8 d) zwischen Hastings und Ashford (23 engl. Meilen) nach der Entferung zwischen Hastings und Canterbury (34 engl. Meilen) berechnet ist.

Um mit diesen Verhältnissen aufzuräumen, wird empfohlen, die Unterscheidung zwischen Fern- und Bezirksgesprächen zu beseitigen und alle Gesprächsgebühren nach der Entfernung zu bemessen. Die Ortsgebühr hat für alle Verbindungen mit Vermittlungsstellen in einem Umkreis von 5 engl. Meilen von der Ursprungsanstalt zu gelten, und die Fern- und Bezirksgebühren werden in einen gleichförmigen, nach Meilen steigenden Zonentarif umgewandelt, der so bemessen ist, daß die Gebühr für jede Stufe ein Vielfaches der Ortsgebühr ist.

Für London ist eine besondere Betrachtung erforderlich. Eine große Zahl von Vermittlungsstellen liegt im Zentrum. Wenn die Vorschrift über den 5-Meilenkreis genau eingehalten würde, müßten für einen großen Teil des Verkehrs zwischen einer Londoner Vermittlungsanstalt und einer anderen Ferngebühren erhoben werden. Jetzt sind für Verbindungen zwischen allen

Digitized by Google

Vermittlungsstellen in der Grafschaft London Ortsgebühren zu entrichten. Die Beamten brauchen nur zu wissen, welche Vermittlungsstellen des Londoner Ortsnetzes außerhalb der Grafschaftsgrenze liegen; die notwendigen Aufzeichnungen werden mechanisch gemacht, indem eine Taste ein- oder zweimal gedrückt wird. Käme der Ferntarif ohne Änderung zur Einführung, so müßte der Beamte wissen, welche Vermittlungsstellen in der Entfernung von 5 Meilen, 7½ Meilen und von mehr als 7½ Meilen von der eigenen Vermittlungsanstalt liegen; er müßte ein besonderes Blatt für jedes Gespräch ausfertigen, das über den 7½-Meilenkreis hinausgeht. Zu dem Zwecke müßte häufig ein Verzeichnis der Vermittlungsstellen eingesehen werden. Dieser Umstand, in Verbindung mit der Ausfertigung von Blättern für alle Verbindungen über den 7½-Meilenkreis hinaus, würde die Schnelligkeit bei der Herstellung der Verbindungen beeinträchtigen und die Einstellung von mehr Beamten erforderlich machen. Die Versetzung von Beamten für kurze Zeit von einer Vermittlungsstelle zu einer anderen wäre unmöglich; die Rechnungskosten würden wachsen und Irrtümer bei der Gebührenberechnung häufig sein.

Um diese Schwierigkeiten auf das geringste Maß zu beschränken, wird vorgeschlagen, zur Berechnung der Gebühren für Gespräche a) zwischen zwei Londoner Vermittlungsstellen und b) zwischen Londoner Vermittlungsstellen und Vermittlungsstellen, die nicht mehr als 30 engl. Meilen von der Mitte Londons entfernt sind, das in einem Kreise von 5 engl. Meilen Entfernung von Oxford Circus gelegene Gebiet als ein einheitliches Gebiet anzusehen. Dieser Vorschlag würde in Verbindung mit der Anregung, daß alle Vermittlungsstellen einen Ortsgebührenbereich von 5 Meilen haben, folgendes bedeuten.

a) Alle Vermittlungsstellen im 5-Meilenkreise des Zentrums können mit allen Vermittlungsstellen im 10-Meilenkreise des Zentrums gegen die Ortsgebühr verkehren.

b) Alle Vermittlungsstellen, die mehr als 5 Meilen, aber nicht mehr als 10 Meilen vom Zentrum entfernt sind, können mit allen Vermittlungsstellen in ihrem 5-Meilenkreis und mit allen Vermittlungsstellen im 5-Meilenkreise des Zentrums gegen die Ortsgebühr verkehren.

c) Die Gebühren für Verbindungen zwischen Vermittlungsstellen, die beide mehr als 5 Meilen, aber nicht mehr als 10 Meilen vom Zentrum entfernt liegen, werden entweder nach der unmittelbaren Entfernung zwischen den Vermittlungsstellen berechnet oder nach der Summe der Entfernungen bis zu dem nächsten Punkte des 5-Meilenkreises (in vielen Fällen wird auch hier die Ortsgebühr erhoben werden).

d) Die Gebühren für beide Richtungen zwischen Londoner Vermittlungsstellen (das sind Vermittlungsstellen im 10-Meilenkreis) und Vermittlungsstellen, die nicht mehr als 30 Meilen vom Zentrum entfernt sind, werden entweder nach den unmittelbaren Entfernungen zwischen den Vermittlungsstellen oder nach der Summe der Entfernungen bis zu den nächsten Punkten des 5-Meilenkreises berechnet.

Die gleichen Bedingungen würden, wenn auch in einem etwas geringeren Grade, für Birmingham, Glasgow, Liverpool und Manchester gelten. Hier wäre das Gebiet in einem Umkreis von 2 Meilen vom Zentrum jeder dieser Städte als ein Bezirk für die Berechnung der Gebühren für Ortsgespräche und für Ferngespräche auf kurze Entfernungen zu behandeln. Die Ortsgebühr wird für alle Gespräche zwischen einer Vermittlungsstelle im Zentrum und einer Vermittlungsstelle im 7-Meilenkreise des Zentrums erhoben.

Um Unterschiede in den Gebühren für Gespräche auf große Entfernungen nach oder von Vermittlungsstellen im 5-Meilenkreise des Londoner Zentrums sowie nach oder von Vermittlungsstellen im 2-Meilenkreise des Zentrums der

Digitized by Google

anderen 4 großen Städte zu vermeiden, wird für die Berechnung der Ferngebühr die Entfernung in allen Fällen vom Zentrum zu messen sein, wenn sie 30 engl. Meilen übersteigt.

Getrennte Rechnung für den Ortsverkehr und für den Fernverkehr.

Jetzt werden gesonderte kaufmännische Rechnungen für den Fernverkehr und für den Ortsverkehr aufgestellt und jährlich veröffentlicht. Wenn das oben beschriebene Verfahren eingeführt wird, müssen die Sonderrechnungen für den Fernverkehr entweder wesentlich geändert oder ganz aufgegeben werden. Jetzt besteht eine bestimmte, wenn auch oft nicht folgerichtige Grenze für die Unterscheidung zwischen Ferngesprächen und Orts- sowie Bezirksgesprächen. Wenn der Unterschied zwischen Fern- und Bezirksverkehr aufgegeben und die Gebühr nur nach der Entfernung bemessen wird, müßte irgendeine Grenze nach Gutdünken festgesetzt werden, etwa 20 Meilen, jenseits deren ein Gespräch für die Zwecke der Rechnung als Ferngespräch angesehen wird. Es ist aber unmöglich, die Einnahmen und Ausgaben für Gespräche auf kurze Entfernungen getrennt von den Ortsverbindungen nachzuweisen, weil der Verkehr gewöhnlich über dieselbe Anlage und von denselben Beamten vermittelt wird, und weil die Gebühren mit den Zählern für die Ortsgespräche aufgezeichnet werden. Hinsichtlich des Fernverkehrs geht die neuzeitliche Entwicklung dahin, die Vermittlungsstellen für den Fernverkehr und für den Ortsverkehr miteinander zu verschmelzen, um dieselben Einrichtungen und dieselben Beamten für alle Zwecke verwenden zu können. Wenn getrennte Rechnungen beibehalten werden sollen, müßten sie in wachsendem Maß auf Schätzungen und annähernde Berechnungen aufgebaut werden; sie wären deshalb mehr und mehr Irrtümern unterworfen.

Der Wert einer Sonderrechnung für den Fernverkehr besteht hauptsächlich darin, daß es mit ihrer Hilfe möglich ist, die Erträge des Fernverkehrs im ganzen zu ermitteln und daraus auf die Zweckmäßigkeit der Gebührenbemessung zu schließen. Eine Rechnung, die alle Gespräche auf Entfernungen von 20 bis zu 600 Meilen umfaßt, ist aber von ebenso geringem Nutzen wie eine Berechnung über die Gebühren für Gespräche bei verschieden großen Entfernungen. Die Sonderrechnung steht nicht im Verhältnis zu der Arbeit und den Ausgaben ihrer Aufstellung. Statt dessen wird von Zeit zu Zeit eine eingehende Prüfung darüber vorzunehmen sein, welche Einnahmen und Ausgaben auf eine Zahl von ausgewählten Fernleitungen verschiedener Länge entfallen. Diese Kostenberechnungen werden viel besser als die jetzige Rechnung über den Fernverkehr zeigen, ob die Gebühren angemessen sind.

Mindestgebühr für Ortsgespräche.

Nach den geltenden Tarifen in England und im Ausland müssen die Inhaber von Anschlüssen gegen gestaffelte Pauschgebühr oder gegen Gesprächsgebühr zu ihrer jährlichen Gebühr oder als einen Teil davon eine Mindestzahl von Gesprächen bezahlen, selbst wenn diese nicht geführt werden. In London z. B. schließt die jährliche Gebühr 30 s für 360 Gespräche ein, und der Tarif B für die Provinzen — 6 £ — enthält die Gebühr für 500 Gespräche. Die Mindestgebühr für Gespräche ist dadurch begründet, daß jeder Anschluß eine gewisse Betriebsausgabe für die „Dienstbereitschaft" verursacht. Da sich aber die Zahl der Beamten nach der Zahl der Anrufe und nicht nach der Zahl der Anschlüsse richtet, dürfte von der Inanspruchnahme der Mindestgebühr abzusehen sein. Wenn der Grundsatz, daß die jährliche Gebühr alle Kosten für die Einrichtung des Fernsprechanschlusses enthalten muß, angenommen wird, ist die Mindestgebühr entbehrlich. Diese Maßnahme würde die Abrechnung vereinfachen, im Einklang stehen mit dem Grundsatz, daß die

Digitized by Google

Gebühr genau nach der Zahl der Anrufe bemessen werden soll, und würde die Verbreitung des Fernsprechers fördern, weil für Wenigsprecher die Gebühr so niedrig wie möglich gehalten werden kann.

Höchstzahl der für einen Anschluß zuzulassenden Gespräche.

Betriebsermittlungen zeigen, daß durchschnittlich etwa 16 v H der Anrufe nicht ausgeführt werden können, weil der verlangte Anschluß besetzt ist. Die Kosten für einen vergeblichen Anruf sind höher als für einen wirklich ausgeführten, weil der Beamte im Durchschnitt zwei oder drei Versuche zu machen hat, um die Verbindung zustandezubringen. Die jährlichen Kosten für solche vergeblichen Anrufe (160 Millionen) übersteigen 1 Million £.

Es ist von großer Wichtigkeit, die Zahl der nicht zustandekommenden Verbindungen sowohl zum Vorteil der Teilnehmer als auch aus Gründen der Sparsamkeit und der besseren Ausnutzung des Fernsprechdienstes zu vermindern. Früher hat man der Überlastung von Anschlüssen dadurch vorzubeugen versucht, daß für die von einem Anschluß ausgehenden Gespräche eine Grenze festgesetzt wurde, bis zu der Gespräche zur gewöhnlichen Gebühr zu berechnen waren, und daß eine erheblich höhere Gebühr für überschießende Anrufe erhoben wurde. Dieses Aushilfsmittel trifft jedoch nicht den Fall, wo der abgehende Verkehr gering, der ankommende Verkehr aber stark ist, z. B. bei Eisenbahn-Auskunftsstellen und Theaterkarten-Ausgaben, weil der Anschlußinhaber nicht den für überschießende Anrufe festgesetzten Strafzuschlägen unterworfen ist und weil er wenig Veranlassung hat, die Ausgabe für einen zweiten, dritten usw. Anschluß zu übernehmen.

Die folgende Zusammenstellung gibt Angaben über die Gespräche auf einer Zahl von Anschlußleitungen, die als überlastet bekannt waren; der Verkehr auf jeder dieser Leitungen ist für zwei beliebig gewählte Zeiträume ermittelt worden. Die Zahl der Besetztfälle ist natürlich großen Schwankungen unterworfen, weil der Verkehr unter gewissen Verhältnissen zeitlich mehr zusammengefaßt ist als in anderen; die Ergebnisse im ganzen genommen sind aber bezeichnend, weil sie die durch überlastete Anschlußleitungen verursachte Zeitverschwendung für Beamte und Teilnehmer und die segensreiche Erleichterung durch zweite, dritte usw. Anschlüsse zeigen.

Zählung im Juli oder September 1919.

Teilnehmer	Zahl der Anschlußleitungen	Gesamte Jahreszahl der wirklich ausgeführten abgehenden und ankommenden Gespräche für einen Anschluß	Gespräche für den Anschluß und den Tag				v H Sp. 6·100 / Sp. 5
			Zustandegekommene Gespräche			Zahl der Besetztfälle	
			insgesamt	abgehend	ankommend		
	1	2	3	4	5	6	7
A	10	26 100	90	71	19	17	89
B	4	35 090	121	18	103	151	147
C	2	17 110	59	43	16	13	81
D	2	24 070	83	17	66	48	73
E	2	16 530	57	23	34	24	71
F	1	15 370	53	31	22	26	118
G	1	27 840	96	28	68	102	150
H	1	26 100	90	22	68	139	190
I	1	30 160	104	50	54	111	206
J	8	18 850	65	22	43	37	86
K	2	33 930	117	28	89	58	65
L	1	21 460	74	10	64	87	136

Digitized by Google

Zählung im Mai 1920.

Teilnehmer	Zahl der Anschlußleitungen	Gesamte Jahreszahl der wirklich ausgeführten abgehenden und ankommenden Gespräche für einen Anschluß	Gespräche für den Anschluß und den Tag				v H Sp. 6·100 / Sp. 5
			Zustandegekommene Gespräche			Zahl der Besetztfälle	
			insgesamt	abgehend	ankommend		
	1	2	3	4	5	6	7
A	21	9 570	33	24	9	1	11
B	6	31 900	110	3	107	31	29
C	3	11 020	38	16	22	2	9
D	2	15 080	52	21	31	8	26
E	2	15 660	54	26	28	11	39
F	1	23 780	82	46	36	47	131
G	2	12 180	42	12	30	4	13
H	1	21 750	75	21	54	103	191
I	1	28 420	98	38	60	74	123
J	8	18 270	63	16	47	29	62
K	2	23 780	82	30	52	47	90
L	1	14 790	51	7	44	27	61.

An Stelle der jetzigen Bestimmung, wonach eine höhere Gebühr für überschießende Gespräche erhoben wird, wäre die Postverwaltung zu ermächtigen, einem Teilnehmer den Anschluß zu kündigen, der es auf Verlangen ablehnt, eine Zahl von Anschlüssen zu nehmen, die genügt, um wenigstens $^4/_5$ seines ankommenden Verkehrs glatt abzuwickeln, d. h. einem Teilnehmer, auf dessen Leitungen die Zahl der Besetztfälle 25 v H der wirklich ausgeführten ankommenden Gespräche übersteigt.

Zur Durchführung dieser Vorschrift haben die Beamten zu melden, wenn eine große Zahl von Besetztfällen bei einem Anschluß bemerkt wird. Dann findet eine Zählung aller Gespräche dieses Teilnehmers an einem besonderen Platze statt, wo die Zahl der zustandegekommenen und der nicht zustandegekommenen Gespräche besonders, mindestens eine Woche hindurch, d. h. $5^1/_2$ Werktage lang, aufgezeichnet wird.

Nebenleistungen.

Zweite, dritte usw. Anschlüsse (Auxiliary Lines).

Die Zahl der Besetztfälle kann bei vielen Anschlüssen noch unangemessen hoch sein, selbst wenn das Verhältnis nicht die Höchstgrenze von 25 v H erreicht. Zum Vorteil der Teilnehmer und des Fernsprechdienstes ist es wünschenswert, das Verhältnis der Besetztfälle so niedrig wie möglich unter der Höchstgrenze zu halten. Damit ein Teilnehmer, dessen Anschluß zwar stark, aber nicht bis zur Grenze seiner Aufnahmefähigkeit belastet ist, veranlaßt wird, einen weiteren Anschluß zu nehmen, ist es zweckmäßig, für diese Hilfsleitungen (auxiliary lines), d. h. zweite, dritte usw. Anschlüsse, die wahlweise als Absatzweg für ankommende Gespräche benutzt werden können, einen Gebührennachlaß von 1 £ jährlich zu gewähren. Die Ermäßigung wird durch die Ersparnisse bei den Kosten für die Behandlung nicht zustandegekommener Gespräche ausgeglichen.

Leitungszuschläge.

Die Anschlußgebühr umfaßt jetzt die Herstellungskosten eines Anschlusses im Umkreis von 1 engl. Meile der nächsten Vermittlungsanstalt in den Provinzen und von 2 engl. Meilen in London. Für größere Entfernungen wird ein jähr-

Digitized by Google

licher Leitungszuschlag von 1 £ 5 s in den Provinzen und von 1 £ 15 s in London für jede Viertelmeile Doppelleitung oder einen Teil davon erhoben. Die Entfernung wird von der Grenze des Freibezirks bis zu 3 engl. Meilen von der Vermittlungsstelle nach der Luftlinie und für den über den 3-Meilenkreis hinausgehenden Teil der Leitung nach der Wegelänge gemessen. Für etwa erforderliches neues Gestänge wird ein jährlicher Zuschlag von 7 s 6 d für je 220 Yards (1/8 Meile) erhoben.

Der durch die gewöhnliche Gebühr abgegoltene Freikreis wird unverändert beizubehalten sein. Der Zuschlag für das Gestänge ist zweckmäßig in einen allgemeinen Leitungszuschlag umzuwandeln, der nach der Luftlinie von der Grenze des Freikreises aus gemessen wird. Durchschnittlich sind für die Herstellung eines Anschlusses — nach der Luftlinie gerechnet — 10 £ für die engl. Meile aufzuwenden. Der Leitungszuschlag wäre daher auf 1 £ 5 s für die Achtelmeile oder einen Teil davon zu bemessen. Die von dem Teilnehmer zu zahlende Gebühr wird dann nur nach der Entfernung bestimmt sein und nicht davon abhängen, ob zufällig eine Stangenlinie vorhanden ist.

Die vorgeschlagenen Gebühren werden bei neuen Anschlußleitungen bereits erhoben.

Gesellschaftsanschlüsse (Party Lines).

In London sind zurzeit Gesellschaftsanschlüsse nicht zulässig. In den Provinzen beträgt die Jahresgebühr für einen Gesellschaftsanschluß mit 2 Sprechstellen für Geschäfte 5 £ 12 s — einschließlich 500 Ortsgespräche —, für Wohnungen 5 £ — einschließlich 400 Ortsgespräche —. Es gibt in der Provinz auch Gesellschaftsanschlüsse mit 4 Sprechstellen für Wohnungen gegen eine Gebühr von 4 £ — einschließlich 300 Ortsgespräche —. Diese Anschlüsse sind nie beliebt gewesen, da der Unterschied zwischen den Gebühren eines Gesellschaftsanschlusses und eines Vollanschlusses für zu gering angesehen wird, um die Nachteile mit in Kauf zu nehmen, die dadurch entstehen, daß man sich in die Benutzung der Leitung mit einem anderen teilen muß. Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als ob bei einem Gesellschaftsanschluß mit 2 Sprechstellen auf jede Sprechstelle ungefähr die Hälfte der Kosten entfällt und als ob weitere Ersparnisse im Verhältnis zu der wachsenden Zahl der in eine Leitung eingeschalteten Sprechstellen gemacht werden können. Tatsächlich ist das nicht der Fall. Für die Teilnehmersprechstelle selbst können keine Ersparnisse gemacht werden, und die geringfügige Ersparnis an Apparaten bei der Vermittlungsstelle wird durch die Mehrkosten für die Zusatzeinrichtung ausgeglichen, die nötig ist, um jeden einzelnen Teilnehmer gesondert anrufen zu können. Der Bedarf an Leitungsdraht ist im Durchschnitt beträchtlich höher als der für einen Vollanschluß, da die Wohnungen der Teilnehmer im allgemeinen nicht aneinander angrenzen und selten in demselben Linienzug liegen. Die Kosten für die Bedienung der Gesellschaftsanschlüsse sind etwa 20 v H höher als für die Bedienung eines Vollanschlusses.

Diese Umstände bewirken, daß die Gesamtgebühr für jeden Teilnehmer eines Gesellschaftsanschlusses mit 2 Sprechstellen innerhalb 1 engl. Meile von der Vermittlungsstelle nur 1 £ 10 s jährlich niedriger sein kann als für einen Vollanschluß. Im Hinblick auf die Nachteile und die Unbequemlichkeiten erscheint es nicht angezeigt, einen auf diesen Unterschieden beruhenden Tarif einzuführen. Jenseits des Einmeilenkreises, wo Leitungszuschläge fällig sind, steigen jedoch die Kosten für die Leitungen so erheblich, daß die durch das Teilen eines Anschlusses erzielte Ersparnis in gewissem Umfang die Unbequemlichkeiten ausgleicht. Es wird daher vorgeschlagen, Gesellschaftsanschlüsse mit 2 Sprechstellen außerhalb des Einmeilenkreises zuzulassen. Die jährliche Gebühr wird 6 £ betragen; dazu tritt der Leitungszuschlag mit 12 s 6 d für die

Digitized by Google

Achtelmeile (d. h. die Hälfte der regelmäßigen Gebühr) für jeden Teilnehmer hinsichtlich des Teiles der Anschlußleitung, der von beiden Teilnehmern gemeinschaftlich benutzt wird. Die Leitungsstrecke, die ausschließlich von einem Teilnehmer benutzt wird, ist nach der regelmäßigen Gebühr von 1 £ 5 s für die Achtelmeile zu berechnen.

Der Gesellschaftsanschluß mit 4 Sprechstellen hat noch größere Unbequemlichkeiten als der Gesellschaftsanschluß mit 2 Sprechstellen, während die Ersparnis von Leitungen in größerem Maße dadurch ausgeglichen wird, daß die Zusatzapparate und der Betrieb verwickelter werden. Diese Anschlüsse sind sehr wenig im Gebrauch; es wird vorgeschlagen, sie nicht weiter bestehen zu lassen.

Gesellschaftsanschlüsse auf dem flachen Lande (Farmers Lines).

Eine Art von Gesellschaftsanschlüssen, deren Beibehaltung und Entwicklung sich empfiehlt, sind die Leitungen mit vielen Sprechstellen, wie sie in ländlichen Bezirken hergestellt werden, wo die Kosten der Einrichtung von Ortsnetzen im Verhältnis zu dem allgemeinen Preisstand zu hoch wären. Solche Landlinien, oft als „farmers lines" bezeichnet, erfüllen einen wertvollen Zweck, indem sie entlegene Wohnungen und Güter mit den nächsten Marktstädten und mit Orten verbinden, woher in Notfällen ärztliche Hilfe geholt werden kann und wo die Teilnehmer auf dem Land in Verbindung mit dem Telegraphen gebracht werden können. Diese ländlichen Gesellschaftsanschlüsse müssen in der Hauptsache als Teile des Ortsnetzes betrachtet werden und nicht als Teile des allgemeinen Fernsprechnetzes, das zur Verbindung der städtischen und gewerblichen Gegenden des Landes untereinander dient. Die auf solchen Leitungen wirtschaftlich zu erzielende Lautübertragung läßt nur Verbindungen mit den benachbarten großen Städten und mit einem beschränkten Teile des allgemeinen Fernnetzes zu.

Die zur Verwendung kommenden Apparate sind verhältnismäßig einfach. Sie erfordern verabredete Rufzeichen für jeden Teilnehmer. Es wird vorgeschlagen, die jetzige Höchstzahl von 12 Teilnehmern für eine Leitung beizubehalten. Die Gebühr würde 4 £ betragen, wenn 3 oder mehr, und 4 £ 10 s, wenn weniger als 3 Teilnehmer auf eine Meile entfallen. Die Gebühr schließt eine unbeschränkte Zahl von Gesprächen ein.

Diese Gebühr reicht zwar nicht zur Deckung der allgemeinen Unkosten der Fernsprecheinrichtung aus. Staatliche Rücksichten und die Wichtigkeit des Fernsprechdienstes für die Ackerbau treibenden Gemeinden rechtfertigen jedoch die Vergünstigung.

Nebenanschlüsse.

Die gegenwärtige Gebühr für Nebenanschlüsse schwankt zwischen 1 £ und 2 £ 12 s jährlich für jeden Nebenanschluß und hängt von der Zahl der Nebenanschlüsse sowie davon ab, ob Verbindungen zwischen den einzelnen Nebenanschlüssen hergestellt werden können. Die Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung eines Apparats einschließlich der Kosten für die Leitung betragen 1 £ 6 s jährlich; sie sind nicht abhängig von der Zahl der Apparate. Dazu kommen die Kosten für die Zimmerleitung und in einigen Fällen die Kosten eines Klappenschranks oder eines anderen Umschalters, die bis zu etwa 18 s jährlich für den angeschalteten Anschluß steigen.

Die Gebühr für einen einfachen Nebenanschluß wird auf 1 £ 10 s jährlich festzusetzen sein. Wenn Verbindungen zwischen den einzelnen Nebenstellen möglich sein sollen, würde sie sich auf 2 £ 5 s jährlich erhöhen. Zimmerleitungen bis zur Höchstlänge von 110 Yards wären in beiden Fällen in der Gebühr einbegriffen.

Digitized by Google

Für Nebenanschlüsse in einem anderen Gebäude als dem des Hauptanschlusses wäre ein Leitungszuschlag von 1 £ 5 s für die Achtelmeile mit einer Mindestgebühr von 2 £ 10 s bis zu einer halben engl. Meile zu erheben. Bei größeren Entfernungen treten Schwierigkeiten für die Lautübertragung auf; zu ihrer Beseitigung sind besondere Vorkehrungen erforderlich. In solchen Fällen würde die Gebühr nach den Kosten bemessen werden.

Vermittlungsstellen bei Teilnehmern.

Für Teilnehmer mit großem Verkehr werden private Vermittlungsstellen (Private branch exchanges) eingerichtet, die Verbindungen mit dem öffentlichen Netz und zwischen den einzelnen Sprechstellen ermöglichen. Die niedrigste Gebühr gilt für wenigstens 2 Amtsleitungen in Verbindung mit einem Umschalter und 2 Nebenstellen und beträgt 23 £ im Londoner Netz und 17 £ 4 s in den Provinzen. In jedem Falle sind darin die Gebühren für 3 000 abgehende Ortsgespräche enthalten. Für weitere Nebenstellen sind die gewöhnlichen Gebühren zu zahlen; weitere Anrufe werden in »Blocks« nach dem in Betracht kommenden Staffeltarif verkauft.

Es wird vorgeschlagen, für die Amtsanschlüsse die bestimmungsmäßigen Gebühren und für jede mit der privaten Vermittlungsstelle in Verbindung stehende Nebenstelle jährlich 2 £ 5 s zu erheben. Diese Gebühren decken die Kosten für die Einrichtung und Instandhaltung eines Umschalters der gewöhnlichen Bauart. Verlangt ein Teilnehmer Sondereinrichtungen oder eine ungewöhnlich große Zahl von Arbeitsplätzen, so wird die Gebühr nach der Höhe der entstehenden Mehrkosten zu bemessen sein.

Privatleitungen.

Die Tarife für Privatleitungen haben in der Vergangenheit beträchtlich geschwankt. Sondergebühren gelten für Leitungen a) bis zu 25 Meilen, b) zwischen 25 und 50 Meilen und c) von mehr als 50 Meilen. Sie sind wiederum unterschieden a) nach Einzel- und Doppelleitungen und b) nach der Art der Linien, d. h. unterirdische Linien oder oberirdische Linien (Dachlinien, Linien an Landstraßen, an Eisenbahnen oder an Kanälen). Ferner sind die Gebühren in London und in den Provinzen verschieden; teils werden sie nach der Luftlinie, teils nach der Länge des benutzten Weges gemessen. Ausschließlich der Apparate beträgt die Mindestgebühr 5 £ für die engl. Meile für Leitungen an Straßen in den Provinzen, die Höchstgebühr 12 £ für die engl. Meile für Leitungen in unterirdischen Kabeln. Bei dieser Gelegenheit wird zweckmäßig ein Einheitstarif für Privatleitungen einzuführen sein, und zwar

für Leitungen bis zu 50 engl. Meilen Entfernung in der Luftlinie von 1 £ 15 s für eine Achtelmeile jährlich bei einer Mindestgebühr von 3 £ 10 s;

für Leitungen bis zu 100 engl. Meilen Entfernung in der Luftlinie von 1 £ 17 s 6 d für eine Achtelmeile jährlich und

für Leitungen von mehr als 100 engl. Meilen Entfernung in der Luftlinie von 2 £ für eine Achtelmeile jährlich.

Die unterirdische Führung würde nur zulässig sein, wenn Vorratsleitungen in vorhandenen Kabeln verfügbar sind. Die höhere Gebühr für die längeren Leitungen ist deshalb nötig, weil mit wachsender Leitungslänge stärkere Drähte erforderlich sind.

Die jetzige Gebühr für Fernsprechapparate, die in Privatleitungen eingeschaltet sind, schwankt von 15 s bis zu 2 £. Künftig wird sie allgemein auf 2 £ festzusetzen sein.

Digitized by Google

Querverbindungen.

Die Leitungen zur Verbindung von zwei privaten Vermittlungsstellen heißen Querverbindungen (Tie lines). Verbindungen mit dem öffentlichen Netz über die Querverbindungen sind nicht zulässig; sie sind im wesentlichen Privatleitungen.

Für Querverbindungen einschließlich der Umschalteeinrichtung beträgt jetzt die Jahresgebühr 4 £ in London und 2 £ 17 s in den Provinzen für die erste Viertelmeile Außenleitung und 1 £ 15 s in London und 1 £ 5 s in den Provinzen für jede weitere Viertelmeile oder einen Teil davon.

Die jährlichen Kosten für eine als Querverbindung benutzte Leitung sind ebenso groß wie die Kosten einer Privatleitung. Der Tarif für Privatleitungen wird daher auch auf die Querverbindungen anzuwenden sein, d. h. 3 £ 10 s jährlich für die erste Viertelmeile und 1 £ 15 s für jede weitere Achtelmeile; ein Zuschlag von 1 £ jährlich würde für die Zimmerleitung und für die Umschalteeinrichtung an jedem Ende erhoben werden.

Öffentliche Sprechstellen.

Die Aufwendungen für die Einrichtung und die Instandhaltung einer öffentlichen Sprechstelle sind notwendigerweise viel größer als für eine gewöhnliche Teilnehmerleitung. Die Anlagekosten sind höher, weil schalldichte Zellen aufgestellt und Vorrichtungen für den Geldeinwurf angebracht werden müssen. Instandsetzungen sind wegen der unsachgemäßen Behandlung der Apparate häufiger. Die Bedienungskosten betragen mehr als das Doppelte, weil der Beamte nach Herstellung der verlangten Verbindung den Einwurf jedes Geldstücks zu überwachen hat. Der Anstrich, die Reinigung und die Erneuerung der Zellen, die Erneuerung der Teilnehmerverzeichnisse, das Einsammeln des Geldes und in bestimmten Fällen die Bezahlung für die Bedienung der Sprechstellen verursachen Mehrkosten, die bei der Instandhaltung einer gewöhnlichen Leitung nicht entstehen.

Die Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Sprechstellen wurde 1915 für London von 2 d auf 3 d und für die Provinzen von 1 d auf 2 d erhöht. Zur Deckung der Betriebskosten dürfte unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Gebühr nicht niedriger als 5 d sein.

Die Gebührenerhöhung im Jahre 1915 verursachte sofort einen Rückgang in der Zahl der Gespräche, und zwar um 30 v H in London und um 50 v H in den Provinzen. Ein noch größerer Rückgang muß erwartet werden, wenn die Gebühr auf 5 d erhöht würde. Die öffentlichen Sprechstellen würden dann nur noch in dringenden Fällen benutzt werden. Außerdem würde der Anrufende häufig die nötige Zahl von Pennystücken nicht zur Hand haben. Wegen des Verkehrsrückgangs wäre die Gesamteinnahme bei einem Satze von 5 d für ein Gespräch wahrscheinlich nicht höher als bei den jetzigen Gebühren, und ein großer Teil der Anlage läge brach. Ferner würden die Bedienungskosten noch weiter wachsen, weil mehr Zeit durch das Hineinstecken und Zählen der Münzen verloren geht.

Die öffentlichen Sprechstellen erfüllen einen wichtigen Zweck, indem sie das Publikum mit den Vorteilen des Fernsprechdienstes vertraut machen und den Fernsprecher in den Bereich weiter Volkskreise bringen, die entweder die Gebühr für einen besonderen Anschluß nicht aufbringen oder keinen hinreichenden Gebrauch davon machen können. Es bestehen zwar Bedenken, von dem allgemeinen Grundsatz abzuweichen, daß der Tarif für jede Art des Dienstes die Selbstkosten decken soll. In diesem Falle sprechen jedoch gewichtige Gründe gegen eine wesentliche Erhöhung, namentlich die Ungewißheit, ob eine Mehreinnahme daraus zu erzielen ist. Die Gebühr wäre daher gleichmäßig auf 3 d für ein Ortsgespräch festzusetzen.

Digitized by Google

Die Kosten für die Bedienung einer öffentlichen Sprechstelle würden nicht höher als bei einem gewöhnlichen Teilnehmeranschluß sein, wenn eine einzelne Münze von angemessenem Wert und entsprechender Größe, z. B. ein Nickelstück, im Umlauf wäre. Die Geldeinwürfe könnten so gebaut werden, daß der Beamte nur darauf zu achten hätte, ob die Münze eingeworfen wird. Die Zeit, die der Beamte jetzt braucht, um auf das Hineinstecken der Münzen zu warten und sie zu zählen, würde gespart werden. Die Ausgabe für die Reinigung der Geldbehälter könnte auch ermäßigt werden. Bei einer Gebühr von 3 d könnte der Dienst nach Schätzungen ohne Verlust wahrgenommen werden.

Gebühr für Ferngespräche in der Nacht.

Die Gebühr für ein Sechsminutengespräch zwischen 7 Uhr nachmittags und 7 Uhr vormittags ist jetzt die gleiche wie für ein Dreiminutengespräch am Tage; für ein Dreiminutengespräch wird die Hälfte der Tagesgebühr erhoben, jedoch

1. tritt keine Ermäßigung ein, wenn die Tagesgebühr geringer als 1 s ist;
2. beträgt die Ermäßigung bei einer Tagesgebühr von 1 s nur $^1/_3$.

Die Ermäßigungen für Nachtgespräche werden bei der Einführung der vorgeschlagenen neuen Ferngebühren beizubehalten sein.

Jersey und die Insel Man.

Die jetzt in Jersey geltenden Tarife sind beträchtlich niedriger als die gewöhnlichen Tarife in den Provinzen. Die Pauschgebühr beträgt 6 £ 10 s, die Grundgebühr 1 £ 10 s, die Gesprächsgebühr 1 d. Auf der Insel Man ist der für die Provinzen geltende Staffeltarif A der regelmäßige; mehr als die Hälfte aller Teilnehmer haben jedoch Pauschgebührenanschlüsse gegen Gebühren von 5 £ bis zu 10 £. Eine Nachprüfung der Kosten für die Fernsprecheinrichtungen auf diesen Inseln zeigt, daß die Anlagekosten und die Bedienungskosten ebenso hoch wie die durchschnittlichen Kosten in den übrigen Provinzen sind. Für diese Inseln werden deshalb die gleichen Gebühren wie für die übrigen Landesteile festzusetzen sein.

Ununterbrochener Dienst.

In der Regel besteht überall an Werktagen und Sonntagen ununterbrochener Fernsprechdienst, außer bei kleinen Vermittlungsstellen, wo die Kosten der Dienstbereitschaft während der Nacht und an Sonntagen zu hoch wären. Eine Sondergebühr von 10 s oder von 1 £ wird bei kleinen Vermittlungsstellen in Gebieten erhoben, wo die niedrigere Mindestgebühr (Tarif A) gilt. Da künftig der gleiche Tarif für alle Teilnehmer in den Provinzen gelten wird, ist die Sondergebühr aufzuheben. Sie ist jedoch auch künftig bei neuen Vermittlungsstellen zu erheben, die in ländlichen Bezirken zugunsten weniger Teilnehmer eingerichtet werden, wenn die Kosten das Durchschnittsmaß beträchtlich übersteigen.

Aufhebung der Einrichtungsgebühr.

Bis zur Einführung eines geänderten Fernsprechtarifs wird jetzt ein gleichmäßiger Zuschlag von 4 £ für die Einrichtung eines neuen Fernsprechanschlusses erhoben. Der Zuschlag wird mit der Einführung des Fernsprechtarifs wegfallen.

Die Teilnehmerrechnungen.

Die Vorauszahlung der jährlichen Fernsprechgebühren ist bis jetzt allgemein üblich gewesen. Bei Anschlüssen gegen gestaffelte Pauschgebühren oder gegen Gesprächsgebühren enthält die im voraus zu zahlende Gebühr nur eine be-

Digitized by Google

schränkte Zahl von Anrufen; jeder Teilnehmer muß einen neuen Gesprächsblock kaufen, sobald sich der laufende Block der Erschöpfung nähert. Für die Gespräche auf Fernleitungen und auf Verbindungsleitungen sowie für die durch den Fernsprecher aufgegebenen Telegramme werden monatliche Abrechnungen gefertigt. Jeder Teilnehmer, der öfter von diesen Bequemlichkeiten Gebrauch macht, muß einen Betrag hinterlegen, der dem Durchschnittsbetrag seiner monatlichen Rechnung gleichkommt, und muß den Betrag erhöhen, wenn die Benutzung steigt.

Schon seit langer Zeit ist man zu der Überzeugung gekommen, daß dieses Verfahren für die Teilnehmer und für die Verwaltung unzweckmäßig ist. Außer der Jahresrechnung und den monatlichen Rechnungen für Ferngespräche erhält der Teilnehmer häufiger Aufforderungen, die Gebühr für weitere Ortsgespräche zu zahlen oder den hinterlegten Betrag zu erhöhen. Obgleich er ein beträchtliches Guthaben auf Grund seiner Ortsgebührenrechnung haben kann, wird er aufgefordert, seine Ferngespräche zu bezahlen. Er kann sogar zeitweise vom Verkehr ausgeschlossen werden, wenn er es unterläßt, der Forderung nachzukommen. Vom Standpunkt der Verwaltung ist das Verfahren verwickelt und kostspielig; es erfordert eine ständige Überwachung der für jeden Teilnehmer aufgelaufenen Gebühren, die Aufstellung einer großen Zahl von Sonderrechnungen sowie die Entgegennahme, Anerkennung und Abrechnung zahlreicher kleiner Überweisungen.

Die Forderung der Vorauszahlung der ganzen Jahresgebühr bürdet den kleinen Teilnehmern eine beträchtliche Last auf. Ein Verfahren, bei dem die Belastung mehr auf das ganze Jahr verteilt würde, wäre allgemein willkommen.

Auf Grund des Berichts eines zur Prüfung dieser Frage eingesetzten Unterausschusses von Fachbeamten wird vorgeschlagen, die Rechnungen für alle Teilnehmer vierteljährlich aufzustellen. Jede Rechnung würde die Vorauszahlung eines Viertels der jährlichen Anschlußgebühr und alle Gebühren umfassen, die während des vorhergehenden Vierteljahrs für Ortsgespräche, für Ferngespräche und für Telegramme aufgelaufen sind. Da hierdurch alle Gebühren außer der Anschlußgebühr gestundet werden, hätte jeder Teilnehmer einen Betrag bis zur Höhe von $^2/_3$ seiner durchschnittlichen Vierteljahrsrechnung für Gespräche, mindestens 1 £ 10 s, zu hinterlegen.

Zahlreiche Teilnehmer, die von Ferngespächen und Telegrammen in großem Umfang Gebrauch machen, werden wahrscheinlich monatliche Rechnung und monatliche Bezahlung vorziehen, damit sie die Gebühren besser prüfen können und nur einen niedrigeren Betrag zu hinterlegen brauchen. Eine Abweichung von dem regelmäßigen Verfahren verursacht Mehrkosten; monatliche Abrechnungen über diese Gebühren können deshalb nur gegen Zahlung einer Jahresgebühr von 4 s zugelassen werden. Der zu hinterlegende Betrag würde so zu bemessen sein, daß er $^2/_3$ der durchschnittlichen Telegramm- und Fernsprechgebühren für einen Monat statt für ein Vierteljahr deckt.

Neu hinzutretende Teilnehmer hätten bei der Inbetriebnahme ihres Anschlusses den zu hinterlegenden Mindestbetrag von 1 £ 10 s zusammen mit der anteiligen Gebühr bis zum nächsten Vierteljahrsersten zu entrichten. Der hinterlegte Betrag wäre gegebenenfalls zu erhöhen, wenn der Betrag der ersten Rechnung für ein volles Vierteljahr feststeht. Bei vierteljährlicher Gebührenerhebung kann billigerweise eine rechtzeitige Begleichung der Rechnung erwartet werden. Die Bezahlung wird daher in einer Frist von 7 Tagen zu verlangen sein. Bleibt sie aus, so würde am 14. Tage eine Mahnung mit der Androhung der Sperre abgesandt werden. Die Sperre würde am 5. Tage nach Absendung der Mahnung in Wirksamkeit treten, wenn die Zahlung noch aussteht.

Die Einführung dieses Verfahrens wird die mit dem Empfang von Fernsprechrechnungen in häufigen und unregelmäßigen Zwischenräumen verbundene

Digitized by Google

Belästigung beseitigen. Die Erleichterung wird vorhandene Teilnehmer halten und neue heranziehen, die sonst infolge der erhöhten Gebühren abgeschreckt werden könnten. Die Zahl der ersten Abrechnungen (einschließlich der Mahnschreiben) wird von ungefähr 5 Millionen auf 2 Millionen jährlich zurückgehen. Das Abrechnungsverfahren wird vereinfacht werden. Die Ersparnis für die Rechnungsstellen wird sich schätzungsweise auf jährlich 40 000 £ belaufen.

Übersicht über den Ertrag.

In geldlicher Beziehung würde der empfohlene Tarif folgende Wirkung haben.

Rechnungsjahr	Ausgabe £	Einnahme £	Überschuß (+) oder Zuschuß (—) £
1921/22	15 200 000	16 000 000	+ 800 000
1922/23	16 700 000	17 300 000	+ 600 000
1923/24	18 400 000	18 600 000	+ 200 000
1924/25	20 200 000	19 700 000	— 500 000.

Die Schätzung beruht auf folgenden Annahmen.

a) Der neue Tarif wird Ende 1920/21 in Kraft treten und am 1. April 1921 überall gelten.

b) In gewöhnlichen Zeiten nimmt der Umfang des Fernsprechnetzes etwa um 10 v H jährlich zu. Im Hinblick auf die beträchtlichen noch einzuholenden Rückstände infolge der Einstellung der Bauarbeiten während des Krieges könnte eine größere Steigerung angenommen werden, wenn der jetzige Tarif beibehalten würde. Um dem Rückgang Rechnung zu tragen, der durch die höheren Gebühren wahrscheinlich eintreten wird, ist von 1920/21 an nur eine jährliche Steigerung von 5 v H für die Anschlußleitungen angenommen worden.

c) Die höhere Gesprächsgebühr und die Beseitigung der Pauschgebühr werden die Zahl der Gespräche besonders in den ersten beiden Jahren einschränken. Für die Gesprächsgebühren ist deshalb mit folgendem Rückgang gerechnet worden.

Jahr	Pauschgebührenteilnehmer v H	Teilnehmer gegen Staffelgebühren oder gegen Gesprächsgebühren v H	Ferngespräche v H
1921/22	25	10	5
1922/23	15	5	—
1923/24	5	—	—.

d) Für den Zweck dieses Berichts ist angenommen worden, daß die Preise auf ihrer gegenwärtigen Höhe bleiben werden.

Mit fortschreitender Zeit und mit der Vergrößerung der nach dem Kriege hergestellten Anlagen werden jedoch die Ausgaben viel schneller als die Einnahmen wachsen. Der anfängliche Überschuß wird deshalb in einen wachsenden Fehlbetrag verwandelt werden. Hoffentlich wird dieser Entwicklung schrittweise eine Ermäßigung der Preise entgegenwirken. Tritt die Ermäßigung aber nicht ein oder geht sie nicht schnell genug vor sich, so würde in den Rechnungen für jeden Teilnehmer ein Zuschlag nach dem Vomhundertsatz zu machen

Digitized by Google

sein, der hinreicht, um den Betrieb auf einer lohnenden Grundlage zu erhalten. Die Ermächtigung, diesen Zuschlag zu erheben, wäre in die neuen Verträge mit den Teilnehmern aufzunehmen.

Die Fernsprechgebühren in den wichtigsten Ländern Europas und in den größeren Städten Amerikas.

Neue Fernsprechgebühren sind in allen wichtigsten Ländern Europas seit 1914 eingeführt worden. Aus leicht erkennbaren Gründen haben sie ausnahmslos wesentliche Erhöhungen gebracht. In einigen Fällen sind die Gebühren um mehr als 100 v H erhöht worden. In vielen Ländern haben zwei Neuregelungen in den letzten 5 Jahren stattgefunden; in anderen Ländern wird als Zuschlag zu einer erhöhten Gebühr eine Einrichtungsgebühr erhoben, oder die bestehende Einrichtungsgebühr ist erhöht worden.

Es ist immer schwierig, einen genauen Vergleich zwischen den Fernsprechgebühren der einzelnen Länder anzustellen. Ganz abgesehen von wirtschaftlichen Erwägungen, wie der Geldwert, die Kosten für Arbeit und Material in den verschiedenen Staaten, sind die Gebühren selbst nicht leicht miteinander vergleichbar, da sie nicht auf einer gemeinsamen Einheit beruhen und nach verschiedenen Arten und in weit voneinander abweichenden Graden abgestuft sind. Sogar eine einfache Pauschgebühr bietet nicht immer eine Grundlage für den Vergleich zwischen zwei Ländern, denn das eine kann eine Einrichtungsgebühr oder die Beschaffung der Apparate durch den Teilnehmer verlangen und das andere nicht. Bei gestaffelten Pauschgebühren können in den Anfangsgebühren so weit voneinander verschiedene Zahlen von Gesprächen enthalten sein, daß ein Vergleich nutzlos wird. Die Entfernung von der Vermittlungsstelle, jenseits deren Leitungszuschläge erhoben werden, schwankt ebenfalls beträchtlich.

Zwei wichtige Überlegungen müssen bei der Vergleichung der Gebühren berücksichtigt werden, nämlich die Dienstzeit der Anstalten und die Zahl der Personen, mit denen der Teilnehmer ohne einen Zuschlag zur Ortsgebühr verkehren kann. Ununterbrochener Tages- und Nachtdienst besteht in Wirklichkeit allgemein in Großbritannien und in den Fernsprechnetzen der Bell-Gesellschaften in Amerika. Seine Vorteile werden in diesen Ländern mit Recht gelobt und eifersüchtig aufrechterhalten, obgleich die Ausgaben dafür nicht im Verhältnis zu der Zahl der während der Nacht und an Sonntagen geführten Gespräche stehen. Sonst ist in Europa der ununterbrochene Dienst auf die größeren Städte beschränkt, in der Regel auf solche, wo ein Haupttelegraphenamt Tag und Nacht geöffnet ist. Im übrigen besteht Fernsprechdienst nur von 8 Uhr morgens bis 8 oder 9 Uhr abends.

Bei den Ferngebühren ist zu berücksichtigen, daß in mehreren europäischen Ländern, wo die Gebühren niedrig sind, eine besondere Gebühr für dringende Gespräche erhoben wird. In einigen Ländern haben die nichtdringenden Gespräche infolge des Andrangs zu den Leitungen wenig Aussicht auf eine einigermaßen rechtzeitige Abwicklung; dort wird die dringende Gebühr allmählich die regelmäßige Gebühr, d. h. die Gebühr für Ferngespräche ist dort dreimal so hoch als sie in dem regelmäßigen Tarif erscheint.

Zusammenstellung der Anträge.

Die hauptsächlichsten Schlußfolgerungen und Anregungen sind folgende.

1. Beim Ausbruch des Krieges warf der Fernsprechdienst nach Abzug der Kapitalzinsen einen angemessenen Nutzen ab. Die damals erhobenen Gebühren waren ausreichend, um diesen Überschuß unter regelmäßigen Bedingungen aufrechtzuhalten.
2. Zwischen 1913/14 und 1920/21 ist die nach kaufmännischen Berechnungen ermittelte Ausgabe von etwas unter 6 000 000 £ auf

Digitized by Google

13 700 000 £ gestiegen. Von diesem Zuwachs entfallen auf Gehälter und Löhne 5 700 000 £ und davon 4 210 000 £ oder 74 v H auf die Kriegsteuerungszulage. Die Abschreibung ist um 840 000 £, der Anteil für die Ruhegehaltsrücklage um 340 000 £ erhöht worden, und die Zinsen sind um 330 000 £ gestiegen. In demselben Zeitraum ist die Einnahme von 6 200 000 £ auf 9 700 000 £ angewachsen. Der hiernach geschätzte Fehlbetrag beträgt nahezu 4 000 000 £.

3. Die jährlichen Ausgaben steigen mit der Erweiterung und der Erneuerung des Fernsprechnetzes zu den jetzigen Preisen. Zum Ausgleich ist eine steigende Einnahme erforderlich.
4. Um die Kosten des Fernsprechdienstes gleichmäßig auf die Benutzer zu verteilen, müssen die Gebühren soweit wie möglich im Verhältnis zu den Kosten der von den einzelnen Teilnehmern geforderten Leistungen stehen.
5. Die Pauschgebühr gibt den Vielsprechern einen ungerechten Vorzug gegenüber den Wenigsprechern, führt zur Überlastung der Leitungen und beschränkt die Entwicklung des Fernsprechwesens. Sie ist deshalb zu beseitigen. Gegen die gestaffelte Pauschgebühr, bei der die Gebühr für das Gespräch mit steigender Gesprächszahl sinkt, sind ebenfalls, wenn auch in einem geringeren Maß, Einwendungen wegen unzulässiger Bevorzugung zu erheben.
6. Die Gesprächsgebühr, d. h. eine feste Jahresgebühr für den Anschluß und eine gleichmäßige Gebühr für jedes wirklich zustandegekommene Ortsgespräch, ist die gerechteste und gleichzeitig geeignetste Gebührenart. Sie wird die Grundlage für den allgemeinen Tarif bilden.
7. Die Kosten für die Fernsprechanschlüsse in Wohnungen und in Geschäften sind gleich hoch. Gleiche Sätze müssen deshalb für beide Arten gelten.
8. Eine Berechnung der Kosten für den Fernsprechdienst im Jahre 1924 ergibt unter der Voraussetzung, daß der Preisstand auf der gegenwärtigen Höhe bleibt, als Anschlußkosten 7,5 £ in London und 8,23 £ in den Provinzen und als Gesprächskosten 1,65 d in London und 1,38 d in den Provinzen.
9. Die Gesprächsgebühr muß im ganzen Lande gleichmäßig sein. Empfohlen wird eine Gebühr von 1½ d für das Gespräch. Die Jahresanschlußgebühr wird in London auf 8 £ 10 s, in Birmingham, Glasgow, Liverpool und Manchester auf 8 £ und in den übrigen Gebieten auf 7 £ 10 s festzusetzen sein. Die Londoner Gebühr würde für alle Teilnehmer gelten, die an Vermittlungsstellen im 10-Meilenkreise von Oxford Circus angeschlossen sind. Die niedrigeren Gebühren in den Provinzen und in den großen Orten sind gerechtfertigt, weil der Ortsgebührenbereich in London größer ist und weil die Kosten für ein Gespräch in den Provinzen etwas niedriger sind als die jetzt vorgeschlagenen Gebühren, während sie in London etwas höher sind.
10. Die Ortsgebühr hat für alle Verbindungen zwischen der Ursprungsanstalt und einer Anstalt in einer Entfernung von nicht mehr als 5 engl. Meilen zu gelten. Für Gespräche über diese Entfernung hinaus werden die Bezirks- und Ferngebühren in einen gleichförmigen, nach Meilen steigenden Stufentarif umgewandelt.
11. Mit Rücksicht auf die Sonderverhältnisse in London wird das Gebiet in dem 5-Meilenkreise von Oxford Circus als ein einziger Punkt bei der Berechnung der Gebühren für Gespräche angesehen werden a) zwischen zwei Londoner Vermittlungsstellen und b) zwischen Londoner Vermittlungsstellen und Vermittlungsstellen, die nicht mehr als 30 engl. Meilen vom Mittelpunkt Londons entfernt

Digitized by Google

sind. Ähnlich gilt für diesen Zweck in Birmingham, Glasgow, Liverpool und Manchester das Gebiet in einem 2-Meilenkreise vom Mittelpunkt als ein Punkt.

12. Um die Zahl der infolge von überlasteten Anschlußleitungen nicht zustandekommenden Verbindungen zu vermindern, werden die Anschlüsse, bei denen die Zahl der Besetztfälle 25 v H der wirklich ankommenden Gespräche übersteigt, aufgehoben werden, wenn der Teilnehmer sich weigert, einen zweiten, dritten usw. Anschluß zu nehmen.
13. Um die Teilnehmer zu veranlassen, zweite, dritte usw. Anschlüsse zu nehmen, wird für einen zweiten usw. Anschluß eine Gebührenermäßigung von 1 £ gewährt.
14. Die jetzt geforderte Mindestgebühr für Gespräche fällt weg.
15. Die Gebühr für Ortsgespräche von öffentlichen Sprechstellen aus wird gleichmäßig für alle Orte auf 3 d festzusetzen sein.
16. Die Anschlußgebühren werden nicht mehr für ein ganzes Jahr, sondern nur für ein Vierteljahr im voraus entrichtet.
17. Auf der vorstehend erörterten Grundlage ergeben die Rechnungen über den Fernsprechdienst einen Überschuß von 800 000 £ für 1920/21, von 600 000 £ für 1922/23, von 200 000 £ für 1923/24 und einen Fehlbetrag von 500 000 £ für 1924/25.

Die beiden folgenden Übersichten enthalten einige statistische Angaben für das Jahr 1920/21 und eine Zusammenstellung der vorgeschlagenen Gebührensätze.

Gegenstand	Zahl der Teilnehmer (geschätzt)	Zahl der Sprechstellen (geschätzt)	Gesamteinnahme bei den jetzigen Gebührensätzen (geschätzt) £
Pauschgebühren			
Hauptanschlüsse	118 600	135 400	1 626 000
Gesellschaftsanschlüsse	1 600	1 600	34 000
Gesprächsgebühren	115 100	115 600	1 055 000
Staffelgebühren			
Hauptanschlüsse	284 900	302 700	2 412 000
Gesellschaftsanschlüsse	2 000	2 000	11 000
Gesellschaftsanschlüsse auf dem flachen Lande	2 400	2 400	8 000
Nebenanschlüsse	—	332 300	647 000
Gespräche von öffentlichen Sprechstellen aus	—	14 400	432 000
Private Leitungen	20 000	42 900	297 000
Leitungszuschläge	—	—	106 000
Gebühren für Bezirksgespräche	—	—	94 000
Verschiedenes (Zusatzeinrichtungen usw.)	—	—	239 000
Verlegungen	—	—	119 000
Zuschläge	—	—	400 000
Ferngebühren	—	—	2 140 000
Wert der Leistungen für den Telegraphenbetrieb	—	—	90 000
Lizenzen	—	—	10 000
zusammen	547 600	952 300	9 720 000.

Digitized by Google

Übersicht über die vorgeschlagenen Gebührensätze. Jahresgebühren.

Gegenstand	London			Birmingham, Glasgow, Liverpool und Manchester			Provinzen		
	£	s	d	£	s	d	£	s	d
Hauptanschlüsse	8	10	—	8	—	—	7	10	—
2., 3. usw. Anschlüsse ..	7	10	—	7	—	—	6	10	—
Vermittlungsstellen bei Teilnehmern für einen Amtsanschluß	8	10	—	8	—	—	7	10	—
für jeden 2. usw. Anschluß	7	10	—	7	—	—	6	10	—
für jeden Nebenanschluß	2	5	—	2	5	—	2	5	—.

Die Londoner Gebühren gelten für Anschlüsse an Vermittlungsstellen im 10-Meilenkreise von Oxford Circus.

Die Gebühren für die 4 großen Städte gelten für Anschlüsse an Vermittlungsstellen im 7-Meilenkreise vom Mittelpunkt dieser Städte.

Die Sätze in den Provinzen gelten für alle übrigen Anschlüsse.

Ortsgesprächsgebühren.

Für Ortsgespräche in London und in den Provinzen $1^1/_2$ d für jede Verbindung.

Gegen die Ortsgebühren werden Verbindungen mit einem Anschluß hergestellt, der an eine Vermittlungsstelle im 5-Meilenkreise der Ursprungsanstalt herangeführt ist; bestimmte Erweiterungen dieses Gebiets gelten für London, Birmingham, Glasgow, Liverpool und Manchester.

Gebühren für Gespräche von öffentlichen Sprechstellen.

Die Gebühr für die Benutzung einer öffentlichen Sprechstelle beträgt für Gespräche im Ortsgebührenbereich 3 d in allen Orten.

Nebengebühren.

Gegenstand	Jahresbetrag £	s	d	Bemerkungen
Gesellschaftsanschlüsse mit 2 Sprechstellen (für Sprechstellen, die mehr als 1 engl. Meile von der Vermittlungsstelle entfernt sind,)	6	—	—	für jede Sprechstelle
Gesellschaftsanschlüsse für das flache Land, wenn 3 oder mehr Sprechstellen auf eine Drahtmeile entfallen,.....	4	—	—	für jede Sprechstelle

Digitized by Google

Gegenstand	Jahresbetrag £	s	d	Bemerkungen
Gesellschaftsanschlüsse für das flache Land, wenn weniger als 3, aber nicht weniger als 2 Sprechstellen auf eine Drahtmeile entfallen, ...	4	10	—	für jede Sprechstelle
Nebenanschlüsse (in demselben Gebäude), wenn Verbindungen zwischen den Nebenstellen möglich sind, ...	2	5	—	für jede Sprechstelle
wenn keine Verbindungen zwischen den Nebenstellen möglich sind, ...	1	10	—	für jede Sprechstelle
Die Gebühren für Nebenanschlüsse in demselben Gebäude schließen 110 Yards Zimmerleitungen ein. Die Gebühr für jede weiteren 110 Yards oder einen Teil davon beträgt 15 s.				
Für außenliegende Nebenstellen gelten die gleichen Gebühren wie für innenliegende, mit einem Zuschlag von 1 £ 5 s für jede Achtelmeile Außenleitung (mindestens 2 £ 10 s). Die Gebühr für Nebenstellen, die mehr als eine halbe Meile von der Hauptstelle entfernt sind, wird nach den jeweiligen Selbstkosten bemessen.				
Privatleitungen.				
Leitungen bis zu 50 Meilen Luftlinienentfernung, für die Achtelmeile	1	15	—	Mindestgebühr 3 £ 10 s
Leitungen bis zu 100 Meilen Luftlinienentfernung, für die Achtelmeile	1	17	6	
Leitungen von mehr als 100 Meilen Luftlinienentfernung, für die Achtelmeile	2	—	—	
Für jeden Fernsprechapparat.....	2	—	—	
Querverbindungen zwischen Vermittlungsstellen bei Teilnehmern.				
Leitungsgebühr (Luftlinienentfernung) für die Achtelmeile	1	15	—	Mindestgebühr 3 £ 10 s
Für jede Umschalteeinrichtung.....	1	—	—	

Leitungszuschläge. Eine Gebühr von 1 £ 5 s für die Achtelmeile, in der die Gebühr für etwa erforderliches neues Gestänge enthalten ist, wird erhoben, wenn die Entfernung des Grundstücks der Sprechstelle von der Vermittlungsstelle, nach der Luftlinie gemessen, in London mehr als 2 Meilen und in den Provinzen mehr als 1 Meile beträgt. Bei Gesellschaftsanschlüssen mit 2 Sprechstellen hat jeder Teilnehmer die Hälfte dieser Gebühr für den Teil der Leitung zu entrichten, der für beide Sprechstellen gemeinsam ist.

Digitized by Google

Ferngespräche

(d. h. Gespräche, die nicht zur Ortsgebühr abgewickelt werden).

Zwischen 7 Uhr vormittags und 7 Uhr nachmittags beträgt die Gebühr für jede Verbindung von nicht mehr als 3 Minuten Dauer oder einen Teil davon

bei Entfernungen	s	d
von 5 bis $7^1/_2$ engl. Meilen	0	$1^1/_2$
„ $7^1/_2$ „ 10 „ „	0	3
„ 10 „ $12^1/_2$ „ „	0	$4^1/_2$
„ $12^1/_2$ „ 15 „ „	0	6
„ 15 „ 20 „ „	0	$7^1/_2$
„ 20 „ 25 „ „	0	9
„ 25 „ 35 „ „	1	0
„ 35 „ 50 „ „	1	6
„ 50 „ 75 „ „	2	0
„ 75 „ 100 „ „	2	6
für jede weiteren 50 Meilen	1	0.

Die Gebühren für Gespräche zwischen 7 Uhr nachmittags und 7 Uhr vormittags betragen

1. die Hälfte der obigen Gebühren bei einer Tagesgebühr von mehr als 1 s
2. 8 d bei einer Tagesgebühr von 1 s;
3. die gleiche Gebühr, wenn die Tagesgebühr weniger als 1 s beträgt; in diesem Falle wird eine Einheitsdauer von 6 Minuten gewährt.

Die obigen Gebühren werden neben den Ortsgebühren erhoben und werden nach der Luftlinienentfernung zwischen den beiden in Betracht kommenden Vermittlungsstellen berechnet.

Zu den obigen Gebühren wird ein Sonderzuschlag von 1 s für das Gespräch zwischen Großbritannien und Irland erhoben.

Die Mindestgebühr für ein Gespräch nach oder von der Insel Wight beträgt 6 d.

Vierteljährliche Gebührenrechnungen.

Die Anschlußgebühren werden vierteljährlich im voraus, die Gesprächsgebühren vierteljährlich nachträglich erhoben.

Der Teilnehmer hat einen Betrag in Höhe der in 2 Monaten aufkommenden Gebühren für Fern- und Ortsgespräche zu hinterlegen, mindestens 30 s.

Verlangt der Teilnehmer monatliche Abrechnung über seine Ferngespräche, so hat er einen Zuschlag von jährlich 4 s zu entrichten. (Schluß folgt.)

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Vom Präsident

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Nr. 3 **Berlin, März** **1921**

Inhalt: Die Hamburger Straßenbahn im Dienste der Telegramm- und Eilbriefbeförderung, S. 101. — Die Neuordnung der Fernsprechgebühren in England (Schluß), S. 115. — Die Post ist kein Gewerbebetrieb. Ihre Arbeiter sind nicht als gewerbliche Arbeiter anzusehen, S. 117. — Die Stiftung »Töchterhort« für verwaiste Töchter von Reichs-Post- und Telegraphenbeamten, S. 121.

Nachruf: Wirklicher Geheimer Ober-Postrat Münch †, S. 123.

Schriftwerke: Sax, Dr. Emil, Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft, S. 124. — Schmidt, Dr. F., Der nationale Zahlungsverkehr, S. 124. — Schmidt, Dr. F., Internationaler Zahlungsverkehr und Wechselkurse, S. 125. — Nachweis von Aufsätzen, S. 125.

Die Hamburger Straßenbahn im Dienste der Telegramm- und Eilbriefbeförderung.

Von Telegraphensekretär Bohle in Hamburg.

Der Post- und Telegraphenverkehr Hamburgs wird durch 40 Stadtpostanstalten sowie ein Telegraphenamt (mit einer Zweigstelle in der Börse) vermittelt. Sämtliche Anstalten, mit Ausnahme der beiden Paketpostämter Hamburg 2 und 7, befassen sich mit der Annahme von Telegrammen. In die Telegrammbestellung, mit der in Hamburg allgemein die Eilbriefbestellung vereinigt ist, teilen sich 22 Anstalten. Der Verkehrsmittelpunkt für den Eilbriefverkehr ist das Briefpostamt Hamburg 1, für den Telegrammverkehr das Telegraphenamt.

Vor dem Weltkrieg wurden die Eilbriefe zwischen dem Postamt Hamburg 1 und den Eilbestellpostämtern durch die gewöhnlichen Stadtposten (Karriolposten) und durch Radfahrer ausgetauscht; die Übermittlung der Telegramme zwischen dem Telegraphenamt und den Stadtpostämtern geschah durch Rohrpost oder durch Morseleitungen. Das Hamburger Stadtrohrpostnetz ist verhältnismäßig klein; es umfaßt außer der Hauptstelle beim Telegraphenamt 10 Anstalten in der inneren Stadt, von denen nur vier ein Telegrammbestellgeschäft haben. Die für das Rechnungsjahr 1915 in Aussicht genommene Anschließung der wichtigsten Vororte an das Stadtrohrpostnetz wurde durch den Weltkrieg verhindert.

Der Weltkrieg hat auch im Austausch der Telegramme und Eilbriefe innerhalb Hamburgs starke Umwälzungen hervorgerufen. Infolge Einziehung der Fachbeamten zum Heeresdienst waren die Verkehrsanstalten schließlich nicht mehr in der Lage, die Stadtleitungen ordnungsmäßig zu besetzen. Aushilfskräfte, denen die nötige Betriebserfahrung fehlte, vermochten den Verkehr mit den vorhandenen Betriebsmitteln (Morse-Ruhestromleitungen) nicht zu bewältigen. Schließlich mußte mehr als die Hälfte der Telegramme im Ortsverkehr durch Boten befördert werden. Durch die hierdurch verursachten weiten Wege vom Telegraphenamt nach den Vorortspostämtern oder von diesen zum Telegraphenamt wurde aber das Telegrammbestellgeschäft stark benachteiligt, zumal da infolge der von der Industrie gezahlten hohen Löhne der Bedarf an Telegrammbestellern trotz Herabsetzung der Altersgrenze auf 15 Jahre nicht immer gedeckt werden konnte. Da ferner nach der Be-

Digitized by Google

schlagnahme des Gummis für Heereszwecke auch der Fahrradbetrieb eingestellt werden mußte, waren die Boten bei weiteren Gängen ausschließlich auf die Benutzung der Straßenbahn angewiesen. Durch alle diese Umstände hatten sich die Verhältnisse im Ortsschnellverkehr schließlich so ungünstig und unwirtschaftlich gestaltet, daß im Herbst 1917 durchgreifende Maßnahmen notwendig wurden, um den Verkehr wieder ordnungsmäßig zu gestalten und die Betriebsweise mit den Forderungen der Wirtschaftlichkeit in Einklang zu bringen. Beides wurde erreicht durch die Einrichtung regelmäßig verkehrender

Straßenbahn-Botenposten (Abb. 1).

Ausgangspunkte für die Straßenbahn-Botenposten waren für das Gebiet westlich der Alster das Telegraphenamt, für das Gebiet östlich der Alster der Postpavillon, der unmittelbar am Hauptbahnhof liegt und in dem das Telegramm- und Eilbestellgeschäft des Postamts 1 untergebracht ist. Telegraphenamt und Postpavillon sind durch drei Rohrpostrohre miteinander verbunden, so daß Telegramme und zur Rohrpostbeförderung geeignete Eilbriefe zwischen den beiden Knotenpunkten schnell ausgetauscht werden konnten. Eingerichtet wurden folgende Rundfahrten:

a) vom Telegraphenamt ausgehend:

1. T. A. — P. A. 13 — P. A. 37 — P. A. 20 — P. A. 37 — P. A. 13 — T. A.,
2. T. A. — P. A. 30 — P. A. 38 — T. A.,
3. T. A. — P. A. 19 — P. A. 6 — T. A.,
4. T. A. — P. A. 9 — P. A. 4 — T. A.;

b) vom Postpavillon ausgehend:

1. Postpavillon — P. A. 21 — P. A. 39 — P. A. 21 — Postpavillon,
2. " — P. A. 24 — P. A. 22 — P. A. 24 — "
3. " — P. A. 25 — P. A. 26 — P. A. 25 — "
4. " — P. A. 27 — Postpavillon,
5. " — P. A. 23 — P. A. Wandsbek 1 — P. A. 23 — Postpavillon.

Die Boten hatten auf der Hinfahrt die Telegramme und Eilbriefe nach den Bestellanstalten zu bringen und auf der Rückfahrt die daselbst vorliegenden Telegramme und Eilbriefe abzuholen. Alle Boten waren mit Straßenbahn-Zeitkarten ausgerüstet. Da die Straßenbahn grundsätzlich nur persönliche Karten ausstellte, mußten die Zeitkarten zwar auf den Inhaber lauten, doch erklärte sich die Straßenbahn in entgegenkommender Weise bereit, beim Ausscheiden eines Boten dessen Karte kostenlos auf den Dienstnachfolger zu übertragen.

Die regelmäßigen Fahrten wurden von 8 Uhr vorm. bis 10 Uhr nachm. in halbstündigen Fristen durchgeführt. Der telegraphische Verkehr mit allen Anstalten, nach denen Straßenbahn-Botenposten verkehrten, wurde während dieser Zeit eingestellt. Die Bestellämter erhielten die nachts angesammelten Telegramme durch die Frühpost. Die Beförderungsdauer der Telegramme von und nach den einzelnen Verkehrsämtern — einschließlich der Lagerzeit — ging beim Botenpostbetrieb im Mittel nicht über eine Stunde hinaus. Sie konnte unter den damaligen Verhältnissen als günstig bezeichnet werden, da vorher bei der telegraphischen Beförderung zu den Hauptverkehrszeiten an den Stadtleitungen Lagerzeiten bis zu zwei Stunden die Regel bildeten.

Da der Straßenbahn-Botenpostdienst vorwiegend im Fahren auf der Straßenbahn bestand und demnach nur geringe körperliche Anstrengungen verursachte, wurden für ihn weibliche Kräfte eingestellt, die damals leichter und in besserer Auswahl zu haben waren als männliche Boten.

Digitized by Google

Abb. 1

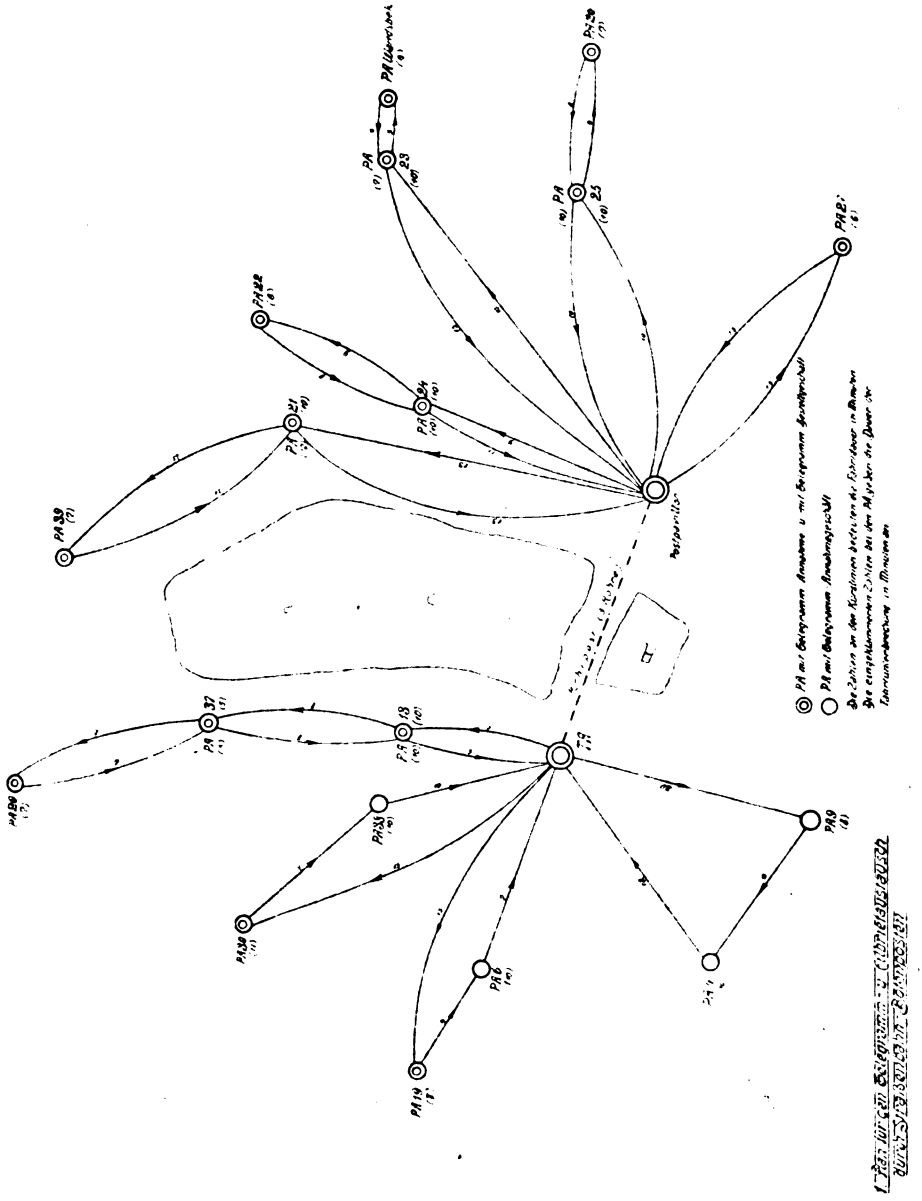

Infolge der Aufhebung des telegraphischen Verkehrs und durch die Vereinigung der Telegramm- und Eilbriefbeförderung wurden nicht unerhebliche Ersparnisse an Personalkosten erzielt, die sich bei den damaligen niedrigen Lohnsätzen auf rund 60 000 ℳ jährlich berechneten. Ferner brachte die Benutzung der Straßenbahn-Zeitkarten eine wesentliche Verminderung der Straßenbahnfahrkosten mit sich. Während vorher für die Beförderung nur eines Teiles der eingehenden Telegramme an einige Hamburger Vorortspostämter monatlich über 600 ℳ Straßenbahnfahrgelder aufzuwenden waren, kosteten die Zeitkarten für alle Straßenbahn-Botenposten monatlich nur 380 ℳ. Daneben wurden im örtlichen Telegramm- und Eilbriefaustausch Gleichmäßigkeit und Stetigkeit erreicht, die früher nur 6malige Beförderungsmöglichkeit für Eilbriefe in eine 28malige verbessert und endlich das Telegrammbestellgeschäft von den Sonderleistungen im Austausch der Telegramme zwischen den Verkehrsämtern und dem Telegraphenamt befreit.

Die Straßenbahn-Botenposten haben vom 1. Oktober 1917 bis 31. März 1919 bestanden. Sie mußten aufgehoben werden, weil sich infolge der durch Kohlenmangel bedingten Einschränkung des Straßenbahnbetriebs (Übergang vom 10- zum 20-Minuten-Betrieb) die Anschlüsse zu ungünstig gestalteten und weil die Boten wegen der durch die Verkehrseinschränkung verursachten Überfüllung der Straßenbahnwagen häufig zurückbleiben mußten.

Am 1. April 1919 wurde der telegraphische Verkehr mit den Stadtpostanstalten wieder aufgenommen; die Beförderung der Eilbriefe nach den Bestellanstalten ging wieder auf das Postamt 1 über. Es zeigte sich jedoch bald, daß für den telegraphischen Verkehr mit den Vororten die Betriebsmittel (Morse-Ruhestromleitungen) bei weitem nicht ausreichten. Die Wiedereinrichtung der halbstündlichen Straßenbahn-Botenposten war wegen des stark eingeschränkten Straßenbahnbetriebs nicht möglich. Um die Telegraphenleitungen zu entlasten, wurden die nichteiligen Telegramme (Glückwunschtelegramme usw.) stündlich durch Radfahrer-Botenposten ausgetauscht. Diese Notregelung war jedoch unbefriedigend und unwirtschaftlich. Unbefriedigend war sie deshalb, weil eine stündliche Verbindung selbst für nicht eilige Telegramme nicht genügte, zumal da eine zuverlässige Trennung nach eiligen und nichteiligen Telegrammen auf Grund des Inhalts oft gar nicht möglich war. Außerdem zwangen die große Zahl der dringlichen Telegramme und die ungenügende Leistungsfähigkeit des Morsebetriebs dazu, häufig auch Telegramme mit der Botenpost zu befördern, die zwar als dringlich erkennbar waren, die aber bei der telegraphischen Übermittlung infolge großer Anhäufung noch später angekommen wären als mit der Botenpost. Unwirtschaftlich war die Regelung, weil neben dem vollen telegraphischen Betrieb mit den Vorortspostanstalten noch Botenposten für Telegramme und solche für Eilbriefe nebeneinander verkehrten, also mehrfache Aufwendungen entstanden, die sich durch einheitliche Regelung vermindern ließen. Bei der damals einsetzenden Verkehrshochflut verschärften sich die Mißstände im Ortsschnellverkehr infolge der ungünstigen Personalverhältnisse, der verminderten Leistungen im Apparat- und Bestelldienst sowie infolge des Fehlens brauchbarer Fahrräder bis zur Unerträglichkeit. Rasche, durchgreifende Abhilfe war geboten; sie wurde erreicht durch das

Schloßbeutelverfahren (Abb. 2).

Nach einem Abkommen mit der Hamburger Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft vom Jahre 1885 übernimmt die Gesellschaft die Beförderung von Briefversanden zwischen allen an ihren Linien oder in der Nähe ihrer Linien gelegenen Postanstalten gegen eine Gebühr von 10 Pf. für jeden Versand ohne Rücksicht auf die Länge der Beförderungsstrecke. Die Versande sind dem Führer der Straßenbahn zu übergeben, der sie an der dem Postamt zunächst gelegenen Haltestelle dem Boten

Digitized by Google

Abb. 2.

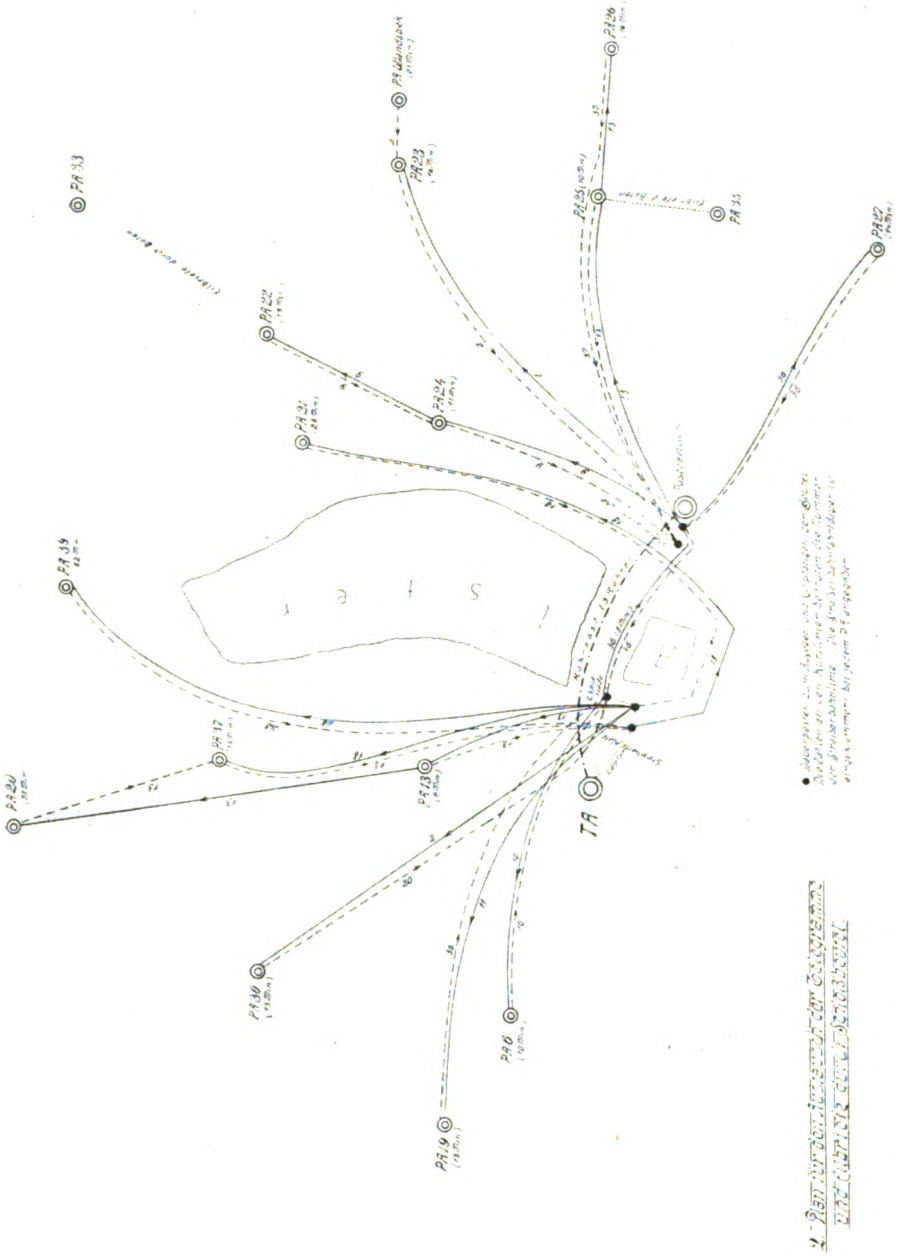

Digitized by Google

der Bestimmungs-Postanstalt aushändigt. Mit dem Austausch der Versande zwischen verschiedenen Linien befaßt sich die Gesellschaft nicht.

Von diesem Verfahren wurde bis dahin nur in beschränktem Umfang Gebrauch gemacht, und zwar wurden gewöhnliche und eingeschriebene Briefe in geschlossenen Beuteln von und nach den Stadtpostanstalten befördert. Da vom Stephansplatz oder vom Postpavillon (Steintorbrücke) aus unmittelbare Linien nach allen Vorortsbestellämtern — mit Ausnahme der Postämter 29, 33 und 35 — führten, und da ferner sämtliche Linien mindestens alle 20 Minuten verkehrten, ließ sich eine regelmäßige 20-Minuten-Verbindung in beiden Richtungen zwischen den Knotenpunkten Telegraphenamt sowie Postpavillon einerseits und den Vorortsbestellämtern anderseits mit Hilfe der Straßenbahn schaffen. Zu befördern waren in verschlossenen Beuteln durch Vermittlung des Straßenbahnpersonals von 7 Uhr vorm. bis 10 Uhr nachm. alle Telegramme und alle gewöhnlichen und eingeschriebenen Eilbriefsendungen von und nach den Vorortsbestellämtern. Im einzelnen wurde das Verfahren wie folgt geregelt.

Die gegebenen Vermittlungspunkte waren das Telegraphenamt (Straßenbahnhaltestellen Stephansplatz und Esplanade) und der Postpavillon (Straßenbahnhaltestelle Steintorbrücke). Nach dem Plane (Abb. 2) waren abzufertigen:

a) vom Telegraphenamt
die Sendungen nach und von den Postämtern 6, 13, 19, 20, 21, 30, 37 und 39;

b) vom Postpavillon
die Sendungen nach und von den Postämtern 22, 23, 24, 25, 26, 27 und Wandsbek 1.

Der verhältnismäßig schwache Telegrammverkehr der Postämter 29, 33 und 35, die wegen ungünstiger Straßenbahnverbindungen nicht an dem Verfahren teilnehmen konnten, wurde telegraphisch vermittelt. Die Eilbriefe für Hamburg 29 wurden auf Hamburg 9, die für Hamburg 33 auf Hamburg 22 und die für Hamburg 35 auf Hamburg 25 abgewiesen und von da nach Bedarf durch Boten weitergesandt.

Zwischen den beiden Hauptpunkten, Telegraphenamt und Postpavillon, fand der Austausch der zur Rohrpostbeförderung ungeeigneten Eilbriefe ebenfalls alle 20 Minuten durch die Straßenbahn statt.

Zum Verpacken der Telegramme und Eilbriefe wurden sogenannte Schloßbeutel benutzt, das sind Segeltuchsäcke in der Größe 40×50 cm mit Lederhalsband und Sicherheitsschnappschloß sowie einem Dauerbezeichnungsschild aus Eisenblech mit der Nummer des Postamts. (Lieferer ist der Sattlermeister Böcker in Hamburg 36.)

An den Straßenbahnhaltestellen Stephansplatz, Esplanade und Steintorbrücke standen Dauerposten (Abb. 2), die die Beutel an den Führer der Straßenbahn abgaben und von diesem in Empfang nahmen. Der Austausch der Beutel zwischen den Dauerposten und dem Telegraphenamt oder Postpavillon geschah alle 10 Minuten durch Läufer. Zwischen den Vorortspostämtern und der nächstgelegenen Straßenbahnhaltestelle wurden die Beutel durch Boten befördert, die den Postämtern für diesen Zweck besonders überwiesen waren, um die pünktliche Abnahme und Abgabe der Beutel unter allen Umständen zu sichern.

Jedes Postamt empfing und versandte seine Beutel alle 20 Minuten mit einer bestimmten Straßenbahnlinie. Diese Kurslinien waren so gewählt, daß Absende- und Empfangszeiten nahe zusammen und jene möglichst vor diesen lagen, damit Verzögerungen sowohl der abgehenden als auch der ankommenden Sendungen nicht eintraten. Die Beutel mußten mit den planmäßigen Wagen auch dann befördert werden, wenn bei der Abgangsanstalt keine Sendungen vorlagen.

Digitized by Google

Damit die Ortstelegramme ebenso schnell ausgetauscht werden konnten wie die Eilbriefe und nicht erst zur Anfertigung der Abschriften dem Telegraphenamt zugeführt zu werden brauchten, hatten die am Schloßbeutelverfahren beteiligten Postanstalten alle bei ihnen aufgelieferten Ortstelegramme auf Ortsvordruck abzuschreiben.

Die Einschreibkartenschlüsse wurden vom Postamt 1 unmittelbar auf die Bestellpostämter gefertigt, und zwar in der Form von Einschreibbriefpaketen, die in die Beutel aufgenommen werden konnten; ebenso fertigten die Bestellpostämter die Einschreibkartenschlüsse unmittelbar auf das Postamt 1. Das Telegraphenamt hatte also nur die Einschreibkartenschlüsse zu vermitteln. Wegen der großen Zahl und der schnellen Folge der ankommenden und abgehenden Beutel war bei den beiden Vermittlungsstellen (Telegraphenamt und Postpavillon) je ein besonderer Bote zum Öffnen und Schließen der Beutel eingestellt. Der ganze Botenbedarf konnte bis auf fünf Kräfte aus den vorhandenen Boten gedeckt werden. An Schloßbeuteln waren für jedes Postamt sechs Stück erforderlich; vier Stück (zwei nach jeder Richtung) befanden sich dauernd unterwegs, je ein Stück diente als Vorrat an den beiden Endpunkten. Die Straßenbahn ermäßigte mit Rücksicht auf die große Zahl der auszutauschenden Beutel (werktags 1375, Sonntags rund 800 Stück) die Gebühr für jeden beförderten Beutel auf $7\frac{1}{2}$ Pf. mit der Maßgabe, daß für die Beförderung aller Postbeutel (auch) der im Stadtbriefpostverkehr ausgetauschten) eine Monatsvergütung von wenigstens 3600 ℳ zu zahlen war. Von dieser Summe, die niemals überschritten wurde, entfielen auf den Telegramm- und Eilbriefaustausch 2665 ℳ.

Zur Einführung des Verfahrens bedurfte es keiner besonderen Maßnahmen. Es brauchten nur die Schloßbeutel beschafft zu werden, die innerhalb 3 Wochen lieferbar waren und eine einmalige Gesamtausgabe von 2736 ℳ erforderten.

Das Schloßbeutelverfahren wurde am 1. November 1919 eingeführt und hat sich bewährt. Es schuf mit den Vorortsbestellämtern von 7 Uhr vorm. bis 10 Uhr nachm. eine 20-Minuten-Verbindung nach beiden Richtungen. Die mittlere Laufdauer der Telegramme war sogar günstiger geworden als die der drahtlich beförderten eiligen Telegramme. Infolgedessen konnte auch von der telegraphischen Übermittlung der Vorrangtelegramme abgesehen und der Telegraphenbetrieb mit den am Schloßbeutelverfahren teilnehmenden Anstalten ganz eingestellt werden. Hierdurch wurden etwa 60 im Telegraphendienst ausgebildete Kräfte gewonnen, an denen damals wegen der Verkehrshochflut außerordentlicher Mangel herrschte. Die Leistungsfähigkeit des Beutelverfahrens war nahezu unbegrenzt. Darin lag eben der wesentlichste Vorteil dieser Beförderungsart, daß die Telegramme — unabhängig von der Stärke des Verkehrs — stets glatt abflossen, so daß die zu Beschwerden Anlaß gebenden langen Lagerzeiten einzelner Telegramme an den Apparaten wegfielen. Ebenso günstig war das wirtschaftliche Ergebnis; denn die Ersparnisse gegenüber der vorherigen Regelung berechneten sich auf jährlich rund 123000 ℳ.

Das Schloßbeutelverfahren war von vornherein als eine vorübergehende Maßnahme gedacht, die den Ende 1919 im Stadtschnellverkehr herrschenden Notstand rasch beseitigen sollte. Schon vor der Aufnahme des Betriebs war der Plan zu einer anderen, durchgreifenderen Verbesserung des Ortsschnellverkehrs fertig, die vor allem dem Publikum mehr Vorteile bringen sollte als das Schloßbeutelverfahren, die aber — unbeschadet der Wirtschaftlichkeit — größere einmalige Aufwendungen und zeitraubendere Vorbereitungen verlangte: der Plan für die Einführung der

Straßenbahnbriefkasten (Abb. 3).

Straßenbahnbriefkasten sind nicht neu. Sie waren schon vor dem Weltkrieg in Belgien im Betrieb, wo die innerhalb der Orte und von Ort zu Ort ver-

Digitized by Google

Abb. 3.

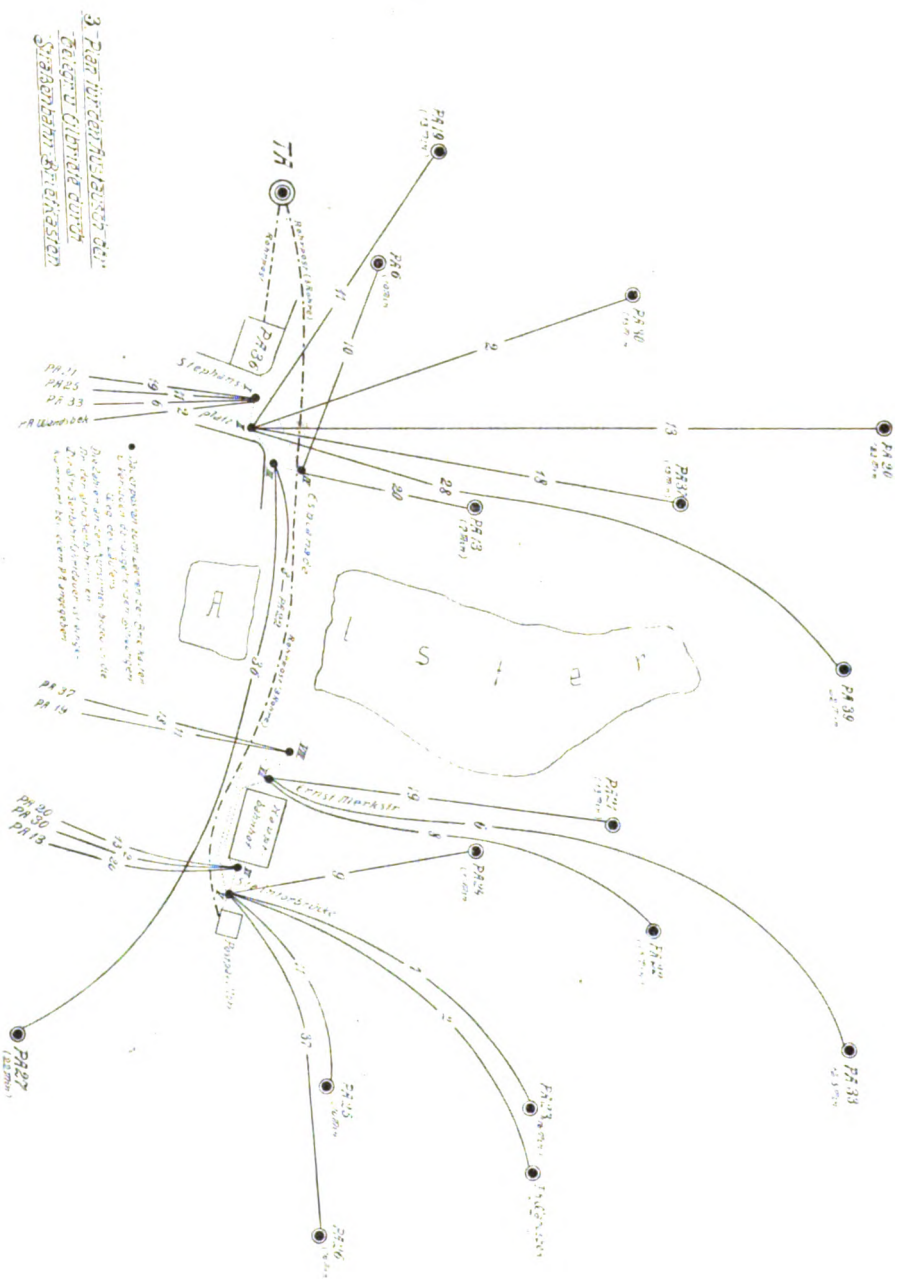
3. Plan
Elbe
Leipziger Straße
Stephansplatz
Dammtor
Lange Reihe
Hauptbahnhof
Börse
Rathaus
Alster
Jungfernstieg
Gänsemarkt
Dammtorstr.
Colonnaden
Neuer Jungfernstieg
Leipziger Platz
Stephansplatz
Dammtor
Lange Reihe
Hauptbahnhof
Börse
Rathaus
Alster
Jungfernstieg
Gänsemarkt
Dammtorstr.
Colonnaden
Neuer Jungfernstieg
Leipziger Platz

kehrenden Straßenbahnen in ausgedehntem Maße zur Beförderung von gewöhnlichen Eilbriefen benutzt wurden. Die an den Wagen angebrachten Eilbriefkasten wurden durch Personal der Telegraphenämter bedient; sie wurden auch dazu verwendet, bei den Postanstalten aufgelieferte oder bei ihnen eingehende Eilbriefe und Telegramme in Dienstbriefen den verschiedenen Bestellämtern zuzuführen. Für die Benutzung der Einrichtung waren neben der gewöhnlichen Briefgebühr 25 Zentimen zu entrichten und in Freimarken auf der Sendung zu verrechnen.

Abb. 4.

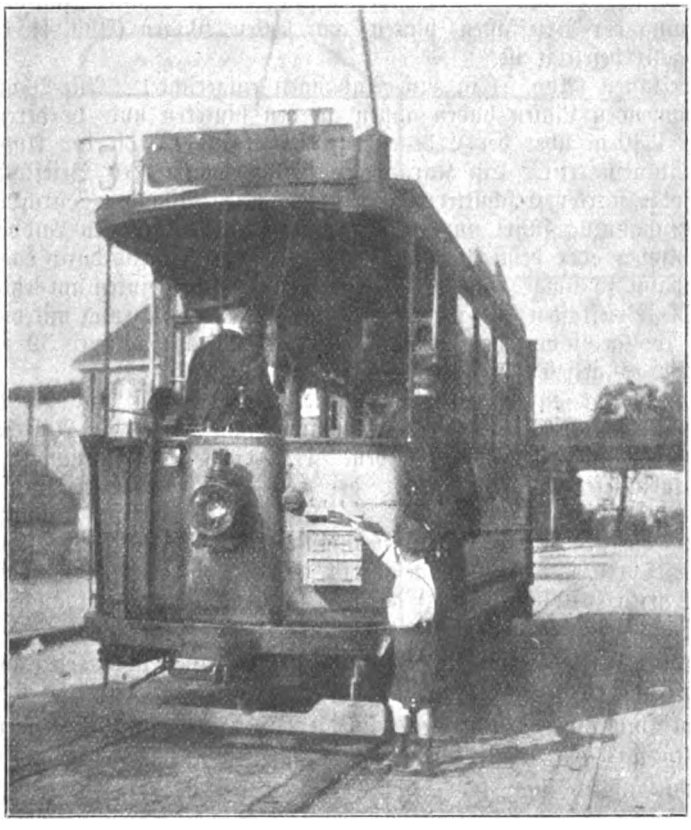

Straßenbahnwagen mit Briefkasten.

Ende 1918 gab das Reichs-Postamt die Grundzüge dieser Verkehrseinrichtung den Ober-Postdirektionen bekannt zur Prüfung, ob sich von ihr auch in deutschen Großstädten mit Vorteil Gebrauch machen ließe. In der gleichen Weise wie in Belgien war die Einrichtung bei der ungünstigen Finanzlage des Reichs in Hamburg nicht zu verwerten; denn die Personalkosten für das Leeren der Briefkasten an den Verkehrsknotenpunkten wären allein durch eine Sondergebühr für die Benutzung der Straßenbahnbriefkasten wohl kaum einzubringen gewesen. Erst durch den Gedanken des Verfassers, den ganzen Ortsschnellverkehr (Austausch der Telegramme und Eilbriefe) durch die Straßenbahnbriefkasten zu vermitteln und die bisher diesen Zwecken dienenden Einrichtungen (Stadtleitungen und Botenposten) auf die Weise entbehrlich zu machen, wurde die wirtschaftliche Grundlage und damit die Möglichkeit für die Einführung der Straßenbahnbriefkasten geschaffen.

Digitized by Google

Da die Hamburger Straßenbahn nicht unter das preußische Kleinbahngesetz vom 28. Juli 1892 fällt, bestand für sie keine Verpflichtung, das Anbringen der Briefkasten an ihren Wagen zu gestatten. Die Straßenbahnverwaltung hat jedoch, was besonders hervorgehoben zu werden verdient, bei den Verhandlungen über den Gegenstand sowie später bei der Einführung der Briefkasten das verständnisvollste Entgegenkommen gezeigt. Sie machte ihre Zustimmung zum Anbringen der Briefkasten nur davon abhängig, daß die Postverwaltung an Stelle der Straßenbahn die gesetzliche Haftung für Unfälle übernähme, die beim Bedienen oder Benutzen der Briefkasten oder durch das Bestehen der Einrichtung etwa eintreten würden. Auf diese Bedingung konnte die Postverwaltung um so leichter eingehen, als bei der Anbringung der Briefkasten hinten am letzten Wagen (Abb. 4) die Unfallgefahr fast ganz beseitigt ist.

Der Briefkasten (Abb. 5) ist zum Anhängen eingerichtet. Alle Wagen der in Betracht kommenden Linien haben außen an den hinteren und vorderen Perronblechen etwa 1,30 m über der Erde eiserne Schlaufen, in die der Anhängebügel des Kastens hineingreift. Ein Karabinerverschluß sichert den Briefkasten gegen Abfallen infolge starker Erschütterungen sowie gegen Abnahme durch Unbefugte. Jeder Straßenbahnzug führt nur einen Briefkasten, der an den Endpunkten der Straßenbahnlinien oder beim Ab- und Anhängen eines Wagens durch das Personal der Straßenbahn so umgehängt wird, daß er sich immer hinten am letzten Wagen befindet. Die Briefkasten sind in guter, dauerhafter Ausführung mit viermaligem Farbanstrich (postgelb) von der Firma Blaschke u. Co. in Hamburg 39 zum Stückpreis von 272 ℳ geliefert worden.

Um den Verkehr in beiden Richtungen zu ermöglichen, sind die Briefkasten zweiteilig eingerichtet. Der obere, mit Einwurfschlitz und der Aufschrift „Nur für Telegramme und Eilbriefe“ versehene Teil dient zur Aufnahme der vom Publikum aufzuliefernden sowie der bei den Ortspostanstalten aufgelieferten Telegramme und Eilbriefe; der untere Teil wird nur postseitig benutzt, um den Bestellämtern die für ihren Bezirk bestimmten Telegramme und Eilbriefe zuzuführen. Die Türen sind doppelt gesichert: durch Sicherheitsschloß (besser wären Sicherheits-Schnappschlösser) und durch Vorreiber, durch den auch beim Versagen des Schlosses die Tür festgehalten wird.

Die Straßenbahnbriefkasten dienen zur Beförderung von Telegrammen und gewöhnlichen Eilbriefen, die

a) vom Publikum durch Einlegen in die Briefkasten aufgeliefert werden, oder

b) zwischen den Verkehrsanstalten in Hamburg, Altona (Elbe) und Wandsbek auszutauschen sind.

Am Straßenbahnbriefkastendienst nehmen mit Ausnahme der Rohrpostanstalten alle Ortspostanstalten in Hamburg, Altona und Wandsbek teil, in deren Nähe eine der mit Briefkasten ausgerüsteten Straßenbahnlinien vorbeifährt. Mit Briefkasten sind nur diejenigen Linien ausgerüstet, die die Haltestellen Stephansplatz, Esplanade, Ernst-Merck-Straße oder Steintorbrücke berühren, das sind die Linien 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 16, 17, 18, 19, 20, 26, 28, 36, 37 und 38. Diese Linien erstrecken sich über sämtliche Hamburger Vororte sowie über Wandsbek und den südlichen Teil Altonas (Abb. 6).

Für die vom Publikum durch Straßenbahnbriefkasten aufgelieferten Telegramme und Eilbriefe wird keine Sondergebühr erhoben. Die tarifmäßigen Gebühren sind in Freimarken auf den Telegrammen und Eilbriefen zu verrechnen. Die Behandlung der unzureichend freigemachten Telegramme regelt sich nach den Vorschriften der A. D. A. V, 4 § 17, A. B. zu 1. Auch zu stundende Telegramme können durch die Straßenbahnbriefkasten aufgeliefert werden, wenn der Absender bei den Postämtern 1 und 36, denen die Telegramme zufließen, ein Stundungsbuch hat.

Digitized by Google

Abb. 5.

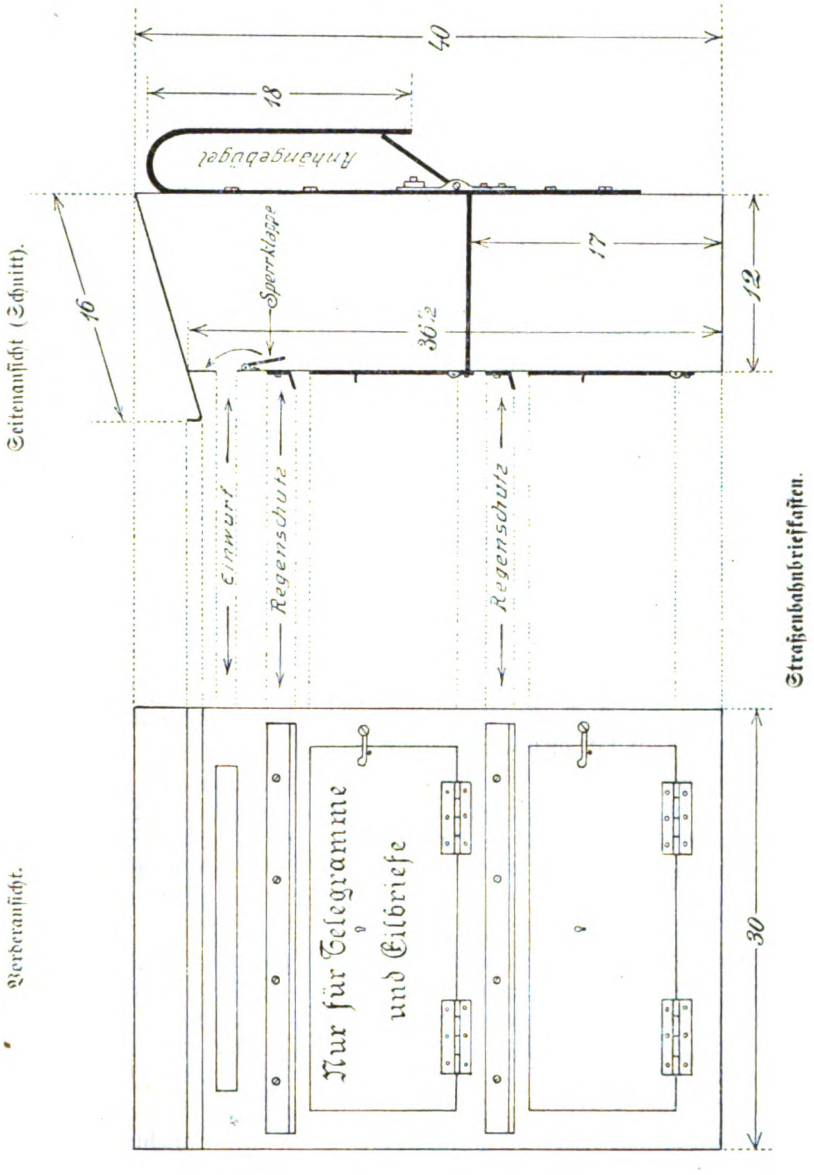

Digitized by Google

Die Postanstalten in Hamburg, Altona und Wandsbek (mit Ausnahme der Rohrpostanstalten) werfen die bei ihnen aufgelieferten Telegramme und Eilbriefe in möglichst kurzen Fristen in den Briefkasten einer beliebigen in ihrer Nähe vorbeifahrenden Straßenbahn; die Telegramme sind in einen Briefumschlag mit der Aufschrift »Telegramme« zu verpacken. Alle Telegramme, die dem Telegraphenamt durch Straßenbahnbriefkasten urschriftlich zugeführt werden, sind im Kopfe mit dem Tagesstempel der Aufgabeanstalt zu bedrucken. Telegramme nach Hamburg, Altona oder Wandsbek müssen bei der Aufgabeanstalt auf Ortsvordruck abgeschrieben und mit der Bestellanstalt ausgezeichnet werden.

Die Bestellpostämter erhalten die zu bestellenden Telegramme und gewöhnlichen Eilbriefe durch den unteren Teil des Kastens mit ganz bestimmten Linien (Kurslinien) nach dem Plan in Abb. 3.

Bei dem Postamt 36 am Stephansplatz und bei dem Postpavillon befindet sich je eine Vermittlungsstelle, der alle aus den Straßenbahnbriefkasten herrührenden und alle durch Straßenbahnbriefkasten zu versendenden Eilbriefe und Telegramme zum Verteilen und Abfertigen zuzuführen sind. Beide Vermittlungsstellen sind durch Rohrpost mit dem Telegraphenamt verbunden. Zwischen den Vermittlungsstellen und den Dauerposten (Abb. 3) werden die Sendungen alle 10 Minuten durch Läufer ausgetauscht.

An den Haltestellen Stephansplatz und Esplanade (Vermittlungsstelle Postamt 36, Dauerposten I bis IV) sowie Ernst-Merck-Straße und Steintorbrücke (Vermittlungsstelle Postpavillon, Dauerposten V bis VIII) werden von 7 Uhr vorm. bis 10 Uhr nachm. sämtliche Einwurfkasten durch Dauerposten (jugendliche Boten) geleert. Die Bestellanstalten haben nur den unteren Kasten ihrer Kurslinie zu leeren, was unbedingt pünktlich geschehen muß. Wenn der Bote infolge Verspätung einer Straßenbahn den Weg zum Postamt und zurück bis zur planmäßigen Ankunft des nächsten Kurswagens nicht machen kann, hat er die Ankunft des nächsten Kurswagens abzuwarten, damit keinesfalls Sendungen durchgeschleppt und dadurch verzögert werden. Die Gänge der Boten sind möglichst so geregelt, daß der Bote zuerst die aufgelieferten Sendungen in den Einwurfkasten einer zum Knotenpunkt fahrenden Bahn legen und dann mit den empfangenen Sendungen unverzüglich zum Postamt zurückkehren kann.

Wenn ein mit Briefkasten ausgerüsteter Straßenbahnwagen im Laufe des Tages wegen Betriebsunfähigkeit ausgesetzt werden muß, hängt die Straßenbahn den Briefkasten entweder an den Ersatzwagen oder führt ihn mit erster Gelegenheit dem nächsten Knotenpunkt zu. Hier werden beide Teile des Kastens geleert, und der Kasten wird dann durch den Straßenbahnführer im nächsten Straßenbahn-Bahnhof abgeliefert.

Damit über Nacht keine Sendungen in den Briefkasten lagern bleiben und dadurch verschleppt oder verzögert werden, wird der Einwurf jedes Kastens durch den Dauerposten an den Knotenpunkten abends gesperrt, wenn der Kasten zum letzten Male vor Schluß des Leerungsdienstes die Leerungsstelle berührt. Am nächsten Morgen bei Beginn des Straßenbahnbetriebs öffnet das Straßenbahnpersonal den Einwurf wieder.

Zum Austausch der Einschreibeilbriefe und derjenigen gewöhnlichen Eilbriefe, die wegen ihres Umfangs durch die Straßenbahnbriefkasten nicht befördert werden können, ist der Schloßbeutelverkehr in beschränktem Umfang beibehalten worden. Der Austausch der Beutel wird durch die Kastenleerer der Vorortsbestellämter und die Dauerposten an den Knotenpunkten mit besorgt.

Wenn der Briefkastendienst wegen Versagens der Straßenbahn ganz eingestellt werden muß, wird der Telegramm- und Eilbriefverkehr durch halbstündliche Rad-

Digitized by Google

Abb. 6.

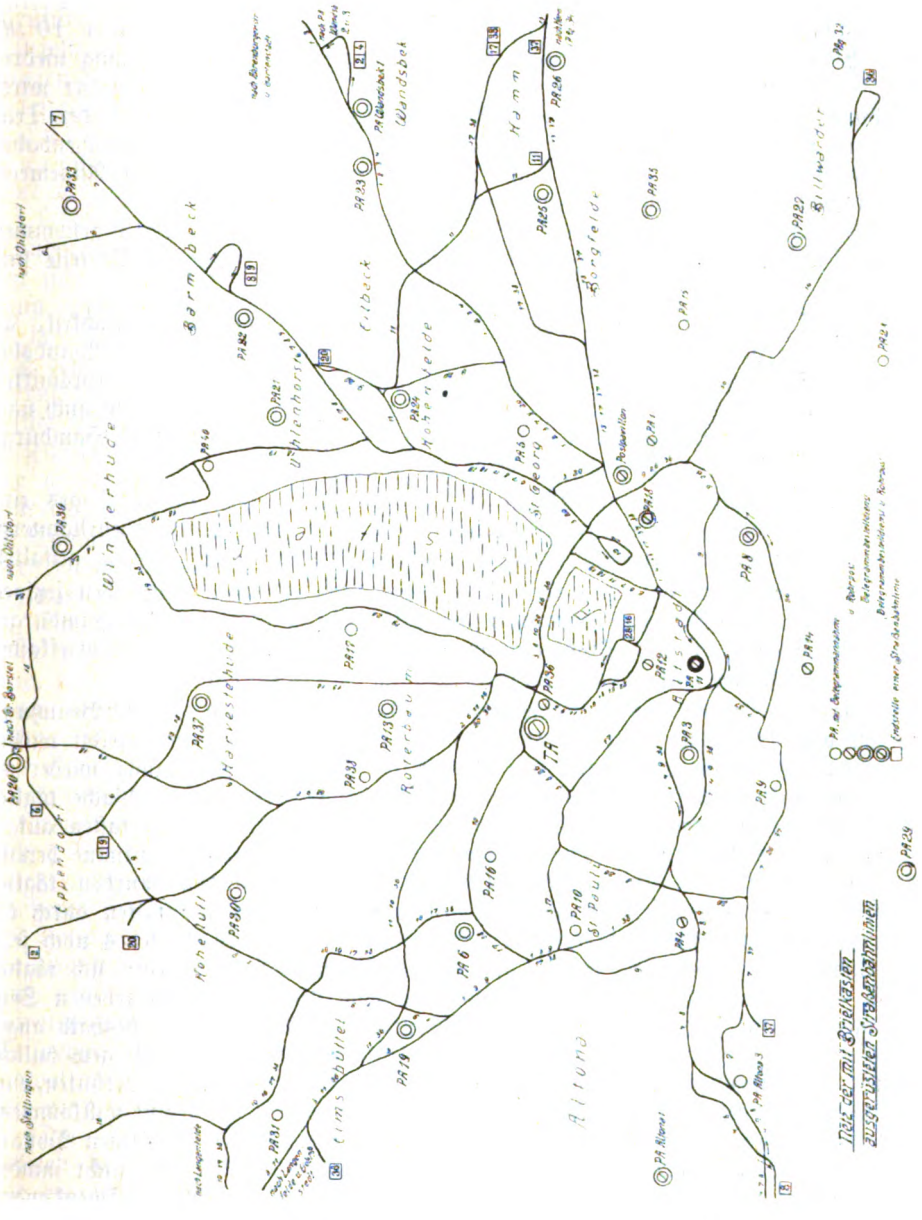

Digitized by Google

fahrerbotenposten aufrechterhalten, für die das nötige Personal aus dem Briefkastendienst herausgezogen werden kann.

Die einmaligen Kosten für die Einführung der Straßenbahnbriefkasten belaufen sich auf rund 118 000 ℳ, von denen rund 81 000 ℳ auf die Briefkasten (300 Stück) und rund 25 000 ℳ auf die Ausrüstung der Straßenbahnwagen mit Anhängeschlaufen entfallen. Die Straßenbahn erhält für jeden im Betrieb befindlichen Kasten (zur Zeit 212 Stück) eine Monatsvergütung von 10 ℳ. Die Wirtschaftlichkeit der Neuerung, deren Personalkosten verhältnismäßig niedrig sind, weil der ganze Leerungsdienst durch jugendliche Boten ausgeführt wird, ist durch den Wegfall der früheren Aufwendungen für den Austausch der Telegramme und Eilbriefe gesichert. Aus diesem Grunde konnten die Straßenbahnbriefkasten für die Auflieferung von Telegrammen und Eilbriefen der Allgemeinheit kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Die Straßenbahnbriefkasten sind am 1. September 1920 in Betrieb genommen worden und haben sich bis jetzt gut bewährt. Ihre wesentlichsten Vorteile sind folgende.

1. Die Straßenbahnbriefkasten bieten dem Publikum die Möglichkeit, an den meisten Straßenbahnhaltestellen in Hamburg, Altona und Wandsbek Telegramme und Eilbriefe aufzuliefern, die schnellstens dem Verkehrsmittelpunkt zugeführt werden. Diese Auflieferungsmöglichkeit besteht auch nach Schluß der Postschalter und bedeutet bei der großen Ausdehnung Hamburgs für die Bevölkerung eine besondere Annehmlichkeit.
2. Die Straßenbahnbriefkasten schaffen während des ganzen Tages eine 10- oder 20-Minuten-Verbindung mit fast allen Vorortsbestellämtern. Der örtliche Postschnellverkehr wird hierdurch äußerst günstig gestaltet.
3. Die schon vor dem Krieg als notwendig erkannte, unter den jetzigen Verhältnissen aber außerordentlich kostspielige Anschließung der Hamburger Vororte an das Stadtrohrpostnetz ist durch die Straßenbahnbriefkasten vorläufig entbehrlich geworden.

Die Öffentlichkeit hat die Neuerung beifällig aufgenommen. Ihre Benutzung wächst von Woche zu Woche, zumal da die Einrichtung für sich selbst wirbt; denn das Publikum wird durch den Anblick der gelben Kasten immer wieder an die neue Auflieferungsmöglichkeit erinnert. Während in der ersten Woche täglich rund 200 Telegramme und 500 Eilbriefe durch die Straßenbahnbriefkasten aufgeliefert wurden, belief sich in der vierten Woche die Zahl der Telegramme bereits auf rund 600, die der Eilbriefe auf 900 täglich. Daneben wurden täglich 4 000 bis 5 000 Telegramme und Eilbriefe mit den Stadtpostanstalten durch die Straßenbahnbriefkasten ausgetauscht. Diese sind trotz dieses Verkehrs noch sehr aufnahmefähig. Bei der raschen Folge der Straßenbahnen ergeben sich täglich etwa 4 700 Kastenleerungen, so daß von den vom Publikum aufgegebenen Sendungen erst auf jede dritte Leerung eine Sendung entfällt. Es ist deshalb angeregt worden, zur Auflieferung durch die Straßenbahnbriefkasten auch gewöhnliche Briefe zuzulassen, für diese aber, um die Überfüllung der Kasten zu verhüten, eine Sondergebühr zu erheben. Dem Publikum würde auf die Weise eine willkommene Gelegenheit gegeben, auch von den Vororten aus eilige Briefe wichtigen Postanschlüssen rasch zuzuführen, während sich für die Postverwaltung eine nicht minder willkommene neue Einnahmequelle ergäbe, die durch keinerlei Mehraufwendungen geschmälert würde. Die Ermittlungen darüber, ob sich dieser Gedanke wird verwirklichen lassen, sind noch nicht beendigt.

Digitized by Google

Die Neuordnung der Fernsprechgebühren in England.

(Schluß.)

Der Bericht des Ausschusses der englischen Postverwaltung über die Neuordnung der Fernsprechgebühren ist vom Unterhaus einem Sonderausschuß zur Prüfung überwiesen worden. Dieser hat nach eingehender Erörterung aller Einzelheiten dem Unterhaus einen Bericht erstattet, der sich im großen und ganzen den Ausführungen des Verwaltungsberichts anschließt. Nach einer kurzen Darstellung des wesentlichsten Inhalts des Verwaltungsberichts billigt der Sonderausschuß mit ganz geringen Abweichungen alle Vorschläge der Telegraphenverwaltung und kommt zu folgenden Schlüssen und Anträgen.

Obgleich die Frage des Dienstbetriebs nicht unmittelbar mit dem dem Sonderausschuß erteilten Auftrag, die Gebühren zu prüfen, zusammenhängt, hat sich der Ausschuß doch für ermächtigt gehalten, auf die gegen die Verwaltung erhobenen Klagen über den Fernsprechdienst einzugehen. In vielen Fällen ist der Grund zur Klage zweifelsohne berechtigt. Weite Kreise sind überzeugt, daß dem Staatsbetrieb eine gewisse Schwerfälligkeit eigen ist. Hinsichtlich des Fernsprechdienstes darf aber nicht vergessen werden, daß die Postverwaltung in keiner guten Lage war, weil 2½ Jahre nach der Übernahme des Fernsprechwesens der Krieg ausbrach und weil infolgedessen seit 1914 die Verhältnisse für die weitere Entwicklung ungünstig waren. Wenn man die Verhältnisse im amerikanischen Fernsprechwesen mit der Verschlechterung des Fernsprechdienstes in England vergleicht, so muß daran erinnert werden, daß die durch den Krieg verursachten Schwierigkeiten in Amerika von viel kürzerer Dauer und von viel geringerer Stärke als in England waren.

Der Ausschuß stellt mit Genugtuung fest, daß seit 1913 die Rechnungen über das Fernsprechwesen auf kaufmännischer Grundlage aufgestellt worden sind, und ist der Meinung, daß man eine Steigerung der Einnahmen eher von einer zweckmäßigen Entwicklung als von einer starken Gebührenerhöhung erwarten sollte, die jene Entwicklung hindern könnte. Die weitere Ausdehnung des Netzes hängt in erster Linie von dem Hinzutritt von Wenigsprechern ab, unter denen der Fernsprechdienst durch Werbung und Aufklärung mehr als jetzt verbreitet werden könnte. In dieser Beziehung ist das Bestehen der ehrenamtlichen Fernsprechaufklärungs-Ausschüsse, die von der Postverwaltung 1913 eingesetzt wurden, noch zu wenig bekannt. 51 solcher Ausschüsse bestehen in den größeren Städten; sie haben die Aufgabe, die örtlichen Fernsprechverwaltungen bei Verhandlungen mit den Fernsprechbeamten zu unterstützen, die Wünsche der Teilnehmer und des Publikums vorzutragen und der Verwaltung Anregungen und Klagen zu unterbreiten. Der Sonderausschuß empfiehlt, ähnliche Aufklärungsausschüsse in allen geeigneten Bezirken des Landes einzurichten und die Teilnehmer zu veranlassen, ihre Klagen bei ihnen statt unmittelbar bei der Postverwaltung vorzubringen. Sie würden so durch die Ausdehnung ihrer Tätigkeit ein wirksames Glied zwischen den Teilnehmern und der Verwaltung werden.

Der Sonderausschuß hält es bei einem Dienstzweig wie der Fernsprechbetrieb, der so viel technische Arbeit in sich birgt, für nötig, die Forschung, für die bis jetzt verhältnismäßig wenig ausgegeben worden ist, erheblich auszudehnen. Erfinder innerhalb und außerhalb der Beamtenschaft sollten mehr ermutigt werden.

Die Frage der Beibehaltung der Pauschgebühr ist eingehend erörtert worden. Die Ansichten der Teilnehmer gehen in dieser Beziehung weit auseinander. In der Hauptsache waren folgende Vorschläge zu prüfen:

Digitized by Google

1. Beibehaltung der unbeschränkten Pauschgebühr,
2. Einführung einer beschränkten Pauschgebühr,
3. Pauschgebühr für Wenigsprecher, für kleine Netze und für Wohnungsanschlüsse überall mit Ausnahme der großen Städte, dagegen ihre Aufhebung für Vielsprecher,
4. vollständige Aufhebung der Pauschgebühr.

Der Sonderausschuß ist der Ansicht, daß kein Grund vorliegt, weshalb der Staat die von den Vielsprechern geforderten Leistungen weit unter dem Selbstkostenpreis hergeben sollte. Nach sorgfältiger Prüfung ist der Sonderausschuß zu dem Schlusse gekommen, daß dieses Ziel durch keine Änderung der Pauschgebühr erreicht werden kann und daß deshalb ihre Aufhebung empfohlen wird. Aus dem gleichen Grunde wird auch die Aufhebung der gestaffelten Pauschgebühr empfohlen.

In Übereinstimmung mit der Postverwaltung empfiehlt der Sonderausschuß die Einführung der Gesprächsgebühr, durch die allein das richtige Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung herbeigeführt wird. Für die Entscheidung waren noch folgende Überlegungen maßgebend:

1. Der Umstand, daß im Wirtschaftsleben der Fernsprecher für die Geschäftsführung unentbehrlich ist, kann nicht als Grund angesehen werden, die Pauschgebühr beizubehalten.
2. Die Gesprächsgebühr wird die unnötige Benutzung des Fernsprechers einschränken.
3. Es wird weniger Anreiz vorhanden sein, einen Anschluß zu überlasten.

Der Übergang von der Pauschgebühr zur Gesprächsgebühr wird nach einer Schätzung der Verwaltung jährliche Mehrkosten in Höhe von ungefähr 34 000 £ für das Zählen, Verrechnen usw. der Gespräche verursachen. Anderseits steht dieser Ausgabe eine Mehreinnahme von schätzungsweise 1 200 000 £ gegenüber.

Solange ein selbsttätiger Gesprächszähler nicht vorhanden ist, haben viele Gesprächsgebührenteilnehmer das Gefühl, daß sie übervorteilt werden. Sachverständige bestätigen indes, daß es möglich ist, einen Gesprächszähler herzustellen, der die Gespräche bei der Teilnehmerstelle selbst aufzeichnet. Der Secretary der Postverwaltung konnte mitteilen, daß in dieser Richtung Versuche schon im Gange seien. Dabei sind aber noch viele Hindernisse zu überwinden, z. B. die Notwendigkeit, zwischen zustandegekommenen und nichtzustandegekommenen Verbindungen zu unterscheiden. Die Aufhebung der Pauschgebühr wird wahrscheinlich zu einer Vermehrung der Streitfälle über die Zahl der dem Teilnehmer berechneten Verbindungen führen; es ist daher von besonderer Wichtigkeit, daß Gesprächszähler bei der Teilnehmerstelle sobald als möglich eingeführt werden.

Die Postverwaltung wird mit der Einrichtung selbsttätiger Vermittlungsstellen fortfahren. Dadurch wird die Zahl der Beschwerden über die nichtzustandegekommenen Verbindungen zurückgehen.

Der Sonderausschuß empfiehlt die Beibehaltung der Gesellschaftsanschlüsse für das flache Land (Rural party lines) und regt an, die Kenntnis dieser Einrichtung in ländlichen Bezirken mehr als jetzt zu verbreiten, da jene Kreise bisher von diesem Vorteil noch keinen ausgiebigen Gebrauch machen.

Der vorgeschlagene Tarif für Privatleitungen erscheint dem Sonderausschuß ziemlich hoch. Er empfiehlt daher, eine Ermäßigung eintreten zu lassen, soweit das ohne Beeinträchtigung der Gleichmäßigkeit der Gebührenstufen möglich ist.

Wenn in einzelnen Fällen eine besondere Gebühr für den ununterbrochenen Dienst festgesetzt oder wenn der ununterbrochene Dienst in einigen Bezirken

Digitized by Google

aufgehoben wird, soll nach der Ansicht des Sonderausschusses auf Ausnahmefälle (Ärzte, Apotheker, Feuerwache, Polizei und andere öffentliche Dienste) Rücksicht genommen werden.

Ferner empfiehlt der Sonderausschuß, daß die Gebühren für Verlegungen, die jetzt 80 v H höher sind als vor dem Kriege, nicht weiter erhöht werden sollen.

Was die Ermächtigung des Generalpostmeisters betrifft, von einem Teilnehmer die Herstellung eines zweiten Anschlusses zu verlangen, wenn die Zahl der Besetztfälle um mehr als 25 v H die Zahl der wirklich zustandegekommenen Verbindungen in ankommender Richtung übersteigt, so betont der Sonderausschuß die Notwendigkeit, in solchen Fällen sehr sorgfältige Zählungen vorzunehmen.

Der Sonderausschuß hält die von der Postverwaltung vorgeschlagenen Tarife für richtig und empfiehlt ihre Annahme. Er befürwortet indessen, daß, entsprechend der allgemeinen kaufmännischen Übung, Teilnehmern, die mehr als 2 000 Gespräche im Jahre führen, ein Gebührennachlaß gewährt wird.

Die Ansicht des Sonderausschusses geht dahin, daß eine Entwicklung nach kaufmännischen Grundzügen, verbunden mit Sparsamkeit und erhöhter Leistungsfähigkeit, günstigere geldliche Ergebnisse hervorbringen wird, als die Postverwaltung nach ihren Vorschlägen, abgesehen von einem etwaigen Preisrückgang, erwartet. Sollte das eintreten, und sollte in einem Jahre die Abrechnung einen wesentlichen Überschuß ergeben, so empfiehlt der Sonderausschuß, die Grundgebühren im Verhältnis des Überschusses zu ermäßigen.

Der Sonderausschuß legt auf die Feststellung Wert, daß seine Empfehlungen auf der jetzigen geldlichen Lage des Fernsprechdienstes beruhen, die noch durch die außerordentlichen, durch den Krieg verursachten Verhältnisse beherrscht wird. Er hält es für erwünscht, daß die Gebührenfrage in den nächsten fünf Jahren durch einen Parlamentsausschuß von neuem geprüft werde.

Auf Grund des Berichts des parlamentarischen Sonderausschusses hat der Generalpostmeister die neuen Fernsprechgebühren mit Wirkung vom 10. Januar 1921 in Kraft gesetzt. Zunächst werden sie nur auf neu eingerichtete Anschlüsse angewendet, auf die vorhandenen Anschlüsse erst jeweils bei Ablauf der für diese festgesetzten Vertragsdauer. Nach Jahresfrist wird der neue Tarif in ganz England gelten. Der Ferngebührentarif wird am 1. April 1921 in Wirksamkeit treten.

Die Post ist kein Gewerbebetrieb. Ihre Arbeiter sind nicht als gewerbliche Arbeiter anzusehen.

Von Postrat Dr. Breithaupt in Berlin.

In ihren ersten Anfängen war die Post lediglich für Staatsangelegenheiten geschaffen. Die Zeichen dieses Ursprungs hat sie behalten, als sie ihre Einrichtungen in ständig steigendem Maße Privatleuten zur Verfügung stellte und auch als das Postregal von den Staaten zu Lehen vergeben wurde. Die Anschauung, daß der Betrieb der Post Staatsangelegenheit sei, führte bei dem Aufkommen der Gewerbe und der Schaffung von gesetzlichen Vorschriften für den Gewerbebetrieb dazu, die Post als Gewerbebetrieb nicht anzusehen. Ob-

Digitized by Google

wohl nach Vergebung des Postregals zu Lehen der Betrieb der Post nunmehr in den Händen eines Privaten lag, blieb er dennoch nur die Ausübung eines dem Landesherrn zustehenden Rechtes, und das 1615 vom Kaiser zu Lehen gegebene General-Postmeisteramt ist daher ein privatwirtschaftliches Gewerbe nicht gewesen. Auch die Stellung, die dem Postrecht im Allgemeinen Landrecht gegeben worden ist, zeigt, daß die Post zur Zeit der Schaffung des Allgemeinen Landrechts nicht als Gewerbebetrieb angesehen worden ist. Im Allgemeinen Landrecht ist das Postrecht in dem Titel »Von den Rechten und Regalien des Staates in Ansehung der Landstraßen, Ströme, Häfen und Meeresufer« II, 14 in Abschn. 4 unter dem Titel »Vom Postregal« neben »Land- und Heerstraßen«, »Ströme, Häfen und Meeresufer« und »Der Zollgerechtigkeit« behandelt. Bei dieser Eingliederung in das Rechtssystem kann die Post als Gewerbebetrieb nicht angesehen werden. Die weitere Rechtsentwicklung führte zu Art. 421 Abs. 2 des alten Handelsgesetzbuchs von 1861. Nach dieser Vorschrift sollten die Bestimmungen des Frachtvertrags auf die Post Anwendung finden, soweit nicht Gesetz oder Verordnung ein anderes bestimmten. In den Kommissionsberatungen bei Abfassung des Gesetzes entspannen sich darüber, inwieweit der Post die Stellung eines Frachtführers zukäme, lange Erörterungen. Die Minderheit wollte das Handelsrecht für die Postfrachtgeschäfte gänzlich ausgeschaltet haben, weil »die Post als eine Staatsanstalt erscheine und nicht als ein Institut zur Erzielung von Gewinn durch Betrieb eines Handelsgewerbes« (Protokolle IX. 5049). Auch die Mehrheit vertrat den Standpunkt, daß »die Verwaltung der Staatsposten die Ausübung des Staatshoheitsrechts in sich begreife und kein Gewerbe im engeren Sinne des Wortes sei«. Sie war jedoch der Ansicht, daß bei der Übernahme des Transports von Gütern ein gewerbsmäßiger Betrieb insofern stattfindet, als »gewisse Geschäfte in der Weise wiederholt und gegen Entgelt ausgeführt würden, wie es bei dem Betrieb eines Gewerbes der Fall sei«. Dabei wurde aber ausdrücklich hervorgehoben, daß es sich bei der vorgeschriebenen subsidiären Anwendung des HGB. nur um »die Versendung von Gepäckstücken«, also um Paketpost, handelte, »abgesehen also von dem hier selbstverständlich gar nicht in Betracht kommenden Briefpostverkehr« (Protokolle IX. 5052 5053)[1]. Das neue Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 hat dann in § 452 die Regeln des Frachtgeschäfts auch in diesen engen Grenzen für die Post außer Anwendung gesetzt.

So führt die geschichtliche Entwicklung dazu, den Betrieb der Post nicht als Gewerbebetrieb anzusehen.

Eine Bestimmung des Begriffs »Gewerbe« ist in den Gesetzen, insbesondere in der Gewerbeordnung, nicht gegeben. Allgemein wird jedoch unter Gewerbe jede erlaubte, auf Erwerb gerichtete, berufsmäßige, private Arbeitstätigkeit verstanden[2]. Ein wesentliches Merkmal des Gewerbebegriffs ist demnach der Erwerbszweck, die Absicht auf Gewinnerzielung. Ein gewerbsmäßiger Betrieb liegt nur dann vor, wenn die Geschäfte in der Absicht vorgenommen werden, eine dauernde Einnahmequelle zu haben. Von einer Gewerbsmäßigkeit kann daher nicht gesprochen werden, wenn die Geschäfte aus Gründen des öffentlichen Interesses, aus staatlichen Rücksichten, aus Wohltätigkeit u. dgl. betrieben werden[3].

Es ist nun einerseits zwar nicht ausgeschlossen, daß eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und auch ein Staat als privater Gewerbetreibender auftritt, wie

[1] Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht 1917, Bd. 2, S. 480.

[2] von Rohrscheidt, Gewerbeordnung 1901, S. 14; von Landmann, Gewerbeordnung 1907, Bd. 1, S. 24; Arndt, Deutsches Reichs-Staatsrecht 1901, S. 285.

[3] Goldschmidt, Handelsrecht, S. 454, 491.

Digitized by Google

es bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, den staatlichen Tabakmanufakturen, Bankgeschäften u. dgl. der Fall ist. Anderseits kann auch die Beförderung von Personen und Gütern zu Wasser und zu Lande gewerbsmäßig betrieben werden. Gleichwohl wäre die Folgerung unrichtig, daß die Deutsche Reichspost, mit deren Einrichtungen das Reich die Beförderung von Gütern und Personen betreibt, einen Gewerbebetrieb darstelle. Zu beachten ist der Zweck, den das Deutsche Reich mit dem Betriebe der Post verfolgt.

Ein Staat, der die Einrichtung und den Betrieb einer Post übernimmt, tut dieses nicht, um einen Gewinn zu erzielen, sondern um den allgemeinen Verkehr und damit das Wohl des Volkes zu fördern. Das Post- und ebenso das Telegraphen- und Fernsprechwesen im Deutschen Reich ist jedenfalls als Verkehrseinrichtung geschaffen in erster Linie zu dem Zwecke, dem Wohle der Staatsangehörigen zu dienen. Der Umstand, daß die Post für ihre Leistungen die tarifmäßigen Gebühren erhebt, ändert daran nichts und macht ihren Betrieb noch nicht zu einem gewerbsmäßigen. Auch in zahlreichen anderen Fällen, in denen niemandem der Gedanke an einen Gewerbebetrieb kommt, erhebt der Staat für seine Tätigkeit Gebühren. Man denke nur an die staatlichen Prüfungsgebühren, die Eichungsgebühren oder daran, daß der Staat auch die gesamte Rechtspflege, die streitige wie die nichtstreitige, die zivile wie die Strafrechtspflege, nicht unentgeltlich leistet. Niemand wird aber darin, daß der Staat z. B. für seine Beurkundungstätigkeit Gebühren erhebt, die Ausübung eines Gewerbebetriebs erblicken. In Fällen derart, daß Erwerbszwecke und staatliche Gesichtspunkte nebeneinander hervortreten, bleibt für die Frage, ob im Einzelfall ein Unternehmen als ein gewerbliches anzusprechen ist, nichts übrig, als festzustellen, ob die staatlichen oder ob die gewerblichen Gesichtspunkte überwiegen und dem Unternehmen den Stempel aufdrücken[1]).

Die Gründe, die zu der immer weiteren Ausgestaltung des Post- und Telegraphenwesens in den deutschen Staaten und im Deutschen Reiche geführt haben, liegen aber nicht auf finanziellem, sondern auf volkswirtschaftlichem, politischem und militärischem Gebiet. Für das Reichs-Post- und Telegraphenwesen ist der Verkehrszweck ausschlaggebend. Im Allgemeinen Landrecht II, 15 § 142 wird dem Gedanken, daß die Post zur Förderung des Wohles der Staatsbürger bestimmt ist, durch die Worte Ausdruck gegeben, daß der Betrieb der Post »an erster Stelle zum allgemeinen Besten« stattfindet. Die Reichsverfassung vom 16. April 1871 weist auf die Zweckbestimmung der Post und Telegraphie hin, indem in Art. 45 gesagt ist, »das Post- und das Telegraphenwesen werden für das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches als einheitliche Staatsverkehrsanstalt eingerichtet und verwaltet«. Ebenso sind in der Verfassung vom 11. August 1919 das Post- und Telegraphenwesen als Verkehrseinrichtungen bezeichnet. Post und Telegraphie sollen also in erster Linie dem Verkehr dienen. Gegenüber dieser Zweckbestimmung ist daher darauf, daß die Post für ihre Tätigkeit Gebühren erhebt, kein Wert zu legen. Die Erhebung von Gebühren macht jedenfalls den Betrieb der Post nicht zu einem gewerbsmäßigen.

Infolgedessen wird es auch in der Rechtsprechung wie in der Literatur abgelehnt, Post und Telegraphie als Gewerbebetriebe anzusehen. In den gerichtlichen Entscheidungen, die sich unter der Herrschaft des Allgemeinen Landrechts und nach Inkrafttreten der Reichsverfassung vom 16. April 1871 mit der Frage befaßt haben, wird ständig daran festgehalten, daß die Post eine öffentliche Verkehrsanstalt im Dienste der Wohlfahrt des Publikums sei und in allen Beziehungen im direkten Gegensatz zu einem Gewerbebetrieb als öffent-

[1]) Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, Bd. 25, 51.

Digitized by Google

licher Dienst durch Gesetz geregelt sei. Diese Ansicht vertritt vor allem in einer steten Rechtsprechung das Oberverwaltungsgericht in seinen Entscheidungen Bd. 14, 14; 15, 431; 25, 151; 39, 95; 62, 243. Ebenso haben das Reichs-Oberhandelsgericht in den Entscheidungen Bd. 12, 311 und Bd. 17, 127 und das preußische Obertribunal in der Entscheidung vom 19. Dezember 1857[1]) den gewerblichen Charakter der Post und Telegraphie verneint. Das Reichsgericht sagt in einer Entscheidung vom 8. Januar 1894[2]): »Es hieße, die Bedeutung, welche der Ausführung des Postbetriebes in großen Staatsorganismen zukommt, und welche für das Deutsche Reich aus den Bestimmungen des 8. Titels der Verfassungsurkunde vom 16. April 1871 ersichtlich wird, völlig verkennen, wollte man Wert und Inhalt dieses Staatsmonopols aus dem beschränkten Gesichtspunkte eines bloßen Gewerbebetriebes des Deutschen Reiches beurteilen«.

Konnte, solange das allgemeine Handelsgesetzbuch noch in Kraft war, infolge der Bestimmung seines Art. 421 Abs. 2 noch daran gezweifelt werden, ob nicht doch der Betrieb der Post als gewerbsmäßiger anzusehen sei, so können diese Zweifel nach dem Inkrafttreten des neuen Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 nicht mehr auftreten. Das Reichsgericht sieht denn auch in seinen neueren Entscheidungen die Post und Telegraphie nicht als Gewerbebetrieb an. Im Urteil vom 16. April 1910[3]) weist es darauf hin, daß »das im Postbetrieb liegende gewerbliche Unternehmen des Reiches sich von den sonstigen gewerblichen Unternehmungen des bürgerlichen Verkehrs dadurch unterscheide, daß es nicht gleich diesen ausschließlich auf Vermögenserwerb gerichtet sei, sondern in erster Linie dem Gemeinwohl, dessen Pflege zu den obersten staatlichen Aufgaben gehöre, dienen wolle. Mit Rücksicht auf diese Besonderheit sei der Postbetrieb weder den Vorschriften der Gewerbeordnung noch denjenigen des Handelsgesetzbuchs unterstellt«. Dieselbe Ansicht findet sich in dem Urteil des Reichsgerichts vom 29. April 1913.[4]) In einer Entscheidung vom 27. Juni 1913[5]) führt das Reichsgericht des längeren aus, daß bei Übernahme des Post- und Telegraphenwesens in die Hände des Staates nicht der finanzielle Gesichtspunkt des Gewinns in dem Vordergrund gestanden habe, sondern das öffentliche Interesse und das Gemeinwohl. In dieser Entscheidung heißt es weiter: »Die Aufgaben des Staates auf allen Gebieten, namentlich auch auf dem Gebiet der Landesverteidigung, können ohne die Gewähr eines gesicherten postalischen und telegraphischen Verkehrs nicht befriedigend gelöst werden. Darum läßt sich die Post- und Telegraphenverwaltung auch nicht mit einem privatwirtschaftlichen Gewerbebetrieb vergleichen, wie dieses bei anderen staatlichen Betrieben denkbar ist. Sie unterscheidet sich auch namentlich durch ihre monopolistische Ausgestaltung von den Staatseisenbahnen, die als gewerbliche Unternehmungen des Staats gelten mögen, ohne daß deshalb das gleiche von der Post zu sagen ist. Nach § 452 des Handelsgesetzbuchs gelten die Postverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten nicht als Kaufleute. Hierfür war die Erwägung ausschlaggebend, daß es dem Wesen und der Aufgabe der Post nicht entspreche, wenn ihr Betrieb, für den der Erwerbszweck keineswegs das Entscheidende sei, als ein kaufmännisches Gewerbe behandelt werde«. Auch hier wird also die Auffassung bestätigt, daß das Wesen des postalischen Betriebs nicht durch den Hinweis auf die Erträg-

[1]) Justiz-Ministerialblatt 1858, S. 74.
[2]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 25, S. 25.
[3]) Reichsgerichtsentscheidung in Zivilsachen, Bd. 73, S. 271.
[4]) Eger, Eisenbahn- und verkehrsrechtliche Entscheidungen, Bd. 30, 3. Heft 1914
[5]) Reichsgerichtsentscheidung in Zivilsachen, Bd. 83, S. 26.

Digitized by Google

müsse, wie sie bei Betrieben gewerblicher Art erhofft werden müssen, bestimmt werden kann.

Auch in der älteren und neueren Literatur wird gleichfalls betont, daß der Betrieb der Post und Telegraphie nicht als Gewerbebetrieb anzusehen sei. In den Lehrbüchern des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts wie auch von den Auslegern der Gewerbeordnung, des Handelsgesetzbuchs und des Postgesetzes wird darauf hingewiesen, daß die Post als Verkehrsanstalt nicht Erwerbszwecke verfolge, sondern daß bei ihrem Betriebe der öffentliche Selbstzweck überwiege, und daraus gefolgert, daß die Post- und Telegraphenverwaltung nicht Gewerbetreibender sei. In dem staats- und verwaltungsrechtlichen Schrifttum sei vor allem auf Arndt, Löning, Zorn, G. Meyer und Otto Mayer hingewiesen.[1]) Löning sagt ausdrücklich a. a. O., daß die Post als Verkehrsanstalt kein Gewerbebetrieb sei und den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterliege. Dieselbe Ansicht findet sich in den Kommentaren zur Gewerbeordnung und von Goldschmidt ausgesprochen.[2]) Cosack[3]) legt Gewicht darauf, daß der Betrieb der Post nicht in *privater* Art vorgenommen wird, und sieht den Geschäftsbetrieb der Reichspost deshalb nicht als gewerbsmäßigen an, weil er sich von dem Geschäftsbetrieb der Privat-Postanstalten durch die ihm gewährten Privilegien auf das schärfste unterscheidet. Auch Tambach[4]) sowie Aschenborn[5]) halten die Anwendung der Bestimmungen der Gewerbeordnung auf den Post- und Telegraphenbetrieb für ausgeschlossen.

Sind der Post- und der Telegraphenbetrieb aber kein Gewerbe, so unterliegen sie auch nicht der Gewerbeordnung, und insbesondere finden die Vorschriften des Titels 7 (Arbeiterschutzvorschriften) auf den Betrieb der Post und Telegraphie keine Anwendung. Das gilt namentlich auch für den Telegraphenbau und die sonstigen Hilfsbetriebe der Post- und Telegraphenverwaltung.

Die Stiftung »Töchterhort« für verwaiste Töchter von Reichs-Post- und Telegraphenbeamten.

Der Verwaltungsbericht der Stiftung Töchterhort für 1919 ist erschienen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr sind es wieder der Mittelstand und namentlich die Beamtenschaft gewesen, die, wie im Jahre 1918, am meisten unter den wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu leiden hatten. Wenn den Beamten auch reichlichere Mittel zugeflossen sind, so hat der Einnahmezuwachs doch mit den stark anschwellenden Preisen für alle Lebensbedürfnisse nicht Schritt zu halten vermocht. Unter diesen ungünstigen Verhältnissen mußten die Schützlinge der Stiftung naturgemäß in stärkerem Maße auf die Hilfe des Töchterhorts angewiesen sein.

Freudig zu begrüßen ist es daher, daß sich die *laufenden Spenden* trotz der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse, in denen sich der Beamtenstand be-

[1]) Arndt, Deutsches Reichs-Staatsrecht 1901, S. 285; Löning, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, S. 600; Zorn, Staatsrecht, Bd. 2, S. 313; G. Meyer, Verwaltungsrecht, Bd. 1, § 177; Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. 2, S. 481 und Arndt, Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, Anm. 1 zu Art. 88.

[2]) von Rohrscheidt, Gewerbeordnung 1901, S. 14; von Landmann, Gewerbeordnung 1907, Bd. 1, S. 34 und 72 und Goldschmidt, Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. 23, S. 304 ff.

[3]) Lehrbuch des Handelsrechts, 6. Aufl. 1903, S. 22 und 460.

[4]) Gesetz über das Postwesen, 5. und 6. Aufl., S. 8.

[5]) Kommentar zum Postgesetz 1908, S. 10, Anm. 8.

Digitized by Google

findet, gegen das Vorjahr um 14 511 ℳ, d. i. um 6,6 v. H., erhöht haben. Von 143 900 Angehörigen der Verwaltung sind im Jahre 1919 im ganzen 254 492 ℳ Töchterhortbeiträge geleistet worden; dazu treten 3 220 ℳ besondere Zuwendungen und 103 564 ℳ Zinsen, so daß eine Gesamteinnahme von 361 276 ℳ zu verzeichnen ist. Die darin enthaltenen laufenden Spenden haben 232 880 ℳ betragen, an denen 60 947 Beamte des höheren und mittleren Dienstes mit 125 302 ℳ und 82 953 Beamte des unteren Dienstes mit 107 578 ℳ beteiligt waren. Im Durchschnitt entfallen auf je einen Beamten des höheren und mittleren Dienstes 1 ℳ 97 Pf., auf einen Beamten des unteren Dienstes 1 ℳ 23 Pf. für das Jahr.

Wie sich die Gesamteinnahme an Beiträgen usw. seit Begründung der Stiftung gestellt hat, ist aus der nachstehenden Aufstellung ersichtlich.

Zeitabschnitt	Laufende Beiträge ℳ	Pf.	Einmalige Beiträge ℳ	Pf.	Besondere Zuwendungen ℳ	Pf	Zusammen ℳ	Pf
Bis Ende 1891, einschließlich des Kapitalgrundstocks	45 812	98	124 790	77	—	—	170 603	75
in den Jahren 1892 bis 1896	436 364	82	31 978	22	24 531	16	492 874	20
» » » 1897 » 1901	543 871	11	31 380	43	22 396	38	597 647	92
» » » 1902 » 1906	787 856	95	45 931	67	43 097	72	876 886	34
» » » 1907 » 1911	973 641	33	74 570	15	31 922	13	1 080 133	61
» » » 1912 » 1916	1 060 989	89	35 935	27	25 768	18	1 122 693	34
im Jahre 1917	214 325	96	18 016	97	3 446	24	235 789	17
» » 1918	218 368	50	15 285	28	4 520	1	238 173	79
» » 1919	232 879	64	21 611	82	3 220	7	257 711	53
In 29½ Jahren	4 514 111	18	399 500	58	158 901	89	5 072 513	65
			558 402 ℳ 47 Pf.					

Infolge der erhöhten Einnahmen im Berichtsjahr konnten folgende Unterstützungen gewährt werden:

laufende an Töchter von Beamten des höheren und mittleren Dienstes in 231 Fällen	49 938 ℳ,
laufende an Töchter von Beamten des unteren Dienstes in 223 Fällen	35 232 »,
einmalige an Töchter von Beamten des höheren und mittleren Dienstes in 1 068 Fällen	64 968 »,
einmalige an Töchter von Beamten des unteren Dienstes in 1 851 Fällen	96 676 »,
zusammen an Töchter von Beamten des höheren und mittleren Dienstes in 1299 Fällen	114 906 ℳ,
zusammen an Töchter von Beamten des unteren Dienstes in 2 074 Fällen	131 908 ».

Damit sind in dem abgelaufenen Jahre gegenüber dem Vorjahr mehr gezahlt worden an Töchter von Beamten des höheren und mittleren Dienstes in 50 Fällen 7 294 ℳ und an Töchter von Beamten des unteren Dienstes in 101 Fällen 14 641 ℳ. Das erhöhte Unterstützungsbedürfnis erklärt sich ohne weiteres aus der traurigen Lage, in die namentlich die Waisen, denen aus der Reichskasse keine laufenden Zuwendungen gemacht werden, durch das ständige Steigen der Preise für alle Lebensbedürfnisse geraten sind.

Digitized by Google

Das Anwachsen des Kapitalvermögens der Stiftung wird durch folgende Übersicht des Verwaltungsberichts veranschaulicht.

Kapitalgrundstock (gesammelt bis 20. Oktober 1890)												109 089	ℳ	28 Pf.,
bis	Ende	1896	Zugang	363 291	ℳ	32	Pf.,	mithin	Kapital	Ende	1896 ...	472 380	»	60 »
»	»	1901	»	291 480	»	88	»	»	»	»	1901 ...	763 861	»	48 »
»	»	1906	»	417 451	»	46	»	»	»	»	1906 ...	1 181 312	»	94 »
»	»	1911	»	482 703	»	41	»	»	»	»	1911 ...	1 664 016	»	35 »
»	»	1916	»	452 740	»	39	»	»	»	»	1916 ...	2 116 756	»	74 »
»	»	1917	»	91 844	»	40	»	»	»	»	1917 ...	2 208 601	»	14 »
»	»	1918	»	95 537	»	95	»	»	»	»	1918 ...	2 304 139	»	9 »
»	»	1919	»	105 536	»	13	»	»	»	»	1919 ...	**2 409 675**	»	**22** »

Einschließlich der Bestände der Bezirksausschüsse, die 84 287 ℳ betrugen, erreichte das gesamte Stiftungsvermögen eine Höhe von 2 493 962 ℳ und übertraf damit den Bestand des Vorjahrs um rund 103 685 ℳ.

Alles in allem können die Mitarbeiter des Töchterhorts, können auch diejenigen, die mit offener Hand die Wirksamkeit der Stiftung gefördert haben, mit Befriedigung auf das Ergebnis des abgelaufenen Jahres zurückblicken. Sehr dankenswert wäre es — mit dieser Mahnung wendet sich die Stiftungsverwaltung am Schluß ihres Berichts an die Beamtenschaft —, wenn alle Spender, wie es schon teilweise geschehen ist, der Geldentwertung und dem höheren Einkommen Rechnung trügen und ihre Beiträge erhöhten. Denn das erhöhte Unterstützungsbedürfnis, das sich allenthalben geltend macht, mahnt dazu, nicht zu rasten und zu ruhen, damit allen hilfsbedürftigen Waisen auch weiter wirksam geholfen werden kann.

Nachruf.

Wirklicher Geheimer Ober-Postrat Münch †.

Am 2. Februar ist der im Ruhestand lebende Wirkliche Geheime Ober-Postrat Münch im 77. Lebensjahre verstorben.

Münch, der am 30. Juli 1844 in Königsberg (Pr.) geboren war, besuchte dort von 1855 an das Königliche Friedrich-Kollegium, das er 1864 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Von 1864 bis 1868 studierte er an der Universität in Königsberg Mathematik und Naturwissenschaften. Am 1. Januar 1869 trat er in den höheren Dienst der Telegraphenverwaltung ein und bestand am 23. November 1878 die höhere Verwaltungsprüfung. Nachdem er als Ober-Postinspektor in Metz, Dresden und im Reichs-Postamt beschäftigt gewesen war, wurde er am 1. Oktober 1889 zum Postrat ernannt und nach Hamburg versetzt. Am 2. Januar 1890 wurde er in das Reichs-Postamt zurückberufen, Ende 1890 zum Ober-Postrat und ständigen Hilfsarbeiter, 1894 zum Geheimen Postrat und vortragenden Rat, 1899 zum Geheimen Ober-Postrat ernannt. 1906 wurde ihm die Stelle eines Dirigenten in der 2. Abteilung des Reichs-Postamts übertragen. Auf seinen Wunsch trat er am 1. Oktober 1908 in den Ruhestand, wobei ihm der Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Postrat mit dem Rang eines Rates erster Klasse verliehen wurde.

Die segensreiche Tätigkeit des Heimgegangenen im Reichs-Postamt hängt eng zusammen mit der gewaltigen Entwicklung des Reichsfernsprechwesens am Ende des vorigen Jahrhunderts. Durch Studienreisen nach Belgien, England, Norwegen und Schweden hatte er seine Kenntnisse von den technischen Einrichtungen und dem Betrieb des Fernsprechers in fremden Staaten erweitert und vertieft. Von 1890 bis zu seinem Übertritt in den Ruhestand war er ununter-

Digitized by Google

brochen Referent für die Verwaltungsangelegenheiten des Fernsprechwesens. An der Ausarbeitung der Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 und an der Ausdehnung der Fernsprechanlagen auf dem flachen Lande hat er hervorragend mitgewirkt.

Die wertvollen Dienste, die der Entschlafene in rastlosem Schaffen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung geleistet hat, sein stets gleichmäßiges, liebenswürdiges Wesen und die Lauterkeit seiner Gesinnung sichern dem Heimgegangenen ein ehrendes und freundliches Gedenken über das Grab hinaus.

Schriftwerke.

Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft. Von Dr. Emil Sax, o. ö. Professor der politischen Ökonomie i. R. Zweite, neu bearbeitete Auflage. Zweiter Band: Land- und Wasserstraßen, Post, Telegraph, Telephon. 533 Seiten. Preis 48 ℳ. Berlin, Verlag von Julius Springer. 1920.

Das Verkehrswesen als Ganzes setzt sich aus einer Fülle von Einzelakten zusammen. Ihre Darstellung hat eine unübersehbare Zahl von Veröffentlichungen erzeugt. Nur vereinzelt finden sich zusammenfassende Schriften, die vom volkswirtschaftlichen Standpunkt die Richtlinien bei der Entwicklung und Behandlung herausschälen. Lange Jahre hindurch galt das zuerst 1878 in Wien herausgegebene Werk von Sax als das bedeutsamste auf dem Gebiet. Jetzt ist die zweite Auflage in der Lieferung begriffen. Dem I. Band »Allgemeine Verkehrslehre« (vgl. Archiv 1919, Heft 11, S. 435 6) ist der II. Band gefolgt, der im ersten Abschnitt die Land- und Wasserstraßen nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung in Vergangenheit und Gegenwart, die für ihre Verwaltung maßgebenden technischen und wirtschaftlichen Leitpunkte, die teilweise unter staatlichem oder kommunalem Einfluß stehende privatwirtschaftliche Unternehmungsform bei der See- und Binnenschiffahrt und beim Straßenfuhrwerk behandelt. Nach dem gleichen Vorgang werden im zweiten Abschnitt für Post, Telegraph und Telephon die Stellung dieser Verkehrsanstalten in der Volks- und Staatswirtschaft, die allgemeinen Verwaltungsgrundsätze, die wirtschaftlichen Grundlagen der Tarifsysteme und die Zielpunkte der Verwaltungsökonomie dargestellt. Das vielgestaltige Verkehrsleben mit seiner Fülle von Einzelerscheinungen ist hier in anziehender Schilderung unter die im ersten Band entwickelten Leitsätze eingegliedert. Jeder der beiden Abschnitte schließt mit einem Abriß der Entwicklungsgeschichte.

In der jetzigen Zeit, in der unsere trostlose Finanzlage einen breiten Raum in der öffentlichen Erörterung einnimmt, stehen die Fragen der wirtlichen Verwaltung der Verkehrsanlagen und ihres Betriebs mit an erster Stelle. Ihre Behandlung kann durch ein Zurückgreifen auf die Grundsätze und Erfahrungen der Volkswirtschaftslehre, wie sie hier von sachkundiger Feder aus der langjährigen und gründlichen Beobachtung der Verkehrsgesetze gegeben sind, nur vertieft werden. Verwaltungsbeamte und Volkswirte werden des Saxschen Werkes nicht entraten können.

Der nationale Zahlungsverkehr. Von Dr. F. Schmidt, ord. Professor a. d. Universität Frankfurt (Main). Zweite, erweiterte Auflage von »Der bargeldlose Zahlungsverkehr in Deutschland und seine Förderung«. 240 Seiten. Preis gebunden 22 ℳ. 1920. G. A. Gloeckner, Verlag für Handelswissenschaft, Leipzig.

Das Buch bringt eine systematische Untersuchung der Wege des inländischen Zahlungsverkehrs unter Gegenüberstellung der Barzahlung und der bargeldlosen

Digitized by Google

Zahlungsformen. Es nimmt Stellung zur Geldtheorie und setzt sich dabei mit der oft gehörten Behauptung auseinander, daß »Geldvermehrung gleich Erhöhung, Geldminderung gleich Erniedrigung der Warenpreise sei«. Es behandelt dann weiter die Zahlungsmittel, erforscht und vergleicht die Zahlungswege, ihre Organisation, die Kosten, Gewinnquellen und Gewinne, erörtert die Bar- und Buchzahlung vom Standpunkt der Wirtschaftlichkeit und Währung, beantwortet die Frage, ob Scheck oder Giro vorzuziehen sei, dahin, daß beide erforderlich sind, und bringt zum Schluß eine auf Förderung des Buchzahlungsverkehrs hinweisende Reihe von Verbesserungsvorschlägen. Es ist flott und anregend geschrieben und bildet das Gegenstück zu dem hierunter besprochenen II. Band über den internationalen Zahlungsverkehr.

Internationaler Zahlungsverkehr und Wechselkurse. Von Dr. F. Schmidt, ord. Professor a. d. Universität Frankfurt (Main). 406 Seiten. Preis geheftet 14 ℳ, gebunden 16 ℳ. G. A. Gloeckner, Verlag für Handelswissenschaft, Leipzig.

Die durch den Krieg für Deutschland verursachte Unterbindung oder Erschwerung des zwischenstaatlichen Zahlungsausgleichs unter höchst ungünstiger Entwicklung der Wechselkurse hat eine große Folge von Einzelschriften entstehen lassen, die jedoch den Gegenstand meist nur vom einen oder andern Gesichtspunkt behandeln. Das vorliegende Werk durchforscht in groß angelegtem Plane die Frage nach allen Seiten, indem es auf Grund der Vorgänge auf dem Markte der zwischenstaatlichen Zahlungsmittel aus Teilbilanzen für kurz- und langfristige Schulden und Guthaben gegenüber dem Ausland eine Grundbilanz schafft, die so auf alle Erscheinungen der Praxis Rücksicht nimmt und zur Erkenntnis der Marktbildung im Handel der Zahlungsmittel führt. Im Zusammenhang damit werden die zwischenstaatlichen Zahlungsmittel (Wechsel, Scheck, Giro, Kreditbrief, Postanweisung usw.) nach Wesen und Bedeutung, ihre Preisbildung, die Kursnotierung nebst den Handelsbräuchen, die technischen und rechnerischen Grundlagen ihres Handels, die Preisspekulationen im Wechselhandel und die Einwirkungen auf die Bewegungen der Wechselkurse untersucht, die auf eine Beherrschung der Wechselkurse abzielenden Mittel und Wege zur Beseitigung der Nachteile aus ihren starken Schwankungen (Diskont- und Devisenpolitik) dargelegt und schließlich die Wechselkurse während des Krieges und die Aussichten für die Zukunft erörtert.

Das inhaltreiche und fesselnd geschriebene Buch soll praktischen Zwecken und der theoretischen Unterweisung dienen. Seine Lehren kommen ebensowohl für die zwischenstaatlichen Abrechnungen der Post- und Telegraphenverwaltung in Betracht, wie sie auch für die Versorgung des legitimen Einfuhrhandels mit Zahlungsmitteln von Wert sind.

Nachweis

von Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des Reichspostministeriums.

(Oktober bis Dezember 1920)

A. Liste der Zeitschriften.

1. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts. Berlin.
2. Amtsblatt für die Reichsvermögensverwaltung. Berlin
3. Annalen der Hydrographie und maritimen Meteorologie. Berlin.
4. Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. München.
5. Annales des Postes, Télégraphes et Téléphones. Paris.
6. Die Arbeiter-Versorgung. Berlin.
7. Archiv des öffentlichen Rechts. Tübingen

Digitized by Google

8. Archiv für Eisenbahnwesen. Berlin.
9. Archiv für Post und Telegraphie. Berlin.
10. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Tübingen.
11. Die Bank. Monatshefte für Finanz- und Bankwesen. Berlin.
12. Bayerische Verkehrsblätter. München.
13. Blätter für Genossenschaftswesen. Berlin.
14. Blätter für Post und Telegraphie. Zeitschrift der höheren Post und Telegraphen-Beamten. Berlin.
15. Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Berlin.
16. Deutsche Bauzeitung. Berlin.
17. Deutsche Juristen-Zeitung. Berlin.
18. Deutsche Kolonialzeitung. Berlin.
19. Deutsche Postzeitung. Berlin.
20. Deutsche Revue. Stuttgart.
21. Deutsche Rundschau. Berlin.
22. Deutsche Strafrechts-Zeitung. Berlin.
23. Deutsche Verkehrs-Zeitung. Berlin.
24. Deutsches Handels-Archiv. Berlin.
25. Deutsches Kolonialblatt. Berlin.
26. Eisenbahn- und verkehrsrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen (Zeitschrift für Eisenbahn- und Verkehrsrecht von Eger). Berlin.
27. Elektrotechnische Zeitschrift. Berlin.
28. Export. Berlin.
29. Finanz-Archiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Stuttgart.
30. Finanz-Ministerial-Blatt. Berlin.
31. Gesundheits-Ingenieur. München.
32. Die Grenzboten. Berlin.
33. Handel und Gewerbe. Berlin.
34. Hansa. Hamburg.
35. Heeres-Verordnungsblatt. Berlin.
36. Jahrbuch Zeitschrift für drahtlose Telegraphie und Telephonie sowie des Gesamtgebietes der Hochfrequenztechnik. Leipzig.
37. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik (Hildebrand). Jena.
38. Die Invaliditäts- und Alters-Versicherung im Deutschen Reiche. Mainz.
39. Journal Télégraphique. Bern.
40. Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege. Berlin.
41. Marineverordnungsblatt. Berlin.
42. Militär Wochenblatt. Berlin.
43. Ministerialblatt der Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Berlin.
44. Ministerial-Blatt für die Preußische innere Verwaltung. Berlin.
45. Mitteilungen aus dem Materialprüfungsamt zu Berlin-Lichterfelde (West). Berlin.
46. Mitteilungen der Reichsanstalt für Maß und Gewicht. Berlin.
47. Nachrichtenblatt des Reichsschatzministeriums. Berlin.
48. Das neue Deutschland. Gotha.
49. Dr. A. Petermanns Mitteilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt. Gotha.
50. Postalische Rundschau. Berlin.
51. Prometheus. Zeitschrift für Technik, Wissenschaft und Industrie. Berlin.
52. Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand. Hannover.
53. Recht und Wirtschaft. Berlin.
54. Reichs-Verkehrs Blatt. Berlin.
55. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. Leipzig.
56. Sparkasse. Volkswirtschaftliche Zeitschrift. Hannover.
57. Statistik des Deutschen Reichs. Berlin.
58. Statistik des Deutschen Reichs. Vierteljahrshefte. Berlin.
59. Statistik, Preußische. Berlin.
60. Telegraphen- und Fernsprech-Technik. Berlin.
61. Die Umschau. Leipzig.
62. L'Union Postale. Bern.
63. Unter dem Reichsadler. Berlin.
64. Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes. Berlin.
65. Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung. Berlin.
66. Veröffentlichungen des Reichsgesundheitsamts. Berlin.
67. Wasmuths Monatshefte für Baukunst. Berlin.
68. Weltwirtschaft. Monatschrift für Weltwirtschaft, Auslandkunde und Auslanddeutschtum. Berlin.
69. Weltwirtschaftliches Archiv. Jena.

Digitized by Google

70. Wirtschaftsdienst. Hamburg.
71. Württembergische Verkehrs-Zeitung. Stuttgart.
72. Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin. Berlin.
73. Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins. Halle (Saale).
74. Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts. Berlin.
75. Zeitschrift für Bauwesen. Berlin.
76. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Tübingen.
77. Zeitschrift für Kleinbahnen. Berlin.
78. Zeitschrift für Versicherungswesen. Berlin.
79. Zeitschrift für Wohnungswesen. Berlin.
80. Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen. Berlin.
81. Zentralblatt der Bauverwaltung. Berlin.
82. Zentralblatt für das Deutsche Reich. Berlin.

B. Nachweis der Aufsätze usw.[1]).

I. Gemeinsame Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens.

Allgemeines. Der Achtstundenarbeitstag (vom wissenschaftlich-ärztlichen Standpunkt aus betrachtet), von Prof. Dr. Bäumler, Wirkl. Geh. Rat **20.** Jahrg. 45 Bd. 4 S. 202.

Die »unproduktive« Arbeit der Beamten **12.** 445.

– Arbeiterschutz, der künftige internationale . . ., von Fehlinger **76.** Jahrg. 75 S. 384.

Der neue amerikanische Brennstoff **61.** 630.

— Danzig und Polen, zum Staatsvertrag zwischen . . ., von Dr. Sontag, Kammergerichtsrat (Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen) **32.** IV. Vierteljahr 68, **23.** 306, **48.** Jahrg. 9 S. 85.

Die Danziger Verfassung, von Dr. Bumke, Landgerichtsrat und Mitgl. der verfassunggebenden Versammlung **17.** 747.

– Psychologische Eignungsprüfung (Theorie und Praxis) **61.** 629.

Der Einheit-Kachelofen, von Prof. Dr. Brabbée **61.** 611.

Die Energiegewinnung der Zukunft (Hoffmannsche Wärmemaschine) **34.** 915.

– Ersatzbaustoffe vom Standpunkt der Gesundheitspflege **79.** 406.

Esperanto-Erfolge **19.** 541, **12.** 574, **23.** 281, **50.** 271, **63.** 246.

Farbenphotographie, die Grundlagen der . . ., von Dipl.-Ing. Schröder **61.** 622.

Flieger-Lichtbild, die wirtschaftliche Ausnutzung des . . ., von Büttner, Ingenieur **61.** 597, **51.** Jahrg. 32 S. 64.

– Geschäftsunkosten und Meisterverdienst, von Winterstein, Magistratsbaurat **81.** 500. 505.

Heizungsverhältnisse, der Einfluß der gegenwärtigen . . . auf die Gesundheit, von Prof. Dr. Rißkalt **31.** 595.

– Heizwert und Heizungswert, von Dr. Schreber **31.** 507.

– Koksparer »System Zuppinger« der deutschen Evaporator A.G. Berlin, von Hellbach, Ingenieur **31.** 469.

Internationaler Kongreß der Post-, Telegraphen und Fernsprechbeamten in Mailand **19.** 541. 611, **71.** 133, **63.** 304.

Lohn- und Preisniveau, die Entwicklung des . . . **51.** Jahrg. 32 S. 80.

Lohn und Wert, von Freiherrn von Ketelhodt **53.** 195.

— Museen, die Beheizung, Luftzu- und abführung und Luftbefeuchtung der . . ., von Hasak, Regierungs- und Baurat a. D. **31.** 508.

– Der internationale Nachrichtendienst (Vortrag des Telegraphendirektors Dr. Roscher auf dem Deutschen Außenhandelstag) **23.** 336.

Neuschichtung der Arbeitnehmerklasse und Neuordnung des Sozialrechts, von Dr. Schäfer **53.** 213.

– Die Postbeamten-Internationale **12.** 443.

Postvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein (Besorgung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens im Fürstentum Liechtenstein durch die Schweiz) **23.** 327.

– Die Psychologie der Handschrift, von Gerstner **61.** 713.

– Schwammgefahr, Bekämpfung der . . . in den Häusern **61.** 593.

– Die Streik- und Ausstandsbewegung im Handels- und Verkehrsgewerbe der modernen Kulturstaaten unter besonderer Berücksichtigung des Schiffahrtsgewerbes im ersten Halbjahr 1920, von Göhring **34.** 964.

Verkehrsfragen in den Wirtschaftsabkommen mit Österreich, Ungarn und der Tschechoslowakei (Post und Telegraphie) **23.** 367.

– Internationale Verkehrskonferenz in Paris **19.** 541, **37.** Bd. 60 Volkswirtsch. Chronik 564. 647.

— Eine Versuchsanordnung zur Prüfung der Geistesgegenwart und Entschlußkraft, von Dr. Schulte **51.** Jahrg. 32 S. 20.

Völkerrecht, Chronik des . . . **69.** Bd. 16 Beil. (Chronik und Archivalien) 173.

---

[1]) Die fettgedruckten Zahlen bedeuten die Zeitschriften in der Liste unter A, die danehen stehenden Zahlen die Seiten.

Digitized by Google

Allgemeines. Völkerrecht, Krisis des ..., von Prof. Dr. Niemeyer, Geh. Justizrat (Seerecht, Luftrecht, Seekriegsrecht) **17.** 729.
Die Wärmedurchlässigkeit von Baustoffen, von Schroeder, Dipl.-Architekt **61.** 602.
Weltpolitik und Weltwirtschaft im 19. Jahrhundert, von Dr. Brinkmann **69.** Bd. 16 S. 186.
Der Weltverkehr der Vorzeit und des Altertums, von Prof. Dr. Hennig **51.** Jahrg. 32 S. 125.
Der Wind und seine Bedeutung für das wirtschaftliche Leben, von Prof. Dr. Polis, Direktor des meteorologischen Observatoriums Aachen **20.** Bd. 60 S. 168.
Zentralheizungen, vom Betrieb der ..., von Grellert, Oberingenieur **31.** 492.
Zentralheizungsanlagen, der neue schmiedeeiserne autogen geschweißte »Sparkessel« für ..., von Skovnik, Oberingenieur **31.** 470.
Deutschland. Abfindung der geprüften Beamtenanwärter, Vf. des Reichsschatzministers vom 12. Oktober 1920 **2.** 767.
Abfindungssumme für die wegen Heirat aus dem Reichs- oder Staatsdienst austretenden Beamtinnen **63.** 271, **12.** 551.
Abgrenzung der Gruppen der Beamtenanwärter und der Arbeitnehmer, die Aussicht auf Übernahme in das Beamtenverhältnis haben, allgemeine Vf. des preuß. Finanzministers vom 16. August 1920, betr. ... **30.** 304.
Altersgrenze, Einführung einer ... bei den preußischen Beamten (Gesetzentwurf) **14.** Jahrg. 16 S. 118, **19.** 605, **50.** 325.
— Amtsbezeichnungen, Neuregelung der ... **19.** 649.
Den Angehörigen der Angestellten steht kein Anspruch auf einen Anteil der diesen gewährten Beschaffungsbeihilfe zu (Entsch. des RG. Oels vom 23. Januar 1920) **14.** Jahrg. 16 Beil. (Rechtsprechung) 32.
— Angestellte, Verwendung von ... im Beamtendienst **19.** 572.
Angestelltenversicherung, die Anforderungen des Staates an einen mittleren Beamten der Justizverwaltung dürfen beim Vollzug der ... in zweifelhaften Fragen nicht überspannt werden (Entsch. des RG. vom 9. Januar 1920) **52.** Beil. Nr. 3332.
Angestelltenversicherung, Erhöhung der Versicherungsgrenze und Einführung des Markensystems in der ... **6.** 614.
Angestelltenversicherung, zum Ausbau der ... **78.** 389.
Annahmebedingungen für Helferinnen bei der Reichspostverwaltung **63.** 245.
Anrechnung früherer Dienstzeit bei Wiederannahme ausgeschiedener Post- und Telegraphengehilfen **19.** 606.
Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter (vor dem Krieg in Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht zurückgelegte Militär- und Marinedienstzeit) bis zur Dauer eines Jahres, Vf. des Reichsministers der Finanzen vom 30. Juli 1920 **35.** 863.
Anstellungsschein, Ansprüche aus dem Besitz des ... **19.** 607.
Anwärter- und Besoldungsdienstalter der aus den Zivilsupernumeraren hervorgegangenen Beamten, Vf. des preuß. Finanzministers und des preuß. Ministers des Innern vom 13. August 1920, betr. ... **30.** 302.
— Arbeit der weiblichen Postbeamten, ein Sachverständigenurteil über den Wert der ... **12.** 529. 570.
Arbeiterlohn bei auswärtiger Beschäftigung, Vf. des Reichsverkehrsministers vom 16. Oktober 1920 **54.** 99.
»Arbeitnehmer«, der Begriff ... im künftigen Arbeitsrecht, von Dr. Potthoff (Arbeiter, Angestellte, Beamte) **53.** 190.
Arbeitsgemeinschaften als Unternehmer, von Becker **53.** 220.
Arbeitslohn. Ist für die Streiktage Arbeitslohn zu zahlen?, von Dr. Weirauch **26.** Bd. 37 S. 14.
- Arbeitsfondergerichte?, von Dr. Bewer, Reichsgerichtsrat **53.** 233.
-- Arbeitsstunden der Beamten, allgemeine Vf. des preuß. Justizministers vom 12. Oktober 1920 **40.** 556, **19.** 571.
-- Arbeitszeit der Beamten, der Beschluß der preußischen Regierung über die Regelung der... (Deutscher Beamtenbund und Arbeitergewerkschaften, eigenmächtige Einstellung des Dienstes) **17.** 903, **23.** 353, **30.** 377, **19.** 650.
— Ärzte-Ausschüsse, Einrichtung von... **19.** 607.
-- Auslandszulagen für Reichsbeamte in Danzig und Memel **2.** 903.
-- Bauarbeiten, »Reichs-Bedingungen« für die Vergebung von ..., von Frese, Architekt **16.** 457.
-- Baugenossenschaften. Welche Gefahren drohen den Baugenossenschaften durch die heute verlangte Festsetzung des Dauerwerts der mit Baukostenzuschuß errichteten Häuser mit 200 v. H. des Vorkriegswerts? **13.** 425.
-- Baugenossenschaften, zur Bilanzaufstellung der ... **13.** 411.
-- Baugenossenschaften, Zuschüsse für ... aus öffentlichen Mitteln **13.** 389.
— Das Baukostenabbürdungsproblem, von Adolph **79.** 368. 382. 401.
- Baustoffwucher, Erlaß des preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 8. Oktober 1920, betr. Anzeige bei der Staatsanwaltschaft über Fälle des ... **81.** 593.
— Bauverwaltungsdienst, Anwärter für den höheren ... **2.** 791.
Beamtenakademie und Beamtenhochschulkurse (in Dresden und Leipzig) **80.** 923.

Digitized by Google

Deutschland. Beamtengroßorganisationen (Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund, Deutscher Gewerkschaftsbund und Deutscher Beamtenbund) **71.** 140
– Beamtenkammern **12.** 512, **50.** 309.
– Beamtenkonsumvereine **12.** 455, **23.** 359
— Beamten-Krankenfürsorge **19.** 650.
– Beamtenräte, Entwurf eines Gesetzes über ... **63.** 318, **50.** 336
– Beamtenräteverordnung und Reichseisenbahnbeamtenschaft **19.** 607.
— Beamtenrecht. Die strafrechtlichen Verjährungsgrundsätze sind auf Dienstvergehen nicht anwendbar (Entsch. des Bayer. VGH. vom 11. Juni 1918) **26.** Bd. 37 S. 21.
— Beamtenunfallfürsorge, landesgesetzliche Vorschriften über ... sind insoweit nichtig, als sie die Haftung nach dem Reichshaftpflichtgesetz weiter einschränken, als das Reichsunfallfürsorgegesetz (Entsch. des RG. vom 17. Juni 1920) **8.** 1283.
— Beamten-Unfallfürsorgegesetz. Plötzliche Erkältung im Dienst, z. B. infolge außergewöhnlicher Anstrengung, kann ein Betriebsunfall sein **52.** Beil. Nr. 3204.
Ist ein Beamter infolge eines Ereignisses, für das der Staat aufzukommen hat, dienstunfähig geworden und in den Ruhestand versetzt, so kann er vom Staate Schadensersatz verlangen und braucht sich anderweitigen Verdienst nur in bescheidenen Grenzen anrechnen zu lassen (Entsch. des OVG. Hamburg vom 21. Oktober 1918) **26.** Bd. 37 S. 25.
– Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst usw., Vf. des preuß. Ministers des Innern vom 28. August 1920, betr. Ausführung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die ... vom 8. Juli 1920 **44.** 335.
– Beihilfen wegen Wohnungsnot, allgemeine Vf. des preuß. Justizministers vom 21. September 1920 über ... **40.** 497.
– Beihilfen, Gewährung von ... an versetzte Beamte sowie Gewährung von Umzugskostenbeihilfen an außerplanmäßige Beamte und Beamtenanwärter mit eigenem Hausstand (Vf. des preuß. Finanzministers und des preuß. Ministers des Innern vom 30. August 1920) **30.** 307, **43.** 295.
— Ein Beitrag zur Gesundung der Eisenbahn-Werkstätten (Antrittsvorlesung an der Verwaltungs-Akademie zu Berlin im Sonderlehrgang für Eisenbahnbeamte) **80.** 899.
— Belohnungen für langjährige Dienstzeit, Vf. des Reichsschatzministers vom 5. Oktober 1920 **2.** 737.
— Besatzungszulage (Wirtschaftsbeihilfe in den besetzten Gebieten) **19.** 540.
– Beschwerden der Beamten, Vf. des Reichsschatzministers vom 29. September 1920 **2.** 725.
— Besoldungsdienstalter **71.** 129.
– Zur Besoldungsreform **19.** 531. 547. 579. 598. 637, **23.** 283. 307. 361, **63.** 233. 249. 265, **14.** Jahrg. 16 S. 120. 141, **12.** 487, **50.** 293. 303. 331, **71.** 1 1.
Das Besoldungs-Übergesetz **12.** 518. 551, **23.** 325. 329, **19.** 605. 621, **71.** 139, **50.** 335.
– Betriebsarbeiter, Entlohnung der ..., neuer Ortslohntarif **2.** 865.
— Betriebsräte, Kosten der ... (Reisegebührnisse, Geschäftskosten), Vf. des Chefs der Marineleitung vom 26. November 1920 **41.** 672, **23.** 357.
– Betriebsrätegesetz, Ausführung der Verordnungen zum ..., Vf. des Reichsverkehrsministers vom 29. September 1920 **54.** 83.
– Betriebsunfall, Tod des Verletzten in einem Krankenhaus an Ruhr stellt eine Folge des ... dar (Entsch. des RVA. vom 23. Januar 1919) **26.** Bd. 37 S. 34.
– Beurlaubung von Beamten und Angestellten für militärische Dienstleistungen (bei ausbrechenden Unruhen), Vf. des preuß. Finanzministers vom 7. September 1920 **30.** 342.
– Bewachung, Sicherung der Diensträume usw. gegen Einbruch, Vf. des Reichsschatzministers vom 6. Oktober 1920 **2.** 742.
– Bezüge bei Beschäftigung außerhalb des Amtssitzes **19.** 540.
– Bodenfrage und Beamtenschaft **19.** 603.
– Dekorations- und Installationskosten bei Umzügen, Erstattung von ... **23.** 281.
— Deliktshaftung neben Vertragshaftung in der Rechtsprechung, von Dr. Sauter, Direkt.-Rat **26.** Bd. 37 S. 10.
– Das Deutsche als Weltsprache, von Herlt **28.** 170.
– Dienstwohnungen. Bestimmungen über die von Dienstwohnungsinhabern bei gemeinsamer Benutzung von Gebäuden oder Anlagen für Dienstwohnungs- und Geschäftszwecke zu entrichtenden Kostenbeiträge für Warmwasser, Wasser, Gas und elektrische Beleuchtung sowie für Zentralheizung **54.** 112, **23.** 357.
– Dienstwohnungen, die einem Beamten im Interesse des Dienstes zugewiesen werden, und Dienstmietwohnungen, die ein Beamter im eigenen Interesse zugewiesen erhält **2.** 873.
– Dienstwohnungen, für ... anzurechnender Betrag (Vf. des Reichsschatzministers vom 7. Oktober 1920) **2.** 733, **30.** 350, **81.** 565, **43.** 343, **14.** Jahrg. 16 S. 151.
Dienstwohnungen, Instandsetzung der ... **19.** 609.
Dienstwohnungs-Vorschriften für die Reichsbeamten **54.** 102.
Disziplinarverfahren, Dienstaltereszulagen und Besoldungsdienstalter beim ... **23.** 333, **19.** 649, **63.** 322.

Digitized by Google

Deutschland. Ehrenämter, Übernahme öffentlicher ... durch Beamte, Angestellte und Arbeiter **2.** 797, **54.** 128, **80.** 890, **23.** 339, **50.** 325, **40.** 721, **19.** 650, **63.** 322.

Eingabe, ob eine ... als Beschwerde im Sinne des § 9 des preuß. Beamtenunfallfürsorgegesetzes in Verbindung mit § 23 des Pensionsgesetzes anzusehen ist, ist eine von Amts wegen zu prüfende Rechtsfrage (Entsch. des RG. vom 7. Januar 1920) **14.** Jahrg. 16 Beil. (Rechtsprechung) 34.

— Die Eingruppierung der bayerischen und württembergischen Verkehrsbeamten in die Reichsbesoldungsordnung, Verhandlungen in Berlin **12.** 431. 439. 461. 517, **71.** 105. 127. 131. 135, **50.** 269.

Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung **82.** 1476. 1497. 1511. 1521. 1534. 1599, **23.** 321. 333.

Eisenbahnfinanzen, der Zusammenbruch der deutschen ... **80.** 931.

Empfang von Beamten- und Arbeitervertretern im Reichsverkehrsministerium, Vf. des Reichsverkehrsministers vom 8. Oktober 1920 **54.** 92, **19.** 607, **23.** 366.

Entlassung eines Beamten, es liegt innerhalb des natürlichen, ursächlichen Zusammenhangs, daß eine Unterbehörde von der sofortigen ... wegen angeblich ehrenrühriger Handlungen auf Anfrage einer anderen Anstellungsbehörde Mitteilung macht. Der durch Vereitelung dieser neuen Anstellung entstandene Schaden ist eine Folge der (ungerechtfertigten) Entlassung (Entsch. des Bayer. OVG. vom 5. Juli 1920) **52.** Beil. Nr. 3380.

Entschädigung, Gewährung einer ... an versetzte Beamte, Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 22. November 1920 **54.** 162.

Erfindungen. Wann gehen bei Angestelltenerfindungen die Ansprüche des Erfinders auf den Dienstherrn über? (Entsch. des RG. vom 9. Juli 1919) **14.** Jahrg. 16 Beil. (Rechtsprechung) 27.

— Erfüllungszwang, Vorkriegsschuld, Nachkriegserfüllung, von Dr. Ellerholz, Rechtsanwalt **53.** 159.

Ergänzungsabkommen zum Lohntarif für die im Arbeitsverhältnis stehenden Lohnempfänger bei den Reichs- und preußischen Staatsbehörden, Vf. des preuß. Finanzministers und des preuß. Ministers des Innern vom 27. August 1920, betr. ... **30.** 307, **43.** 305.

Ersparnisse im Verwaltungsdienst, Vorschläge **14.** Jahrg. 16 S. 127.

— Die Finanzlage des Reichs und die Postbeamten **19.** 550. 643.

Folge einer Operation als Kriegsdienstbeschädigung? (Entsch. des Reichs-Militärversorgungsgerichts vom 4. Mai 1920) **6.** 571.

— Das Fortbildungswesen der Post- und Telegraphenbeamten (Einrichtung einer Zentralstelle für Aus- und Fortbildungswesen gefordert) **63.** 303.

Zur Frage der Aufstellung eines besonderen Haushalts für Post und Eisenbahn **23.** 315.

Fürsorgeamt für Beamte aus den Grenzgebieten, Vf. des preuß. Ministers des Innern vom 16. August 1920, betr. Ordnung des Geschäftsgangs und des Verfahrens bei dem ... in Berlin für die ihm durch das Gesetz vom 30. März 1920 übertragenen Geschäfte **44.** 334.

— Die neue preußische Gebührenordnung für Ärzte **6.** 541.

Gedingearbeit bei der Eisenbahn **80.** 769.

— Gesetzesverkündungen im neuen Reich **17.** 898.

— Ein Heimstättenkursus für die Beamten **19.** 538.

— Der Heimstättenverein der deutschen Beamtenschaft **23.** 306, **63.** 287.

— Heizungskosten. Allgemeine Vf. des preuß. Justizministers vom 10. November 1920 über die ... für Entnahme von Feuerungsstoffen aus den Vorräten der Behörden zu zahlende Entschädigung **40.** 608, **30.** 369.

— Hochbauwesen, über Sozialisierung des öffentlichen ... **31.** 584.

— Höchstmietenanordnung, allgemeine Vf. des preuß. Justizministers vom 21. Dezember 1920, betr. die Rechtsgültigkeit der preuß. ... **40.** 763.

— Invaliditäts- und Todesursachenstatistik der Reichs-Post- und Telegraphenbeamtinnen im Jahre 1919, von Faßler **63.** 251.

Jugendpflege bei den Eisenbahn-Werkschulen, erziehliche Maßnahmen einer erweiterten ..., von Getter, Gewerbeschuldirektor und Dezernent für Unterricht und allgemeines Lehrlingswesen bei der Eisenbahndirektion Berlin **80.** 949.

Kassenmitglieder, Anspruch der ... auf Benutzung der 3. Eisenbahnwagenklasse bei Erkrankungen (Entsch. des Oberversicherungsamts Arnsberg vom 28. Dezember 1918) **9.** 396.

Kinderbeihilfen **23.** 315. 355, **19.** 605, **50.** 325.

Die Klage, mit der im Verwaltungsstreitverfahren ein Anspruch geltend gemacht wird, über den die Verwaltungsgerichte bei dem Mangel einer ihre Zuständigkeit regelnden Vorschrift nicht befinden können, ist nicht als unbegründet, sondern als unzulässig abzuweisen (Entsch. des preuß. OVG. vom 3. Januar 1918) **30.** 324.

— Koalitionsfreiheit der Beamten **71.** 142.

Kohlenverbrauch, Sparsamkeit im ... **2.** 807.

— Kompetenzkonflikte, Urteil des Gerichtshofs zur Entscheidung der ... vom 29. Mai 1920, betr. Beschlagnahme von Wohnungen **44.** 331.

Digitized by Google

Deutschland. Königsberg (Pr.), zur Geschichte der Hauptpostgrundstücke in ..., von Springer, Rechnungsrat **9.** 361.
— Kostenbeiträge, Grundsätze über die ... der nicht beamteten Personen, welchen Wohnungen in reichseigenen oder angemieteten Dienstgebäuden im dienstlichen Interesse überwiesen sind **54.** 114.
Krankenkasse, dem Versicherten, der mit Ermächtigung der ... einen auswärtigen Facharzt zu Rate zieht, sind neben den Reisekosten auch die notwendigen Zehrungskosten zu ersetzen (Entsch. des RVA. vom 1. Juni 1920) **1.** 399.
Krankenversicherung. Versicherungsfreiheit eines Amtsboten **6.** 688.
— Krankenversicherungspflicht, Befreiungen von der .., Vf. des preuß. Finanzministers vom 9. Juli 1920 **43.** 270, **6.** 567, **30.** 297, **80.** 968.
Kriegsdienstzeit, erhöhte Anrechnung der ... **19.** 539. 583.
»Kriegsteilnehmer«, Auslegung des Begriffs ..., Vf. des Reichsschatzministers vom 24. September 1920 **2.** 720, **50.** 325.
Kriegsteuerungsbezüge, allgemeine Vf. des preuß. Finanzministers vom 1. September 1920, betr. ... für Beamte usw. (kein Rechtsanspruch auf Zahlung, Nachzahlung für einen länger zurückliegenden Zeitraum daher nur in besonderen Fällen statthaft) **30.** 341.
— Kriminalstatistik für das Jahr 1914 (Verwendung bereits entwerteter Postmarken, Gefährdung des Betriebs öffentlicher Telegraphenanlagen, Unterschlagung, Verletzung des Briefgeheimnisses usw.) **57.** Bd. 284 S. 1. 7. 8. 15 usw.
Kündigung wegen Streikbruchs **14.** Jahrg. 16 Beil. (Rechtsprechung) 26, **23.** 357.
Die Lage (Haushaltsplan, Fehlbeträge bei der Post und Reichsdruckerei) **70.** 597.
Die wirtschaftliche Lage Deutschlands nach dem Friedensschluß, von Dr. Nieders, Geh. Reg. Rat **32.** IV. Vierteljahr 188.
— Landesaufnahme und Reichsvermessungsamt, von Penck **72.** 169.
— Laufbahnen der Postbeamten, Entwicklung der ... **19.** 641.
Lebensmittelausschüsse bei den Postämtern, Beseitigung der ... vom Deutschen Industrie- und Handelstag gefordert **33.** Jahrg. 28 S. 1. 38.
Lohnpolitik und Lohnentwicklung im Kriege, von Dr. Quante, wissenschaftlichem Hilfsarbeiter im Preuß. Statist. Landesamt **74.** Jahrg. 1919 S. 323.
Lohnzahlung für den 1. Mai, der 1. Mai ist nicht als Feiertag anzusehen **2.** 904.
Miete für Dienstwohnungen, an .. sind grundsätzlich die im Besoldungsgesetz bezeichneten Beträge einzubehalten, Vf. des Reichsschatzministers vom 6. Oktober 1920 **2.** 741, **19.** 571.
Mietsteigerungen, Erlaß des preuß. Finanzministers vom 8. Oktober, betr. ... bei Mietverträgen des preuß. Fiskus **81.** 593, **43.** 344.
Mietsteuer, Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues **13.** 390.
Militäranwärter, Anrechnung von Militärdienstzeit bei den ..., Vf. des preuß. Finanzministers vom 1. Oktober 1920 **30.** 367, **41.** 728.
Militäranwärter, Vf. des preuß. Finanzministers vom 21. Juli 1920, betr. Vergütungen der probeweise beschäftigten .. **30.** 301.
Militärrentenzuschläge als Nebeneinnahmen **19.** 539.
Nachtdienstentschädigungen **19.** 606, **63.** 308, **23.** 357.
— Neubelebung der Ordnung im Eisenbahnwesen (Erlaß des Reichsverkehrsministers) **80.** 904.
Offiziersgehalt, Abtretung des ..., preuß. Offizier nicht Reichsbeamter, sondern preuß. Beamter (Entsch. des OV. Königsberg vom 5. Juni 1919) **14.** Jahrg. 16 Beil. (Rechtsprechung) 26.
Orden, Überlassung von preußischen ... als Andenken, Erlasse des Chefs der Marineleitung vom 30. November und 16. Dezember 1920 **41.** 693. 722.
Nahegelegene Orte bei Dienstreisen der Beamten, Begriff der ... (Vf. des preuß. Finanzministers vom 13. Juli 1920) **30.** 299, **2.** 768.
Pension, Ruhen des Rechtes auf den Bezug der ... **2.** 783.
Pensionsergänzungsgesetz, von Dr. Tapfer **14.** Jahrg. 16 S. 99, **19.** 624.
Pensionsergänzungsgesetz, die Mängel des neuen ..., von Simon, Militärintendanturrat a. D. **42.** II. Hälfte 277. 565, **23.** 333.
— Pensions- und Hinterbliebenenbezüge, Neuregelung der ... **23.** 277, **50.** 268, **63.** 250, **19.** 605.
— Pensions- und Wartegeldkürzung bei Wiederanstellung auf Privatdienstvertrag **17.** 779.
Personalakten, Einsichtnahme in die ..., allgemeine Vf. des preuß. Justizministers vom 3. November 1920 **40.** 601, **30.** 403, **44.** 395.
— Die Pfändung der Beamtengehälter **12.** 466, **71.** 118, **19.** 570.
— Die Postgewerkschaft **19.** 551.
Postkritiker, neue Beiträge zum Kapitel ... **23.** 320. 331. 337. 349. 365.
Die Postreklame **12.** 444, **23.** 305, **19.** 588, **50.** 307, **14.** Jahrg. 16 S. 146.
— Die Post-Sonderlehrgänge an der Verwaltungs-Akademie **19.** 538, **50.** 324, **23.** 349.
— Praktikant, Einführung der Amtsbezeichnung ... bei der Reichspostverwaltung **19.** 586.
— Preisabbau, Lohnabbau und Verbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen, von Kloth, ehemal. Vorsitzenden des Deutschen Buchbinderverbandes **53.** 186.

Digitized by Google

Deutschland. Prozeßneurose, ein Beitrag zur . . und ihrer Beurteilung durch das Reichsgericht, von Dr. Schikarski, Rechtsanwalt und Syndikus der Großen Berliner Straßenbahn **26.** Bd. 37 S. 1.
— Erleichterte Prüfungen für Regierungsbürobeamte, Vf. des preuß. Finanzministers vom 18. Oktober 1920, betr. Bewertung der . . . **44.** 376.
— Rätesystem, der Aufbau des deutschen . . . **70.** 625. 639.
Recht und Unrecht seit der Revolution, von Kulemann, Landgerichtsrat (Güterbeförderung durch die öffentlichen Verkehrsanstalten, Besetzung der Staatsämter) **17.** 733.
- Zur Reform der staatswissenschaftlichen Studien (Verwaltungsbeamte) **70.** 613.
— Aus der Reichsarbeitsgemeinschaft und dem Beamtenbeirat **63.** 237, **23.** 290, **14.** Jahrg. 16 S. 109, **19.** 553, **12.** 528.
— Reichseisenbahnaufsichtsrat, von Wirkl. Geh. Rat Hoff, Staatsminister a. D. **80.** 843.
- Reichsfinanzministerium, die Vormachtstellung des . . . **63.** 285.
— Reichshaushalt, Leitsätze über Einschränkungen im . . . **23.** 295.
-- Der Reichshaushaltsplan für 1920 **19.** 585, **23.** 317, **81.** 590
-- Reichsverfassung, Streitfragen aus der neuen . . ., von Prof. Dr. Arndt, Geh. und Oberbergrat **52.** 193.
- Reichsverkehrsministerium, Sachverständigenbeirat des . . . **23.** 275, **80.** 867.
— Das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 unter Berücksichtigung der wesentlichsten Änderungen gegenüber dem seitherigen Rechtszustand, von von Bechtold, Reg. Rat **38.** 73.
Reichswirtschaftsrat, die Tätigkeit des sozialpolitischen Ausschusses des vorläufigen . . . **13.** 447.
- Reisetätigkeit der Beamten, Vf. des preuß. Finanzministers vom 21. August 1920, betr. Einschränkung der . . . **44.** 341, **40.** 496, **30.** 306, **41.** 643, **54.** 129, **2.** 836, **80.** 919, **43.** 314, **35.** 1029.
Die Rentenpsychose ist nicht schon deshalb eine zur Entschädigung verpflichtende Unfallfolge, weil sie ohne den Unfall nicht entstanden wäre. Es ist vielmehr zu prüfen, ob die Widerstandskraft gegen die Rentenbegehrlichkeit durch den Unfall oder durch das nachträgliche eigene Verhalten des Verletzten gelähmt wurde (Entsch. des RG. vom 25. März 1920) **52.** Beil. Nr 3044.
— Ringbildung bei öffentlichen Ausschreibungen (Entsch. des RG. vom 16. Dezember 1919) **14.** Jahrg. 16 Beil. (Rechtsprechung) 30.
Rückbleibegelder an die in Danzig und Polen verbliebenen Reichsbeamten, die Gewährung von . . . hört vom 1. Oktober 1920 ab auf, Vf. des Reichsschatzministers vom 9. Oktober 1920 **2.** 741, **80.** 836.
Sachschadenersatzforderungen, Niederschlagung von . . . **19.** 649.
Sachverständigenbeirat beim Reichsverkehrsministerium **12.** 474, **80.** 867. 890, **37.** Volkswirtschaftliche Chronik für 1920 S. 642.
Schadenersatzansprüche, Bestimmungen der Allgemeinen Dienstanweisung für Post- und Telegraphie als Grundlage für . . . (Entsch. des OVG. Köln vom 15. Dezember 1916 und des RG. vom 9. Juli 1917) **9.** 393, **14.** Jahrg. 16 Beil. (Rechtsprechung) 35.
Schadenersatzforderungen gegen Reichseisenbahn Beamte und Arbeiter, Vf. des Reichsverkehrsministers vom 20. September und 20. Oktober 1920 **54.** 82 118, **80.** 795.
Schiedsgerichte, von Dr. jur. Knott **53.** 193.
Die Schiedsvertragsklausel im Arbeitsrecht, insbesondere in Tarifverträgen, von Dr. Lion-Levy, Rechtsanwalt und Syndikus des Arbeitgeberverbandes des Breslauer Einzelhandels E. V. **53.** 207.
- Selbstmord als Folge einer Dienstbeschädigung (Rek.-Entsch. des Reichs Militärversorgungsgerichts vom 13. April 1920) **6.** 571.
Die Soldaten sind keine mittelbaren Reichsbeamten im Sinne des § 1 des Reichsbeamtengesetzes; sie sind überhaupt nicht Beamte, sondern Reichsdiener anderer Art, die kraft des Fahneneids als Soldaten dem Kaiser Folge zu leisten hatten **52.** Beil. Nr. 3246.
Sozialisierung und Vertrustung **11.** 760.
Staatsbankrott, das Schlagwort vom . . . **20.** Jahrg. 45 Bd 60 S. 90.
Staatsgerichtshof, Entwurf eines Gesetzes über den . . **23.** 324.
Steigerung der sachlichen und persönlichen Ausgaben und Fehlbetrag der Postverwaltung **19.** 557, **71.** 119.
Die rechtliche Stellung der verheirateten Beamtinnen **63.** 240, **12.** 529.
Stempelkosten. Die nach der Gepflogenheit des kaufmännischen Verkehrs einem mündlichen, telephonischen oder telegraphischen Kaufabschluß über bewegliche Sachen nachfolgenden einseitigen brieflichen Bestätigungen unterliegen nicht dem Stempel der Tarifstelle 32 Abs. 5 des preuß. Stempelsteuergesetzes (Entsch. des RG. vom 23. April 1920) **30.** 322.
— Steuerabzug vom Arbeitslohn **41.** 513, **40.** 500, **43.** 278, **2.** 779, **82.** 1510.
Steuerfreiheit der den Post- und Telegraphengehilfen gewährten Vergütungen **19.** 587.
Strafregister, Bekanntmachung des preuß. Justizministers vom 16. September 1920, betr. diejenigen Behörden und Stellen, denen Auskunft aus dem . . . zu erteilen ist **40.** 488, **41.** 563.

Digitized by Google

Deutschland. Streik, der Beamtenstreik, Stellungnahme der Reichsregierung und des Reichstags gegen den Beamtenstreik **50.** 321. 337, **12.** 567. 582, **54.** 161, **19.** 651, **80.** 1031.

Streikandrohung, Strafbarkeit der ... (Entsch. des RG. vom 11. Juni 1920) **19.** 626.

Tagegelder. Ein außerhalb seines Wohnorts kommissarisch beschäftigter Postbeamter hat während eines in dieser Zeit ihm gewährten Erholungsurlaubs keinen Anspruch auf Fortzahlung von Tagegeldern (Entsch. des RG. vom 10. Dezember 1918) **26.** Bd. 37 S. 26.

Tagegelder bei Dienstreisen **19.** 539. 570, **43.** 271, **30.** 300.

Tagegelder für Beamte, die vorübergehend außerhalb ihres Wohnsitzes bei einer Behörde beschäftigt werden **2.** 880.

Tagegelder von versetzten Beamten, die am neuen Dienstort ihren Hausstand nicht einrichten können und außerhalb dieses neuen Dienstorts vorübergehend an einem anderen Ort bei einer Behörde beschäftigt werden, Vf. des Reichsschatzministers vom 13. Oktober 1920 **2.** 768, **41.** 717.

Die Tarifbestimmungen als Mindestbedingungen, von Dr. Hueck, Privatdozent **53.** 157.

Neue Tarifrechtsfragen, von Dr. Hueck, Privatdozent **17.** 872.

Tarifteilvertrag für Angestellte, Ausführungsbestimmungen zum ..., Vf. des Reichsschatzministers vom 8. Oktober 1920 **2.** 738.

Teuerungszulagen bei Verkürzung des Grundgehalts **2.** 821, **19.** 626.

Teuerungszuschlag, Staffelung des ...?, von Bergs, Postrat **14.** Jahrg. 16 S. 133

Teuerungszuschläge, Erhöhung der ... **12.** 509. 568, **63.** 281, **23.** 339, **71.** 138, **19.** 626, **35.** 1010.

Titel, Weiterführung früher verliehener ... **19.** 572.

Das neue Titelrecht nach Art. 109 der Verfassung des Deutschen Reichs in Anwendung auf die Sparkassen, von Rietzsch, Geh. Reg.-Rat **56.** 429.

Umsatzsteuergesetz, Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum ... **82.** 1549

Umzugskosten für reichsländische Beamte, Übernahme der ... auf den Reichsfonds, Vf. des Reichsministers des Innern vom 2. März 1920 **43.** 281, **54.** 133.

Umzugskosten, Zuschüsse zu den ... **2.** 904, **41.** 710.

Unfallfürsorgegesetz, dem Staate, der gemäß § 12 des ... für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 auf Ersatz des dem verunglückten Beamten zu zahlenden Ruhegehalts klagt, kann nicht eingewendet werden, der Unfall habe die Dienstunfähigkeit nicht herbeigeführt und die Zurruhesetzung sei deshalb nicht gerechtfertigt (Entsch. des RG. vom 14. Oktober 1918) **26.** Bd. 37 S. 22.

Unpfändbarkeit der Teuerungszuschläge **2.** 843.

Widerrufliche Unterhaltszuschüsse an Beamte im Vorbereitungsdienst, Vf. des Reichsschatzministers vom 13. Oktober 1920 **2.** 771, **19.** 622.

Unterrichtskurse zur Vorbereitung auf die Verwaltungsprüfung **19.** 586.

Urlaub, Gewährung von ... an Beamte, die ihre Versetzung in den Ruhestand beantragt haben, Vf. des preuß. Justizministers vom 20. September, des preuß. Finanzministers vom 31. August 1920 **40.** 496, **43.** 307.

Urlaub, Neuregelung des ... **12.** 584.

Verdingungen, Angebote von Agenten und Geschäftstreibenden bei ..., Vf. des Reichsverkehrsministers vom 26. November 1920 **54.** 153.

Verdingungsfragen, mittelständische ..., Vf. des Reichsverkehrsministers vom 16. Oktober 1920 **54.** 100.

Zum Verdingungswesen, Begriff des „angemessenen Preises“ **16.** 493.

Vereinfachung der Staatsverwaltung **12.** 455.

Vereinfachung und Verbilligung der Reichsvermögensverwaltung, Vf. des Reichsschatzministers vom 10. Oktober 1920 **2.** 775.

Die Verfassung des Freistaats Preußen, von Dr. Preuß, Reichsminister a. D. **17.** 793.

Verfügungen, verständliche Form der amtlichen ... (Klagen der Vertreter der Arbeiterschaft über den Amtsstil der Verfügungen), Vf. des Reichsverkehrsministers vom 10. September 1920 **54.** 80, **80.** 808.

Vergebung öffentlicher Arbeiten an Handwerker während der Demobilmachungs- und Übergangszeit, Vf. des Arbeitsministeriums, betr. die ... **13.** 390, **37.** Volkswirtschaftl. Chronik für 1920 S. 699.

Vergebung von Reichsaufträgen (Zentralbeschaffungsvermittlungsstelle beim Reichsschatzministerium), Eingaben von Handelskammern **33.** Jahrg. 28 S. 51.

Vergütung der Kosten für besondere Aufwendungen während der Dienstzeit (für Beamte bei Zentralbehörden, die aus dienstlichen Gründen an Konferenzen usw. teilnehmen und besondere Aufwendungen für den Lebensunterhalt machen müssen) **19.** 588.

Vergütung für die Benutzung von Reichseinrichtungen, Vf. des Reichsschatzministers vom 8. Oktober 1920 **2.** 742.

Vergütungen der Beamten im Vorbereitungsdienst **19.** 570. 571. 587. 605, **23.** 313

Digitized by Google

Deutschland. Verkehrsverhältnisse zwischen Ostpreußen und dem übrigen Reich **23.** 320.
— Das deutsche Verkehrswesen, von Trautvetter, Hilfsarbeiter im Reichsverkehrsministerium **8.** 1137.
— Versicherungswesen. Auch steuerfreie Teuerungszulagen gehören zum Einkommen im Sinne des § 17 Abs. 2 des Wochenhilfegesetzes (Entsch. des RVA. vom 1. Juni 1920) **6.** 649.
— Versorgungszuschläge, Bewilligung erhöhter ..., Vf. des preuß. Finanzministers vom 18. November 1920 **44.** 392.
Psychotechnische Versuchsstelle, Einrichtung einer ... bei der Eisenbahndirektion Berlin, Vf. des Reichsverkehrsministers vom 18. Dezember 1920 **54.** 166.
— Vertragstreue, von Dr. Rosenthal, Rechtsanwalt **53.** 167.
Vertragstreue im Auslandsgeschäft, von Prof. Dr. Reichel **53.** 188.
— Vertragstreue und Vertragsorthodoxie, von Fuchs, Rechtsanwalt **53.** 236.
Vertragsverhältnisse, Einfluß der Preissteigerung auf langdauernde ... (Entsch. des RG. vom 21. September 1920) **17.** 915.
— Verwaltungs- und Justizgut, von Dr. Meyer, Staatsrat (Beamtentum) **17.** 862.
— Vorbereitungskurse für Beamtinnen **63.** 301.
— Vorbildung für den mittleren Beamtendienst (Schreiben des preuß. Finanzministers an den Präsidenten des Staatsministeriums) **50.** 290.
— Vorschüsse, Vf. des preuß. Finanzministers vom 3. August 1920, betr. Tilgung der an Angestellte bei den preuß. Staatsverwaltungen vor dem Inkrafttreten des Teiltarifvertrags vom 1. Juni 1920 gezahlten Vorschüsse **30.** 302.
— Wählbarkeit der Arbeitnehmer zu den Betriebsvertretungen, Erlaß des preuß. Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 16. November 1920, betr. die ... **81.** 605.
Werklieferungsverträge, zur Frage der Befreiung von ... wegen der Preissteigerung (Entsch. des RG. vom 19. Oktober 1920) **18.** 458.
— Wohnungsbau, Gedanken über die Gegenwart und Zukunft des ..., von Kretschmer, Architekt **79.** 396. 411. 423.
— Wohnungsbeauftragte, allgemeine Vf. des preuß. Justizministers vom 11. November 1920 über die Bestellung von ... (Vermittlung der Beschaffung von Wohnungen für versetzte Beamte) **40.** 609, **2.** 856.
— Wohnungsfürsorge für versetzte Beamte in Sachsen **50.** 309, **2.** 856.
Die Wohnungswirtschaft nach dem Kriege, von Dr. Albrecht **55.** Jahrg. 14 Heft 3 S. 203.
— Zurruhesetzung der Reichseisenbahnbeamten und Bezüge (einschließlich des Gnadenquartals) für Hinterbliebene der Beamten, Vf. des Reichsverkehrsministers vom 26. Oktober 1920 **54.** 125.
Bayern. Beamten- und Staatsarbeiterfragen im bayerischen Landtag **12.** 451. 464. 521. 547.
Allgemeine Bildungskurse für das Postpersonal **12.** 551.
Belgien. Achtstundentag in Belgien **80.** 869.
England. Teuerungszulagen für die Postbeamten **62.** 148, **23.** 299.
Frankreich. Oberster Disziplinarrat und Bezirksdisziplinarräte **23.** 358.
Ein Konflikt der französischen Postbeamten mit ihrer Regierung (Postbeamtengewerkschaft) **63.** 258, **19.** 604, **71.** 142.
Italien. Ertragsbeteiligung der italienischen Postbeamtenschaft **19.** 588, **71.** 133.
Ruhegehälter der italienischen Postbeamten und -angestellten **62.** 166.
Luxemburg. Teuerungszulagen für die Beamten **62.** 149, **23.** 299.
Österreich. Änderung der Fundvorschriften bei der Eisenbahnverwaltung (die der Verwaltung zustehenden Rechte an Fundgegenständen werden an die Bediensteten abgetreten) **80.** 978.
Aufhebung der bisherigen Vorschriften über das Eheverbot weiblicher Bediensteten **80.** 954.
— Gesetz, betr. die Pensionsversicherung von Angestellten, vom 23. Juli 1920 **6.** 653.
Die sozialpolitische Gesetzgebung der Republik Österreich vom Tage ihrer Gründung, von Dr. Paneth (Angestelltenschutz, Arbeiterschutz, Sonntagsruhe) **76.** Jahrg. 75 S. 346.
— Die Krankenversicherung der Staatsbediensteten in Österreich **6.** 555, **66.** 746, **80.** 987.
Post- und Telegraphie im österreichischen Friedensvertrag **23.** 301.
Schweiz. Beamten-Arbeitszeitgesetz **23.** 297, **80.** 857. 881.
— Teuerungszulagen für die Beamten **62.** 150, **23.** 299.
Ungarn. Beteiligung der Staatsbahnangestellten am Betriebsgewinn **80.** 838.
Afrika. Das französische Kolonialreich in Afrika (Verkehrswesen) **69.** Bd. 16 Beil. (Chronik und Archivalien) 89.
Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. Die Staatsfinanzen der Vereinigten Staaten von Amerika, von Dr. Schultze, Privatdozent (Postverwaltung) **29.** II. Hälfte 69. 75.

II. Postwesen.

Allgemeines. Automobil (das Graf Sodensche Wechselgetriebe) **80.** 957.
Automobilverkehr, Dichte des ... (Erdkarte) **51.** Jahrg. 32 S. 33.
Datumstempel, zur Geschichte der ... **9.** 421.
Die schwedischen Eisenbahnen und die geplante Dampffährenverbindung nach England **80.** 880. 1021.

Digitized by Google

Allgemeines. Flaschenposten, Versuche mit ... in der Ostsee **51.** Jahrg. 32 S. 63.
Flugpost Deutschland–Baltenland–Finnland **68.** 286.
— Internationale Flugverbindung »Europa Nord-West-Flug« zwischen Schweden–Dänemark–Deutschland–Holland–England **37.** Bd. 60 Volkswirtschaftliche Chronik für 1920 S. 566. 721, **62.** 174, **68.** 313.
— Flugverkehr München–Wien **80.** 869.
- Das Flugzeug als Verkehrsmittel **31.** 592.
- Das Flugzeug im Reiseverkehr, von Müller, Ingenieur **61.** 638.
— Fördergurte, Rollbahnen und ähnliche Beförderungsmittel, von Raddatz, Postrat **51.** Jahrg. 32 S. 36
- Zur Geschichte der ersten deutschen Dampfschiffahrts-Gesellschaft im Verkehr zwischen Hamburg und England, von Baasch **37.** Bd. 60 S. 143.
- Goldfrank, die Frage des ... auf dem Postkongreß zu Madrid **23.** 354.
- Güterbeförderung auf elektrischen Straßenbahnen **27.** 1027.
Handelsschiffahrt, Staatsbetrieb und Staatsüberwachung der ... **70.** 569.
Der Kanaltunnel **80.** 1021.
Luftpostdienst England–Belgien **62.** 154, **37.** Bd. 60 Volkswirtschaftliche Chronik 566.
— Luftpostdienst London–Amsterdam **62.** 155, **37.** Bd. 60 Volkswirtschaftliche Chronik 566.
- Luftpostdienst London–Paris, Jahresverkehr **68.** 313.
Der Luftverkehr, von Baumann, Professor an der Technischen Hochschule in Stuttgart **20.** Jahrg. 45 Bd. 4 S. 240.
Luftverkehr Wien Berlin **80.** 828.
- Deutsch-schweizerisches Luftverkehrsübereinkommen **23.** 358.
- Nachnahme. Die Schadloshaltung der Post im Fall ihrer Haftung für Nachnahmesendungen nach internationalem Postrecht, von Dr. Karger **26.** Bd. 37 S. 6.
Postsparkassen, von Dr. jur. Seidel, Geh. Reg. Rat **56.** 367. 377. 390. 400 409.
- Allgemeine Postsatistik für 1918, aus der ... **23.** 335.
Postverkehrspolitik. Der Osten Europas (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Ukraine, Rußland, Kaukasusländer) **69.** Bd. 16 Beil. (Chronik und Archivalien) 130
Vom Postwesen des Altertums **14.** Jahrg. 16 S. 125. 135.
Die Rückwirkung des Krieges auf das britische Reedereiwesen, von Dr. Hennig **37.** Bd. 60 S. 150.
- Die schwedischen Staatsbahnen und der Sassnitzverkehr **80.** 956.
— Die schwedischen Verbindungen nach Deutschland, insbesondere nach Hamburg **80.** 788.
— Wagen, Zugkraft und Straßen, allerlei über ..., von Jesse, Postrat **51.** Jahrg. 32 S. 73.
- Die Welthandelsflotte **34.** 803. 953, **70.** 582. 635, **23.** 299, **51.** Jahrg. 32 S. 35, **37.** Volkswirtschaftliche Chronik für 1920 S. 641.
Weltinflation, der Stand der ... **70.** 687.
- Der Weltpostkongreß in Madrid **23.** 271. 279. 287. 289. 293. 312. 330. 339 348. 370, **62.** 145. 161. 177, **68.** 314, **37.** Volkswirtschaftliche Chronik für 1920 S. 644
— Bargeldloser Zahlungsverkehr, die natürlichen Grenzen des ... **11.** 632.

Deutschland. Barverrechnung der Freigebühr für Pakete **14.** Jahrg. 16 S. 149
- Beförderung von Wertsendungen auf andere Weise als durch die Post, Bf. des Reichsschatzministers vom 18. September 1920 **2.** 700.
- Die ältesten westfälischen Briefe aus dem 9. bis 15. Jahrhundert, von Müller, Rechnungsrat **9.** 325.
Briefumschläge, Vertrieb von ... durch die Postverwaltung, einheitliche Größe der ... **33.** Jahrg. 28 S. 1.
- Dienstmarken, Bestimmungen über Einführung der ... aus Anlaß der Aufhebung der Gebührenfreiheiten im Post- und Telegraphenverkehr **82.** 1461, **41.** 592, **40.** 551.
Die Eisenbahndiebstähle und ihre Bekämpfung, von Lauber, Referendar **80.** 823. 876.
- Eisenbahnfrachtrecht, Nachnahmesendungen unter fremdem Namen (Entsch. des RG. vom 30. Juni 1920) **80.** 830, **8.** 1281.
- Eisenbahnfrachtrecht. Unzureichende und daher unwirksame Veröffentlichung neuer Tarifvorschriften (Entsch. des RG. vom 7. Juli 1920) **80.** 946.
Der Berliner Elektrizitätsstreik und die Postbeförderung **23.** 325.
- Fliegerunfall, Schadensersatzansprüche wegen ... (Entsch. des RG. vom 1. Juli 1920) **17.** 913.
— Flugpostverbindungen **23.** 281, **62.** 152, **68.** 342, **12.** 454, **80.** 868.
- Großflughafen, geplanter ... bei Bremen **23.** 287.
- Der »gemeine Handelswert« im eisenbahnrechtlichen Sinne (Entsch. des RG. vom 6. Oktober 1920) **78.** 417, **80.** 894. 1037, **13.** 487.
- Haftpflicht der Eisenbahn **13.** 487.
Haftung für die Richtigkeit gebündelten Papiergeldes **14.** Jahrg. 16 Beil. (Rechtsprechung) 34
- Kleinbahn, auch die von einer ... beförderten Postsendungen gelten als in amtlichen Gewahrsam übernommen (Entsch. des RG. vom 1. April 1919) **14.** Jahrg. 16 Beil. (Rechtsprechung) 33.
Kostbarkeiten, von Dr. Seuckpiehl, Amtsgerichtsrat **52.** 201, **78.** 447, **8.** 1280

Digitized by Google

Deutschland. Kraftfahrzeuge, Benutzung der ..., Vf. des Reichswehrministers vom 29. Oktober 1920 **35.** 929, **41.** 670.
Kraftfahrzeuge, Schutz von ... gegen Frostschäden, Vf. des Chefs der Marineleitung vom 19. Oktober 1920 **41.** 631.
Kraftwagenbetrieb, die Entwicklung des ... der Reichspostverwaltung **23.** 345, **14.** Jahrg. 16 S. 141.
Kraftwagenlinien in Sachsen **37.** Bd. 60 Volkswirtschaftliche Chronik 565.
Kraftwagen-Überlandlinien, Fernhaltung eines unrentablen Wettbewerbs auf den ... (Vereinbarung zwischen Post und den Kraftverkehrsgesellschaften), Eingaben von Handelskammern **23.** 340, **33.** Jahrg. 28 S. 88.
Die Lieferfristen nach der Eisenbahnverkehrsordnung sind aufgehoben (Entsch. des OLG. Köln vom 25. Juni 1920) **14.** Jahrg. 16 Beil. (Rechtsprechung) 33.
Friedrich Lists Wirken für ein deutsches Eisenbahnsystem, von Dr. Westenberger **8.** 1068.
Die deutsche Luftfahrt in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, von Lehmann, Major a. D. **21.** Bd. 185 S. 83, 241.
Mankogeld **12.** 542.
Nachnahmebeträge, Haftung der Post für ..., Eingabe des Präsidenten des Deutschen Industrie- und Handelstags an das Reichspostministerium **33.** Jahrg. 28 S. 29.
Nachnahmewesen, zur Verbesserung des ... im Eisenbahnverkehr **80.** 867.
Nachsendungsanträge sind beweiserhebliche Privaturkunden im Sinne des § 267 des Strafgesetzbuchs (Entsch. des RG. vom 7. Mai 1920) **23.** 327, **14.** Jahrg. 16 Beil. (Rechtsprechung) 36.
Ein Paket ist nicht nur dann unterdrückt, wenn es dem Gewahrsam und der Gewalt der Post entfremdet ist, sondern schon dann, wenn es dem ordnungsmäßigen Postverkehr — wenn auch auf kurze Zeit — entzogen ist (Entsch. des RG. vom 9. Oktober 1918) **26.** Bd. 37 S. 40.
Pakete, Haftung der Post für Verlust oder Beschädigung von ... **78.** 484.
Paketversicherung **78.** 438, 459, 484, **23.** 334.
Falsches Papiergeld, Haftung für ... **13.** 474, **50.** 339.
Personengeldeinnahme, Regelung der ... bei den Kraftwagen-Personenposten; Fahrscheine und Gepäckscheine **14.** Jahrg. 16 S. 138.
Post und Schmuggel **23.** 323, **19.** 627.
Postbestellung, Zuverlässigkeit der ... vor dem Krieg ist Beweisgrund für die Ankunft abgesandter Briefe **14.** Jahrg. 16 Beil. (Rechtsprechung) 33, **9.** 358.
Ein fürstbischöflicher Postfuhrvertrag aus dem Jahre 1679, von Müller, Rechnungsrat **9.** 329.
Postgebühren für das Reichsgesetzblatt und für die Preußische Gesetzsammlung, allgemeine Vf. des preuß. Finanzministers vom 23. September 1920 **30.** 344.
Postgesetz. Begriff des gemeinen Wertes (Entsch. des OLG. Augsburg vom 20. Juni 1919) **26.** Bd. 37 S. 33.
Postillione, die Dienstkleidung der preußischen ... und Unterbeamten des Hauptmagazins in Berlin **23.** 303.
— Postkarten, Größe der ..., Eingaben von Handelskammern **33.** Jahrg. 28 S. 46.
— Postscheckverkehr. Die Befähigung der Frau im Scheckdienst **63.** 254.
Postscheckverkehr. Die Zahlung ist nicht schon mit der Einzahlung mittels Zahlkarte bei einem Postamt, sondern erst mit der Gutschrift des eingezahlten Betrags bei dem Postscheckamt bewirkt (Entsch. des RG. vom 2. Oktober 1919) **52.** Beil. Nr. 3443.
Postscheckverkehr. Eingaben von Handelskammern, betr. das neue Überweisungsscheckformular **33.** Jahrg. 28 S. 47.
Der Postscheckverkehr, Geschäftsbericht für 1919 **62.** 188.
Postscheckverkehr. Unterschlagung bei Kassen-Postschecks (Entsch. des RG. vom 9. Dezember 1919) **14.** Jahrg. 16 Beil. (Rechtsprechung) 25.
Postscheckverkehr. Wie kann das Defizit bei der Post verringert werden? **12.** 543.
Postüberwachung zur Verhinderung der Kapitalflucht usw. **33.** Jahrg. 28 S. 3, 30, 69, **63.** 293.
Die Reichsbank im Jahre 1919, Abrechnungsstellen **9.** 382, 418.
— Reichskursbuch, Umgestaltung des ... **23.** 333.
Schadenshaftung der Bahn bei Plünderung von Eisenbahnfrachtgut während der Revolutionsunruhen (Entsch. des RG. vom 15. Mai 1920) **9.** 357, **14.** Jahrg. 16 Beil. (Rechtsprechung) 32.
Scheckverkehr. Bareinlösung eines verfälschten Verrechnungsschecks (Entsch. des RG. vom 10. Juli 1920) **56.** 431.
Die Schiffahrtsabkommen des Norddeutschen Lloyd und der Hamburg-Amerika-Linie mit Amerika **34.** 874, 949, 1021, **37.** Volkswirtschaftliche Chronik für 1920 S. 637, 714, **70.** 670, 683, **69.** Bd. 16 Beil. (Chronik und Archivalien) 171.
- Unser Schiffsbestand **9.** 424.
Straße und Fahrzeug im neuen Reich (Kraftfahrwesen) **31.** 500.
Straßenbahn-Briefkasten zur Aufnahme von Telegrammen und Eilbriefen in Hamburg **61.** 631.

Digitized by Google

Deutschland. Nächtlicher Überfall auf die Thurn-und-Taxissche Reitpost Wesel–Münster im Jahre 1657, von Müller, Rechnungsrat **9.** 413.
Urkundenfälschung kann durch falsche Namensangabe auf einem Postpaketkartenabschnitt begangen werden (Entsch. des OVG. Rostock vom 26. April 1918) **26.** Bd 37 S. 37
— Vereinfachungen im Postbetrieb, Vorschläge **14.** Jahrg. 16 S. 129. 148.
— »Waage« statt Wage für Meßgeräte zum Wägen (Anwendung dieser Schreibart durch die Reichsanstalt für Maß und Gewicht) **46.** Reihe 5 Nr. 3 S. 43.
- Währungsfrage, der Stand der ... **70.** 674.
— Der Wiederbeginn der deutschen transatlantischen Fahrt **34.** 824.
- Zahlungsverfahren (Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind an der Kassenstelle in Empfang zu nehmen, sonst u. U. Überweisung auf Kosten des Empfängers) **2.** 810.
— Bargeldloser Zahlungsverkehr in Konsumvereinen und Konsumanstalten **11.** 669.
— Bargeldloser Zahlungsverkehr, Schreiben der Reichsbank vom 9. Oktober 1920 **2.** 798.
— Württemberg. Zur Überleitung des württembergischen Kassen- und Rechnungswesens, von Schmidt, Ober-Postmeister **71.** Beil. zu Nr. 23
Belgien. Die Organisation der Postverwaltung in Belgien bei Kriegsausbruch und während des Krieges, von Kalmbach, Postsekretär **71.** 114. 144.
Dänemark. Gebühren für mit der Luftpost zu befördernde Sendungen **27.** 276.
— Der Postscheckdienst in Dänemark **62.** 145. 168. 184.
England. Die Beförderung der Post nach Irland **80.** 1022.
— Gebührenerhöhungen für Briefsendungen **23.** 351.
— Plan einer Luftkonferenz in London **23.** 294.
— Postuntergrundbahn in London **68.** 314.
— Aus der Tätigkeit des englischen Luftministeriums, Luftpostbeförderung **37.** Bd. 60 Volkswirtschaftliche Chronik 566, **23.** 327.
Frankreich. Postsparkassenwesen **62.** 157.
Italien. Die italienische Feldpost während des Krieges 1915 **5.** 449.
Jugoslawien. Postzollordnung vom 3. September 1920 **24.** 592.
Niederlande. Postsparkassendienst **62.** 191.
— Versicherung von Postsendungen im Luftpostverkehr **78.** 397
Norwegen. Eisenbahnpolitik Norwegens, von Dr. jur. Paszkowski, Doktor der Staatswissenschaften (Automobillinien) **8.** 1159. 1185.
Österreich. Gesetz über das Zollrecht und das Zollverfahren (Vorschriften für den Postzollverkehr) **23.** 281.
— Postangestellte im Postbegleitungsdienst auf Eisenbahnen usw. **23.** 340.
— Postsparkassendienst **62.** 190, **14.** Jahrg. 16 S. 147.
Schweden. Schwedische Dampffährenpläne **80.** 771, **23.** 327.
— Die Leistungen Schwedens bei der Vermittlung des deutschen Kriegsgefangenen-Postverkehrs von und nach Rußland, von Dr. Staedler, Postrat **9.** 397.
— Luftverkehr **80.** 770, **68.** 342.
— Die erste schwedische Post vor 300 Jahren, von Herzog, Postrat **9.** 377.
— Der Postdienst im Jahre 1918 **62.** 181.
— Postsparbank, aus dem Geschäftsbericht der ... für 1919 **23.** 327
— Schwedens Seefahrtverbindungen **80.** 829.
— Die schwedischen Staatsbahnen und die Post (Erhöhung der Vergütungsbeträge für die Postbeförderung mit der Eisenbahn) **80.** 838.
Schweiz. Ergebnis des Postscheckverkehrs im Jahre 1919 **9.** 389.
— Die schweizerischen bespannten Postfuhrwerke und ihr Bau zur Zeit des Kriegsausbruchs, von Kellersberger, Adjunkt bei der schweizerischen Oberpostdirektion in Bern **9.** 333.
Tschechoslowakei. Neue Briefmarken **23.** 282.
Ungarn. Die Entwicklung der Flugpost **80.** 1009.
Afrika. Französische Verkehrspläne in Afrika **61.** 676.
— Neue Verkehrswege in Afrika (Flugdienst) **70.** 610.
Amerika. Amerikanischer Postverein **23.** 340. 358.
— Der verkehrswirtschaftliche Wert des Panamakanals, von Bode **34.** 865, **68.** 285, **27.** 855
— Vereinigte Staaten von Amerika Amerikas Eintritt in die Seeschiffahrt, von Hulder mann **34.** 817.
— — Änderung der Postgebührensätze **62.** 156, **23.** 299
— — Neue Luftpostlinien in den Vereinigten Staaten von Amerika, Nachtflugdienst **68.** 287, **61.** 678.
— — Postsparkassendienst **62.** 189.
— — Rücktritt der American Line vom Vertrage mit der amerikanischen Postverwaltung (Beförderung der amerikanischen Überseepost zwischen New York und Liverpool) **70.** 648
— — Das neue amerikanische Schiffahrtsgesetz, von Boy-Ed, Kapitän z. S. a. D. **68.** 304
Asien. Japan. Japanische Schiffahrtssubsidien, neue Schiffahrtslinien **70.** 582, **9.** 358, **23.** 294, **68.** 285, **34.** 941.

Digitized by Google

III. Telegraphen- und Fernsprechwesen.

(Mit Ausnahme des drahtlosen Telegraphierens und Fernsprechens [s. unter IV])

Allgemeines. Das Aluminium und seine Anwendung in elektrischen Leitungen, von Dusaugey Bergwerksingenieur **5.** 366, **9.** 424.

Apparat zur Messung des Übersprechens (Cross-Talk-Meter) **60.** Jahrg. 9 S. 116.

— Über die Benutzung der Wahrscheinlichkeitstheorie für Telephonverkehrsprobleme **60.** Jahrg. 9 S. 130

– Betriebs-Fernsprechanlagen für Überlandwerke, über Entwurf, Instandhaltung und Gebrauch von ..., von Rübel, Oberingenieur **27.** 771.

Edelgasröhren im Telegraphen- und Fernsprechbetrieb, von Loog, Telegraphendirektor **60.** Jahrg. 9 S. 105. 123.

– Die Einwirkung magnetischer Stürme auf unterseeische Telegraphenkabel **27.** 819.

– Die elektrostatische Einwirkung von Drehstromlinien auf Schwachstromleitungen **27.** 855.

– Die Elektronenröhre in der elektrischen Meßtechnik, von Trautwein, Postassessor **60.** Jahrg. 9 S. 101. 119.

– Das magnetische Feld eines mit Wechselstrom gespeisten Seekabels **60.** Jahrg. 9 S. 147.

– Internationale Fernsprechstatistik 1918 **39.** 144. 161.

– Die direkte Fernsprechverbindung Berlin—Mailand **23.** 313.

— Fernsprechverstärker in Nordamerika **60.** Jahrg. 9 S. 110.

— Über elektrische Fernzeiger- und Kommandoapparate bewährter Systeme, von Dr. Drägert **27.** 1031.

– Die Gleichrichtung von Wechselströmen mit mechanischen Apparaten **60.** Jahrg. 9 S. 147.

– Gummi, die mechanische Bearbeitung des ... **51.** Jahrg. 32 S. 68.

– Holzimprägnierung mit ölgelösten Chromverbindungen (Chromol) im Kesselverfahren **16.** Beil. (Der Holzbau) 66. 90.

— Holzpfähle mit Eisenbetonaufsatz System Heimbach, von Busemann, Baumeister **16.** Beil. (Mitteilungen über Zement, Beton- und Eisenbetonbau) 131. 145.

– Imprägnierung von Telegraphenstangen mit Basilit, Mitteilung über die ..., von Nowotny, Ingenieur **60.** Jahrg. 9 S. 109.

– Industrie, von der elektrochemischen ..., von Ludwig **51.** Jahrg. 32 S. 96.

— Isolatorenstützen, die Berechnung von ..., von Donath, Oberingenieur **27.** 809.

— Kautschuk. Neuere Entwicklungstendenzen auf dem Weltkautschukmarkt, von Dr. Arzet **68.** 275, **70.** 624, **28.** 175.

— Gegen das Knacken im Fernhörer **63.** 263.

— Kryptophon **61.** 617.

– Kupfer, Wirtschaftsgeschichte des ... **27.** 900.

— Kupferproduktion und Kupfermarkt in den Vereinigten Staaten von Amerika, von Dr. Schultze **37.** Bd. 60 S. 250.

— Leitkabel und Leitkabelkompaß, von Krauß **34.** 1016.

– Elektrisches Leitvermögen, über die Anwendbarkeit der Bestimmung des ... bei der Wasseruntersuchung **31.** 496.

— Das Mehrfachfernsprechen und -telegraphieren auf Leitungen mit Hochfrequenz, von Wagner **27.** 1025.

– Neue Methode zur Ortsbestimmung von Wasserfehlern in Papier- und Faserstoffkabeln, von Tietgen **60.** Jahrg. 9 S. 115.

— Nachrichtenwesen, von Dr. Georgi **34.** 1059. 1085.

– Das Orlingrelais **60.** Jahrg. 9 S. 131.

– Platinerzeugung, die russische ... **51.** Jahrg. 32 S. 57.

– Prüfmaschine für Nummerschalter in Selbstanschlußapparaten **60.** Jahrg. 9 S. 107.

– Reis, Philipp, der Erfinder des Fernsprechers **23.** 357.

– Schutzeinrichtungen der Groß-Kraftübertragungen, von Schrottke (Schwachstromleitungen) **27.** 827. 848.

Selbstanschlußämter, Entwicklungsmöglichkeiten auf dem Gebiet der ..., von Grabe, Direktor **27.** 806. 829.

– Starkstromtelephonie zum Verkehr in Überlandnetzen **60.** Jahrg. 9 S. 114.

– Störwirkung von Starkstromleitungen, Beseitigung der ... **60.** Jahrg. 9 S. 132. 146.

Telegrammverkehr Amerika—Deutschland **34.** 1019.

– Der Telephonograph im Eisenbahnbetrieb **80.** 839.

– Überseekabel, das Schicksal der deutschen ... **23.** 293, **34.** 1019, **68.** 343.

– Unterwasserkabel, Beschädigungen der ... durch Grundschleppnetze, von Appel, Ministerialsekretär **9.** 404.

Verkehrskonferenz, die internationale ... in Washington (Verfügung über die beschlagnahmten deutschen Kabel) **34.** 875.

– Verstärkereinrichtungen im deutsch-schwedischen Sprechverkehr, von Höpfner, Telegraphendirektor **60.** Jahrg. 9 S. 126. 139.

Verwendung von Sammlerbatterien für Schwachstromanlagen im Anschluß an Starkstromnetze **27.** 857.

Windausnutzung, die Möglichkeit der ... und ihre Bedeutung für die Energiewirtschaft **27.** 841.

Digitized by Google

Deutschland. Anschaltung selbstbeschaffter Apparate an das öffentliche Fernsprechnetz **23.** 299.
— Ausweiskarten für Beamte der Reichstelegraphenverwaltung zum Betreten der Eisenbahnanlagen usw., Vf. des Reichsverkehrsministers vom 26. November 1920 **54.** 155, **23.** 365.
— Beeinflussung von Schwachstromleitungen durch das elektrische Feld der 110 kV-Fernleitungen Lauchhammer—Riesa, von Dr. Jäger, Telegraphendirektor **60.** Jahrg. 9 S. 133.
— Einschränkung des Telegramm- usw. Verkehrs **2.** 801.
— Fernsprechanschlüsse, Grundsätze für den amtlichen Anschluß von Diensträumen und Wohnungen der Beamten an das Fernsprechnetz, Vf. des Chefs der Marineleitung vom 4. Oktober 1920 **41.** 588, **2.** 742, **54.** 115, **43.** 308, **35.** 974.
— Fernsprechgebühren, anderweitige Berechnung der ... **19.** 610.
— Neue Fernsprechkabel durch den Bodensee, von Kunert, Postrat **9.** 411
— Fernsprechteilnehmeranleihe **56.** 352.
— Zur Frage, wer die Kosten für das Niederlegen von Telegraphenleitungen bei Baumfällungen zu tragen hat (Entsch. des Landgerichts III Berlin vom 19. April 1920) **9.** 356, **14.** Jahrg. 16 Beil. (Rechtsprechung) 30.
— Lohnzimmer für Telegraphenarbeiter, von Eufinger, Telegraphendirektor **14.** Jahrg. 16 S. 103 112.
— Ministerialdirektor Dr. Bredow, Ansprache des ... anläßlich der Tagung der wissenschaftlich-technischen Verbände der elektrotechnischen Industrie Deutschlands in der Stadthalle zu Hannover am 26. September 1920 (Bedeutung der elektrotechnischen Wissenschaft und Industrie für die deutsche Weltwirtschaft, Wiederaufbau des Telegraphen- und Fernsprechwesens) **60.** Jahrg. 9 S. 117, **23.** 291.
— Die Rechtsverhältnisse bei Anbringung und Wiederentfernung von staatlichen Telephonständern auf Privatgebäuden und von Starkstrommasten auf Privatgrundstücken, von Dr. jur. Behm **16.** 494.
— Der amtliche telegraphische Schiffsmeldedienst in Hamburg **34.** 807
— Telegraphenbaudienst, Neuregelung des ... **19.** 587.
— Telegraphenwege-Gesetz, § 6 Abs. 4 des ... vom 18. Dezember 1899 findet auch im Falle der Veräußerung der ganzen Anlage Anwendung; bleibt aber der Veräußerer trotzdem »überwiegend beteiligt« im Sinne des Abs. 2, so kann der Postfiskus die Erstattung der Kosten nicht fordern. Ein etwaiger Erstattungsanspruch geht gegen den Veräußerer (Entsch. des RG. vom 2. Dezember 1918) **26.** Bd. 37 S. 31.
— Wegerecht. Genehmigung der Wegepolizeibehörde zur Benutzung öffentlicher Wege für fremde Zwecke (Verlegung von Rohr- und Kabelleitungen), Entsch. des preuß. OVG. vom 19. Februar 1920 **52.** Beil. Nr. 3311.
Frankreich. Die Fernsprechrelais in Frankreich, von Ruat, Post- und Telegraphen-Ingenieur **5.** 429
Niederlande. Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1918 **39.** 141.
Spanien. Dienstordnung für die Telegraphenschule **39.** 180.
Ungarn. Erhöhung der Telegrammgebühren **80.** 945.
Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. Amtlicher Bericht über Telephonie und Telegraphie in den Vereinigten Staaten von Amerika **60.** Jahrg. 9 S. 116
— — Der Fernsprechdienst in New York **5.** 471.
— — Die »American Telephone and Telegraph Company« **5.** 457.
Australien. Personalverhältnisse bei der Telegraphenverwaltung **39.** 157

IV. Drahtloses Telegraphieren und Fernsprechen.

Allgemeines. Abhängigkeit der Impedanz des Eingangskreises einer Dreielektroden-Vakuumröhre von der Belastung im Anodenkreise **36.** Bd. 16 S. 375.
— Abhören und Erdtelegraphie im Kriege **60.** Jahrg. 9 S. 141, **27.** 1040.
— Änderungen in der Fortpflanzungsrichtung von langen elektromagnetischen Wellen **36.** Bd. 16 S. 228.
— Antenneneigenschaften **27.** 962.
— Neuere Arbeiten des Telegraphen-Versuchsamts auf dem Gebiete der Funktelegraphie **36.** Bd. 16 S. 219, **27.** 873.
— Die Braunsche Rahmenantenne, von Esau **36.** Bd. 16 S. 162.
— Die Brechung elektromagnetischer Wellen **27.** 797.
— Empfangsschaltungen **36.** Bd. 16 S. 232. 296.
— Drahtlose Fernsprechversuche England–Dänemark **68.** 287
— Neue Fortschritte der drahtlosen Telegraphie **27.** 898.
— Funkstationen in Nordeuropa, die Wettermeldungen für die Schiffahrt verbreiten **34.** 928.
— Ausländische Funkstationen nach dem Poulsen-System **36.** Bd. 16 S. 400.
— Die Funktelegraphie auf der internationalen Verkehrskonferenz in Paris **36.** Bd. 16 S. 238
— Die Funktelegraphie in den deutschen Schutzgebieten, von Dr. Roscher **60.** Sonderheft August 1920 S. 1.
— Funktelegraphie und Sonnenfinsternis **60.** Jahrg. 9 S. 115, **9.** 425

Digitized by Google

Allgemeines. Funkverbindung Deutschland–Holland **27.** 778, **36.** Bd. 16 S. 319.
— Deutsch-amerikanischer Funkverkehr **36.** Bd. 16 S. 239, **37.** Volkswirtschaftliche Chronik für 1920 S. 646, **23.** 350.
Über Gleichgewichtszustände bei den von glühenden Körpern entsandten Elektronen, von von Laue **36.** Bd. 16 S. 199.
— Über Hochvakuumverstärker **36.** Bd. 16 S. 276. 344.
– Über den gegenseitigen Induktionskoeffizienten häufig vorkommender Leiterformen, von Esau **36.** Bd. 16 S. 257.
– Störende Kapazitätswirkungen bei Hochfrequenzmeßanordnungen, von Giebe und Alberti **36.** Bd. 16 S. 242.
— Kopplungserscheinungen bei ungedämpften Schwingungen, von Burstyn **27.** 951.
– Die charakteristischen Kurven der in der radiotelegraphischen Übertragung angewandten Frequenzverdoppler **60.** Jahrg. 9 S. 132.
– Der Licht-Fernsprecher **61.** 640.
– Über eine Methode zur Herabsetzung der atmosphärischen Empfangsstörungen, von Gerlach **36.** Bd 16 S. 337.
– Über Modelle von Antennen **27.** 918.
— Drahtlose Multiplextelephonie **60.** Jahrg. 9 S. 115.
Drahtlose Nachrichtenübermittlung für Überlandwerke, von Dr Ing. e h. Graf Arco **27.** 785
— Ortsbestimmung durch Telefunken **3.** 459.
— Poulsen-Lichtbogengeneratoren, Entwurf von ... **27.** 796.
– Der Poulsensender in der Funktelegraphie des Auslandes **27.** 834.
— Radiotelegraphie Deutschland–Argentinien **39.** 188.
– Radiotelegraphie mit offenen oder Rahmenantennen **27.** 777.
– Transatlantische Radiotelephonie **39.** 152.
– Anormale Resonanzkurven, die durch Summation zweier phasenverschobener Ströme entstehen, von Alberti **36.** Bd. 16 S. 252.
— Über Richtungsbestimmung mit Hilfe von Unterwasserschall- und funktelegraphischen Signalen, von Lübcke **3.** 399.
— Richtungsbestimmung, zur Frage der ... mittels funktelegraphischer Peilung **3.** 436.
– Schwingungserzeugung mit Entladungsröhren **36.** Bd. 16 S. 308.
Schwingungserzeugung mit Hochfrequenzmaschinen und statischen Frequenzwandlern **36.** Bd. 16 S. 306.
– Sendeanordnungen und -schaltungen **36.** Bd. 16 S. 300.
– Gleichzeitiges Senden und Empfangen **36.** Bd. 16 S. 230.
— Spezialsignale von Paris und Lyon für die Kontrolle von Wellenmessern **36.** Bd. 16 S. 400
— Drahtlose Telegraphie im Raume, von Burstyn **36.** Bd. 16 S. 322.
— Theorie des Antennenwiderstandes **27.** 837.
— Verfahren zur Messung sehr kleiner Kapazitäten und Induktivitäten **36.** Bd. 16 S. 372
— Drahtloser Verkehr Lyon–Ostasien **68.** 287.
Deutschland. Entwicklung des öffentlichen deutschen Funkverkehrs **68.** 287, **23.** 334.
— Neue deutsche Erfolge mit drahtloser Telephonie **36.** Bd. 16 S. 238.
— Funkangestellte auf deutschen Handelsschiffen, künftige Laufbahn der ..., von Kapitän Simonsen, Mitglied des vorläufigen Reichswirtschaftsrats, und von Brand, Telegraphendirektor **34.** 890. 950. 987.
Gliederung des deutschen Funkverkehrs **23.** 306. 355, **36.** Bd. 16 S. 399, **68.** 342.
Deutsche Großfunkstationen **36.** Bd. 16 S. 238, **60.** Jahrg. 9 S. 130, **37.** Volkswirtschaftliche Chronik für 1920 S. 646.
Die Großstation Nauen für drahtlose Telegraphie **81.** 497. 510, **27.** 819, **23.** 284, **63.** 245, **50.** 290, **51.** Jahrg. 32 S. 1, **80.** 868, **61.** 619, **36.** Bd. 16 S. 318.
— Reichsfunkkommission **19.** 611.
— Funktelegraphische Verbreitung der Eisverhältnisse **34.** 1047, **23.** 374.
— Funktelephonischer Wetterdienst in der Deutschen Bucht **34.** 1122.
England. Gesetzliche Bestimmungen über Funktelegraphie auf Schiffen **34.** 824. 926
– Britisches Reichsfunknetz **23.** 299, **36.** Bd. 16 S. 319, **68.** 314, **80.** 925.
Frankreich. Französische Pläne für drahtlose Telegraphie, ein französisches Weltfunknetz **80.** 779, **23.** 294, **68.** 343.
Niederlande. Börsenfunkdienst in Amsterdam **27.** 837.
Serbien. Großfunkstation in Banjica bei Belgrad **27.** 797.
Amerika. Mexiko. Drahtlose Stationen in Mexiko **27.** 837, **68.** 343.
Vereinigte Staaten von Amerika. New Yorker Zentralfunkstelle an der Nordküste Long Islands **27.** 857.
— Drahtlose Telephonie zwischen New York und Chicago **60.** Jahrg. 9 S. 132
Asien. China. Drahtlose Stationen in China **27.** 837, **68.** 287, **39.** 171

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Nr. 4 **Berlin, April** **1921**

Inhalt: Wie Papst Pius VI. im Jahre 1782 durch Bayern reiste, S. 141. — Das Ergebnis des deutschen Postscheckverkehrs im Jahre 1919, S. 150.

Kleine Mitteilungen: Funktelegraphie auf englischen Schiffen, S. 176.

Wie Papst Pius VI. im Jahre 1782 durch Bayern reiste.

Vom k. Archivrat Dr. Rudolf Freytag in Regensburg.

Als Kaiser Joseph II. nach dem Tode seiner Mutter Maria Theresia († 29. November 1780) die Alleinherrschaft in Österreich erlangt hatte, trat er sofort mit seinen umfassenden Plänen zur Erneuerung des Staates hervor und griff mit einschneidenden Änderungen so sehr in alte Überlieferungen und Rechte, insbesondere in die der Kirche, ein, daß Rom ernste Vorstellungen dagegen in Wien erheben ließ. Da aber alle Bitten und Mahnungen des Papstes dort erfolglos blieben und Joseph auf der einmal beschrittenen Bahn unbeirrt fortzufahren gewillt schien, faßte Papst Pius VI. (1775—1799) den ungewöhnlichen Entschluß, sich selbst auf die Reise nach Wien zu machen und durch sein persönliches Erscheinen den Kaiser umzustimmen.

Am 27. Februar 1782 verließ der Papst ohne die Begleitung auch nur eines seiner Kardinäle die ewige Stadt und kam über Loreto, Rimini, seine Vaterstadt Cesena, Treviso und Udine auf österreichisches Gebiet; an der Grenze empfingen ihn der Wiener Nuntius Graf Joseph Garampi und der Staatsvizekanzler Graf von Cobenzl und geleiteten ihn nach Wien. Am 22. März zog er unter dem feierlichen Geläut der Glocken zur Seite des Kaisers in der Donaustadt ein[1]).

Trotz der dem Papst eigenen glänzenden Überredungsgabe, trotz seiner ernstlichen und eindringlichen Vorstellungen blieben auch seine Bemühungen, den Kaiser zur Umkehr zu bewegen, ohne Erfolg, und wenn es einmal schien, als wollte sich Joseph den päpstlichen Mahnungen zugänglich zeigen, so vereitelte der einflußreiche österreichische Kanzler, Fürst Kaunitz, jeden Erfolg. Auch ein Besuch, den der Papst diesem erbitterten Gegner der katholischen Kirche abstattete in der Absicht, ihn zu beeinflussen, verlief nicht nur ergebnislos, der Kanzler ließ es dabei sogar an jeglichen Zeichen der äußeren Ehrerbietung dem Oberhaupt der Kirche gegenüber fehlen und trat dem Pontifex mit einer kränkenden Rücksichtslosigkeit und Unhöflichkeit entgegen.

An äußeren Ehrungen fehlte es sonst dem Papst in Wien nicht. Der Kaiser begegnete ihm mit aller Ehrfurcht und empfing am Gründonnerstag mit seinem Bruder Maximilian aus seinen Händen die hl. Kommunion. Aber das eigentliche Ziel der mühevollen Reise wurde nicht erreicht, denn Joseph II., von

[1]) Über die Reise des Papstes Pius VI. nach Deutschland und seinen Aufenthalt in Wien und München vgl. Dr. J. Kapser in der Monatsschrift des hist. Vereins von Oberbayern, VI. Jahrgang 1897, Nr. 6 u. Nr. 7/9.

Digitized by Google

der Richtigkeit und Notwendigkeit seiner Pläne zu sehr überzeugt, ließ sich hierbei auch vom Papste nicht beeinflussen. Enttäuscht verließ dieser am 22. April, nicht, wie Kapfer mitteilt, am 25., wieder Wien, in das er voller Hoffnungen einen Monat vorher eingezogen war, und als der Kaiser in Mariabrunn von ihm Abschied nahm, da küßte ihn der Papst und erteilte ihm den Segen, »Gott bittend, daß er ihn erleuchte und zu einem wahren und treuen Sohn der Kirche mache«. Aber auch die umstürzlerischen Pläne des volksfreundlichen, aber irregeleiteten Kaisers, denen die päpstliche Macht in eigener Person entgegentreten zu müssen glaubte, konnten sich eines dauernden Erfolges nicht erfreuen; am Ende seines Lebens sah sie Joseph fast alle gescheitert.

Mit angenehmeren Gefühlen mochte dagegen der Papst an seinen Besuch beim Kurfürsten Karl Theodor in München und an seine Fahrt durch Bayern zurückdenken. Freilich handelte es sich dabei in der Hauptsache nur um einen Gegenbesuch beim Kurfürsten, der 1773 anläßlich seines Aufenthaltes in Rom mit dem späteren Pius VI. zusammengekommen war und ihn wiederholt und dringend nach München eingeladen hatte.

Des Papstes Erlebnisse auf seiner Reise durch Bayern hat Dr. Kapfer (a. a. O.) sehr anschaulich geschildert und dargetan, wie viel herzlicher und entgegenkommender Kurfürst und Volk den hohen Besuch bei sich aufnahmen. Noch unmittelbarer wirken die Berichte über die Papstreise durch Bayern, die sich im fürstlich Thurn-und-Taxisschen Zentralarchiv befinden und bisher noch nicht verarbeitet worden sind. Der nicht sehr umfangreiche Akt enthält »die zur guten Beförderung Ihrer Päbstlichen Heiligkeit im Reiche getroffenen Anstalten« und zeigt, wie sehr es sich das Reichspostgeneralat und sein damaliger Inhaber Fürst Karl Anselm von Thurn und Taxis (reg. 1773—1805) angelegen sein ließen, die Reise des Papstes auf dem Boden des Deutschen Reichs in allem zu fördern. Da dem Fürsten die gesamten Reichsposten unterstanden, hatte er für die umfangreichen und nach heutigen Begriffen oft recht umständlichen und schwierigen Anstalten zu sorgen und, weil die Reise größtenteils durch bayrisches Gebiet ging, dabei im Einvernehmen mit dem Kurfürsten Karl Theodor und dessen Regierung die nötigen Vorbereitungen zu treffen.

Unterm 19. April 1782 hatte dieser folgendes Handschreiben an den Fürsten nach Regensburg gesandt:

Hochgebohrner Fürst, Besonders Lieber Oheim!

Daß seine Päbstliche Heiligkeit allschon heutiges Tags von Wien ab- und entweder über Passau oder Salzburg anher nach München gehen, wird zwar Euer Liebden unfehlbar selbst schon bekannt seyn. Ich ermangle aber gleichwohl nicht, Dieselbe per Estaffetam hiervon zu benachrichtigen, damit bei den Poststationen sowohl auf ein als der anderen Route, wo Seine Päbstliche Heiligkeit immer eintrefen mögten, die behörige Veranstaltung in Zeiten vorgekehret werde, zu dem Ende Ich auch an die auf beede Routen einschlagende Gerichtsstellen die gemessene Befehle erlassen habe, sich auf allen Fall mit den benötigten Pferden, deren Anzahl sich auf 50 oder 60 erstrecken wird, gefast zu halten, damit nirgend einiger Mangel daran erscheinen möge.

Sollten Euer Liebden von ermeldter Route etwa eine mehrere Gewißheit erlangen, wollte mir die gefällige Eröffnung dagegen ausgebetten haben, und verbleibe Ihro anbei mit Freundschafft und angenehmer Willenserweisung beigethan.

München, den 19. April 1782

Euer Liebden

Gutwilliger Oheim
Carl Theodor m. p.

Digitized by Google

Für die Reise von Wien nach München waren damals drei Möglichkeiten gegeben: die Passauer Strecke — Linz, Schärding, Altheim, Braunau, dann Marktl (erste bayrische Station), Altötting, München — oder Linz, Wels, Lambach, Unterhaag, Ried, Altheim, Braunau und weiter wie oben, und schließlich Linz, Wels, Vöklabruck, Salzburg, von da über Ferbersheim, der ersten bayrischen Station, Wasserburg, Zorneding nach der Residenzstadt. Da die vom Papste gewählte Straße vorerst noch nicht bekannt war, mußte sich die fürstlich Thurn- und-Taxissche Regierung auf die beiden Möglichkeiten Altötting–München und Salzburg–München gefaßt halten. In diesem Sinne berichtete dann auch der Fürst an den Kurfürsten, indem er ihm zugleich für die zugesagte Unterstützung durch die bayrischen Gerichte bei der Beschaffung der Pferde seinen Dank übermittelte.

Das im folgenden angeführte Handschreiben des Kurfürsten an den Fürsten vom 21. April schuf dann wenigstens Klarheit über die vom Papste gewählte Strecke. Es lautet:

Hochgebohrner Fürst, Besonders Lieber Oheim!

Da mir eben die sichere und zuverläßige Nachricht zugehet, daß Se. Päpstl. Heiligkeit weder über Passau noch Salzburg, sondern gerade anher gehen und am nächstkünftigen Mittewoche [24. April] zu Ried, den folgenden Tag aber zu Altenötting, sofort am Freytage hier eintreffen werden; so verweile ich nicht, Euere Liebden per Estaffetam dessen zu avisieren.

Ich bescheinige anbey den richtigen Empfang dero wertheſten Erlasses vom gestrigen Datum und verbleibe Ihro anbey mit Freundschaft und angenehmer Willen-Erweisung beygethan.

München, am 21ten Aprils 1782

Eurer Liebden

gutwilliger Oheim

gez. Carl Theodor m. p.

Inzwischen war von der Taxisschen Regierung als Beauftragter mit besonderen Vollmachten der Rat und Oberpostamtsverwalter von Regensburg Joseph von Blanck nach Passau abgeordnet worden, um dort genauere Erkundigungen über die päpstliche Reise einzuziehen und zugleich in Person die nötigen Maßnahmen zu treffen. In seinem Bericht vom 21. konnte er nur mitteilen, daß der Papst von Wien nicht am 19., wie ursprünglich geplant, abgefahren sei, sondern daß die Abreise auf den 22. verschoben worden sei, da er auf Verlangen des Kaisers dem Fürstbischof von Passau, Grafen Firmian, sowie dem Primas von Ungarn, Grafen von Batthyany, die Kardinalshüte aufsetzen sollte. Das Konsistorium hatte wirklich am 19. stattgehabt. Als Übernachtungsorte waren nach Blancks Erkundigungen vorgesehen Melk (22.), Linz (23.), Ried (24.), Altötting (25.) und gegebenenfalls Haag (26). Nun setzte sich Blanck sofort durch Estafette mit dem Oberpostamt München ins Benehmen. Leiter desselben war damals der Wirkliche Geheime Rat Johann Jakob Freiherr von Schneid zu Karlstein, der bereits am 18. Dezember 1773 die Anwartschaft darauf erhalten hatte und Nachfolger der Münchener Oberpostmeisterin Fräulein Clara von Menshingen geworden war. Er selbst übte jedoch die Leitung des Münchener Oberpostamts nicht aus, sondern weilte am Sitze der Taxisschen Regierung, wo er 1783 Präsident und Generaldirektor der kaiserlichen und niederländischen Posten wurde. Das Oberpostamt München behielt er jedoch bis zu seinem Tode bei; die Geschäfte dortselbst aber führte der Oberpostamtsverwalter Sponsel, dem der Oberpostamtssekretär Hepp zur Seite stand. Blanck erbot sich Sponsel gegenüber, die Anstalten für die Papstreise in einem Teile der zum Oberpostamt München gehörigen Orte persönlich zu treffen, und übernahm es,

Digitized by Google

in Ried, Altheim, Braunau und Marktl alles nötige zu veranlassen, während dem Sponsel die Vorbereitungen in Altötting, Ampfing, Haag, Hohenlinden, Parsdorf, München verbleiben sollten, wo ihm durch das zum Empfang des Papstes entgegenziehende kurfürstliche Gefolge an sich vermehrte Arbeiten erwüchsen. Blanck würde dann den Papst von Ried bis Altötting im fürstlichen Auftrag begleiten und von Sponsel dort abgelöst werden. Außerdem hätte dieser auch für die Weiterreise Sr. Heiligkeit von München ab die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen. Den Posthaltern der einzelnen Orte aber war zur Pflicht gemacht, den Zug von Station zu Station zu begleiten, damit sie »bei etwaigen Ereignissen die nötigen Anstalten treffen könnten und an der Reise kein Mangel eintreten möge«.

Zu bemerken ist hierbei, daß die Orte Ried, Altheim und Braunau mit dem Innviertel im Frühjahr 1779 von Bayern an Österreich abgetreten worden waren, daß die dortigen Postanstalten aber noch dem Reichspostgeneralat unterstanden und zum Oberpostamtsbezirk München gehörten. Für die damalige Art des Postbetriebs ist weiterhin die Bemerkung bezeichnend, daß die erste bestimmte Nachricht über die vom Papste gewählte Reisestrecke an das Oberpostamt München in verschlossenem Schreiben durch Estafette, den übrigen Stationen der Strecke mit einem offenen Currentale (Laufzettel) gleichfalls durch Estafette zukam. Die genaueren Anweisungen folgten erst nachträglich auf einem Laufzettel mit der Ordinaripost.

Damit die Reichspost auch äußerlich einen gediegenen Eindruck machte und sich den hohen Fahrgästen recht schmuck und sauber darstellte, suchte Blanck aus den umliegenden Orten für die päpstlichen Wagen eine besonders »reinliche equipage« zusammen und ließ die besten Poströcke mit Estafette von Passau nach Ried schaffen.

Wie aus einer Mitteilung des Fürsten Colloredo an den Fürsten Karl Anselm aus Wien vom 22. April hervorgeht, verließ der Papst an diesem Tage vor 8 Uhr morgens Wien. Der Kaiser gab ihm bis zur ersten Poststation das Geleite, ebenso in besonderem Wagen der Erzherzog Maximilian. Die Absicht des Papstes war vorerst, in München nur drei Tage zu verweilen und dann über Innsbruck, Trient und Venedig nach Italien zurückzukehren.

Blanck hatte sich inzwischen über die Zusammensetzung des päpstlichen Reisezuges genau unterrichtet und vom K. K. Kreisamt zur Ried Einsicht in die »Lista derer päpstlichen Reisewägen und deren Bespannung, wie sie den Poststationen des Innviertels zugekommen ist«, erhalten. Darnach setzte sich der Reisezug auf österreichischem Gebiet folgendermaßen zusammen:

Der Leibwagen Sr. Päbstl. Heiligkeit	6	Pferde
1 Viersiziger Wagen für die Bischöfe	6	»
1 detto für die Geistliche	6	»
1 detto für die Haus Officiers	6	»
4 zweysizige wägen für die übrige Suite jeder zu 4 Pferden	16	»
2 Reitpferde	2	»
	42	Pferde
Der Capitaine Nelli reiset einen Tag voraus in einer Caleche mit	4	Pferde
In gleichen wird immer 1 Küchen Caleche ein Tag vorausreisen mit	6	»
	10	Pferde

Digitized by Google

Der Päbstlich Nuncius einen Viersizigen wagen mit	6	Pferde
Dann einer Caleche mit	3	»
	9	Pferde
Herr Graf v. Cobenzl einen 4 sizigen wagen mit	6	Pferde
1 Caleche mit	3	»
1 Küchen Caleche mit	6	»
1 andere mit	4	»
	19	Pferde
Summa	80	Pferde.

Die benötigten Pferde hatten die Bewohner der Umgebung zu stellen. Kein Bauer durfte sich zur Vermeidung einer Geldstrafe von nicht unter 6 Reichstalern oder der Stockstrafe der Verpflichtung entziehen, Pferde leihweise zu überlassen.

Für die Wagen des Papstes, des Nuntius und des begleitenden kaiserlichen Commissarius Grafen von Cobenzl mußten Postpferde, für die übrigen konnten auch gute Landpferde bereitgestellt werden.

Die drei kaiserlichen Küchenkaleschen waren bereits am 21. 5 Uhr früh nach Melk vorausgefahren, besorgten am 22. den Tisch für Se. Heiligkeit und brachen nach beendigter Tafel wieder auf. In Ried wurde am 24. zum letztenmal gekocht. Dann fuhren die Küchenwagen über Salzburg nach Innsbruck, wo sie den päpstlichen Reisezug für seine Fahrt durch Tirol wieder zu erwarten hatten. Graf Cobenzl aber begleitete den Papst bis Braunau und kehrte dann nach Wien zurück.

War die Zahl der auf österreichischem Boden benötigten Bespannungen schon erstaunlich hoch, so waren bei der Neigung des Kurfürsten Karl Theodor zu größtmöglichster Prachtentfaltung auf bayrischer Seite noch weit höhere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Reichspostwesens zu erwarten, und so hatte der in derlei Angelegenheiten wohl erfahrene Rat von Blanck reiche Gelegenheit, seine Fähigkeiten in hellstem Licht erstrahlen zu lassen.

An die bayrische Grenzstation Marktl war die Verfügung ergangen, für das Gefolge des Papstes 48 Zug- und 3 Reitpferde bereitzustellen und für den zum Empfang an die Landesgrenze abgeordneten Oberstkämmerer und die zwei Kammerherren sowie für einen Kurier und einen Postillion für 12 Zug- und 2 Reitpferde zu sorgen.

Am 24. April erwartete von Blanck den hohen Reisenden in Ried und begleitete ihn am anderen Tage zu Pferde bis Altötting. Da hier seine Aufgabe ein Ende erreicht hatte, verfaßte er einen vorläufigen Bericht an seine vorgesetzte Stelle, den er am 26. nach seiner Rückkehr nach Regensburg persönlich abgeben konnte. Über das Eintreffen des Papstes an der Grenze und seine Fahrt von da bis Altötting enthält dieser Bericht folgende bemerkenswerten Stellen:

> .... Vorgestern den 24ten kamme der heilige Vater, welcher, nicht Seiner Bestellung nach, in Linz, sondern in S. Florian übernachtet, allererst abends um 8 uhr auf der ersten Reichspost Station in Ried an, stiege in dem Schloß des dortigen Landshauptmanns Herrn von Stiebers ab, kleidete sich um und ließe sodann die von dortigen K. K. Commissarius Baron von Bocksteiner vorgeführte Damen, Cavaliers und mehrere von Distinction zum Handkuß vor und ginge des andern tags früh um 7 uhr wiederum von dorten ab bis nacher Altenötting. Sr. Churfürstl. Durchlt.

Digitized by Google

Deputirten die 2 Camerherren Graf Rambaldi und Graf Haslang um den heiligen Vater auf der halben Innbrücke außer Braunau als denen gränzen des Innviertels zu empfangen, bey nebst einem Detachement von denen Securitaets-Dragonern, welche den Zug des Pabstes in Begleitung des Oberst Cämerers Grafen von Koenigsfeld bis Altöttingen escortirten, in letzterem Orte paradirten zum Empfang 500 Mann des Hegnenbergischen Inft.-Regiments und gaben ein dreymaliges generalsalve. Se. Heiligkeit stiegen bey der Capelle sogleich ab, allwo sie der Erzbischof von Salzburg in erzbischöflicher Kleidung empfienge, Selbe verrichteten ein kurzes gebeth und wurden alsdann von Prinz Wilhelm von Birckenfeld in dasiges Propsteygebäude, allwo alles auf das herrlichste zubereitet waren, begleitet.

Wie leitseelig, gnädig und herablassend Sr. Heiligkeit benehmen gegen jederman waren, ist ebensowenig als die unbeschreibliche Menge des auf viele Meilen anhero gekommenen Volkes abzuschildern.

Viel mehreres behalte ich mir noch vor, in meinem weitläufigen Berichte von dem Glücke zu melden, welches ich hatte, zur zweymaligen Audienz zu gelangen und von den dankbarlichsten Äußerungen, mit welchen der Pabst die ausnehmende Sorgfalt und attention des gnädigsten Fürsten in Verordnung derer beförderlichsten Reichsanstalten zu erkennen gegeben.

Es geschahe durch die Begünstigung Sr. Exzellenz des Herrn Grafen von Cobenzl, daß ich zur Päbstlichen Audienz gelangte. Eben derselbe befragte mich ganz eifrig, ob der Fürst von Taxis nicht suchten, den Pabst zu sehen? ob Sie nicht in dieser Absicht eine Reise nacher München oder Augsburg, weil er sich besonders am ersten Ort sicher einige tage aufhalten wolte, machen würden? welches ich aber mit der blossen Unwissenheit zu beantworten trachtete, weil auf die erste Nachricht von der Päbstlichen Reise ganz schnell zur Commission abreisen mußte, ohne mehr etwas weiteres zu vernehmen....

Mit vollkommensten Respect beharrend

ganz gehorsamster Diener
von Blanck.

Dem ausführlichen, an den Fürsten Karl Anselm selbst gerichteten Bericht Blancks vom 30. April mögen zur Ergänzung noch folgende bemerkenswerte Stellen entnommen sein.

»... In dieser guten Verfassung erwartete ich die Ankunft des Heiligen Vaters, welche auch den nemlichen tag am 24ten um 8 uhr abends unter einer unbeschreiblichen Menge von mehr als 15000 menschen aus den entferntesten Gegenden in Ried geschahe, wobey ich das besondere Glück hatte, noch vor der Nacht-Tafel durch den K. K. Vice-Staatskanzler H. Grafen von Cobenzl und den Päbstlichen Nuncius Monsignore Garampi nur mit wenigen anwesenden vorgefüret und bei Sr. Heyligkeit zum Handkuß gelassen zu werden. Ich bestrebte mich hierbey Höchstdemselben den Hochfürstlichen Auftrag, welcher zu Dessen bestmöglichsten Empfang und Beförderung in denen derorts anfangenden Kayserlichen Reichsposten abziele, nach Kräften anzurühmen, und ist mir ohnmöglich zu beschreiben, auf welch verbindliche weise der Heilige Vater die außerordentliche Güte und Attention Euerer Hochfürstlichen Durchlaucht anerkannte, mich, als ich nach empfangenen Handkuß unter Verbeugung abtreten wolte, bey der Hand faßte und selbe zärtlichst drückend, eher nicht abließe, bis Er all desjenigen, womit er Seine gegen Euerer Hochfürstliche Durchlaucht inniglich heegende

Digitized by Google

Dankempfindung ausdrücken wolte, sich nach genügen gegen mich, theils in französisch theils in lateinischer Sprach entleeret zu haben glaubte.

Eine ähnliche gnädigste Audienz erhielte ich noch in dem Cabinet des heil. Vaters gleich nach der Ankunft in Altenötting, wobey ich mich gehorsamst zu beabschieden die Höchste Gnade genosse, weil von eben diesem Ort ein anderer Commissarius zu Dero Höchsten Befehlen und Postveranstaltungen bis München bestimmt seye. Die Wärme des erkenntlichsten gefühles, welches der Ehrwürdigste Greise der Kirche gegen Euere Hochfürstliche Durchlaucht abermalen bezeigte, die Größe der Leitseeligkeit und Herablaßung Seines Dankes auf meine wenige geleistete Dienste könnten andreß nicht als den rührendsten Eindruck einer ohnbegränzten Verehrung auf jede Seele würken«.

Rühmend erwähnt Blanck auch den Diensteifer sämtlicher Poststellen und vergißt auch nicht, daß der Reichsvizekanzler Graf von Cobenzl seine höchste Zufriedenheit mit sämtlichen Anstalten geäußert habe. So konnte er im Vollgefühl der ohne jeden Zwischenfall erfüllten Pflicht in Altötting seine eigene schwierige Aufgabe für beendigt ansehen und die Anordnungen für die Weiterführung der Reise dem von München aus abgesandten Oberpostamtssekretär Hepp überlassen.

Die Strecke von Altötting bis München umfaßte im ganzen 6 Posten mit den Stationen Ampfing, Haag, Hohenlinden und Parsdorf, die durchschnittlich 2 bis 3 deutsche Meilen voneinander entfernt waren. An diesen Orten war jedesmal Pferdewechsel vorgesehen. Zum päpstlichen Reisezug trat von Altötting an das zum Empfang entgegengesandte kurfürstliche Gefolge und in Haag kam Kurfürst Karl Theodor selbst dazu. Für den Postkommissär Hepp war die im folgenden angeführte »Münchener Postliste« maßgebend.

München er Postliste.

	No 1. 2	Sr. churfürstl. Durchl. gehen nur bis Haag
6 Pferde 2 Reitpferde	No 3	Prinz Wilhelm von Birckenfeld Freiherr von Ecker
6 Pferde	» 4	Kammerdiener und übrige Suite
6 Pferde u. 1 Reitpferd	» 5	H. Obrist Camerer Graf Roenigsfeld
6 Pferde	» 6	H. Graf von Rambaldi und Haslang als churfürstl. Cammerherrn mit 2 Bediente
6 Pferde	» 7	2 Kammerknaben 2 Truchsessen 2 Bediente
6 Pferde	» 8	6 Hoflaquais 2 Heyduken
4 Pferde	» 9	Kammerportier 2 Hoflaquais
6 Pferde	» 10	ein Tapezierwagen mit 2 Tapezierer
4 Perde	» 11	Kammerfourier mit 1 Hoflaquais und 1 Courier
alle zu 6 Pferde	» 12	1 wagen vom Küchenamt
	» 13	1 detto
	» 14	1 detto
	» 15	1 leiterwagen
	» 16	1 detto
6 Pferde 1 Reitpferd 12 Pferde in reserve 2 Reitpferde in reserve.		S. E. H. Obrist Küchenmeister

Digitized by Google

Daß es bei einer so großen Zahl von Postillionen, Wagen und Pferden und bei dem jedesmaligen Wechsel zur glatten Fortführung der Reise eines umsichtigen und entschlossenen Mannes bedurfte, ist klar. Auch Rang- und Etikettefragen spielten damals eine ungemein wichtige Rolle; so erfahren wir, daß sich, als die hohen Herren nach der ersten Begrüßung eine kurze Zeit in der Kapelle von Ramsau in stillem Gebet weilten, vor der Kirche ein lebhafter Streit darüber erhob, ob der Papst im Wagen des Kurfürsten oder dieser in dem des Papstes fahren solle. Schließlich mußte der Wiener Nuntius die Entscheidung treffen. Bemerkt sei hier, daß die denkwürdige Begegnung des Kurfürsten mit dem Papst auch in einem Gemälde festgehalten wurde, das heute noch in der Kirche von Ramsau zu sehen ist. (Nachbildung siehe in der Zeitschrift »Bayerland« 1893, S. 521.)

Der Aufenthalt des Papstes in München war, wie bereits erwähnt ist, ursprünglich nur auf 3 Tage berechnet; aber die ungemein herzliche Aufnahme, die ihm vom Kurfürsten und vom ganzen bayrischen Volke zu teil wurde, veranlaßte ihn, sein Verweilen in der Residenz bis zum 2. Mai auszudehnen. Die Feierlichkeiten, Empfänge und Aufmerksamkeiten, die dem Kirchenoberhaupt die Treue des bayrischen Volkes bewiesen, sind genauer in dem Aufsatz Kapfers beschrieben.

Vom Kurfürsten und dem gesamten Hofe, vom Militär, von der Beamtenschaft und den Vertretern der Wissenschaft wurden ihm alle denkbaren Ehrenbezeugungen erwiesen, und das christliche Volk strömte in solchen Massen von weither nach der Residenz, um den päpstlichen Segen zu erhalten, daß ängstliche Gemüter sogar befürchteten, es möchten die Bierquellen versiegen.

Es mögen für Pius VI. ungemein erhebende, aber auch wohl recht anstrengende Tage gewesen sein. Am Morgen des 2. Mai setzte er dann seine Fahrt nach Augsburg fort. Der Kurfürst fuhr mit ihm über Nymphenburg bis nach Schwabhausen und nahm vor dem dortigen Posthaus in Gegenwart von über 200 Geistlichen und 15 000 Laien rührendsten Abschied. Der Prinz Wilhelm aber geleitete den Papst mit einer militärischen Begleitung weiter bis an die Grenze der Reichsstadt Augsburg, wo der Geheime Rat und Oberpostmeister von Haysdorff im Auftrage des Fürsten die entsprechenden Vorbereitungen getroffen hatte. Befehlsgemäß hatte auch er den päpstlichen Reisezug zu Pferde zu begleiten. Ein Bericht über des Papstes Aufenthalt in Augsburg liegt uns nicht vor, dagegen schildert uns Postkommissär Hepp die Reise von Altötting bis Augsburg in höchst anschaulicher Weise. Dieser Bericht sei, so wie er vorliegt, hier gleichfalls zum ersten Male veröffentlicht.

Unterthänigste Berichts Erstattung wegen der Reise Sr. Päbstlichen Heiligkeit durch Bayern.

Von dem Oberpostambts Secretaire Hepp zu München.

Vermög erhaltenen gnädigsten hochfürstl. Befehl die Reise Sr. Päbstlichen Heiligkeit zu besorgen verfügte ich mich nach Altenötting, alwo höchst gedacht Sr. Päbstlichen Heiligkeit den 25. April abends gegen 6. uhr mit 51 Roß eintraffen, und ich diese Suite von Herrn Commissario von Blanck übernahme. 2. Churfürstl. Cammerherrn Graf Rambaldi und Haslang giengen Sr. Päbstliche Heiligkeit bis Simbach an die dermahlige Churbayer. Granitz entgegen, Sr. Excellenz Herr Obrist Cammerer Graf von Königsfeld empfingen höchstdieselbe zu Marckl, Sr. Ertzbischofl. Gnaden von Saltzburg, welche sich mit einem zahlreichen Hoflager in Altenötting befanden, warteten höchstdenenselben eine Stund vor Altenötting auf, in Altenötting bey der Capel des wunderthätigen

Digitized by Google

Gnadenbilds befanden sich Sr. Hochfürstl. Durchlt. Herr Prinz Wilhelm von Birckenfeld in Nahmen Sr. Churfürstl. Durchlaucht, Sr. Päbstlichen Heiligkeit stiegen auf offenen Platz aus dero wagen, giengen in die Capell, betteten alda ohngefehr eine kleine halbe viertel Stunde, giengen alsdann in die Propstey alwo dero quartier ware, liesen jedermann zum Hand Kuß und retirirten sich nach eingenommener Malzeit; die stunde zum Aufbruche wurde auf den andern. Tage frühe um 7. uhr gegeben; bey der Ankunft sowohl als wie der Abfahrt wurden jedesmahl 100 Canonen schuß gethan und das auf dem platz paradierende Graf Henenbergische [Hegnenberg-Dux] Regiment feuerte 3. mahl ab.

Des anderen Morgens frühe um 7. uhr, nachdem Sr. Päbstliche Heiligkeit Meef gehört hatten, geschahe der Aufbruche Sr. Päbstlichen Heiligkeit sowohl als der Churfürstl. alda sich befundenen Suite und Bedienung. Sr. Päbstliche Heiligkeit braucheten auf jeder Station 51 Pferdt, die Churfürstl. Suite 92 Pferdt, also auf jeder Post Station 143 Pferdt; die Anordnung hatte ich im herunter reisen bereits getroffen. Die Churfürstl. geschärfesten befehle an alle Beambte waren bereits ergangen, alle benöthigte Pferdte ohngesaumbt herbey zu schaffen, ich gienge jedesmahl von Station zu Station vorauß, die Post Pferdt nach ihren gehabten Numeris deren Wägen in Ordnung zu halten, damit also gleich bey der Anfahrt kunte eingespant werden.

Von Marckl aus durch das gantze land zahlten Jhro Churfürstl. Durchlt. die Päbstliche Pferde, jeder Posthalter vermög erhaltenen hochfürstl. Befehl ritte mit der Suite. Bey Closter Ramsau unterhalb Haag wurden Sr. Päbstliche Heiligkeit von Sr. Churfürstl. Durchlt. auf der freyen straf empfangen, sezten sich in den Churfürstl. Wagen und fuhren beede gantz glücklich und vergnügt nach München, alwo Höchst dieselbe abends gegen 6. uhr eintrafen.

Sr. Päbstliche Heiligkeit und Churfürstl. Durchlt. waren zufrieden wegen der ohne Aufenthalt ordentlich und glücklich zurückgelegten Reis. Donnerstag, den 2. May, geschahe hier der Aufbruche, wo Er, Päbstliche Heiligkeit 51, vor die dabey gewesene Churfürstl. Suite 32, also in allen 83 Pferde auf jeder Station gebraucht worden. Die Bestellung wurde von mir schon 2. Tage voraus gemacht. Die Reise ginge über Nimpfenburg [Nymphenburg] und Schwabhausen, bis dahin Sr. Churfürstl. Durchlt. Jhro Päbstliche Heiligkeit begleiteten. Vor dem Posthaus wurde mit denen Päbstlich. und Churfürstl. Wagen neben einander gehalten, der Botten [Boden] mit Bretter und rothem Tuch beleget. Sr. Päbstliche Heiligkeit stiegen nach genommenem zärtlichen Abschied aus dem Churfürstl. in ihren eigenen Wagen und fuhren gantz glücklich nach Augsburg. Sr. Durchlt. Prinz Wilhelm von Birckenfeld nahmen in Eyerspurg [Eurasburg] von Jhro Päbstlichen Heiligkeit Abschied, Sr. Excellenz Graf Königsfeld zu Friedberg, beede Camerheren Graf Rambaldi und Haslang über der Lechbruck auf der Granitz und Sr. Päbstliche Heiligkeit kammen abends gantz vergnügt in Augsburg an. Die Strassen bey jedem dorff waren mit Leuthen bedeckt, alle Geystlichkeit von Altenötting bis Eyerspurg [Eurasburg] empfingen Sr. Päbstliche Heiligkeit mit Kreutz und Fahnen, dann alle Glocken wurden geleuthet.

Übrigens ist diese Reyß durch den gantzen Oberpostamts-District München und bis nach Augsburg in bester Ordnung und erwünschter

Digitized by Google

Beförderung zu vollkommener Satisfaction deren höchsten Reißenden vor sich gegangen und die beste Zufriedenheit allenthalben zu erkennen gegeben worden, all welches gegebener ordre zufolge unterthänig habe einberichten sollen

München, den 6. May 1782

unterthänigster
Diener
gez. Carl Ludwig
Hepp.

Am 6. Mai hatte der Papst Augsburg verlassen. Am 13. Juni zog er unter Glockengeläut und Kanonendonner in der ewigen Stadt wieder ein. In einem geheimen Konsistorium am 23. September erstattete er dann den versammelten Kardinälen über Verlauf und Ergebnis seiner Reise in gewohnt meisterhafter Weise Bericht und gedachte dabei auch in der anerkennendsten Weise seines Münchener Aufenthalts.

Das Ergebnis des deutschen Postscheckverkehrs im Jahre 1919 [1].

Der Postscheckverkehr hat 1919 einen Aufschwung genommen, der alle Erwartungen weit übertroffen hat. Die günstige Entwicklung ist namentlich durch die im Postscheckwesen geschaffenen Vereinfachungen und Verbesserungen sowie durch das Abwandern von Beträgen aus dem Postanweisungs- und Wertbrief- in den Postscheckverkehr anläßlich der Gebührenerhöhungen im Postverkehr wesentlich gefördert worden.

1. Reichspostgebiet.

Der Zugang an Postscheckkunden hat im Monatsdurchschnitt 10 000 betragen, ihre Zahl ist von 257 813 Ende 1918 um rund 117 800 auf **375 612** Ende 1919 gestiegen. Das Guthaben hat von 1,047 Milliarden Mark Ende 1918 auf **2,888** Milliarden Mark Ende 1919, also um rund 1,840 Milliarden Mark zugenommen.

Der Gesamtumsatz betrug 1919 rund **205**,558 Milliarden Mark, das sind gegen das Vorjahr mit 131,192 Milliarden 74,366 Milliarden Mark oder 56,68 v H mehr. Bargeldlos wurden **162**,709 Milliarden Mark oder 79,15 v H des Gesamtumsatzes beglichen. Gegenüber dem Vorjahr ist der bargeldlose Verkehr um rund 60 Milliarden Mark oder 59 v H gestiegen. Die Postscheckkunden verstehen hiernach den Wert des bargeldlosen Zahlungsausgleichs für unsere Geld- und Volkswirtschaft in steigendem Maße zu würdigen und bringen dadurch das Postscheckwesen seinem Hauptziel, der Einschränkung des Umlaufs an Barmitteln auf das notwendigste Maß, immer näher.

Am 1. Oktober 1919 ist in Stettin ein Postscheckamt eingerichtet worden, um den in Hinterpommern wohnenden Postscheckkunden, die an das in die Verwaltung der Freien Stadt Danzig übergehende Postscheckamt in Danzig

---

[1] Wegen der Ergebnisse in den Jahren 1909 bis 1918 s. Archiv 1919, S. 389.

Digitized by Google

angeschlossen waren, die Möglichkeit zu geben, bei einem für ihren Geschäftsverkehr günstig gelegenen deutschen Postscheckamt ein Konto zu nehmen und gleichzeitig durch die Abzweigung der in Vorpommern wohnenden Postscheckkunden vom Postscheckamt in Berlin dieses Amt zu entlasten. Der Geschäftsbereich des Postscheckamts in Stettin umfaßt demnach die Ober-Postdirektionsbezirke Stettin und Köslin.

Postscheckkonten

	Ende 1918	Ende 1919
beim Postscheckamt in Berlin	48 232	70 067
" " " Breslau	21 077	30 338
" " " Danzig	5 997	4 091
" " " Frankfurt (Main)	25 852	35 152
" " " Hamburg	20 231	31 669
" " " Hannover	16 880	27 048
" " " Karlsruhe (Baden)	16 383	23 133
" " " Köln	50 620	69 996
" " " Königsberg (Pr.)	7 652	10 505
" " " Leipzig	44 889	68 292
" " " Stettin	—	5 321
insgesamt	257 813	375 612
dagegen die Postscheckkonten Ende des Vorjahrs	189 432	257 813
mithin Zugang	68 381 oder 36,1 v H mehr	117 799 oder 45,7 v H mehr

Wegen der Verteilung der Postscheckkonten auf die einzelnen Länder und Provinzen sowie wegen des Standes und Berufs der Postscheckkunden s. S. 156/157.

Wie sich die verschiedenen Arten von Gut- und Lastschriften auf die einzelnen Monate und auf die Postscheckämter verteilen, ergeben die Übersichten auf S. 158 bis 161.

Digitized by Google

Ergebnis des Postscheckverkehrs im Reichspostgebiet.

		Ende Dezember 1917		Ende Dezember 1918		Ende Dezember 1919	
Zahl der Postscheckkunden		189 432		257 813		375 612	
Guthaben der Postscheckkunden		725 957 348 ℳ		1 046 765 668 ℳ		2 888 147 000 ℳ [1]	
		1917		1918		1919	
		Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ
Gutschriften	Einzahlungen mit Zahlkarte	87 762 920	19 922 759 527	86 598 222	23 491 186 193	104 244 620	34 743 818 000
	Einzahlungen mit Postanweisung	100 331	4 735 402	130 827	8 364 206	103 650	10 168 000
	Übertragungen von anderen Postscheckkonten	19 257 729	28 782 429 466	27 286 454	42 256 840 446	42 050 680	68 945 886 000
	Gutschriften überhaupt	107 120 980	48 709 924 395	114 015 503	65 756 390 845	146 398 950	103 699 872 000
Lastschriften	Auszahlungen durch die Zahlstellen der Postscheckämter (Kassenschecke)	817 985	1 419 701 239	848 997	1 598 366 597	1 074 690	2 564 525 000
	Auszahlungen im Reichsbank-Überweisungs- und -Abrechnungsverkehr	704 870	8 486 951 982	689 556	10 227 769 043	794 970	15 960 099 000
	Auszahlungen durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	25 794 762	9 991 313 293	28 291 804	11 624 028 146	27 459 890	15 006 738 000
	Auszahlungen nach dem Ausland mit Wertbrief	9 911	8 761 522	9 807	8 075 795	560	507 000
	Auszahlungen nach dem Ausland mit Postanweisung	50 238	4 852 301	61 256	5 598 737	20 670	1 769 000
	Übertragungen auf andere Postscheckkonten	19 251 756	28 526 029 661	27 370 144	41 960 535 280	42 408 920	68 308 353 000
	Lastschriften überhaupt (einschl. der Abschreibungen für Gebühren, Vordrucke usw.)	46 629 522	48 449 019 784	57 271 564	65 435 582 525	71 759 700	101 858 491 000
	Umsatz	153 750 502	97 158 944 179	171 287 067	131 191 973 370	218 158 650	205 558 363 000

[1]) Guthaben Ende Dezember 1918 ..... 1 046 766 000 ℳ
Gutschriften im Jahre 1919 ..... 103 699 872 000 ℳ
davon ab die Lastschriften ..... 101 858 491 000 »
1 841 381 000 »

mithin Guthaben Ende 1919 ... 2 888 147 000 ℳ.

Digitized by Google

Bargeldloser Verkehr.

		1917 ℳ	1918 ℳ	1919 ℳ
Gutschriften	Zahlkarten	**3 844** 478 516	**4 487** 667 300	**5 769** 607 000
	Übertragungen von anderen Postscheckkonten	**28 782** 429 466	**42 256** 840 446	**68 945** 886 000
	Gutschriften	**32 626** 907 982	**46 744** 507 746	**74 715** 493 000
Lastschriften	Auszahlungen durch die Postscheckämter im Reichsbank-Überweisungs- und -Abrechnungsverkehr	**8 486** 951 982	**10 227** 769 043	**15 960** 099 000
	Auszahlungen durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	**2 682** 352 720	**3 140** 504 728	**3 708** 881 000
	Übertragungen auf andere Postscheckkonten	**28 526** 029 661	**41 960** 535 280	**68 308** 353 000
	Abbuchungen für Gebühren usw.	**11** 409 786	**11** 208 927	**16** 500 000
	Lastschriften	**39 706** 744 149	**55 340** 017 978	**87 993** 833 000
Gut- und Lastschriften		**72 333** 652 131	**102 084** 525 724	**162 709** 326 000
Das sind vom Gesamtumsatz		74,45 v H	77,81 v H	79,15 v H

Verkehr der Postscheckämter in den Abrechnungsstellen der Reichsbank.

Monat	Einlieferungen von Postschecken durch die Mitglieder der Abrechnungsstellen der Reichsbank (Banken)		Einlieferungen von Bankschecken durch die Postscheckämter in die Abrechnungsstellen der Reichsbank	
	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ
Januar	43 970	**752** 278 000	2 380	**267** 859 000
Februar	45 630	**812** 594 000	4 770	**425** 855 000
März	48 940	**616** 692 000	4 910	**179** 664 000
April	47 680	**920** 562 000	6 760	**425** 554 000
Mai	63 270	**995** 824 000	6 620	**545** 600 000
Juni	54 910	**794** 685 000	5 630	**425** 272 000
Juli	62 000	**1 372** 047 000	7 260	**745** 601 000
August	61 130	**1 514** 543 000	6 020	**1 049** 458 000
September	70 680	**1 255** 872 000	6 070	**680** 146 000
Oktober	84 320	**1 487** 031 000	7 430	**833** 685 000
November	79 400	**1 455** 292 000	9 130	**815** 888 000
Dezember	87 690	**1 321** 985 000	7 950	**583** 912 000
zusammen	749 620	**13 299** 405 000	74 930	**6 978** 494 000
1918	657 460	**8 760** 076 000	26 430	**5 115** 487 000
1917	667 350	**7 036** 027 000	17 420	**4 136** 645 000

Digitized by Google

	1918		1919	
	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ
Auf ein Postscheckkonto entfallen im Durchschnitt:				
Gutschriften: Einzahlungen mit Zahlkarte	395	107 089	329	109 691
» » Postanweisung	1	38	1	32
Übertragungen von anderen Postscheckkonten	124	192 636	133	217 672
Gutschriften überhaupt	520	299 763	463	327 395
Lastschriften: Auszahlungen durch die Zahlstellen der Postscheckämter (Kassenschecke)	4	7 286	3	8 097
Auszahlungen im Reichsbank-Überweisungs- und -Abrechnungsverkehr	3	46 625	3	50 388
Auszahlungen durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	129	52 990	87	47 378
Übertragungen auf andere Postscheckkonten	125	191 285	134	215 659
Lastschriften überhaupt (einschließlich der von den Postscheckämtern durch Postanweisung oder Wertbrief abgewickelten Auszahlungen nach dem Ausland)	261	298 301	227	321 582
Gut- und Lastschriften überhaupt (Gesamtumsatz)	781	598 064	690	648 977

Durchschnittsbetrag	1918 ℳ	1919 ℳ
einer Zahlkarte	271	333
» Übertragung von anderen Postscheckkonten	1 549	1 640
» Übertragung auf andere Postscheckkonten	1 533	1 611
» Auszahlung durch die Zahlstellen der Postscheckämter (Kassenscheck)	1 883	2 386
» Auszahlung im Reichsbank-Überweisungs- und -Abrechnungsverkehr	14 832	20 076
» Zahlungsanweisung	411	546

	1917 ℳ	1918 ℳ	1919 ℳ
Guthaben der Postscheckkunden: Ende Dezember	**725** 957 348	**1 046** 765 668	**2 888** 147 000
im Durchschnitt des Monats Dezember	**695** 051 764	**968** 149 783	**2 383** 496 000
im Jahresdurchschnitt	**578** 350 670	**794** 822 404	**1 603** 169 000
Durchschnittliches Guthaben eines Postscheckkunden: im Monat Dezember	3 695	3 807	6 428
im Jahre	3 398	3 623	5 061

Digitized by Google

Von dem durchschnittlichen Guthaben der Postscheckkunden im Dezember 1919 waren angelegt

	Nennwert ℳ	Anschaffungswert ℳ
in deutscher Reichsanleihe zu 5 v H	**293** 640 000	**286** 753 000
» » » » 4 »	**24** 900 000	**24** 817 000
» » » » 3½ »	**35** 207 800	**33** 029 000
» » » » 3 »	**5** 250 500	**4** 449 000
» preußischer Staatsanleihe » 4 »	**5** 000 000	**4** 943 000
» » » » 3½ »	**5** 487 900	**5** 147 000
» sächsischer » » 3 »	**2** 076 000	**1** 639 000
» badischer Eisenbahnanleihe » 3½ »	**1** 331 000	**1** 256 000
» hessischer Staatsanleihe » 4 »	400 000	399 000
» gothaischer » » 4 »	82 000	80 000
» hamburgischer » » 3 »	393 500	326 000
» bremischer » » 3 »	**3** 470 000	**2** 767 000
» lübeckischer » » 3 »	**2** 000 000	**1** 595 000
» elsaß-lothringischer Rente » 3 »	910 000	697 000
» Darlehen an Genossenschaften	—	**7** 000 000
» Reichsschatzanweisungen der Kriegsanleihe zu 5 v H	**10** 190 000	**10** 001 000
» Reichsschatzanweisungen der Kriegsanleihe zu 4½ v H	**74** 000 000	**70** 078 000
» kurzfristigen Reichsschatzanweisungen[1]	—	**3** 011 000
durch Überweisung an die Reichshauptkasse	—	[2] **1 788** 710 000
zur Verstärkung der Betriebsmittel der Postanstalten und als Kassenbestand der Postscheckämter	—	**136** 799 000
insgesamt	—	**2 383** 496 000

Geldliches Ergebnis.

Bei den Postscheckämtern hat 1919 betragen die Einnahme ..... **78** 628 000 ℳ,

darunter

a) Gebühren ..... **13** 691 000 ℳ [3]),
b) Erlös für abgesetzte Vordrucke ..... **2** 223 000 »
c) erstattete Druckkosten ..... 437 000 »
d) Zinsen ..... **62** 185 000 ».

[1]) Den An- und Verkauf der kurzfristigen Reichsschatzanweisungen vermittelt die Reichsbank.

[2]) Die der Reichshauptkasse zur Verstärkung ihrer Betriebsmittel überwiesenen Gelder liefern der Reichspostverwaltung eine Zinseinnahme von jährlich 3 bis 5 v H.

[3]) In diesem Betrag ist mit 7 821 000 ℳ die Zahlkartengebühr enthalten, die von den Postanstalten erhoben und auf den Zahlkarten in Freimarken verrechnet worden ist.

Digitized by Google

Zahl der Postscheckkonten, nach Ländern und Provinzen geordnet.

Länder und Provinzen, in denen die Postscheckkunden ansässig sind	Zahl der Postscheckkonten
Preußen:	
Berlin und Umgebung	46 725
Provinz Brandenburg (ohne Berlin und Umgebung)	12 327
» Pommern	6 015
» Ostpreußen	10 193
» Westpreußen	4 866
» Posen	3 265
» Schlesien	27 978
» Sachsen	18 650
» Schleswig-Holstein	8 046
» Hannover	17 632
» Westfalen	20 950
» Hessen-Nassau	25 128
Rheinprovinz	55 192
Hohenzollernsche Lande	213
Preußen im ganzen	257 180
Sachsen	45 270
Baden	19 144
Hessen	9 433
Mecklenburg-Schwerin	3 211
Mecklenburg-Strelitz	291
Sachsen-Weimar	2 975
Oldenburg	1 436
Braunschweig	2 837
Sachsen-Meiningen	1 703
Sachsen-Altenburg	1 152
Sachsen-Coburg-Gotha	1 664
Anhalt	1 134
Schwarzburg-Sondershausen	646
Schwarzburg-Rudolstadt	781
Waldeck	307
Reuß ä. L.	312
Reuß j. L.	1 152
Schaumburg-Lippe	229
Lippe	866
Hamburg	15 017
Seite	366 740

Länder und Provinzen, in denen die Postscheckkunden ansässig sind	Zahl der Postscheckkonten
Übertrag	366 740
Bremen	1 997
Lübeck	642
Reichspostgebiet im ganzen	369 379
Bayern	722
Württemberg	104
Deutsches Reich im ganzen	370 205
Belgien	16
Bulgarien	4
Dänemark	11
Finnland	2
Frankreich (davon in Elsaß-Lothringen 3563)	3 573
Großbritannien und Irland	16
Italien	5
Luxemburg	40
Niederlande	70
Norwegen	2
Österreich	1 224
Polen	63
Rumänien	1
Rußland	22
Schweden	10
Schweiz	267
Spanien	3
Türkei	2
Ungarn	60
Deutsche Schutzgebiete in Afrika	1
Ägypten (Sudan)	1
Vereinigte Staaten von Amerika	8
Argentinien	1
Brasilien	2
Canada	1
Chile	1
Japan	1
insgesamt	375 612

Digitized by Google

Stand und Beruf der Postscheckkunden.

Stand, Beruf usw. der Postscheckkunden		Zahl der Postscheckkunden	Das sind v H
Behörden und deren Kassen:			
a) Reichsbehörden	—	4 504	1,20
darunter Post- und Telegraphenbehörden	4 285	—	
b) Staatliche Behörden	—	7 538	2,01
darunter			
Regierungsbehörden	3 783	—	
davon			
63 Regierungshauptkassen,			
1 439 Zoll- und Steuerkassen,			
1 166 Kassen von Schulen (Gymnasien usw.),			
646 Kreiskassen,			
331 Forstkassen.			
Eisenbahnbehörden	1 894	—	
davon			
36 Eisenbahn-Hauptkassen,			
822 Eisenbahn-Stationskassen,			
1 000 Eisenbahn-Güterkassen.			
Justizbehörden	1 809	—	
davon			
20 Justizhauptkassen,			
1 690 Gerichtskassen,			
97 Gefängniskassen.			
c) Provinz-, Kreis- und Gemeindebehörden	—	7 913	2,11
d) Militär- und Marinebehörden	—	1 094	0,29
e) Kirchliche Behörden	—	1 753	0,47
Ärzte	—	12 626	3,36
Banken und Bankgeschäfte	—	4 409	1,18
Berufsgenossenschaften	—	179	0,05
Genossenschaften (im ganzen)	—	5 574	1,49
und zwar:			
Genossenschaftsbanken	849	—	
Genossenschaftsverbände	638	—	
Einzelgenossenschaften	3 842	—	
Unter den Genossenschaften befinden sich:			
2 195 Spar- und Darlehns- (Vorschuß-) Vereine,			
1 589 Wirtschaftsgenossenschaften.			

Stand, Beruf usw. der Postscheckkunden		Zahl der Postscheckkunden	Das sind v H
Gewerbliche Unternehmungen und Kaufleute	—	227 324	60,53
darunter			
Apotheker	3 482	—	
Bauunternehmer	2 407	—	
Bergwerke	354	—	
Buchdrucker	3 079	—	
Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen	4 310	—	
Fabriken	43 842	—	
Handwerker	10 981	—	
Gasthäuser, Gastwirtschaften und Fremdenheime	1 961	—	
Ingenieure	5 970	—	
Lotterieeinnehmer	1 053	—	
Theater und Vergnügungsanstalten	116	—	
Zeitungsverleger	2 490	—	
Kaufleute (selbständige) anderer Geschäftszweige	113 624	—	
Gutsbesitzer, Gutsverwalter, Gutspächter, land- und forstwirtschaftliche Betriebe	—	7 952	2,12
Krankenkassen	—	2 013	0,54
Öffentliche Anstalten (Krankenhäuser, Lehranstalten, Museen u. dgl.)	—	1 665	0,45
Privatpersonen (einschl. der Beamten, Militärpersonen usw.)	—	72 518	19,31
Rechtsanwälte	—	5 108	1,36
Sparkassen	—	2 431	0,65
Vereine und Körperschaften	—	6 928	1,85
Versicherungsgesellschaften	—	947	0,26
darunter			
Feuer-Versicherungsgesellschaften	247	—	
mit 278 Generalagenturen [1]),			
Lebens-Versicherungsgesellschaften	332	—	
mit 467 Generalagenturen [1]).			
Zweiganstalten, Zweiggeschäfte, Generalagenturen usw.	—	2 894	0,77

[1]) Die Zahl der Generalagenturen ist unter »Zweiganstalten« usw. mitenthalten.

Digitized by Google

Gutschriften im

1. Gutschriften in den

Monat	Einzahlungen mit Zahlkarte		Einzahlungen mit Postanweisung	
	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ
Januar	7 296 180	2 009 569 000	7 930	543 000
Februar	7 001 990	1 803 819 000	7 680	516 000
März	7 811 870	2 061 716 000	7 540	528 000
April	8 396 090	2 398 148 000	9 100	763 000
Mai	8 525 400	2 427 476 000	9 090	841 000
Juni	7 961 240	2 482 703 000	8 400	901 000
Juli	9 322 880	3 012 009 000	9 470	730 000
August	8 711 200	2 960 971 000	9 070	804 000
September	8 672 280	3 141 708 000	8 810	900 000
Oktober	10 110 280	3 806 297 000	10 840	1 459 000
November	9 216 550	3 647 852 000	7 420	802 000
Dezember	11 218 660	4 991 550 000	8 300	1 381 000
zusammen	104 244 620	34 743 818 000	103 650	10 168 000

2. Gutschriften nach Post

Postscheckamt	Einzahlungen mit Zahlkarte		Einzahlungen mit Postanweisung	
	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ
Berlin	32 452 780	8 622 487 000	27 660	1 955 000
Breslau	6 605 220	2 977 947 000	5 800	600 000
Danzig	1 680 090	716 479 000	1 580	141 000
Frankfurt (Main)	6 370 550	2 346 193 000	10 440	906 000
Hamburg	8 463 760	2 580 838 000	3 230	287 000
Hannover	7 675 610	2 857 784 000	6 560	688 000
Karlsruhe (Baden)	4 641 300	1 696 674 000	5 020	559 000
Köln	15 191 000	6 669 181 000	21 710	3 238 000
Königsberg (Pr.)	1 610 700	1 056 256 000	1 240	176 000
Leipzig	19 352 940	5 111 864 000	20 320	1 603 000
Stettin	200 670	108 115 000	90	15 000
zusammen	104 244 620	34 743 818 000	103 650	10 168 000

Anm. Im Jahre 1919 sind 9 551 330 für Postscheckkunden bei der Postanstalt ihres Wohnorts eingegangene Post- und Zahlungsanweisungen über 1 332 291 000 ℳ den Postscheckkonten entsprechend dem im § 4, II der Postscheckordnung angegebenen Verfahren gutgeschrieben worden. Von den Gutschriften sind 72,0 v H bargeldlos durchgeführt worden.

Digitized by Google

Postscheckverkehr.

einzelnen Monaten.

Übertragungen von Postscheckkonten, die bei demselben Postscheckamt geführt werden		Übertragungen von Postscheckkonten bei anderen Postscheckämtern		insgesamt		Monat
Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	
1 859 210	2 741 065 000	753 260	950 166 000	9 916 580	5 701 343 000	Januar
1 788 700	2 519 518 000	756 140	906 450 000	9 554 510	5 230 303 000	Februar
2 003 500	2 951 735 000	935 190	1 062 349 000	10 758 100	6 076 328 000	März
2 233 680	3 235 999 000	977 520	1 144 379 000	11 616 390	6 779 289 000	April
2 243 200	3 480 040 000	1 159 490	1 395 586 000	11 937 180	7 303 943 000	Mai
1 993 560	3 616 255 000	1 114 930	1 330 102 000	11 078 130	7 429 961 000	Juni
2 478 580	4 340 397 000	1 289 300	1 858 783 000	13 100 230	9 211 919 000	Juli
2 285 000	4 291 335 000	1 198 720	1 888 756 000	12 203 990	9 141 866 000	August
2 341 670	4 766 018 000	1 262 070	1 939 493 000	12 284 830	9 848 119 000	September
2 754 120	5 654 260 000	1 459 020	2 342 654 000	14 334 260	11 804 670 000	Oktober
2 692 070	5 251 879 000	1 551 840	2 201 032 000	13 467 880	11 101 565 000	November
3 101 900	6 282 976 000	1 818 010	2 794 659 000	16 146 870	14 070 566 000	Dezember
27 775 190	49 131 477 000	14 275 490	19 814 409 000	146 398 950	103 699 872 000	zusammen

scheckämtern geordnet.

Übertragungen von Postscheckkonten, die bei demselben Postscheckamt geführt werden		Übertragungen von Postscheckkonten bei anderen Postscheckämtern		insgesamt		Postscheckamt
Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	
5 392 170	12 080 022 000	4 382 970	9 044 585 000	42 255 580	29 749 049 000	Berlin
1 956 300	3 851 741 000	500 390	660 096 000	9 067 710	7 490 384 000	Breslau
318 840	650 186 000	124 080	251 137 000	2 124 590	1 617 943 000	Danzig
2 464 150	3 646 851 000	1 334 810	1 400 995 000	10 179 950	7 394 945 000	Frankfurt (Main)
1 316 030	1 883 905 000	892 910	946 001 000	10 675 930	5 411 031 000	Hamburg
1 822 030	3 285 895 000	1 155 960	1 152 568 000	10 660 160	7 296 935 000	Hannover
1 560 180	2 694 094 000	760 460	909 188 000	6 966 960	5 300 515 000	Karlsruhe (Baden)
6 973 600	12 212 493 000	1 904 570	2 761 976 000	24 090 880	21 646 888 000	Köln
658 280	1 436 875 000	69 790	116 884 000	2 340 010	2 610 191 000	Königsberg (Pr.)
5 298 410	7 329 620 000	3 115 510	2 462 331 000	27 787 180	14 905 418 000	Leipzig
15 200	59 795 000	34 040	108 648 000	250 000	276 573 000	Stettin
27 775 190	49 131 477 000	14 275 490	19 814 409 000	146 398 950	103 699 872 000	zusammen

Anm. Von den bei den Postanstalten des Reichspostgebiets eingelieferten Zahlkarten sind 3 291 940 Stück über 4 437 316 000 ℳ bargeldlos beglichen worden.

Digitized by Google

Lastschriften im

1. Lastschriften in den

Monat	Auszahlungen durch die Zahlstellen der Postscheckämter (Kassenschecke)				Ausgefertigte Zahlungsanweisungen		Angefertigte Wertbriefe	
	a) Barauszahlungen		b) Im Reichsbank-Überweisungs- und -Abrechnungsverkehr beglichene Auszahlungen					
	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ
Januar	63 720	123 783 000	46 620	944 416 000	2 209 610	901 035 000	40	39 000
Februar	60 470	104 419 000	48 070	949 457 000	1 823 150	774 024 000	20	27 000
März	70 510	158 173 000	51 600	772 594 000	2 389 320	999 685 000	30	7 000
April	83 530	187 181 000	50 880	1 109 561 000	2 166 970	1 008 162 000	40	18 000
Mai	85 260	190 220 000	66 940	1 178 138 000	2 108 600	1 083 048 000	50	35 000
Juni	84 710	234 158 000	58 280	970 997 000	2 094 240	1 116 839 000	70	55 000
Juli	94 900	179 764 000	66 130	1 656 775 000	2 471 930	1 248 682 000	40	41 000
August	99 270	204 977 000	65 060	1 743 961 000	1 973 510	1 149 071 000	30	35 000
September	99 500	226 414 000	75 130	1 479 694 000	2 416 170	1 396 509 000	40	42 000
Oktober	109 320	275 092 000	89 370	1 752 550 000	2 423 690	1 639 351 000	70	37 000
November	101 090	254 087 000	83 960	1 731 500 000	2 283 190	1 549 402 000	50	30 000
Dezember	122 410	426 257 000	92 930	1 670 456 000	3 099 510	2 140 930 000	80	141 000
zusammen	1 074 690	2 564 525 000	794 970	15 960 099 000	27 459 890	15 006 738 000	560	507 000

2. Lastschriften nach Post

Postscheckamt	Auszahlungen durch die Zahlstellen der Postscheckämter (Kassenschecke)				Ausgefertigte Zahlungsanweisungen		Angefertigte Wertbriefe	
	a) Barauszahlungen		b) Im Reichsbank-Überweisungs- und -Abrechnungsverkehr beglichene Auszahlungen					
	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ
Berlin	229 290	728 153 000	385 420	10 350 126 000	7 598 650	2 968 994 000	250	288 000
Breslau	83 090	172 248 000	82 570	851 801 000	2 248 130	1 194 956 000	20	32 000
Danzig	16 720	39 673 000	14 540	171 995 000	624 410	342 024 000	—	—
Frankfurt (Main)	134 000	258 860 000	61 720	862 141 000	1 731 570	896 700 000	—	—
Hamburg	143 570	261 780 000	60 800	881 369 000	1 927 220	948 276 000	10	3 000
Hannover	84 400	178 854 000	11 970	263 665 000	2 124 620	1 306 955 000	10	9 000
Karlsruhe (Baden)	36 990	65 197 000	22 530	317 295 000	1 742 410	893 822 000	10	16 000
Köln	162 990	485 116 000	60 450	1 083 445 000	4 750 520	2 990 652 000	230	153 000
Königsberg (Pr.)	29 670	57 704 000	8 870	151 114 000	896 510	485 716 000	—	—
Leipzig	153 390	313 563 000	85 980	1 023 540 000	3 718 160	2 910 389 000	30	6 000
Stettin	580	3 377 000	120	3 608 000	97 690	68 254 000	—	—
zusammen	1 074 690	2 564 525 000	794 970	15 960 099 000	27 459 890	15 006 738 000	560	507 000

Anm. Von den durch die Postanstalten des Reichspostgebiets ausgezahlten Zahlungsanweisungen sind 2 318 450 Stück über 3 708 881 000 ℳ bargeldlos beglichen worden.
Von den Lastschriften sind 86,4 v H bargeldlos durchgeführt worden.

Digitized by Google

Postscheckverkehr.

einzelnen Monaten.

Ausgefertigte Postanweisungen		Übertragungen auf andere Postscheckkonten bei demselben Postscheckamt		Übertragungen auf Postscheckkonten bei anderen Postscheckämtern		insgesamt		Monat
Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	
2 490	287 000	1 859 200	2 741 065 000	788 960	954 767 000	4 970 640	5 665 392 000	Januar
2 250	208 000	1 788 690	2 519 518 000	809 850	880 117 000	4 532 500	5 227 770 000	Februar
2 120	137 000	2 003 490	2 951 735 000	942 540	1 012 990 000	5 459 610	5 895 321 000	März
2 230	151 000	2 233 680	3 235 999 000	1 054 620	1 157 212 000	5 591 950	6 698 284 000	April
2 240	146 000	2 243 210	3 480 040 000	1 189 650	1 338 555 000	5 695 950	7 270 182 000	Mai
1 900	146 000	1 993 560	3 616 255 000	1 130 810	1 375 111 000	5 363 570	7 313 561 000	Juni
1 570	128 000	2 478 580	4 340 396 000	1 250 800	1 708 310 000	6 363 950	9 134 096 000	Juli
1 240	117 000	2 285 000	4 291 335 000	1 202 870	1 756 833 000	5 626 980	9 146 329 000	August
1 250	112 000	2 341 680	4 766 018 000	1 325 210	1 894 655 000	6 258 980	9 763 444 000	September
1 270	147 000	2 754 120	5 654 260 000	1 590 770	2 274 244 000	6 968 610	11 595 681 000	Oktober
950	80 000	2 692 080	5 251 879 000	1 473 980	2 145 680 000	6 635 300	10 932 658 000	November
1 160	110 000	3 101 900	6 282 977 000	1 873 670	2 678 402 000	8 291 660	13 199 273 000	Dezember
20 670	1 769 000	27 775 190	49 131 477 000	14 633 730	19 176 876 000	71 759 700 [1]	101 841 991 000	zusammen

scheckämtern geordnet.

Ausgefertigte Postanweisungen		Übertragungen auf andere Postscheckkonten bei demselben Postscheckamt		Übertragungen auf Postscheckkonten bei anderen Postscheckämtern		insgesamt		Postscheckamt
Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	
8 060	915 000	5 392 170	12 080 022 000	2 336 980	3 213 409 000	15 950 820	29 341 907 000	Berlin
640	40 000	1 956 300	3 851 741 000	1 286 820	1 326 687 000	5 657 570	7 397 505 000	Breslau
130	11 000	318 840	650 186 000	354 970	416 522 000	1 329 610	1 620 411 000	Danzig
1 260	97 000	2 464 150	3 646 851 000	1 442 540	1 561 310 000	5 835 240	7 225 959 000	Frankfurt
1 100	58 000	1 316 030	1 883 905 000	1 163 650	1 328 396 000	4 612 380	5 303 787 000	Hamburg
3 340	127 000	1 822 030	3 285 895 000	1 587 800	2 127 993 000	5 634 170	7 163 498 000	Hannover
820	63 000	1 560 180	2 694 094 000	1 023 330	1 242 571 000	4 386 270	5 213 058 000	Karlsruhe
2 520	314 000	6 973 600	12 212 493 000	2 586 150	4 403 349 000	14 536 460	21 175 522 000	Köln
120	4 000	658 280	1 436 875 000	448 240	454 946 000	2 041 690	2 586 359 000	Königsberg
2 680	140 000	5 298 410	7 329 620 000	2 350 790	3 013 365 000	11 609 440	14 590 623 000	Leipzig
—	—	15 200	59 795 000	52 460	88 328 000	166 050	223 362 000	Stettin
20 670	1 769 000	27 775 190	49 131 477 000	14 633 730	19 176 876 000	71 759 700 [1]	101 841 991 000	zusammen

[1]) Mit den Abbuchungen für Gebühren, Vordrucke usw. in Höhe von 16 500 000 ℳ beträgt die Summe der Lastschriften 101 858 491 000 ℳ (s. S. 152).

Digitized by Google

Postscheckkunden in Orten mit 50 000 und mehr Einwohnern.

(Stand vom 31. Dezember 1919)

Ort	Einwohner	Postscheckkunden	Auf 1000 Einwohner entfallen Postscheckkunden	Ort	Einwohner	Postscheckkunden	Auf 1000 Einwohner entfallen Postscheckkunden
Aachen	148 452	1 628	11,0	Görlitz	81 451	831	10,3
Altona (Elbe)	154 617	1 310	8,5	Graudenz	69 947	113	1,6
Barmen	175 000	2 063	11,7	Hagen (Westf.)	92 990	1 053	11,3
Berlin mit Vororten	1 902 759	46 725	24,6	Halle (Saale)	187 703	2 132	11,3
Berlin-Friedenau	68 386	1 130	16,6	Hamborn	114 000	165	1,4
Berlin-Lichtenberg	68 394	258	3,8	Hamburg	849 424	14 440	17,0
Berlin-Lichterfelde	50 119	753	15,1	Hannover	310 752	4 727	15,2
Berlin-Pankow	62 000	381	6,1	Hannover-Linden	82 421	363	4,4
Berlin-Schöneberg	102 108	1 098	10,8	Harburg (Elbe)	59 088	300	5,1
Berlin-Steglitz	86 335	896	10,4	Heidelberg	56 016	890	15,9
Berlin-Wilmersdorf	139 942	1 580	11,3	Herne	64 367	203	3,2
Beuthen (Oberschl.)	69 666	558	8,0	Hildesheim	55 016	622	11,3
Bielefeld	79 105	1 107	14,1	Hindenburg (Oberschl.)	64 630	205	3,2
Bochum	147 000	811	5,5	Karlsruhe (Baden)	134 313	2 746	20,5
Bonn	92 399	1 283	13,9	Kiel	205 239	1 550	7,6
Bottrop	72 800	105	1,4	Köln mit Vororten	632 301	11 620	18,4
Brandenburg (Havel)	50 378	329	6,6	Königsberg (Pr.)	295 375	3 075	10,4
Braunschweig	141 920	1 421	10,0	Königshütte (Oberschl.)	78 123	246	3,2
Bremen	253 493	1 828	7,2	Leipzig	650 000	10 934	16,8
Breslau	535 000	8 232	15,4	Liegnitz	71 389	848	11,9
Bromberg	54 000	274	5,1	Lübeck	108 956	740	6,8
Buer	88 689	106	1,2	Magdeburg	284 654	2 807	9,8
Cassel	168 816	1 612	9,5	Mainz	106 616	1 378	12,9
Charlottenburg	322 714	3 018	9,3	Mannheim	193 902	2 855	14,7
Chemnitz	310 000	3 795	12,2	Mülheim (Ruhr)	126 000	408	3,2
Coblenz	65 000	686	10,6	München-Gladbach	74 000	771	10,4
Crefeld	130 000	1 555	12,0	Münster (Westf.)	99 734	969	9,7
Danzig mit Vororten	116 443	1 610	13,9	Neukölln	275 214	1 020	3,7
Darmstadt	83 647	1 358	16,2	Oberhausen (Rheinland)	102 000	341	3,3
Dessau	56 760	541	9,5	Offenbach (Main)	70 000	1 149	16,4
Dortmund	300 313	2 040	6,8	Oldenburg (Oldb.)	53 200	359	6,8
Dresden	551 697	8 799	15,9	Osnabrück	86 481	699	8,1
Düsseldorf mit Vororten	450 000	4 465	9,9	Pforzheim	69 066	1 253	18,1
Duisburg mit Vororten	240 000	1 160	4,8	Plauen (Vogtland)	107 000	1 277	11,9
Elberfeld	185 000	2 101	11,4	Potsdam	60 914	580	9,5
Elbing	69 225	163	2,4	Recklinghausen	58 759	230	3,9
Erfurt	133 191	1 549	11,6	Remscheid	78 000	625	8,0
Essen	455 000	2 024	4,4	Rostock	65 000	657	10,1
Flensburg	60 759	456	7,5	Rüstringen (Oldenburg)	60 545	64	1,0
Frankfurt (Main)	448 299	12 636	28,2	Saarbrücken	112 418	710	6,3
Frankfurt (Oder)	69 069	525	7,6	Spandau	94 790	339	3,6
Freiburg (Breisgau)	78 494	1 476	18,9	Stettin mit Vororten	234 092	1 673	7,1
Gelsenkirchen	173 244	597	3,5	Thorn mit Vororten	59 777	116	1,9
Gera (Reuß)	73 656	800	10,8	Wiesbaden	105 788	1 078	10,2
Gladbeck (Westf.)	58 700	67	1,1	Zwickau (Sachsen)	70 500	838	11,8
Gleiwitz	70 706	406	5,7				

Anm. Die Orte mit einer geringen Kundenzahl haben vorwiegend Arbeiterbevölkerung.

Digitized by Google

Verteilung der Postscheckkunden auf die Ober-Postdirektionsbezirke.

im Ober-Postdirektionsbezirk	Es wohnen Postscheckkunden	im Ober-Postdirektionsbezirk	Postscheckkunden	im Ober-Postdirektionsbezirk	Postscheckkunden
		Übertrag	170 674	Übertrag	313 990
Aachen	4 225	Erfurt	11 245	Liegnitz	7 140
Berlin	46 564	Frankfurt (Main).	19 963	Magdeburg	8 556
Braunschweig	4 639	Frankfurt (Oder)..	5 049	Minden (Westf.)..	5 789
Bremen	4 066	Gumbinnen	2 953	Münster (Westf.)..	3 878
Breslau	14 576	Halle (Saale)	6 117	Oldenburg (Oldb.).	4 097
Bromberg	1 668	Hamburg	19 417	Oppeln	6 230
Cassel	4 665	Hannover	10 181	Posen	2 346
Chemnitz	13 348	Karlsruhe (Baden)	11 928	Potsdam	6 909
Coblenz	4 264	Kiel	5 389	Schwerin (Mecklb.)	3 557
Danzig	4 911	Köln	17 271	Stettin	3 225
Darmstadt	10 327	Königsberg (Pr.).	7 241	Trier	3 662
Dortmund	12 086	Konstanz	7 406	in Bayern	722
Dresden	19 224	Köslin	1 240	in Württemberg ..	104
Düsseldorf	26 111	Leipzig	17 916	im Ausland	5 407
Seite	170 674	Seite	313 990	im ganzen	375 612

Überweisungsverkehr mit dem Ausland.

Land	Überweisungen aus Postscheckkonten des Reichspostgebiets nach dem in Sp. 1 bezeichneten Lande		Überweisungen auf Postscheckkonten des Reichspostgebiets aus dem in Sp. 1 bezeichneten Lande	
	Zahl	Betrag ℳ	Zahl	Betrag ℳ
1	2	3	4	5
Ungarn	90	22 000	80	66 000
Schweiz	4 890	2 358 000	9 160	4 548 000
Belgien	30	314 000	140	16 950 000
insgesamt	5 010	2 694 000	9 380	21 564 000
	= 14 390 Überweisungen über 24 258 000 ℳ.			

Anm. Der Verkehr mit Österreich und Luxemburg ist 1919 eingestellt gewesen. Bei dem Verkehr mit Belgien handelt es sich um die Abwicklung mit dem früheren deutschen Postscheckamt in Brüssel.

Die für den Postscheckverkehr erlassenen Bestimmungen sind im Jahre 1919 noch in folgenden Punkten geändert und ergänzt worden.

Überweisung der Beträge von Post- und Zahlungsanweisungen auf das Postscheckkonto.

Auf Antrag des Postscheckkunden werden die für ihn bei seiner Bestellpostanstalt eingehenden Post- und Zahlungsanweisungen seinem Postscheckkonto gebührenfrei gutgeschrieben.

Ausfertigung der Ersatzüberweisungen und Zahlungsanweisungen durch die Postscheckkunden.

Bei Sammelüberweisungen und Sammelschecken ist die Ausfertigung der Ersatzüberweisungen und Zahlungsanweisungen den Postscheckkunden übertragen worden. Diese Maßnahme erwies sich als notwendig, weil die hiermit verbundene Arbeit der Postverwaltung erhebliche Kosten verursacht hatte und es nicht angängig war, die Ausgaben aus Mitteln der Verwaltung durch die Allgemeinheit bestreiten zu lassen.

Digitized by Google

2. Bayern[1]).

Die Entwicklung des Postscheckverkehrs in Bayern ist auch im Jahre 1919 stetig fortgeschritten. Vereinfachungen und Verbesserungen im Postscheckwesen haben dazu beigetragen, daß sich die Zahl der Postscheckkunden in den letzten zwei Jahren verdoppelt hat. Hierdurch und durch das Abwandern von Beträgen aus dem Postanweisungs- in den Postscheckverkehr hat der letzte einen überaus günstigen Aufschwung genommen. Eine sehr starke Erhöhung ist bei den Guthaben eingetreten. Der bargeldlose Zahlungsausgleich hat wesentlich zugenommen.

Die Zahl der Postscheckkunden ist von 30 569 Ende 1918 um 13 951 auf **44 520** Ende 1919 gestiegen. Das Guthaben hat sich von 96,1 Millionen Mark Ende 1918 auf 333 Millionen Mark, also um rund 237 Millionen Mark, erhöht.

Der Gesamtumsatz betrug 1919 rund **20**,768 Milliarden Mark, das sind gegen das Vorjahr mit 13,326 Milliarden 7,442 Milliarden Mark oder 55,8 v H mehr. Bargeldlos wurden **14**,694 Milliarden Mark oder 70,75 v H des Gesamtumsatzes (1918 rund **8**,858 Milliarden Mark oder 66,47 v H des Gesamtumsatzes) beglichen.

Postscheckkonten	Ende 1918	Ende 1919
beim Postscheckamt in Ludwigshafen (Rhein)	6 154	7 815
" " " München	13 223	19 771
" " " Nürnberg	11 192	16 934
insgesamt....	30 569	44 520
dagegen Postscheckkonten Ende des Vorjahrs....	21 361	30 569
mithin Zugang....	9 208 oder 43 15 v H mehr	13 951 oder 45,6 v H mehr

Bargeldloser Verkehr.

		1917 ℳ	1918 ℳ	1919 ℳ
Gutschriften	Zahlkarten	**223** 776 588	**487** 280 973	**442** 904 000
	Übertragungen von anderen Postscheckkonten	**2 067** 859 853	**3 506** 603 480	**6 184** 358 000
	Gutschriften.....	**2 291** 636 441	**3 993** 884 453	**6 627** 262 000
Lastschriften	Auszahlungen durch die Postscheckämter im Banküberweisungsverkehr	**783** 030 668	**1 025** 888 707	**1 085** 604 000
	Auszahlungen durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	**113** 631 388	**137** 269 030	**172** 923 000
	Übertragungen auf andere Postscheckkonten.....	**2 172** 437 695	**3 699** 677 171	**6 807** 200 000
	Abbuchungen für Gebühren usw.	**1** 430 508	921 133	795 000
	Lastschriften.....	**3 070** 530 259	**4 863** 756 041	**8 066** 522 000
Gut- und Lastschriften		**5 362** 166 700	**8 857** 640 494	**14 693** 784 000
Das sind vom Gesamtumsatz		57,94 v H	66,47 v H	70,75 v H

[1]) Nach dem Geschäftsbericht über die Ergebnisse des Postscheckverkehrs in Bayern im Jahre 1919. Wegen der Ergebnisse für 1918 s. Archiv 1919, S. 422.

Digitized by Google

		1918		1919	
		Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ
Auf ein Postscheckkonto entfallen im Durchschnitt:					
Gutschriften	Einzahlungen mit Zahlkarte	437	128 955	325	114 666
	» » Postanweisung	2	62	1	20
	Übertragungen von anderen Postscheckkonten	110	142 777	105	164 250
	Gutschriften überhaupt	549	271 794	431	278 936
Lastschriften	Auszahlungen durch die Zahlstellen der Postscheckämter (Kassenschecke)	8	17 591	5	13 179
	Auszahlungen im Banküberweisungsverkehr	3	41 771	2	28 833
	Auszahlungen durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	176	60 695	100	49 816
	Übertragungen auf andere Postscheckkonten	114	150 638	112	180 792
	Lastschriften überhaupt (einschl. der von den Postscheckämtern durch Postanweisung oder Wertbrief abgewickelten Auszahlungen nach dem Ausland)	302	270 795	220	272 645
Gut- und Lastschriften überhaupt (Gesamtumsatz)		851	542 589	651	551 581

		1918 ℳ	1919 ℳ
Durchschnittsbetrag	einer Zahlkarte	295	353
	» Übertragung von anderen Postscheckkonten	1 293	1 554
	» Übertragung auf andere Postscheckkonten	1 315	1 608
	» Auszahlung durch die Zahlstellen der Postscheckämter (Kassenscheck)	344	498
	» Auszahlung im Banküberweisungsverkehr	2 130	2 623
	» Zahlungsanweisung	13 530	12 499

Wegen der Verteilung der Postscheckkunden auf die einzelnen Länder sowie wegen des Standes und Berufs der Postscheckkunden siehe die nachstehenden Übersichten.

Wie sich die verschiedenen Arten von Gut- und Lastschriften auf die einzelnen Postscheckämter verteilen, ergeben die Übersichten auf S. 168/169.

Digitized by Google

Postscheckkonten bei den Postscheckämtern Bayerns, nach Ländern geordnet.

Länder, in denen die Postscheckkunden ansässig sind	Zahl der Postscheckkonten
Bayern	41 336
Reichspostgebiet	2 886
davon 1 833 in Baden	
Württemberg	31
Deutsches Reich im ganzen	44 253
Ausland	267
insgesamt	44 520

Stand und Beruf der Postscheckkunden in Bayern.

Stand, Beruf usw. der Postscheckkunden	Zahl der Postscheckkunden	Das sind v H	Stand, Beruf usw. der Postscheckkunden	Zahl der Postscheckkunden	Das sind v H
Behörden und deren Kassen:			Krankenkassen	246	0,55
a) Staatliche Behörden	2 450	5,50	Öffentliche Anstalten (Krankenhäuser, Lehranstalten, Museen u. dgl.)	422	0,95
b) Kreis-, Distrikts- und Gemeindebehörden	1 899	4,27			
c) Kirchliche Behörden	296	0,67	Privatpersonen (einschl. der Beamten)	8 003	17,98
Ärzte	1 598	3,59	Rechtsanwälte	480	1,08
Banken und Bankgeschäfte	754	1,69	Sparkassen	239	0,54
Genossenschaften	667	1,50	Vereine und Körperschaften	1 583	3,55
Gewerbliche Unternehmungen und Kaufleute	24 633	55,33	Versicherungsgesellschaften	124	0,28
Gutsbesitzer, Gutsverwalter, Gutspächter, land- und forstwirtschaftliche Betriebe	670	1,50	Zweiganstalten, Zweiggeschäfte, Generalagenturen usw.	456	1,02

		1918 ℳ	1919 ℳ
Guthaben der Postscheckkunden	Ende Dezember	**96** 139 422	**333** 015 000
	im Durchschnitt des Monats Dezember	**97** 398 693	**253** 556 000
	im Jahresdurchschnitt	**77** 201 503	**157** 266 000
Durchschnittliches Guthaben eines Postscheckkunden	im Monat Dezember	3 266	5 770
	im Jahre	3 134	4 108

Digitized by Google

Von dem durchschnittlichen Guthaben der Postscheckkunden im Dezember 1919 waren angelegt:

	Anschaffungswert ℳ
in bayerischen Staatsschuldbuchforderungen zu 4 und $3^1/_2$ v H, in Reichsschuldbuchforderungen zu 5 v H, in Stadtanleihen, Landeskulturrenten und Pfandbriefen	**28** 943 000 [1])
auf feste Kündigung bei der bayerischen Staatsbank	**39** 967 000
in laufender Rechnung bei der bayerischen Staatsbank	**21** 090 000
zur Verstärkung der Betriebsmittel der Postanstalten und als Kassenbestand der Postscheckämter	**163** 556 000
insgesamt	**253** 556 000

[1]) Der Nennwert beträgt **30** 655 000 ℳ.

Geldliches Ergebnis.

Bei den drei Postscheckämtern hat betragen:

die Einnahme ... **3** 541 000 ℳ,

davon

a) Gebühren ... 473 000 ℳ,
b) Erlös für abgesetzte Vordrucke ... 277 000 »
c) erstattete Druckkosten ... 45 000 »
d) Zinsen ... **2** 746 000 ».

Überweisungsverkehr mit dem Ausland.

Land	Überweisungen aus Postscheckkonten Bayerns nach dem in Sp. 1 bezeichneten Lande		Überweisungen auf Postscheckkonten Bayerns aus dem in Sp. 1 bezeichneten Lande	
	Zahl	Betrag ℳ	Zahl	Betrag ℳ
1	2	3	4	5
Ungarn	10	700	5	300
Schweiz	800	379 300	1 235	568 800
	810	380 000	1 240	569 100

= 2 050 Überweisungen über 949 100 ℳ.

Digitized by Google

Gutschriften im

Postscheckamt	Einzahlungen mit Zahlkarte		Einzahlungen mit Postanweisung	
	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ
Ludwigshafen (Rhein)	1 581 090	**904** 300 000	2 010	142 200
München	5 970 930	**1 740** 554 000	5 780	407 500
Nürnberg	4 688 050	**1 672** 546 000	2 600	206 300
insgesamt	**12** 240 070	**4 317** 400 000	10 390	756 000

Anm. Von den bei den Postanstalten Bayerns eingelieferten Zahlkarten sind 120 340 Stück über **341** 241 000 ℳ im Banküberweisungsverkehr beglichen worden.

Von den Gutschriften sind 63,10 v H bargeldlos beglichen worden.

Lastschriften im

Postscheckamt	Auszahlungen durch die Zahlstellen der Postscheckämter (Kassenschecke)				Ausgefertigte Zahlungsanweisungen		Angefertigte Wertbriefe	
	a) Barauszahlungen		b) im Reichsbank- und Bankverkehr beglichene Auszahlungen					
	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ
Ludwigshafen (Rhein)	16 930	**77** 081 000	8 070	**233** 600 000	389 460	**350** 888 000	—	—
München	105 910	**279** 853 000	30 260	**345** 417 000	1 877 760	**760** 946 000	20	8 000
Nürnberg	66 320	**139** 278 000	48 530	**506** 587 000	1 500 510	**763** 823 000	10	5 000
insgesamt	189 160	**496** 212 000	86 860	**1 085** 604 000	**3** 767 730	**1 875** 657 000	30	13 000

Anm. Von den durch die Postanstalten Bayerns ausgezahlten Zahlungsanweisungen sind 77 630 Stück über **172** 923 000 im Banküberweisungsverkehr beglichen worden.

Von den Lastschriften sind 78,58 v H bargeldlos beglichen worden.

Digitized by Google

Postscheckverkehr.

Übertragungen von Postscheckkonten, die bei demselben Postscheckamt geführt werden		Übertragungen von Postscheckkonten bei anderen Postscheckämtern		Gesamtbetrag		Postscheckamt
Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	
461 400	**1 430** 337 000	271 790	**417** 349 000	**2** 316 290	**2 752** 128 200	Ludwigshafen
978 080	**1 568** 697 000	586 950	**568** 379 000	**7** 541 740	**3 878** 037 500	München
913 320	**1 474** 109 000	768 090	**725** 487 000	**6** 372 060	**3 872** 348 300	Nürnberg
2 352 800	**4 473** 143 000	1 626 830	**1 711** 215 000	**16** 230 090	**10 502** 514 000	insgesamt

Anm. Im Jahre 1919 sind **1** 072 200 für Postscheckkunden bei der Postanstalt ihres Wohnorts eingegangene Post- und Zahlungsanweisungen über **101** 664 000 ℳ entsprechend dem im § 4 der Postscheckordnung angegebenen Verfahren den Postscheckkonten gutgeschrieben werden.

Postscheckverkehr.

Ausgefertigte Postanweisungen		Übertragungen auf andere Postscheckkonten bei demselben Postscheckamt		Übertragungen auf Postscheckkonten bei anderen Postscheckämtern		Gesamtbetrag		Postscheckamt
Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	
10	4 000	461 400	**1 430** 337 000	316 540	**585** 149 000	**1** 192 410	**2 677** 059 000	Ludwigshafen
2 090	104 000	978 080	**1 568** 697 000	718 430	**847** 895 000	**3** 712 550	**3 802** 920 000	München
670	50 000	913 320	**1 474** 109 000	844 470	**901** 014 000	**3** 373 830	**3 784** 866 000	Nürnberg
2 770	158 000	**2** 352 800	**4 473** 143 000	1 879 440	**2 334** 058 000	**8** 278 790	[1]) **10 264** 845 000	insgesamt

[1]) Mit den Abschreibungen für Gebühren, Vordrucke usw. in Höhe von 793 000 stellt sich der Gesamtbetrag der Lastschriften auf **10 265 638** 000 ℳ (s. S. 170).

Digitized by Google

Ergebnis des Postscheckverkehrs in Bayern.

		Ende Dezember 1917		Ende Dezember 1918		Ende Dezember 1919	
Zahl der Postscheckkunden		21 361		30 569		44 520	
Guthaben der Postscheckkunden		71 586 660 ℳ		96 139 422 ℳ		333 015 000 ℳ[1])	
		1917		1918		1919	
		Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ
Gutschriften	Einzahlungen mit Zahlkarte	10 804 970	2 574 222 256	10 728 517	3 167 141 803	12 240 070	4 317 400 000
	Einzahlungen mit Postanweisung	89 365	2 109 288	38 169	1 527 963	10 390	756 000
	Übertragungen von anderen Postscheckkonten	2 006 659	2 067 859 852	2 712 923	3 506 603 480	3 979 630	6 184 358 000
	Gutschriften überhaupt	12 900 994	4 644 191 396	13 479 609	6 675 273 246	16 230 090	10 502 514 000
Lastschriften	Auszahlungen durch die Zahlstellen der Postscheckämter (Kassenschecke)	218 604	495 382 614	202 862	432 044 649	189 160	496 212 000
	Auszahlungen im Verkehr mit der bayerischen Bank und der Reichsbank	62 045	783 030 668	75 824	1 025 888 707	86 860	1 085 604 000
	Auszahlungen durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	3 546 532	1 155 747 934	4 327 790	1 490 657 870	3 767 730	1 875 657 000
	Auszahlungen nach dem Ausland mit Wertbrief	2 191	2 118 634	1 745	1 220 151	30	13 000
	Auszahlungen nach dem Ausland mit Postanweisung	2 964	241 143	3 342	310 803	2 770	158 000
	Übertragungen auf andere Postscheckkonten	2 097 602	2 172 437 695	2 813 935	3 699 677 171	4 232 240	6 807 200 000
	Lastschriften überhaupt (einschl. der Abschreibungen für Gebühren, Vordrucke usw.)	5 929 938	4 610 389 196	7 425 498	6 650 720 484	8 278 790	10 265 638 000
	Umsatz	18 830 932	9 254 580 592	20 905 107	13 325 993 730	24 508 880	20 768 152 000

[1]) Guthaben Ende Dezember 1918 ..... 96 139 000 ℳ
Gutschriften im Jahre 1919 ..... 10 502 514 000 ℳ
Davon ab die Lastschriften ..... 10 265 638 000 »
236 876 000 »
mithin Guthaben Ende 1919.... 333 015 000 ℳ.

Digitized by Google

3. Württemberg.

Die Zahl der Postscheckkunden ist von 12 180 Ende 1918 um 5 355 auf **17 535** Ende 1919 gestiegen. Ihr Guthaben hat von 59,4 Millionen Mark Ende 1918 auf **167,1** Millionen Mark Ende 1919 zugenommen.

Der Gesamtumsatz betrug 1919 rund **11,336** Milliarden Mark (gegen das Vorjahr mit 6,644 Milliarden Mark 4,692 Milliarden Mark oder 70,6 v H mehr), bei 12,7 Millionen Buchungen. Bargeldlos wurden 1919 rund **8,537** Milliarden Mark oder 75,3 v H des Gesamtumsatzes (1918 rund **4,545** Milliarden Mark oder 68,4 v H des Gesamtumsatzes) beglichen.

		1918		1919	
		Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ
Auf ein Postscheckkonto entfallen im Durchschnitt:					
Gutschriften	Einzahlungen mit Zahlkarte	441	108 811	405	121 890
	Einzahlungen mit Postanweisung	1	27	—	11
	Übertragungen von anderen Postscheckkonten	135	194 803	177	263 012
	Gutschriften überhaupt	577	308 618	582	385 109
Lastschriften	Auszahlungen durch die Zahlstelle des Postscheckamts in Stuttgart (Kassenscheck)	6	13 759	5	10 576
	Auszahlungen im Reichsbank-Überweisungs- und -Abrechnungsverkehr	2	29 708	3	33 893
	Auszahlungen durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	106	58 397	89	55 911
	Übertragungen auf andere Postscheckkonten	135	200 149	175	277 438
	Lastschriften überhaupt (einschließlich der durch Postanweisung oder Wertbrief abgewickelten Auszahlungen nach dem Ausland)	257	302 073	272	377 860
Gut- und Lastschriften überhaupt (Gesamtumsatz)		834	610 691	854	762 969

		1918 ℳ	1919 ℳ
Durchschnittsbetrag	einer Zahlkarte	246	301
	» Übertragung von anderen Postscheckkonten	1 419	1 484
	» Übertragung auf andere Postscheckkonten	1 488	1 583
	» Auszahlung durch die Zahlstelle des Postscheckamts in Stuttgart (Kassenscheck)	2 149	2 058
	» Auszahlung im Reichsbank-Überweisungs- und -Abrechnungsverkehr	12 398	13 508
	» Zahlungsanweisung	551	628

Digitized by Google

Ergebnis des Postscheckverkehrs in Württemberg.

		Ende Dezember 1917		Ende Dezember 1918		Ende Dezember 1919	
Zahl der Postscheckkunden		9 698		12 180		17 535	
Guthaben der Postscheckkunden		39 402 000 ℳ		59 403 000 ℳ		167 076 000 ℳ	
		1917		1918		1919	
		Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ
Gutschriften	Einzahlungen mit Zahlkarte	5 209 590	1 051 581 000	4 806 110	1 183 860 000	6 021 100	1 811 035 000
	Einzahlungen mit Postanweisung	32 530	267 000	3 800	296 000	850	162 000
	Übertragungen von anderen Postscheckkonten	1 022 980	1 355 830 000	1 464 490	2 119 460 000	2 632 800	3 907 834 000
	Gutschriften überhaupt	6 265 100	2 409 606 000	6 274 400	3 357 762 000	8 654 750	5 721 941 000
Lastschriften	Auszahlungen durch die Zahlstelle des Postscheckamts in Stuttgart (Kassenschecke)	77 920	164 193 000	69 650	149 697 000	76 350	157 136 000
	Auszahlungen im Reichsbank-Überweisungs- und -Abrechnungsverkehr	20 360	240 487 000	26 070	323 223 000	37 280	503 581 000
	Auszahlungen durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	960 280	514 211 000	1 152 480	635 358 000	1 323 830	830 730 000
	Übertragungen auf andere Postscheckkonten	1 007 030	1 476 777 000	1 470 540	2 177 624 000	2 604 800	4 122 180 000
	Lastschriften überhaupt (einschl. der Abschreibungen für Gebühren, Vordrucke usw.)	2 100 000	2 396 549 000	2 800 000	3 286 555 000	4 042 260	5 614 251 000
	Umsatz	8 365 100	4 806 155 000	9 074 400	6 644 317 000	12 697 010	11 336 192 000

Digitized by Google

		1918 ℳ	1919 ℳ
Guthaben der Postscheckkunden	Ende Dezember	**59** 403 000	**167** 076 000
	im Durchschnitt des Monats Dezember	**55** 656 000	**128** 331 000
	im Jahresdurchschnitt	**42** 586 000	**81** 655 000
Durchschnittliches Guthaben eines Postscheckkunden	im Monat Dezember	4 630	7 425
	im Jahre	3 905	5 496

Stand und Beruf der Postscheckkunden in Württemberg.

Stand, Beruf usw. der Postscheckkunden	Zahl der Postscheckkunden	Das sind v H	Stand, Beruf usw. der Postscheckkunden	Zahl der Postscheckkunden	Das sind v H
Behörden und deren Kassen:			Krankenkassen	91	0,52
a) Staatliche Behörden	700	3,99	Öffentliche Anstalten (Krankenhäuser, Lehranstalten usw.)	146	0,83
b) Kreis- und Gemeindebehörden	492	2,81			
c) Kirchliche Behörden	72	0,40	Privatpersonen (einschl. der Beamten, Militärpersonen usw.)	2 432	13,87
Ärzte	641	3,66	Rechtsanwälte	178	1,02
Banken und Bankgeschäfte	279	1,59	Sparkassen	77	0,44
Genossenschaften	163	0,93	Vereine und Körperschaften	556	3,17
Gewerbliche Unternehmungen und Kaufleute	11 265	64,24	Versicherungsgesellschaften	19	0,11
Gutsbesitzer, Gutsverwalter, Gutspächter, land- und forstwirtschaftliche Betriebe	186	1,06	Zweiganstalten, Zweiggeschäfte, Generalagenturen usw.	238	1,36

Zahl der Postscheckkunden beim Postscheckamt in Stuttgart, nach Ländern geordnet.

Länder, in denen die Postscheckkunden ansässig sind	Zahl der Postscheckkunden 1918	1919
Württemberg	11 934	17 051
Reichspostgebiet	185	361
Bayern	19	61
Deutsches Reich im ganzen	12 138	17 473
Ausland	42	62
insgesamt	12 180	17 535

Überweisungen Württembergs mit dem Ausland.

Nach dem Ausland ..... 470 Überweisungen im Betrage von 174 000 ℳ,
vom Ausland ..... 1 200 » » » » 429 000 »
zusammen ... 1 670 Überweisungen im Betrage von 603 000 ℳ.

Digitized by Google

4. Deutsches Reich.

Bei den ehemaligen drei deutschen Postverwaltungen (Reichspostgebiet, Bayern und Württemberg) ist die Zahl der Postscheckkunden von 300 562 Ende 1918 um 137 105 auf **437 667** Ende 1919 gestiegen. Ihr Guthaben hat von rund 1,202 Milliarden Mark Ende 1918 auf rund **3**,388 Milliarden Mark, also um 2,186 Milliarden Mark, zugenommen.

Der Gesamtumsatz betrug 1919 rund **237**,663 Milliarden Mark (gegen das Vorjahr mit 151,162 Milliarden 86,501 Milliarden Mark oder 57,22 v H mehr) bei 255,4 Millionen Buchungen. Bargeldlos wurden 1919 **186**,140 Milliarden Mark oder 78,74 v H des Gesamtumsatzes (1918 **115**,488 Milliarden Mark oder 76,10 v H des Gesamtumsatzes) beglichen.

Den Postscheckverkehr der drei deutschen Postverwaltungen im einzelnen veranschaulichen die Übersichten auf den Seiten 174 und 175.

Postscheckverkehr zwischen dem Reichspostgebiet, Bayern und Württemberg.

	Zahlkarten ℳ	Zahlungsanweisungen ℳ	Übertragungen ℳ	insgesamt ℳ
Verkehr zwischen dem Reichspostgebiet und Bayern.				
Aus dem Reichspostgebiet nach Bayern ..	**841** 657 000	**329** 873 000	**1 096** 520 000	**2 268** 050 000
Aus Bayern nach dem Reichspostgebiet ..	**730** 125 000	**276** 219 000	**1 693** 203 000	**2 699** 547 000
Gesamtumsatz	**1 571** 782 000	**606** 092 000	**2 789** 723 000	**4 967** 597 000
Verkehr zwischen dem Reichspostgebiet und Württemberg.				
Aus dem Reichspostgebiet nach Württemberg	**440** 658 000	**141** 064 000	**704** 891 000	**1 286** 613 000
Aus Württemberg nach dem Reichspostgebiet	**247** 500 000	**122** 395 000	**911** 877 000	**1 281** 772 000
Gesamtumsatz	**688** 158 000	**263** 459 000	**1 616** 768 000	**2 568** 385 000
Verkehr zwischen Bayern und Württemberg.				
Aus Bayern nach Württemberg	**144** 528 000	**30** 418 000	**155** 482 000	**330** 428 000
Aus Württemberg nach Bayern	**72** 298 000	**45** 857 000	**147** 525 000	**265** 680 000
Gesamtumsatz	**216** 826 000	**76** 275 000	**303** 007 000	**596** 108 000
Gesamtumsatz zwischen den drei deutschen Postverwaltungen....	**2 476** 766 000	**945** 826 000	**4 709** 498 000	**8 132** 090 000

Digitized by Google

Ergebnis des Postscheckverkehrs im Deutschen Reich.

		1917		1918		1919	
Zahl der Postscheckkunden Ende Dezember		220 491		300 562		437 667	
Guthaben der Postscheckkunden Ende Dezember		836 946 000 ℳ		1 202 308 000 ℳ		3 388 238 000 ℳ	
Guthaben der Postscheckkunden im Durchschnitt des Dezember		795 188 000 ℳ		1 121 205 000 ℳ		2 765 383 000 ℳ	
		Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ
Gutschriften	Einzahlungen mit Zahlkarte	103 778 000	23 548 562 000	102 133 000	27 842 188 000	122 505 690	40 872 253 000
	Einzahlungen mit Postanweisung	222 000	7 112 000	173 000	10 188 000	114 890	11 086 000
	Übertragungen von anderen Postscheckkonten	22 287 000	32 206 119 000	31 464 000	47 882 904 000	48 063 110	79 038 078 000
	Gutschriften überhaupt	126 287 000	55 763 722 000	133 770 000	75 789 426 000	171 283 790	119 924 327 000
Lastschriften	Auszahlungen durch die Zahlstellen der Postscheckämter (Kassenschecke)	1 115 000	2 079 277 000	1 122 000	2 180 108 000	1 340 200	3 217 873 000
	Auszahlungen im Reichsbank-Überweisungs- und -Abrechnungsverkehr	787 000	9 510 469 000	791 000	11 576 880 000	919 000	17 549 284 000
	Auszahlungen durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	30 302 000	11 661 273 000	33 772 000	13 750 044 000	32 551 450	17 713 125 000
	Übertragungen auf andere Postscheckkonten	22 356 000	32 175 244 000	31 655 000	47 837 837 000	49 245 960	79 237 733 000
	Lastschriften überhaupt (einschließlich der Auszahlungen nach dem Ausland sowie der Abschreibungen für Gebühren, Vordrucke usw.)	54 660 000	55 455 958 000	67 497 000	75 372 858 000	84 080 750	117 738 380 000
	Umsatz	180 947 000	111 219 680 000	201 267 000	151 162 284 000	255 364 540	237 662 707 000

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Funktelegraphie auf englischen Schiffen. Im Kapitel 38 des am 1. September 1920 in Kraft getretenen englischen Handelsschiffahrtsgesetzes und in den dazu erschienenen Ausführungsbestimmungen sind die Vorschriften über drahtlose Telegraphie auf englischen Schiffen und über die Mitführung von Funkbeamten enthalten, die sich vom 1. Dezember 1920 an gleichfalls auf fremde in englische Häfen einlaufende Schiffe erstrecken werden. Das Gesetz schreibt vor, daß jeder Fahrgastdampfer und alle Schiffe von 1 600 Br.-T. und darüber mit drahtloser Telegraphie ausgerüstet und mindestens mit einem oder mehreren geprüften Funkbeamten oder Horchern besetzt sein sollen. Als Fahrgastdampfer wird jeder Dampfer bezeichnet, der mehr als 12 Fahrgäste an Bord hat. Die Ausführungsbestimmungen sehen eine Einteilung der Schiffe in drei Klassen vor. Die Klasse I umfaßt die nicht in der Küstenfahrt beschäftigten Schiffe mit 200 und mehr Personen an Bord, die Klasse II die Nichtküstenfahrer mit 50 bis 199 und die Küstenfahrer mit 50 oder mehr Personen an Bord und die Klasse III die Schiffe mit weniger als 50 Personen an Bord. Die Zahl der mitzuführenden Funkbeamten und Horcher richtet sich nach der Schiffsklasse und danach, ob die Bordfunkstelle mit einem automatisch arbeitenden Anrufapparat ausgerüstet ist. Für die Schiffsklasse I sind bei einer Reisedauer von über 48 Stunden von einem Hafen bis zum nächsten Hafen drei Funkbeamte, bei einer Reise von 8 bis 48 Stunden zwei Funkbeamte und bei 8 oder weniger Stunden ein Funkbeamter vorgeschrieben, wobei vorausgesetzt ist, daß die Bordfunkstelle nicht mit einem automatischen Anrufapparat ausgerüstet ist. Ist dieser Apparat vorhanden, so genügen im ersteren Falle zwei und im zweiten Fall ein Funkbeamter. Für die Schiffsklasse II sind bei einer Reise von über 48 Stunden ein Funkbeamter und zwei Horcher, bei 8 bis 48 Stunden ein Funkbeamter und ein Horcher und bei 8 und weniger Stunden ein Funkbeamter vorgeschrieben, wobei wieder vorausgesetzt ist, daß die Funkstelle nicht mit einem automatischen Anrufapparat ausgerüstet ist. Ist dieser Apparat vorhanden, so genügt in allen Fällen ein Funkbeamter. Für die Schiffsklasse III ist ein Funkbeamter vorgesehen. Für diese Klasse besteht aber die Vorschrift, daß ein automatischer Anrufapparat mitzuführen ist, sobald die Reisedauer 8 Stunden übersteigt. Über die Beschaffenheit der Funkeinrichtung wird bestimmt, daß sie dem Funktelegraphenvertrag entsprechen soll, daß die Reichweite einer Hauptfunkanlage 100 Seemeilen und die Reichweite einer Notsenderanlage 80 Seemeilen für die Schiffe der Klasse I und 50 Seemeilen für die Schiffe der Klassen II und III bei Tagesverkehr betragen muß. Für die Notsenderanlage muß eine unabhängige Kraftquelle vorhanden sein, die sechs Stunden ununterbrochen in Betrieb gehalten werden kann. Die Reichweitenprobe mit einer normalen Postfunkstelle im Tagesverkehr muß das $1^1/_2$fache der jeweilig oben vorgeschriebenen Seemeilen ergeben unter Benutzung eines Empfängers ohne Lautverstärker. Zwischen Brücke und Funkraum muß eine Verbindung mit Fernsprecher, Sprachrohr oder sonstwie vorhanden sein. (Hansa 1920, Nr. 40.)

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Nr. 5 Berlin, Mai 1921

Inhalt: Örtliche Vorschriften und Einrichtungen beim Haupt-Telegraphenamt in Berlin, S. 177. — Altwestfälische Briefsammlungen (1470 bis 1691), S. 189 — Die vereinigten preußischen und hessischen Staatsbahnen im Rechnungsjahr 1918, S. 198. — Das Postsparkassenamt in Wien im Jahre 1919, S. 210.

Örtliche Vorschriften und Einrichtungen beim Haupt-Telegraphenamt in Berlin.

Von Geh. Postrat Kehr in Berlin.

Verfassung, Gesetze, Verordnungen, zwischenstaatliche Verträge, Vereinbarungen mit Behörden und Verbänden, ferner Gebühren- und Lohnfestsetzungen, endlich allgemeine Dienstanweisungen, Verfügungen des Reichspostministeriums und der Bezirksbehörden bilden im wesentlichen die Grundlage, auf der sich die Tätigkeit der Verkehrsanstalten im Bereiche der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung aufbaut Was dann noch fehlt, muß durch örtliche Vorschriften bei den einzelnen Verkehrsanstalten geregelt werden.

Diese Ergänzungsvorschriften können auf mündlichem oder schriftlichem Weg erlassen werden. Mündliche Anordnungen und lebendiges Eingreifen der Amtsvorsteher und der nachgeordneten Aufsichtsbeamten entsprechen der Bestimmung über den Dienst bei den Verkehrsanstalten im allgemeinen (A. D. A. IX § 6) und dürfen niemals fehlen. Sie haben u. a. den großen Vorzug, daß derjenige, der die Befehle ausführen soll, zunächst gehört werden kann. Das mündliche Verfahren soll bei kleineren Verkehrsanstalten die Regel bilden und läßt sich dort in den meisten Fällen auch leicht durchführen, weil das Zusammensein der Amtsangehörigen auf engem Raume den Verkehr von Person zu Person ohne weiteres ermöglicht. Bei größeren Verkehrsämtern werden schriftliche Anordnungen nicht ganz zu entbehren sein. Für die Verkehrsämter I schreibt die A. D. A. IX § 3 deshalb eine schriftliche Geschäftsordnung vor, die die auf die Dauer geltenden örtlichen Dienstvorschriften enthalten soll.

Die Geschäftsordnung hat bei den kleineren Verkehrsämtern I meist nur mäßigen Umfang. Anders ist dies in großen, räumlich weit ausgedehnten Geschäftsbetrieben mit zahlreichem Personal, wo der mündliche Verkehr zwischen den leitenden Personen und den einzelnen Betriebsstellen und Beamten durch räumliche und zeitliche Hindernisse erschwert ist; dann wird notgedrungen — je größer das Amt ist, umsomehr — der schriftliche Verkehr überwiegen, ja, die Geschäftsordnungen können bei sehr großen Ämtern unter Umständen sogar einen so großen Umfang annehmen, daß sie praktisch wenig Nutzen gewähren, weil man sich schwer in ihnen zurechtfindet und weil sie nicht überall gleich zur Hand sein können. Um diese

Digitized by Google

Übelstände zu vermeiden, bedarf es bei den größten Verkehrsämtern in der Regel besonderer Maßnahmen, die den erwähnten Schwierigkeiten Rechnung tragen. Wie dies bei dem Haupt-Telegraphenamt in Berlin durchgeführt ist, soll nachstehend erörtert werden.

Das Amt ist im Jahre 1850 gegründet worden. Seine Entwicklung zu der heutigen Ausdehnung mit neuzeitlichen Einrichtungen ist im Archiv für Post und Telegraphie ausführlich geschildert (s. Nr. 13 und 14 von 1906, Nr. 12 von 1909, Nr. 11 von 1917, Nr. 8 bis 10 von 1918). Nachstehende Angaben sollen diese Abhandlungen vervollständigen.

Das Amt ist der Mittelpunkt für den Telegraphen- und Rohrpostverkehr der Reichshauptstadt. An der Telegrammbeförderung nach außerhalb ist außer dem Haupt-Telegraphenamt nur das Telegraphenamt Börse beteiligt, das während der Börsenstunden telegraphische Verbindungen mit den wichtigsten Börsenplätzen unterhält, aber nur Telegramme befördert, die bei ihm selbst aufgeliefert sind oder ankommen. Der übrige Telegrammverkehr von Groß Berlin wickelt sich im wesentlichen beim Haupt-Telegraphenamt ab. Die angekommenen Telegramme für Berlin bestellt das Haupt-Telegraphenamt nur insoweit, als die Empfänger im nahen Umkreis (bis zu etwa 1 000 m vom Amt entfernt) wohnen. Die anderen Telegramme werden den Stadt- und Vorortbestellämtern durch die Rohrpost oder telegraphisch zugeführt, soweit sie nicht durch Fernsprecher oder telegraphisch unmittelbar an den Empfänger übermittelt werden. Noch wichtiger als für den Ortsverkehr ist das Amt für den Durchgangsverkehr nicht nur nach vielen Orten im Deutschen Reich, sondern auch nach vielen ausländischen Orten. In letzter Zeit ist der Funkverkehr als neuer Betriebszweig hinzugekommen. Das Amt ist Hauptfunkstelle für das gesamte Inlandnetz und bildet zugleich die Zuführungsstelle für den gesamten ausländischen Funkverkehr. Die wichtige Stellung des Amtes ergibt sich ohne weiteres aus der Lage Berlins in Europa.

Der Umfang des gesamten Verkehrs von der Gründung des Amtes bis zur Gegenwart ist aus der Abb. 1 (S. 179) zu ersehen. Die großen Wirtschaftserschütterungen in den Jahren 1900 bis 1903 und 1906 bis 1908 treten als Stillstand und Rückgang in der Darstellung deutlich hervor. Der Weltkrieg hat den Telegrammverkehr nicht nur nicht vermindert, sondern sogar noch erheblich gesteigert. Zwar ließ der Privatverkehr in den Kriegsjahren nach. Dagegen nahm der Verkehr der Behörden und Kriegsgesellschaften zu. Ganz außergewöhnlich hoch war der Telegrammverkehr unmittelbar vor Ausbruch des Krieges. Am 30. Juli 1914 wurden 170 000 Telegramme gezählt. In den folgenden Tagen war aus Mangel an Kräften eine Zählung nicht mehr möglich; nach überschläglicher aber zuverlässiger Schätzung wurden damals täglich 200 000 bis 250 000 Telegramme, d. h. mehr als das Doppelte des Regelverkehrs von 100 000 Telegrammen, verarbeitet. Während des Krieges stieg die Durchschnittswortzahl eines Telegramms, die einschließlich des Kopfes im Frieden 18 betragen hatte, auf 25. Etwa 40 v H der Telegramme bestanden im Krieg aus gebührenfreien Staatstelegrammen, die viel länger waren als Privattelegramme. Auch dadurch wuchs im Kriege die Gesamtleistung. Im Jahre 1918 stieg die Durchschnittswortzahl zeitweilig sogar auf 33 wegen des erhöhten Presseverkehrs. Im Herbst und Winter 1918/19 betrug die Tagesleistung 150 000 bis 160 000 Telegramme. Jetzt ist sie wieder auf den Stand von etwa 110 000 bis 120 000 zurückgegangen. Während der politischen Umwälzung und ihrer Nachwirkungen behielt der Telegraphenbetrieb im allgemeinen seinen gewohnten Gang. Große Wirkungen hatte aber die Stillegung der öffentlichen Verkehrsmittel während des Generalstreiks im März 1920. Die Tagesleistung erreichte am 20. März 1920 (einem Sonnabend) mit 55 000 Telegrammen einen lange nicht dagewesenen Tiefstand. Der Verkehr

Digitized by Google

Abb. 1.

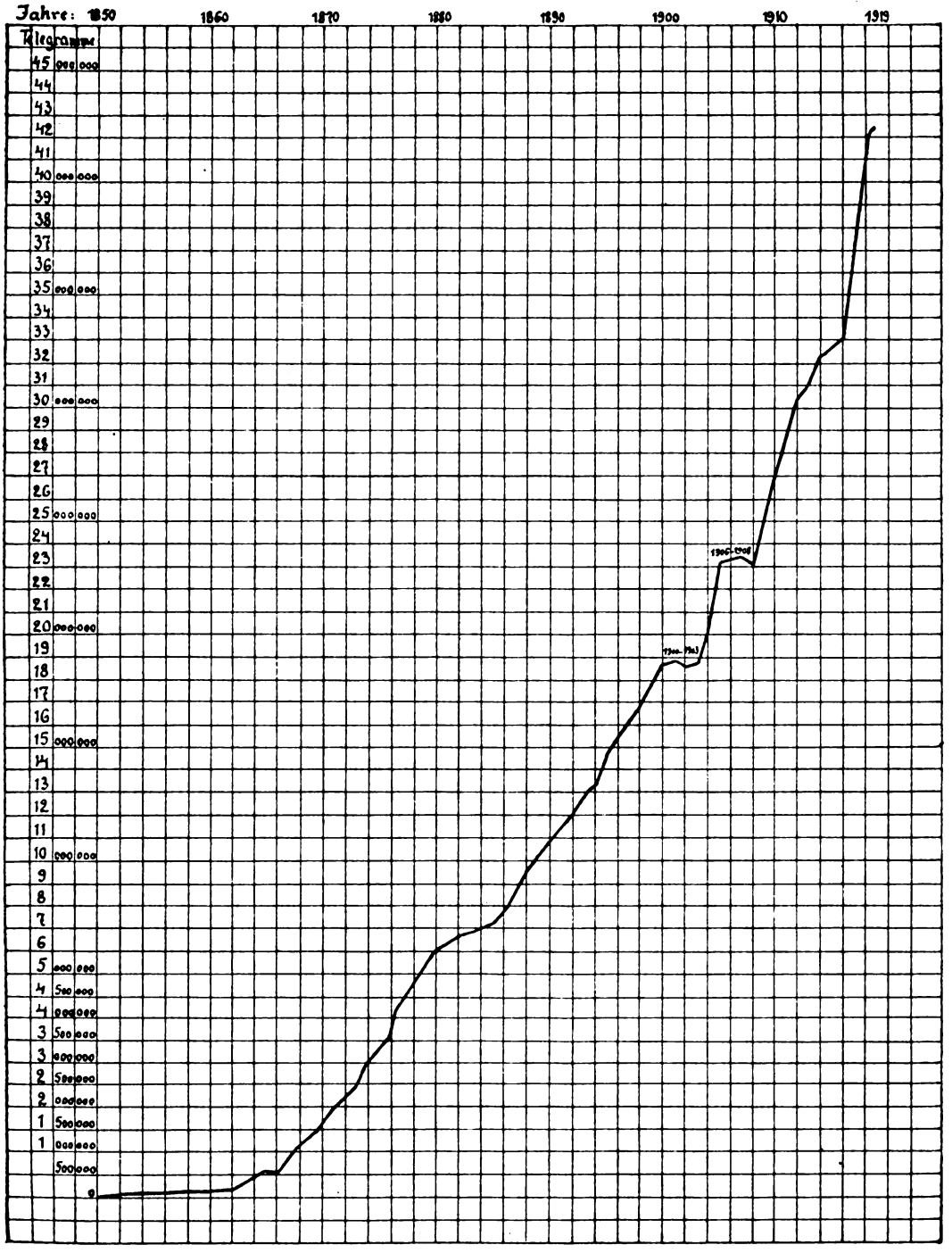

Telegrammverkehr bei dem Haupt-Telegraphenamt in Berlin in den Jahren 1850 bis 1919.

Digitized by Google

hob sich aber schon nach wenigen Tagen wieder gewaltig und stellte sich am 26. März bereits wieder auf 146 000 Stück. In der Vorkriegszeit traten so große Schwankungen nie auf. Damals bestand in einzelnen Monaten des Jahres ein ganz regelmäßiges Ansteigen und Abnehmen, das mit gewissen Vorgängen des Geschäfts- und Wirtschaftslebens zusammenhing (Abb. 2). Den tiefsten Stand hatte der Telegrammverkehr im Monat Februar (Bestandaufnahmen in den Geschäften), dann stieg er mit geringem Abflauen im März/April (Osterfeiertage) und im Mai/Juni (Pfingsten) beharrlich bis zum Oktober (Rüben- und Kartoffelernte) und fiel endlich mit einer kleinen Unterbrechung im Dezember (Weihnachtsgeschäft) bis Februar. So gab er ein ziemlich getreues Bild unseres wirtschaftlichen Lebens. Der Tagesverkehr erreichte einen Höchststand in den Mittagsstunden (Börsenverkehr) und schwoll auch in der Regel spät nachmittags und abends noch

Abb. 2.

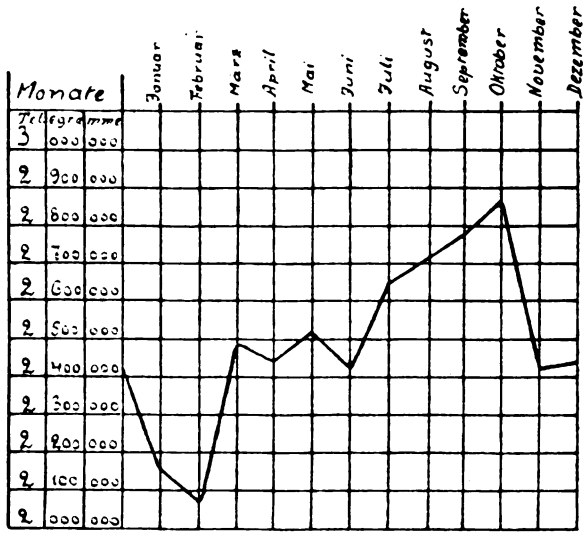

Telegrammverkehr in den einzelnen Monaten
(Stand von 1910 bis 1912).

einmal stark an. Diesen Verhältnissen mußten die Einrichtungen des Amtes angepaßt werden.

Das Haupt-Telegraphenamt beschäftigte zu Anfang des Jahres 1920 rund

3 300 mittlere Beamte,
450 untere Beamte,
1 000 Helfer im mittleren Beamtendienst und
230 Helfer im unteren Beamtendienst,

zusammen nahezu 5 000 Personen bei rund 50 verschiedenen Dienststellen (einschl. der als je eine Dienststelle gezählten fünf großen Betriebsämter). Für rund 800 Leitungen sind etwa 880 Apparate vorhanden, darunter 44 Siemens-Maschinentelegraphen, 9 Baudot Mehrfachtelegraphen, 12 Wheatstone-Maschinentelegraphen, 232 Hughes-, 380 Klopfer-, 214 Morse-, 89 Ferndrucker- und 100 Fernsprechapparate.

Man kann sich leicht vorstellen, daß zahlreiche Verhältnisse in einem solchen Verkehrsamt durch örtliche Vorschriften geregelt werden müssen.

Digitized by Google

Für die Ausarbeitung dieser Vorschriften gelten folgende Richtlinien:

1. Der reichliche Stoff zwingt zur größtmöglichen Teilung.
2. Da die Mehrzahl der Beamten dauernd im Betrieb beschäftigt ist und mit dem eigentlichen Verwaltungsdienst wenig oder gar nichts zu tun hat, ist eine Teilung der Vorschriften nach Betrieb und Verwaltung ohne weiteres gegeben.
3. Die große Zahl der Betriebsbeamten und die ungeheure Menge der Vorschriften zwingen zur weiteren Teilung der Dauervorschriften für Betriebsbeamte in solche,
   a) die alle Beamte angehen und
   b) die nur für bestimmte Beamte in Betracht kommen (und hier wieder getrennt nach den einzelnen Gegenständen).
4. Um den zahlreichen Betriebsbeamten die für sie in Frage kommenden Vorschriften näher zu bringen und ihnen stets und ohne weiteres das Einsehen derselben zu ermöglichen, ist es erforderlich, sämtliche nach Punkt 3 zu erlassenden Dauervorschriften durch Buchdruck herzustellen und jedem Betriebsbeamten auszuhändigen; die Dauervorschriften für den Verwaltungsdienst aber und die sonstigen Dauervorschriften, deren Geltungsbereich sich auf einen engeren Kreis von Beamten beschränkt, sind in die eigentliche Geschäftsordnung aufzunehmen und durch Umdruck zu vervielfältigen.
5. Die Druckwerke sind in Achtelbogengröße (zum Einstecken in die Taschen der Dienströcke) mit haltbarem, steifem Einband herzustellen.
6. Neu hinzukommende Vorschriften und solche, die voraussichtlich Änderungen erfahren, sind grundsätzlich zunächst als Amtsverfügungen und Aushänge zur Kenntnis der Beamten zu bringen. Später wird hieraus das Geeignete in die Dauervorschriften übernommen.
7. Jeder Zweck muß mit den geringsten Kosten und dem geringsten Aufwand an Mitteln auf dem kürzesten Weg erreicht werden.
8. Bei Einteilung des Stoffes, bei der Verbreitung der Vorschriften und bei dem Abschätzen ihrer Wirkung auf die Beteiligten sind in weitestgehendem Maße psychologische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Nach vorstehenden Richtlinien ist das ganze Vorschriftenwesen in seinen Grundzügen wie folgt geordnet.

Das wichtigste Werk, das 1920 in einer Neuauflage von 7 000 Stück gedruckt wurde und jedem Angehörigen des Amtes zum dauernden persönlichen Gebrauch in einem Stück überwiesen wird, heißt:

»Führer durch den Betrieb des Haupt-Telegraphenamts in Berlin«. Dieser »Führer«, wie er schlechthin genannt wird, gilt als allgemeiner Teil der Geschäftsordnung für den Betriebsdienst und umfaßt 172 Seiten. Er gibt in der Einleitung an, was jeder Angehörige des Amtes von der Geschäftsordnung kennen muß. U. a. ist darin gesagt:

»Jeder Beamte erhält den Führer durch den Betrieb des Haupt-Telegraphenamts mit der Hausordnung und dem Merkblatt für die Apparatbeamten.

Außerdem erhält:
jeder Leitbeamte den Leitbehelf*),
jeder Prüfer die Prüferordnung*) und den Leitbehelf,
jeder Abteilungsleiter und Saalleiter die Aufsichtsordnung*), die Prüferordnung und den Leitbehelf.

*) Diese Druckwerke werden im nachfolgenden noch besprochen.

Digitized by Google

Die Quittung über den Empfang dieser Druckwerke wird als Anerkenntnis über die Bekanntgabe der Geschäftsordnung im Sinne der Vorschriften im Abschnitt IX § 3 der A. D. A. angesehen. Bezüglich der bei den Dienststellen befindlichen sonstigen Dienstanweisungen und Geschäftsordnungen ist dieses Anerkenntnis auf einem besonderen Bogen zu erteilen. Jeder Beamte hat die Pflicht, sich rechtzeitig und eingehend mit allen für seine Stelle in Frage kommenden Vorschriften bekannt zu machen«.

Unter der Überschrift »Geschäftsbereich des Haupt-Telegraphenamts« folgen dann Angaben, die für alle Angehörigen des Amtes von Bedeutung sind. Es kommen hierbei u. a. in Frage: Lage des Amtes, Benutzung der Räume an der Hand eines Verzeichnisses und der erforderlichen Lagepläne, Feuerordnung, Feuerlöschordnung, Verhalten bei Feuersgefahr, Ersatz für Licht-, Kraft- und Telegraphierstrom, Heizung, Beleuchtung, Lüftung, Notbeleuchtung, kurze Aufzählung der Betriebsmittel und ihrer Benutzung (gesondert nach Telegraphenleitungen, Funkverkehr, Fernsprechleitungen, Stadtrohrpost, Hausrohrpost, Seilposten, Förderer, Telegrammaufzüge), Angaben über den Personalstand, Zahl der aufgegebenen, ankommenden und durchgehenden Telegramme.

In der »Hausordnung« ist folgendes behandelt: Benutzung der Hauseingänge und Fahrstühle, Aufbewahrung der Fahrräder und Kleidungsstücke, Aushangwesen, dienstliche Gänge, Erledigung persönlicher Angelegenheiten, Selbstzubereitung warmer Getränke, Erfrischungsräume, Benutzung der Waschgelegenheiten, Ordnung in den Diensträumen, eingehende Postsendungen, Fundsachen, Abheben der Gehaltsbezüge, Diensttausch und Beurlaubungen, Gesuche und Veränderungen in persönlichen Angelegenheiten, Erkrankungen, Abordnungen. Unter der Inhaltsangabe »Dienststellen« sind alle Geschäftsstellen mit ihren abgekürzten Bezeichnungen und ihrer Zuteilung zu den verschiedenen Verwaltungsabteilungen angegeben. Endlich folgen unter der Überschrift »Betriebsdienst und persönliches Verhalten der Beamten« in 23 Paragraphen allgemeine Betriebsvorschriften, unter denen die nachstehenden wegen ihres allgemeinen Belanges erwähnt seien: Erläuterungen zu den Dienstplänen, Dienstantritt, Dienstende, Abgabe des Uhrenzeichens, Reinigen der Apparate beim Dienstantritt, Bewegung der Telegramme im Amte, Trennen der unerledigten Telegramme von den erledigten, Verhalten der Beamten an den Apparaten im allgemeinen, Hughesdeutsch, Sauberkeit am Apparat, Einnahme von Erfrischungen am Apparat, Lichtverbrauch, Nachsehen der Arbeitsplätze, Dienstwechsel, Handlungen, die nicht unter den Begriff der Apparatbedienung fallen, Mängel an den Apparaten, Aushänge an den Apparaten, Einsteckschilder an den Apparaten, Apparatbesetzungspläne, Führung der Apparat- und Abteilungstagebücher, Vordruckblätter und Papierrollen, Ablösen der Freimarken von Telegrammen, Telegramme, die den Aufsichtsbeamten und Prüfern oder sonstigen Stellen vorzulegen sind, Behandlung der Telegramme vor und nach der Abtelegraphierung, Verzögerung der Abtelegraphierung, Abtelegraphierung, Behandlung der eingehenden Telegramme, Abholen der Telegramme von den Apparaten, Zeitungstelegramme, Sondervorschriften für einzelne Leitungen, Nachtdienst, Betriebsunfälle, Ausweismarken, Benutzung des Fernsprechers zu Dienst- und Privatgesprächen, A B C der Fernsprechtelegrammaufnahme, alphabetische Übersicht über die Telegramme besonderer Art, Stempelordnung.

Die in der Einleitung zum »Führer« erwähnte »Aufsichtsordnung«, die Sondergeschäftsordnung für die Aufsichtsbeamten, ist 1920 in einer Neuauflage von 500 Stück gedruckt worden und umfaßt 56 Seiten. Sie gibt Aufschluß über die Gliederung des Aufsichts-, Leiter- und Ordnerdienstes und enthält weiter gemeinsame und besondere Vorschriften für Saal- und Abteilungsleiter sowie Stellenvorsteher.

Digitized by Google

Das im »Führer« erwähnte dritte Werk trägt die Bezeichnung »Prüferordnung«. Sie ist die Sondergeschäftsordnung für den Prüferdienst, umfaßt 95 Druckseiten und behandelt in der Einleitung die Gliederung des Prüferdienstes. Es sind unterschieden: Prüfer der Stadtrohrpost, Abteilungsprüfer und Prüfer sonstiger in sich geschlossener Betriebsabteilungen, Duplexprüfer, Gruppenführer, Schichtordner, technische Prüfer und Prüfer der Stanzleistungen. Diese besonderen Beamten sind aus den Apparatbeamten entnommen und den Saal- und Abteilungsleitern zur Unterstützung beigegeben; sie gelten als Betriebsbeamte in gehobener Stellung. Von den Dienstgeschäften der Prüfer verdienen folgende hervorgehoben zu werden: Dienstübernahme, Verteilen der Beamten, Regelung des Austretens, vergebliches Anrufen, Umleiten der Telegramme, Störungen in den Leitungen, Batteriestörungen, Erhöhung der Batteriespannungen, Leitungs- und Seilpostumschaltungen, Börsenschaltungen, Behandlung der besonderen Telegramme, Zeitungsverkehr, Beobachtung von Erdstromerscheinungen, Vorschriften für den Nachtdienst und für besondere Verhältnisse.

In ähnlicher Weise enthält der »Leitbehelf« auf 159 Seiten die besonderen Vorschriften für die Leitbeamten über das Leiten der Telegramme nach inländischen und ausländischen Anstalten.

Neben den vorstehend behandelten vier Druckwerken besteht der allgemeine Teil der Geschäftsordnung für den Verwaltungsdienst. Dieser durch Umdruck vervielfältigte Teil der Geschäftsordnung ist an alle Dienststellen (nicht an einzelne Beamte) verteilt. Die Vorschriften behandeln im wesentlichen: Angelegenheiten, deren Erledigung sich der Amtsvorsteher vorbehalten hat, Unterstützung und Vertretung des Amtsvorstehers durch die übrigen Direktoren und die Inspektoren, grundlegende Vorschriften für alle Dienststellen des Amtes (Hinweis auf die Einleitung zum »Führer«), vereinfachte Erledigung minder wichtiger Sachen, allgemeine Geschäftsformen, Geschäftsgang und Schriftwechsel, Geschäftsverkehr mit den vorgesetzten Behörden, Führung und Aufbewahrung der Akten. (In bezug auf den letzten Punkt ist bemerkenswert, daß sich die Akten und Schriftensammlungen im allgemeinen bei den Dienststellen befinden, die die betreffenden Gegenstände bearbeiten. Nur Akten, die von mehreren Dienststellen gebraucht werden, befinden sich in der Amtsregistratur.)

Die außerhalb des allgemeinen Teiles der Geschäftsordnung noch bestehenden Sondergeschäftsordnungen für die einzelnen Dienststellen sind einheitlich und kurz abgefaßt. Sie umschreiben genau den Geschäftsumfang der Stelle und die Verteilung der Dienstgeschäfte auf die einzelnen Beamten oder Gruppen von Beamten. Die Sondergeschäftsordnungen bilden insgesamt mit dem zu allen gehörenden allgemeinen Teil ein besonderes Aktenstück. Sie sind in einzelnen Fällen noch durch Sonderdienstanweisungen über die besondere Art der Geschäftserledigung oder bei Stellen mit zahlreichem Personal durch Arbeitspläne ergänzt. Für den eigentlichen Betriebsdienst ist derartigen Sonderanweisungen in bezug auf Zahl, Form und Inhalt ein weiter Spielraum gelassen. Sie bestehen häufig aus vervielfältigten Anweisungen über den Betrieb besonderer Apparatsysteme, denen in der Regel Zeichnungen und Schaltungsskizzen beigegeben sind. Oft sind es Apparataushänge auf Tafeln und in Heftform oder in Form von Mappen und innen beschriebenen Buchdeckeln oder Wandaushänge dieser Art. Die besonders wichtige »Dienstanweisung für den Betrieb am Maschinentelegraphen von Siemens & Halske« ist durch Buchdruck vervielfältigt. Daneben bestehen noch Sonderanweisungen als Vorbemerkungen zu Büchern; der »Führer« bestimmt hierüber (in der Einleitung):

> »In den für längere Zeit angelegten Büchern und Heften soll auf der vorderen Innenseite des Umschlags oder auf besonderen vorgehefteten Blättern angegeben sein:

Digitized by Google

a) Wozu oder auf Grund welcher Vorschrift das Buch geführt wird.
b) Worauf es bei der Benutzung des Buches besonders ankommt.
c) Ob und wann das Buch dem Amte oder den Abteilungsvorstehern vorzulegen ist.

Jeder Beamte hat sich vor der Benutzung eines Buches oder Heftes mit solchen Erläuterungen und den etwa sonst noch vorhandenen gedruckten Vorbemerkungen bekannt zu machen. Bei Erneuerung der Bücher ist dafür zu sorgen, daß die Erläuterungen in die neuen Bücher übergehen«.

Alle Sonderanweisungen, mit Ausnahme der Sondergeschäftsordnungen für den Bürodienst und der Vorbemerkungen zu den Büchern, sind mit ihrer Bezeichnung und dem Zwecke sowie nötigenfalls unter Angabe des Aufbewahrungsorts in den Geschäftsordnungen (meist in »Führer«, »Aufsichtsordnung«, »Prüferordnung« und »Leitbehelf«) kurz erwähnt, damit die Beteiligten von ihrem Bestehen Kenntnis erhalten und sie nachlesen. Außerdem werden bei der Dienststelle, der die Aufgabe zufällt, die Geschäftsordnungen mit allem Zubehör auf dem Laufenden zu halten, genaue Verzeichnisse über Zahl, Inhalt und Art der Sonderanweisungen (Daueraushänge) geführt, damit diese instandgehalten, nachgeprüft und unter Umständen eingezogen werden.

Damit ist das Wesentliche über den Umfang sowie die Art und Form der Geschäftsordnungen und ihre Ergänzung und Berichtigung gesagt. Nun folge noch einiges über neue Sachen und laufende Vorgänge.

Die laufenden O. P. D.- und Amtsverfügungen werden den beteiligten Dienststellen durch Zuschrift bekanntgegeben und, soweit ihre weitere Verbreitung nötig ist, vervielfältigt, eine Woche lang oder unter Umständen auch länger, durch Aushang an den bei allen Dienststellen vorhandenen Aushangbrettern zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Dieses Verfahren ersetzt das anderwärts übliche Einlegen der Schriftstücke in Lese- und Anerkenntnismappen, das sich im Betrieb des Amtes schon seit Jahrzehnten nicht mehr hat durchführen lassen. Leseanerkenntnisse werden für gewöhnlich weder verlangt noch erteilt. Die ausgehängten Schriftstücke werden jedoch nach dem Aushang in Verfügungssammlungen eingeheftet, die bei den Saalleitern ausliegen, so daß sie jederzeit, besonders von solchen Beamten, die krank oder beurlaubt waren, nachgelesen werden können. Jeder im Dienste befindliche Beamte hat nach den Vorschriften der »Hausordnung« die Pflicht, die Aushänge an den schwarzen Brettern und Störungstafeln und die Dienststundenpläne täglich einzusehen. Wer dies unterläßt, bleibt für die Folgen verantwortlich. Eine Überwachung darüber wird nicht ausgeübt.

Noch gültige Verfügungen aus früheren Zeiten, die nicht in die Geschäftsordnungen übergegangen sind, sowie das Amtsblatt des R. P. M. und das Post-Nachrichtenblatt sind in je einer besonderen Sammlung bei jeder Saalleitung und in der Schriftenverteilungsstelle des Amtes niedergelegt und können dort von jedermann eingesehen werden. Die Verfügungen für das Aufsichts- und Prüferpersonal werden durch besondere Verfügungsbücher, die täglich einzusehen sind, zur Kenntnis der Beteiligten gebracht. Anerkenntnisse werden nicht erteilt.

Die vorstehenden Ausführungen können nur ein schwaches Bild von dem Umfang und Inhalt des gesamten Vorschriftenstoffs geben. Soviel aber dürften sie erkennen lassen, daß nicht nur in bezug auf Inhalt und Form sowie auf Abfassung und Einordnung der Vorschriften in die verschiedenen Teile der Geschäftsordnung, sondern auch in Hinsicht auf ihre Bekanntgabe an das Personal, psychologische Einflüsse in weitgehendem Maß eine Rolle spielen. Dies mögen einige Beispiele näher erläutern.

Viele Telegraphierfehler hängen bekanntlich zusammen mit Eigentümlichkeiten des Telegraphenbetriebs, insbesondere mit der Eigenart der Telegraphenapparate,

Digitized by Google

der Bildung der Telegraphenalphabete, ferner mit der Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Handschriften und Typendrucker und den Schwierigkeiten, die dabei das Lesen und Entziffern von Buchstaben und Zahlen bieten. Auch spielen eine große Rolle eigenartige Gewohnheiten mancher Telegrammaufgeber und Telegraphenbeamten, unbeabsichtigtes Einspringen und Ausbleiben von Zeichen infolge unbemerkt gebliebener Leitungs- und Apparatstörungen, Versetzen und Verwechseln von Buchstaben und Zahlen beim Niederdrücken der Tasten an Typendruckern, Stanzapparaten und Schreibmaschinen, Ausbleiben von Druckzeichen oder einzelner Teile davon infolge Abnutzung von Typenrädern und ähnliches mehr. Kommen zu derartigen Störungsursachen noch persönliche Einwirkungen, wie Arbeiten in Hast bei Zwielicht und oberflächliches Hinsehen, hinzu, so kann man es wohl begreifen, daß unter Umständen sich gewisse Arten von Fehlern beharrlich wiederholen, ohne daß es gelingt, wirksam dagegen vorzugehen. So wurden beim Haupt-Telegraphenamt vor Jahren folgende Entstellungen und Verwechslungen immer wieder festgestellt:

An Morse und Klopfer

acht und 10 (in Morsezeichen ·— ————— — und ·————— —),
Kiew und Kiel (in Morsezeichen —·— ·· · ·—— und —·— ·· · ·—··),
Bellinchen und Berlinchen, Briesen und Driesen, Charlottenbrunn und Charlottenburg, Montag und Montage, Richtenberg und Lichtenberg.

An Typendruckern

Belgrad und Belgard,
Blankenese und Blankensee,
Bochnia und Bochum,
Cröslin und Cöslin,
Driesen und Dresden,
Eilpost und Eilgut,
Elsterberg und Elsterbach,
Friedenstr. und Friedrichstr.,
Göritz und Görlitz,
Hagen (Westf.) und Hagenow,
Hambergen und Hamburg,
Karlshorst und Karlsruhe,
Konstanz und Konstantinopel,
Leisnig und Leipzig,
Liebenwerda und Liebenwalde,
Machlin und Malchin,
Marsheim und Marseille,
Memel und Metz,
Meran und Meerane,
Meuselbach und Meuselwitz,
Montag und Morgen,
Niederschöneweide u. Niederschönhausen,
O. P. K. und O. P. D.,
Oranienbaum und Oranienburg,
Oschersleben und Aschersleben,
Radeberg und Radebeul,
Samstag und Sonntag,
Schandau und Spandau,
Schlingen und Solingen,
Schweinitz und Schweidnitz,
Sperenberg und Spremberg,
Selchow (Mark) und Seelow (Mark),
Strelau und Stralau,
Strehlen und Strelitz,
Weitmar und Weimar,
Wilhelmsthal und Wilhelmshaven,
Zentralhalle und Zentralhotel.

Eingehende Nachforschungen nach den tieferen Ursachen dieser Entstellungen ergaben, daß die Ortsverwechslungen in vielen Fällen herbeigeführt waren, weil die beteiligten Beamten einen der beiden Orte kannten, den anderen nicht, oder den einen besser kannten als den anderen. Darauf wurden die festgestellten Entstellungen allen Dienstanfängern im Unterricht mitgeteilt und außerdem so lange an den Aushangbrettern bekanntgegeben, bis sie nicht mehr vorkamen. Da der Gegenstand im Unterricht der Dienstanfänger regelmäßig behandelt wird, sind jene Verwechslungen auch später nicht mehr beobachtet worden.

In ähnlicher Weise werden viele andere Unregelmäßigkeiten, die ein Teil der Dienstanfänger sich aus Unkenntnis und Mangel an Erfahrung beim Eintritt in den Betrieb früher regelmäßig und immer wieder zuschulden kommen ließ, seit Jahren durch besondere Maßnahmen verhindert. Wesentlich dazu beigetragen

Digitized by Google

haben sicherlich entsprechende Vorschriften im »Führer«, der seit Jahrzehnten Gegenstand des Unterrichts beim Telegraphenschulamt ist. Die fraglichen Maßnahmen hatten u. a. einen ganz auffallenden Rückgang der Telegrammverluste zur Folge, die bis dahin sehr zahlreich gewesen waren. Die Form, in der die Vorschriften den Beteiligten nähergebracht wurden, mag dabei zu dem guten Erfolg mit beigetragen haben. Unabhängig von den einschlägigen Vorschriften, die sich an verschiedenen Stellen des »Führer« befinden, wurde ihm nämlich am Schlusse noch ein besonderes Merkblatt über Entstehung und Verhütung von Telegrammverlusten und -verzögerungen eingefügt. Die wichtigsten Angaben in diesem Merkblatt seien hier kurz angeführt:

Telegramme und Rohrpostsendungen erheischen ihrer Natur nach eine eilige Behandlung bei allen Dienststellen. Jeder Beamte hat die besondere Pflicht, Telegrammverluste und -verzögerungen nach Kräften fernzuhalten.

Grundsätzlich müssen im ganzen Betrieb die erledigten Telegramme von den unerledigten getrennt gehalten werden.

Allstündlich und außerdem beim Aufnehmen und Verlassen der Arbeit sind die Arbeitsplätze und deren Umgebung daraufhin nachzusehen, ob Telegramme unbemerkt zu Boden gefallen oder unter die Beilagenhefte, lose Vordruckblätter und in Bücher und Verzeichnisse geraten sind. Festlegen von Telegrammen mit Vordruckblätterheften ist verboten. Ebenso sind allstündlich die Telegrammbeförderungsanlagen auf steckengebliebene Telegramme abzusuchen. An Drucktelegraphen ist fortgesetzt, besonders aber beim Personal- oder Apparatwechsel, darauf zu achten, daß nicht angekommene oder Durchgangstelegramme versehentlich auf die Streifenrolle gewickelt werden.

Bei Durchgangstelegrammen ist besonders darauf zu achten, daß nicht an Stelle des Aufnahmevermerks (links) der Beförderungsvermerk (rechts) ausgefüllt wird, oder daß versehentlich beide Vermerke zugleich ausgefüllt werden.

Besonders wichtig ist die Mitbeförderung der via-Angaben in Auslandstelegrammen.

Vorsichtiges Stempeln ist nötig, damit nicht durch Stempelabdruck Teile des Telegramms oder dienstliche Angaben verdeckt werden.

Auf den Empfang und die Erteilung richtiger Quittung ist besonderer Wert zu legen. Unstimmigkeiten sind stets sogleich aufzuklären.

Der Beförderungsvermerk ist deutlich zu durchstreichen, wenn die Quittung nicht zu erlangen ist.

Nummernkontrollen und Glattmeldungen sind wichtig.

Alle diese auf psychologische Beobachtungen gegründete Vorschriften haben günstige Wirkungen im Betriebe.

Der allgemeine Sinn für Wirtschaftlichkeit wird nach den beim Haupt-Telegraphenamt gemachten Erfahrungen angeregt und gefördert, wenn dem Personal oft gesagt wird, wie und wo jeder einzelne sparen kann. Gegenstände, bei denen dies der Fall ist, sind im Telegraphenbetrieb beispielsweise: Vordrucke, Papier, Klebezettel, Metallklammern, Öl. Ferner empfiehlt sich sparsames Umgehen mit Licht, Vermeiden überflüssiger Stanzzeichen (Klapperzeichen), schonende Behandlung der Ausstattungsgegenstände, Apparate, Maschinen und sonstigen Einrichtungen. Unbedingt erforderlich sind einträchtiges Zusammenarbeiten aller Kräfte, gegenseitige Rücksichtnahme u. dgl. Mitunter hatte es auch guten Erfolg, wenn dem Personal gesagt wurde, wie hohe Kosten ein in großen Mengen gebrauchter Gegenstand, dessen Einzelkosten gering sind, in längerer Zeit verursacht.

Digitized by Google

Durch langjährige Erfahrung ist festgestellt worden, daß sich nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Beamten in dem verwickelten Betrieb des Amtes ohne weiteres zurechtfindet. Diese Erkenntnis führte zu der durch die Geschäftsordnungen festgelegten Vorschrift, jeden neuen Ankömmling bei seinem Eintritt sorgfältig in seine Dienststelle einzuführen und mit seinen nächsten Verrichtungen eingehend bekanntzumachen. Im Zusammenhang damit wird von Zeit zu Zeit, besonders aber nach jeder Neuauflage des »Führer«, eingehend geprüft, ob die neu Eingetretenen auch mit den allgemeinen Vorschriften des »Führer« usw. gründlich vertraut sind. Diese Maßnahmen hatten immer guten Erfolg. Als aber im Laufe des Krieges Hunderte von Helfern in den Dienst eingestellt wurden und nach dem Kriege große Scharen von Beamten hinzukamen, denen die Verhältnisse des inzwischen in andere Räume verlegten Amtes völlig fremd waren, zeigte es sich, daß die bisherigen Einrichtungen der Einführung in den Dienst usw. nicht mehr genügten. Es wurden deshalb — unabhängig von der Fachausbildung beim Telegraphenschulamt — geeignete lehrbefähigte Beamte, die genügenden Überblick über den gesamten Dienst und das Ineinandergreifen der einzelnen Dienststellen, das Arbeiten der mechanischen Förderanlagen und den Gang der Telegramme im Amte besaßen, damit beauftragt, in zweckmäßig zusammengestellten Lehrgängen das gesamte jüngere Beamtenpersonal aller Grade über das, was jeder wissen muß, eingehend zu unterrichten und an der Hand der Einrichtungen an Ort und Stelle zu unterweisen. Diese Maßnahmen haben außerordentlich fördernd und bessernd auf den durch den Krieg und seine Folgeerscheinungen schwer geschädigten Dienstbetrieb eingewirkt; sie sollen deshalb dauernd beibehalten werden. Auch das neu hinzukommende Aufsichts- und Prüferpersonal soll künftig durch höhere Beamte in ähnlicher Weise für den Dienst besser vorbereitet werden als bisher.

Derselbe Gedanke, der dazu geführt hat, den »Führer« als Druckwerk in Achtelbogengröße herauszugeben und jedem Angehörigen des Amtes zum dauernden persönlichen Gebrauch zu überweisen, kehrt auch in anderen Maßnahmen wieder, die ähnlichen Zwecken dienen sollen. Es sind dies meist kleine Hilfsmittel, die mit dazu beitragen sollen, die Vorschriften den Beteiligten näherzubringen. Diese Hilfsmittel sind zum Teil dem Gebiet des Anzeigenwesens entnommen und gründen sich auf die psychologische Beobachtung, daß es eine große Zahl von Menschen gibt, die sich ungern mit dem Lesen von Aushängen befassen, es vielmehr vorziehen, sich den wesentlichen Inhalt der Aushänge von anderen erzählen zu lassen. Solchen Beamten muß man das Lesen der Aushänge erleichtern. Diesem Zweck ist es förderlich, wenn die Aushangbretter an solchen Stellen angebracht sind, an denen die Beamten auf ihren Dienstgängen ohnehin vorbeikommen, so daß sie ganz unwillkürlich einen Blick auf die Aushangtafel werfen. Ferner erhält jede Aushangverfügung oben links eine kurze Inhaltangabe. In besonders wichtigen Fällen wird diese durch ein auffallendes Stichwort, unter Umständen auch durch eine eindringliche Aufforderung in Form eines kurzen, rot unterstrichenen oder eingerahmten Satzes, ersetzt. Diese kleinen Hilfsmittel haben sich im allgemeinen als außerordentlich zweckdienlich erwiesen.

Auf die Psychologie des Anpreisewesens gründen sich auch vielfach die äußere Abfassung der Aushänge und zum Teil auch Inhalt und Form einzelner Vorschriften in den Druckwerken. So soll z. B. die Anlage 15 des »Führer«, die die Überschrift trägt »A B C der Fernsprech-Telegrammaufnahme« den Beamten die Grundregeln für den telephonischen Verkehr mit dem Publikum in eindringlicher Weise näherbringen. Ähnlich verhält es sich mit der Anlage 12 des »Führer«, die eine »Alphabetische Übersicht über die Telegramme besonderer Art« enthält. Ohne diese gedrängte Übersicht mit ihren eigentümlichen Abkürzungen (z. B. »Ks« für Kreistelegramm, »Funk« für Funktelegramm, »Obs« für Wetterbericht, »Mb« für Marktbericht) würde es für die Beamten sehr schwer sein, einen

Digitized by Google

Überblick über die verschiedenen Arten von Sondertelegrammen mit ihren amtlichen Abkürzungen zu gewinnen, obschon sie im »Führer« — an vielen Stellen zerstreut — gelegentlich erwähnt und unter Umständen auch besprochen sind.

Lob und Tadel üben auf Menschen verschiedener Anlage und Gemütsart die verschiedenartigste Wirkung aus. Manchem ist hin und wieder ein Lob oder ein Wort der Anerkennung Lebensbedürfnis. Auf solche Menschen wirkt eine Rüge oder gar ein Tadel oft sehr niederschlagend. Das geht mitunter so weit, daß sie über eine Rüge Wochen und Monate lang nicht hinwegkommen. Andere sind für Lob und Tadel weniger empfänglich. Noch andere haben eine so gefestigte und in sich abgeschlossene und abgerundete Eigenart, daß sie von außen wenig aufnehmen. Solche Persönlichkeiten sind indes in bezug auf Lob oder Tadel mit großer Vorsicht zu behandeln, besonders wenn sie Mißtrauen gegen Vorgesetzte hegen. Zwischen diesen verschiedenen Gattungen von Personen mit ausgeprägtem Eigenwesen gibt es natürlich noch viele Abarten. Alles dies muß nicht nur im mündlichen Verkehr zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, sondern auch bei Abfassung schriftlicher Verfügungen und Anordnungen bedacht und berücksichtigt werden. Vor allem ist es dabei wichtig, daß die Vorgesetzten im allgemeinen nicht kleinlich sind und sich davor hüten, dem Ehrgefühl der Untergebenen zu nahe zu treten. Der Abfassung solcher Verfügungen, die zum Aushang bestimmt sind, ist besondere Sorgfalt zuzuwenden, namentlich dann, wenn Unregelmäßigkeiten zu rügen sind. Es muß dabei unter allen Umständen vermieden werden, Werturteile über einzelne Beamtenklassen abzugeben, weil dies leicht zur Verbitterung der Betroffenen und zur Überhebung anderer führen kann. Das leicht mögliche Zusammentreffen einer größeren Zahl von Personen an den Aushangbrettern kann unter Umständen dazu führen, daß die Anwesenden durch eine dazwischengeworfene scharfe Bemerkung eines Einzelnen zu einer Auffassung hingedrängt werden, an die bei Abfassung der Verfügung gar nicht gedacht worden ist. Aus diesem Gesichtswinkel heraus ist die Vollziehung aller wichtigen Aushangverfügungen beim Haupt-Telegraphenamt dem Amtsvorsteher vorbehalten. Im Kriege wie im Frieden hat es der Betrieb übrigens öfters mit sich gebracht, daß dem Haupt-Telegraphenamt von einheimischen und ausländischen hohen Staatsbehörden und sonstigen hohen Stellen Dank und Anerkennung für besondere Leistungen ausgesprochen wurde. Dem Amtsvorsteher ist es stets eine besondere Freude gewesen, solche Beweise der Anerkennung in geeigneten Fällen an die Gesamtheit der Beamtenschaft weiterzugeben und dabei auch von seiner Seite Worte der Anerkennung hinzuzufügen. Eine besondere Gelegenheit, hervorragende Leistungen des Telegraphenbetriebs lobend hervorzuheben, ergab sich u. a. zu Anfang des Weltkriegs, am 5. August 1914. An diesem Tage teilte der Betriebsreferent des Reichspostministeriums (damaligen Reichs-Postamts) dem Vorsteher des Haupt-Telegraphenamts am Fernsprecher mit, daß der Kriegsminister die außerordentlich schnelle Beförderung des Mobilmachungsbefehls rühmend und dankend anerkannt habe; der Mobilmachungsbefehl sei am 1. August 1914 um 6 Uhr nachmittags beim Haupt-Telegraphenamt abgegeben worden, und bereits um 7 Uhr nachmittags seien die Empfangsbestätigungen von sämtlichen Generalkommandos beim Kriegsministerium eingelaufen gewesen. Das war sicher eine außerordentliche Leistung, auf die die Beamtenschaft mit Recht stolz sein kann.

Die Bekanntgabe solcher Lobessprüche an das Personal ist geeignet, das Gefühl der Zusammengehörigkeit und den guten Geist zu stärken und kann psychologisch von Wert für die Handhabung der örtlichen Vorschriften bei den Ämtern sein.

Die Verkehrsanstalten kommen oft in die Lage, zur Abstellung von Unregelmäßigkeiten, die bei Untersuchung von Beschwerden festgestellt werden, Sondervorschriften zu erlassen. Oft genug geraten sie auch in Versuchung, im allgemeinen Staatswohl zugunsten von Behörden usw. Maßnahmen zu ergreifen, die den

Digitized by Google

übrigen Verkehr behindern und beengen oder unter Umständen — z. B. im Falle von Berufungen — die Quelle neuer Unzuträglichkeiten werden. Durch die in Beschwerdebescheiden oft benutzte Wendung »Es sind die erforderlichen Maßnahmen zur künftigen Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse getroffen worden« und dergleichen werden Gefahren der erwähnten Art geradezu heraufbeschworen. Derartige Mitteilungen haben als Mittel zur Beruhigung der Beschwerdeführer sicherlich einigen Wert. Bedenklich sind sie aber in den meisten Fällen. Müssen in solcher Lage wirklich besondere Maßnahmen ergriffen werden, so sind unter allen Umständen Eingriffe zu vermeiden, die den Betrieb erschweren und ihm Fesseln anlegen. Dazu gehört im Telegraphenbetrieb z. B. das Eintragen der Telegramme in besondere Prüfungsnachweisungen. Ebenso verfehlt sind Verfügungen nach dem oft angewendeten Muster »Es ist der und der Fall vorgekommen. Die Verfügungen vom . . . und vom . . . werden deshalb zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht«. Im Drange des stets hastenden Betriebs wird kaum Zeit dazu erübrigt, frühere Verfügungen nachzulesen. Richtiger ist es jedenfalls, wie es neuerdings die Vorschrift der A. D. A. XI, 1 § 9 Berichtigung 20 dem Sinne nach auch vorschreibt, immer kurz zu sagen, was gemacht werden soll. Wird ein großer Betrieb mit vielen Vorschriften belastet, die sich auf Einzelfälle gründen, so kann dabei schließlich nur ein schleppender Geschäftsgang und ein Abstumpfen des Gefühls der Verantwortlichkeit herauskommen. Deshalb ist beim Haupt-Telegraphenamt stets der Grundsatz vertreten worden:

»Der Verkehr muß von beengenden Fesseln frei sein«.

Altwestfälische Briefsammlungen (1470 bis 1691).

Von Rechnungsrat Eugen Müller in Münster (Westf.).

Als Ergänzung der an dieser Stelle kürzlich veröffentlichten Mitteilungen über »Die ältesten westfälischen Briefe aus dem 9. bis 15. Jahrhundert«[1]) dürften die nachfolgenden Ausführungen über Sammlungen alter westfälischer Briefe aus dem 15. bis 17. Jahrhundert Beachtung verdienen.

I. Die erste und älteste Sammlung niederdeutscher Privatbriefe ist, soweit bekannt, diejenige, die Dr. Albert Wormstall (Hamburg) in dem beachtenswerten Aufsatz »Eine westfälische Briefsammlung des ausgehenden Mittelalters«[2]) behandelt hat. Die Briefe, etwa 80 an der Zahl, von denen Wormstall 41 veröffentlichte, stammen aus dem Frauenkloster Langenhorst, das im Jahre 1178 von dem Domdechanten Franko von Wettringen, dem letzten seines Geschlechts, gestiftet wurde. Das bei Ochtrup im Regierungsbezirk Münster belegene Kloster wurde 1803 als freiweltliches adeliges Damenstift aufgehoben. Sonst ist über seine Geschichte wenig bekannt.

Die Briefe sind durch Zufall erhalten und aufgefunden. Sie dienten zur Füllung eines Reliquienkissens und kamen zutage, als man das Kissen vor einigen Jahren öffnete. Ein Teil der Briefe befindet sich jetzt in der Handschriftensammlung des Altertumsvereins zu Münster. Sie stammen aus der Zeit zwischen 1470 und 1495. Die meisten sind an Maria von Huchtebrock, Äbtissin zu Langenhorst,

[1]) Archiv 1920, S. 325.

[2]) Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. 53. Bd. Münster 1895, S. 149 ff. — Professor Dr. Albert Wormstall, jetzt in Münster, hat dem Verfasser freundlichst gestattet, von seinem Aufsatz nach Belieben Gebrauch zu machen.

Digitized by Google

gerichtet. Nicht nur in sprachlicher und kulturgeschichtlicher Beziehung, ondern auch für die Beurteilung der verkehrsmäßigen Entwicklung des Briefschreibens verdienen die Briefe eingehende Beachtung. Bis auf einen ganz lateinischen sind sie zumeist in mittelniederdeutscher Sprache geschrieben, und zwar in jenem Westniederdeutsch, das sich dem Holländischen näherte und sich von dem Gemeinniederdeutschen durch gewisse Eigentümlichkeiten unterschied. Daß auch die deutschen Briefe hier und da lateinische Sätze enthalten, erklärt sich aus dem geistlichen Charakter der Schreiber.

Über die für die Leser des Archivs vorzugsweise in Betracht kommende verkehrsmäßige Beschaffenheit der Briefe schreibt Wormstall:

»Betrachten wir zunächst das Äußere der Briefe. Ihr Material ist Papier, das seit dem 14. Jahrhundert zu Privatschreiben fast stets benutzt wurde. Es sind keine Bogen wie heute, sondern einfache, ungefaltete Blätter, deren Format vom kleinen Zettel bis zum Folioblatt wechselt. Die Mehrzahl hat die Größe unseres Quartblatts. Die Schrift läuft zumeist der Langseite, selten der Kurzseite parallel. Sie verrät im großen ganzen geübte Hände. Merkwürdigerweise zeichnet sich die Schrift der Frauen durch einen dicken, energischen Duktus und steile Buchstaben aus«. Sie schrieben mithin ähnlich so wie viele unsrer heutigen Damen, während die Damenwelt sich noch vor einigen Jahrzehnten allgemein einer feinen, zierlichen Schrift befleißigte.

»Die Briefe schreiten in fortlaufenden Zeilen ohne Absatz vom einleitenden Gruß bis zum Datum fort. Nur der Name des Ausstellers hat seinen gesonderten Platz. Interpunktion findet sich nur selten. Eine Liniierung des Blattes läßt sich nicht erkennen, obgleich meistens in regelrechten Abständen und in gerader Richtung geschrieben ist.

Die Faltung geschah in ähnlicher Weise wie vor der allgemeinen Einführung der Briefumschläge. Der obere Rand, seltener der obere und der untere, wurde einen oder mehrere Finger breit nach innen umgefaltet. Dann wurde von der linken und rechten Seite so viel umgeschlagen, daß man die Enden bequem ineinanderstecken konnte. Darauf schnitt man, um unbefugtes Öffnen zu verhindern, in zwei kurzen parallelen Schnitten durch den ganzen gefalteten Brief und zog einen Papierstreifen hindurch, auf dessen Enden das rote oder grüne Wachssiegel gedrückt wurde. So konnte der Brief nur nach Entfernung von Siegel und Papierstreifen gelesen werden. Die Umrisse der Papierstreifen kann man häufig noch erkennen, indem unter diesen das Papier des Briefes rein und unberührt vom Wachse geblieben ist. Von den Siegeln ist natürlich so gut wie nichts erhalten. Es ist nicht unmöglich, daß in einzelnen Fällen statt des Streifens ein Faden genommen war. Nicht selten ist der durchgezogene Verschlußpapierstreifen kein selbständiger Streifen gewesen, sondern war aus dem rechten oder linken Rande geschnitten, so daß er noch mit dem Brief oben zusammenhängt, ähnlich wie der Siegelstreifen unten an den Urkunden. Auch kommt es vor, daß nur ein Schnitt durch den Brief gemacht ist; in diesem Falle wird der Streifen durchgezogen und um den Brief gelegt sein.

Die meist quer zur Richtung der Briefschrift laufende Anschrift steht auf der Rückseite. Einmal ist sie über den Verschlußstreifen weggeschrieben, so daß jetzt in jener so viele Buchstaben fehlen, als auf diesem standen. Alle Briefe sind mit Nadelstichen durchlöchert; hier und da stecken Seidenfäden in den Löchern. Diese Löcher und Fäden haben mit dem ursprünglichen Verschluß nichts zu tun; sie rühren von der erwähnten späteren Verwendung zu einem Reliquienkissen her«.

Für die Art der Aufschrift mögen folgende Beispiele dienen: »An de eerwerdighe jonefer maria van Uchtbroeck vrouwe van Langenhorst vrentlich geser«. »Dit sal hebben Jut van Wullen subpriorinne toe Langenhorst«. Einzelne Briefe haben keine Anschriften. Sie müssen als Einlagen in anderen Briefen oder Paketen

Digitized by Google

befördert sein. Über die Beförderungsweise der Briefe, die aus Münster, Nordhorn, Zütphen, Horstmar, Versenbrück, Wulfen, Coeverden, Schüttorf und anderen Orten stammen, kann näheres nicht angegeben werden, da Posteinrichtungen im 15. Jahrhundert im Münsterland noch nicht bestanden, die Anschriften mithin keinerlei Postzeichen trugen. Ihre Beförderung wird durch Boten erfolgt sein, über die früher ausführlich berichtet wurde[1]).

Über den Inhalt der Briefe sagt Wormstall:

»Der Brief des 15. Jahrhunderts steckt durchweg noch tief in konventionellen Formeln. Eine originelle, lebendige Sprache, die dem Gedanken individuellen, frischen Ausdruck gibt, eine Sprache, wie sie das Volk spricht, wird in ihm nicht häufig angetroffen; bestimmte Gedanken haben ihre bestimmten Formeln, und immer wiederholen sich dieselben Satzeinleitungen und Konstruktionen. Die Ausdrucksweise des Briefes steht noch dem Stile der Urkunde zu nahe. Der Inhalt ist zumeist geschäftlicher Art und dient seltener dem freundschaftlichen Verkehr und der Unterhaltung.

Selten sind die Stücke datiert. Wo sich ein Datum findet, bildet es den Schluß. Es beginnt mit »gescreben« oder »gegeven«, dabei steht wohl »met haste«, »met ile« oder auch der Zusatz »under mynen ingesegele«. Vielfach fehlt die Jahreszahl, und es wird nur der Tag in mittelalterlicher Weise angegeben. Ganz selten wird der Ausstellungsort vermerkt. Unser Brauch, Datum und Ort über den Text des Briefes zu setzen, ist unbekannt. Die Unterschrift steht in einem gewissen Abstand meistens unter dem Briefe rechts und enthält außer dem Namen öfter noch die Angabe des Titels und der Stellung. Nachschriften, die nicht selten erscheinen, befinden sich unter dem Briefe links von der Unterschrift.

Es war Sitte in den Klöstern, Medikamente aufzubewahren und zuzubereiten, solche einander zum Geschenk zu machen und den Kranken abzugeben. Auch unsere Briefe zeigen dies. Fr. Gerhardus Langenhorst dankt der Abtissin von Langenhorst für ein »largum et egregium munus cynamomi«, das sie ihm geschickt habe. Der Zimmt, wie auch Muskat und Nägelchen, galten im Mittelalter weniger als Gewürz; sie waren beliebte Heilmittel. Diese strauchartige, immergrüne, südeuropäische Pflanze verträgt keinen strengeren Winter und erfordert deshalb bei uns eine künstliche Aufzucht. Dadurch erklärt sich, daß der Rosmarin im Mittelalter immer etwas seltenes war. Er galt als Allheilmittel, das in den verschiedensten Formen gegeben wurde. In den Briefen findet er häufig Erwähnung. Man bittet, oft inständig, um Rosmarin oder dankt für erhaltenen.

Auch sonstige kleine Geschenke begleiten die Briefe, so Rosenkränze, Heiligenbilder mit Gebeten, doppelte Veilchen, Konfekt, Obst und andere Kleinigkeiten. Besonders liebenswürdig ist in dieser Hinsicht der Gogreve und Rentmeister Joh. Koch. Er schreibt am Donnerstag nach Apostel Mathias 1489 an die Frau von Langenhorst: ‚Ick sende iu enen hasen, dar wylt iu mit uwen frunden vrolich medde maken' und ein andermal: ‚Ick sende uwer leyffden wat versche[2]) fische und begher van uver leyffden, dat gy iw[3]) moegen dar mede frolick willen maken'.

Die Rechtschreibung der Briefe ist unbeständig und willkürlich, in einzelnen Briefen flüchtig und auch fehlerhaft. Dieser Mangel erschwert nicht selten das Verständnis. Auch sieht man, daß einige der Briefschreiber genau so schrieben, wie sie sprachen; dadurch sind bemerkenswerte dialektische Einzelheiten in ihre Briefe hineingekommen«.

Zur Kennzeichnung der Schreibweise der von Wormstall veröffentlichten Briefe mögen zwei aus der reichhaltigen Sammlung hierunter Platz finden. Der erste

[1]) Archiv 1918, S. 469 bis 480.

[2]) versche = frische.

[3]) gy iw = ihr euch

Digitized by Google

ist für die westfälische Geschichte und auch für das Verkehrswesen des Münsterlandes beachtenswert. Als der Fürstbischof Heinrich III., Graf von Schwarzburg, den Grafen Gerhard von Oldenburg im Jahre 1482 mit Krieg überzieht, in dem letzterer unterlag und infolgedessen Delmenhorst und Harpstedt abtreten mußte, fordert er von der Äbtissin zu Langenhorst, daß die Klöster in Langenhorst und Metelen einen gut bespannten starken Wagen zu dem Heereszug stellen und nach Horstmar schicken sollen. Der Brief lautet:

»Den erberen unsen leven andechtigen priorissen unde gemeynen junfferen des cloesters to Langenhorst.
Hinrick van godes gnaden Bisscop to Monster usw.

Erbern leven andechtigen, want wy vorgenommen hebben unse vyande[1]) myt heerkrafft to overtreckene, so begeren wy ernstligen van u, dat gy uns dar to myt deme cloester to Metelen, den wy dar umme ock zus hebben doen schryven, eynen guden starcken wagen mit eynen guden span perde uthferdigen willen und uns hyr to Horstmar schicken des nesten dingedages na sunte Marien Magdalenen dach tegen den avende gestalt uns mede to sodanne heertoge to vorene[2]), als uns van noden is; des nergere mede to entleggene[3]), verseen[4]) wy uns also to u unde verschuldent[5]) gerne. Gegeven to Horstmar des dingedages na der twelff apostele dach Anno LXXXII (1482)«.

Im zweiten Briefe schreibt der Fürstbischöfliche Apotheker Conrat am Tage Mariä Himmelfahrt 1492:

»An den amptman von Langenhorst mynen besunder guede frunt fruntliche geschreven.

Mynen wyllyggen deynst, weß ich gutz vermach, besunder leve her amptman. Ich sy fruntlychen van jou begernen, dat eyr myt myner frouwen wyllen callen[6]), dat ick sy fruntlychen laessen bidden dat sy myr wylle laessen dyt buckkens roebleceren[7]) de bochstaffen, de darin horn, unde wylle myr ein gebet van den leven jouffere dar in laessen schreyffen, want ich der geyn dar in en hebbe. Wyl ich alle tzeyt gern tegen myne frouwe unde tegen u ferdenen[8]), war ich kan unde mack. Unde dyt myt den eyrsten, als yr kanet, wan wyr in kortz up anderen steden moch wal koemen. Geschreven up unsen leven Frouwen dach anno XCII (1492).
Conrat apteker, dener myns genedigen heren«.

II. Die zweitälteste Sammlung westfälischer Originalbriefe befindet sich im Besitz der Stadtbibliothek zu Nürnberg. Es sind »Zwanzig Briefe des Herforder Fraterherrn Jakob Montanus an Willibald Pirckheimer«, die Universitäts-Bibliothekar Dr. Kl. Löffler in Münster (jetzt Professor und Direktor der Stadtbibliothek zu Köln) veröffentlicht hat[9]). Jakob Montanus aus Gernsbach bei Speyer, von 1486 bis ungefähr 1534 Fraterherr in Herford, zwischendurch längere Zeit in Münster, hat sich als einer der regsamsten Humanisten in der westfälischen

[1]) vyande = Feinde.
[2]) vorene = führen, fahren.
[3]) Diese Stelle ist unklar; selbst von Archivaren nicht zu erklären.
[4]) verseen = versehen.
[5]) verschuldent = vergüten, sich zu Gegendiensten bereit erklären.
[6]) callen = sprechen.
[7]) roebleceren vom lateinischen rubricare. (Die fehlenden Anfangsbuchstaben sollten in dem Buche mit roter Farbe nachgetragen werden).
[8]) ferdenen = verdienen.
[9]) Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 72. Bd. Münster 1914, S. 22 ff.

Digitized by Google

Geistesgeschichte einen Namen gemacht. Alle 20 Briefe sind von Jakob Montanus in den Jahren 1524 bis 1530 von Herford aus geschrieben, und zwar in lateinischer Sprache. Löffler veröffentlicht sie als Beitrag zur Gelehrtengeschichte. Es war eine echt humanistische Freundschaft, die den armen Fraterherrn mit dem vornehmen Nürnberger Patrizier verband, dessen am 22. Dezember 1530 erfolgter Tod den Briefwechsel beendete. Im Gegensatz zu den Langenhorster Briefen tragen die Herforder sämtlich genaue Zeitangabe sowie die Unterschrift des Absenders und den Namen des Empfängers. Der Schluß des ersten Briefes lautet z. B.:

»Ex Hervordia sexto Idus Februarii anno salutis nostrae 1524.
F. Jacobus Montanus Spirensis.
Famatissimae dignitatis ac eruditionis viro, domino doctori Bilibaldo Pirchimero, Nurenbergensium procerum maximo, amico suo electissimo«.

Über die verkehrsmäßige Form und Beschaffenheit der Herforder Briefe macht Löffler keinerlei Angaben.

III. Die dritte Sammlung alter westfälischer Briefe veröffentlichte der damalige Privatdozent der Geschichte an der Universität Breslau, Dr. C. A. Cornelius, im Jahre 1853 in seinem Werke »Berichte der Augenzeugen über das Münsterische Wiedertäuferreich«[1]). Von den hier veröffentlichten 66 Briefen sind 57 westfälische. Die meisten sind in dem Lager vor Münster, in der Stadt Münster, in Wolbeck und in Telgte geschrieben. Die übrigen stammen aus dem Kloster Liesborn, aus dem Lager St. Mauritz, aus Hamm, Düsseldorf, Jburg, Haarlem und Leuwarden. Die Urschriften beruhen in den Staatsarchiven zu Münster, Cassel und Düsseldorf, im Stadtarchiv zu Frankfurt (Main) sowie in dem Ernestinischen Archiv zu Weimar. Aus der Gruppe der 57 westfälischen Briefe, die sämtlich aus der Zeit vom 20. Januar 1534 bis zum 25. September 1535 stammen, sind besonders bemerkenswert 11 Briefe, die der Oberbefehlshaber Wirich von Oberstein (Dhaun), Graf zu Falkenstein, aus dem Kriegslager vor Münster und aus Wolbeck an die Inhaber der Stadt Münster, an den Landgrafen von Hessen und an Johann, Herzog zu Cleve, richtete. Auch der Bürgermeister der Stadt Frankfurt (Main), Justinianus von Holtzhausen, der Sproß eines alten Frankfurter Patriziergeschlechts, weilte 1535 als Abgesandter seiner Vaterstadt in dem Lager vor Münster. Zwischen dem 21. Mai und dem 1. Juli 1535 schrieb er aus Wolbeck, aus dem Kriegslager und aus der Stadt Münster an seinen Vater Hammann und an den Rat der Stadt Frankfurt 6 Briefe, die mit zu den wichtigsten Geschichtsquellen über die letzten Monate des münsterischen Wiedertäuferreichs gehören.

Drei von diesen Briefen des Frankfurter Bürgermeisters, die sich im Stadtarchiv zu Frankfurt (Main) befinden, enthalten bemerkenswerte Angaben über die Dauer der Briefbeförderung. In dem ersten Briefe, den er am 8. Juni 1535 aus dem Lager vor Münster an seinen Vater in Frankfurt richtet, heißt es: »Ewer schriben den 27. Mei hab ich uf 3. Junii emphangen«. Im zweiten Briefe vom 15. Juni 1535 schreibt der Bürgermeister an seinen Vater: »Ewer schriben des dat. 6. Junii hab ich von Collen (Köln) durch unsern phennigmister den 14. tag Junii empfangen«. In dem dritten Briefe schreibt Justinian von Holtzhausen an den Rat der Stadt Frankfurt am 1. Juli 1535 aus der inzwischen eroberten Stadt Münster: »E. f. w. schriben den 19. Junii ist in meinem abwesen den 26. tag desselben in Munster ankommen«. Am Schlusse dieses Briefes bemerkt der Bürgermeister in einer Nachschrift: »Ich hab den potten ufgehalten«. Daraus geht hervor, daß der Bote der Stadt Frankfurt von dort am 19. Juni abgegangen, über Köln am 26. Juni in Münster eingetroffen war, daselbst bis

[1]) Die Geschichtsquellen des Bistums Münster. II. Bd. Münster 1853, S. 215 bis 411.

Digitized by Google

zum 1. Juli Ruhe gehabt und an diesem Tage mit dem Antwortschreiben den Rückweg angetreten hatte. Die Briefbeförderung von Frankfurt über Köln nach Münster hat mithin damals 7 bis 8 Tage gedauert.

Zur Kennzeichnung der Schreibweise mögen aus der reichhaltigen dritten westfälischen Briefsammlung die beiden kürzesten hierunter Platz finden. Sie enthalten zugleich bemerkenswerte Angaben über das Botenwesen.

Wirich von Oberstein, Oberster der Kreistruppen, an die Inhaber der Stadt Münster[1]).

[Vor Münster 1535. Janu. 12.]

»Wir Wirich von Dun, grave zu Falckenstein und Limburg, her zum Oberstein und zu Bruch, verordenter oberster der kreiss des heiligen Romischen Reichs houptman, lassen euch die inhaber der stat Munster wissen, das die rete und gesanten, so jungst euer sachen und belegerung halber von wegen obgemelter des heiligen Romischen Reichs kreisstende zu Coblends verordent und by einander gewest, ein schrift an euch ussgan lassen, welche wir by uns haben und willens sein, euch dieselbigen by unserem botten uf negstkomenden dornsdag zu IX uren an sanct Mauricius porten zu schicken. Ist an euch unser beger und gesinnen, ir wollet denselben unsern botten mit solchem brief vehelichen[2]) und unbeschwert zu und ab komen lassen, und, wes ir hierin zu thun gemeint, uns hiermit wider schriftlich beantworden, darnach haben zu richten. Datum under unseren offenen ufgedruckten pitschier dinstages nach Trium regum anno XXXV«.

Wirich von Oberstein und die verordneten Kriegsräte vor Münster an den Landgrafen von Hessen[3]).

[Wolbeck 1535. Febr. 25.]

»Durchleuchtiger etc. So e. f. g. uns gnediglich haben zu thun schriben, was gestall die inwoner der stat Munster e. f. g. geschriben, auch wes e. f. g. inen mit antwort begegnet, und desselbigen uns copei mit e. f. g. botten, welcher mit deren von Munster botten zur Walbeck by uns ankhomen, haben wir empfangen, aber e. f. g. schrift, so deren von Munster bot by sich gehapt, nit uf brochen; und haben den vorgeschriben dero von Munster botten by uns biss uf heut enthalden (doch verwaren lassen, das er mit niemant sich besprechen mogen), ursachen, das wir in arbeit der musterung und anders gewest; aber wir haben den selbigen uf heut, wie vorgerurt, in Munster ziehen lassen, im leud zugeben, die in geleiden und so ver gebracht, das er unbeschedigt in die stat khomen ist, auch abscheid geben, so er von bevelch deren von Munster witer an e. f. g. bringen sol, das er uns solchs anzeigen lasse; wollen wir im geleid geben, und biss zu e. f. g. sein potschaft zu werben khomen mag. Des wir e. f. g. etc. Datum zur Wolbeck dornstags nach reminiscere a. 35.

E. f. g. gutwillige

Wirich von Dun, grave zu Falkenstein etc., oberster hauptman, sampt den zugeordneten kriegsreten itzun vor Munster«.

IV. An vierter Stelle ist ein Briefwechsel bemerkenswert, der in den Jahren 1540 bis 1543 zwischen dem Grafen Cordt (Konrad) von Tecklenburg und Rheda

[1]) Abschrift im Geheimen Haupt- und Staatsarchiv zu Weimar.
[2]) vehelichen = sicher, friedlich.
[3]) Urschrift im Staatsarchiv zu Cassel.

Digitized by Google

und der Abtissin Anna von Ascheberg wegen Einführung der Reformation im Kloster Herzebrock geführt wurde. Die Abtissin sandte die Briefe an den Drosten zu Wiedenbrück, Mauritz von Amelunxen, der sie an den Bischof von Münster, Franz, Grafen von Waldeck, weiterbeförderte. Die teils in lateinischer, teils in niederdeutscher Sprache abgefaßten Briefe veröffentlichte Dr. Friedrich Zurbonsen (jetzt Professor Dr. Friedrich zur Bonsen in Münster) in dem Aufsatz »Ein Klosterbericht aus der Reformationszeit«[1]).

V. Die fünfte bekannte Sammlung alter westfälischer Briefe, die sich im münsterischen Stadtarchiv befindet[2]), ist nicht ohne Bedeutung für die Geschichte des dreißigjährigen Krieges. Es sind im ganzen 24 Stücke aus den Jahren 1634 bis 1637, von denen 17 Originalbriefe und 7 Abschriften und Entwürfe darstellen. Von den Originalbriefen sind 10 von dem aus Münster stammenden Lizentiaten (Rechtsbeistand) Henrich Brochtrup (Henricus Trupius) von Wien und aus dem Kloster Bruck (an der Theya in Mähren) an den Stadtsekretär Henrich Hollandt in Münster gesandt worden. Die übrigen Briefe hatten der Abt und kaiserliche Rat Benedictus Lachenius im Kloster Bruck, Anton Brümmer in Wien und der Domdechant von Mallinckrodt in Regensburg an Hollandt gerichtet. Damals drohte der Stadt Münster wieder die schwere Last einer langen und starken Einquartierung. An die sechzig kaiserliche Regimenter wollten aus den langwierigen Kämpfen in Niederburgund nach dem Münsterland zurückkehren und unter anderem in Münster Standquartier nehmen. Bürgermeister und Rat der Stadt waren daher eifrig bemüht, durch Vermittlung einflußreicher Persönlichkeiten beim kaiserlichen Hofe die Befreiung von der Einquartierung zu erlangen. Dies war auch der Inhalt der Bittgesuche, die die Stadt unmittelbar an den Kaiser Ferdinand II. richtete. Die Bemühungen hatten Erfolg. Durch einen am 27. März 1636 in Wien ausgefertigten Schutzbrief an den Generalfeldzeugmeister Marchese de Caretto befreite der Kaiser die Stadt Münster wegen ihrer bisherigen treuen Dienste von weiterer Einquartierung kaiserlicher Kriegsvölker.

Die durchweg gut erhaltenen Originalbriefe sind sämtlich auf Papier und, mit Ausnahme eines lateinischen, in deutscher Sprache geschrieben. Fast alle sind vier- oder fünfmal gefaltet und mit rotem Siegellack (meistens mit Wappenabdruck) verschlossen. Einzelne Siegel sind abgelöst. Drei Briefe sind nur dreimal gefaltet; sie zeigen auch keinerlei Spuren eines Verschlusses, scheinen mithin anderen Sendungen beigelegt gewesen zu sein. Aus Wien schreibt Anton Brümmer am 17. Februar 1637 an Henrich Hollandt: »Bitte eingelegtes Schreiben meinem Bruder zuzustellen«. Unter dem Namen des Empfängers lautete die Aufschrift: »per Cölln — Münster in Westphalen — Cito, citissime«. Der Brief kam auch sehr schnell, nämlich nach 16 Tagen, am 5. März 1637, in Münster an, während die Übermittlung eines Briefes von Wien bis Münster damals in der Regel 21 Tage in Anspruch nahm. So ist z. B. der von Henr. Trupius im Schaltjahr 1636 am 28. Februar von Wien aus an Hollandt abgesandte Brief am 20. März, also nach 21 Tagen, in Münster eingetroffen[3]). Der Brief, den Domdechant von Mallinckrodt von Regensburg aus am 9. Dezember 1636 an Hollandt absandte, war bis 19. Dezember, mithin 10 Tage, unterwegs. Ein anderer Brief, den Anton Brümmer am 25. November 1636 von Regensburg nach Münster sandte,

[1]) Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins. 19. Bd. Bonn 1883, S. 31 bis 44.

[2]) Stadtarchiv zu Münster. Abt. XIV, Nr. 95a bis d. Dieser wichtige Briefwechsel wird auch erwähnt in den Aufsätzen »Zwei Münsteraner als Prälaten in Österreich« von Alfons Zak, O. Praem., Pfarrer in Kirchberg an der Wild (Nieder-Österreich) und »Prälat Lackens Beziehungen zu Münster« von Stadtarchivar Dr. Eduard Schulte in Münster. (Zeitschrift »Westfalen«. 7. Jahrg. Münster 1915, S. 1 bis 26 und S. 97 bis 101).

[3]) Dies stimmt mit früheren Angaben überein. Vgl. Archiv 1919. S. 145.

Digitized by Google

gebrauchte nur 9 Tage, denn er war schon am 4. Dezember eingetroffen[1]). Erheblich längere Zeit, nämlich durchschnittlich 34 Tage, nahm die Beförderung eines Briefes von Bruck an der Theya in Mähren bis Münster in Anspruch. Der den Prager Frieden betreffende Brief, den Henrich Trupius am 9. Juni 1635 aus dem Kloster Bruck an den Stadtsekretär Hollandt absandte, traf am 12. Juli, also nach 33 Tagen, in Münster ein. Das im Schaltjahr 1636 am 7. Februar an den Rat der Stadt Münster abgesandte Dankschreiben des Abtes Benedictus in Bruck war bis zum 13. März, mithin 35 Tage, unterwegs. Der Brief, den Henrich Brochtrup am 12. Dezember 1636 von Bruck aus an Henrich Hollandt absandte, traf nach 34 Tagen, am 15. Januar 1637, in Münster ein.

VI. Die sechste Sammlung westfälischer Originalbriefe, die zum Teil ältere Briefe enthält wie die vorher unter II bis V genannten Gruppen, ist zugleich die umfangreichste. Sie beruht im Staatsarchiv zu Münster[2]) und umfaßt in vier starken Bänden den Briefwechsel des Klosters Hardehausen bei Scherfede im Kreise Warburg aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Es enthält:

Band	60	126	Blätter	aus	den	Jahren	1508	bis 1564,
»	61	180	»	»	»	»	1565	» 1579,
»	62	205	»	»	»	»	1580	» 1599,
»	63	288	»	»	»	»	1600	» 1691.

Insgesamt sind es mithin 799 lose zusammengeheftete Foliopapierblätter, von denen die überwiegende Mehrzahl Originalbriefe darstellt. Die Briefe sind fast sämtlich viermal gefaltet gewesen. Verschlossen waren sie mit rotem Siegellack und Papiersiegeln, die meistens Wappenbilder darstellen. Außer den Briefen enthält die Sammlung aber auch Briefentwürfe, Abschriften, Rundschreiben, Zollbriefe (Pässe für zollfreie Einfuhr von Waren), gerichtliche Vergleiche, Verschreibungen, Kaufbriefe usw. Die Mehrzahl der Blätter besteht indes aus durchweg guterhaltenen, zum Teil mit Siegelabdruck versehenen Privatbriefen, von denen nur wenige in lateinischer, die meisten aber in deutscher Sprache abgefaßt sind. Über den Inhalt der Briefe mögen die folgenden Auszüge aus der überaus reichhaltigen Sammlung Aufschluß geben:

1. Philipp, Graf zu Waldeck, schreibt am Montag nach Oculi 1508 an den Abt zu Hardehausen wegen einer Zusammenkunft an der Diemel (Nebenfluß der Weser, der in der Nähe des Klosters vorbeifließt).

2. Philipp der Ältere, Walrabe, Philipp der Jüngere und Johann, Grafen zu Waldeck, schreiben am 28. Dezember 1547 an den Abt zu Hardehausen wegen der Waldeckischen Türkensteuer.

3. Bischof Rembert von Paderborn schreibt am 17. Februar 1554 aus Dringenberg an den Abt Martin Thoenemann zu Hardehausen. Er ladet sämtliche Erben der Engerischen Güter zu einem Vergleich nach Paderborn (in das Kloster Abdinckhoif).

4. Derselbe Bischof schreibt am 11. August 1564 an Friederich Westphael, Droste zum Dringenberg, wegen gepfändeter Pferde.

5. Magister Johannes Kloth in Cassel schreibt am 3. Mai 1565 an den Doktor der Rechte und Hessischen Rat Didomann, daß er den Abt Martin bitten möge, ihm (Kloth) das dem Kloster Hardehausen gehörige Haus in Cassel »ein Jar lang umb einen gepurlichen Zinß Locationweise Inzuthun«.

[1]) In einem anderen Falle hat ein Brief im Sommer 1643 sogar nur 8 Tage gebraucht. Vgl. Archiv 1919, S. 152.

[2]) Auf diese Sammlung (Hardehauser Akten Nr. 60 bis 63, neue Nr. 55 bis 58) machte Archivdirektor, Geheimer Archivrat Professor Dr. Philippi, den Verfasser aufmerksam.

Digitized by Google

6. Philipp vann Thwist, Jorgen, Werner und Rabenn Spiegel zu Peckelsheim, Gebrüder, beklagen sich am 20. Oktober 1565 beim Bischof von Paderborn, »daß der Landvogt zu Peckelsheim Joest van Germethe auf des Abtes Martin zu Hardehausen und dessen Kloster vermeinte Gerechtigkeit eine Schafdrifft anrichten thut«, die sie nicht für berechtigt hielten, »welche eher dan nit mit seinen eigenen, sunder fromden und groißenn ahnzall schaffenn betriebenn thuet«.

7. Bürgermeister und Rat der Stadt Höxter an der Weser schreiben am 21. März 1568 an den Abt zu Hardehausen wegen des Erbguts des Johann Hardtmann zu Rimke.

8. Witwe Anna von Münster zum Kanstein schreibt am 12. Mai 1570 an den Abt Johann zu Hardehausen wegen Unterhalts eines unehelichen Kindes des Cordt Falander und des Arndt Sassenn Tochter.

9. Johann, Bischof zu Münster, Administrator der Stifte Osnabrück und Paderborn, schreibt am 24. Februar 1570 an den Abt zu Hardehausen und bittet ihn, das Kloster möchte dem Jobst Spiegel zum Desenberg zehn oder zwölf Stämme Eichenholz »zu seinem fürhabenden notigen gebauw« überweisen.

10. Die Herren von Papenheim zu Liebenau begehren am 10. April 1577 vom Abt zu Hardehausen »richtigung zu machen wegen Zehendt landt zu Rimbeck, Borgentreich undt Liebenow«.

11. Die unverehelichte Thrina Vincke schreibt am 16. Januar 1587 aus Ostlingen an den Hardehauser Abt wegen des Unterhalts eines unehelichen Kindes, da der verstorbene Jorgen Kremer zu Scherfede »sie mitt gutten wortten uberreddett und leider dahin pracht, das er mitt mir ein Kindt zur weldt gezeuget«.

12. Die Hausfrau Gertrud Wippermann zu Paderborn teilt dem Abt Johann Printz in Hardehausen am 5. Mai 1588 mit, daß sie der auf Montag, 9. Mai, festgesetzten Ladung wegen des dem Kloster gehörigen Hofes in Paderborn nach der bischöflichen Residenz in Neuenhaus nicht Folge leisten könne, »uß ursachen, das mein Haußwirdt uber felde undt vor bestimpten thage nicht widder ahnheim undt haußkommen kan«.

13. Bischof Dietherich von Paderborn ersucht den Hardehauser Abt am 19. August 1591 von seinem Schlosse Neuhaus aus »das Kloster wolle ersttages einen Mühlenstein bei Unserem Hauß Beverungen auffladen undt biß undter unser Schloß Dringenbergh oder aber auf die hohe bei Neuenherße vorthan schaffen und lieffern lassen«.

14. Die Fürstlich Paderbornische Kanzlei teilt dem Abt zu Hardehausen am 26. Oktober 1594 mit, daß der Bote mit dem Briefe zugleich zwei Ochsen überbringt, »die dem herkommen gemeß zuuntterhalttenn und feist zufutteren uberanttwortet und zugeschickt werden«.

15. Dietherich, Bischof zu Paderborn, ersucht den Hardehauser Abt am 8. September 1599, »das Kloster wolle etwa zehen Schweine mit eurem Vasell[1]) eine Zeitlang zehren, weiden und futteren lassen«.

16. Philipp Wilhelm von Cornberg schreibt am 26. April 1602 aus Cassel an den Abt Johann in Hardehausen, daß er den Casseler Bürger Gerwig Sandtmann mit diesem Briefe zu ihm sende, um die bewußte Angelegenheit mit ihm zu besprechen und gewissen Bescheid zurückzubringen. Er möge ihn mit seinem Anbringen günstig anhören und ihm völlig Glauben schenken.

[1]) Vasell = Faselschwein.

Digitized by Google

Das Kloster Hardehausen war sehr reich. Es besaß viele Güter und umfangreiche Ländereien. Viele Briefe behandeln daher den Austausch von Grundstücken und Streitigkeiten wegen der Besitzverhältnisse. Manche Briefe enthalten auch Nachschriften. So ein Brief vom 17. Februar 1570: »E. L. hett ich dieſſen Brieff vor der Zeit uberschickt, so hab ich keinen Botten bekhomen können«. Ein Brief aus Fritzlar, den Wilhelm Schilder, Domscholaster zu Paderborn, am 22. Dezember 1581 an den Abt Johann Prinz wegen einer Zusammenkunft und Besprechung zu Rimbeck bei Scherfede richtet, schließt mit der Nachschrift: »Wollet auch uf bestimbte Zeitt Herboldt Segerdes oder sonst einen gutten Freundt, welchen ihr in der sachen brauchen wolten, zu E. L., E. L., bescheiden laßen«.

Die Außenseite der Briefe enthält vorn durchweg nur die Anschrift und hinten lediglich den Siegelverschluß. Der Absender ist niemals angegeben. Ein Brief vom 2. Januar 1608 (ohne Ortsangabe) trägt auf der Vorderseite den Zusatz: »dem botten 8 batzen«. Die Briefbeförderung ging damals ziemlich langsam vonstatten. So traf ein Brief, der am 14. Juli 1654 vom Bürgermeister und Rat der Stadt Göttingen abgesandt war, erst am 21. Juli im Kloster Hardehausen ein. Der Bote hatte mithin für den Weg, der in gerader Richtung nur 70 bis 80 km beträgt, 7 Tage gebraucht.

Vielleicht befindet sich in den westfälischen Archiven des Staates, der Städte, Bischöfe, Klöster, Pfarreien und des Adels noch die eine oder die andere Sammlung von Briefen aus dem 15., 16. und 17. Jahrhundert. Jedenfalls gehören die vorstehend erwähnten sechs Gruppen zu den ältesten und bemerkenswertesten westfälischen Briefsammlungen aus der Zeit von 1470 bis 1691.

Die vereinigten preußischen und hessischen Staatsbahnen im Rechnungsjahr 1918[1]).

Umfang des Bahngebiets. Bahn(eigentums)länge am 31. März 1919.

	Hauptbahnen km	Nebenbahnen km	insgesamt km	Gegen das Vorjahr mehr + weniger — km
Dem öffentlichen Verkehr dienende				
Vollspurbahnen	22 791,24	17 240,37	40 031,61	+ 50,82
Schmalspurbahnen	—	245,40	245,40	+ 6,30
zusammen	22 791,24	17 485,77	40 277,01	+ 57,12
Bahnstrecken ohne öffentlichen Verkehr	—	199,86	199,86	— 0,82
Gesamtlänge	22 791,24	17 685,63	40 476,87	+ 56,30

[1]) Nach dem amtlichen »Bericht über die Ergebnisse des Betriebs der vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen im Jahre 1918« und der »Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands« für 1918.

Digitized by Google

Von den dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen waren

eingleisig . . . . 22 166,93 km, dreigleisig . . . . . 84,74 km,
zweigleisig . . . 17 617,36 » , vier- und mehrgleisig 407,98 » .

Die Betriebslänge — d. h. die Eigentumslänge abzüglich der verpachteten eigenen und zuzüglich der gepachteten und mitbetriebenen fremden Strecken — der dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen betrug Ende März 1919 im ganzen (40 129,98 + 245,40 =) 40 375,38 km, gegen 40 318,26 km im Vorjahr, mithin gegen 1918 mehr 57,12 km.

Die Anlagekosten betrugen 1918 im Bereich der Betriebsgemeinschaft insgesamt (für Vollspurbahnen, Schmalspurbahnen und Anschlußbahnen ohne öffentlichen Verkehr) 14 863 015 241 ℳ (1917: 14 218 227 567 ℳ), mithin mehr 644 787 674 ℳ. Für 1 km Bahnlänge betrugen die Anlagekosten 1918: 367 198 ℳ (1917: 351 757 ℳ).

Der Fuhrpark bestand 1918 (1917) aus

Fahrzeugen	Beschaffungskosten ℳ	
29 184 (27 536) Lokomotiven	2 208 073 494	also mit insgesamt 5 257 692 517 ℳ Beschaffungskosten;
darunter 387 (384) Triebwagen	**34 201 047**	
54 832 (53 085) Personenwagen	954 210 081	
15 177 (14 902) Gepäckwagen	137 732 876	
624 459 (592 492) Güter- usw. Wagen . .	1 957 676 066	

d. s. 35,40 (32,90) v H der Anlagekosten von 14 850 647 510 ℳ (14 205 876 501 ℳ) der dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnstrecken. Gegen das Vorjahr waren mithin Ende 1918 mehr vorhanden (d. h. Zugang durch Neubeschaffung oder Umbau unter Abzug des Abgangs durch Ausmusterung oder Umbau)

1 648 Lokomotiven (darunter 3 Triebwagen), 1 747 Personenwagen,
275 Gepäckwagen, . 31 967 Güter- usw. Wagen.

Die Leistungen der Fahrzeuge. Auf den eigenen Betriebsstrecken sind 1918 (1917) zurückgelegt worden

von eigenen und fremden Lokomotiven und Triebwagen . . . . 725 845 481 (899 429 813) km,

von eigenen und fremden Wagen (Personen-, Gepäck- und Güter- usw. Wagen) . . . . . 20 820 273 843 (24 189 047 835) Achskilometer.

Die Eisenbahnpostwagen haben 1918 (1917) zurückgelegt 304 713 386 (356 006 336) Achskilometer, mithin 1918 weniger 51 292 950 Achskilometer. Auf 1 km durchschnittlicher Betriebslänge betrug die Leistung der Eisenbahnpostwagen 7 854 (9 182) Achskilometer, mithin 1918 gegen 1917 weniger 1 328 Achskilometer.

Digitized by Google

Die Ergebnisse des Betriebs.

Einnahmen	1918 ℳ	1918 v H	1917 ℳ	1917 v H	gegen 1917 mehr + weniger — v H
Verkehrseinnahmen					
Personen- und Gepäckverkehr	1 159 551 122	32,67	1 086 394 957	31,11	+ 6,73
Güterverkehr	2 089 932 019	58,88	2 083 636 941	59,66	+ 0,30
Sonstige Einnahmen	300 042 836	8,45	322 178 806	9,23	− 6,87
Gesamteinnahme	3 549 525 977	100,00	3 492 210 704	100,00	+ 1,64
auf 1 km durchschnittlicher Betriebslänge	87 957	—	86 667	—	+ 1,49.

Ausgaben	1918 ℳ	1918 v H	1917 ℳ	1917 v H	gegen 1917 mehr v H
Persönliche Ausgaben	2 026 451 834	42,41	1 172 412 549	40,08	72,84
Sächliche Ausgaben	2 751 915 175	57,59	1 752 861 086	59,92	57,00
Gesamtausgabe	4 778 367 009	100,00	2 925 273 635	100,00	63,35
auf 1 km durchschnittlicher Betriebslänge	118 408	—	72 597	—	63,10
auf 100 ℳ der Gesamteinnahme (Betriebszahl)	134,62	—	83,77	—	60,70.

Der Betriebsabschluß. Es betrugen

die Gesamteinnahme i. J. 1918 3 549 525 977 ℳ gegen 3 492 210 704 ℳ i. J. 1917,
» Gesamtausgabe » » 1918 4 778 367 009 ℳ » 2 925 273 635 ℳ » » 1917;

somit ergab sich für 1918 ein Fehlbetrag von 1 228 841 032 ℳ gegen einen Überschuß von 566 937 069 ℳ i. J. 1917. Für 1 km durchschnittlicher Betriebslänge belief sich der Fehlbetrag i. J. 1918 auf 30 451 ℳ gegenüber einem Überschuß von 14 070 ℳ im Vorjahr. Im Verhältnis zur Gesamteinnahme betrug der Fehlbetrag im Berichtsjahr 34,62 v H gegenüber einem Überschuß von 16,23 v H i. J. 1917.

1918 ist der Abschluß mithin wesentlich ungünstiger als 1917, und zwar um 1 795 778 101 ℳ oder 316,75 v H. Auf 1 km durchschnittlicher Betriebslänge beträgt der Fehlbetrag gegen 1917: 44 521 ℳ oder 316,43 v H, auf 100 ℳ der Gesamteinnahme 50,85 ℳ oder 313,31 v H.

Das außerordentlich ungünstige Ergebnis ist, abgesehen von der Erhöhung der persönlichen Ausgaben, wiederum darauf zurückzuführen, daß infolge der ungewöhnlichen Lohnsteigerungen und der Verteuerung aller Geräte, Betriebs- und Ersatzstoffe bedeutend höhere Kosten für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Fahrzeuge und Betriebsanlagen aufgewendet werden mußten.

Digitized by Google

Vergleich mit dem Haushaltsplan. Gegen die im Haushaltsplan für 1918 vorgesehene Gesamteinnahme von 3 727 826 000 ℳ hat sich bei einer wirklichen Einnahme von 3 549 525 977 ℳ eine Mindereinnahme von 178 300 023 ℳ oder von 4,78 v H ergeben. Auf 1 km durchschnittlicher Betriebslänge betrug die Mindereinnahme somit 4 322 ℳ oder 4,68 v H. Dagegen schließen die wirklichen Ausgaben von 4 778 367 009 ℳ im Berichtsjahr gegen die planmäßigen Sollausgaben von 2 996 754 000 ℳ mit einer Mehrausgabe von 1 781 613 009 ℳ oder von 59,45 v H ab.

Dem im Haushaltsplan für 1918 auf 731 072 000 ℳ veranschlagten Betriebsüberschuß steht ein tatsächlicher Fehlbetrag von 1 228 841 032 ℳ gegenüber; gegen den Voranschlag sind somit 1 959 913 032 ℳ oder 268,09 v H weniger aufgekommen. Auf 1 km durchschnittlicher Betriebslänge rechnete der Haushaltsplan mit einem Betriebsüberschuß von 18 097 ℳ, während sich in Wirklichkeit ein Fehlbetrag von 30 451 ℳ ergab, also 48 548 ℳ oder 268,27 v H weniger aufkamen.

Die Verzinsung. Bei einem durchschnittlichen Anlagekapital der dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen von 14 541 587 789 ℳ (1917: 14 059 520 892 ℳ) ergibt sich für 1918 auf 100 ℳ des Anlagekapitals ein Fehlbetrag von 8,45 ℳ gegenüber einer Verzinsung von 4,03 v H i. J. 1917.

Von der Einnahme aus dem Personenverkehr entfielen

auf die Beförderung von	1918 ℳ	1917 ℳ	1918 mehr + weniger — ℳ
Militär auf Militärfahrscheine und auf Militärfahrkarten	291 931 631	327 899 745	— 35 968 114
anderen Personen	830 878 676	732 126 560	+ 98 752 116.

Die Einnahmen aus dem Güterverkehr verteilen sich wie folgt.

	1918 ℳ	1917 ℳ	1918 mehr + weniger — ℳ
Eil- und Expreßgut	83 431 600	81 335 271	+ 2 096 329
Frachtgut	1 499 763 384	1 512 735 034	— 12 971 650
Postgut	3 493 438	2 629 277	+ 864 161
Militärgut	388 885 596	378 766 235	+ 10 119 361
Tierbeförderung	30 123 341	27 546 367	+ 2 576 974
Leichenbeförderung	4 522 697	3 172 119	+ 1 350 578
Frachtpflichtiges Dienstgut	3 360 106	3 208 074	+ 152 032
Nebenerträge	76 351 857	74 244 564	+ 2 107 293
zusammen	2 089 932 019	2 083 636 941	+ 6 295 078.

Digitized by Google

Von den Einnahmen für die Überlassung von Bahnanlagen und für Leistungen zugunsten Dritter — im ganzen 1918: 72 645 226 ℳ, 1917: 58 821 048 ℳ — entfielen auf die Vergütung der Postverwaltung

	1918 ℳ	1917 ℳ	1918 mehr + weniger — ℳ
für Arbeiten der Werkstätten ...	1 357 313	911 521	+ 445 792
für Benutzung von Wagenabteilungen zum Postdienst, Beförderung von Eisenbahnpostwagen und Stellung von Beiwagen .	7 210 857	6 992 152	+ 218 705
für Verschieben, Unterstellen, Reinigen, Beleuchten, Heizen, Schmieren usw. der Eisenbahnpostwagen	2 639 840	2 558 517	+ 81 323
für Benutzung von Hebevorrichtungen auf Bahnhöfen sowie für Bestellung und Abnahme von Eisenbahnpostwagen	555 277	558 333	— 3 056
für Bewachung der Reichs- oder Staatstelegraphenanlagen, für Benutzung und Begleitung von Bahnmeisterwagen usw.	109 389	107 617	+ 1 772.

Die Einnahme an Telegraphengebühren hat betragen

im Jahre	ℳ	gegen das Vorjahr mehr + weniger — v. H.
1914.....	315 447	— 55,99
1915.....	88 537	— 71,93
1916.....	110 380	+ 24,67
1917.....	194 485	+ 76,20
1918.....	189 394	— 2,62.

Die Unfälle beim Eisenbahnbetrieb auf Vollspurbahnen.

	Insgesamt	Davon Entgleisungen und Zusammenstöße	Auf 100 km durchschnittlicher Betriebslänge im ganzen	Gesamtzahl der dabei getöteten oder verletzten Personen (ohne die Selbstmörder)
1915.....	2 682	533	6,74	2 944
1916.....	3 095	759	7,74	3 479
1917.....	3 830	958	9,56	4 714
1918.....	3 488	832	8,70	4 367.

Digitized by Google

Von den beim Eisenbahnbetrieb verunglückten Personen wurden getötet und verletzt

	getötet				verletzt			
	1915	1916	1917	1918	1915	1916	1917	1918
Reisende	163	143	404	472	671	847	1 318	1 334
Bahnbeamte und Bahnarbeiter im Dienste	566	736	999	834	937	1 233	1 400	1 059
Post-, Steuer-, Telegraphen-, Polizei- und sonstige im Dienste befindliche Beamte								
a) unverschuldet	2	2	—	1	27	31	29	28
b) infolge eigener Unvorsichtigkeit beim Besteigen oder Verlassen der Züge oder beim Betreten der Bahnanlagen	65	36	40	15	56	24	29	32
(a + b) zusammen	67	38	40	16	83	55	58	60
Andere Personen	278	262	300	341	179	165	195	251
Außerdem durch Selbstmord und bei Selbstmordversuchen	193	210	246	206	22	32	24	17.

Die durchschnittliche Zahl der Beamten, Gehilfen, Hilfskräfte im unteren Dienst und Arbeiter, deren Diensteinkommen aus den laufenden Betriebseinnahmen gezahlt wurde, ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht.

Art der Arbeitskräfte	1918		1917		gegen das Vorjahr mehr + weniger —			
	überhaupt	davon weibliche	überhaupt	davon weibliche	im ganzen	v H	davon weibliche	v H
A. Beamte	233 552	1 755	223 294	1 612	+ 10 258	+ 4,59	+ 143	+ 8,87
1. planmäßige								
a) höhere	1 416	—	1 394	—	+ 22	+ 1,58	—	—
b) mittlere	69 774	—	66 986	—	+ 2 788	+ 4,16	—	—
c) untere	158 161	1 754	150 274	1 609	+ 7 887	+ 5,25	+ 145	+ 9,01
zusammen A_1	229 351	1 754	218 654	1 609	+ 10 697	+ 4,89	+ 145	+ 9,01
2. außerplanmäßige								
a) höhere	342	—	348	—	— 6	— 1,72	—	—
b) mittlere	3 431	—	4 036	—	— 605	— 14,99	—	—
c) untere	428	1	256	3	+ 172	+ 67,19	— 2	— 66,67
zusammen A_2	4 201	1	4 640	3	— 439	— 9,46	— 2	— 66,67
zusammen A (wie oben)	233 552	1 755	223 294	1 612	+ 10 258	+ 4,59	+ 143	+ 8,87
B. Technische und nichttechnische Gehilfen	1 358	104	945	—	+ 413	+ 43,70	+ 104	—
C. Hilfsbeamte im unteren Dienste, ferner Schrankenwärter und Schrankenwärterinnen	137 690	28 570	105 052	30 545	+ 32 638	+ 31,07	— 1 975	— 6,47
D. Arbeiter	356 199	49 579	267 806	56 894	+ 88 393	+ 33,01	— 7 315	— 12,86
insgesamt (A + B + C + D)	728 799	80 008	597 097	89 051	+ 131 702	+ 22,06	— 9 043	— 10,15
auf 1 km durchschnittlicher Betriebslänge	18,06	1,98	14,82	2,21	+ 3,24	+ 21,86	— 0,23	— 10,41.

Digitized by Google

Die Wohlfahrtseinrichtungen für die Beamten und Arbeiter.

A. Leistungen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung.

1. Die Beamtenruhegehaltskassen. Die der Staatskasse zugeflossenen Mitgliederbeiträge der Ruhegehaltskassen betrugen

1914..... 620 134 ℳ, 1917..... 344 889 ℳ,
1915..... 440 969 ℳ, 1918..... 321 097 ℳ.
1916..... 384 206 ℳ,

An satzungsmäßigen Zahlungen sind geleistet worden

Art der Zahlung	1914 ℳ	1915 ℳ	1916 ℳ	1917 ℳ	1918 ℳ
1	2	3	4	5	6
a) Ruhegehalt ...	5 156 405	4 873 988	4 584 196	4 175 883	3 830 053
b) Witwen- und Waisengeld	8 186 144	8 236 067	8 261 902	8 190 409	8 249 443
c) sonstige satzungsmäßige Zahlungen	41 603	37 275	44 062	42 772	45 399
insgesamt....	13 384 152	13 147 330	12 890 160	12 409 064	12 124 895.

Soweit die Beamten gleichzeitig Anspruch auf Staatsruhegehalt erdient hatten, das auf das satzungsmäßige Ruhegehalt anzurechnen war, ist nur der zahlbare Betrag des letzteren in die Zahlen zu a eingerechnet. Die durch die Beiträge der Mitglieder nicht gedeckten Ausgaben werden aus den Betriebseinnahmen der Eisenbahn bestritten.

2. Die Krankenversicherung. Von den auf Grund der Reichsversicherungsordnung errichteten 21 Allgemeinen Eisenbahn-Betriebskrankenkassen erhoben am Schlusse des Berichts- (Kalender-) Jahrs 1918 5 (im Vorjahr 7) Kassen einen Beitrag von 3,6 v H, 8 (6) Kassen von 3,9 v H, 3 (3) Kassen von 4,2 v H, 4 (2) Kassen von 4,5 v H und 1 (0) Kasse von 5 v H des Lohn- oder Diensteinkommens. Freie ärztliche Behandlung und Arznei gewährten am Ende des Jahres 1918 5 Kassen auf 26 Wochen, 3 Kassen auf 30 Wochen, 7 Kassen auf 39 Wochen, 2 Kassen auf 45 Wochen und 3 auf 52 Wochen. 1 Kasse gewährte freie ärztliche Behandlung auf 39 Wochen, freie Arznei jedoch nur auf 26 Wochen. Das Krankengeld wurde von 2 Kassen auf 1 Jahr, von 2 Kassen auf 45 Wochen, von 6 Kassen auf 39 Wochen, von 3 Kassen auf 30 Wochen und von 8 Kassen auf 26 Wochen gewährt. Bei 5 Krankenkassen betrug es die Hälfte, bei 16 Kassen mehr als die Hälfte bis zu zwei Dritteln des zur Beitragsleistung herangezogenen Verdienstes. Von der Mehrzahl der Kassen wurde das Krankengeld bereits vom ersten Tage der Krankheit an gezahlt, wenn diese mit dem Tode endete, oder wenn die Erwerbsunfähigkeit durch eine bei der Arbeit erlittene Verletzung hervorgerufen worden war, oder wenn die Krankheit eine bestimmte Zahl von Tagen dauerte. Das Sterbegeld betrug bei 2 Kassen das 30fache, bei einer Kasse das 35fache und bei 18 Kassen das 40fache des zur Beitragsleistung herangezogenen Verdienstes. Die Kosten für die an Angehörige gelieferten Arzneien und Heilmittel wurden von je 1 Kasse zu einem Drittel, zu zwei Dritteln, zu drei Vierteln und zu vier Fünfteln, von 4 Kassen zur Hälfte, von 13 Kassen voll übernommen. Die Zahl der Mitglieder der Allgemeinen Betriebskrankenkassen

Digitized by Google

betrug i. J. 1918 am ersten Tage jedes Monats durchschnittlich 545 810 (im Vorjahr 483 398). Davon waren versicherungspflichtig 539 092 Mitglieder, freiwillig versichert hatten sich 6 718 Mitglieder. Am Ende des Jahres 1918 betrug die Zahl der Kassenmitglieder 580 904 (1917: 516 833); darunter waren 101 880 weibliche Mitglieder gegen 108 730 am Ende des Jahres 1917. Unter diesen 580 904 Mitgliedern befanden sich bei 19 Kassen — bei den Betriebskrankenkassen in Köln und Münster sind 1918 Aufzeichnungen hierüber nicht mehr gemacht worden — 28 936 (1917: 100 478) Kriegsteilnehmer und beim Feldeisenbahnwesen beschäftigte Bedienstete, die bei ihrem Eintritt in den Heeres- oder Feldeisenbahndienst zwar Kassenmitglieder geblieben waren, von diesem Zeitpunkt an aber keine Beiträge entrichtet und keinen Anspruch auf Kassenleistungen gehabt hatten. Die Zahl der Sterbefälle unter den Kassenmitgliedern betrug (ohne Kriegsteilnehmer)

	insgesamt	auf je 100 Mitglieder
1918	5 292	1,10,
1917	3 284	0,85.

Beim Tode von Familienangehörigen (Ehefrauen und Kindern) ist i. J. 1918 in 11 621 Fällen (1917 in 9 996 Fällen) Sterbegeld gezahlt worden. Auf je 100 Mitglieder entfielen i. J. 1918 2,13 Todesfälle der Familienangehörigen gegen 2,07 im Vorjahr. Bei den Allgemeinen Betriebskrankenkassen haben insgesamt betragen

	die Einnahmen ℳ	die Ausgaben ℳ
1918	48 480 045	52 385 248,
1917	27 573 851	26 303 315.

An Krankheitskosten überhaupt (unter Einrechnung des Sterbegeldes) und an Krankengeld sind insgesamt aufgewendet worden

Jahr	an Krankheitskosten (unter Einrechnung des Sterbegeldes)			an Krankengeld insgesamt			
					durchschnittlich auf		
	überhaupt	auf ein Mitglied	auf einen Krankheitsfall	überhaupt	ein Mitglied	einen Krankheitsfall	einen Krankheitstag
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1918	47 434 006	98,59	105,02	31 262 072	64,98	69,21	3,74
1917	22 972 129	59,18	103,85	11 481 397	29,58	51,90	2,49.

Das Sterbegeld betrug bei jedem der 5 292 Sterbefälle unter den Mitgliedern im Durchschnitt 282,27 ℳ gegen 201,54 ℳ i. J. 1917, bei jedem der 11 621 Todesfälle unter den Angehörigen 111,30 ℳ gegen 70,87 ℳ i. J. 1917.

Das Gesamtvermögen der Allgemeinen Betriebskrankenkassen betrug — nach dem Anschaffungspreise der Wertpapiere —

am 1. Januar 1919 ..... 24 582 147 ℳ,
» 1. » 1918 ..... 26 004 970 ℳ.

3. Die Unfallversicherung. In den nach der Reichsversicherungsordnung der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben der Staatseisenbahnverwaltung — ohne den Bezirk Posen — waren im Kalenderjahr 1918 durchschnittlich 453 586 unfallversicherungspflichtige Personen gegen 404 494 im Vorjahr beschäftigt. 3 129 Fälle von Verletzungen und Tötungen (1917: 2 696 Fälle) gaben i. J. 1918 zur Fest-

Digitized by Google

setzung von Unfallentschädigungen Anlaß. Von diesen 3 129 (2 696) Unfällen i. J. 1918 (1917) verursachten

vorübergehende Erwerbsunfähigkeit..... 1 342 (1 158) Unfälle,
dauernde, teilweise Erwerbsunfähigkeit.. 997 (841) » ,
dauernde, völlige Erwerbsunfähigkeit... 93 (77) » ,
den Tod..... 697 (620) » .

Die Zahl der Verletzungen mit dauernder, völliger Erwerbsunfähigkeit ist von 2,86 v H im Vorjahr auf 2,97 v H im Berichtsjahr gestiegen. Die Jahresausgabe an Entschädigungen ist im Vergleich zum Jahre 1917 um 873 203 ℳ, und zwar von 9 184 245 ℳ auf 10 057 448 ℳ gestiegen. Durchschnittlich sind an Renten i. J. 1918 (1917) gezahlt worden

für Verletzte..... 311,19 ℳ (292,05 ℳ),
» Witwen..... 219,94 ℳ (204,76 ℳ),
» Waisen..... 212,04 ℳ (194,65 ℳ).

4. Die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung. Die Zahl der Kassenmitglieder betrug

am 1. Januar 1918 ... 538 678
» 1. » 1919 ... 614 329 { darunter weibliche 91 043, » freiwillige 88 771,

mithin im Berichtsjahr mehr 75 651 Mitglieder. Die Sterblichkeitsziffer belief sich durchschnittlich für je 100 Mitglieder auf 1,08 gegen 0,90 i. J. 1917. Die Einnahmen haben betragen

	1918 ℳ	1917 ℳ
an laufenden, regelmäßigen Beiträgen		
a) der Kassenmitglieder	5 259 712	4 367 328
b) der Eisenbahnverwaltung	5 111 975	4 155 333
c) der Wasserbauverwaltung	147 737	211 995
an sonstigen Beiträgen, Zinsen usw.	3 711 751	3 551 684
zusammen	14 231 175	12 286 340.

Die Einnahmen sind demnach im Berichtsjahr um 1 944 835 ℳ gegen das Vorjahr gestiegen. Die Ausgaben haben betragen

	1918 ℳ	1917 ℳ
an Renten aller Art (Invaliden-, Kranken-, Alters-, Witwen-, Waisen- und Zusatzrenten)	6 824 688	6 103 205
an Witwen- und Waisengeld usw.	36 551	36 572
für Heilverfahren	1 205 843	733 861
» Invalidenhauspflege	94 524	77 197
» Waisenhauspflege	22 069	20 090
an sonstigen Ausgaben	1 314 117	1 075 918
zusammen	9 497 792	8 046 843.

Digitized by Google

Die Ausgaben sind mithin gegenüber dem Vorjahr um 1 450 949 ℳ gestiegen. Der Überschuß betrug im Berichtsjahr 4 733 383 ℳ gegen 4 239 497 ℳ i. J. 1917. Das Vermögen belief sich am Ende des Jahres 1918 auf 71 030 749 ℳ gegen 67 954 381 ℳ am Ende des Jahres 1917.

Wie in den Vorjahren hat auch 1918 eine ständige Heilbehandlung erkrankter Mitglieder, insbesondere bei Lungenkranken, stattgefunden. Im ganzen wurde 2 332 (1917: 1 878) Mitgliedern — darunter 1 549 (1917: 1 182) Lungenkranken — eine solche Behandlung zuteil. Von dem für Heilbehandlung aufgewendeten Betrag von 1 538 952 ℳ entfielen 223 876 ℳ auf Familienunterstützung. In den in Jenkau bei Danzig, Birkenwerder (Mark) und Herzberg (Harz) errichteten Invalidenheimen waren am Ende des Berichtsjahrs 22, 29 und 27, zusammen 78 Eisenbahninvaliden gegen 76 am Schlusse des Jahres 1917, in Waisenhäusern 66 Waisen (1917: 75) untergebracht. Für skrofulöse Kinder wurde am 1. August 1918 in Münster a. Stein ein Kindererholungsheim mit zunächst 30 Betten eröffnet.

5. Die Angestelltenversicherung. Der Versicherungspflicht für Angestellte waren am Ende des Rechnungsjahrs 1918 insgesamt 3 626 Bedienstete der Eisenbahnverwaltung (1917: 2 929) mit einem Gesamtjahresbeitrag von 327 504 ℳ (1917: 182 561 ℳ) unterworfen. Die Beitragsleistung der Verwaltung betrug 348 094 ℳ gegen 202 788 ℳ im Vorjahr.

B. Nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Leistungen.

6. Die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge. Die Zahl der bei der Eisenbahnverwaltung beschäftigten Kassenmitglieder betrug

am 1. Januar 1918 .... 350 523,
» 1. » 1919 .... 357 288, darunter 16 457 weibliche,

d. i. eine Vermehrung gegen das Vorjahr um 6 765 Mitglieder. Von den Mitgliedern schieden unter anderem aus der Kasse aus infolge

	1918	1917
Ablebens	5 309	3 724,
Übernahme in das Verhältnis von unteren Beamten	8 118	8 661.

Die Sterblichkeitsziffer hat durchschnittlich auf je 100 Mitglieder 1,54 betragen, gegen 1,07 i. J. 1917.

Die Einnahmen haben betragen

	1918 ℳ	1917 ℳ
an Eintrittsgeldern	7 379	110 802
» laufenden, regelmäßigen Beiträgen		
a) der Kassenmitglieder	8 958 544	8 388 409
b) der Eisenbahnverwaltung	8 759 532	8 211 211
c) der Wasserbauverwaltung	199 012	177 198
an außerordentlichen Beiträgen		
a) der Eisenbahnverwaltung	4 782 884	4 027 926
b) der Wasserbauverwaltung	85 727	86 546
an sonstigen Einnahmen	17 125 964	13 247 220
zusammen	39 919 042	34 249 312.

Die Einnahmen sind hiernach gegen das Vorjahr um 5 669 730 ℳ höher gewesen.

Digitized by Google

Die Ausgaben haben betragen

	1918 ℳ	1917 ℳ
an Zusatzrenten	6 687 373	6 354 036
» satzungsmäßigem Witwengeld	6 831 968	5 598 422
» an satzungsmäßigem Waisengeld usw.	1 837 884	1 513 764
» Sterbegeld	407 304	396 292
» sonstigen Ausgaben	1 638 290	1 543 640
zusammen	17 402 819	15 406 154.

Die Ausgaben sind demnach gegen das Vorjahr um 1 996 665 ℳ gestiegen. Der Überschuß betrug im Berichtsjahr 22 516 223 ℳ gegen 18 843 158 ℳ i. J. 1917, das Vermögen am Ende des Jahres 1918 249 607 838 ℳ gegen 232 705 960 ℳ am Ende des Jahres 1917.

7. Freie Arzthilfe. Im Berichtsjahr hatten rund 205 000 Beamte (1917: 198 000) ein Anrecht auf freie ärztliche Behandlung. Hierfür waren 2 731 Bahnärzte (1917: 2 702) bestellt, deren Bezüge sich auf insgesamt rund 4 864 000 ℳ (1917: 4 023 000 ℳ) beliefen. Die Vergütung der Bahnärzte betrug auf den Kopf eines Beamten durchschnittlich rund 23,80 ℳ gegen 20,40 ℳ i. J. 1917, 17,40 ℳ i. J. 1916 und 17,00 ℳ i. J. 1915. An festen Jahresvergütungen wurden den Ärzten im Berichtsjahr rund 3 610 600 ℳ gezahlt gegen rund 3 265 600 ℳ i. J. 1917 und rund 2 630 300 ℳ i. J. 1916.

8. Einrichtung von Badeanstalten. Zur Pflege und Hebung des Gesundheitszustandes der Angehörigen der Staatsbahnverwaltung waren bis zum Schlusse des Berichtsjahrs vorhanden 1 564 Badeanstalten mit 3 165 Brause-, 3 443 Wannen- und 60 anderen Bädern gegen 1 562, 3 157, 3 471 und 62 im Vorjahr.

9. Geldbelohnungen für langjährige treue Dienste sind im Berichtsjahr zugesprochen worden 8 323 Arbeitern im Gesamtbetrag von 414 000 ℳ gegen

8 553 Arbeitern und 226 985 ℳ i. J. 1917,
9 222 » » 468 630 ℳ » » 1916,
9 504 » » 491 100 ℳ » » 1915.

36 von den vorstehenden 8 323 Arbeitern erhielten Belohnungen für 50jährige treue Dienste.

10. Unterkunftsräume für Arbeiter. Am Schlusse des Berichtsjahrs waren an 135 Orten (1917 an 139 Orten) Unterkunftsräume für unverheiratete Angehörige der Staatsbahnverwaltung vorhanden, in denen 2 038 Arbeiter Aufnahme fanden.

Digitized by Google

11. Fürsorge für die Staatsbahn-Angestellten außerhalb des Dienstes. Für die Familienfürsorge sind im Berichtsjahr rund 170 000 ℳ (156 000 ℳ im Jahre vorher) aufgewendet worden. Hieraus konnten insgesamt an 372 Vereine, Anstalten usw. Beihilfen mit der Maßgabe gewährt werden, die Beträge zur Kranken- und Kleinkinderfürsorge zu verwenden. Im einzelnen hat es sich um Beihilfen im Betrage von 500 bis 1 000 ℳ gehandelt.

12. Bekämpfung der Tuberkulose. Im Berichtsjahr konnte 799 Beamten und 940 Arbeitern oder ihren Angehörigen, die an Tuberkulose erkrankt waren, besondere Fürsorge zugewendet werden. Diese erstreckte sich teils auf die Unterbringung der Kranken in Lungenheilstätten, Walderholungsheimen, Seehospizen u. dgl., teils auf die Besserung der Ernährung und der Wohnungsverhältnisse, auf die Beschaffung eigener Betten und Geschirre und anderes mehr. Die aufgewendeten Kosten beliefen sich auf insgesamt 232 774 ℳ, von denen 136 080 ℳ auf Familien von Beamten, 96 694 ℳ auf Arbeiterfamilien entfielen.

13. Eisenbahnvereine. Am 31. März 1919 bestanden 828 Eisenbahnvereine mit 511 394 Mitgliedern gegen 829 Vereine und 490 837 Mitglieder im Vorjahr. Die Vereine, die sich zum Allgemeinen Verband der Eisenbahnvereine der preußisch-hessischen Staatsbahnen zusammengeschlossen haben, stellen sich die Krankengeldversicherung, Arzneiversicherung sowie die Witwen- und Waisenrentenversicherung ihrer Mitglieder zur Aufgabe.

Die Zahl der an der Krankengeldversicherung teilnehmenden Mitglieder ist im Berichtsjahr von 261 497 i. J. 1917 auf 248 985 zurückgegangen. Die Zahl der Sterbefälle belief sich i. J. 1918 auf 4 280, d. h. 1,71 v H. Die Einnahmen betrugen 3 679 888 ℳ, die Ausgaben 5 186 053 ℳ, darunter Krankengeld 4 625 260 ℳ, Sterbegeld 314 710 ℳ.

An der Arzneiversicherung nahmen Ende 1918 67 110 Mitglieder teil gegen 60 827 am Schlusse des Vorjahrs, und zwar 49 510 untere Beamte, 15 562 mittlere Beamte, 726 Ruhegehaltsempfänger und 1 312 Witwen. Die Einnahmen aus der Arzneiversicherung betrugen 969 298 ℳ, die Ausgaben 1 076 727 ℳ, darunter für Arznei und Heilmittel 908 456 ℳ.

Der Witwen- und Waisenrenten-Versicherung gehörten Ende 1918 2 011 Personen an gegen 1 903 am Schlusse des vorhergehenden Jahres. Die Einnahmen betrugen 59 807 ℳ, die Ausgaben 9 214 ℳ. Der Betrag der gezahlten Witwen- und Waisenrenten belief sich auf 3 584 ℳ.

14. Der Stiftung Eisenbahn-Töchterhort sind i. J. 1918 an laufenden und einmaligen Beiträgen sowie an besonderen Zuwendungen und an Zinsen im ganzen 639 040 ℳ gegen 444 577 ℳ i. J. 1917 zugeflossen. Die Ausgaben des Jahres 1918 betrugen 435 270 ℳ gegen 295 350 ℳ im Vorjahr. Im ganzen sind bisher an Unterstützungen 2 408 342 ℳ gezahlt worden, davon an Töchter von unteren Beamten und Arbeitern 1 404 408 ℳ. Das Stiftungsvermögen war Ende 1918 auf 4 055 161 ℳ angewachsen. Im Christianenheim in Erfurt waren im Berichtsjahr 310, im Vorjahr 320 Mädchen untergebracht. Auf dem Aschenhof bei Suhl wurden 33 junge Mädchen in der Garten-, Land- und Hauswirtschaft ausgebildet. Die Mehrzahl der im Christianenheim und auf dem Aschenhof untergebrachten Mädchen stammte aus Kreisen der unteren Beamten und Arbeiter.

Digitized by Google

Das Postsparkassenamt in Wien im Jahre 1919[1]).

Das Postsparkassenamt stand 1919 unter dem Einfluß der allgemeinen großen Umwälzungen, konnte aber trotz einer zahlenmäßigen Verminderung der Buchungen erfreuliche geldliche Ergebnisse erzielen. Ungeachtet der veränderten politischen Verhältnisse hat es den Zahlungsverkehr in den Nationalstaaten in der hergebrachten Weise bis zu dem Zeitpunkt fortgeführt, wo entweder Verkehrs- oder geldpolitische Maßnahmen oder die Einrichtung gleichwertiger eigener Anstalten seine Einstellung bewirkten. Auf diese Weise endete der Ein- und Auszahlungsverkehr mit den Postämtern in der Tschechoslowakei und Jugoslawien Ende Februar und in Polen Ende März 1919. Schließlich beschränkte sich der ständige Postsparkassendienst auf die österreichischen Konten, die in die österreichische Notenabstempelung einzubeziehen waren, während die anderen Nationalstaaten eine gleichartige Maßnahme hinsichtlich der in ihr Gebiet fallenden Bestände nicht getroffen haben. Eine Regelung fand nur für die polnischen Einleger statt, deren Guthaben an die Postsparkasse in Warschau übertragen worden sind.

Im Sparverkehr betrug

die Zahl der Konten Ende 1918	**2** 505 224,
die Abnahme der Konten im Jahre 1919	38 915,
mithin die Zahl der Konten Ende 1919	**2** 466 309.

Auf den Konten wurden gebucht

908 480 Einzahlungen über	**164** 043 000 K,
777 700 Rückzahlungen über	**150** 540 000 K,
zusammen **1** 686 180 Zahlungen über	**314** 583 000 K,
(1918... **3** 227 750 Zahlungen über	**380** 410 000 K).

Das Guthaben hat danach um 13 503 000 K zugenommen; es belief sich Ende 1919 auf 340 729 000 K. Das durchschnittliche Guthaben eines Einlegers betrug am Jahresschluß 138 K (Ende 1918 .... 131 K). Von der Gesamtzahl der Bevölkerung entfielen 1919 auf je 1 000 Einwohner 86 Einleger. Im Durchschnitt betrug eine Einlage 175 K, eine Rückzahlung 194 K. Am Sparverkehr beteiligten sich zum großen Teil minderbemittelte Bevölkerungskreise.

Im Scheckverkehr nahm die Zahl der Kunden von 158 152 Ende 1918 um 1 513 auf 159 665 Ende 1919 zu. Von diesen wohnten in Österreich unter der Enns 67 247, in Böhmen 32 270, in Mähren 11 793, in Steiermark 8 046, in Galizien 7 883, in Tirol 6 217, im Deutschen Reich 3 303 und in Ungarn 2 430.

Der Gesamtumsatz betrug 1919 rund 68,377 Milliarden Kronen (gegen das Vorjahr mit 111,069 Milliarden Kronen 42,692 Milliarden Kronen weniger) bei 33,9 Millionen Buchungen. Das Gesamtguthaben nahm von 1,907 Milliarden Kronen Ende 1918 um 1,177 Milliarden Kronen auf 3,084 Milliarden Kronen Ende 1919 zu. Das Gesamtguthaben im Scheck- und Sparverkehr betrug am Jahresschluß 3,424 Milliarden Kronen.

---

[1]) Wegen des Geschäftsverkehrs im Jahre 1918 vgl. Archiv 1920, S. 113.

Digitized by Google

Ergebnis des Scheckverkehrs.

		Stück in vollen Tausend	Betrag in vollen Millionen K
Gutschriften	Einzahlungen mit Erlagschein (Zahlkarte)	20 519	17 038
	Einzahlungen mit Postanweisung	1 365	154
	Überweisungen von Scheckkonten (Inland)	1 794	17 505
	Überweisungen von Scheckkonten in Ungarn	5	54
	Gutschriften überhaupt	23 685	34 777
Lastschriften	Auszahlungen durch die Zahlstelle des Postsparkassenamts	420	5 130
	Auszahlungen im Abrechnungsverkehr	188	5 771
	Auszahlungen durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	7 815	4 511
	Auszahlungen durch Postanweisung	32	3
	Überweisungen auf Scheckkonten (Inland)	1 794	17 505
	Überweisungen auf Scheckkonten in Ungarn	1	7
	Überweisungen auf Konten bei der Österreichisch-Ungarischen Bank	5	652
	Lastschriften überhaupt	10 259	33 600
	Umsatz	33 944	68 377
	(1918 Umsatz	66 741	111 069).

Durchschnittsbeträge.

		Stück	Betrag K
Durchschnittsbetrag	eines Erlagscheins (Zahlkarte)	—	830
	einer Überweisung (Inland)	—	9 760
	einer Auszahlung durch das Postsparkassenamt	—	12 214
	einer Auszahlung im Abrechnungsverkehr	—	30 696
	einer Zahlungsanweisung	—	577
Auf ein Scheckkonto entfielen im Durchschnitt			
	Gutschriften	148	217 700
	Lastschriften	64	210 656
	Gut- und Lastschriften	212	428 356.

Ende 1919 hat betragen

das Guthaben der Scheckkunden ..... 3 083 961 000 K,

das durchschnittliche Guthaben eines Scheckkunden .... 19 315 K.

Digitized by Google

Stand und Beruf der Scheckkunden.

Stand, Beruf usw. der Scheckkunden		Zahl der Scheckkunden	Das sind vom Hundert
Behörden und deren Kassen ...	—	6 335	3,97
Ärzte ...	—	3 529	2,21
Banken, Wechselstuben usw. ...	—	1 835	1,15
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ...	—	3 571	2,24
Gewerbliche Unternehmungen und Kaufleute ...	—	91 640	57,40
und zwar:			
Apotheker ...	1 023	—	—
Bauunternehmer ...	2 010	—	—
Buchdrucker ...	1 132	—	—
Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen ...	1 014	—	—
Fabriken ...	13 364	—	—
Handwerker ...	18 538	—	—
Gastwirtschaften und Fremdenheime ...	1 473	—	—
(Gewerbliche Unternehmungen und Kaufleute) Fortsetzung:			
Ingenieure ...	2 540	—	—
Zeitungen und Zeitschriften	1 723	—	—
Kaufleute (selbständige) ...	48 823	—	—
Gutsbesitzer, Gutsverwalter, Gutspächter, land- und forstwirtschaftliche Betriebe ...	—	4 250	2,66
Krankenkassen ...	—	397	0,25
Öffentliche Anstalten (Krankenhäuser, Lehranstalten, Museen usw.) ...	—	1 848	1,15
Privatpersonen (einschl. der Beamten, Militärpersonen usw.)	—	21 380	13,39
Rechtsanwälte ...	—	4 531	2,84
Sparkassen ...	—	786	0,49
Vereine und Körperschaften ...	—	18 630	11,67
Versicherungsgesellschaften ...	—	933	0,58

Geldliches Ergebnis.

Im Scheckverkehr hat betragen

die Einnahme ... **67** 639 000 K,

darunter

Gebühren, Erlös für Vordrucke und erstattete Druckkosten ... **8** 573 000 K,

Zinsen ... **47** 222 000 K,

Wertpapier- und Wechselgeschäft ... **11** 806 000 K,

die Ausgabe ... **36** 815 000 K,

darunter

Besoldungen ... **18** 535 000 K,

Zinsen an die Scheckkunden ... **17** 831 000 K,

mithin Überschuß ... **30** 824 000 K,

dazu Überschuß im Sparverkehr ... **9** 267 000 K,

insgesamt Überschuß ... **40** 091 000 K,

die der Rücklage für den Scheckverkehr zugeführt worden sind.

Im Depositenverkehr belief sich die Zahl der Depots Ende 1919 auf 623 723. Ihr Umsatz betrug 2,224 Milliarden Kronen. In der Verwahrung und Verwaltung des Postsparkassenamts befanden sich 3,166 Milliarden Kronen Nennwert.

Der Verkehr mit dem Ausland hat nur in sehr beschränktem Umfang stattgefunden. Der Gesamtumsatz hat 15,8 Millionen Kronen gegenüber 231,9 Millionen Kronen im Jahre 1918 betragen.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Nr. 6 **Berlin, Juni** **1921**

Inhalt: Die Rohstoffgewinnung aus unbrauchbaren Kabeln und abgenutzten isolierten Drähten, S. 213. — Der Brief und seine Beförderung im Altertum, S. 228.

Kleine Mitteilungen: Der gemeine Handelswert im eisenbahnrechtlichen Sinne, S. 235. — Rücktritt der American Line vom Vertrag mit der amerikanischen Postverwaltung, S. 236.

Schriftwerke: Kittel, Dr. Th., Der Staatsvertrag über die Reichseisenbahnen, S. 236. — Klingspor, Dr. Hans, Die Gesetzgebung über Beschlagnahme, Ausfuhr und Handel ausländischer Wertpapiere, S. 237. — Hennig, Prof. Dr. R., Primitive Telegraphen und ihre geographische Verbreitung, S. 237. — Benischke, Prof. Dr. Gustav, Die wissenschaftlichen Grundlagen der Elektrotechnik, S. 237. — Natalis, Dr.-Ing. Fr., Die Berechnung von Gleich- und Wechselstromsystemen, S. 238. — Wirtz, Dr. K., Rein, Radiotelegraphisches Praktikum, S. 238. — Nachweis von Aufsätzen, S. 240.

Die Rohstoffgewinnung aus unbrauchbaren Kabeln und abgenutzten isolierten Drähten.

Von Telegraphendirektor Thomas in Berlin-Tempelhof.

Die Zerlegung unbrauchbarer Kabel und abgenutzter isolierter Leitungsdrähte bildet beim Telegraphenzeugamt in Berlin-Tempelhof seit einiger Zeit eine besondere Betriebseinrichtung, die mit Hilfe elektrischer Maschinen sowie anderer Vorrichtungen einen hohen Wirkungsgrad bei der Wiedergewinnung der Rohstoffe ermöglicht. Da die maschinellen Einrichtungen erst nach längeren Versuchen entstanden und vorwiegend im eigenen Betrieb angefertigt sind, dürfte die Kenntnis des neuen Verfahrens zur Verwertung bei anderen T. Z. A. und verwandten Betrieben von Nutzen sein.

Bis zum Jahre 1915 wurden die aus dem Bezirk Groß-Berlin stammenden Kabelreste usw. dem Strafgefängnis in Tegel zugeführt und dort von Gefangenen zerlegt. Die Arbeit ging in der Weise vor sich, daß die bewehrten Kabel mit Beilen in kurze Stücke von 1 bis 2 m Länge zerteilt, die Schutzdrähte abgenommen und die verbleibenden Bleikabelstücke zusammen mit den unbewehrten Kabelresten in einem gemauerten schachtförmigen Ofen abgebrannt wurden; dabei schmolz das Blei, sammelte sich auf der Sohle des Ofens in einer Rinne, von wo es in Mulden aufgefangen und nach dem Erkalten als Barrenblei gewonnen wurde. Alle Isolierstoffe, wie Jute- und Nesselband, Papier, Faserstoff, Gummi usw., wurden vom Feuer verzehrt; im Ofen verblieb abgebrannter, stark mit Asche durchsetzter Kupferdraht, dem häufig noch Tröpfchen von vorzeitig erkaltetem Blei anhafteten, die sich nachträglich nicht mehr entfernen ließen und später das Reinigungsverfahren des Kupfers beeinträchtigten. Der abgebrannte Kupferdraht wurde mit langen eisernen Haken aus dem Schachtofen geholt, im Freien durch Abklopfen von der Asche gesäubert und in Holzformen zu Ballen gestampft. Bei diesem Verfahren wurde also nur Blei, Kupfer und Metallasche gewonnen. Die reinen Verluste durch Ab-

Digitized by Google

brand waren dabei erklärlicherweise hoch und haben im Durchschnitt 15,5 v H, bezogen auf 100 kg Bleikabel, betragen; auch die Aschenbildung war ziemlich stark und umfaßte 8,7 v H des Bleikabelgewichts, so daß für den Metallgewinn nur 75,8 v H, nämlich 64,4 v H Blei und 11,4 v H Kupfer, verblieben (vgl. die Übersicht I).

I. Übersicht

der beim Strafgefängnis in Tegel seit 1912 abgebrannten Kabelmengen nebst Ergebnissen.

Nr.	Zeitraum	Kabelmenge kg	Blei kg	Kupfer kg	Eisendraht kg	Metallasche kg	Verlust kg
1	5. 12. 12 bis 23. 3. 13	40 800	24 000	6 530	1 900	2 250	6 120
2	1. 4. 13 » 30. 6. 13	83 050	51 000	9 300	4 400	5 000	13 350
3	1. 7. 13 » 30. 9. 13	390 435	201 200	36 660	79 600	22 130	50 845
4	1. 10. 13 » 31. 12. 13	148 489	76 500	10 600	33 200	11 430	16 759
5	1. 1. 14 » 31. 3. 14	153 780	75 500	12 689	46 300	5 700	13 591
6	1. 4. 14 » 20. 6. 14	69 500	45 150	10 550	400	9 540	3 860
7	1. 7. 14 » 30. 9. 14	157 048	92 350	10 693	5 300	17 500	31 205
8	1. 10. 14 » 31. 12. 14	9 077	5 720	1 689	—	1 220	448
9	1. 1. 15 » 25. 3. 15	40 231	22 340	6 410	—	4 980	6 501
	zusammen....	1 092 410	593 760	105 121	171 100	79 750	142 679
Im Hundertsatz, bezogen auf 160 kg ohne Bewehrung			64,4	11,4	—	8,7	15,5
» » » » 100 kg mit »			—	—	15,7	—	—

Es war ohne weiteres einzusehen, daß bei einem vorwiegend mechanischen Zerlegeverfahren nicht nur mit einem Gewinn an Rohstoffen, die bisher nutzlos verbrannten, zu rechnen war, sondern daß auch ein Mehrgewinn an Blei und Kupfer eintreten mußte, weil Abbrand und Aschenbildung entweder ganz vermieden oder doch wesentlich vermindert werden konnten. Welche Werte durch die starke Aschenbildung bei dem bisherigen einfachen Abbrennverfahren verlorengegangen waren, trat bereits zutage, als es im Jahre 1913 gelang, die Metallasche unter Ausschluß öffentlicher Ausschreibung in vorteilhafterer Weise an eine Hütte zu verdingen, die sich verpflichtete, den Gehalt an Kupfer und Blei nach hüttentechnischen Grundsätzen zu ermitteln und gemäß den Börsenfestsetzungen unter Abzug von Schmelzverlust und Schmelzunkosten zu vergüten. Während bei den öffentlichen Verkäufen der Tegeler Metallasche im Durchschnitt nur ein Preis von 15 ℳ für 100 kg erzielt wurde, ergaben die Verkäufe an das damalige Königl. und Herzogl. Communion-Hüttenamt (die jetzigen Unterharzer Berg- und Hüttenwerke) in Oker, mit dem die Vereinbarungen getroffen waren, 33 ℳ für 100 kg, mithin mehr als das Doppelte (vgl. die Übersicht II). Um wieviel größer mußte also der Vorteil sein, wenn sich ein mechanisches Zerlegeverfahren durchführen ließ, das mit ebenso geringen Unkosten arbeitete, wie das einfache Abbrennverfahren beim Strafgefängnis in Tegel.

Digitized by Google

II. Übersicht

a) der verkauften Mengen Metallasche nebst Erlösen.

Nr.	Zeit	Menge	Gehalt nach Abzug von 1,3 v H Cu / 8 v H Pb Schmelzverlust		Es sind verrechnet				Gesamterlös	Unkostenabzug			Reinerlös	Bemerkungen
					Cu		Pb			Schmelzkosten	Fracht	zusammen		
		kg	v H	v H	kg	ℳ	kg	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1	13. 3. 12 bis 25. 6. 13	52 533	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	82 79,64	**Altes Abbrennverfahren.** Metallasche vom Kabelabbrennen in Tegel; Verkauf an den Meistbietenden. 100 kg zu 15,76 ℳ.
2	1. 8. 13 bis 28. 12. 16	126 100	14,7	46,8	18 198,0	26 496,77	56 592,0	23 177,90	49 674,67	6 019,15	1 573,35	7 592,50	42 082,17	**Altes Abbrennverfahren.** Metallasche vom Kabelabbrennen in Tegel; Verkauf an das Königl. Preuß. und Herzogl. Braunschweigische Communion-Hüttenamt in Oker. 100 kg zu 33,37 ℳ.
3	28. 12. 16	2 437	47,0	—	1 117,0	1 787,20	—	—	1 787,20	118,85	33,39	152,24	1 634,96	**Neues Zerlegeverfahren.** Metallasche vom Abbrennen der Kabeladern (Papier- und Staniolader) im T. Z. A. in Berlin-Tempelhof; Verkauf wie vor an das Hüttenamt in Oker. 100 kg zu 68,79 ℳ.
	30. 6. 18	2 131	43,5	16,0	926,5	1 482,40	340,5	153,43	1 635,83	106,55	21,95	128,50	1 507,33	
												zus.	3 142,29	
4	30. 6. 18	1 942	8,6	66,8	167,0	267,20	1 297,0	583,65	850,85	97,10	20,00	117,10	733,75	**Neues Zerlegeverfahren.** Metallasche vom Abbrennen der schwachen Bleikabel (bis 2 cm ⌀) im T. Z. A. in Berlin-Tempelhof; Verkauf wie vor an das Hüttenamt in Oker. 100 kg zu 37,78 ℳ.

Digitized by Google

b) der Hundertsätze an Kupfer und Blei der in Tegel und in Berlin-Tempelhof seit 1. August 1913 gewonnenen Metallasche

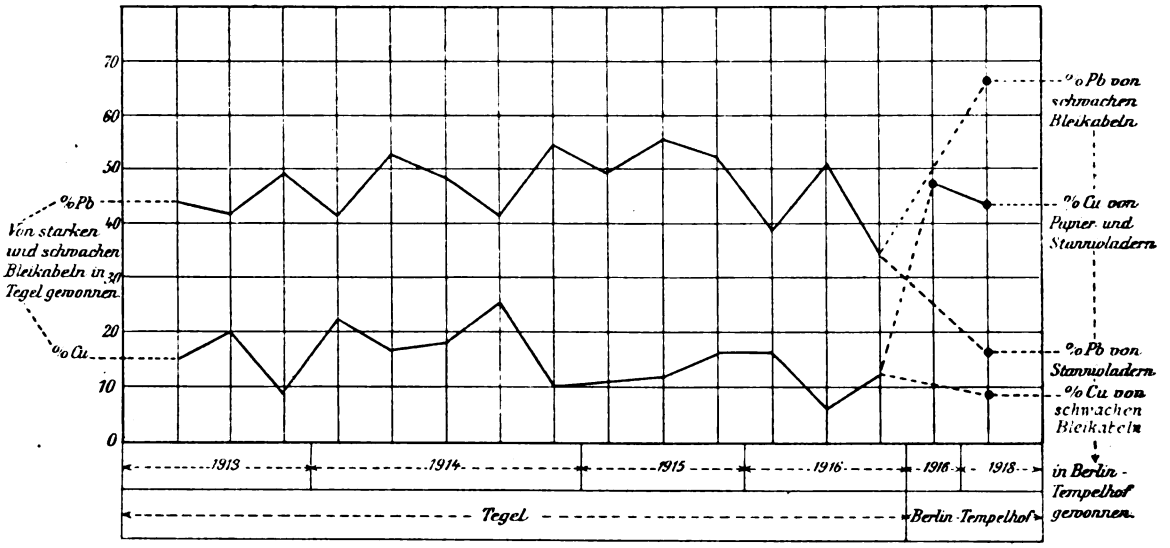

Nach längeren Versuchen gelang es, die Kabelzerlegung auf eine neue Grundlage zu stellen und unter Verwendung passender maschineller Vorrichtungen ergiebiger zu gestalten. Zu berücksichtigen blieb bei dem neuen Verfahren die verschiedenartige Stärke und Form der eingelieferten Kabelreste. Die stärkeren Kabel (Linienkabel) werden in der Regel in Stücklängen von 12 bis 15 m mit oder ohne Bewehrung, aber mit vielen Beulen und Knicken eingeliefert; die schwächeren, nicht mehr gebrauchsfähigen Kabel (in der Hauptsache Einführungs- und Zimmerleitungskabel) haben die verschiedensten Formen vom glatten Ringe bis zum unentwirrbaren Knäuel. Es stellte sich bei den Versuchen bald heraus, daß die schwächeren Kabel von 2 cm und geringerem Durchmesser, die etwa den vierten Teil der Gesamtmenge ausmachen, für die mechanische Zerlegung nicht geeignet erschienen und nach wie vor im ganzen abgebrannt werden mußten. Danach ergab sich für das neue Verfahren folgende Einteilung mit verschiedenartigen Arbeitsgängen:

A. Starke Kabel von mehr als 2 cm Durchmesser (ohne Bewehrung gemessen).

Erster Arbeitsgang:

Abnehmen der Bewehrung mit der Abdrehvorrichtung,
Zerstückeln der Bleikabel mit der Stoßmaschine.

Zweiter Arbeitsgang:

Aufschlitzen der Bleimäntel mit der Stoßmaschine,
Freilegen der Kabelseele.

Dritter Arbeitsgang:

Abbrennen der Kabeladern im Rostofen,
Reinigen der Kupferadern von der Metallasche im Wasserbottich,
Pressen der Kupferadern zu Ballen.

Digitized by Google

B. Schwache Bleikabel von geringerem Durchmesser als 2 cm sowie Kupferdrähte mit Bezug (Z-Drähte usw.).

Abbrennen der Kabel usw. auf einem eisernen Gestell mit schiefen Ebenen und fahrbaren Auffangmulden für das flüssige Blei,
Reinigen der Kupferadern von der Metallasche im Wasserbottich,
Pressen der Kupferadern zu Ballen.

C. Guttaperchaadern und starke Gummiadern (Okonitdrähte).

Abnehmen der Guttapercha- und Gummihüllen mit der Schälmaschine.

Während beim Strafgefängnis in Tegel das Abnehmen der Drahtbewehrung von den Kabeln in der Weise herbeigeführt wurde, daß die Gefangenen die

Abb. 1.

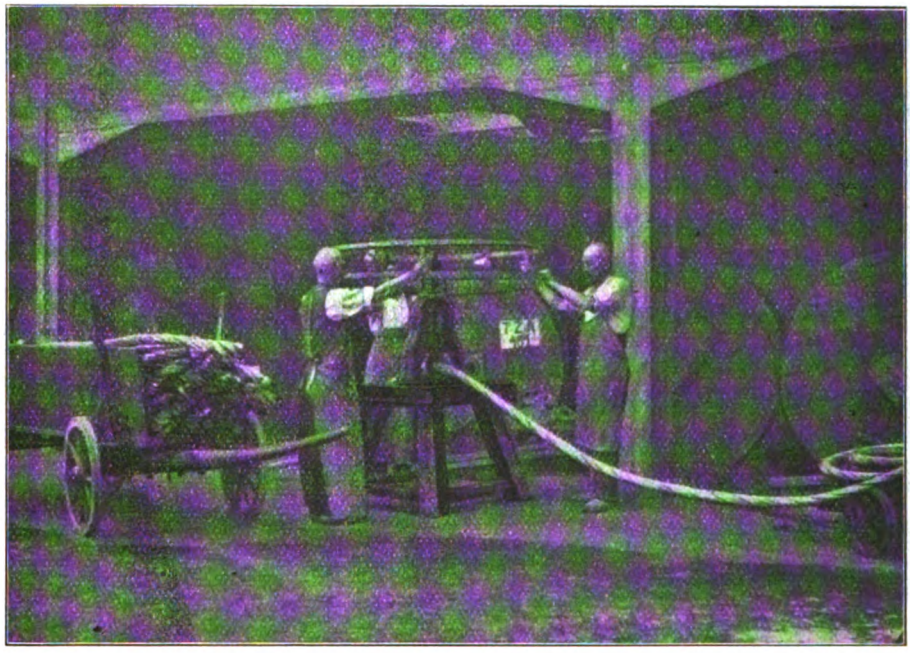

Zerstückeln der bewehrten Kabel mit der Spindelpresse zur Abnahme der Schutzdrähte.

Kabel mit Beilen in möglichst kurze Stücke zerteilten, wobei sich die Schutzdrähte von selbst loslösten, wurde bei den ersten Versuchen im T. Z. A. zu dieser Arbeit eine vorhandene Spindelpresse benutzt (Abb. 1), mit deren Hilfe das Zerteilen in 3 m lange Stücke vorgenommen wurde, um die Anzahl der Schnitte zu vermindern; von diesen Längen ließen sich die Schutzdrähte immerhin noch ohne viele Mühe entfernen. Da zur Bedienung der Spindelpresse aber drei Mann erforderlich waren und das Durchschneiden sich auch nur nach wiederholtem Ansetzen der Spindel bewerkstelligen ließ, war der Verbrauch an Kraft und Zeit dabei noch erheblich. Es mußte deshalb auf eine einfachere Ausführung Bedacht genommen werden. Als eine solche erwies sich das Abnehmen der Schutzdrähte in der ganzen Länge des Kabelstücks mit einer Abdrehvorrichtung, zu deren Bedienung nur zwei Kräfte benötigt wurden; das Nähere läßt die Abb. 2 erkennen. Das Kabelstück von 12 bis 15 m Länge wird dabei

Digitized by Google

auf eine Bohlenbahn gelegt, die in Abständen von 1 m mit Halteeisen versehen ist, die ein Abgleiten des Kabels verhindern sollen und noch den Zweck verfolgen, daß das Kabel nur auf den Halteeisen liegt, sich im übrigen aber frei, also im ganzen möglichst ohne viel Reibung dreht. Ein Arbeiter besorgt das Drehen des Kabelstücks mit Hilfe einer einfachen Schwungradachse, an der das Kabel mit einer verschraubbaren Klaue festgelegt ist, in der dem Drall der Schutzdrähte entgegengesetzten Richtung. Am andern Ende des Kabelstücks faßt ein zweiter Arbeiter die Schutzdrähte zu einem Bündel zusammen und nimmt sie, der drehenden Bewegung des Kabels nach der Schwungradachse hin folgend, in einem Zug ab; in derselben Weise wird danach das unter den Schutzdrähten liegende, den Bleimantel bedeckende Jute-

Abb. 2.

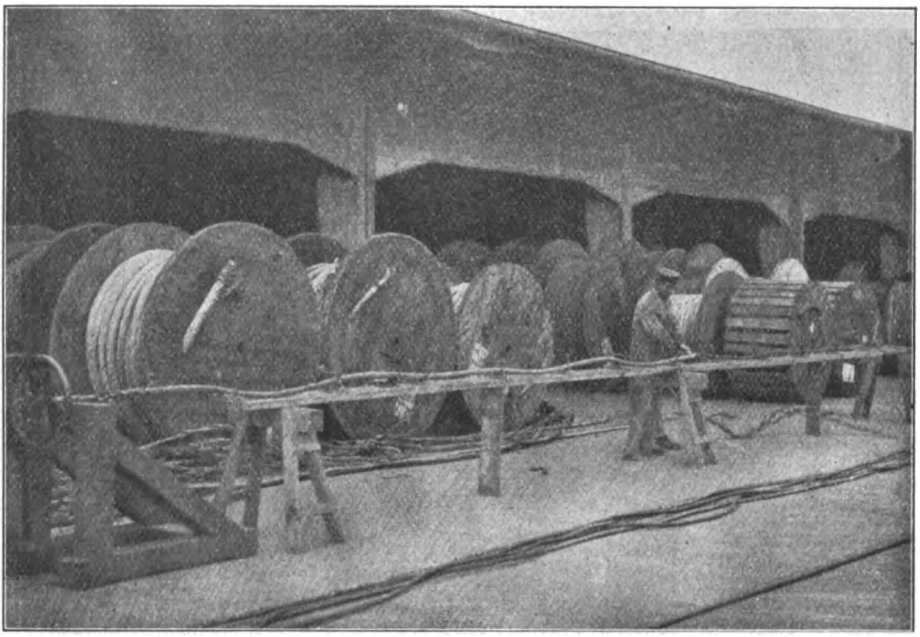

Abnehmen der Schutzdrähte mit der Abdrehvorrichtung.

band abgewickelt. Mit der Abdrehvorrichtung haben sich die Kosten der Arbeit um mehr als ein Drittel ermäßigen lassen, da nicht nur eine Arbeitskraft erspart, sondern auch eine wesentliche Beschleunigung erzielt wurde; außerdem ergab sich der Vorteil, daß die Schutzdrähte nicht mehr in so kurzen Längen gewonnen wurden und deshalb noch gut zur Herstellung von Umzäunungen usw. verwendbar blieben, so daß sie einen von Laubenkolonisten wie von Förstern und Gutsbesitzern viel gesuchten und gut bezahlten Verkaufsgegenstand bilden.

Bei den weiteren Versuchen über die vorteilhafteste Art der Aufschließungsarbeiten spielte die Überlegung längere Zeit eine Rolle, ob es technisch und wirtschaftlich vorteilhaft wäre, auch den Bleimantel der Kabelstücke der Länge nach auf maschinellem Weg in einem Zug aufzuschlitzen und abzunehmen. Das Verfahren erwies sich aber, wie die Versuche lehrten, als unpraktisch, weil sich alte, mit Knicken und Beulen versehene Kabel nicht so glatt durch eine Schneidevorrichtung ziehen lassen, wie es bei einem neuen, noch auf der Trommel

Digitized by Google

befindlichen Kabel möglich ist. Bei den Versuchen mußte deshalb häufig mit der Maschine angehalten werden, was die Zerlegearbeiten sehr verlangsamte, ja oft völlig ins Stocken brachte. Als weiterer Übelstand stellte sich dabei heraus, daß der in Längen von 12 bis 15 m gewonnene Bleimantel wegen seiner Schwere und Unhandlichkeit für die Beförderung und Unterbringung ein großes Hindernis bildete, so daß es notwendig war, entweder die starken Bleimäntel noch zu zerstückeln oder die Mäntel, soweit sie von schwächeren Kabeln stammten, mit dem Stampfer zu Ballen zu formen, also auf jeden Fall nochmals in Bearbeitung zu nehmen. Unter diesen Umständen erschien es weit vorteilhafter, die Bleikabel zunächst in kurze, handliche Stücke von etwa 40 cm Länge zu zerschneiden und danach erst die Bleimäntel aufzuschlitzen, beide Arbeiten aber möglichst von einer und derselben Maschine ausführen zu lassen. Wie dies zur Ausführung gekommen ist, ergeben die Abb. 3 bis 5. Danach ist eine vorhandene elektrisch betriebene Horizontalstoßmaschine von 2 P.S. in der Weise nutzbar gemacht worden, daß mit dem Schlitten der Maschine ein starkes, in einem eisernen Rahmen laufendes Schneidemesser mit schräger Schnittfläche (45°) verbunden ist; der Rahmen enthält eine runde

Abb. 3.

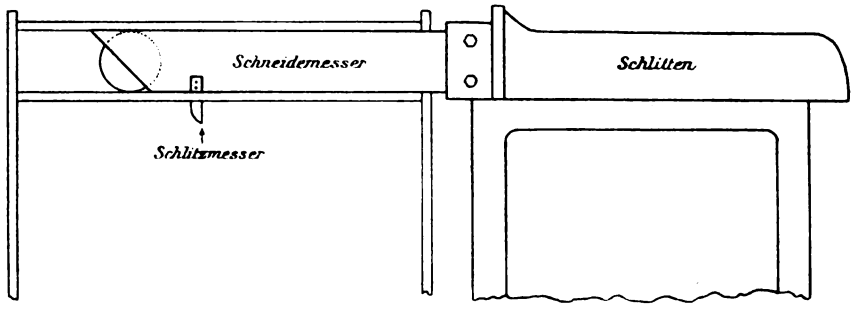

Schema des Schlittens nebst Schneide- und Schlitzmesser der Horizontalstoßmaschine.

Öffnung von 15 cm Weite, durch die das zu zerschneidende Kabel gegen ein parallel zum Messer im Abstand von 40 cm angebrachtes Begrenzungsstück gesteckt wird, so daß beim Nachrücken des Kabels entsprechend den Stößen des Schlittens stets 40 cm lange Stücke abgeschnitten werden (Abb. 4); die Stoßlänge des Schlittens wird dabei auf etwa 20 cm eingestellt. Im Durchschnitt können 100 kg mittelstarke Bleikabel in 45 Minuten mit der Maschine zerschnitten werden. Für die Zwecke des Aufschlitzens der Bleimäntel ist an der unteren Seite des Schneidemessers ein kleines, vertikales Schlitzmesser angebracht, das durch einen Spalt des Führungsrahmens um etwa 2 cm herausragt (Abb. 3). Wenn mit dem Schlitzen begonnen werden soll, wird die Stoßlänge des Schlittens auf reichlich 40 cm eingestellt und vor der Ingangsetzung das Durchsteckloch des Rahmens zum Schutze gegen Verletzungen beiderseits mit einer Blechklappe verkleidet, weil das Schneidemesser jetzt nur dazu dient, das Schlitzmesser mitzunehmen, d. h. in Bewegung zu setzen. Das Aufschlitzen der Bleimäntel geschieht in einfacher Weise durch Gegendrücken der Kabelstücke mit Hilfe eines hebelartig drehbaren Rahmens, in dem das Kabelstück auf einer Hartholzplatte mit ausgearbeiteter Rille sicher gelagert ist und so festliegt, daß es in der Längsrichtung nicht verschoben werden kann, mithin beim Drucke gegen das Schlitzmesser aufgeschnitten werden muß (Abb. 5). Die Hartholzplatte ist auswechselbar für drei verschiedene

Digitized by Google

Kabelstärken eingerichtet und mit entsprechend weiten und tiefen Rillen versehen. Jedes Kabelstück wird auf zwei gegenüberliegenden Seiten aufgeschnitten, so daß der Bleimantel nach Herausnahme des Kabelstücks bei geringem Aufschlag in zwei Teile zerfällt. In 1 Stunde 20 Minuten können 100 kg Kabelstücke mittlerer Stärke aufgeschlitzt werden. Die Leistung der Maschine ist später noch

Abb. 4.

Zerstückeln der Kabel mit der Stoßmaschine.

dadurch verdoppelt worden, daß der Schlitten auf beiden Seiten mit einer Schneide- und Schlitzvorrichtung versehen wurde; bei einer Besetzung mit vier Kräften können alsdann täglich 2 100 kg Bleikabel mittlerer Stärke in 40 cm lange Stücke geschnitten oder die Bleimäntel von 1 200 kg Kabelstücken aufgeschlitzt werden.

Die weitere Behandlung der des Bleimantels entledigten Kabelstücke geht in der Weise vor sich, daß der Adernwulst von der Band-, Papier- usw. Um-

Digitized by Google

wicklung bis auf die innersten Lagen mit der Hand befreit wird, Band- und Papierabfälle für sich gelegt und die übrigbleibenden Adern in gelockertem Zustand zum Abbrennrostofen geschafft werden. Es kommt darauf an, daß die Adern vollkommen bis auf die innersten Lagen des Wulstes gelockert werden; je lockerer die kurzen Adern durcheinander liegen, desto schneller spielt sich der Abbrennvorgang im Rostofen ab, während er sich bei eng zusammenliegenden Adern (Wülsten) bedeutend langsamer und unvollkommener vollziehen würde. Der Abbrennofen besteht aus einem eisernen, auf Füßen ruhenden Gestell mit zwei fahrbaren Doppelrosten (Abb. 6). In der Mitte des Gestells befindet sich die Abbrennstelle, wo ein leichtes Feuer aus Abfallholz unterhalten wird, und darüber das Abzugsrohr, das mit einem so weiten Auffangschirm versehen

Abb. 5.

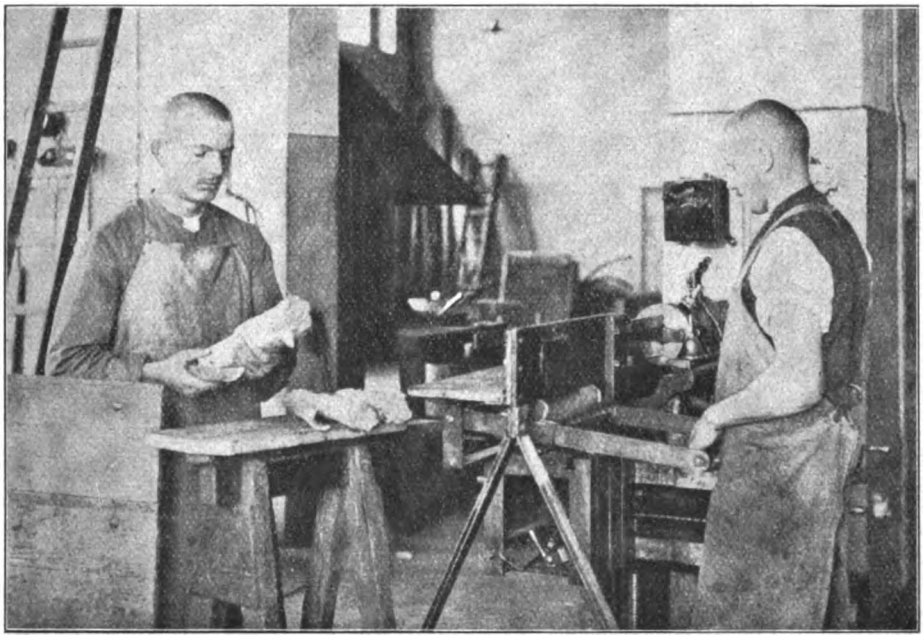

Aufschlitzen der Bleimäntel mit der Stoßmaschine.

ist, daß der fahrbare Rost, wenn er mitten über der Feuerstelle steht, vom Schirm nach allen Seiten hin reichlich überdeckt wird. Die beiden fahrbaren Doppelroste werden abwechselnd an den freien Enden des Gestells mit den losen Papieradern beschickt und allmählich über die Feuerstelle gefahren; da die Luft von allen Seiten Zutritt hat, geht das Abbrennen schnell vonstatten. Die abgebrannten Adern, die noch von der Asche umschlossen sind, werden behutsam mit Hilfe der abnehmbaren Roste in einen bereitstehenden Wasserbehälter gekippt, um die Asche möglichst ohne jeden Verlust aufzufangen und für spätere Verwertung zu sammeln. Mit dem Rostofen können durch Abbrennen von Papieradern täglich 600 kg reines Kabelkupfer gewonnen werden.

Die gehörig abgespülten und von der Asche gesäuberten Adern werden getrocknet und alsdann zu Ballen gepreßt. Anfangs wurden die Kupferdrahtballen in Holzformen gestampft; diese Arbeit gestaltete sich indes äußerst anstrengend und zeitraubend; ein Arbeiter vermochte täglich höchstens 20 bis

Digitized by Google

22 Ballen von zusammen etwa 600 kg Gewicht einzustampfen (Abb. 7). Es wurde deshalb zur Herstellung einer Drahtpresse geschritten, die teilweise aus vorhandenen Baustoffen angefertigt werden konnte; neu beschafft wurden dazu die Stahlspindel und die gußeiserne Riemenscheibe mit Stehlagern und Kugellaufringen. Abb. 8 gibt eine allgemeine Übersicht von der Einrichtung. Mit der Presse konnte die frühere Tagesleistung von 20 Ballen in etwa drei Stunden bewältigt werden.

Beim Abbrennen der aus alten Fernsprechkabeln stammenden Stannioladern hat es sich als zweckmäßig erwiesen, zur Herabminderung des Hitzegrades den Doppelrost nur mit einer einfachen Lage Kabeladern zu beschicken, damit das Stanniol in schmelzendem Zustand abtropfen kann und nicht mitverbrennt.

Abb. 6.

Abbrennroftofen.

Zu dem Zwecke wird der Fußboden beiderseits der Feuerstelle mit Eisenblechen belegt, auf denen sich das abtropfende Stanniol als bleihaltige Zinnkrätze ansammelt; diese wird später in der Gießerei zu Lötzinn weiter verarbeitet.

Wie bereits erörtert ist, eignen sich die schwachen Bleikabel mit einem Durchmesser von 2 cm abwärts nicht zur maschinenmäßigen Zerlegung. Einerseits gelangen diese Bleikabel in so regellosen Knäueln zum T. Z. A., daß zu ihrer Entwirrung besondere Arbeitskräfte nötig wären, anderseits ist der Gewinn an Blei und Kupfer aus den dünnen Kabelstücken mit der Schlitzmaschine im Vergleich zu den Arbeitskosten nicht groß genug. Es ist deshalb vorteilhafter, für diese Bleikabel das rohe Abbrennverfahren beizubehalten, allerdings nicht in einem Schachtofen wie beim Strafgefängnis in Tegel, sondern auf einem eisernen Abbrenngestell, das der Luft von allen Seiten Zutritt gestattet. Das Gestell hat, wie die Abb. 9 erkennen läßt, schiefe Ebenen, eine Ablaufvorrichtung für das flüssige Blei und eine Drahthaube zur Verhinderung des Funkenflugs.

Digitized by Google

Abb. 7.

Einstampfen des Kupferdrahts zu Ballen.

Abb. 8.

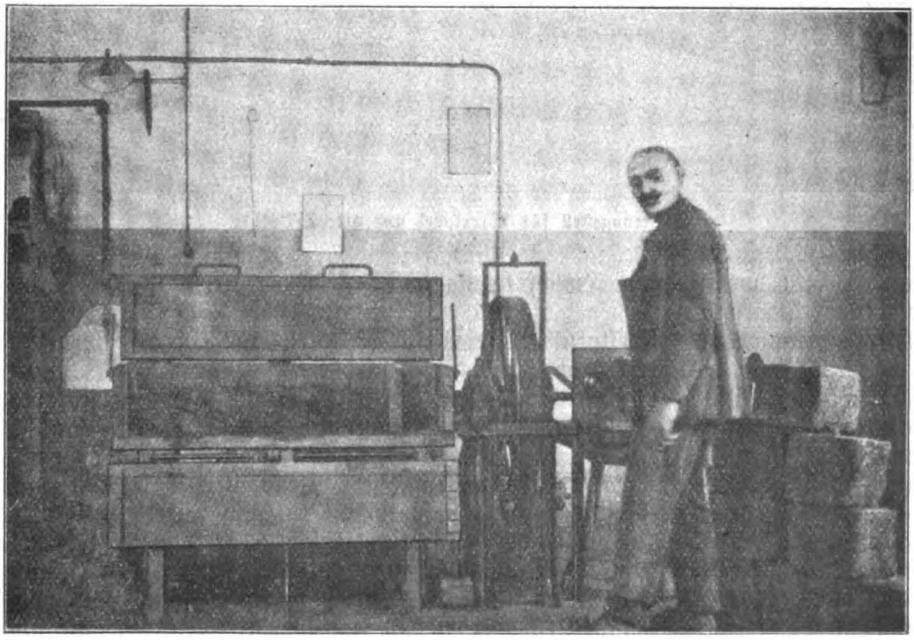

Drahtpresse mit elektrischem Antrieb.

Digitized by Google

Vor dem Gestell ist ein schmales Schienengleis gelagert, auf dem die zum Auffangen des flüssigen Bleies dienenden Mulden bereitgestellt und abgefahren werden können. Das Anheizen geschieht mit Holzabfällen. Mit der Vorrichtung lassen sich bei einer Bedienung durch zwei Kräfte täglich rund 1 500 kg Bleikabel abbrennen, wobei im Durchschnitt 1 140 kg Bleibarren, 120 kg Kabelkupfer und 70 kg (= 5 v H) Metallasche gewonnen werden. Das Ergebnis ist günstiger als in Tegel, wo der Abbrand an Asche stets über 7 v H betragen hat.

Neben der Zerlegung unbrauchbarer Kabel spielt die Verwertung abgenutzter isolierter Drähte noch eine Rolle, weil sich aus dem Gewinn an Isolierstoffen (Guttapercha und Gummi) erhebliche Werte für die Reichskasse erzielen

Abb. 9.

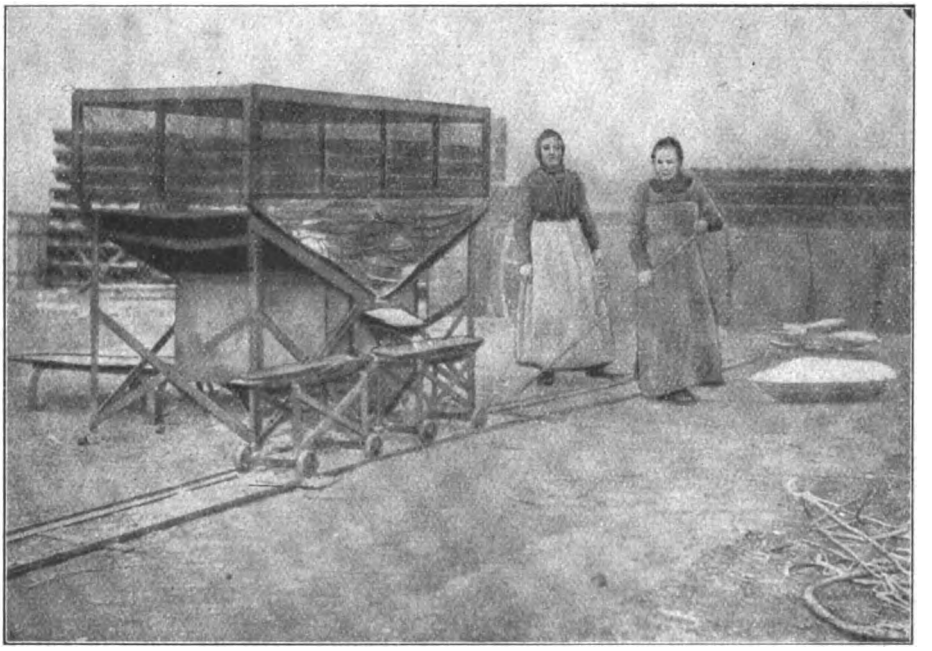

Abbrenngestell für Wirrkabel und alte Z-Drähte.

lassen. Zur vorteilhaften Durchführung dieser Zerlegearbeiten ist eine Schälmaschine hergestellt worden, die ein bequemes Abnehmen der Isolierhüllen von den Kupferdrähten gestattet. Die Maschine besteht aus einer Zerlege- und einer Zug- und Wickelvorrichtung; letztere wird von einem 0,5 P.S.-Motor angetrieben. Mit der Einrichtung wird die Isolierschicht der Kupferadern selbsttätig aufgeschnitten und abgeschält, so daß nur der blanke Draht aufgewickelt wird (Abb. 10). Die Zerlegevorrichtung besteht aus einem Schneide- und einem Schälstück, die beide auf einem eisernen Rahmen verstellbar angeordnet sind. Die Teile sind so hergerichtet, daß für die verschieden starken Drahtsorten passende Patronen aus Stahl eingesetzt werden können, und zwar für das Schneidestück geschlitzte Hülsenpatronen und für das Schälstück Spitzpatronen. Zum Zwecke des Abschälens von Guttaperchaadern ist das Schneidestück mit zwei sich gegenüberstehenden, wagerecht angeordneten Messern ausgerüstet, die sich nach der Stärke der Isolierschicht genau einstellen lassen, so daß

Digitized by Google

die Guttaperchahülle auf zwei Seiten aufgeschnitten und, soweit sie sich nicht schon in der Hülsenpatrone von der Kupferader loslöst, von der Spitzpatrone des Schälstücks abgestreift wird. In der Abb. 10 hat der Arbeiter beide Hälften der Guttaperchahülle in Händen, wie sie sich nach Durchlaufen des Schneidestücks bereits von der Kupferader getrennt haben. Die abstreifende Wirkung der Spitzpatrone tritt nur bei solchen Adern in Wirksamkeit, deren Guttapercha hart geworden ist und fest an der Kupferader haftet. Für die Zerlegung von Gummiadern werden die Patronenführung des Schneidestücks wegen der Unebenheiten der meist verwitterten Gummiumspinnungen durch eine federnde Rollenführung und der Satz fester Messer durch ein umlaufendes Scheibenmesser ersetzt, weil Gummi infolge seiner Zähigkeit von einem feststehenden Messer

Abb. 10.

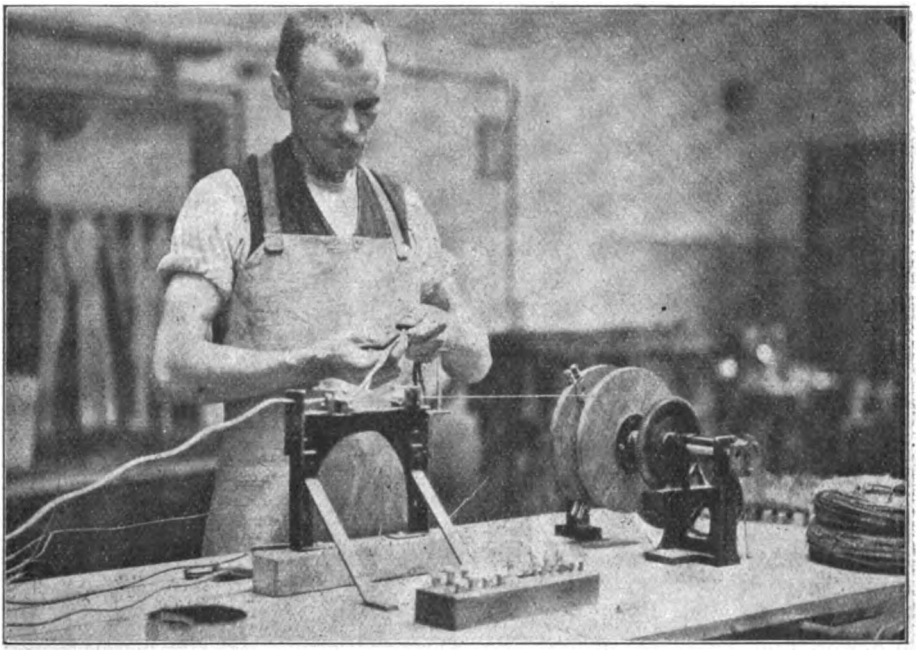

Schälmaschine mit Schneidevorrichtung für Guttaperchaadern.

bei der Geschwindigkeit der Zugvorrichtung eher zusammengedrückt als aufgeschnitten wird. Dagegen ist die Verwendung eines umlaufenden Messers für Guttaperchaadern nicht geeignet, weil das Messer bei einer Geschwindigkeit von 1 000 Umdrehungen in der Minute warm wird, sich allmählich mit einer Schicht Guttapercha, die bereits bei 50° C erweicht, überziehen und damit an seiner Schneidefähigkeit verlieren würde. In Abb. 11 hält der Arbeiter in der rechten Hand die sich selbsttätig vom Okonitdraht lösende Umspinnung, während er die von der Spitzpatrone abgestreifte Gummihülle durch seine linke Hand gleiten läßt. Mit der Schälmaschine sind folgende Leistungen erzielt worden: Von Guttaperchaadern (5,5 bis 5,8 mm Ø) wurden täglich durch einen Bedienungsmann 10 kg Guttapercha und 10 kg reines Kabelkupfer, von Okonitdrähten (5,0 bis 5,2 mm Ø) 8 kg Weichgummi, 2,5 kg Kabelgarn, 8 kg 1,5 mm starker Bronzedraht, von Hooperschen Gummiadern 8 kg Weichgummi mit Paraeinlage und 8 kg reines Kabelkupfer gewonnen. Ob die Zerlegung der

Digitized by Google

Gummidrähte von den vorbezeichneten Stärken lohnend ist, richtet sich nach der Altstoffmarktlage und den Preisen, die für alten Weichgummi gezahlt werden, und ist von Fall zu Fall zu beurteilen. Für Guttaperchaabfälle werden in der Regel so gute Preise geboten, daß die Arbeit an der Schälmaschine auf jeden Fall recht gewinnbringend ist; es wurden im April 1920 für 1 kg 22 ℳ erzielt, was nach Abzug aller Unkosten für die Bedienung der Maschine einem Tagesgewinn aus der Guttapercha von 180 ℳ entspricht.

Die Zerlegung der aus Kabeln stammenden schwachen Gummiadern (3,5 bis 4 mm ⌀) ist wirtschaftlich nicht lohnend, weil bei der ziemlich dünnen Gummischicht täglich höchstens 4 bis 5 kg Weichgummi einschließlich Stoffbezug aus

Abb. 11.

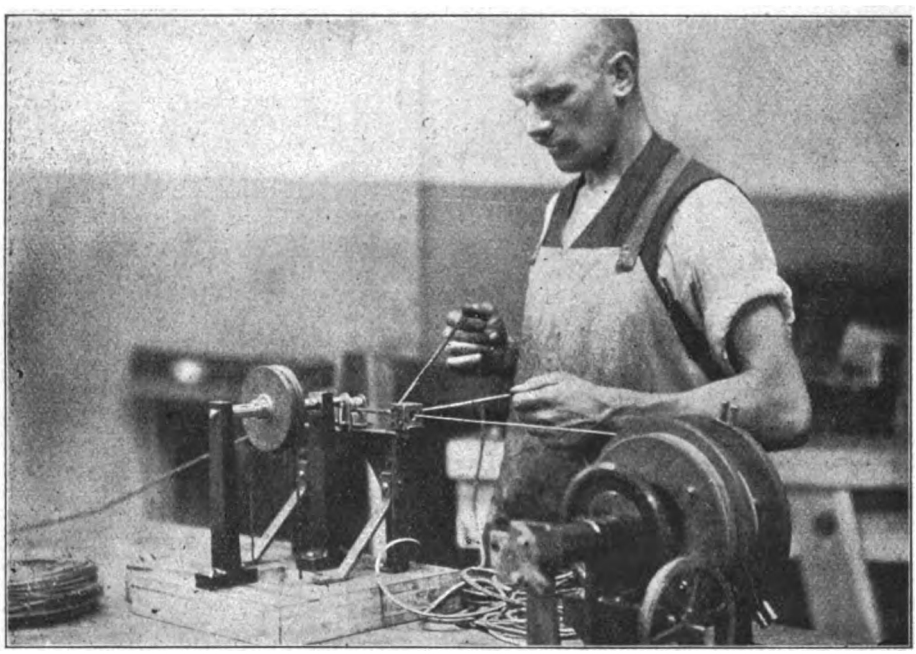

Schälmaschine mit Schneidevorrichtung für Gummiadern.

der Maschine gewonnen werden können und die Bandbewicklung, die die Gummilage umgibt, so festsitzt, daß sie sich beim Aufschneiden mit dem umlaufenden Messer nicht von selbst loslöst, wie es mit der Beklöpplung der Okonitdrähte der Fall ist. Für Weichgummi mit Stoffbezug werden überdies so geringe Preise geboten, daß damit die Kosten für Löhne usw. nicht gedeckt werden können; es ist deshalb zweckmäßiger, die schwachen Gummiadern zur Gewinnung des Kupfers wie die Z-Drähte auf dem Gestell (Abb. 9) abzubrennen.

Mit den vorbeschriebenen Einrichtungen hat die Zerlegung unbrauchbarer Kabel und Drähte im Vergleich zu den früheren Verhältnissen einen hohen Grad wirtschaftlicher Ausnutzung erreicht und ist damit jetzt zu einem gewissen Abschluß gelangt. Die Vorteile des neuen Verfahrens begreifen, kurz zusammengefaßt, folgende Punkte:

Digitized by Google

a) den Mehr- und Neugewinn an Rohstoffen, und zwar
   1. an Blei etwa 4,5 v H,
   2. an Kupfer etwa 9 v H,
   3. die Zinnkrätze aus Stannioladern und ihre Verwendung zu Lötzinn,
   4. die Jutebandabfälle und ihre Verwendung als Ersatz für Hanf zum Aufdrehen von Porzellandoppelglocken,
   5. die Nesselband-, Kabelgarn-, Kabelpapierabfälle sowie Guttapercha, Gummi, Isoliermasse u. a. m.,
   6. die bessere Verwertung der Kabelschutzdrähte (bei Verkäufen zu Umzäunungen usw.),
   7. die Verminderung des Entfalls an Metallasche von 8,7 v H auf etwa 1 v H des Kabelgewichts unter gleichzeitiger Verbesserung des Gehalts an Kupfer um mehr als 20 v H (nach den Untersuchungen von Oker, vgl. die II. Übersicht, Punkt a 3), womit eine Einnahmesteigerung von 33 ℳ auf 68 ℳ für 100 kg verbunden war,
   8. die hüttenmännische Verwertung der Metallasche bei den Werken in Oker an Stelle des früheren öffentlichen Verkaufs, womit allein bei diesem Gegenstand in den Jahren 1913 bis 1918 eine Mehreinnahme von 26 000 ℳ erzielt worden ist;

b) die Ersparnis an Fuhrkosten und Löhnen, nämlich
   1. durch den Fortfall der Beförderung von Kabel- und Drahtresten nach Tegel (jährlich etwa 200 000 kg),
   2. durch Einschieben der Kabelzerlegung zwischen die laufenden Arbeiten des T. Z. A. ohne größere Personalvermehrung, ermöglicht hauptsächlich durch den maschinellen Betrieb, so daß nicht nur die Kabelzerlegearbeiten vom Strafgefängnis in Tegel zum T. Z. A. übernommen, sondern solche noch für andere O. P. D. und die Heeresverwaltung ausgeführt werden konnten.

Welche Bedeutung die Rohstoffgewinnung während der Kriegsjahre gehabt hat und ihr auch für die Zukunft noch weiter zukommen wird, bedarf bei der heutigen Wirtschaftslage, die zur äußersten Sparsamkeit zwingt, keiner näheren Erörterung. In der Beziehung dürfte aber auch das neue Verfahren, das auf den nahezu vollständigen Wiedergewinn der Stoffe eingestellt ist, allen billigen Ansprüchen Genüge leisten. Die Rohstoffmengen, die in den Jahren 1916 bis 1919 gewonnen wurden, und zwar

700 000 kg Blei in Schnittstücken und in Barren,
170 000 kg Kabelkupfer in Drahtballen,
240 000 kg Kabelschutzdrähte,
18 000 kg Metallasche,
13 000 kg Zinnkrätze,
3 500 kg Stanniol, Aluminium, Messing, Zink u. a. m.,
30 000 kg Jute, Nesselband, Kabelgarn, Kabelpapier,
2 000 kg Guttapercha, Gummi, Isoliermasse und Asphalt,

mögen hiermit den Umfang und die Bedeutung des neuen Betriebszweigs veranschaulichen.

Digitized by Google

Der Brief und seine Beförderung im Altertum.

Von Dr. phil. Erich Friederici in Neukölln.

Es kann nicht die Absicht des Verfassers sein, die aus dem Altertum erhaltenen Briefe literarisch oder als historische Quelle werten zu wollen, denn das würde weit über den Rahmen eines kurzen Aufsatzes hinausgehen, vielmehr soll hier nur von den Äußerlichkeiten des Briefes der Vorzeit die Rede sein, d. h. von Form und Stoff, Anschriftgestaltung usw. sowie von der Art der Beförderung, soweit wir darüber unterrichtet sind. Briefe hat es schon sehr früh gegeben, und wir begegnen ihnen regelmäßig überall, wo das Schriftwesen zu einer gewissen Höhe der Entwicklung gelangt ist: im alten Babylonien wie in Ägypten, in Griechenland schon in der homerischen, in Rom bereits in der Königszeit. Wir besitzen Briefe auch in sehr großer Zahl aus dem Altertum, teils in Urschrift, teils in buchmäßiger Überlieferung, teils vereinzelt, teils in ganzen Sammlungen, und wir verdanken ihnen einen guten Teil unserer Kenntnisse über die Geschichte des Altertums. Wenn wir über die Zeit des altbabylonischen Königs Hammurapi verhältnismäßig gut unterrichtet sind, so sind es neben dem berühmten Gesetzesstein zum guten Teil auch dessen Briefe an seinen Statthalter Sin-idinam, denen wir diese Kenntnis zu danken haben. Die politischen Verhältnisse der »Amarnazeit« kennen wir hauptsächlich aus den diplomatischen Briefen der Archive in Amarna und Boghazköj so genau, und über die letzte Zeit der Republik in Rom und die Zeit Trajans würden wir ohne die uns erhaltenen Briefe des Cicero und Plinius nicht annähernd so gut Bescheid wissen.

Der Brief spielte im Altertum vielleicht eine verhältnismäßig größere Rolle als im Leben der Neuzeit, da jetzt in mancher Beziehung das gedruckte Wort in Gestalt der Zeitung, der Zeitschrift usw. an seine Stelle getreten ist, und die Zahl derjenigen, die einen mehr oder weniger ausgedehnten Briefwechsel unterhielten, war zu manchen Zeiten, namentlich anscheinend in den Jahrzehnten vor und nach Christi Geburt, sehr groß. Auch der Umfang des Schriftverkehrs einzelner Personen war im Altertum manchmal ungeheuer, wie denn z. B. die 877 uns erhaltenen Briefe Ciceros nur einen geringen Bruchteil der Gesamtzahl seiner Briefe darstellen. Auch von Cäsar und schon von Alexander dem Großen wird uns berichtet, daß sie sehr fleißige Briefschreiber waren, von manchem anderen umfangreichen Schriftwechsel wird sicher nur deshalb jede Kunde für uns verschollen sein, weil seine Träger zu unbedeutend waren, als daß die Nachwelt sie im Gedächtnis hätte behalten sollen.

Die Kenntnis des Lesens und Schreibens, die erste Vorbedingung für jeden Briefwechsel, war im Altertum wenigstens zu manchen Zeiten wahrscheinlich verbreiteter, als man gemeinhin anzunehmen pflegt, doch war es trotzdem anscheinend viel gebräuchlicher als heute, seine Briefe nicht selbst zu schreiben und zu lesen. Vornehmere und wohlhabendere Leute bedienten sich zu diesem Zwecke nämlich im Orient wie auch in Griechenland und Rom sehr häufig besonderer Schreibsklaven, einfachere Leute aber vielfach der öffentlichen Briefschreiber, die das Geschäft für ihre Kunden gegen Bezahlung besorgten, wie es im Süden und in den Ländern des Islam noch heute vielfach üblich ist. Die Schreibsklaven — häufig waren es auch Freigelassene — nahmen natürlich eine besondere Vertrauensstellung bei ihren Herren ein und wurden daher sorgfältig ausgewählt, indessen kamen doch oft genug Vertrauensbrüche vor.

Im übrigen kennen wir aus dem Altertum so ziemlich alle Arten des Briefes, die auch jetzt noch vorkommen. Hochamtliche diplomatische Schreiben,

Digitized by Google

Geschäftsbriefe, Liebesbriefe, freundschaftliche Mitteilungen an Bekannte, Zeitungsbriefe, die fortlaufend über die Begebenheiten an einem bestimmten Orte berichten, militärische und politische Meldungen, Gelehrtenbriefe, ja selbst Ermahnungen besorgter Väter an ihre studierenden Söhne, die dann mit »Brandbriefen« beantwortet werden. Auch fast inhaltlose Briefe begegnen uns nicht selten, die nur geschrieben wurden, um ein Lebenszeichen zu geben oder weil sich gerade Gelegenheit zur Beförderung bot.

Die äußere Form des Briefes im Altertum unterschied sich natürlich nicht nur von der der neueren Zeit, sondern war auch je nach Zeit und Ort selbst verschieden. Im babylonisch-assyrischen Kulturkreis bediente man sich, wie für die meisten anderen Schriftstücke, auch für die Briefe gewöhnlich des bildsamen Tones als Schreibstoff, d. h. man nahm eine etwa 7 bis 10 cm lange und 5 bis 7 cm breite Tontafel von entsprechender Stärke und drückte in diese auf beiden Seiten mit einem nagelähnlichen Werkzeug die bekanntlich aus »Keilen« zusammengesetzten Schriftzeichen ein, worauf man den fertigen Brief durch Brennen erhärtete. Zu seinem Schutz und um Unberufenen den Einblick in das Schreiben unmöglich zu machen, versah man die Tafel gewöhnlich noch mit einem »Umschlag«, der gleichfalls aus weichem Ton bestand, schrieb auf die Umhüllung den eigenen Namen sowie den des Empfängers und rollte außerdem ein meist zylinderförmiges, an einer Längsachse drehbar befestigtes Siegel darauf ab. Dieses »Kuvert« mit Anschrift wurde mit dem darin enthaltenen Brief ebenfalls dem Brennofen anvertraut, und damit war das Schreiben zur Absendung fertig. Den meisten der uns erhaltenen Keilschriftbriefe fehlt zwar die beschriebene Tonumhüllung, was indessen erklärlich ist, denn um den Brief lesen zu können, mußte der Empfänger die Hülle ja erst zerbrechen und warf sie dann in den meisten Fällen wohl als wertlos beiseite, genau so, wie wir es heute mit erbrochenen Briefumschlägen zu machen pflegen. Das tönerne Briefpapier der Babylonier war insofern ganz praktisch, als es billig und mit der Schrift darauf sehr haltbar war; denn gut gebrannter Ton ist weder durch Wasser, noch durch Feuer, sondern nur mit äußerer Gewalt zu zerstören. Dafür hatte es aber den gerade für Briefe sehr ins Gewicht fallenden Nachteil, daß es verhältnismäßig schwer und umfangreich war: ein Keilschriftbrief würde heute wohl nur gegen Paketgebühr befördert werden. Vermutlich hat dieser Umstand sehr dazu beigetragen, das tönerne Schreibmaterial seit der Perserzeit schnell zu verdrängen und leichtere und zartere Stoffe an seine Stelle zu setzen, auf denen das Schreiben zudem einfacher und bequemer war.

Ein solcher Stoff war in einem anderen Lande der alten Welt, nämlich in Ägypten, schon lange in Gebrauch. Es ist der Papyrus, ein aus zwei Lagen senkrecht oder wagerecht laufender, nebeneinanderliegender Streifen des Stengelmarkes der Papyruspflanze zusammengeleimter Beschreibstoff, der an Leichtigkeit und Stärke des Blattes unserem nach ihm benannten Papier ähnlich ist und sich etwa seit dem 6. Jahrhundert v. Chr. von Ägypten aus die Welt eroberte. Auf ihn schrieben die Ägypter schon seit der ältesten Zeit ebenso wie andere Schriftwerke gewöhnlich auch ihre Briefe, und es haben deshalb gerade aus diesem Land außerordentlich viele Briefe im Urzustand auf uns kommen können, meist allerdings erst der jüngeren Zeit, etwa seit dem 3. Jahrhundert v. Chr. angehörend, weil das fast völlig trockene Wüstenklima Ägyptens die Erhaltung des sonst ziemlich vergänglichen Stoffes in einzigartiger Weise begünstigte. Außerhalb des Nillandes sind Briefe aus Papyrus fast nirgends erhalten geblieben, und da man sich außer im Kulturkreis Babyloniens überall in der Welt im Altertum des Papyrus oder anderer ebenso

Digitized by Google

leicht vergänglicher Stoffe zum Briefschreiben bediente, besitzen wir Urbriefe dieser Zeit fast nur aus Ägypten und aus dem Gebiet der Keilschrift.

Der Papyrus ist stets nur in Ägypten in größerem Maßstab verfertigt worden, und den Rohstoff für ihn gab es mit ganz unwesentlichen Ausnahmen immer nur im Nilland; das Ausland war daher für diesen Beschreibstoff stets auf die Einfuhr aus Ägypten angewiesen. Diese war aber anscheinend bis zum 7. oder 6. Jahrhundert v. Chr. nur ganz geringfügig, da sich der Ägypter in jener Zeit gegen das Ausland immer gern hochmütig ablehnend verhielt, auch wenig eigenen Überseehandel trieb und den Handel der Ausländer bei sich nicht eben begünstigte. Und auch später, nachdem es in der Saitenzeit den Griechen gelungen war, in die Abgeschlossenheit Ägyptens Bresche zu schlagen und die Erlaubnis zur Gründung ihrer Handelsniederlassung Naukratis auf ägyptischem Boden durchzusetzen, wurde die Ausfuhr des Papyrus anscheinend erst nach und nach in größerem Maßstab aufgenommen. So kam es, daß sich sowohl Griechen als Römer anfangs nicht des Papyrus, sondern anderer Stoffe für ihren in der älteren Zeit allerdings auch noch nicht eben umfangreichen Briefwechsel bedienten. Von diesen müssen die bei den Griechen Diptycha oder Triptycha, bei den Römern codicilli oder pugillares genannten wachsüberzogenen Holztäfelchen deshalb besonders erwähnt werden, weil sie auch später noch neben dem Papyrus und den Pergamentblättern für kleine Billets, namentlich für solche an Personen in demselben Orte, stets in Gebrauch blieben. Diese Täfelchen waren gewöhnlich zu zwei oder drei mit Scharnieren beweglich verbunden, und zwar derart, daß die mit Wachs ausgegossenen Schriftflächen, auf die man mit scharfem Metallgriffel schrieb, in dem zusammengeklappten Tafelpaar nach innen zu liegen kamen. Die Schrift und das etwa zur Beglaubigung beigedruckte Siegel lagen auf diese Weise geschützt, bis der Empfänger die durch Löcher an den erhabenen Rändern der Täfelchen hindurchgezogene Verschnürung löste und den Inhalt las; die Zeichen wurden dann allerdings häufig sofort mit dem falzbeinartig gestalteten anderen Ende des »stilus« genannten Metallgriffels ausgelöscht und durch die Antwort ersetzt. Ein Griffel war zur Bequemlichkeit des Benutzers häufig mit den Diptycha in ähnlicher Weise verbunden, wie es heute mit Notizbüchern und Bleistiften der Fall ist.

Für kleine Mitteilungen, die zwischen Freunden und Liebenden in derselben Stadt hin und her flogen, waren diese oft recht kunstvoll und reich ausgestatteten Brieftäfelchen sicher sehr bequem und praktisch, sie reichten aber nicht für längere Briefe aus und waren auch zu schwer, wenn ein Bote zahlreiche Briefe an einen entfernten Ort über Land tragen sollte. In solchen Fällen bedienten sich auch Griechen und Römer, nachdem ihnen der Papyrus in größeren Mengen bequem zugänglich geworden war, dieses Stoffes, der leicht und handlich war und einen beliebig großen Inhalt in sich aufnehmen konnte. Wir haben uns demnach die weitaus meisten Briefe des klassischen Altertums als aus einem mehr oder weniger großen Blatt Papyrus bestehend vorzustellen, das der Absender vor der Versendung zusammenfaltete, mit einem Faden durchnähte, dann beglaubigte und gegen unbefugtes Öffnen sicherte, indem er die Fadenenden durch ein Siegel festlegte, dessen Abdruck auf Wachs oder kretische Siegelerde mit dem stets an der Hand getragenen Ringe hergestellt wurde.

Die Form des Inhalts der Briefe war nach Zeit und Ort sehr verschieden. Der Babylonier und Assyrer legte anscheinend wenig Gewicht auf vornehmen Stil, sondern schrieb gewöhnlich einfach-sachlich und kurz, oft auch etwas unbeholfen, was er zu sagen hatte. In der Hammurapizeit beginnen die Briefe gewöhnlich mit einem »Zu ..... (Name des Empfängers) sprich!« und dann folgen die Mitteilungen. Vielleicht stammte diese Form noch aus einer Zeit,

Digitized by Google

wo der mündliche Botenauftrag noch nicht durch den Brief ersetzt worden war, doch hatte sie auch später ihre Berechtigung nicht verloren, da meist entweder ein Kanzleibeamter oder ein öffentlicher Schreiber vorausgesetzt werden durfte, der den Brief vorlas, und an diesen war dann das »Sprich!« gerichtet. In jüngeren babylonischen und assyrischen Briefen dagegen lautete die Eingangsform meist etwa: »An den König, meinen Herrn, dein Diener..... (Name des Absenders)«, worauf dann einige kurze Segenswünsche folgen oder ein »Mir geht es gut, möge es dir auch gut gehen!« Schrieb aber der König oder ein hochgestellter Mann an einen Untergebenen, so begann der Brief gewöhnlich: »Erlaß des Königs an.....« und darauf der Segenswunsch. Eine feste Abschlußformel findet sich weder in älterer noch in jüngerer Zeit. So einfach aber auch die babylonisch-assyrischen Briefe nach Form und Inhalt erscheinen, so durften doch gewisse Förmlichkeiten nicht ungerügt verletzt werden: die Ehrenbenennung mußte streng beachtet werden, man durfte sich nicht einem Höherstehenden voransetzen usw. Bezeichnenderweise ist es einmal eine Frau, die in den erhaltenen Briefen einen solchen Formfehler rügt, und mehrmals sind es Herrscher, die der Würde des in ihnen verkörperten Staates nichts vergeben wollen. Frauen und Diplomaten sind es ja immer gewesen, die am meisten auf Rang und Titel gehalten haben.

Die Ägypter legten auf den Stil ihrer Briefe weit mehr Gewicht als die Babylonier und Assyrer. Feingeschliffene und gezierte Wendungen und eine poetische Sprache wurden hoch geschätzt und gewürdigt und machten sich namentlich breit, wenn es galt, einem Vorgesetzten die gebührende Ehre zu erweisen und sich selbst dagegen herabzusetzen, als Diener des Angeredeten, als Staub zu seinen Füßen zu bezeichnen usw. An Untergebene dagegen schrieb man meist ganz formlos ohne irgendwelche Höflichkeitswendungen, versäumte es im Gegenteil gewöhnlich nicht, durch eine manchmal recht derbe Ermahnung das Vorgesetztenverhältnis und den gesellschaftlichen Abstand zu betonen. Auch die schon erwähnten Amarnabriefe zeigen diese Eigentümlichkeit; sie gehören ja auch der ägyptischen Kulturwelt an, obwohl sie in babylonischer Sprache und in Keilschrift geschrieben sind. Denn die weitaus meisten von ihnen sind von syrischen Vasallenfürsten des Pharao an ihren Herrn gerichtet. Sie beginnen meist: »An den König«, worauf allerlei schmückende Beiworte wie »meinen Herrn, meine Sonne« u. dgl. und darauf der Name des Absenders mit einigen Ergebenheitsworten folgen, zu denen gewöhnlich die Wendung gehört: »Zu den Füßen des Königs, meines Herrn, siebenmal und aberseibenmal falle ich nieder!« Den Namen des Königs zu nennen, verbot den Untertanen offenbar die Ehrfurcht, denn das erlaubten sich regelmäßig nur die ausländischen Fürsten, die zu dem Pharao in keinem Abhängigkeitsverhältnis standen. Die scharfe Betonung des Untergebenen- und Vorgesetztenverhältnisses lag dem Ägypter offenbar tief im Blute, denn die Ptolemäer drangen später öfter auf sachliche Kürze und Verminderung des Formenkrams bei Eingaben an den König, hatten aber damit wenig Erfolg.

Hinsichtlich der Griechen und Römer ist in dieser Beziehung nur wenig zu erwähnen, einmal, weil sie sich in den Eingangs- und Schlußformeln ihrer Briefe selbst denkbar kurz faßten, dann aber auch, weil wohl fast jedermann griechische und römische Briefe wenigstens schon in Übersetzung gelesen hat, und seien es auch nur die des Neuen Testaments, die sich in dieser Hinsicht von anderen ihrer Zeit nur wenig unterscheiden. Der Brief beginnt regelmäßig mit den Namen von Absender und Empfänger, nebst einem kurzen Gruß oder Wunsch, und schließt mit einem ganz kurzen Wunsch. Eine Eigentümlichkeit der ordnungsliebenden Römer war es, daß sie ihre Briefe gewöhnlich mit genauen Zeitangaben versahen, manchmal nicht nur nach dem Tage.

Digitized by Google

sondern auch nach der Stunde der Absendung. So wichtig dies in vielen Fällen ist und so selbstverständlich es uns erscheint, die wir diese Gewohnheit von den Römern übernommen haben, so war solche Angabe doch früher bei den Völkern des Orients und bei den Griechen durchaus nicht die Regel gewesen. Der Empfänger hatte dadurch nebenbei die Möglichkeit, zu prüfen, ob der Bote bei der Bestellung säumig gewesen war, ebenso wie wir heute wohl gelegentlich in ähnlicher Absicht den sonst meist unbeachtet bleibenden Poststempel genau ansehen. Auch das ist für den praktischen Römer bezeichnend, daß er oft den Inhalt seines letzten Briefes in dem nächsten kurz wiederholte, um dem Empfänger die Prüfung zu ermöglichen, ob er alle Briefe richtig erhalten habe, und um ihm einigermaßen Ersatz zu bieten, falls wirklich einer verlorengegangen war.

Was die Beförderung der Privatbriefe betrifft, so wissen wir darüber weder aus dem alten Orient noch auch von den Griechen irgendwie Genaueres. Es ist auch nicht anzunehmen, daß es dafür bis auf die Römerzeit irgendwo umfassende Einrichtungen gegeben hat, da wir sonst vermutlich wenigstens eine dunkle Kunde davon hätten, wenn nicht aus anderen Quellen, so doch aus einem oder dem anderen der erhaltenen Briefe selbst. Die meisten Briefe werden wohl befördert worden sein, wie sich gerade Gelegenheit bot, durch Reisende, Kaufleute, Schiffer, Fuhrleute, im Orient gewiß auch häufig durch die regelmäßigen Karawanenzüge. Auf kürzere Entfernungen und wenn der zu befördernde Brief sehr eilig war, und ebenso wahrscheinlich auch regelmäßig im diplomatischen Verkehr, wurde wohl ein besonderer Bote auf die Reise geschickt, der dann vielleicht noch andere an denselben Ort bestimmte Briefe mitnahm. Ganz gewiß sind in jener Zeit, die regelmäßig verkehrende, der Allgemeinheit zugängliche Posten noch nicht kannte, Personen, denen daran gelegen war, meist recht gut darüber unterrichtet gewesen, wer etwa in nächster Zeit an einen Ort kam, nach dem sie einen Brief zu besorgen hatten, ob man dem Betreffenden genügend vertrauen könne usw. Aber in den meisten Fällen wird es damals wohl selbst für wenig schreibgewandte Menschen einfacher gewesen sein, einen Brief zu schreiben, als ihn an den Ort seiner Bestimmung zu schaffen.

Auch die Römer, die es in dieser Beziehung unter allen Völkern des Altertums entschieden am weitesten gebracht haben, waren weit entfernt davon, ihre Briefe in so einfacher, bequemer, billiger und zuverlässiger Weise befördern lassen zu können, wie es bei uns der Fall ist. Denn die in der Kaiserzeit eingerichtete Reichspost, der cursus publicus, bot zwar den großen Vorteil, daß ihre Benutzung völlig kostenlos war, sie war dafür aber auch nur einem ganz geringen Bruchteil der Bevölkerung überhaupt zugänglich. Es wird zwar allen Verboten zum Trotze sicher sehr häufig vorgekommen sein, daß die kaiserlichen Beamten unterderhand aus Gefälligkeit oder gegen Geld auch Privatbriefe gelegentlich beförderten, aber daß dies in sehr großem Umfang und allgemein geschah, mußte sich ganz von selbst verbieten. In der Regel waren also auch die Römer für die Beförderung ihrer Briefe darauf angewiesen, die gelegentlichen privaten Verkehrsmöglichkeiten auszunutzen.

In der älteren Zeit geschah das bei ihnen vermutlich in der gleichen Weise wie überall sonst. Hatte man einen Brief zu besorgen, so sah man sich nach jemand um, der gerade an dessen Bestimmungsort ging, und gab ihm den Brief mit, oder man schickte auch wohl einen besonderen Boten, wenn die Dringlichkeit des Schreibens das lohnend erscheinen ließ und die Verhältnisse diesen Aufwand gestatteten. Reiche Leute pflegten sich für solche Fälle besondere Sklaven zu halten, die viatores, tabellarii, cursores oder statores genannt wurden und die neben dem nötigen Zehrgeld anscheinend öfter auch noch

Digitized by Google

einen Botenlohn erhielten. Den höheren Beamten wurden solche Sklaven auch von Amts wegen zugeteilt. Man wählte dazu wegen ihrer Klugheit und Findigkeit gern Griechen oder auch wohl Liburner, die als besonders schnellfüßig und ausdauernd galten. Ihr Dienst war offenbar nicht leicht und es wurde viel von ihnen verlangt, denn in dem Roman des Petronius droht Trimalchio einem seiner Sklaven die Versetzung in die Botenklasse als Strafe an. Anderseits aber nahmen die Boten häufig bei ihren Herren eine Art Vertrauensstellung ein, waren bei dessen Freunden in der Regel gern gesehene Gäste, die gut behandelt, aber manchmal auch ohne Umstände für eigene Botengänge verwendet wurden. Sie kamen natürlich viel herum, kannten die halbe Welt, hörten überall Neuigkeiten, die sie dann eilfertig weitertrugen, so daß sie sicher recht oft geradezu als wandelnde Zeitungen gelten konnten. Nach manchen Klagen zu urteilen, waren sie übrigens häufig unzuverlässiger, als es die Art ihres Dienstes eigentlich gestattet hätte; in sehr geheimen Angelegenheiten, die nicht gerade besonders eilig waren, wartete man daher wohl lieber, bis sich Gelegenheit fand, den Brief durch einen Freund oder Verwandten besorgen zu lassen. Gewöhnlich trugen die Boten nicht nur den einen oder die paar Briefe bei sich, deren Beförderung der eigentliche Zweck ihrer Absendung war, man pflegte es sich vielmehr unter Freunden und Bekannten mitzuteilen, wann und wohin man einen Boten abgehen ließ, damit auch diese ihm etwaige Briefe mitgeben könnten.

Zur Zeit Ciceros scheint dieser private Botendienst geradezu planmäßig eingerichtet gewesen zu sein, so daß die einzelnen Boten meist voll belastet mit Briefen ihren Weg gingen, ihre Briefschaften unterwegs austauschten, große Sammelsendungen beförderten, die für eine einzelne Person oder einen Kreis von solchen an demselben Orte bestimmt waren und an einer eigens dafür eingerichteten Stelle niedergelegt wurden usw. Leute, die einen starken Briefverkehr hatten, wie Cicero und Cäsar, richteten auf Reisen solche Briefsammelstellen auch wohl an den Hauptpunkten ihres Weges ein, benachrichtigten ihre Freunde davon und fanden dann die für sie bestimmte Post regelmäßig unterwegs vor. In vielen Fällen nahmen die Briefboten die Antwort auf das überbrachte Schreiben sogleich mit, doch ging das sehr häufig auch nicht an, wenn nämlich der Bote nicht gleich zurück-, sondern mit anderen Briefen noch weiter ging oder wenn der Brief erst durch die Hände mehrerer Boten lief, ehe er an den Empfänger gelangte. Übrigens scheint es auch an gewissen Ansätzen zur Bildung rein geschäftsmäßig arbeitender Privatposteinrichtungen nicht gefehlt zu haben, wenigstens lassen einige Andeutungen darauf schließen, daß die Steuerpächtergesellschaften sowie die Verbände der Kaufleute über einen eigenen Briefbeförderungsdienst verfügten, der auch weiteren Kreisen der Bevölkerung gegen Entgelt zur Benutzung offenstand.

Aber diese Briefboten von Privatleuten oder Privatgesellschaften, die sicher namentlich in Italien in allen Richtungen sehr zahlreich ständig unterwegs waren, stellten durchaus nicht das einzige Mittel der Briefbeförderung dar, auch in der Zeit Ciceros nicht, in der es anscheinend den Höhepunkt der Entwicklung erreichte. Vielmehr wurde nach wie vor auch jede andere Gelegenheit eifrig benutzt, die sich für die Beförderung eines Briefes an seinen Bestimmungsort bot, besonders natürlich von solchen Personen, die sich den Aufwand eigener Briefboten nicht leisten konnten und damit gewöhnlich auch von der Mitbenutzung fremder in der Regel ausgeschlossen waren, aber auch z. B. von Cicero und seinen Freunden. Es scheint sogar für eine manchmal gewiß recht lästig empfundene Freundespflicht gegolten zu haben, jede Gelegenheit auszunutzen, um dem abwesenden Bekannten wenigstens ein kleines Briefchen zukommen zu lassen, mochte es auch oft nicht mehr enthalten als heute etwa die

Digitized by Google

Mehrzahl der Ansichtskarten. Namentlich in Italien und besonders in der Umgebung Roms waren solche Gelegenheiten damals aber sicher recht häufig, denn es muß dort auf den Hauptstraßen, wie etwa der berühmten Via Appia, in der letzten Zeit der Republik und später unter dem Kaiserreich ein außerordentlich starker Verkehr von Reisenden aller Art geherrscht haben, und auch außerhalb Italiens können wir uns den damaligen Reiseverkehr nicht leicht zu groß vorstellen. Und wie auf den Landstraßen, so herrschte auch auf dem Meer und auf den Flüssen ein überaus reger Verkehr, der natürlich ebenfalls zur Briefbeförderung in weitestgehendem Maß ausgenutzt wurde. In den Wintermonaten allerdings stockte die sonst so lebhafte Schiffahrt auf dem Meere fast ganz; die Stürme, die Kürze der Tage, die häufige Unsichtigkeit des Wetters ließen es dann bei der Mangelhaftigkeit der zum Seewesen gehörigen Mittel, insbesondere bei dem Fehlen des Kompasses, als ein nur äußerst selten gewagtes Unternehmen erscheinen, in See zu stechen. Und auch die Alpenstraßen lagen während des Winters meist ziemlich tot, denn sie waren zwar gut gebaut und zum großen Teile fahrbar, aber nur schmal und streckenweise sehr steil, auch häufigen Schneeverwehungen ausgesetzt, zu deren schneller Beseitigung die Mittel nicht ausreichten.

Die Schnelligkeit der Briefbeförderung war natürlich sehr verschieden, da sie ja nicht auf planmäßig festgelegten regelmäßigen Postkursen beruhte, doch war sie anscheinend im allgemeinen nicht eben besonders groß, selbst wenn wir, wie natürlich, nicht den heutigen Maßstab zu ihrer Beurteilung anlegen. So erhielt selbst Cicero, der für seinen umfangreichen Briefwechsel sicher alle in jener Zeit nur denkbaren Möglichkeiten der Beförderung weitestgehend ausnutzte, einen vom 13. Februar stammenden Brief des Attikus aus Athen in Rom erst am 12. Mai, ohne sich darüber verwundert zu zeigen. In nicht sehr eiligen Fällen nahm man demnach wohl gewöhnlich lieber eine Verzögerung in der Briefübermittlung in Kauf, als daß man für eine mehr beschleunigte besondere Kosten aufwendete, etwa in Gestalt expresser Boten, die man von allen Mitteln des damaligen Reiseverkehrs Gebrauch machen ließ. In ganz dringenden Angelegenheiten mag aber auch das öfter geschehen sein, und dann ließen sich zweifellos sehr große Geschwindigkeiten erzielen, denen ähnlich, die uns u. a. über manche Reisen Cäsars berichtet werden. Freilich kostete die Beförderung eines Eilbriefs auf diese Weise sicher manchmal ein kleines Vermögen.

Auch mit der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Briefübermittlung war es nicht immer so bestellt, wie es hätte sein sollen. Denn gerade in der letzten Zeit der Republik, als der private Briefwechsel anscheinend auf der Höhe seiner Entwicklung stand, wurden die Straßen und das Meer häufig durch Räuber unsicher gemacht, die den Verkehr überhaupt und damit natürlich auch den Briefverkehr empfindlich störten. Auch Unwetter, Überschwemmungen, unwegbar gewordene Straßen und Brücken, selbst reißende Tiere u. a. mögen öfter Verzögerungen in der Briefbeförderung mit sich gebracht haben, und schließlich waren auch die Boten sicher oft säumig, obwohl sie scharf überwacht wurden und manchmal zweifellos recht harte Bestrafungen zu gewärtigen hatten, wenn sich durch ihr Verschulden die Bestellung eines wichtigen Briefes verzögerte oder sie sich sonst lässig in ihrem Dienste zeigten. Man sandte daher in wichtigen Angelegenheiten wohl gelegentlich denselben Brief in mehrfacher Ausfertigung durch verschiedene Boten und auf verschiedenen Wegen gleichzeitig ab, um sicher zu sein, daß die Mitteilung den Empfänger auch wirklich erreichte.

Ebenso war auch in der Beziehung auf die Boten manchmal wenig Verlaß, als sie die ihnen anvertrauten Schreiben gelegentlich aus Neugier oder um den Inhalt irgendwie zu verwerten, vorsichtig ohne Verletzung des Siegels öffneten und dann ebenso wieder verschlossen, wozu sie auch wohl von

Digitized by Google

politischen oder sonstigen Gegnern ihres Herrn veranlaßt wurden. Das Briefgeheimnis galt zwar im Altertum grundsätzlich ebenso wie heute als unverletzlich, wurde aber tatsächlich oft genug nicht gewahrt. Wir ersehen das nicht nur aus vielen Briefen Ciceros, die offenbar in der Befürchtung geschrieben sind und diese Befürchtung manchmal auch aussprechen, sie könnten von Unberufenen gelesen werden, sondern auch aus mancherlei Vorsichtsmaßnahmen, die man in solchen Fällen anwandte, wie Vermeidung des Nennens von Namen, dunkle Wendungen, die nur für den Empfänger verständlich waren, Benutzung der griechischen statt der lateinischen Sprache usw., ferner daraus, daß fortwährend viel Scharfsinn auf die Erfindung von Geheimschriften und -sprachen, besonderen Tinten u. dgl. verwendet wurde, ebenso wie auf das Ersinnen von allerlei Listen, um Briefe ungelesen an schwarzen Kabinetten und Spionen vorbeizuschmuggeln. Schon der alte Herodot hatte an solchen verschmitzten Mittelchen, das Briefgeheimnis zu wahren, seine Freude. Harpagos sendet bei ihm dem Cyrus in einem aufgeschnittenen und dann wieder sorgfältig zugenähten Hasen geheime Botschaft. Histiaios schreibt die Aufforderung zum Aufstand seinem Boten auf den kahlrasierten Kopf, läßt ihm die Haare wieder wachsen und schickt ihn dann nach Milet; Demaratos entfernt aus einem Schreibtäfelchen die Wachsschicht, schreibt auf das Holz seine geheime Mitteilung, legt einen neuen Wachsüberzug darüber und schreibt auf diese einige Sätze unverfänglichen Inhalts. Bei Frontin und Äneas Tacticus aber finden sich Aufzählungen solcher Mittel zur Täuschung von Briefspionen ganz planmäßig zusammengestellt, und auch Ovid hat uns eine Liste von solchen hinterlassen, die allerdings nur für den Gebrauch heimlich Liebender bestimmt ist. Bekannt ist ferner die Skytale der Spartiaten, ein Riemen, der spiralförmig um einen Stock von bestimmter Stärke gewickelt und dann ohne Rücksicht auf die Windungen beschrieben, dann wieder abgewickelt und dem Empfänger zugestellt wird; in dessen Händen befindet sich aber ein genau gleicher Stock, um den er den Riemen wickeln muß, um das darauf Geschriebene lesen zu können.

Eine geheime Briefüberwachung, die die Anwendung derartiger Mittel zu ihrer Umgehung nötig machte, scheint namentlich während der Kaiserzeit in hoher Blüte gestanden zu haben, und es wird besonders vom Jahre 67 n. Chr. gemeldet, sie sei damals so scharf gehandhabt worden, daß dadurch jeder private Briefverkehr fast unmöglich wurde, der sich überhaupt in der nachrepublikanischen Zeit sehr verringert zu haben scheint. Dagegen war anscheinend die widerlichste Art des Briefes, die es gibt, nämlich die Anzeigen von ungenannten Angebern, gerade in der Kaiserzeit nicht selten, und von dem Stadtpräfekten Maximus berichtet Ammianus Marcellinus sogar, er habe an einem abgelegenen Fenster seines Palastes ständig einen Strick hängen gehabt, an dem solche Angeberbriefe befestigt werden sollten, eine Einrichtung, die lebhaft an den berüchtigten Löwenbriefkasten im Dogenpalast zu Venedig erinnert.

Kleine Mitteilungen.

Der gemeine Handelswert im eisenbahnrechtlichen Sinne. Nach § 457 des HGB. und § 88 der EVO. ist, wenn die Eisenbahn für den gänzlichen Verlust oder einen Teil des Verlustes von Frachtgut zu haften hat, als Entschädigung der gemeine Handelswert zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Ort und zur Zeit der Absendung hatte. Über die Frage, ob unter dem gemeinen Handelswert im Sinne dieser Gesetzesvorschrift der Marktpreis

Digitized by Google

der betreffenden Ware auch dann zu verstehen ist, wenn dieser Marktpreis durch Preistreibereien künstlich in die Höhe getrieben worden ist, hat das OLG. in Hamburg die nachstehende bemerkenswerte Entscheidung getroffen:

»Unter gemeinem Handelswert im Sinne des § 457 HGB. und des § 88 EVO. ist der Wert zu verstehen, den eine Ware im Handel für jedermann hat. Darauf, ob dieser allgemeine Preis ein hoher und auf welche Weise er entstanden ist, ob beispielsweise bei der Preisbildung auch unlautere Machenschaften, wie Börsenmanöver, wüste Spekulationen, wucherische Ausbeutung volkswirtschaftlicher Notstände, mitgewirkt haben, kommt es nicht an. Das Gesetz will, indem es ganz davon absieht, wie hoch im einzelnen Fall in Wahrheit der Schaden des Geschädigten ist, ihn dadurch, daß es ihm den »objektiven« Wert der Ware zuspricht, in den Stand setzen, sich die verlorengegangene Ware wieder anzuschaffen. Bei der Entschädigung aus § 457 und § 88 a. a. O. kommt es nicht darauf an, ob der Geschädigte einen Gewinn macht. Die Verordnung gegen Preistreiberei verbietet die Erzielung eines übermäßigen Gewinnes nur bei dem Umsatz der Ware, greift aber in die Regelung, in welcher Weise eine Entschädigung bezahlt werden muß, nicht ein«.

Das Reichsgericht hat dieses Urteil bestätigt. (Entscheidung des RG. in Zivilsachen vom 6. Oktober 1920, I. 135/20, Zeitschrift für Versicherungswesen 1920, Nr. 44, S. 417.)

Rücktritt der American Line vom Vertrag mit der amerikanischen Postverwaltung. Die zur International Mercantile Marine Co. gehörende American Line, die seit etwa 20 Jahren die Beförderung der amerikanischen Überseepost besorgte, hat ihren Vertrag mit der amerikanischen Postverwaltung nicht wieder erneuert. Eine der Bedingungen des Vertrags war, daß die für die Postfahrten zwischen New York und Liverpool eingestellten Schiffe 20 Knoten laufen, also eine Durchschnittsgeschwindigkeit haben sollten, die weder die Dampfer der American Line, noch, von wenigen englischen (Cunard Line) und früheren deutschen Dampfern abgesehen, die übrigen transatlantischen Schiffe erreichten. Ein weiterer Grund für den Rücktritt vom Vertrag war der geringe Gewinn, den die Postbeförderung bei den erhöhten Betriebskosten abwarf. Im übrigen glaubt die Gesellschaft, ihre Schiffe anderweitig vorteilhafter verwerten zu können. Zu dem Zwecke beabsichtigt sie, zwei ihrer großen Schiffe, die Dampfer »San Paul« und »New York«, aus der Fahrt New York–Liverpool herauszuziehen und für Vergnügungsfahrten nach Westindien–Mittelamerika zu verwenden. (Wirtschaftsdienst, 1920 Nr. 45, S. 648.)

Schriftwerke.

Der Staatsvertrag über die Reichseisenbahnen (Reichsgesetz vom 30. April 1920), erläutert von Dr. Th. Kittel, Ministerialrat. Berlin, Verlag von Julius Springer. 1920. 54 Seiten. Preis 4 ℳ. (10 Stück zu 3,60 ℳ; 25 Stück zu 3,40 ℳ; 50 Stück zu 3,20 ℳ; 100 Stück zu 3 ℳ.)

Das Heftchen bringt nach einer lesenswerten Einleitung über die Entstehung und Bedeutung des Vertrags zu dessen einzelnen Festsetzungen zahlreiche, in ihrer bündigen Form treffende und das Verständnis fördernde Erläuterungen. Sind sie auch in erster Linie für den Gebrauch der Eisenbahndienststellen, die den Vertrag handhaben sollen, bestimmt, so bieten sie doch auch infolge der erheblichen Be-

Digitized by Google

deutung des Vertrags und des Schlußprotokolls für die öffentlich-rechtlichen und volkswirtschaftlichen Belange, nicht zuletzt auch wegen der Regelung der Personalverhältnisse der bisher bundesstaatlichen Beamten, der Angestellten und Arbeiter, mancherlei Berührungspunkte für weitere Kreise. Auch unseren Lesern kann die sachkundige Beratung des Werkchens bei den vielgestaltigen Beziehungen zwischen Post- und Eisenbahnverwaltung nur willkommen sein.

Die Gesetzgebung über Beschlagnahme, Ausfuhr und Handel ausländischer Wertpapiere. Mit Anmerkungen versehen von Dr. jur. et rer. pol. Hans Klingspor. Berlin 1920. Verlag von Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften. 67 Seiten. Preis 8 ℳ 50 Pf.

Über die Beschlagnahme und Ausfuhr ausländischer Wertpapiere und über den Handel damit besteht eine umfangreiche und verwickelte Gesetzgebung. Das vorliegende Heft enthält eine übersichtliche Zusammenstellung aller darüber gesetzlich oder im Verwaltungswege ergangenen Vorschriften mit den nötigen Erläuterungen, Formular- und Antragsmustern, darunter auch die Verordnungen über die Post- und Telegraphen-Überwachung im Verkehr mit dem Ausland und über die Maßnahmen gegen die Kapitalflucht. Die dankenswerte Arbeit ermöglicht jedem, einen schnellen Einblick in die Gesamtheit der Bestimmungen zu gewinnen und sich über die Vorschriften klar zu werden, die für den jeweiligen Fall in Anwendung zu kommen haben. Sie füllt eine Lücke aus.

Primitive Telegraphen und ihre geographische Verbreitung. Von Prof. Dr. R. Hennig, Düsseldorf, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1920, XI. Jahrgang, Heft 11 u. 12, Seiten 587—617. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Dr. Werner Scholl in Leipzig.

Der Aufsatz behandelt ausführlich alle aus Reiseberichten und der alten Literatur bekanntgewordenen Angaben über die ursprünglichsten Formen akustischer und optischer Telegraphen: die Rufposten des Altertums, die Trommeltelegraphen, die gleichzeitig in drei verschiedenen Ländergebieten der Erde auftauchen, in Mittelafrika, in Brasilien und auf den australischen Inseln, ferner die Feuer- und Fackeltelegraphie der Alten sowie die weit verbreitete Rauch- und Feuersignalgebung, die namentlich bei den nordamerikanischen Indianern und den Eingeborenen Australiens entwickelt waren oder noch sind. Der Verfasser weist auf die feststehende Tatsache hin, wie ungemein schnell und sicher von den Eingeborenen jede beliebige Nachricht mit dem Rauch- oder dem Trommeltelegraphen verbreitet wird, und erwähnt die immerhin merkwürdige, offenbar von der Oberflächengestaltung des Landes abhängige Begrenzung in der Verbreitung, insofern Nordamerika und Australien nur optische, Polynesien und Mittelafrika nur akustische Telegraphen kennen.

Die wissenschaftlichen Grundlagen der Elektrotechnik. Von Prof. Dr. Gustav Benischke. Fünfte, vermehrte Auflage. Mit 602 Abbildungen im Text. 640 Seiten. Preis 66 ℳ, gebunden 76 ℳ. Berlin, Verlag von Julius Springer. 1920.

Seit der letzten Besprechung in diesen Blättern (vgl. Archiv 1914, Heft 10, S. 340), die sich auf die dritte Auflage bezog, sind inzwischen zwei Auflagen veranstaltet. An dem Aufbau des Buches hat sich nichts geändert; sein Inhalt hat zahlreiche Ergänzungen erfahren, die Abbildungen sind stark vermehrt worden.

Digitized by Google

Die schnell voranschreitende Entwicklung auf dem Gebiet des Telegraphen-, Fernsprech- und Funkwesens — wir brauchen nur auf die vielseitige Anwendung der Kathodenröhre und Hochfrequenzströme hinzudeuten — begründet den Wunsch nach Einführung in die Grundlehren. Unsern Lesern kann das Werk hierfür nur warm empfohlen werden; es gehört zu den best eingeführten und meist geschätzten Lehrbüchern. Seine klare und sinnfällige Darstellung sichert ihm viele Freunde.

Die Berechnung von Gleich- und Wechselstromsystemen. Von Dr.-Ing. Fr. Natalis. Verlag von Julius Springer, Berlin 1920. Preis 6 *M*.

Das Büchlein bringt eine anschauliche Darstellungsweise der Verhältnisse in elektrischen Netzen, die es ermöglicht, selbst verwickeltere Aufgaben der Stromverteilung in übersichtlicher Weise zu lösen. Der Verfasser weist vor allem darauf hin, wie zweckmäßig es ist, statt der bei Berechnungen immer noch häufig benutzten »Wirk-« und »Blindströme« die sinnbildliche Vektordarstellung der elektrischen Größen zu verwenden. Durch zeichnerische Behandlung der Aufgaben soll dabei die Benutzung komplexer Größen, die vielfach begriffliche Schwierigkeiten verursacht, der physikalischen Vorstellung zugänglich gemacht werden. Auf Grund der bekannten weitgehenden Ähnlichkeit zwischen den elektrischen und mechanischen Vorgängen werden zwei interessante Gesetze über die Leistungsaufnahme in elektrischen Netzen aufgestellt, die den in der Statik der Baukonstruktionen wichtigen Sätzen von Castigliano entsprechen. Mit Hilfe dieser beiden Sätze kann man die Strom- und Spannungsverteilung rechnerisch ermitteln. An Beispielen ist gezeigt, wie die Lösung von Aufgaben zu bewerkstelligen ist.

Dem Studierenden mag das Büchlein manche Anregungen geben. Ob das vorliegende Verfahren jedoch in praktischer Hinsicht eine neue Vereinfachung bedeutet, ist fraglich. Die Möglichkeit, durch Verwendung komplexer Zahlen jedes Wechselstromproblem auf das Gleichstromproblem zurückzuführen, macht man sich ja längst zunutze, und die Fülle von Rechenvorschriften und Sätzen, die es hierüber gibt (z. B. das sehr lesenswerte Buch von Herzog und Feldmann), gestattet es, beispielsweise gerade die Aufgaben, die in dem vorliegenden Büchlein angeführt sind, in mindestens ebenso einfacher Weise zu lösen, wie es hier geschehen ist. Es wäre noch zu bemerken, daß der als neu bezeichnete Satz von der geringsten Leistungsaufnahme in elektrischen Netzen sich bereits zwischen Eintragungen des Jahres 1833 im handschriftlichen Nachlaß von C. F. Gauß befand und seither mehrfach erwähnt und benutzt wurde (s. a. Sammlung Göschen Bd. 456 S. 53).

Rein, Radiotelegraphisches Praktikum. 3. Auflage. Herausgegeben von Dr. K. Wirtz, Verlag von Julius Springer, 1921. Preis gebunden 120 *M*.

Die 2. Auflage des 1912 erschienenen Reinschen Werkes war mehrere Jahre vergriffen; der Verfasser selbst war schon im ersten Jahre des Weltkriegs in den vordersten Linien unseres Heeres als Kompagnieführer eines Infanterieregiments gefallen. Es ist daher sehr zu begrüßen, wenn sich Geheimrat Dr. Wirtz, o. Professor der Elektrotechnik an der Technischen Hochschule zu Darmstadt, der dankenswerten Aufgabe unterzog, dieses besonders für den Praktiker hervorragend brauchbare Werk umzuarbeiten und erheblich erweitert herauszubringen.

Wie schon Rein die 2. Auflage seines Praktikums auf eine wesentlich breitere Grundlage gestellt hat, als das kleine, 1910 erschienene erste Buch, so hat auch Wirtz, im Sinne Reins handelnd, die vorliegende 3. Auflage weiter entwickelt und sämtliche Neuerscheinungen auf dem Gebiet der Funktelegraphie berücksichtigt. Von

Digitized by Google

besonderem Werte für den Studierenden ist es, daß auch Wirtz bei den Arbeitsweisen und Apparaten, die eine allgemeinere Verbreitung gefunden haben, nicht nur den Namen des ausführenden Unternehmers angibt, sondern auch den Urheber nennt, dem nicht nur die Anregung, sondern vor allem auch die sachgemäße Durcharbeitung zuzuschreiben ist. Neben ausführlichen Erläuterungen, Ableitungen der wichtigeren Gleichungen und neuen Zahlenbeispielen vieler Messungen hat Wirtz weiterhin Erläuterungen über Aufbau, Wirkungsweise und Handhabung der wichtigeren Sende- und Empfangsgeräte neu hinzugefügt. Mit Recht betont der Verfasser, daß auf keinem Gebiet der Technik die Verknüpfung wissenschaftlicher Erkenntnis mit geschäftlicher Unternehmungslust so vielseitig zutage tritt, wie gerade auf dem Gebiet der Funktelegraphie. Keins von den bekannten Systemen ist allen anderen in jeder Beziehung überlegen; vielmehr besitzt jede Sende- und Empfangseinrichtung ihre besonderen Vorzüge und Nachteile, deren Wichtigkeit nur im Rahmen der Gesamtanlage beurteilt werden kann. Auch die Zahl der nach einem System ausgeführten Anlagen ist nicht ohne weiteres für seinen technischen Wert maßgebend, da hier vielfach rein geschäftliche Gesichtspunkte ausschlaggebend sind. Es ist daher durchaus gerechtfertigt, wenn sich der Verfasser bei seinen anschaulichen Ausführungen im allgemeinen an die in Deutschland gebräuchlichen Betriebseinrichtungen hält, um so mehr, als hier die Möglichkeit vorlag, durch zahlreiche Abbildungen und mustergültige Schaltbilder das Eindringen in das Wesen der Vorgänge zu erleichtern.

Nachdem der Verfasser zunächst die verschiedenen Hilfsgeräte für Funktelegraphie (Stromquellen, Widerstände, Galvanometer und Telephone) eingehend behandelt hat, gibt er in den nachfolgenden Abschnitten eine lichtvolle Darstellung der Untersuchung und Messung von Kondensatoren, Kopplungen, Wellenlängen, Dämpfungen, ferner von Strommessungen, Spannungsmessungen und Leistungsmessungen und geht dann über auf die Untersuchung von Schwingungsvorgängen, Prüfung von Isolierstoffen und Isolatoren, Eisenuntersuchungen mit Hochfrequenz, Messung des wirksamen Widerstandes von Spulen und Entladestrecken. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Antennen behandelt und allgemeine, sehr wertvolle Gesichtspunkte für den Aufbau der Sender- und Empfangsstellen gegeben; besonders dürften hier die Ausführungen über »Reichweite« fesseln. In dem Abschnitt über »Sender« behandelt der Verfasser die Sender mit stetig abnehmenden Scheitelwerten des Antennenstroms (Funkensender, tönende Löschfunkensender und Vieltonsender) sowie ausführlich die Sender mit stets gleichbleibenden Scheitelwerten des Antennenstroms (Lichtbogensender, Hochfrequenzmaschinenanlagen und Röhrensender). Die letzten Abschnitte bringen dann Untersuchungen über Wellenanzeiger und recht eingehende Ausführungen über Empfangseinrichtungen und Richtungsbestimmungen. Zum Schlusse gibt der Verfasser noch einen Überblick über den heutigen Stand der drahtlosen Telephonie bei Benutzung von Lichtbogen- und Röhrensendern. Der Leser, der sich über Einzelfragen noch näher unterrichten will, findet im Anhang ein nach den einzelnen Abschnitten geordnetes umfangreiches Literaturverzeichnis.

In dem Abschnitt über Empfangseinrichtungen verweist Verfasser für die anzustellenden Untersuchungen und Messungen auf die Zeitzeichen und Wetterberichte der Großfunkstelle Nauen. Es soll hier darauf hingewiesen werden, daß das Zeitsignal vorläufig noch tönend auf der 3 900-m-Welle gegeben wird; Nauen gibt die Wetterberichte seit Anfang dieses Jahres nicht mehr mit dem Tonfunkensender, sondern mit der 130-MK-Hochfrequenzmaschine auf der 4 700-m-Welle ungedämpft.

Die wertvolle Arbeit, die wir unseren Lesern bestens empfehlen, ist von dem Verlag in einer dem Andenken Reins würdigen Ausstattung herausgebracht worden.

Digitized by Google

Nachweis

von Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des Reichspostministeriums.

(Januar bis März 1921)

A. Liste der Zeitschriften.

Enthalten im Archiv 1921, S. 125.

Nachtrag:

70a. Wirtschaft und Statistik. Berlin.

B. Nachweis der Aufsätze usw.[1]).

I. Gemeinsame Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens.

Allgemeines. Arbeitswissenschaft und Baubetrieb, von Dr. Schulte **61.** 115.
— Über die Beheizung von Wohnräumen mit eisernen Öfen, von Ebert, Dipl.-Ing. **31.** 105.
— Berufseignung, von Friedrich, Postdirektor **14.** 26.
— Danzig. Optionsrecht der im Danziger Dienst beschäftigten deutschen Beamten **23.** 40, **19.** 87.
— Danzig, die Verfassung der Freien Stadt ... und ihre Beziehungen zu Polen, insbesondere auf dem Gebiet des Verkehrswesens **23.** 44.
— Entlohnungssystem, zur Reform des ..., von Kulemann, Landgerichtsrat **53.** 29.
— Über Ersatzbrennstoffe, von Schilling, Stadtbaumeister **31.** 134.
— Esperanto, die Weltsprache, von Heinrich, Oberbahnverwalter **12.** 84.
— Einheitliche Formel- und Einheitszeichen **31.** 69.
— Friedensvertrag. Wann ist der Versailler Friedensvertrag in Kraft getreten? **17.** 123.
— Gewinnbeteiligung — Akkordlohn **31.** 20.
— Heizung. Die Verwendung der Elektrizität in der Heizungstechnik, von Gautschi, Oberingenieur **31.** 13.
— Hochhäuser ohne Skelett, von Bernhard **81.** 41.
— Feuersicheres Holz **51.** Jahrg. 32 S. 201.
— Das Holzhaus **16.** Beil. (Der Holzbau) 1. 5. 9.
— Kohlen, vier Monate in jedem Jahr ... umsonst, von Ullrich, Ingenieur **61.** 108.
— Lohnbemessung, zum Problem der ..., von Dr. von Bortkiewicz, Prof. der Staatswissenschaften an der Universität Berlin **55.** Jahrg. 1920 Heft 4 S. 53.
— Internationaler Nachrichtenverkehr, von Dr. Roscher, Telegraphendirektor **27.** 125.
— Naturbauweisen, von Anker, Architekt **61.** 55.
— Eine baltische Post- und Telegraphenkonferenz, an der sich Polen, Finnland, Lettland, Estland und Litauen beteiligt haben **23.** 19.
— Die Propaganda für Ordnung und Leistung als industrielles Instrument, von Dr. Martens (Arbeitsamkeit, Sparsamkeit in den Betrieben) **80.** 161.
— Psychologische Prüfung, Wert der ... **61.** 50.
— Psychotechnik und Betriebswissenschaft, Eignungsprüfungen an Jugendlichen **64.** Jahrg. 1920 S. 117.
— Recht und Rechtsgang in den abgetretenen und besetzten Gebieten **17.** 31. 168.
— Reklame. Wie kann der Kaufmann mit Erfolg Kunden werben? **61.** 106.
— Die Schoopschen Metallisator-Werkstätten in Zürich, von Dr. Lutz (Elektrisches Metallspritzverfahren) **61.** 101.
— Die Streik- und Ausstandsbewegung im Handels- und Verkehrsgewerbe der modernen Kulturstaaten unter besonderer Berücksichtigung des Schiffahrtsgewerbes im zweiten Halbjahr 1920, von Göhring **34.** 207.
— Die Torfstreu als Wärmeschutz, von Noack, Geh. Baurat **81.** 129.
— Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft von Say, von Herrmann, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat **80.** 101.
— Die Völkerrechtsakademie im Haag, von Niemeyer **20.** Jahrg. 46 I. Vierteljahr 193.
— Wärmeerfordernis und Wärmeaufwand. Grundsätzliche Betrachtungen und kritische Bemerkungen zur Frage der Verringerung des Brennstoffverbrauchs in Heizungen, von Dipl.-Ing. Ginsberg **31.** 73.
— Windkraft, Ausnutzung der ... **51.** Jahrg. 32 S. 270.

Deutschland. Eine Akademie der Arbeit in Frankfurt (Main) **12.** 83.
— Akten, für Aussonderung alter ... dürfen an Beamte usw. keine Vergütungen mehr gezahlt werden **2.** 19.
— Altersgrenze für die preußischen Beamten, allgemeine Vf. des preuß. Justizministers vom 11. Januar 1921, betr. die gesetzliche Einführung einer ... **40.** 42, **30.** 21. 79. 92, **43.** 50.

[1]) Die fettgedruckten Zahlen bedeuten die Zeitschriften in der Liste unter A, die daneben stehenden Zahlen die Seiten.

Digitized by Google

Deutschland. Amtshaftung. Der durch das Verhalten eines Staatsbeamten Geschädigte braucht nicht in jedem Falle die Person des schuldigen Beamten zu bezeichnen. Der Staat kann seine Haftung auch nicht aus dem Grunde ablehnen, daß ihm durch die Unmöglichkeit, die Person des schuldigen Beamten festzustellen, die Verteidigung erschwert und die Möglichkeit eines Rückgriffs genommen werde (Entsch. des RG. vom 5. Oktober 1920) **52.** Beil. Nr. 459.
— Angestelltenversicherung und Lebensversicherung **78.** 48. 62.
— Anrechnung der Ausbildungszeit der weiblichen Beamten **23.** 59.
— Anrechnung der von einer Schreibgehilfin bei einem Postamt III zugebrachten Dienstzeit bei Festsetzung des Ruhegehalts (Entsch. des RG. vom 12. März 1920) **63.** 33.
— Anrechnung der Zivildienstzeit während des Krieges bei den Beamten in der Heimat **50.** 77. 97, **19.** 141.
— Anrechnung von Dienstzeit im Memelgebiet auf das Ruhegehaltsdienstalter **2.** 146.
— Anspruch der Kassenmitglieder auf Benutzung der 3. Eisenbahnwagenklasse (Entsch. des Oberversicherungsamts Arnsberg vom 28. Dezember 1918) **14.** Beil. (Rechtsprechung) 1.
— Die Arbeiterpensionskasse, die Krankenkassen und die Unfallversicherung bei der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft im Jahre 1918, von Stephan, Geh. exped. Sekretär im Reichsverkehrsministerium **8.** 96.
— Arbeitsrecht, die Entwicklung des ... im Jahre 1920, von Dr. Goerrig **6.** 85.
— Arbeitszeit der Beamten, Vf. des preuß. Ministeriums für Landwirtschaft vom 2. Dezember 1920 **43.** Jahrg. 1920 S. 379, **50.** 45, **19.** 76, **63.** 72.
— Ausbau oder Wiederabbau des Reichseisenbahnsystems?, von Staatsminister a. D. Hoff, Wirkl. Geh. Rat **80.** 41.
— Aushilfspersonen im preußischen Staatseisenbahndienst sind Beamte im Sinne des § 359 des Reichsstrafgesetzbuchs (Entsch. des RG. vom 3. Februar 1920) **26.** Bd. 37 S. 153.
— Bauleitungskosten bei kleineren Neubauten **2.** 15.
— Bauten. Warum wird so wenig gebaut?, von Prof. Dr.-Ing. Gary, Geh. Regierungsrat **61.** 22.
— Bayern und die Reichsortsklasseneinteilung, von Rothmeier **12.** 21.
— Beamtendiensteinkommensgesetz und Beamtenaltruhegehaltsgesetz, Ausführungsanweisung des preußischen Finanzministers vom 21. Januar 1921 zum preußischen ... **30.** 33, **40.** 146.
— Beamteneigenschaft. Wenn auch in der Übertragung bestimmter Verrichtungen, die sich als Ausfluß einer amtlichen Tätigkeit darstellen, eine »Anstellung« erfolgen kann, so ist es doch zur Begründung des Beamtenverhältnisses unbedingt erforderlich, daß die Übertragung der Geschäfte durch die zur Anstellung zuständige Stelle erfolgt oder genehmigt ist usw. (Entsch. des RG. vom 4. November 1920) **52.** Beil. Nr. 1016.
— Die Beamteneigenschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß bei der Berufung zum Dienst die in besonderen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht gewahrt worden sind (Entsch. des RG. vom 5. Juli 1920) **22.** 56.
— Beamtengewerkschaften **19.** 106, **71.** 27.
— Die Beamtenhaftpflicht im Falle der Ausübung öffentlicher Gewalt im Lichte der neuesten Rechtsprechung, von Dr. Delius, Geh. Justizrat und Kammergerichtsrat **52.** 45.
— Beamtenrätegesetz, Betrachtungen zum ... **19.** 11. 42, **63.** 37. 68.
— Beamtenräte oder Beamtenkammern? **19.** 124.
— Beamtenstatut für die Beamten des Saargebiets **80.** 127.
— Beamtenunfallfürsorgegesetz. Mittelbarer Zusammenhang des Unfalls eines Postbeamten mit dem eigentlichen Betriebsdienst genügt, z. B. Ausgleiten auf der Treppe des Dienstgebäudes auf dem Gang zu einer dienstlichen Vernehmung an einem sonst dienstfreien Tage (Entsch. des RG. vom 18. Januar 1921) **52.** Beil. Nr. 973.
— Beamtenvertretungen, Bildung und Aufgaben der ... (Vf. des Reichsschatzministers vom 17. Dezember 1920) **2.** Jahrg. 1920 S. 891, **12.** 83.
— Verheiratete Beamtinnen, Bestimmungen über die Weiterbeschäftigung ... **63.** 34.
— »Beamter«, Begriff ... (Entsch. des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 10. April 1918) **23.** 39.
— Über Beiräte, die den Ministerien angegliedert werden **71.** 7.
— Belohnungen und Geschenke, Bestimmungen über die Annahme von ..., die Beamten staatlicher und kommunaler Polizeiverwaltungen für Amtsverrichtungen gemacht werden (Vf. des preuß. Ministers des Innern vom 9. Februar 1921) **44.** 56.
— Die Berufsorganisationen und das Genossenschaftswesen (Beamtengewerkschaften, Betriebsräte, Beamtenkonsumvereine) **13.** 55.
— Psychotechnische Berufs- und Eignungsprüfungen, von Geh. Baurat Dr.-Ing. Schwarze, Ministerialrat im Reichsverkehrsministerium **80.** 11, **81.** 48.
— Besoldungsdienstalter der in Beamtenstellen des Zivildienstes oder der Wehrmacht übertretenden Offiziere (Vf. des Reichsministers der Finanzen vom 30. Januar 1921) **2.** 103, **41.** 105.
— Besoldungsdienstalter der in den Reichsdienst übergetretenen Landesbeamten **12.** 9. 93, **2.** 69.
— Besoldungsgesetz, Änderung des ... **14.** 1, **50.** 1. 21. 57, **71.** 3, **81.** 26, **63.** 19.
— Besoldungs- und Personalfragen **19.** 117.

Digitized by Google

Deutschland. Betriebsräte. Aufwandsentschädigung der Bezirksbetriebsräte, Lohnzahlung für auswärtige Beschäftigung (Vf. des Reichsverkehrsministers vom 18. Dezember 1920) **54.** Jahrg. 1920 S. 169, Jahrg. 1921 S. 24.
— Blitzableiter an Gebäuden der Reichsbauverwaltung, Anlage und Prüfung von ... **2.** 184.
— Das Defizit bei der Postverwaltung **19.** 72.
— Diätare — Beamtenanwärter — Angestellte **71.** 3.
— Diätariendienstalter, Nichtanrechnung der vor dem vollendeten 20. Lebensjahr zurückgelegten Dienstzeit auf das ... **19.** 14. 32.
— Dienstalter, Anrechnung der Vordienstzeit auf das ... **19.** 14.
— Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie als Grundlage für Schadensersatzansprüche, Schadensersatzleistung der Postverwaltung infolge unrichtigen O.P.D.-Bescheids (Entsch. des RG. vom 9. Juli 1917) **19.** 108, **23.** 75.
— Dienstbefreiung bei Wahrnehmung des Amtes als Beisitzer bei den Militärversorgungsgerichten, Vf. des Reichsverkehrsministers vom 26. Februar 1921 **54.** 53.
— Dienstbereitschaft für gewisse Arbeitnehmergruppen bei den Verwaltungsbehörden des Reichs und Preußens, Vf. des preuß. Finanzministers vom 3. Februar 1921, betr. die Frage der ... **30.** 93.
— Dienstbezüge der Beamtenanwärter (Nichtmilitäranwärter) während der Probedienstzeit (Vf. des Reichsministers der Finanzen vom 12. Februar 1921) **2.** 165.
— Dienstwohnungen, die für den zum Beziehen einer Dienstwohnung Verpflichteten zu groß sind, können zur anderweiten Verwendung (zu Bürozwecken oder dgl.) zur Verfügung gestellt werden **2.** 137, **50.** 98.
— Dienstwohnungen, Entwässerungskosten für ... **2.** 150.
— Dienstwohnungen. Erläuterung des Begriffs »Kehrgebühren« **2.** 163.
— Dienstwohnungen in Privatgebäuden **2.** 22.
— Dienstwohnungen und Dienst-Mietwohnungen (Vf. des Chefs der Marineleitung vom 7. Januar 1921) **41.** 36.
— Dienstwohnungen und Wohnungsmangel, Dienstwohnungen sind von den Inhabern nach Pensionierung usw. zu räumen **50.** 28.
— Dienstwohnungen, vorläufige Regelung der Raumgebühr für ... **2.** 43, **23.** 65, **19.** 126.
— Eigenhand-Bauvereine nach Schmudeschem Vorbild **16.** 54.
— Die Eignungsprüfung von Werkstätten-Lehrlingen, von Fraenkel, Oberbaurat **80.** Jahrg. 1920 S. 1027.
— Der Einfluß des Friedens von Versailles auf das deutsche Reichsgebiet **74.** Jahrg. 60 Beil. (Statistische Korrespondenz) 1.
— Einkaufsgenossenschaften, Gemeinnützigkeit von ... (Entsch. des RFH. vom 3. Dezember 1920) **13.** 121.
— Einkommensteuer, Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 29. Dezember 1920 über die Einreichung von Lohnlisten zum Zwecke der Veranlagung der ... **82.** 7.
— Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung, Vf. des Chefs der Marineleitung vom 17. Dezember 1920 **41.** Jahrg. 1920 S. 704.
— Einstufung der bayerischen und württembergischen Beamten in die Reichsbesoldungsordnung **12.** Jahrg. 1920 S. 587, Jahrg. 1921 S. 1. 17. 31. 51, **71.** 1. 15, **19.** 87.
— Eisenbahnreklame, von Ziemer, Eisenbahnobersekretär **80.** 12.
— Die Eisenbahnwerkschule mit ihren unterrichtlichen und erziehlichen Aufgaben, von Gotter, Gewerbeschuldirektor und Dezernent für Unterricht und allgemeines Lehrlingswesen bei der Eisenbahndirektion Berlin **80.** 121.
— Enteignung reichseigener Liegenschaften (gutachtliche Äußerung des Reichsjustizministers vom 23. Januar 1921) **2.** 136.
— Entlassung der entbehrlichen Hilfskräfte bei der Postverwaltung, Gründe der ... (Äußerung des Reichspostministers) **23.** 59.
— Entlassung von Arbeitnehmern, Schiedsspruch des beim Reichsarbeitsministerium gebildeten Schlichtungsausschusses **2.** 128.
— Die Entlastung der Amtsvorsteher, von Dr. Hammer, Postdirektor **14.** 34.
— Entschädigung für Pensionäre bei Wiederbeschäftigung im Reichsdienst (keine Beschäftigung außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes, daher keine Gewährung von Tagegeldern) **2.** 144.
— Ersatzbeitreibung, Unterlassung einer Möglichkeit der ..., die sich erst nach der Klagestellung gegen den Beamten (Staat) ergibt, ist unschädlich (Entsch. des RG. vom 15. Oktober 1920) **30.** 111.
— Ersparnisse im Eisenbahnbetrieb **80.** 148.
— Esperantokurse für Postbeamte **19.** 15, **12.** 15, **14.** Jahrg. 1920 S. 159, **63.** 29.
— Feuersgefahr, Verantwortlichkeit für die Sicherung der Bauten gegen ... **2.** 137.
— Feuerstätten, Erlaß des preuß. Finanzministers vom 18. Dezember 1920, betr. die Vorprüfung, Beaufsichtigung und Abnahme neuer ... durch die Ortsbaubeamten **81.** 17, **44.** Jahrg. 1920 S. 413.

Digitized by Google

Deutschland. Feuerungsstoffe, Vergütung für Entnahme von ... aus Vorräten der Behörden **43.** Jahrg. 1920 S. 374, **2.** 72.
— Der Finanzbedarf des Reichs **70a.** 34. 85.
— Firmenbezeichnungen, deutliche Unterscheidung von ... (§ 30 des Handelsgesetzbuchs), Entsch. des RG. vom 17. September 1920 **14.** Beil. (Rechtsprechung) 3.
— Die Förderung des Baues kleiner Wohnungen in Hamburg **16.** 41.
— Fünfzig Jahre Reichspost und Reichstelegraphie, von Herzog, Postrat **9.** 49.
— Fürsorge für den gewerblichen Mittelstand (Vergebung von Lieferungen durch die Staatsbehörden) **13.** 69.
— Gärten bei Dienstwohnungen, Nutzung der ... und Anrechnung auf das Diensteinkommen, Vf. des Reichsministers der Finanzen vom 14. Februar 1921 **2.** 142.
— Die neuen Gebührensätze (Post- und Telegraphenwesen) **19.** 77, **23.** 21. 39. 49, **50.** 44, **33.** Jahrg. 28 S. 172. 217, **63.** 41.
— Bei Gehalts- usw. Klagen der Beamten z. B. ist vertretungsberechtigte Behörde des Staates die Provinzialbehörde des letzten Dienstsitzes (Entsch. des RG. vom 16. Mai 1919) **26.** Bd. 37 S. 135.
— Geschäfte mit Beamten während der Dienstzeit, Eingaben von Handelskammern **33.** Jahrg. 28 S. 175.
— Gewichtsverluste bei Verbrauchsmitteln (Mindergewicht bei Lieferung von Heizmitteln, Seife usw.) **2.** 36.
— Grund- und Gebäudesteuer. Nur die Dienstwohnungen von Beamten in grundsteuerfreien Grundstücken sind grundsteuerpflichtig (Entsch. des OVG. vom 19. Oktober 1920) **30.** 114.
— Haftung des Staates für unberechtigte Hoheitsakte seiner Beamten? (Entsch. des OLG. Hamburg vom 1. Juni 1920) **78.** 136.
— Die Hamburger Straßenbahn im Dienste der Telegramm- und Eilbriefbeförderung, von Bohle, Telegraphensekretär **9.** 101.
— Handelskammern, Behördeneigenschaft der ... **33.** Jahrg. 28 S. 229.
— Hausbau. Zur Entwicklung des Hochbaues in Deutschland **16.** 89. 93.
— Hoheitsrecht, die Folgen einer Schädigung von Privatrechten bei Ausübung eines staatlichen ... treffen grundsätzlich nur den Staat, und zwar auch dann, wenn die Ausübung des ... einem andern übertragen war (Entsch. des RG. vom 10. Mai/1. Juli 1920) **52.** Beil. Nr. 456.
— Ingenieur — Ingner — Doktor-Ing., von Dr.-Ing. Dr. phil. Sarrazin, Wirkl. Geh. Oberbaurat **81.** 25.
— Institut für Verkehrslehre in Köln **23.** 40, **80.** 147, **28.** 70.
— Kaufmännisch oder kameralistisch? **12.** 74.
— Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen **2.** 35. 175, **19.** 42. 141, **23.** 75, **35.** 24.
— Kinderbeihilfen, Notzuschläge zu den gesetzlichen ... (Anweisungen des preuß. Finanzministers vom 22. Dezember 1920 und 6. Januar 1921) **30.** 3. 81, **43.** 14.
— Soziale Kinderversicherung, von Dr. Tenhaeff **6.** 46.
— Kinderzulagen für Arbeiter, die Pflegekinder unterhalten, Vf. des Chefs der Marineleitung vom 28. Februar 1921 **41.** 115.
— Kinderzuschläge für Stiefkinder der Angestellten, Vf. des preuß. Finanzministers und des preuß. Ministers des Innern vom 4. Februar 1921 **30.** 93.
— Klassenbildung, die Tatsachen der ..., von Dr. Mombert, Professor an der Universität Freiburg (Breisgau) **55.** Jahrg. 1920 Heft 4 S. 93.
— Kleidung. Dienst- und Schutzkleidung der Eisenbahnbeamten, von Balzer, Eisenbahnobersekretär **80.** 86.
— Kleidung. Zur Haftung des Arbeitgebers für eingebrachte Arbeiterkleidung (Entsch. des OLG. Hamm vom 29. Oktober 1920, Kleiderfürsorge des Arbeitgebers) **6.** 68, **52.** Beil. Nr. 30.
— Kocheinrichtungen, Benutzung der ... in den Diensträumen **19.** 88, **50.** 83, **63.** 68.
— Konfliktserhebung in Preußen, Beseitigung der ... **19.** 108.
— Kriegsbeihilfen an Witwen, Vf. des preuß. Finanzministers und des preuß. Ministers des Innern vom 20. Dezember 1920, betr. Neubewilligung von ... **30.** 2.
— Kriegsverträge **27.** 295.
— Höhere Laufbahn, Wiedereröffnung der ... nach neuen Vorschriften **23.** 63.
— Lebenshaltungskosten, die Entwicklung der ... in Deutschland **70a.** 19.
— Lebensmittelausschüsse bei den Eisenbahndienststellen, kein Verbot der ... durch den Reichsverkehrsminister **33.** Jahrg. 28 S. 227.
— Lehmbau, die Förderung des ... in Sachsen, von Dr. Wrede, Dipl.-Ing. **79.** 7.
— Lohnerhebung, Ergebnisse der amtlichen **70a.** 29.
— Lohnsteigerung 1913 bis 1920 **70a.** 81.
— Lohntarifvertrag für die Lohnempfänger bei den Verwaltungsbehörden des Reichs und Preußens vom 23. Dezember 1920, Vf. des preuß. Finanzministers und des preuß. Ministers des Innern vom 20. Januar 1921 zur Behebung etwaiger Zweifel hinsichtlich der Auslegung einzelner Bestimmungen des ... **30.** 88.

Digitized by Google

Deutschland. Lohntarif zwischen der Reichseisenbahnverwaltung und dem Deutschen Eisenbahner-Verband in Berlin, der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner und Staatsbediensteter in Berlin, dem Allgemeinen Eisenbahner-Verband (E. V.) in Berlin-Friedenau vom 11. März 1921 **54.** 59.
— Miete. Der Entwurf des Reichsmietengesetzes, von Dr. Ebel, Regierungsrat **79.** 38.
— Mietezahlung durch fremde Reichsressorts (Die Verkehrsverwaltungen — Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und Reichseisenbahnverwaltung — haben auch für die vorübergehende Benutzung reichseigener Liegenschaften Miete zu zahlen) **2.** 35. 77, **54.** 32, **80.** 111.
— Mietzins, allgemeine Vf. des preuß. Finanzministers vom 6. Januar 1921, betr. Erhöhung des von dem Fiskus auf Grund laufender Mietverträge zu zahlenden ... **30.** 81.
— Militäranwärter, Befreiung von ... von der bei den Anstellungsbehörden üblichen Vorprüfung **2.** 33, **54.** 22.
— Nachzahlung an Pensionäre aus Anlaß ihrer Übersiedlung nach Deutschland **2.** 160.
— Orden, Überlassung von preußischen ... und Ehrenzeichen als Andenken **2.** 38, **43.** 11.
— Die Organisation der Reichsministerien **23.** 43.
— Organisationspläne der Reichsministerien **50.** 59.
— Ortslöhne (ortsüblicher Tagesentgelt gewöhnlicher Tagearbeiter, abgeschlossen am 15. Januar 1921) **82.** 68.
— Ortsnamen, zur Schreibung der ... **73.** 41.
— Das Pensionsergänzungsgesetz und seine Anwendung **12.** 2. 91, **19.** 18. 109, **50.** 24, **54.** 17, **2.** 47.
— Die neue Personalordnung **50.** 89, **19.** 137.
— Pfändbarkeit der Teuerungszuschläge nach dem Reichsbesoldungsgesetz, von Dr. Reindl, Ministerialrat **52.** 29.
— Die Post ist kein Gewerbebetrieb. Ihre Arbeiter sind nicht als gewerbliche Arbeiter anzusehen, von Dr. Breithaupt, Postrat **9.** 117.
— Postkritiker, neue Beiträge zum Kapitel ... **23.** 3. 58. 64.
— Postreklame **14.** 6, **23.** 27.
— Presse, Beleidigung durch die ..., Form der Äußerung (Entsch. des Kammergerichts vom 28. Januar 1921) **17.** 206.
— Presserecht, zur Reform des ..., von Dr. Drews, Staatsminister **21.** Bd. 186 S. 289.
— Die Presse und der Schutz des § 193 des Strafgesetzbuchs (Besprechungen in der Presse über Mängel der Gesetzgebung, Mißgriffe der Staatsleitung usw.) **22.** 41.
— Privatangestellte, die Bewegung der ... seit dem Herbst 1918, die Entwicklung der Organisationen, die Gestaltung der Lebenshaltung und der Besoldung; die Umformung des sozialen Habitus und der Ideologien, von Lederer **10.** Bd. 47 S. 585.
— Protokolle dürfen nicht in Kurzschrift abgefaßt sein (Entsch. des RG. vom 5. Juli 1920) **14.** Beil. (Rechtsprechung) 8.
— Prüfungen, Bewertung der erleichterten ... für Regierungsbürobeamte **50.** 11.
— Prüfungen für Regierungszivilsupernumerare und Militäranwärter der allgemeinen Verwaltung, Vf. des preuß. Finanzministers und des preuß. Ministers des Innern vom 4. Februar 1921, betr. Abhaltung erleichterter ... **30.** 94.
— Rechtsunsicherheit und Schlichtungsausschüsse, von Dr. jur. Erdmann **53.** 63.
— Reichs-Arbeitsgemeinschaft und Beamtenbeirat im R.P.M. **19.** 59. 104, **23.** 50. 71, **14.** 25, **63.** 66.
— Reichsbeamten-Unfallfürsorgegesetz, die nach § 1 Abs. 6 des ... zu ersetzenden Kosten des Heilverfahrens können, wenn es sich um dauernde Aufwendungen handelt, in Rentenform zugesprochen werden (Entsch. des RG. vom 25. Februar 1919) **26.** Bd. 37 S. 131.
— Reichsfinanzen, der Stand der ... **70.** 1.
— Reichshaushalt für 1920 (Reichs-Postverwaltung, Bauten) **81.** 151.
— Die Reichspostgewerkschaft **12.** 84, **19.** 81. 119, **50.** 73, **63.** 65, **71.** 28.
— Reichsverfassung, die Bedeutung der ... für die Beamten, von Dr. Hösle, Direktor des Deutschen Beamtenbundes **12.** 24. 54.
— Reichsverwaltungsgericht, von Dr. Drews, Staatsminister **17.** 86.
— Reichswirtschaftsrat, das Problem des ..., von Dr. sc. pol. Dr. jur. Glum, Regierungsassessor **53.** 35.
— Reinigungsfrauen, Vf. des preuß. Finanzministers vom 13. Januar 1921, betr. Entlohnung der ... **30.** 87.
— Keine Reisekosten aus Anlaß von Beerdigungen bei der Vertretung der Marinebehörden (Vf. des Chefs der Marineleitung vom 14. Januar 1921) **35.** 56, **41.** 36.
— Reklame an reichseigenen Gebäuden **2.** 147.
— Renten aus der Invalidenversicherung, zu dem neuen Reichsgesetz über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von ..., von Dr. Brunn, Landesrat **6.** 41.
— Ein Rückblick auf das Personal der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung im Weltkrieg **14.** 9.
— Ruhegehaltsempfänger, Fürsorge für die aus den Abtretungsgebieten nach Deutschland verzogenen ... **2.** 69.
— Sachverständigenbeirat beim Reichsverkehrsministerium **71.** 7.

Digitized by Google

Deutschland. Schiedsvertragsklausel im Arbeitsrecht, insbesondere in Tarifverträgen, zur Zulässigkeit der ..., von Dr. Nathan, Rechtsanwalt **53.** 43.
— Schlichtungsausschüsse für Streitigkeiten, die Zuständigkeit der ... über Kündigungen gegenüber Schwerbeschädigten **2.** 93.
— Schlichtungsordnung **33.** Jahrg. 28 S. 145.
— Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Tarifvertrag mit Ausnahme des Gedingeverfahrens in den Werkstätten, Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 7. Januar 1921 **54.** 5, **80.** 49.
— Schwerbeschädigte, Interessenvertretung der ..., Vf. des Reichsverkehrsministers vom 21. Februar 1921 **54.** 48.
— Schwerbeschädigte, Unterbringung ... **54.** Jahrg. 1920 S. 171, **2.** 135.
— Sommerzeit. Früherlegung der Stunden im Sommer vom Reichsminister des Innern abgelehnt **33.** Jahrg. 28 S. 192 u. 210.
— Sonderlehrgänge für Post- und Telegraphenbeamte an der Berliner Verwaltungsakademie **14.** Jahrg. 1920 S. 160, **19.** 77.
— Sonderschlichtungsausschüsse für die Hoheitsverwaltungen des Staates, Vf. des preuß. Finanzministers und des preuß. Ministers des Innern vom 10. Februar 1921, betr. Bildung von ... **30.** 101.
— Sozialversicherung oder Sozialversorgung?, von Langer, Obersekretär **6.** 124.
— Sozialversicherung, Reform der ... **38.** 11.
— Sparkasse. Darf ein Sparkassenbeamter spekulieren?, von Dr. Vogt, Kreis-Sparkassendirektor **56.** 77.
— Sperrgesetz und Postbeamtenschaft **19.** 93.
— Die parlamentarischen Staatssekretäre **17.** 184.
— Die Stellung der O.P.D. Stuttgart zum Reichspostministerium **71.** 6.
— Strafvollstreckung, Aussetzung der ... durch die Gerichte **19.** 13.
— Streikandrohung, Strafbarkeit der ... (Entsch. des RG. vom 11. Juni 1920) **14.** Beil. (Rechtsprechung) 2.
— Streik, Beamtenstreik **50.** 25. 77, **12.** 39. 45.
— Streik. Hat der Beamte ein Recht zu streiken?, von Maier, Ober-Postkassenbuchhalter **50.** 93.
— Streik. Wird durch Beteiligung am Streik das Arbeitsverhältnis ohne weiteres gelöst? Gilt Beteiligung am Streik, insbesondere an einem von der Organisation angeordneten, als unbefugtes Verlassen der Arbeit im Sinne des § 123 Ziff. 3 der Gewerbeordnung? Wann beginnt im Falle eines Streiks die Kündigungsfrist des § 123 Abs. 2 der Gewerbeordnung? **2.** 29, **6.** 67.
— Tagegelder der Staatsbeamten für Ausführung von Dienstgeschäften am Wohnort während der Unterbrechung des Urlaubs (Entsch. des preuß. Kammergerichts vom 21. September 1920) **17.** 78.
— Tagegelder und Entschädigungen bei vorübergehender Beschäftigung außerhalb des Wohnsitzes, Vf. des Reichsverkehrsministers vom 4. Januar 1921 **54.** 2, **30.** 89.
— Tagegelder und Fuhrkosten für Beamtenausschuß-Mitglieder **19.** 87.
— Tarifvertrag für Angestellte, Vf. des Chefs der Marineleitung vom 27. Dezember 1920 **2.** 62, **12.** 39, **30.** 11, **41.** 9.
— Nebenamtliche Tätigkeit, Vergütungen für ... **50.** 11.
— Die Technikerfrage als Erziehungsproblem der höheren Verwaltung, von Prof. Franz **16.** 33.
— Teiltarif für die Angestellten bei den Reichs- und preuß. Staatsverwaltungen vom 4. Juni 1920, Beispiele für die Anwendung des ... **30.** 83. 90.
— Teuerungsgebiete in Deutschland **70a.** 73.
— Teuerungszuschlag, Erhöhung des ... **14.** 3, **19.** 18. 32. 39, **23.** 5. 8. 13. 27, **35.** 22, **50.** 39, **63.** 18, **71.** 10.
— Teuerungszulagen, Rechtsanspruch auf ... **17.** 144.
— »Töchterhort«, die Stiftung ... für verwaiste Töchter von Reichs-Post- und Telegraphenbeamten **9.** 121.
— Übergangsgebührnisse für Abwickelungspersonal (für die zur Entlassung kommenden Angestellten und Arbeiter) **2.** 61.
— Umsatzsteuer. Die Einnahmen aus Grundstücksverkäufen, die in der Verwaltung des Reichspostministers und des Reichsverkehrsministers vorkommen, sind umsatzsteuerpflichtig. Der Erlös aus unanbringlichen Postsendungen usw., der bei Versteigerung durch die Postverwaltung erzielt wird, ist nicht umsatzsteuerpflichtig (Gutachten des RFH. vom 17. Dezember 1920) **52.** Beil. Nr. 708, **30.** 118.
— Umzugskosten der Reichsbeamten, Grundsätze für die Bewilligung von Zuschüssen zu den ..., Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 8. Januar 1921 **54.** 9.
— Umzugskosten der Reichsbeamten aus den abgetretenen Gebieten, Vf. des Reichsministers der Finanzen vom 31. Januar 1921 **2.** 127, **23.** 76, **63.** 68.
— Volle Umzugskosten-Entschädigung wird nach der Vf. des R.P.M. vom 21. Januar 1921 nur dann gewährt, wenn Hausgerät mitgenommen wird, die Dienstantrittsreise an sich genügt nicht **19.** 51.

Digitized by Google

Deutschland. Unpfändbarkeit der Teuerungszuschläge **50.** 29.
— Der Unterricht im Eisenbahndienst, von Neubahn, Bahnhofsvorsteher **80.** 181.
— Unterrichtszulagen (Vergütungen für die Abhaltung von Unterrichtskursen) **23.** 59.
— Untersuchungsausschuß, Bericht über die Tätigkeit des ... im Reichspostministerium **19.** 21.
— Unzulässigkeit der Zurückhaltung gegenüber Ansprüchen auf den unpfändbaren Teil der Pension (Entsch. des OVG. Dresden vom 24. Juni 1919) **26.** Bd. 37 S. 138.
— Urlaub. Regelung des Erholungsurlaubs für 1921 **19.** 13.
— Veränderungen in der sozialen Struktur Deutschlands und ihr Einfluß auf die Kriminalität, von Dr. von Hentig **22.** Jahrg. 1920 S. 349.
— Verbindlichkeit eines Schiedsspruchs, der einen Vorschlag auf Abschluß eines Tarifvertrags enthält (Entsch. des VG. Stolp vom 21. Juli 1920) **14.** Beil. (Rechtsprechung) 5.
— Verdrängungsschäden (Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen für Schäden, die deutschen Reichsangehörigen infolge der durch den Krieg bewirkten Abtretung preußischer Gebietsteile entstanden sind) **2.** 96.
— Vereidigung der Beamten. Landesbeamte, die in den Reichsdienst übernommen werden, haben zu dem Landesbeamteneid noch den Reichsbeamteneid zu leisten **2.** 139, **23.** 65, **41.** 140.
— Vereidigung der Justizbeamten, allg. Vf. des preuß. Justizministers vom 28. Januar 1921 **40.** 89.
— Vereinfachungen des Geschäftsverkehrs bei der Eisenbahn **80.** 148.
— Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Berlin, Bekanntmachung des preuß. Justizministers vom 23. Februar 1921, betr. Veranstaltung eines dreiwöchigen Lehrgangs der ... **40.** 121.
— Die Verfassung des Freistaats Preußen, von Meyer, parlamentarischem Staatssekretär im Ministerium des Innern **53.** 11.
— Verfassung, die neue preußische ..., von Raabe, Postassessor **14.** 13.
— Vergütung für Schreibmaterialien, Erhöhung der den Beamten zu gewährenden ... (Beschluß der preuß. Staatsregierung vom 17. Dezember 1920) **40.** 35, **44.** 43, **43.** 47.
— Verkaufsangebot, zur clausula rebus sic stantibus bei einem langfristigen ... der Vorkriegszeit (Entsch. des OVG. Jena vom 20. Oktober 1920) **17.** 80.
— Verkündung von Gesetzen. Als Tag der Verkündung eines Reichsgesetzes ist in allen Fällen der Tag anzusehen, an dem jenes Stück des Reichsgesetzblatts in der Reichshauptstadt ausgegeben worden ist, welches das betr. Gesetz enthält **52.** Beil. Nr. 369.
— Verlegerpflichten, von Prof. Herzberg (Papierauswahl für die Herstellung wichtiger Drucksachen) **45.** Jahrg. 38 S. 62.
— Veröffentlichung von Drucksachen der Reichsbehörden, für die ..., die in Buchform oder überhaupt durch den Buchhandel oder durch die Druckerpresse verbreitet werden sollen, dürfen Ausgaben für die Reichskasse nicht erwachsen. Die Verkaufspreise sind so zu berechnen, daß Zubußen aus Reichsmitteln unterbleiben (Vf. des Reichsfinanzministers vom 14. Dezember 1920) **54.** 2.
— Mitwirkendes Verschulden Dritter bei Entstehung eines Betriebsunfalls (§§ 254, 2, 278 BGB.), Entsch. d. RG. vom 31. Mai 1920 **14.** Beil. (Rechtsprechung) 4.
— Zur Versicherungspflicht von Maschinenschreiberinnen (Entsch. des OVA. Bremen vom 13. Dezember 1920) **6.** 132.
— Versicherungswesen. Ungesetzliche Zulassung von Beitrittserklärungen von »infolge ihrer Überführung in ein Beamtenverhältnis« versicherungsfrei gewordenen Kassenmitgliedern **6.** 157.
— Versicherungswesen. Unter Beamten des Reichs usw. in der Ausbildungszeit im Sinne des § 1235 Nr. 1 der RVO. sind nur solche Personen zu verstehen, die bereits Beamteneigenschaft besitzen **38.** 13.
— Versicherungswesen. »Versicherungsfrei« bedeutet »nicht versicherungspflichtig« (Entsch. des RVA. vom 27. Oktober 1920) **6.** 90.
— Versicherungswesen. Zur versicherungsrechtlichen Stellung der Supernumerare und Beamtenanwärter bei Finanzämtern **6.** 98.
— Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 (Vf. des Reichsarbeitsministers vom 19. Februar 1921), Neuregelung der Pensionen und Versorgungsgebührnisse der Beamten der Zivilverwaltung, die nach dem 31. Juli 1914 als Beamte der Wehrmacht verwendet worden sind und wegen einer in dieser Zeit erlittenen Dienstbeschädigung Anspruch auf Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz haben **2.** 139.
— Versorgungsgebührnisse, Vf. des preuß. Finanzministers vom 4. Dezember 1920, betr. Grundsätze für die Bewilligung höherer ... **30.** Jahrg. 1920 S. 419, **43.** Jahrg. 1920 S. 381.
— Verträge, Abänderung von ... durch das Gericht wegen der Kriegszustände (Entsch. des RG vom 21. September 1920) **31.** 66.
— Verträge. Arbeiterunruhen, Streiks und die dadurch hervorgerufene bedeutende Steigerung der Herstellungskosten berechtigen den Fabrikanten nicht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Lieferung vor dem Eintritt dieser Ereignisse hätte bewirkt sein sollen und können **52.** Beil. Nr. 489.

Digitized by Google

Deutschland. Verträge, gerichtliche Aufhebung und Abänderung von ... und ihre Bedeutung für die Rechtsentwicklung, zugleich ein Beitrag zum Geiste der neuen Rechtsprechung des Reichsgerichts, von Dr. v. d. Trenck, Rechtsanwalt am Kammergericht **53.** 55.
— Verträge. Für die Wirksamkeit eines Vertrags ist es regelmäßig ohne Belang, ob ihn die Parteien auch dann geschlossen haben würden, wenn sie die spätere Entwicklung der Verhältnisse, die sich für eine von ihnen äußerst ungünstig gestaltet — Währungsverhältnisse — vorausgesehen hätten (Entsch. des RG. vom 30. September 1920) **52.** Beil. Nr. 31, **17.** 129.
— Verträge. Preissteigerungen, die den Lieferer ruinieren würden, entbinden u. U. von der Lieferung (Entsch. des RG. vom 4., 8 und 10. Dezember 1920) **52.** Beil. Nr. 498. 499. 500 und 501.
— Verträge. Von dem Grundsatz, daß Verträge zu wahren sind, ist eine Ausnahme nur zuzulassen, wenn es sich um derart außergewöhnliche Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse handelt, daß die Vertragserfüllung dem, was beim Vertragsschluß vernünftigerweise beabsichtigt war, nicht mehr entspricht und ein Zwang zur Erfüllung der Rücksicht auf Treu und Glauben zuwiderlaufen würde usw. (Entsch. des RG. vom 22. Oktober 1920) **52.** Beil. Nr. 32.
— Vertragsrecht, die Krisis des ..., von Dove, Geh. Justizrat **53.** 7.
— Verwaltungsarbeiter, Entlohnung der ... vom 1. Oktober 1920 ab **2.** 1. 111, **44.** 22.
— Der höhere Verwaltungsdienst, die Vorbedingungen für den ... **76.** Jahrg. 75 S. 509.
— Verwaltungsreform **12.** 12, **50.** 30.
— Zur Verwaltungsreform. Erfahrungen in der Selbstverwaltung, von Wölbling, Magistratsrat **53.** 60.
— Wahlkandidatur von Beamten, allgemeine Vf. des preuß. Finanzministers vom 26. Januar 1921 (Urlaub, Gehalt) **30.** 90.
— Der Wärmeschutz in der Bauordnung (Verbesserung der Wärmewirtschaft des Hausbrandes durch Herstellung wirtschaftlicher Heiz- und Kochanlagen, durch ausreichenden Wärmeschutz der Gebäude und durch eine richtige Bedienung und Instandhaltung der häuslichen Feuerstätten) **16.** 24.
— Die Wehrlosigkeit der Verkehrsanstalten und des Personals gegen räuberische Überfälle **19.** 30.
— Westpreußen, Vf. des preuß. Ministers des Innern vom 30. November 1920, betr. Verwaltungsorganisation für die bei Preußen verbleibenden Teile ... **44.** Jahrg. 1920 S. 405.
— Wiederaufbau, ein Vorschlag zum ... **19.** 9.
— Wirtschaftlichkeit bei der Eisenbahn, Anregungen zur Erhöhung der ... **80.** 50.
— Die Wirtschaftsgebarung der Reichs-Verkehrsbetriebe **19.** 57.
— Wochenfeiertage **80.** 50.
— Wohngelegenheiten für Beamte, Schaffung von ... **19.** 14.
— Wohnungsaustausch, praktische Auswertung und Vorschläge für den ... zwischen Städten, von Liemich, Wohnungsinspektor **79.** 18.
— Wohnungsbau, allgemeine Grundsätze über die Förderung des ..., Bekanntmachung der Reichsregierung zur Ausführung des Gesetzes über die vorläufige Förderung des Wohnungsbaues vom 12. Februar 1921 **82.** 113. 130.
— Zahl der Reichsbeamten 1913 und 1920 **23.** 26.
— Zentralschlichtungsausschuß **2.** 71.
— Zivilsupernumerare bei der Post **12.** 2.
— Bayern. Wiedereintritt in den Reichsdienst, von Dr. Reindl, Ministerialrat **12.** 29.
— — Wucher und Schiebertum, Bestrebungen der bayerischen Landeswucherabwehrstelle gegen ... **12.** Jahrg. 1920 S. 590.
— Württemberg. Landesbaugenossenschaft württembergischer Verkehrsbeamter und Arbeiter (Beschaffung von Eigenheimstätten für Beamte und Arbeiter) **80.** 89, **71.** 21.
England. Holzhäuser (Einfamilienhäuser) **16.** Beil. (Der Holzbau) 12.
— Gleitende Lohntarife in Großbritannien, von Fehlinger **37.** Bd. 61 S. 79.
Frankreich. Etwas über den Posthaushalt der französischen Post- und Telegraphenverwaltung **23.** 67.
— Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer in Frankreich **27.** 44.
— Wiedereinführung der Sommerzeit **80.** 153.
Liechtenstein. Vertrag mit der Schweiz wegen Besorgung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechdienstes im Fürstentum Liechtenstein **23.** 41. 54.
Luxemburg. Post- und Telegraphenstatistik für 1918 und 1919 **23.** 77.
Österreich. Das Defizit des Staatshaushalts (Fernsprechgebühren, Telegrammgebühren und Gebühren für Briefsendungen) **70.** 66.
— Einführung der 24-stündigen Zeitrechnung auf den Staatsbahnen **80.** 208.
— Gesetz vom 1. Oktober 1920, betr. begünstigte Versorgungsbehandlung der Hinterbliebenen von im Dienste verunglückten Staatsangestellten **23.** Jahrg. 1920 S. 375.
— Amtliche Sprachpflege in Österreich **73.** 25.

Digitized by Google

Österreich. Streik der Postbediensteten wegen einer inneren Dienstangelegenheit (Einheitliches Dienstrecht) **80.** 69.
— Die österreichische Verfassung, von Hofrat Dr. Brockhausen, Univers.-Prof. **53.** 18. 41.
— Die Wiener Handelskammer gegen eine abermalige Erhöhung der Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren **80.** 190.
Schweden. Verkehrsministerium, Einrichtung eines ... für Eisenbahn, Post, Telegraphie und Telephon usw. **8.** 211.
Schweiz. Das neue Arbeitszeitgesetz **23.** 68.
Tschechoslowakei. Einführung der 24-Stunden-Zeit beabsichtigt **23.** 68.
— Überstundengelder für die Bediensteten der Postverwaltung **23.** 47.
Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. Die einheitlichen Arbeitsbedingungen der Eisenbahn-Werkstättenarbeiter der Vereinigten Staaten von Amerika **8.** 212.
— — Das Bundesverkehrsgesetz der Vereinigten Staaten von Amerika nach der Novelle vom 28. Februar 1920, von Dr. v. der Leyen (Nachrichtenübermittlung) **8.** 1.
— — Die Entwicklung der amerikanischen Industrie, von Dr. Peterffy (Arbeitslöhne und Arbeitsleistung, Verkürzung der Arbeitszeit und das Taylorsystem) **37.** Bd. 61 S. 44.

II. Postwesen.

Allgemeines. Die großen Alpenübergangsbahnen, von Prof. Dr. Hennig **51.** Jahrg. 32 S. 172. 211.
— Die ausländische Automobilindustrie **61.** 92.
— Die Bedeutung des Goldfranken für die Abrechnungen zwischen den Postverwaltungen und für die Gebührenfestsetzung im Auslandspostverkehr **23.** 57.
— Burma und die Verbindung Indien–Europa zu Land, von Wernekke, Geh. Regierungsrat **68.** 20.
— Fährenverbindung Schweden–England **80.** 153.
— Der Flugzeugverkehr London–Paris **80.** 17.
— Gebühren für Briefsendungen des Weltpostverkehrs **23.** 35.
— Das deutsch-schweizerische Luftabkommen **80.** 13, **82.** 168.
— Luftverkehr England–Amerika **23.** 54.
— Die Post auf hoher See (Benutzung der Flugzeuge) **61.** 25.
— Eine alte Postfamilie der Freiherrn von Zuylen van Nyevelt **23.** 61.
— Postscheckverkehr, Umfang des ... in den Ländern mit Postscheckeinrichtung **23.** 67, **56.** 132.
— Amerikanisch-spanischer Postverein **19.** 15, **23.** 53.
— Postverkehrspolitik. Ungarn und die Balkanländer **69.** Bd. 16 Beil. (Chronik und Archivalien) 233.
— Ratifikation der Weltpostvereinsverträge **23.** 37.
— Die wirtschaftliche Theorie des Geldes, von Engels **10.** Bd. 47 S. 271.
— Übereinkommen über den Postüberweisungsverkehr mit dem Ausland **23.** 73.
— Untertunnelung des Suezkanals **68.** 29, **61.** 135.
— Verkehrskonferenz in Barcelona **23.** 67.
— Wechselkurse, die Entwicklung der europäischen ... im Jahre 1920 **70a.** 90.
— Der Weltpostkongreß in Madrid **23.** 29, **28.** 18, **62.** 2. 17. 33, **68.** 4.
Deutschland. Barverrechnung der Freigebühr für Pakete **14.** 41.
— Barverrechnung von Postgebühren, Registrierkassen **23.** 51, **50.** 84.
— Beförderung von Eilgüter- und Postzügen mit Luftdruckbremse **80.** Jahrg. 1920 S. 1032.
— Die Behandlung der Wertzeichen und verkäuflichen Vordrucke bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung **12.** 61.
— Besoldungsspardienst, von Horstmann, Ober-Postrat **23.** 13.
— Briefmarken als Wechselgeld-Wertmarken **23.** 53, **50.** 100.
— Briefpostdienst, Meldungen im ... **71.** 21.
— Briefverkehr, Rückgang des deutschen ... nach dem Kriege **23.** 67.
— Diebstahl von Privatfahrrädern in Diensträumen, Haftung für den ... (Entsch. des LG. I Berlin vom 17. September 1920) **23.** 45.
— Die Diebstähle bei der Eisenbahn **80.** 127.
— Unzulässige Drucksachen **14.** 37.
— Das Ein-Kilo-Paket der Reichspost (»Päckchen«), von Dr. Staedler, Postrat **26.** Bd. 37 S. 97.
— Einschreibbrief. Ein Postbeamter haftet für den Verlust eines ..., über den er Quittung erteilt hat, ohne jedoch die übrigen Vorschriften über die Behandlung solcher Briefe zu beachten (Entsch. des RG. vom 10. Oktober 1919) **26.** Bd. 37 S. 140.
— Eisenbahnfrachtrecht. Ungültigkeit einer Ausführungsbestimmung zur Eisenbahnverkehrsordnung wegen ungenügender Veröffentlichung (Entsch. des RG. vom 7. Juli 1920) **8.** 240.
— Das Eisenbahnpostgesetz von 1875 und die deutschen Privateisenbahnen, von Wünsch, Eisenbahndirektor **80.** 164.
— Ersatzpostkarten **13.** 86.

Digitized by Google

Deutschland. Fahrlässigkeit, zum Begriff der groben ... (Entsch. des OLG. Oldenburg vom 18. Januar 1919) **26.** Bd. 37 S. 162.
— Falschgeld-Prüfung **11.** 121.
— Gültigkeit der im Scheck abgegebenen Erklärungen — § 18 Abs. 2 des Scheckgesetzes (Entsch. des OLG. Dresden vom 8. Juli 1920) **14.** Beil. (Rechtsprechung) 3.
— Keine Haftpflicht der Eisenbahn für Wiegefehler **80.** 157.
— Haftung der Eisenbahn für Reisegepäck (Entsch. des LG. Elberfeld vom 10. November 1919) **14.** Beil. (Rechtsprechung) 2.
— Haftung der Eisenbahn für Verlust und Beschädigung der Eisenbahngüter, angebliche Beschränkung der ..., Eingaben von Handelskammern **33.** Jahrg. 28 S. 143, **80.** 32.
— Kleingeld, Maßnahmen zur Milderung des Mangels an ..., Vf. des Reichsministers der Finanzen vom 15. Dezember 1920 **2.** 18, **41.** 52.
— Kostbarkeiten, Haftung der Eisenbahn für ... **78.** 15. 24. 51. 112, **80.** 77. 156. 176.
— Kraftwagenbetrieb, die Entwicklung des ... bei der Reichs-Postverwaltung **19.** 10, **23.** 45.
— Kraftwagenverkehr. Gemeinsame Haftung für den beim Zusammenstoß zweier Kraftwagen entstandenen Personenschaden, Entlastungsbeweis des Kraftfahrzeughalters (Entsch. des RG. vom 7. November 1918) **14.** Beil. (Rechtsprechung) 7.
— Kraftwagenverkehr. Verordnung vom 1. Februar 1921, betr. die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen **54.** 37, **23.** 53.
— Kursentschädigungen für versetzte Reichsbeamte, Vf. des Reichsministers der Finanzen vom 14. September 1919 **2.** 19.
— Luftfahrtwesen **21.** Bd. 186 S. 366.
— Nachnahmebeträge, Haftung der Post für ... **33.** Jahrg. 28 S. 134.
— Nachnahmesendungen, Erhöhung der Gebühreneinnahmen für ... **50.** 11.
— Nachnahmewesen, zur Verbesserung des ... **80.** 66.
— Nachsendungsanträge sind beweiserhebliche Privaturkunden im Sinne des § 267 des Strafgesetzbuchs (Entsch. des RG. vom 7. Mai 1920) **22.** Jahrg. 1920 S. 374.
— Öffnen eines Briefumschlags — Diebstahl mittels Erbrechens (§ 243, 2 des Strafgesetzbuchs), Entsch. des RG. vom 9. April 1920 **14.** Beil. (Rechtsprechung) 2.
— Papiergeld. Kein Schadensersatzanspruch bei Annahme falscher Geldscheine **13.** 93. 132, **56.** 37. 133.
— Postgebühren, Einschränkung von ..., Vf. des Chefs der Marineleitung vom **21.** Dezember 1920 **41.** Jahrg. 1920 S. 707.
— Postordnung, Änderung der ... **23.** 49.
— Postpaketversicherung, von Horstmann, Postreferendar **14.** 4.
— Postüberwachung zur Verhinderung der Kapitalflucht, Klagen der Handelskammern über die bei der Paketbeförderung durch die ... verursachten Verzögerungen **33.** Jahrg. 28 S. 220.
— Post und Schmuggel **23.** 17, **19.** 85
— Postkraftwagenführer, Bezüge der ... **23.** 59.
— Postscheckverkehr, der Tag der Gutschrift im ... gilt als Zahltag (Entsch. des RG. vom 9. November 1920) **78.** 65.
— Postscheckverkehr, die Entwicklung des ... im Deutschen Reich **70a.** 94.
— Postscheckverkehr. Die Erträge der von der Reichs-Postverwaltung in Wertpapieren und Schuldbuchforderungen angelegten Postscheckguthaben sind nicht auf Grund des § 3 Abs. 1 Ziff. 2a des Kapital-Ertragsteuergesetzes vom 29. März 1920 von der Kapitalertragsteuer zu befreien (Entsch. des Reichsfinanzhofs vom 21. Oktober 1920) **30.** 112, **52.** Beil. Nr. 312.
— Postscheckverkehr. Ein in der Rechnungsstelle eines Postscheckamts tätiger Postbeamter gehört nicht zu den Beamten, die in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe beschäftigt sind; er fällt daher nicht unter das Beamten-Unfallfürsorgegesetz vom 18. Juni 1901 (Entsch. des RG. vom 11. März 1919) **26.** Bd. 37 S. 132.
— Postscheckverkehr. Einzahlung des Mietzinsrückstandes auf das Postscheckkonto des Vermieters (Entsch. des RG. vom 8. Juli 1920) **14.** Beil. (Rechtsprechung) 8.
— Postscheckverkehr, Vereinfachungen im ... (Vf. des preuß. Finanzministers vom 8. Dezember 1920) **30.** Jahrg. 1920 S. 419 und Jahrg. 1921 S. 2, **43.** 9.
— Rechnungs- und Kassenwesen der Reichs-Postverwaltung **12.** 86. 111.
— Arglistiger Rechtserwerb eines Schecks, Wechsels usw. (Entsch. des RG. vom 30. Juni 1920) **14.** Beil. (Rechtsprechung) 3.
— Schadensersatzpflicht der Eisenbahn beim Bestehen von Richtpreisen (Entsch. des LG. Duisburg vom 13. Juli 1920) **14.** Beil. (Rechtsprechung) 4.
— Verfälschter Scheck, Haftung der Bank, die einen ... eingelöst hat, für den aus der Fälschung entstandenen Schaden (Entsch. des RG. vom 10. November 1920) **56.** 3.
— Schiffahrt, Wiederaufbau der deutschen ... **23.** Jahrg. 1920 S. 375.
— Die Seeschiffahrt im Jahre 1920, von Mercurius **34.** 5, **70.** 56.
— Straßenbahnbriefkasten, von Bohle, Telegraphensekretär **23.** 72.
— Überseedienst, bremischer und hamburgischer ... **37.** Volkswirtschaftliche Chronik für 1920 S. 826, **50.** 29, **70.** 58.

Digitized by Google

Deutschland. Umrechnung fremder Währungen bei der Berechnung des Wechselstempels, Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 18. Februar 1921 **82.** 162, **78.** 99, **40.** 189.
— Umsatzsteuergesetz, die Tätigkeit des Posthalters stellt eine Beförderungsunternehmung im Sinne der Befreiungsvorschriften in § 3 Nr. 1 des ... vom 26. Juli 1918 dar (Entsch. des RFH. vom 17. März 1920) **30.** 67.
— Bargeldloser Verkehr, die Förderung des ... und die Pflege des Sparsinns bei der Reichswehr, von Engel, Verbandsrevisor **56.** 110.
— Versicherung von Postwertsendungen, keine Inanspruchnahme privater Anstalten zur Umgehung der Postgebühren, Vf. des Chefs der Marineleitung vom 24. Dezember 1920 **2.** 32, **35.** 5, **41.** Jahrg. 1920 S. 707.
— Veruntreuungen von Paketen und Paketkarten **19.** 15. 77, **50.** 9.
— Wechsel, Identität des im ... angegebenen Remittenten mit dem Wechselkläger (Entsch. des RG. vom 27. Oktober 1920) **17.** 201.
— Wertzuschlag und staatliche Güterversicherung (bei der Eisenbahn) **78.** 61.
— Wettbewerb im Personenkraftverkehr **33.** Jahrg. 28 S. 187, **37.** Volkswirtschaftliche Chronik für 1920 S. 906.
— Bayern. Kassenausfälle, neue Bestimmungen über ... **50.** 62.
— Württemberg. Zur Überleitung des württembergischen Kassen- und Rechnungswesens, von Schmidt, Oberpostmeister **71.** 11. 17.
Belgien. Gebührenerhöhungen für den innern Postverkehr **23.** 41, **62.** 22. 45.
Bulgarien. Erhöhung der Gebührensätze für Briefsendungen **23.** 61, **62.** 24.
Dänemark. Erhöhung der Postgebühren **23.** Jahrg. 1920 S. 375, Jahrg. 1921 S. 54.
Finnland. Erhöhung der Postgebühren **23.** 68.
Frankreich. Flugdienst **34.** 253.
— Geschäftsergebnisse der französischen Postsparkasse für 1918 **23.** 41.
— Mehreinnahmen infolge Erhöhung der Postgebühren **23.** 68.
Griechenland. Gebührenerhöhungen für Postsendungen im Inlandsverkehr **23.** 54.
Österreich. Erhöhung der Postgebühren (Streik der Postkraftwagenführer und Postillione in Wien) **23.** 6. 47, **62.** 42.
— Luftverkehr **80.** 91.
— Maßnahmen zur Sicherung des Paketverkehrs (Nachweis der gewöhnlichen Pakete) **23.** 76.
— Postsparkasse **11.** 44, **23.** 68.
Schweden. Die Einführung des Postscheckverkehrs in Schweden **14.** 27.
— Luftpostverkehr, Gebühren **23.** 27.
— Postsparkassenwesen **62.** 15.
Schweiz. Erhöhung der Postgebühren **23.** Jahrg. 1920 S. 375, Jahrg. 1921 S. 20. 47.
— Flugpostverkehr **23.** Jahrg. 1920 S. 375.
Spanien. Aus der Geschichte des spanischen Seepostdienstes **23.** Jahrg. 1920 S. 375.
Ungarn. Aufhebung der Portofreiheiten **80.** 55.
— Der Flugpostverkehr **80.** 72. 172, **23.** 68.
— Postsparkasse **11.** 47.
Afrika. Algerien. Neuordnung des Postwesens **62.** 39.
Amerika. Panamakanal, Verkehrsstatistik des ... **51.** Jahrg. 32 S. 162.
— Argentinien. Luftverkehr **68.** 13.
— Bolivien. Das bolivianische Postwesen 1916/17 bis 1918/19 **62.** 12, **23.** 69.
— Vereinigte Staaten von Amerika. Geschäftsbericht der Postsparkasse für 1919/20 **23.** 77.
— — Eine ernste Krise in der amerikanischen Handelsschiffahrt (Subventionen) **34.** 292.
Australien. Änderung der Postgebührensätze in Australien **62.** 41.

III. Telegraphen- und Fernsprechwesen.

(Mit Ausnahme des drahtlosen Telegraphierens und Fernsprechens [s. unter IV])

Allgemeines. Elektrizitätsindustrie, Entwicklungen und Tendenzen in der ... **70.** 113.
— Geheimtelephonie **27.** 41.
— Hebeldrahtspanner zum Anziehen und Nachlassen von Drähten **60.** Jahrg. 9 S. 162.
— Holz, Verwendung von salzgetränktem Holz **16.** Beil. (Der Holzbau) 8.
— Holzmasten, Verfahren zur Herstellung von Mastlöchern **27.** 37.
— Holzmasten, wirtschaftliche Vorteile der Imprägnierung von ..., von Nowotny, Ingenieur **27.** 150.
— Über ein neues Imprägnierungsverfahren für Leitungsmasten und andere Holzteile, von Tüschen **51.** Jahrg. 32 S. 285.
— Die brasilianische Kautschukausfuhr **69.** Bd. 16 Beil. (Chronik und Archivalien) 245.
— Lotsendienste durch Kabel, von Lichte u. Krauß **3.** 1, **68.** 12.
— Masten, Zerstörungserscheinungen an mit Teeröl imprägnierten ... **27.** Jahrg. 1920 S. 1055, Jahrg. 1921 S. 213.
— Mithören an Fernsprechleitungen, Verfahren zur Verhinderung des unbefugten ... **27.** 41.
— Die amerikanischen Nachrichtentruppen während des Krieges **60.** Jahrg. 9 S. 164.

Digitized by Google

Allgemeines. Ein neues Ohrtelephon, von Weber, Oberingenieur **27.** 228.
— Queckſilberdampf-Gleichrichter, von Ludwig, Ingenieur **51.** Jahrg. 32 S. 293.
— Rohgummi, vom Weltmarkt für ... **18.** Jahrg. 1920 S. 128, Jahrg. 1921 S. 21. 34, **28.** 44, **68.** 9.
— Eine eigenartige Schädigung von Fernſprechkabeln (Anbohren der Kabel durch einen Käfer, Beobachtungen in Kalifornien) **61.** 122.
— Schaltwerk für Unfallmeldung, von Bechert, Oberpoſtverwalter **60.** 11.
— Seekabel, der Streit um die deutſchen ... **23.** 6, **37.** Volkswirtſchaftliche Chronik für 1920 S. 833. 907, **32.** I. Vierteljahr 210.
— Spannungsbegriff, die Geſchichte des ..., von Emde **27.** 169.
— Störungen in Fernſprechleitungen durch Wechſelſtrombahnen **60.** 16.
— Die künftigen internationalen Telegrammgebühren **23.** 67, **28.** 72.
— Telegrammgebührenerhöhung im Ausland **23.** 47.
— Internationale Telegraphenkonferenz in Prag **23.** 35.
— Die erdmagnetiſche Vermeſſung der Weltmeere **3.** 18.
— Verſchränkungsſyſtem für Fernſprechlinien **77.** 232.

Deutſchland. Die Anbringung beſonderer Geſtänge und Stützen auf dem Hausdach kann ein Mieter auch dann nicht vom Hausherrn verlangen, wenn ihm ein Anſpruch auf Duldung eines Fernſprechanſchluſſes zugebilligt wird **52.** Beil. Nr. 59.
— Auslegung von Fernſprechkabeln durch den Bodenſee, von Kunert, Poſtrat **60.** Jahrg. 9 S. 161.
— Ausſprache der Anſchlußnummern im Fernſprechbetrieb **60.** 12.
— Beeinfluſſung von Schwachſtromleitungen durch das elektriſche Feld der 110-KV-Fernleitungen Lauchhammer–Rieſa, von Jäger, Telegraphendirektor **60.** Jahrg. 9 S. 151.
— Über Einziehung der Fernſprechgebühren **14.** Jahrg. 1920 S. 162.
— Zur Frage einer neuen Fernſprechgebührenordnung **19.** 5.
— Haftpflicht des Beamten für die verſpätete Zuſtellung eines Telegramms (Entſch. des LG. Frankfurt (Main) vom 23. Februar 1920) **14.** Beil. (Rechtſprechung) 1.
— Private Hausanſchlüſſe ſind im Sinne der §§ 317, 318a des Strafgeſetzbuchs öffentlichen Zwecken dienende Fernſprechanlagen (Entſch. des RG. vom 27. September 1920) **23.** 51.
— 40 Jahre Stadtfernſprechverkehr **23.** 19.
— Neuregelung des Telegraphenbaudienſtes **19.** 70.
— Schutzmaßnahmen gegen Betriebsunfälle im Fernſprechdienſt (Eingabe des Verbandes der deutſchen Reichs-Poſt- und Telegraphenbeamtinnen, betr. Einführung von Spannungsſicherungen) **63.** 24.
— Teilnehmerverzeichnis, etwas über das ... **14.** 16.
— Private Telegraphenanlagen, Änderung der Beſtimmungen über die .., Eingaben von Handelskammern **33.** Jahrg. 28 S. 229.
— Das Telegraphen- und Fernſprechweſen vor, in und nach dem Kriege, von Grallert, Ober-Poſtrat **9.** 1.
— Telegraphenwege-Geſetz, Ausführender im Sinne des § 6 des ... iſt der, auf deſſen Rechnung die Anlage gebaut wird. Auf § 5 Abſ. 2 S. 2 kann ſich der Fiskus nur berufen, wenn er vor Ausführung der Verlegung den Wegeunterhaltungspflichtigen zur Tragung der unverhältnismäßig hohen Koſten aufgefordert hat (Entſch. des RG. vom 30. Oktober 1919) **26.** Bd. 37 S. 141.
— Verminderung der Ausgaben für Dachinſtandſetzungen **14.** 35.

England. Die Neuordnung der Fernſprechgebühren **9.** 31. 80. 115.
Niederlande. Telegraphen- und Fernſprechweſen im Jahre 1919 **39.** 9.
Rußland. Die Elektrotechnik im heutigen Rußland **50.** 66.
Amerika. Telephonſtatiſtik für Mittel- und Südamerika **27.** 138.
— Vereinigte Staaten von Amerika. Die elektriſchen Betriebe der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1917 (Telegraphen- und Fernſprechweſen) **27.** 91.
— — Der Fernſprechdienſt in New York **23.** 54, **39.** 204, **60.** Jahrg. 9 S. 163.

Aſien. Der Kampf um die deutſch-niederländiſchen Kabel im fernen Oſten (Yap–Schanghai, Yap–Guam, Yap–Menado) **32.** I. Vierteljahr 210, **68.** Jahrg. 1920 S. 343, **70.** 126.
Auſtralien. Neuſeeland. Telegraphen- und Fernſprechweſen 1918/19 **23.** 69, **39.** 197.

IV. Drahtloſes Telegraphieren und Fernſprechen.

Allgemeines. Die Detektorwirkſamkeit einer einzelnen Elektronenröhre, von Hulburt und Breit **36.** Bd. 17 S. 119.
— Dynatron, neuere Unterſuchungen über das ..., von Holborn **60.** 1.
— Empfangsanordnungen, insbeſondere Schaltungsanordnungen von Kathodenverſtärkerröhren **36.** Bd. 17 S. 138.
— Erſcheinungen in Elektronenröhren mit Oxydkathode, von Arnold **36.** Bd. 16 S. 458.
— Die Fortſchritte der drahtloſen Telephonie, von Guſe, Kapitänleutnant **34.** 106.
— Funknavigation **34.** 37.
— Funkrichtſender als drahtloſe Leuchtfeuer **34.** 225.

Digitized by Google

Allgemeines. Funktelegrammaustausch zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika **23.** 76, **27.** 292.
— Funktelegraphenstatistik für 1919 **39.** 27.
— Funktelegraphenverkehr zwischen Deutschland und England **23.** 39. 67, **27.** 232.
— Die Funktelegraphie auf der Post- und Telegraphenkonferenz in Paris **23.** 5.
— Die Funktelegraphie in den deutschen Schutzgebieten **68.** 7.
— Funktelegraphie und Wetterdienst, von Thurn, Telegraphendirektor **3.** 54.
— Funkverkehr zwischen Deutschland und Jugoslawien **23.** 11.
— Über den gegenseitigen Induktionskoeffizienten häufig vorkommender Leiterformen. Einlagige Zylinderspulen mit kreisförmigem Windungsquerschnitt, von Esau **36.** Bd. 17 S. 83.
— Das Kallirotron, eine aperiodische Röhrenschaltung mit negativem Widerstand **36.** Bd. 17 S. 52.
— Der Lichtfernsprecher **34.** 93.
— Die Maschinen für drahtlose Telegraphie, von Schmidt, Oberingenieur **27.** 245. 280.
— Drahtlose Musikübertragung **23.** 35, **36.** Bd. 17 S. 159.
— Der Richtungsempfänger als nautisches Instrument **36.** Bd. 17 S. 57.
— Richtungstelegraphie und Ortsbestimmung **36.** Bd. 17 S. 141.
— Rückkopplung bei Anodenschutznetzröhren, von Schottky **36.** Bd. 17 S. 51.
— Schaltungsanordnungen von Entladungs- (Kathodenstrahl-) Röhren **36.** Bd. 17 S. 147.
— Über Schwingungserzeugung mittels zweier Elektronenröhren, von Leithäuser und Heegner **36.** Bd. 17 S. 21.
— Zur Theorie der magnetischen Frequenzwandler, von Zenneck **36.** Bd. 17 S. 2.
— Zur Theorie des Ziehens, von Möller **36.** Bd. 16 S. 402.
— Verbindung zwischen drahtloser und Drahttelephonie **27.** 160.
— Vereinfachung in der drahtlosen Telegraphie **34.** 200.
— Vermessung mittels Funktelegraphie **27.** 137.
— Komplexe Winkelgeschwindigkeiten und deren Verwendung in der Elektrotechnik, von Hund **36.** Bd. 16 S. 431, Bd. 17 S. 40. 98.
— Zeichenübertragung in der Funktelegraphie **27.** 160.
— Zungenpfeife und Röhrensender **36.** Bd. 17 S. 56.
— Über den Zwischenkreisröhrensender **36.** Bd. 17 S. 133.
Deutschland. Funkbeamte auf Handelsschiffen **34.** 37. 40. 118. 310.
— Funktelegraphie an Bord **34.** 284.
— Die Funktelegraphie im Dienste der Presse **19.** 15, **36.** Bd. 16 S. 480, **37.** Volkswirtschaftliche Chronik für 1920 S. 907, **60.** Jahrg. 9 S. 149.
— Der Funkwetterdienst im Weltkrieg **23.** 38.
— Meldungen über die Eisverhältnisse an den deutschen Küsten **36.** Bd. 17 S. 80.
— Nachrichtenwesen, Mitwirkung der Marine am ... **34.** 183. 252.
— Das Reichsfunkgesetz in der Praxis **34.** 147.
— Das Reichsfunknetz **5.** Jahrg. 1920 S. 593, **27.** 16, **34.** 147, **36.** Bd. 17 S. 79, **37.** Volkswirtschaftliche Chronik für 1920 S. 834, **60.** Jahrg. 9 S. 149, **68.** 13.
— Seewetterdienst, Neuordnung des ... **23.** 67. 76, **34.** 37. 200.
— Verwendung von Maschinentelegraphenapparaten im Funkverkehr **23.** 45, **27.** 232, **36.** Bd. 17 S. 160.
Belgien. Eine belgische Großfunkstation bei Temsche, südlich von Antwerpen, an der Schelde **27.** 161.
England. Die künftige Entwicklung eines englischen Weltfunknetzes **27.** 137, **39.** 20, **68.** 13.
— Neue Küstenstation für größere Reichweiten bei Bristol **27.** 161.
— Zulassung privater Funksendestationen **34.** 200, **27.** 161.
Frankreich. Forschungsamt für Funktelegraphie **27.** 160.
— Funkverbindung Frankreichs mit seinen Kolonien, England und Amerika **70.** 79.
— Handelsfunktelegraphie **27.** 161.
— »Radio-Klub«, dem alle, die Interesse für die Funktelegraphie haben, beitreten können, der Unterstaatssekretär der Posten und Telegraphen Ehrenpräsident der Vereinigung **23.** 61.
— Funktelegraphische Zeitsignale und Wettertelegramme der Funkstation Eiffelturm **23.** 11, **60.** 15.
Norwegen. Die neue Funkanlage für Kristiania **27.** 66. 189.
Österreich. Die Radiostation Deutsch-Altenburg bei Wien **27.** 263.
Amerika. Ausgestaltung des panamerikanischen Funknetzes **34.** 118.
— Argentinien. Die Funktelegraphie in Argentinien **27.** 42.
— Mexiko. Funktelegraphennetz in Mexiko. **68.** 14.
— Vereinigte Staaten von Amerika. Der amerikanische Marinefunkdienst **27.** 87.
— — Vereinigung der führenden Gesellschaften der Vereinigten Staaten von Amerika auf den Gebieten der Funktelegraphie und der Telephonie (American Telephone and Telegraph Co. und General Electric Co. of America) **27.** 17.
— — Amerikanisches Weltfunknetz **34.** 200.
Asien. Japan. Großstation, Errichtung einer ... in Japan **27.** 161.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Nr. 7 **Berlin, Juli** **1921**

Inhalt: Die Großfunkstelle Nauen, S. 253. — Merkwürdige Briefe und Briefbeförderungen im Altertum, S. 280. — Ein Kammergerichtserkenntnis über die Haftung der Post bei postordnungswidriger Einziehung von Nachnahmebeträgen, S. 283.

Kleine Mitteilungen: Gemeiner Handelswert im frachtrechtlichen Sinne, S. 286. — Der Anteil der nationalen Flaggen am Hamburger Hafenverkehr 1920, S. 287. — Neue Verkehrswege in Afrika, S. 288.

Die Großfunkstelle Nauen.

Von Postrat Thurn in Berlin.

Als im Jahre 1906 die Gesellschaft für drahtlose Telegraphie (Telefunken) in Berlin die Funkstelle Nauen errichtete, war man mit Recht stolz darauf, daß diese deutsche Funkstelle bald darauf eine drahtlose Verständigung über ganz Europa ermöglichte. Schon damals war man sich allerdings bewußt, daß noch erheblich mehr erreicht werden konnte und mußte; aber wohl kaum jemand konnte ahnen, daß es schon nach rund 12 Jahren möglich sein würde, von dieser Stelle aus die ganze Welt funktelegraphisch zu erfassen. Wissenschaft, Technik und Erfinder haben sich zusammengetan, um in unermüdlicher Arbeit das Ziel zu erreichen, und als im Jahre 1918 die Empfangsstellen der ganzen Erde die Nachrichten von »Poz« aufnehmen konnten, war eine Großtat deutscher Erfindungskunst und Tatkraft vollendet, die um so höher zu bewerten ist, als sie unter den ungeheuer schwierigen Verhältnissen des Weltkrieges geboren wurde. Noch zwei weitere Jahre mußten vergehen, bis die Großfunkstelle so vollendet war, daß sie auch einem erheblich größeren, mehrfachen transatlantischen Verkehr gewachsen war; nun hat man das vorläufig erstrebenswerte Ziel erreicht, und am 29. September 1920 konnte die Großfunkstelle Nauen amtlich dem Weltverkehr übergeben werden.

Die in der Nähe der märkischen Kreisstadt Nauen im havelländischen Luch an der Eisenbahnlinie Berlin–Hamburg gelegene Großfunkstelle Nauen diente in der ersten Zeit in der Hauptsache als Versuchsstation für Telefunken vorwiegend der praktischen Erprobung und Durchbildung aller Neuerungen und Verbesserungen des Telefunkensystems in bezug auf ihre Brauchbarkeit für den Fernverkehr. Durchdrungen von der Erkenntnis, daß für die Entwicklung des drahtlosen Fernverkehrs Opfer gebracht werden müßten, wurden die erforderlichen Mittel für die Errichtung und den Betrieb dieser für die damalige Zeit als Riesenfunkstelle zu bezeichnenden Versuchsanlage bei der Gesellschaft dem Konto »Unkosten« aufgebürdet.

Bevor wir eine Darstellung der heutigen Großfunkstelle geben, soll zunächst in gedrängter Form die Gesamtentwicklung der Anlage von ihrer ursprünglichen bis zur heutigen Gestalt geschildert werden.

Digitized by Google

Im Werdegang von Nauen lassen sich zweckmäßig folgende vier Abschnitte unterscheiden.

1. Abschnitt: 1906 bis 1909, Anlage nach dem Knallfunkensystem mit etwa 10 kW Antennenleistung. Die Technik verfügte damals nur über das von Marconi erfundene System, das durch Brauns Schwingungskreis wesentlich verbessert worden war; mit seiner verhältnismäßig langsamen Funkenfolge verursachte der Knallfunkensender im Empfangsfernhörer ein knatterndes Geräusch. Von den 35 kW, die die erste Maschine leistete, konnten 10 der an einem 100 m hohen Eisengittermast an-

Abb. 1.

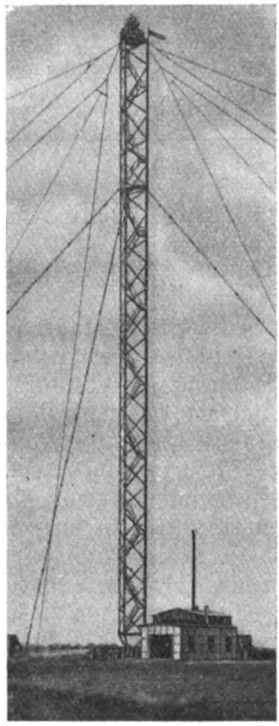

Nauen 1906 bis 1909.

gebrachten Schirmantenne zugeführt werden. Am Fuße des von der Firma Hein, Lehmann & Co., A. G. in Berlin-Reinickendorf erbauten Turmes steht ein einfaches zweistöckiges Fachwerkhäuschen (Abb. 1), das bis zum heutigen Tage treue Dienste geleistet hat und sowohl die Sende- als auch die Empfangsapparate enthielt. Die Empfangsanordnung bestand in einfachster Form aus Apparaten für Hör- und Schreib- (Fritter-) Empfang. Bei den mit Schiffen angestellten Reichweitenversuchen konnten bis zu 3600 km Entfernung (Teneriffa) überbrückt werden.

2. Abschnitt: 1909 bis 1911, Anlage nach dem tönenden Löschfunkensystem mit rund 35 kW Antennenleistung. Das neu entwickelte System der tönenden Löschfunkensender, das auf der Wienschen Stoßfunkenerregung beruht und durch schnelle Funkenfolge einen musikalischen Ton im Empfänger erzeugt, wurde für die Großfunkstelle Nauen nutzbar gemacht

Digitized by Google

und diese hierdurch für einen erheblich umfangreicheren Verkehr betriebsbereit. Die Kraftanlage wurde durch eine Akkumulatorenbatterie verstärkt, die in Parallelschaltung mit der von einer Lokomobile angetriebenen Gleich-

Abb. 2.

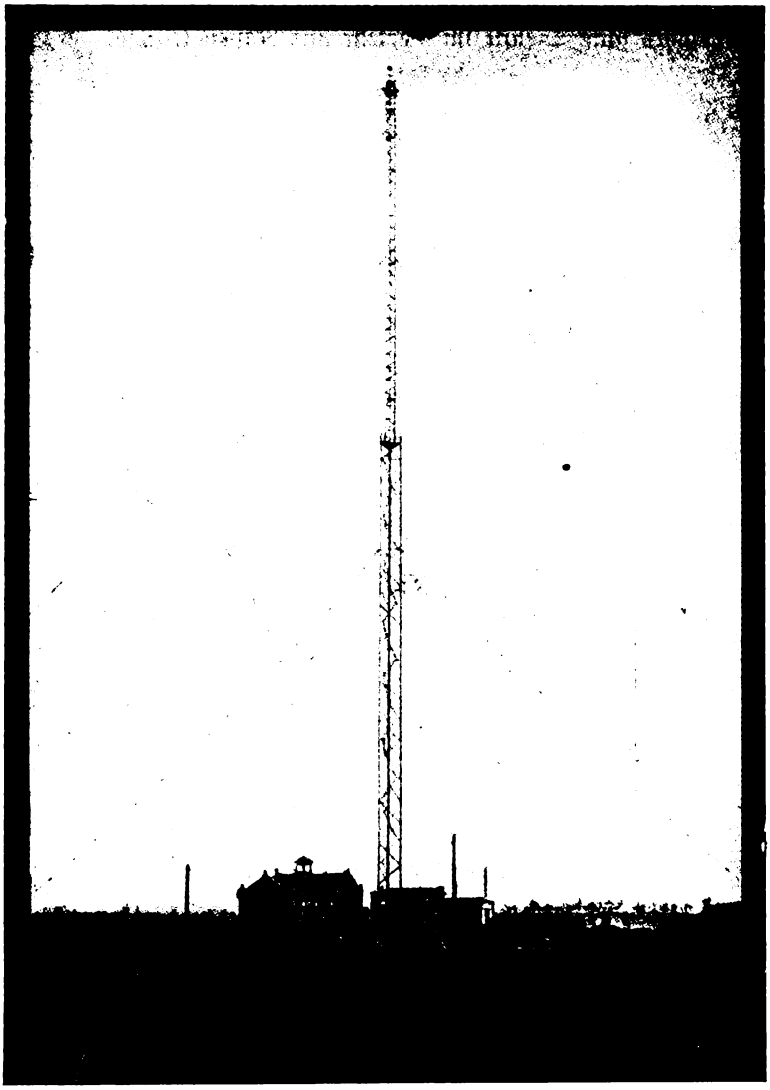

Der 200-m-Mast.

stromdynamo eine Antennenleistung von etwa 35 kW ergab; nachdem der Antenne durch Aufstellung von 12 (je 30 m hohen) Hilfsmasten eine wirksamere Höhe gegeben worden war, wurde eine Reichweite von 5 000 km erzielt. Mit Hilfe des Reichs wurden nunmehr Empfangsversuche in Togo durchgeführt, um die Grundlage für eine funktelegraphische Verbindung von

Digitized by Google

Nauen nach Togo und weiter nach Windhuk zu schaffen. Als nach diesen erfolgreichen Versuchen der Plan einer funktelegraphischen Verbindung Deutschlands mit seinen Schutzgebieten greifbarere Gestalt annahm, beschloß man den Bau eines stärkeren Senders und die Errichtung eines steinernen Betriebsgebäudes. Der bisherige Sender fand in Sayville auf Long Island Aufstellung, wo die mit Telefunken in Verbindung stehende Atlantic Communication Co. eine große Küstenfunkstelle errichtete, die besonders im Laufe des ersten Kriegsjahrs gute Dienste im Verkehr mit Nauen leistete.

Abb. 3.

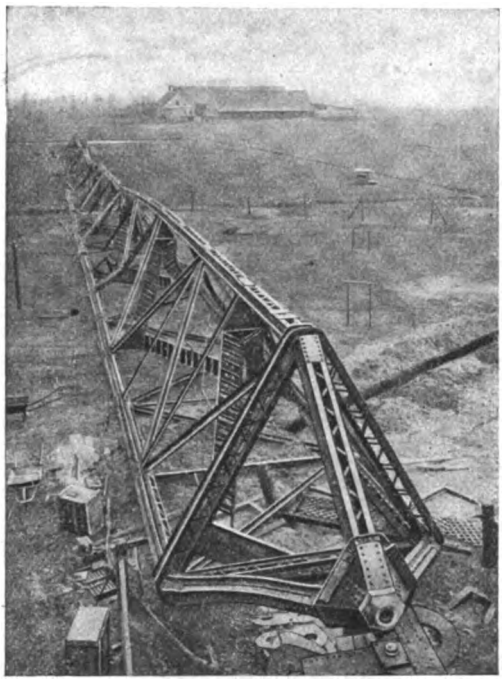

Der umgefallene Turm (1912).

3. Abschnitt: 1911 bis 1916. Der neue tönende Sender sollte der Antenne 100 kW Schwingungsenergie zuführen. Um die für ihre Ausnutzung nötige Vergrößerung der Antenne zu erreichen, unternahm man das technische Wagnis, auf den 100 m hohen Turm einen zweiten von gleicher Höhe aufzusetzen (Abb. 2). Einem heftigen Sturm im Frühjahr 1912, kurz vor Inbetriebsetzung der neuen Schirmantenne, hielt dieser Mast nicht stand. Der obere Turm knickte unter den gewaltigen Kräften zusammen und stürzte über das Betriebsgebäude hinweg herunter, glücklicherweise, ohne dieses und die darin befindlichen Menschen zu beschädigen, zerschlug aber ein Halteseil des unteren Turmes, der so auch zu Fall kam (Abb. 3). Die Errichtung eines neuen Turmes, nunmehr in einer Gesamthöhe von 260 m, der nach den gleichen Ausführungsgrundsätzen aus zwei aufeinandergebauten Teilen, dabei aber wesentlich verstärkt und verbessert, gebaut wurde, verzögerte in unliebsamer Weise den Fortschritt der Versuche.

Digitized by Google

Es wurde eine L-Antenne mit bevorzugter Strahlung nach bestimmter Richtung geschaffen, deren Längsachse in die Richtung nach Togo gelegt wurde. Die Einzelheiten dieser Antennenanlage sind aus Abb. 4 ersichtlich.

Das neue aus Backsteinmauerwerk hergestellte Betriebsgebäude, das später in den großen Erweiterungsbau mit eingeschlossen wurde, enthält eine Maschinenanlage, die für rund 300 kW Leistung eingerichtet ist. Die neue Anlage

Abb. 4.

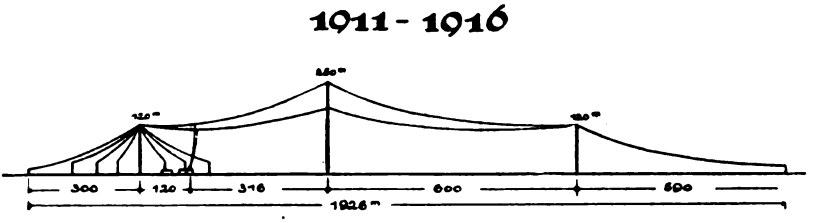

L-Antenne.

zur Erzeugung der Hochfrequenzenergie — der 500-periodige Wechselstrom von 1000 Volt wird durch einen großen Transformator auf 75000 bis 100000 Volt umgewandelt — ist in einem besonderen Saal untergebracht (Abb. 5). Die Funkenstrecken befinden sich in 4 Gestellen in Tischform, von denen jedes 8 Rahmen zu 10 Serienfunkenstrecken enthält, die durch Ventilatoren gekühlt werden. Die Wellenumschaltung geschieht durch große Hebelschalter. Das

Abb. 5.

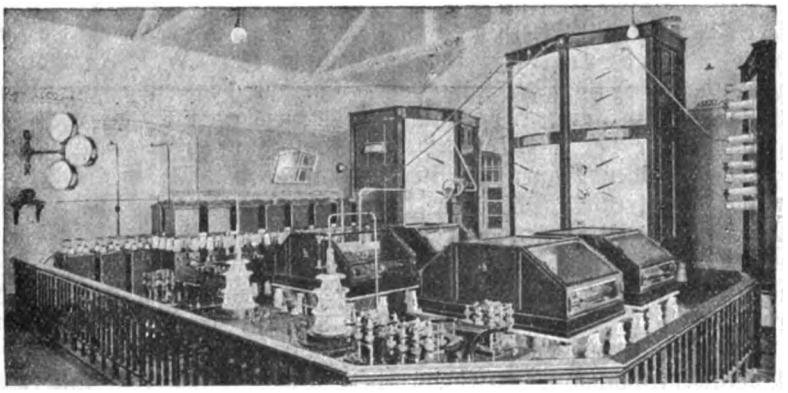

Senderraum.

Telegraphieren erfolgt durch vier Starkstromtastrelais, die den Wechselstrom zwischen dem Generator und dem Transformator unterbrechen. Die Relais werden durch eine kleine Handtaste unter Vermittlung eines Zwischenrelais betätigt. Die Wellenumschaltung, die Abstimmkorrektion und die Betriebsumschaltung erfolgen aus der Ferne von einem Zentralbedienungsraum aus, der so erhöht ist, daß der Senderraum bequem überblickt und der Maschinenraum beobachtet werden kann. Der Telegraphist ist infolge der Zusammenfassung sämtlicher Sendereinrichtungen von der Überwachung des Senders entbunden. Seine Tätigkeit erstreckt sich nur auf die Abgabe und Aufnahme der Morsezeichen. Um bei dieser Tätigkeit die störenden Geräusche der Maschinen

Digitized by Google

und der dröhnend klopfenden Relais auszuschalten, ist der Empfängerraum durch doppelte Glaswände und Decken schalldicht abgeschlossen. Die vorstehend beschriebene tönende Senderanlage besteht heute noch und dient ausschließlich der Abgabe der Zeitsignale.

In denselben Zeitabschnitt fallen auch die ersten Versuche mit der neuen Hochfrequenzmaschine nach dem System des Grafen Arco, durch das in ruhenden Transformatoren die Wechselzahl vervielfacht wird. Nachdem schon mit der ersten Versuchsmaschine von 6 kW Antennenleistung gute Erfolge erzielt worden waren — z. B. Gesprächsübertragung im Juni 1913 mit Wien auf 600 km und Übermittlung von Telegrammtext im Juli 1913 nach Sayville auf 6 400 km — wurde eine 130-kW-Hochfrequenzmaschine gebaut und im Maschinensaal aufgestellt. Diese Senderanordnung arbeitete bei Kriegsbeginn bereits betriebsfähig und leistete besonders im Verkehr mit Sayville gute Dienste.

Inzwischen wurde der Bau einer weit größeren, technisch besser durchgebildeten Maschinenart durchgeführt, die am 7. Juni 1915 in Betrieb genommen werden konnte und durch Verstärkung der Frequenztransformatoren eine Antennenleistung von 200 kW ergab. Wenngleich diese Maschine bis zur Beendigung des Krieges ohne jede Betriebsstörung gearbeitet hat, so ergaben sich doch im Verkehr mit Amerika an bestimmten Tagen und Monaten Ausfälle in der Wortleistung, die auf sich ändernde Übertragungsverhältnisse zurückzuführen waren. Um diese auszugleichen und für die kommende Friedenszeit eine möglichst gleichbleibende hohe Wortleistung an jedem Tag und zu jeder Jahreszeit zu erzielen, mußte an eine weitere Verstärkung der Senderanlage gedacht werden, um so mehr als man schon damals den Plan faßte, Nauen für den drahtlosen Nachrichtenverkehr mit den wichtigsten fernsten Ländern auszubauen.

4. Der Abschnitt 1916 bis 1920: Anlage mit Hochfrequenzmaschinensendern für 130 kW und 400 kW. Für die große Senderleistung von 400 kW mußte eine Antenne von einer Kapazität von rund 30 000 cm mit großer wirksamer Höhe geschaffen werden. Unter Benutzung der Maste der bisherigen Antenne entstand durch Hinzufügen eines weiteren 260 m hohen Mastes und zweier Maste von je 120 m Höhe die große A-Antenne. Senkrecht dazu wurde für den zweiten Sender in Form einer Dreiecksantenne die B-Antenne geschaffen. Auf Einzelheiten dieser heutigen Antennenanlage wird später noch besonders eingegangen werden.

Ein vorläufiger Sender, der 400 kW Antennenleistung gab, wurde am 1. Februar 1918 in Betrieb genommen. Hiermit hört die Großfunkstelle Nauen auf, nur Versuchsanlage zu sein; sie wird Elektrizitätswerk mit beliebiger Energieerzeugung. Betriebssicherheit und Dauerbetrieb sind das Ergebnis. Zur rechten Zeit kommt die Röhre als Detektor und Verstärker und gibt dem ungedämpften System ungeheures Übergewicht über die bisherigen Arbeitsweisen. Die Reichweiten steigen ins Ungemessene, Zeit und Entfernung sind überwunden.

Die Großfunkstelle Nauen in ihrer heutigen Gestalt. (Abb. 6.)

a) Das Gelände. Das havelländische Luch, auf dem die Großfunkstelle errichtet wurde, ist in elektrischer Beziehung insofern äußerst günstig, als trotz aller zwecks landwirtschaftlicher Ausnutzung des Geländes angelegten ausgedehnten Entwässerungsanlagen der Grundwasserspiegel noch immer nur etwa 80 cm unter der Oberfläche liegt, weil undurchlässiger Tongrund das

Digitized by Google

Sickerwasser lange festhält. Allerdings bot diese Bodengestaltung der großen Weidenfläche für die Errichtung tragfähiger Grundmauern für die Baulichkeiten erhebliche Schwierigkeiten. Telefunken hat das Gelände von den verschiedenen Besitzern im Wege freier Vereinbarung erworben, trotzdem der Gesellschaft 1917 das Enteignungsrecht verliehen worden war. Viele Schwierigkeiten wurden von den anliegenden Besitzern gemacht, von denen einige der hohen Antennenanlage die Schuld an mangelndem Regen in dem heißen, trocknen Sommer 1915 zuschrieben, während andere in dem regnerischen Jahr

Abb. 6.

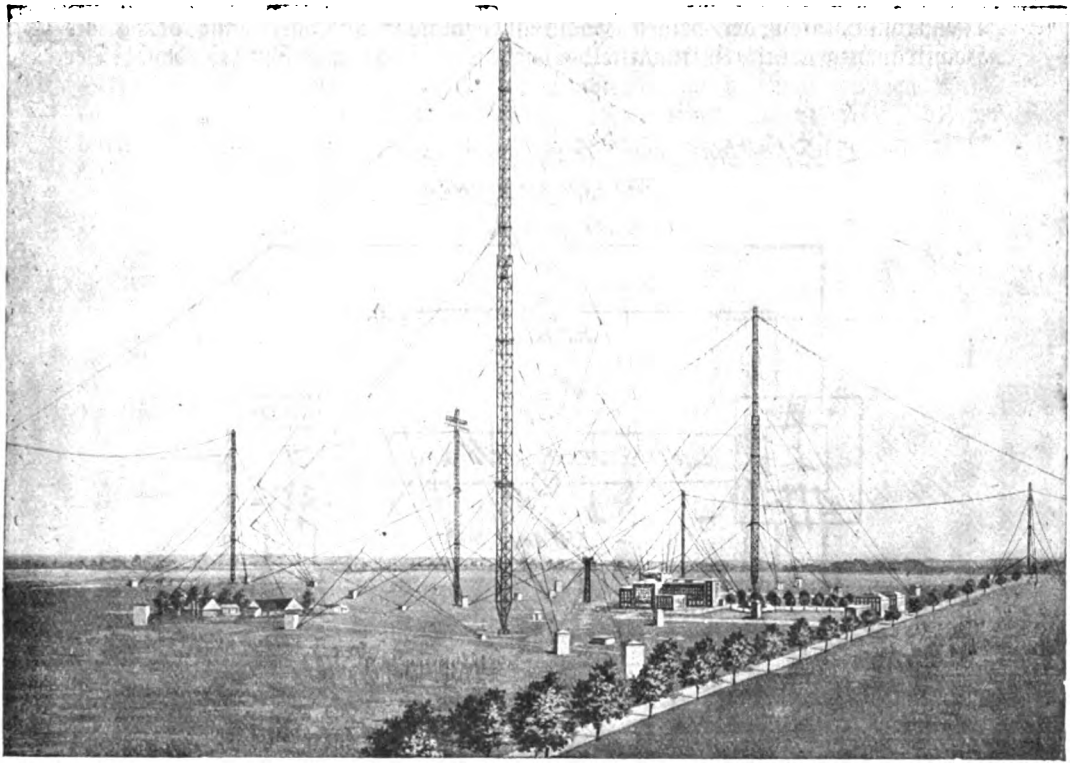

Ansicht der Großfunkstelle Nauen.

1917 die hohen Antennentürme für zu viel Regen verantwortlich machen wollten. Im Laufe der Zeit hat sich gezeigt, daß die technischen Einrichtungen der Großfunkstelle auf die Verteilung von Sonne und Regen, Wind und Wetter ohne jede Einwirkung sind. Aus einer sorgfältigen Statistik der Gewittertage in Nauen während einer größeren Zahl von Jahren konnte Telefunken nachweisen, daß eine Beeinflussung der Gewitter durch die Turm- und Antennenanlagen der Großfunkstelle nicht festzustellen ist und auch kaum eintreten wird.

b) Die Kraftquelle (Maschinenanlage). Aus wirtschaftlichen Gründen hatte man seinerzeit von dem Bau eines eigenen Elektrizitätswerks abgesehen, weil das große Elektrizitätswerk des Kreises Ost-Havelland in Spandau den primären Strom (1 000 kW maximal) bequem liefern konnte. Auf zwei rund 25 km langen Überlandleitungen wird der 50-periodige Dreh-

Digitized by Google

strom mit einer Spannung von 15 000 Volt einem Schalthaus und von dort durch zwei Erdkabel der Umformeranlage zugeführt. Hier findet eine Umformung für die tönende Anlage und für die Maschinensender statt. Für erstere werden die 15 000 Volt in zwei Transformatoren auf 170 Volt niedergespannt und in zwei Einankerumformern zu 220 Volt Gleichstrom umgewandelt, der dann dem mit einer 500-Periodendynamo gekoppelten Motor zugeführt wird; die 500 Perioden werden bei einer Leistung der Wechselstromdynamo von 200 kW zu einem Transformator geführt, der die Spannung von 2×500 Volt auf 75 000 Volt — die Betriebsspannung des tönenden Senders — erhöht. Für die Hochfrequenzmaschinenanlagen werden die 15 000 Volt Drehstrom auf 1 000 Volt niedertransformiert, die nun jedem der Drehstrommotoren der beiden Hochfrequenzmaschinenanlagen, mit denen die Hochfrequenzgeneratoren unmittelbar gekoppelt sind, zugeführt werden. Der

Abb. 7.

< Schaltbild der Frequenz-Verdopplungs-Transformatoren. >

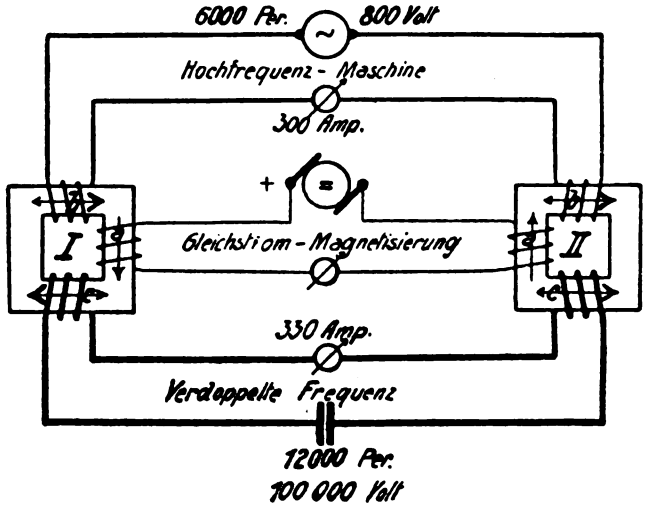

Drehstrommotor der 130-kW-Maschine leistet 375 PS, bei der 400-kW-Anlage beträgt die Motorleistung 750 PS bei einer Umdrehungszahl von 1 500 in der Minute. Wasser und Ventilatoren sorgen für ausreichende Kühlung.

c) Die Senderanlagen, die die Energie in die Form hochfrequenter Schwingungen umwandeln, bestehen aus dem tönenden Funkensender und der Hochfrequenzmaschinenanlage.

Der tönende Löschfunkensender, der zur Zeit nur noch zur Abgabe des Zeitsignals (1 Uhr nachts und 1 Uhr nachm. M E Z.) dient, arbeitet mit den Wellen 3 900 (Ton 1 000) und 5 500 (Ton 500). Die Antennenstromstärke beträgt 160 A.

Auf die Hochfrequenzmaschinenanlage muß etwas näher eingegangen werden.

Vor den durch Telefunken seit 1911 angestellten größeren Versuchen, auf maschinenmäßigem Wege für Sendeantennen brauchbare Periodenzahlen zu erzeugen, ergaben besonders die mit statischen Frequenztransformatoren gemachten äußerst günstige Ergebnisse. Der Grundgedanke der Telefunken-Hochfrequenz-

Digitized by Google

maschinensender besteht in der Erzeugung verhältnismäßig niederer Frequenz in gewöhnlichem Generator und Frequenzerhöhung in ruhenden Transformatoren.

Die nach der Induktorart gebaute Hochfrequenzmaschine[1]) für große Senderleistung enthält einen vollen Rotor ohne rotierende Wicklung und Schleifringe; sie liefert einphasigen Wechselstrom von 6 000 Perioden, der durch 2 Paar Verdopplungstransformatoren nach Joly auf 24 000 Perioden gebracht wird. Jeder Verdopplungstransformator besteht aus 2 Einzeltransformatoren I und II (Abb. 7), deren Eisen durch Gleichstrom (Spulen aa) bis zur Sättigung magnetisiert wird, dermaßen, daß der Primärstrom (Spulen bb) beim positiven Wechsel in I eine geringe Kraftflußzunahme, in II eine starke Kraftflußabnahme, und beim negativen Wechsel umgekehrt in I starke Abnahme, in II eine geringe Zunahme des magnetischen Kraftzuflusses erzeugt. Auf den Sekundärkreis (Spule cc) wirken daher abwechselnd die magnetischen Änderungen von I und II (Abb. 8a). Diese erzeugen einen Strom (Abb. 8b), der durch einen Kondensator im Verein mit der Einwirkung des Eisens auf Sinusform gebracht wird.

Abb. 8a.

Abb. 8b.

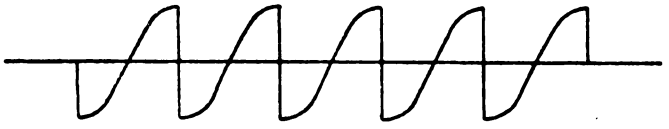

Die grundsätzliche Schaltung des Telefunken-Hochfrequenzmaschinensenders ist in Abb. 9 dargestellt.

Der Hochfrequenzgenerator — eine sogenannte Gleichpolinduktorart — ist in seinem Aufbau mit geöffneten Schutzschildern aus Abb. 10 ersichtlich. Der Rotor ist ein über 7 Tonnen schwerer voller Stahlgußkörper von etwa 1,65 m Durchmesser mit eingefrästen Zähnen am Umfang. Bei der normalen Umdrehungszahl von 1 500 in der Minute beträgt die Umfangsgeschwindigkeit etwa 130 m in der Sekunde; sie ist mechanisch ohne Bedenken. In die Statorbleche oberhalb der Nuten sind Rohrschlangen für Wasserkühlung eingelegt (Abb. 10); außerdem trägt der Rotorkörper noch zwei kräftige Ventilatoren, die, ähnlich wie bei rasch laufenden Turbogeneratoren, Frischluft durch »Hosen« in den Schutzschildern ansaugen und durch eine Öffnung im Gehäuse wieder ins Freie drücken.

Der Generator liefert 1 200 Ampere Hochfrequenzstrom bei 450 Volt und erreicht nur höchstens 35° Übertemperatur, so daß eine Überlastung von 30 v H für die Stunde vollkommen unbedenklich ist. Wird der Generator so geschaltet, daß er eine elektromotorische Kraft von 1 800 Volt und demzufolge 300 Ampere abgibt, dann beträgt die Selbstinduktion der Maschine 240 000 cm. Die Induktanzspannung beträgt rund 2 800 Volt, was ohne Berücksichtigung des geringen Ohmschen Spannungsverlustes in der Maschine eine Klemmen-

[1]) Dornig, Der Hochfrequenz-Maschinen-Sender (100 MK) Nauen, vgl. Telefunken-Zeitung Nr. 17 von 1919.

Digitized by Google

spannung von etwa 3 340 Volt effektiv abgibt. Nun hat aber Telefunken die Maschine vielteilig parallel geschaltet, so daß die induzierte EMK nur 450 Volt beträgt. Die Selbstinduktion ist dann nur noch 15 000 cm und die Induktanzspannung 675 Volt, demnach die Klemmenspannung der Maschine rund 800 Volt.

Der Hochfrequenzgenerator liefert 1200 Ampere und soll auf einen Antennenwiderstand von 2,7 Ohm arbeiten. Zu diesem Zwecke wird die Generatorenergie in den Transformatoren zur Verdopplung der Frequenz gleichzeitig auf die Spannung erhöht, die nötig ist, um einschließlich der Spannungsverluste

Abb. 9.

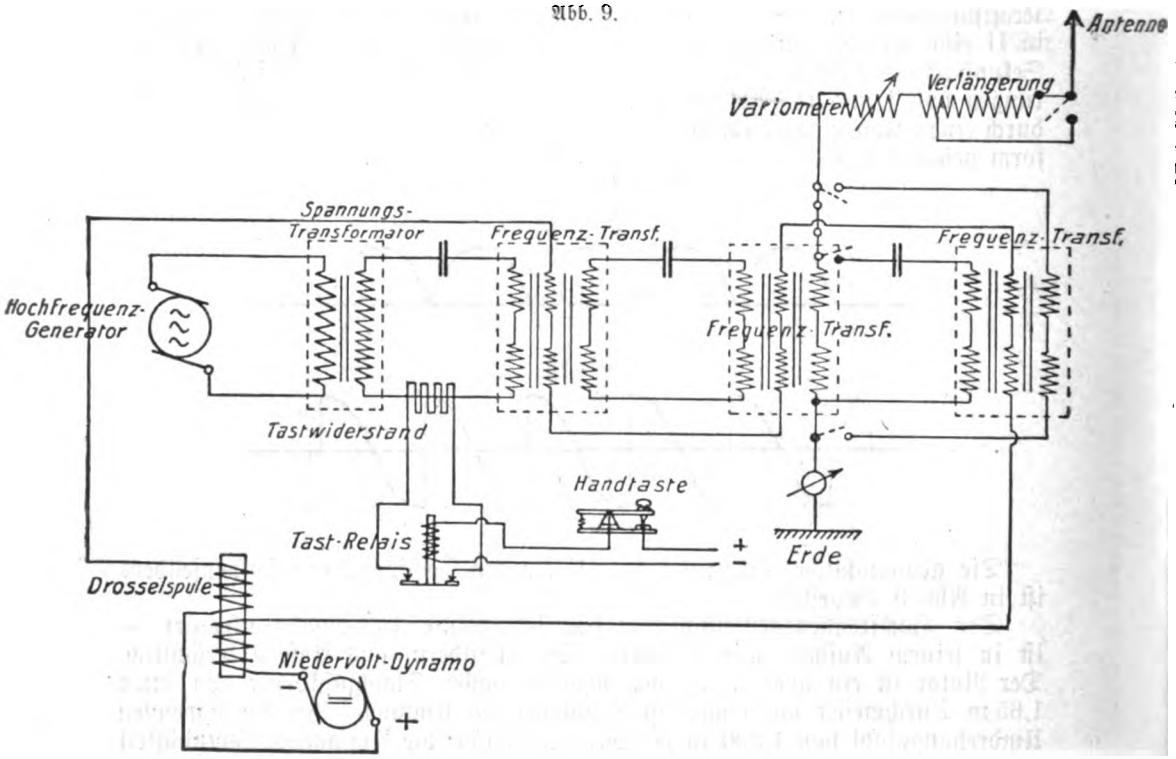

Grundsätzliche Schaltung des Hochfrequenzmaschinensenders.

in den Transformatoren, Kondensatoren, Spulen, Leitungen usw. den gewünschten Strom in die Antenne zu senden. Der Frequenztransformator besteht aus 0,07 mm dünnen Eisenblechringen, die in dünne Pakete zusammengepreßt sind, zwischen denen automatisch eine kräftige Ölzirkulation stattfindet. Dieser Transformator arbeitet mit einem Wirkungsgrad von rund 90 v H; bei 400 kW Sekundärleistung sind das 44 kW Verluste, die als Wärme abgeleitet werden müssen. Die Transformatoren befinden sich in Eisenkästen, die zur Abführung der Wärme mit Ölkreislauf versehen sind. Die Kühlschlangen liegen vor dem Stationsgebäude in einem Teiche, dessen Oberfläche zur Wärmeabfuhr genügt, so daß größere Mengen Frischwasserzufuhr nicht notwendig sind.

Der Transformator besitzt bei zehn Windungen eine Selbstinduktion von etwa 100 000 cm, das gibt bei 12 000 Perioden und 400 Ampere eine Induktanzspannung von rund 3 000 Volt. Ein Vektor der aufgedrückten EMK von 1 000

Digitized by Google

oder 1 500 Volt würde keine wesentliche Größenveränderung ergeben, so daß also bei größeren Stromstärken die Klemmenspannung der Transformatoren fast ausschließlich von der Stromstärke bestimmt wird.

Infolge der geringen Windungszahl der Gleichstromwicklung wird ein verhältnismäßig starker Gleichstrom von etwa 300 Ampere benötigt, um die zur magnetischen Sättigung erforderliche Ampere-Windungszahl zu erhalten. Die hierzu benutzte kleine Niedervoltdynamo wird gegen die in der Gleichstromwicklung induzierten Hochfrequenzspannungen durch Einschalten einer großen Drosselspule geschützt.

Abb. 10.

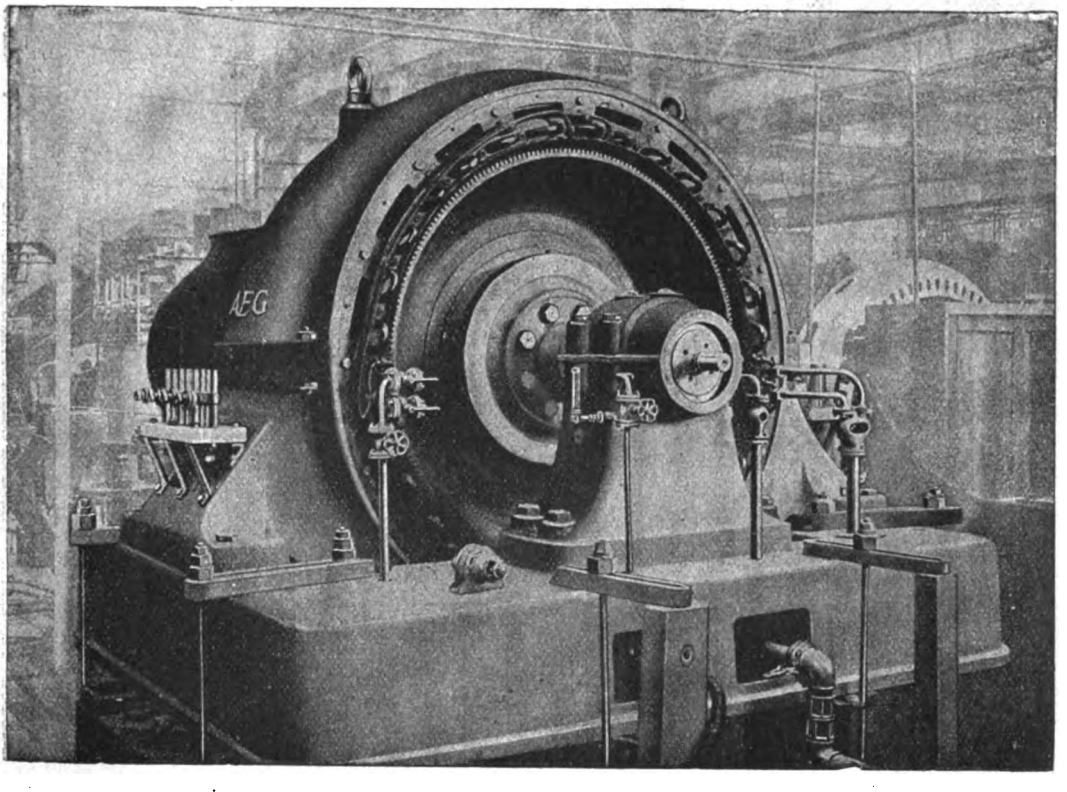

Der Hochfrequenzgenerator 400 kW.

Mit Ausnahme der Antennen-Verlängerungsspulen, wovon ein Satz als Variometer ausgebildet ist, sind keinerlei Spulen weiter vorhanden; die Abstimmung der übrigen Kreise geschieht ausschließlich durch Kapazität. Von besonderer Bedeutung sind die neuen technischen Kondensatoren, die keinerlei Glas, Glimmer oder Stanniol enthalten und daher in allen ihren Bestandteilen bruchsicher sind. Sie enthalten abwechselnd Zink- und Preßspanplatten in Öl geschichtet. Ein solcher Kondensator von den Abmessungen 80 : 40 : 30 cm hat 60 000 cm Kapazität und verträgt eine Dauerlast von 150 kVA bei einer Übertemperatur von 45°. Bei Anwendung einer anderen Schichtung kann man Kapazitäten von 130 000, 230 000 und 450 000 cm erzielen. Die Kapazität in einem Kreise wird durch eine Batterie solcher Kondensatoren von 40 Stück gebildet. Das Abstimmen des Kreises auf die von der Maschine gelieferte

Digitized by Google

Periodenzahl erfolgt durch Ab- oder Zuschalten einzelner Kondensatoren mit derselben Leichtigkeit wie etwa das Spannungsregeln bei einer Akkumulatorenbatterie.

Die Eigenschwingung der A-Antenne beträgt etwa 5 000 m bei etwa 30 000 cm Kapazität, während die Welle für den Transozeandienst etwa 12 600 m ist; die Antenne muß also wesentlich verlängert werden durch Spulen, deren Selbstinduktion 1 300 000 cm erreicht. Die Antennenverlängerungsspulen

Abb. 11.

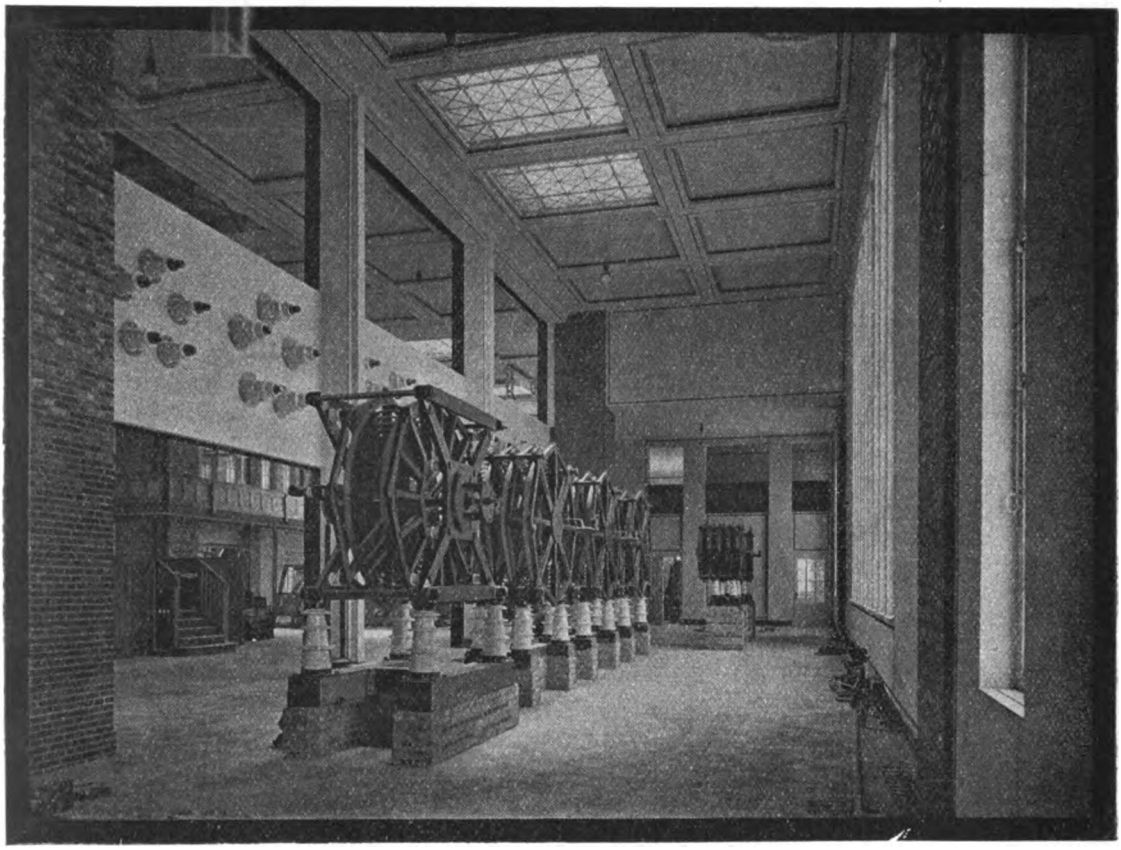

Teilansicht der Senderhalle mit den Abstimmspulen (links das Variometer).

und das Variometer haben etwa 2 m Durchmesser und jede Einzelspule hat etwa 150 000 cm Selbstinduktion; drei solcher Spulen sind immer zu einer Gruppe zusammengefaßt.

Die der Erdung zunächstliegenden Spulen bilden das Variometer (Abb. 11). Durch einen Motor angetrieben, laufen Stromabnehmer auf den Kupferbandspiralen und verändern dadurch die Selbstinduktion der beiden gekoppelten Spulen. Vom Bedienungsschaltpult aus kann durch Druckknöpfe das Variometer betätigt und die Antenne abgestimmt werden. Nach dem Einschalten des Senders sind zum Telegraphieren nur diese wenigen Handgriffe notwendig. Mit Hilfe einer Anzahl auf einer Marmorwand angebrachter fünfpoliger Schalter, die miteinander durch eine Welle verbunden sind und durch Druckknopf-

Digitized by Google

betätigung motorisch in eine beliebige Stellung gebracht werden können, werden die einzelnen Wellen geschaltet. Dieser Wellenschalter schaltet gleichzeitig die gewünschten Frequenztransformatoren, die dazugehörigen Kondensatorgruppen und die notwendige Antennenverlängerung ein. Der 400-MK[1])-Sender besitzt vier feste Wellen von 16 800, 12 600, 8 400 und 6 300 m. Die Benutzung sehr großer Wellen beschränkt die maximale Stromstärke in der Antenne, falls man nicht riesige und unverhältnismäßig teuere Antennen herstellen will; aus mechanischen Rücksichten verbietet sich erfahrungsgemäß eine Isolation über 100 000 Volt Effektivspannung.

Der Hochfrequenzmaschinensender wird beim Telegraphieren von Vollast auf Leerlauf getastet. In den ersten Maschinenresonanzkreis ist nämlich ein derartig großer Widerstand eingeschaltet, daß eine Frequenzvervielfachung nicht mehr stattfindet, demnach bei offener Taste der Strom in der Antenne Null ist. Dadurch werden die gesandten Zeichen sehr scharf.

Abb. 12.

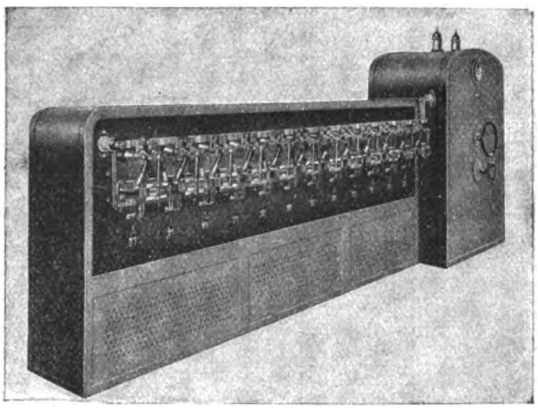

Tastrelaisanlage.

Bei offener Taste beträgt die Motoraufnahme 125 kW, bei Strichbelastung 620 kW und die mittlere Motoraufnahme beim Telegraphieren rund 325 kW. Um die erforderliche Tastgeschwindigkeit zu ermöglichen, mußten mehrere kleine Relais in Serie geschaltet werden. Durch einen Zentrifugalventilator werden Funkenbildung und unzulässige Erwärmung vollkommen vermieden. Diese Tastrelais (Abb. 12) ermöglichen eine Sendegeschwindigkeit von etwa 80 Wörtern in der Minute. An der Verbesserung und Erhöhung der Gebegeschwindigkeit wird zur Zeit gearbeitet.

Die beste Art, größere Energiewerte in Wechselstromkreisen zu steuern und fein zu regeln, ist die mit gleichstrommagnetisierten Eisenkernen. Die von Telefunken benutzte Tastdrossel (Patent Osnos 1914) besteht aus zwei Eisenkernen, von denen jeder mit einer Wechselstromwicklung Sw umwickelt ist (Abb. 13). Eine beiden Kernen gemeinschaftliche Gleichstromwicklung Sg umfaßt beide Wechselstromwicklungen, die so hintereinander geschaltet sind, daß, wenn eine Wicklung Sw ein Feld erzeugt, das die gleiche Richtung wie die der Gleichstromwicklung hat, die andere Wicklung Sw ein Feld im entgegengesetzten Sinne hervorbringt. Hierdurch wird verhindert, daß eine Spannung primärer

[1]) MK = Maschinen-Kilowatt.

Digitized by Google

Periodenzahl in der Gleichstromwicklung erzeugt werden kann. Um auch die Spannung sekundärer Frequenz in der Gleichstromwicklung aufzuheben, wird sie kurzgeschlossen. Durch eine sogenannte Kreuzschaltung, bei der die primäre und die sekundäre Wicklung miteinander vereinigt sind, wird die Streuung zwischen diesen Wicklungen vermieden. T ist ein Spannungstransformator, V_1, V_2, V_3 sind Frequenztransformatoren. Die Drossel wird vor den Frequenzsteigern angeordnet, wodurch erreicht wird, daß der Strom, wie bereits erwähnt, bei Telegraphierpausen nicht nur in der Antenne selbst, sondern auch in den Frequenztransformatoren vollkommen auf Null sinkt.

Der Generator der 130-kW-Anlage liefert bei 200 kW Leistung 8 000 Perioden Grundfrequenz. Auch hier wird die gelieferte Spannung zunächst erhöht und dann Frequenztransformatoren zugeführt. Es liefert die erste Stufe die Steigerung auf 16 000 Perioden, die zweite die Steigerung auf 32 000 Perioden, die einer Wellenlänge von 9 400 m entspricht, und die dritte Stufe eine Steigerung auf 64 000 Perioden gleich einer Wellenlänge von 4 700 m. In der Antenne fließen die Stromstärken 160 und 135 Ampere.

Abb. 13.

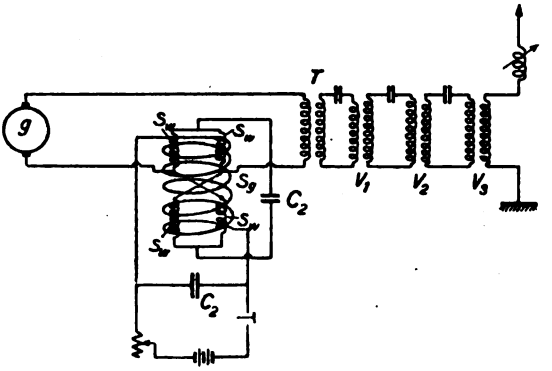

Neue Telefunkentastschaltung.

Auf Einhaltung einer möglichst konstanten Umdrehungszahl des Hochfrequenzumformers muß hingewirkt werden, da Umdrehungsänderungen auf die Stromstärke und Energie in der Antenne von bedeutendem Einfluß sind. Die durch etwaige Umdrehungsschwankung hervorgerufene Verschlechterung sowohl auf der Sender- als auch auf der Empfangsseite rechnet sich zusammen; hieraus ist ersichtlich, welch große Bedeutung eine gut selbsttätig wirkende Umdrehungsregelung besitzt. Telefunken hat bereits solche selbsttätigen Umdrehungsregelungen mit gutem Erfolg ausgeführt, bei denen der primäre Anstoß zur Einleitung der Regelung von der Umdrehungsänderung des zu regelnden Motors selbst ausgeht.

Die Oberschwingungen, die in einer Hochfrequenzmaschinenanlage nicht nur in der Maschine sondern auch in den Periodentransformatoren entstehen und den Empfang empfindlich stören, werden in der Telefunkenanordnung nach Meißner mit Kurzschlußkreisen und nach Wagner mit Kettenbrücken, die der Antenne parallel gelegt werden, mit gutem Erfolg unterdrückt.

Die Maschinensenderanlagen haben in dem Hauptsaal Aufstellung gefunden (Abb. 14). Beim Eintritt in den Maschinensaal von der Vortragshalle aus gelangt man zur Bühne für eine Schaltanlage, an der sich die Druckknöpfe zum Anlassen der Umformer sowie die nötigen Erregerhebel und Instrumente

Digitized by Google

befinden. An den Seiten der Halle sind die beiden 400-kW-Maschinensätze und in der Mitte die 130-kW-Maschinenanlage aufgestellt. Gleichfalls in der Mitte (im Hintergrund) steht eine Bühne, die als Hochfrequenzschaltanlage durch Druckknöpfe und Schalter die Betätigung der Variometer, Wellenschalter und Tastrelais gestattet. Die Frequenztransformatoren und Kondensatoren (Abb. 15) befinden sich rechts und links von der Bühne (Abb. 14), während die großen Antennenverlängerungsspulen mit dem Variometer dahinterstehen (in Abb. 15 ganz rechts).

Abb. 14.

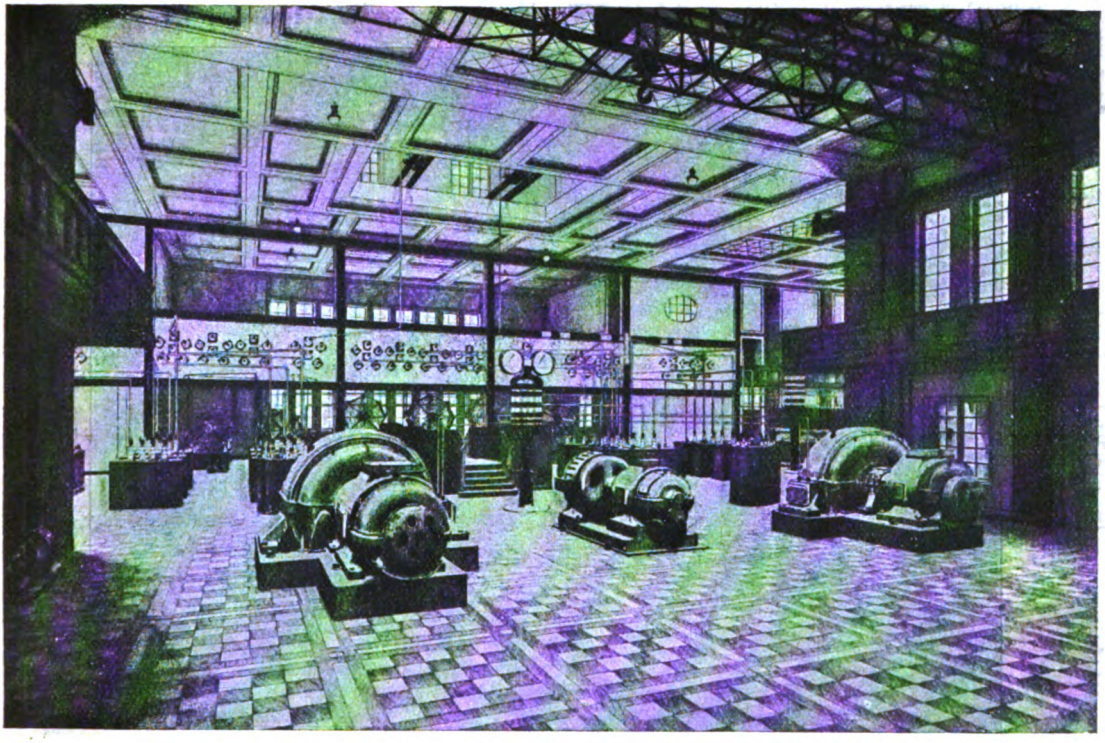

Haupthalle mit 400- und 130-kW-Sendern.

d) Die Antennenanlage besteht aus einer kleineren, nach Westen gerichteten Antenne für den europäischen und senkrecht dazu aus einer großen Antenne, die dem transozeanischen Verkehr dient (Abb. 16).

Zum erstenmal ist hier in großem Maßstab der Bau zweier Antennen durchgeführt, die gleichzeitiges Senden gestatten. Dies ist durch die Lage beider Antennen zueinander und die Form ermöglicht, indem die Kopplung beider Antennen miteinander auf ein Mindestmaß beschränkt wurde. Die Wirtschaftlichkeit einer Großfunkstelle wird durch die Möglichkeit des Doppelsendebetriebs natürlich erheblich verbessert. Gleichzeitig bedingt das Vorhandensein einer zweiten Antenne eine größere Betriebssicherheit, da bei Betriebsstörungen der einen Antenne der Verkehr mit der unbeschädigten zweiten Antenne wenigstens teilweise weitergeführt werden kann.

Die sogenannte A-Antenne für den Überseeverkehr ist eine in der Nord-Süd-Richtung langgestreckte T-Antenne, die von 6 Masten getragen wird.

Digitized by Google

Nördlich und südlich vom Gebäude (Abb. 6) steht je ein 260 m hoher Eisengittermast, über die in der Ost-West-Richtung, also quer zu den Antennendrähten, je ein Dachseil gespannt ist. An diesem sind mit Isolatorenrollen die fünf Antennendrähte jeder Seite aufgehängt. Darüber hinaus laufen die Drähte zu je einem weiteren Dachseil, von denen das eine die beiden im Norden stehenden 125 m hohen Maste, das andere die beiden südlichen Maste derselben Höhe verbindet. Weitere Abspannmaste nehmen den Zug der Antennendrähte auf. An die 1 200 m langen Antennendrähte schließen sich 1 300 m lange Abspannseile, durch Isolatoren getrennt, an, so daß die Gesamtlänge rund 2 500 m

Abb. 15.

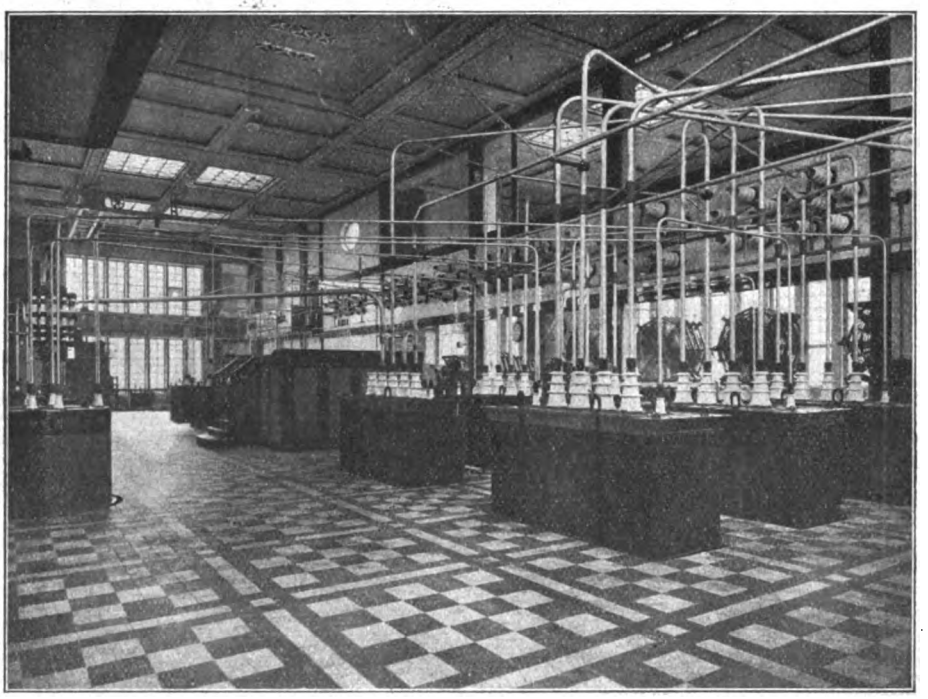

Teilansicht der Senderhalle mit Frequenztransformatoren für die 400-kW-Anlage.

beträgt; hierzu kommt noch die Zuführung zum Stationsgebäude von 200 m. Die Bruchfestigkeit der benutzten Bronzelitze beträgt 1 500 kg; beansprucht wird jeder Draht nur mit einem Zuge von 225 kg. Der mechanische Spannungsausgleich bei Wind und besonders bei hoher Eisbelastung machte eigene Ausgleichvorrichtungen notwendig. Im Frühjahr 1917 traten z. B. Vereisungen der Antennendrähte bis zu 6 cm Stärke bei gleichzeitigen Windgeschwindigkeiten bis zu 30 m in der Sekunde auf. Ein Nachlaufen der Drähte wird dadurch ermöglicht, daß diese an einem Ende fest eingespannt und am anderen Ende an einen Flaschenzug gelegt sind, der ein Nachlaufen von 100 m Seil gestattet. Der besonders bruchsichere Aufhängeisolator, der zugleich neben geringem Gewicht auch hohe elektrische Spannung aushalten muß, ist von Telefunken im Zusammenarbeiten mit der Porzellanfabrik Schomburg & Söhne, A. G. in Roßlau (Anhalt) und der Margarethenhütte bei Groß Dubrau (Sachsen) entwickelt worden.

Digitized by Google

Die sogenannte B-Antenne wird von drei Masten und einem Abspanngerüst getragen. Zwei 150 m hohe Maste sind durch ein Drahtseil verbunden, an dem die Antennendrähte mit Knüppelisolatoren befestigt sind. Die Drähte laufen nach einem in der Nähe des Stationsgebäudes stehenden 135 m hohen Maste, der nach rechts und links je einen begehbaren Ausleger von 18 m Länge trägt. Über Rollen, die an diesen Auslegern befestigt sind, laufen die Drähte nach einem Abspanngerüst von 40 m Höhe, von dem aus sie fast horizontal nach der Einführung auf dem Dache des Hauses gehen. Der mechanische Spannungsausgleich wird hier durch Gewichte an den über lose Rollen geführten Antennendrähten bewirkt. Die 16 Antennendrähte haben eine Länge von 300 m; jeder Draht hat einen Zug von 200 kg auszuhalten.

Die Bauart der Gittermaste hat Telefunken mit der Eisenkonstruktionsfirma Hein, Lehmann & Co., A. G. in Berlin-Reinickendorf, entwickelt. Fast alle

Abb. 16

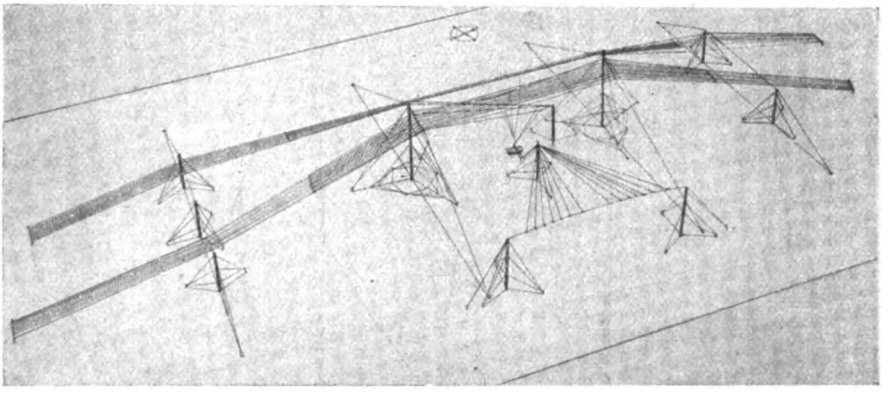

Antennenanlagen in Nauen.

Antenne A: Größte Längenausdehnung 1210 m; mittlere Kapazitätshöhe 180 m; Kapazität 30000 cm; Grundwelle 5000 m; Gesamtwiderstand 3,8 Ohm

Antenne B: Größte Längenausdehnung 300 m; mittlere Kapazitätshöhe 80 m; Kapazität 30000 cm; Grundwelle 3100 m; Gesamtwiderstand 2,8 Ohm.

Die beiden Antennen dienen zur Durchführung des Doppelsendebetriebs mit 400 bzw. 100 kW Antennenleistung und um etwa 8 v. H. voneinander abweichenden Wellenlängen.

von Telefunken seit 1909 in der Welt errichteten Maste sind von gleicher Bauart; sie haben sich besonders auch in den von Stürmen häufig heimgesuchten Gebieten vorzüglich bewährt. Beweis hierfür liefern die Maste der Großfunkstelle Funabashi bei Tokio mit einem Hauptmast von 200 m Höhe und 18 Masten von je 60 m Höhe, ferner solche in Niederländisch-Indien, Australien, Neuseeland, Brasilien und Peru.

Sämtliche Maste sind abgespannte Gitterkonstruktionen (Abb. 17), die auf einem Kugelgelenk am Fuße ruhen, das gegen die Erde durch eine größere Zahl von Porzellankörpern isoliert ist. Die beiden 260 m hohen Maste besitzen in 150 m Höhe noch ein zweites derartiges Gelenk; der untere stärkere Teil hat einen Querschnitt in Form eines gleichseitigen Dreiecks von 6,5 m Seitenlänge, während der schwächere obere Teil die Form eines gleichseitigen Dreiecks von 4,8 m Seitenlänge besitzt. Jeder der beiden 260 m hohen Maste hat ein Eisengewicht von 360 t und drückt infolge des Zuges der Halteseile auf das aus Eisenbeton bestehende Fundament mit einem Gewicht von 800 t. Die beiden Mastteile werden von je 6 Abspannungen gehalten, die aus parallelen

Digitized by Google

Stahldrähten hergestellt und mehrfach durch Isolatoren unterteilt sowie zur Vermeidung von Schwingungen durch sogenannte Windabspannungen besonders verspannt sind.

Zur Verhütung von Blitzschäden hat man bei den großen Türmen sowohl am Fundament als auch im Zwischengelenk einen Blitzschutzschalter mit Funkenstrecke angebracht und einerseits oberhalb der Fußisolation mit der Eisenkonstruktion des Turmes gut leitend verbunden, anderseits an eine im Grundwasser liegende Kupferplatte durch starke Kupferverbindungen angeschlossen. Parallel zum Sender soll noch eine Sicherheitsfunkenstrecke eingeschaltet

Abb. 17.

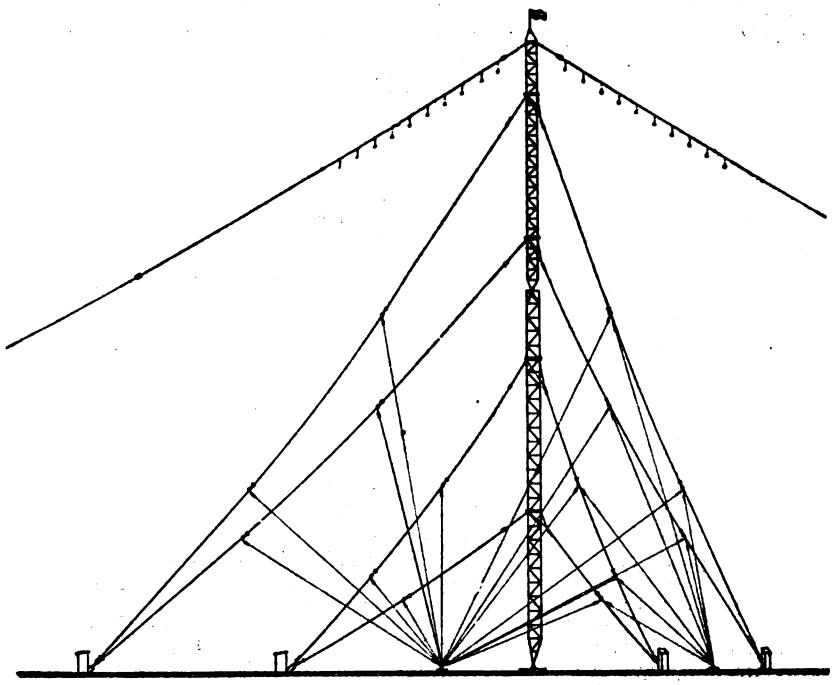

Schema der Abspannung eines 260 m hohen Gittermastes mit Dachseil zur Aufhängung der Antennendrähte.

werden, damit atmosphärische Überspannungen in der Antenne auf kürzestem Weg, ohne den Sender zu gefährden, zur Erde abfließen können.

e) Die Erdungsanlage besteht in der Hauptsache aus mehreren in den Boden eingepflügten, strahlenförmig verlegten Eisendrähten von 200 m Länge und aus Bronzedrähten von 600 m Länge mit einer am Ende eines jeden Drahtes in das Grundwasser versenkten Eisenplatte. Ferner stehen große, um das Gebäude herum eingegrabene Eisenplatten, die durch Kupferbänder miteinander verbunden sind, und die 150 mit Kupferblech beschlagenen Tragepfähle des alten Gebäudes sowie 30 in das Grundwasser versenkte Kupferplatten in metallischer Verbindung mit dem Zentralerdungspunkt.

f) Telegraphier- und Empfangsanordnung. Zu erwähnen ist hier der besondere Telegraphierraum, der mehrere Arbeitsplätze für Hand- und Schnelltastbetrieb enthält, sowie die Zeitzeichenanlage, deren Hauptsignalgeber von Prof. Wanach in Potsdam angegeben worden ist. Die Auslösung

Digitized by Google

des Zeitsignals geschieht durch die Deutsche Seewarte in Hamburg. Neben einem Annahmeraum für die vorläufig noch vom Haupt-Telegraphenamt in Berlin nach Nauen auf Hughesleitungen übermittelten Telegramme enthält die Großfunkstelle noch einen besonderen Empfangsraum, der allerdings nur in besonderen Fällen (zur Aushilfe und Prüfung) benutzt wird.

g) Das Gebäude ist vom Geh. Baurat Muthesius entworfen und wirkt, in einfachen Linien gehalten, architektonisch ausgezeichnet (Abb. 18). Bei strenger Sachlichkeit und reiner Zweckerfüllung ist hier die richtige künst-

Abb. 18.

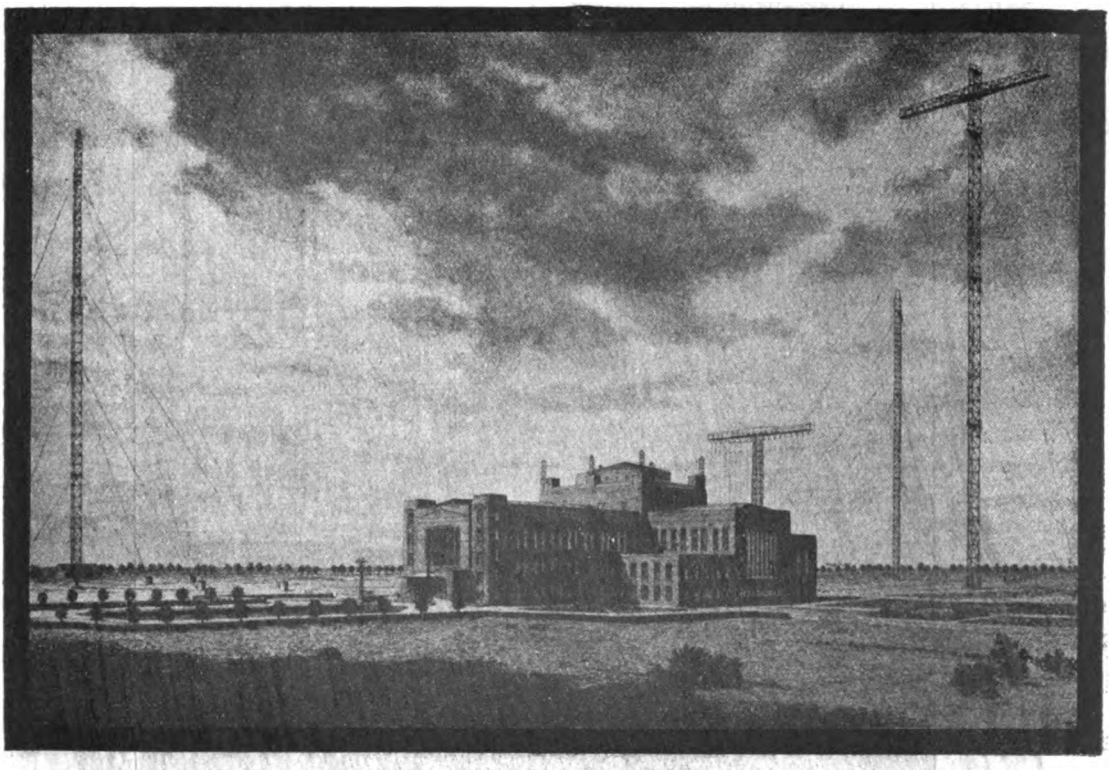

Gebäude der Großfunkstelle Nauen.

lerische Form gefunden. Unter Vermeidung der sonst bei öffentlichen Gebäuden üblichen geschichtlichen Bauformen hat Muthesius hier ein Gebilde von einer gewissen Wucht und Würde geschaffen, das lediglich durch seine Form wirkt; unter Benutzung kleiner dunkler Oldenburger Klinker als Bausteine erhält der ganze Bau durch die äußerste Schlichtheit der Fläche und durch die Herbheit des Materials einen Anstrich der Größe, dem gleichzeitig eine gewisse Wärme, die in der verschiedenartigsten Farbe und der Abwechslung der Oberfläche liegt, nicht versagt ist. Es ist für unsere Zeit bezeichnend, daß die Baukunst fast nur in derartigen Zweckbauten zu einem eigenen Stile zu gelangen vermochte.

h) Die Empfangsanlage in Geltow bei Potsdam (30 km von Nauen) ermöglicht die Durchführung eines Duplexbetriebs, d. h. gleichzeitiges Senden und Empfangen, was heute für einen Großfunkbetrieb unum-

Digitized by Google

gänglich notwendig ist. Allerdings ist beim Duplexbetrieb die Aufstellung eines besonderen Empfangsluftleiters erforderlich; jedoch kann man hierdurch dem Empfangsluftleiter ohne Rücksicht auf die Sendeantenne die günstigste

Abb. 19.

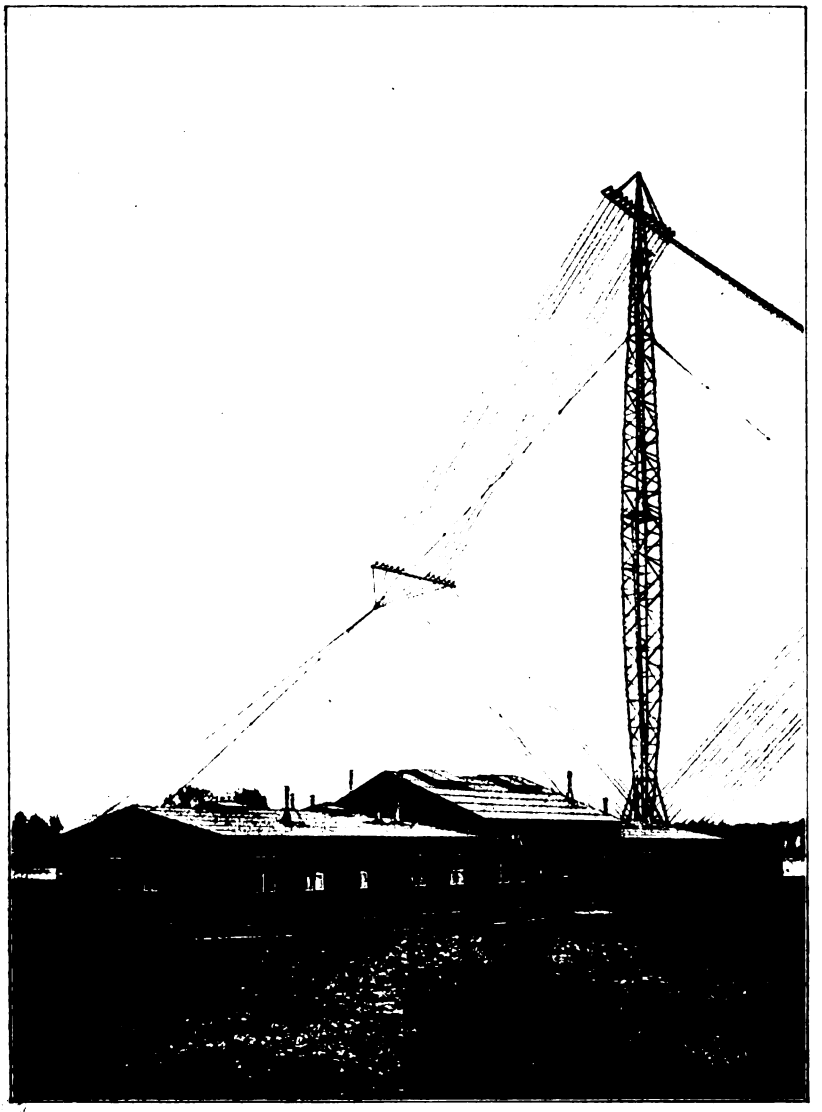

Empfangshaus und 40 m hoher Holzmast mit zwei Rahmenantennen der Duplexanlage in Geltow.

Form und Abmessung geben, die den besonderen Anforderungen des Empfangs entspricht.

Die Anfang 1918 errichtete, zunächst nur für Hörempfang eingerichtete Anlage — an einem 40 m hohen Holzmast sind in etwa 1 m Abstand voneinander

Digitized by Google

zwei Rahmenantennen angebracht (Abb. 19) — ist inzwischen auch für den Schreib-Schnellempfang ausgebaut worden. Hierzu mußte die Empfangsenergie so weit gesteigert werden, daß sie für die Betätigung der Schreibapparate ausreichend war. Die sonst üblichen Verstärkungsweisen genügten hier nicht; es traten dabei nicht nur unerwünschte Rückwirkungen auf die Abstimmvorrichtungen auf, sondern auch die Luftstörungen waren infolge der großen Verstärkung so stark, daß eine störende Beeinflussung des Schreibers unvermeidlich wurde.

Die in Abb. 20 schematisch dargestellte Anordnung soll im nachfolgenden kurz beschrieben werden. Sie besteht aus einer Braunschen Rahmenantenne, einer Reihe von Abstimmitteln, den Verstärkungsapparaten, dem akustischen Transformator, einer Ventilröhre und dem Schreibapparat. Die Rahmenantenne hat die Form eines auf die Spitze gestellten Quadrats. Mit einem

Abb. 20.

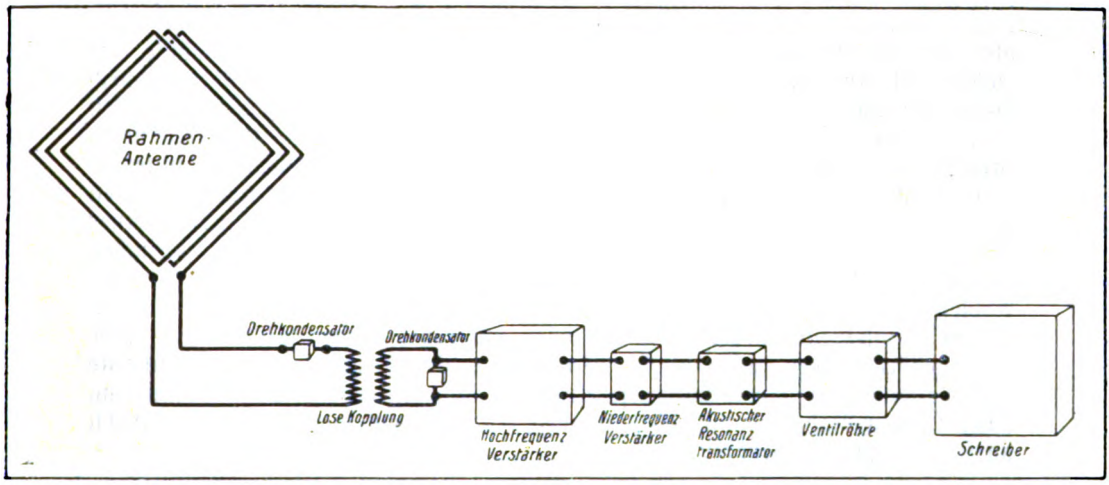

Schematische Darstellung der Empfangsanlage in Geltow.

Drehkondensator bildet sie den auf die Empfangswelle abgestimmten ersten Schwingungskreis, der in loser Kopplung auf den (zweiten) Sekundärkreis, dessen Energie dem Hochfrequenzverstärker zugeführt wird, einwirkt, in dem sie in mehrstufiger Verstärkung auf den 10 000-fachen Betrag und mehr ihres ursprünglichen Wertes gebracht und dann in einem Audion gleichgerichtet wird. Von hier aus gelangt sie dann zwecks weiterer Verstärkung in einen Niederfrequenzverstärker, um dann mit Hilfe eines akustischen Resonanztransformators in eine andere Energieform übergeführt zu werden. Da die Empfangsenergie in dieser neuen Form für die Betätigung des Schreibapparats nicht geeignet ist, muß sie in ihre erste Form zurückverwandelt werden. Bevor sie zum eigentlichen Schreiber gelangt, geht sie noch durch eine Ventilröhre. Für die Aufnahme ungedämpfter Wellen wird die geschilderte Anordnung noch durch einen Überlagerer zur Erzeugung der für den Schwebungsempfang notwendigen Schwingungsenergie ergänzt.

Die Aufnahme erfolgt meistens mit einem Morseschreiber, der selbst noch bei einer Telegraphiergeschwindigkeit von 500 Buchstaben (100 Wörtern) in der Minute betriebssicher arbeitet.

Digitized by Google

Infolge der großen Senderenergie der Großfunkstelle in Nauen und des verhältnismäßig geringen Abstandes von der Senderstation ist es technisch schwierig, die Empfangswellenbereiche zu benutzen, die der Senderwelle unmittelbar benachbart sind. Bei jeder Duplexanlage gab es bisher eine von der Senderenergie und der Entfernung der Empfangsanlage abhängige »tote Wellenzone«, innerhalb derer keine Empfangsmöglichkeit besteht. In Geltow beträgt der ausfallende Wellenbereich zur Zeit nach jeder Seite der Empfangswelle im Mittel weniger als 10 v H, und es besteht begründete Hoffnung, die tote Wellenzone demnächst noch weiter einzuschränken.

Der tönende Sender von Nauen tritt bei den Empfangswellen der amerikanischen Stationen (über 9 000 m) nicht störend in die Erscheinung, da sein Wellenabstand für den Schnellempfang größer und seine Energie kleiner sind als bei der rund 12 600 m großen Senderwelle.

Die durch Anwendung neuer Schaltungen sehr hoch getriebene Abstimmschärfe der eigentlichen Empfangsanordnung hat zur Folge gehabt, daß man mit dem Empfänger erheblich näher an die Großfunkstelle herangehen kann, als das jetzt in Geltow der Fall ist. Für die einwandfreie Aufnahme der Zeichen ist eine Mindestempfangsenergie notwendig, die man entweder durch Vergrößerung der Rahmenabmessungen oder durch Verstärkungsmittel erzielen kann. Das Bestreben geht dahin, die Antennenabmessungen zu verkleinern, tunlichst den Rahmen drehbar im Innern des Empfangsgebäudes unterzubringen, um so seine Richtwirkung als Störbefreiungsmittel gegenüber fremden Sender- und Luftstörungen voll auszunutzen. Durch geschickte Verbindung einer Rahmenantenne mit einer offenen Antenne hat man bei praktischen Versuchen erreicht, daß hierdurch die Empfangsrichtung einseitig wird, d. h. es tritt eine Abblendung eines großen Teiles des Empfangsfeldes ein, wodurch die in diesem Dunkelraum liegenden Funkstellen selbst bei großer Stärke und Nähe nicht gehört werden, während der Empfänger die Zeichen der Gegenfunkstelle mit der doppelten Stärke wie beim einfachen Rahmen erhält. Der Vereinigung eines kleinen Rahmens mit einer offenen Antenne von winzigen Abmessungen dürfte die Zukunft gehören.

Während man nach den bisherigen Erfahrungen in den Herbst-, Winter- und Frühlingsmonaten den Morseschreibempfang durchführen kann, muß man bei starken Luftstörungen, wie sie in der Übergangszeit zum Sommer und in diesem selbst vorhanden sind, zu einem gemischten Betrieb übergehen. Besonders im Hochsommer sind bestimmte Tagesstunden vorhanden, in denen über sehr große Entfernungen vorläufig nur der Hörempfang unbedingt sicher durchgeführt werden kann.

Bei einer Duplexanlage kann man die Betätigung des Senders entweder auf der Empfangsstelle selbst vornehmen, oder man tastet auf der Sendestelle. Die vorstehend beschriebene Anlage ermöglicht es, die Betätigung des Senders sowohl als auch das Niederschreiben der empfangenen Telegramme auf der Senderstelle selbst auszuführen; die von dem Relais des auf der Empfangsstelle befindlichen Schreibers ausgehenden Gleichstromstöße werden über eine Doppelleitung einem zweiten auf der Sendestelle befindlichen Schreibapparat zugeführt, der genau so ausgeführt ist wie der erste Apparat. Gleichzeitig ist eine Anordnung getroffen, die es dem Telegraphisten ermöglicht, mit dem Ohre zu prüfen, ob die Gegenstation noch arbeitet. Weitere Versuche sind im Gange, die Duplexanlage Geltow-Nauen noch mehr auszugestalten und zu vervollkommnen. Insbesondere wird versucht, die Empfangs- und Senderanlage von Berlin aus zu betätigen.

Digitized by Google

Leistungen von Nauen während des Krieges.

Wenn vorstehende Ausführungen auch nur einen kleinen Überblick über die Gesamtanlage der Großfunkstelle Nauen geben, so lassen sie doch erkennen, welche technische Leistung während der schwierigen Verhältnisse im Kriege vollbracht worden ist. Im Frieden hätte wohl kaum eine solche Unsumme von Erfahrungen gesammelt werden können, wie sie die eiserne Notwendigkeit des Krieges bewirkte, die zu immer größeren Leistungen anspornte. Heute kann mit Sicherheit gesagt werden, daß die drahtlose Telegraphie auch für eine überseeische Verbindung den Kinderschuhen entwachsen und wohl als ein ebenbürtig mit der Kabeltelegraphie zu erachtendes Glied in der Nachrichtenübermittlung anzuerkennen ist. Jedenfalls ist Nauen heute die größte Funkstelle der Welt, und Deutschland kann stolz auf dieses Kulturwerk schauen, das im Kriege zu seiner achtunggebietenden Größe ausgebaut worden ist und mit dazu beitragen wird, im Frieden die abgebrochenen Beziehungen zu den Überseeländern zu knüpfen.

Über die Leistungen und den Betrieb von Nauen während des Krieges seien einige Ausführungen gestattet. Nauen wurde bei Ausspruch der Mobilmachung planmäßig militärisch besetzt und in bezug auf den Betrieb dem Admiralstab der Marine unterstellt. Die ihr von diesem zugewiesenen Aufgaben waren in großen Zügen folgende:

1. Verkehr nach den deutschen Kolonien Togo, Deutsch-Südwestafrika und Deutsch-Ostafrika,
2. Marineverkehr,
3. Nachrichten- und Pressedienst und
4. Verkehr mit Amerika.

Die gegenseitige Verständigung mit Togo war bis zur Besetzung dieser Kolonie durch die Engländer einwandfrei. Wenn auch für Togo nur wenige Telegramme zu befördern waren, so diente die Station Kamina in Togo als wichtige und nicht zu entbehrende Vermittlungsstelle für den Verkehr mit unseren Kriegsschiffen im südatlantischen Ozean und mit Deutsch-Südwestafrika. Als Beispiel möge angeführt sein, daß ein Funkspruch des Admiralstabs, der für einen Kreuzer bestimmt war, innerhalb 10 Stunden auf dem Weg über Nauen, Togo, Windhuk zu diesem gelangte. Mit der Besetzung Togos durch die Engländer fiel die Großfunkstelle Kamina[1]), die nach eigener vorheriger funktelegraphischer Mitteilung noch rechtzeitig am 27. August 1914 zerstört werden konnte, für die Vermittlung nach Deutsch-Südwestafrika aus, was sich auch insofern empfindlich fühlbar machte, als der nunmehr erforderliche unmittelbare Verkehr zwischen Nauen und Windhuk nur recht dürftige Ergebnisse zeitigte. Besonders die rückwärtige Verbindung von Windhuk nach Nauen ließ sehr zu wünschen übrig. Mit der Besetzung Deutsch-Südwestafrikas hörte auch diese Verbindung auf; am 12. Mai 1915 wurde die Großfunkstelle Windhuk unmittelbar vor der feindlichen Besetzung durch Entfernung wichtiger Apparatteile deutscherseits unbrauchbar gemacht. Es blieb nun nur noch der Verkehr mit Deutsch-Ostafrika, der nach Zerstörung der Küstenfunkstelle Daressalam am 8. August 1914 über die Empfangsstellen Muanza und Tabora geleitet wurde. Da in dieser Kolonie die für die zu überbrückende Entfernung in Betracht kommende große Senderanlage noch nicht vorhanden war (sie sollte in Tabora errichtet werden), so hat es sich von jeher nur um die einseitige Nachrichtenübermittlung nach Deutsch-Ostafrika handeln können. Diese ist bis nach der Ein-

[1]) Über die Zerstörung der Großfunkstelle Kamina vgl. Archiv Nr. 8 von 1920.

Digitized by Google

nahme von Muanza und Tabora ziemlich regelmäßig erfolgt. Dem Admiralstab ist es auf diese Weise möglich gewesen, eine ganze Reihe von Telegrammen an den Gouverneur und an den später im Rufidji aufgelegten Kreuzer »Königsberg« zu übermitteln.

Von Kriegsbeginn an hat die Großfunkstelle Nauen ferner dazu dienen müssen, den Auslandskreuzern die Befehle der Seekriegsleitung zu übermitteln. Auch für die in See befindlichen U-Boote wurden die Befehle, Nachrichten und sonstigen Mitteilungen über die Großfunkstelle Nauen geleitet, ein Dienst, der sich für die U-Boot-Kriegführung als unentbehrlich und von hoher Bedeutung erwiesen hat. Nachdem im Januar 1917 auf Veranlassung des Admiralstabs in Nauen auch eine Zeitsignaleinrichtung eingebaut worden war, wurden außerdem täglich zweimal mit dem Tonfunkensender Zeitsignale gegeben, die allen auf hoher See befindlichen Schiffen die genaue Einstellung und Nachprüfung ihrer Chronometer und damit die Feststellung ihres Schiffsorts ermöglichten.

Während im Frieden bereits von der Küstenfunkstelle Norddeich aus Pressenachrichten täglich ausgesandt worden waren, wurde dieser Pressedienst mit Beginn des Krieges der Großfunkstelle Nauen übertragen und damit ihr Wirkungskreis erheblich erweitert. Die Bekämpfung dieses Pressedienstes durch die feindlichen Funkspruchstellen (z. B. Poldhu, Eiffelturm, Lyon, Coltano usw.) wie auch die Aufnahme der so in alle Welt ausgesandten Nachrichten in fremde Zeitungen lehrten sehr bald seine Wichtigkeit.

Es wurde daher im Winter 1915 eine erhebliche Erweiterung dieses Pressedienstes unter dem Namen »Tausendwortedienst« vorgenommen. Außer der Unterrichtung der neutralen Presse hatte dieser Dienst den Zweck, unsere Schutztruppe in Deutsch-Ostafrika und andere Truppenteile usw. über alles Wissenswerte zu verständigen. Die steigende Bedeutung dieses Dienstes hat dann im Laufe des Winters 1916/17 dazu geführt, auch noch mittags einen ebensolchen, aber etwas kürzer gehaltenen Pressedienst einzurichten, so daß nunmehr zweimal täglich der neutralen Presse die neuesten Nachrichten in deutscher Beleuchtung funktelegraphisch zugänglich gemacht werden konnten.

Die mit der Kriegserklärung erfolgte Abschneidung Deutschlands vom Weltkabelnetz ließ es bereits kurz nach Kriegsbeginn dringend erwünscht erscheinen, auch unserem öffentlichen Wirtschaftsleben die Benutzung der Funktelegraphie zur privaten Telegrammübermittlung nach Amerika freizugeben. Die Freigabe erfolgte noch im Herbst 1914. Es war selbstverständlich, daß in Anbetracht der besonderen Eigentümlichkeiten der Funktelegraphie geeignete Zensurbestimmungen geschaffen werden mußten. Diese Zensur ist beim Admiralstab ausgeübt worden, bei dem alle ein- und ausgehenden Telegramme durchlaufen mußten. Während die im Winter 1914/15 von Nauen nach Amerika beförderten Privattelegramme zusammen nur wenige hundert Wörter täglich enthielten, da ja die Übermittlung von Pressenachrichten nach Amerika (dem sogenannten Transozeandienst) den größten Teil der Leistung Nauens ausmachte, wurden im Winter 1916/17 durchschnittlich 150 000 Wörter monatlich nach Amerika befördert. Die außerordentliche Zunahme der Leistungsfähigkeit Nauens war neben anderem darauf zurückzuführen, daß im Juli 1915 durch die Inbetriebsetzung einer neuen Hochfrequenzmaschine eine erhebliche Steigerung der Senderenergie herbeigeführt wurde. Diese wie auch gewisse Verbesserungen in den Empfangsanordnungen ermöglichten es, im Sommer 1916 zum Morseschnellbetrieb im Verkehr mit Sayville überzugehen. Nur dadurch war es möglich, die sich immer umfangreicher gestaltenden Anforderungen zu erfüllen.

Die Fertigstellung der neuen Antennenanlage mit zwei voneinander unabhängigen Antennen ermöglichte im Juli 1917 die Einführung des Doppelsende-

Digitized by Google

betriebs, d. h. eines Betriebs, bei dem zu gleicher Zeit auf zwei verschiedenen Wellen verschiedene Telegramme gesendet werden. Nebeneinander wurden jetzt abgewickelt: auf der B-Antenne der Tonfunkendienst, d. h. also mittags und nachts Pressedienst — Tausendwortedienst —, nachmittags und abends Ausgabe des Heeresberichts, nachmittags Pressedienst für die Schiffe und Truppen, mittags und nachts Nachrichtenübermittlung an Kreuzer, U-Boote und Sonderunternehmungen, mittags und nachts Zeitsignal, in Einzelfällen Ausgabe von Wetterberichten an Marineluftschiffe, Telegrammverkehr nach Madrid usw., und daneben auf der A-Antenne der ungedämpfte Verkehr, d. h. Nachrichtenübermittlung — sogenannter Transozeandienst — an überseeische Empfangsanlagen.

Die Leistungssteigerung der Großfunkstelle während des Krieges lassen folgende Zahlen erkennen. Die Gesamtleistung betrug im Jahre 1915: 1 334 357 Wörter, 1916: 2 588 546 Wörter, 1917: 3 201 048 Wörter und 1918: 4 653 696 Wörter.

Drahtloser Übersee-Verkehr A. G. (Transradio).

Da sich die Telefunkengesellschaft in Zukunft in der Hauptsache mit der technischen Weiterentwicklung der Funktelegraphie sowie mit der Durchbildung und dem Bau von Funkstellen beschäftigen will, wurde die Großfunkstelle Nauen Anfang 1918 von der neuen Aktiengesellschaft »Drahtloser Übersee-Verkehr« (Transradio) übernommen. »Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Einrichtungen für drahtlosen telegraphischen und telephonischen Verkehr im In- und Ausland. Die Gesellschaft ist zu diesem Zwecke berechtigt, bestehende oder zu errichtende Anlagen und Konzessionen zu erwerben oder zu veräußern und sich an anderen Unternehmungen zu beteiligen«. Aus dieser knappen Umschreibung des Arbeitsfeldes der neuen Gesellschaft geht hervor, daß das neue Unternehmen in der Hauptsache die Aufgabe hat, den drahtlosen Übersee-Nachrichtendienst auszubauen und das wiederherzustellen und fortzuführen, was Telefunken in jahrelanger, mühevoller Friedensarbeit erreichte.

Heutige Aufgaben von Nauen und neue Verkehrsbeziehungen.

Im Juli 1919 stellten die Amerikaner die im Regierungsdienst befindliche Funkstelle New Brunswick und Anfang März 1920 die Marinefunkstelle Annapolis zum Verkehr mit Nauen, wenn auch nur im beschränkten Maße, zur Verfügung; infolge anderweitiger Verpflichtungen konnte die amerikanische Gegenfunkstelle nur wenige Stunden am Tage mit Nauen arbeiten und lehnte außerdem die Annahme von Telegrammen für Länder außerhalb der Vereinigten Staaten ab. Hierauf ist es zurückzuführen, daß in den Jahren 1919/20 die tägliche Durchschnittsleistung in Nauen nur etwa 6 500 gesandte und 2 500 empfangene Wörter erreichte, so daß ein wesentlicher Teil des deutschen Telegrammverkehrs nach Nordamerika nach Verlust unserer unmittelbaren Kabelverbindungen nach wie vor über London geleitet werden mußte.

Eine Erweiterung des Funkdienstes war daher außerordentlich erwünscht, und es wurden technische Versuche zwischen Nauen und Marion, einer der Radio-Corporation of Amerika gehörenden Großfunkstelle angestellt, um die Wortleistung und Betriebssicherheit zwischen diesen beiden stärksten Großfunkstellen der alten und neuen Welt festzustellen. Es ergab sich die Möglichkeit eines Duplexverkehrs mit großer Wortgeschwindigkeit; darauf wurde auf Veranlassung von amerikanischer Seite bei der Marinestation Annapolis nur der Regierungsverkehr belassen, während der Privatverkehr am 1. August 1920 an die Radio-

Digitized by Google

Corporation übergehen sollte. Diese Gesellschaft ist die Nachfolgerin der früheren amerikanischen Marconigesellschaft, die gezwungen war, sich als nationale amerikanische Gesellschaft neu zu bilden, als die Regierung die Reinigung der drahtlosen Gesellschaften von fremdem Einfluß forderte. Die englische Marconigesellschaft sah sich genötigt, ihre amerikanischen Aktien abzugeben, und der mächtige amerikanische Elektrizitätskonzern der General Electric Company übernahm es, eine neue, nur amerikanischen Belangen dienende Gesellschaft, die Radio-Corporation of America, zu gründen.

Die zwischen der Reichs-Telegraphenverwaltung und der amerikanischen Gesellschaft im Herbst 1920 gepflogenen Verhandlungen hatten das Ergebnis, daß unter gewissen Bedingungen vom Tage der Aufhebung des Kriegszustandes zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten der Verkehr Deutschland–Amerika förmlich eingeführt wird. Bis dahin wird der Verkehr ohne besondere Vereinbarung abgewickelt. Wegen des noch bestehenden Kriegszustandes zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten war zunächst der Abschluß eines bindenden Betriebsabkommens zwischen der Radio-Corporation und Transradio in völkerrechtlich gültiger Form nicht möglich.

Die Eröffnung dieser neuen Verbindung ist für Deutschland von großer Bedeutung, weil jetzt wieder die Möglichkeit geschaffen worden ist, nicht nur Telegramme nach Nordamerika, sondern auch nach Mittelamerika, Südamerika, Japan, China usw. unter Vermeidung der Umtelegraphierung in London abzusenden und aus diesen Ländern zu empfangen. Ebenso haben die Vereinigten Staaten die Möglichkeit, durch Vermittlung der deutschen Funkstellen unabhängig von dem englischen Telegraphen mit Deutschland und den an Deutschland angrenzenden Ländern zu verkehren.

Aber auch Marion steht vorläufig nicht ausschließlich für Nauen zur Verfügung, da diese Großfunkstelle infolge früherer vertraglicher Verpflichtungen auch mit der norwegischen Regierungsfunkstelle Stavanger arbeiten muß. Die Wichtigkeit einer von fremder Überwachung unabhängigen Handelsverbindung zwischen Amerika und Deutschland läßt es aber unbedingt erforderlich erscheinen, daß in Amerika wenigstens eine Gegenfunkstelle geschaffen wird, die lediglich für den Verkehr mit Deutschland bestimmt ist. Vor dem Kriege waren zwei deutsche Kabelverbindungen mit Nordamerika und eine Kabelverbindung mit Südamerika in Betrieb und auf der nordatlantischen Linie teilweise überlastet. Es ist daher auch aus Sicherheitsgründen erwünscht, in Zukunft mehrere Funkverbindungen mit Amerika zu haben. Deutschland ist technisch auf die Durchführung einer Doppelverbindung vorbereitet und hat verschiedene Versuche unternommen, in den Vereinigten Staaten eine zweite Großfunkstelle für den deutschen Verkehr zu erlangen. Verhandlungen mit der Radio Communication Company in New York, die eine neue Großfunkstelle in Amerika bauen wollte, haben bisher nicht zum Ziele geführt. Dagegen ist die obengenannte amerikanische Gesellschaft dabei, eine große Anlage auf Long Island zu schaffen, die für den Verkehr mit Deutschland eine besondere Sender- und Empfangsanlage erhalten soll, nach deren Inbetriebnahme sich der Verkehr voraussichtlich glatter abwickeln wird.

Außer dem transatlantischen Verkehr unterhält Nauen auch mit einigen europäischen Großfunkstellen Wechselverkehr, z. B. mit Bukarest, der durch die 130-MK-Maschine mit Welle 9 400 gegeben wird.

Neben dem amtlichen und privaten Telegrammverkehr ist Nauen täglich mit umfangreichem Pressedienst beschäftigt. Für die weitentfernten überseeischen

Digitized by Google

Empfangsstellen in anderen Erdteilen wird auch heute die Transozeanpresse, allerdings in herabgeminderter Wortzahl (500 Wörter täglich), übermittelt. Für Europa und die benachbarten Länder gibt Nauen heute täglich zweimal einen deutschen Nachrichtendienst von zusammen 1 000 Wörtern.

Die Großfunkanlage Nauen–Geltow hat im Kalenderjahr 1920 im ganzen 2 289 485 Wörter gegeben und 849 644 Wörter empfangen, d. h. durchschnittlich am Tage 8 500 Wörter befördert.

Einige bemerkenswerte funktelegraphische Verkehrsbeziehungen, die die Großfunkstelle Nauen in den letzten Jahren hergestellt hat, seien hier angegeben: Nauen–Madrid 1 900 km, Nauen–Kamina (Togo) 5 200 km, Nauen–Windhuk (meist einseitig) 8 000 km, Nauen–Java (meist einseitig) 11 000 km, Nauen–Sydney (einseitig) 16 000 km, Nauen–Awanui (Neuseeland, einseitig) 18 000 km, Nauen–Sayville 6 400 km, Nauen–Curaçao in Westindien (einseitig) 8 200 km.

Schlußbemerkungen.

Gelegentlich der Eröffnung der Großfunkstelle Nauen am 29. September 1920 wies der Staatssekretär Dr.-Ing. Bredow in seiner Ansprache darauf hin, daß sich am Giebel des Prachtbaues als Sinnbild des Weltverkehrs eine Plakette befinde, auf der zwei Männer dargestellt seien, die sich vor dem Erdball die Hände reichen; hierdurch solle zum Ausdruck gebracht werden, daß die Nachrichtenverbindungen als geistiges Band die Völker umschlingen sollen. Leider müsse aber festgestellt werden, daß der Weltnachrichtenverkehr in der Vergangenheit seine Aufgabe, die Völker geistig zu nähern und Mißverständnisse zu verhindern, nicht erfüllt, sondern gerade mit dazu beigetragen habe, Mißtrauen und Haß zu verbreiten und die Völker immer mehr zu trennen. Wir wollen hoffen, daß der Nachrichtenverkehr in der kommenden Zeit ein Werkzeug des Friedens werden und zuerst die wirtschaftliche, dann aber auch die politische Einigung der Völker herbeiführen werde. Gerade die Funktelegraphie sei berufen, hier mitzuarbeiten, und deshalb sei es eine Kulturtat ersten Ranges, die in Nauen geschaffen wurde.

Beendigen wollen wir unsere Ausführungen mit den Schlußworten der vom Reichspräsidenten erlassenen Kundgebung »An Alle«, mit der die Neuanlage bei der Eröffnungsfeier in den Dienst des öffentlichen Verkehrs gestellt wurde, und die folgendermaßen lauteten:

> »Ich beglückwünsche die deutsche Industrie, die dies Meisterwerk der Radiotechnik geschaffen hat, zu ihrer hervorragenden Leistung und gebe gleichzeitig der Hoffnung Ausdruck, daß für Deutschland dieser Tag ein Markstein in der weiteren Entwicklung seiner Überseeverbindungen sein möge, ebenso, wie ich darauf vertraue, daß Nauen am Wiederaufbau des Deutschen Reichs und seines Überseehandels in hervorragendem Maße mitwirken wird«.

Digitized by Google

Merkwürdige Briefe und Briefbeförderungen im Altertum.

Vom Wirklichen Geheimen Rat Gieseke in Berlin.

In der diesjährigen Juninummer des Archivs schreibt Dr. Erich Friederici anschaulich über den Brief und seine Beförderung im Altertum. Von einer geschichtlichen Auswertung seiner Ausführungen hat er dabei wegen Raummangels abgesehen; er streift daher am Schluß auch nur flüchtig mehrere von Herodot erwähnte Briefe, die durch ihre eigenartige Beförderungsart auffallen. Es ist aber meines Erachtens nicht, wie Friederici an dieser Stelle andeutet, das Vergnügen an dieser Beförderungsart gewesen, das Herodot zu seinen Erzählungen veranlaßt hat, sondern es bewogen ihn, den stets ernsten Mann, dazu sicher die großen geschichtlichen Ereignisse, die die Folge dieser Briefe waren, ferner die Gefahr, der sich ihre Schreiber und Beförderer aussetzten, und nicht minder die Ursachen, die die Briefschreiber leiteten. Es lohnt sich daher, hier näher auf diese sowie auf mehrere andere, von Friederici nicht erwähnte ähnliche Briefe des Altertums an der Hand geschichtlicher Quellen einzugehen.

Da ist zuerst von dem Hasenbrief des Harpagos zu sprechen, der den Untergang des großen Mederreichs zur Folge hatte (Herodot, Klio 106 bis 129). Harpagos, ein Verwandter und Vertrauter des Mederkönigs Astyages, hatte dessen Befehl, des Königs Enkel, den eben geborenen Cyrus, umzubringen, nicht befolgt, was nach einer Reihe von Jahren herauskam. Zur Strafe dafür ließ Astyages das einzige Söhnchen des Harpagos schlachten, setzte das Fleisch dem Vater bei einem Gastmahl vor und ließ ihm dann den Kopf des Kindes vorzeigen, um ihm zu beweisen, was für Fleisch er gegessen habe. Wegen dieser schauderhaften Tat wollte sich Harpagos rächen und schrieb einen Brief an Cyrus, in dem er ihn aufforderte, gegen Astyages zu Felde zu ziehen: es sei sicher, daß er — Harpagos — zum Feldherrn ernannt werden würde, dann wolle er zu Cyrus übergehen. Da er nun, weil alle Wege nach Persien genau überwacht wurden, nicht wußte, wie er seinen Brief befördern sollte, verfiel er auf folgende List. Er richtete einen Hasen zu, schnitt ihm den Bauch auf, zerriß aber weiter nichts, sondern so wie er war, legte er den Brief hinein und nähte des Hasen Bauch wieder zu. Dann stattete er seinen getreuesten Diener als Jäger aus und schickte ihn mit dem Hasen im Jagdnetz ab; mündlich gab er dem Diener den Auftrag, dem Cyrus zu sagen, er solle den Hasen eigenhändig und ohne Zeugen aufschneiden. Alles glückte, das Mederreich wurde vernichtet, und Astyages geriet in Gefangenschaft, so daß Harpagos ihm noch selbst höhnend mitteilen konnte, alles sei sein Werk, und er habe sich auf diese Weise für den schändlichen Frevel seines Königs gerächt.

Unsere heutigen Briefe würden einer so langen Beförderung im Hasenbauch nicht widerstanden haben, die Schrift wäre vielmehr unleserlich geworden. Die damaligen, aus zwei zusammengeklappten Brettchen bestehenden Briefe waren aber weniger empfindlich. Diese Form der Briefe erwähnt schon Homer in der Ilias (VI, 168), und auch in der Bibel (Hesekiel 37, Vers 15 bis 17) wird sie angeführt: »Und des Herrn Wort geschah zu mir und sprach: Du Menschenkind, nimm Dir ein Holz und schreibe darauf: — nimm noch ein Holz und schreibe darauf: — und tue eins zum andern zusammen, so daß ein Holz werde in Deiner Hand«.

Wenn nun auch die Holztäfelchen mit Schnüren umwunden und letztere versiegelt wurden, so half das nicht viel, denn die Täfelchen wurden von den Wachen auf ihren Inhalt genau geprüft. Dafür liefert Herodot (Polyhymnia 239) durch

Digitized by Google

folgende Briefgeschichte einen Beweis. Der aus Sparta vertriebene König Demaratos, der sich am Hofe des Xerxes aufhielt, wollte den Lacedämoniern mitteilen, daß Xerxes gegen die Griechen zu Felde zu ziehen beabsichtige. Damit nun der Brief den Wächtern des Weges keinen Anstoß gebe, schabte er das Wachs ab und schrieb den Brief auf das Holz; dann goß er das Wachs wieder auf die Buchstaben und schrieb etwas Unverfängliches darauf. Die Lacedämonier wußten nun nicht, was dieser Brief bedeuten solle, bis Gorgo, des Leonidas Frau, es herausbrachte und ihnen riet, das Wachs abzuschaben[1]).

Der Hasenbrief wird an Eigenartigkeit und geschichtlicher Wirkung übertroffen durch den Schädelbrief des Histiäos, des früheren Tyrannen von Milet (Herodot, Terpsichore 35). Histiäos wurde vom König Darius, den er auf dessen Feldzug gegen die Skyten durch Erhaltung der Brücke über den Istros (Donau) vor der Vernichtung gerettet hatte, hochgeschätzt, aber am Königshof in Susa festgehalten, was ihn trotz aller Ehrungen, die ihm zuteil wurden, sehr schmerzte. Er hoffte, wieder nach Milet geschickt zu werden, wenn dort Unruhen ausbrächen, und wollte daher seinen Nachfolger und Schwiegersohn Aristagoras in Milet auffordern, die Jonier zu einem Aufstand gegen Darius zu bewegen. Da nun alle Wege nach der Küste besetzt waren, die Absendung eines Briefes also unmöglich schien, eine mündliche Botschaft aber wegen eines dabei zu befürchtenden Verrats ausgeschlossen war, so verfiel er auf folgendes Mittel. Er schor seinem getreuesten Diener die Haare ab und schrieb seinen Brief auf dessen kahlen Schädel. Darauf verbarg er den Diener so lange, bis die Haare wieder gewachsen waren, und schickte ihn dann nach Milet mit dem Auftrag, dem Aristagoras zu sagen, er möge ihm die Haare abschneiden und seinen Kopf besehen. So geschah es auch und der Aufstand brach los. Histiäos erreichte es wirklich, nach Milet geschickt zu werden, aber der Aufstand nahm ein schlechtes Ende. Histiäos wurde ans Kreuz geschlagen und Aristagoras fiel im Kampfe. Der Umstand, daß sich die Athener auf Bitten des Aristagoras durch Entsendung einer Flotte an dem Aufstand beteiligten und wesentlich zu der Eroberung und Einäscherung der persischen Satrapenstadt Sardes beitrugen, löste den größten Zorn des Darius gegen die Athener aus und war die Hauptveranlassung zu den Perserkriegen gegen Griechenland, was Herodot (Terspichore 97) mit den Worten ausdrückt: »Diese Schiffe waren der Anfang zu allem Unheil für Hellenen und Barbaren«. Der eigenartige Schädelbrief hatte daher, ebenso wie der Hasenbrief des Harpagos, große geschichtliche Ereignisse im Gefolge.

Der Farbstoff, mit dem Histiäos den Sklavenschädel beschrieb, muß sehr gut gewesen sein, denn bei der Länge der Zeit, die bis zum Wiederwachsen der Haare nötig war, und bei der gewaltigen Entfernung zwischen Susa und der Westküste Kleinasiens mußten mehrere Monate bis zur Ankunft des Boten in Milet vergehen. Vielleicht ist die Schrift tätowiert gewesen.

Ein besonders schändlicher Brief war es, den König David nach 2. Samuelis 11 durch den Krieger Uria, dessen schöne Frau Bath Seba (sie wurde die Mutter des Salomo) er haben wollte, an seinen Feldhauptmann Joab schickte, und worin er diesem befahl, bei der Schlacht gegen die Ammoniter den Uria so aufzustellen, daß er erschlagen würde. Ahnungslos beförderte der tapfere Krieger sein eigenes Todesurteil in dem »berüchtigten Uriasbrief«, und gleich darauf konnte Joab dem König melden, daß Uria gefallen sei.

---

[1]) Vgl. Stephan »Das Verkehrsleben im Altertum« in Raumers Historischem Taschenbuch 1868: Das Glänzendste, was Stephan in Verbindung mit seinem Aufsatz »Das Verkehrsleben im Mittelalter« — a. a. O. Jahrgang 1869 — geschrieben hat.

Digitized by Google

Gewöhnlich wurden die Briefe, die Anordnungen der Perserkönige in die Provinzen bringen sollten, durch Läufer besorgt, aber in dringenden Fällen griff man zu schnelleren Beförderungsmitteln. So wurde vom König Ahasverus (Xerxes) auf Anregung des Haman ein schriftlicher Befehl, sämtliche Juden an einem bestimmten Tag umzubringen, durch Läufer in alle Provinzen geschickt. Als Esther dies erfuhr, wurde sie bei dem König dagegen vorstellig und erreichte es, daß Haman aufgehängt wurde, und daß sofort ein neuer königlicher Befehl erging, der den Mordbefehl aufhob. Der zweite Brief wurde, um die Läufer zu überholen, durch reitende Boten auf jungen Maultieren befördert (Esther, Kap. 3 bis 8). Diese persische Reitpost war trefflich eingerichtet. In kurzen, der Leistungsfähigkeit der Pferde angemessenen Abständen befanden sich auf den großen Verkehrsstraßen des gewaltigen Reichs dauernd berittene Boten. Einer nahm dem andern die Briefe ab und jagte sofort, einerlei ob bei Tag oder bei Nacht, ob bei gutem oder bei schlechtem Wetter, bis zur nächsten Ablösungsstelle weiter. Auf diese Weise wurde eine außerordentlich schnelle Briefbeförderung erreicht, die allgemeine Bewunderung erregte und mehrfach mit der Schnelligkeit des Kranichflugs verglichen wurde. So kamen die Briefe, die Xerxes über die Einnahme Athens und später über die Schlacht bei Salamis absandte, schon nach unglaublich kurzer Zeit in seiner Hauptstadt Susa an. Nichts auf der Welt, sagt Herodot (Urania 98), kann geschwinder sein, als diese persische Reitpost. Sie führte den Namen »Angaraion« (s. Poststammbuch) und ist wohl die älteste uns sicher bekannt gewordene postalische Einrichtung. Merkwürdigerweise bestand auf demselben Boden ein Jahrtausend später etwas gleiches: die ausgedehnte Post der Kalifen (Archiv von 1879, Nr. 20); das war zu einer Zeit, als man bei uns noch nicht an eine Post dachte.

Ein ganz ähnlicher Briefvorgang, wie der bei Esther — Aufhebung eines grausamen Mordbefehls — spielte sich während des Peloponnesischen Krieges in Athen ab (Thukydides, Geschichte des Peloponnesischen Krieges, 3. Buch, § 35 und 49). Die Insel Lesbos war von Athen abgefallen, was die Athener auf das äußerste erbitterte. Sie beschlossen daher, aufgereizt durch den Erzdemagogen Kleon, die ganze waffenfähige Mannschaft der inzwischen wieder eroberten Stadt Mytilene hinrichten zu lassen. Ein Brief, der diesen Beschluß der Volksversammlung enthielt, wurde sofort durch eine Triere an den athenischen Oberbefehlshaber Paches nach Mytilene abgesandt. Gleich darauf bereuten die wankelmütigen Athener ihre Tat, und am folgenden Tage beschloß eine neue Volksversammlung die Aufhebung des ersten Befehls. Es wurde sofort eine zweite Triere mit einem neuen Brief abgesandt und man versprach der Mannschaft eine große Belohnung, wenn sie die erste Triere überholte. Durch unausgesetztes Rudern bei Tag und bei Nacht gelang dies auch und dadurch wurde Tausenden das Leben gerettet.

Während die bisher erwähnten Briefe trotz aller Fährlichkeiten die Empfänger richtig erreichten, soll jetzt von einem Briefe die Rede sein, der in falsche Hände kam, was die erschütterndsten Ereignisse zur Folge hatte; sie spielten im zweiten Punischen Kriege. Hasdrubal war mit einem großen Heer über die Alpen gegangen, um seinem Bruder Hannibal, der im südlichen Apulien stand, zu Hilfe zu kommen. Er sandte einen Brief an Hannibal und schlug vor, die beiden Heere sollten sich in Umbrien treffen. Dieser Brief wurde kurz vor Erreichung des Zieles von den Leuten des dem Hannibal gegenüberstehenden Konsuls Claudius Nero abgefangen, worauf letzterer unter Zurücklassung des Lagers und einer schwachen Besatzung mit seinem Heer in aller Stille abrückte, in riesigen Eilmärschen ganz Italien durchzog und sich mit seinem im Norden bei Sena-Galli a stehenden Kollegen Livius vereinigte. Gemeinschaftlich griffen nun beide Konsuln

Digitized by Google

den Hasdrubal an und vernichteten dessen ganzes Heer; 56 000 Mann wurden erschlagen, auch Hasdrubal fiel. Der Konsul Nero eilte sofort mit seiner Truppe nach Apulien zurück. Erst dadurch, daß man den Kopf des Hasdrubal, den Nero mitgenommen hatte, in das Lager des Hannibal warf, erfuhr dieser den eingetretenen schweren Unglücksschlag und wußte nun, daß es mit Karthago zu Ende gehe. In wahrhaft dramatischer Weise erzählt alles dies Livius in seiner Römischen Geschichte (27. Buch, Kapitel 43 ff.).

Zum Schluß möchte ich noch den fliegenden Brief (Sacharja 5) erwähnen: »Und ich hob meine Augen abermals auf und sah und siehe, es war ein fliegender Brief, der war 20 Ellen lang und 10 Ellen breit. Und er sprach zu mir: Das ist der Fluch, welcher ausgehet über das ganze Land«.

Die Form des fliegenden Briefes entsprach derjenigen des Landes Kanaan, das etwa doppelt so lang als breit war. Hat sich die Erscheinung auch nur vor dem Geiste des Propheten abgespielt, so beweist sie doch, wie sich der Brief auch in religiösen Dingen bemerkbar machte.

Ein Kammergerichtserkenntnis über die Haftung der Post bei postordnungswidriger Einziehung von Nachnahmebeträgen.

Am 12. Oktober 1918 lieferte der prakt. Arzt Dr. B. in B. zwei gewöhnliche Nachnahmebriefe über 800 ℳ und 400 ℳ an seinen Patienten M. H. in B. auf. Am 12. oder 14. Oktober wurden die Briefe von einem Betrüger, der mit einer Postdienstmütze, Posthelferarmbinde und Bestelltasche versehen war, dem H. zum ersten und am 19. Oktober zum zweiten Male zur Zahlung vorgelegt und am letztbezeichneten Tage von H. eingelöst. Die Beträge wurden dem Absender nicht ausgezahlt. Dieser wurde daher gegen die O. P. D. in B. klagbar mit dem Antrag auf Verurteilung des Reichsfiskus zur Zahlung von 1 200 ℳ nebst 4 v H Zinsen seit dem 1. November 1918.

Das Landgericht I in B. entsprach dem Klageantrag durch Urteil vom 23. Oktober 1919 mit der Begründung, daß die Post aus §§ 831, 839, 160 ff. BGB. hafte.

Das Landgericht trat der O. P. D. zwar darin bei, daß eine postordnungswidrige Einziehung der beiden Nachnahmebeträge vorläge, schnitt jedoch die weiteren Ausführungen der O. P. D., die sich im wesentlichen auf die §§ 19, VIII der Postordnung (PO.), 50 und 6 des Postgesetzes (PG.) stützten, mit der Feststellung ab, »es könne dahingestellt bleiben, ob mit Rücksicht auf §§ 6 und 50 PG. die Haftung des Beklagten konstruiert werden dürfe und nicht vielmehr aus diesen Gesichtspunkten auszuschließen wäre; denn der Beklagte hafte aus anderen Gründen«. Diese wurden vom Gericht in nachstehenden Umständen erblickt:

> Die Post sei eine Einrichtung des Reichs, der das höchste Vertrauen geschenkt werden müsse. Ein Staat, dessen Post besonders bei der Beförderung, Auslieferung und Einziehung von Wertsachen und Geldern unzuverlässig werde, verliere jedes Vertrauen. Zu den wichtigsten Pflichten der Postverwaltung gehöre die Aufgabe, die Möglichkeit von Veruntreuungen bei Nachnahme von Geldern und bei der Ausführung von

Digitized by Google

Postmandaten zu verhindern. Diese Pflicht sei hier nicht erfüllt worden. Der ungetreue Posthelfer sei eine im Sinne des § 831 BGB. zu einer Verrichtung bestellte Person, und die zu seiner Kontrolle dienenden Vorrichtungen seien in hohem Grade mangelhaft gewesen. Das ergebe die Schilderung des Postdirektors Sch. vom Bestell-Postamt, aus der hervorgehe, daß die Nachnahmesendungen von der Auflieferung bis zur Aussortierung beim Bestell-Postamt jedem im Postdienst Beschäftigten frei zugänglich sind. Im Herbst 1918 hätten sich unter diesen von der Post beschäftigt gewesenen Helfern überdies zahlreiche völlig unerprobte und als zuverlässig nicht bekannte Personen befunden. Es hätte nicht unterlassen werden dürfen, eine Vorrichtung zu treffen, durch welche die Nachnahmesendungen so schnell als möglich von den gewöhnlichen Briefen schon unmittelbar nach der Auflieferung aussortiert wurden. Dies sei nicht geschehen. Deshalb hafte der Beklagte für den durch die Entwendung solcher Sendungen seitens ungetreuer Posthelfer entstehenden Schaden gemäß § 831 BGB. wegen unerlaubter Handlung, d. h. außerhalb des Vertragsrechts. Ein solcher Schaden sei dem Kläger erwachsen. Er habe im Vertrauen auf die Zuverlässigkeit der Post die Einziehung durch Nachnahme gewählt und damit den Schuldner H. ermächtigt, die einzuziehenden Beträge an denjenigen Angestellten der Post zu zahlen, der ihm den Einziehungsauftrag vorlegen würde. Die Legitimation des Postangestellten zu prüfen, sei H. nicht verpflichtet gewesen; er sei durch die Zahlung an den vorzeigenden Postangestellten befreit worden. Der Kläger habe seine Forderung an H. verloren, und sein Vermögen sei um den eingezogenen Betrag vermindert worden. Der Beklagte dürfe sich nicht weigern, ihm diesen Schaden zu ersetzen (§§ 831, 839 BGB.).

Aber auch aus §§ 160 ff. BGB. folge die Haftung des Beklagten. Unter der Bedingung postordnungsmäßiger Einziehung sei der Kläger berechtigt, von dem Postfiskus den Betrag der Nachnahme zu empfangen. Diese postordnungsmäßige Einziehung habe der Beklagte nach dem oben Ausgeführten durch sein Verschulden, nämlich durch ungenügende Vorrichtungen bei der Beaufsichtigung der Nachnahmesendungen während der Schwebezeit, beeinträchtigt. Die Bedingung sei dann freilich nicht eingetreten. Aber nach dem aus dem Zusammenhang der §§ 160 bis 162 zu entnehmenden Grundsatz, daß der Erfüllung der Bedingung vom bedingt Verpflichteten nicht zuwidergehandelt werden dürfe, hafte der Beklagte für die Folgen der Beeinträchtigung. Dem Klagebegehren sei daher stattzugeben gewesen.

Auf die gegen dieses Urteil von der O. P. D. eingelegte Berufung entschied das Kammergericht unter dem 15. Februar 1921 (21. U 8231/19):

»Das am 23. Oktober 1919 verkündete Urteil der ... ten Zivilkammer des Landgerichts I in B. wird dahin abgeändert: Der Kläger wird mit seiner Klage abgewiesen und verurteilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen«.

In den Entscheidungsgründen wird folgendes ausgeführt:

»Zwischen den Parteien ist ein Beförderungsvertrag geschlossen, welcher sich als Dienstvertrag darstellt, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat. Die Haftung der Post aus diesem Vertrag regelt sich allein nach den Bestimmungen des Postgesetzes und der Postordnung, deren

Digitized by Google

Vorschriften nach § 50 PG. als Bestandteil des Vertrags der Parteien anzusehen sind (vgl. Artikel 32 des Einführungsgesetzes zum BGB.).

Aus § 19, VIII der Postordnung vom 28. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 763) ergibt sich, daß die Postverwaltung für einfache Nachnahmesendungen allein haftet, wenn die Beträge postordnungsmäßig eingezogen worden sind. Dies tritt noch klarer hervor aus der Fassung der früheren Postordnung (Ergänzung vom 22. November 1912), wo es an der betreffenden Stelle heißt:

> ‚Ist die Aushändigung einer Nachnahmesendung erfolgt, ohne daß der Nachnahmebetrag ordnungsmäßig eingezogen ist, so leistet die Postverwaltung dem Absender, aber nur bei Einschreib- und Wertsendungen sowie gewöhnlichen Paketen mit Nachnahme, für den entstandenen unmittelbaren Schaden bis zu dem Betrage der Nachnahme Ersatz, vorbehaltlich der Abtretung seines Anspruchs gegen den Empfänger'.

Wenn auch in der Fassung der Postordnung vom 28. Juli 1917 im § 19, VIII das Wort »nur« fehlt, so hat offenbar der Sinn dieser Vorschrift nicht geändert werden sollen. Unter einer postordnungsmäßigen Einziehung ist aber nur eine solche Einziehung zu verstehen, durch welche der Betrag ordnungsmäßig, d. h. durch den zuständigen Briefträger, zur Postkasse gelangt, von wo er dann durch Postanweisung an den Absender der Nachnahmesendung befördert wird (vgl. Staedler in Eger's Zeitschrift Bd. 29, S. 253).

Aus der Beweisaufnahme in der Vorinstanz ergibt sich, daß der ordnungsmäßige Geldbriefträger des Bestellamts die in Frage stehenden Beträge nicht eingezogen hat, und daß sie nicht zur Postkasse gelangt sind. Es ist sogar in hohem Maße wahrscheinlich, daß ein Unbefugter die Nachnahmesendungen bereits bei dem Aufgabe-Postamt entwendet hat, da derartige nicht eingeschriebene Nachnahmesendungen wie gewöhnliche Briefe beim Aufgabe-Postamt behandelt werden.

Zu Unrecht behauptet der Kläger, daß schon ein gewöhnlicher Postnachnahmebrief den Charakter eines eingeschriebenen Briefes trage und ebenso zu behandeln sei wie ein Postauftrag oder eine Postanweisung. Wäre dies der Fall, so würde das Einschreiben eines Nachnahmebriefes überhaupt keinen Sinn haben.

Auf die §§ 831 und 823 BGB. (unerlaubte Handlungen) kann sich der Kläger schon um deswillen nicht stützen, weil ein Vertragsverhältnis vorliegt, das allein nach den eben ein Vertragsverhältnis beherrschenden Regeln beurteilt werden kann, und weil § 12 des Postgesetzes jede weitere Haftung aus dem Vertrag ausschließt (vgl. Reichsgerichtsentscheidungen Bd. 19 S. 103, Bd. 57 S. 151 bis 153, Bd. 67 S. 184, Jur. Wochenschrift 1909 S. 173). Das Reichsgericht führt in seinem Urteil vom 19. Januar 1909 (Jur. W., wie oben) aus, daß bei bestehendem Vertragsverhältnis eine andere Beurteilung selbst dann nicht Platz greifen kann, wenn die schädigende Handlung des Postbeamten in einer an sich unerlaubten Handlung besteht.

Völlig abwegig sind die Ausführungen des Vorderrichters, welche die Haftung des Beklagten aus den §§ 160 bis 162 BGB. herleiten wollen. Die angezogenen Gesetzesstellen handeln von wirklichen aufschiebenden und

Digitized by Google

auflösenden Bedingungen, also Bedingungen, nach denen die Rechtswirkungen des Geschäfts von einem zukünftigen, jetzt ungewissen Tatbestand abhangig gemacht werden. Was der erste Richter als Bedingung auffaßt, ist in Wahrheit nur eine Vertragsabrede (lex contractus). Es ist überdies nicht ersichtlich, wie der Beklagte wider Treu und Glauben den Eintritt der Bedingung verhindert haben soll«.

Kleine Mitteilungen.

Gemeiner Handelswert im frachtrechtlichen Sinne[1]). Eine mit der Bahn von Traben-Trarbach nach Lübeck beförderte Sendung Moselwein ist dort mit einem Verlust von 1 850 Litern angekommen. Die als Ersatzpflichtige in Betracht kommende Lübeck-Büchener Eisenbahn bemängelte die Höhe des von der Empfängerin berechneten Schadens, die als Entschädigung den gemeinen Handelswert verlangte, den derartige Weine zur Zeit der Absendung hatten. Die Schadensberechnung wurde von der genannten Bahn deshalb für unzulässig erachtet, weil die Klägerin den Wein ¾ Jahre früher um einen um 100 v H niedrigeren Preis eingekauft hatte, und die Klägerin somit nach Ansicht der Beklagten bei ihrem Schadensanspruch einen Gewinn von 100 v H erzielt hätte. Dies sei aber durch die Bundesratsverordnung vom 8. Mai 1918 (Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung) verboten.

Die beklagte Bahn ist in allen Rechtszügen (Landgericht in Lübeck, Oberlandesgericht in Hamburg und Reichsgericht) zum Ersatz des vollen eingeklagten Schadens verurteilt worden. Die Entscheidung des Reichsgerichts enthält die nachstehenden bemerkenswerten Ausführungen: Es fragt sich, ob durch die Bundesratsverordnung vom 8. Mai 1918 der objektive Maßstab des § 457 HGB. eine Einschränkung erfahren hat. Das ist zu verneinen. Die Verordnung spricht nur von dem Falle, daß jemand für Gegenstände des täglichen Bedarfs Preise fordert oder sich versprechen läßt, hat also nur den Fall einer Veräußerung derartiger Gegenstände im Auge. Sie will verhindern, daß der einzelne durch Veräußerung übermäßigen Gewinn macht, und daß das Preisniveau künstlich getrieben wird. Das ist der Zweck des Gesetzes. Dann aber kann man diese Bestimmungen nicht entsprechend auf einen ganz anders gelagerten Fall anwenden, wie er hier gegeben ist. Hier handelt es sich um eine Schadensersatzforderung, die sich nicht gegen den Vertragsgegner bei einem Veräußerungsgeschäft, sondern gegen einen Dritten richtet, die auf das Preisniveau ohne allen Einfluß ist und die außerdem der Höhe nach anderweit nach anderen Gesichtspunkten geregelt ist. Unter solchen Umständen kann nicht angenommen werden, daß die Bundesratsverordnung auch nur ihrem Sinne nach diese andere gesetzliche Regelung habe einschränken oder umgestalten wollen. Vielmehr verbleibt es bei der in den §§ 430 und 457 HGB. vorgeschriebenen Normierung der Schadensersatzforderung nach objektiven Grundsätzen, und es kann auch nicht in Betracht kommen, ob der derzeitige Preisstand des Handelswerts etwa mit durch Geschäfte beeinflußt ist, die gegen die fragliche Bundesratsverordnung verstoßen haben. (Entscheidung des RG. in Zivilsachen vom 6. Oktober 1920, I. 135/20, Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen, 1920, S. 1037.)

---

[1]) Vgl. auch Archiv von 1921, S. 235.

Digitized by Google

Der Anteil der nationalen Flaggen am Hamburger Hafenverkehr 1920.

A. Ankunft:

Flagge	1913		1919		1920	
	Schiffe	1 000 R.-T.	Schiffe	1 000 R.-T.	Schiffe	1 000 R.-T.
deutsch	10 341	8 637	1 735	737	2 919	1 059
vereinsstaatlich	1	3	114	361	276	1 038
britisch	3 501	4 096	97	166	614	952
niederländisch	776	382	99	71	315	454
norwegisch	593	405	77	70	201	212
japanisch	—	—	7	21	48	173
französisch	132	120	29	36	97	172
dänisch	530	158	39	17	111	98
spanisch	32	43	6	10	30	61
belgisch	33	46	3	5	51	57
schwedisch	354	164	18	25	28	51
portugiesisch	—	—	—	—	16	6
andere	129	177	10	25	93	102

B. Abfahrt:

Flagge	1913		1919		1920	
	Schiffe	1 000 R.-T.	Schiffe	1 000 R.-T.	Schiffe	1 000 R.-T.
deutsch	11 523	8 782	5 242	712	3 243	1 076
vereinsstaatlich	1	3	102	317	273	1 021
britisch	3 524	4 114	92	162	604	891
niederländisch	918	397	97	70	302	428
norwegisch	611	417	73	67	186	198
japanisch	—	—	7	21	45	163
französisch	129	112	25	30	99	166
dänisch	631	188	35	12	118	101
spanisch	35	45	5	8	29	58
belgisch	37	52	3	5	50	57
schwedisch	420	179	17	27	27	51
portugiesisch	—	—	—	—	16	6
andere	148	191	8	19	97	91

(Weltwirtschaft, Nr. 3 von 1921, S. 42.)

Digitized by Google

Neue Verkehrswege in Afrika. Die Verbindungen in Innerafrika sind in den letzten Jahren erheblich verbessert und erweitert worden. Bekanntlich hatte die deutsche Verwaltung die Zentralbahn von Daressalam bis an den Tanganjikasee noch vor Ausbruch des Krieges fertiggestellt. Inzwischen ist es den Engländern gelungen, die zerstörten Brücken wiederherzustellen und Lokomotiven und Wagen aus Südafrika und Indien herbeizuschaffen, mit denen sie einen regelmäßigen Fracht- und Personenbeförderungsdienst eingerichtet haben. Der wöchentliche Expreßzug von Daressalam hat in Kigoma Anschluß an den belgischen Postdampfer, der Fracht und Reisende bis Albertville befördert. Von dort geht es mit der Eisenbahn weiter nach Kabalo am Lualaba. Hier muß auf den Flußdampfer nach Bukama umgestiegen werden, von wo die Reise mit Zügen der rhodesischen und südafrikanischen Eisenbahn über Elisabethville, Livingstone, Mafeking, Kimberley nach Kapstadt fortgesetzt werden kann. Es besteht mithin eine unmittelbare Verbindung — unter Umgehung des Seewegs — von Daressalam nach Kapstadt. Zur Zeit nimmt die Reise allerdings noch drei Wochen Zeit in Anspruch und kann erst in ernsthaften Wettbewerb zu der Küstenschiffahrt treten, wenn die Eisenbahnverbindung Kabalo–Bukama fertiggestellt ist. Der Anschluß an die Usambarabahn in Moschi nach Aruscha ist nicht fertiggestellt worden, vielmehr hat man die für diese Strecke vorgesehenen Baustoffe zur Herstellung eines Anschlusses an die Ugandabahn über Taveta benutzt. Ebenso will man die Bahn Kilwa–Wiedhafen erst bauen, wenn Neulangenburg über Neu Iringa und Kilossa mit der Zentralbahn verbunden ist und der Viktoriasee eine Eisenbahnverbindung von Muanza nach Tabora erhalten hat. Offenbar sollen also zunächst die Eisenbahnlinien in Angriff genommen werden, die eine Ausnutzung der Binnenschiffahrtswege ermöglichen.

Über Binnenschiffahrt und Eisenbahn hinweg beginnt man jedoch seit einiger Zeit durch Flugpostlinien regelmäßige und gute Verkehrsverbindungen in Innerafrika herzustellen, und es ist zu erwarten, daß der Flugdienst zum wenigsten die vielfach durch Untiefen und Wassermangel behinderte Binnenschiffahrt sehr bald in den Schatten stellen wird. So ist am Kongo bereits ein Flugdienst Kinshasa–Stanleyville eingerichtet worden, der neben Post, Reisenden und ihrem Gepäck auch Frachtgut in beschränktem Umfang befördert. Die Gebührensätze betragen vorläufig für die Postbeförderung 3 Fr. für je 20 g, für Reisende 2 Fr. 50 Ct. für jedes Kilometer, für Reisegepäck 3 Fr. für Kilogramm und Zone, für die Frachtbeförderung 15 Fr. für 500 g und Zone. Die ganze Strecke ist in drei Zonen eingeteilt, und zwar Kinshasa–Gombe 570 km, Gombe–Lisala 641 km, Lisala–Stanleyville 513 km. Einstweilen unterliegt der Flugdienst noch mancherlei Beschränkungen, weshalb sich die belgische Regierung nach wie vor den Ausbau der Kongoschiffahrt angelegen sein läßt und vor allen Dingen versucht, ein für die geringen Wassertiefen geeignetes Boot herzustellen. (Wirtschaftsdienst, 1920, S. 610.)

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Nr. 8 **Berlin, August** **1921**

Inhalt: Zur Geschichte der Poststrecke Rheinhausen–Brüssel, S. 289. — Das niederländische Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen in den Jahren 1918 und 1919, S. 296. — Die Reichsbank im Jahre 1920, S. 307. — Das Ergebnis des schweizerischen Postscheckverkehrs im Jahre 1920, S. 313. — Das Postwesen in Persien, S. 317. — Die Dragonerpost (Trabantenpost) Berlin–Osnabrück–Münster (–Wesel–Cleve) 1647 bis 1649, S. 320. — Eine Kaiserurkunde aus dem Jahre 1714, S. 322.

Kleine Mitteilungen: Beschlagnahme von Wohnungen, S. 325.

Schriftwerke: Willers, Hans B., Die Nebenstellentechnik, S. 327. — Mosler, Dipl.-Ing. Dr. phil. Hugo, Einführung in die moderne drahtlose Telegraphie und ihre praktische Verwendung, S. 328.

Zur Geschichte der Poststrecke Rheinhausen—Brüssel[1]).

Vom k. Archivrat Dr. Rudolf Freytag in Regensburg.

Der Jahrgang 1888 des Archivs für Post und Telegraphie enthält einen Aufsatz »Zur Geschichte der deutschen Reichspost zu Ende des 16. Jahrhunderts«. Er berichtet über eine wertvolle Sammlung postalischer Dokumente des Postmuseums, die dem sogenannten Fuggerschen Nachlaß entstammen und wichtige Aufschlüsse geben über die Zeit der Postreformation unter dem Freiherrn Leonhard I. von Taxis. 1543 übernahm dieser die oberste Leitung des Postwesens und behielt sie durch schwierige Zeiten hindurch bis zu seinem Tode (1612). Neben dem Amt eines Generaloberstpostmeisters in den Niederlanden wurde er durch Patent dd Prag, 16. Juni 1595, vom Kaiser Rudolf II. auch als Generaloberstpostmeister im Reich anerkannt[2]).

Infolge der niederländischen Unruhen und des überhandnehmenden Nebenbotenunwesens war gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine Zerrüttung und Verwirrung im Postwesen eingerissen, die sich über ganz Europa hin fühlbar machte und dringend Abhilfe erheischte. Die Finanzlage des Hauses Taxis war infolge der schweren Schäden, die es in Belgien erlitten hatte, sehr schwierig geworden und hatte dazu geführt, daß fällige Gehälter den Postangestellten nicht mehr ausgezahlt werden konnten. Dem Kaiser und dem Reiche mußte aber alles daran liegen, die Posten wieder in den gehörigen Gang zu bringen und die Ordnung und Zuverlässigkeit

---

[1]) Vgl. Archiv 1888, S. 165 ff. »Zur Geschichte der deutschen Reichspost zu Ende des 16. Jahrhunderts«,
Rübsam, J., »Zur Geschichte des Verkehrs im Elsaß und in Lothringen, 1505 bis 1809«, im Archiv 1893, S. 537 ff.,
derſ., »Zur Geschichte des internationalen Postwesens« im Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft, XIII, S. 15 bis 79, 1892,
derſ., »Ein internationales Postkursbuch aus dem Jahre 1563« in der Union postale, Bd. XIV, 1889,
Goller, Engelbert, »Jakob Henot († 1625)«, Bonner Diss. 1910, S. 34 ff.

[2]) Abgedruckt ist das Patent im Archiv 1888, S. 169; vgl. auch Dr. Rübsam im Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft, XIII, S. 31.

Digitized by Google

dieser Einrichtung wiederherzustellen. Mit der Regelung der Verhältnisse, insbesondere der Geldfrage, wurden vom Kaiser als Kommissäre Johann Fugger, Anton Achilles Ilsung und Matthäus Welser betraut. Von diesen tatkräftig unterstützt, führte Leonhard von Taxis mit seinem Sohne Lamoral und dem geschäftsgewandten, aber ehrgeizigen Kölner Reichspostmeister Jakob Henot die Postreformation so glücklich durch, daß sich der Kaiser bereits 1597 über die Ordnung und Regelmäßigkeit der Posten mit anerkennenden Worten aussprechen konnte.

Die Verhandlungen zwischen den kaiserlichen und Taxisschen Bevollmächtigten fanden in Augsburg statt. Abgeschlossen wurden sie durch eine Postordnung, die von beiden Teilen anerkannt wurde und die regelmäßige Postbeförderung sicherstellte. Diese Postordnung war in den Dokumenten des Fuggerschen Nachlasses enthalten und ist im Archiv für Post und Telegraphie[1]) abgedruckt. Sie stellt den Entwurf zu den Schriftstücken dar, die den in Augsburg versammelten Postmeistern und Posthaltern der Augsburg–Wöllsteiner Strecke zur Unterschrift vorgelegt wurden. Ein eigenartiges Geschick hat aber diese Postordnung auch im f. Thurn-und-Taxisschen Zentralarchiv der Nachwelt aufbewahrt, und zwar in 8 Stücken. Eine genaue Durchsicht dieser Dokumente und ein Vergleich mit den im Archiv für Post und Telegraphie besprochenen Urkunden aus dem Fuggerschen Nachlaß hat zu einigen Feststellungen geführt, die für den Verlauf jener Postreformation und für die Geschichte der alten Poststrecke Rheinhausen–Brüssel nicht unwichtig zu sein scheinen und deshalb hier bekanntgegeben werden.

Mit Rundschreiben der kaiserlichen Kommission vom Monat April 1596[2]) waren Postmeister und Postboten der Strecke Augsburg–Wöllstein[3]) und in der Grafschaft Tirol von den Ergebnissen der Verhandlungen, insbesondere von der Regelung der Geldangelegenheit, unterrichtet worden. Zugleich wurden sie für einen Tag, der noch bestimmt werden sollte, nach Augsburg geladen, wo sie die rückständigen Gelder in Empfang nehmen und die neue »Ordnung des Reittens und Verfertigung der Brief« unterschriftlich anerkennen sollten. Tatsächlich kamen für diese Augsburger Tagung nur Postmeister und Posthalter, »soviele ihrer am Rhein und im Württemberger Land wohnhaft waren« in Betracht; die in Tirol hatten bereits vorher mit Jakob Henot die entsprechenden Vereinbarungen getroffen.

Nun spricht aber die Postordnung vom 15. Oktober 1596 von den Postmeistern und Postboten zwischen Brüssel und Augsburg. Daraus folgt wohl, daß für die jenseits des Rheines wohnenden Postmeister das persönliche Erscheinen in Augsburg oder eine Vertretung wegen der allzuweiten Entfernung nicht verlangt wurde. Sie bekamen also die neue Ordnung zugeschickt und waren gehalten, sie mit ihrer Unterschrift versehen an die Oberleitung zurückzusenden.

Die im f. Zentralarchiv liegenden Dokumente sind nun diese mit Unterschriften und Siegeln versehenen Anerkenntnisse der Poststellen, die wegen ihres linksrheinischen Dienstsitzes vom persönlichen Erscheinen in Augsburg entbunden waren.

Als geschriebenes Formular war die Postordnung hinausgegangen. Nach der etwas langatmigen Überschrift war Platz gelassen für den Eintrag der betreffenden Station mit ihren beiden Nachbarstationen. Tatsächlich sind diese Ortsnamen auch von anderer Hand als die Postordnung selbst geschrieben. Verlangt war auch die Angabe der Entfernungen bis zur nächsten Station in jeder Richtung Mit Hilfe dieser Eintragungen lassen sich der Verlauf der linksrheinischen Teilstrecke der uralten Postverbindung Rom–Niederlande und die Reihenfolge der einzelnen Stationen genau feststellen. Bekanntlich reichen die Anfänge dieses Postkurses noch bis ins 15. Jahrhundert zurück. In seinem verdienstvollen Buche »Die An-

[1]) Archiv 1888, S. 210.
[2]) Archiv 1888, S. 206.
[3]) In Rheinhessen zwischen Alzey und Kreuznach gelegen.

Digitized by Google

fänge des Postwesens und die Taxis« hat Fritz Ohmann[1]) eingehend darüber gehandelt und dem Kurse Rheinhausen–Mecheln an mehreren Stellen besondere Abschnitte gewidmet (S. 142 ff., 184 ff.). 1494 ging die Post über Worms, Bingen und Coblenz, folgte also dem Rheine bis Köln, und ebenso waren 1497 die Postboten den ganzen Rheinstrom entlang angesetzt. 1506 dagegen eilte die Stafette über den Hunsrück und die Eifel, wie aus den bei Ohmann abgedruckten Poststundenpässen (Ohmann S. 139 ff., 326 ff., Beilage 10a und b) hervorgeht.

Die Strecke Mecheln–Rheinhausen wies damals folgende Stationen auf:

	Gebrauchte Zeit
Mecheln–Rillaer	3 Stunden,
Rillaer– ?	8 »
? –Peubargent (?)	6 »
Peubargent–Vee (das hohe Venn?)	5 »
Vee–Büllesheim	10 »
Büllesheim-Breisig a. Rh.	6 »
Breisig a. Rh.–Hatzenport a. d. Mosel	$6^1/_2$ »
Hatzenport a. d. Mosel–Rheinböllen	$5^1/_2$ »
Rheinböllen–Flonheim	6 »
Flonheim–Heppenheim	5 »
Heppenheim-Speier	$4^1/_2$ »
Speier–Rheinhausen	1 »

Auch in der Folgezeit ist das Vermeiden des Rheintals zu beobachten, und nach dem Itinerario des Da l'Herba[2]) (1563) führte der Postkurs noch weiter westlich über Wöllstein (unweit Kreuznach), Lieser (an der Mosel, oberhalb Berncastel) und Flamisoul nach Namur, also quer über Hunsrück, Eifel und Ardennen. Es war dies nicht nur eine alte Verkehrsstraße, sondern auch die kürzeste Verbindung. Die einzelnen Stationen und ihre Entfernungen voneinander mögen hier nach Da l'Herba angeführt sein.

à Renhausen, appresso à Spira à mezza legha, et li si passa il Fiume	le (= leghe)	2,
à Maulach, villa (= Maubach westl. Ludwigshafen?)	le	3,
» Roben, villa (= Bobenheim südl. Worms)	»	3,
» Namobers, villa (= ?)	»	3,
» Belstain ò Vilstain, villa (= Wöllstein)	»	3,
» Iquiler, villa (= Eckweiler)	»	3,
» Vstbeller, villa (= Laufersweiler)	»	3,
» Liser ò Fisuiller ò Musella, villa, Fiume grosso	»	3,
» Peusbelt ò Bitzfel, villa (= Binsfeld)	»	3,
» Natam, villa (= Nattenheim)	»	4,
» Arzfelt, villa	»	3,
» Selchborne, villa (= Affelborn)	»	3,
» Borci ò Mistau, villa (= Bourci, = Michamps)	»	3,
» Flammisol, hosteria	»	3,
» Lengiera, villa (= ?)	»	3,
» Zoni, villa	»	3,
» Tutinem, ò Amptren, hosteria	»	3,
» Namur, Città	»	4.

[1]) Leipzig, Duncker und Humblot, 1909; vgl. ferner: Rübsam, Johann Baptista von Taxis, Anlage 1. Aus der Urzeit der Taxischen Posten.

[2]) Roma per Valerico Dorico 1563. Stück der Münchener Staatsbibliothek. Abgedruckt auch bei K. Löffler, Geschichte des Verkehrs in Baden 1910, S. 495/496.

Digitized by Google

Nach den Eintragungen der Posthalter in die Formulare vom Jahre 1596 aber ergaben sich folgende Teilstrecken, die mit den bei Da l'Herba genannten übereinstimmen. In Klammern sind die Ortsnamen beigeschrieben, so wie sie in den Urschriften stehen.

Kreuznach–Eckweiler (Eckhweiler)	5 Stunden,
Eckweiler–Laufersweiler (Leffelsweiler)	5 »
Laufersweiler–Lieser an der Mosel (Liffer)	5 »
Lieser–Binsfeld (Pinsfeldt)	5 »
Binsfeld–Bickendorf (Beckhendorff)	5 »
Bickendorf–Arzfeld (Arßfeldt)	5 »
Arzfeld–Asselborn (Haffelborn)	5 »
Asselborn–Michamps	$2^1/_2$ »

Schließlich sei zum Vergleich auch noch die entsprechende Strecke angeführt, wie sie das bekannte Postkursbuch des Ottavio Cottogno[1]) (1620 und 1623) enthält. Unser Postweg ist hier zu finden bei den Poste da Praga à Bruseles. Die Ortsnamen haben zum Teil eine weitere Verstümmelung erlitten, sind aber noch die gleichen wie die vom Jahre 1596.

Reijnausen Città (Rheinhausen).
Qui si passa il Rheno et è appresso à Spira (Speyer) Città mezza legha
à Mulath ..... p. (= posta) 1,
» Robeu ..... p. 1,
» Namobres ..... » 1,
» Beltain, ò Vilstat ..... » 1,
» Iquiler ..... » 1,
» Vistbeller ..... » 1,
» Liser, ò Tusuiler ..... » 1.
Qui si passa il mosel fiume
à Perusber[2]) (= ?) ò Ritzfel (= Binsfeld) ..... » 2,
» Natam (= Nattenheim) ..... » 1,
» Arzfel (= Arzfeld) ..... » 1,
» Selcorne (= Asselborn) ..... » 1,
» Berei[3]) (= Bourcy) ..... » 1,
» Flamisola[4]) (= Flamisoul in den Ardennen) ..... » 1,
von da nach Namur und Brüssel.

Erst um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts (1698 oder 1701) fand eine Umlegung dieses Postenweges statt, der nunmehr durch die Orte Flamisoul–Attert–Steinfurt–Luxemburg gekennzeichnet wird[5]).

In diesem Zusammenhang mögen auch die Stationen der Strecke Augsburg–Wöllstein erwähnt sein, deren Posthalter im Jahre 1579 in Streik traten; sie teilten nämlich am 24. November dieses Jahres dem kaiserlichen Rat Ilsung mit, daß sie keine Post mehr befördern wollten. Der Führer der Streikenden war der Postmeister von Scheppach zwischen Augsburg und Ulm, Joseph Calepio; ihm schlossen sich an die Boten von Ebersbach (westl. von Göppingen), Cannstadt, Enz-

[1]) Compendio delle poste etc. d' Ottavio Cottogno. In Milano, Per Gio. Battista Bidelli 1623, S. 220ff. und Nuovo Itinerario ..... di Ottavio Codogno ..... In Venetia, Appresso Lucio Spineda MDCXX, S. 170ff. (beide in der f. Thurn-und-Taxisschen Hofbibliothek).
[2]) Codogno 1620: Peusber.
[3]) Codogno 1620: Berci.
[4]) Codogno 1620: Flamisole del paese d'Ardena.
[5]) Vgl. Reis, Postes de Luxembourg. S. 17.

Digitized by Google

weihingen (östl. von Pforzheim), Knittlingen (nordöstl. von Stuttgart), Maubach (bei Mannheim), Bobenheim (südl. von Worms), Hangenweißheim (südöstl. von Alzey) und Wöllstein[1]). Als Postmeister werden aus jener Zeit genannt: Hans Vogel in Cannstadt, Hans Jakob Wolff in Ebersbach, Bartholomäus Kleiber in Enzweihingen und Thomäs Häckelin in Knittlingen.

Die Anerkennungen der Postordnung sind bis auf zwei Fälle, in denen das Dokument nur den Namen des Postmeisters aufweist, ziemlich ausführlich. Der Postmeister Velten (Valentin) Schauß zu Eckweiler unterschreibt z. B. folgendermaßen:

»Beken ich Velten Schauf post meisster zu Eckhweyller daß ich mit sambt meinen mit gesellen dysse ordnung starck und vestiglich halten und dem also nachkumen.

Zu Urkunth dysser meiner Eygenen Handt schrysst und Bettschafft drauff gedruckt«.

Das Siegel dieses Velten Schauß zeigt ein Posthorn nach rechts mit aufwärts verschlungenem Bande, darüber die Buchstaben V S (= Velten Schauß).

Für Laufersweiler zeichnete und siegelte Niclas Faust, für Lieser Mathias Lodewich, dessen Siegel im oberen Teil eine Tiergestalt (Reh?) nach links, im unteren Teil ein Weckenmuster enthält. Das Binsfelder Formular ist von Nikolaus Raitz ausgefüllt, das Bickendorfer von Mathiß Gotz, das Arzfelder von Peter Barber und das Asselborner von Franz Kleffer, der gleichfalls ein Posthorn im Siegel führt. Den Formularen der Augsburg–Brüsseler Strecke lag auch ein Formular der Tiroler Strecke bei, das für Füssen bestimmt war und die Wege Füssen–Sammeister (2 Std.) und Füssen–Heiterwang (3 Std.) betraf, jedoch keine Unterschrift aufweist.

Bei dieser Gelegenheit mögen die ältesten Postmeister und Posthalter der genannten Strecke namhaft gemacht werden, soweit sie sich in den Akten des fürstlichen Archivs genannt finden und in der Luxemburger Postgeschichte von Reis (S. 15 ff.) erwähnt werden.

Für Asselborn läßt sich folgende Liste aufstellen:

1520 Juli 19: Jacob von Hesbeck, röm. kais. Maj. Postmeister in Hoffelt (nahe bei Asselborn),
1555 Jan. 29: Friedrich de Vampach «courrier ou maitre des postes de Sa Majesté à présent maire d'Asselborn»,
1590 Mai 17: Friedrich Kleffer, Postmeister in Asselborn,
1596: François Kleffer,
1614 Jan. 21: Du Bois, Postmeister in Asselborn, Gatte der Marguerite Kleffer,
1619 Juni 5: François Kleffer, Postmeister in Asselborn (bis 1625),
1625 Sept. 16: Balthasar Kleffer, » » » , Sohn des François,
1650 Jan. 6: Jean Kleffer, » » » » » Balthasar, und Guilleaume Beyer, sein Schwager, als sein Kommis,
1652 Aug. 22: wird Guilleaume Du Boys als Kommis Jean Kleffers genannt,
1660 bis 1687: Guilleaume Du Boys, Cousin des héritiers Kleffer.

Für Michamps sind zu nennen:

bis 1655: Harterd, Postmeister,
von 1655 an: Michel Poncelet. Dieser erscheint dann in Attert 1681 Nov. 22, wo auch noch 1740 Juni 28 ein Poncelet Thilmann angeführt wird.

[1]) Vgl. Goller, Jakob Henot, S. 44. Dort s. auch über die Anlage der Verbindungsstrecke Cöln–Wöllstein (S. 53 ff., 93, 103, 109).

Digitized by Google

Ferner finden sich folgende Posthalternamen verzeichnet:

in Eckweiler	1561:	Hans Hart (Postbote),
	1596 Okt. 10:	Velten Schauß, Postmeister,
	1663:	Schauß,
in Laufersweiler	1561:	Hans von Wittlich (Postbote),
	1596 Okt. 10:	Niclaus Faust, Posthalter,
	1629 April 12:	Johannes Faust, Posthalter,
in Lieser	1596 Okt. 10:	Mathias Lodewich, Posthalter,
	1624, 1625, 1627:	Nikolaus Ludwig.

Es wäre wert festzustellen, ob diese beiden letzten etwa Vorfahren der Mannheimer Postmeister Wilhelm Ludwig (Diensteid 27. November 1773) und Joseph Karl August Ludwig (gen. 1799 bis 1830) gewesen sind.

in Binsfeld	1596 Okt. 16:	Nikolaus Raitz, Posthalter,
	1627:	Johann Cressel,
	1658 Jan. 21:	Georg Friedrich Crössell,
in Bickendorf (lez Bittbourg)	1596 Okt. 16:	Mathiß Gotz,
	1660 April 28:	Christoph Veyder,
	1676 Aug. 4:	» » ,
in Arzfeld	1596 Okt. 10:	Peter Barber,
	1696 Okt. 22:	Epoux Eumering,
	1696 Jan. 18:	Anne Eumering,
	1707 Nov. 30:	Gaspard (Emering?).

Von 1701 an treffen wir dann die Emering in Steinfort

	1701 bis 1717:	Jean Henri Emering,
	1756 Sept. 9:	Emering.

In der unruhigen, händelreichen zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts hatten die Posten unter Überfällen, Beraubungen und sonstigen Plackereien viel zu leiden. Recht unangenehm und gefährlich scheint aber ein Ritt durch den Hunsrück gewesen zu sein. Wenigstens geht dies aus einem ausführlichen Bericht des obersten Hofpostmeisters Christof von Taxis an den Kaiser dd Brüssel, Ende Dezember 1561[1]), hervor, dem wir kurz folgendes entnehmen:

Am 27. August dieses Jahres war auf dem Hunsrück zwischen Lewersweiler (Laufersweiler) und Eckweiler im Soonwald am hellen lichten Tage die aus den Niederlanden kommende Ordinaripost von bewaffneten und berittenen Räubern »angesprengt, niedergeworfen und beraubt« worden. Auch vorher schon hatten in dieser Gegend ähnliche Raubanfälle stattgefunden, die man mit dem berüchtigten »Stallhans« in Beziehung brachte. Da in dieser Gegend die Gebiete dreier Landesherren aneinanderstießen, nämlich Kurpfalz, markgräflich badische und herzoglich Simmernsche Teile, so war es für die Übeltäter wohl nicht allzuschwer, sich der Gerechtigkeit zu entziehen. Auch der Name des durch seine Bestrebungen und Schicksale berühmten Ritters von Grumbach wurde im Zusammenhang mit diesen Räubereien genannt; sein Sohn Wilhelm hauste nämlich auf dem Schlößchen Bueckels (?), etwa eine Meile von Eckweiler entfernt, und hielt sich 16 Pferde, von denen vier abwechselnd immer unterwegs waren. Deren geheimnisvolles Treiben

[1]) Relation Herrn Christoffen von Taxis Obristen Hof-Postmaisters, was Er underweges der Jüngst Nidergeworffnen Post und sonsten allerley erfahren und erkhundigt und waß Er außgericht, wie hierin vermeldt. De Anno 1561. (Fürstl. Zentr. Archiv Regensburg III, 77, 1.)

Digitized by Google

lenkte den Verdacht der Täterschaft auf ihn und seine Leute, und auch der Oberamtmann der jungen, in Frankreich lebenden Rheingrafen von Dhaun hat anscheinend seine Hand dabei im Spiele gehabt. Ob die Verbrecher, wie der Kaiser ernstlich befahl, tatsächlich ermittelt, gefänglich eingezogen und abgeurteilt wurden, darüber geben uns die Akten weiter keinen Aufschluß, ebensowenig darüber, wie Christof von Taxis den erneuten kaiserlichen Befehl ausgeführt hat, die Untersuchung des Verbrechens am vermutlichen Aufenthaltsort der Übeltäter, nämlich in der Grafschaft Dhaun, zu führen. Denn einstweilen war er dieser in der kaiserlichen Instruktion klar ausgesprochenen Aufgabe aus dem Wege gegangen, weil sie ihm wohl zu schwierig, gefährlich und aussichtslos erschien, und hatte von Brüssel aus um neuerliche Verhaltungsmaßregeln gebeten, wohl in der stillen Hoffnung, von diesem peinlichen Auftrag erlöst zu werden.

In dem Bericht über seinen Ritt von Prag nach Brüssel gibt Christof genaue Angaben über seine Aufenthalte und die jeweils erlangten Auskünfte. Einige Male sah er sich veranlaßt, von der gewöhnlichen Poststrecke abzuweichen, denn die Kunde von seiner Reise und ihrem Zwecke war ihm bereits vorausgeeilt, und so wollte er eine gewisse Überraschung auf den Hunsrückstationen doch noch erzielen, indem er von anderer Richtung her erschien. Im einzelnen verlief seine Reise folgendermaßen:

25. Okt. weggeritten aus Prag,
27. » in Augsburg angekommen,
29. » von Augsburg weggeritten,
30. » in Cannstadt,
6. Nov. in Rheinhausen,
7. » in Speyer,
8. » in Bobenäu (Bobenheim),
9. » in Worms,
11. » von da nach Openhaimb (Oppenheim) und zu Wasser nach Mainz,
12. » auf dem Rhein bis St. Goar (?),
13. » über Koblenz die Mosel aufwärts geritten,
14. » nachts in Lieser angekommen,
16. » Verhör des Postboten von Laufersweiler Hans von Wittlich in der Postbotenstube zu Lieser,
17. » ebenda Verhör des Postboten Hans Hart von Eckweiler,
18. » von Lieser bis Trier geritten.

Auf Lohnkleppern ritt er von hier weg zur Poststraße und benutzte dann die Post bis Brüssel, wo er am 22. ankam; hier erstattete er der Statthalterin der Niederlande, der Herzogin Margarethe zu Parma, pflichtschuldigst und befehlsgemäß Bericht und ließ einen solchen auch an den Kaiser abgehen. Aber auch der kaiserliche und königliche spanische Generaloberstpostmeister in den Niederlanden, Leonhard I. von Taxis in Brüssel, wurde von den Ergebnissen der Reise seines Vetters genaustens unterrichtet, und seine Kanzlei hat die ihm vorgelegten Berichte und sonstigen Schriftstücke säuberlich abgeschrieben und sorgfältig aufbewahrt, so daß sie uns bis heute erhalten geblieben sind.

Digitized by Google

Das niederländische Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen in den Jahren 1918 und 1919.

Wie in den Vorjahren übte der Krieg auch 1918 durch den Mangel an Stoffen und an geschultem Personal seinen Einfluß auf alle Zweige des niederländischen Post- und Telegraphendienstes aus. Obwohl nach Abschluß des Waffenstillstandes die Demobilisierung des Heeres begann, war eine Besserung der Personalnot kaum zu bemerken, weil die Zunahme des Verkehrs in unerwarteter Weise eine Gegenwirkung auslöste. Empfindlich machten sich der Kohlenmangel und eine ungewöhnlich hohe Zahl (1 400 Fälle i. J. 1918) von Drahtdiebstählen bemerkbar. Der Hausbau litt außer an dem Fehlen von Baustoffen auch unter dem Mangel an geschulten Arbeitern. Außerdem wurden die Arbeiten noch durch häufige Arbeitseinstellungen sowohl in den Niederlanden selbst als auch im Ausland erschwert. Für den Bau und das Anmieten oder Wiedermieten von Diensträumen mußten in beiden Jahren wesentlich höhere Ausgaben geleistet werden als vor dem Krieg. Eine Vermehrung der Kosten war außerdem noch durch die andauernde Steigerung der Arbeitslöhne bedingt.

Die außergewöhnliche Steigerung aller Betriebskosten zwang daher die Verwaltung zur Erhöhung der Gebühren, die teilweise bereits 1916 erhöht worden waren (vgl. Archiv 1918, S. 275). Ferner wurde versucht, durch Einführung verschiedener Vereinfachungen und Verbesserungen des Betriebs die Ausgaben möglichst zu beschränken.

Die Telegraphenämter litten besonders unter dem Mangel an Telegraphenapparaten (Hughes und Baudot). Der Personalmangel bedingte, daß die Schalterdienststunden bei den Post- und Telegraphenanstalten und die Zahl der Briefbestellungen, die während des Krieges verkürzt worden waren, weiter beschränkt bleiben mußten.

Der Feldpostdienst wurde im Laufe des Jahres 1918 aufgehoben, das Hauptabfertigungskontor der Feldpost blieb noch bis zum 28. Juni 1919 bestehen. Ebenso wurde der für Zwecke des militärischen Dienstes abgehaltene unbeschränkte Dienst der Telegraphenanstalten nach und nach wieder aufgehoben.

Über die Zahl der Betriebsstellen bei der Post- und Telegraphenverwaltung in den Jahren 1917 bis 1919 gibt folgende Übersicht Aufschluß.

	Hauptanstalten			Zweiganstalten			Hilfsanstalten			Eisenbahn-, Post- od. Telegr.-Anstalten			Semaphor- und Telegraphenposten			Öffentliche Fernsprechstellen		
	1917	1918	1919	1917	1918	1919	1917	1918	1919	1917	1918	1919	1917	1918	1919	1917	1918	1919
1. Postanstalten	362	362	367	73	73	74	1 191	1 222	1 257	4	4	4	—	—	—	—	—	—
2. Telegraphenanstalten, davon (1 u. 2)	361	361	368	84	84	83	903	935	963	306	306	303	8	8	7	—	—	—
3. Vereinigte Post- und Telegraphenanstalten	339	339	338	69	69	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Fernsprechanstalten . . .	361	361	368	77	77	75	787	837	878	—	—	—	—	—	—	130	132	158

Digitized by Google

Beamte waren vorhanden bei

	der Hauptverwaltung			den Postanstalten			dem Postscheck- und Girodienst			den Telegraphen- und Fernsprechanstalten			den vereinigten Anstalten			zusammen		
	1917	1918	1919	1917	1918	1919	1917	1918	1919	1917	1918	1919	1917	1918	1919	1917	1918	1919
insgesamt	442	477	514	7 949	8 328	9 173	15	99	210	4 176	4 548	5 453	5 207	5 575	5 984	17 789	19 027	21 334
darunter Frauen	—	—	—	168	187	198	—	—	—	1 661	1 878	2 390	705	879	979	2 534	2 944	3 567

Ein Ausschuß zur Untersuchung von Straffällen behandelte im Jahre 1918 5 Fälle. Auf Grund seines Gutachtens wurden die Strafen gemildert. 1919 wurden 51 Fälle behandelt, bei denen der Ausschuß

in 3 Fällen auf Straflosigkeit,
» 21 » » leichtere Strafe,
» 22 » » dieselbe »
» 5 » » schwerere Strafe

erkannte. In 9 dieser Fälle wurde bei der endgültigen Entscheidung von dem Gutachten dieses Ausschusses abgewichen. Ferner bearbeitete der Ausschuß noch 8 Fälle wegen Verantwortlichkeit und 8 Fälle wegen Nebenbeschäftigung von Beamten.

Erkrankungen und Todesfälle.

	Todesfälle			Krankheiten	Männliche Beamte			Weibliche Beamte		
	1917	1918	1919		1917	1918	1919	1917	1918	1919
Zahl der Personen	83	135	fehlt	Zahl der Personen im Mittel	7 478	9 241	16 138	2 534	2 000	3 299
				Zahl der Krankheitstage . . .	222 330	303 071	288 921	67 340	77 186	102 771

Unfälle.

Kosten der Unfallversicherung (die Post ist Selbstversicherer)			Zahl der Unfälle					
			männliche Beamte			weibliche Beamte		
1917 Fl.	1918 Fl.	1919 Fl.	1917	1918	1919	1917	1918	1919
27 257	62 691	47 023	665	568	788	10	10	—
			davon waren tödlich					
			2	4	2			

Beamtenverbände waren Ende 1919 17 vorhanden; sie umfaßten 17 701 Personen; der größte dieser Verbände zählt rund 8 600 Personen. Im ganzen sind 85 v H der Beamten in Verbänden zusammengeschlossen.

Digitized by Google

Das Postgesetz ist durch die Gesetze vom 14. Juli 1919 und 27. November 1919 sowie durch die Königlichen Beschlüsse vom 18. September und 16. Dezember 1919 geändert worden[1]).

Besonders bemerkenswert ist die Einführung des Postscheck- und Girodienstes, der nach Königlichem Beschluß am 16. Januar 1918 bei allen Postanstalten eröffnet wurde.

Der Erlös für Postwertzeichen, Vordrucke usw. betrug 1918: 20 416 247 Fl., 1919: 25 010 377 Fl.

Die Anzahl der Briefkasten betrug 1918: 6 850 Stück, 1919: 7 032 Stück.

Der Landpostdienst ist weiter verbessert worden, indem in vielen Orten mit nur einer täglichen Bestellung eine zweite Bestellung eingerichtet wurde.

Postkurse.

Verkehrsmittel	Länge der Strecken 1918 km	1919 km	Mithin 1919 mehr km	weniger km
Personenposten	2 247,9	2 247,9	—	—
Kraftwagen	14,—	14,—	--	—
Botendienst	26 928,7	26 928,7	—	—
Eisenbahnen	37 132,—	39 999,—	2 867,—	—
Dampfstraßenbahnen	11 218,—	12 483,—	1 265,—	—
Pferdestraßenbahnen und Stadtpostfahrten	1 925,—	1 973,—	48,—	—
Elektrische Straßenbahnen	441,—	441,—	—	—
Dampfboote und Postboote	1 334,5	1 334,5	—	—
	81 241,1	85 421,1	4 180,—	—

Die Feldpost beförderte:

	1917 Stück	1918 Stück	1919 Stück	
Briefsendungen	44 946 518	47 309 627	652 459	Im Jahre 1919 war nur noch das Hauptexpeditionskontor an der Beförderung beteiligt.
Eingeschriebene Sendungen	48 964	63 769	1 881	
Postanweisungen	139 796	168 234	—	
Postpakete	244 458	216 165	899	

[1]) Die Änderungen der Post- und Telegraphengebühren sind in der Deutschen Verkehrszeitung 1919, S. 286 und 320, und 1920, S. 12 und 43, kurz besprochen worden. Vgl. auch L'Union postale 1920, S. 9 und 28.

Digitized by Google

Der Postverkehr für die Kriegsgefangenen, den die Niederlande vermittelten, betrug an

	aus und über Deutschland nach England und darüber hinaus		aus und über England nach Deutschland und darüber hinaus	
	1918	1919	1918	1919
gewöhnlichen Brieffendungen	17 774 000	20 440 100	22 967 000	13 091 200
Päckchen	4 870 037	2 788 985	—	—
eingeschriebenen Sendungen	636	5 131	—	—
Postpaketen	1 889 443	1 567 967	6 496 388	—
Postanweisungen	242 457	164 297	78 620	3

Bearbeitete Postsendungen:

	1918 Stück	1919 Stück
Gewöhnliche Briefe	200 240 508	238 276 025
Postkarten	180 682 722	171 196 245
Durch Eilboten zu bestellende Sendungen	1 865 870	2 414 073
Eingeschriebene Sendungen	8 455 101	9 954 980
Briefe mit Wertangabe	937 591	960 726
Rückscheine	34 090	46 056
Auszahlungsscheine	9 232	10 008
Zeitungen und Drucksachen	393 086 026	428 061 122
Geschäftspapiere	77 738	88 764
Warenproben	3 228 625	4 309 908
Dienstbriefe	43 403 079	39 696 026
Postanweisungen	11 550 641	10 360 469
Postbons (Postnoten)	85 709	67 225
Postaufträge	7 212 584	7 887 097
Pakete	11 276 525	14 385 258

Der Post wurden folgende Werte zur Beförderung (einschl. Einziehung von Werten) übergeben:

	1918 Fl.	1919 Fl.
Briefe mit Wertangabe	503 399 559	650 055 272
Postanweisungen	230 858 429	211 153 842
Postnoten (Postbons)	318 227	252 053
Postaufträge	102 371 890	108 157 606
Pakete mit Wertangabe	21 640 938	37 456 636
Pakete mit Nachnahme	12 337 440	17 247 732

Digitized by Google

Postscheck- und Girodienst[1]. Bei Eröffnung des Dienstes am 16. Januar 1918 betrug die Zahl der Konten 4 000, Ende 1918: 13 720, Ende 1919: 21 824. Es fanden statt:

	1918		1919	
	Stück	Fl.	Stück	Fl.
Einzahlungen	487 609	219 951 387	1 023 475	485 633 927 1/4
Übertragungen	243 372	359 706 500 1/2	561 203	1 089 552 133 3/4
Abschreibungen für Schecks	342 043	178 314 327 3/4	650 616	444 077 100 1/3
zusammen	1 073 024	757 972 215 1/4	2 235 294	2 019 263 161 1/3

	1918 Fl.	1919 Fl.
Das Guthaben der Konteninhaber und Scheckkunden betrug am Ende des Jahres	43 430 327 1/3	84 585 302
Zur Deckung waren vorhanden	14 831 360	33 463 795
Der Kursverlust hierfür betrug	—	1 562 920 1/3

Die Gewinnberechnung aus diesem Dienstzweige, deren Zahlen noch nicht endgültig feststehen, ergibt folgendes:

	1918 Fl.	1919 Fl.
Das Kapital anfangs des Jahres betrug	189 106 1/4	524 468
Vermehrung desselben infolge Vollendung (1918) und Erweiterung (1919) des Direktionsgebäudes, Anschaffung von Ausstattung usw.	329 576 1/4	113 406 3/4
zusammen	518 682 1/2	637 874 3/4
Abschreibung von 3 v H am Ende des Jahres für die Bauausgaben und von 10 v H für die vorhandene Ausstattung	2 814 1/8	15 177 3/4
bleiben	515 868 3/8	622 697

	1918 Fl.	1919 Fl.
Betriebskosten	516 543 1/2	1 030 433 1/4
Hierzu: Rückzahlungen an den Staat zur Abschreibung des Kapitals	2 814 1/8	15 177 3/4
Rente des Kapitals	8 509 3/4	23 601
Pensions- und Versicherungsprämien	3 640 1/2	8 959 3/4
zusammen	531 507 7/8	1 078 171 3/4
Erlös für verkaufte Vordrucke, Gebühren, Rentensaldo usw.	330 415 1/2	1 268 837 3/4
	— 201 092 3/8	+ 190 666

[1]) Vgl. L'Union postale 1919, S. 49.

Digitized by Google

Die Postsparkasse[1]) buchte

	1918		1919	
	Stück	Fl.	Stück	Fl.
Einzahlungen	1 899 766	102 342 168½	2 304 613	134 784 676½
Auszahlungen	1 120 288	87 391 919½	1 196 027	112 455 205½
und gab Sparbücher aus	133 847	—	164 734	—

Die Reichsversicherungsbank buchte

	1918 Fl.	1919 Fl.
Einzahlungen	4 798 174¾	4 729 275
Auszahlungen	6 736 649	7 643 816
und zahlte Renten auf Grund des Invalidengesetzes	11 029 007	18 446 057

Ausweiskarten wurden ausgefertigt 1917: 114 Stück, 1918: 139 Stück, 1919: 164 Stück.

Unbestellbare Sendungen. Es gingen als unbestellbar bei der Hauptverwaltung ein

	1918 Stück	1919 Stück
Briefe	61 498	65 364
Postkarten	56 088	62 155
Einschreibsendungen	2 349	4 202
Davon konnten nachträglich angebracht werden	1 180	2 082

Von den unbestellbaren Sendungen waren

	1918		1919	
	Briefe	Postkarten	Briefe	Postkarten
	Stück		Stück	
Briefsendungen ohne Aufschrift	822	9 871	649	5 383
» » Bestimmungsort	806	2 909	568	1 960
Pakete	464		798	

Der Verkaufserlös betrug 1918: 313 Fl., 1919: 481 Fl. für den Rest der nachträglich nicht angebrachten Pakete.

[1]) Vgl. L'Union postale 1919, S. 172, und Deutsche Verkehrszeitung 1920, S. 21.

Digitized by Google

Auslandsdienst. Der Verkehr konnte in den beiden Berichtsjahren nach und nach mit nahezu allen Ländern, wenn auch nicht in vollem Umfang, wiederaufgenommen werden. Die Postverbindung mit Rußland, außer mit der Murmanküste, blieb noch unterbrochen. Bereits 1918 wurde der direkte Briefpostverkehr mit Belgien, 1919 die Postverbindung mit den Niederländischen Kolonien auf dem direkten Seeweg wiederhergestellt. Mit der Türkei wurde der Verkehr nach Konstantinopel und Smyrna wiederaufgenommen. Die Versendung von Postanweisungen für Belgien durch Vermittlung Deutschlands wurde bei Eintritt des Waffenstillstandes im November 1918 eingestellt, 1919 aber im unmittelbaren Verkehr wiederaufgenommen. Hierbei wurde die Zahlung der aus der Abrechnung herrührenden Schuld über Frankreich in Franken verabredet. Als Höchstbetrag einer Postanweisung wurden vorläufig 200 Fl., für Postanweisungen auf telegraphischem Wege 1000 Fl. festgesetzt. Von einem und demselben Absender darf an einem Tage nur eine Postanweisung aufgeliefert werden. Der Postanweisungsdienst mit Luxemburg mußte 1919 eingestellt werden, weil Luxemburg den Schwankungen der Kurse nicht mehr Rechnung tragen konnte.

An Durchgangsgebühren wurden 1918: 164 000 Fl., 1919: 168 000 Fl. vereinnahmt. Verausgabt wurden 1918: 28 800 Fl., 1919: 27 000 Fl.

Der Paketverkehr mit dem Ausland belief sich

	1918 Stück	1919 Stück
auf abgesandte Pakete	260 216	253 023
auf angekommene Pakete	447 879	1 048 971
zusammen	708 095	1 301 994

Davon waren

	1918		1919	
	Stück	Wertbetrag Fl.	Stück	Wertbetrag Fl.
abgesandte Wertpakete	45 848	2 537 795	43 086	2 247 878
angekommene Wertpakete	32 601	6 263 673	96 227	15 298 189
zusammen	78 449	8 801 468	139 313	17 546 067
für Kriegsgefangene abgesandte Pakete	213 557	—	143	—
abgesandte Nachnahmepakete	18 051	199 211	23 429	459 708
angekommene Nachnahmepakete	13 761	372 025	27 072	458 003
Hierzu treten die Zahlen der im Inlandsverkehr versandten Pakete mit	10 568 430	—	13 083 264	—

Digitized by Google

Das Telegraphennetz hatte folgende Ausdehnungen:

	Ende 1917 km	1918 km	1919 km	am 1. Jan. 1920 also km
oberirdische Linien	8 397	8 500	8 265	— 235
» Leitungen	43 570	44 424	47 331	+ 2 907
Davon verliefen an den Eisenbahnen:				
Linien			3 108	
Leitungen			31 133	
Kabellinien, und zwar:				
Erdkabel	371	374	373	— 1
Seekabel	226	228	222	— 6

Apparate waren im Betrieb:

	1918	1919
Morseschreiber	747	716
Hughes	271	277
Baudot	6	7
Sonderapparate	161	76
Duplex-Hughes (Gegensprecher)	9	31
Schnelltelegraphen (Siemens)	2	2
Zentraltelegr. Umschalter	7	7
Ferner für den Telegraphendienst:		
Zentralposten (Vermittlungsstellen)	18	17
Sprechstellen	340	196
Für Telegraphie und Fernsprechdienst gemeinsam:		
Fernsprechvermittlungsstellen	528	880
Sprechstellen	528	429

Der Telegraphenverkehr wickelte sich folgendermaßen ab:

	1918	1919	Bemerkungen
A. Inländischer Verkehr:			
Regierungs- und Gesandtschaftstelegramme usw.	764 872	493 056	Abnahme infolge Abrüstung
Ortstelegramme	214 295	240 147	
Dringende Telegramme	168 705	237 727	
Börsentelegramme	15 301	17 893	
Telegramme mit RP	261 716	246 136	
» » XP	55 862	52 378	
Telegraphische Postanweisungen	50 509	54 888	
Sonstige Telegramme mit besonderen Angaben (TC, MP, Tag, Offen usw.)	9 228	9 580	
Küstenwachttelegramme	1 487	2 269	
Gewöhnliche Telegramme	4 408 676	4 624 139	
zusammen A	5 950 651	5 978 213	

Digitized by Google

	1918	1919	Bemerkungen
B. Auslandsverkehr:			
Europäischer Verkehr	1 704 257	4 281 036	Wegen der Verteilung auf die Hauptstaaten s. die Übersicht unter Beschwerden.
Außereuropäischer Verkehr	153 960	415 940	
Durchgangsverkehr	5 344	114 529	
zusammen B.	1 863 561 [1]	4 811 505	

Im europäischen Verkehr waren unter den Telegrammen:

	1918	1919	Bemerkungen
Dringende Telegramme	188 384	1 045 824	
Telegramme mit RP	33 024	64 231	
Pressetelegramme	48 161	24 428	
Bezahlte Diensttelegramme	3 368	4 939	
Sonstige Telegramme mit besonderen Angaben (T C, M P usw.)	18 051	32 135	Darunter R P D = 7317, Tm X = 19 639.

Im außereuropäischen Verkehr wurden Telegramme bearbeitet:

von und nach	1918	1919
Amerika	73 078	269 046
Asien	76 594	134 142
Afrika	3 659	11 322
Australien	629	1 430
zusammen	153 960	415 940

Die Wortzahl der Telegramme im außereuropäischen Verkehr betrug im Mittel 1918: 26, 1919: 22 Worte; im europäischen Verkehr 1918: 26, 1919: 21 Worte.

[1]) 1917: 1 872 044. Zunahme 1918 zu 1919: 158 v H.

Digitized by Google

Im Durchgangsverkehr wurden Telegramme bearbeitet:

	1918	1919
von und über Großbritannien:		
nach und über Deutschland	22	10 696
» » » Belgien	4 510	79 259
von und über Belgien:		
nach und über Deutschland	24	1 195
von außereuropäischen Ländern:		
nach Deutschland	3	8 091
über Deutschland nach anderen Ländern	—	1 645
nach Belgien	785	13 609
nach Deutschland über Belgien	—	2
über Belgien nach anderen Ländern	—	1
nach Luxemburg	—	31
zusammen	5 344	114 529

Funktelegraphische Seemeldungen gingen ein 1918: 1, 1919: 12.

Telegrammarken[1]) wurden verkauft:

1918 für 5 227 Telegramme = 7 560 Fl.,
1919 » 5 526 » = 11 029 Fl.

Wegen des Personalmangels unterblieb in beiden Jahren die statistische Zählung der Telegramme nach der Wortzahl im Inlandsverkehr.

Beschwerden über den Telegraphenverkehr wurden in folgenden Fällen für begründet erachtet:

Verkehrsgebiet	Zahl der gewechselten Telegramme		Fälle von						Auf 100 000 behandelte Telegramme	
			Nichtankunft		Verstümmelung		Verzögerung			
	1918	1919	1918	1919	1918	1919	1918	1919	1918	1919
Innerer Verkehr	5 950 651	5 978 213	439	536	213	217	211	247	14,50	16,73
Verkehr mit Deutschland	709 022	1 729 245	51	114	16	41	6	89	10,29	14,11
Verkehr mit Großbritannien	341 059	811 874	8	38	4	14	2	12	4,10	7,88
Verkehr mit Belgien	42 308	798 099	—	—	—	—	—	—	—	—
Verkehr mit dem übrigen Europa	611 868	941 818	55	58	27	36	9	13	14,87	11,36
	1 704 257	4 281 036								

Die britische Telegraphenverwaltung hat 1918 bei 1 049, 1919 bei 754 durch die englische Zensur angehaltenen Telegrammen die Gebühr für die nicht durchlaufene Strecke zurückgezahlt. Am 24. Juli 1919 wurde die Zensur aufgehoben.

[1]) Wegen Erhöhung der Telegraphengebühren vgl. Deutsche Verkehrszeitung 1919, S. 43.

Digitized by Google

Der Radfahrdienst wurde mit Fahrrädern einer Amsterdamer Fabrik und solchen Fahrrädern betrieben, die vom eigenen Personal aus Teilen gefertigt wurden. Künftig sollen die Räder aus dem staatlichen Betrieb der Artilleriewerkstatt einheitlich bezogen werden. Es waren vorhanden 1918: 1941 Räder, 1919: 2246, außerdem 1918: 6, 1919 keine Räder mehr für besondere Dienste.

Von den Schiffen der niederländischen Handelsflotte besaßen 1918: 103, 1919: 195 Schiffe die Genehmigung zur funktelegraphischen Anlage.

Fernsprechwesen. Entwicklung des Ortsfernsprechnetzes.

	Vorhanden waren Ende	
	1918	1919
Ortsfernsprechnetze	74	107
Öffentliche Sprechstellen	88	110
Hauptstellen	27 222	39 616
Nebenstellen	5 087	9 420
Zahl der Ortsgespräche	58 767 945	83 197 342

Der Umfang des Fernsprechnetzes von Ort zu Ort betrug

	1918 km	1919 km
an Linien	3 597	3 595
davon an Eisenbahnen	2 722	2 724
» unterirdisch	403	403
» unter Wasser	187	189
an Leitungen	105 091	107 938
davon an Eisenbahnen	81 676	83 941

Die Zahl der Gespräche betrug im Verkehr von Ort zu Ort

	Gespräche (Dreiminuteneinheit)			Zunahme gegen das Vorjahr
	gegen ermäßigte Gebühren	im übrigen	zusammen	
1918	1 955 847	7 565 624	9 521 471	5 v H
1919	2 053 989	8 599 229	10 653 218	12 v H

Hierzu Gesprächsaufforderungen 1917: 69 166, 1918: 78 928, 1919: 75 038.

Internationaler Sprechverkehr. Die Verbindung mit Frankreich und Belgien blieb 1918 unterbrochen; am 5. Dezember 1918 wurde die Verbindung mit Deutschland über Lobith–Tolkamer–Emmerich wieder für Gespräche, betreffend die Beförderung der Kriegsgefangenen, hergestellt.

Digitized by Google

Mit Deutschland wurden im Dreiminutenverkehr folgende Gespräche geführt:

Jahr	im Grenztarif	im übrigen	insgesamt	Steigerung oder Minderung von Jahr zu Jahr v. H.
1914.....	57 809	358 502	416 311	— 31
1915.....	136	37 562	37 698	— 91
1916.....	23	39 619	39 642	+ 5
1917.....	1	32 458	32 459	— 18
1918.....	53	34 209	34 262	+ 6
1919.....	46 159	204 927	251 086	+708

Im Verkehr mit England wurden in beiden Jahren keine Gespräche vermittelt. England hatte das für den Fernsprechverkehr vorgesehene Kabel anderweitig verwendet und teilte mit, daß ein neues, leichteres Kabel mit Relais ausgeprobt werden würde, das zur Verbindung mit den Niederlanden dienen soll. Eine Übereinkunft ist noch nicht getroffen.

Im Jahre 1919 wurden nach und nach Verbindungen mit Belgien (24 444 Gespräche) und weitere Verbindungen mit Deutschland (Berlin–, Düsseldorf–Amsterdam; Bremen–Amsterdam; Dortmund–, Düsseldorf–, Hamburg–, Essen–, Duisburg–Rotterdam; Emden–Groningen u. a.) wiederaufgenommen. Die Sprechbeziehungen mit Frankreich blieben auch 1919 gänzlich unterbrochen.

Die Reichsbank im Jahre 1920.

Das Jahr 1920 hat in seinen ersten Tagen dem Deutschen Reiche zwar den langersehnten Frieden gebracht, aber die erhoffte Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist nicht eingetreten und konnte nicht eintreten, da die Nachwirkungen des Krieges schwer zu überwinden sind und ohne weitgehende, die Lebensmöglichkeiten des deutschen Volkes genügend berücksichtigende Milderungen der Friedensbedingungen eine Gesundung der Verhältnisse ausgeschlossen erscheint. So blieb auch das Jahr 1920 im wesentlichen durch Mangel an Rohstoffen und Nahrungsmitteln, durch wiederholte politische Unruhen und Streiks, durch starke Preis- und Lohnforderungen bei unbefriedigendem Ergebnis der wirtschaftlichen Erzeugnisse und häufigen Absatzstockungen, durch weitere Schuldenwirtschaft des Reichs und damit zusammenhängend durch eine übermäßige Ausdehnung des Geldumlaufs mit ihren verderblichen Folgeerscheinungen zunehmender Geldentwertung und Verschlechterung der Wechselkurse gekennzeichnet. Immerhin war in weiten Kreisen der Bevölkerung während des größten Teiles des Jahres das Bestreben, wieder zu einer ruhigeren und geregelten wirtschaftlichen Arbeit zu gelangen, unverkennbar und in wachsendem Umfang vorhanden. Handel und Industrie suchten sich den veränderten Verhältnissen nach Möglichkeit anzupassen. Dieser Entwicklung entsprechend überstiegen die an die Reichsbank herantretenden Anforderungen an Kredit und Zahlungsmitteln jedes bisher erlebte Maß. Die Reichsbank mußte ihren Notenumlauf um 33 Milliarden Mark auf 69 Milliarden Mark steigern, also nahezu verdoppeln.

Digitized by Google

Für die Zunahme des Banknotenumlaufs war nach wie vor die Gestaltung der schwebenden Schuld des Reichs von ausschlaggebender Bedeutung. Da die Auflegung langfristiger Anleihen keinen Erfolg versprach und die Steuereingänge auf Grund der neuen Gesetze nur langsam und unzureichend wirksam wurden, waren angesichts der starken Verschlechterung der geldlichen Lage des Reichs die außerordentliche Vermehrung der schwebenden Schuld und die Neubelastung der Reichsbank durch Kreditansprüche des Reichs unvermeidbar. Das Anwachsen der Gesamtverpflichtungen des Reichs aus der Begebung von Schatzanweisungen um 66 Milliarden Mark auf 153 Milliarden Mark bildete die wichtigste Ursache für die Ausdehnung des Umlaufs an Zahlungsmitteln, da die Gegenwerte der Schatzanweisungen, soweit sie in den Beständen der Reichsbank verbleiben, unmittelbar oder mittelbar letzten Endes in der Regel in Zahlungsmitteln abgehoben werden. Die Ausdehnung des Geldumlaufs wäre bei der gewaltigen Zunahme der gesamten schwebenden Schuld noch sehr viel größer gewesen, wenn nicht dank der fortbestehenden Flüssigkeit des deutschen Geldmarkts trotz der großen Ansprüche, die an ihn noch anderweit gestellt wurden, wieder ein sehr erheblicher Betrag an Schatzanweisungen hätte außerhalb der Reichsbank untergebracht werden können. Diese eigenartige Verfassung des deutschen Geldmarkts, die zur Lage der Verhältnisse in den meisten anderen wichtigen Ländern vollkommen im Gegensatz steht, ist nichts weniger als ein günstiges Zeichen. In ihr spiegelt sich vielmehr die ganze Not des deutschen Wirtschaftslebens. Sie läßt unzweideutig erkennen, wie weit sich unsere wirtschaftlichen Verhältnisse von einem ordnungsmäßigen Stand entfernt haben und von ihm noch entfernt sind. Die im Kriege verbrauchten und in flüssige Geldmittel umgewandelten Sachgüter konnten zu einem erheblichen Teil immer noch nicht wieder ersetzt werden. Dabei zwingt die Nachkriegsentwicklung, insbesondere die Ausführung des Friedensvertrags, fortgesetzt und in weitestem Maße zu neuer Kredit- und Geldschöpfung. Infolge dieser, in Wirklichkeit nicht vorhandenen Flüssigkeit des Geldmarkts hat sich der trügerische und unwahre Eindruck eines wirtschaftlichen Scheinglanzes und in manchen Kreisen der Bevölkerung, namentlich aber in dem weniger klar sehenden Ausland, zu unserem großen Schaden die Anschauung gebildet, als ob die wirtschaftliche Lage Deutschlands befriedigend sei und das Deutsche Reich die Folgen des Krieges verhältnismäßig leicht überwinde, während gerade das Gegenteil der Fall ist.

Der Geldumlauf blieb im großen und ganzen durch die gleichen Verhältnisse beeinflußt, die auf ihn schon seit längerer Zeit einwirkten. Abweichend von der früheren Entwicklung fließen die von der Reichsbank in den Verkehr gegebenen Geldzeichen aus verschiedenen Gründen nur zu einem geringen Teil endgültig in deren Kassen zurück. Vor dem Kriege pflegte die Reichsbank ihre Noten im wesentlichen gegen kaufmännische Wechsel oder Lombarddarlehen auszugeben, deren Bezahlung bei ihrer Fälligkeit zwangsläufig den Rückfluß von Noten herbeiführte. Ein solcher Zwangsrücklauf fehlt bei den Reichsschatzanweisungen, die immer neues Papiergeld in den Verkehr führen, aber bei Fälligkeit vom Reiche nicht bar eingelöst werden können, weil diesem die Geldeingänge aus Anleihen oder Steuern in genügendem Umfang fehlen, seine Zahlungsverpflichtungen sich aber als Folge des verlorenen Krieges und unter der Einwirkung von Preis-, Lohn- und Gehaltserhöhungen fast ständig steigern. Die Fehlbeträge der Betriebsverwaltungen, die Beamtenbesoldungsregelung, die Entschädigung der Auslandsdeutschen und Reedereien, die Sachleistungen an den Feindbund, die ungeheuerlichen Besatzungskosten sowie die Übernahme der Eisenbahnschulden auf das Reich sind hierfür ein beredtes Zeugnis. Die Rückflüsse von Zahlungsmitteln aus dem privaten Verkehr, die sich durch die Einlösung von Schatzanweisungen und fälligen Wechseln oder durch Rückzahlungen von Lombarddarlehen vollziehen, treten gegenüber dem stärkeren, hauptsächlich durch die Befriedigung der Kreditansprüche des Reichs bedingten

Digitized by Google

Neubedarf an Geldzeichen in der Regel vollständig zurück, außerdem werden durch die Teuerung auf allen Gebieten, durch das andauernde Hamstern und durch die fortgesetzten Abflüsse deutscher Zahlungsmittel in das Ausland auch die Anforderungen des privaten Verkehrs an solchen steigernd beeinflußt. Immerhin haben die an die Reichsbank gestellten Neuansprüche an Zahlungsmitteln von Vierteljahr zu Vierteljahr etwas nachgelassen, wie die nachstehende Aufstellung erkennen läßt, in die neben dem Umlauf an Reichsbanknoten als wesentlich mit in Betracht kommend auch die Darlehnskassenscheine aufgenommen sind.

Im Umlauf waren

Ende	Reichsbanknoten	Darlehnskassenscheine	insgesamt	Zunahme
	Millionen Mark			
Dezember 1919	35 698	13 781	49 479	—
März 1920	45 170	13 731	58 901	9 422
Juni 1920	53 975	13 633	67 608	8 707
September 1920	61 735	13 348	75 083	7 475
Dezember 1920	68 805	12 033	80 838	5 755

Von nicht unerheblicher Bedeutung für die Gestaltung des Geldmarkts war die sich fortsetzende Ausdehnung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, der mit Unterstützung und auf die Anregungen der Reichsbank von amtlichen und privaten Stellen wirksam gefördert wurde. Neue Abrechnungsstellen wurden in Mainz, Münster (Westf.) und Stettin errichtet. Die Reichs-Postverwaltung ließ sich weiter die Pflege des Postscheckwesens angelegen sein. Den Bedürfnissen des Verkehrs Rechnung tragend und gleichzeitig zur Entlastung der Postscheckämter in Köln und Leipzig errichtete sie im Herbst 1920 neue Postscheckämter in Essen, Dresden und Erfurt, denen am Jahresschluß bereits rund 30 000 Postscheckkunden angehörten. Die Zahl der Postscheckkonten nahm von 437 667 Ende 1919 um 184 676 oder 42 v H auf 622 343 Ende 1920 zu. Der Umsatz betrug bei 335 Millionen Buchungen 684 Milliarden Mark, gegen das Vorjahr mit 238 Milliarden 446 Milliarden Mark oder 188 v H mehr. Bargeldlos wurden 556 Milliarden Mark oder 81 v H des Umsatzes beglichen. Gegen das Vorjahr hat der bargeldlose Postscheckverkehr um 370 Milliarden Mark oder rund 200 v H zugenommen. Bei der Reichsbank hat 1920 die Steigerung des bargeldlosen Verkehrs (Überweisungs- und Abrechnungsverkehr) 131 v H betragen.

Der Mangel an Kleingeld bestand namentlich in der ersten Hälfte des Jahres 1920 fort, obwohl das Reichsfinanzministerium die Münzstätten veranlaßt hatte, bis zur äußersten Grenze ihrer Leistungsfähigkeit 5-, 10- und 50-Pfennigstücke aus Metall zu prägen. Im Laufe des zweiten Halbjahrs ließ sich die Ausprägung von 50-Pfennigstücken aus Aluminium so weit fördern, daß die Nachfrage des Verkehrs im allgemeinen befriedigt und sogar an die allmähliche Einziehung der noch im Umlauf befindlichen Notgeldscheine von Gemeinden zu 50 und 25 Pfennig herangetreten werden konnte. Die Herstellung von 5- und 10-Pfennigstücken war indessen trotz ihrer sehr erheblichen Steigerung in einer dem Bedarf entsprechenden Menge nicht möglich.

Die überaus ungünstige Entwicklung, die die deutschen auswärtigen Wechselkurse nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reichs zeigten, hat sich

Digitized by Google

1920 fortgesetzt. Die Gründe hierfür liegen in der nach wie vor unbefriedigenden Gestaltung der allgemeinen Wirtschafts- und Geldlage des Deutschen Reichs. Von wesentlichem Einfluß war die nach Aufhebung der Blockade stark angewachsene Einfuhr von notwendigen Nahrungsmitteln und Rohstoffen, deren Bezahlung die Beschaffung großer Summen von ausländischen Zahlungsmitteln erforderte. Daneben strömten in den ersten Monaten noch erhebliche Mengen zum Teil unerwünschter und unnötiger Waren in das Inland ein, bevor es gelang, nach Vereinbarung mit dem Feindbund die Überwachung der deutschen Grenzen wieder mehr in die Hand der deutschen Behörden zu bringen. Demgegenüber blieben die aus der deutschen Warenausfuhr erzielten Gegenwerte Monat für Monat um mehrere Milliarden Mark hinter den für Einfuhrzwecke benötigten Beträgen zurück. Unter diesen Umständen und bei dem Mangel an sonstigen wirksamen Ausgleichmöglichkeiten ließ sich eine Verschlechterung der Wechselkurse nicht verhindern, die überdies noch durch andere wichtige Umstände, wie Rückzahlung und Regelung der während des Krieges in den nicht feindlichen Staaten aufgenommenen Kredite, Veräußerung von Wertpapieren, Waren und inländischen Zahlungsmitteln an das Ausland usw., ungünstig beeinflußt wurden. Die Empfindlichkeit des Markkurses hat sich außerordentlich verschärft. Einwirkungen, die an ausländischen Märkten, u. a. auch zur Abwehr des deutschen Wettbewerbs im zwischenstaatlichen Handelsverkehr, auf ihn ausgeübt werden, kann er meist nicht mehr viel Widerstand entgegensetzen. Schließlich bedeuten die Leistungen des Deutschen Reichs aus dem Friedensvertrag mittelbar und unmittelbar eine starke Belastung für den deutschen Wechselkurs, wie die Beschaffung großer Mengen ausländischer Zahlungsmittel zur Abdeckung der Verbindlichkeiten im Ausgleichverfahren, die Zahlung der Besatzungskosten und die Sachleistungen an den Feindbund, deren Gegenwerte dem deutschen Zahlungsverkehr nicht zugute kommen.

Die Gesamtumsätze betrugen 1920 bei der Reichshauptbank und bei den Reichsbankanstalten 12 771 Milliarden Mark, das sind gegen das Vorjahr mit 5 877 Milliarden mehr 6 894 Milliarden Mark oder 117 v H. In der gewaltigen Steigerung der Gesamtumsätze kommen die erörterten Erscheinungen des deutschen Wirtschaftslebens deutlich zum Ausdruck, insbesondere die fortgeschrittene Teuerung und die wachsende Inanspruchnahme der Reichsbank durch das Reich. Den Hauptteil bilden die Umsätze im Überweisungs- und Abrechnungsverkehr.

Die Gesamtumsätze haben betragen:

im Jahre	1913	422	Milliarden	Mark,
» »	1914	522	»	»
» »	1915	973	»	»
» »	1916	1 257	»	»
» »	1917	2 030	»	»
» »	1918	3 343	»	»
» »	1919	5 877	»	»
» »	1920	12 771	»	»

Der Goldbestand der Reichsbank ist mit 1 092 Millionen Mark Ende 1920 gegen 1 090 Millionen Mark Ende 1919 nahezu gleich geblieben. Die Zunahme steht mit Ankäufen ausländischer Goldmünzen und mit der Überweisung von durch amtliche Stellen beschlagnahmtem Gold an die Reichsbank im Zusammenhang.

Der Bestand an Scheidemünzen (Nickel, Zink, Kupfer, Eisen, Aluminium) ging von 20,5 Millionen Mark Ende 1919 auf 5,8 Millionen Mark Ende 1920 zurück.

Infolge der Steigerung des in- und ausländischen Silberpreises wurden die Silbermünzen, die schon seit langem gehamstert waren und ihren Zweck als Um-

Digitized by Google

laufsmittel nicht mehr erfüllten, mehr und mehr zu außerordentlich hohen Preisen der gewerblichen Verwertung zugeführt oder durch Schmuggler ins Ausland gebracht, so daß auf ihre Außerkursſetzung Bedacht genommen werden mußte. Um das Einſchmelzen und anderweitige Verſchwinden der Silbermünzen nach Möglichkeit zu verhindern und ſie gegebenenfalls auch weiterhin irgendwie für deutſche Währungszwecke nutzbar zu machen, war die Reichsbank genötigt, ſie ſchon vor ihrer Außerkursſetzung trotz der entgegenſtehenden währungs- und bankpolitiſchen Bedenken über Nennwert ſelbſt anzukaufen. Durch die Verordnung vom 7. Februar 1920 über den Handel mit Gold, Silber und Platin wurde ihr hierzu ein Alleinrecht gegeben. Die Reichsbank zahlte für eine Silbermark bis zu 8 ℳ und zahlt jetzt noch 3 ℳ. Unter der Einwirkung dieſer Ankäufe trat bis zur Außerkursſetzung der Silbermünzen — am 15. April 1920 — eine erhebliche Steigerung der Beſtände der Reichsbank ein. Da nach den bankgeſetzlichen Vorſchriften in den zur Notendeckung geeigneten Barvorrat Scheidemünzen nur inſoweit eingerechnet werden dürfen, als ſie kursfähiges deutſches Geld darſtellen, mußten mit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Außerkursſetzung die Beſtände an deutſchen Silbermünzen aus den Barbeſtänden ausgeſchieden werden. Hieraus erklärt ſich der Rückgang des Beſtandes an Scheidemünzen, die ſich jetzt nur aus Stücken zu 50 Pf. und weniger zuſammenſetzen. Die im Beſitz der Reichsbank befindlichen deutſchen Silbermünzen werden ſeit dem 20. April 1920 gleich den zur Notendeckung auch früher ſchon nicht zugelaſſenen Silberbarren und ausländiſchen Silbermünzen unter den »Sonſtigen Aktiven« ausgewieſen. Ende 1920 waren bei der Reichsbank in Silberbarren und Silbermünzen 1 155 000 000 ℳ im wirklichen Werte von 1 485 000 000 ℳ vorhanden.

Der Metallbeſtand, das iſt der Beſtand an kursfähigem deutſchen Geld und an Gold in Barren oder ausländiſchen Münzen, das Kilogramm fein zu 2 784 ℳ berechnet, betrug

am 15. April (höchſter Beſtand)	**1 160** 467 000 ℳ,
am 7. Mai (niedrigſter Beſtand)	**1 094** 723 000 »
durchſchnittlich	**1 104** 037 000 »
(1919 durchſchnittlich	**1 513** 566 000 »),
alſo 1920 gegen 1919 weniger.....	**409** 529 000 ».

Ende 1919 ſetzte ſich der Metallbeſtand zuſammen

aus Gold in Barren und fremden Münzen im Werte von ...	**190** 080 000 ℳ,
aus Gold in deutſchen Münzen	**901** 556 000 »
Gold...	**1 091** 636 000 ℳ,
aus Scheidemünzen.....	**5** 773 000 »
insgeſamt....	**1 097** 409 000 ℳ.

Der Beſtand der Reichsbank an Darlehnskaſſenſcheinen erhöhte ſich von 10,993 Milliarden Mark Ende 1919 um 12,379 Milliarden auf 23,372 Milliarden Mark Ende 1920. Von dieſem Betrag entfielen 19,136 Milliarden Mark auf nicht umlaufsfähige Abſchnitte, die nur zur Notendeckung verwendet werden. Ende 1920 waren im Verkehr 12,033 Milliarden Mark Darlehnskaſſenſcheine.

Der Beſtand an Reichskaſſenſcheinen zu 5 und 10 ℳ betrug am Jahresſchluß 44 Millionen Mark. Von dieſen waren 35 Millionen Mark zum Umlauf nicht mehr geeignet.

Der Notenumlauf iſt von 35,698 Milliarden Mark Ende 1919 um 33,107 Milliarden auf 68,805 Milliarden Mark Ende 1920 geſtiegen.

Digitized by Google

Im Umlauf waren an Banknoten

als höchster Betrag am 31. Dezember 1920 ... **68 805** 000 000 ℳ,
als niedrigster Betrag am 7. Januar 1920.... **35 633** 000 000 »
durchschnittlich ..... **52 435** 000 000 »
(1919 durchschnittlich ..... **27 988** 000 000 »),
so daß gegen das Vorjahr durchschnittlich ..... **24 447** 000 000 »
mehr im Umlauf gewesen sind.

Für die Anfertigung neuer Banknoten sind 37 Millionen Mark Kosten entstanden.

Die umlaufenden Noten der Reichsbank waren 1920 durch den Barvorrat (Gold und Scheidemünzen, Reichs- und Darlehnskassenscheine) im Wochendurchschnitt zu 34 v H gedeckt. Da der Notenumlauf ganz außerordentlich zunahm und sich der Goldbestand nur ganz unwesentlich erhöhte, verschlechterte sich die Golddeckung der Noten weiter erheblich. Ende 1920 betrug sie nur noch 1,6 v H.

Im Überweisungsverkehr betrug die Zahl der Kunden 35 227, das sind gegen das Vorjahr 1 658 mehr. Die Umsätze nahmen von 4 745 Milliarden Mark um 5 954 Milliarden oder 125 v H auf 10 699 Milliarden Mark zu. Der Umfang des Überweisungsverkehrs ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht.

Jahr	Gesamtumsatz Millionen Mark	Barzahlungen sind vermieden worden im Betrage von Millionen Mark	Guthaben der Reichsbankkunden am Jahresschluß Millionen Mark
1900	163 632	136 188	410
1905	222 137	187 770	482
1910	314 173	276 055	562
1913	379 157	336 939	905
1914	464 834	418 209	1 540
1915	831 979	781 163	2 103
1916	1 065 432	1 009 706	3 665
1917	1 685 281	1 623 329	5 777
1918	2 676 121	2 602 429	10 024
1919	4 745 209	4 633 803	11 795
1920	10 698 653	10 478 293	19 168

Die für Rechnung nicht amtlicher Stellen vereinnahmten Beträge sind 1920 durchschnittlich 0,91 Tage (1919 1,35 Tage) auf den Konten verblieben.

Die Umsätze des Abrechnungsverkehrs stiegen 1920 auf 695,776 Milliarden Mark, das sind gegen das Vorjahr mit 182,677 Milliarden 513,099 Milliarden Mark oder 281 v H mehr.

Die Reichsbank hat 1920 einen Gesamtgewinn von 2 Milliarden Mark erzielt. Er wäre wesentlich höher gewesen, wenn nicht das Geschäft mit ausländischen Wechseln mit einem großen Verlust abgeschlossen hätte. Da der Gewinn im wesentlichen zur Deckung der Verluste verwendet werden mußte, die von der Reichsbank bei der Ablösung fälliger, im Ausland aufgenommener Kredite zu übernehmen waren, hält sich der zur Verteilung an das Reich und an die Anteilseigner verbleibende Teil in verhältnismäßig engen Grenzen.

Digitized by Google

Im Jahre 1920 hat betragen

die Gesamteinnahme	2 006	Millionen Mark,
die Gesamtausgabe	1 953	» »

darunter

Verwaltungskosten	206	Millionen Mark,
Kosten für die Banknotenanfertigung	37	» »
Abgabe an das Reich nach dem Gesetz über die Verteilung des Gewinns der Reichsbank	68	» »
Verluste für im Ausland aufgenommene Kredite	1 638	» »
mithin Reingewinn	53	Millionen Mark.

Von dem Gewinn sind

gezahlt an das Reich	33	Millionen Mark,
gezahlt an die Anteilseigner	16	» » ,
verwandt als Rücklage	4	» » .

Dem Reiche sind hiernach im ganzen 68 + 33 = 101 Millionen Mark zugeflossen.

Die Bankanteile haben einen Ertrag von 8,7 v H gegen 8,79 v H im Jahre 1919 ergeben. Die Rücklage hat eine Höhe von 121 Millionen Mark erreicht.

Das Ergebnis des schweizerischen Postscheckverkehrs im Jahre 1920[1]).

Die schweizerische Postverwaltung hat es sich auch im Jahre 1920 angelegen sein lassen, den Postscheckverkehr zu fördern, und hat hierbei gute Erfolge erzielt.

Mit mehreren Stadtverwaltungen wurden Vereinbarungen dahin getroffen, daß den Rechnungsinhabern auf Antrag die Kosten für Gas, Wasser und elektrisches Licht von den Rechnungen abgebucht und den Stadtverwaltungen in einer Summe gutgeschrieben werden. Diese Art des bargeldlosen Zahlungsausgleichs hat eine große Arbeitsersparnis zur Folge und erfreut sich zunehmender Beliebtheit.

Die Zahl der Rechnungsinhaber ist von 33 780 Ende 1919 um 4 965 auf 38 745 Ende 1920 gestiegen.

Postscheckrechnungen wurden geführt beim Postscheckbüro in Aarau 1 600, Basel 5 364, Bellinzona 1 138, Bern 3 705, Biel 1 155, Burgdorf 409, Chaux-de-Fonds 811, Chur 1 056, Frauenfeld 620, Freiburg 412, Genf 2 362, Glarus 476, Langenthal 348, Lausanne 2 000, Luzern 1 929, Neuenburg 913, Olten 498, St. Gallen 2 760, Schaffhausen 840, Sitten 485, Solothurn 732, Vevey 384, Winterthur 791, Zürich 7 957.

Der Gesamtumsatz betrug 1920 bei 27,1 Millionen Buchungen 19,904 Milliarden Franken, das sind gegen das Vorjahr mit 16,702 Milliarden Franken 3,202 Milliarden Franken oder 19,2 v H mehr. Bargeldlos wurden 14,225 Milliarden Franken oder 71,5 v H des Umsatzes abgewickelt.

Im einzelnen hat sich der Postscheckverkehr wie folgt gestaltet:

---

[1]) Wegen des Ergebnisses für 1919 vgl. Archiv 1920, S. 389 ff.

Digitized by Google

Das Ergebnis des Postscheckverkehrs.

		Ende Dezember 1918		Ende Dezember 1919		Ende Dezember 1920	
Zahl der Rechnungsinhaber		27 604		33 780		38 745	
Guthaben der Rechnungsinhaber		**121** 921 000 Fr.		**134** 618 000 Fr.		**140** 179 000 Fr.	
		1918		1919		1920	
		Stück	Betrag Fr.	Stück	Betrag Fr.	Stück	Betrag Fr.
Gutschriften	Einzahlungen mit Einzahlungsschein (Zahlkarte)	**13** 761 000	**2 170** 243 000	**14** 008 700	**2 396** 299 000	**16** 913 650[1]	**2841** 627 000
	Überweisungen von Postscheckrechnungen im Inland	**2** 522 000	**5 586** 150 000	**2** 953 500	**5 960** 115 000	**3** 602 630	**7112** 694 000[2]
	Überweisungen von Postscheckrechnungen im Ausland	16 000	**7** 619 000	13 300	**1** 062 000	1 940	450 000
	Gutschriften überhaupt	**16** 299 000	**7 764** 012 000	**16** 975 500	**8 357** 476 000	**20** 518 220	**9954** 771 000
Lastschriften	Auszahlungen durch die Postscheckbüros (Kassenschecke)	440 000	**1 378** 774 000	485 700	**1 600** 926 000	580 930	**2015** 545 000
	Auszahlungen durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	**2** 535 000	**767** 403 000	**2** 419 800	**782** 036 000	**2** 351 550	**818** 832 000
	Überweisungen auf Postscheckrechnungen im Inland	**2** 522 000	**5 586** 150 000	**2** 953 500	**5 960** 115 000	**3** 602 630	**7112** 694 000[2]
	Überweisungen auf Postscheckrechnungen im Ausland	9 000	**2** 834 000	7 600	**1** 701 000	16 170	**2** 142 000
	Lastschriften überhaupt	**5** 506 000	**7 735** 161 000	**5** 866 600	**8 344** 778 000	**6** 551 280	**9949** 213 000
	Gesamtumsatz	**21** 805 000	**15 499** 173 000	**22** 842 100	**16 702** 254 000	**27** 069 500	**19903** 984 000

[1]) Darunter 681 800 Post- und Zahlungsanweisungen, die den Postscheckrechnungen auf Antrag der Inhaber gutgeschrieben worden sind.

[2]) Durch den inländischen Überweisungsverkehr wurden 14 225 388 000 Fr. oder 71,47 v. H. des Umsatzes abgewickelt.

Digitized by Google

Auf eine Postscheckrechnung entfallen im Durchschnitt		Stück	Betrag Fr.
Gutschriften	Einzahlungen mit Einzahlungsschein	467	78 368
	Überweisungen von Postscheckrechnungen im Inland	99	196 158
	Gutschriften überhaupt	566	274 539
Lastschriften	Auszahlungen durch die Postscheckbüros (Kassenschecke)	16	55 586
	Auszahlungen durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	65	22 582
	Überweisungen auf Postscheckrechnungen im Inland	99	196 158
	Lastschriften überhaupt	180	274 385
Gut- und Lastschriften (Gesamtumsatz)		746	548 924

Durchschnittsbetrag		Fr.
	eines Einzahlungsscheins	168
	einer inländischen Überweisung	1 974
	einer Auszahlung durch die Postscheckbüros (Kassenscheck)	3 470
	einer Zahlungsanweisung	348

Das Guthaben der Rechnungsinhaber.	Fr.
Guthaben der Rechnungsinhaber Ende Dezember	140 179 000
Guthaben eines Rechnungsinhabers Ende Dezember	3 618

Von dem Guthaben Ende 1920 waren angelegt

in Anleihen des Bundes, der Bundesbahnen und der verstaatlichten Bahnen, der Kantone und Gemeinden, in Schuldverschreibungen inländischer Bankanstalten und in ausländischen Wertpapieren (deutsche Reichsanleihe, französische Rente, englische Schuldverschreibungen, India Stock, irische Anleihe und ungarische Staatskassenscheine)	38 352 000 Fr.,
als Guthaben beim schweizerischen Finanzdepartement	53 825 000 »
als Guthaben im ausländischen Überweisungsverkehr	3 000 »
als Guthaben bei der schweizerischen Nationalbank, als Kassenbestand und als Zuschuß an die Betriebsmittel der Postverwaltung	47 999 000 »
zusammen	140 179 000 Fr.

Im Laufe der letzten Jahre sind aus den Postscheckgeldern erhebliche Beträge dem eidgenössischen Finanzdepartement für die Geldbedürfnisse des Bundes überwiesen worden. Auf Anregung der eidgenössischen Räte, diese Gelder mehr zur Belebung der wirtschaftlichen Tätigkeit zu verwenden, wurden aus dem Postscheck-

Digitized by Google

guthaben 30 Millionen Franken zur Förderung des Wohnungsbaus bereitgestellt, von denen bis Ende 1920 nur 17 Millionen Franken begeben worden sind. Die Gelder wurden an Kantonalbanken und staatlich anerkannte Hypothekenanstalten gegen drei- bis fünfjährige Kassenscheine unter der Bedingung abgegeben, daß sie zur Förderung des Wohnungsbaus verwandt werden und die Banken für die Weiterbegebung keine höhere Verzinsung beanspruchen, als sie an die Postverwaltung zu zahlen haben. Um die Gelder leicht flüssig zu machen, wurde mit dem eidgenössischen Finanzdepartement und der schweizerischen Nationalbank vereinbart, daß die Postverwaltung im Falle des Bedürfnisses die Kassenscheine jederzeit gegen Zahlungsmittel umtauschen dürfe.

Der Überweisungsverkehr mit dem Ausland.

Der Verkehr mit dem Ausland war 1920 nur gering. Überweisungen wurden ausgeführt

im Jahre	aus der Schweiz nach dem Ausland Fr.	aus dem Ausland nach der Schweiz Fr.
1913.....	17 721 000	7 582 000
1914.....	11 785 000	5 714 000
1915.....	4 153 000	4 343 000
1916.....	4 437 000	13 268 000
1917.....	2 880 000	18 587 000
1918.....	2 833 000	7 619 000
1919.....	1 701 000	1 062 000
1920.....	2 142 000	450 000

Im einzelnen wurden ausgeführt

nach Ländern, mit denen ein unmittelbarer Überweisungsverkehr besteht (Deutschland, Österreich, Belgien, Italien — mit Luxemburg und Ungarn war auch 1920 der Verkehr eingestellt —)	16 171	Überweisungen über	2 142 000	Fr.,
aus diesen Ländern	1 939	» »	450 000	»
nach England.....	1 271	» »	266 000	»
aus England	1 020	» »	270 000	»
nach Argentinien	15	» »	11 000	»
aus Argentinien.....	369	» »	75 000	»
zusammen....	20 785	Überweisungen über	3 214 000	Fr.
(1919....	20 850	» »	3 341 000	»).

Der Hauptverkehr entfiel auf Deutschland. Im Jahre 1920 gingen 16 020 Überweisungen über 2 123 000 Fr. aus der Schweiz nach Deutschland; in umgekehrter Richtung wurden 1 710 Überweisungen über 280 000 Fr. ausgeführt.

Digitized by Google

Das Postwesen in Persien.

Über das Postwesen in Persien ist im Archiv 1913 (S. 97 ff., 156 ff. und 760 ff.) eingehend berichtet worden. Aus dem jetzt vorliegenden Verwaltungsbericht der persischen Postverwaltung für 1918/1919 ist zu ersehen, daß seit dem Jahre 1912 ein weiterer, wenn auch verhältnismäßig geringer Aufschwung des Postwesens stattgefunden hat, obwohl Persien in den Jahren des Weltkriegs unter den Kriegswirren zu leiden hatte.

Die Verwaltung ist in ihren Grundzügen gegen das Jahr 1911 unverändert geblieben. Die Leiter der Provinz- und Regionalgruppen führen jetzt den Titel Provinzialdirektor oder Raïs Aialati. Es gab im Berichtsjahr 24 Provinz- und Regionalgruppen und 5 unmittelbar der Hauptverwaltung unterstellte Postanstalten mit zusammen 205 Büros und 22 Agenturen. Zur Hauptverwaltung gehörten am 21. März 1919 45 Beamte (1 Generaldirektor, 9 Büroleiter, 3 Kontrollöre, 1 Hauptkassier, 31 Kommis) und 16 Bürodiener; die Verkehrsämter hatten 455 (1911: 352) Beamte, 325 (1911: 263) untere Beamte und 179 (1911: 235) Boten (Kuriere).

Der Postbetriebsdienst und die Gebührenfestsetzungen haben gegen 1911 keine wesentlichen Änderungen erfahren. Die Inlandgebühren für Briefsendungen sind im allgemeinen nicht erhöht worden; nur die Einschreibgebühr ist von 11 auf 12 Schahi[1]) und die Versicherungsgebühr für Wertbriefe auf 10 Schahi für je 10 Toman[2]) (mindestens 22 Schahi einschl. der Einschreibgebühr) anderweit festgesetzt worden. Wünscht der Absender seine Wertbriefe auf der Post zu siegeln, so liefert diese ihm das erforderliche Wachs für 5 Schahi.

Die Abtragung von Briefen findet in den Orten Teheran, Recht, Tauris und Kazvin zweimal täglich statt; in allen anderen Orten mit Bestellung nur einmal täglich. Teheran hat 30 Briefträger und neben den erwähnten 2 Bestellungen noch eine viermalige Abtragung der im Ort aufgekommenen Briefsendungen.

Für die Benutzung von Schließfächern in den Orten mit Bestelleinrichtung werden im Jahre 30 Kran für einfache und 50 Kran für doppelt große Fächer erhoben. Die Eilbestellung kostet 12 Schahi im Umkreis von $^1/_4$ Farsakh[3]) des Bestimmungs-Postamts, für jedes weitere $^1/_4$ Farsakh je 1 Kran mehr.

Die Aufstellung von Briefkasten zur Einsammlung von Briefen hat gegen 1911, wo sie wegen des Mißtrauens der Bevölkerung gegen diese Art der Auflieferung wieder eingestellt worden war, Fortschritte zu verzeichnen; es gibt jetzt 72 Postbriefkasten, davon 20 nach Pariser Art.

Die Gebühren für Postpakete sind im Jahre 1917 erhöht worden; sie werden nach Gewicht und Entfernung erhoben. Man unterscheidet eilige und nichteilige Pakete. Für eilige Pakete, die sogleich nach der Einlieferung mit der ersten Beförderungsgelegenheit für Briefe abgesandt oder mit einem Beiwagen usw. abgefertigt werden, wenn die Beförderungskosten durch die erhobenen Gebühren gedeckt werden, sind zu entrichten:

1 Schahi für je 100 Miskal (= 465 g) und je 5 Farsakh bis zu einer Entfernung von 20 Farsakh, mindestens 10 Schahi,
2 Schahi für je 100 Miskal und je 10 Farsakh bei einer Entfernung über 20 bis 290 Farsakh, mindestens 10 Schahi und
3 Kran für je 100 Miskal über 290 Farsakh.

Sperrige Pakete werden mit 25 v H, Munitionspakete mit 50 v H Zuschlaggebühr belegt. Für Nach- und Rücksendungen werden die Gebühren von neuem

[1]) 10 Schahi = $^1/_2$ Kran = 50 Centimes de Kran = 20 Centimen.
[2]) 10 Toman = 32 Mark.
[3]) 1 Farsakh = 6 $^1/_2$ km.

Digitized by Google

erhoben. Die Wertversicherungsgebühr beträgt 10 Schahi für je 10 Toman, mindestens 10 Schahi, für Munitionspakete das Doppelte. Für Fisch-, Wild- und Früchtepakete ist Eilbestellung nach den Orten mit Briefbestellung zulässig. Für Bereitstellung von Wachs, Siegellack u. dgl. zur Verpackung der Pakete auf der Post werden 2 Schahi erhoben.

Nichteilige Pakete müssen mindestens 12 taurische Batman[1]) wiegen, die Wahl der Beförderungsgelegenheit ist der Post vorbehalten. In Betracht kommen nur die Kurse mit Wagen oder Booten. Die beteiligten Postanstalten nehmen nur so viel Pakete an, als nach Maßgabe der Beförderungsmittel möglich ist. Die Gebühr für derartige Pakete ist je nach der Strecke in einem besonderen Tarif festgesetzt und schwankt zwischen 40 Centimes de Kran (8 Schahi) und 5 Kran. Fisch-, Wild- und Früchtesendungen sind als nichteilige Pakete ausgeschlossen.

Für das Postkurswesen kommen in Betracht:

1 Eisenbahnkurs (Tauris–Charafkhaneh) ...	=	13	Farsakh,
23 Postwagenkurse ..... (1911: 797)	=	750	» ,
47 Reitpostenkurse (Saumtiere) (1911: 898)	=	1 215	» ,
52 Fußbotenkurse (Kuriere) ... (1911: 619)	=	860	» ,
	zusammen	2 838	Farsakh
	oder	18 447	km (1911: 15 000 km).

Zwei Kurse werden täglich einmal (Teheran–Kazvin–Hamadan[2]), drei andere werktäglich einmal, die übrigen aber nur ein- bis zweimal wöchentlich, einige wenige auch drei- und viermal wöchentlich hin und zurück benutzt.

Von der Eisenbahn ist zu erwähnen, daß die Strecke Tauris–Djoulfa außer Betrieb ist.

Auch in der Seebeförderung sind gegen 1911 keine großen Fortschritte zu verzeichnen. Die Postanstalten in Enzeli und Astara befördern ihre Post mit Gelegenheitsschiffen; die Post von Enzeli nach Baku und von Méchedisser nach Bender-Guez und umgekehrt wird durch Schiffe der russischen Companie Caucase et Mercure vermittelt. Die Postanstalten am Persischen Golf sind unter sich und mit den Postanstalten in Bassorah und in Brit.-Indien durch den englisch-indischen Dienst teils halbwöchentlich, teils halbmonatlich verbunden; im Berichtsjahr war dieser Dienst infolge der englisch-türkischen Kämpfe noch seltener. Die Personenbeförderung in geschlossenen und offenen Wagen, Karren und Omnibussen oder auf nicht fahrbaren Wegen durch Pferde der Poststationen war früher den Unternehmern (Posthaltern) ganz überlassen; sie hatten nur die Verpflichtung, auf jedem Fahrschein eine Postfreimarke von 2 Kran zu verrechnen und die Tarife von der Postverwaltung genehmigen zu lassen. Vom Juni 1917 an nahm die Post die Strecken Tauris–Kazvin, Teheran–Mesched und Mesched–Gounabad in eigenen Betrieb und erweiterte im nächsten Jahre das Netz um die Strecken Teheran–Koum Sultanabad–Hamadan–Kermanschah–Hanekin bzw. Tauris–Djoulfa. In demselben Jahre führte sie auch Beförderungsversuche mit drei Kraftlastwagen durch, die befriedigend verliefen. Die dauernde Einführung solcher Kurse scheiterte leider an den Kriegsereignissen, die eine Vervollständigung des Wagenparks verhinderten. Die Zahl der Reisenden im Berichtsjahr betrug 18 310 Personen, von denen sich 468 auf 35 Reisen der Kraftwagen bedienten. Das neue Postgesetz enthält die Ausführung des im Jahre 1909 geplanten Monopols der Post für die regelmäßige periodische Beförderung von Reisenden nebst ihrem Gepäck auf fahrbaren Wegen. An Ausstattung der Kurse für 84 postamtliche und 210 private Stationen waren 1 799 Pferde und 629 Wagen vorhanden.

[1]) 1 Batman = 2 970 g, rund 3 kg.
[2]) Vgl. die Karte im Archiv 1913, S. 763.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Sicherheit im Land ist es lehrreich, zu erfahren, daß im Jahre 1918 145 Posten auf den verschiedensten Kursen ausgeplündert worden sind, der Wert der geraubten Waren betrug annähernd 420 900 Kran. Für in Verlust geratene, beschädigte und geraubte Sendungen bezahlte die Post einen Ersatzbetrag von 1 790 356 Kran; von den für die Sicherheit der Bezirke verantwortlichen Gouverneuren wurden ihr für die Beraubungen 205 742 Kran vergütet.

Die im Juli 1911 ausgegebenen Postwertzeichen sind bisher ununterbrochen im Umlauf gewesen. Da die Postverwaltung aber nicht genügenden Vorrat von den in Haarlem bestellten Marken erhalten konnte, hat sie zu dem Aushilfsmittel gegriffen, einen Teil der Markenausgabe von 1909 mit einem Überdruck zu versehen und wieder in Kurs zu setzen.

Die Verkehrsstatistik zeigt, daß die Entwicklung des Postverkehrs äußerst langsam fortschreitet, ja teilweise zurückgegangen ist, was aber wohl als eine Folge des Weltkriegs anzusprechen sein wird.

Es wurden im Inlandverkehr befördert

	Briefe	Postkarten	Drucksachen	Muster	portofreie Sendungen	Briefsendungen zusammen
1910/11	2 043 470	27 547	102 843	14 092	69 797	2 257 749
1917/18	2 435 895	63 024	183 248	6 955	89 616	2 778 738

	gewöhnliche Pakete	Wertpakete	mit Franken Wert
1910/11	59 445	110 432	60 960 000
1917/18	21 329	91 974	167 473 000.

Die Wertangabe hat auch in Persien infolge der Unsicherheit der Verhältnisse eine starke Steigerung erfahren.

Im zwischenstaatlichen Verkehr ergeben sich folgende Zahlen:

	Briefsendungen		gewöhnliche Pakete		Wertpakete	
	angekommene	abgegangene	angekommene	abgegangene	angekommene	abgegangene
1910/11	924 274	548 796	180 348	1 353	92 338	4 058
1917/18	246 976	142 618	686	2 276	674	194.

Der Postanweisungsverkehr mit Frankreich umfaßte

1910/11..... 115 angekommene und 285 abgegangene,
1917/18..... 40 » » 34 »

Postanweisungen mit einem Gesamtbetrag von rund 8 800 (1910/11) gegen 3 600 (1917/18) Fr.

Von Belang ist die Verteilung der mit dem Ausland gewechselten Pakete auf die verschiedenen Länder.

Es gingen ein von Frankreich .. 21, dagegen gingen ab nach England .. 1 701,
» » » » Italien 46,
» » » » Rußland ... 107, dagegen gingen ab nach Rußland .. 27,
(europäisch) (europäisch)
» » » » Ägypten ... 2,
» » » » Japan..... 36,
» » » » Brit.-Indien 474, dagegen gingen ab nach Brit.-Indien 548,
zusammen 686 zusammen 2 276.

Die Finanzergebnisse der persischen Postverwaltung stellen sich für 1918/19 folgendermaßen:

Einnahmen 6 118 578 Kran (1910/11: 3 365 000 Kran)
Ausgaben 5 871 577 » (1910/11: 3 162 000 »)

Überschuß 247 001 Kran, während im Haushaltplan ein Überschuß von 936 374 » angesetzt war.

Digitized by Google

Die Dragonerpost (Trabantenpost) Berlin–Osnabrück–Münster (–Wesel–Cleve) 1647 bis 1649.

Von Rechnungsrat Eugen Müller in Münster (Westf.).

Postrat H. Stephan, der spätere Generalpostmeister, berichtet in seiner »Geschichte der Preußischen Post« (Berlin 1859, S. 13), daß auf Befehl des Großen Kurfürsten im Jahre 1646 eine Dragonerpost (Trabantenpost) zwischen Berlin und Osnabrück bzw. Münster gebildet worden sei, die den Zweck hatte, die Briefschaften zwischen der Regierung und den zu den Westfälischen Friedensunterhandlungen abgeordneten Gesandten zu befördern. In den beiden Friedensstädten tagten seit 1643 anderthalb Hundert Gesandte aller Herrn und Länder, um dem unseligen, seit 1618 tobenden Krieg ein Ende zu bereiten[1]). Der Kurfürstlich Brandenburgische Hauptgesandte, Johann Graf von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, war am 6. Mai 1645 mit glänzendem Gefolge in Münster eingetroffen, da 60 Adelige der Herzogtümer Cleve und Berg in 20 Gliedern zu drei Mann mit einritten und ihn zu seiner Wohnung im Dr. Forkenbeckschen Bürgermeisterhause, dem ehemaligen Plettenberger Adelshofe, geleiteten[2]). Da die schon jahrelang andauernden Unterhandlungen allmählich in Fluß kamen, lag es nahe, daß die Kurbrandenburgische Regierung Wert darauf legte, in beschleunigteren und ungestörten Schriftverkehr mit ihrem Friedensgesandten zu treten. Während diese Post nun nach Stephan bereits 1646 ins Leben getreten sein soll, ist das im Fürstlich Thurn-und-Taxisschen Zentralarchiv in Regensburg beruhende Schreiben des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg an den Kaiserlichen Erbgeneralobristen-Postmeister Grafen von Taxis wegen Genehmigung zur Anlage einer Post von Cölln an der Spree über Osnabrück und Münster nach Cleve erst am 2. Februar 1647 in Cleve ausgefertigt worden. Das Schreiben lautet[3]):

> Von Gottes gnaden Friderich Wilhelm Marggraff zu Brandenburg, des H. Rö: Reichs Ertz Cammerer und Churfürst in Preußen, zu Cleve, Gülich, Berg, Stettin, Pommern Hertzogs etc.
>
> Unsern günstigen gruß in wolgeneigtem willen zuvor, Hochwolgeborner, Besonders Lieber,
>
> Es hat Uns Goßwin Dulcken, Postmeister zu Rurmünde[4]), welcher unlengst alhier gewesen, durch einige unserer Räthe mündlich andeuten laßen, was gestalt sich der Herr Grave so wol zu gemeinem, als auch ins besonder, bevorab, da wir uns ietzo persönlich in hiesigen unsern Landen befinden, zu unserem besten gutwillig erkleret und anerbotten, krafft tragenden Ambts, eine solche anordnung zu machen, das hinfüro die Posten auch von unserer Residentz Stadt zu Cölln an der Spree, auff Osnabruck, Münster, und folgents anhero, und ebener maßen wiederumb zuruck, richtig und zwarn in kurtzer Zeit gehen solten.
>
> Gleich wie uns nun daßelbe zu sonderbahren angenehmen gefallen gereichet, Also haben wir nicht umbgehen mögen, dem Herrn vor solche seine gute gemüthsmeinung hiemit günstiglich Danck zu sagen und dabe-

---

[1]) Näheres hierüber im Archiv 1919, S. 144 ff.

[2]) »Die Adelshöfe der Stadt Münster«. Von Eugen Müller. Münster 1921, S. 76.

[3]) Der Fürstliche Archivrat Dr. Freytag hatte die Güte, dem Verfasser eine beglaubigte Abschrift der Urkunde Nr. 58 aus »Postgeschichtliche Dokumente des Thurn und Taxisschen Zentralarchivs zu Regensburg« (als Manuskript gedruckt für die Internationale Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik zu Leipzig 1914) zu überlassen.

[4]) Roermond (frz. Ruremonde), die bekannte niederländische Stadt an der Einmündung der Roer in die Maas.

Digitized by Google

neben zu gesinnen, er wolte dabey beharren und angeregte anstellung würcklich verfügen, und ergehen laßen, Sich auch versichern das wirs gegen demselben jederzeit mit wolgewogenem willen, womit wir ihm ohn das beygethan, zu erkennen nicht werden unterlaßen, Geben in unserer Residentz zu Cleve ahm 2. February A° 1647

(Siegel als Verschluß.) gez. Friderich Wilhelm Churfürst.

Anschrift: Dem Hochwolgebornen, Unserm besonders Lieben Lamoral Claudio Francisco, Graven von Taxis des Heil: Römischen Reichs Erb General Obristen Postmeister.

Hiernach darf angenommen werden, daß die Dragonerpost erst anfangs 1647 zur Einrichtung gelangt ist. Die »Posttrabanten« genannten Dragoner besorgten in kriegerischen Zeiten die Feldpostverbindung zwischen dem Heer und den Kurfürstlichen Postämtern (Stephan, a. a. O. S. 63). Je zwei Dragoner waren auf den Poststraßen in der Umgegend von Berlin in der Regel von drei zu drei Meilen zusammen untergebracht. Auf weitere Entfernungen von Berlin, etwa über 30 Meilen hinaus, gab es derartige Unterkunftsstellen nicht mehr. Von der letzten kurbrandenburgischen Station aus mußte der Ritt daher ohne Postillionswechsel bis zum Zielpunkt der Reise ausgeführt werden. Die Pferde wurden aber auf der 58 Meilen langen Strecke Berlin–Münster mehrmals gewechselt.

Die Dragonerpost ging von Berlin über Spandau und Rathenow nach Tangermünde, dann über Braunschweig und Hannover nach Minden, von wo aus über Osnabrück das Endziel des Postritts (Münster) erreicht wurde. Hier lieferte der Posttrabant die Briefschaften im Quartier des Brandenburgischen Gesandten in der Gruetgasse ab, stellte sein Pferd in dem nebenan auf dem Syndikatplatz belegenen Ratsstall unter und ritt dann nach einem Ruhetag am folgenden Morgen mit der Post für die Kurbrandenburgische Regierung auf dem oben angegebenen Wege wieder nach seinem Stationsort zurück, von wo aus die Postsachen nach Berlin durch andere Dragoner weiterbefördert wurden. Mit der Dragonerpost durfte nur der behördliche Schriftwechsel versandt werden. Trotzdem geschah es, daß die Posttrabanten unerlaubterweise auch die Beförderung von Privatbriefen für eigene Rechnung besorgten. An die reitende Post Berlin–Münster schloß sich die Botenpost von Münster über Wesel nach Cleve, wo der Große Kurfürst öfter Hoflager hielt. In umgekehrter Richtung wurde diese Post in Cleve von dem Kurbrandenburgischen Botenmeister Mittwochs und Sonnabends morgens 8 Uhr abgefertigt. Sie traf Donnerstags und Sonntags früh 8 Uhr in Münster ein. Hier war dann sogleich Anschluß an die Reitpost Münster–Osnabrück–Berlin.

Graf Wittgenstein hat auch an den Osnabrücker Friedensverhandlungen teilgenommen. Auf seine eigene Lage mag er hingedeutet haben, wenn er sich in einem im Museum zu Osnabrück hinterlegten Stammbuch 1646 mit den Worten einzeichnete »Niente senza labore« (Nichts ohne Mühe). Er war gewiß nicht auf Rosen gebettet; seine öfters an die Räte des Großen Kurfürsten gerichteten Klagen, daß er völlig ungenügend mit Geldmitteln versehen werde, sind ein hinlänglicher Beweis. Aber es wurde damals auch großer Aufwand getrieben. Nach der Sitte jener Zeit wurde manchmal tapfer gezecht, wobei es nicht immer ganz friedlich herging, wenn der reichlich fließende Wein die Köpfe erhitzt hatte. Es wird berichtet, daß es bei einem Gastmahl, das der brandenburgische Gesandte Wittgenstein gab, zwischen diesem und dem Gesandten des Deutschen Kaisers, Johannes Maximilian Grafen von Lamberg, beinahe von Worten zu Schlägen gekommen wäre[1]).

[1]) »Der Westfälische Friede«. Von Archivrat Dr. Philippi. Münster 1898, S. 163 bis 167.

Digitized by Google

Die Dragonerpost hat nur zwei Jahre lang — von Februar 1647 bis Februar 1649 — bestanden. Die seit 1643 andauernden Friedensverhandlungen waren nach fünfjähriger Tagung der Friedensvermittler und Gesandten endlich so weit gediehen, daß am 15. Mai 1648 der Teilfriede zwischen Spanien und den Generalstaaten (Niederlanden) in Münster und am 6. August 1648 zu Osnabrück der Teilfriede zwischen Schweden, dem Kaiser und den Reichsständen geschlossen werden konnte. Der Gesamtfriede wurde dann am 24. Oktober 1648 in Münster zum vollen Abschluß gebracht. Dieser Tag wird daher in der Geschichte mit Recht als der Friedenstag festgehalten. Aber die Gesandten blieben noch in Münster, um die Bestätigung der Friedensverträge durch die vertragschließenden Mächte abzuwarten. Nachdem dann am 18. Februar 1649 die Auswechselung der Ratifikationsurkunden stattgefunden hatte, beschloß am folgenden Sonntag (21. Februar) eine glänzende Festfeier die Münsterische Friedenstagung. Nach und nach verließen nun die Gesandten mit ihrem Gefolge die alte Hauptstadt Westfalens. Damit hatte auch die berühmte Dragonerpost Münster–Berlin ihr Ende erreicht.

Nach Abschluß des Westfälischen Friedens wurde das Postwesen neu geregelt und Verwaltung und Betrieb wurden (1649) ganz vom Preußischen Staat übernommen. Neue Posten gelangten zur Einrichtung, »weil zuvörderst dem Kauf- und Handelsmanne hoch und viel daran gelegen sei«. Der große Kurs von Berlin nach Cleve wurde neu geregelt und über Spandau, Brandenburg, Barby, Halberstadt, Braunschweig, Hannover, Minden, Bielefeld, Lippstadt, Hamm und Wesel geleitet. Dabei wechselten Postillione und Pferde in der Regel alle drei bis vier Meilen, während die Postillione früher erheblich längere Wegestrecken zurücklegen mußten. Von 1652 an wurde die Reitpost statt über Bielefeld, Lippstadt und Hamm, wo zu viele Ströme zu durchreiten waren, von Minden aus durch das Münsterland auf Wesel geleitet. Nach der völligen Besitznahme der Magdeburgischen Lande unter Friedrich I. wurde auch die Strecke über Braunschweig und Hannover verlassen. Die Berlin–Clever Reitposten verkehrten nunmehr über Magdeburg und Halberstadt durch das Hildesheimische Gebiet.

Eine Kaiserurkunde aus dem Jahre 1714.

(Bestallung eines Postmeisters zum Kaiserlichen Rath.)

Von Rechnungsrat Eugen Müller in Münster (Westf.).

Das Fürstlich Thurn-und-Taxissche Zentralarchiv in Regensburg hatte die Güte, aus seinen reichen Urkunden- und Aktenbeständen dem Verfasser kürzlich Aufzeichnungen über die ältesten münsterischen Postbeamten zukommen zu lassen. Es waren dies die Thurn-und-Taxisschen (Kaiserlichen) Postmeister Caspar Arninck[1]), 1643—1662, Georg von Busenbaum, 1662—1680, Johann Bernhard von Busenbaum, 1680—1692, Gerhard Heinrich von Busenbaum, 1692—1713 und Georg Heinrich Lixfeld, 1714—1740.

Fast gleichzeitig mit der obigen Mitteilung erhielt Verfasser von einem Münsteraner[2]) die Nachricht, daß er eine Kaiserurkunde über die Ernennung des

[1]) Auf Grund eingehender Forschungen hat Verfasser das Lebensbild dieses Postmeisters aus der Zeit des Westfälischen Friedens entworfen; es ist in der »Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde (Münster)« abgedruckt.

[2]) Kaufmann Hermann Kollas in Münster hat dem Verfasser die Urkunde zur Abschriftnahme gütigst zur Verfügung gestellt.

Digitized by Google

vorgenannten Postmeisters Lixfeld zum Kaiserlichen Rat besitze. Die Urkunde ist vor Jahren auf der jetzt verschwundenen Kreyenburg in der Nähe von Meppen unter altem Gerümpel aufgefunden worden. Nach Angabe des Studienrats Geppert in Meppen hat Oberpostmeister von Lixfeld aus Münster — Anselm Franz Benedikt von Lixfeld, nach Mitteilung des Fürstlichen Archivrats Dr. Freytag in Regensburg von 1741—1757 Kaiserlicher Postmeister in Münster — die Kreyenburg im Jahre 1770 käuflich erworben. Die Schwester des Oberpostmeisters, Maria Franzisca von Lixfeld, hatte einen Baron von Wullenweber, den Herrn der Kreyenburg, geheiratet, der auch als Postmeister bezeichnet wird. Ob von Wullenweber ebenfalls Kaiserlicher Postmeister oder Fürstbischöflich Münsterischer Postbeamter gewesen ist, hat nicht festgestellt werden können.

Bei den spärlichen geschichtlichen Nachrichten über die Beamtenverhältnisse damaliger Zeit dürfte die Veröffentlichung der am 24. November 1714 zu Wien für Lixfeld ausgefertigten Ernennungsurkunde erwünscht sein. Die Urkunde lautet:

Wir Carl

der Sechste von Gottes gnaden Erwehlter Römischer Kaiser zu allen zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Bohrimb, Dalmatien, Croatien, Sclavonie, Navarra, Granaten, Toleto, Valentz, Gallicien, Majorca, Sevilien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algezieren, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Insulen und Terrae Firmae, des oceanischen Meers, Ertzherzog zu Österreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Mayland, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Limburg, zu Lutzenburg, Geldern, Württenberg, Ober- und Nieder Schlesien, zu Calabrien, zu Athen und zu Neopatrien, Fürst zu Schwaben, zu Catalonia und Asturia, Marggraf des Hey: Röm: Reichs, zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Nider Laußnitz, gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görtz und zu Arthois, Landgraf in Elsaß, Marggraf zu Oristani, Graf zu Goziani, zu Namur, zu Russilion und Ceritania, Herr auf der Windischen Marckh, zu Portenau, zu Biscaja, zu Molins, Salins, Trippoli, und zu Mechlen.

Bekennen offentlich

mit diesem brief und thuen Kund allermänniglich: Wiewohl Wir aus Römischer Kayserlicher Höhe und würdigkeit, auch angebohrner güte und milde jederzeit geneigt seynd, aller und jeglicher Unserer und des Heyligen Reichs Underthanen und getreuen ehr, Nutz, aufnehmen und wohlfart zu befördern: So seynd Wir doch billig mehr gewogen, diejenige, welche Uns, dem Heyligen Reich und Unserm Ertzhauß Österreich vor andern mit getreuer dienstbarkeit gehorsamblich anhängig und verwand seynd, mit besondern gnaden, ehren und würden zu bedenckhen.

Wann Wir nun gnädiglich angesehen, wahrgenohmen und betrachtet, die ehrbarkeit, redlichkeit, gute tugenden, vernunfft, geschicklich: und Fähigkeit, wormit vor Unser Kay: May: Unser Postmeister zu Münster in Westphalen und des Reichs lieber getreuer Georg Heinrich Lixfeld geruhmet worden, auch daß Er, nach denen in die Frembde gethanen Reyßen, umb sich in staats: und Weltsachen zu üben sich dritte halb jahr bey der Kay: Gesandschafft zu Nimwegen aufgehalten, so dan als Freywilliger unter dem Kay: General Leutenant Weyland Marggrafen Ludwig Wilhelmb von Baden, Uns und dem Hey: Reich angenehme und getreue Kriegs dienste drey jahre Hindurch geleistet, auch solche fürtershin ohnaußsetzlich zu leisten des allerunterthänigsten erbiethens ist, wie Er dan wohl thuen Kan, mag und soll.

Digitized by Google

Als haben Wir vorernanten Georg Heinrichen Lixfeld in betracht seiner treuen dienst begierde und anderer Uns darzu bewegenden ursachen zu Unserm Kay: Rath gnädiglich gewürdiget, an: und aufgenohmen: thuen das nehmen ihn darzu auf mit wohl bedachten muth, guten Rath und rechten wissen Hiemit in Kraft dieses briefs, und meinen, sezen und wollen, daß mehrgedachter Georg Heinrich Lixfeld nun Hinführo Unser Kayserlicher Rath seyn, sich also nennen, schreiben und von männiglich dafür erkennet, geehret, genennet und gehalten werden, auch sonst allen vorgang, ehr, würde, vortheil, Freyheit, Recht und gerechtigkeit, wie andere Unsere Kay: Räthe Haben, sich derselben freuen, gebrauchen, und genießen solle und möge von allermännigliche ohnverhindert: doch solle er Unser geheimbe, wo, und wie die von Uns, denen Unserigen oder sonst an ihn, gelangen werden, nicht allein biß in seine gruben verschweigen, sondern auch nach seinem besten wissen und vermögen Unser und des vatterlands beste und fromme befördern, schaden warnen und durch sich selbsten oder andere, was darzu gereichen Kan, fleissig berichten, auch zu beobachtung Unsers Kayserlichen ansehens jederzeit bedacht seyn, sich ehr und ehrbahrlich zu halten und Keinen Königlichen, oder in Chur: Fürsten und Ständen des Reichs diensten stehenden Räthen gleiches stands weichen und sonst alles anders thuen und leisten, was einem getreuen Rath gegen seinen Kayser. oberhaubt und Herrn zuthuen gebühret und sich aignet, Inmassen Unser gnädigstes vertrauen in offtbesagtes Georg Heinrichen Lixfeld Persohn ohne des gesetzet ist.

Mit Urkund dieses briefs besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel der geben ist in Unserer Statt Wien den vier und zwantzigsten tag Monaths Novembris nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen geburth im Siebenzehnhundert und vierzehen Unserer Reiche, des Römischen im vierten, des Spanischen im zwölfften, des Hungarischen und Boheimbischen aber im vierten Jahre.

Carl

Vt: Friedrich Carl
Graf von Schönborn
[Reichskanzler und
Fürstbischof zu Bamberg].

Ad mandatum Sac : Caes:
Majestatis proprium.
E. F. v. Glandorff
mppria.

Der Vollständigkeit halber mögen noch die auf den Kaiserlichen Rat Georg Heinrich Lixfeld folgenden Thurn-und-Taxisschen Postmeister genannt werden. Es waren dies:

Oberpostmeister Anselm Franz Benedikt von Lixfeld, 1741—1757, Kaiserlicher Reichspostmeister Freiherr von Lilien, 1758—1761, Kaiserlicher Reichsfeldpostamtsoffizial Horadam, Administrator des Kaiserlichen Reichspostamts zu Münster, 1761—1777, W. C. Freiherr von Jett, Hochfürstlich Thurn-und-Taxisscher Oberststallmeister, Postamts-Direktor, seit 1787 auch Hochfürstlicher Geheimer Rath, 1778—1790, Kaiserlicher Reichspostmeister Dr. Hermann Friedrich von Hamm, 1790 - 1793, und Hermann Ignatz von Hamm, Kaiserlicher Reichspostamts-Direktor, 1793—1803.

Hiermit ist eine lückenlose Liste der Thurn-und-Taxisschen Postmeister gegeben, die seit Beginn der Westfälischen Friedensverhandlungen (1643) bis zur Übernahme der Thurn-und-Taxisschen Post durch die Königlich Preußische Post (1. Mai 1803) Vorsteher des in der westfälischen Hauptstadt neben dem Fürstbischöflichen Ober-Postamt bestehenden Kaiserlichen Reichspostamts gewesen sind.

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Beschlagnahme von Wohnungen (Urteil des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 29. Mai 1920, Pr. L. 2726).

Dem Werkstättenvorsteher H. in N., der Eigentümer eines Hauses in N. ist, ging am 27. November 1919 ein Bescheid des Magistrats zu, worin er bei Vermeidung von Zwangsmaßnahmen zur Räumung von 4 im Dachgeschoß belegenen Zimmern aufgefordert wurde. Auf seine Weigerung erhielt er am 22. Dezember 1919 einen neuen Bescheid des Magistrats, wodurch ihm die Anordnung der Räumung der Zimmer mitgeteilt und gleichzeitig die Zahlung eines vorläufigen Kostenbetrags von 100 ℳ verlangt wurde. Nunmehr erhob H. Klage gegen den Magistrat beim Amtsgericht in N. mit dem Antrag, den Beklagten zu verurteilen, die Vornahme von Maßregeln zur Erzwingung der Räumung der 4 Zimmer zu unterlassen bei Meidung einer Geldstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung. Hiergegen erhob der Regierungspräsident in N. am 29. Dezember 1919 — zunächst auf telegraphischem Wege — den Kompetenzkonflikt. Durch Plenarbeschluß vom 7. Januar 1920 stimmte die Regierung in H. dem telegraphischen Antrag des Präsidenten zu und begründete den Beschluß folgendermaßen. Gemäß § 9 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel vom 23. September 1918 sei dem Magistrat in N. durch Erlasse des Staatskommissars für das Wohnungswesen vom 20. August 1919 und des Ministers für Volkswohlfahrt vom 11. Oktober 1919 die Befugnis verliehen worden, auch von benutzten, im Verhältnis zur Zahl der Bewohner übermäßig großen Wohnungen Wohnräume für Wohnungsuchende selbst dann zu beschlagnahmen, wenn sie zwar mit einem eigenen Eingang nicht versehen sind, aber infolge ihrer durch Absonderung im übrigen geeigneten Lage als besondere Wohnung ohne erhebliche bauliche Änderungen abgetrennt werden können. Von dieser Ermächtigung habe der Magistrat gegenüber H. Gebrauch gemacht und zur Durchführung der getroffenen Anordnung mit Recht die Zwangsbefugnisse des § 192 des Landesverwaltungsgesetzes in Anwendung gebracht. Hiergegen sei aber lediglich der im § 133 (a. a. O.) vorgesehene Beschwerdeweg gegeben, nicht die gerichtliche Klage. Übrigens folge die Unzulässigkeit des Rechtswegs auch aus § 127 Abs. 4 des Landesverwaltungsgesetzes, in welchem der Rechtsweg noch mehr als in dem durch Artikel I der Verordnung vom 16. September 1867 (GS. S. 1515) seinerzeit auch für Hannover eingeführten Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtswegs gegenüber polizeilichen Anordnungen vom 11. Mai 1842 eingeschränkt sei.

Aus dem Urteil des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte ist folgendes hervorzuheben:

> »Die Regierung in H. ist zur Erhebung des Kompetenzkonflikts befugt. Die durch das Gesetz vom 8. April 1847 und die Verordnung vom 1. August 1879 vorgeschriebenen Förmlichkeiten des Verfahrens sind gewahrt.
>
> Die Frage, ob nach den allgemeinen Grundsätzen des Deutschen Staatsrechts der Rechtsweg gegenüber ungesetzlichen Eingriffen der Verwaltungsbehörden in Privatrecht eröffnet oder ausgeschlossen ist, kann hier dahingestellt bleiben (s. darüber Entscheidung des RG. in Zivilsachen, Bd. 6, S. 204 und Bd. 23, S. 265). Denn im gegenwärtigen Fall ist eine positive Rechtsvorschrift maßgebend, nämlich das preußische Gesetz vom 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtswegs in bezug auf polizeiliche Verfügungen, welches durch Artikel I der Verordnung

Digitized by Google

vom 16. September 1867 (GS. S. 1515) auch in der Provinz Hannover eingeführt ist. Nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes gehören Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, vor die vorgesetzte Dienstbehörde. Nach § 1 Abs. 2 ist der Rechtsweg in Beziehung auf solche Verfügungen zwar dann zulässig, wenn — wie im vorliegenden Falle — die Verletzung eines zum Privateigentum gehörenden Rechts behauptet wird, aber nur unter bestimmten, in den folgenden Paragraphen des Gesetzes einzeln aufgeführten Voraussetzungen, die hier sämtlich nicht gegeben sind. Der Rechtsweg ist also nach diesem Gesetz ausgeschlossen, sofern die erfolgte Beschlagnahme von Wohnräumen sich als eine polizeiliche Verfügung im Sinne des Gesetzes darstellt.

Hierzu ist folgendes zu bemerken: Kein Streit besteht darüber, daß das erwähnte Gesetz sich jedenfalls auf solche Verfügungen bezieht, die sich auf dem Gebiete der sogenannten Sicherheitspolizei bewegen, wie solches durch § 10 ALR. II, 17 mit den Worten umgrenzt ist, daß es das Amt der Polizei ist, »die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen«. Bestritten ist dagegen, ob das Gesetz auch das Gebiet der sogenannten Wohlfahrtspolizei, also das gesamte Gebiet der inneren Verwaltung, umfaßt (s. darüber einerseits O. Stölzel, Rechtsweg und Kompetenzkonflikt, S. 208, anderseits E. Löning, Gerichte und Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preußen, S. 184). Löning hat an der Hand der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, wie sie in den ungedruckten Materialien niedergelegt ist, nachgewiesen, daß das Gesetz bestimmt war »an die Stelle der §§ 38 bis 40 der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808 zu treten, diese aber in gewollter Abweichung von dem von dem Allgemeinen Landrecht aufgestellten Begriff der Polizei in den §§ 36 bis 42 Landeshoheitssachen (d. h. Sachen, welche die Ausübung der Majestäts- und Hoheitsrechte im Sinne des ALR., Teil II, Tit. 13, §§ 3 bis 16 betreffen), Polizeisachen und Finanzangelegenheiten unterschieden hatte«. Der Begriff der Polizei im Sinne des Gesetzes ist also gleichbedeutend mit dem Begriff der inneren Verwaltung. Das so gewonnene Ergebnis stimmt überein mit den Urteilen des Obertribunals vom 25. November 1853 (Strieth, Arch. Bd. 11, S. 63), des Oberappellationsgerichts in Berlin vom 12. Januar 1872 (Fenner und Mecke, Bd. 3, S. 97), des Reichsgerichts vom 6. Juli 1888 (Jur. Wochenschrift 1888, S. 338) und mit mehreren Urteilen des Gerichtshofs, insbesondere den Erkenntnissen Nr. 1656 vom 12. Oktober 1872, Nr. 1897 vom 11. November 1876, Nr. 2120 vom 14. April 1883, Nr. 2252 vom 12. März 1887 (bei O. Stölzel, Rechtsprechung des Kompetenzgerichtshofs, S. 237, 238, 239).

Bei dieser Sachlage kann die Frage, ob es sich im gegenwärtigen Falle, wie die Regierung anzunehmen scheint, um eine polizeiliche Verfügung im engeren Sinne oder ob es sich um eine sonstige Verfügung der inneren Verwaltung handelt, dahingestellt bleiben, ebenso die damit im Zusammenhang stehende Frage nach der Anwendbarkeit des § 127 Abs. 4 des Landesverwaltungsgesetzes. Endlich bedarf es keiner Entscheidung darüber, ob die Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918, auf Grund deren der

Digitized by Google

Magistrat in N. vorgegangen ist, rechtsgültig erlassen ist und mit den Bestimmungen der später verkündeten gegenwärtigen Reichsverfassung im Einklang steht. Jedoch ist in dieser Beziehung darauf hinzuweisen, daß inzwischen das Reichsgesetz über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 (RGBl. S. 949) erlassen ist, nach welchem die Bekanntmachung vom 23. September 1918 mit gewissen Änderungen auch über den 31. Dezember 1920 hinaus in Kraft bleibt.

Das preußische Gesetz vom 11. Mai 1842 würde nicht zur Anwendung kommen, wenn der Rechtsweg für Ansprüche der vorliegenden Art durch eine reichsgesetzliche Bestimmung eröffnet wäre. Das ist jedoch zu verneinen. Insbesondere enthält die Bekanntmachung vom 23. September 1918 keine solche Vorschrift. Auch aus dem Zusammenhang der Bekanntmachung im ganzen ist nichts für die Zulassung des Rechtswegs zu folgern. Die offensichtliche Tendenz, eine schleunige und sichere Abhilfe gegen den herrschenden Wohnungsmangel zu treffen, spricht vielmehr für das Gegenteil. Bemerkenswert ist nach dieser Richtung, daß gemäß dem durch das Reichsgesetz vom 11. Mai 1920 neu eingeschobenen § 9b die zur Bekämpfung des Wohnungsmangels getroffenen Verfügungen im Wege unmittelbaren polizeilichen Zwanges durchgeführt werden können.

In gleichem Sinne hat neuestens das Oberlandesgericht in Düsseldorf für einen ähnlichen Fall in einem Beschluß vom 1. März 1920 (Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, Bd. 40, S. 162) entschieden. Hiernach ist der erhobene Kompetenzkonflikt für begründet und der Rechtsweg für unzulässig zu erachten«.

(Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung, 1920, S. 331.)

Schriftwerke.

Die Nebenstellentechnik von Hans B. Willers, Oberingenieur und Prokurist der Akt.-Ges. Mix u. Genest, Berlin-Schöneberg. Mit 137 Textabbildungen. 172 S. Preis geb. 26 ℳ. Berlin, Verlag von Julius Springer. 1920.

Das Nebenstellenwesen hat sich zu einem ergiebigen Arbeitsfeld der Privatindustrie entwickelt, auf dem viele produktive Kräfte lohnende Betätigung finden und dem günstige Aussichten von der Zukunft geboten werden. Mannigfaltige Sonderbedürfnisse der von den Fortschritten der allgemeinen Fernsprechtechnik verwöhnten Verkehrskreise erheischen hier Befriedigung. Die Lösung der vielseitigen Aufgaben ist sowohl hierdurch wie auch durch die gebotene Rücksicht auf die ungehinderte Abwicklung des von den Nebenstellen berührten öffentlichen Fernsprechbetriebs erschwert. Trotzdem kann die Industrie auf günstige Ergebnisse in wirtschaftlicher und technischer Richtung zurückblicken.

Das vorliegende Werk begnügt sich nicht damit, diese Erfolge aufzuzählen und die bisher bekannt gewordenen Einrichtungen und Schaltungen zu beschreiben. Es ist ein Lehr- und Lernbuch, das die Schaltungen an der Hand der Bedürfnisse entwickelt, ihre Vorzüge und Nachteile abwägt und dabei die für jede derartige Aufgabe maßgebenden Leitpunkte der Technik und Ökonomik gebührend berücksich-

Digitized by Google

tigt. Dem entspricht die Anlage des Buches, das zunächst die Grundzüge der Nebenstellentechnik, angeordnet nach den maßgebenden Verbindungsgliedern (Kontrollapparat in Verbindung mit dem Vermittlungsamt, Einführung in die Nebenstellenanlage, Amtsschalter und Linienwähler, Rückfrageeinrichtung), erörtert, dann die Nebenstellenanlagen mit durchführenden Amtsleitungen (Reihenschaltung und Parallelschaltung), im dritten Abschnitt die Nebenstellenanlagen mit Zentralschaltung und Handbetrieb, im letzten Teile die Nebenstellenanlagen mit Zentralschaltung und halbselbsttätigem Betrieb behandelt. Die sehr eingehenden, durch zahlreiche Abbildungen von Apparaten und durch Schaltungszeichnungen erläuterten Beschreibungen der eigenartigen und verwickelten Einrichtungen, die bündige und klare Darstellung des gründlich und nach einheitlichen Gesichtspunkten verarbeiteten Stoffes werden dem Buch unter den im Beruf stehenden Beamten, Ingenieuren und Technikern Freunde werben.

Einführung in die moderne drahtlose Telegraphie und ihre praktische Verwendung. Von Dipl.-Ing. Dr. phil. Hugo Mosler, a. o. Professor für Fernmeldetechnik an der Techn. Hochschule zu Braunschweig. Mit 218 in den Text gedruckten Figuren. 240 S. Druck und Verlag von Friedr. Vieweg und Sohn, Braunschweig 1920. Geh. 24 *M*.

Das vorliegende Werk ist eine trotz der neuerdings sich mehrenden Literatur über die drahtlose Telegraphie nach Form und Inhalt sehr beachtenswerte Erscheinung des Büchermarkts. Es vermittelt sowohl dem im Betrieb stehenden Beamten wie auch weiteren Kreisen, die tiefer in das Verständnis der physikalischen Gesetze des Funkwesens eindringen wollen, einen guten Überblick über die Entwicklung und die neuesten Fortschritte auf dem Gebiet. Nach Besprechung der theoretischen Grundlagen für die Entladungsvorgänge in Kondensatorkreisen unter recht anschaulicher, z. T. auch rechnerischer Darlegung der im geschlossenen und offenen Schwingungskreis geltenden Begriffe der Wellenlänge, Frequenz, Dämpfung, Sprühverluste, Abstimmung und Koppelung, werden die verschiedenartigen Luftleitergebilde mit und ohne Erdung, sodann in acht Abschnitten die überaus mannigfaltigen, in ihrem Werden gekennzeichneten Sende- und Empfangseinrichtungen mit Hervorhebung des umwälzenden Einflusses, den die Rahmenantenne, anderseits die Glühkathodenröhre in ihrer Durchbildung als Sender, Empfänger und Verstärker verursacht haben, in erschöpfender Weise behandelt. Weitere Abschnitte sind der Ausbreitung der elektrischen Wellen, der gerichteten drahtlosen Telegraphie, den Meßinstrumenten der Hochfrequenztechnik und der technischen Einrichtung der Radiostationen (Land-, Schiffs- und der Stationen für militärische Zwecke) gewidmet. Der letzte Abschnitt befaßt sich mit dem praktischen Betrieb, darunter auch mit dem Schnell- und Duplexbetrieb, der Zwischenhöreinrichtung, dem Chiffrieren und dem absichtlichen Stören.

Diese Inhaltsangabe läßt erkennen, daß das Werk in gründlichem Umfang in das Funkwesen einführt. Die theoretischen Darlegungen gehen stets auf die praktischen Ausführungsformen ein, diese damit zwanglos erläuternd. Die klare, gedrungene und jedes überflüssige Wort meidende Schreibweise fesseln den Leser ebenso wie die dabei verarbeiteten reichen, besonders im Kriege gemachten Erfahrungen des Verfassers. Das Buch wird sich einer günstigen Aufnahme zu erfreuen haben. Für eine Neuauflage wird empfohlen, die zu weitgehende Unterteilung in Absätzen einzuschränken und die sprachlich nicht einwandfreien Satzbildungen (wie S. 38 II. Abs. 2. Satz, S. 116 IV. Abs., S. 183 letzter Abs.) auszumerzen.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Nr. 9 **Berlin, September** **1921**

Inhalt: Königsberger Hofpostmeister, S. 329.

Schriftwerke: Der Friedensvertrag und Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft, S. 357. — Günther, Hanns, Wellentelegraphie, S. 359. — Respondek, Dr. G., Weltwirtschaftlicher Stand und Aufgaben der Elektroindustrie, S. 360. — Nachweis von Aufsätzen, S. 361.

Königsberger Hofpostmeister[1]).

Mit 10 urkundlichen Beilagen.

Von Rechnungsrat Springer in Königsberg (Pr.).

I. Die Stellung der Postmeister.

Das Königsberger Postmeisteramt ist zweifachen Ursprungs. Zurückzuführen ist es einerseits auf den Beamten des Deutschen Ritterordens[2]), dem die Abfertigung der Briefboten oblag, anderseits auf das städtische Botenmeisteramt. Es entspricht dies der geschichtlichen Doppelstellung Königsbergs, das von alters her ein politisch bedeutungsvoller Ort und zugleich ein wichtiger Handels- und Verkehrsplatz gewesen ist. Schon wenige Jahrzehnte nach seiner Gründung, nachweislich seit 1312, war Königsberg Sitz des Ordensmarschalls; im Jahre 1457 wurde es sogar Residenz, zunächst des Hochmeisters, später der preußischen Herzöge, bis Preußen[3]) nach Aussterben des herzoglichen Mannesstammes im Jahre 1618 durch Heirat an die Kurfürsten von Brandenburg fiel. Noch bis zum Erlöschen des Königtums im Jahre 1918 führte Königsberg die Bezeichnung einer Königlichen Haupt- und Residenzstadt. Königsbergs Bedeutung als Handels- und Verkehrsort wurde teils durch die Seeverbindung, die die beiden Städte Altstadt- und Kneiphof-Königsberg[4]) auch dem Hansabund beitreten ließ, teils durch die günstige Lage

[1]) Der urkundliche Stoff zur vorliegenden Arbeit ist hauptsächlich dem Geheimen Postarchiv und dem Geheimen Staatsarchiv zu Berlin sowie dem Staats- und dem Stadtarchiv in Königsberg entnommen worden. Einige, Postbeamten schwer zugängliche Urkunden aus der ältesten hier behandelten Zeit werden als Quelle für etwaige spätere Forschung im Abschnitt III gebracht.

[2]) Brüder des Deutschen Ritterordens hatten nach einem kriegerischen Vorstoß in das Samland (die Landschaft nördlich von Königsberg) im Jahre 1255 Königsberg gegründet als Zwingburg gegen die sich nur widerwillig den deutschen Kulturbringern beugenden Pruzzen. Vorher waren im heutigen Stadtgebiet nur ein paar unbedeutende Dörfer und ein Burgwall der Eingeborenen vorhanden gewesen.

[3]) Unter Preußen ist in der vorliegenden Arbeit nur das sogenannte Altpreußen, d. h. der Landesteil östlich der Weichsel, gemeint, dessen Name sich erst nach der Königskrönung im Jahre 1701 auf den gesamten brandenburgisch-preußischen Staat übertrug. Erinnert sei daran, daß die Annahme der Königswürde zunächst nur für das außerhalb des damaligen Deutschen Reichs gelegene Altpreußen möglich war, und der Titel »König in Preußen« gelautet hat, da der Kaiser innerhalb des Reichs keine Majestät neben sich dulden mochte.

[4]) Königsberg bestand ehemals aus den drei Städten Altstadt, Kneiphof und Löbenicht, die vom Deutschen Orden nach dem Grundsatz divide et impera je mit besonderen Handfesten und Vorrechten ausgestattet worden waren. Erst der sparsame König Friedrich Wilhelm I. fügte zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung im Jahre 1724 die drei Städte sehr wider ihren Willen zu einem Gemeinwesen zusammen.

Digitized by Google

an der Hauptstraße nach Rußland bedingt. Diese uralte Heeresstraße ging über die Kurische Nehrung, Memel, Mitau und Riga, bis die Erbauung der Kunststraße von Königsberg nach Tilsit vor etwa 90 Jahren und dann der Ostbahn vor etwa 60 Jahren dem Hauptverkehr nach Petersburg zunächst den Weg über Tilsit, dann über Eydtkuhnen wies.

Jahrhundertelang haben die Vorgänger der späteren Hofpostmeister in der Stille gewirkt. Ihre Namen meldet kein Zeitgeschichtsschreiber und keine Urkunde. Sie übten ihre Tätigkeit, die Abfertigung der Briefjungen und der Postreiter[5]), vermutlich in der hochmeisterlichen, später herzoglichen Kanzlei aus, deren Räume noch heute wohlerhalten im nördlichen Flügel des Königsberger Schlosses liegen und jetzt vom Staatsarchiv benutzt werden. Der für den staatlichen Botendienst verwendete Raum war sicherlich bescheiden, denn noch am Ende des 17. Jahrhunderts bescheinigt der Kurfürstliche Rat und Botenmeister Peter Schreve, daß eine Bekanntmachung über Postgebühren bis zum 8. Dezember 1699 vor seinem »Stübchen zu Schloße« ausgehangen habe[6]).

Außer dem staatlichen gab es in Königsberg wohl schon Jahrhunderte vor der Einrichtung eigentlicher Posten ein städtisches Botenmeisteramt, das dem Postverkehr der Allgemeinheit, insbesondere der Handelswelt, diente. Es wird seinen Sitz in einem der Rathäuser gehabt haben, ob im altstädtischen oder im kneiphöfischen — der verhältnismäßig unbedeutende Löbenicht kommt nicht in Frage —, mag dahingestellt bleiben. Beide Städte waren an Bedeutung ziemlich gleich. Die Altstadt hatte den Vorsitz bei Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten, der Kneiphof war Hauptsitz des Handels. »In der Altstadt die Macht, im Kneiphof die Pracht« (d. h. der Reichtum), sagt ein alter Königsberger Spruch. Nach Erbauung der Kneiphöfischen Börse im Jahre 1624 wurde das städtische Postamt in dieser untergebracht[7]).

Hier finden wir seit 1643 als ersten mit Namen nachweisbaren städtischen Postmeister Hans Bünsing. Dieser war zwar auf Anregung des Kurfürsten berufen worden; da er aber der Erwartung des Herrschers, durch ihn bestimmenden Einfluß auf das städtische Postwesen zu gewinnen, ganz und gar nicht entsprach, ernannte der Kurfürst 1646 seinen eigenen Botenmeister Martin Neumann zum Leiter des gesamten Postwesens in Königsberg. Bünsing wurde die Ausübung von Postdienstgeschäften untersagt; zugleich mußten trotz des Sträubens der Städte Königsberg die städtischen Boten abgeschafft werden[8]).

Mit diesem Eingriff, der eine der vielen Maßnahmen bildete, durch die der Große Kurfürst das seiner Herrschaft widerstrebende Ostpreußen allmählich gefügig machte[9]), war die Besorgung des gesamten Postwesens von Königsberg

---

[5]) Es liegen ein paar Bestallungen von Postboten aus der Mitte des 16. Jahrhunderts vor, von denen wir eine als Beilage Nr. 1 bringen. Die Boten erhielten damals eine jährliche Besoldung von 40 Talern sowie Erstattung der Reisekosten.

[6]) Akten des ehemaligen Ostpreußischen Etatsministeriums im Staatsarchiv zu Königsberg.

[7]) Näheres hierüber s. in des Verfassers Aufsatz »Zur Geschichte der Hauptpostgrundstücke zu Königsberg«, Archiv 1920, S. 361 ff.

[8]) Vgl. Beilagen Nr 2 bis 5.

[9]) In den letzten Lebensjahren des Herzogs Albrecht (1525 bis 1568) und während der Regierung seines geisteskranken Sohnes Albrecht Friedrich (1568 bis 1618) und der dann folgenden Herrscher aus dem Hause Brandenburg hatten die preußischen Stände die herzogliche Macht zu einem Schatten herabgedrückt. Zur Erreichung ihrer Ziele hatten sie sich sogar (z. B. im Jahre 1566) nicht gescheut, den König von Polen als Oberlehnsherrn zum Einmischen in die inneren Angelegenheiten des Landes zu veranlassen. Die Akten der preußischen Ständetage jener Zeiten zeigen ein sehr düsteres Bild.

Mit welcher Anmaßung man dem Herrscherhause gegenübertrat, beleuchtet grell eine Urkunde im Königsberger Staatsarchiv vom 4. Juli 1567 über die Abbitte der Herzogin Anna Maria, daß sie den Landhofmeister Hans Jacob, Erbtruchseß zu Waldburg, »aus Übereilung des Zornes und hoch-

Digitized by Google

seit 1646 in einer Hand vereinigt. Aber nicht lange. Auch Neumann erfüllte die in ihn gesetzten Erwartungen des Kurfürsten nicht. Er wirtschaftete mehr im eigenen Nutzen als in dem des Herrschers und der Allgemeinheit, so daß sich der Kurfürst abermals zum Einschreiten genötigt sah. Da er seinen langjährigen Post- und Botenmeister wohl nicht Knall und Fall entlassen, anderseits aber auch die städtische Post nicht noch einmal aufleben lassen mochte, wurde eine Teilung nach Postkursen vorgenommen. Neumann behielt die sogenannten Ämterposten[10]), d. h. die Nebenstrecken durch Preußen mit ihren Verlängerungen nach Warschau und Wilna, während mit der Leitung der »Hof- und Haubt Post« (nach Memel und Danzig) vom 1. Januar 1655 an der Stallschreiber Balthasar Sturm als sogenannter Hofpostmeister[11]) betraut wurde. Daneben sollte Neumann, wie ehedem, die Botenmeister- und Kanzlistenstelle auf dem Schlosse versehen, während Sturm nebenamtlich noch im kurfürstlichen Marstall tätig blieb.

So hatte — kleine Ursachen, große Wirkungen — die Persönlichkeit des Martin Neumann die Zusammenfassung des Königsberger Postwesens in eine Hand verhindert, und zwar für nicht weniger als 77 Jahre, denn erst im Jahre 1732 wurde dieser Teilung ein Ende gemacht. Nach dem Tode des schon genannten Botenmeisters Schreve vereinigte König Friedrich Wilhelm I. durch Erlaß vom 1. Dezember 1732 die Ämterposten endgültig mit dem Königsberger Postamt, dem inzwischen die Bezeichnung Hofpostamt beigelegt worden war. Schreves Nachfolger, der Rat und Botenmeister Diestel, der die Ämterposten schon jahrelang für Schreve verwaltet hatte, ging leer aus, und der »adjungierte Hofpostmeister« Geelhaar wurde als Erster Secretarius des Hofpostamts mit der Leitung der Ämterposten betraut.

Der nachmals recht bedeutungsvoll gewordene »Hofpostmeister« war mithin zunächst kein auszeichnender Amtstitel, sondern lediglich Bezeichnung für den

---

bewegtem Gemüte etwas beleidigt, daß Unß solich Unser Übersehen und Übereilen vieler Ursachen halben herzlich leidt und kümmerlich sei« usw. Dieses Schriftstück wurde eigenhändig vollzogen und in Gegenwart des Herzogs dem Landhofmeister übergeben.

Erst dem Großen Kurfürsten gelang es, Ordnung im Lande zu schaffen, 1657 die Unabhängigkeit von Polen und 1663 die Huldigung der preußischen Stände als souveräner Herrscher zu erlangen. Er hatte aber zunächst mit äußerster Strenge vorgehen und einen der hartnäckigsten Widersacher, den kneiphöfischen Schöppenmeister Rohde ins Gefängnis, einen anderen, den Obersten von Kalckstein, aufs Schafott schicken müssen. Auch die erst in den letztverflossenen Jahren gefallene Feste Friedrichsburg in Königsberg stammt aus jener Zeit. Der Kurfürst hatte sie als Zwingburg, namentlich gegen die widerspenstigen Kneiphöfer, errichten lassen.

[10]) Die Ämterposten dienten hauptsächlich zur Verbindung der Hauptämter (Vorläufer der heutigen Landratsämter) mit der Hauptstadt Königsberg. Nach einem Gebührenverzeichnis vom 29. Juni 1714 lagen an den Ämterpostkursen damals noch: Pr. Eylau, Bartenstein, Schippenbeil (Briefgebühr 3 Groschen), Rastenburg, Barten, Angerburg, Rhein, Lötzen, Seehesten, Oletzko (Marggrabowa), Johannisburg, Lyck, Ortelsburg, Neidenburg, Gilgenburg, Soldau, Neuhof (6 Groschen); ferner Schaaken, Kaymen, Labiau (3 Groschen). Auf den wichtigeren Kursen über Tapiau, Wehlau, Insterburg, Tilsit nach Ragnit und weiter nach Wilna (Litauischer Kurs) einerseits und über Heiligenbeil, Pr. Holland, Pr. Mark nach Marienwerder (Oberländischer Kurs) anderseits waren die Amtsboten schon seit dem 1. Oktober 1699 eingezogen und durch eine Reitpost ersetzt worden (vgl. auch Stephan, Geschichte der Preußischen Post, S. 94). Zu demselben Zeitpunkt wurde für Tilsit ein eigener Postmeister bestellt (einen Abdruck der Verordnung vom 26. September 1699 über die Einrichtung der Reitposten enthält der Band »Postverordnungen aus den Jahren 1655 bis 1707« in der Bücherei der Ober-Postdirektion zu Königsberg, Bl. 79). Bis dahin hatte es in Preußen nur drei Postämter, in Königsberg, Memel und Pillau, gegeben.

[11]) Hier und vorher schon in der Bestallung des Hofrentmeisters Michael Matthias zum Direktor der Kurfürstlichen Hofpost taucht zum ersten Male die Bezeichnung »Hofpost« auf, wenn zunächst auch nur auf die Postanlage bezüglich. Als auszeichnender Titel für die Postämter in Königsberg und Berlin und ihre Vorsteher wurde sie erst im 18. Jahrhundert gebräuchlich, wie später noch darzutun sein wird.

Digitized by Google

Königsberger Leiter des Hauptpostkurses[12]), der wegen seiner Wichtigkeit für den Hof und dessen verschiedene Aufenthaltsorte (der Große Kurfürst wohnte namentlich vielfach in Cleve) auch »Hofpost« genannt wurde, zur Unterscheidung vom gleichzeitigen »Post- und Botenmeister«, dem Vorstande der preußischen Ämterposten[13]). Eine ständige Hofhaltung gab es in Königsberg seit dem Tode des zweiten und letzten preußischen Herzogs Albrecht Friedrich im Jahre 1618 nicht mehr.

Auch Sturms Nachfolger führten, wie die Akten außer Zweifel stellen, lediglich den Titel Postmeister. Viel später erscheint der »Hofpostmeister« als endgültige Amtsbezeichnung, jedoch zunächst nicht in Königsberg. Erstmalig scheint sie nach den vorliegenden Quellen im Jahre 1705 dem zum Vorsteher des Berliner Hofpostamts berufenen Reisepostmeister Tobbe verliehen worden zu sein. Die Königsberger Postleiter werden erst etwa zwei Jahrzehnte später als Hofpostmeister bezeichnet, und zwar als erster Heinrich Bertram in einem von Friedrich Wilhelm I. eigenhändig gezeichneten Erlaß vom 25. Februar 1724. Noch die Bestallung Bertrams vom 17. Mai 1707 kannte nur den einfachen Postmeistertitel. Es heißt darin wörtlich: »daß Wir Behuef Unserer Königl. Hof-Post Heinrich Bertram zu Unsern geheimen Secretarium und Postmeister zu Königßberg in Gnaden bestellen«, woraus mit aller Deutlichkeit hervorgeht, daß sich die Vorsilbe »Hof« nur auf den Postkurs, nicht auf den Amtstitel bezieht. Dagegen wurde Bertrams Nachfolger, Caspar Geelhaar, schon von vornherein (am 9. Dezember 1728) als Hofpostmeister bestallt. Aber auch jetzt steht diese Amtsbezeichnung noch nicht ein für allemal fest, denn der dem Geelhaar gleichzeitig abgenommene Amtseid (auf Vordruck) enthält nur die Bezeichnung Postmeister. Dabei darf man freilich nicht außer acht lassen, daß an Titeln und selbst an Namen in früheren Zeiten nicht so buchstäblich festgehalten wurde als heutzutage.

Der Titel Ober-Postmeister, den eine postgeschichtliche Darstellung aus dem Ende des 18. Jahrhunderts[14]) für den oben bereits erwähnten Martin Neumann anwendet, ist urkundlich weder für Martin Neumann noch sonst für einen der Königsberger Postleiter nachweisbar.

Der dienstliche und außerdienstliche Rang der Königsberger Postmeister wurde bereits vom Großen Kurfürsten festgelegt. Es war nämlich als Mißstand empfunden worden, daß Beamte anderer Verwaltungszweige den Postmeistern, die vielfach nebenbei noch andere Ämter bekleideten oder wohl auch bürgerlichen Gewerben nachgehen mußten, mit überhebender Anmaßung gegenübertraten. Der Kurfürst bestimmte daher am 20. Februar 1671, daß sein Postmeister in Königsberg den »Rang negst denen anderen Unseren wirklichen Secretarien haben solle«, sowie daß »iedem Postmeister bei Unseren Regierungen das Prädicat Unseres Secretarii jetzt conferieret«. Damit waren die Postmeister in Regierungsstädten über ihre Amtsgenossen in anderen Orten sowie über alle die Personen hinausgehoben, denen nicht mindestens der Rang eines Kurfürstlichen Sekretärs zustand. Noch früher schon, am 22. August 1670, war verfügt worden, daß das gesamte Postwesen unmittelbar vom kurfürstlichen Hof aus einheitlich geleitet werde und daher von den Regierungen der einzelnen Provinzen unabhängig sei. Die sich hierin zeigende Bewertung des Postwesens wird noch dadurch ergänzt, daß der Erlaß nicht mehr jedermann für die Postmeister-

[12]) Der Haupt- und Hofpostkurs ging von Memel über Königsberg, Pillau und Danzig nach Berlin und weiter bis Cleve. Hiervon war dem Königsberger »Hofpostmeister« die Strecke Königsberg–Danzig unterstellt. Vgl. auch Stephan a. a. O., S. 16ff.

[13]) Vgl. auch Beilage 10.

[14]) In den Akten des Geheimen Postarchivs. Von hier hat die Bezeichnung »Ober-Postmeister« wohl auch Stephan (a. a. O., S. 17, 56, 58 u. a.) übernommen.

Digitized by Google

stellung als geeignet erachtet, sondern schon auf einen fachlich geschulten Nachwuchs bedacht ist, indem er verordnet, »dz allemahl in den Haubt Post Ämbtern tüchtige Subjecta zugezogen und im Postwehsen informieret werden sollen«. Hierin trat später, unter Friedrich Wilhelm I., ein Rückschritt ein, indem die Postämter selbst von den ungeeignetsten Personen durch einen möglichst hohen Beitrag zur Rekrutenkasse erkauft werden konnten[15]).

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts wurde die Stellung der Königsberger Postmeister noch weiter dadurch gehoben, daß man ihnen den Rang der Geheimen Sekretäre verlieh, sie damit vor die Titularräte und in ähnlichem Range stehende Personen (z. B. Stadträte) stellte und in die Rangklasse der Rittmeister, Kapitäne, Kriegskommissarien, Hofärzte und Baudirektoren einreihte[16]).

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts kam der Titel Hofpostdirektor in Gebrauch. Als erster in Königsberg scheint ihn der Ende 1796 verstorbene Martin Jacob Kurow geführt zu haben. Allerdings stand auch dieser neue Titel nicht von vornherein endgültig fest. Im Bericht des Etatsministers von Werder vom 3. Januar 1797 wegen Wiederbesetzung der Stelle ist von Kurow lediglich als von dem »alten Hofpostmeister« die Rede, während er an anderer Stelle als »Hofpostdirektor und Geheimer Secretair« erwähnt wird. Das Berliner Adreßbuch vom Jahre 1784 führt den Vorsteher des dortigen Hofpostamts, Scheele, als »Krieges- und Postrath, auch Hof-Postmeister« auf. Erst Kurows Nachfolger, der bisherige Postdirektor Wagner aus Graudenz, erhält für das Königsberger Amt eine Bestallung als Hofpostdirektor. Der 1808 auf Wagner folgende Hofpostdirektor von Madeweis führte als persönliche Auszeichnung sogar den Titel eines Geheimen Rats. Die Bezeichnungen Hofpostdirektor und Hofpostamt erhielten sich noch bis in neuere Zeit, und erst die am 1. Januar

---

[15]) Die Akten des Geheimen Postarchivs enthalten zahlreiche Belege hierfür. Die unterm 5. März 1725 ausgefertigte, dem König zur Unterschrift vorgelegte Bestallung für den Akzise-Inspektor Friderich Semis als »Interims-Postmeister« in Treptow (Tollense) kam unvollzogen zurück mit dem eigenhändigen Vermerk des Königs: »Was giebet er«, und auch die alleruntertänigste Vorstellung des Ministeriums, daß die Einnahmen und Ausgaben der Stelle sich noch gar nicht übersehen ließen, erzielte nur den kurzen Bescheid: »soll 100 R. (= Reichstaler) erstlich zahlen. F. W.« — Der in demselben Jahre zum Postmeister in Templin vorgeschlagene Bewerber war von einem Kammerdiener und einem Postschreiber mit je 250 Talern Angebot für die Rekrutenkasse überboten worden und hatte sich daraufhin bereit erklärt, gleichfalls 250 Taler zu zahlen. Die allerhöchste Entschließung lautete: »Der 300 R. voll giebet soll haben. F. W.« Die Stelle erhielt schließlich aber keiner von den dreien, sondern ein Unteroffizier, für welchen Preis, ist nicht ersichtlich. — Im Jahre 1730 erhielten das Postamt in Zehdenick der Kammerdiener Hugo des Generalleutnants de Forcade für 450 Taler (»Hugo soll haben. F. W.«) und das Postamt in Perleberg der Student Schultz für 1000 Taler Meistgebot (»Schultz soll haben. F. W.«).

Unter Friedrich dem Großen hörte dieses Verfahren auf und es wurde wieder in erster Linie auf persönliche Eignung für die erledigte Stelle gesehen. Für die Bestallungen aber mußten auch viel später noch namhafte Gebühren ($^1/_4$ des Jahresgehalts und $^1/_6$ des Anteils von der Einnahme des Postamts) zur Chargenkasse, für Stempel u. dgl. gezahlt werden, die sich nach der Höhe des Einkommens aus der betreffenden Postmeisterstelle richteten. Im Jahre 1793 kostete z. B. die Bestallung des Leutnants von Auer für die Postmeisterstelle des kleinen Postamts in Filehne, die mit 200 Talern Gehalt und 50 Talern für Unterhaltung eines Schreibers ausgestattet war:

Zur Chargenkasse	50	Taler	8	Groschen,
Stempel	9	»	6	»
Bestallung	4	»	—	»
Besorgung	2	»	—	»
Prozente	1	»	—	»
Siegel	—	»	8	»
zusammen	66	Taler	22	Groschen.

Bedenkt man noch, daß auch eine recht hohe Kaution zu hinterlegen war, so erhellt, daß bessere Beamtenstellen in früheren Zeiten durchaus nicht leicht zugänglich waren.

[16]) Rangreglement vom 6. Juni 1706.

Digitized by Google

1872 in Kraft getretene Neuordnung machte aus dem alten Hofpostamt in Königsberg das einfache »Postamt 1«.

Die Benennung Ober-Postamt und Ober-Postdirektor haben das Hofpostamt zu Königsberg und seine Vorsteher nicht geführt, wenn sie jenen auch an Rang mindestens gleichstanden. Stets werden sie in der Reihe der in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts erscheinenden Ober-Postämter und Ober-Postdirektoren an erster Stelle mit aufgeführt. Der Generalpostmeister Nagler war nämlich, nachdem schon die Stein-Hardenbergschen Umgestaltungspläne Bezirks-Postbehörden zur Entlastung des General-Postamts vorgesehen hatten, durch Erlaß vom 30. Dezember 1824 dazu übergegangen, den Leitern bestimmter größerer »Ober-Postämter«, damals schon Ober-Postdirektoren genannt, Aufsichtsbefugnisse zu übertragen. Ihnen lag ob, sich von der Postdienstführung in der ganzen Provinz in Kenntnis zu erhalten und alle Mängel sowie jede ihnen bekannt gewordene Sorglosigkeit und Unachtsamkeit im Dienste dem General-Postamt anzuzeigen. In dringenden Fällen sollten sie sogar im Namen des General-Postamts unverzüglich selbst einschreiten, gleichzeitig aber Bericht erstatten. Der Allgemeinheit wurde gestattet, Beschwerden in Postangelegenheiten bei den Ober-Postdirektoren anzubringen. Eine Vorgesetztenstellung sollte hierdurch aber nicht begründet sein, wie aus Anlaß einer Beschwerde des preußischen Postmeisters in Krakau, der sich in seiner Selbständigkeit eingeengt sah, ausdrücklich festgestellt wurde. Wenn das Verhältnis somit auch zunächst etwas unklar war, so kündigte sich in dieser Maßnahme doch schon der Anbruch einer neuen Zeit an. In einem weiteren Erlaß vom 30. Mai 1825, der den Ober-Postdirektoren sogar schon bestimmte Bezirke zuwies, wurde dann der zur heutigen Verwaltungsordnung führende Weg weiterbeschritten. Der Hofpostmeister (Hofpostdirektor) in Königsberg erhielt bei dieser Zuteilung die Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen mit Ausnahme der Postanstalten auf der Kurischen Nehrung sowie der Postamtsbezirke Memel und Tilsit, die dem Ober-Postdirektor in Memel zufielen[17]). Damit war das Hofpostamt in Königsberg in gewissem Sinn auch Bezirksbehörde geworden, bis es diesen Platz im Jahre 1850 der dann ins Leben tretenden Ober-Postdirektion einräumte. Man ließ den Königsberger Hofpostdirektor von Madeweis (sowie den Vorsteher des Postamts in Breslau) gelegentlich auch an Regierungssitzungen teilnehmen, gab diesen Versuch aber bald als zwecklos auf, da hierdurch nicht eine einzige Sache erledigt wurde.

Der persönliche Rang der Postamtsvorsteher war mit Kabinettsorder vom 13. November 1817 dahin festgelegt worden, daß die Hof- und Ober-Postdirektoren mit den wirklichen Regierungsräten, die Direktoren der größeren Ämter mit den Titularräten 2. Klasse und die übrigen Postmeister mit den Polizeidirektoren der mittleren Städte rangieren sollten.

Das Hofpostamt in Königsberg war seiner beträchtlichen Einkünfte wegen vielleicht noch mehr als der bevorzugten Stellung halber sehr begehrt. Im Jahre 1694 warf es 200 Taler Besoldung und 505 Taler Anteil an den Brief- und Frachtgeldern ab, nach damaligem Geldwert eine recht beträchtliche Einnahme. Noch höher waren damals die Einkünfte der Postmeister in Berlin mit 1 087 Talern, im wichtigen Grenzort Cleve mit 1 208 Talern und gar in Halle, das den Verkehr mit Sachsen, Thüringen und Süddeutschland vermittelte, mit 1 443 Talern. Die Gesamteinnahme aller Postmeister, 80 an der Zahl,

[17]) Dem Ober-Postdirektor in Memel und später, als der russische Hauptpostkurs verlegt worden war, demjenigen in Tilsit waren folgende Postanstalten zugeteilt: Gerskallen, Heydekrug, Heinrichswalde, Kassigkehmen, Kukernese, Lesgewangminnen, Memel, Nidden, Nimmersatt, Norkaiten, Prökuls, Rossitten, Ruß, Ragnit, Sarkau, Schwarzort, Szameitkehmen, Seckenburg, Schillupischken, Schreitlaugken, Schmalleningken, Tilsit, Werdenberg und Wischwill.

Digitized by Google

betrug damals 19 612 Taler. Der Anteil des Königsberger Postmeisters an Brief- usw. Geldern wurde dann von $^1/_{20}$ auf $^1/_{24}$ herabgesetzt, so daß sein Einkommen im Jahre 1696 nur 389 Taler Anteil neben 200 Talern Gehalt betrug[18]). Der rasch wachsende Verkehr aber steigerte die Einkünfte bald wieder erheblich, so daß sie im Jahre 1706 in Königsberg insgesamt bereits 1 306 Taler, und zwar 200 Taler Gehalt und 1106 Taler Anteil betrugen[19]), gegen 1527 Taler in Berlin, 1030 Taler in Cleve und 880 Taler in Halle[20]). Derartige Einkünfte erschienen dem sparsamen König Friedrich Wilhelm I. viel zu hoch, und er setzte den Portoanteil des Königsberger Postmeisters, der z. B. vom 1. Juli 1717 bis 30. Juni 1718 988 Taler betragen hatte, in der vom General-Postamt vorgelegten, noch in den Akten erhaltenen Nachweisung[21]) der Postmeistereinkünfte eigenhändig auf 700 Taler herab. Das Einkommen von 900 Talern (einschl. 200 Taler feste Besoldung) wird man mit Friedrich Wilhelm I. als nach dem damaligen Geldwert genügend ansehen können, selbst wenn der Postmeister auch, wie in der erwähnten Nachweisung hinzugefügt ist, noch »einen Postschreiber, der zugleich die Kasse hat, und einen Burschen, umb die abgehende Carten, Persohnen- und Fracht-Zettul zu Buch zu tragen, auf seine Gefahr und Unkosten unterhalten« mußte. Ungeachtet solcher Überwachung durch den Herrscher stiegen die Einnahmen der Königsberger Postmeister im Laufe des 18. Jahrhunderts weiter an. Im Rechnungsjahr 1. Juli 1744/1745 betrugen sie bereits 1 737 Taler einschl. 250 Taler Besoldung und im Jahre 1788 gar 2 879 Taler nebst freier Wohnung und Nebeneinkünften aus dem Zeitungsvertrieb, den Extrapost- und anderen Gebühren[22]). Zeitweise gingen die Einkünfte allerdings auch zurück, z. B. während der Besetzung Ostpreußens durch die Russen im Siebenjährigen Kriege. Damals erbat und erhielt der Hofpostmeister Kurow 60 Taler Zulage, da er von seinem Gehalt von 400 Talern

[18]) Acht Postmeister, darunter auch der Königsberger, deren nach damaliger Übung in den Bestallungen festgesetzte Einkünfte herabgemindert wurden, erhielten Befehl, ihre Bestallungen zur Berichtigung einzusenden. Da »solches auch dich mit betrifft, So befehlen Wir dier hiemit gnädigst, daß du deine bißherige Bestallung forderſambst originaliter an Unsern von Stillen einsendest«, heißt es im Erlaß vom 14. September 1695.

[19]) In demselben Jahre (1706) bezogen in Königsberg die beiden Königlichen Postschreiber Balthasar Sturm und Martin Brandt je 200 Taler Besoldung. Ersterer ist vermutlich ein Nachkomme oder sonstiger Verwandter der beiden Königsberger Postmeister Sturm, Vater und Sohn, von denen noch näher zu sprechen sein wird. Etwas später (1716) bezog der älteste Königliche Postschreiber außerdem 10 Taler Anteil von den Einnahmen des Postamts. Erwähnt wird auch: »Von den Amterposten in dem Königreich Preußen (gemeint ist auch hier nur Altpreußen, vgl. Anm. 3) genießet der Geheime Secretarius und Botenmeister Schrere den 4ten Theil = 230 Thlr.«

Die Zahl der planmäßigen Beamten beim Postamt in Königsberg scheint übrigens geschwankt zu haben, denn schon 1689 werden drei Postschreiber aufgeführt (vgl. Anm. 53).

[20]) Diese Angaben, die von der Darstellung bei Stephan a. a. O., S. 129, teilweise abweichen, sind den Akten des Geheimen Postarchivs entnommen.

[21]) Von der Gesamtsumme dieser Nachweisung, 29 817 Taler, strich Friedrich Wilhelm I., jeden einzelnen Posten selbst prüfend und nach Umständen kürzend, nicht weniger als 4 989 Taler (»ist Minus 4 989 Th. F. W.«, so lautet der eigenhändige Vermerk in den Akten), ein Beleg dafür, welche Summen er durch persönliche Prüfung und Herabsetzung der Kassenanschläge zu ersparen wußte. Daß die Einkünfte für Lebens- bzw. Dienstzeit bewilligt worden waren, focht den König nicht im geringsten an. Wenn von diesen rücksichtslosen Abstrichen auch einige nachträglich gemildert wurden, so mußten doch laut Kabinettsorder vom 27. Mai 1720 »jährlich von dem bißherigen Antheil der Postämter 4 308 Tlr. zur General Post Casse abgegeben und daselbst unter einem eigenen Titul zur Einnahme gebracht und berechnet werden«.

[22]) Zu dieser günstigen Entwicklung hat zweifellos der gesteigerte Verkehr mit Rußland während des zweiten Russisch-Türkischen Krieges (1787 bis 1792) beigetragen, denn nächst Königsberg hatte Memel damals mit 2 617 Talern das höchste Postmeistereinkommen. Der Hofpostmeister in Berlin bezog damals nur 1 500 Taler, und selbst die wichtigen Grenzpostämter in Wesel und Hamburg brachten ihren Postmeistern nur je 2 000 Taler. Diese Erscheinung ganz ungewöhnlichen Aufblühens wiederholte sich in Königsberg und Memel auch später während des Krimkrieges (1853 bis 1856) und während des letzten Russisch-Türkischen Krieges (1877 bis 1878).

Digitized by Google

(die Höhe des Gebührenanteils ist nicht ersichtlich) 260 Taler an die drei Hofpostsekretäre abzugeben und überdies die Ausgaben für Holz, Licht, Lack, Briefbeutel und Schreibmittel zu bestreiten hatte, während die Einnahmen aus dem Gebührenanteil (ein Zwanzigstel, der Betrag ist nicht angegeben) sehr erheblich zurückgegangen waren. Im Jahre 1802 bezog der damalige Hofpostdirektor Wagner, obgleich er vorweg 1 000 Taler zur Aufbesserung der Besoldung von schlecht gestellten Postmeistern in kleinen Städten abgeben mußte, 2 569 Taler, zu denen noch 1 400 Taler Zeitungsemolumente kamen. Das war auch nach Abrechnung der daraus zu leistenden persönlichen und sächlichen Ausgaben für die damalige Zeit gewiß ein reichliches Einkommen, namentlich wenn man erwägt, daß das Höchstgehalt eines heutigen Postdirektors vor noch nicht langer Zeit nicht über 6 000 Mark hinausging. Die hohen Nebeneinkünfte kamen erst vom 1. Januar 1825 an in Wegfall.

Die Königsberger Postmeister waren, soweit ersichtlich, sämtlich von Haus aus Fachbeamte, mit Ausnahme von Hans Bünsing (1643 bis 1646), der Kaufmann, und von Balthasar Sturm (1655 bis 1670), der kurfürstlicher Marstallbeamter gewesen war. Von Heinrich Bertram (1707 bis 1732 ?) steht es nicht fest, ob er vorher im Post- oder im Gesandtschaftsdienst tätig gewesen ist. Die Absicht, im Jahre 1797 das Königsberger Hofpostamt einem Offizier zu verleihen, unterblieb auf den Bericht des damaligen obersten Leiters des Postwesens, Etatsministers von Werder.

Von dem Ämterkauf, den Friedrich Wilhelm I. zum Besten der Staatskasse einführte, indem er u. a. auch Postmeisterstellen den Meistbietenden, ohne Rücksicht auf persönliche Eignung, verlieh (vgl. Anm. 15), ist das Königsberger Hofpostamt verschont geblieben.

II. Die Postmeister[23]).

a) Hans Bünsing.

Als erster, und zwar städtischer Postmeister zu Königsberg begegnet uns Hans Bünsing. Er war ursprünglich Kaufmann gewesen und hatte umfangreiche Handelsgeschäfte mit den deutschen Hansestädten und dem Ausland betrieben. Nachdem sein Geschäft »durch Seeschaden und böse Leute« vernichtet worden war, bat er den Kurfürsten, dessen »Zoll in der Pillaw (Pillau) er doch viele tausend Taler Nutzen geschafft« hätte, um Fürsprache zur Erlangung der städtischen Postmeisterstelle in Königsberg. Dem Kurfürsten war die Gelegenheit, auf das Postwesen der Städte Königsberg Einfluß zu gewinnen, nicht unlieb. Er ließ durch die preußischen Oberräte[24]) am 3. Februar 1643 den Städten die Bestallung Bünsings zum Postmeister für die Beförderung der Posten und Briefe zwischen Riga und Danzig empfehlen[25]). Bereits am 17. desselben Monats erhielt Bünsing, der nach seiner eigenen Angabe schon seit zwei Jahren bei den über Königsberg laufenden Posten beteiligt gewesen war — in welcher Form ist nicht ersichtlich —, von den Räten der drei Städte

[23]) Die Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse der einzelnen Postmeister sind leider nur dürftig, da die nach einem Aktenvermerk im Geheimen Postarchiv im Jahre 1843 noch vorhanden gewesenen Personalakten heute nicht mehr vorliegen. Auch eine Anfrage beim Geheimen Staatsarchiv in Berlin blieb ergebnislos. Das wenige, was aus den allgemeinen Akten gewonnen werden konnte, wird an gegebener Stelle gebracht. Das Schrifttum schweigt über die Persönlichkeiten, mit alleiniger Ausnahme von Johann Ludwig Wagner (1797 bis 1808), fast ganz.

[24]) Die vier preußischen Oberräte, Landhofmeister, Oberburggraf, Kanzler und Obermarschall, bildeten das Ministerium des Herzogtums Preußen. Ihre Titel nebst der »Exzellenz« haben sich bis auf unsere Tage erhalten und sind noch bis 1918 an Mitglieder des altpreußischen Adels verliehen worden.

[25]) Beilage 2.

Digitized by Google

seine Bestallung als Postmeister zwar auf Befürwortung der Oberräte, »doch daß er vermöge der Erbaren dreyen Rähte Ordinanz, die ihm soll vorgeschrieben werden, die Post zubestellen ihm angelegen sein laßen soll«, wie es in der Urkunde heißt[26]). Die Städte Königsberg fühlten also die Absicht des Kurfürsten, das Postwesen allmählich an sich zu ziehen, und suchten ihr zu begegnen.

In der Erwartung, daß Bünsing seine Bestrebungen auf Verstaatlichung des Postwesens fördern würde, sah sich der Kurfürst aber getäuscht. Bünsing war in erster Linie darauf bedacht, seinen eigenen Einfluß auf die Posteinrichtungen auszubreiten und nicht zuletzt auch seinen Geldbeutel zu füllen. Hierbei kam er jedoch dem schwedischen Postmeister Jacob Becker[27]) in Riga ins Gehege. Becker hatte bis dahin die Posten von Riga durch Kurland und über Memel bis Königsberg befördert und strebte dahin, die Posten noch weiter hinaus über Pillau und die Frische Nehrung bis nach Danzig in seine Hand zu bekommen. Durch Bünsing, der sich seinerseits wohl mindestens bis Memel hatte ausbreiten wollen, sah sich Becker in seinen Plänen gestört und ging damit vor, durch Beschwerden beim Kurfürsten über mangelhafte Besorgung des Postdienstes in, von und nach Königsberg Bünsing aus seiner Postmeisterstellung zu verdrängen. Der noch junge Kurfürst — er hatte erst 1640 als Zwanzigjähriger den Thron bestiegen — hätte sich, um den postalischen Reibereien in Preußen ein Ende zu machen, doch noch darauf eingelassen, die Posten über Königsberg hinaus bis Danzig dem Jacob Becker, der sicher auch verlockende Geldanerbietungen gemacht haben wird, zu überlassen, wenn nicht der um das Postwesen hochverdiente kurfürstliche Hofrentmeister Michael Matthias[28]) die hierin liegende Gefahr erkannt und die Absendung der schon (unterm 17. Februar 1646) ausgefertigten Verschreibung an Becker noch rechtzeitig verhindert hätte. Die Verschreibung wurde in letzter Stunde für null und nichtig erklärt, sie befindet sich heute noch im Geheimen Postarchiv[29]).

Ebensowenig aber war der Kurfürst geneigt, das Postwesen dem Hans Bünsing weiterzubelassen, vielmehr ging er unbeirrt auf sein Ziel los, weder städtische noch fremdländische Posten in seinen Landen zu dulden. Noch am 17. Februar 1646 bestellte er daher, wie wir schon wissen, in der Person seines Botenmeisters[30]) Martin Neumann einen neuen, eigenen Postmeister[31]) und

---

[26]) Beilage 3.

[27]) Johann Becker nennt ihn Stephan a. a. O., S. 16; nach den Akten des Königsberger Staatsarchivs, in denen sich eigenhändig gezeichnete Urschriften befinden, lautete der Name indes Jacob Becker.

[28]) Michael Matthias wurde am 29. September 1654 zum Direktor der Kurfürstlichen Hofpost ernannt und erwarb sich als solcher große Verdienste. Seine Bestallung gab ihm weitgehende Vollmacht. Alle Postmeister und Postillione hatten seinen Weisungen Folge zu leisten. Die Postmeister hatte er anzunehmen, doch die Patente dem Kurfürsten zur Vollziehung vorzulegen; die Postillione, gegen die ihm auch Strafgewalt zustand, sollte er dagegen selbst bestellen. Ferner wurde er zum Abschließen von Verträgen mit den Postmeistern der Nachbarländer ermächtigt.

[29]) S. Stephan a. a. O. S. 15.

[30]) Als Post- und Botenmeister und »Kanzleiverwandte« (Vorsteher der Amterposten und der kurfürstlichen, später königlichen Kanzlei) sind bekannt geworden:

Martin Neumann ? bis 1660, von 1646 bis 1655 auch Vorsteher des (Hof-) Postamts (s. oben).

Johann Conrad 4. 7. 1660 bis ? (wird auch 1670 urkundlich erwähnt, war aber vermutlich noch weit länger im Amte).

Peter Schreve ? bis 1732, Rat und Botenmeister, wird schon am 17. September 1691 als Geheimer Secretarius und Botenmeister erwähnt. Nach seinem Tod im Jahre 1732 wurden die Amterposten mit dem Hofpostamt vereinigt.

Diestel, seit 1732 Rat und Botenmeister, bemühte sich vergeblich um die Nachfolge Schreves als Leiter der Amterposten.

Ob zwischen Conrad und Schreve noch ein Botenmeister tätig gewesen ist, geht aus den Akten nicht hervor, ist aber wenig wahrscheinlich.

[31]) Beilage 4.

Digitized by Google

befahl zugleich, um Bünsing in den Städten Königsberg den Boden abzugraben, gänzliche Abschaffung der städtischen Postboten[32]). Den Städten suchte er diese Pille damit zu versüßen, daß er ihnen beschleunigte und verbilligte Beförderung ihrer Post in Aussicht stellte.

Mit einem Schlag aber gelang es dem jungen Herrscher, der das Staatswesen von seinem schwächlichen Vater und Vorgänger in üblem Zustand übernommen hatte, diesmal noch nicht, seinen Willen durchzusetzen. Wiederholt wurde das an der Königsberger Börse[33]) angeschlagene kurfürstliche Patent über die Neugestaltung des Postwesens abgerissen, und Bünsing fuhr trotz des wiederholten kurfürstlichen Befehls, daß er sich des Postwesens gänzlich zu enthalten habe, fort, sich als städtischer Postmeister zu betätigen. Die städtischen Behörden duldeten, ja begünstigten erklärlicherweise Bünsings Treiben nach Möglichkeit. Zweifellos teilten sie Bünsings Standpunkt, den dieser in einem Schreiben an die drei Städte vom 2. März 1646[34]) niederlegt: »So muß ich doch jetzo mit seufftzen vnd schmertzen erfahren, daß Ihrer Chfl. Dht. jetziger bestallter Botmeister zu Schloß sich höchst bemühen vnd angelegen seyn laßet, auf daß Er mich auß diesem Dienst bringen vnd denselbigen auf sich ziehen möge ..... waß solches im Wandel vnd Handel für confusion geben, auch wie mancher Kaufmann dadurch gefähret werden könne, dazu daß auch in allen wollbestallten Policeyen vnd Communen die Posten auß den Städten vnd nicht von den Schlößern bestellet werden«. Deutlich fühlt man, namentlich aus den letzten Worten, wie Bünsing die Eifersucht der Städte auf die wachsende Macht des Kurfürsten für seine eigennützigen Zwecke wachzuhalten bestrebt ist. Der Kurfürst blieb allen diesen Treibereien gegenüber fest, den einmal gefaßten Plan der Verstaatlichung des gesamten Postwesens unbeirrt durchzuführen. Bezeichnend hierfür ist ein Erlaß vom 17. April 1646[35]), den er mit einem erneuten Bittgesuch des Bünsing um Belassung in der Postmeisterstellung den drei Städten übermittelt. Es fällt auf, daß er in diesem Erlaß jede Schärfe gegen die ihm doch offensichtlich widerstrebenden Städte vermeidet, ja sogar denjenigen Kaufleuten, die von den kurfürstlichen Posten durchaus nichts wissen wollen, entgegen seiner Verordnung vom 17. Februar 1646 das Halten eigener Fußboten, wie früher, gestattet. Er zweifelte nicht daran, daß diese Boten den Wettbewerb mit seinen Postreitern nicht aushalten würden, der kaufmännische Postverkehr ihm also über kurz oder lang doch in die Hände fallen müßte. Auch nahm er noch Rücksicht auf die fremden »Lieger«, die Vertreter ausländischer Handelshäuser in Königsberg, und namentlich auf den Oberlehnsherrn des Herzogtums Preußen, den König von Polen.

Bünsing hatte sich nämlich hinter diesen gesteckt und tauchte im Juli 1646 in Danzig mit einem Patent des Königs auf, daß er als Sr. Königlichen Majestät bestätigter Post- und Botenmeister anzuerkennen sei. Dabei wies er auch eine mit dem städtischen Siegel bekräftigte Bescheinigung des Rats der Städte Königsberg vom 6. April 1646[36]) des Inhalts vor, daß die Königsberger Kaufmannszunft in der Ratsversammlung, zugleich im Namen der (dort nicht anwesenden) Ausländer, ihre Zufriedenheit mit Bünsings postalischer Tätigkeit ausgesprochen hätte. Die Danziger blieben indes kühl. Im August 1646 schrieben sie sogar nach Königsberg, daß im Postverkehr Unregelmäßigkeiten vorgekommen wären und sie daher mit Hans Bünsing nichts mehr gemein haben möchten. Durch die Brille der Eifersucht auf die steigende Macht des Kur-

[32]) Beilage 5.
[33]) Das Postamt war mit der Börse baulich verbunden, s. S. 330.
[34]) Im Archiv der Stadt Königsberg.
[35]) Beilage 7.
[36]) Beilage 6.

Digitized by Google

fürsten, die den Königsbergern die Augen trübte und sie die Schattenseiten des Bünsingschen Treibens nicht erkennen ließ, sahen die Danziger eben nicht.

Daneben gebärdete sich Bünsing aber in Königsberg noch immer als rechtmäßiger Postmeister. Im Mai 1646 hören wir, daß er sich unterstehe, neben dem an der Börse im Kneiphof angeschlagenen kurfürstlichen Patent über den Vertrag zwischen Martin Neumann und Jacob Becker wegen der Reitpost Riga–Königsberg–Danzig seine eigenen Zettel über Postbeförderung und Postgebühren anzubringen. Noch im August 1646 hatte Bünsing die Dreistigkeit, Zettel an die Tore Königsbergs zu schlagen und darin als »Ihr Königl. M. in Pohlen vnd Schweden wie auch Ihr Churfl. Dht. zu Brandenb. vnd der dreyen Stetten Königsberg bestalter Postmeister« öffentlich anzuzeigen, daß am nächsten Tage eine außergewöhnliche Post nach Danzig abgehen werde[37]).

Nun riß dem Kurfürsten doch die Geduld. Er befahl am 2. September 1646, Bünsing wegen Verletzung der landesherrlichen Posthoheit unter Anklage zu stellen und wies die Amtshauptleute zu Brandenburg und Balga[38]) sowie den Gouverneur zu Pillau[39]) an, keine anderen als die mit dem kurfürstlichen Siegel verschlossenen Posten durchzulassen oder über das Pillauer Seetief zu setzen. Auch die Städte Königsberg zog der Kurfürst zur Verantwortung. Sie entschuldigten sich (am 3. Oktober) auf die Vorhaltungen des Kurfürsten aber damit, daß sie Bünsing nicht als Postmeister, sondern lediglich als einen Boten angesehen hätten, der die Briefe ihrer Kaufleute befördern sollte. Der Hoheit des Kurfürsten hätten sie nicht zu nahe treten wollen.

Hiermit verschwindet der Name Bünsing aus den Akten; über seine weiteren Schicksale ist nichts bekannt.

Blicken wir auf die Zeit seiner Amtsführung zurück. In den Staatsdienst war er zu einer Zeit berufen, die das später so vorbildlich gewordene preußische Beamtentum noch nicht kannte, und in ein Amt, das von den Beimischungen seiner Entstehungsquellen erst zu läutern war, um es zur reinen Staatsanstalt auszugestalten. Somit kann es nicht befremden, daß Bünsing dabei Kaufmann und Unternehmer geblieben war. Es zeugt von Scharfblick und von der Tatkraft des jungen Kurfürsten, daß er dies erkannte und Bünsing von seinem Posten entfernte. Die Weiterungen bis zur Erreichung dieses Zieles sind uns heute kaum verständlich; sie erklären sich aber aus den damaligen Zeitverhältnissen.

b) Martin Neumann.

Der vom Kurfürsten bestellte neue Postmeister Martin Neumann war bisher, wie wir wissen, nur Botenmeister und Vorsteher der Kanzleipost in Königsberg gewesen. Jetzt wurde ihm auch »die Bestellung der Rigischen, Wildischen[40]), Warschauschen, Thornschen und Danziger Posten« übertragen[41]), womit das gesamte Postwesen in Königsberg und ganz Preußen in einer Hand vereinigt war, wenn auch, wie im Abschnitt I dargelegt ist, zunächst nur vorübergehend. Neumann erhielt den Auftrag, die vom schwedischen Postmeister

---

[37]) Beilage 8.

[38]) Brandenburg und Balga, beide am Frischen Haff gelegen, waren einst wichtige Amtshauptmannschaften (Hauptämter), zu deren Verwaltungsbezirk umfangreiche Gebiete gehörten. Der Amtshauptmann zu Brandenburg führte sogar den Titel Landesdirektor und hatte den Vorrang vor allen anderen Hauptleuten in Preußen. Erst mit der Umformung der Staatsverwaltung vor einem Jahrhundert traten beide Orte in die Reihe unbedeutender Landgemeinden zurück.

[39]) Pillau hatte als Übergangsort am Hauptpostkurs einst postalisch weit höhere Bedeutung als heute. Es war eins der drei ältesten Postämter in Preußen (vgl. Anm. 10).

[40]) Wilda = Wilna.

[41]) Beilage 4.

Digitized by Google

Becker gebrachten Posten anzunehmen und weiterzuleiten. Seine Postreiter und Boten aber sollten — ein wichtiger Schritt vorwärts — zuvor für den Landesherrn, den Kurfürsten, in Pflicht genommen werden. Neumann hatte vom aufkommenden Porto die Kosten zu bestreiten, auch mußte er die kurfürstlichen Postsachen frei befördern. Der Überschuß fiel ihm selbst zu. Daneben bezog er von 1651 an bis zur Beschaffung eines Posthauses aus der kurfürstlichen Rentkammer Zins für Haus und Speicher sowie sechs Achtel Brennholz jährlich.

Drei Jahre später, 1649, wurde Neumanns Wirkungskreis noch erheblich erweitert. Er wurde beauftragt, den ganzen Hauptpostkurs von Cleve bis Königsberg einzurichten und die Postmeister und Postillione auch hier auf den Kurfürsten zu verpflichten. Zur Deckung der Kosten wurde ihm außer den Briefgebühren eine laufende Beihilfe aus der kurfürstlichen Kasse bewilligt. Ob diesem bedeutungsvollen Auftrag tatsächlich ein Vorschlag des Michael Matthias zugrunde liegt, wie Stephan[42]) — ohne Angabe seiner Quelle — berichtet, ist aus den vorliegenden Akten nicht ersichtlich. Die innere Wahrscheinlichkeit spricht mehr dafür, daß der Kurfürst Neumann aus eigenem Antrieb berief, denn Matthias erstrebte die Gesamtleitung der Posten, die ihm wenige Jahre später tatsächlich zufiel, doch wohl schon damals für sich selbst.

Neumann bewährte sich als Leiter des gesamten Postkurses indes nicht. Ihm war damit offenbar eine Aufgabe aufgebürdet worden, der er nicht gewachsen war. Auch fehlte ihm die nötige Hingabe, da auch er, gleich Bünsing, seinen persönlichen Vorteil nicht vergessen konnte[43]). Mit der Ernennung des Matthias zum Postdirektor trat er wieder völlig in den Hintergrund. Drei Wochen vorher schon, am 8. September 1654, war sogar ein kurfürstlicher Erlaß ergangen[44]), daß fortan in den Hauptpostorten zwei Postmeister angestellt werden sollten, und daß in Königsberg noch der Stallschreiber Balthasar Sturm zum Postmeister ernannt worden sei. Der Post- und Botenmeister Neumann sollte mit diesem amtsbrüderlich zusammenarbeiten. Ein etwas späterer Erlaß, vom 5. Januar 1655, ging noch weiter. Er stellte fest, daß nach Angabe von Postmeistern in der Neumark und Hinterpommern Martin Neumann, als er auf der Post von Küstrin nach Königsberg gereist sei, die Postillione »sehr trotzig und widerwillig« gemacht, auch erzählt habe, er werde die ganze Post selbst in Pacht nehmen und dann nach eigenem Gutdünken schalten und walten, die ihm nicht gefügigen Beamten absetzen usw. Es wurde daher befohlen, »daß gemelter Neumann von nun an nur die Warschawsche und Wildische Posten allein verwalten und darneben die Bottenmeister- und Canzellistenstelle versehen, die Hof- und Haubt Post aber durch Hanß Marquarten zur Mümmel, Balthasar Sturm zu Königsberg und Simon Entemannen in der Pillau beobachtet und bestellet werden« sollte. Um die Hofpost und ihren Vorsteher Sturm von Neumanns Einfluß ganz zu befreien, erfolgte durch Erlaß vom gleichen Tage (5. Januar 1655)[45]) auch ihre örtliche Trennung von der Botenmeisterei und der erneut mit letzterer vereinigten Ämterpost. Sturm wurde, wie es scheint, bis zur Erlangung eines eigenen Posthauses in seinen alten Amtsräumen am Stallplatz[46]) untergebracht, während Neumann wahrscheinlich wieder im Schlosse wirkte.

---

[42]) Stephan a. a. O., S. 16.

[43]) Vgl. auch Stephan a. a. O., S. 17.

[44]) Beilage 9.

[45]) Beilage 10.

[46]) Der heutige Hof der Schloßkaserne.

Digitized by Google

So war Neumann wieder auf sein Botenmeisteramt beschränkt. Auch eine Fürbitte der preußischen Oberräte, die zum Ausdruck brachte, daß der Kurfürst die Kosten für den zweiten Postmeister sparen könnte, fruchtete nichts. Es blieb dabei, daß Sturm die wichtige Hofpost, Neumann aber nur die Posten nach Warschau und Wilna zu verwalten hätte. Neumann solle »nunmehr auch die Mümmelsche, Churländische und Rigische Post zu bestellen sich nicht weiter anmaßen, sondern selbige (als welche mit zu der Hof Post gehöret) Balthasar Sturmen allein verwalten lassen«. Gerügt wurde auch, daß Neumann bei seinen eigenen Eingaben die Feder »ziemlich gespitzet« und Michael Matthias, der ihm wohl nicht mit Unrecht scharf auf die Finger sah, geschmäht hätte.

Es wiederholte sich nun ungefähr dasselbe Spiel wie bei der Beseitigung Bünsings. Neumann suchte die Übergabe des Hauptpostkurses an Sturm und die Schlußabrechnung, die zunächst auf Ende Oktober, dann auf Ende Dezember 1654 festgesetzt worden war, immer wieder hinauszuschieben. Bald schützte er vor, daß er sich zunächst mit dem Rigaischen Postmeister Becker verrechnen müßte, bald daß dieser ihm noch nicht seine Verpflichtungsscheine zurückgegeben hätte. Auch die Oberräte wußte er wiederholt als Deckung zu benutzen. Als die Schlußabrechnung endlich vorlag, schrieb der Kurfürst am 6. April 1655 an die Oberräte: »Nun können Wir in mehr und mehr daraus verspüren, wie gar genaue dieser Mensch seinen Vorteil und eigen nutz suchet und das es gar nicht rahtsam sein würde, wen derselbe länger bey Unserer Hof Post continuiret worden wehre«. Sollte sich Neumann noch länger sträuben, die Restgelder dem Postmeister Sturm zur Ablieferung an den Kurfürsten zu übergeben, so hätten die Oberräte ihn gänzlich aus dem kurfürstlichen Dienste zu entlassen.

Damit verschwindet auch der Name Neumann aus den Akten. Er scheint aber noch bis 1660 als Botenmeister und Vorsteher der kurfürstlichen Kanzlei im Dienste gewesen zu sein, denn am 4. Juli 1660 wurde Johann Conrad, der schon seit 1649 in der Kanzlei »aufgewartet« hatte, zum »Botenmeister und Kanzleiverwandten« ernannt[47]). Sollte diese Annahme zutreffen, so würde noch eine Beschwerde in Neumanns Amtsführung fallen, die der Kurfürst am 1. September 1659 den Oberräten zur Erledigung zufertigte, nämlich »daß es mit der Postbestellung zwischen Königsberg und Warschau etwas seltzam beschaffen sey und nicht gar richtig zugehe«. Auch würden die Briefe für die kurfürstlichen Gesandten und anderen Bedienstеten mit sehr hohen Gebühren belegt. Es sei zu untersuchen, »wer die Kosten verschossen und wie die Briefe taxiert werden«. Der Name Neumanns oder eines anderen ist in dem Aktenstück jedoch nicht genannt.

c) Die beiden Sturm, Vater und Sohn.

Der Postmeister **Balthasar Sturm** tritt uns als ein tüchtiger, vielseitiger Mann entgegen. Er war zunächst Stallschreiber, d. h. geschäftlicher Leiter der kurfürstlichen Marstallverwaltung, gewesen und blieb dies zunächst auch nach Übernahme der Hofpost. Daneben leistete er der Regierung willkommene Dienste mit »schweren Geld Commissionibus«, worunter wohl die Vermittlung von Anleihen zu verstehen ist. Vielleicht als Gegenleistung hierfür wurde ihm gestattet, im kurfürstlichen Posthaus in der Wassergasse eine Weinstube zu halten[48]).

Sturm verwaltete das Postamt 15 Jahre lang bis zu seinem Tod am 21. August 1670. Lange vorher scheint er schwer leidend gewesen zu sein, denn

[47]) Auch ein späterer handschriftlicher Vermerk in den Akten des Geheimen Postarchivs, allerdings ohne Angabe der urkundlichen Unterlage, gibt Neumanns Dienstzeit bis 1660 an.

[48]) Vgl. Archiv 1920, S. 364.

Digitized by Google

schon zehn Wochen vor seinem Tode war er ans Bett gefesselt. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse waren wohl nicht günstig, da Sturm eine starke Familie hatte; bei seinem Tode waren noch sechs unerzogene Kinder vorhanden. Er war der erste Königsberger Postmeister, der frei von eigennützigen Zielen sich nur als pflichttreuer Staatsbeamter zeigte.

Um seine Nachfolge bemühte sich lebhaft der kurfürstliche Botenmeister Johann Conrad, Neumanns Amtsnachfolger in der kurfürstlichen Kanzlei. Er berief sich darauf, daß der Kurfürst ihm Bevorzugung vor anderen versprochen hätte, »wenn sich etwas besseres zu seinem Advancement herfür thuen würde, oder Er lust haben solte, den Pfundschreiberdienst[49]) in der Pillaw bey ereugnender Vacanz anzunehmen«. Auch die preußischen Oberräte unterstützten Conrads Bewerbung. Sie machten den Vorschlag, das Postwesen wieder »mit dieser Cantzeley-Post, wie es vormahlen gewesen, zu combiniren«. Als zweiter Bewerber trat Sturms Sohn, Wilhelm Ernst Sturm, auf, der bereits ein Jahr vorher als Stellvertreter seines kranken Vaters in Pflicht genommen worden war und seitdem das Postamt zur Zufriedenheit verwaltet hatte. Da Sturm auch den Postdirektor Matthias und den Freiherrn von Schwerin[50]), der als Oberpräsident des Geheimen Rats oberster Leiter des Postwesens war, auf seiner Seite hatte, so konnte ihm der Erfolg nicht fehlen. Er wurde in der Tat Nachfolger seines Vaters.

Viel zu dem Erfolg hat auch der alte Postschreiber[51]) Heinrich Sturm beigetragen, der Bruder des verstorbenen Postmeisters, der die Bewerbung seines Neffen um das Postamt in selbstloser Weise unterstützte und dem ihm wohl von früher her bekannten Postdirektor Matthias gegenüber auch geltend machte, daß sein Neffe der Ernährer der Mutter und der jugendlichen Geschwister wäre.

Wilhelm Ernst Sturm war wie sein Vater ein tüchtiger, dabei wohlunterrichteter Mann. In seiner Bewerbung um die Postmeisterstelle sagt er u. a.: »Angemerket ich die beste Blüht meiner Jugendt dabey zubringen, da ich sonsten mich hette in frembden Landen versuchen können, ja auch meine Studia, darin ich mich sonder ruhm ziemlicher maßen fundiret, hindansetzen und nur einig und allein das Churfürstl. Postwesen abwarten müßen«.

Nicht sonderlich scheint das Verhältnis der beiden Sturm zu den preußischen Oberräten gewesen zu sein. Das rührte schon von den Auseinandersetzungen mit Martin Neumann her, den die Oberräte nach Möglichkeit gegen den Kurfürsten geschützt und unterstützt hatten. Gern hätten sie das gesamte Postwesen Königsbergs mit dem Botenmeisteramt vereinigt im Schloß, ihrem Amtssitz, gehabt. Das selbständige, ihrem Einfluß ziemlich entzogene Postamt in der Stadt war ihnen ein Dorn im Auge. Das mußte der Postmeister häufig fühlen. Fortgesetzt wurden von ihm Rücksichten auf die Oberratsstube und die ganze ständische Verwaltung Ostpreußens im Schlosse verlangt, namentlich was die Schlußzeit für die Briefe der Oberräte an den Kurfürsten und die Staatsregierung in Berlin anbetraf. Weigerte sich der Postmeister, auf die Briefe aus der Oberratsstube zu warten, so führten die Oberräte Beschwerde beim Kurfürsten; wartete dagegen die Hofpost und versäumte sie dadurch das Übersetzen in Pillau, das nur bei Tage stattfinden konnte, und damit den An-

---

[49]) Pfundschreiber = Zollverwalter, Pfundbude = Zollamt.

[50]) Otto von Schwerin, geb. 8. März 1616, wurde 1648 in den Reichsfreiherrnstand erhoben, 1658 Erster Minister und Oberpräsident des Geheimen Rats. Er starb am 14. November 1679. Sein Sohn wurde im Jahre 1700 Reichsgraf.

[51]) Das Personal des Postamts bestand damals (1670) aus einem Postschreiber (Heinrich Sturm), einem Vize-Postschreiber und einem »Postjungen«, 1689 werden drei kurfürstliche Postschreiber erwähnt (vgl. Anm. 53) und einige Jahrzehnte später, im Jahre 1706, zwei königliche Postschreiber sowie ein Postschreiber und ein Kopist, die der Postmeister auf eigene Kosten unterhält.

Digitized by Google

schluß in Danzig an die nach Berlin weitergehende Post, so waren höchst ungnädige Erlasse des Kurfürsten die Folge. Die Akten sind voll von Händeln dieser Art. Die beiden Postmeister Sturm waren redlich bemüht, dem Verlangen des Kurfürsten auf unbedingte Pünktlichkeit des Postengangs ohne Rücksichtnahme selbst auf höchstgestellte Persönlichkeiten nachzukommen, und der Kurfürst nahm sie seinerseits gegen jedermann in Schutz. Am 13. Februar 1674 z. B. schreibt er an den Statthalter und die Oberräte: »Was Ew. Ld. und ihr[52]) wegen Unseres Postmeisters Sturm meldet, daß er die Post alsofort in pto. habe abgehen lassen, darin hat er Unserer ihm erteilte scharfe Ordre und befehl gehorsamst nachgelebet«. Darauf folgt die Mahnung, die Briefe stets rechtzeitig ins Posthaus zu senden.

Wilhelm Ernst Sturm starb nach einundzwanzigjähriger Postmeisterdienstzeit am 16. September 1691.

d) Im 18. Jahrhundert.

Schon am 17. September 1691, einen Tag nach dem Tode Sturms, lagen Bewerbungen um seine Stelle vor. In erster Linie stand wieder der Vorsteher der Ämterposten, der Geheime Secretarius und Botenmeister Peter Schreve. Auch er machte von neuem den Vorschlag, das Postmeister- und das Botenmeisteramt, wie ehedem, zusammenzulegen und betonte sogar, daß er »keinen sonderlichen Gehalt davon«, d. h. wohl vom Postmeisteramt, beanspruchte. Die Gebührenanteile von den Hof- und den Ämterposten zusammen waren zweifellos so reichlich, daß er auf doppelte Besoldung unschwer verzichten konnte. Ein zweiter Bewerber war der Commissionssecretarius Johann Thamm. Der Kurfürst wählte aber keinen von beiden, sondern verlieh das Postamt dem jüngsten Postschreiber Johann Heuskuß[53]). Der älteste Postschreiber Gottfried Sturm, obwohl offenbar ein Verwandter, vielleicht ein Bruder des verstorbenen Postmeisters, ging leer aus.

Heuskuß scheint ein Mann gewesen zu sein, der seine Stellung auch nach außen wohl zu wahren wußte, wenn wir so aus einer Beschwerde der Stadt Kneiphof-Königsberg schließen dürfen. Der Kneiphöfische Rat schrieb im Jahre 1697 an den Kurfürsten, daß sich »E. Churfl. Durchl. Secretarius und hiesiger Postmeister Johann Heußkuß in recht harten terminis unterfangen«, der Stadt die Gerichtsbarkeit über die ihm untergebenen Postillione (aus Anlaß einer Schlägerei) streitig zu machen. Der Kurfürst entschied darauf, daß die Postillione nur in bezug auf ihren Dienst der städtischen Gerichtshoheit entzogen, ihr aber unterworfen wären, wenn sie im städtischen Weichbild »Feuer und Herd« hätten.

Heuskuß muß im März 1707 gestorben sein, denn am 31. März 1707 berichten die preußischen Oberräte an den General-Erb-Postmeister Reichsgrafen

---

[52]) Die Anrede »Ew. Liebden« bezieht sich auf den Statthalter, das »ihr« auf die Oberräte. Statthalter war damals der Herzog von Croy, sein Vorgänger war der Fürst Radziwill (1657 bis 1669) gewesen. Der Kurfürst, dem daran gelegen war, die bis dahin übermächtige Stellung der Oberräte herabzudrücken, hatte zu diesem Zwecke den Statthalterposten eigens geschaffen und ihn mit Personen des hohen Adels besetzt, die schon von Geburt ranghöher waren als die dem niederen Adel angehörenden Oberräte. Hieraus erklärt sich auch die Anrede Ew. Liebden an die dem Kurfürsten ebenbürtigen Statthalter.

[53]) Nach einer Zusammenstellung vom 18. März 1689 waren beim Postamt in Königsberg als kurfürstliche Beamte angestellt:

der Postmeister Wilhelm Ernst Sturm mit 200 Talern Gehalt (daneben 1/30 Briefgebührenanteil),
» Postschreiber Gottfried Sturm » 150 » » (» 20 Taler Mietsgeld),
» » Gottfried Weise » 150 » » ,
» » Johann Heuskuß » 150 » » .

Digitized by Google

von Wartenberg[54]) über eine Bewerbung eines Rats Tetsch um die durch Tod erledigte Postmeisterstelle. Der König, und wohl auch Graf Wartenberg, hatten aber schon eine andere Persönlichkeit ins Auge gefaßt. Es war dies Heinrich Bertram, über den aus den Akten nicht ersichtlich ist, ob er Postbeamter vom Fach war oder nicht. Fast scheint es, als ob das letztere der Fall gewesen sei, denn wir hören gelegentlich, daß Bertram lange Jahre Wirklicher Geheimer Secretarius gewesen sei und dem königlichen Haus in Gesandtschaften und auch sonst wichtige Dienste geleistet habe. Bertram war ein recht selbstbewußter Mann und eifersüchtig darauf bedacht, seinen Rang auch außerhalb der Postverwaltung stehenden Personen gegenüber zu wahren. So beschwerte er sich beim König darüber, daß ihm von den Doktoren der Königsberger Fakultäten sowie von Professoren der Philosophie und von Magistratspersonen der Vorrang streitig gemacht werde. Der König bestimmte infolgedessen, daß Bertram als Geheimer Secretarius »den Rang [sowohl] vor den graduierten, als [vor den] Stadträten der Städte Königsberg behalten« solle. Bertram war nämlich der Titel eines Geheimsekretärs in seiner Postmeisterbestallung ausdrücklich bestätigt worden.

Bertram scheint in den 1720er Jahren schon in vorgeschrittenem Alter und kränklich gewesen zu sein, denn 1728 wurde ihm in der Person des Caspar Geelhaar ein »adjungierter Postmeister« zur Seite gestellt, dessen Bestallung zum Hofpostmeister[55]) vom 9. Dezember 1728 nach Bertrams Ableben ohne weiteres in Kraft treten sollte. Bertram war indes noch im Jahre 1732 im Dienst. Sein Todesjahr ist nicht bekannt.

Um diese Zeit traten, wie bereits oben (Teil I) ausgeführt ist, einschneidende Änderungen im Königsberger Postwesen ein. Der Rat und Botenmeister Peter Schreve war gestorben, und der stets auf Vereinfachung und Verbilligung der Staatsverwaltung bedachte König Friedrich Wilhelm I. nahm diese Gelegenheit[56]) wahr, um die Ämterposten, die sich längst über ihre ehemalige örtliche Bedeutung hinaus von Botenanstalten zu wichtigen Fahrposten entwickelt hatten, mit der »ordinären Post« zu vereinigen. Der adjungierte Postmeister Geelhaar wurde durch königliche Verordnung vom 4. November 1732 als Erster Postsekretär des Hofpostamts[57]) bestellt und es wurde ihm die Sonderleitung der Ämterposten gegen 50 Taler Besoldung und 150 Taler Anteil aus den Gefällen dieser Posten übertragen. Die Vorstellungen des Rats und Botenmeisters Diestel, der geltend machte, daß er die Ämterposten schon jahrelang für seinen Vorgänger Schreve verwaltet, auch die fahrenden Ämterposten eingerichtet habe, fanden beim König kein Gehör. Platz für die Aufnahme der bisher noch im Schloß abgefertigten Ämterposten hatte man schon zwei Jahre vorher, 1730, durch Ankauf eines dem Hofpostamt am Altstädtischen Markt benachbarten Grundstücks geschaffen[58]).

---

[54]) Wartenberg war, nachdem er den verdienstvollen Dankelmann gestürzt hatte, im Jahre 1697 Erstminister geworden. Er war keine Zierde des Beamtenstandes, sondern ließ die Staatsverwaltung der Verwahrlosung anheimfallen. 1711 wurde er entlassen, aller seiner Ämter enthoben und aus den preußischen Landen verbannt. Gestorben ist er im Jahre darauf, 1712 (vgl. auch Stephan a. a. O. S. 122 ff.).

[55]) Dies ist die erste Bestallung eines Königsberger Postamtsvorstehers zum Hofpostmeister. Die Vorsilbe »Hoff-« ist anscheinend nachträglich vom Referenten eingefügt worden, nachdem der Vordruck vom Schreiber schon durch einen liegenden Strich geschlossen worden war (Entwurf in den Akten des Geheimen Postarchivs).

[56]) Man ersieht aus diesem Beispiel, daß der sonst seine Verbilligungspläne so rücksichtslos durchsetzende König gelegentlich doch auch Rücksichten auf alte verdiente Beamte nahm.

[57]) Die Bezeichnung »Hofpostamt« für die Königsberger Postanstalt findet sich hier zum ersten Male (Akten des ehemaligen Ostpreußischen Etatsministeriums im Staatsarchiv zu Königsberg).

[58]) Vgl. Archiv 1920, S. 367 ff.

Digitized by Google

Über Person und Leben des Hofpostmeisters Geelhaar[59]), der das Königsberger Postamt länger als zwei Jahrzehnte geleitet hat, schweigen die Akten. Doch kann man aus den Erörterungen über die Frage nach seinem Amtsnachfolger den Schluß ziehen, daß Geelhaar ein tüchtiger Beamter war, der das ihm unterstellte, an Zahl allmählich immer mehr zunehmende Personal wohl zu meistern, auch sein Postamt günstig zu entwickeln wußte. Nach Geelhaars Tode, der um den 1. November 1755 erfolgt sein muß, berichtete nämlich das General-Postamt an den Etatsminister Grafen von Gotter und dieser an den König, daß für das wichtige Königsberger Hofpostamt nur ein durchaus erfahrener und bemittelter Postmeister in Frage käme, der die ihm nachgeordneten 38 Postwärter (Vorsteher der kleinen Postanstalten) und übrigen Beamten unterweisen und in Ordnung halten könnte. In Vorschlag gebracht wird der Postmeister Christian Friedrich Müller in Naugard, da dieser

»1. von Jugend auf bey dem Postwesen gestanden und 22 Jahr das Postamt zu Naugard mit aller Geschicklichkeit und Treue verwaltet,

2. in verschiedenen Postcommissionen gebraucht und der Feder mächtig und

3. von Vermögen und im Stande ist, die gehörige Caution von 4 000 Rtl. zu bestellen«.

Außerdem hatte sich noch der Regimentsquartiermeister Fischer vom Dohnaschen Regiment gemeldet, dessen Gesuch vom Generalleutnant Grafen Dohna unterstützt wurde.

Dieser Bericht ist nicht abgegangen, da inzwischen ein Befehl des Königs eingelaufen war, ihm für das erledigte Postamt sechs bis acht recht tüchtige und im Postwesen erfahrene Personen vorzuschlagen. Diese Vorschlagsliste wurde eingereicht und enthielt den Postmeister Müller an erster Stelle, der dann in der Tat vom 1. Januar 1756 an zum Geheimen Secretarius und Hofpostmeister in Königsberg ernannt wurde. Als solcher bezog er an Besoldung 200 Taler und »wegen der Pohlnischen Ambter Posten« 50 Taler, dazu den zwanzigsten Teil der in Königsberg aufkommenden Briefgebühren, Personen-, Fracht- und Fuhrgelder sowie »aus der Rechnung der Pohlnischen Ämbter jährlich einhundertundfünfzig R.(-Taler) als ein fixirtes Anteil«.

Müller, der wohl schon bei Jahren, vielleicht auch gesundheitlich nicht mehr auf der Höhe war, hat das Hofpostamt nur wenig über ein Jahr lang verwaltet. Er starb im März 1757, und schon am 27. desselben Monats bestimmte der König auf Vorschlag des Grafen Gotter den Postmeister zu Driesen, Martin Jacob Kurow, zum Geheimen Secretarius und Hofpostmeister zu Königsberg vom 1. April 1757 an »in der Hoffnung, daß derselbe seine ehemahlige Conduite gantz geändert habe, auch im stande seyn wird, die erforderliche Caution von 6 000 R. zu bestellen«.

Kurow muß wohl seine »Conduite« gebessert haben, denn er hat das Hofpostamt volle vier Jahrzehnte lang geleitet. Er starb am Weihnachtstage des Jahres 1796 im 77. Lebensjahr an Schlagfluß, wie eine Königsberger Zeitschrift[60]) zu melden weiß. In dieser Nachricht wird er als »Hofpostdirektor und Geheimer Secretarius« bezeichnet. Wann ihm der Titel Hofpostdirektor verliehen wurde, ist nicht ersichtlich.

---

[59]) Auffallend ist die Namensgleichheit mit dem Königsberger Münzmeister Caspar Geelhaar, der 1667 bis 1670 Münzinspektor, 1692 Wardein, dann Münzmeister und von 1722 an Münzrat war. Er starb 1728 (Schlickeysen-Pallmann, Münz-Abkürzungen, Berlin 1896). Ob der Hofpostmeister Caspar Geelhaar ein Sohn oder sonstiger Verwandter des ersteren war, ist jedoch nicht festzustellen.

[60]) Preußisches Archiv 1797, herausgegeben von der noch heute bestehenden Königlichen Deutschen Gesellschaft in Königsberg, unter den »Anzeigen vaterländischer Todesfälle des Jahres 1796«.

Digitized by Google

Kurow oder vielmehr seine Ehefrau, Dorothea Sophia, geb. Jaeschke, scheinen vermögend gewesen zu sein, denn die Akten melden, daß letztere im Jahre 1774 das Gut Warglitten[61]) vom Tribunalsrat Machenau gekauft hat. Dort hat sich die Familie wohl auch häuslich eingerichtet, denn Frau Kurow ließ auf dem Kirchhof in Wargen ein Begräbnisgewölbe für ihre Familie erbauen.

e) Johann Ludwig Wagner.

Durch Kabinettsorder vom 1. Januar 1797 war das Hofpostamt zu Königsberg dem invaliden Major von Schmalenberg verliehen worden. Dagegen erhob der oberste Leiter des Postwesens, Etatsminister von Werder, freimütig Einspruch. Er führt aus, daß durch Kabinettsbefehle vom 18. Januar 1788 und vom 24. Januar 1796 dem von Schmalenberg die Anwartschaft auf das Postamt in Graudenz, dem dortigen Postdirektor Wagner aber die Anwartschaft auf das Hofpostamt in Königsberg erteilt worden sei, letzterem unter der Bedingung, daß er von seinen Einnahmen jährlich 1 000 Taler zur Aufbesserung der weniger als 300 Taler Einkommen beziehenden Postmeister abgeben solle. Er habe bereits unmittelbar nach dem Ableben des alten Hofpostmeisters Kurow den Postdirektor Wagner angewiesen, die Kaution von 6 000 Talern schleunigst zu stellen, auch dessen Abtrag von 1 000 Talern unter 17 bedürftige und schlecht gestellte Postmeister verteilt. Wagner sei ihm als ein seit vielen Jahren und schon im Siebenjährigen Krieg unter eigener Lebensgefahr bewährter, treuer und sehr erfahrener Postmeister bekannt, der auch bereits Aufwendungen zur Beschaffung der Kaution gemacht habe. Schmalenberg kenne er nicht, er wisse von ihm nur, daß er im Bossischen Dragonerregiment und dann als Salzfaktor[62]) in Preußen gedient habe. Letzterer könne die Fachkenntnisse zur Verwaltung des durch Erweiterung der ostpreußischen Landesgrenzen[63]) noch wichtiger gewordenen Hofpostamts unmöglich besitzen. Der König war einsichtsvoll genug, Werders Vorstellungen Gehör zu schenken und dessen Antrag gemäß die Kabinettsorder vom 1. Januar dahin abzuändern, daß Wagner das Hofpostamt in Königsberg, Schmalenberg aber das Postamt in Graudenz erhielt. Wagners am 17. März 1797 ausgefertigte Bestallung zum Hofpostdirektor in Königsberg galt rückwirkend vom 1. Januar an.

Johann Ludwig Wagner tritt aus der Reihe der Königsberger Postmeister insofern hervor, als er der einzige ist, von dem das Schrifttum berichtet, weil er in der vaterländischen Geschichte eine gewisse Rolle gespielt hat. Er wurde im Jahre 1734 geboren. 1750 trat er, erst 16 Jahre alt, in den Postdienst und bewährte sich offenbar gut, denn 1759 finden wir ihn bereits als Vorsteher des wichtigen Postamts in Pillau; seit wann, ist nicht festzustellen. Dort trat das Ereignis ein, das für seine ferneren Lebensschicksale entscheidend wurde und seinen Namen bekannt machte.

Ostpreußen war im Siebenjährigen Krieg infolge der verlorenen Schlacht bei Groß-Jägersdorf am 30. August 1757 von den Russen besetzt worden und blieb bis zum Jahre 1762 in ihrem Besitz. Sie hatten wohl die dauernde

---

[61]) Warglitten ist heute ein Nebengut der Gräflich Lehndorffschen Herrschaft Preyl bei Wargen in der Nähe von Königsberg.

[62]) Verwalter eines Salzsteueramts.

[63]) Durch die Teilungen Polens waren u. a. die Provinzen Neuostpreußen und Südpreußen mit Warschau erworben worden, deren Verbesserung sofort mit altpreußischer Gründlichkeit vorgenommen wurde. Wie wenig die dann folgende russische Verwaltung in diesem Sinne weitergearbeitet hat, geht u. a. daraus hervor, daß die während der nur zehn Jahre (1796 bis 1806) dauernden preußischen Herrschaft entstandenen Akten im letzten Krieg in derselben Verpackung vorgefunden wurden, in der die preußischen Beamten sie im Jahre 1806 hatten zurücklassen müssen.

Digitized by Google

Erwerbung Ostpreußens erhofft und daher die Bevölkerung nicht schlecht behandelt. Auch in Pillau, obgleich die Stadt eine wichtige Seefestung war, waltete ein mildes Regiment. Die russischen Offiziere verkehrten freundschaftlich mit den Bewohnern des Städtchens, und auch Wagner hatte unter ihnen manchen Freund gewonnen. Dies benutzte er, um seinem König in der Zeit der Not nach Kräften zu dienen. Er vermittelte Nachrichten und Gelder, die der Oberpräsident von Domhardt über Pillau an den König gelangen ließ. Ja er ging noch weiter; er faßte mit zwei Genossen, dem Bau- und Lizentinspektor Lange und dem in Pillau kriegsgefangenen preußischen Kapitän von Chambeau, den abenteuerlichen Plan, Pillau und wenn möglich auch Königsberg von den Russen zu befreien. Man entwarf einen Plan zur Überrumplung Pillaus von der See aus, fertigte Zeichnungen der Festung und des Hafens an, und Wagner übermittelte alles dem Obersten von Hordt, der in Pommern ein Regiment Freiwilliger führte. Allmählich erweiterte sich der Kreis der Eingeweihten auf mehr als fünfzig Personen (auch Domhardt hatte zweifellos von dem Unternehmen Kenntnis), und das gereichte Wagner zum Verderben, denn nun erhielten auch die Russen Kunde von der Sache. Wagner wurde unvermutet am 25. Februar 1759 abends 10 Uhr in seiner Wohnung aufgehoben und nach der Festung gebracht. Dort nahm der ihm bis dahin befreundete russische Hauptmann von Wittke ihm den Degen ab. Wittke bezeugte ihm herzliche Teilnahme und sagte: »Du bist verraten, liebster Bruder, die Kanaille, der Inspektor Lange, hat auf das ihm gegebene Versprechen einer Ingenieurkompagnie dem Kommandanten schon alles entdeckt. Der Hauptmann von Chambeau ist auch schon arretiert und sitzt am faulen Winkel in der Wache. Biete doch alle Deine Kräfte zu Deiner künftigen Verteidigung auf. Wir werden Dir alle zeugen, daß wir bei unserem Umgang mit Dir nie etwas Verdächtiges an Dir bemerkt, sondern Dich beständig gut russisch gesinnt befunden haben«.

Noch in derselben Nacht wurden die drei Verschworenen nach Königsberg gebracht, wo sie erst in der Feste Friedrichsburg, dann im Schlosse gefangengehalten wurden. Die Untersuchung zog sich in die Länge, da man Wagner selbst zunächst nichts nachweisen konnte. Schließlich aber wurde Chambeau durch die Untersuchungshaft mürbe und legte ein offenes Geständnis ab. Damit war auch Wagners Schicksal besiegelt. Am 28. Juni wurde ihm sein grausames Urteil vorgelesen. Er sollte gevierteilt und von Pferden zerrissen werden. Ohnmächtig fiel der Unglückliche zu Boden. Acht Tage später wurde dann die Strafe dahin gemildert, daß er in Sibirien gefangengehalten werden sollte. Was er auf der Reise dorthin und in seinem Haftort Mangasea, dem heutigen Tuchuransk am Jenissei, während seiner dreijährigen Gefangenschaft erlebt hat, schildert er selbst in einem damals viel beachteten, sogar ins Französische übersetzten und auch heute noch lesenswerten Buche[64]), das ihn als einen recht vielseitig begabten Mann erkennen läßt.

---

[64]) »Johann Ludwig Wagners Schicksale während seiner unter den Russen erlittenen Staatsgefangenschaft in den Jahren 1759 bis 1763, von ihm selbst beschrieben und mit unterhaltenden Nachrichten und Beobachtungen über Sibirien und das Königreich Casan durchwebt«. Berlin, bei Friedrich Maurer, 1789. Aus dem recht selten gewordenen Buche sei über Wagners Erlebnisse folgendes mitgeteilt.

Im Juli 1759 ging es über Pillau, wo Wagner von seinen Freunden noch mit Geld und Lebensmitteln versehen wurde und von wo er auch ein Gesuch an den König um Auslösung nach Friedensschluß absenden konnte, zur See nach Dünamünde und von dort weiter über Land. Ein volles Jahr dauerte die ereignisreiche Reise, bis Wagner endlich im Juli 1760 Mangasea erreichte. Dort wurde für ihn eigens ein aus zwei Räumen bestehendes Gefängnis erbaut. In einer Stube lag die aus einem Unteroffizier und drei Mann bestehende Wache, in der anderen Stube Wagner,

Digitized by Google

Im Jahre 1763 schlug ihm endlich die Stunde der Befreiung, und er traf am 25. Februar 1764 wieder in Königsberg ein, auf den Tag genau fünf Jahre, nachdem er als Gefangener dorthin gebracht worden war. Hier fand er beim Oberpräsidenten von Domhardt einen königlichen Befehl vor, der ihn nach Potsdam berief. Wagner traf den König dort gerade bei der Wachtparade an. »Der Monarch schien gar nicht aufgeräumt zu sein«, erzählt Wagner. »Er ritt auf seinem Kosakenschimmel oft auf die Glieder zu und schlug unter die Bursche«. Nach der Parade überreichte Wagner eine Denkschrift nebst einer Rechnung über 6 000 Taler Kosten, die er durch seine Gefangenschaft gehabt hatte. Der König hieß ihn gnädig »willkommen aus Sibirien«, der Endbescheid aber lautete dahin, daß es dem König infolge des Siebenjährigen Krieges augenblicklich unmöglich sei, mit Geld zu helfen. Dem General-Postamt sei aber befohlen worden, Wagner gelegentlich mit einem einträglichen Postamt zu versorgen.

Inzwischen mußte Wagner sein altes Postamt in Pillau wieder übernehmen. Auf Fürsprache des Generalfeldmarschalls von Lehwaldt erhielt er im Jahre 1768 einen Teil des Grundstücks der ehemaligen kurfürstlichen Werft[65]) gegen einen Zins von vierzig Talern in Erbpacht. Dort erbaute er die heute noch stehenden Häuser Gouvernementsstraße Nr. 3 bis 7 und Schulstraße Nr. 1 bis 3. 1769 wurde Wagner noch die Stelle als Salzfaktor verliehen.

---

bei dem sich beständig ein Mann mit blankem Seitengewehr aufhielt. Messer, Gabeln, Stecknadeln wurden dem Gefangenen fortgenommen, der Unteroffizier nähte ihm das Hemd am Halse zu und war bei Knutenstrafe dafür verantwortlich, daß nichts Scharfes in Wagners Hände gelangte. Später wurde ihm sogar das Tageslicht entzogen, indem man die Fenster mit Brettern verschloß. »Mein mehrester Zeitvertreib bestand darin, daß ich chinesischen Tee trank und russischen Tabak rauchte«, klagt er, denn das Besorgen seiner Wirtschaft, Kochen und Braten füllten die Zeit nur zum kleinsten Teil aus. Mit Vorliebe trieb Wagner auch Musik. Er spielte fleißig Geige und Querflöte. Die mitgenommenen Bücher, leider nur drei an der Zahl, las er so oft durch, daß er ihren Inhalt schließlich beinahe auswendig wußte. Besonders schmerzlich empfand er es, daß man ihm Tinte, Feder und Papier versagte. Die Melodien, die der sehr musikalische Wagner für seine Geige ersann, zeichnete er daher auf den weiß getünchten Ofen auf, indem er mit Kohle Linien zog und die Noten darauf schrieb. »So war bald der ganze Ofen von oben bis unten beschmiert. Ich reimte Arientexte auf meinen Zustand dazu. Meine Russen fanden einen außerordentlichen Wohlgefallen an dieser Musik, sie waren ganz Ohr, wenn ich die Noten vom Ofen herunterspielte, erstaunten und fingen an, mich ungemein hochzuschätzen«, erzählt Wagner. Dennoch konnte er nie die Erlaubnis erlangen, vor die Türe zu gehen oder gar Besuche in der Nachbarschaft zu machen. Gesellschaft leisteten ihm während der ganzen Zeit seiner Gefangenschaft außer den bewachenden Soldaten allerhand Vögel, besonders Schnee- und Moorhühner, ein kleiner schwarzer Hund und ein schwarzes Ferkel.

Drei volle Jahre dauerte dieses Leben, so daß Wagner nach und nach die Hoffnung auf Befreiung aufgab. »Desto größer, ja unaussprechlich war meine Freude, als mir am 20. Junius 1763 der Woywode Simon Simonowitsch die Ukase vorlas, vermöge deren ich frei sein, durch ein Kommando mit allen Ehren bis an die Kurländische Gränze gebracht und bei Knubtstrafe gegen die Uebertreter unterweges mit aller Höflichkeit behandelt werden sollte«, so schildert Wagner das Ende seiner Gefangenschaft. Sogleich wurden die Fenster wieder geöffnet, der Woiwode lud ihn zum Abendessen ein und veranstaltete ihm zu Ehren einen Ball, den Wagner mit der Gattin des Woiwoden eröffnen mußte.

Vier Wochen nach seiner Befreiung trat Wagner die Rückreise an, die, wiederholt durch längeren Aufenthalt unterbrochen, sieben Monate dauerte.

Weitere Einzelheiten bringt der Aufsatz »Fünf Jahre in Sibirien« im Archiv 1881, S. 276 bis 279.

Mit Wagner beschäftigen sich ferner:

Hagen in den Beiträgen zur Kunde Preußens I,
von Raumers Historisches Taschenbuch 1892,
Königsberger Hartungsche Zeitung 1896,
Dr. Haberland, Geschichte der Stadt Pillau, 1913,
Schlicht, Das westliche Samland II, S. 204/205 (noch nicht erschienen),
Dr. Krebs, Breslau, Die Pillauer Verschwörung im Jahre 1759.

[65]) Der Große Kurfürst hatte Pillau zum Stützpunkt seiner Flotte gemacht und dort im Jahre 1680 eine Schiffswerft angelegt, von der einige Baulichkeiten noch heute stehen. Von hier aus unternahm der Kurfürst seine Kriegszüge gegen spanische Schiffe sowie die Gründung der ersten deutschen, überseeischen Niederlassung Groß-Friedrichsburg in Westafrika im Jahre 1683.

Digitized by Google

Endlich im Jahre 1772 erfolgte die versprochene Übertragung einer besseren Stelle. Nach Wiedererwerb des im zweiten Thorner Frieden 1466 an Polen verlorengegangenen Westpreußens wurden in den dort gelegenen größeren Orten preußische Postämter eingerichtet. Bei dieser Gelegenheit erhielt Wagner die Postdirektorstelle in Graudenz. Hier wirkte er ein volles Vierteljahrhundert, doch immer noch auf weitere Verbesserung seiner dienstlichen und geldlichen Verhältnisse bedacht. Schon im Jahre 1784 war ihm, wie die Akten des Geheimen Staatsarchivs in Berlin ausweisen[66]), das wichtige und einträgliche Grenzpostamt in Memel übertragen und für die auszufertigende Bestallung Kostenfreiheit bewilligt worden. Weshalb er diese Stelle nicht angetreten hat, geht aus den Akten nicht hervor. Endlich, vom 1. Januar 1797 an, erhielt Wagner, wie bereits gesagt, das Hofpostamt in Königsberg, eins der bedeutendsten Postämter des damaligen preußischen Staates, mit dem klangvollen Titel Hofpostdirektor.

Es scheint aber, als ob der damals 63jährige Wagner bereits überaltert war und den Erwartungen nicht mehr entsprach[67]), die der Minister von Werder in ihn gesetzt hatte. Bedenklich war es namentlich, daß er sich mit anderen Behörden und der Allgemeinheit gar nicht zu stellen wußte. Die wenigen über seine Tätigkeit in Königsberg noch vorhandenen Akten[68]) sind voll von Beschwerden, nicht zuletzt über unwirsches Auftreten — mündlich und schriftlich — selbst Standespersonen gegenüber, was sogar zu Bestrafungen führte. Der Präsident des General-Postamts, von Seegebarth, berichtete am 21. Februar 1808 in sehr ungünstigem Sinn über Wagner an den damals in Königsberg weilenden König. Wagner sei seinem Amte gar nicht mehr gewachsen; um den Postbetrieb kümmere er sich nicht, so daß die Hofpostsekretäre sich selbst überlassen seien; im Fuhrwesen herrsche Unordnung, der Postenlauf sei daher gefährdet; die »Aufräumung der alten Rechnungssachen« (vermutlich Reste aus den Kriegsjahren 1806/1807) habe er, Seegebarth, selbst in die Hand nehmen müssen. Er beantrage daher Wagners Versetzung in den Ruhestand.

Auf diesen Bericht hin wurde Wagner schon vom 1. März 1808 an nach 58jähriger Dienstzeit mit einem Ruhegehalt von 800 Talern aus dem etwa 4 000 Taler betragenden Einkommen seines Amtsnachfolgers[69]) verabschiedet. Er starb, 86 Jahre alt, 1820 in Königsberg, nach einer anderen, wenig wahrscheinlichen Lesart in Graudenz. Mit ihm ging ein vielseitiger, befähigter Mann und guter Preuße dahin, dessen Tat für das Vaterland, für die er sein Leben einsetzte, unvergessen bleiben möge.

1) Im 19. Jahrhundert.

Die Aufgabe, Wagners Erbe anzutreten und das durch Kriegsläufte in Verwirrung geratene Königsberger Postwesen wieder in Ordnung zu bringen, fiel dem früheren Postdirektor in Halle, Geheimrat von Madeweis zu. Madeweis war 1806 als Geisel nach Frankreich abgeführt[70]), nach Friedensschluß

[66]) Akten des ehemaligen Generaldirektoriums, Postsachen, Bd. 54.

[67]) Bemerkenswert ist, daß in das erste Jahr der Amtsführung Wagners der Ankauf des jetzigen Königsberger Hauptpostgrundstücks in der Poststraße Nr. 15 fällt. Es wurde am 24. September 1797 vom Besitznachfolger des 1796 verstorbenen Stadtpräsidenten von Hippel erworben, doch scheint sich die völlige Ingebrauchnahme bis 1803 verzögert zu haben (vgl. Archiv 1920, S. 367 bis 372).

[68]) U. a. im Geh. Staatsarchiv in Berlin und im Königsberger Stadtarchiv.

[69]) Im Jahre 1816 wurde die Zahlung des Ruhegehalts auf Antrag des Hofpostdirektors von Madeweis auf die General-Postkasse übernommen.

[70]) Madeweis und vier andere angesehene Hallenser waren am 18. Mai 1807 früh 4 Uhr aus den Betten geholt, auf Befehl des Kaisers Napoleon verhaftet und nach der Moritzburg gebracht worden. Von dort ging es weiter über Braunschweig und Mainz nach Frankreich. (Mitteilung des Madeweis in einem im Geheimen Postarchiv aufbewahrten Briefe, den er — heimlich und ohne Unterschrift — von Braunschweig aus absenden konnte).

Digitized by Google

freigelassen und stellenlos geworden. Vermutlich hatte er sich schon in Halle durch vaterländische Betätigung bemerkbar gemacht, so daß Preußens Feinde, denen Halle im Tilsiter Frieden 1807 zugefallen war, auf seine weiteren Dienste verzichteten[71]). Seine vaterländischen Verdienste werden ins Gewicht gefallen sein, so daß der König seinen Wunsch erfüllte und ihm das wichtige und einträgliche Königsberger Hofpostamt übertrug.

Auch in Königsberg, wo sich damals alle auf die Wiedergeburt Preußens gerichteten Bestrebungen im Tugendbund zusammenfanden, scheinen Madeweis und seine Gattin weiter in vaterländischem Sinne gewirkt zu haben, wie aus einer Bemerkung zu schließen ist, die sich in einem Briefe des Burggrafen Ludwig zu Dohna-Schlobitten vom 29. September 1813[72]) findet: »Die vortreffliche Frau Madeweis würde sich sehr verdient um die arme Landwehr machen, wenn sie alle ihre Freundinnen zum Stricken grober, langer, wollner Strümpfe bereden wollte. Die Lazarethe sind versorgt; aber denen gesunden Landwehrmännern mangelt es sehr daran, auch an Handschuen«.

Die Leitung des Hofpostamts erforderte in den Zeit- und Kriegswirren einen ganzen Mann. Gleich am Tage seines Dienstantritts, am 1. März 1808, mußte sich Madeweis nach einer Unterkunft für die Postwagen[73]) umsehen, deren Zahl infolge der Anwesenheit des Hofes und vieler oberster Behörden stark angewachsen war. Auch die Jahre 1812 und 1813, in denen Königsberg die Musterung der nach Rußland ziehenden Großen Armee durch Napoleon und ihren Rückzug sah, sowie die Neuordnung des preußischen Staatswesens durch Stein und Hardenberg sind am Hofpostamt sicherlich nicht wirkungslos vorübergegangen.

Madeweis verwaltete das Postamt bis zum 31. Dezember 1822. Dann wurde er, wie das Intelligenzblatt und die Zeitungen amtlich verkündeten, nach fünfzigjähriger, treuer Dienstführung seinem Wunsche gemäß in den wohlverdienten Ruhestand versetzt und ihm für die geleisteten Dienste die Allerhöchste Zufriedenheit ausgesprochen.

Am 1. Januar 1823 ging die Leitung des Hofpostamts auf den nachmals mit dem Charakter als Geheimer Hofrat ausgezeichneten Hofpostdirektor Pfitzer über, der, erst 34 Jahre alt und 18½ Jahre im Dienste, verhältnismäßig früh in diese bevorzugte Stellung gelangte. Er bekleidete sie bis zum Jahre 1850. Von nun an trat die Stellung des bis dahin die Spitze der Postbehörde in Königsberg bildenden Hofpostmeisters durch Einrichtung der Ober-Postdirektion in den Hintergrund. 1851 und 1852 wurde das Postamt durch den Ober-Postsekretär Stein verwaltet. Die letzten Direktoren des alten Hofpostamts waren dann Milstrich bis 1857, Koehler bis 1870 und Hennig bis zum 31. Dezember 1871. Dann wurde das altehrwürdige Hofpostamt seines klangvollen Titels entkleidet und in die Reihe der »Kaiserlichen Postämter« eingefügt.

---

[71]) Im allgemeinen behielten die Beamten der verlorenen Landesteile westlich der Elbe ihre Ämter auch unter der Fremdherrschaft. In den östlichen, ehemals polnischen Provinzen aber wurden alle preußischen Beamten entlassen. Jahrelang lebten viele stellenlos und in großer Not, da der preußische Staat zu klein und zu arm geworden war, um sie alle versorgen zu können. Viele wurden erst nach den Kriegen von 1813 bis 1815 wieder untergebracht. Ein sehr bekanntes Beispiel hierfür ist der Königsberger E. T. A. Hoffmann, der 1806 als Regierungsrat in Warschau stellenlos wurde, jahrelang als Theaterkapellmeister sein Leben fristen mußte und erst 1816 als Kammergerichtsrat in Berlin wieder angestellt wurde.

[72]) Krollmann, Landwehrbriefe 1813, Danzig 1913, S. 117.

[73]) Das Hofpostamt wünschte damals die Postwagen im Singeschauer (Halle für Leichengesänge bei Beerdigungen in ungünstiger Jahreszeit) auf dem Polnischen Kirchhof (heute Steindammer Kirchenplatz), in der Nähe des Postgebäudes, unterzubringen. Die Sache zerschlug sich aber (Akten des Königsberger Stadtarchivs).

Digitized by Google

Durch fast drei Jahrhunderte haben wir die Königsberger Hofpostmeister und ihre Schicksale begleitet. Welch kurze Zeitspanne, welch winziger Ausschnitt aus der Fülle der Weltereignisse — und dennoch, welch getreues Spiegelbild der allgemeinen Entwicklung unseres Vaterlandes selbst in diesem enggeschnittenen, bescheidenen Rahmen. Das alte Hofpostamt und seine Leiter haben am Aufblühen, Niedergang und Wiederaufstieg Preußens und Deutschlands ihren redlichen Anteil gehabt, und da der Weltenlauf aus Wiederholungen besteht, wollen wir die Zuversicht auf neue Blüte uns nicht rauben lassen.

III. Urkundliche Beilagen.

1.

1549 Januar 31.

[Beispiel einer Postboten-Bestallung des 16. Jahrhunderts.]

Von gots g. Wir Albrecht der Elthere[74]) u. s. w.
bekennen vnnd thun kunth gen allermenniglich dieses vnnsers brieffs ansichtigen, daß wir vnsern lieben getreuen Lange Tit. zu vnserm diener vff ein Jhar lang bestellet vnd angenhomen, wie wir dann inen hiemit vnd in Crafft dieses Brieffs vff ein Jhar, deß sich vff jtzkhomende pfingsten deß 49. Jhars anfähngt vnd wider vff pfingsten des khomenden 50. Jhars der weniger Zal rechnen solle, volgender gestalt bestellen vnnd annehmen, Nemlich daß ehr in seiner behausung bleiben vnnd alda vff brieff vnnd anders, damit inen vnsere Heuptleute[75]) so wir ausser Landes haben ahn vns oder in anderem wege zuuerreiten abfertigen werden, warten vnnd sich zu solchem, whan sie inen ahn vns oder anderem wege zuuerschicken willens, getreulich vermöge seiner Zusage vnnd dieser vnnser bestallung gebrauchen lassen, Nichtsweniger in allem andern alß ein getreuen diener eigent. vnd geburt, halten vnd erzeigen solle. Dagegen wollen wir berurten Lange Tit. dasselbige Jhar vber XL [40] thaler zur besoldung zu geben, vnnd whann ehr ahn vns vnnd in vnsern sachen verrichten wirdt, solle alleß, weß ehr vff solchen reisen verthuet, vff vnsern vnkosten gehen. So ime auch, so lange ehr in vnserm dienst ist, ein pferdt whan ehr in vnsern geschefften reidt, abgehen oder sterben würde, wollen wir ime solchs bezalen und erstadten.
Alles treulich u. s. w.

[Handschrift: Entwurf im Staatsarchiv zu Königsberg.]

2.

1643 Februar 3.

[Die preußischen Oberräte an die Räte der drei Städte Königsberg.]

Unsern freundlichen Grus zuvor, Ehrenveste, Namhafte vnd Weise, günstige gute Freunde. Wir fügen euch vermittelst inschlußes zuvernehmen, waß Hans Bünsing wegen Bestellung der Posten vnd Briefe zwischen Riga vnd Danzig et vice versa vnd daß Er zu dessen Behuf für einen Postmeister möge bestellet werden, bey Sr. Churf. Dht. vnserm gnädigsten Herrn supplicando gesuchet. Wann denn hechstgemeldt Se Churf. Dht. Unß gnädigst commitiret, solches an Euch gelangen zu laßen vnd die möglichkeit zu befordern: Alß haben wir demselben gehorsambst nachleben wollen; vnd tragen die Zuversicht zu euch, Ihr Sr. Churf. Dht. gnädigste vnd beforderliche meinung wegen Supplicanten suchen

[74]) Markgraf Albrecht von Brandenburg-Ansbach, 1511 bis 1525 Hochmeister des Deutschen Ritterordens, 1525 bis 1568 erster Herzog von Preußen. Seinem staatsmännischen Geschick ist in erster Linie mitzuverdanken, daß im 16. Jahrhundert das damals unter polnischer Lehnsoberhoheit stehende Ostpreußen nicht eine Beute des Polentums wurde.

[75]) Amtshauptleute, Verwalter der Hauptämter (vgl. Anm. 10 und 38). Sie wurden vielfach auch zu Aufträgen im Ausland verwendet.

Digitized by Google

hierunter in gebührende acht nehmen, vnd waß sich immer wird wollen thun laßen, ihme für andern die beforderung zu dem vorgeschlagenen Dienste, dafern ein solche Verordnung geschehen solte, wiederfahren zu laßen. Womit wir euch der Bewahrung Gotteß fr. empfehlen.

Datum Königßberg, den 3ten February 1643.

Churf. Brandenb. deß Herzogthumbß Preußen verordnete Ober Rähte.
(Unterschriften.)

[Handschrift: Urschrift im Stadtarchiv zu Königsberg.]

3.

1643 Februar 17.

[Bestallung des Hans Bünsing zum städtischen Postmeister in Königsberg.]

Die Erbaren Rähte der dreyen Städte Königsberg haben auf Hanß Bünsings eingereichte Supplication, darinnen er vmb das Postmeister Ambt anſuchung gethan, vnd der Herren Ober- vnd Regiements Rähte einkommende Interceſſion in volliger verſamblung beliebet vnd geſchloßen; demnach die beſtellung der Posten zu beßerer der gemeinen Kaufmannſchaften vnd Kundſchaften beforderung auch vnterhaltung guter Nachbahrlicher Correſpondenzen hochnötige, daran dieſen Städten Königsberg nicht weniger als anderen See- vnd Handels Städten ein merckliches gelegen vnd aber bishero in mangelung guter auffſicht allerhandt vnordnung vnd vnverandtwordtliche hinterhaltung vnd vnterſteckung der Briefe vorgelauffen, dadurch der frembde ſo woll als der Einheimiſche Kaufmann oftmahls nicht in geringe vngelegenheit vnd ſchaden geſezet worden; als haben die Erbaren Rähte in anmerckung deßen auf geſchehener hohen Interceſſion zu einem Poſtmeiſter der dreyen Städte Königsberg Supplicanten Hanß Bünſing vor anderen ernennen vnd beſtetigen wollen, doch daß er vermöge der Erbaren dreyen Rähte Ordinanz, die ihm ſoll vorgeſchrieben werden, die Poſt zubeſtellen ihm angelegen ſein laßen ſoll.

Ex Protocollo der Erbaren dreyen Rähte der Städte Königsberg
den 17. February Anno 1643.

[Handschrift: Urschrift mit polnischer Bestätigung im Stadtarchiv zu Königsberg.]

4.

1646 Februar 17.

[Äußere Aufſchrift:] Martin Neumanns Confirmation der Poſt Meiſterſchaft.

Nachdem Sr. Churf. Dht. ..... der Königl. Schwediſche Poſtmeiſter zu Riga Jacob Becker vnterthänigſt zu vernehmen gegeben, daß er wegen Beſtellung der Poſt von Riga biß anhero vnd von hinnen weiters nach Dantzig vnd alſo wieder zurück gern eine gewiße Anſtalt, weil es bißhero mit Beſtellung ſelbiger Poſt alhie ſehr vnrichtig zugegangen, machen vnd eine reitende Poſt anlegen wolte, vnd dannenhero demütigſt gebeten, Se Churf. Dht. wolten gnädigſt geruhen, dero hieſigen Poſtmeiſter die Beſtellung ſolcher Posten dieſes Orts gnädigſt aufzutragen vnd anzubefehlen vnd ſonſten alle dienliche Beforderung hierunter gnädigſt zu verordnen: Alß haben höchſtermelte Se Churf. Dht. (weil dieſes ſuchen zu deſto ſicherer, richtiger vnd ſchleiniger Beſtellung der Posten, alß woran zuforderſt Sr. Churf. Dht. dieſem Dero Herzogthumb vnd inſonderheit dero hieſigen dreyen Städten nicht wenig gelegen, angeſehen iſt, Se Churf. Dht. auch wegen Beſtellung der Poſtreuter ſich zum höchſten intereſſiret befinden, in dem Sie einige Poſtreuter, ſo nicht in dero Pflicht vnd Beſtallung ſeyn, den Seeſtrandt vnd über die Pillawſche und Mümmelſche Haaffen

Digitized by Google

wochentlich paſſ- vnd repaſſiren zu laßen ein billiges Bedencken tragen) dero hieſigen Poſtmeiſtern Martin Neumannen Kraft dieſes auftragen vnd anbefehlen wollen, daß er hinführo die Beſtellung der Rigiſchen, Wildiſchen, Warſchawſchen, Thorenſchen vnd Dantziger Poſten vnd anderer Kauf- vnd Privatleute Briefe auf ſich nehmen vnd die von Riga vnd andere Orte anhero kommende Poſten nebenſt der hieſigen vnd anderer Privat- vnd Kaufleute Briefe vnd Pacquete von hinnen biß Dantzig vnd anders woher zurück kommende wieder biß Riga oder an andere gehörige örter vmb billiche gebühr treulich, fleißig vnd richtig beſtellen ſoll. Geſtalt er dan zu ſchleiniger fortbringung ſolcher Poſten zwiſchen Mümmel, hier vnd die Pillaw, auch jenſeits der Pillaw vnd ſonſten wo er es nötig befinden wirdt, gewiße Poſtreuter oder Bohten (welche aber zuforderſt in Sr. Churf. Dht. Pflicht genommen werden ſollen) beſtellen vnd halten vnd wegen vnterhaltung derſelben mit vorgemeltem Rigiſchen Poſtmeiſter ſich vergleichen, darzu Er auch daß vor die Privat vnd der Kaufleute Briefe einkommende geldt, vnd zwar ohne Sr. Churf. Dht. Zuthun oder Vnkoſten (dero Pacquete vnd Briefe er aber iedennoch frey vnd ohne entgeldt mit fort zu ſenden vnd zu beſtellen vf ſich genommen) mit anwenden, waß aber von dem übrig bleiben möchte, vor ſeine mühe behalten vnd genießen kan vnd mag. Wie den auch Se Churf. Dht. zu mehrer Beförderung ſolches heylſamen werckes ernſte Ordre gnädigſt ertheilet, damit in der Pillaw vnd zur Mümmel ſelbige Poſten vmb die gebühr durch die Pilloten allemahl ſchleinig übergeſezet vnd übergebracht vnd gar nicht vfgehalten werden ſollen.

Signatum Königsberg, den 17. Februarÿ Anno 1646.

Friederich Wilhelm. L. S.

[Handſchrift: Abſchrift im Staatsarchiv zu Königsberg.]

5.

1646 Februar 24.

[Der Große Kurfürſt an die Räte der drei Städte Königsberg.]

Von Gottes gnaden Friderich Wilhelm u. ſ. w.

Wir können euch in gnaden nicht verhalten, welcher geſtalt der Königl. Schwediſche Poſtmeiſter zu Riga Jacob Becker ſich bey Vnß gar höchlich beklaget, das bißhero die Rigiſche Poſten alhie ſehr übel beſtellet worden wehren, vnd Vnß danebeſt demühtigſt zu vernehmen gegeben, das er dannenhero gern einige gewiſſe anſtalt machen vndt eine reitende Poſt anlegen wolte, damit ſolche Poſt richtiger und auch ſchleuniger hinführo beſtellet werden möchte, mit gehorſambſter bitte, Wir möchten Vnſern beſtalten Poſt vnd Botenmeiſter alhie, Martin Newmannen ſolcher Poſten beſtellung dieſes orts gnädigſt auftragen vnd ſonſten alle gute beforderung hierunter gnädigſt verordnen;

Dieweil dann dieſes ſuchen zu richtiger vnd ſchleuniger beſtellung der Poſten, alß woran zuförderſt Vnß, dieſem Vnſerm Hertzogthumb vnd inſonderheit auch den hieſigen dreyen Städten nicht wenig gelegen, gereichet, geſtalt gemelter Rigiſcher Poſtmeiſter Vnß ſolche Vnterthänigſte Vorſchläge gethan, das künftig die Poſt von Dantzigk vmb ein gutes eher hier ankommen vnd alſo auch zeitiger wieder zu Dantzigk ſein ſoll, Wir Vnß auch wegen beſtellungk der Poſtreuter zum höchſten intereſſiret befinden, indem Vnß ſehr bedencklich fället, einige Poſtreuter, ſo nicht in vnſere Pflicht vnd Beſtallung ſein, Vnſern Seeſtrandt vndt über die Pillauſche vndt Mümmelſche Haaven wochentlich paß- vnd repaßiren zu laſſen.

So haben Wir nunmehr Vnſerm beſtalten Poſtmeiſter Martin Newmannen die beſtellung ſolcher Poſten gnädigſt aufgetragen vnd ihme anbefohlen, gewiſſe Poſtreuter (welche vorhero in Vnſere pflicht genommen werden ſollen) zu be-

Digitized by Google

stellen vnd zwischen Dantzig, dieses orts vnd die Mümmel zu verlegen, wegen dero Vnterhaltung aber sich mit dem Rigischen Postmeister zu vergleichen.

Damit aber zu berührter Postreuter Vnterhaltung Vnser Postmeister desto besser gelangen vnd es dem Rigischen Postmeister allein nicht zu schwer fallen möge, So haben Wir euch solches alles vmbständlich in gnaden zu vernehmen geben wollen, das ihr zu mehrer Beförderung solches heilsamen Werckes vnd insonderheit dieser dreyen Städte bestes in mehrer Betrachtung, das durch diß mittel die Posten vngleich geschwinder bestellet werden können, es dahin richten helfen wollet, das durch die bißhero gebrauchte Stadt Botten die briefe von hinnen biß Dantzig vnd also wieder zurück nicht mehr vber gebracht, sondern durch diese newe Post vmb ein billiches (welches vielleicht vmb ein geringers alß bißhero durch die Stadt Botten geschehen, wird sein können) bestellet werden müge, Vnd Wir verbleiben euch mit gnaden wol gewogen.

Geben Königsbergk den 24. February 1646.

[Eigenhändig gez.] Friderich Wilhelm.

[Handschrift: Urschrift im Stadtarchiv zu Königsberg.]

6.

1646 April 6.

[Empfehlungsschreiben der Städte Königsberg für Hans Bünsing.]

Wir Bürgermeister vndt Räthe der dreyen Städte Königsberg nechst erbietung Vnserer Dienste vndt freundtlichen Grußes geben hiemit an ort vndt stelle, da es nötig zu vernehmen vnd thun kundt, welcher gestaldt in Vnser gewöhnlichen Rathßversamblung E. Erb. Zunft der Kauffleute dieser dreyen Städte Königsberg nebenst den Abwesenden frembden Kauffleuthen alß Holländern, Engelendern, Frantzosen, Schotten, Lubischen, Hamburgern vnd andern erschienen vndt Vnß zu vernehmen gegeben, wie daß die vberbringung ihrer briefe vndt geldt Posten die Zeit hero durch Hansen Bünsing, welchen Wir beuor vf hochgünstige Interposition der wollverordneten Herren Ober- vndt Regiments Räthe bey diesen dreyen Städten hiertzu verordnet vnd angenommen der gestaldt bestellet worden, daß sie mit ihm gahr woll zufrieden gewesen vnd noch seyn, auch nichts lieberß sehen vnd wüntschen, den daß er ferner dabey erhalten werden vndt sie auch inß Künftige seiner verrichtung in fortschickung ihrer briefe vndt gelder, wie daß der Handel vndt wandel erfordert vnd vntter Kauffleuthen seyn muß, gebrauchen möchten, deßen sie den fehig zu werden verhoffen, wan ihme Bünsing dieser ihrer erklärung eine glaubwürdige attestation vntter der Stadt Insiegel ertheilet würdt, welche er bey E. Erb. vndt Hoch W. Rath der Stadt Dantzig vndt sonsten zu seiner notturfft gebrauchen könne, damit daselbst die Briefe vndt Posten ferner an ihn zu dirigiren der verordnung geschehen möchte; Wan dan dieses alß Vnß in sitzendem Rath fürgangen. Alß haben Wir vf obbemelten so woll einheimischen alß auch außländischen Kauffleuthen beschehene inständigkeit solche begerte attestation ihm der wahrheit zu steur nicht verweigern mögen noch sollen vndt daß vmb so viel mehr, weiln auch Vnß selbsten von abgemeltem Bünsingen anderß mit bestände, wieder ihn nicht geklaget weniger außgeführet worden, Ist demnach an menniglichen vnser dienstliches vndt freundliches bitten, dieser vnser attestation nicht allein sonsten glauben zugeben, sondern auch deroselben, ihn Bünsingen ersprußlichen genußen zu laßen.

Vhrkundtlichen mit der Stadt Insiegel bekräftiget, so geschehen Königßberg den 6. Aprilis Anno 1646.

L. S.

[Handschrift: Abschrift im Staatsarchiv zu Königsberg.]

Digitized by Google

7.

1646 April 17.

[An Bürgermeister und Räte der drei Städte Königsberg.]

Von Gottes Gnaden u. s. w.

Aus dem inschlus habt ihr außführlich zu ersehen, was Hanß Bünsing wegen weiterer bestellung der Posten bey vnß unterthänigst gesuchet vnd gebehten. Wann wir denn dieses werck nach genugsamer erwegung der sachen dermahleinß auf einen richtigen fuß gestellet; alß befinden wir auch nichtß erhebliches, worumb wir von vnserer einmahl hierunter gefaßeten verordnung abtreten oder dieselbe retractiren solten, sondern wir laßen eß annoch in allem dabey gnädigst bewenden. Können aber woll geschehen laßen vnd ist vns nicht zuwieder, daß dafern die jehnige Kaufleute, so hiewieder sein, deren doch alß vnß hiebevor auß Vnterschrift ihrer nahmen beygebracht eine geringe anzahl ist, ihre Briefe anders bestellet wißen wolten, Euch einen weg alß den andern, wie hiebevor auch bräuchlich gewesen, laufende Bohten zu bestellen vnd zu halten, auch derer aufsicht, wenn auch gefällig aufzutragen vnbenommen bleibe, welchen wir dann auch ohn vorfang vnser vnd vnserer Päße sicherheit die freye durchreise nicht versagen werden . . . . . .

Datum Königßberg, den 17 den Aprilis Anno 1646.

[eigenhändig gez:] Friderich Wilhelm.

[Handschrift: Urschrift im Stadtarchiv zu Königsberg.]

8.

1646 August 7.

[Bekanntmachung des ehemaligen Postmeisters Hans Bünsing.]

Zu wißen sey iedermenniglichen insonderheit allen ehrliebenden Kaufleuthen daß morgen vmb 5 Uhr auf den abendt, wen der post von Danzig ist gekommen, ein extraordinary wirdt wieder abgehen nach Danzig, so nun einige Kaufleuthe, die ihre Briefe wollen beandworten wollen, so es ihnen beliebet, bei ihren alten darzu bestelten Kaufleuthe postmeister abgeben, sollen ihnen richtig bestellet werden ohn verzug, ehe die Amsterdammesche vnd Hamborgsche post von Danzig wechgeht.

d. 7. Augusti 1646.

Hanß Bünsingk, Ihr Königl. M. in Pohlen vnd Schweden wie auch Ihr Churfl. Dht. zu Brandenb. vnd der dreyen Stetten Königsberg bestalter Postmeister.

[Handschrift: Abschrift im Stadtarchiv zu Königsberg.]

9.

1654 September 8.

[Der Große Kurfürst an die preußischen Oberräte.]

Friedrich Wilhelm u. s. w.

Nachdem nunmehr Unsere Churf. Hof Post auch durch Hinter Pommern eingerichtet und dadurch das rechte Fundament derselben geleget ist, so erachten Wir nötig zu sein, das an den prinzipalisten orten zween Post Meister

Digitized by Google

angestellet werden mögen, damit einer dem andern in der arbeit secundiren und wan etwa einer krank würde oder verstürbe alßdan gleichwoll von dem andern das Postwerk beobachtet und expediret werden könte.

Wan Wir dan dannenhero Unsern Stallschreiber zu Königsberg, Balthasar Sturmen, auch zu Unserm Post Meister alda angenommen und bestellet und ihm darüber ein behöriges Patent, nachdem er deßhalb absonderliche pflichte abgeleget hat, ertheilet, alß haben Wir auch solches hiemit gnädigst notificiren wollen, mit Befehl, gemelten Balthasar Sturmen so woll bey dem Post Meister Ambte als dem Stallschreiber Dienst (weil er beede Dienste woll wird versehen können) an Unsere statt gebürend zu schützen und zu handhaben und Unserm Post- und Botten Meister Martin Neumannen anzudeuten, daß er Ihn dafür erkennen, alles was des Postwesens halber fürgehet mit ihn communiciren und ohne sein beysein und vorwißen nichts in Postsachen fürnehmen oder expediren, sondern alles collegialiter verrichten sollen .....

Geben zu Cölln an der Spree den 8ten Septembris Anno 1654.

[eigenh. gez.] Friderich Wilhelm.

[Handschrift: Urschrift im Staatsarchiv zu Königsberg.]

10.

1655 Januar 5.

[Der Große Kurfürst an den Postmeister Balthasar Sturm.]

Friedrich Wilhelm .....

Wir haben ..... gemessenen Befehl ergehen lassen, daß ins Künftige die Postverwaltung zu Königsberg getheilet, dergestalt daß von Dir die Hoff Post nach Pillaw und Mümmel, und von Martin Neumann die Warschaw- und Wildische Posten verwaltet und versehen werden sollen.

Damit nun solchem Unserm gnädigsten Willen ein satsahmes genügen geleistet werden müge, so befehlen wir Dir hiermit gnädigst, daß Du alsofort, nach empfahung dieses, Deine sachen dahin richten solleſt, damit Du etwa auf Unserm Stalplatz, oder sonsten an einem andern bequehmen ort (bis wir ein eigenes Posthaus erlangen können) Unsere Hoff Post nach Pillaw und Mümmel allein, sonder Neumannen, expediren und bestellen könneſt. Und wollen wir hiernegst auf ein capabel subjectum bedacht sein, welches wir Dir zum Postschreiber zuordnen wollen. ..... Weil auch Neumann noch eine Quartals Rechnung vom 1. Octobris bis den 31ten Decembris 1654 abzulegen hat, so haben wir an Unsere Ober Rähte gnädigst rescribiret, Neumannen anzubefehlen, daß er Dir die Rechnung sambt den Postgeldern gegen Quittung ausandworten und alles was zur Hoff Post gehöret, überliefern soll. ..... Und wirst Du alßdann ..... den Überrest sambt der Rechnung aber Unserm Hoff Rentmeister Michael Matthiaßen anhero zu schicken haben.....

Geben Cölln an der Spree den 5. Januarii 1655.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Hoff Postmeister zu Königsbergk Balthasar Sturmen.

[Handschrift: Abschrift im Staatsarchiv zu Königsberg.]

Digitized by Google

Schriftwerke.

Der Friedensvertrag und Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft. Herausgegeben von der Deutschen Weltwirtschaftlichen Gesellschaft E. V., Verlag von Julius Springer, Berlin, 1921. Preis broschiert 28 *M*.

Das Buch will die Bedeutung der einzelnen Teile des Friedensvertrags für Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft darstellen und bringt zu dem Zweck eine Reihe von Aufsätzen, die, von namhaften Sachverständigen abgefaßt, die mannigfachen wichtigen Fragen behandeln, die sich aus dem Friedensvertrag für das deutsche Wirtschaftsleben und seinen Anteil an der Weltwirtschaft ergeben.

Eine einleitende Abhandlung »Zur Geschichte der Friedensverhandlungen« von Prof. Dr. Kraus-Königsberg (Pr.) weist u. a. auf die Bedeutung verschiedener formeller Erklärungen hin, die die alliierten und assoziierten Mächte im Laufe der Verhandlungen, die dem Abschluß des Friedensvertrags vorausgingen, abgegeben haben, z. B. derjenigen über das Wiederaufleben der deutschen Industrie, die auch im Interesse der alliierten und assoziierten Regierungen liege, und betont mit Recht, daß es eine wichtige Aufgabe für die historisch gerichtete Betrachtung der Friedensverhandlungen sei, aus dem wirren Gestrüpp dieser Verhandlungen diejenigen Erklärungen der Gegner Deutschlands herauszuschälen, die als interpretatorische Selbstbindungen anzusehen seien und denen deshalb Vertragscharakter zukomme. Weitere Abhandlungen beziehen sich auf die territorialen und bevölkerungspolitischen Veränderungen Deutschlands (Univ.-Prof. Dr. Vogel-Berlin), die Versorgung Deutschlands mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Univ.-Prof. Dr. Dade-Berlin), die Frage der Brennstoffe (Privatdozent Bergassessor Macco-Köln), die Rohstoffversorgung Deutschlands (Univ.-Prof. Dr. Eulenburg-Kiel), den deutschen Außenhandel (Min.-Dir. a. D. Exz. Lusensky-Berlin), den Schutz des gewerblichen Eigentums (Präs. Dr. Guggenheimer-Berlin), die privatrechtlichen Beziehungen zwischen den Angehörigen der feindlichen Mächte und die Inanspruchnahme des deutschen Auslandsbesitzes (Min.-Dir. a. D. Exz. Lusensky-Berlin), die Auswanderung (Geh. Ob.-Reg.-Rat Dr. Jung, Präs. des Reichswanderungsamts, Berlin), die finanziellen Bestimmungen des Friedensvertrags (Schriftsteller Lansburgh, Herausgeber der »Bank«, Berlin), die sozialpolitischen Bestimmungen des Friedensvertrags (Prof. Dr. Francke-Diessen a. Ammersee) und den Völkerbund (Prof. an der Handelshochschule Dr. Bonn-Berlin). Dazu kommen fünf Abhandlungen, die Verkehrsfragen (Seeschiffahrt, Eisenbahnverkehr, Binnenschiffahrt, Weltnachrichtenverkehr und Luftverkehr) betreffen.

Die Abhandlung »Der Friedensvertrag und der deutsche Weltnachrichtenverkehr« hat den Staatssekretär im Reichspostministerium Dr. Bredow zum Verfasser und behandelt einerseits die Postbeziehungen Deutschlands zum Ausland, die sich nach dem Wiederaufleben der Weltpostvereinsverträge im gegenseitigen Verkehr der feindlichen Länder wieder im ganzen ungestört, freilich mit manchen lästigen Einschränkungen gegenüber der Vorkriegszeit, abwickeln, anderseits die Stellung Deutschlands im Welttelegraphenverkehr, die sich infolge Wegnahme der deutschen Überseekabel so ungünstig gestaltet hat, daß die deutschen Telegramme nach Übersee jetzt fast ohne Ausnahme erst nach England gehen müssen. Angesichts der völligen Abschnürung Deutschlands vom Weltkabelverkehr ist die Funktelegraphie von großer Bedeutung, die zwar technisch dem Kabel in bezug auf Sicherheit und Geheimhaltung noch nicht gleichwertig ist, aber doch bereits ein äußerst wertvolles

Digitized by Google

Nachrichtenmittel bildet. Erwähnung verdient, daß, wie Staatssekretär Bredow des näheren ausführt, deutscherseits mit Hilfe der Funktelegraphie unmittelbare Verbindung mit sämtlichen Ländern Europas und den wichtigsten Überseeländern hergestellt werden könnte, wenn die betreffenden Länder entsprechende Gegenfunkstellen zur Verfügung zu stellen in der Lage wären. Hoffentlich erfüllt sich die Annahme, daß unter den im Friedensvertrag vorgesehenen Bedingungen, unter denen Deutschland zum internationalen Funktelegraphenvertrag wieder zugelassen werden soll, sich nicht solche befinden werden, die Beschränkungen in der Art der zu übermittelnden Nachrichten betreffen, oder die für die deutschen Großstationen Wellenlängen festsetzen, mit denen größere Entfernungen im drahtlosen Verkehr nicht überbrückt werden könnten.

Den deutschen Eisenbahnverkehr im Lichte des Friedensvertrags behandelt Geh. Regierungsrat C. Scholz, Ministerialrat im Reichsverkehrsministerium. Er schildert den glänzenden Eisenbahnverkehr Deutschlands vor dem Kriege, die schwere Belastung, die die deutschen Eisenbahnen während des Krieges auszuhalten gehabt haben, und die großen Schwierigkeiten, die nach den Bestimmungen des Waffenstillstands- und Friedensvertrags einem Wiederaufbau des deutschen Eisenbahnwesens entgegenstehen. »Im Friedensvertrage hat Deutschland auf dem Gebiete des Eisenbahnverkehrs alles gewähren müssen, erhalten hat es nichts«, so faßt Scholz die die deutschen Eisenbahnen so schwer belastenden Bestimmungen des Friedensvertrags zusammen. Besonders eingehend erörtert er die Fragen, die sich auf die Regelung des Verkehrs zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland sowie auf die künftige Gestaltung der Verkehrsbeziehungen zu Rußland beziehen. In letzterer Hinsicht ist Scholz der Ansicht, daß eine Sicherstellung der besonderen Interessen Deutschlands durch den Friedensvertrag nicht gewährleistet sei. Man muß Scholz zustimmen, wenn er ausführt: »Schließlich kommt es hier, wie beim Abkommen über den Verkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland, auf die Art der Erfüllung der (von Polen) übernommenen Verpflichtungen an. Polen muß sich nicht nur eine Eisenbahnverwaltung schaffen, sondern sie auch auf der Höhe halten. Jede Unterlassung in dieser Beziehung trifft den Verkehr Deutschlands mit Rußland«.

Mit den verhängnisvollen Festsetzungen des Friedensvertrags, die sich auf die deutsche Seeschiffahrt beziehen, beschäftigt sich eine Abhandlung des Senators Dr. P. Stubmann-Hamburg. Es ist nur zu wahr, wenn er ausführt, daß die deutsche Reederei »das Objekt der traurigsten Bestimmungen dieses weltgeschichtlichen Rechtsinstruments ist, wenn überhaupt es unter diesen eine Rangordnung nach unten gibt«. Über die zu erwartende künftige Entwicklung schreibt Dr. Stubmann: »Der deutsche Seehandel wird sich nur langsam wieder vom Boden erheben können. Er wird — so wie es zweifellos England gewünscht hat — wieder erstehen unter starker Anteilnahme von Schiffen fremder Flagge an dem Verkehr der deutschen Häfen«. In der Tat liegt die deutsche Seeschiffahrt so tief, wie nur denkbar, darnieder. Verzagen darf man aber doch nicht, wie denn auch Dr. Stubmann am Schlusse seines Aufsatzes ausführt: »Es soll diese Abhandlung, die schweren Herzens geschrieben ist, nicht abgeschlossen werden ohne den Gedanken, daß schließlich auch in der aufgerechneten Summe von tieftraurigen Tatsachen ein kleiner Rest enthalten ist, in dem man den Keim einer Entwicklung nach oben erkennen kann, wenn man nicht die vollkommene Hoffnungslosigkeit als maßgebenden Faktor unserer weltwirtschaftlichen Zukunft betrachtet«.

Den Friedensvertrag und die Binnenschiffahrt behandelt Geh. Baurat Prof. Dr.-Ing. G. de Thierry-Berlin. Er legt dar, daß der Friedensvertrag zweifellos die Lebensbedingungen der deutschen Binnenschiffahrt in einschneidender Weise erschwert, und führt aus, daß durch ihn nicht nur in die gegenwärtigen Verhält-

Digitized by Google

nisse der Binnenschiffahrt tief einschneidende Veränderungen gebracht werden, sondern auch die Ausgestaltung zukünftiger Pläne sehr erheblich beeinflußt wird.

Mit dem Friedensvertrag und dem Luftverkehr endlich befaßt sich Staatssekretär z. D. Dr. Euler, der im Eingang seiner Ausführungen darauf hinweist, daß der Friedensvertrag zwischen militärischer und ziviler Luftfahrt unterscheide. Die deutschen militärischen Luftstreitkräfte haben auf Grund des Friedensvertrags zu bestehen aufgehört. Die Aussichten der zivilen deutschen Luftschiffahrt beurteilt Dr. Euler dagegen nicht ungünstig. Es wäre zu wünschen, daß er Recht hätte mit seiner Meinung, der deutsche Luftverkehr brauche eine Erdrosselung durch den Friedensvertrag nicht zu fürchten. Im übrigen warnt Dr. Euler, gewiß in berechtigter Weise, vor überschwenglichen Hoffnungen, hegt aber »trotz aller widerstrebenden Momente das feste Vertrauen, daß die Luftfahrt als völkerverbindender und schließlich versöhnender Faktor ihren Siegeszug durch die Welt antreten und daß sie dazu beitragen wird, die Grundsätze des Völkerbundes in die Tat umzusetzen«.

Die vorstehenden Ausführungen können den Inhalt des von der deutschen Weltwirtschaftlichen Gesellschaft herausgegebenen Buches natürlich nur andeuten. Sie lassen aber erkennen, wie reichhaltig und zugleich wie wichtig der Inhalt des Buches ist. Der Friedensvertrag ist nun einmal die Grundlage für den Wiederaufbau des deutschen Wirtschaftslebens geworden. Es ist daher unumgänglich notwendig, daß die beteiligten Kreise die Einzelheiten des Vertrags genau kennen. Dies ist bei dem Umfang des Vertrags nicht leicht; deshalb ist es zu begrüßen, daß das vorliegende Buch die weltwirtschaftlichen Zusammenhänge, wie sie sich aus dem Friedensvertrag ergeben, und die daraus für das deutsche Wirtschaftsleben entstehenden Fragen in übersichtlicher und klarer Darstellung erörtert. Wir zweifeln nicht, daß diejenigen, die sich mit dem Buche näher beschäftigen, daraus für ihre berufliche oder geschäftliche Tätigkeit mancherlei wertvolle Anregungen schöpfen werden.

Wellentelegraphie. Ein radiotechnisches Praktikum von Hanns Günther (W. de Haas). Mit 61 Abbildungen im Text und einem farbigen Umschlagbild, darstellend die Großstation Nauen. 112 S. in 8°. 1921, Stuttgart, Franckh'sche Verlagshandlung. Geh. 6,60 ℳ, geb. 9,80 ℳ.

Das Buch ist für die breiteren Leserkreise bestimmt, die sich ohne das Rüstzeug der Wissenschaft über das Wesen und Wirken eines die Allgemeinheit besonders stark anziehenden Gebiets der Schnellnachrichtenmittel unterrichten wollen. Die in den ersten Kriegsjahren trotz Zerschneidung der Kabel ermöglichte Aufrechterhaltung des Telegraphenverkehrs mit Amerika, der Funkverkehr über Land und mit Schiffen in See, die Funktelephonie sind für viele Laienkreise Erscheinungen, die mit den landläufigen Vorstellungen über die Fernwirkung der Naturkräfte schwer vereinbar sind. Daß damit der Wunsch nach einer volkstümlichen Behandlung des Gegenstandes entsteht, ist nur natürlich. Ist mithin der Zweck des vorliegenden Buches begründet, so ist die Art, wie der Verfasser die Aufgabe angefaßt hat, anzuerkennen. In anregendem, fesselndem Plauderton schildert er, ausgehend von den Maxwellschen Anschauungen und nach einem Überblick über die physikalischen Grundlagen, die Verdienste und Erfolge von Hertz, Marconi, Slaby, Braun und der anderen um die Ausbildung des neuen Verkehrsmittels bis zu den neuesten Vervollkommnungen durch die Bogenlampe, die Hochfrequenzmaschine, die Kathodenröhre und Rahmenantenne. Unter Ausscheidung

Digitized by Google

alles Nebensächlichen und immer den leitenden Gedanken im Auge behaltend, verschafft er dem Freunde der Technik durch die sinnfällige Erläuterung aller physikalischen Begriffe ein für jedermann verständliches Gesamtbild von den technischen Fortschritten auf dem Gebiet. Der warme Ton und die gute Form der Darstellung lassen über den etwas anspruchsvoll erscheinenden Buchtitel und einige Unstimmigkeiten hinwegsehen.

Weltwirtschaftlicher Stand und Aufgaben der Elektroindustrie von Dr. G. Respondek. Ingenieur bei Dr. Erich F. Huth, Ges. für Funkentelegraphie m. b. H., Berlin. 142 S. Preis 16 *M*. Berlin, Verlag von Julius Springer. 1920.

Die führende Stellung, die die deutsche Elektrizitätsindustrie auf dem Weltmarkt einnahm, ist dahin. Die Absatzmärkte sind ihr verlorengegangen oder erheblich eingeschränkt; der Inlandsmarkt vermag ihr keinen vollen Ersatz für den Ausfall zu bieten; die Rohstoffzufuhr ist ihr über die Maßen erschwert. Die Wiedereroberung des Auslandsmarkts ist das gegebene Ziel der Entwicklung, trotz des in der ganzen Welt bestehenden außergewöhnlich großen Bedarfs an elektrotechnischen Erzeugnissen beträchtlich erschwert durch den zunehmenden Umfang der Weltabsatzkrisis und durch die Erstarkung der im Wettbewerb stehenden Industrien der ehemals feindlichen Länder, denen es gelang, sich während der Kriegsjahre in den angestammten Märkten der deutschen Industrie festzusetzen. In diesem bitterernsten Ringen soll das vorliegende Buch gewissermaßen die Grundlinien für die Kampfstellung angeben, indem es Land für Land aus den zerstreuten Nachrichten der Fach- und Tagespresse, der amtlichen Blätter und sonstigen Veröffentlichungen ein Bild über die vorhandenen Energie- und Rohstoffquellen, ihre Ergiebigkeit, wirtschaftliche Lage und Verteilung, über die Bedürfnisse der Industrie auf elektrotechnischem Gebiet, über die in allen Kulturländern vorliegenden großen Pläne zur Ausnutzung der Groß- und Kleinwasserkräfte, die Entwürfe zur Elektrisierung der Bahnen, über die dabei arbeitenden Finanzgruppen usw. zusammenstellt und die Aussichten eines deutschen Wettbewerbs erörtert. Es zeigt, wie namentlich die nordamerikanische Industrie nach der starken Ausdehnung im Krieg überall mit Unterstützung ihrer Regierung festen Fuß gefaßt hat und ihre schon von früher her ernste Nebenbuhlerschaft zu einer unmittelbaren Gefahr geworden ist, wie überhaupt die in allen Kulturländern zu beobachtende staatliche Förderung der heimischen Industrie dem deutschen Wettbewerb zum Nachteil gereicht. Die Anordnung des vielseitigen und reichen Stoffes ist auf der Grundlage erfolgt, daß den Ländern des angelsächsischen und romanischen Blocks der germanisch-slawische Wirtschaftskörper gegenübergestellt wird.

Das Buch wird Anklang finden und verdient, gelesen zu werden. Einige Flüchtigkeiten in der Darstellung können in einer Neuauflage, die bei dem schnellen Flusse der Entwicklung der Dinge voraussichtlich bald nötig werden wird, leicht beseitigt werden. Sie beeinträchtigen nicht den Wert des Buches, das, neben dem Volkswirt, dem Erzeuger und Verbraucher, jedem, der Anteil nimmt an dem Wiederemporkommen der Elektrizitätsindustrie als eines Teiles der deutschen Gesamtwirtschaft, willkommen sein muß.

Digitized by Google

Nachweis

von Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des Reichspostministeriums.

(April bis Juni 1921)

A. Liste der Zeitschriften.

Enthalten im Archiv 1921, S. 125 und 240.

Nachträge:

37a. Jahrbücher, Preußische. Berlin.
40a. Marine-Rundschau Berlin.
64a. Die Verkehrsnachrichten für Post und Telegraphie. Berlin.

B. Nachweis der Aufsätze usw.[1]).

I. Gemeinsame Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens.

Allgemeines. Abkommen zwischen Deutschland und Sowjet-Rußland (Wiederaufnahme des Post- und Telegraphenverkehrs) **78.** 204, **70.** 242.
— Anstriche, feuersichere ... **61.** 353.
— Arbeitskraft, soziale Ausnutzung der ... **61.** 174.
— Betrieb und Technik, von Rosenfeld, Regierungs- und Baurat **80.** 403.
— Blitz, Leitsätze über den Schutz der Gebäude gegen den ... **27.** 522.
— Entlohnung, zur Frage der ungleichen ... von Männer- und Frauenarbeit, von Dr. rer. pol. Gertrud Wasser-Bendix **4.** Jahrg. 52 und 53 S. 341.
— Esperantobewegung, der Stand der ... **48.** Jahrg. 9 S. 163, **71.** 38, **12.** 157, **14.** 71. 80.
— Zur Ethik des Arbeitsprozesses, von Kulemann, Landgerichtsrat **53.** 104.
— Geschäftsunkosten und Meisterverdienst, von Winterstein, Stadtbaurat **81.** 266.
— Handschrift und Charakter, von Klages **21.** Jahrg. 47 II. Vierteljahr 129.
— Heizungstechnik, die Verwendung der Elektrizität in der ..., von Gautschi, Oberingenieur **31.** 189.
— Hohlsteine und Hohlsteindecken, von Hausmann **61.** 247.
— Holzbaustoff, billiger ... **61.** 227.
— Holzbauweisen, neuere ... für Tragkonstruktionen und Siedlungsbauten **16.** Beil. (Der Holzbau) 30.
— Holzhäuser als Dauerwohnungen **16.** Beil. (Der Holzbau) 48.
— Die Holzwirtschaft der Welt, von Wernekke, Geh. Regierungsrat **16.** Beil. (Der Holzbau) 44.
— Die Kamera als Kopierapparat **61.** 158.
— Kartenreliefs, neue ..., von Kaiser, Hauptmann **61.** 232.
— Die Lebenshaltungskosten im Auslande **70a.** 127.
— Lohnsystem, die Krisis des ..., von Dr. Ziegler **37a.** Bd. 184 S. 374.
— Massenpsychologie, experimentelle ..., von Dr. Sieber **61.** 245.
— Sozialistische Möglichkeiten von heute, von Schumpeter (Sozialisierung und Rätesystem) **10.** Bd. 48 S. 305.
— Die Post-Internationale **19.** 259, **63.** 168.
— Recht und Rechtsgang in den abgetretenen und besetzten Gebieten, von Dr. von Normann, Assessor **17.** 340.
— Über Rostverkleinerungen und Brennstoffersparnisse **31.** 146.
— Statistik. Von den statistischen Massen und ihrer Einteilung, von Dr. Winkler, Hofsekretär der statistischen Zentralkommission in Wien **37.** Bd. 61 S. 310.
— Störungen, über »die seelisch-nervösen ... nach Unfällen« **38.** 37.
— Streikstatistik **19.** 173.
— Vereinheitlichung im Eisenbahnwesen, Bestrebungen zur ..., von Wernekke, Geh. Regierungsrat **8.** 309. 596.
— Der Waldreichtum der Erde, von Mewius **61.** 190, **16.** Beil. (Der Holzbau) 40.
— Die Wärmewirtschaft bei den Zentralheizungsanlagen, von Koschmieder, Zivilingenieur **31.** 183.
— Weltwirtschaft, die Krise in der ..., von Prof. Dr. Jadow **68.** 36.
— Zement aus Schlacke, von Schäfer, Chefchemiker **61.** 186.
— Das Zusammenarbeiten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Eisenbahndienst **80.** 414.

Deutschland. Die Abfindungssumme für verheiratete Beamtinnen **63.** 166.
— Abschreibung, von Schiff, technisch-wirtschaftlichem Sachverständigen **53.** 75.
— Abschriftentnahme aus Dienstakten, unbefugte ... (Entsch. des Preuß. OVG. vom 25. November 1920) **22.** 180.
— Achtstundentag oder Achtundvierzigstundenwoche (Einschränkung des Kohlenverbrauchs) **61.** 208.

[1]) Die fett gedruckten Zahlen bedeuten die Zeitschriften in der Liste unter A, die daneben stehenden Zahlen die Seiten.

Digitized by Google

Deutschland. Akkordvertrag, zur gesetzlichen Regelung des ..., von Wölbling, Magistratsrat **17.** 337.
— Amnestieerlaß, keine Anwendung des ... der Volksbeauftragten auf Urteile, die am 3. Dezember 1918 noch nicht rechtskräftig waren (Entsch. des RG. vom 4. Februar 1921) **8.** 666.
— Amtsbezeichnungen für Pensionäre, Änderung der ... vom preuß. Finanzminister abgelehnt **71.** 55.
— Amtsbezeichnungen, zur Frage der ... **19.** 188, **80.** 447.
— Amtspflichtverletzungen, Art. 131 der Reichsverfassung schafft nicht unmittelbar materielles Recht, das die Verantwortlichkeit des Staates für Beamten-Amtspflichtverletzungen und die Zulässigkeit des Rechtswegs festsetzte, sondern gibt nur eine Richtschnur für die künftige Gesetzgebung des Reichs und der Länder (Entsch. des Kammergerichts vom 13. Juli 1920) **52.** Beil. Nr. 1212.
— Angestelltenversicherung, zur Änderung der Beitragsentrichtung in der ..., von Dr. Tenhaeff **6.** 204. 276, **78.** 244. 258.
— Das Anordnungsrecht auf Grund des Ausnahmezustandes, insbesondere in Bayern, von Dr. jur. Kronheimer, Assessor **4.** Jahrg. 52 und 53 S. 445.
— Anrechnung der Kriegsdienstzeit der Ruhegehaltsempfänger **19.** 153, **63.** 103. 119, **12.** 223, **30.** 261.
— Die Arbeiterpensionskasse der ehemaligen bayerischen Verkehrsanstalten **80.** 227.
— Die Arbeiterpensionskasse, die Krankenkassen und die Unfallversicherung bei der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft im Jahre 1918, von Stephan, Geh. exped. Sekretär **8.** 387.
— Arbeitsrecht, Gesetzespläne für ..., von Prof. Koehne **27.** 564.
— Arbeitsstreckung, Entlohnung bei ... **2.** 301.
— Arbeitstarifgesetz, Entwurf eines ..., von Dr. Hueck, Privatdozent **17.** 394.
— Arbeitszeit. Darf ein Arbeitgeber seine Arbeiter mit ihrer Zustimmung länger als 8 Stunden täglich beschäftigen? (Entsch. des OVG. Königsberg vom 28. Januar 1921) **22.** 186.
— Arbeitszeit für die Beamten, Regelung der ... **44.** 125.
— Arbeitszeit, geteilte oder ungeteilte ...? **19.** 171.
— Architektenhonorare und Bauleitungskosten der preußischen Hochbauverwaltung **81.** 238.
— Auslese und Ausbildung des Personals für den unteren Betriebsdienst, von Dr.-Ing. Busse, Regierungsbaumeister **8.** 564.
— Baubeamte, Vf. des preuß. Finanzministers vom 30. März 1921, betr. Erhöhung der Schreib- und Zeichenstoffvergütung für die staatlichen ... **30.** 216.
— Baugenossenschaften, die Lage der deutschen ..., eine Umfrage, bearbeitet von Adolph **37.** Bd. 61 S. 335.
— Die Bautätigkeit in den deutschen Großstädten **23.** 166.
— »Beamte« im Sinne des § 169 Abs. 1 der RVO. (Entsch. des RVA. vom 10. Januar 1920) **6.** 209.
— Die Beamtenakademie Dresden **50.** 163.
— Beamtenanwärter, Besoldung der ... während der Probedienstleistung **35.** 189.
— Beamtenanwärter, der Begriff ... **19.** 192, **23.** 165.
— Beamtenbeirat beim R.F.M., Tätigkeit des ... **19.** 233, **23.** 178.
— Beamtenkrankenkassen **12.** 137.
— Beamtenrecht. Auch im Falle des § 13 ist der § 23 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 und 27. Mai 1907 anwendbar. Hat die Verwaltungsbehörde die Versetzung in den Ruhestand abgelehnt, weil der Kläger nicht infolge der Umgestaltung des Staatswesens, sondern lediglich aus wirtschaftlichen Gründen seine Versetzung in den Ruhestand nachgesucht hat, so ist dies der Nachprüfung des Zivilrichters entzogen (Entsch. des RG. vom 15. Februar 1921) **52.** Beil. Nr. 1276.
— Beamtenschaft und Wirtschaftspolitik **19.** 201. 246.
— Beamtenstelle, die Verwendung in einer ... hat nicht die Wirkung der Verleihung dieser Stelle (Entsch. des RG. vom 14. Januar 1921) **52.** Beil. Nr. 1704.
— Beamtenstreik, Einstellung von Dienstverrichtungen (Entsch. des RG. vom 11. Juni 1920) **52.** 66, **14.** Beil. (Rechtsprechung) 18, **12.** 229.
— Beamtenvertretungen **19.** 148. 165. 180. 200, **63.** 121, **80.** 348, **50.** 147, **12.** 182. 213. 261, **14.** 101.
— Beamtenvertretungen, Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 7. Mai 1921 über die Bildung von ... im Bereich der Reichseisenbahnverwaltung **54.** 221, **80.** 406.
— Befugnisse der Verkehrsämter, Erweiterung der ... **64 a.** 27.
— Das Berufsbeamtentum in Gefahr **12.** 123. 124, **19.** 161.
— Berufseignung **14.** 48.
— Beschäftigungstagegelder, Belassung von ..., Vf. des Reichsverkehrsministers vom 4. Mai 1921 **54.** 210.
— Beschäftigungstagegelder und Entschädigungen für versetzte Reichsbeamte nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920, Vf. des Reichsfinanzministers vom 25. Mai 1921 **2.** 391, **54.** 281.
— Besoldung der Regierungsbauassessoren und der außerplanmäßigen Regierungsbaumeister **2.** 338.
— Besoldungsdienstalter **12.** 175. 184.

Digitized by Google

Deutschland. Besoldungsdienstalter, Anrechnung praktischer Beschäftigung auf das ... (Anrechnung der Arbeiterzeit der Werkstattbeamten) **41.** 294.
— Besoldungsdienstalter der in Beamtenstellen des Zivildienstes übertretenden Offiziere usw. **2.** 188, **41.** 263.
— Besoldungsdienstalter der in den Reichsdienst übergetretenen und übertretenden Landesbeamten **2.** 395.
— Die neuen Besoldungsvorschriften **63.** 101, **23.** 105. 113
— Bestallung. Liegt eine förmliche Bestallung durch die zuständige Behörde vor, so erlangt der Berufene die Beamteneigenschaft ohne Rücksicht auf die Art seiner Beschäftigung, also gleichviel ob seine Tätigkeit handwerksmäßiger oder höherer Art ist oder gar in der Ausübung staatshoheitsrechtlicher Verrichtungen besteht usw. (Entsch. des RG. vom 22. Dezember 1920) **52.** Beil. Nr. 1244.
— Bestechungsunwesen, Gefahren des ... für Beamte und Angestellte **33.** Jahrg. 28 S. 321.
— Zum 50jährigen Bestehen der deutschen Reichspost und Reichstelegraphie **23.** 103.
— Betriebsrätegesetz, Verordnung zur Ausführung des § 61 des ... vom 4. Februar 1920 in den dem preuß. Finanzminister und dem preuß. Minister des Innern unterstellten Zweigen der Staatsverwaltung (Ausführungsbestimmungen) **30.** 153.
— Einheitliche Bezeichnung der Unterrichts- und Bildungseinrichtungen bei der Eisenbahn, Vf. des Reichsverkehrsministers vom 25. April 1921 **54.** 203. 238, **80.** 368, **12.** 214.
— Bezirkswirtschaftsräte, Aufbau der ..., von Aufhäuser, M. d. R. **53.** 125.
— Bezirkswirtschaftsräte, die Aufgaben der ..., von Dr. Berliner **53.** 72.
— Bezirkswirtschaftsräte, die Zuständigkeit der ..., von Mitzlaff, Oberbürgermeister **53.** 121.
— Das Bildungs- und Unterrichtswesen der süddeutschen Eisenbahnverwaltungen, von Popper, Bahnverwalter **80.** 304.
— Denkschrift über das Defizit der Reichs-Postverwaltung **19.** 162, **63.** 120, **12.** 174.
— Dienstalter der Beamten, Richtlinien für die Regelung des allgemeinen ... **35.** 243, **19.** 290.
— Dienstbefreiung der Justizsekretäre zur Vorbereitung für die Justizobersekretärprüfung **19.** 304.
— Dienstbekleidungszuschüsse **23.** 173, **19.** 290.
— Dienstbezüge der Beamtenanwärter während der Probedienstzeit **41.** 270, **43.** 117.
— Dienstkleidung, Einschränkung des Tragens von ... **19.** 180.
— Dienstschulwesen. »Dienstanfänger« für Beamtenstellen sind die in Ausbildung für diese Stellen befindlichen Personen, und zwar auch dann, wenn sie bereits Beamteneigenschaft haben, Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 13. Mai 1921 **54.** 238.
— Dienststrafgewalt, Ausübung der ... unter der Geltung des Staatsvertrags über die Verreichlichung der Staatseisenbahnen (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 14. Februar 1921) **23.** 142, **14.** Beil. (Rechtsprechung) 22.
— Dienstverfahren gegen Reichsbeamte wegen der im Landesdienst begangenen Dienstvergehen, von Dr. Reindl, Ministerialrat **12.** 130, **8.** 665.
— Dienstwohnungen. Anrechnung der Dienstwohnung auf den Ortszuschlag, Anrechnung von Nebenbezügen, Miete für Benutzung von Geräten usw. **2.** 264, **19.** 290.
— Dienstwohnungen, Beaufsichtigung der ... (ärztliche Mitwirkung aus gesundheitlichen Gründen) **2.** 195.
— Dienstwohnungen, Beiträge zu den Kosten der Sammelheizung für Nebenräume in ... (Flure, Badestuben, Klosette) **2.** 209.
— Dienstwohnungen. Beseitigung von Zweifeln bei Auslegung der Dienstwohnungsvorschriften, Vf. des Reichsschatzministers und des Reichsministers der Finanzen (Mängel bei Rücknahme einer Dienstwohnung, erstmalige Instandsetzung usw.) **23.** 126, **19.** 225.
— Dienstwohnungen. Die Ausstattung von Beamtendienstwohnungen mit Garten- und Ackerland zu dem Zwecke, den Beamten eine Erleichterung ihrer Lebenshaltung zu gewähren, stellt keinen Grunderwerb dar, der der Besiedlung des platten Landes oder der Schaffung gesunder Kleinwohnungen für Minderbemittelte zu dienen bestimmt ist (Entsch. des RFH. vom 4. Februar 1921) **52.** Beil. Nr. 1693.
— Dienstwohnungen, Heizkostenbeiträge für ... mit Zentralheizung **23.** 181.
— Dienstwohnungen, Preise für Gas und elektrisches Licht aus reichseigenen Anlagen **2.** 221.
— Dienstzeit, Gesetz vom 23. November 1920 über erhöhte Anrechnung der von den Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit **30.** 149. 211.
— Disziplinarstrafe wegen verweigerter Aktenvorlage (Entsch. des Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 23. September 1920) **22.** 124.
— Durchbildung des Postpersonals im Betriebsdienst **23.** 174.
— Einkommensteuer (Lohnabzug), Vf. des preuß. Finanzministers vom 15. März 1921, betr. Behandlung der vom Arbeitslohn usw. einbehaltenen ... **40.** 240. 257, **82.** 238, **30.** 129. 250, **19.** 173, **2.** 238, **35.** 141, **41.** 258, **78.** 192, **43.** 164.
— Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung **82.** 220. 362, **37.** Volkswirtschaftl. Chronik für 1920 S. 1115.
— Eisenbahnbeiräte **80.** 468.
— Eisenbahnbetrieb, die Selbstkosten des ..., von Dr. Tecklenburg, Reg.- und Baurat **80.** 259.

Digitized by Google

Deutschland. Eisenbahnreklame **81.** 262, **80.** 431, **23.** 175.
— Entlassungsurkunden der Reichsbeamten bei Versetzung in den Ruhestand, bei freiwilligem und unfreiwilligem Ausscheiden **2.** 313, **35.** 205, **41.** 296, **50.** 193.
— Entlohnung der Betriebslehrlinge bei der Eisenbahn, Vf. des Reichsverkehrsministers vom 25. April 1921 **54.** 206, **80.** 368.
— Entschädigung der Reichsbeamten aus den abgetretenen und besetzten Gebieten **23.** 175, **54.** 268, **2.** 386, **19.** 303
— Entschädigung für versetzte Beamte. Die zur Probedienstleistung als Beamte einberufenen Zivilanwärter mit Familie werden, sofern sie eine Vergütung in Höhe des niedrigsten Diätensatzes erhalten, für die Zeit der Probedienstleistung und die sich anschließende Dienstzeit in gleicher Weise mit Entschädigungen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1920 abgefunden wie Militäranwärter mit Familie **2.** 287, **41.** 285.
— Entschädigung, Gewährung einer ... an versetzte Beamte (Vf. des Reichsministers der Finanzen vom 26. Februar 1921) **54.** 176.
— Keine Entschädigungen, Belohnungen und außerordentliche Vergütungen für besondere Dienstleistungen an aus Reichsmitteln entlohnte Arbeiter, Angestellte und Beamte (Vf. des Reichsministers der Finanzen vom 11. Mai 1921) **2.** 338.
— Entschuldungsbeihilfen für Beamte und deren Hinterbliebene entsprechen einer sittlichen Pflicht, ihre Rückforderung wegen ungerechtfertigter Bereicherung ist unzulässig (Entsch. des OVG. Berlin III vom 2. Februar 1921) **14.** Beil. (Rechtsprechung) 23.
— Die Ergänzungs- (Sonder-) Prüfungen bei der Post und bei der Eisenbahnverwaltung (Aufrücken der Beamten in höhere Besoldungsgruppen) **19.** 237. 242. 254, **63.** 156, **12.** 221. 254, **23.** 154. 169, **80.** 466.
— Der Erholungsurlaub **14.** 54, **63.** 97. 164, **40.** 290. 304, **35.** 168. 184, **12.** 187, **2.** 294, **41.** 280, **30.** 224, **54.** 236, **19.** 259.
— Ersatzbrennstoffe, Ankauf von ... für Reichsbehörden, Vf. des Reichsfinanzministers vom 6. Juni 1921 **2.** 396.
— Fahrkostenberechnung bei Dienstreisen der Vorstände staatlicher Hochbauämter, Vf. des preuß. Finanzministers vom 29. April 1921 **30.** 253.
— Familienhilfe, zur Gewährung der ..., von Dr. Hoffmann, Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat **6.** 201.
— Firma, deutliche Unterscheidung einer neuen ... von einer an demselben Orte bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen ... (Beschl. des Obergerichts für die Freie Stadt Danzig vom 27. April 1920) **14.** Beil. (Rechtsprechung) 21.
— Flaggen, Verordnung über die deutschen ... **23.** 143, **34.** 537, **42.** I. Hälfte 1051, **41.** 309.
— Fuhrkosten für die Reichsbeamten vom 1. Juni 1921 ab **35.** 238, **2.** 384, **41.** 316.
— Gebühren der Kreisärzte für die Untersuchung und Begutachtung des Gesundheitszustandes der unmittelbaren Staatsbeamten, allgemeine Vf. des preuß. Justizministers vom 30. März 1921 und des preuß Ministers für Volkswohlfahrt vom 14. März 1921 **40.** 239, **50.** 163, **2.** 308, **41.** 262, **65.** 343, **43.** 167.
— Gebühren für juristische Prüfungen **40.** 264.
— Gehorsamspflicht der Beamten **50.** 192.
— Genossenschaftsgesetz, zur Revision des ..., von Prof. Dr. Crüger, Justizrat **53.** 69.
— Genossenschaftswesen, die Entwicklung des deutschen ... **70a.** 202.
— Gerichtsreferendare als Anwärter für die höhere Postlaufbahn **17.** 428, **50.** 193.
— Aus dem Geschäftsbericht der preußisch-hessischen Eisenbahnverwaltung für 1918 **23.** 95, **9.** 198.
— Das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung (Aufgaben der Post) **6.** 261, **54.** 243.
— Der Gewerkschaftsgedanke in der deutschen Beamtenbewegung **12.** 131.
— Die Grenzen der gewerkschaftlichen Macht und die möglichen Folgen eines Beamtenstreiks, von Maier, Ober-Postkassenbuchhalter **50.** 108.
— Grundsätze fur das Aufrücken in höhere Besoldungsgruppen **19.** 192.
— Grundvergütung, Vf. des preuß. Finanzministers und des preuß. Ministers des Innern vom 6. April 1921, betr. Berechnung der den Stellenanwärtern zustehenden ... **30.** 218.
— Hauswartsvergütung, allgemeine Vf. des preuß Justizministers vom 2. Juni 1921 über die Erhöhung des Teuerungszuschlags zur ... (§ 91 Ziffer 8 der Haushaltsvorschriften) **40.** 324.
— Heilbehandlung der Dienstbeschädigten auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 **38.** 23.
— Heranziehung entbehrlich gewordener Beamten zur Besetzung planmäßiger Stellen sowie zur vorübergehenden Beschäftigung **2.** 267.
— Hochhäuser für Bürozwecke usw. **79.** 72, **81.** 187. 261.
— Hochhäuser ohne Eisengerippe, von Leitholf **81.** 219.
— Hypotheken, Belastung reichseigener Grundstücke mit ... **2.** 257.
— Justizreform, allgemeine Vf. des preuß. Justizministers vom 8. März 1921 zur Durchführung von Maßnahmen der ... **40.** 178.

Digitized by Google

Deutschland. Zu Kabinettsorder vom 1. November 1915, betr. Gehaltsvorschriften für besoldete Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte (Entsch. des RG. vom 11. Mai 1920) **52.** Beil. Nr. 1481.
— Kinderbeihilfen für Kinder verstorbener Beamten **43.** 118.
— Kinderbeihilfen für Stiefkinder, Vf. des preuß. Finanzministers vom 8. März 1921 **30.** 176.
— Kinderzulagen an über 21 Jahre alte Kinder, allgemeine Vf. des preuß. Finanzministers vom 14. April 1921, betr Gewährung von ... **30.** 221, **40.** 310.
— Kinderzulagen für uneheliche Kinder nach dem Reichsversorgungsgesetz **6.** 274.
— Körperschaftssteuergesetz, Ausführungsbestimmungen zum ... **82.** 257.
— Kostenerstattungsanspruch, unzulässiger ... eines Betriebsrats (Teilnahme von Mitgliedern des Betriebsrats eines Postamts an einer Versammlung des Bezirksbetriebsrats) **23.** 174.
— Kostengrenze für Ausarbeitung und Vorlage von Entwürfen und Kostenanschlägen für Bauten und maschinelle Anlagen **2.** 313.
— Kostengrenze für selbständige Erledigung von Bauarbeiten **2.** 314.
— Krankenkassen, die Grundlagen für den Abschluß der Arzteverträge durch die ..., von Heymann, Korrespondent beim Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen in Dresden **6.** 341.
— Krankenkassen. Erneuerung des Tarifabkommens mit den Ärzten **38.** 35.
— Krankenkassen. Zur Einführung der freien Arztwahl in Berlin, von Dr. Sternberg, Sanitätsrat **6.** 221.
— Krankenkassen, zur Verwaltungspraxis der ..., von Schmidt, Büroinspektor beim Hessischen Oberversicherungsamt Darmstadt **38.** 17.
— Die Krankenversicherung in den Jahren 1914 und 1915 **57.** Bd. 289 und 294 S. 1 u. f.
— Krankheit oder Unfall (Tod eines Beamten auf einer Dienstreise infolge Genusses schlechten Fleisches) **80.** 236.
— Krankheitsziffern, die höheren ... der weiblichen Kassenmitglieder, von Kleeis, Bürgermeister **6.** 284.
— Kriegsjahre, Anrechnung von ... auf das ruhegehaltsfähige Dienstalter (bei einer Dienstzeit unter 10 Jahren), Vf. des preuß. Ministers des Innern vom 17. März 1921 **44.** 95.
— Kündigungsbeschränkung zugunsten Schwerbeschädigter **35.** 206.
— Kündigungsfristen für die Posthelfer und Posthelferinnen im Angestelltenverhältnis sowie für die Anwärterinnen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechdienst **63.** 133.
— Kürzung der Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge (§ 1 des Pensionsergänzungsgesetzes) **63.** 187.
— Lebenshaltungskosten, die Berechnungen der ... durch die Städtestatistik **70a.** 172.
— Lebensmittelausschüsse bei den Eisenbahndienststellen **80.** 248.
— Die Lehrkolonie in München, von Dr.-Ing. Gut **79.** 95.
— Lieferungsverträge, Nachfrist bei ... **80.** 633.
— Lohnsystem, das neue ... der Eisenbahnwerkstätten, von Dr. Behre, Regierungsrat **80.** 419.
— Lohntarifvertrag, Lohngruppeneinteilung, Vf. des Reichsverkehrsministers vom 28. Mai und 4. Juni 1921 **54.** 269. 277.
— Der Meister in der Neuordnung der Eisenbahn-Hauptwerkstätte, von Dr. Martens **80.** 284.
— Mietverträge, Abänderung laufender ..., die mit Verwaltungen des Reichs abgeschlossen sind, bei geldlichen Nachteilen der Vermieter infolge der veränderten Verhältnisse **2.** 362.
— Mietverträge, Mitwirkung von Gemeinden beim Abschluß von ... **2.** 249.
— Militäranwärter, Anerkennung der Abschlußprüfung von ..., Vf. des Reichsverkehrsministers vom 23. Mai 1921 **54.** 246.
— Militäranwärter, Besoldungsdienstalter von ..., Vf. des Reichsministers der Finanzen vom 8. März 1921 **35.** 172.
— Militärdienstzeit, Anrechnung von ... auf das Besoldungsdienstalter **2.** 294.
— Militär-Postdirektoren, Anrechnung der Militärdienstzeit bei den ... **14.** 94.
— Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats. Arbeitsverweigerungen, die sich aus irriger Annahme des Vorliegens eines Mitbestimmungsrechts ergeben, rechtfertigen nicht die kündigungslose Entlassung gemäß § 123 Abs. 3 der Gewerbeordnung (Entsch. des LG. Köln vom 5. November 1920) **14.** Beil. (Rechtsprechung) 21.
— Nachtdienstzulagen im Bereiche der Reichseisenbahnverwaltung **54.** 216, **80.** 407, **12.** 224, **50.** 182.
— Der Nachtragshaushalt für 1920 und die zweimal geprüften Post- und Telegraphenbeamten **19.** 253.
— Nachzahlung an im polnischen Abtretungsgebiet und im Freistaat Danzig wohnhaft gewesene Pensionäre nach ihrer Übersiedelung nach Deutschland **2.** 229.
— Naturbauweisen, die Lehr- und Versuchsstelle für ... in Schweizerberge-Zehrnick bei Berlin **81.** 204.
— Nebenämter, Genehmigung zur Übernahme von ... durch preußische Staatsbeamte **50.** 112.
— Nebenerwerb der Beamten **23.** 84.
— Nebenerwerb der Ruhestandsbeamten **19.** 193. 204.
— Die Neuorganisation der Reichseisenbahnverwaltung **80.** 407.

Digitized by Google

Deutschland. Neuwahlen zu örtlichen Betriebsvertretungen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, von Neumann, Ministerialamtmann **23.** 108.
— Niederdruck-Warmwasserheizanlagen, Erlaß des preuß. Ministers für Handel und Gewerbe usw. vom 15. März 1921, betr. ... **81.** 277.
— Normen und Bauverbilligung **79.** 72.
— Option und Wiedereinbürgerung ehemaliger Deutscher, von Dr. Schätzel, Gerichtsassessor **32.** II. Vierteljahr 146.
— Orden und Ehrenzeichen, Rückgabe von preußischen ... **2.** 205, **35.** 104, **41.** 251.
— Ortsbaubeamte, Mitwirkung der ... bei der Unterhaltung der Staatsgebäude, allgemeine Vf. des preuß. Ministers für Landwirtschaft vom 7. März 1921 **43.** 116.
— Ortsklassenverzeichnis, das neue ... **23.** 121, **12.** 181. 206. **19.** 220. 247, **63.** 134, **14.** 93, **71.** 58.
— Parteivertretung und nichtständige Beisitzer beim Zentralschlichtungsausschuß **35.** 219, **41.** 294.
— Pensionäre, Abfindung von ... bei Wiederbeschäftigung im Reichsdienst, Vf. des Chefs der Marineleitung vom 8. März 1921 **41.** 158.
— Personalakten, Offenlegung der ... **19.** 189, **71.** 46.
— Postkritiker, Beiträge zum Kapitel »...« **23.** 99. 118. 162. 170. 178.
— Postreklame **14.** 45. 77, **23.** 109.
— Postreklame, die Zulassung von Werbefachleuten bei der ... **23.** 138.
— »Gemischtwirtschaftliche Prämienregie« als Mittel zum Preisabbau im Baugewerbe, von Wilke, Regierungsbaumeister **80.** 265.
— Preisumsturz, die reichsgerichtliche Rechtsprechung über den ... (Ein Wort zur Verständigung), von Prof. Dr. Rabel, Oberlandesgerichtsrat **17.** 323.
— Prozeßführung der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, von Neumann, Ministerialamtmann **50.** 129.
— Rechte, wohlerworbene ... der Beamten. Gutachten des Reichsjustizministers über den Begriff der wohlerworbenen Rechte **19.** 276.
— Rechtsanwälte, zur Frage der Beiordnung von ... gemäß § 33 der Rechtsanwaltsordnung (Vertretung des Reichseisenbahnfiskus in Rechtsstreitigkeiten durch Rechtsanwälte) **80.** 402.
— Die Rechtsverhältnisse der weiblichen Beamten, von Dr. Reindl, Ministerialrat **12.** 211.
— Die Rechtswirkungen des Reichsgesetzes über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung vom 26 Januar 1920, von Prof. Dr. phil. Dr. jur. Manes **38.** 19.
— Reform der Sozialversicherung **38.** 21.
— Reform der Verwaltung, ein Beitrag zur ..., von Eggers, Postdirektor **14.** 115.
— Regierungsbauführer, Erlaß des preuß. Finanzministers vom 22. Februar 1921, betr. anderweite Regelung der Bezüge der ... des Hochbaufachs und des Wasser- und Straßenbaufachs während ihrer Beschäftigung bei einer örtlichen Bauleitung **81.** 153.
— Reichsbeamtenrecht. Zuständigkeit im Disziplinarverfahren gegen einen vom Reich übernommenen Staatseisenbahnbeamten (Urteil des Reichsdisziplinarhofs in Leipzig vom 14. Februar 1921) **80.** 235.
— Die Reichseinkommensteuer für 1920 und 1921 **23.** 117. 139.
— Der Reichseisenbahnen finanzielle Aussichten, von Dr. Tecklenburg, Regierungs- und Baurat **80.** 359.
— Reichseisenbahnen, Verwaltung und Bewirtschaftung der ..., von Wirkl. Geh. Rat Hoff, Staatsminister a. D., und von Dr. Tecklenburg, Regierungs- und Baurat **80.** 239. 439.
— Reichsgewerkschaft der Post- und Telegraphenbeamten **63.** 131, **14.** 90, **19.** 245.
— Reichshaushalt für 1920 und 1921 (Posthaushalt) und Nachtragshaushalt **14.** 65. 89, **23.** 79. 129, **19.** 209. 229, **50.** 157, **71.** 50, **63.** 154, **12.** 221.
— Das bayerische und das Reichs-Pensionsergänzungsgesetz **12.** 141, **63.** 169.
— Reichs-Verkehrs-Blatt, unentgeltliche Abgabe des ..., der Nachrichtenblätter usw. an Beamten- und Arbeitervereinigungen, Vf. des Reichsverkehrsministers vom 5. April 1921 **54.** 194.
— Reichsverkehrsministerium und Eisenbahnreklame **80.** 287.
— Reichsversicherungsamt, Geschäftsbericht des ... für 1920 **1.** 189.
— Reichsversorgungsgesetz, zur Durchführung des ..., von Ostermayer **38.** 34.
— Reichswirtschaftsrat, die Zukunftsbedeutung des ..., von Friedrich Edlen v. Braun, Wirkl. Geh. Rat und Präsident des Reichswirtschaftsrats, M. d. R. **53.** 117.
— Reinschriften, Beglaubigung von ... statt unterschriftlicher Vollziehung, Vf. des preuß. Ministers des Innern vom 3. Mai 1921 **44.** 123.
— Reisegebührnisse in Groß-Berlin und Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort der Familie (Vf. des Reichswehrministeriums vom 20. März 1921) **35.** 91.
— Reisekosten und Geschäftsbedürfnisse bei Baumaßnahmen für andere Ressorts **2.** 194.
— Reisekosten, Unzulänglichkeit der Reisegebührnisse, Vf. des Chefs der Marineleitung vom 21. März 1921 **41.** 150.
— Rückübernahme von in fremdländische Dienste getretenen Beamten **19.** 204.

Digitized by Google

Deutschland. Sammelheizungen in Dienstwohnungen, Anspruch der Dienstwohnungsinhaber auf Beheizung aller mit Heizkörpern ausgestatteten Räume; wegen des Mangels an Heizstoffen besteht für das Reich keine Verpflichtung, über die zugewiesenen Heizstoffe hinaus noch im freien Handel Feuerungsmittel zu beschaffen, um die Wohnung in vollem Umfang erwärmen zu können **2.** 363.
— Sammelstrecke, Festsetzung der ... im Sinne des § 3 Ziffer 4 des Lohntarifvertrags, Vf. des Reichsverkehrsministers vom 7. Mai 1921 **54.** 218.
— Satzung der Reichsgewerkschaft der Post- und Telegraphenbeamten **19.** 223, **63.** 135.
— Schadenersatz. Die Entscheidung der Frage, ob der durch einen Beamten Geschädigte von einem Dritten Ersatz des Schadens zu erlangen vermag, kann in dem Rechtsstreit zwischen dem Geschädigten und dem Fiskus herbeigeführt werden (Entsch. des RG. vom 28. Juni 1919) **26.** Bd. 37 S. 217.
— Schadenersatzpflicht der Betriebsräte wegen Ausübung von Koalitionszwang (Entsch. des AG. Berlin-Mitte vom 14. April 1921) **14.** Beil. (Rechtsprechung) 21.
— Schadenshaftung des Staates wegen Erlassung ungültiger Gesetze besteht weder nach Reichsrecht noch nach gemeinem Recht. Nur was der Staat selbst oder ein Dritter auf Grund solcher ungültigen Gesetze erlangt hat, kann zurückgefordert werden (Entsch. des OVG. Hamburg vom 8. Januar 1920) **30.** 201.
— Schädigung des Einzelhandels durch Behörden, Beamte usw., Erklärungen des Deutschen Industrie- und Handelstags **33.** Jahrg. 28 S. 279.
— Schiedsgerichte, Unzulässigkeit der Bildung und des Nebeneinanderwirkens mehrerer ... zur Entscheidung über verschiedene Ansprüche aus einem und demselben Vertragsverhältnis **80.** 481.
— Schiedssprüche, Vf. des preuß. Finanzministers und des preuß. Ministers des Innern vom 27. April 1921, betr. Durchführung der seitens des Paritätischen Ausschusses für Reichs- und Staatsangestellte ergangenen ... über die Einreihung von Angestellten in die tariflichen Vergütungsgruppen **30.** 245.
— Schlichtungsausschuß, keine Zuständigkeit des ... bei Beschwerden wegen Kündigung, wenn zwischen Arbeitgeber und Gruppenrat eine Einigung erzielt ist **2.** 187.
— Die Schlichtungsordnung, der Entwurf der ... **78.** 144, **17.** 318.
— Das Schulwesen bei der Eisenbahnverwaltung, von Bethke, Oberregierungsbaurat **80.** 323. 432.
— Schwerbeschädigte, Anordnung des Reichswehrministeriums für die Durchführung des Gesetzes über die Beschäftigung ... **35.** 175, **2.** 315.
— Schwerbeschädigte, Interessenvertretung der ..., Vf. des Reichsverkehrsministers vom 30. April 1921 **54.** 208, **80.** 449.
— Selbstkosten (der Eisenbahn), die Steigerung der ..., von Tecklenburg, Reg.- und Baurat **80.** 299.
— Selbstverwaltung. Sind die deutschen Länder noch Staaten oder bloß Selbstverwaltungskörper?, von Geheimrat Dr. Arndt, Universitätsprofessor **52.** 81.
— Siedlungen, Richtlinien für die Anlage neuer ..., von Jaede, beratendem Ingenieur **79.** 74.
— Siedlungen (Siedlung Laatzen bei Hannover, Waldsiedlung Berlin-Lichtenberg usw.) **67.** 299.
— Sommerzeit, dauernde Einführung der ... von der Berliner Handelskammer beantragt **80.** 249.
— Sprachpflege, amtliche ... im Deutschen Reich, Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 12. Februar 1921 **73.** 57.
— Steuerpflichtigkeit von Pensions-, Kranken- und Sterbekassen **65.** Jahrg. 20 S. 9.
— Strafgesetzbuch, das Deutsche ... nach dem neuesten Entwurf, von Prof. Dr. Wach, Wirkl. Geh. Rat **22.** 67.
— Strafgesetzbuch. Das Verbrechen ist nur dann vollendet, wenn tatsächlich eine strafbare Handlung begangen ist; es genügt nicht, daß der Beamte an die Begehung einer solchen geglaubt und absichtlich Aufklärung und Verfolgung unterlassen hat usw. (Entsch. des RG. vom 15. Februar 1921) **52.** Beil. Nr. 1243.
— Tagegelder bei Dienstreisen **19.** 153. 225, **50.** 112, **35.** 135, **41.** 221, **23.** 119, **14.** 85, **44.** 95, **71.** 43, **30.** 216, **43.** 167.
— Tagegelder für Reisen der außerplanmäßigen Justizbeamten (Stellenanwärter) in Staatsdienst-Angelegenheiten, allgemeine Vf. des preuß. Justizministers vom 4. Juni 1921 **40.** 331.
— Tarifpolitik **23.** 137, **19.** 267.
— Tarifvertrag, das Reichsarbeitsministerium kann einen allgemein verbindlich erklärten ... zurückdatieren, und zwar bis zu dem Tage, an dem der Antrag auf Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht wurde **52.** Beil. Nr. 1509.
— Tarifvertrag und Angestelltenerfindung, von Dr. Lang, Patentanwalt **27.** 433.
— Die Tätigkeit der Interalliierten Rheinlandkommission in Coblenz seit Inkrafttreten des Friedensvertrags, von Dr. Vogels, Regierungsrat (Briefgeheimnis, Preßfreiheit, Überwachung der Verwaltung) **17.** 398.
— Das Tätigkeitsgebiet der weiblichen Beamten und die Prüfung für Gruppe VI **63.** 99.
— Taylor-System, Fortschritte in der Anwendung des ... in Deutschland, von Prof. Wallichs, Geh. Regierungsrat **27.** 563.

Digitized by Google

Deutschland. Technik und Rechtskunde in der Eisenbahnverwaltung, von v. Kienitz, Geh. Oberregierungsrat **8.** 279.
— Teuerungszulage, die Wiedereinziehung einer zu Unrecht ausgezahlten ... widerspricht auch dann nicht einer sittlichen Pflicht oder Anstandsrücksicht, wenn es sich um eine durch Verwaltungsverfügung ausgleichbare Härte handelt, der Beamte aber einen solchen Antrag nicht gestellt hat (Entsch. des RG. vom 20. Dezember 1919) **30.** 232.
— Teuerungszulagen, Rechtsanspruch auf ... (Entsch. des OVG. Jena vom 5. November 1920) **14.** Beil. (Rechtsprechung) 17.
— Teuerungszuschläge. Nochmals die Pfändbarkeit der Teuerungszuschläge, Erwiderungen von Dr. Volkmar, Geh. Regierungsrat und Ministerialrat, und von Dr. Reindl, Ministerialrat **52.** 61. 89.
— Teuerungszuschläge zu den Ruhegehältern und Witwengeldern nach Reichs- und bayerischem Landesrecht, von Dr. Reindl, Ministerialrat **12.** 151.
— Tintenstift, Verwendung des ... zur unterschriftlichen Vollziehung bei den einzelnen Reichsressorts **2.** 413.
— Titel, Weiterführung der früheren ... **2.** 188, **41.** 254, **19.** 204.
— Tumultschäden, Vf. des preuß. Ministers des Innern vom 14. März 1921, betr. Entschädigung für von ... betroffene Staatsbeamte **44.** 94.
— Tumultschäden, Verzichtleistung einiger Reichsressorts auf den Ersatz der vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 am Reichseigentum entstandenen Schäden usw. **2.** 265.
— Übergangsgebührnisse, Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 26. März 1921 **54.** 202, **2.** 283.
— Übergangsgeld der Staatsminister, Ausführungsanweisung des preuß. Finanzministers vom 9. April 1921 zum Gesetz über das ... vom 14. Januar 1921 **30.** 219, **44.** 122.
— Die Umgestaltung der Personalverhältnisse bei der Postverwaltung und ihre Anwendung auf das Postbauwesen, von Friebe, Postbaurat **14.** 47.
— Umzugskostenbeihilfen an außerplanmäßige Beamte, Vf. des preuß. Finanzministers und des preuß. Ministers des Innern vom 11. März 1921, betr. ... **30.** 177.
— Unfall. Als Anmeldung des Schadensanspruchs genügt eine von dem Beamten alsbald nach dem Unfall an die vorgesetzte Behörde gerichtete Ankündigung, daß er aus dem Unfall Ansprüche erhebe. Die Meinung des verunglückten Beamten, seine Krankheit sei eine Folge des Unfalls, genügt nicht immer für die Annahme, die den Anspruch begründende Unfallfolge sei ihm bereits bemerkbar geworden (Entsch. des RG. vom 11. Februar 1921) **52.** Beil. Nr. 1687 und 1688.
— Unfall auf dem Wege zum Dienst (Rekursentsch. des Reichs-Militärversorgungsgerichts vom 1. Juni 1920) **6.** 193, **38.** 38.
— Unfallverhütung, erweiterte Beteiligung der Arbeiter an der ..., von Kleeis, Bürgermeister **6.** 225.
— Unfallversicherung, Gesetz, betr. Änderungen in der ... (Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln XII, XIII und XVII des Gesetzes) **38.** 33, **54.** 239, **6.** 352.
— Unfallversicherung, Rechnungsergebnisse der Träger der ... für 1919 (Post- und Telegraphenverwaltung) **1.** 1. 64. 66.
— Unterhaltszuschüsse an Beamte im Vorbereitungsdienst, allgemeine Vf. des preuß Justizministers vom 29. März 1921 und des preuß. Finanzministers vom 23. Februar 1921 über die Bewilligung von laufenden ... (Zivilsupernumerare, Referendare, Justizanwärter usw.) **40.** 235, **30.** 123, **19.** 173, **43.** 187, **41.** 322.
— Unterrichtskurse für untere Beamte bei den Landesfinanzämtern **2.** 235.
— Unterrichtswesen, Ausbau des ... **14.** 58.
— Unterstützungen, überhobene Beträge an laufenden ... **2.** 229.
— Urlaub der Angestellten, die Urlaubsdauer wird nach Kalendertagen bemessen, ohne Rücksicht, ob Sonn- und Feiertage in den Urlaub fallen **2.** 308.
— Urlaub, Gewährung von ... zur informatorischen Beschäftigung (für die als Angestellte beschäftigten ehemaligen Militäranwärter) **2.** 410.
— Urlaub und Freifahrt an Eisenbahnbedienstete zur Teilnahme an den Tagungen ihrer Organisationsverbände, Vf. des Reichsverkehrsministers vom 8. April 1921 **54.** 197.
— Verdingungsvorschriften, Änderungen in den ... infolge der Geldentwertung, allgemeine Vf. des preuß. Ministeriums für Landwirtschaft vom 5. April 1921 **43.** 159.
— Verdrängungsschädengesetz, Stellungnahme der Beamten- und Lehrerschaft zum ... **19.** 159.
— Vereidigung der Staatsbeamten, Vf. des preuß. Finanzministers vom 28. Februar 1921 **30.** 126.
— Vereinheitlichung und Vereinfachung der Reichsverwaltung, von Koch, Reichsminister des Innern **17.** 281.
— Verfassung, vom Artikel 16 der ... **19.** 150, **14.** 46, **63.** 134.
— Vergebung der staatlich beliehenen Baugenossenschaftswohnungen an Staatsbedienstete, Vf. des preuß Ministers für Volkswohlfahrt vom 23. März 1921 **79.** 94.
— Vergütungen für Dienst- und Mietwohnungen **2.** 411.
— Die Verkleinerung des Deutschen Reichs durch den Friedensvertrag von Versailles **70a.** 145.

Digitized by Google

Deutschland. Verleihung einer Beamtenstelle, nur wirkliche ..., nicht die tatsächliche Verwendung in ihr gibt gemäß Kriegsbesoldungsvorschrift den Anspruch auf das Gehalt dieser Stelle. Wegen schuldhafter Nichtverleihung der Stelle können im Rechtsweg keine Ansprüche geltend gemacht werden (Entsch. des RG. vom 14. Januar 1921) **14.** Beil. (Rechtsprechung) 16, **52.** Beil. Nr. 1709.
— Verminderung der Postbilfskräfte **19.** 193.
— Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 3. März 1921 über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 im Bereich der Reichseisenbahnverwaltung **54.** 105, **80.** 247.
— Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 6. März 1921 über die Errichtung von Sonderschlichtungsausschüssen für Streitigkeiten zwischen der Reichseisenbahnverwaltung und den von ihr beschäftigten Arbeitern **54.** 153, **80.** 247.
— Versicherungspflicht, das Wichtigste über die ... von Büroangestellten **6.** 198, **78.** 145.
— Versicherungswesen. Rückwirkende Verleihung der Beamteneigenschaft hebt die Versicherungspflicht für die Vergangenheit nicht auf **6.** 340.
— Versuchsstelle, psychotechnische ... der Reichseisenbahnverwaltung **23.** 101.
— Vertragserfüllung, Hinausschiebung der ... bis nach Beendigung des Krieges nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts, von Dr. Warneyer, Reichsgerichtsrat **17.** 241.
— Vertragsrecht, die Krisis des..., von Dove, Geh. Justizrat **53.** 97.
— Verträge, Erhöhung der Gegenleistung durch Richterspruch bei Fortbestand von ..., Anwendung der clausula rebus sic stantibus (Entsch. des RG. vom 21. September 1920) **8.** 675.
— Verträge, siebenfache Preissteigerung kein Grund zum Rücktritt vom Vertrage wegen veränderter Verhältnisse (Entsch. des RG. vom 8. März 1921) **80.** 456.
— Technische Verwaltungen (Hochbauwesen der Reichs-Postverwaltung) **16.** 139.
— Verzugszinsen, vom Reichspostfiskus als Schuldner können nur 4 v H ... verlangt werden (Entsch. des RG. vom 20. Februar 1921) **52.** Beil. Nr. 1175.
— Wahlordnung für die Betriebsvertretungen und die Sonderschlichtungsausschüsse bei der Reichseisenbahnverwaltung vom 5. März 1921 **54.** 131, **80.** 247.
— Wahlordnung für die Wahl der Beamtenvertretungen bei der Reichseisenbahnverwaltung vom 29. Mai 1921 **54.** 247.
— Wiederanstellung von Ruhestandsbeamten **19.** 161.
— Wirtschaftlichkeit der Verkehrsdienststellen, von Dr. Ritter, Eisenbahninspektor **50.** 405.
— Wirtschaftsbeihilfe, Vf. des preuß. Finanzministers vom 17. Mai 1921, betr. Gewährung der ... an Eheleute, von denen ein Teil im Staatsdienst, der andere Teil im Reichs- oder Kommunaldienst als Beamter usw. tätig ist, sowie an stundenweise beschäftigte Lohnempfänger **30.** 258.
— Wirtschaftsführung, sparsame ..., Vf. des preuß. Finanzministers und des preuß. Ministers des Innern vom 24. März 1921, betr. Grundsätze für eine ... bei den staatlichen Verwaltungen **30.** 212.
— Wirtschaftsräte, Arbeitnehmerfragen zum Aufbau der ..., von Dr. Schäfer, 2. Geschäftsführer der Vereinigung der leitenden Angestellten **53.** 89.
— Wohnsitz, dienstlicher ... bei Versetzungen **19.** 275.
— Wohnungspolitik, wirtschaftliche Forderungen für die ... **79.** 115.
— Zentralschlichtungsausschuß beim Reichsarbeitsministerium **23.** 84.
— Zivilversorgungsschein, Ruhen des Anspruchs auf den ... (§ 15 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906), Entsch. des RG. vom 23. März 1920 **14.** Beil. (Rechtsprechung) 12.
— Zuschüsse für Beamte, die täglich nach ihrem bisherigen Dienstort zu ihren Familien fahren **2.** 235.
— Die Zwangspensionierung der preußischen Staatsbeamten, von Dr. Genzmer, Senatspräsident des Preußischen Oberverwaltungsgerichts **17.** 307.
— **Bayern.** Dienststrafverfahren gegen die in den Landesdienst zurückgetretenen Verkehrsbeamten, von Dr. Reindl, Ministerialrat **12.** 172.
— — Militärpostämter auch in Bayern **12.** 173.
— — das bayerische Verkehrsmuseum, von Fröhling **12.** 125.
— — Wiedereintritt der bayerischen Verkehrsbeamten in den Reichsdienst **12.** 243. 248.
— **Württemberg.** Über die Einstufung der württembergischen Verkehrsbeamten **71.** 41. 51. 53. 57.
Belgien. Ausbildung der Lehrlinge in den staatlichen Werkstätten **80.** 491.
England. Das neue Budget und die Staatsfinanzen (Post) **70.** 237.
— Die Mitwirkung der Arbeiterschaft an der Verwaltung der englischen Eisenbahnen, von Wernekke, Geh. Regierungsrat **37.** Bd. 61 S. 347.
Frankreich. Postreklame **23.** 134.
Österreich. Arbeiterkammern **80.** 392.
— Einführung der doppelten Buchhaltung in den Staatsbetrieben (Eisenbahn, Post, Telegraphie usw.) **80.** 482.
— Einführung der Sommerzeit beantragt **80.** 250. 410. 450.

Digitized by Google

Österreich. Einführung der 24-Stunden-Zeit (»Verkehrszeit«) im Bereiche der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltung, des Luftfahrwesens usw. **80.** 250. 328, **50.** 133, **23.** 143, **8.** 684.
— Reisegebühren bei Auslandsreisen für Zivilstaatsbedienstete **80.** 329.
— Schutz der staatsbürgerlichen Freiheitsrechte (Vf. des Bundesministers für Verkehrswesen, betr. Koalitionsfreiheit usw. der Bediensteten) **80.** 370, **50.** 183.
— Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, betr. die von der Krankenversicherung der Staatsbediensteten nach dem Gesetze vom 13. Juli 1920 ausgenommenen Personen **66.** 261.
Schweden. Vereinigte Post- und Eisenbahnstationen **80.** 313.
— Die schwedische Sozialversicherung **6.** 196.
Schweiz. Bundesratsbeschluß, betr. die vorläufige Organisation des verwaltungsärztlichen Dienstes für das Personal der allgemeinen Bundesverwaltung vom 28. Dezember 1920 **66.** 250.
— Teuerungszulagen des Postpersonals **23.** 93.
Spanien. Eine neue Bestimmung in Spanien über Eisenbahnerstreiks **8.** 461.
Tschechoslowakei. Einführung der 24stündigen Bahnzeit **80.** 251, **64a.** 61.
— Verkehrsbeirat **80.** 251.
Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. Die Entwicklung der amerikanischen Industrie, von Peterffy (Arbeitslöhne und Arbeitsleistung, Verkürzung der Arbeitszeit und Taylorsystem) **37.** Bd. 61 S. 113. 123. 143.
— — Rückkehr zum Gedingelohn in den Werkstätten der Pennsylvania-Eisenbahn **80.** 376.
— — Ruhegehälter des Postpersonals der Vereinigten Staaten von Amerika **62.** 81.

II. Postwesen.

Allgemeines. Zu den neuen Auslandspostgebühren **23.** 89, **64a.** 98.
— Automobil und Eisenbahn (Wirtschaftlichkeit beider Beförderungsarten) **80.** 273.
— Beförderungsmöglichkeiten, verschiedene ... (Kraftwagen, Eisenbahnen, Postschiffe, Post- und Personenluftschiffe usw.) **80.** 335.
— Die Briefdurchgangskosten im Weltpostverkehr, von Franck, Postdirektor **23.** 111. 122.
— Der Brief und seine Beförderung im Altertum, von Dr. phil. Friederici **9.** 228.
— Chronik der Postverkehrspolitik (Italien, Spanien) **69.** Bd. 16 Beil. (Chronik und Archivalien) 300.
— Chronik des Seeverkehrs **69.** Bd. 16 Beil. (Chronik und Archivalien) 283.
— Nordische Dampffährenpläne **80.** 433.
— Devalvation, über die ... **70.** 217.
— Drucksachen, Unterschiede in den Vorschriften für ... des In- und Auslandverkehrs **64a.** 108.
— Eisenbahnverbindung zwischen Ägypten und Palästina **80.** 375.
— Ersatzleistungen für Einschreibsendungen im deutsch-österreichischen Verkehr **23.** 157.
— Estland als Durchgangsland für den Welthandel **80.** 413.
— Fahrräder, eine umwälzende Erfindung im Fahrradbau, von Bnettner, Ingenieur (Hebelantrieb) **61.** 236.
— Finanzkonferenz, internationale ... in Brüssel **23.** 100, **55.** Jahrg. 45 Heft 1 S. 165.
— Flugpostverkehr Deutschland–Holland **64a.** 19, **68.** 67.
— Flugpostverkehr Rom–Athen **68.** 43.
— Ein Flugzeug mit veränderlicher Geschwindigkeit **61.** 157.
— Flugzeug, Verwendungsmöglichkeiten des ... **34.** 607.
— Gütertarife, zeitgemäße Neugestaltung der ..., von Dr. Frei, Oberstaatsbahnrat **80.** 379.
— Die Kostbarkeitsfrage im internationalen Verkehr **80.** 415.
— Leichtmetall im Flugmotorenbau, von Büttner, Ingenieur **61.** 154.
— Luftdienst Kairo–Jerusalem **68.** 43.
— Luftfahrt, die weltwirtschaftliche Bedeutung der ... und die Notwendigkeit einer deutschen Groß-Luftreederei, von Wilberg, Hauptmann **68.** 33.
— Luftfahrt-Rundschau, Luftposten **21.** Jahrg. 47 II. Vierteljahr 235. 377, **34.** 578.
— Luftlinien in Europa, die wichtigsten bestehenden ... **68.** 43. 68, **34.** 447.
— Luftverkehr. Eine Million Kilometer durch die Luft, von Wernekke, Geh. Regierungsrat **64.** 52.
— Luftverkehr, vorläufiges Abkommen vom 14. September 1920, betr. Regelung des deutsch-schweizerischen Luftverkehrs **54.** 170, **24.** 115, **80.** 370.
— Postautomobilverkehr Danzig–Warschau **68.** 43.
— Postverkehr der hauptsächlichsten Länder Europas **23.** 143. 174, **14.** 125.
— Seeposten, Wiedereinrichtung amerikanischer Seeposten im Verkehr mit England **23.** 85.
— Die Stellung Rußlands und San Marinos im Weltpostverein **23.** 162.
— Neue Stellungen wichtiger Häfen in der Weltschiffahrt, von Artur Bode **34.** 503.
— Die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes **11.** 183. 239.
— Völkerbunds-Konferenz in Barcelona, Ergebnisse der ... **80.** 399.
— Die Wechselwirkungen von Valutabewegung und Außenhandel, von Dr. jur. und phil. Dalberg **32.** II. Vierteljahr 66

Digitized by Google

Allgemeines. Weltpostkongreß in Madrid **37.** Volkswirtschaftliche Chronik für 1920 S. 977, **34.** 393, **62.** 49.
— Weltschiffbau **37.** Bd. 61. Volkswirtschaftliche Chronik für 1920 S. 1107.
— Weltwirtschaftskrisis und doppelgesichtige Valuta, von Dr. Schultze, Privatdozent an der Universität Leipzig **68.** 61.
— Die Zeitersparnis im Luftverkehr gegenüber dem Eisenbahn- und Schiffsverkehr **68.** 43.
— Zeitungswesen, zur Geschichte und Statistik des .. , von Dr. Schöne **37.** Bd. 61 S. 426.
— Zollordnung. Der Entwurf einer gemeinsamen ... für das Deutsche Reich und Deutsch-Österreich, von Prof. Dr. Lamp **4.** Jahrg. 52 und 53 S. 537.
Deutschland. Arbeiterbanken **13.** 157.
— Bahnsteige und Laderampen im Eisenbahn- und Postbetrieb **23.** 80. 96.
— Bareinlösung eines verfälschten Verrechnungsschecks **23.** 94.
— Barfreimachung **14.** 48, **33.** Jahrg. 28 S. 269, **64a.** 121. 187.
— Bei Beschädigung eines Postbeamten im Eisenbahnbetrieb kommt § 831 BGB. für das Verhältnis zwischen Post und Eisenbahn nicht in Betracht (Verletzung eines Postschaffners in einem Postabteil eines Packwagens infolge Zusammenstoßes, Entsch. des RG. vom 3. Januar 1921) **23.** 165, **14.** Beil. (Rechtsprechung) 13.
— Briefkasten, Wahrung der Berufungsfrist durch Einwerfen der Berufungsschrift in den ... der Behörde (Entsch. des Thüringischen OVG. vom 1. Dezember 1920) **14.** Beil. (Rechtsprechung) 17.
— Briefsammlungen, altwestfälische ... (1470 bis 1691), von Müller, Rechnungsrat **9.** 189.
— Briefsendungen, Haftung der Post für eingeschriebene ... **64a.** 155.
— Diebstahl von Privatfahrrädern in Diensträumen (Entsch. des LG. I Berlin vom 17. September 1920) **14.** Beil. (Rechtsprechung) 11.
— Dienstbriefe, gebührenpflichtige ..., Eingabe des Präsidenten des Deutschen Industrie- und Handelstags an den Reichspostminister **33.** Jahrg. 28 S. 311.
— Drucksachen, von Krämer **23.** 171.
— Eichung. Rundschreiben der Reichsanstalt für Maß und Gewicht vom 27. Oktober 1920, betr. den Geltungsbereich der Eichung von Waagen zum Eisenbahn- und Postgebrauch **46.** Reihe 5 S. 63.
— Einschränkung der Ausgaben an Postgebühren usw., allgemeine Vf. des preuß. Justizministers vom 10. Mai 1921 über Maßnahmen zur ... **40.** 307, **30.** 243.
— Eisenbahn-Postgesetz, Anwendung des ... auf Bayern und Württemberg **80.** 347.
— Eisenbahn-Postgesetz, Anwendung des ... auf die Kleinbahnen **23.** 101.
— Die Erfolge der jetzigen Diebstahlsbekämpfung (bei der Eisenbahn), von Zedlick, Eisenbahn-Obersekretär **80.** 221. 263.
— Ersatzleistung bei Sendungen aus der Vorkriegszeit und Kriegszeit **64a.** 4.
— Fahrplan und Zugverspätungen, von Riecke **80.** 425.
— Die Flugpost im Winter **23.** 157.
— Flugpostverbindungen usw. **34.** 339. 368. 447. 607. 688, **23.** 93, **68.** 68, **37.** Volkswirtschaftliche Chronik für 1920 S. 1116.
— Flugpostverkehr, Bedingungen für den ... **64a.** 28.
— Gepäckzeichen, Fälschung des ... auf einem Eisenbahnfrachtstück (Entsch. des RG. vom 26. November 1920) **23.** 101.
— Haftung bei Annahme falschen Papiergeldes **23.** 84. 133. 143, **14.** Beil. (Rechtsprechung) 14, **64a.** 116, **12.** 229. 261.
— Die Haftung der Eisenbahn erstreckt sich nicht auf die Gegenstände, die gemäß § 30 Abs. 1 und 3 der Eisenbahn-Verkehrsordnung als Reisegepäck nicht zugelassen, von der Eisenbahn aber in Unkenntnis dieser Tatsache als Reisegepäck angenommen worden sind (Entsch. des RG. vom 5. November 1919) **30.** 136.
— Haftung des Postfiskus über den § 12 des Postgesetzes hinaus auf Grund der §§ 831, 823 BGB. (Entsch. des OLG. Köln vom 23. April 1918) **14.** 121 und Beil. (Rechtsprechung) 19.
— Hamburg als Lufthafen **34.** 633.
— Hamburg-Amerika-Linie 1914 bis 1920 und Norddeutscher Lloyd **34.** 432. 452.
— Handelswert, der gemeine ... im eisenbahnrechtlichen Sinne (Entsch. des RG. vom 6 Oktober 1920) **9.** 235.
— Höhere Gewalt, die Frage der ... bei Plünderung eines Eisenbahnwagens **80.** 416.
— Kleinbahnen, Verordnung über die Gewährung von Zuschlägen zu den Vergütungen an Kleinbahnen für Leistungen im Postbeförderungsdienst **82.** 366, **23.** 127, **80.** 349.
— Kostbarkeiten. Die Bedeutung des Umfangs der Sendung in der Kostbarkeitsfrage (im Eisenbahnverkehr), Entsch. des RG. vom 22. Januar 1921 **80.** 235. 254, **78.** 161. 248, **8.** 468. 670, **26.** Bd. 37 S. 203.
— Kraftwagen, eigene Fernfahrstraßen für ... **31.** 149.
— Kraftwagenlinien in Baden, Entwicklung der ... **80.** 350.

Digitized by Google

Deutschland. Kraftwagenverkehr (Entwicklung und Ausbau des Kraftwagenbetriebs) **37.** Volkswirtschaftliche Chronik für 1920 S. 975.
— Nachbarortsverkehr, Eingaben von Handelskammern, betr. Ausdehnung des Ortsverkehrs auf den ... **33.** Jahrg. 28 S. 266. 314
— Nachnahmesendungen, die Haftung der Post für ... **64a.** 60. 162.
— Ortsverkehr, Bereich des ... im Sinne des Postgebührengesetzes **23.** 127.
— Paketanschriften sind Urkunden, das Aufkleben fälschlich angefertigter Anschriften auf Paketen ist Fälschung; denn die Anschrift enthält eine Gedankenäußerung des Absenders, wonach zufolge des Beförderungsvertrags die Sendung dem in der Anschrift bezeichneten Empfänger zugeleitet und ausgehändigt werden soll (Entsch. des RG. vom 1. Februar und 1. März 1921) **52.** Beil. Nr. 1237 und 1535.
— Postanweisungen und Zahlkarten, gemeinsame Behandlung der ... **14.** 79.
— Postanweisungseinzahlungskurse **64a.** 91.
— Postaufträge, Haftung der Post für ... **64a.** 75.
— Postflugzeuge, Streckensicherung der ... durch Vorausaufklärung der Wetterlage auf der ganzen Flugstrecke **23.** 166. 179.
— Postgeschichte. Wie Papst Pius VI. im Jahre 1782 durch Bayern reiste, von Dr. Freytag, f. Archivrat **9.** 141.
— Posthalter, die Tätigkeit des ... stellt eine Beförderungsunternehmung im Sinne der Befreiungsvorschrift im § 3 Nr 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 dar (Entsch. des Reichsfinanzhofs vom 17. März 1920) **30.** 141, **23.** 101.
— Postkraftwagenverkehr, Bekanntmachung vom 13. April 1921 zum Vollzug des Verkehrssteuergesetzes vom 8. April 1917 hinsichtlich der Besteuerung des ... **82.** 378.
— Postordnung. Die Grundlagen der Reichs-Postordnung nach altem und nach neuem Recht, von Dr. jur. Staedler, Postrat **4.** Jahrg. 52 und 53 S. 529.
— Postpaketverkehr, Änderungsvorschläge, betr. den ... **23.** 181.
— Postscheckverkehr, das Ergebnis des deutschen ... im Jahre 1919 **9.** 150.
— Postscheckverkehr. Neue Postscheckordnung für das Deutsche Reich **23.** 119, **56.** 177, **64a.** 34.
— Unbestellbare Postsendungen **64a.** 11.
— Die Postüberwachung der Reichsfinanzverwaltung **64a.** 90.
— Rechnungs- und Kassenwesen der Reichs-Postverwaltung **12.** 134. 216. 225. 238. 257.
— Einige Rechtsverhältnisse bei Postsendungen (Abholer, Aushändigung von Wertsendungen usw., Postvollmachten) **14.** 70.
— Die Reichseisenbahnen in Gegenwart und Zukunft, von Gröner **20.** Jahrg. 46 Bd. II S. 224.
— Reisekreditbriefe **13.** 328.
— Rückgang des deutschen Briefverkehrs nach dem Kriege **19.** 162, **37.** Volkswirtschaftliche Chronik für 1920 S. 1115.
— Kein Schadensersatz für ein Paket mit Wertangabe, das zur Beförderung angenommen und während der Beförderung beraubt worden war, weil es neben anderen Gegenständen auch Schachteln mit Streichhölzern enthalten hat, deren Versendung mit der Post verboten ist **64a.** 75, **50.** 168
— Scheckfälschungen, Haftung der Banken für ... nach der Ausstellung **13.** 259, **14.** Beil. (Rechtsprechung) 18.
— Sparkassen-Reisekreditbriefe, von Knigge, Direktor der Girozentrale Magdeburg **56.** 191.
— Überlastung der Kassenbeamten **19.** 151.
— Die Überseeverbindungen Hamburgs **70.** 174
— Umsatzsteuer in den aus Verlust und Beschädigung von Postsendungen beanspruchten Beträgen **64a.** 3.
— Urkundenfälschung durch Buchstabenzeichen (Aufschriften auf einem Eisenbahnwagen), Entsch. des RG. vom 10. Mai 1920 **14.** Beil. (Rechtsprechung) 13.
— Valuta, ein Weg zur allmählichen Hebung unserer ... **61.** 272.
— Valuta, zur Entwicklung der deutschen ... seit Juli 1914, Währungspolitik **70a.** 140, **70.** 189.
— Valutaschaden, inländischer ..., von Dr. Hirsch, Rechtsanwalt **17.** 327.
— Vereinbarung, durch welche die von dem Gesetzgeber festgelegte Haftung der Spediteure herabgemindert wird, Verstoß gegen die guten Sitten? (Entsch. des RG. vom 15. Mai 1920) **14.** Beil (Rechtsprechung) 14.
— Währungsverhältnisse und Auslandspostanweisungen **64a.** 27. 43.
— Wechselpostaufträge, Erweiterung der Betragsgrenze für ... **13.** 247.
— Wert, Feststellung des »gemeinen Wertes« bei der Ersatzleistung für Pakete mit Wertangabe (Entsch. des OLG. Darmstadt vom 29. Juni 1920) **14.** Beil. (Rechtsprechung) 9.
— Die Wiederaufrichtung in der deutschen Seeschiffahrt, von Hauptmann **34.** 667.
— Zahlkartenbeträge. Wann beginnt die Haftung der Postverwaltung für Zahlkartenbeträge?, von Dr. Hellmuth, Postrat **26.** Bd. 37 S. 212.
— Zollgrenze, die neue ... am Rhein **23.** 116, **64a.** 66.

Digitized by Google

Deutschland. Bayern. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 5. März 1921, betr. die amtsärztliche Untersuchung der Kraftwagenführer **66.** 392.
Belgien. Erhöhung der Postgebühren **23.** 151.
Dänemark. Fehlbetrag bei der Postverwaltung für das Finanzjahr 1920/21 **23.** 151.
— Gebührenerhöhungen für Postsendungen **23.** 158.
Finnland. Der Postpaketdienst in Finnland **62.** 73.
— Das Postwesen in Finnland, von Harden **14.** 105.
Frankreich. Haftpflicht der Post bei Wertsendungen (Beraubung eines Wertbriefs) **62.** 77.
— Luftpostdienst **5.** 102, **68.** 68.
— Französische Postdampferlinien unter Staatskontrolle **70.** 215
Italien. Das italienische Automobilnetz **80.** 413.
— Postsparkasse **11.** 225.
Luxemburg. Änderung der Postgebührensätze **62.** 88.
Niederlande. Gebührenerhöhungen im Auslandverkehr und im inneren Postverkehr **23.** 151.
Österreich. Keine Haftung der jetzigen österreichischen Postverwaltung für Ersatzbeträge, die der früheren österreichischen Postverwaltung zur Last fallen **23.** 134.
— Staatlicher Last- und Postkraftwagenverkehr **80.** 250. 492.
— Postzeitungsdienst in Österreich **23.** 171.
— Die Tätigkeit des Postsparkassenamts in Wien im Jahre 1919 **23.** 83, **9.** 210.
Schweden. Postsparkassenwesen **11.** 343.
Schweiz. Die schweizerischen Eisenbahnen und die Konkurrenz der Kraftwagen **80.** 314.
— Heftchen mit Reiseschecks für Postscheckkunden **23.** 166.
— Der schweizerische Postscheckverkehr im Jahre 1920 **14.** 108, **23.** 175.
— Das schweizerische Postwesen im Jahre 1919 **62.** 65.
Spanien. Protektionistische Schiffahrtspolitik in Spanien **70.** 268.
Tschechoslowakei. Ausbau des Postscheckamts **11.** 345.
Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. Beraubung der Postzüge in Chicago **80.** 376.
— — Der Umfang des Flugpostverkehrs in den Vereinigten Staaten von Amerika **68.** 43, **34.** 447. 607, **37.** Volkswirtschaftliche Chronik für 1921 S. 83.
Asien. Das Flugwesen auf den Philippinen **68.** 68.
— China. Flugverkehr in China **68.** 43.
— — Die chinesische Postsparkasse, erster Geschäftsbericht der ... **23.** 151.
— Japan. Postbankwesen (Postanweisungsdienst, Postsparkassendienst, Postscheckverkehr) **23.** 85.
— — Verringerung der japanischen Schiffahrts-Subsidien (Postbeförderung) **70.** 215. 306, **34.** 516.
Australien. Gebührensätze für den inneren Postverkehr des Australischen Bundes **23.** 93.

III. Telegraphen- und Fernsprechwesen.

(Mit Ausnahme des drahtlosen Telegraphierens und Fernsprechens [s. unter IV])

Allgemeines. Aluminium im Telegraphen- und Fernsprechbetrieb **60.** 64.
— Danzig, die Elektrizitätsversorgung und die Elektrizitätsgesetzgebung der Freien Stadt Danzig, von Dr. Roessler **27.** 304.
— Durchhänge von Freileitungen **60.** 30.
— Eisendraht, verkupferter ... **61.** 319.
— Elektrizität direkt aus Kohle, von Prof. Dr. Baur **61.** 170.
— Zur Erdungsfrage **27.** 311.
— Das Ergebnis der mitteleuropäischen Telegraphenkonferenz in Prag **23.** 83, **64a.** 11.
— Fehlereingrenzung in unterirdischen Kabellinien **5.** 172.
— Die Fernsprech-Relais der »Western Electric Company«, von Valensi, Post- und Telegrapheningenieur **5.** 63.
— Fernsprechverstärker **60.** 26, **64a.** 20.
— Die Festigkeit der Leitungsverbindungen **27.** 654.
— Das Finden der Klinken im Fernsprechbetrieb, von Olivier, Telegraphendirektor **60.** 23.
— Über die Frequenz der Fernsprechströme, von Dr. Meyer, Telegraphendirektor **60.** 22.
— Imprägnierung von Holzmasten, wirtschaftliche Vorteile der ... **27.** 329.
— Isolierrohre, Normung von ..., von Blobel, Dipl.-Ing. **27.** 306.
— Jubiläum, vierzigjähriges ... des Fernsprechers, von Kinsberger, Postrat **63.** 130.
— Der Kautschukmarkt **70.** 150, **18.** 48. 58, **27.** 622.
— Wie können die Kosten für die Stromversorgung in mittleren und größeren O.B.-Vermittlungsanstalten vermindert werden?, von Loog, Telegraphendirektor **60.** 33.
— Mehrfachtelegraphie mit niederfrequenten Wechselströmen **27.** 468.
— Über das Nebensprechen in kombinierten Fernsprechkreisen **60.** 27.
— Normen für isolierte Leitungen in Fernmeldeanlagen **27.** 527.
— Platinersatz **27.** 345, **61.** 319.
— Die Rohstoffgewinnung aus unbrauchbaren Kabeln und abgenutzten isolierten Drähten, von Thomas, Telegraphendirektor **9.** 213.

Digitized by Google

Allgemeines. Das Sammeln technischer Daten mit Hilfe der Photographie, von Worischek **27.** 431.
— Schmelzstöpsel, die Betriebssicherheit der ..., von Höpp, Oberingenieur **27.** 454.
— Schutz der unterirdischen Fernsprechkabel gegen die elektrischen Straßenbahnlinien, von Reynaud, Post- und Telegrapheningenieur **5.** 60.
— Sprechstellen, vollautomatische, selbstkassierende ..., zum Einwurf mehrerer gleicher Münzen, mit selbsttätigem Auswurf vorschriftswidriger Geldstücke, von Dipl.-Ing. Schreiber, Oberregierungsrat **60.** 53.
— Stenoradio, eine neue Art der Aufzeichnung der Morsezeichen **23.** 161.
— Der Telegraph und die Elektrisierung der Eisenbahnen **27.** 468.
— Telegraphenstatistik von 1919 **39.** 88.
— Die transatlantischen Telegraphenverbindungen während des Weltkriegs **5.** 162.
— Telegraphie auf Pupinleitungen **60.** 47.
— Über Telegraphier-Geschwindigkeiten, von Wollin **60.** 49.
— Eine Universalmeßbrücke für Induktivität und Kapazität **60.** 27.
Deutschland. Beeinflussung von Schwachstromleitungen durch das elektrische Feld der 110-KV-Fernleitungen Lauchhammer-Riesa **27.** 405.
— Betriebsunfall, körperliche Beschädigung einer Telegraphenbeamtin, die sich bei der Ablösung zur Frühstückspause nochmals setzen wollte und rücklings fiel, weil die ablösende Beamtin den Stuhl bereits fortgezogen hatte **63.** 133.
— Verspätetes Eintreffen eines Telegramms. Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist gegeben, wenn durch ein erst am Tage vor Ablauf der Frist aufgegebenes Telegramm Auftrag zur Einlegung des Rechtsmittels erteilt wird und das Telegramm verspätet eintrifft (Entsch. des OLG. München vom 23. Februar 1920) **26.** Bd. 37 S. 220.
— Der Fernsprechbeitrag **14.** 78. 106.
— Fernsprechbeiträge und Kapitalertragssteuer **13.** 244, **33.** Jahrg. 28 S. 304, **78.** 258.
— Fernsprechgebühren, Stellungnahme von Handelskammern usw. zu der Neuordnung der ... **33.** Jahrg. 28 S. 281. 287, **64a.** 74. 90, **63.** 139, **23.** 161.
— Fernsprechgebührentarif, zum Entwurf eines neuen ... **23.** 146. 177, **33.** Jahrg. 28. S. 314, **33.** Jahrg. 28 S. 336.
— Fernsprechkabel Berlin-Rheinland, Verkabelung der Fernsprechleitungen **64a.** 4. 29.
— Fernsprech-Pauschgebühr. Weshalb soll die Fernsprech-Pauschgebühr beseitigt werden?, von Grosse **23.** 130.
— Fernsprechwesen, Klagen über das ... in Deutschland **33.** Jahrg. 28 S. 245, **64a.** 51.
— Die Lage im Fernsprechverkehr, von Dr. Bredow, Staatssekretär **23.** 125. 169, **64a.** 93.
— Ortsfernsprechgebühren, die geplanten neuen ... und die Aufzeichnung der Gespräche durch den Zähler **23.** 137, **33.** Jahrg. 28 S. 324.
— Rauhreifstörungen in Thüringen (Schaden an den Telegraphen- und Fernsprechlinien) **23.** 81.
— Schwachstromeinrichtungen in Eisenbahnwerkstätten, von Zopf **64.** 88.
— Das Seekabel nach Ostpreußen, von Müller, Postrat **27.** 333. 370.
— Selbstanschluß-Fernsprechbetrieb, Vorzüge des ... **64a.** 20.
— Zur Technik des Fernsprechvermittlungsdienstes, von Richter **63.** 113.
— Telegramm. Die telegraphische Einlegung eines Rechtsmittels ist auch dann wirksam, wenn eine handschriftliche Niederschrift des Telegrammtextes durch den Absender nicht getätigt ist (Entsch. des OLG. Hamburg vom 12. November 1919) **26.** Bd. 37 S. 220.
— Telegrammschlüssel, kein Verbot von ... **23.** 166, **33.** Jahrg. 28 S. 324, **64a.** 188, **78.** 271.
— Telegrammverzögerungen, Klagen über ... **34.** 358.
— Der Telegraph als Gradmesser des Wirtschaftslebens, von Berger, Postrat **60.** 60.
— Telegraphenbaudienst, die Neuregelung des ... **50.** 161.
— Telegraphengefährdung. Hierunter fallen auch Beschädigungen der Fernsprechanlagen in privaten Haushalten (Entsch. des RG. vom 27. September 1920) **14.** Beil. (Rechtsprechung) 9.
— Das deutsche Telegraphenkabelnetz **64a.** 11, **19.** 226, **68.** 68.
— Telegraphen- und Fernsprechwesen in den Jahren 1913 und 1919 **39.** 86.
— Telegraphenwege-Gesetz, § 6 des ... trifft auch dann zu, wenn die Anlage Wege des Unternehmers oder überwiegend beteiligter Wegeunterhaltungspflichtiger nur in ganz geringem Umfang benutzt, insbesondere nur im Luftraum kreuzt. Dadurch wird auch die Einheitlichkeit der Anlage im Sinne des § 6 nicht beseitigt (Entsch. des RG. vom 10. Februar 1921) **52.** Beil. Nr. 1214.
— Telegraphon, das von der Telegraphon-Gesellschaft m. b. H. in Berlin in den Handel gebrachte ... kann als Zusatzapparat zu den Sprechstellen verwendet werden (Aufzeichnung von Gesprächen auf einer Phonographenwalze) **64a.** 3.
— Örtliche Vorschriften und Einrichtungen beim Haupt-Telegraphenamt in Berlin, von Kehr, Geh. Postrat **9.** 177.
— Wettervorhersage **64a.** 93.
— Zettelrohrpost für Fernämter, von Beckmann **27.** 430.

Digitized by Google

Belgien. Grundsatz der belgischen Kammer, daß Fehlbeträge im Fernsprechbetrieb nicht durch allgemeine Steuern gedeckt werden dürfen **23.** 134.
Dänemark. Die Krankheiten des Telegraphenpersonals **39.** 67.
England. Neue Fernsprechgebührenordnung **23.** 134.
— Fernsprech-Weitverkehr in England **60.** 63.
Österreich. Anteil der Staatseisenbahnverwaltung an den Telegraphengebühren **23.** 93.
— Erhöhung der Telegraphen- und Fernsprechgebühren **23.** 150.
Schweden. Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1918 **39.** 52. 69.
Schweiz. Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1919 **39.** 73.
Ungarn. Angebliche Verpachtung des staatlichen Telephonnetzes und der drahtlosen Telegraphenanlagen an eine englische Unternehmung **60.** 252.
Afrika. Süd Rhodesia. Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1919 **39.** 57.
Amerika. Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen in Argentinien und Uruguay **60.** 41.
— Vereinigte Staaten von Amerika. Die Elektrisierung der Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten von Amerika und der Schutz der Telegraphen- und Fernsprechlinien **27.** 568.
— — Telegraphen- und Fernsprechwesen **5.** 9.
Australien. Südseekabel, Insel Jap **32.** II. Vierteljahr 105.

IV. Drahtloses Telegraphieren und Fernsprechen.

Allgemeines. Abhören und Erdtelegraphie im Kriege. Messungen an Erdantennen **60.** 42
— Anruforduungen **36.** Bd. 17 S. 377.
— Drehkondensatoren **36.** Bd. 17 S. 375.
— Dynatron, neuere Untersuchungen über das Dynatron, von Holborn **60.** 17.
— Empfangsanordnung mit Dämpfungsausgleich **36.** Bd. 17 S. 306. 389.
— Die Erdantenne und ihre Anwendung in Deutsch Ostafrika während des Weltkriegs **27.** 440, **60.** 36. 55, **36.** Bd. 17 S. 300.
— Erdung von Großstationen **36.** Bd. 17 S. 305.
— Ein neuer Fernseher (für drahtlose Fernsprechversuche) **61.** 158.
— Formeln für die wahren, effektiven und (scheinbar) effektiven Konstanten einer horizontalen Antenne, von Dr.-Ing. Hund **36.** Bd. 17 S. 349.
— Fragen, kartographische . der funktelegraphischen Ortsbestimmung (F. T.-Ordnung), von Dr. Maurer **3.** 113.
— Funknavigation (Funktelegraphie unter Wasser), neue Möglichkeiten der . . , von Dr. Georgi **34.** 375. 470.
— Die Funktelegraphie in den deutschen Schutzgebieten **36.** Bd. 17 S. 221.
— Funktelegraphie und Seeversicherung, von Winkler, Kapitän **34.** 617.
— Funkverkehr Frankreich–Amerika **23.** 134.
— Automatische Gebevorrichtung **60.** 28.
— Gegenüberstellung der drahtlosen Telegraphie und Telephonie für Rundspruch-Nachrichtendienst (Kosten, Schnelligkeit usw.) **34.** 446.
— Über den Gitterstrom von Verstärkerröhren, von Mühlbrett **36.** Bd. 17 S. 288.
— Gleichstromempfang, über störungsfreien . . . mit dem Schwingaudion, von Möller **36.** Bd. 17 S. 256.
— Über Gleichstrommaschinen hoher Spannung zur Speisung von Funkstationen **27.** 380.
— Kathodenröhren zur Erzeugung und Verstärkung elektrischer Schwingungen **36.** Bd. 17 S. 232.
— Leitkabel für Flugzeuge **34.** 525.
— Leitkabel für Schiffe **34.** 368. 416. 470.
— Der Siemenssche Maschinentelegraph im Funkbetrieb **23.** 85.
— Maschinentelegraphenapparate im Funkverkehr **60.** 30.
— Messung der Feldstärken elektromagnetischer Wellen in großer Entfernung von der Sendestation **27.** 517.
— Drahtlose Musikübertragung **60.** 30.
— Nebelsignale, drahtlose . . . vor New York **34.** 578.
— Der Poulsensender in der Funktelegraphie des Auslandes **60.** 63.
— Absolute Richtungsbestimmung mit einer Rahmenantenne **60.** 30.
— Richtwirkung von geknickten Marconi-Antennen, von Reiß **36.** Bd. 17 S. 294.
— Schaltungsanordnungen von Entladungs- (Kathodenstrahl-) Röhren **36.** Bd. 17 S. 224.
— Schiffsnachrichtenwesen, Bedeutung der drahtlosen Telephonie für das . . . **34.** 428.
— Schwingungserzeugung durch Lichtbögen **36.** Bd. 17 S. 233.
— Über den Selbstinduktionskoeffizienten häufig vorkommender Leiterformen. Einlagige Flachspulen bzw. einlagige Zylinder- und Flachspule, von Esau **36** Bd. 17 S. 179. 242.
— Ein Sender für drahtlose Telephonie in Wasserflugzeugen **60.** 63.
— Senderschaltungen für drahtlose Telephonie und Tonsender **36.** Bd. 17 S. 385.

Digitized by Google

Allgemeines. Tastschaltungen und Tastverfahren, auch bei Hochfrequenzmaschinen **36.** Bd. 17 S. 381.
— Telefunkens »Ortssucher« **34.** 338.
— Drahtlose Telegraphie, ihre Anwendung und Bedeutung für die Handelsschiffahrt **34.** 590.
— Drahtlose Telephonie im Verkehr mit Flugzeugen **64a.** 45.
— Drahtlose Telephonie mit dem Poulsengenerator **36.** Bd. 17 S. 373.
— Drahtlose Telephonie mit geringer Energie **34.** 368.
— Eine drahtlose Telephonie-Großstation **60.** 29.
— Zur Theorie der Messungen mit ungedämpften elektrischen Schwingungen an zwei magnetisch gekoppelten Kreisen, von Pauli **36.** Bd. 17 S. 322.
— Die Trägheit von Thermodetektoren, von Zenneck **36.** Bd. 17 S. 162.
— Überbrückung, die zur drahtlosen ... großer Entfernungen nötige Leistung **27.** 313.
— Funktelegraphische Verbindung Deutschland-Amerika (Argentinien und Vereinigte Staaten von Amerika) **23.** 92, **36.** Bd. 17 S. 240.
— Ein Verfahren zur Verstärkung langsam veränderlicher elektrischer Ströme **60.** 31.
— Funktelegraphischer Verkehr Deutschland-England **60.** 30, **36.** Bd. 17 S. 240. 319, **37.** Volkswirtschaftliche Chronik für 1921 S. 82.
— Drahtlose Verständigung mit dem fahrenden Zug, von Kollatz **61.** 263, **80.** 376.
— Über Verstärkertransformatoren **36.** Bd. 17 S. 220.
— Wechselverkehr, Geheimhaltung von Nachrichten **36.** Bd. 17 S. 235.

Deutschland. Errichtung einer drahtlosen Zeitsignalstation in Geestemünde **34.** 518.
— Funktelegraphische Fischereinachrichten in der Nordsee **23.** 134, **34.** 554.
— Die Funkausbildung der Beamten des mittleren Dienstes **23.** 126, **63.** 133, **12.** 229, **50.** 194.
— Die Funkstellen Deutschlands **61.** 274.
— Funktelegraphie und Presse **64a.** 61.
— Neuregelung der Laufbahn der Funkangestellten auf deutschen Handelsschiffen **23.** 126.
— Die Poulsenanlage in Königswusterhausen, von Thurn **36.** Bd. 17 S. 194.
— Der Reichsfunkdienst **64a.** 28. 58, **23.** 150.
— Reichsfunknetz. Was sagt die Praxis zum Reichsfunknetz?, von Dr. Roscher, Telegraphendirektor **34.** 318
— Drahtlose Telephonie bei der Reichspost **34.** 339. 497, **61.** 240, **68.** 68, **36.** Bd. 17 S. 369.
— Versicherungswesen. Versicherungsrechtliche Stellung von Funk- und Fernschreibbeamten im drahtlosen Überseeverkehr **6.** 258.

Belgien. Errichtung einer Großfunkstation in Flandern zum Verkehr mit Nord- und Südamerika sowie mit dem Kongogebiet **42.** I. Hälfte 1042.

England. Gerichtete Funktelegraphie **40a.** 217.
— Funktelegraphie auf englischen Schiffen **9.** 176.
— Funktelegraphische Privatanlagen **23.** 134.
— Englisches Reichsfunknetz **60.** 28.

Frankreich. Französisches Weltfunknetz, die neue radiotelegraphische Großanlage bei Paris **34.** 368, **36.** Bd. 17 S. 398.
— Wetterdienst, Wetterberichte und ihre Weitergabe **34.** 552.

Österreich. Die Großfunkstelle in Deutsch-Altenburg **23.** 163.

Schweiz. Drahtlose Telegraphenstation bei Münchenbuchsee **27.** 441, **39.** 80.

Ungarn. Drahtloser Telegraphenverkehr **80.** 252.

Afrika. Die Großfunkstelle in Windhuk **68.** 44.
— Der Untergang der Großfunkstelle Kamina in Togo, von Thurn, Telegraphendirektor **42.** I. Hälfte 1071.

Amerika. Argentinien. Funktelegraphische Empfangsversuche in Argentinien **60.** 46, **36.** Bd. 17 S. 366.
— — Radiogroßstation in der Nähe von Buenos Aires **61.** 226.
— Canada. Der Hochfrequenzmaschinensender der Station Neu Braunschweig **36.** Bd. 17 S. 218.
— Vereinigte Staaten von Amerika. Drahtloser Fernsprechverkehr in Kalifornien bis zu 7000 km Entfernung **68.** 44.
— — Zahl der privaten Sende- und Empfangsstationen **34.** 470.

Asien. China. Errichtung einer amerikanischen Großstation in Schanghai, Einspruch Chinas gegen ..., Bau von Funkstationen in Peking, Chefoo und Weihsien beabsichtigt **34.** 368, **68.** 43, **42.** I. Hälfte 1086.
— Niederländisch Indien. Radiotelephonie in Niederländisch Indien **63.** 43.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Nr. 10 **Berlin, Oktober** **1921**

Inhalt: Post und Telegraphie in den deutschen Schutzgebieten und bei den deutschen Verkehrsanstalten im Ausland in den Jahren 1903 bis 1914, S. 377. — Die Entwicklung des Fernsprechamts 1 in Berlin, S. 414.

Kleine Mitteilungen: Chemisch reiner Stickstoff aus der Luft, S. 417. — Die Sparkassen im Deutschen Reich und in Preußen, S. 417.

Schriftwerke: Benischke, Prof. Dr. Gustav, Die Porzellanisolatoren, S. 419. — Ring, Hugo, Die symbolische Methode zur Lösung von Wechselstromaufgaben, S. 419. — Hübner, Otto, Geographisch-Statistische Tabellen aller Länder der Erde, S. 420.

Post und Telegraphie in den deutschen Schutzgebieten und bei den deutschen Verkehrsanstalten im Ausland in den Jahren 1903 bis 1914.

(Fortsetzung der Darstellung im Archiv von 1903, S. 33 bis 49 und 65 bis 88.)

Mit 7 Kartenbildern.

Vom Geheimen Ober-Postrat a. D. W. Puche.

I. Einleitung.

Deutsche Schutzgebiete gibt es zur Zeit nicht mehr. Der Frieden von Versailles hat Deutschland seiner Schutzgebiete, die es 30 Jahre besessen hat, beraubt. Artikel 119 des Friedensvertrags zeigt ein Deutschland, das »zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle seine Rechte und Ansprüche bezüglich seiner überseeischen Besitzungen verzichtet«.

Die deutschen Verkehrsanstalten im Ausland sind schon im Laufe des Krieges aufgehoben worden. In der Türkei stellten zusammen mit den Postanstalten der übrigen fremden Länder auch die deutschen Postanstalten am 30. September 1914 ihren Betrieb ein. Damals, beim Eintritt in den Weltkrieg, setzte die Türkei alle sogenannten älteren Kapitulationen und die neueren Verträge außer Kraft, die ihre Hoheitsrechte hinsichtlich des Bestehens fremder Postanstalten im eigenen Lande noch beschränkten[1]).

In China wurden die deutschen Verkehrsanstalten im März 1917 geschlossen, als China von den Feinden gezwungen wurde, Deutschland den Krieg zu erklären. Die deutschen Postanstalten in Marokko wurden sogleich bei Beginn des Krieges, Anfang August 1914, durch die Franzosen aufgehoben. Verschont hiervon blieben damals nur die in der spanischen Einflußzone Marokkos im Norden des Landes gelegenen Postanstalten in Alkassar, Arsila, Larasch und Tetuan.

Letztmalig ist über den Werdegang und die Wirksamkeit der deutschen Post- und Telegrapheneinrichtungen in den Kolonien und im Ausland im Archiv von 1903 (S. 33 bis 49 und 65 bis 88) von H. Herzog im Zusammenhang berichtet worden, mit Wirkung bis Ende 1902. Im Anschluß an diese

[1]) Vgl. Dr. Andersch »Die deutsche Post in der Türkei, in China und in Marokko«, 1912, S. 79 u. 89.

Digitized by Google

Darlegung soll der weitere Gang der Entwicklung von Beginn 1903 bis zum Ausbruch des Weltkriegs im August 1914 behandelt werden. Der Verfasser fühlt sich hierzu besonders berufen, weil er in den Jahren 1891 bis 1896 die Grundlagen der Post- und Telegrapheneinrichtungen im Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika gelegt, von 1901 bis 1905 die deutschen Verkehrseinrichtungen in China (einschl. des Pachtgebiets Kiautschou) weiter ausgebaut hat und von 1908 bis 1919 bei der obersten Postbehörde als Referent für das deutsche Postwesen in den Schutzgebieten und im Ausland tätig gewesen ist.

II. Allgemeines.

a. Über die Entwicklung von Post und Telegraphie in den deutschen Schutzgebieten von 1903 bis 1914.

Die Kolonialpolitik, die Deutschland seit der Erwerbung seiner Schutzgebiete von Mitte der 80er Jahre des 19. Jahrhunderts 30 Jahre lang getrieben hat, deckte sich, wie als bekannt vorausgesetzt werden darf, leider nicht mit einem ebenso langen Zeitraum tatkräftiger Kolonialarbeit und Kolonialwirtschaft. Erst von 1905 an, im letzten Jahrzehnt seines Besitzes, verwertete Deutschland das, was es 20 Jahre schon besaß. Es erübrigt sich, in diesem Rahmen näher auf die Ursachen der zu spät einsetzenden stärkeren Entwicklung einzugehen. Tatsache und leider ein guter Maßstab für die viel zu spät beginnende wirtschaftliche Nutzbarmachung ist z. B., daß Deutschland im Jahre 1894 in Afrika nur 14 km Eisenbahnen, 1906, nach 20 Jahren von der Erwerbung der Kolonien ab gerechnet, erst 1 350 km und beim Ausbruch des Krieges dagegen zwischen 4 000 und 5 000 km Eisenbahnen in Afrika besaß (Vortrag des Geheimen Oberbaurats F. Baltzer im Jahre 1913 über die Erschließung Afrikas durch Eisenbahnen).

Ähnliche, wenn auch nicht so ungünstige Verhältnisse finden wir bei dem verwandten Verkehrswesen, bei Post und Telegraphie. Das geistige und wirtschaftliche Band zwischen Mutterland und Kolonien mußte notgedrungen früher geknüpft werden. In den Jahren 1885 bis 1900 wurden im Wege der Reichsgesetzgebung Reichspostdampferlinien nach einigen Kolonien ins Leben gerufen, die unter Gewährung von Reichsbeihilfen regelmäßige Post- und Handelsverbindungen mit Deutschland und zwischen einzelnen Schutzgebieten herstellten. Auch innerhalb der Schutzgebiete selbst traten Post und Telegraphie zwar schon zeitiger auf den Plan als die Eisenbahnen. Im Archiv von 1903, S. 33, ist ausgeführt, daß in den seit 1884 und 1885 unter deutschen Schutz gestellten Gebieten Afrikas und der Südsee schon von 1887 an in rascher Folge Postanstalten eingerichtet wurden, ebenso in dem Ende 1897 besetzten Pachtgebiet Kiautschou und auf den 1899 durch Kauf von Spanien in deutschen Besitz übergegangenen Karolinen, Marianen und Palau-Inseln.

Eine kräftigere Entwicklung des Post- und Telegraphenwesens in den Schutzgebieten setzt, teilweise begünstigt durch den Bau der Eisenbahnen im letzten Jahrzehnt des deutschen Kolonialbesitzes, jedoch erst in diesem Zeitraum ein, wie die folgenden Ausführungen zeigen sollen.

Nach den Angaben auf S. 33 des Archivs von 1903 hatte sich die Zahl der Postanstalten in den Schutzgebieten von 1893 bis Ende 1902 von 17 auf 78 vermehrt, die Zahl der Telegraphenanstalten betrug Ende 1902 27, während 10 Jahre zuvor (Ende 1892) nur Deutsch-Ostafrika Telegraphenlinien besaß mit insgesamt 5 Telegraphenanstalten. 61 neue Post- und 22 neue Telegraphenanstalten waren also in dem zehnjährigen Zeitraum von 1893 bis Ende 1902 geschaffen worden. Demgegenüber weist das letzte Jahrzehnt des

Digitized by Google

deutschen Kolonialbesitzes eine Zunahme von 142 Post- und 153 Telegraphenanstalten auf, bei jenen das 2½fache, bei diesen das 7fache gegenüber dem Zuwachs in den Jahren 1893 bis 1902. Die bei weitem stärkere Ausdehnung zeigt das Schnellverkehrsmittel, die Telegraphie, ein Beweis dafür, daß dem Handel und Wandel die langsameren, wenn auch regelmäßigen Postverbindungen allein nicht mehr genügten. In den afrikanischen Schutzgebieten Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Deutsch-Südwestafrika erstreckte sich das Telegraphennetz im Jahre 1914 tief ins Innere, beinahe bis an ihre äußersten Grenzen im Westen bzw. Osten. Das kleine schmale, sich mehr von Süden nach Norden als von Osten nach Westen ausdehnende Togo besaß Telegraphenlinien, die von der Küste im Süden bis an die Grenzen im Norden gegen das französische Kolonialgebiet des Oberen Senegal und Niger reichten. Im Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea, dem Inselgebiet des fernen Ostens, und insbesondere in dem im Innern noch wenig erforschten Hauptteil Kaiser-Wilhelmsland sowie auf den Inseln des Bismarck-Archipels war die Zeit zur Anlage von Telegraphen noch nicht gekommen; nur kleine Anfänge waren sichtbar. Zur telegraphischen Verbindung der hauptsächlichsten der vielen Inseln der Karolinen, Marianen, Marshall- und Palaugruppen untereinander lag einerseits noch kein Bedürfnis vor, anderseits hätten sich einer Kabellegung wegen der in der Südsee bestehenden großen Meerestiefen zu große technische Schwierigkeiten entgegengestellt. Ähnlich lagen die Verhältnisse bei den ganz isoliert und noch weiter ostwärts gelegenen Samoa-Inseln.

Da es in den Schutzgebieten besondere Fernsprechverbindungsanlagen, d. s. Anlagen, die ausschließlich dem Sprechverkehr der Teilnehmer von Orts-Fernsprechnetzen und des übrigen Publikums dienen, nicht gab, vielmehr die Telegraphenleitungen in den Schutzgebieten, wo angängig, zum Telegraphieren und Fernsprechen benutzt wurden, mußten mit der Zahl der Telegraphenanstalten im letzten Jahrzehnt auch die Fernsprechanstalten erheblich zunehmen. Insgesamt waren in den Schutzgebieten von den 27 + 153, also von 180 Reichs-Telegraphenanstalten, 176 Fernsprechanstalten. Der Bau von besonderen Orts-Fernsprecheinrichtungen war fast ausschließlich den letzten 10 Jahren von 1903 an vorbehalten; ihre Zahl war 1914 in *allen* Schutzgebieten (auch in denen der fernen Südsee) auf 80 gestiegen.

Daß das neueste Schnellverkehrsmittel, die Funktelegraphie, ebenfalls erst im letzten Jahrzehnt in den Kolonien Eingang finden konnte, hat andere besondere Gründe. Die großen Fortschritte in Wissenschaft und Technik, die die Überbrückung größerer Entfernungen durch die Funktelegraphie ermöglichten, konnten erst in diesem Zeitraum praktisch nutzbar gemacht werden. Beginnend mit dem Jahre 1911 setzt daher erst der Bau eines Funknetzes ein, über das Näheres bei den einzelnen Schutzgebieten zu sagen sein wird. Hier sei vorweg nur bemerkt, daß sich dadurch auch die Möglichkeit bot, die Schutzgebiete des fernen Ostens im Stillen Ozean, Deutsch-Neuguinea und Samoa, die bis dahin jeder Verbindung mit dem internationalen Telegraphennetz entbehrten, dem Welttelegraphenverkehr und unter sich näher zu bringen.

Die alten Bestrebungen der deutschen Kabelpolitik, die Schutzgebiete *unmittelbar* durch *deutsche* Kabel an das Mutterland anzuschließen, konnten hinsichtlich der Kolonien Togo und Kamerun auch erst im Anfang des Jahres 1913 verwirklicht werden, nachdem die im Jahre 1908 gegründete Deutsch-Südamerikanische Telegraphengesellschaft ihr Kabel Emden–Teneriffa–Monrovia–Pernambuco gelegt hatte. Der Anschluß des Kabels nach Togo und Kamerun erfolgte in Monrovia, die geplante Verlängerung nach Swakopmund (Südwestafrika) kam infolge des Ausbruchs des Weltkriegs nicht zur Ausführung. Der Beweis dafür, daß das letzte Jahrzehnt des deutschen Kolonial-

Digitized by Google

besitzes von 1903 an wie bei den Eisenbahnen so auch bei Post und Telegraphie das angespannteste und fruchtbarste gewesen ist, dürfte durch die vorstehenden Darlegungen erbracht sein.

b. Über die Entwicklung des deutschen Verkehrswesens im Ausland.

Gegenüber den Schutzgebieten war der Ausbau des deutschen Post- und Telegraphenwesens im Ausland (Türkei, China und Marokko) dagegen Ende 1902 im wesentlichen schon beendigt. Wie damals, besaß Deutschland bei Kriegsausbruch in der Türkei 5 Postanstalten und 2 Zweigstellen, in Marokko hatte sich die Zahl von 11 Postanstalten und 2 Zweigstellen auf 14 und 5 gehoben, und auch in China war nur eine geringe Vermehrung von 11 auf 13 Anstalten im letzten Jahrzehnt vor Ausbruch des Krieges eingetreten.

Es erscheint angebracht, an dieser Stelle einige Ausführungen über die rechtlichen Grundlagen für das Bestehen der deutschen und überhaupt der fremden Postanstalten in den drei genannten Ländern zu geben, im Anschluß an das Buch von Dr. Andersch, Berlin 1912, R. v. Deckers Verlag, »Die deutsche Post in der Türkei, in China und in Marokko«, zumal da dieses Werk den Lesern des Archivs nicht allgemein zugänglich sein wird. Der genannte Verfasser weist auf S. 43 darauf hin,

> »daß, nachdem die Türkei, China und Marokko mit den europäischen Staaten in vertragliche völkerrechtliche Beziehungen getreten waren, der Handel in und mit diesen Ländern derart freigegeben war, daß die Fremden unter der Garantie für Freiheit der Person und Sicherheit des Eigentums im ganzen fremden Lande oder nur an bestimmten Orten Handel und Industrie treiben durften und Konsuln sowie diplomatische Vertreter der fremden Nationen zugelassen waren, für die fremden europäischen Staaten sich die Notwendigkeit ergab, im Interesse aller ihrer in der Türkei usw. lebenden Staatsangehörigen selbst für Postgelegenheiten zu sorgen. Leistungsfähige Landesposten waren in der zwar dem Weltpostverein angehörenden Türkei und in China, das damals noch außerhalb des Weltpostvereins stand, nicht vorhanden, und in Marokko bestand eine von der Landesregierung verwaltete Post überhaupt nicht. Das Recht der Fremden, Handel und Industrie in den genannten drei Ländern zu treiben, wäre daher fast ganz illusorisch gemacht worden, die Entsendung staatlicher Organe zum Schutze des Handels und von politischen Vertretern wären nutzlos gewesen«.

Also nicht Gewinnsucht oder die Absicht, die Hoheitsrechte der Türkei und Chinas zu beschränken, führten zur Einrichtung fremder Postanstalten in diesen Ländern; ihre Entstehung war, wie von Dr. Andersch ausgeführt ist, eine zwingende Notwendigkeit.

Spät trat Deutschland, namentlich im Vergleich zu Rußland, England und Frankreich, mit Postanstalten in der Türkei und in China auf den Plan; es wurden zunächst in beiden Ländern auch nur die notwendigsten Bedürfnisse befriedigt und nur in Constantinopel 1870 und in Schanghai 1886 deutsche Postanstalten eröffnet. Fast zwei Jahrzehnte vergingen, ehe in der Türkei ein weiterer und letzter Schritt zur Ausbreitung des deutschen Postwesens getan wurde (Jaffa 1898, Beirut, Smyrna und Jerusalem 1900). In China setzte ebenfalls die Weiterentwicklung erst nach längerer Zeit im Jahre 1900 aus Anlaß politischer Ereignisse, der chinesischen Wirren, ein und kam nach einigen wenigen Jahren schon zum Stillstand. Zwar war ein Bedürfnis zur weiteren Ausdehnung des deutschen Postwesens in beiden Ländern wohl ab und zu noch vorhanden, die Absichten der Postverwaltung mußten aber gegen-

Digitized by Google

über politischen Rücksichten zurücktreten. Es kam hinzu, daß die fremden, nicht allein die deutschen, Postanstalten von den Regierungen der Türkei und Chinas allmählich immer lästiger und drückender, gewissermaßen als ein Pfahl im eigenen Fleisch empfunden wurden. Die Forderungen der Türkei auf Weltpostkongressen und in diplomatischen Noten auf Beseitigung der fremden Postanstalten wurden häufiger und dringlicher; auch Gewaltmaßregeln wurden, wenn auch ohne Erfolg, von der Türkei in einzelnen Fällen ergriffen.

China, das Weltreich mit 400 Millionen Einwohnern, das erst im Jahre 1896 eine Staatspost schuf, stellte sich dagegen den fremdländischen Postanstalten gegenüber auf einen freundlichen Fuß, betonte auf dem Weltpostkongreß in Washington 1897, es habe bei Einrichtung seiner eigenen Post auf das Bestehen der fremdländischen Postanstalten, die als Vermittler zwischen China und den betreffenden fremden Ländern dienten, Rücksicht nehmen müssen und beabsichtige, zu den fremden Posten in nähere Beziehungen zu treten. Zwar wurden hierzu mit den Postverwaltungen, die in China eigene Postanstalten unterhielten, in der Folgezeit besondere Abkommen von der chinesischen Postverwaltung abgeschlossen, aber die letztere empfand, wie schon aus ihren Postberichten vom Jahre 1904 und 1906 hervorgeht, allmählich die *große* Zahl fremder Posten in *allen kleineren* Vertragshäfen als drückend, lästig und die Einnahmen der kaiserlich chinesischen Post aus dem *inneren chinesischen Verkehr* schmälernd sowie der Ausbreitung und Volkstümlichkeit der eigenen Post abträglich. Gegen das Bestehen fremdländischer Postanstalten in Schanghai, Kanton und vielleicht auch in Tientsin, also in den Haupthandelsplätzen, die, wie der Postbericht von 1906 sagt, von den fremden Postdampferlinien angelaufen würden, hatte die chinesische Postverwaltung dagegen ernstlich nichts einzuwenden. Das ist auch bis zum Beginn des Krieges so geblieben, die späteren chinesischen Postberichte heben mehrfach die freundschaftlichen Beziehungen zu den fremden Postverwaltungen, insbesondere auch zu Deutschland, hervor. Es kann daher dem, was Dr. Andersch auf S. 104 seiner Abhandlung unter § 7 über den Standpunkt und die Haltung der chinesischen Regierung den fremden Postanstalten in den sogenannten *Vertragshäfen*, d. h. Plätzen an der Küste und im Innern, wo sich die Fremden auf Grund von Staatsverträgen niederlassen und Handel treiben durften, bemerkt,

> »daß grundsätzliche Einwendungen gegen das Bestehen der fremden Postanstalten von China kaum geltend gemacht worden seien«,

auch von dem Verfasser durchaus zugestimmt werden.

Immerhin nötigten, worauf schon hingewiesen worden ist, politische Rücksichten und die Abwehrstellung der Türkei und Chinas in dem letzten Jahrzehnt vor Ausbruch des Krieges zu einer gewissen Einschränkung in der Ausbreitung des deutschen Postwesens, und hierauf ist es zurückzuführen, daß in China eine wesentliche Ausbreitung deutscher Posteinrichtungen seit dem Jahre 1904 nicht mehr zu verzeichnen ist, während in der Türkei das Jahr 1914 denselben Zustand aufweist wie Ende 1902.

Anders lagen die Verhältnisse in Marokko, wo es, wie Herzog im Eingang seiner Ausführungen auf S. 80 des Archivs von 1903 schon bemerkt, keinen heimischen Postdienst in unserem Sinne gab, und wo nach Andersch, S. 124, § 10, die marokkanische Regierung im Gegensatz zur Türkei nie Einspruch gegen das Bestehen fremder Postanstalten erhoben, diesen nie Schwierigkeiten in den Weg gelegt hat. Was Verkehrseinrichtungen anlangt, war Marokko der Türkei und China gegenüber auch bis zum Ausbruch des Krieges ein ganz rohes Land, gewissermaßen jungfräulicher Boden, den die fremden Postanstalten, neben deutschen auch spanische, britische und französische, nach ihrem Belieben beackern konnten, weil die marokkanische Regierung das Postregal nicht in Anspruch

Digitized by Google

nahm, ihre Hoheitsrechte daher nicht verletzt werden konnten. Hieran hatte sich auch dadurch nichts geändert, daß Frankreich seit 1911 das Protektorat über Marokko erlangt hatte, zumal da sich Frankreich ausdrücklich verpflichtet hatte, die wirtschaftliche Gleichberechtigung der Nationen unangetastet zu lassen und die Handelsfreiheit in dem früheren Umfang zu erhalten (vgl. die Ausführungen von Dr. Andersch auf den S. 125 und 126 seiner Abhandlung). Die deutschen Postanstalten konnten sich aus diesem Grund in Marokko im letzten Jahrzehnt vor dem Kriege noch am meisten von allen Auslandsgebieten ausdehnen. Ihre Geschäftszweige hatten sich vermehrt, und der Verkehr hatte sich weiter so gehoben, daß die anfänglich meist nebenamtliche Verwaltung der einzelnen Anstalten immer mehr in die Hände von Fachbeamten gelegt werden mußte. Wäre der Krieg nicht ausgebrochen, so wäre die Weiterentwicklung des deutschen Postwesens in Marokko noch lange nicht als abgeschlossen zu betrachten gewesen, um so mehr als sich die deutsche Post gegenüber den übrigen fremdländischen Postanstalten des besonderen Zuspruchs und Vertrauens auch des marokkanischen eingeborenen Handels erfreute.

In den folgenden Ausführungen über die Entwicklung der Post- und Telegrapheneinrichtungen in den einzelnen Kolonien und in den einzelnen Auslandsgebieten soll die Gliederung der Darstellung, wie sie im Archiv von 1903 (S. 33 bis 49 und 65 bis 88) gegeben ist, aus Zweckmäßigkeitsgründen im allgemeinen beibehalten werden.

III. Post und Telegraphie in den deutschen Schutzgebieten.

A. Deutsch-Ostafrika.

1. Einrichtung von Postanstalten.

Ende 1902 besaß das Schutzgebiet 9 Küsten-Postanstalten und 17 Postanstalten im Innern, zusammen 26; bei Beginn des Krieges dagegen 11 an der Küste und 40 im Innern, insgesamt 51 Postanstalten. Von ihnen vermittelten 32 auch den Telegraphen- und Fernsprechverkehr und 18 waren mit Orts-Fernsprechnetz oder Umschaltestelle versehen. Während an der Küste nur 2 neue Postanstalten, Tschole auf der Insel Mafia und ihr gegenüber im Rufijideltа Salale, eingerichtet worden waren, betrug die Zahl der im gleichen Zeitraum ins Leben getretenen Postagenturen im Innern 23, und zwar Amani, Aruscha, Buiko, Dodoma, Handeni, Kigoma, Kissenji, Kondoa-Irangi, Leganga, Mkalama, Mkumbara, Munyussi, Mombo, Morogoro, Muaja, Musoma, Ngomeni, Ruanda, Schirati, Soga, Umbulu, Urundi und Utete. Viele dieser Innenanstalten verdanken ihr Entstehen, worauf unter »Allgemeines« schon hingewiesen wurde, der Lage dieser Orte an der Nordbahn (Usambarabahn) von Tanga über Muhesa, Korogwe, Mombo und Buiko nach Moschi am Kilimandscharo, die Moschi im Jahre 1911 erreichte, und ihrer Lage an der Mittellandbahn (Tanganjikabahn) von Daressalam über Morogoro, Kilossa und Tabora nach Kigoma am Tanganjika-See, deren Bau erst im letzten Jahrfünft vor Ausbruch des Krieges wesentlich gefördert wurde. Aufgehoben wurden die 1908 an der Mittellandbahn eingerichtete Postagentur in Ngerengere (1913) und die seit 1899 am Ostufer des Njassa-Sees bestehende Postanstalt in Wiedhafen (1912), die Wiedereröffnung der letzteren war indes geplant. An die Stelle der Postagentur in Langenburg am Nordufer dieses Sees war die etwas weiter westlich davon in Muaja eingerichtete Agentur getreten. Abgesehen von den 32 mit Postanstalten vereinigten Telegraphenanstalten bestanden noch 4 solche ohne Postbetrieb in Maurui, Mtingi, Mwule und Wugiri (Telegraphenhilfstellen), so daß Ostafrika bei Ausbruch des Krieges insgesamt 55 (51 + 4) Ver-

Digitized by Google

kehrsanstalten besaß. Das auf S. 385 beigefügte Kartenbild läßt gegenüber dem auf S. 36 des Archivs von 1903 enthaltenen ohne weiteres erkennen, wie die Zahl der Verkehrsanstalten gegenüber Anfang 1903 zugenommen hatte (55 gegen 26), und wie die früher leeren weißen Flecken im Innern des Schutzgebiets und insbesondere an den beiden Bahnlinien mit Verkehrsanstalten ausgefüllt worden waren.

2. Postverbindungen mit Deutschland (Europa) und innerhalb des Schutzgebiets.

Die Verbindung mit Europa wurde in den letzten Jahren vor Kriegsausbruch hergestellt:

a) durch die Reichspostdampfer der Deutschen Ostafrika-Linie von Hamburg ausgehend, zweimal monatlich an festen Abgangstagen in etwa 14tägigen Zwischenräumen[1]),

b) durch die französischen Postdampfer der Messageries maritimes einmal vierwöchentlich (Anschluß in Zanzibar) und

c) durch die englischen Postdampfer der British India Steam Navigation Company einmal vierwöchentlich (Anschluß ebenfalls in Zanzibar).

Die Beförderungsdauer für Briefsendungen zwischen Daressalam und Berlin betrug 20 bis 25 Tage. Die Küstenplätze wurden monatlich ein- bis zweimal von Dampfern des Gouvernements angelaufen; auch stellten Dampfer der Ostafrika-Linie (Küstenlinie und Bombay-Dampfer) die Verbindung zwischen den Plätzen an der Küste her. Endlich verkehrten zwischen ihnen mit Ausnahme der Strecken Pangani–Sadani und Kilwa–Lindi noch regelmäßige Botenposten.

Die Schwierigkeiten der Postverbindung von der Küste nach dem Innern, wie sie im Archiv von 1903, S. 37, geschildert sind, schwanden immer mehr mit dem Vorschreiten der Bahnen, von denen Ostafrika Ende 1909 erst 464 km, am Jahresschluß 1913 dagegen 1 435 km besaß. Nachdem die Nordbahn (Usambarabahn) von Tanga durch die reichen Pflanzungsgebiete Usambaras bis nach Moschi am Kilimandscharo auf 352 km Länge im Jahre 1911 durchgeführt war, bestand auf ihr von Tanga bis Buiko sechsmal, von Buiko bis Moschi zweimal wöchentlich Postverbindung. Nach dem Archiv von 1903, S. 38, wurde von Korogwe, dem 84 km von Tanga entfernten damaligen Endpunkt der Bahn, die Verbindung mit Moschi einmal in 14 Tagen durch Boten hergestellt, die 14 bis 15 Tage zur Zurücklegung ihres Weges gebrauchten. Auf der Mittellandbahn (Tanganjikabahn), zu der im Februar 1905 der erste Spatenstich getan worden und die nach 8½ Jahren Bauzeit kurz vor Kriegsausbruch mit insgesamt 1 252 km Schienenlänge vollendet war, wurden zum Schluß auf der Teilstrecke Daressalam–Morogoro wöchentlich dreimal und von hier bis Tabora, schließlich bis Kigoma wöchentlich zweimal mit jedem planmäßigen Personenzug Postsendungen befördert. Das Dampfroß überwand in 42 Stunden Entfernungen durch Busch, Steppe und Gebirge, die 10 Jahre früher eine Karawanenreise von ebensoviel Tagen erforderten. Demgegenüber vergleiche man die Ausführungen auf S. 37 des Archivs von 1903 am Schlusse, wonach zwei- bis dreimal monatlich Botenposten nur die Briefpost (nicht die Päckereien) in 31 Tagen bis

[1]) Die nach dem Archiv von 1903, S. 35, damals bestehenden vierwöchentlichen Rundfahrten um Afrika waren seit Mai 1907 in dreiwöchentliche umgewandelt worden, die Reichspostdampfer verkehrten schließlich in 14tägigen Abständen.

Digitized by Google

Tabora und in 48 Tagen bis Udjidji (dicht südlich von Kigoma am Tanganjika-See gelegen) beförderten. Die im Innern nicht an Bahnen gelegenen Postanstalten mußten wie zuvor weiter durch Botenposten versorgt werden, die von geeignet gelegenen Bahnorten abzweigten; immerhin trat eine Abkürzung der Gesamtbeförderungszeit auch hier ein, weil die Postsendungen bis zum Bahnort (Abzweigungspunkt) erheblich schneller als zuvor gelangten. Wie vor dem Bau der Bahnen ging die lastenmäßige Verpackung und Beförderung der Briefpost auf den Botenpostkursen im Innern auch später auf Kosten des Gouvernements, da dieses an der Versorgung seiner Beamten und Militärpersonen auf den Stationen im Innern mit brieflichen Nachrichten das größte Interesse hatte. Die wichtigsten Knotenpunkte waren:

1. Mombo an der Nordbahn, von wo die Botenpost nach Wilhelmstal, dem Hauptort des Pflanzungsgebiets in Usambara, abzweigte, und der Endpunkt der Bahn Moschi, wo Botenposten nach Leganga und nach Aruscha am Meruberg sowie weiter nach Umbulu entsprangen. Amani, ein bedeutenderer Ort in den Usambara-Bergen, nicht weit von der Küste gelegen, war durch die von der Nordbahn abzweigende Kleinbahn Tengeni–Sigi versorgt;
2. Kilossa an der Mittellandbahn, von wo Botenposten einerseits nach Mahenge und Songea im Süden des Schutzgebiets, anderseits nach Neu-Langenburg und Muaja (Nordende des Njassa-Sees) abzweigten;
3. Gulwe, Dodoma und Saranda, ebenfalls an der Mittellandbahn, von wo Botenposten nach Mpapua, Kondoa-Irangi und nach Kilimatinde bzw. Mkalama abgingen, und
4. Tabora, der alte Karawanenmittelpunkt des Innern, wo die Botenposten nach Muansa am Südende des Victoria-Sees und nach Bismarckburg am Südzipfel des Tanganjika-Sees an der Grenze gegen Rhodesia entsprangen.

Die Post nach Bismarckburg wurde seit März 1914 mit der Mittellandbahn bis Kigoma, von da mit dem Dampfer Hedwig von Wißmann über den Tanganjika-See befördert. Die Post nach und von Usumbura (Nordende des Tanganjika) und nach und von Urundi, östlich von Usumbura, wurde ebenfalls über Kigoma, den Endpunkt der Mittellandbahn, geleitet und von dort mit Segelschiff oder Ruderboot über den See befördert. Demgegenüber waren die Postanstalten am Victoria-See (Muansa, Bukoba, Schirati und Musoma) hinsichtlich ihrer Europapost (Brief- und Paketpost) auf die englische Ugandabahn von Port-Florence nach Mombasa angewiesen. Denselben Weg nahm auch die Europapost von und nach Ruanda, dem Hauptort der viehreichen Residentur gleichen Namens zwischen dem Victoria- und Kiwu-See, und von und nach der am weitesten nach Westen an der Grenze gegen den Kongostaat am Kiwu-See gelegenen Postanstalt Kissenji. Die Postverbindung zwischen den am Victoria-See gelegenen vier Postanstalten besorgten englische Schiffe, die Botenpost nach Ruanda und Kissenji entsprang in Bukoba.

3. Dienstzweige der Postanstalten.

Die Dienstzweige der einzelnen Postanstalten und namentlich die der Innen-Postanstalten waren seit Ende 1902 gegenüber den Ausführungen auf S. 38/39 des Archivs von 1903 wesentlich ausgebaut worden. Das Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika nahm Ende 1902 schon teil am internationalen Brief- und Nachnahmedienst auf Grund des Weltpostvertrags, ferner am Dienste der Briefe und Kästchen mit Wertangabe, am Postanweisungsdienst und endlich

Digitized by Google

Digitized by Google

am Dienste der Postpakete o h n e Wertangabe[1]) sowie des Zeitungsbezugs auf Grund der besonderen Abkommen zum Weltpostvertrag. Von allen Geschäftszweigen des Postdienstes, die international geregelt waren, wurde in Ostafrika und mit ihm in allen deutschen Schutzgebieten nur nicht ausgeführt der Postauftragsdienst und das Übereinkommen, betreffend die Benutzung von Ausweis- (Identitäts-) Büchern (dem letzteren ist übrigens Deutschland nicht beigetreten gewesen). In diesem Zusammenhang sei zugleich erwähnt, daß im Verkehr Deutschlands mit allen seinen Schutzgebieten Briefe mit Zustellungsurkunde sowie allgemein durch Eilboten zu bestellende Sendungen nicht zugelassen waren. Dies hing mit der Eigenart der Postbestellung in den Schutzgebieten zusammen. Im allgemeinen wurden Postsendungen in den Schutzgebieten nicht bestellt, sondern mußten von der zuständigen Postanstalt abgeholt werden, nur in Kiautschou fand eine regelmäßige Postbestellung statt, dort konnten seit 1913 daher auch Briefsendungen nach Postorten durch Eilboten bestellt werden. Selbst wenn in den Schutzgebieten die eingegangenen Sendungen bestellt worden wären, so hätten bei den Briefen mit Zustellungsurkunde die zur Bestellung überall verwendeten eingeborenen farbigen Hilfskräfte die Zustellung nicht beglaubigen können. Eine in Deutschland bestehende Erleichterung hinsichtlich der Aushändigung der Postsendungen war jedoch auch in seinen Schutzgebieten eingeführt: die in Deutschland ausgestellten Postausweiskarten wurden in allen Schutzgebieten als vollgültige Ausweispapiere angesehen.

An allen im Eingang zu 3. aufgeführten Dienstzweigen des Weltpostvertrags und seiner besonderen Übereinkommen nahmen indes uneingeschränkt nicht a l l e Postanstalten des Schutzgebiets Deutsch-Ostafrika und ebensowenig a l l e Postanstalten der übrigen Schutzgebiete teil. In Deutsch-Ostafrika erstreckte sich die Teilnahme uneingeschränkt nur auf die Küsten-Postanstalten, mit Ausnahme der beiden in Salale und Tschole, während die übrigen im Innern gelegenen Anstalten in ihren Befugnissen und Geschäftszweigen mehr oder weniger beschränkt waren. Ausschlaggebend hierfür waren das Verkehrsbedürfnis, die Sicherheit des Verkehrs und die Art der Besetzung der Postanstalt, ob mit weißem Fachpersonal, ob mit weißen Nichtfachbeamten oder ob mit farbigem Hilfspersonal. Es würde bei der Zahl der Postanstalten und der großen Vielseitigkeit der Verhältnisse zu weit führen und ermüdend wirken, hierbei auf Einzelheiten einzugehen. Eine ausführliche Übersicht über die von den einzelnen Verkehrsanstalten in Deutsch-Ostafrika ausgeführten Dienstzweige ist auf S. 20 der nach dem Stande vom 1. Juli 1913 amtlich herausgegebenen »Post- und Telegraphen-Nachrichten für den Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten« enthalten, auf die hiermit verwiesen wird. Hier seien unter Bezugnahme auf die Ausführungen auf S. 38 und 39 des Archivs von 1903 nur folgende wesentliche Änderungen erwähnt, die gegenüber dem Zustand von Ende 1902 allmählich mit dem Ausbau des Bahnnetzes und dem Vorschieben der Verkehrsanstalten ins Innere sowie mit der immer mehr zunehmenden Besetzung der wichtigeren und verkehrsreicheren Innen-Postanstalten mit Fachpersonal auch in ihren einzelnen Geschäftszweigen vor sich gegangen waren.

Die Postanstalten im Innern hatten Ende 1902 mit Ausnahme von den an dem Torso der Nordbahn gelegenen Anstalten in Muhesa und Korogwe überhaupt keinen Paketdienst, vermittelten jedoch die Aushändigung der ihnen zu-

[1]) Von Ende 1913 an waren ausnahmsweise Postpakete und auch Postfrachtstücke bis 20 kg im Verkehr Deutschlands mit den beiden größten Küstenorten Daressalam und Tanga auch mit Wertangabe bis 8000 bzw. 800 ℳ, je nach der Leitung über Hamburg unmittelbar oder über München und Neapel, zulässig.

Digitized by Google

geführten Pakete. Die für Empfänger im Innern an der Küste aufgelieferten Päckereien konnten damals nur auf Kosten der Empfänger mit den Lastenkarawanen des Gouvernements befördert werden. Hierin traten mit dem Ausbau des Bahnnetzes für die an den Bahnen gelegenen Postorte wesentliche Änderungen und Verbesserungen ein. Alle Postanstalten an den Eisenbahnen und mit ihnen einige wenige nicht zu weit von den Bahnlinien entfernt gelegene bedeutendere Postanstalten konnten den Postpaketdienst innerhalb des Schutzgebiets unter sich und mit den Postanstalten an der Küste aufnehmen. Eingeschlossen waren ferner in diesen Verkehr die Postanstalten am Victoria-See (Muansa, Bukoba, Schirati und Musoma) sowie die am Nordende des Njassa-Sees gelegene Postagentur in Muaja, die an die Stelle der früheren Postagentur in Langenburg getreten war. Die Postanstalten in Kigoma und Moschi am Endpunkt der beiden Bahnen sowie in Tabora nahmen darüber hinaus auch am Paketaustausch mit Deutschland und anderen hierfür in Betracht kommenden Ländern des Weltpostvereins teil; sie befaßten sich weiter auch mit dem Frachtstückdienst, bei dem die Gewichtsgrenze gegenüber Ende 1902 später von 10 auf 20 kg erhöht worden war. Nur eine Reihe von Postorten im Innern, die zu weit ab von den Bahnlinien an langen Botenpostkursen lagen, also insbesondere die südlich der Tanganjikabahn gelegenen, waren noch von jedem Paket- und Postfrachtstückverkehr mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Zubringung durch Träger ausgeschlossen. Nachdem im Jahre 1902 der Bau der britischen Ugandabahn von Mombasa am Indischen Ozean bis Port-Florence am Victoria-See vollendet worden war, konnten, worauf schon hingewiesen wurde, auch die vier Postanstalten am See zum Paket- und Frachtstückverkehr innerhalb des Schutzgebiets sowie mit Deutschland usw. zugelassen werden. An Britisch-Ostafrika war für je $^1/_2$ kg eine Landtransitgebühr von 30 Heller = 40 Pf. zu entrichten. Obschon mit am meisten entfernt von der großen Transversalbahn Daressalam–Kigoma, an der Nordwestecke des Njassa-Sees gelegen, genoß die Postagentur Muaja dank ihrer Lage am See eine bevorzugte Stellung im Paketverkehr. Er beschränkte sich auf das Schutzgebiet; die Postpakete von und nach Muaja nahmen den Weg über den Njassa-See nach Fort Johnston in Britisch-Zentralafrika und von hier den Schire abwärts über Blantyre nach Chinde an der Sambesimündung. Die englische Landtransitgebühr betrug hier $37^1/_2$ Heller = 50 Pf. für je $^1/_2$ kg.

Am Austausch von Wertsendungen (Briefe und Kästchen mit Wertangabe) beteiligten sich mit Rücksicht auf die Sicherheit dieses Verkehrs wie von Anfang, 1901, an nur die Küsten-Postanstalten mit Ausnahme von Salale und Tschole, bei denen zudem kein Bedürfnis hierzu vorlag. Während früher die Postanstalten an der Küste, mit Ausschluß der beiden oben genannten, die Zeitungsbestellungen für die Innen-Postanstalten vermitteln mußten, waren mit der Zeit alle mit Fachbeamten besetzten Anstalten im Innern (Amani, Aruscha, Bukoba, Kigoma, Morogoro, Moschi, Muansa, Tabora, Udjidji und Wilhelmstal) zur Annahme von Zeitungsbestellungen zugelassen worden. Sie und mit ihnen die übrigen Innen-Postanstalten mit ganz geringen Ausnahmen waren nach und nach auch zum Postanweisungsdienst mit Deutschland ermächtigt worden. Die auf S. 39 des Archivs von 1903 am Schluß unter 4. »Dienstzweige der Postanstalten« erwähnte Vermittlung des leitenden Postamts in Daressalam bei Postanweisungen nach Orten außerhalb Deutsch-Ostafrikas war weggefallen. Wegen der regen Handelsbeziehungen zu den an den Victoria-See anstoßenden Gebieten von Britisch-Ostafrika und Uganda unterhielten die Postanstalten in Bukoba, Muansa und Schirati außerdem einen unmittelbaren Postanweisungsaustausch mit diesen Gebieten durch Vermittlung von Auswechslungs-Postanstalten (in Deutsch-Ostafrika Muansa).

Digitized by Google

Einen unmittelbaren Postanweisungsverkehr mit Britisch Indien, Zanzibar und Südafrika vermittelten die Postämter in Daressalam und Tanga.

Im Nachnahmedienst auf Briefen und auf Paketen sowie auf Postfrachtstücken bestanden zwischen Küsten-Postanstalten und Postanstalten im Innern ebenfalls Unterschiede. Während bei den ersteren auch Nachnahmesendungen angenommen werden durften, waren von den Innen-Postanstalten ausschließlich die mit Fachbeamten besetzten, indes auch nur für aus Deutschland oder aus Deutsch-Ostafrika ankommende Brief-, Postpaket- und Frachtstücksendungen zum Nachnahmedienst berechtigt; bei der Mehrzahl der übrigen Innen-Postanstalten war jeder Nachnahmeverkehr ausgeschlossen, selbst wenn sie am Postanweisungsdienst innerhalb des Schutzgebiets und mit Deutschland teilnahmen. Auch hier sprachen also das vorliegende Bedürfnis und die Art der Besetzung der Postanstalten das entscheidende Wort. Telegraphische Postanweisungen waren wie seit ihrer Zulassung Ende 1900 auch weiterhin stets nur im Verkehr der Küsten-Postanstalten untereinander zulässig.

4. Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen.

Wie im Archiv von 1903, S. 39 und 40, geschildert ist, war in den Jahren 1891 bis 1897 die ganze Küste von Tanga im Norden bis Mikindani im Süden mit einer rund 730 km langen Telegraphenlinie bespannt und in den beiden Jahren 1901 und 1902 der Bau des Inlandtelegraphen nach dem Tanganjika-See von Daressalam bis Kilimatinde längs der großen Karawanenstraße nach den innerafrikanischen Seen gefördert worden. Der Weiterbau erfolgte 1903 bis Tura, und am 20. April 1904 wurde die alte Handels- und Karawanenstadt Tabora erreicht. Der ursprüngliche Plan, von hier weiter westwärts nach Udjidji mit dem Telegraphen nach dem Tanganjika-See vorzudringen, war inzwischen aufgegeben worden. Man hatte sich für die Fortsetzung des Baues nach dem Victoria-See entschieden, dessen Gebiete nach Fertigstellung der englischen Ugandabahn (Port-Florence bis Mombasa) eine größere Bedeutung erlangt hatten. Zudem hatte Udjidji inzwischen durch die Verlängerung des britischen Transkontinental-Telegraphen (Kapstadt–Kairo) von Bismarckburg am Südende des Tanganjika aus bis nach Udjidji am 29. Mai 1903 schon Anschluß an das internationale Telegraphennetz erlangt. Muansa (320 km von Tabora entfernt) wurde im März 1905 vom Inlandtelegraphen erreicht, und hiermit schloß zunächst der Weiterbau am Victoria-See, da sich ihm am See selbst oder dem Auslegen eines Kabels von Muansa bis Bukoba, dem Sitze der Residentur gleichen Namens am Westufer des Sees, erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstellten. Hier half, wie später kurz vor Kriegsausbruch in den Schutzgebieten Deutsch-Neuguinea und Samoa, erst die Funktelegraphie. Im Jahre 1911 wurden am 20. März Funktelegraphenstationen in Muansa und in Bukoba in Betrieb genommen. Noch bevor Tabora und Muansa in den Jahren 1904 und 1905 ihren drahtlichen Anschluß erhielten, hatte sich die Bautätigkeit wieder der Küste zuwenden müssen. Die eine Küstenleitung von Tanga nach Daressalam reichte zur Bewältigung des Verkehrs in Verbindung mit dem Kabel von Daressalam nach Bagamojo nicht mehr aus. In den Jahren 1903 und 1904 wurde daher eine zweite oberirdische Leitung am Gestänge zwischen Tanga, Pangani, Sadani, Bagamojo und Daressalam angebracht. Gleichzeitig erforderte die Entwicklung des im Hinterland von Tanga an der Nordbahn sich immer mehr ausbreitenden Pflanzungsgebiets im Innern von Usambara im Jahre 1903 die Inangriffnahme der Telegraphenlinie von Tanga nach dem Kilimandscharo. Am Bahngestänge der Nordbahn wurde der Leitungsbau 1903 bis Korogwe gefördert, 1905 bis Mombo vorgeschoben und 1906 und 1907 über Wilhelmstal (von Buiko aus

Digitized by Google

an eigenem Gestänge) bis nach Moschi vollendet (Eröffnung Moschi 19. August 1907). Diese Linie wurde noch 1907 bis Aruscha am Meruberg 85 km weitergeführt, so daß am 1. Januar 1908 auch das reiche und stark besiedelte Kilimandscharogebiet dem Telegraphenverkehr erschlossen war. Wie der Verkehr auf der Leitung Tanga–Moschi–Aruscha zunahm, ergibt sich daraus, daß 1911 die zweite und 1913 die dritte Leitung zwischen Tanga und dem Hauptort Wilhelmstal des Usambara-Pflanzungsgebiets gelegt werden mußte.

Inzwischen hatte sich aus politischen und wirtschaftlichen Gründen die Notwendigkeit ergeben, die Gebiete am Nordende des Njassa-Sees dem telegraphischen Verkehr zu erschließen. Der 1905 ausgebrochene Maji-Maji-Aufstand und seine Niederwerfung in den Jahren 1905 und 1906 gaben wohl letzten Endes die Veranlassung zum Telegraphenbau, dessen Ausgangspunkt Kilossa an der Mittellandbahn war. Die Teilstrecke Kilossa–Iringa wurde 1909 und 1910 gebaut, und am 1. November 1910 konnte Iringa als Telegraphenanstalt eröffnet werden. Die geplante Fortsetzung bis nach Neu-Langenburg und Muaja am Njassa-See ist nicht mehr zur Ausführung gekommen.

Im Jahre 1911 mußte die Südleitung von Daressalam nach Mikindani auf der Strecke bis Kilwa verdoppelt werden. Der Endpunkt der Mittellandbahn Kigoma am Tanganjika-See wurde im Jahre 1914 kurz vor der Vollendung der Bahn durch eine 8 km lange Linie und Leitung mit Udjidji verbunden. Für den Verkehr zwischen Kigoma und Tabora wurde der Eisenbahntelegraph mitbenutzt.

Wie schon erwähnt ist, war auf allen Telegraphenleitungen öffentlicher Fernsprechverkehr zugelassen. Orts-Fernsprechnetze besaß Deutsch-Ostafrika Ende 1913 16 gegenüber 3 Ende 1902. Die Funktelegraphie hielt 1911 ihren Einzug. Am 20. März 1911 wurden, wie schon berichtet ist, die ersten Stationen in Muansa und Bukoba am Victoria-See eröffnet; im folgenden Jahre wurde zum Verkehr mit Handelsschiffen eine Küstenstation in Daressalam errichtet, die am 8. August 1914 von englischen Kreuzern erfolglos beschossen und deren Turm aus militärischen Gründen von uns darauf durch Sprengung niedergelegt wurde.

Bei Kriegsausbruch bestanden in Ostafrika

2 878 km Reichs-Telegraphenlinien,
4 251 » » -Telegraphenleitungen,
14 Orts-Fernsprechnetze und 7 Umschalteſtellen sowie
3 Funk-Telegraphenstationen.

Daß das Schutzgebiet zum Welttelegraphenverein gehörte, sei hier erwähnt. Ebenso sei wiederholt, daß es durch das fremdländische, der Eastern and South African Telegraph Company gehörige Kabel Daressalam–Bagamojo–Zanzibar an das internationale Kabelnetz und durch die Linie Bismarckburg–Udjidji an den englischen Überlandtelegraphen nach Kapstadt angeschlossen war. Noch verband kein deutsches Kabel Ostafrika unmittelbar mit dem Mutterland, wie es an der Westküste Afrikas mit Togo und Kamerun kurz vor Kriegsausbruch durchzuführen gelungen war, wo die Lage zu Europa und Deutschland eine ungleich günstigere für die Legung eines solchen Kabels war. Dieses Ziel wäre indes auch für Deutsch-Ostafrika im Auge behalten und erreicht worden, wenn es nicht zum Weltkrieg gekommen wäre.

5. Beamtenverhältnisse.

Die Beamtenzahl hatte sich in den Jahren 1903 bis 1913 naturgemäß erheblich gemehrt: gegenüber 13 Fachbeamten und 36 farbigen unteren Beamten Ende 1902 waren Ende 1913 50 Fachbeamte (34 Beamte und 16 untere Beamte)

Digitized by Google

sowie 107 farbige untere Beamte vorhanden. 19 farbige Hilfsbeamte waren als Hilfskräfte im Telegraphen- und Fernsprechdienst bei den größeren Küsten-Postanstalten sowie in der Verwaltung kleinerer Postanstalten im Innern tätig. 25 weiße Nichtfachbeamte (Kolonialbeamte, Angehörige der Schutztruppe, Eisenbahnangestellte) standen kleineren Verkehrsanstalten an der Küste, vorwiegend aber solchen im Innern, als Vorsteher vor. Um die Kosten der Entsendung von Fachbeamten zu verringern, waren einige Weiße auch als Hilfsbeamte im inneren Dienste bei den größeren Postanstalten ausgebildet worden. An dieser Stelle sei hervorgehoben, daß die Eingeborenen Ostafrikas gewandt genug waren, um mit Nutzen im Beamten-Hilfsdienst Verwendung zu finden. Sie wurden hierin nur von der eingeborenen Bevölkerung Togos übertroffen. Auf ziemlich gleicher Stufe hinsichtlich der Gewandtheit mit dem Suahelineger Ostafrikas stand vielleicht auch der Kamerunneger (Duala). Die Eingeborenen Südwestafrikas hingegen befanden sich auf einer zu niedrigen Bildungsstufe und konnten daher zu Beamten-Hilfsdiensten nicht verwendet werden. Sie fanden daher nur im unteren Beamtendienst Beschäftigung.

6. Statistisches.

Obschon Ostafrika nach dem Gebietsumfang die größte Kolonie (doppelt so groß wie Deutschland) war, nahm sie im Post- und Telegraphenverkehr erst die zweite Stelle ein. Die Träger dieses Verkehrs waren naturgemäß überall die Weißen, wenn sich allmählich auch die farbige Bevölkerung in Ostafrika, etwas über 7½ Millionen, mehr und mehr der Verkehrseinrichtungen bediente. Da die weiße Bevölkerung Deutsch-Ostafrikas zum Schluß etwa 5½ Tausend gegenüber rund 15 000 in Südwestafrika betrug, ist ohne weiteres erklärlich, daß Südwestafrika den ersten Platz behaupten mußte. Nur im Postanweisungsverkehr lief Ostafrika Südwestafrika den Rang ab vermöge des ungemein starken Geldverkehrs, den die im Schutzgebiet ansässigen, auch etwa 5½ Tausend wie die Weißen ausmachenden indischen Kaufleute nach Zanzibar und der Präsidentschaft Bombay in Vorderindien unterhielten. Aus diesen Gebieten bezogen die indischen Händler ihre Waren jeder Art, dorthin leisteten sie auch ihre Geschäftszahlungen und führten Ersparnisse ab.

Wie überall in den Schutzgebieten überstieg auch in Ostafrika die Zahl der angekommenen Briefsendungen und Pakete erheblich die Zahl der aufgegebenen (2½ Millionen gegenüber 1¾ Millionen, 57½ Tausend gegenüber 26½ Tausend). Sehr stark war Südwestafrika gegenüber in Ostafrika der Telegrammverkehr entwickelt. Hinsichtlich der aufgegebenen und angekommenen Telegramme allein übertraf Ostafrika sogar die Schwesterkolonie in Südwest. In dieser überwog dagegen, obschon die Zahl der Weißen nur knapp dreimal so groß war, der Sprechverkehr den Ostafrikas um das 11fache. Die Zahl der Fernsprechanstalten betrug in Ostafrika 31, von denen 21 ein Orts-Fernsprechnetz oder eine Umschaltestelle besaßen; die entsprechenden Zahlen für Südwestafrika ergaben aber 88 und 28. Abgesehen von der an sich größeren Zahl der Weißen in Deutsch-Südwestafrika sprachen hier die Entdeckung der Diamanten im Süden des Schutzgebiets gegen Mitte 1908 und der rege Farmbetrieb ein bedeutendes Wort mit, die beide viele Fernsprechstellen benötigten. Die Verkehrsstatistiken der übrigen Kolonien geben noch zu folgenden Bemerkungen Anlaß. Daß in dem hinsichtlich des Verkehrs stark entwickelten, räumlich kleinsten Schutzgebiet Kiautschou mit rund 2 000 Europäern (außer den Militärpersonen) der Postanweisungsverkehr auffallend gering war, hat Herzog in seinem Aufsatz in der Marine-Rundschau 1908, 8./9. Heft, über »Die deutsche Post in ihren internationalen Beziehungen

Digitized by Google

und in ihrer Wirksamkeit außerhalb der Grenzen des Reichs« schon berührt. Er führt dies mit Recht darauf zurück, daß schon damals der bankmäßige Verkehr in Kiautschou lebhaft entwickelt war. Das ist auch in der Folgezeit bis 1914 so geblieben, zumal da sich von 1911 an allmählich beinahe 60 000 Chinesen im Stadtgebiet der Hauptstadt Tsingtau niedergelassen hatten, ein Volk, von jeher äußerst rege in Handel und Wandel, geborene Kaufleute, die Genossenschafts- und Bankwesen lange vor allen Völkern der westlichen Kultur kannten. Hinsichtlich des Briefverkehrs sowie der Zeitungsnummern stand Kiautschou unter allen Kolonien an dritter Stelle, im Gesprächs- (Fernsprech-) Verkehr sogar an zweiter Stelle. Kamerun, in der Zahl der weißen Einwohner Kiautschou annähernd gleich, nahm wie im Briefverkehr, wo es hinter diesem an vierter Stelle unter allen Kolonien stand, auch im sonstigen Verkehr fast allgemein diesen Rang ein. Daß Togo, die Musterkolonie genannt — größerenteils allerdings wohl deswegen, weil es die wenigsten Reichszuschüsse erforderte — auch hinsichtlich des Verkehrs trotz seiner nur 368 Köpfe zählenden weißen Bewohner gegenüber 1 178 Weißen im großen und zerstreut liegenden Inselgebiet von Deutsch-Neuguinea und 557 Europäern in Samoa den Platz vor den ebengenannten beiden Schutzgebieten behauptete, sei zum Schlusse noch besonders hervorgehoben. Das Kapitel »Verkehrsstatistik« wird bei der noch folgenden Einzelbehandlung der Schutzgebiete nicht weiter berührt werden.

An dieser Stelle sei als Schluß der Ausführungen über Deutsch-Ostafrika noch eine Sonderheit gegenüber allen übrigen Schutzgebieten erwähnt. Auf Anregung des Gouvernements sollte am 1. Oktober 1914 eine Postsparkasse in Ostafrika ins Leben treten, um den Sparsinn der farbigen Bevölkerung zu wecken und zu beleben, und um die Neger aus der Geldverbindung mit den indischen Händlern zu befreien, die in dieser Beziehung die Neger stark bewucherten und nicht selten betrogen. Es bot sich hier wieder Gelegenheit, einen Dienstzweig zu pflegen, dessen Einführung in Deutschland bekanntlich dem General-Postmeister von Stephan, infolge des Widerstandes im Reichstag, seinerzeit nicht gelungen war. Alle Vorbereitungen für die Einrichtung der Postsparkasse in Deutsch-Ostafrika waren getroffen, als unerwartet die Kriegsfackel auch in das blühende Deutsch-Ostafrika geschleudert wurde.

B. Deutsch-Südwestafrika.

1. Einrichtung von Postanstalten.

Ende 1902 besaß das Schutzgebiet 3 Postanstalten an der Küste, 14 im Innern und 15 Posthilfstellen (in den einfachsten Formen gehaltene Postanstalten). Bis zum Jahre 1914 hatte sich die Zahl der Postanstalten von insgesamt 32 auf 76 vermehrt, hiervon waren 29 Voll-Postanstalten (4 Postämter, 25 Postagenturen) und 47 Posthilfstellen. Abgesehen von Windhuk, das schon 1897 in seiner Eigenschaft als leitende Postanstalt zum Postamt erhoben worden war, hatten auch die Postagenturen in Swakopmund, Lüderitzbucht und Keetmanshoop mit Rücksicht auf ihre Bedeutung die Bezeichnung »Postamt« erhalten. Während Ende 1902 von 32 Postanstalten nur 4 telegraphische Einrichtungen mit Fernsprechgelegenheit (öffentliche Fernsprechstelle) besaßen und nur in Swakopmund eine Orts-Fernsprecheinrichtung bestand, vermittelten von 76 Postanstalten und Posthilfstellen im Jahre 1914 den Telegraphen- und Fernsprechdienst 55, und 26 von ihnen waren weiter mit einer Orts-Fernsprech-

Digitized by Google

einrichtung oder einer Umschalteſtelle verſehen. Abgeſehen von dieſen 55 mit Poſtanſtalten vereinigten Telegraphenanſtalten waren noch 34 Anſtalten vorhanden, die Telegraphenhilfſtellen, die ausſchließlich dem Telegraphen- und Fernſprechverkehr nutzbar gemacht waren, ſich mit dem Poſtdienſt alſo gar nicht befaßten; von dieſen 34 waren 2 mit einer Fernſprech-Umſchalteſtelle verſehen. Zuſammengefaßt ergibt ſich alſo folgendes Bild. Den 32 Verkehrsanſtalten von Ende 1902 ſtanden 76 + 34 = 110 im Jahre 1914 gegenüber. Während in Oſtafrika eine Vermehrung um das Doppelte im letzten Jahrzehnt eingetreten war, handelt es ſich in Südweſtafrika um eine Zunahme um das 3½fache.

Die ungleich ſtärkere Vermehrung der Verkehrsanſtalten in Südweſtafrika iſt in der Hauptſache auf die Entdeckung der Diamanten im Jahre 1908 zurückzuführen. Im Diamantengebiet von Lüderitzbucht reihten ſich zuletzt nach Süden bis Angras-Juntas hinunter Poſtanſtalt, Poſthilfſtelle und Telegraphenhilfſtelle ununterbrochen aneinander. Aber auch die Entwicklung und Vermehrung der zahlreichen Farmbetriebe im letzten Jahrzehnt vor Ausbruch des Krieges und der Aufſchwung, den der Bergbau im Norden des Landes genommen hatte, ſprachen ein bedeutendes Wort mit. Endlich verdanken manche Poſtanſtalten ihr Beſtehen der Lage an den Eiſenbahnen, die ſeit 1903 gebaut wurden. Die Bahn Swakopmund–Windhuk, deren Bau ſchon 1897 begonnen hatte, als durch den Ausbruch der Rinderpeſt der ganze Frachtverkehr im Schutzgebiet lahmgelegt zu werden drohte, war Juni 1902 zwar ſchon vollendet, verſchiedene an ihr gelegene Verkehrsanſtalten ſind aber erſt nachher geſchaffen worden. Auch an der von der Otavi-Minen- und Eiſenbahngeſellſchaft urſprünglich als Grubenbahn 1905/06 gebauten Bahn zur Ausbeutung der Kupfergruben bei Otavi und Tſumeb, die nach ihrer Verſtaatlichung im Jahre 1910 eine wichtige Hauptbahn zur Erſchließung des Nordens wurde, kann dasſelbe beobachtet werden. Im Jahre 1905 begann aus Anlaß des Hottentottenaufſtandes der Bau der Eiſenbahn von Lüderitzbucht nach Keetmanshoop, von der ſpäter die Zweigbahn Seeheim–Kalkfontein zur Erſchließung des Südens abgezweigt wurde, und ſchließlich wurde die noch fehlende Lücke zwiſchen Windhuk und dem Hauptort des Südens, Keetmanshoop, durch einen Bahnbau zur Vervollſtändigung des Bahnnetzes der Kolonie geſchloſſen, das im ganzen nun gut zuſammenhing und 2 106 km umfaßte. Auch an den letzterwähnten Eiſenbahnen wurde manche Halteſtelle, die der Ausgangs- und Knotenpunkt für rundherumliegende Farmbetriebe war, mit einer Poſt- und Telegraphenanſtalt oder wenigſtens mit einer Hilfſtelle verſehen.

Welche Umwälzungen und Neubildungen auf wirtſchaftlichem Gebiet Eiſenbahnen in einem Neuland hervorbringen, davon kann ſich nach Kurd Schwabe, einem der beſten Kenner Deutſch-Südweſtafrikas, nur der einen annähernden Begriff machen, der es mit ſehendem Auge ſelbſt durchlebt hat. Die Bahnen geben nicht allein dem Handel und Verkehr, dem alltäglichen Leben und Treiben der geſamten Bevölkerung, der Wirtſchaft in ihren tauſend Einzelheiten, ein neues, ganz verändertes Gepräge, ſondern beeinfluſſen auch vielfach die Landſchaft in einer überraſchend ſtarken, oft den Charakter des Bildes völlig umgeſtaltenden Weiſe.

Noch mehr als bei Deutſch-Oſtafrika iſt auf dem beigefügten Kartenbild (S. 393) gegenüber der Karte auf S. 44 des Archivs von 1903 die Ausfüllung der früher weißen Flecken und ihre Belebung durch Eiſenbahnen, Verkehrsanſtalten und Telegraphenlinien in allen Teilen Südweſtafrikas deutlich erkennbar. Auffällig tritt auch die Eigenſchaft als Siedlungskolonie hervor, der einzigen, die Deutſchland beſaß. In Oſtafrika und in den übrigen Schutzgebieten beginnt überall die Entwicklung des Verkehrsweſens an den Küſten und dringt

Digitized by Google

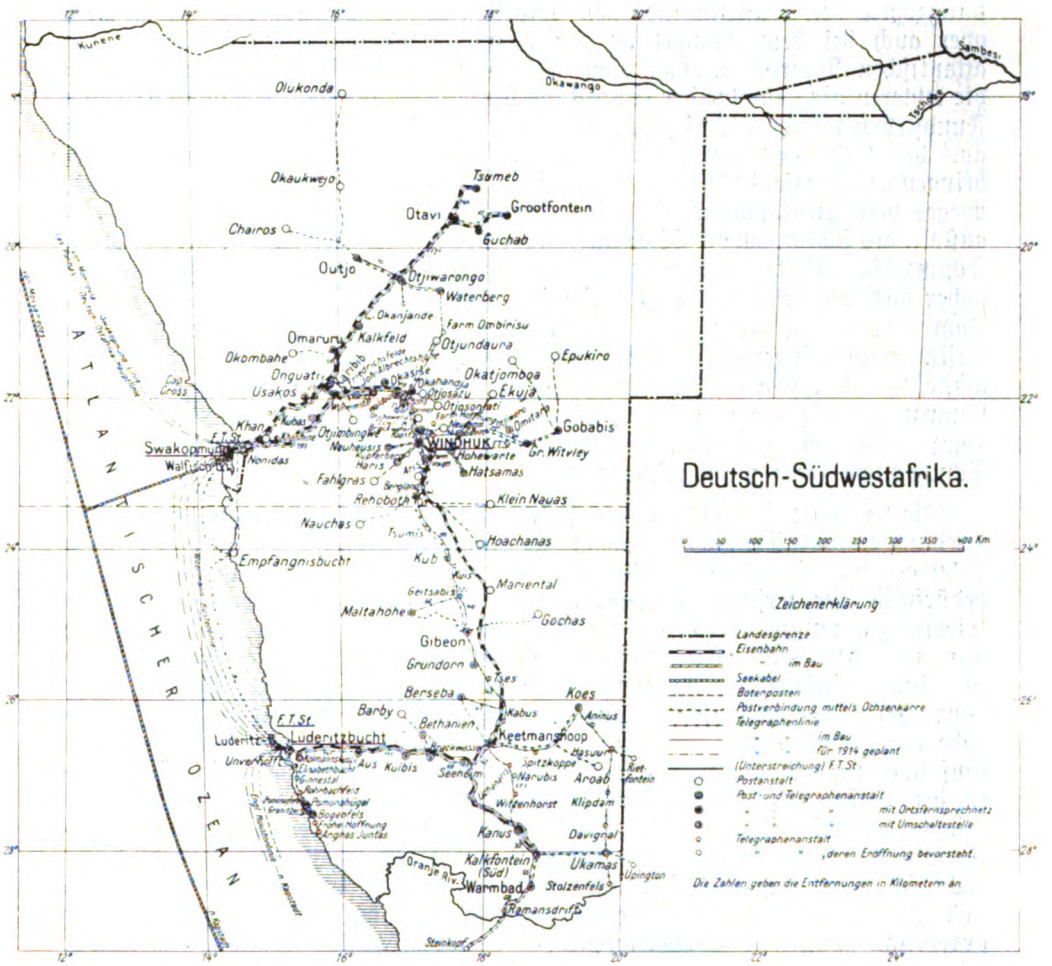

Digitized by Google

mit Post- und Telegraphenanstalten erst allmählich ins Innere vor. Anders in Deutsch-Südwestafrika. Der Siedler fand bis zur Entdeckung der Diamanten in dem bis 100 km breiten Wüstengürtel der Küste nichts für seine Zwecke vor und mußte sich nach mühsamer Durchquerung der »Namib« genannten Wüste im Ochsenwagen nach dem bebauungsfähigen Hochland im Innern durchtrecken. So blieb, abgesehen natürlich von den spärlichen Landungsplätzen für Schiffe (Swakopmund und Lüderitzbucht), die Küste ganz leer und frei von Post- und Telegraphenanstalten, und keine Landtelegraphenlinien durchzogen den Küstenstreifen wie anderwärts in Afrika. Die Küste wäre aber auch bei dem Mangel an Häfen und Landungsplätzen in der starken atlantischen Meeresbrandung ohne weitere Verkehrsanstalten geblieben, wenn die letzteren nicht infolge der Entdeckung der Diamanten an den hauptsächlichsten Fundstellen südlich Lüderitzbucht, seit 1909 über 10 an der Zahl, gewissermaßen aus der Erde gestampft worden wären. In den menschenleeren und todbringenden Flugsanddünen der Empfängnisbucht, die auf einem Drittel des Weges von Swakopmund bis Lüderitzbucht liegt, entstand ebenfalls eine Postanstalt, als südlich davon Diamantenfunde gemacht wurden. In keinem anderen Schutzgebiet Afrikas als in der Siedlungskolonie Deutsch-Südwestafrika lag daher auch die erste Postanstalt tief im Innern. Es handelt sich um die im Jahre 1888 auf Anregung der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika in Otjimbingwe eingerichtete Postagentur im Damara-Land östlich der Namibwüste, wo die ersten Versuche in der Farmwirtschaft von wagemutigen deutschen Einwanderern gemacht wurden, und wo sich der damalige Reichskommissar, Hauptmann von François, mit der ersten kleinen aus 50 Mann bestehenden Schutztruppe 1889 zuerst festsetzte.

Die Eigenart Deutsch-Südwestafrikas als der vornehmsten, beinahe einzigen Siedlungskolonie Deutschlands zeigt sich auch darin, daß es in keinem anderen Schutzgebiet Afrikas Posthilfsstellen gab wie hier. Für die notwendigsten Verkehrsbedürfnisse der zerstreut liegenden, von Europäern betriebenen Farmen und Siedlungen mußte in irgendeiner Weise gesorgt werden, und wenn dies auch nur mit den einfachsten Mitteln geschah. So waren die Posthilfsstellen in den einfachsten Formen gehaltene Postanstalten, die sich mit ganz geringen Ausnahmen ausschließlich mit der Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen und dem Verkauf von Postwertzeichen befaßten. Bei vielen Posthilfsstellen, die günstig zu in der Nähe vorüberführenden Telegraphenlinien lagen, und bei den im Diamantengebiet südlich Lüderitzbucht befindlichen trat der Telegraphen- und Fernsprechbetrieb hinzu. Nur selten befaßten sich die Posthilfsstellen, deren Zahl sich zuletzt auf 47 belief, mit der Annahme und Ausgabe von Postpaketen und Postfrachtstücken. Ähnliche Verhältnisse lagen hinsichtlich der vielen Telegraphenhilfsstellen in Südwestafrika vor, deren Zahl schließlich 34 betrug, während Ostafrika nur 4, Kamerun und Togo nur je 6 aufwiesen, und die ausschließlich nur den Telegraphen- und Fernsprechverkehr vermittelten. Mit Rücksicht auf die zerstreute Lage der vielen Farmen, deren Zahl im Jahre 1913 über 1 300 betrug, und wegen ihrer Entfernung von größeren Plätzen waren in den letzten Jahren vor dem Kriege zur Sicherheit von Gut und Leben der Farmer mehrfach nur diese Farmen miteinander verbindende und nur ihrem Sprechverkehr dienende gemeinsame Fernsprechleitungen hergestellt worden, die daher Farm-Fernsprechleitungen genannt wurden und als besondere Fernsprechleitungen anzusehen sind, die nirgends sonst in den Schutzgebieten zu finden waren. So stellt sich Deutsch-Südwestafrika wie in mancher anderen Hinsicht auch im Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen als ein Sondergebilde dar.

Digitized by Google

2. Postverbindungen mit Deutschland (Europa), dem Kapland und innerhalb des Schutzgebiets.

Die Postverbindung mit Deutschland (Europa) und der benachbarten britischen Kapkolonie wurde in den letzten Jahren vor Ausbruch des Krieges hergestellt:

a) durch die Reichspostdampfer der deutschen Ostafrika-Linie[1]) (westliche Rundfahrt um Afrika) von Deutschland zweimal monatlich ab Hamburg an festen Abgangstagen in 14tägigen Zwischenräumen; nach Deutschland in denselben Zwischenräumen mit den Dampfern der östlichen Rundfahrt;

b) durch die Dampfer der Woermann-Linie in Gemeinschaft mit der Hamburg-Bremer Afrika- und der Hamburg-Amerika-Linie auf der Südwest-, Swakopmund- und Lüderitzbucht-Linie in beiden Richtungen. Durch die genannten Linien war Südwestafrika auch mit den Schutzgebieten Togo und Kamerun an der Westküste Afrikas unmittelbar oder über Monrovia verbunden;

c) durch die britischen Dampfer der Union-Castle-Line „Southampton-Kapstadt", deren Schiffe das Schutzgebiet aber nicht anliefen. Die Verbindung mit der Union-Castle-Line wurde vielmehr in Kapstadt hergestellt durch besondere Küstendampfer der Woermann-Linie, die zwischen Swakopmund, Lüderitzbucht und Kapstadt alle 3 Wochen verkehrten, und durch die unter a) genannten Reichspostdampfer der deutschen Ostafrika-Linie.

Die Beförderungsdauer für Briefsendungen von Berlin nach Swakopmund betrug 23 bis 24 Tage, nach Lüderitzbucht 20 bis 22 Tage. Zu erwähnen sind noch die unregelmäßig zwischen Kapstadt, Lüderitzbucht und Swakopmund verkehrende Houston-Linie und weiter die Schiffslinie Elder, Dempster & Co., die alle 2 Monate eine Verbindung zwischen New York, Duala und Swakopmund herstellte.

Wie in Ostafrika, sind infolge der zunehmenden Erschließung des Schutzgebiets durch die Bahnen auch in Südwest durchgreifende Änderungen im Beförderungsdienst auf Landwegen seit Anfang 1903 eingetreten. Die auf den S. 44 und 45 des Archivs von 1903 noch aufgeführten zahlreichen Karren- und Botenposten, namentlich aber die ersteren, schwanden immer mehr, und es drängt sich der Vergleich mit Scheffels bekanntem Liede vom letzten Postillion auf, wenn auch der südwestafrikanische Karrenführer den Vergleich mit Scheffels Postillion, dem am gelben Sperlingsfrack Thurn und Taxis Wappenknopf glänzte, sicherlich nicht aushalten kann.

Die großen Landpostkurse, die im Innern von Karibib, Okahandja, Windhuk und Keetmanshoop und von Lüderitzbucht an der Küste Ende 1902 noch ausgingen (vgl. die Karte auf S. 44 a. a. O.), waren allmählich infolge des Vorschreitens der Bahnbauten recht zusammengeschrumpft und beschränkten sich schließlich im wesentlichen auf einige Karrenposten nach den größeren und wichtigeren Verkehrsorten abseits der Bahnen, so von Windhuk, Keetmanshoop und Kalkfontein nach den an der Ostgrenze des Schutzgebiets gegen Betschuanenland (Kalahari-Wüste) zu gelegenen Orten Gobabis, Aroab und Ukamas sowie nach Warmbad im Süden des Schutzgebiets, ferner auf die Karrenpost, die Gibeon, zwischen Windhuk und Keetmanshoop gelegen, einerseits mit der

[1]) Aus Anlaß des im Jahre 1904 in Südwestafrika ausgebrochenen Herero-Aufstandes lief die deutsche Ostafrika-Linie auf den im Jahre 1901 eingerichteten vierwöchentlichen Rundfahrten um Afrika Swakopmund an, und zwar sowohl auf der östlichen Rundfahrt als auch auf der westlichen. Seit Mai 1907 traten an Stelle der vierwöchentlichen Rundfahrten dreiwöchentliche, die später 14tägig ausgeführt wurden. Bei jeder Rundfahrt wurden seit 1907 Swakopmund und Lüderitzbucht angelaufen.

Digitized by Google

wichtigen Farm Maltahöhe, anderseits mit dem auch gegen die Kalahari zu gelegenen Gochas verband, und auf die Karrenpost, die Otjiwarongo im Norden mit Outjo verband. In der Regel verkehrten die Karrenposten alle 14 Tage. Die Posthilfstellen, soweit sie nicht an den Bahnen oder an einem Postkarrenkurse lagen, waren durch Botenpostverbindungen angeschlossen und wurden 8- oder 14tägig mit Post versorgt. Die für das Jahr 1914 geplante Bahn ins Amboland von Otjiwarongo über Outjo bis in die Höhe und westlich der Etoscha-Pfanne im Norden des Schutzgebiets ist leider nicht mehr zur Ausführung gekommen; sie hätte der Karrenpost nach Outjo und einem der längsten Botenpostkurse von dort nach der Posthilfstelle in Olukonda in der Nähe der Grenze gegen Portugiesisch-Angola auch teilweise das Ende bereitet. Bemerkt sei hier, daß, im Gegensatz zu Ostafrika, die Kosten für die Botenposten in Südwestafrika allgemein auf Rechnung der Postkasse gingen, und daß das Gouvernement nur einen Zuschuß zu den Ausgaben für die Botenposten durch Lieferung der Verpflegung für die Boten leistete. Das Gouvernement nahm auch u. U. die Post für entlegenere Stationen unentgeltlich durch Truppenkarren, Patrouillen usw. mit.

3. Dienstzweige der Postanstalten.

Das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika nahm, wie bei Deutsch-Ostafrika unter 3. schon ausgeführt ist, am internationalen Brief- und Nachnahmedienst, Zeitungs-, Postanweisungs-, Postpaket- und Postfrachtstückdienst (ohne Wertangabe) sowie am Dienste der Briefe und Kästchen mit Wertangabe teil. Abgesehen vom Wertdienst befaßten sich die Postämter in Windhuk, Keetmanshoop, Lüderitzbucht und Swakopmund sowie alle 25 Postagenturen, ob sie mit Fachpersonal (Beamte oder untere Beamte) oder mit weißem Nichtfachpersonal besetzt waren, gleichmäßig mit allen genannten Geschäftszweigen des Postdienstes. Unwesentliche Einschränkungen im Nachnahme- und Postanweisungsverkehr bestanden bei 3 nebenamtlich verwalteten Agenturen. Die 47 Posthilfstellen besorgten nur die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefpostgegenständen, wobei Nachnahme ausgeschlossen war. Nur einige wenige Hilfstellen konnten auch Postpakete und Postfrachtstücke annehmen und ausgeben.

Gegen früher war seit der Entdeckung der Diamanten Wertangabe bis 8 000 ℳ bei Postpaketen eingeführt, außerdem waren auch Briefe und Kästchen mit Wertangabe (ebenfalls bis 8 000 ℳ) zugelassen worden, aber nur im Verkehr der beiden Küsten-Postämter Swakopmund und Lüderitzbucht mit Deutschland und zwischen den beiden Postämtern. Eine Einschränkung bestand dahin, daß zwischen Lüderitzbucht und Swakopmund wohl Briefe, aber keine Kästchen mit Wertangabe ausgetauscht werden durften. Das Gewicht der Postfrachtstücke, das früher 10 kg betrug, war auf 20 kg ausgedehnt worden. Ein innerer Paketverkehr bestand nach S. 46 des Archivs von 1903 schon damals, kleinere Frachtstücke konnten zwischen den Postanstalten mit den Karrenposten ausgetauscht werden. Dieser Verkehr war mit der Zeit und insbesondere unter dem Einfluß des allmählich geschaffenen, gut zusammenhängenden Bahnnetzes auf Pakete bis zum Gewicht von 20 kg ausgedehnt worden. Es bestand hierfür ein Gewichts- und Zonentarif, bei der Beförderung über Landkurse wurde ein Zuschlag erhoben. Der Paket- und Frachtstückverkehr, sei es der im Innern, sei es der mit Deutschland und anderen Ländern, erstreckte sich im Gegensatz zu Ostafrika auf alle Postämter und Postagenturen, mochten sie an den Eisenbahnen oder abseits davon liegen. Wie schon erwähnt ist, befaßten sich sogar einige Posthilfstellen mit diesem Dienstzweig. Im Paket- und Frachtstückdienst war Südwestafrika also wesentlich günstiger gestellt als Ostafrika, wo eine ganze Anzahl von Postagenturen im Innern, die weit ab von den Eisenbahnen lagen, von

Digitized by Google

diesem Verkehr ausgeschlossen war. Südwestafrika war der Schwesterkolonie im Osten gegenüber ein der Viehzucht günstiges Land, in dem von jeher mit Ochsen und Pferden getreckt wurde. In Ostafrika waren Fahr- (Karren-) Posten auf Landwegen mit Rücksicht auf die ganz andere Bodengestaltung der rein tropischen Kolonie und wegen der Tsetsegefahr für die Zugtiere eben unmöglich, dort konnten abseits der Bahnen nur Botenposten in Frage kommen nach Art der früheren Karawanen, bei denen der ostafrikanische Neger bis 30 kg auf seinem Kopfe trug.

Der Postanweisungsdienst, der nach den Ausführungen auf S. 46 des Archivs von 1903 verhältnismäßig spät, erst 1898, bei nur 3 Postanstalten eingeführt und allmählich auch auf diejenigen Orte ausgedehnt worden war, an denen eine Bezirks- oder Distriktskasse bestand, war schließlich ein Dienstzweig geworden, an dem sich alle Postämter und Postagenturen beteiligten. Ergänzend waren zu den genannten Kassen des Gouvernements, an die die Postanstalten die Überschüsse aus dem Postanweisungsverkehr ablieferten, und die unter Umständen auch die erforderlichen Zuschüsse zur Auszahlung von Postanweisungen lieferten, die im Laufe der Bahnbauten überall entstandenen Eisenbahn-Stationskassen getreten. Zum telegraphischen Postanweisungsverkehr innerhalb des Schutzgebiets, an dem in Ostafrika nur die Küsten-Postanstalten teilnahmen, waren in Südwestafrika mit der Zeit, abgesehen von den 4 Postämtern, auch alle mit Fachpersonal besetzten Postagenturen zugelassen worden; dies waren die Agenturen in Gibeon, Gobabis, Grootfontein, Karibib, Kolmanskuppe, Okahandja, Omaruru, Otjiwarongo, Outjo, Pomonahügel, Rehoboth, Tsumeb, Usakos und Warmbad. Aber auch verschiedene nebenamtlich verwaltete Postagenturen, bei denen das Bedürfnis dazu vorlag, nahmen daran teil. Daß ein unmittelbarer Postpaketaustausch zwischen dem Schutzgebiet und der Kapkolonie bei den vielen Handelsbeziehungen zwischen den beiden Nachbarländern eingeführt worden war, sei noch besonders erwähnt, zumal da Ende 1902 die damals schon längere Zeit schwebenden Verhandlungen hierüber noch nicht hatten zu Ende geführt werden können. Wegen der von den einzelnen Postanstalten betriebenen Dienstzweige wird auf die Übersicht auf den S. 34 bis 37 der nach dem Stande vom 1. Juli 1913 vom damaligen Reichs-Postamt einmalig herausgegebenen Post- und Telegraphen-Nachrichten für den Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten verwiesen.

4. Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen.

Ziemlich gleichzeitig wurden 1901 die ersten Telegraphen nach dem Innern in Ostafrika und Südwestafrika angelegt; dort an eigenem Gestänge auf der Strecke von Daressalam nach Mpapua längs der alten Karawanenstraße nach Tabora, hier am Gestänge der Regierungsbahn von Swakopmund nach Karibib. Die Leitung Swakopmund–Karibib wurde 1902 über Okahandja bis Windhuk verlängert. Der Plan, 1904 an eigenem Gestänge eine Linie von Windhuk nach dem Süden bis Rehoboth zu bauen, erlitt durch den 1904 ausgebrochenen Aufstand eine Verzögerung; erst 1905 konnte Rehoboth, 90 km von Windhuk entfernt, erreicht werden und im Mai 1906 der vorläufige Endpunkt der Südlinie, Keetmanshoop, 450 km weiter südlich gelegen. Ziemlich gleichzeitig wurde im Anschluß an den Bau der Otavibahn von Swakopmund über Usakos nach Omaruru am Bahngestänge eine Leitung hergestellt, in die auch Karibib einbezogen wurde, und die Omaruru im Mai 1906, Tsumeb im November desselben Jahres erreichte. An der in Otavi abzweigenden, nach dem wichtigen Ackerbaubezirk Grootfontein führenden Eisenbahnstrecke Otavi–Grootfontein war eine Doppelleitung gelegt. Die Südlinie Windhuk–Keetmanshoop wurde Mitte 1907 bis Warmbad verlängert, und im Dezember dieses Jahres wurde das

Digitized by Google

Telegraphennetz der Kolonie bis zu ihrer Grenze gegen das Kapland nach Ramansdrift am Oranje-River ausgebaut. Noch fehlte eine telegraphische Verbindung zwischen Lüderitzbucht und Keetmanshoop. Dieses Schlußstück wurde im Laufe des Jahres 1908 unter Mitbenutzung des bestehenden Eisenbahngestänges eingefügt, nachdem die Eisenbahn zwischen den beiden Orten fertiggestellt worden war. Der immer mehr wachsende Verkehr zwang in den Jahren 1907 bis 1910 zu einer Verdopplung der Reichsleitungen auf den Strecken Windhuk–Karibib–Usakos–Swakopmund, weiter auf der Strecke Karibib–Omaruru–Tsumeb und endlich auch bald auf der erst 1908 neu angelegten Strecke Lüderitzbucht–Keetmanshoop. Im Jahre 1910 wurde die Leitung Keetmanshoop–Warmbad–Ramansdrift mit der kapländischen Leitung Ramansdrift–Steinkopf zusammengeschlossen und so ein zweiter schnellerer und billigerer Absatzweg für den infolge der Diamantenfunde südlich Lüderitzbucht stark angeschwollenen telegraphischen Verkehr zwischen diesem Ort und der Kapkolonie geschaffen. Für diesen Zweck mußte 1911 die Leitung von Keetmanshoop bis zur kapländischen Grenze auf der Strecke von Keetmanshoop über Seeheim nach Warmbad auch verdoppelt werden. Von Keetmanshoop führte eine fast 500 km lange, aus Eisenbahnschienen hergestellte Linie über Koes–Hasuur–Ukamas nach Stolzenfels (Oranjefluß). Zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den Diamantenfeldern und Lüderitzbucht wurden in den Jahren 1910 bis 1913 die insgesamt 130 km langen Telegraphenlinien Lüderitzbucht–Prinzenbucht–Bogenfels und Angras Juntas angelegt. Neben anderen kleinen Linien, die in den letzten Jahren vor dem Kriege zur Verbindung Windhuks mit nicht zu weit davon ab gelegenen Farmorten gebaut wurden, und neben dem Anschluß der Farm Maltahöhe an die Linie Windhuk–Keetmanshoop sei noch die 1912 hergestellte, 160 km lange wichtige Telegraphenlinie von Okahandja nach Waterberg erwähnt. Nach Beendigung des Aufstandes im Jahre 1907 waren endlich vom Gouvernement verschiedene für militärische Zwecke entbehrlich gewordene Feld-Telegraphenlinien zur Verfügung gestellt worden, die allmählich zu Reichslinien umgebaut worden sind.

Auch in Südwestafrika war auf allen Telegraphenleitungen öffentlicher Fernsprechverkehr zugelassen. Der in keinem anderen Schutzgebiet als in Südwestafrika bestehenden besonderen Fernsprechanlagen, der zerstreut liegende Farmen verbindenden und nur ihrem Sprechverkehr dienenden gemeinsamen Fernsprechleitungen (Farm-Fernsprechleitungen genannt), ist schon unter 1. Einrichtung von Postanstalten gedacht worden. Mit dem Ausbau des Telegraphennetzes seit Anfang 1903 ging Hand in Hand der Bau von Orts-Fernsprechnetzen und Fernsprechumschaltestellen, deren Zahl sich bei Ausbruch des Krieges auf 28 gegenüber 5 Ende 1902 belief.

Wie in Ostafrika wurden 1911 auch in Südwestafrika die ersten Funkstationen in Swakopmund und Lüderitzbucht eröffnet, die den Verkehr mit Schiffen in See vermittelten. Der Funkturm in Lüderitzbucht wurde am 14. September 1914 vor der Besetzung durch den Feind von uns gesprengt; dasselbe geschah in Swakopmund bei Gelegenheit der Beschießung des gänzlich unverteidigten und unbefestigten Platzes am gleichen Tage. Kurz vor Beginn des Krieges war eine Groß-Funkstation in Windhuk notdürftig vollendet worden, die dazu bestimmt war, wie Kamina in Togo, unmittelbar mit Nauen zu verkehren. Nach dem Falle von Kamina und nach Zerstörung der dortigen Großstation Ende August 1914 hat die Groß-Funkstation in Windhuk, obschon sie noch nicht betriebsfertig war, insofern noch bis Ende April 1915 wertvolle Dienste geleistet, als sie unmittelbar von Nauen empfangen, wenn auch nicht dahin senden konnte.

Digitized by Google

Die Absicht, Südwestafrika unmittelbar durch ein deutsches Kabel mit dem Mutterland zu verbinden, hat infolge Ausbruchs des Weltkriegs nicht mehr verwirklicht werden können. Hierzu wäre nur nötig gewesen, das im Jahre 1912/1913 von Monrovia über Lome (Togo) nach Duala (Kamerun) verlegte Kabel der Deutsch-Südamerikanischen Telegraphengesellschaft nach Swakopmund zu verlängern, das seinerseits Anschluß an das Kabel Monrovia–Teneriffa–Borkum derselben Gesellschaft hatte. So war Südwestafrika, abgesehen von dem Anschluß seiner Landtelegraphen an die des Kaplandes, immer nur auf das auf S. 46 des Archivs von 1903 unter 5. erwähnte, der Eastern and South African Telegraph Company gehörige Kabel Mossamedes–Kapstadt angewiesen, in das Swakopmund zwar nicht eingeschleift, sondern nur mit einem Ansatz-T-stück (im Nebenschluß) angeschaltet war.

Bei Kriegsausbruch umfaßte das Telegraphennetz insgesamt

2 026 km Reichs-Telegraphenlinien,
7 318 » » -Telegraphenleitungen,
13 Orts-Fernsprechnetze und 15 Umschaltestellen sowie
2 Funk-Telegraphenstationen.

5. Beamtenverhältnisse.

Gegenüber den 11 nach dem Archiv von 1903, S. 47, Ende 1902 in Südwestafrika tätigen Fachbeamten und 2 unteren Fachbeamten waren Ende 1913 deren 51 und 25 beschäftigt. Einschließlich 8 weiblicher Daueraushelferinnen für den Fernsprechdienst bei den Ämtern in Windhuk und Swakopmund waren insgesamt 99 weiße Nichtfachbeamte als Postagenten und Hilfsstellenverwalter tätig, die wie in Ostafrika den verschiedensten Berufsständen entnommen waren. 58 Eingeborene wurden im innern Dienste der Postanstalten als untere Beamte beschäftigt. Wegen ihres tiefstehenden Bildungsgrades war es nicht möglich, die eingeborenen Hereros, Hottentotten, Kaffern, auch nicht die Bastarde, im Beamten-Hilfsdienst zu verwenden, wie es in den übrigen afrikanischen Kolonien mit den dortigen Negern gelungen war. Zur Bedienung der Klappenschränke beim Postamt in Lüderitzbucht mußten 7 Togojungen aus Togo herangezogen werden, die, wie bei Deutsch-Ostafrika unter 5. Beamtenverhältnisse erwähnt ist, die gewandtesten Eingeborenen in unsern Schutzgebieten waren.

C. Kamerun.

1. Einrichtung von Postanstalten.

War in den Jahren 1903 bis 1914 die Zahl der Postanstalten in Ostafrika um das Doppelte, von 26 auf 51, gestiegen, waren in Südwestafrika bei Beginn des Krieges 76 Postanstalten gegenüber 32 Ende 1902 vorhanden, so finden wir in Kamerun eine noch viel stärkere Entwicklung in dem genannten Zeitraum. Gegenüber den auf S. 47 des Archivs von 1903 genannten 5 Postanstalten an der Küste, »Kamerun (später Duala genannt), Victoria, Rio del Rey, Kribi und Buea«, bestanden in Kamerun bei Kriegsbeginn 45 Postanstalten; eine Vermehrung um das Neunfache war also eingetreten. Von ihnen waren 21 gleichzeitig Telegraphenanstalten; 6 weitere Verkehrsanstalten, Telegraphenhilfsstellen genannt, vermittelten nur den Telegraphenverkehr, so daß im ganzen 45 + 6 = 51 Verkehrsanstalten zu verzeichnen waren. Gegenüber der auf S. 49 des Archivs von 1903 erwähnten einzigen von der Reichs-Telegraphenverwaltung zwar betriebenen, dem Gouvernement aber gehörenden Fernsprechlinie zwischen Victoria und Buea, dem Sitze des Gouvernements, mit den genannten beiden Vermittlungsanstalten, wies Kamerun 12 Orts-Fernsprechnetze

Digitized by Google

und 10 Umschalteſtellen, zuſammen 22, im Jahre 1914 auf. Auch hier iſt alſo eine weitgehende Zunahme zu verzeichnen.

Welches ſind wohl die Gründe für dieſe ſo ſpät einſetzende Verkehrsentwicklung in unſerer am ſtärkſten tropiſchen, aber wohl auch reichſten, vielverſprechenden Kolonie geweſen? Kamerun iſt lange und nicht ganz mit Unrecht eine vernachläſſigte Kolonie genannt worden. Hinter dem weniger wertvollen, ziemlich ſchmalen Küſtengürtel, der allerdings einen der beſten Naturhäfen der geſamten weſtafrikaniſchen Küſte, das Kamerunbecken mit der Hauptſtadt Duala, aufwies, lag vor dem 1 200 bis 1 600 m hoch gelegenen geſunderen und fruchtbaren Hochland von Bamum ein 100 bis 200 km breiter Urwaldgürtel, der ſich vom Norden der Kolonie weit über den Njong-Fluß bis tief nach Süden erſtreckte. Dieſer ungeſunde, ſchwach bevölkerte, an ſich natürlich äußerſt wertvolle Urwald, der wie der Wüſtengürtel der Namib in Südweſtafrika den Zugang zum Innern Kameruns ſperrte, mußte erſt mühſam durchquert werden, ehe man an die geſunderen und fruchtbaren Hochländer und dann an die bis zum Tſchad-See reichenden weidereichen Tiefländer des Benuë und Schari gelangte. Verhältnismäßig ſpät, erſt 1902, ſtießen unſere Kulturpioniere bis zur Nordgrenze, dem Tſchad-See, vor. In Mittel- und Südkamerun waren zudem lange Zeit noch wiederholt kriegeriſche Expeditionen gegen aufſäſſige Stämme nötig. Sehr ſpät, erſt 1906, ſetzte daher der Bahnbau in Kamerun ein. Die 160 km lange Strecke der Nord- oder Manengubabahn, der einzigen Privatbahn in den Schutzgebieten, von Bonaberi an der Küſte gegenüber Duala nach dem 880 m hoch gelegenen Nkongſamba konnte nach Durchſchreitung des Urwaldes erſt 1911 vollendet werden. Die Kameruner Mittellandbahn, zu der die Mittel 1908 vom Reichstag bewilligt worden waren und die von Duala ausgehend den Njong-Diſtrikt erſchließen ſollte, hatte ebenſo mit vielen Geländeſchwierigkeiten und dem dichten Pflanzenwuchs im Urwaldgürtel zu kämpfen und 1912 erſt Edea, Kilometer 81, erreicht und war Anfang 1914 bis Bidjoka, Kilometer 153, jenſeits des Sanaga-Fluſſes gefördert worden.

Die auf S. 401 beigegebene Verkehrskarte zeigt,

wie von den ſeit 1903 entſtandenen 46 neuen Verkehrsanſtalten Bonaberi, Jſongo, Bonambaſi, Jabaſſi, Mundeck, Nyanga, Johann Albrechtshöhe, Nkongſamba, Bare und Oſſidinge den Urwaldgürtel ſowie das nördliche und nordweſtliche gebirgige Gebiet in der Nähe der Küſten durchſetzten,

wie Tſchang, Bamenda, Joko, Banjo und Ngaundere im Bamum-Hochland, Garua am Benuë und Mora im Gebiet von Adamaua vorgeſchoben worden waren (bis 1912 war an Stelle von Mora die nördlichſte Poſtanſtalt in Kuſſeri am Schari-Fluß eingerichtet geweſen),

wie ſüdlich von Duala bis zum Sanaga die an dieſem Fluſſe gelegenen Verkehrsanſtalten in Edea, Marienberg, Lobetal und Malimba entſtanden waren,

wie ſich um Kribi, die vordem einzige Poſtanſtalt des Südens, die Anſtalten Longji, Plantation und Gr. Batanga reihten, denen ſich an der Grenze gegen das ſpaniſche Munigebiet noch Kampo anſchloß,

wie in den wichtigen Jaunde- und Dume-Diſtrikten zwiſchen Sanaga- und Njong-Fluß Verkehrsanſtalten in Jaunde, Akonolinga, Abong-Mbang, Dume und Njaſſi vorgeſchoben worden waren,

wie ſüdlich des Njong, im Innern Südkameruns, in Bipindihof, Lolodorf, Olama, Ebolowa, Sangmelima, Ambam, Akoafim und noch weiter nach dem Sjanga zu die Poſtanſtalten in Lomie, Jukaduma und Molundu entſtanden und

Digitized by Google

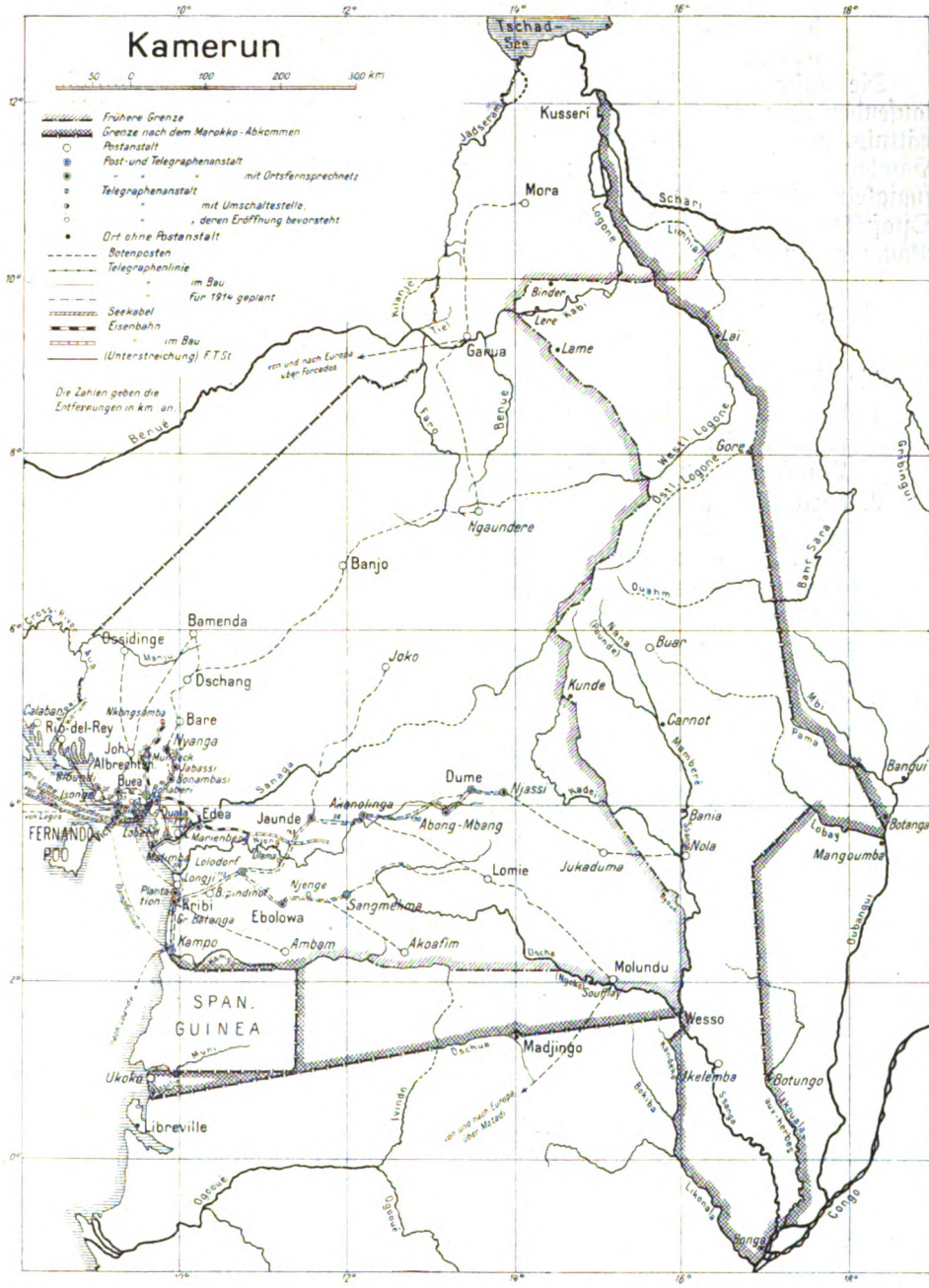

Digitized by Google

wie endlich in den durch das Marokko-Abkommen von 1911 zu Alt-Kamerun hinzugetretenen Teilen von Französisch-Äquatorial-Afrika in Buar, Nola, Ikelemba sowie in Ukoko (letzteres an der Küste südlich des Munigebiets gelegen) deutsche Postanstalten ins Leben getreten waren.

Die Postanstalten in Kamerun unterstanden Anfang 1903 in bezug auf den laufenden Dienst und die Abrechnung noch der O. P. D. in Hamburg, ein Verhältnis, das seine Entstehung der guten Postverbindung zwischen ihnen und Hamburg durch die Schiffe der Woermann-Linie und der damaligen Geringfügigkeit des Verkehrs verdankte. Sie wurden bald darauf, wie die Anstalten in Ostafrika und Südwestafrika, in allen Angelegenheiten unmittelbar dem Reichs-Postamt, der obersten Postbehörde, unterstellt.

2. Postverbindungen mit Deutschland (Europa) und innerhalb des Schutzgebiets.

Die Postverbindungen mit Europa wurden hergestellt:

1. durch die Dampfer der Vereinigten Deutschen Westafrika-Linien (Woermann-Linie, Hamburg–Amerika-Linie und Hamburg-Bremer-Afrika-Linie) monatlich zweimal und
2. durch die Schiffe der African Steamship Company und der British and African Steam Navigation Company, die alle 4 Wochen zwischen Liverpool, Duala und Kribi verkehrten.

Beförderungsdauer für Briefsendungen von Berlin nach Duala 20 Tage und etwas mehr.

Den Postverkehr an der Küste zwischen den Orten Rio del Rey, Bibundi, Victoria, Duala, Malimba, Longji, Plantation, Kribi und Kampo vermittelten zum Teil Dampfer der unter 1. und 2. genannten Schiffahrtsgesellschaften, zum Teil auch Gouvernementsfahrzeuge. Zwischen der dem Kamerunbecken vorgelagerten spanischen Insel Santa Isabel (Fernando Poo) und Victoria bestand eine monatliche Verbindung durch spanische Dampfer zum Anschluß an die Kamerun-Hauptlinie. Gelegentlich wurden auch andere Fahrzeuge, wie Kriegsschiffe, Privatpinassen usw., zur Beförderung der Post zwischen den Küstenplätzen benutzt. Daneben stellten Botenposten und auf einzelnen Strecken Kanus und Pinassen zwischen den Küstenplätzen untereinander sowie zwischen diesen und einigen näher zur Küste gelegenen, auf dem Wasserwege (Küstenflüsse) erreichbaren Postanstalten des Innern Verbindungen her. Die weiter im Innern bestehenden Postanstalten, soweit sie nicht an den kurzen Eisenbahnstrecken lagen, erhielten die Post durch die vom Gouvernement unterhaltenen Botenposten, die von und nach der Küste viermal im Monat verkehrten. Die Postagenturen in Garua am Benuë und Mora (nördlich davon halbwegs nach dem Tschad-See zu) benutzten zur Beförderung der Briefpost den Wasserweg über Forcados–Lokodja–Yola den Niger und Benuë hinauf, die Postagentur in Molundu leitete den größten Teil ihrer Post über Matadi (Belgischer Kongo).

Die Nordbahn (Manenguba-Bahn) von Bonaberi nach Nkongsamba im Hochland wurde zur Beförderung der Post durch eine wöchentlich dreimal in beiden Richtungen verkehrende Bahnpost benutzt, und auch auf der bei Kriegsausbruch bis hinter Edea am Sanaga schon benutzbaren Mittellandbahn nach dem Njong zu wurden Postsendungen befördert. Abgesehen von diesen kurzen zur Postbeförderung benutzten Bahnstrecken sind also in Kamerun 30 Jahre nach der Besitzergreifung noch Zustände zu finden, wie sie in Ostafrika bis in den Anfang des 20. Jahrhunderts bestanden und erst allmählich durch die Vollendung der beiden großen Bahnen nach dem Kilimandscharo und nach dem

Digitized by Google

Tanganjika-See wesentlich gebessert, wenn auch nicht vollständig beseitigt waren. Für die Postbeförderung durch Boten in das Innere Kameruns waren die geographischen Verhältnisse ungünstiger als in Ostafrika, weil in Ostafrika das große Hochland im Innern, abgesehen vom Usambaragebirge im Norden, überall mehr zurückweicht als in Kamerun, der Raum zwischen Küste und Hochland ein viel breiterer und besser gangbar ist als in Kamerun, und weil außerdem die schwer zu durchdringenden Urwälder Kameruns in Ostafrika nicht zu finden sind. Nach alledem und weil es sich bei der Beförderung der Post in das Innere Kameruns in der Hauptsache ebenfalls um die Sendungen der auf den Regierungsstationen befindlichen Beamten, Offiziere und sonstigen Militärpersonen handelte, konnte die Besorgung des Postbeförderungsdienstes nach dem Innern durch Boten nur Sache des Gouvernements und nicht der Postverwaltung sein, wie es in Ostafrika ja auch der Fall war.

3. Dienstzweige der Postanstalten.

Die Postanstalten in Kamerun befaßten sich im allgemeinen mit den international geregelten Dienstzweigen, die auf S. 48 des Archivs von 1903 angegeben sind und die auch in Ostafrika und Südwestafrika betrieben wurden. Eine Erhöhung der Gewichtsgrenze bei den nur durch Vermittlung der Postanstalten in Deutschland und Kamerun behandelten Postfrachtstücken über 10 kg hinaus wie in Ostafrika und Südwestafrika hatte nicht stattgefunden, ohne Zweifel wegen der besonderen Schwierigkeit der Weiterbeförderung ins Innere durch Botenposten. Der mit der Zeit hinzugetretene Paketverkehr innerhalb des Schutzgebiets beschränkte sich aus denselben Gründen auf Postpakete bis 10 kg. Im Gegensatz zu Ostafrika, wo eine ziemlich erhebliche Zahl der Innen-Postanstalten, die weit ab von den Eisenbahnen an Botenpostkursen lagen, vom Postpaket- und Frachtstückverkehr ganz ausgeschlossen blieb, waren aber fast alle Innenanstalten in Kamerun zur Ausgabe dieser Sendungen ermächtigt, nahmen allerdings Postpakete und Postfrachtstücke nicht an. Der Wertdienst bei den eben genannten Sendungen und bei Briefen und Kästchen beschränkte sich auf die Küsten-Postanstalten in Duala, Kribi und Victoria.

Alle von farbigem Hilfspersonal verwalteten Postagenturen im Innern waren, weil die Farbigen, allein gestellt, nicht zuverlässig genug waren, vom Postanweisungsverkehr ausgeschlossen; die verbleibenden Innen-Postanstalten, deren Verwalter weiße Nichtfachbeamte waren, durften auch nur Postanweisungen nach Orten des Schutzgebiets und nach Deutschland annehmen und nur solche aus dem eigenen Schutzgebiet auszahlen. Diese Beschränkung entfiel bei den Küsten-Postanstalten und bei den von Fachpersonal verwalteten Innen-Postagenturen in Abong-Mbang, Edea und Jaunde. Die Innen-Postanstalten, mit Ausnahme von Edea, Jabassi und Jaunde, waren zur Annahme von Zeitungsbestellungen nicht ermächtigt, ebenso war jeder Nachnahmedienst auf Brief- und anderen Sendungen bei ihnen ausgeschlossen. Der telegraphische Postanweisungsdienst innerhalb der Kolonie beschränkte sich auf die Küsten-Postanstalten und einige wenige Postagenturen im Innern. Wie in Ostafrika, wo der Unterschied in den Geschäftsbefugnissen der einzelnen Postanstalten ebenfalls durch ihre Lage (ob an der Küste oder im Innern), die Art ihrer Besetzung (ob mit Fachpersonal oder mit Nichtfachbeamten oder mit farbigem Hilfspersonal) und die Sicherheit des Verkehrs bedingt war, findet man auch in Kamerun ein vielgestaltiges, buntes Bild. Im einzelnen wird auf die Übersicht hingewiesen, die auf den S. 48 und 49 der Post- und Telegraphen-Nachrichten für den Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten nach dem Stande vom 1. Juli 1913 enthalten ist.

Digitized by Google

4. Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen.

Zehn Jahre später als in Ostafrika, jedoch gleichzeitig mit Südwestafrika, wurde 1901 in Kamerun mit dem Bau von Telegraphenlinien begonnen (vgl. Archiv von 1903, S. 49). In den folgenden Jahren bis 1904 war Duala, die Hauptstadt, der Mittelpunkt eines Netzes geworden, das sich über Buea und das Plantagengebiet am Kamerunberg bis Victoria, nordöstlich über Bonambasi bis Jabassi und südlich über Lobetal bis Edea, Malimba und Kribi erstreckte. Während das Nordnetz erst 1908, 1909 und 1913 von Jabassi bis nach Nyanga, von Victoria über Isongo nach Bibundi und schließlich von Victoria nach Tiko sowie von Bonaberi bis Nkongsamba am Endpunkt der Manengubabahn erweitert wurde, begann schon 1905 der Telegraphenbau im Süden, im Urwald-Kautschuk-Distrikt von Kribi nach Lolodorf. In den Jahren 1906/1907 wurde diese Linie bis nach Jaunde und Akonolinga am Njong verlängert; sie mußte in der Folgezeit 1912/1913 zwecks wirtschaftlicher Erschließung des Njong-Gebiets sowie zur besseren Überwachung der unruhigen Bevölkerung am oberen Njong bis Abong-Mbang, Dume und schließlich bis Njassi verlängert werden. Im Jahre 1912 erhielt die damals südlichste Postanstalt Kampo an der Grenze gegen das spanische Munigebiet telegraphischen Anschluß, 1913 wurde die Linie Lolodorf–Ebolowa gebaut, deren Weiterführung nach Sangmelima durch den Ausbruch des Krieges verhindert wurde.

Wie in den bisher behandelten Schutzgebieten war auch in Kamerun auf den Telegraphenleitungen öffentlicher Fernsprechverkehr zugelassen. Im Jahre 1914 waren im ganzen 21 + 6 = 27 Telegraphenanstalten, 12 Orts-Fernsprechnetze und 10 Umschaltestellen vorhanden. Ein Jahr später als in Ostafrika und Südwestafrika, im Jahre 1912, wurde die nicht weit von Duala gelegene Funk-Telegraphenstation gleichen Namens eröffnet, die den Verkehr mit der spanischen Insel Fernando Poo und mit Schiffen in See vermittelte, die aber auch Reichweiten bis nach Swakopmund und Lüderitzbucht sowie nach Windhuk einerseits, anderseits bis nach Kamina, der Groß-Funkstation in Togo, besaß und im Anfang des Krieges bis zu ihrer freiwilligen Zerstörung im Oktober 1914 vor der Besitzergreifung durch die Feinde Wertvolles geleistet hat.

Bei Kriegsausbruch bestanden in Kamerun

1 396 km Reichs-Telegraphenlinien und
2 774 » » -Telegraphenleitungen.

Seit Anfang 1913 war Kamerun durch das der Deutsch-Südamerikanischen Telegraphengesellschaft gehörige Kabel Duala–Lome–Monrovia mit dem Schutzgebiet Togo und dem Freistaat Liberia verbunden. In Monrovia war auch das derselben Gesellschaft gehörige Kabel Emden–Teneriffa–Monrovia–Pernambuco eingeführt. So war seitdem das Schutzgebiet unmittelbar durch deutsche Kabel mit Deutschland verbunden und nicht mehr auf das im Jahre 1893 in Betrieb genommene, der englischen African Direct Telegraph Company gehörige Kabel Bonny–Duala angewiesen, mit der der Mietvertrag ohnedies damals bald abgelaufen war.

5. Beamtenverhältnisse.

Gegenüber den nur wenigen Fachbeamten (2 Beamte, 1 europäischer Leitungsaufseher), die Ende 1902 in Kamerun tätig waren, waren Ende 1913 im ganzen 31, 19 Beamte und 12 untere Beamte, beschäftigt. 35 Farbige (meist Dualaneger) versahen den unteren Beamtendienst (Briefkastenleerung, Telegrammbestelldienst, Dienstleistungen im inneren Betrieb der Postanstalten). Erheblich stärker war die Verwendung der Dualaneger im Hilfsbeamtendienst; nicht weniger als 62, die eine bessere Erziehung genossen hatten, waren

Digitized by Google

als selbständige Verwalter kleinerer Postagenturen und Telegraphenhilfstellen und bei bedeutenderen Postanstalten als Telegraphisten sowie in einfacheren postalischen Geschäften tätig. Endlich waren 26 Weiße als Postagenten bestellt (meist Gouvernementsbeamte, Angehörige der Schutztruppe und auch Privatpersonen). Wie im Archiv von 1903, S. 49 unter 6. erster Abs., schon bemerkt ist, hat der durch die Ungunst der klimatischen Verhältnisse bedingte außerordentlich häufige Wechsel in der Person der Postagenten den Dienstbetrieb oft recht ungünstig beeinflußt. Das ist mehr oder weniger auch bis zum Schlusse der Fall gewesen. Zudem haben die Dualaneger, zweifellos schlaue, aber auch ränkesüchtige und nicht durchweg ehrliche Farbige, wenn sie als Hilfsbeamte in selbständigeren Stellungen tätig waren, das in sie gesetzte Vertrauen öfters getäuscht, Unterschlagungen sowie Fälschungen begangen u. dgl. mehr.

D. Togo.

1. Einrichtung von Postanstalten.

Wie bei Kamerun, kann man von einer stärkeren Ausbreitung des Post- und Telegraphenwesens im Schutzgebiet Togo auch erst im letzten Jahrzehnt sprechen. In den 15 Jahren von 1888 bis 1902 waren nach dem Archiv von 1903, S. 65, im ganzen 2 Postanstalten vorhanden, in Klein-Popo und in Lome, der späteren Hauptstadt des Landes. Demgegenüber wies Togo bei Beginn des Krieges 17 Postanstalten auf, die sämtlich auch den Telegraphen- und Fernsprechdienst versahen. Nur den Telegraphen- und Fernsprechverkehr, nicht aber den Postverkehr, vermittelten 6 Telegraphenhilfstellen. Im ganzen bestanden also 23 Verkehrsanstalten gegenüber 2 Ende 1902. Nicht wie in Kamerun hinderte oder erschwerte ein breiter Urwaldgürtel in Togo den Zugang nach dem Innern, nicht war Togo stufenförmig aufgebaut wie Kamerun, sondern es war, abgesehen von einem 1 000 m hohen Höhenzug, ein Flachland, eine vielfach mit Graswuchs bedeckte Steppe, die mit der Zeit von einem guten und sicheren Straßennetz durchzogen war. Nicht zufällig, sondern hierdurch begünstigt, erhielt Togo, die bei weitem kleinste Kolonie in Afrika, nach Vollendung der eisernen Landungsbrücke in Lome seine erste staatliche Bahn schon 1905 durch die Küstenbahn Lome–Anecho (44 km), also 4 Jahre vor Kamerun, wo erst 1909 89 km als erste Teilstrecke der Privatbahn nach den Manenguba-Bergen in Betrieb genommen werden konnten. Dieser Küstenbahn folgten im Jahre 1907 die Inlandbahn Lome–Palime (119 km) und 4 Jahre später die Hinterlandbahn Lome–Atakpame (164 km). Mit zusammen 327 km hatte das kleinste afrikanische Schutzgebiet den größten Bahnbesitz mit 0,375 km auf 100 qkm Flächeninhalt.

Wie in Kamerun unterstanden auch in Togo die Verkehrsanstalten wegen der Geringfügigkeit des Post- und Telegraphenverkehrs noch bis in das erste Jahrfünft des 20. Jahrhunderts hinein in bezug auf den laufenden Dienst und die Abrechnung der Ober-Postdirektion in Hamburg. Eine auf S. 407 beigegebene Verkehrskarte zeigt, wie sich die Verkehrsanstalten von 1903 an von dem nur schmalen Küstenstreifen bis tief ins Innere nach Norden nahe den Grenzen der Kolonie gegen die englische Goldküste, das französische Dahomey und das Ober-Senegal- und Nigergebiet ausgebreitet hatten.

2. Postverbindungen mit Deutschland (Europa) und innerhalb des Schutzgebiets.

Die Postverbindungen des Schutzgebiets mit Europa wurden hergestellt:

1. durch die Dampfer der vereinigten deutschen Westafrika-Linien fünfmal monatlich (vgl. die näheren Ausführungen bei Kamerun unter 2. zu 1),

Digitized by Google

2. durch französische Postdampfer der Fraissinet-Linie und der Chargeurs-Réunies zwischen Marseille bzw. Bordeaux und Cotonou (franz. Dahomey), je einmal monatlich verkehrend (Anschluß in Cotonou über Land),
3. durch die Schiffe der englischen African Steamship Company sowie der British and African Steam Navigation Company, zwischen Akkra und Liverpool wöchentlich einmal verkehrend (Anschluß in Akkra auf dem Landweg).

Beförderungsdauer für Briefsendungen von Berlin nach Lome 17 Tage und etwas mehr.

Für den Verkehr innerhalb der Kolonie wurden die bestehenden Eisenbahnen zur Postbeförderung benutzt:

1. Küstenbahn Lome–Anecho werktäglich einmal,
2. Inlandbahn Lome–Agome-Palime zwischen Lome und Agome-Palime wöchentlich dreimal, zwischen Lome und Assahun fünfmal wöchentlich,
3. Hinterlandbahn Lome–Atakpame wöchentlich zweimal.

Botenposten verkehrten zwischen Anecho und Agoué (Dahomey), zwischen Anecho und Tokpli, zwischen Lome und Denu (Goldküste), zwischen Atakpame, dem Bahnendpunkt, und Sokode und weiter über Bassari nach Sansane-Mangu sowie zwischen Agome-Palime einerseits und Kete-Kratschi, Ho und Kpandu anderseits.

Nebenbei sei hier bemerkt, daß sich auf allen (wie schon erwähnt) gut unterhaltenen Straßen Togos der Fahrradverkehr stark entwickelt hatte, und daß auf der Strecke Agome-Palime–Kpandu auch schon Kraftwagen verkehren konnten.

Sämtliche Botenposten wurden von der Postverwaltung unterhalten. Nach den Ausführungen im Archiv von 1903, S. 67 unter 3. zweiter Abs., bestand Ende 1902 noch keine Postverbindung ins Innere; Postsachen nach Innenorten wurden von Lome aus durch Boten der damaligen Landeshauptmannschaft oder durch Privatboten befördert.

3. Dienstzweige der Postanstalten.

Die Geschäftsbefugnisse der Postanstalten waren dieselben wie allgemein in den bisher behandelten afrikanischen Kolonien und erstreckten sich also auf sämtliche Briefpostgegenstände, Zeitungen, Postanweisungen, Postpakete, Postfrachtstücke und Briefe und Kästchen mit Wertangabe sowie auf den Nachnahmedienst. Hinzugetreten ist bei Togo seit Fertigstellung der Landungsbrücke in Lome der Wertdienst auf Postpaketen, Postfrachtstücken und bei Wertbriefen und Wertkästchen, aber nur, wieder übereinstimmend mit den Einrichtungen in anderen Schutzgebieten, im Verkehr mit den Küstenplätzen Anecho und Lome, außerdem aber auch mit der Innen-Postanstalt Agome-Palime am Endpunkt der Innenbahn, ein Beweis für die Sicherheit der Zustände auch im Innern des Schutzgebiets. Daß der Wertdienst überhaupt erst nach Beendigung des Baues der Landungsbrücke in Lome zugelassen werden konnte, findet seine Begründung in den früheren äußerst schwierigen Landungsverhältnissen; wegen der heftigen Brandung mußten ehedem die Postsäcke bei der Landung und Absendung (Verschiffung) in Fässern verkübert werden.

Der Postfrachtstückverkehr (für Paketsendungen über 5 bis 10 kg), der Paketdienst innerhalb des Schutzgebiets (zulässig bis 10 kg) und der telegraphische Postanweisungsverkehr im Schutzgebiet selbst sind ebenfalls Errungen-

Digitized by Google

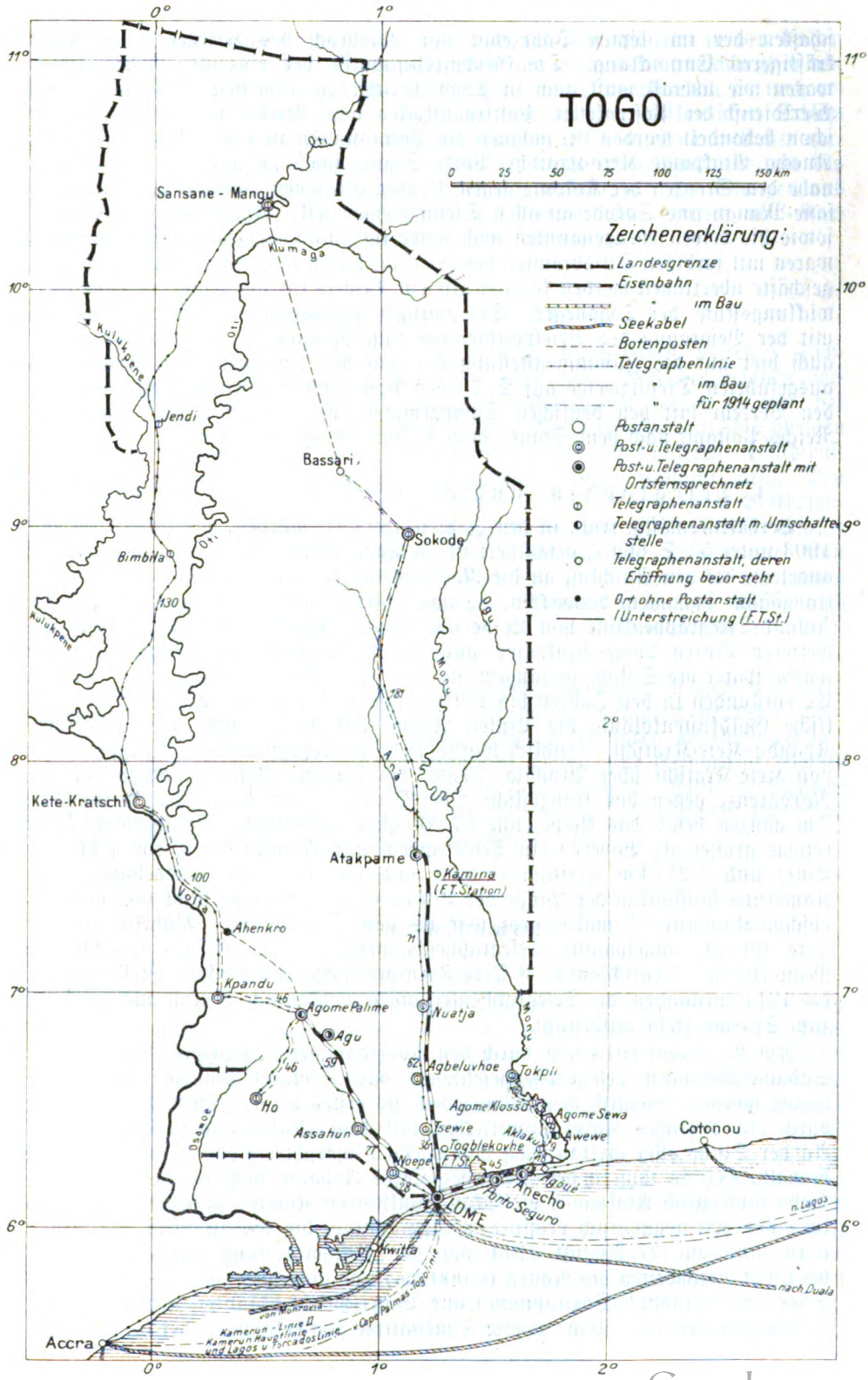

Digitized by Google

schaften der im letzten Jahrzehnt vor Ausbruch des Krieges einsetzenden kräftigeren Entwicklung. Die Geschäftsbefugnisse der einzelnen Postanstalten waren wie überall sonst auch in Togo verschieden bemessen. Abgesehen vom Wertdienst bei Postpaketen, Postfrachtstücken und Briefen sowie Kästchen, der schon behandelt worden ist, nahmen die Postanstalten in Lome, Agome-Palime, Anecho, Atakpame, Kete-Kratschi, Porto Seguro sowie die ganz weit im Innern nahe den Grenzen der Kolonie gegen Norden gelegenen Postagenturen in Sansane-Mangu und Sokode an allen Dienstzweigen teil. Atakpame, Kete-Kratschi sowie die beiden ebengenannten noch tiefer im Innern gelegenen Postanstalten waren mit farbigen Hilfsbeamten besetzt. Daß diesen so verschiedenartige Dienstgeschäfte übertragen werden konnten, ist ein Beweis für die besonders hohe Entwicklungsstufe der Togoneger. Die übrigen Postagenturen befaßten sich nur mit der Besorgung des Briefpostdienstes ohne Nachnahme. Im einzelnen sei auch hier auf die Zusammenstellung der von den einzelnen Verkehrsanstalten ausgeführten Dienstzweige auf S. 73 der Post- und Telegraphennachrichten für den Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten (herausgegeben vom damaligen Reichs-Postamt nach dem Stande vom 1. Juli 1913) verwiesen.

4. Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen.

Verhältnismäßig früh, in den Jahren 1893/94, wurden, wie im Archiv von 1903 unter 5., S. 66/67, geschildert ist, in Togo Telegraphenlinien an der Küste angelegt, die den Anschluß an die Nachbarkolonien, die englische Goldküste und französisch Dahomey, bezweckten. Schon 1902 erstand die erste 120 km lange Inland-Telegraphenlinie von Lome nach Agome-Palime; ihr folgten 1906 die weiteren Linien Lome–Atakpame und Anecho–Tokpli. Die Atakpame-Linie wurde später bis Sokode verlängert, sie hatte insgesamt eine Länge von 347 km. Es entstanden in den Jahren bis 1910 ferner an der Westgrenze gegen die englische Goldküstenkolonie die Linien Agome-Palime–Ho und Agome-Palime–Kpandu–Kete-Kratschi. Endlich wurde 1912 die letztgenannte Telegraphenlinie von Kete-Kratschi über Bimbila, Jendi bis Sansane-Mangu nahezu an die Nordgrenze gegen das französische Ober-Senegal- und Nigergebiet verlängert. Im ganzen besaß das kleine, nur 87 200 qkm umfassende Schutzgebiet Togo (etwas größer als Bayern) ein Telegraphen- und Fernsprechnetz, das 1 115 km Linie und 1 217 km Leitung enthielt und das in seiner Ausdehnung dem Kameruns hinsichtlich der Länge der Linien (hier 1 396 km) nicht viel nachgab, obschon Kamerun 1½mal so groß war als ganz Deutschland. Wahrlich ein Beweis für die angespannte Telegraphenbauarbeit in der kleinen sogenannten Musterkolonie Deutschlands. 9 Orts-Fernsprechnetze und Umschaltestellen waren bis 1914 entstanden, die Telegraphenleitungen wurden wie überall auch in Togo zum Sprechverkehr mitbenutzt.

Am 2. Januar 1913 war durch den Kabeldampfer »Stephan« der Deutsch-Südamerikanischen Telegraphengesellschaft das Seekabel Monrovia–Lome gelandet worden, wodurch das Schutzgebiet als erstes der deutschen Tochterländer durch ein deutsches Kabel unmittelbar mit dem Mutterland verbunden war. An der Spitze aller afrikanischen Schutzgebiete marschierte das kleine Togo auch deshalb, weil in ihm in der Nähe des Ortes Agbonu, dicht bei der Atakpame-Bahn südwestlich Atakpame, die Groß-Funkstation Kamina glücklicherweise noch kurz vor Kriegsausbruch eröffnet werden konnte, die bis zu ihrer Zerstörung durch uns am 27. August 1914 vor der Besitzergreifung durch den Feind bei ihren Reichweiten bis Nauen (6 000 km) und aufs Meer hinaus, weiter nach Süden bis Windhuk, Swakopmund und Lüderitzbucht hinunter, noch wesentliche Dienste geleistet hat. Eine zweite Funkstation Togblekovhe, näher an der Küste

Digitized by Google

an der Eisenbahn nach Atakpame gelegen, war als Küstenstation in den beiden letzten Jahren vor dem Kriege gebaut worden und vermittelte ausschließlich den Verkehr mit Schiffen in See. Als Sonderheit im Telegraphenbau sei noch erwähnt, daß nur in Togo im Gegensatz zu den anderen afrikanischen Schutzgebieten als Telegraphenstangen nicht schmiedeeiserne Mannesmann-Rohre verwendet wurden, sondern einheimische Hölzer der männlichen Agopalme und des Odunbaumes, was natürlich den Bau wesentlich verbilligte. Die Stangen aus diesen Hölzern erwiesen sich nach zwei- bis dreimaligem Anstrich mit Karbolineum termitenfest und auch genügend wetterbeständig.

5. Beamtenverhältnisse.

Aus 2 Fachbeamten, die Ende 1902 in Togo tätig waren, waren 8 Fachbeamte und 2 untere Fachbeamte bis 1914 geworden. 2 Privatpersonen verwalteten Postagenturen; von 23 farbigen Hilfsbeamten waren 4 mit der selbständigen Wahrnehmung des Dienstes bei 4 Agenturen betraut, die übrigen waren im Beamtendienst als Telegraphisten oder im inneren Postdienst bei größeren Anstalten, namentlich in Lome, dem leitenden Postamt, tätig. Den unteren Beamtendienst mit seinen einfachen Leistungen und den Postbotendienst versahen 22 Farbige. Das schon im Archiv von 1903, S. 67, gefällte günstige Urteil über die Befähigung der Togoneger als Hilfsbeamte kann voll und ganz aufrechterhalten werden. Nach wie vor drängten sich die jungen Togoneger zu den deutschen Regierungs- und Missionsschulen; sie fanden auch außerhalb des eigenen Landes in Kamerun und in Südwestafrika im Telegraphen- und Fernsprechdienst Verwendung.

So blühte das kleine Togo, dessen Neger sich allgemein auch mehr und mehr vermöge ihres Bildungsgrades und ihrer Anpassungsfähigkeit deutscher wirtschaftlicher Denkweise angeschlossen hatten und die in ihren Kleinpflanzungsbetrieben allmählich erheblich vorangekommen waren und Ersparnisse machen konnten, als die Brandfackel des Krieges in das blühende Land geschleudert wurde, das binnen Monatsfrist den übermächtigen, von zwei Seiten einrückenden Streitkräften der Engländer und Franzosen unterlag.

E. Deutsch-Neuguinea.

1. Einrichtung von Postanstalten.

Weitab, beinahe bei unseren Antipoden, lag dieses Schutzgebiet, in dem nach den Ausführungen im Archiv von 1903, S. 68, im Zeitraum von 1888 bis Ende 1902 5 Postanstalten eingerichtet worden waren. Ein reiches, rein tropisches Gebiet waren diese Inseln des Bismarck-Archipels sowie Kaiser-Wilhelmsland, aber auch bis 1914 im Innern noch wenig erforscht geblieben. Dem Eindringen des Weißen stellten sich dadurch die größten Hindernisse entgegen, daß Gebirge mit Höhen von schätzungsweise 3 000, 4 000 bis 5 000 m überall ganz nahe an die Küsten herantreten, die im Kaiser-Wilhelmsland mit undurchdringlichen Urwäldern, auf den Inseln des Bismarck-Archipels mit dichtestem Busch bedeckt sind, und daß die Eingeborenen äußerst wild, von kriegerischem Sinn und dazu vielfach noch Menschenfresser sind. So konnte die Erschließung des Innern nur sehr schwer vor sich gehen, und wir finden daher Europäersiedlungen nur an den Küsten in kleinen Küstenebenen und in den öfters tief ins Land einschneidenden Buchten. Das Innere ruhte allenthalben noch in einem Dornröschenschlaf.

Digitized by Google

Immerhin waren in dem letzten Jahrzehnt von 1903 an aus den 5 oben erwähnten Postanstalten 15 geworden. Es waren das Postamt in Rabaul auf der großen Insel Neu-Pommern, die Haupt-Postanstalt, die sich zuvor in Herbertshöhe auf derselben Insel befand, weiter die Postagentur in Herbertshöhe, die Postagenturen in Käwieng und Namatanai auf Neu-Mecklenburg, Buka (eine Posthilfstelle) und Kieta auf Bougainville, der nördlichsten der Salomoninseln, Manus auf den Admiralitätsinseln und beinahe westlich davon Maron auf den Hermit-Inseln. In Kaiser-Wilhelmsland lagen von Osten nach Westen an der Küste die Postagenturen in Morobe, Finschhafen, Stephansort, Friedrich-Wilhelmshafen, Deulon, Potsdamhafen und Eitape. Zu diesen 14 Voll-Postanstalten und der einen Posthilfstelle in Buka gesellte sich noch eine Telegraphenhilfstelle in Vitapaka bei Rabaul, die gleichzeitig mit der Einrichtung einer Funkstation in Vitapaka geschaffen worden war. Das beigegebene Kartenbild der deutschen Schutzgebiete im Stillen Ozean (S. 411) läßt die 15 Küsten-Postanstalten erkennen. In bezug auf den laufenden Dienst und die Abrechnung unterstanden sie ebenso wie die Postanstalten auf den Marshall-Inseln, den Karolinen, Marianen und den Palau-Inseln wie von Anfang an (vgl. Archiv von 1903, S. 68) auch weiterhin der Ober-Postdirektion in Bremen.

2. Postverbindungen mit Deutschland (Europa) und innerhalb des Schutzgebiets.

Das sogenannte alte Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea (Kaiser-Wilhelmsland und Bismarck-Archipel) hatte folgende Postverbindungen mit Europa:

1. alle 4 Wochen zweimal über Sydney und Hongkong durch die Reichspostdampfer der Austral-Japan-Linie,
2. alle 10 Wochen einmal über Singapore durch den Reichspostdampfer »Manila« des Norddeutschen Lloyd und
3. alle 16 Wochen über Sydney durch den Dampfer »Germania« der deutschen Jaluit-Linie.

Die Beförderungsdauer für Briefsendungen von Berlin bis Rabaul betrug 42 bis 49 Tage. Postverbindungen ins Innere des Landes bestanden nicht; untereinander wurden die Postanstalten teils durch die genannten regelmäßigen Postdampfschiffverbindungen, teils durch Gelegenheitsdampfer und Segelschiffe verbunden.

3. Dienstzweige der Postanstalten.

Die Postanstalten Deutsch-Neuguineas nahmen ebenso wie die der weiteren Inselgruppen im Stillen Ozean (Karolinen, Marianen, Marshall- und Palau-Inseln) teil am internationalen Brief- und Nachnahmedienst, weiter am Dienste der Briefe mit Wertangabe (nicht der Wertkästchen), der Postanweisungen, der Pakete und Postfrachtstücke ohne Wertangabe und am Zeitungsbezug. Die Postanstalten Angaur und Palau auf den Palau-Inseln und Truk auf den Karolinen waren zum Postfrachtstückverkehr noch nicht zugelassen. Innerhalb Kaiser-Wilhelmsland und des Bismarck-Archipels (altes Schutzgebiet) sowie zwischen ihm und den Karolinen, Marianen, Marshall- und Palau-Inseln war ein Paketdienst für Postpakete bis 5 kg eingeführt worden. Abgesehen vom Wertdienst auf Postpaketen, Postfrachtstücken und Kästchen und abgesehen vom telegraphischen Postanweisungsverkehr, der naturgemäß nur zwischen den durch eine Telegraphenleitung verbundenen Postanstalten in Rabaul und Herberts-

Digitized by Google

Deutsch-Neuguinea.

Nordöstlicher Teil der Gazelle-Halbinsel

(zu Neu-Pommern gehörig)

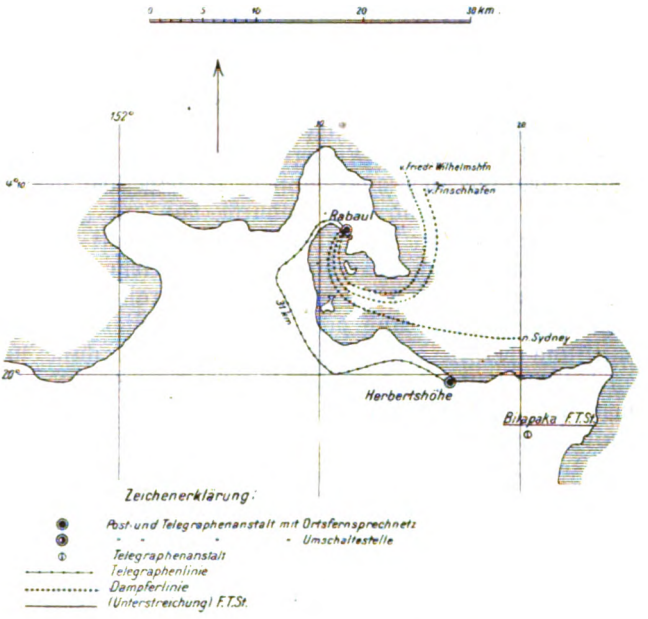

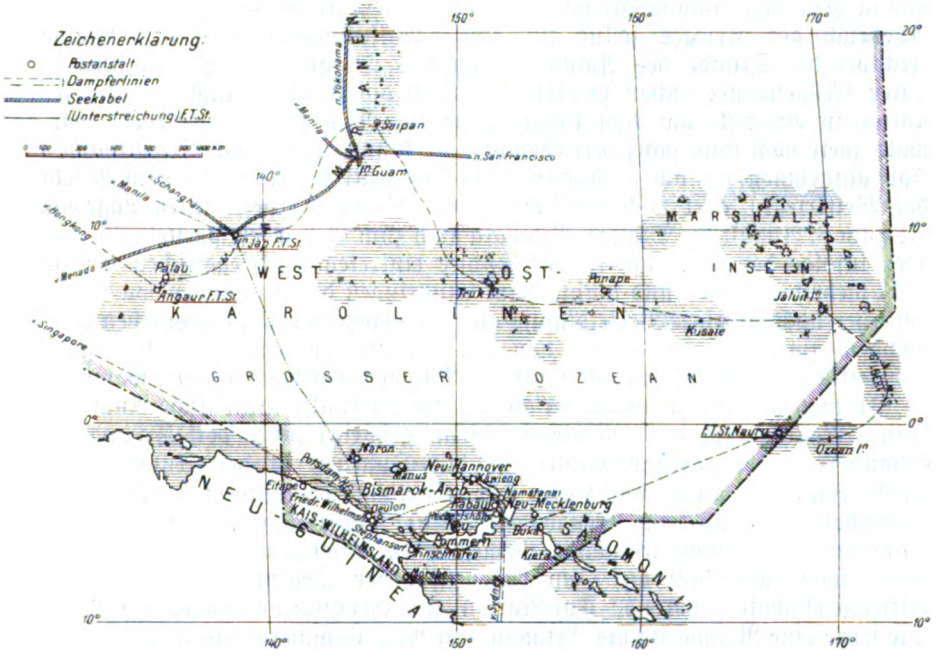

Digitized by Google

höhe eingerichtet werden konnte und dort auch bestand, gaben also, wie ersichtlich ist, die Geschäftsbefugnisse der im fernen Osten gelegenen Postanstalten denen in den Schutzgebieten Afrikas nichts nach.

4. Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen.

Lange war das alte Schutzgebiet von Deutsch-Neuguinea ohne jede Telegrapheneinrichtung. Im Jahre 1906 wurde zwischen Rabaul und Herbertshöhe eine 31 km lange, mit Fernsprecher betriebene Telegraphenverbindung hergestellt, und gleichzeitig wurden in beiden Orten Orts-Fernsprechnetze mit öffentlichen Sprechstellen eingerichtet. Nur die Insel Yap (Westkarolinen) war durch die Kabel der Deutsch-Niederländischen Telegraphengesellschaft an das internationale Telegraphennetz angeschlossen; dasselbe war der Fall mit Angaur (einer der Palau-Inseln), und zwar dadurch, daß auf Yap und Angaur eine zwar der deutschen Südsee-Phosphat-Aktiengesellschaft gehörige und ihren Zwecken dienende, aber auch dem öffentlichen Verkehr nutzbar gemachte funktelegraphische Verbindung seit 1909 bestand. Telegramme aus dem alten Schutzgebiet (Kaiser-Wilhelmsland und den Inseln des Bismarck-Archipels) mußten durch Vermittlung der in der Südsee verkehrenden Schiffe nach der nächsten Kabelstation befördert und dort aufgeliefert werden; dasselbe war der Fall bei Telegrammen aus den Karolinen, Marianen, Palau- und den Marshall-Inseln — mit Ausnahme von Yap und Angaur —. Als Kabelstationen kamen vorzugsweise Yap, Manila, Hongkong und Sydney in Betracht; die Postanstalten des gesamten Schutzgebiets Deutsch-Neuguinea wirkten bei der Absendung solcher Telegramme nicht mit. Ebenso konnten Telegramme nach dem alten Schutzgebiet und dem Inselgebiet (Yap und Angaur wieder ausgeschlossen) telegraphisch nur bis zu einer der genannten Telegraphenstationen des fernen Ostens telegraphisch befördert werden, von wo aus sie dem Bestimmungsort durch die Post zugeführt werden mußten. Kurz vor Ausbruch des Krieges schlug für Kaiser-Wilhelmsland und den Bismarck-Archipel die Stunde des Anschlusses an das Telegraphennetz, und zwar, wie unter »Allgemeines« schon bemerkt ist, durch die Funktelegraphie. Die Funkstation in Bitapaka auf Neu-Pommern in der Nähe von Herbertshöhe war damals zwar noch nicht ganz betriebsfähig; sie konnte wohl schon Telegramme von Yap aufnehmen (so am 5. August 1914 die amtliche Nachricht vom Ausbruch des Weltkriegs), aber noch keine absenden. Wegen der gespannten Lage wurde bis zum 8. August die Station Bitapaka auch zum Geben fertiggestellt; sie konnte aber infolge der nun auch in der Südsee eintretenden kriegerischen Ereignisse nicht mehr viel nützen und mußte beim Eindringen der Engländer von Herbertshöhe her nach kräftiger Verteidigung am 12. September 1914 übergeben werden, nachdem zuvor die Funktürme von den Angestellten der Telefunkengesellschaft rechtzeitig niedergelegt und die sonstigen Anlagen abgebaut worden waren.

In diesem Zusammenhang sei gleichzeitig der funktelegraphische Anschluß der Insel Nauru (zu den Marshall-Inseln gehörig) und der Samoa-Inseln geschildert. Der Ausgangspunkt für das Funknetz in der Südsee war die Insel Yap, die durch die Kabel der Deutsch-Niederländischen Telegraphengesellschaft von Yap nach Menado (Celebes), nach Guam und nach Schanghai Anschluß an das internationale Kabelnetz besaß. Hierzu war im Jahre 1913 die kleine schon seit 1909 auf Yap bestehende, der Deutschen Südsee-Phosphat-Aktiengesellschaft gehörende Funkstation zur Großstation ausgebaut worden. Sie hatte eine Reichweite bis Bitapaka auf Neu-Pommern und auch bis Nauru. Die Funkstation in Nauru ihrerseits vermittelte den Verkehr mit der auf Samoa nicht weit von Apia errichteten Funkstation in Tafaigata.

Digitized by Google

Anfang Dezember 1913 wurde bei 2 Stationen, auf Jap und Nauru, der Betrieb von der dazu gebildeten Deutschen Südsee-Gesellschaft für drahtlose Telegraphie eröffnet, Anfang August 1914 auf Samoa. Die erstgenannte Funkstation auf Jap wurde Anfang August 1914 durch Granaten englischer Kriegsschiffe von See aus zerstört, die Station auf Nauru kurz darauf, im September, von einer englischen Landungstruppe durch Wegnahme einiger wichtiger Bestandteile unbrauchbar gemacht. Ebenso war die kleine der Deutschen Südsee-Phosphatgesellschaft gehörige Funkstation auf der Insel Angaur durch ein englisches Kriegsschiff von See aus zerstört worden. Ende August 1914 wurde vor der Landung eines neuseeländischen Expeditionskorps auch die Funkstation Tafaigata auf Samoa, die am 1. August für den Verkehr mit Nauru und mit Schiffen auf See eröffnet worden war, von den deutschen Ingenieuren durch Wegschaffung wichtiger Bestandteile unwirksam gemacht.

5. Beamtenverhältnisse.

Wie im Archiv von 1903, S. 70, bemerkt ist, war 1902 zum zweitenmal ein Fachbeamter nach Herbertshöhe, der damaligen Hauptstadt des Schutzgebiets, entsandt worden, der nebenbei noch im Gouvernementsdienst beschäftigt wurde. Dieses Zwitterverhältnis konnte indes bei dem wachsenden Verkehr und der Zunahme der Postanstalten nicht lange aufrechterhalten werden. Dem nun allein für den Postdienst tätigen Fachbeamten gesellten sich 1906, als Rabaul auf Neu-Pommern als zweite Postanstalt eröffnet worden war, die Telegraphenlinie von Herbertshöhe dorthin gebaut werden mußte und zuvor, im Jahre 1904, Käwieng und Finschhafen als Postanstalten hinzugetreten waren, untere Fachbeamte hinzu, deren Zahl im Jahre 1914 2 betrug. In Rabaul waren in den letzten Jahren vor dem Krieg als Hilfsbeamte noch 2 Amboinesen ausgebildet worden. Die Eingeborenen Neuguineas konnten zu solchen Diensten nicht herangezogen werden, sondern waren, 6 im ganzen, nur im Telegraphenbau- und -störungsdienst und zu den einfachen Dienstverrichtungen in Rabaul und Herbertshöhe zu verwenden. Als Verwalter der kleineren Postagenturen waren 11 weiße Privatpersonen tätig. Das Postamt in Rabaul, seit 1910 die leitende Postanstalt, unterstand dem einzigen im »Alten Schutzgebiet« tätigen Fachbeamten, die Postagentur Herbertshöhe wurde von dem einen unteren Fachbeamten verwaltet, während der zweite in Rabaul befindliche dort und im Leitungsaufseherdienst tätig war.

F. Marshall-Inseln, Karolinen, Marianen und Palau-Inseln.

1. Einrichtung von Postanstalten; Beamtenverhältnisse.

Zu den 4 nach dem Archiv von 1903, S. 71, in Jaluit (Marshall-Inseln), in Ponape (Ost-Karolinen), Jap (West-Karolinen) und Saipan (Marianen) Ende 1902 bestehenden Postagenturen gesellten sich die Postagenturen auf Truk (Ost-Karolinen), Palau und Angaur (Palau-Inseln) sowie auf Nauru, einer einsam zwischen den Salomon- und Marshall-Inseln gelegenen Insel, wo sich große Phosphatlager befanden, so daß 1914 im ganzen 8 Postanstalten bestanden. Sie wurden mit Ausnahme von Angaur, wo ein Angestellter der Deutschen Südsee-Phosphat-Aktiengesellschaft den Postdienst versah, sämtlich von Angehörigen der Landesverwaltung bedient. Die Entsendung eines Fachbeamten war mit Rücksicht auf die einfachen Verhältnisse und die zerstreute Lage der einzelnen Inseln

Digitized by Google

nicht in Frage gekommen; zudem lebten auf allen in Betracht kommenden Inseln insgesamt im Jahre 1913 nur rund 460 Weiße, darunter 260 Deutsche. Alle Postanstalten unterstanden, wie bei Neuguinea schon ausgeführt ist, hinsichtlich der Abrechnung und des laufenden Dienstes der Ober-Postdirektion in Bremen, waren also in keiner Hinsicht dem Postamt in Rabaul untergeordnet. Jede Postanstalt rechnete für sich ab, da es ausgeschlossen war, daß eine Haupt-Postanstalt wie in den bisher behandelten Schutzgebieten die Abrechnung mit den übrigen Anstalten übernahm und ihrerseits der Ober-Postkasse in Bremen Rechnung legte.

2. Postverbindungen mit Deutschland (Europa) und innerhalb des Inselgebiets.

Die Inselgruppen erhielten sechsmal jährlich durch den alle 16 Wochen von Sydney über Rabaul–Nauru–Jaluit–Kusaie–Ponape–Truk–Saipan–Jap–Palau nach Hongkong laufenden und ebensooft über diese Inseln zurückfahrenden Dampfer »Germania« der Jaluit-Linie ihre Postverbindungen. Jap wurde außerdem alle 4 Wochen zweimal von der Australi-Japan-Linie auf der Strecke Sydney–Hongkong und zurück, Angaur nur alle 8 Wochen zweimal angelaufen. Beförderungsdauer für Briefsendungen von Berlin nach Jaluit 52 bis 62, nach Ponape bzw. Saipan 49 bis 66, nach Jap 38 bis 51 Tage.

Jaluit erhielt außerdem unmittelbare Verbindung mit Sydney alle 2 Monate durch die Dampfer von Burns Philp & Co. in Sydney. Gelegentlich standen die Marianen wie früher durch zwischen Saipan und Yokohama verkehrende japanische Segelschiffe mit dem letztgenannten Hafen in Verbindung.

3. Dienstzweige der Postanstalten, telegraphische Verbindung.

Das Nötige ist bei E. Deutsch-Neuguinea unter 3. ausgeführt. Wegen der funktelegraphischen Verbindung zwischen Jap und Nauru wird auf das unter 4. Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen bei Deutsch-Neuguinea Gesagte verwiesen.

Sämtliche Inselgruppen fielen in den ersten Wochen des Krieges den Japanern zum Opfer. Nur die zur Inselgruppe der Marshallinseln gehörige phosphatreiche Insel Nauru befindet sich in englischen Händen. (Schluß folgt.)

Die Entwicklung des Fernsprechamts 1 in Berlin.

Von Telegraphendirektor Böhm in Berlin.

Die Vermittlungsanstalt für den Fernsprechverkehr von Ort zu Ort ist in Berlin in dem reichseigenen Dienstgebäude Französische Str. 33b/c, Oberwallstr. 4a untergebracht. Sie wurde im Jahre 1883 eingerichtet und unterstand zunächst dem Haupt-Telegraphenamt. Am 1. Januar 1886 wurde die Vermittlungsanstalt dem Stadt-Fernsprechamt zugeteilt und am 1. Oktober 1892 dem Haupt-Fernsprechamt unterstellt. Seit dem 1. Januar 1915 ist sie als Fernsprechamt 1 ein selbständiges Verkehrsamt.

Digitized by Google

Die Vermittlungsanstalt oder, wie man sie damals nannte, das Fernzimmer befand sich zunächst in einem 42 qm großen Raume. 1895 wurde das Fernzimmer mit 16 Arbeitsplätzen in anderen Räumen neu eingerichtet. Bald mußte ihm ein Notamt angegliedert werden; auch ein besonderes Meldeamt für die Entgegennahme der Ferngesprächsanmeldungen wurde eröffnet. Die Zunahme des Verkehrs zwang zu weiteren Maßnahmen. Am 27. November 1906 wurde eine neue Fern- und Meldeamtseinrichtung in einem neu gebauten Saale von 458 qm Fläche dem Betrieb übergeben. Bereits 1911 mußte diese Einrichtung, von der man angenommen hatte, daß sie für einen langen Zeitraum alle noch hinzukommenden Fernsprechverbindungsleitungen würde aufnehmen können,

Gesprächseinheiten in abgehender Richtung und Fernsprechverbindungsleitungen beim Fernamt 1 in Berlin in der Zeit von 1890 bis 1920.

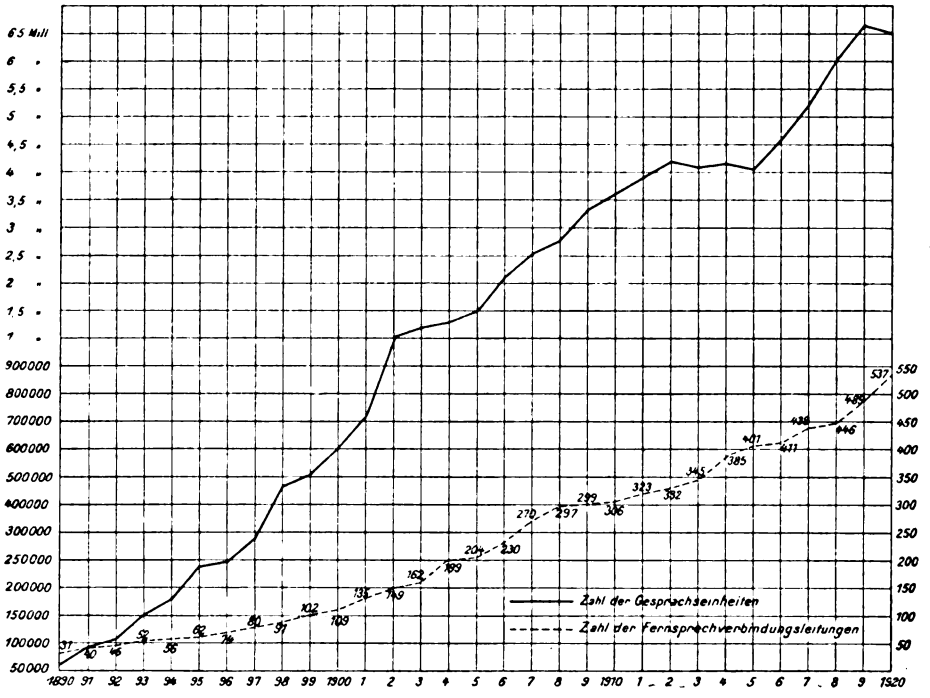

durch einen zweiten Amtsteil erweitert werden, weil ihre Aufnahmefähigkeit erschöpft war. Inzwischen ist der zweite Amtsteil erheblich erweitert worden, und für einen dritten Amtsteil werden jetzt Räume zur Aufnahme von 500 neuen Fernsprechverbindungsleitungen hergerichtet.

An Beamtenkräften waren im Fernbetrieb tätig:

1890	18,
1900	132,
1910	500,
1920	1 408.

Zur Zeit werden 1447 ständige und rund 400 nicht ständige Kräfte beschäftigt.

Die Zahl der Leitungen, die seit 1890 zur Vermittlung des Fernverkehrs in den einzelnen Jahren bereitgestellt waren, und der Umfang des Verkehrs ergeben

Digitized by Google

sich aus der vorseitigen graphischen Darstellung. Die Kunstleitungen (Vierer- und — seit 1920 — Hochfrequenzleitungen) sind mitgezählt.

Der ankommende Verkehr ist nahezu ebenso stark wie der abgehende Verkehr.

Die ersten Vermittlungseinrichtungen waren aus den damals bekannten Apparaten zusammengestellt. Von 1895 bis 1906 waren Vielfachumschalter der Firmen Deutsche Telephonwerke, R. Stock & Co und Mix & Genest im Betrieb. Diese tischförmigen Umschalter wurden 1906 durch Umschalter in Schrankform von der Firma Siemens & Halske ersetzt. Zugleich wurde das Meldeamt erneuert. Eine mit den Arbeitsplätzen des Meldeamts und der Umschalter verbundene Flachrohrpost übernahm die bis dahin durch Saalboten ausgeführte Beförderung der Gesprächsanmeldeblätter. Die Rohrpostanlage ist von der Firma Zwietusch & Co in Charlottenburg entworfen und ausgeführt worden. Näheres über die Umschalter, das Meldeamt und die Flachrohrpost ist in Nr. 20 des Archivs für Post und Telegraphie von 1907 geschildert. Diese inzwischen erweiterten und zum Teil geänderten Einrichtungen sind noch heute in Benutzung. Unter den Änderungen ist als die wichtigste der im Jahre 1912 vorgenommene Ersatz der Meldeamtseinrichtung durch eine solche mit selbsttätiger Platzwahl zu nennen. Bemerkenswert ist ferner der Einbau der rotierenden Spannungssicherungen von Dr. Steidle, durch die die Kopffernhörer der Fernplatzbeamtinnen gegen den Ausgleich hoher Spannungen geschützt werden. Seit der Verwendung dieses Schutzmittels gehören Unfälle des Schrankpersonals durch atmosphärische Entladungen zu den Seltenheiten.

Um während des Weltkriegs den militärischen Nachrichtenverkehr mit Vorrang abzuwickeln und unbedingt geheim zu halten, wurde in dem Fernsprechsaal eine besondere Verbindungseinrichtung für militärische Anschlüsse, die sogenannte Kriegszentrale, geschaffen. Diese Einrichtung hat ihren Zweck voll erfüllt. Sie ist inzwischen aufgehoben worden.

1920 ist das sogenannte Hochfrequenzamt ins Leben getreten. Es umfaßt den gesamten Aufbau der für die Telephonie mit hochfrequenten Wechselströmen erforderlichen Apparate und stellt dem Fernsprechamt 1 die Hochfrequenzabsatzwege zur Verfügung.

Verstärkereinrichtungen, sowohl solche, die dauernd in der Leitung liegen, als auch solche, die von Fall zu Fall einzuschalten sind, werden zur Zeit geschaffen.

Aus der Fülle der Betriebsbedürfnisse hat das Fernamt eine Reihe von Anregungen gewonnen, die zur Verbesserung des Betriebs geführt haben. Die zahlreichen Betriebsvorschriften sind in den »Bestimmungen über den Fernverkehr« übersichtlich zusammengestellt und dem Personal übergeben worden, so daß dieses in der Lage ist, sich stets über seine Dienstobliegenheiten unterrichtet zu halten.

Das Bestreben, die teueren Fernsprechverbindungsleitungen für den gebührenpflichtigen Sprechverkehr voll auszunutzen, hat zur Einrichtung des Summermeldebetriebs geführt, der die Fernsprechverbindungsleitungen von der Übermittlung des dienstlichen Sprechverkehrs befreit. Leider lassen es zur Zeit die beschränkten Raumverhältnisse beim Fernsprechamt 1 nicht bei allen in Betracht kommenden Leitungen zu, aus der Einrichtung den vollen Nutzen zu ziehen.

Zu erwähnen ist auch der Verkehrsstandanzeiger. Er gibt den Meldeamtsbeamtinnen durch Merktafeln die Orte bekannt, nach denen die Verbindungen verzögern oder wegen Störung nicht ausgeführt werden können. Zeitangaben auf den Merktafeln lassen erkennen, wie lange die dringenden und die nicht-

Digitized by Google

dringenden Anmeldungen lagern. Die Beamtinnen sind somit in der Lage, Anfragen zu beantworten, die bei der Anmeldung von Fernverbindungen nach der voraussichtlichen Ausführungszeit gestellt werden.

Obwohl das Haupt-Telegraphenamt inzwischen aus dem Dienstgebäude Französische Str. 33b/c verlegt worden ist, besteht für die dort zurückgebliebenen Ämter, das Fernsprechamt 1 und das Fernsprechamt 5, Mangel an Raum. Beide Ämter bedürfen dringend der Vergrößerung. Es muß daher darauf Bedacht genommen werden, das Fernsprechamt 1 in naher Zukunft in einem anderen Dienstgebäude unterzubringen.

Kleine Mitteilungen.

Chemisch reiner Stickstoff aus der Luft. Die bekannten Verfahren zur Gewinnung von Stickstoff aus der Luft, sei es durch Überleiten der Luft über glühendes Kupfer oder auf dem Umweg über flüssige Luft, ermöglichen es nicht, Stickstoff unmittelbar in solcher Reinheit zu gewinnen, wie er für die Herstellung elektrischer Gluhlampen sowie für andere Zwecke benötigt wird. Nunmehr ist es durch ein neues, patentamtlich geschütztes Verfahren gelungen, unmittelbar aus der Luft Stickstoff in einer chemischen Reinheit von mehr als 99,5 v H zu gewinnen. Zu dem Zwecke wird der Luftsauerstoff durch eine Wasserstoffflamme verbrannt, und zwar werden die beiden Gase vor der Vermengung auf die Verbrennungswärme erhitzt, wodurch eine vollständige Vereinigung des Sauerstoffs mit dem Wasserstoff erzielt wird. Zur Ausführung des Verfahrens dient eine durchlässige Scheidewand, die auf 800 bis 900 Grad erhitzt wird. Das eine der beiden Gase wird durch die Poren des Diaphragmas hindurchgeleitet und hierbei auf die gewünschte Wärme erhitzt, während die Erwärmung des anderen Gases durch Vorbeiführen an dem Ofen geschieht. Die bei der Verbrennung des Wasserstoffs freiwerdende Wärme reicht im allgemeinen aus, um das Diaphragma auf der erforderlichen Höhe der Erwärmung zu erhalten, so daß eine Erhitzung von außen nur zu Beginn des Verfahrens notwendig ist. Das den Ofen verlassende Gasgemisch besteht fast ausschließlich aus Stickstoff und Wasserdampf. Nach der Niederschlagung des Wasserdampfs wird das Gasgemisch noch durch ein mit Kupferoxyd und metallischem Kupfer gefülltes, hocherhitztes Rohr geleitet und auf diese Weise sowohl von den letzten Spuren von Sauerstoff als auch von einem etwaigen Überschuß von Wasserstoff befreit. Das beschriebene Verfahren eignet sich auch zur Abscheidung von Argon aus der Luft oder sauerstoffhaltigen Gasgemengen und anderem mehr. (Die Umschau 1920, S. 739.)

Die Sparkassen im Deutschen Reich und in Preußen haben sich günstig entwickelt. Es liegen vor für die Sparkassen im Deutschen Reich die Ergebnisse bis zum Jahre 1918 (Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich von 1920), für die Sparkassen in Preußen die Ergebnisse bis zum Jahre 1919 (Veröffentlichungen des Preußischen Statistischen Landesamts in Berlin von 1920). Der Übersichtlichkeit wegen sind nachstehend die Angaben vom Jahre 1915 an zusammengestellt.

Digitized by Google

Die Sparkassen im Deutschen Reich.

Jahr	Zahl der Sparkassen	Zahl der Zweig- und Nebenkassen	Zahl der Sparstellen überhaupt	Zahl der Sparbücher	Gesamtguthaben der Einleger	Vermögen der Sparkassen (ohne Rücklage)	Rücklage	Einlagen einschl. gutgeschriebener Zinsen	Rückzahlungen	Zu- oder Abnahme des Guthabens
	am Jahresschluß				Millionen Mark			Millionen Mark		
1915	3 137	8 916	12 053	25 780 790	20 381	22 281	1 104	8 500	8 671	— 171
1916	3 140	8 983	12 123	27 205 927	21 434	24 161	1 136	9 658	8 600	+ 1 058
1917	3 151	9 060	12 211	30 788 088	25 380	28 404	1 194	13 669	9 662	+ 4 007
1918	2 953	9 229	12 182	32 769 470	31 760	34 577	1 238	19 027	12 131	+ 6 896

Die Sparkassen in Preußen.

Jahr	Zahl der Sparkassen	Zahl der Zweig- und Nebenkassen	Zahl der Sparstellen überhaupt	Zahl der Sparbücher	Gesamtguthaben der Einleger	Vermögen der Sparkassen (ohne Rücklage)	Rücklage	Einlagen einschl. gutgeschriebener Zinsen	Rückzahlungen	Zu- oder Abnahme des Guthabens
	am Jahresschluß				Millionen Mark			Millionen Mark		
1915	1 766	5 269	7 035	15 692 543	13 639	16 467	723	6 354	6 456	— 102
1916	1 768	5 311	7 079	16 685 239	13 535	17 586	737	7 351	6 531	+ 820
1917	1 775	5 491	7 266	19 174 850	14 338	18 676	775	10 283	7 356	+ 2 927
1918	1 572	5 367	6 939	20 542 092	16 628	25 141	797	14 069	9 314	+ 4 755
1919	1 584	5 464	7 048	20 755 838	21 303	27 381	747	19 608	16 033	+ 3 575

Die 7 048 Sparstellen befanden sich in 5 473 Orten. Die meisten Sparstellen (1 082) hat e die Rheinprovinz; es folgen die Provinzen Brandenburg (einschl. des Stadtkreises Ber in) mit 895, Schlesien mit 871, Sachsen mit 769, Hannover mit 761, Hessen-Nassau mit 706, Ostpreußen mit 613, Westfalen mit 516, Schleswig-Holstein mit 476, Pommern mit 326 und die Hohenzollernschen Lande mit 33 Sparstellen. Eine Sparstelle kam auf 42,03 qkm gegen 42,69 qkm im Jahre 1918. Auf ein Sparbuch entfiel eine Einlage von durchschnittlich 1 199 ℳ gegen 1 063 ℳ im Jahre 1918, auf den Kopf der Bevölkerung eine solche von 657 ℳ gegen 564 ℳ im Jahre 1918. Von dem Vermögen der Sparkassen (27,381 Milliarden Mark) waren angelegt 24,971 Milliarden Mark, und zwar in Wertpapieren 10,902 Milliarden Mark oder 43,7 v H, in Hypotheken 7,484 Milliarden Mark oder 30,0 v H, bei öffentlichen Anstalten oder Vereinigungen 6,068 Milliarden Mark oder 24,3 v H, gegen Schuldschein, Wechsel und Faustpfand 517 Millionen Mark oder 2,0 v H.

Digitized by Google

Schriftwerke.

Die Porzellanisolatoren. Von Prof. Dr. Gustav Benischke. 94 Seiten. Preis geheftet 24 *M*. Berlin, Verlag Julius Springer 1921.

In dem Vorwort bemerkt der Verfasser zutreffend, daß in Elektrizitätswerken mit mehr als 20 KV Betriebsspannung viele Störungen durch schadhafte Isolatoren hervorgerufen werden, und daß die derzeitige Beschaffenheit der Isolatoren die Festsetzung einer bestimmten Grenze für die Erhöhung der Betriebsspannung nicht gestatte. Der Keramiker kenne zu wenig das elektrische Verhalten der Isolatoren, der Elektrotechniker zu wenig ihre Herstellung. Unter diesen Umständen ist es ein dankenswertes Unternehmen des Verfassers, der sowohl das elektrische Verhalten der Isolatoren als auch ihre Herstellung gründlich kennenzulernen Gelegenheit hatte, eine besondere Bearbeitung der Frage vorgenommen und der Öffentlichkeit übergeben zu haben. In dem allgemeinen Teile bringt er Ausführungen über die Masse des Porzellans (Zusammensetzung, Herstellung, Formen), das Trocknen, Glasieren, Brennen, die chemischen, mechanischen und elektrischen Eigenschaften des Porzellans, die Isolierstoffe bei Neben- und Hintereinanderschaltung, die elektrischen Entladungen und ihren Einfluß auf das Porzellan. In dem zweiten Teile beschreibt er die wichtigsten Isolatoren (u. a. auch zusammengesetzte Stützenisolatoren, mehrstufige Anordnungen, Hänge- und Abspannisolatoren, Durchführung durch leitende Wände, Innenstützen sowie sonstige Stützen und Aufhängungsarten). Im dritten (letzten) Teil endlich behandelt er die Prüfung der Isolatoren hinsichtlich des Stoffes, der Eignung und Herstellung und gibt die Erfordernisse des Prüfraums an. Die Ausführungen enthalten viele Quellenangaben, zahlreiche Gleichungen, graphische Darstellungen, Übersichten, die einschlägigen Vorschriften der VDE und vorzügliche Abbildungen, die zwar teilweise schon in früheren Abhandlungen des Verfassers veröffentlicht, hier aber nochmals gebracht worden sind, damit das Werk in sich abgeschlossen ist. Aus dem gleichen Grunde hat der Verfasser auch das Geeignete aus seinem Buche »Die wissenschaftlichen Grundlagen der Elektrotechnik« in dieses neue Werk übernommen, das in gewissem Sinn eine Fortsetzung des 15. Kapitels jenes Buches ist und das allen beteiligten Kreisen eine Fülle der Anregung bieten und zur Klärung der behandelten Frage beitragen wird. Einige Druckfehler (namentlich die Umstellungen auf S. 24 und 25) beeinträchtigen den Wert des Werkes nicht und werden sich bei einer voraussichtlich bald nötig werdenden Neuauflage leicht beseitigen lassen.

Die symbolische Methode zur Lösung von Wechselstromaufgaben. Von Hugo Ring, Berlin 1921, Verlag von Julius Springer, 51 S., Preis 12 *M*.

Der Verfasser will dem Bedürfnis nach einer leicht verständlichen Einführung in die symbolische Lösungsweise von Wechselstromaufgaben, deren Zweckmäßigkeit ja von immer weiteren Kreisen erkannt wird, entgegenkommen. Ausgehend von den einfachen Beziehungen, die für den unverzweigten Wechselstromkreis gelten, wird zunächst gezeigt, wie mit den komplexen Größen und Zahlen zu rechnen ist. Vektordiagramme veranschaulichen dabei den Gang und die Bedeutung der einzelnen Rechenschritte. Einfache und verwickeltere Stromverzweigungen werden dann eingehend behandelt, den Abschluß bildet die sehr lehrreiche Durchrechnung der Strom- und

Digitized by Google

Spannungsverhältnisse in einem an das Ende einer kurzen Fernleitung angeschlossenen, induktiv belasteten Transformator.

Das an sich zu begrüßende Bestreben, den Gang der Rechnung eng an das Vektordiagramm anzulegen, verschleiert leider zuweilen das Wesen der komplexen Rechnungsweise. Offenbar erklärt sich hieraus auch die Behandlung des Beispiels Fall 3 auf S. 15. Hier wäre eine gründliche Umänderung zu empfehlen, wenn der Belehrung Suchende nicht durch die Art der Darstellung verwirrt werden soll.

Im übrigen sind die Beispiele gut gewählt, der Druck ist sorgfältig.

Otto Hübners Geographisch-Statistische Tabellen aller Länder der Erde. 66. Jahrgang, 1920, neu bearbeitet von J. von Juraschek und Professor Dr. Hermann R. von Schullern. Verlag L. W. Seidel & Sohn in Wien. 158 Seiten. In Pappband 15 *M*, Bibliothekausgabe auf holzfreiem Papier 18 *M*.

Nach mehrjähriger Pause ist soeben eine neue, die 66. Ausgabe der weitverbreiteten Hübnerschen Tabellen erschienen. Die Bearbeitung ist im allgemeinen mit dem Monat Dezember 1920 abgeschlossen, nur für Deutschland und Österreich sind noch einige neuere Ergebnisse bis zur Drucklegung im März 1921 aufgenommen worden. Die gewaltigen Veränderungen in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht seit der letzten Ausgabe der Tabellen im Jahre 1918 haben ganz außerordentliche Anforderungen an die Bearbeiter der vorliegenden Ausgabe gestellt und lassen es erklärlich erscheinen, daß unbedingt Vollkommenes nicht zu erreichen war. Um so höher muß das Gebotene veranschlagt werden, das — wie bei den früheren Ausgaben — in zwei Hauptabteilungen: 1. Bevölkerungsstatistik, 2. Finanzwesen, Handel und Verkehr, nebst einem Anhang mit Angaben über Flächeninhalt, Spezialhandel, Anbaufläche, Viehstand, Zuckererzeugung und -verbrauch, Kreditwesen, Handelsflotten usw., zusammengefaßt ist. Das handliche Werkchen mit seinen vielen Angaben wird nicht nur den Büchereien (sowohl den öffentlichen wie den privaten), sondern auch Statistikern, Geographen, Schriftleitungen und Lesern von Zeitungen sehr willkommen sein.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Nr. 11 **Berlin, November** **1921**

Inhalt: Das Fernsprechgebühren-Gesetz, S. 421. — Post und Telegraphie in den deutschen Schutzgebieten und bei den deutschen Verkehrsanstalten im Ausland in den Jahren 1903 bis 1914 (Schluß), S. 451.

Das Fernsprechgebühren-Gesetz.

In der Sitzung am 4. Juli hat der Reichstag nach dem mündlichen Bericht des Berichterstatters des 27. Ausschusses den Entwurf zum Fernsprechgebühren-Gesetz ohne Aussprache angenommen. Das Gesetz ist am 11. Juli vom Reichspräsidenten vollzogen worden und am 1. Oktober in Kraft getreten. Dieser Zeitpunkt wird ein Merkstein in der Geschichte des deutschen Fernsprechwesens sein, weil nunmehr der Tarif auf die richtige Grundlage gestellt und eine gesunde Weiterentwicklung des Fernsprechwesens verbürgt ist.

Bei dem Aufbau des neuen Gebührengefüges haben folgende Leitsätze als Richtlinien gedient:

1. Bemessung der Gebühren nach den Kosten, die der Telegraphenverwaltung für die einzelnen Leistungen entstehen, unter Verzicht auf einen Gewinn, aber auch unter Vermeidung eines Verlustes.
2. Heranziehung der Benutzer unter tunlichster Berücksichtigung des Umfangs der von ihnen geforderten Leistungen.

Hieraus ergaben sich gegenüber dem jetzigen Tarif folgende Änderungen:

a) Wegfall der Pauschgebühr im Ortsverkehr; an ihre Stelle tritt allgemein die Grund- und Gesprächsgebühr.

b) Feinere Unterteilung der Gebührenstufen im Fernverkehr.

c) Wegfall der Pausch- oder der Staffelgebühr im Vororts- und Bezirksverkehr.

d) Erhebung einer einmaligen Gebühr für die Inneneinrichtung jeder Sprechstelle.

Wie weit der bisherige Zustand von den oben angeführten Leitsätzen entfernt war, zeigen die Schaulinien auf S. 422/423. Die Abbildung 1 läßt erkennen, daß das Entgelt für die Vermietung der Anschlüsse in allen Netzgruppen zu niedrig war. Die Abbildung 2 veranschaulicht den verheerenden Einfluß der Pauschgebühr auf die Wirtschaftlichkeit des Tarifs und beweist gleichzeitig, daß die Beibehaltung der Pauschgebühr in irgendeiner Form unmöglich war.

Daß für den Ortsverkehr die Einzelgesprächsgebühr die richtige Bemessungsgrundlage ist, hat man verhältnismäßig frühzeitig erkannt. Die Durchführung des Grundsatzes hat sich aber in den einzelnen Ländern aus verschiedenen Ursachen mehr oder weniger verzögert. Der Gedanke bricht sich jetzt mehr und mehr Bahn und setzt sich auch allmählich in den Ländern durch, in denen z. B. noch die Pauschgebühr im Ortsverkehr gilt. Führend sind in dieser Beziehung die Vereinigten Staaten von Amerika gewesen, wo schon vor 26 Jahren damit

Digitized by Google

Einnahmen aus dem vorgeschlagenen Fernsprechgebührentarif im Vergleich zu den Selbstkosten und den bisherigen Einnahmen.

Abb. 1. **Anschlußgebühren.**

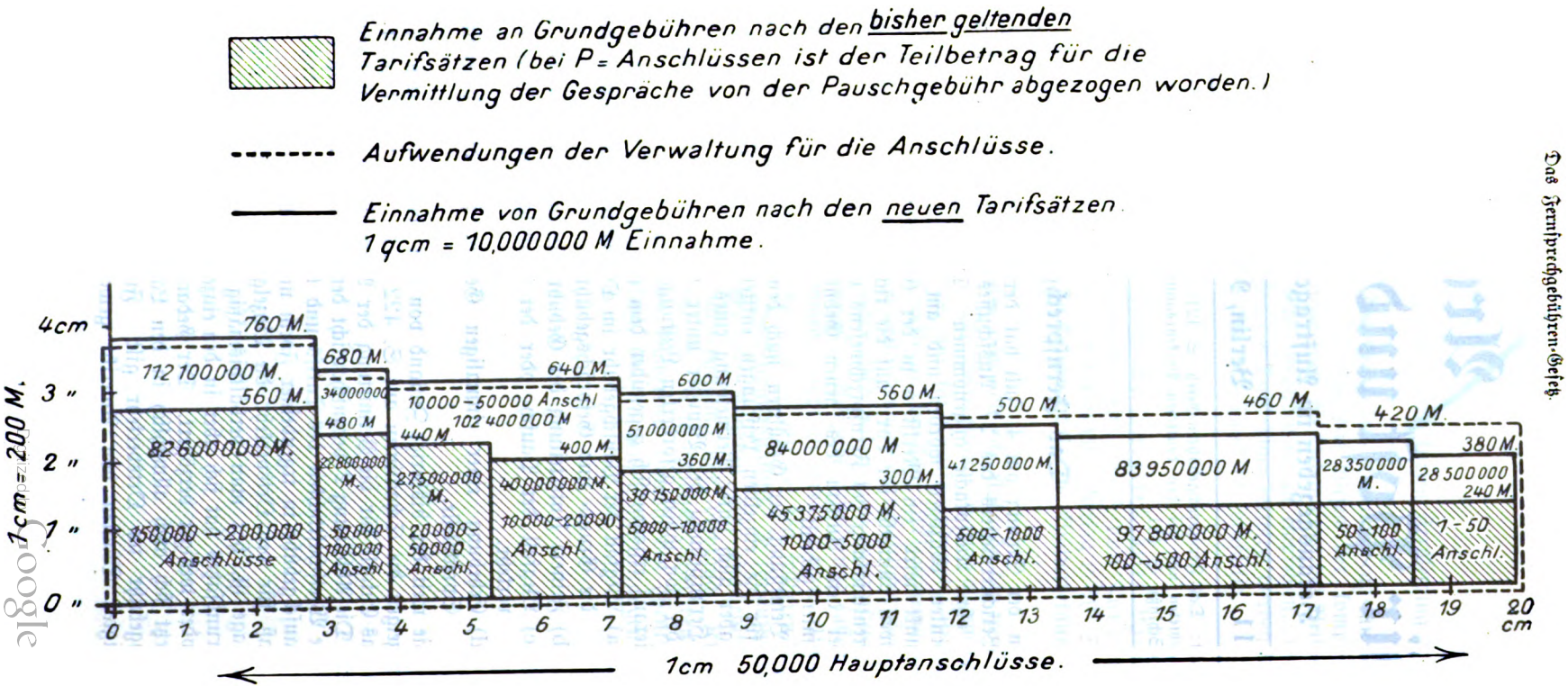

Abb. 2. **Gesprächsgebühren.**

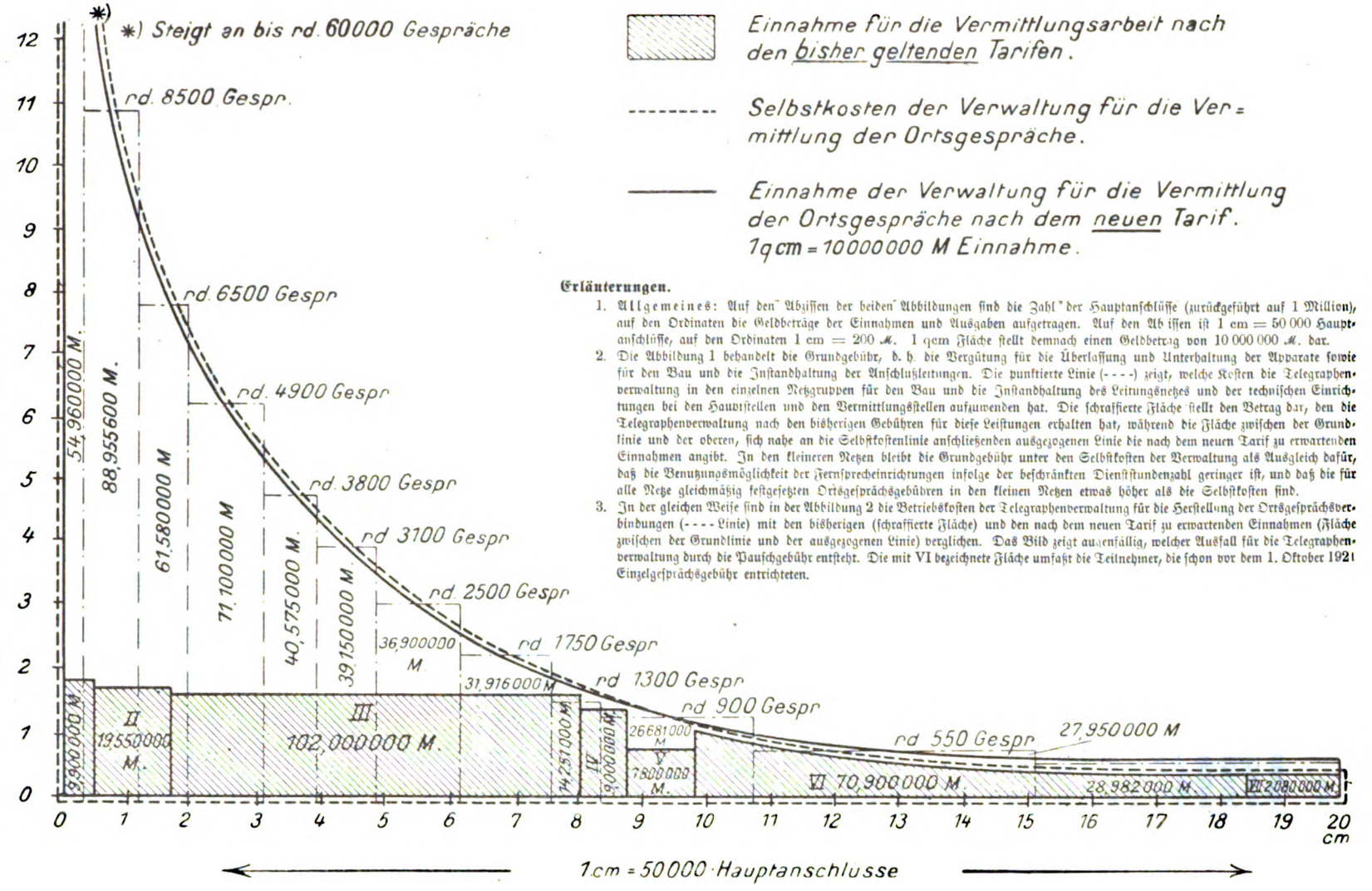

Erläuterungen.

1. Allgemeines: Auf den Abzissen der beiden Abbildungen sind die Zahl der Hauptanschlüsse (zurückgeführt auf 1 Million), auf den Ordinaten die Geldbeträge der Einnahmen und Ausgaben aufgetragen. Auf den Abzissen ist 1 cm = 50 000 Hauptanschlüsse, auf den Ordinaten 1 cm = 200 M. 1 qcm Fläche stellt demnach einen Geldbetrag von 10 000 000 M. dar.
2. Die Abbildung 1 behandelt die Grundgebühr, d. h. die Vergütung für die Überlassung und Unterhaltung der Apparate sowie für den Bau und die Instandhaltung der Anschlußleitungen. Die punktierte Linie (- - - -) zeigt, welche Kosten die Telegraphenverwaltung in den einzelnen Netzgruppen für den Bau und die Instandhaltung des Leitungsnetzes und der technischen Einrichtungen bei den Hauptstellen und den Vermittlungsstellen aufzuwenden hat. Die schraffierte Fläche stellt den Betrag dar, den die Telegraphenverwaltung nach den bisherigen Gebühren für diese Leistungen erhalten hat, während die Fläche zwischen der Grundlinie und der oberen, sich nahe an die Selbstkostenlinie anschließenden ausgezogenen Linie die nach dem neuen Tarif zu erwartenden Einnahmen angibt. In den kleineren Netzen bleibt die Grundgebühr unter den Selbstkosten der Verwaltung als Ausgleich dafür, daß die Benutzungsmöglichkeit der Fernsprecheinrichtungen infolge der beschränkten Dienststundenzahl geringer ist, und daß die für alle Netze gleichmäßig festgesetzten Ortsgesprächsgebühren in den kleinen Netzen etwas höher als die Selbstkosten sind.
3. In der gleichen Weise sind in der Abbildung 2 die Betriebskosten der Telegraphenverwaltung für die Herstellung der Ortsgesprächsverbindungen (- - - - Linie) mit den bisherigen (schraffierte Fläche) und den nach dem neuen Tarif zu erwartenden Einnahmen (Fläche zwischen der Grundlinie und der ausgezogenen Linie) verglichen. Das Bild zeigt augenfällig, welcher Ausfall für die Telegraphenverwaltung durch die Pauschgebühr entsteht. Die mit VI bezeichnete Fläche umfaßt die Teilnehmer, die schon vor dem 1. Oktober 1921 Einzelgesprächsgebühr entrichteten.

Digitized by Google

begonnen wurde, in den größeren Ortsnetzen die Pauschgebühr zu beseitigen. Unter den europäischen Staaten gehörte Deutschland mit zu den ersten, die ebenfalls die Einzelgebühr einführten. Hier konnte aber der Einzeltarif seine segensreiche Wirkung nicht voll entfalten, weil in der Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 neben der Grund- und Gesprächsgebühr die Pauschgebühr beibehalten wurde. Gerade diese Zwiespältigkeit verhinderte einen günstigen Ausbau des Tarifwesens. Andere Staaten, die für ein und dasselbe Ortsnetz entweder Pauschgebühren oder Grund- und Gesprächsgebühren, aber nicht beide Arten nebeneinander, zuließen, konnten durch die richtige Bemessung der Pauschgebühr die Gesamtkosten ihrer Ausgaben für den Fernsprechdienst leidlich decken, weil auch die Wenigsprecher die hohe Pauschgebühr zahlen mußten und demgemäß die für die Vielsprecher erforderlichen Mehraufwendungen mittragen mußten. In Deutschland aber wählten diejenigen Kreise, die vom Fernsprecher nur wenig Gebrauch machten oder überwiegend ankommenden Verkehr hatten, die Grund- und Gesprächsgebühr, während sich die Vielsprecher natürlich bei der Pauschgebühr billiger standen. Wie ungleich Leistungen und Gegenleistungen bisher verteilt waren, geht daraus hervor, daß die Inhaber von Grund- und Gesprächsgebührenanschlüssen, das waren rund 43 v H aller Teilnehmer, nur mit 14,2 v H am Gesamtverkehr, aber an der Gesamteinnahme aus den Anschluß- und Gesprächsgebühren mit 37 v H beteiligt waren. Auch unter den Pauschgebührenteilnehmern war die Verteilung der Leistungen äußerst verschieden. Die Hälfte der Pauschgebührenzahler hatte nur 15,5 v H des Gesamtverkehrs aller Teilnehmer dieser Tarifgruppe. Es ist ein sinnfälliger Beweis für die Zweckmäßigkeit des Einzelgebührentarifs, daß Ende 1920 selbst bei den niedrigen Pauschgebühren in Deutschland von insgesamt 1 073 000 Hauptanschüssen 469 000 Anschlüsse gegen Grundgebühr vorhanden waren.

Das Fernsprechgebühren-Gesetz enthält ebenso wie die Fernsprechgebühren-Ordnung, die trotz ihres Namens ein Reichsgesetz ist, nur die wichtigsten Gebühren, d. h. die Grundgebühr, die Ortsgesprächsgebühren und die Ferngesprächsgebühren, sowie die Bestimmungen über den einmaligen Beitrag und einige andere Vorschriften allgemeiner Art. Die übrigen Gebühren, auch die neu eingeführte Einrichtungsgebühr, die Bedingungen für die Benutzung der Anschlüsse und die Bestimmungen, die sich auf das Teilnehmerverhältnis beziehen, werden durch die Fernsprechordnung festgesetzt, die vom Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats erlassen wird. In anderen Ländern, auch solchen mit rein demokratischer Verfassung, wie z. B. England, Belgien, Schweden, werden die Fernsprechgebühren nicht durch Gesetz, sondern durch ministerielle oder königliche Verordnung festgesetzt. Die eigenartige Regelung in Deutschland beruht auf der geschichtlichen Entwicklung der deutschen Fernsprechgesetzgebung, auf die hier im Zusammenhang ein kurzer Rückblick zu werfen ist.

Nach Artikel 48 Abs. 2 der früheren Reichsverfassung waren die Fernsprechgebühren ausschließlich der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung vorbehalten. Der Gesetzgebung des Reichs unterlagen nur solche Angelegenheiten, die nach dem Grundsatz der norddeutschen Telegraphenverwaltung nicht auf diesem Wege geregelt worden waren. Dazu gehörten die Telegraphenangelegenheiten nicht. Die Telegraphenverwaltung war demnach in der Festsetzung der Fernsprechgebühren in keiner Beziehung an die Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften gebunden. Die in den ersten Anfängen des Fernsprechwesens für alle Netze gleichmäßig hohe Pauschgebühr von 150 ℳ war daher vom Staatssekretär des Reichs-Postamts festgesetzt. Durch den § 7 des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 wurde indes auf Verlangen des Reichstags das Recht der Telegraphenverwaltung zur selbständigen Festsetzung der Telegraphen- und Fernsprechgebühren insofern beschränkt, als nur

Digitized by Google

eine Ermäßigung der Gebührensätze dem Ermessen der Telegraphenverwaltung überlassen, eine Erhöhung aber von der Zustimmung des Reichstags abhängig gemacht wurde. Als 1899 zum erstenmal die Fernsprechgebühren grundsätzlich geregelt und neben Ermäßigungen auch Erhöhungen der Gebühren nötig wurden, mußte der Reichstag mit der Gebührenfrage befaßt werden. Das ist durch die Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 geschehen, die in ihren Grundzügen unverändert $21\frac{1}{2}$ Jahre in Kraft gewesen ist. Nach Artikel 6 Ziffer 7 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 hat jetzt das Reich die ausschließliche Gesetzgebung über das Post- und Telegraphenwesen einschl. des Fernsprechwesens. Dadurch wird die Regelung dieses Gebiets vollständig der Reichsgesetzgebung — unter Ausschluß der Landesgesetzgebung — unterstellt. Der Reichstag kann jetzt bestimmen, welche Gegenstände er selbst regeln und welche er der Reichsregierung zur Erledigung überlassen will.

Der von der Telegraphenverwaltung aufgestellte Entwurf des neuen Fernsprechgebühren-Gesetzes hat bei den Beratungen im Verkehrsbeirat, in der Reichsregierung, im Reichsrat und im Reichstag keine wesentlichen Änderungen erfahren. Im Verkehrsbeirat, der sich mit dem Gesetzentwurf am 26. und 27. April 1921 eingehend befaßt hat, sind die beiden folgenden sachlichen Änderungen beantragt und von der Verwaltung angenommen worden:

1. Im § 4 ist der Abzug für etwaige unrichtige Zählungen, der ursprünglich allgemein auf 3 v H bemessen war, je nach der Größe der Ortsnetze auf 3 v H, 4 v H und 5 v H festgesetzt worden.
2. Die Steigerung der Ferngesprächsgebühren, die nach dem Vorschlag der Telegraphenverwaltung auf Entfernungen von mehr als 500 km wegen der hohen Selbstkosten 3 ℳ für jede 100 km betragen sollte, wurde auf 1,50 ℳ ermäßigt, um den Grenzgebieten des Reichs den Verkehr mit der Hauptstadt nicht allzusehr zu verteuern.

Eine längere Erörterung entstand im Verkehrsbeirat über die Frage, ob es nicht zweckmäßig sei, die nach Ortsnetzen gestaffelte Grundgebühr und die für alle Netze gleiche Ortsgesprächsgebühr durch eine nach Netzgruppen — etwa nach 3 — gestaffelte Ortsgesprächsgebühr zu ersetzen. Der diesem Vorschlag zugrunde liegende Gedanke ist an sich richtig. Für den Teilnehmer ist der Zweck des Fernsprechanschlusses das Gespräch, der Anschluß selbst ist nur Mittel zum Zweck. Es wäre daher durchaus möglich, auf der reinen Gesprächsgebühr einen zweckmäßigen Tarif aufzubauen. Wenn sich die Telegraphenverwaltung gegen diese Tarifgrundlage ablehnend verhalten hat, so ist das hauptsächlich deshalb geschehen, weil dadurch der Grundsatz, daß Leistung und Gegenleistung einander gleich sein sollen, durchbrochen worden wäre und die gerechte Verteilung der Kosten auf die Teilnehmer sich verschoben hätte. Werden bei dem bis zum 30. September 1921 in Kraft gewesenen Tarif die Grundgebührenteilnehmer im Verhältnis zu den Pauschgebührenzahlern zu stark belastet, so würde die Annahme des Vorschlags den Vielsprechern zu hohe Kosten aufbürden. Wie in der Begründung zu dem Gesetz ausgeführt ist, hat die Telegraphenverwaltung, um für den Teilnehmer Gesprächsverbindungen herstellen zu können, zwei ganz verschiedene Leistungen auszuführen, nämlich

a) einen Anschluß herzustellen und instandzuhalten und
b) die Gesprächsverbindungen in der von dem Teilnehmer verlangten Zahl herzustellen.

Der erste Teil der Leistungen ist für alle Anschlüsse ohne Rücksicht auf die Häufigkeit der Benutzung nur von den örtlichen Verhältnissen abhängig, die bei der Festsetzung der Grundgebühr zu berücksichtigen sind, während sich die Kosten für den zweiten Teil lediglich nach dem Umfang des Verkehrs richten. Gerade diese Trennung der Gebühren hat für die Teilnehmer den Vorteil, daß sich der

Digitized by Google

auf das einzelne Gespräch entfallende Kostenanteil der Grundgebühr bei häufiger Benutzung des Fernsprechers verringert, die Teilnehmer also auf diesem Wege sich einen Rabatt verschaffen können, den ihnen die Telegraphenverwaltung nach den Ausführungen in der Begründung in anderer Form nicht zu gewähren vermag.

Der Reichsrat, der sich mit der Vorlage am 13. und 14. Juni 1921 beschäftigte, fügte nur Änderungen redaktioneller Art ein.

Der Reichstag überwies in der ersten Lesung am 22. Juni 1921 das Gesetz ohne Aussprache an den 27. Ausschuß (für Postgebühren), der sich am 27. und 30. Juni mit der Vorlage beschäftigte. Die Beratungen konnten, wie von Mitgliedern des Ausschusses hervorgehoben wurde, so kurz gehalten werden, weil die Begründung der Gesetzesvorlage außerordentlich ausführlich war, so daß sie über alle beim Durcharbeiten auftauchenden Fragen erschöpfende Auskunft gab, und weil das Reichspostministerium die beteiligten Kreise über den Zweck und die Notwendigkeit der einschneidenden Tarifänderungen eingehend durch die Presse aufgeklärt hatte.

Aus dem Gange der Verhandlungen seien folgende wichtigeren Punkte erwähnt.

Zu § 4 wurde beantragt, über die Zahl der Pflichtgespräche nicht monatlich, sondern wie bisher jährlich abzurechnen, damit die Teilnehmer Gelegenheit hätten, durch die Zeit bedingte Ungleichmäßigkeiten in dem Umfang ihres Sprechverkehrs auszugleichen. Von der Telegraphenverwaltung wurde dem entgegengehalten, daß ihre Buchführung sehr erleichtert werde, wenn über die Pflichtgespräche monatlich abgerechnet und der Ausgleich nicht bis zum Ende des Rechnungsjahrs verschoben würde. Für den Teilnehmer sei die etwaige Mehrbelastung ganz geringfügig, da der Mindestbetrag von 10 ℳ schon erreicht werde, wenn an jedem Tage $1^1/_3$ Gespräche geführt würden. Die Bestimmung erleichtere der Telegraphenverwaltung die monatliche Einziehung der Gesprächsgebühren, die nicht nur für das Reich wegen des Zinsgewinns vorteilhaft, sondern auch dem Teilnehmer erwünscht sei, weil er seinen Sprechverkehr besser übersehen und etwaige Unstimmigkeiten leichter aufklären könne. Der Antrag wurde daraufhin abgelehnt.

In den § 8 war der Wortlaut der Bestimmung im § 7 der Fernsprechgebühren-Ordnung (in der durch das Gesetz vom 6. Mai 1920, betr. Telegraphen- und Fernsprechgebühren, geänderten Fassung) über dringende Pressegespräche unverändert übernommen worden. Hier empfahl der 27. Ausschuß in der Erwägung, daß bei Einräumung eines Vorrechts die Beeinträchtigung der Interessen anderer nicht zu vermeiden ist, folgende Fassung: »Dringende Pressegespräche werden nach näher festzusetzenden Bedingungen zur einfachen Gebühr zugelassen. In den Bedingungen ist auf die Bedürfnisse des übrigen Verkehrs Rücksicht zu nehmen«.

Der § 9 besagte nach der Vorlage, daß die in den §§ 3, 4 und 8 bestimmten Gebührensätze durch den Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats erhöht oder ermäßigt werden können. Demgegenüber wünschte der 27. Ausschuß die Streichung der Worte »erhöht oder«, weil er in der Fassung der Vorlage, daß der Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats nicht nur wie bisher zu einer Ermäßigung, sondern auch zu einer Erhöhung der Gebührensätze ermächtigt werden sollte, eine Einschränkung der Rechte des Reichstags erblickte.

Staatssekretär Dr.-Ing. Bredow wies gegenüber dieser Forderung darauf hin, daß man dazu übergehen müsse, die Reichsbetriebe ertragsfähig zu machen. Die Gebührensätze des neuen Tarifs seien auf Grund von Berechnungen ermittelt, die nur die Zeit bis zum Ende des Rechnungsjahrs 1924 umfassen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt werde daher eine Nachprüfung der Gebühren auf ihre Richtigkeit stattzufinden haben. Die Ermächtigung des Reichspostministers erstrecke sich nicht auf eine Änderung des Tarifgefüges, sondern lediglich auf die Erhöhung

Digitized by Google

oder Ermäßigung der durch das Gesetz bestimmten Sätze. Es sei nur ein Zeichen für die Verantwortungsfreudigkeit der Verwaltung, daß sie diese Ermächtigung beanspruche und die Tarifbemessung vertreten wolle. Es bestünde keine Gefahr, daß wichtige am Fernsprechverkehr beteiligte Kreise nicht gehört würden. Ihr Mitbestimmungsrecht sei durch den Verkehrsbeirat gesichert, der zuerst gehört werde und aus Vertretern der großen Verbände der Industrie und des Handels gebildet sei. Einer vom Abgeordneten Allekotte (Ztr.) gewünschten Zusatzbestimmung, daß vor einer neuen Änderung der Gebührensätze durch das Reichspostministerium ein besonderer Ausschuß von Reichstagsmitgliedern angehört werden müsse, stünden von Regierungsseite keine Bedenken entgegen. Der Staatssekretär führte ferner aus, daß, falls die von der Telegraphenverwaltung angeforderten Mittel bewilligt würden, das Fernsprechwesen in einigen Jahren wieder völlig auf der Höhe sein werde. Zu den Beschwerden über das Fernsprechwesen bemerkte der Staatssekretär, daß die Klagen des Publikums meist zu Unrecht auf das Personal bezogen würden. Dieses erfülle im allgemeinen seine Pflicht geradezu vorbildlich; die Mißstände erwüchsen infolge der Überlastung der Beamtinnen.

Ein weiterer Antrag des Ausschusses wünschte die Annahme folgender Entschließung durch den Reichstag:

»Die auf Gütern untergebrachten öffentlichen Fernsprechstellen, die entweder überwiegend den Interessen der Gutsbesitzer dienen, welche hierdurch Fernsprechanschlüsse auf eigene Kosten ersparen, sind aufzuheben, sofern ein wirkliches öffentliches Verkehrsbedürfnis ihre Beibehaltung nicht rechtfertigt«.

Die zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs fand im Reichstag am 4. Juli statt; der Berichterstatter Abgeordneter Allekotte erklärte hierbei namens des 27. Ausschusses folgendes:

»Die Notwendigkeit einer Neuregelung der Fernsprechgebühren wird im allgemeinen in der Öffentlichkeit nicht bestritten. Denn es ist ja leicht nachzuprüfen, daß die Gebührenerhöhungen auf diesem Gebiete keineswegs mit der Entwertung der Mark Schritt gehalten haben, während die Unkosten der Verwaltung in weit stärkerem Maße gestiegen sind.

Der Widerstand der Fernsprechteilnehmer gegen die Vorlage ist daher weniger durch die Erhöhung der Gebühren hervorgerufen als durch die Tatsache, daß der Betrieb noch viel zu wünschen übrigläßt, sich teilweise sogar verschlechtert hat. Der Teilnehmer aber verlangt für volle Leistung mit Berechtigung auch volle Gegenleistung. Dieser Anschauung tritt die Verwaltung auch durchaus bei. Sie hat erklärt, daß sie sich völlig bewußt sei, daß die Erhöhung der Fernsprechgebühren der Öffentlichkeit gegenüber nur dann zu verantworten sei, wenn in absehbarer Zeit wieder eine ordnungsmäßige Abwicklung des Betriebs erfolgen könne. Seit zwei Jahren werde daher mit aller Kraft daran gearbeitet, die ungeheuren Schäden zu beseitigen, die fünf Jahre lang dem Fernsprechwesen zugefügt worden sind. Jeder Fachmann werde anerkennen — und die Zustände im Fernsprechwesen der übrigen kriegführenden Länder brächten dafür den Beweis —, daß es unmöglich sei, einen so schwierigen und umfangreichen Betrieb, der sich allein im innerdeutschen Verkehr auf fast 50 000 Ortschaften erstreckt, in zwei Jahren wieder aufzubauen, nachdem er fünf Jahre lang bis zum völligen Zusammenbruch heruntergewirtschaftet worden sei. Die überall eingeleiteten Wiederherstellungs- und Erweiterungsarbeiten in den Fernsprechämtern und Leitungsnetzen, die Einführung neuer technischer Mittel und Arbeitsmethoden, die Neuordnung des Beamtenkörpers, vor allen Dingen aber die nach dem Krieg einsetzende sprunghafte Steigerung des Verkehrs mußten notwendigerweise zu einer vorübergehenden Verwirrung und Verstopfung des Verkehrs führen, unter der Verwaltung und Publikum gleichermaßen zu leiden hatten.

Nun sind die Wiederaufbauarbeiten so weit vorgeschritten, daß das scheinbare Durcheinander sich wieder zu entwirren beginnt und von Monat zu Monat eine weitere Besserung zu spüren ist. Der in anderen Ländern bereits erprobte Tarifaufbau, verbunden mit einer großen Zahl neuer verkehrsfördernder Bestimmungen, die demnächst durch Verordnung erlassen werden sollen, geben der Verwaltung die Möglichkeit, aus dem Fernsprechwesen einen wirtschaftlich lebensfähigen Betrieb zu machen. Dies liegt durchaus im Bereich der Möglichkeit, zumal seitens der Verwaltung eifrig daran gearbeitet wird, durch eine bessere Ausnutzung von Personal und Material die Wirtschaftlichkeit nach und nach zu heben.

Digitized by Google

Voraussetzung hierfür ist jedoch eine völlige Gesundung des Betriebs, die von einer durchgreifenden technischen Reform erwartet werden kann, deren Einzelheiten in der dem Nachtragshaushalt 1921 beigefügten Denkschrift niedergelegt worden und dadurch zu Ihrer Kenntnis gelangt sind.

Die Finanzierung dieses Programms ist bei der derzeitigen Finanzlage des Reichs nur möglich, wenn die Verzinsung und Amortisation der erforderlichen Baukapitalien gewährleistet und ein Fehlbetrag aus dem Fernsprechwesen vermieden wird. Dieser Fehlbetrag betrug bislang noch 800 Millionen Mark. Dieser Forderung sollen die neuen Gebührensätze Rechnung tragen. Jedoch ist ausdrücklich darauf verzichtet, auf Kosten der Fernsprechteilnehmer Überschüsse zu erzielen, wie dies in anderen Ländern der Fall ist. Herr Staatssekretär Dr. Bredow hat bei den Ausschußberatungen ausdrücklich erklärt, es solle mit Beschleunigung alles getan werden, um einen vernünftigen Betrieb wiederherzustellen.

Zwei Aufgaben standen dem Ausschuß bei der Beratung vor Augen, einmal die Wiederherstellung eines geordneten Betriebs und zweitens die Erzielung einer Rentabilität der Einrichtungen. Geht die Reichs-Postverwaltung im Fernsprechbetrieb mit dem Bestreben auf Erzielung einer Rentabilität vor, so hat der Ausschuß dieser Auffassung nicht nur seine Mitarbeit geleistet, sondern ist ihr vollgültig beigetreten. Die Paragraphen sind Ihnen ja im einzelnen bekannt, und aus der Zusammenstellung geht hervor, daß nur in § 8 und § 9 Abänderungen von dem Ausschuß vorgenommen worden sind.

Bei dem § 3 aber lagen Anträge vor, insbesondere von Fernsprechteilnehmern aus Landorten, in denen Ortsnetze mit nicht mehr als 50 Hauptanschlüssen vorhanden sind. Diese Anträge erheben Bedenken gegen die Festsetzung des Grundgebührensatzes von 380 ℳ. Sie sagen, daß die Fernsprechteilnehmer an Landorten mit kleinen Ortsnetzen bis zu 50 Fernsprechanschlüssen nicht die Gelegenheit des Verkehrs haben wie die Fernsprechteilnehmer an größeren Fernsprechämtern, infolgedessen ihnen auch eine geringere Grundgebühr aufgebürdet werden müsse. Auch Ausschußmitglieder sind dieser Auffassung beigetreten. Wir haben aber von der Verwaltung die Aufklärung bekommen, daß man neben der radialen Verbindung der Landorte mit größeren Orten — wie das in Bayern bereits seit längerer Zeit bis zu einem gewissen Grade der Entwicklung durchgeführt ist — die Querverbindung zugunsten der Herstellung von Verbindungen auf dem platten Lande mit Nachdruck verfolgen werde.

Es ist dann zum § 7 vielleicht noch zu sagen, daß Hauptanschlüsse, die außergewöhnlich stark in Anspruch genommen werden, und zwar mehr in abgehenden Gesprächen, kontrolliert werden. Wenn bei dieser besonderen Prüfung der Anschluß als unverhältnismäßig oft besetzt gefunden wird, wird dem Teilnehmer aufgegeben, sich einen zweiten Hauptanschluß herstellen zu lassen.

Zu § 8 ist zu sagen, daß ein Antrag vorgelegen hat, die Gebühren für Gespräche in einer Entfernung von mehr als 500 km einheitlich zu gestalten, ohne eine weitere Steigerung vorzunehmen. Der Ausschuß hat einen diesbezüglichen Antrag aber abgelehnt, und zwar auch mit Rücksicht darauf, daß die Gespräche auf große Entfernungen sachlich die Selbstkosten der Verwaltung übersteigen. Beispielsweise betragen die Kosten für ein Dreiminutengespräch von Berlin nach Königsberg 26 ℳ. Wenn dann dafür ein Betrag, sagen wir einmal von 15 oder 18 ℳ, erhoben werden würde, würden dadurch natürlich die Kosten der Verwaltung bei weitem nicht gedeckt werden. Es mag das daran liegen, daß die Art des Kabels eben besonders konstruiert werden muß und daher diese Kosten entstehen.

Bei dem § 8 ist dann für die Presse die bisher schon gültige Form der besonderen Berücksichtigung wieder verteidigt worden, und ein diesbezüglicher Antrag hat dann zu der in der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung geführt. Zu den Bedingungen, die demnächst für die Behandlung und Ausführung der Pressegespräche aufgestellt werden, ist Rücksicht zu nehmen auf die Bedürfnisse des übrigen Verkehrs, das heißt auf Gewerbe, Handel und Industrie.

Eine längere Debatte hat der § 9 verursacht. Dadurch, daß ein Antrag angenommen worden ist, die Worte »erhöht oder« zu streichen, hat er in Konsequenz der umgestalteten Fassung die Notwendigkeit ergeben, daß bei allen aus diesem Gesetz sich ergebenden und später ergehenden Änderungen der gesamte Reichstag in Anspruch genommen wird.

Es lag ein Antrag vor, hinter dem Worte »Reichsrats« einzuschalten: »und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags«. Dieser Antrag ist aber durch die Streichung der Worte »erhöht oder« für erledigt erklärt und der § 9 so, wie er in der Zusammenstellung steht, gegenüber der Regierungsvorlage abgeändert worden.

Ich darf vielleicht mitteilen, daß der Präsident wahrscheinlich bekanntgeben wird, daß ein Antrag vorliegt, diesen § 9 in der nach einem dem Ausschuß vorgelegten Antrag beabsichtigten Form wiederherzustellen, das heißt in der Regierungsform mit der Hinzufügung

Digitized by Google

der Worte hinter »Reichsrats« »und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags«, so daß der Reichstag dann demnächst bei der Notwendigkeit der Abänderung des Gesetzes insgesamt nicht in Anspruch genommen zu werden braucht. Es ist eben bei der Gestaltung des § 9 auf die Bestimmungen in den Art. 88, 91 und 77 der Verfassung Rücksicht zu nehmen, und da wird dem Reichspostminister wie dem Reichsverkehrsminister und den übrigen Mitgliedern des Kabinetts die Vollmacht gegeben, in Verbindung mit dem Reichsrat gewisse Bestimmungen im Wege von Verordnungen oder auch, wie in diesem Falle, von Gesetzen abzuändern. Hier geben wir noch eine Kontrolleinrichtung dazu, indem ein Ausschuß in Anspruch zu nehmen ist.

Ich glaube, damit das wertvollste von den Beratungen des 27. Ausschusses vorgetragen zu haben«.

Der Reichstag beschloß hierauf, beim § 9, gemäß einem inzwischen eingegangenen Antrag des Berichterstatters und anderer Unterzeichner, die Fassung der Regierungsvorlage wiederherzustellen sowie diesem Antrag entsprechend hinter den Worten »mit Zustimmung des Reichsrats« einzuschalten »und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags«. Indem der Reichstag dem weiteren Antrag des Ausschusses hinsichtlich der auf Gütern untergebrachten öffentlichen Fernsprechstellen zustimmte, wurde der Gesetzentwurf am 4. Juli 1921 in zweiter und dritter Lesung ohne jede weitere Debatte vom Reichstag angenommen.

Im folgenden geben wir den endgültig festgelegten Wortlaut des Gesetzes sowie die dem Entwurf beigegebene Begründung wieder.

Fernsprechgebühren-Gesetz.

§ 1. Für jeden Fernsprech-Hauptanschluß werden eine Einrichtungsgebühr, eine Grundgebühr und Ortsgesprächsgebühren erhoben.

§ 2. Die Einrichtungsgebühr ist ein einmaliger Zuschuß zu den Kosten für die Einrichtung der Teilnehmersprechstellen (vgl. § 12 Abs. 2 Ziffer 1).

§ 3. Die Grundgebühr ist die Vergütung für die Überlassung und Unterhaltung der Apparate sowie für den Bau und die Instandhaltung der Anschlußleitungen. Sie beträgt jährlich für jeden Anschluß, der von der Vermittlungsstelle, an die er geführt wird, nicht weiter als 5 km entfernt ist,

in Ortsnetzen mit	nicht mehr als			50	Hauptanschlüssen					380 M,
„ „ „	mehr als			50	bis einschließlich		100	Hauptanschlüssen		420 „
„ „ „	„	„	„	100	„	„	500	„		460 „
„ „ „	„	„	„	500	„	„	1 000	„		500 „
„ „ „	„	„	„	1 000	„	„	5 000	„		560 „
„ „ „	„	„	„	5 000	„	„	10 000	„		600 „
„ „ „	„	„	„	10 000	„	„	50 000	„		640 „
„ „ „	„	„	„	50 000	„	„	100 000	„		680 „
„ „ „	„	„	„	100 000	„	„	150 000	„		720 „
„ „ „	„	„	„	150 000	„	„	200 000	„		760 „;

sie erhöht sich für jede angefangenen weiteren 50 000 Hauptanschlüsse um 40 M.

§ 4. Die Ortsgesprächsgebühren sind die Vergütung für die Herstellung der Gesprächsverbindungen im Ortsverkehre. Sie betragen 25 Pf. für jedes Gespräch. Dem Teilnehmer werden

in Ortsnetzen mit	nicht mehr als	1 000	Hauptanschlüssen					3 v H,	
„ „ „	mehr als	1 000	bis einschließlich	10 000	Hauptanschlüssen			4 „	
„ „ „	„ „	10 000	Hauptanschlüssen					5 „	

der für seinen Anschluß aufgezeichneten Ortsgespräche nicht angerechnet. Mindestens sind für jeden Hauptanschluß die Gebühren für 40 Ortsgespräche monatlich zu entrichten.

Bei der Berechnung des Mindestbetrags werden alle Hauptanschlüsse eines Teilnehmers zusammengefaßt, die an dieselbe Vermittlungsstelle angeschlossen und beim Teilnehmer so geschaltet sind, daß sie wahlweise benutzt werden können.

§ 5. Für die Berechnung der Grundgebühr ist die Zahl der bei Beginn des Kalenderjahrs im Ortsnetz vorhandenen Hauptanschlüsse maßgebend. Die hiernach festgestellte Grundgebühr tritt mit dem folgenden 1. April in Kraft. Änderungen der Grundgebühr gegenüber dem Vorjahr sind in den Orten, für die sie gelten, amtlich bekanntzumachen.

Digitized by Google

Soweit auf Grund der neuen Feststellung eine Erhöhung der Grundgebühr eintritt, sind die Teilnehmer berechtigt, ihre Anschlüsse zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung mit einmonatiger Frist zu kündigen.

§ 6. Wird ein Ortsnetz neu errichtet, so ist für die Festsetzung der Grundgebühr die Zahl der am Tage der Eröffnung vorhandenen Hauptanschlüsse maßgebend, bis die Anwendung des § 5 möglich ist.

§ 7. Hauptanschlüsse dürfen mit Gesprächen in abgehender und ankommender Richtung nicht derart belastet sein, daß sie bei besonderer Prüfung unverhältnismäßig oft besetzt befunden werden. Hat die Telegraphenverwaltung einen solchen Fall festgestellt, so fordert sie den Teilnehmer auf, die Herstellung eines weiteren Anschlusses zu beantragen. Der Teilnehmer hat das Recht, binnen 10 Tagen eine nochmalige Prüfung zu verlangen. Verzichtet er darauf, oder hat die nochmalige Prüfung das gleiche Ergebnis, so ist der Teilnehmer verpflichtet, der Aufforderung der Telegraphenverwaltung innerhalb eines Monats nachzukommen. Andernfalls ist die Telegraphenverwaltung berechtigt, überlastete Anschlüsse zum nächsten zulässigen Zeitpunkt zu kündigen. Das Nähere regelt die Fernsprechordnung (§ 12).

§ 8. Für die Benutzung der Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen Ortsnetzen oder selbständigen öffentlichen Sprechstellen werden Ferngesprächsgebühren erhoben. Sie betragen für ein von einer Teilnehmerstelle ausgehendes Gespräch von nicht mehr als 3 Minuten Dauer bei einer Entfernung

bis zu 5 Kilometer einschließlich							0,25 ℳ,
von mehr als	5	bis	15	Kilometer	einschließlich		0,75 „
„ „ „	15	„	25	„	„		1,25 „
„ „ „	25	„	50	„	„		2,00 „
„ „ „	50	„	100	„	„		3,00 „

über 100 km für jede angefangenen weiteren 100 km 1 ℳ 50 Pf. mehr. Überschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die Gebühr für die überschießende Zeit bei Entfernungen bis zu 100 km nach unteilbaren Gesprächseinheiten von 3 Minuten, bei Entfernungen von mehr als 100 km nach einzelnen Minuten berechnet; in diesem Falle wird für jede volle oder angefangene Minute 1/3 der für die erste Gesprächseinheit festgesetzten Gebühr erhoben.

Für dringende Gespräche wird die dreifache Gebühr erhoben. Dringende Pressegespräche werden nach näher festzusetzenden Bedingungen zur einfachen Gebühr zugelassen. In den Bedingungen ist auf die Bedürfnisse des übrigen Verkehrs Rücksicht zu nehmen.

Die Entfernungen bis zu 25 km werden nach der Luftlinie gemessen. Auf die Berechnung der übrigen Entfernungen finden die Vorschriften im § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Postgebühren vom 22. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) sinngemäß Anwendung, mindestens wird jedoch die Ferngesprächsgebühr für Entfernungen von mehr als 25 bis 50 km einschließlich erhoben.

§ 9. Die in den §§ 3, 4 und 8 bestimmten Gebührensätze können durch den Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags erhöht oder ermäßigt werden. Insbesondere können die Ferngesprächsgebühren in denjenigen Vororts- und Bezirksnetzen ermäßigt werden, die während einer Übergangszeit bestehen bleiben.

§ 10. Soweit sich die Gebühren vorher feststellen lassen, sind sie vierteljährlich im voraus fällig.

Auf die Einziehung der Telegraphengebühren einschließlich der Fernsprechgebühren findet § 25 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) Anwendung.

§ 11. Die Fernsprechteilnehmer haben zum Ausbau des Fernsprechnetzes einen einmaligen Beitrag von 1 000 ℳ für jeden Hauptanschluß und von 200 ℳ für jeden Nebenanschluß zu leisten; die Zahlung des Beitrags ist Vorbedingung für die Belassung der bestehenden und die Herstellung neuer Anschlüsse.

Die Zahlung des Beitrags kann auf einmal oder, wo das wirtschaftliche Bedürfnis vorliegt, in vierteljährlichen Raten von 250 ℳ erfolgen. In besonderen Fällen bleibt dem Reichspostminister vorbehalten, die Zahlung auf einen längeren Zeitraum auszudehnen.

Der Beitrag wird von dem auf die Einzahlung folgenden Monat mit 4 v H verzinst und dem Teilnehmer bei Aufhebung des Anschlusses zurückgezahlt.

Die Beiträge werden vom Reichspostminister verwaltet; ihre Verwendung wird in einer Anlage zum Haushalt der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung nachgewiesen.

§ 12. Soweit vorstehend nicht Bestimmungen getroffen sind, werden die Bedingungen für die Benutzung der Fernsprecheinrichtungen und die Gebühren für den Fernsprechverkehr vom Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats durch Verordnung (Fernsprechordnung) festgesetzt.

Digitized by Google

Hierdurch werden insbesondere geregelt:

1. die Einrichtungsgebühr für die Teilnehmersprechstellen;
2. die Bedingungen für Anschlüsse, die weiter als 5 km von der Vermittlungsstelle entfernt oder besonders kostspielig sind;
3. die Bedingungen für Anschlüsse, welche mehreren Personen unter Benutzung einer und derselben Anschlußleitung gewährt werden (Gemeinschaftsanschlüsse);
4. die Bedingungen für Nebenanschlüsse und Zusatzeinrichtungen;
5. die Bedingungen für die Verlegung und für die Übertragung von Anschlüssen;
6. die Bedingungen für die Benutzung öffentlicher Sprechstellen;
7. die Bedingungen für Verbindungen zur Nachtzeit und während der Tagesdienstpausen der Vermittlungsstellen;
8. die Bedingungen für die Gesprächsverbindungen im Vororts- und Bezirksverkehr;
9. die Bedingungen für die Zulassung dringender Pressegespräche zur einfachen Gebühr;
10. die Bedingungen für die Benutzung der Fernsprechleitungen nach dem Ausland;
11. die Bedingungen für die besonderen Telegraphen und die Nebentelegraphen;
12. die Bedingungen für die Übermittlung von Telegrammen und von Nachrichten durch den Fernsprecher;
13. die Ausführungsbestimmungen über den einmaligen Fernsprechbeitrag.

§ 13. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1921 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 711), der § 3 des Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren, vom 6. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 894) und die Bestimmung im § 6 Abs. 2 des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) außer Kraft.

Jeder Fernsprechteilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß bis 1. September 1921 zum 30. September 1921 zu kündigen.

Der Reichspostminister ist ermächtigt, die Bestimmungen des § 8 und des § 9 Satz 2 dieses Gesetzes zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

Begründung.

I. Allgemeines.

Für die Tarif- und Gebührenbemessung eines öffentlichen Unternehmens kommen in der Hauptsache drei Formen in Betracht.

1. Der Staat stellt die Leistungen des Unternehmens der Allgemeinheit kostenlos zur Verfügung und deckt die Aufwendungen aus allgemeinen Mitteln.

2. Die Kosten des Unternehmens werden von denjenigen aufgebracht, denen die Leistungen unmittelbar zugute kommen.

3. Das Unternehmen wird nach den Grundsätzen privater Unternehmungen geleitet, d. h. der Staat versucht, aus den Einrichtungen den größtmöglichen Nutzen zu erzielen.

Es ist in der Volkswirtschaftslehre allgemein anerkannt, daß der Fernsprechdienst keine gemeinnützige Wohlfahrtseinrichtung ist. Ob er lediglich die Selbstkosten aufbringen oder darüber hinaus einen Überschuß abwerfen soll, mag dahingestellt bleiben. Vor dem Kriege wurde aus dem Fernsprechwesen nach Berücksichtigung der Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ein mäßiger Nutzen erzielt, der mit den Überschüssen der Postverwaltung — nach Deckung des Fehlbetrags bei der Telegraphie — den allgemeinen Staatsmitteln zugeführt wurde. Wenn sich der Überschuß in mäßigen Grenzen hält, wie es der Fall war, so dürfte dagegen schon deshalb nichts einzuwenden sein, weil dieser Gewinn lediglich als eine Sicherung gegen etwaige Rückschläge und gegen eine durch das Fortschreiten der Technik mögliche vorzeitige Entwertung der Anlagen angesehen werden kann. Bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage muß auf einen Gewinn aus dem Fernsprechunternehmen verzichtet werden. Dagegen ist in Anspruch zu nehmen, daß die Einnahmen die Selbstkosten decken, weil der Fernsprecher, trotz seiner erfreulichen Verbreitung in Deutschland, im Gegensatz zur Post nur von einem im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung kleinen Kreise benutzt wird, dessen Bedürfnisse nicht auf Kosten der breiten Masse der Steuerzahler befriedigt werden dürfen.

Daß die Einnahmen aus dem Fernsprechverkehr zur Zeit die Kosten nicht decken und trotz der Erhöhung der Gebühren auf das Vierfache der Vorkriegszeit nicht decken können, ist ohne weiteres klar, wenn man berücksichtigt, daß die meisten Lebensbedürfnisse um mehr als das Zehnfache, die Rohstoffe sogar teilweise um das Zwanzigfache gestiegen sind, und daß sich die Gehälter und die Löhne dieser Steigerung teilweise angepaßt haben. Trotzdem brauchen die Fernsprechgebühren der allgemeinen Preissteigerung nicht ganz zu folgen, weil

Digitized by Google

der größte Teil der Fernsprechanlage in der Vorkriegszeit zu billigeren Preisen hergestellt worden ist und demgemäß niedrig zu Buche steht. Dieser Vorteil muß allen Teilnehmern — den vorhandenen und den neu hinzutretenden — gleichmäßig zugute kommen. Bei der Festsetzung der Gebühren ist dieser Gesichtspunkt berücksichtigt worden.

II. Die Selbstkosten.

Wenn jetzt die Einnahmen aus dem Fernsprechbetrieb so bemessen werden sollen, daß sie zur Deckung der Aufwendungen der Telegraphenverwaltung ausreichen, muß zunächst festgestellt werden, wie hoch die Selbstkosten sind. Dabei sind wie bei jedem Unternehmen, das mit beträchtlichem Kapitalaufwand arbeitet, die Anlagekosten und die Betriebskosten zu unterscheiden.

Das Anlagekapital.

Das in den Fernsprecheinrichtungen im Deutschen Reich (einschließlich Bayern und Württemberg) angelegte Kapital belief sich am 31. März 1919 nach Abzug der Anlagewerte in den abgetretenen Gebieten auf rund 1 233 200 000 ℳ (Goldmark) und verteilte sich folgendermaßen:

Grundstücke	19 140 000 ℳ,
Gebäude	55 600 000 »
Anschlußlinien und -leitungen	697 200 000 »
Fernleitungsnetz	252 230 000 »
technische Einrichtungen usw. der Vermittlungsstellen und der Sprechstellen	209 030 000 ».

Zur Herstellung der Anlagen waren der Telegraphenverwaltung Anleihen in Höhe von 556 600 000 ℳ zur Verfügung gestellt worden. Von der Gesamtanlage waren also 676 600 000 ℳ oder rund 55 v H schuldenfrei, d. h. dieser Teil der Anlage ist aus laufenden Einnahmen ohne Inanspruchnahme eines Kredits hergestellt worden. Dieses an sich nicht ungünstige Bild hat sich in den beiden Rechnungsjahren 1919 und 1920 wesentlich verschlechtert. Während des Krieges hatten die regelmäßigen Erweiterungen und Instandhaltungen des Netzes wegen Mangels an Arbeitskräften und an Rohstoffen auf das äußerste eingeschränkt werden müssen. Die zurückgestellten Arbeiten mußten nach Beendigung des Krieges nachgeholt werden, und zwar wegen der inzwischen eingetretenen Steigerung aller Löhne und Preise mit ganz erheblich höheren Kosten. Auch jetzt sind die Rückstände noch nicht vollständig aufgearbeitet; noch immer harren rund 35 000 Hauptanschlüsse der Herstellung, weil die Vermittlungsämter neue Anschlüsse wegen Überlastung nicht aufnehmen können und die Erweiterungs- oder Ersatzbauten noch nicht fertiggestellt sind. Für diese Zwecke werden in den drei Jahren 1919 bis 1921 etwa 1 360 000 000 ℳ (Papiermark) benötigt, d. h. ein Betrag, der den gesamten Anlagewert der Fernsprecheinrichtungen am Ende des Rechnungsjahres 1919 um 126 800 000 ℳ übersteigt. Je mehr neue Anlagen zu den jetzigen Preisen gebaut werden, d. h. je mehr neues Kapital in den Fernsprecheinrichtungen angelegt wird, desto mehr müssen sich die Verhältnisse zuungunsten des alten Kapitals verschieben. Es ist deshalb nicht möglich, unter den jetzigen Verhältnissen einen langfristigen Tarif aufzustellen. Mit Rücksicht auf die geschilderten Verhältnisse und auf die Ungewißheit der weiteren Gestaltung der Preise und Löhne müssen die Tarife in viel kürzeren Fristen als früher einer Nachprüfung unterzogen werden. Der jetzt vorgeschlagene Tarif ist auf die Zeit bis zum 31. März 1925 berechnet. Dabei ist angenommen, daß das Anlagekapital in den Jahren 1922, 1923 und 1924 um je 600 000 000 ℳ erhöht wird. Für die vier Jahre, in denen der Tarif gelten soll, beträgt das Anlagekapital demnach im Durchschnitt 3 493 200 000 ℳ.

Vom Anlagekapital sind die Aufwendungen für die Verzinsung des Kapitals, für die Tilgung der Anleihen und für die Erneuerung der Anlagen abhängig. Diese laufenden Kosten müssen in der Gebühreneinnahme ihre Deckung finden.

Die Verzinsung.

Das Anlagekapital ist nach folgenden Sätzen zu verzinsen:

a) das bereits am 31. März 1919 vorhanden gewesene Anlagekapital mit 4 v H,
b) die Anleihe des Jahres 1919 mit 5 v H,
c) der einmalige Beitrag nach § 10 der Fernsprechgebühren-Ordnung ebenfalls mit 5 v H (4 v H Verzinsung und etwa 1 v H Verwaltungskosten),
d) die bis zum Jahre 1924 aufzunehmenden Anleihen voraussichtlich mit 6 v H.

Hieraus ergibt sich für das der Rechnung zugrunde gelegte Durchschnitts-Anlagekapital ein Zinsfuß von 4,9 v H.

Digitized by Google

Die Tilgung.

Neben der Verzinsung ist eine Tilgung des Anlagekapitals, soweit es auf Anleihen beruht, vorzunehmen. Dadurch sollen die Anlagen allmählich schuldenfrei gemacht werden, weil die Möglichkeit der völligen Umgestaltung der Technik (z. B. Einführung der selbsttätigen Vermittlungseinrichtungen) mit einer daraus folgenden Entwertung der vorhandenen Anlagen nicht von der Hand zu weisen ist. Mit Rücksicht auf den in den Anlagen enthaltenen nicht unerheblichen Altwert und auf die besonders schwierige gegenwärtige Lage braucht der Tilgungssatz nicht allzu hoch bemessen zu werden. Die Telegraphenverwaltung glaubt, für die Zwecke der Gebührenbemessung einen Zeitraum von 50 Jahren annehmen zu dürfen. Bezogen auf das gesamte Durchschnittsanlagekapital ergibt sich dafür ein Satz von 0,4 v H.

Die Erneuerungsrücklage.

In den Fernsprechgebühren muß ferner ein Betrag enthalten sein, der die Erneuerung der Anlagen bei Ablauf ihrer Lebensdauer ermöglicht. Eine Erneuerungsrücklage besteht indes in Wirklichkeit nicht. Von der Ansammlung einer solchen kann auch abgesehen werden, weil aus laufenden Mitteln die oberirdischen Linien und Leitungen durch Auswechslung der schadhaft gewordenen Teile in betriebsfähigem Zustand, d. h. auf ihrem Neuwert, erhalten und die abgängig gewordenen Kabel, Apparate und technischen Einrichtungen durch neue ersetzt werden. Auch kann angenommen werden, daß der jeweils nicht benötigte Teil der Erneuerungsrücklage in dem Fernsprechunternehmen selbst angelegt, also in dem Teil der Anlagen enthalten ist, für den Anleihemittel nicht in Anspruch genommen worden sind.

Die Höhe des bei der Gebührenberechnung für die Erneuerung anzusetzenden Betrags hat sich nach der Gebrauchsdauer der einzelnen Teile der Anlage zu richten. Erfahrungsgemäß gelten dafür folgende Sätze, wenn die anzusammelnde Rücklage mit 5 v H jährlich verzinst wird:

a) Gebäude	50	Jahre	= 0,477 v H,
b) oberirdische Leitungen	30	»	= 1,505 » »
c) oberirdische Linien	15	»	= 4,634 » »
d) Kabel	30	»	= 1,505 » »
e) Teilnehmerapparate	20	»	= 3,024 » »
f) technische Einrichtung der Vermittlungsstellen	15	»	= 4,634 » »
g) Rückstellklappenschränke	10	»	= 7,950 » »
h) Sammlerbatterien	10	»	= 7,950 » »
i) Trockenelemente	2	»	= 19,50 » ».

Der Berechnung der Erneuerungsrücklage kann wegen der in den letzten Jahren eingetretenen Preisumwälzung nicht der ursprüngliche Gestehungswert der Anlagen zugrunde gelegt werden. Vielmehr müssen die angegebenen Vomhundertsätze, wenn sie ausreichen sollen, um die einzelnen Teile beim Ablauf ihrer Lebensdauer durch gleichwertige zu ersetzen, von den Preisen berechnet werden, die für den Ersatz voraussichtlich zu zahlen sein werden. Hiernach sind für die Erneuerungsrücklage nach dem Durchschnitt der Jahre 1921 bis 1924 jährlich zu rechnen

a) für Grundstücke	—	ℳ,
b) » Gebäude (einschl. der Instandsetzungen, Abgaben usw. 2 v H des Jetztwertes)	19 180 000	»
c) » die Anschlußlinien und -leitungen	246 924 300	»
d) » das Fernleitungsnetz	90 078 800	»
e) » die technischen Einrichtungen	169 086 000	»
	525 269 100	ℳ.

Die gesamten vom Anlagekapital abhängigen Kosten betragen mithin während der nächsten vier Jahre jährlich im Durchschnitt

für Verzinsung	171 288 000 ℳ,
» Tilgung der Anleihen	14 007 600 »
» die Erneuerung der Anlagen	525 269 100 »
	710 564 700 ℳ.

Digitized by Google

Die Betriebskosten.

Die Betriebskosten betragen für das Rechnungsjahr 1920 unter Berücksichtigung der durch die Änderung der Besoldungsordnung vom Dezember 1920 und durch die Erhöhung der Teuerungszulagen entstandenen Mehrkosten rund 1 310 250 000 ℳ und verteilen sich wie folgt:

a)	Vermittlungsdienst (einschl. der Stromkosten usw.) ..	760 500 000 ℳ,
b)	Verhinderung und Beseitigung von Störungen	414 000 000 »
c)	allgemeine Verwaltungskosten	112 500 000 »
d)	Miete	2 250 000 »
e)	Fernsprechbücher	21 000 000 ».

Auf einen Zuschlag entsprechend der Verkehrszunahme in den nächsten vier Jahren glaubt die Telegraphenverwaltung verzichten zu können, weil sie hofft, durch Verbesserung der technischen Einrichtungen, durch Vereinfachungen in der Verwaltung und im Betrieb und durch andere organisatorische Maßnahmen Ersparnisse zu erzielen und auf diese Weise den Verkehrszuwachs ohne eine Steigerung der Betriebskosten zu bewältigen.

Die Gesamtkosten.

Die Gesamtkosten für den Fernsprechdienst werden also im Laufe der nächsten vier Jahre durchschnittlich jährlich betragen

a)	vom Anlagekapital abhängige Kosten	710 564 700 ℳ,
b)	Betriebskosten	1 310 250 000 »
	zusammen	2 020 814 700 ℳ.

Demgegenüber belaufen sich die jährlich nach den gegenwärtigen Tarifsätzen aufkommenden Einnahmen auf ..... 1 222 410 000 ℳ,

so daß ein jährlicher Fehlbetrag verbleibt von rund ..... 800 000 000 ℳ.

III. Der Ortsverkehr.

Tarifarten.

Die Forderung nach einer gerechten Tarifgestaltung würde nicht erfüllt werden, wenn die Kosten des Fernsprechdienstes gleichmäßig auf die Gesamtheit der Teilnehmer umgelegt würden. Die Verteilung auf die einzelnen Benutzer muß vielmehr im richtigen Verhältnis zu den von ihnen beanspruchten Leistungen stehen. Diese Aufgabe ist in den einzelnen Staaten und in den einzelnen Zeiten der Entwicklung des Fernsprechwesens mehr oder weniger vollkommen gelöst worden. Die in Geltung befindlichen Tarife in den wichtigsten Ländern lassen sich nach folgenden großen Gesichtspunkten ordnen:

1. Pauschgebührentarife (Festsetzung der Anschlußgebühren ohne Berücksichtigung des Verkehrsumfangs der einzelnen Teilnehmer)
   a) nach der Einwohnerzahl der Orte (Frankreich, Spanien),
   b) nach der Zahl der Fernsprechteilnehmer in den einzelnen Netzen (Deutschland, Österreich, Italien, Niederlande),
   c) nach den Arten der Sprechstellen — Wohnungs- oder Geschäftsanschlüsse — (Dänemark, Norwegen).
2. Gestaffelte Pauschgebührentarife (Festsetzung der Anschlußgebühr nach dem Verkehrsumfang der einzelnen Teilnehmer unter Erhebung einer Gebühr in Stufen nach Hunderten oder Tausenden von Verbindungen)
   a) ohne Berücksichtigung der Größe der Fernsprechnetze (Schweden),
   b) unter Berücksichtigung der Größe der Fernsprechnetze — Grundgebühr und gestaffelte Gesprächs-Pauschgebühr — (Österreich, Belgien, Kopenhagen).
3. Gesprächsgebührentarife (Festsetzung der Anschlußgebühren nach dem Verkehrsumfang der Teilnehmer)
   a) ohne Berücksichtigung der Größe der Fernsprechnetze — reine Gesprächsgebühr — (Vereinigte Staaten von Amerika),
   b) unter Berücksichtigung der Größe der Fernsprechnetze — Grund- und Gesprächsgebühr — (Deutschland, Schweiz, England, Frankreich).

Die Pauschgebühr.

In den Anfängen des Fernsprechwesens wurde allgemein die Pauschgebühr angewendet. Diese Tarifform war so lange gerechtfertigt, als die Kosten für die Leitungen und Apparate im Verhältnis zu den Kosten der Bedienung hoch waren. Mit der Ausdehnung der Ortsnetze änderte sich dieser Zustand; die Zahl der Gespräche und damit die Aufwen-

Digitized by Google

dungen für den Vermittlungsdienst nahmen zu, und gleichzeitig gingen die auf den einzelnen Anschluß entfallenden Kosten für die technischen Einrichtungen und für das Netz zurück. Die Pauschgebühr wurde deshalb mehr und mehr verlassen, weil ihre Mängel immer deutlicher zutage traten. Sie hat für die Verwaltung nur einen einzigen Vorteil: sie bringt die Gebührenberechnung auf die einfachste Formel. Aber dieser Vorteil verschwindet gegenüber den überaus nachteiligen Wirkungen, die diese Tarifform für die Betriebsabwicklung und für die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens im Gefolge hat. Die Pauschgebühr führt zu einer ungesunden übermäßigen Beanspruchung des Verkehrsmittels und macht es dem Betriebsunternehmer unmöglich, die Gegenleistungen der Benutzer seinen Leistungen richtig anzupassen. Sollen die Selbstkosten gedeckt werden, so muß die Pauschgebühr nach einer verhältnismäßig hohen Durchschnittsbeanspruchung bemessen werden. Tatsächlich hat aber in Deutschland die Hälfte aller Pauschgebührenzahler nur 15,5 v H des Gesamtverkehrs aller Teilnehmer dieser Tarifgruppe. Infolgedessen müssen die Wenigsprecher zur Tragung der Mehrkosten, die die Vielsprecher verursachen, ganz wesentlich mit herangezogen werden, und das macht den Pauschgebührentarif ungerecht und unsozial. Während nach dem jetzt geltenden Tarif ein Gesprächsgebührenteilnehmer für jedes Gespräch 20 Pf. zu zahlen hat, verringert sich für den Pauschgebührenteilnehmer der auf ein Gespräch entfallende Anteil durch häufige Benutzung des Fernsprechers außerordentlich. Führt z. B. ein Pauschgebührenzahler in Berlin, in dessen Jahresgebühr ein auf die reine Gesprächsvermittlung entfallender Anteil von 320 ℳ enthalten ist, 2000 Gespräche im Jahre, was als Durchschnitt für die große Mehrheit gelten kann, so kommt auf ein Gespräch eine Gebühr von 16 Pf., spricht er aber 60 000mal im Jahre, was tatsächlich vorkommt, so kostet ihm ein Gespräch nur noch rund $^1/_2$ Pf., die Selbstkosten der Verwaltung betragen aber 26 Pf., also mehr als das 50fache. Dazu kommt, daß je stärker ein Anschluß für den abgehenden Verkehr benutzt wird, desto weniger Gelegenheit für den ankommenden Verkehr bleibt. Desto häufiger werden daher Verbindungen, die mit einem überlasteten Anschluß verlangt werden, nicht zustandekommen. Durch diese vergeblichen Anrufe erwachsen der Verwaltung sehr erhebliche Kosten. Bei einigen Ämtern können in der Hauptverkehrszeit bis zu 30 v H aller Verbindungen wegen Besetztseins der Anschlüsse nicht ausgeführt werden. Die Kosten für solche nutzlose Arbeit belaufen sich z. B. beim Amt Zentrum in Berlin täglich auf 6000 bis 8000 ℳ.

Die Fernsprechverwaltungen haben daher allgemein die Beseitigung des Pauschgebührentarifs angestrebt. Wo der Pauschtarif durch einen Gesprächstarif ersetzt worden ist, hat der Betrieb durch den dabei eingetretenen Wegfall der zahlreichen entbehrlichen Gespräche an Güte erheblich gewonnen und der Verwaltung angemessene Entschädigungen gebracht. In den Vereinigten Staaten von Amerika, wo der Fernsprechverkehr am meisten entwickelt ist, ist der Pauschgebührentarif in den wichtigsten Orten schon vor 26 Jahren abgeschafft worden.

Entwicklung der Fernsprechtarife in Deutschland.

Im früheren Reichstelegraphengebiet bestand bis zum Jahre 1900 der reine Pauschgebührentarif mit einem gleichen Satz von 150 ℳ für jeden Anschluß ohne Unterschied der Netze. Durch die noch jetzt in ihren Grundzügen geltende Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 ist der Pauschgebührentarif nach der Größe der Netze, zu denen der Anschluß gehört, entsprechend der größeren oder geringeren Verkehrsmöglichkeit, abgestuft worden. Für Teilnehmer mit geringem Sprechverkehr besteht daneben ein billigerer Tarif, der eine feste Jahresgebühr für die Anschlußleitung und für die Apparate (Grundgebühr) und eine Gebühr für jedes Gespräch (Gesprächsgebühr) vorsieht.

Es ist ohne weiteres klar, daß auch der beste Tarif für ein verhältnismäßig junges, in schnellster Entwicklung begriffenes Verkehrsmittel nicht lange Jahre unverändert den Bedürfnissen genügen kann. Die jetzige Fernsprechgebühren-Ordnung entspricht daher schon lange nicht mehr den Anforderungen, weder denen der Verwaltung noch denen der Teilnehmer, und ihre Mängel sind durch die mechanische Heraufsetzung der einzelnen Gebühren nach dem Vomhundertsatz in den Jahren 1919 und 1920 nur noch vergrößert worden. Schon im Jahre 1907 hatte die Reichs-Telegraphenverwaltung im Verein mit den beiden süddeutschen Verwaltungen die ersten Schritte zu einer Neuregelung der Fernsprechgebühren getan, die zur Vorlage eines Gesetzentwurfs an den Reichstag am 8. Februar 1908 führten. Der Entwurf sah einen reinen Grund- und Gesprächsgebührentarif vor, wollte also die Pauschgebühr beseitigen. Er wurde im Plenum und in der Budgetkommission beraten, wurde schließlich im Januar 1911 an die Budgetkommission zurückverwiesen und blieb unerledigt. Da nicht zu erkennen war, wohin die Wünsche des Reichstags gingen, sah die Regierung davon ab, eine neue Vorlage zu machen. Seitdem hat die Reichs-Telegraphenverwaltung den Plan, bei passender Gelegenheit einen den veränderten Verhältnissen entsprechenden Gesprächsgebührentarif einzuführen, weiter verfolgt, ist aber durch den Krieg und seine Nachwirkungen bis jetzt daran gehindert worden, ihre Absicht durchzuführen

Digitized by Google

Infolge einer Entschließung der deutschen Nationalversammlung vom 24. April 1920, »baldigst eine neue Nachprüfung der Fernsprechgebühren vorzunehmen, wobei namentlich wirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen wären«, sieht sich die Verwaltung nunmehr veranlaßt, dem Reichstag ein diesen Forderungen Rechnung tragendes neues Fernsprechgebühren-Gesetz mit Beschleunigung vorzulegen, obwohl der Zeitpunkt aus technischen und Betriebsrücksichten dafür nicht günstig liegt. Die Verlustwirtschaft der Postverwaltung drängt aber ebenfalls dazu, die Einnahmen zu verbessern, denn der Fehlbetrag im Fernsprechbetrieb beträgt täglich fast 2¼ Millionen Mark.

Grundzüge des vorgeschlagenen Tarifs.

Für die Aufstellung des vorgeschlagenen Fernsprechtarifs sind folgende Richtlinien maßgebend gewesen.

Die Leistungen der Telegraphenverwaltung für den Fernsprechteilnehmer sind zweierlei Art:

1. Sie hat die Leitung für die Verbindung der Teilnehmersprechstelle mit dem Vermittlungsamt herzustellen, bei der Vermittlungsstelle eine Vorrichtung zu schaffen, damit die von dem Teilnehmer gewünschten Verbindungen ausgeführt werden können, und hat für die Teilnehmerstelle die Sprechapparate herzugeben. Außerdem muß sie die ganze Einrichtung laufend instand halten und etwaige Fehler beseitigen.
2. Bei der Vermittlungsstelle müssen die Verbindungen, die von oder mit dem Teilnehmer verlangt werden, hergestellt werden.

Die beiden Leistungen sind ihrer Art nach voneinander verschieden. Die erstere ist ein Vermietungsgeschäft, die zweite ein Betriebsgeschäft.

Der 5-km-Kreis.

Die Aufwendungen für die Bereitstellung der Leitungen und der technischen Einrichtungen sind für alle Teilnehmer in Netzen von annähernd derselben Größe ziemlich gleich zu bewerten, soweit nicht Nebenanschlüsse und Zusatzeinrichtungen geliefert sind, für die besondere Gebühren erhoben werden. Die Länge der Anschlußleitungen spielt nur dann eine besondere Rolle, wenn sie eine bestimmte Länge überschreitet. In Deutschland wird für die Anschlußleitung ein Gebührenzuschlag erst berechnet, wenn die Sprechstelle nach der Luftlinie weiter als 5 km von der Vermittlungsstelle entfernt ist. Diese Bestimmung, die ein weitgehendes Entgegenkommen für die abseits wohnenden Teilnehmer bedeutet, ist in dem neuen Tarif beibehalten worden, obgleich andere Länder die Grenzen für die zuschlagfreie Leitung mehr und mehr eingeengt haben. Der 5-km-Kreis hat aber zu der Entwicklung des deutschen Fernsprechnetzes wesentlich beigetragen; die Telegraphenverwaltung ist daher der Ansicht, daß dieser Vorteil für die Teilnehmer ohne zwingenden Grund nicht aufgegeben werden sollte, zumal da die Linien im 5-km-Kreise gut ausgebaut sind. Eine Herabsetzung der zuschlagfreien Strecke auf 3 km würde es zwar ermöglichen, die Jahresgebühr für die innerhalb der 3-km-Grenze liegenden Sprechstellen etwas zu ermäßigen; die Maßnahme würde indes die Teilnehmer außerhalb des 3-km-Kreises, besonders aber die außerhalb des 5-km-Kreises stark belasten. Anderseits läßt es sich nicht umgehen, die Zuschläge für die Leitungen außerhalb des 5-km-Kreises entsprechend den stark gestiegenen Selbstkosten von 20 ℳ für je 100 m Doppelleitung auf 36 ℳ zu erhöhen.

Die Einrichtungsgebühr.

Unter den Aufwendungen der Telegraphenverwaltung für die Herstellung eines Anschlusses bedürfen die Kosten für die Einrichtung der eigentlichen Teilnehmerstelle einer besonderen Berücksichtigung. Während die Außenleitungen und die Apparate nach der Aufhebung einer Sprechstelle anderweit wieder benutzt werden können, sind die Einführung und die Zimmerleitung bei der Sprechstelle in der Regel nicht wieder zu verwenden. Dadurch entstehen für die Verwaltung Verluste, wenn die Anschlußinhaber vor Ablauf der für die Zimmerleitung maßgebenden Lebensdauer (15 Jahre) ihren Anschluß aufgeben. Da es sich in diesem Falle um Leistungen zugunsten einzelner Anschlußinhaber handelt, deren Verteilung auf die Gesamtheit der Teilnehmer nicht gerechtfertigt ist, wird beabsichtigt, von den neu hinzutretenden Teilnehmern künftig einen Teil der Einrichtungskosten in Form eines einmaligen Zuschusses zu den Anlagekosten zu erheben. Um aber die Verbreitung des Fernsprechers dadurch nicht zu hemmen und namentlich Geschäftsanfängern

Digitized by Google

die Erlangung eines Anschlusses nicht zu erschweren, ist der Zuschuß auf $^2/_3$ der durchschnittlichen Selbstkosten der Verwaltung beschränkt worden; er soll betragen

für die Einführung jeder Anschlußleitung beim Teilnehmer ..... 100 ℳ,
für jede Hauptstelle ..... 100 »
für jede reichseigene Nebenstelle
für die Sprechstelle ..... 50 »
für jedes durch einen Nebenanschluß belegte Anschlußorgan einer Nebenstellenanlage ..... 50 ».

In der Regel werden demnach als Einrichtungsgebühr erhoben

für die Hauptstelle ..... 200 ℳ,
für eine gewöhnliche Nebenstelle in einem anderen Gebäude ..... 300 »
für eine gewöhnliche Nebenstelle in demselben Gebäude ..... 100 ».

Die Inanspruchnahme einer Einrichtungsgebühr für die Innenleitung ist auch bei anderen ähnlichen Unternehmungen, z. B. bei den Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken, üblich und wird von einem großen Teil der Anschlußsuchenden als selbstverständlich angesehen. Für die Verwaltung ergibt sich daraus neben dem Vorteil, daß der Kapitalbedarf für die Erweiterung der Ortsnetze geringer wird, insofern eine erwünschte Vereinfachung, als die Bestimmungen über die Einrichtungsgebühr auch auf Verlegungen von Sprechstellen angewendet werden können.

Daneben muß auch von den neu hinzutretenden Teilnehmern der durch das Gesetz vom 6. Mai 1920 eingeführte verzinsliche und rückzahlbare einmalige Beitrag zum Ausbau des Fernsprechnetzes erhoben werden. Diese Teilnehmer von der Beitragspflicht zu befreien, ist wegen der bedrängten Finanzlage des Reichs leider nicht angängig.

Die Grundgebühr.

Die Selbstkosten der Verwaltung für die Hergabe der Einrichtungen bei der Teilnehmerstelle und im Amt sowie für die Leitung müssen durch die Grundgebühr gedeckt werden. Sie sind in den einzelnen Netzen verschieden hoch. Die im geschäftlichen Leben meist beobachtete Erscheinung, daß sich mit der Zunahme der Benutzung einer Einrichtung die Selbstkosten, auf eine Einheit bezogen, vermindern, trifft im Fernsprechwesen nicht zu. Im Gegenteil steigen die Selbstkosten, je größer das Netz wird. Das ist eine in den Sonderverhältnissen des Fernsprechbetriebs begründete Erscheinung, die dem Fernstehenden befremdlich und unverständlich erscheint. Zwar wachsen auch hier die allgemeinen Verwaltungskosten nicht in demselben Verhältnis wie die Zahl der Anschlüsse; die Einheitskosten der Leitungsanlage fallen sogar, wenn die Zahl der Leitungen zunimmt. Diese Ersparnisse werden aber dadurch mehr als aufgewogen, daß die Vermittlungsstellen verwickelter und kostspieliger werden, und daß Einrichtungen getroffen werden müssen, damit alle Teilnehmer, auch wenn ihre Zahl noch so groß wird, miteinander in Verbindung gebracht werden können. Da die Kombinationsmöglichkeiten mit der Zahl der Teilnehmer außerordentlich zunehmen, entstehen unverhältnismäßig hohe Ausgaben für die Anlage selbst, für ihre Instandhaltung und für den Betrieb der Vermittlungseinrichtungen. Dazu kommt, daß in Netzen mit mehr als 10 000 Anschlüssen mehrere Vermittlungsstellen eingerichtet werden müssen, zu deren Verbindung untereinander eine hinreichend große Zahl von Leitungen erforderlich ist, was auch eine Vergrößerung der technischen Einrichtungen auf den Ämtern erforderlich macht. Einzelberechnungen haben ergeben, daß die durch die Grundgebühr zu deckenden Ausgaben der Verwaltung je nach der Größe der Netze nach den gegenwärtigen Preisverhältnissen, aber unter Berücksichtigung des geringeren Aufwands an Zinsen für das in den alten Einrichtungen angelegte Kapital, zwischen 480 und 750 ℳ betragen. Demgemäß wird vorgeschlagen, die Grundgebühr wie folgt abzustufen:

in Netzen mit	nicht	mehr	als	50	Hauptanschlüssen						.....	380 ℳ,
»	»	»	mehr	als	50	bis	einschließlich	100	Hauptanschlüssen		.....	420 »
»	»	»	»	»	100	»	»	500	»		.....	460 »
»	»	»	»	»	500	»	»	1 000	»		.....	500 »
»	»	»	»	»	1 000	»	»	5 000	»		.....	560 »
»	»	»	»	»	5 000	»	»	10 000	»		.....	600 »
»	»	»	»	»	10 000	»	»	50 000	»		.....	640 »
»	»	»	»	»	50 000	»	»	100 000	»		.....	680 »
»	»	»	»	»	100 000	»	»	150 000	»		.....	720 »
»	»	»	»	»	150 000	»	»	200 000	»		.....	760 »;

sie erhöht sich für jede angefangenen weiteren 50 000 Hauptanschlüsse um 40 ℳ.

Digitized by Google

Die Einteilung der Netzgruppen.

Zu der Gruppeneinteilung und zu der Höhe der einzelnen Sätze ist folgendes zu bemerken. Dem technischen Aufwand nach sind 5 Gruppen zu unterscheiden.

a) Netze mit nicht mehr als 100 Anschlüssen. Bei den Vermittlungsstellen sind einfache Klappenschränke aufgestellt; die übrigen technischen Einrichtungen können entsprechend den geringen Anforderungen einfach gehalten werden.

b) Netze mit 100 bis etwa 1 000 Anschlüssen. Bei den Vermittlungsstellen dieser Netze sind Umschalter mit sogenanntem Vielfachklinkenfeld erforderlich, die es ermöglichen, an jedem Arbeitsplatz die dort auf Anrufzeichen liegenden Anschlußleitungen mit jeder anderen in das Amt eingeführten Leitung zu verbinden; sonst sind die technischen Einrichtungen auch noch verhältnismäßig einfach. Der Strom zur Speisung der Mikrophone wird Trockenelementen entnommen, die in den Sprechstellen aufgestellt sind (Ortsbatteriesystem).

c) Netze mit 1 000 bis 5 000 Anschlüssen. In diesen Netzen wird der Betriebsstrom aus einer im Amt aufgestellten Sammlerbatterie geliefert (Zentralbatteriesystem). Damit sind Vorteile für den Betrieb verbunden, der infolge der größeren Teilnehmerzahl schwieriger ist; die Amtseinrichtungen sind aber verwickelter und infolge der größeren Vielfachklinkenfelder kostspieliger.

d) Netze mit 5 000 bis 10 000 Anschlüssen. Infolge der größeren Zahl der Anschlüsse ist ein noch größeres Vielfachklinkenfeld erforderlich als bei den Vermittlungsstellen in Netzen mit 1 000 bis 5 000 Anschlüssen. Das Vielfachklinkenfeld, das an jedem Schrank vollständig vorhanden sein muß, verteuert wegen des großen Klinken- und Kabelbedarfs die technischen Einrichtungen erheblich.

e) Netze mit mehr als 10 000 Anschlüssen. Die Umschalteeinrichtungen können mit Rücksicht darauf, daß die Abmessungen der Vielfachklinkenfelder gewisse Grenzen nicht überschreiten dürfen, über ein Fassungsvermögen von 10 000 Anschlüssen nicht vergrößert werden; für jede weiteren 10 000 Anschlüsse ist daher der Bau einer neuen Vermittlungsstelle erforderlich. Häufig muß sogar schon eine weitere Vermittlungsstelle eingerichtet werden, wenn die Zahl der Anschlußleitungen 8 000 überschreitet. In diesen Netzen treten die Verbindungsleitungen zwischen den einzelnen Vermittlungsstellen und die technischen Einrichtungen zur Bedienung der Verbindungsleitungen hinzu.

Neben der Wertigkeit der Amtseinrichtungen ist die Benutzungsmöglichkeit der Fernsprechanlage für den Teilnehmer bei der Bemessung der Grundgebühr zu berücksichtigen. In kleinen Netzen sind der Benutzungsmöglichkeit infolge der geringen Zahl der Teilnehmer, mit denen der Anschlußinhaber gegen die Ortsgebühr in Verkehr treten kann, und wegen der beschränkten Dienststunden engere Grenzen gezogen. Die Telegraphenverwaltung glaubt deswegen, bei den unteren Netzgruppen auf eine vollständige Deckung ihrer Selbstkosten für die Anlage verzichten zu sollen. Zum Teil soll der Unterschied zwischen der Gebühr und den Selbstkosten dadurch ausgeglichen werden, daß die Teilnehmer auch in den kleinen Netzen zur Entrichtung der Gebühr für mindestens 40 Ortsgespräche monatlich verpflichtet werden. Außerdem trägt zum Ausgleich des Unterschiedes bei, daß die Kosten der Telegraphenverwaltung für die Herstellung der Verbindungen geringer als in den großen Netzen sind.

In den größeren Netzgruppen sind die allgemeinen Verwaltungsausgaben und gewisse Nebenkosten, z. B. die Ausgaben für die Fernsprechbücher, besonders hoch. Ferner wachsen die Aufwendungen der Telegraphenverwaltung, weil der räumliche Umfang der Ortsnetze mit der Zahl der Sprechstellen zunimmt, so daß die Teilnehmer gegen die Ortsgebühr Gesprächsverbindungen auf Entfernungen erhalten können, für die in kleinen Netzen bereits Ferngebühren zu entrichten sind. Außerdem beabsichtigt die Telegraphenverwaltung in dem Bestreben, die Neuregelung soweit als möglich den erweiterten Verkehrsbedürfnissen anzupassen, in allen Ortsnetzen mit mehr als 1 000 Hauptanschlüssen ununterbrochenen Dienst einzurichten, weil nach ihrer Ansicht schon in Orten mittlerer Größe eine so wichtige Verkehrseinrichtung wie der Fernsprecher nicht längere Zeit durch Dienstruhe stillgelegt werden darf. Zur Deckung der aus diesen Mehrleistungen erwachsenden beträchtlichen Mehrkosten ist in die Grundgebühr der Netze mit mehr als 1 000 Anschlüssen ein Zuschlag von 20 ℳ eingerechnet. Dafür wird auf die Erhebung einer erhöhten Gebühr für Nachtgespräche allgemein verzichtet. Das ist ein wertvolles Entgegenkommen an die Teilnehmer, weil die Telegraphenverwaltung aus den Einnahmen des Nachtverkehrs — selbst bei einer sehr erheblichen Erhöhung der Gebühr für Nachtgespräche — die Unkosten nicht decken kann, anderseits aber die Möglichkeit, den Fernsprecher im Falle der Not jederzeit, auch des Nachts, benutzen zu können, gerade in den heutigen unsicheren Zeitläuften von hoher Bedeutung ist. In den Netzen mit weniger als 1 000 Anschlüssen muß die jetzt gebräuchliche Übung beibehalten werden, wonach der Nachtdienst eingerichtet wird, wenn die beteiligten

Digitized by Google

Kreise eine die Kosten deckende Mindesteinnahme aus dem Nachtverkehr gewährleisten. Erhöhte Gesprächsgebühren für Nachtgespräche sollen aber auch in diesen Netzen nicht erhoben werden. Außerdem wird erwogen, den Unfallmeldedienst auf dem flachen Lande unter Zugrundelegung der jetzt in Bayern geltenden Vorschriften, die sich gut bewährt haben, neu zu regeln und damit diesen wichtigen Dienst besser als jetzt sicherzustellen.

Die Ortsgesprächsgebühr.

Während die Gebühren für die Herstellung und die Instandhaltung eines Anschlusses zum größten Teil von den Aufwendungen für das stehende Kapital abhängen, sind die Kosten für die Herstellung der Gesprächsverbindungen ausschließlich Betriebskosten und bilden den größten Teil dieses Postens. Ihre Höhe wächst im geraden Verhältnis zu der Zahl der Gespräche. Eine Pauschalierung der Betriebskosten könnte daher nur dann als gerechtfertigt angesehen werden, wenn die Kosten für die Herstellung der Verbindungen im Verhältnis zu den sonstigen Betriebskosten gering wären, und wenn die Teilnehmer die Anschlüsse im Durchschnitt ziemlich gleichmäßig benutzten. Beide Voraussetzungen treffen unter den heutigen Verhältnissen nicht zu. Die Selbstkosten der Verwaltung für die Herstellung einer Verbindung sind mit der beträchtlichen Erhöhung aller persönlichen Ausgaben außerordentlich gewachsen. Sie belaufen sich heute auf 20 bis 26 Pf. für die Verbindung. In kleinen Netzen, wo die Beamtin, die die Anmeldung des Teilnehmers entgegennimmt, auch die Verbindung ausführt, sind sie niedriger als in Netzen mit mehreren Vermittlungsstellen, wo zur Herstellung der Verbindungen zweier Teilnehmer fast stets die Mitwirkung einer zweiten Beamtin erforderlich ist. Dieser Unterschied rechtfertigt aber nicht eine unterschiedliche Festsetzung der Gesprächsgebühren für größere und für kleine Netze. Das Mehr, das in den kleinen Netzen erhoben wird, wird, wie bereits angeführt ist, dadurch ausgeglichen, daß die Grundgebühr in diesen Netzen niedriger als die Selbstkosten bemessen ist. In den großen Netzen will dagegen die Verwaltung auf eine volle Deckung ihrer Aufwendungen für die Herstellung der Gesprächsverbindungen verzichten; sie beansprucht nur, daß durch den Durchschnittsbetrag von 25 Pf. für jedes Gespräch die Kosten der Gesprächsvermittlung für alle Netze zusammengenommen Deckung finden.

Auch die Benutzung der Anschlüsse durch den Teilnehmer ist außerordentlich verschieden. In der Anlage 1 ist angegeben, wie sich der Gesamtverkehr auf die einzelnen Anschlüsse (Pauschgebühren- und Grundgebührenanschlüsse zusammen) verteilt. Daraus geht klar hervor, daß ein Pauschgebührentarif unter den heutigen Verhältnissen bei der überaus verschiedenen Inanspruchnahme der Anschlüsse unmöglich beibehalten werden kann.

Staffeltarif oder Einzelgesprächstarif.

Ein Tarif, der sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten voll Rechnung trägt und den Grundsatz von Leistung und Gegenleistung zur Geltung bringt, muß die Zahl der Gespräche in irgendeiner Form berücksichtigen. Dabei ist zunächst zu untersuchen, ob es zweckmäßig und notwendig ist, jedes einzelne Gespräch gebührenmäßig zu erfassen, oder ob es genügt, einen Staffeltarif zu entwickeln, bei dem die Gebühr nach Hunderten oder nach Tausenden von Gesprächen festgesetzt wird. Ein Staffeltarif erscheint auf den ersten Blick insofern vorteilhaft zu sein, als an die Stelle der laufenden Zählung der Gespräche eine auf kürzere Zeiträume beschränkte Stichzählung treten könnte. Wie indes sorgfältige vergleichende Zählungen ergeben haben, kann auch bei einem Staffeltarif von einer laufenden Zählung nicht abgesehen werden, denn die Stichzählungen sind, wenn sie nicht häufig genug vorgenommen werden, zu ungenau, um Ungerechtigkeiten bei der Einstufung der Teilnehmer in die einzelnen Gebührengruppen zu vermeiden. Ferner würden mit Rücksicht auf die hohen Selbstkosten für das einzelne Gespräch die Spannungen zwischen den Gesprächsgebührensätzen der einzelnen Tarifgruppen so hoch ausfallen, daß der Übergang von einer Stufe zur anderen mit erheblichen Mehrkosten für den Teilnehmer verbunden wäre. Daher würden die bei einem solchen Tarif recht oft vorkommenden Grenzfälle, in denen die Teilnehmer wegen weniger überschießender Gespräche zu einer wesentlich erhöhten Gebühr herangezogen werden müssen, zu unerquicklichen Auseinandersetzungen führen. Wenn aber aus den dargelegten Gründen ohnehin der Gesprächsverkehr der einzelnen Teilnehmer genau erfaßt werden muß, liegt kein Grund vor, die Gebühren nach Stufen zu staffeln. Die Telegraphenverwaltung hat sich daher entschlossen, nach dem Vorbild der Schweiz, Englands und einiger anderer Verwaltungen den reinen Grund- und Gesprächsgebührentarif, bei dem die Gegenleistung der Teilnehmer am vollkommensten den Leistungen der Verwaltung angepaßt wird, zur Einführung vorzuschlagen.

Die Zählung der Gespräche.

Die Zählungen der Gespräche für alle Teilnehmer ist gegenüber dem jetzigen Zustand eine Mehrarbeit für die Verwaltung. Sie darf in ihrem Umfang aber nicht überschätzt werden. Schon jetzt ist es aus Betriebsrücksichten bei großen Ämtern kaum zu

Digitized by Google

umgehen, den Gesprächsverkehr der einzelnen Teilnehmer von Zeit zu Zeit genau festzustellen, damit die einzelnen Arbeitsplätze bei den Vermittlungsstellen gleichmäßig mit Vermittlungsarbeit belastet werden. Das geschieht mittels elektromechanischer Zähler, die entweder selbsttätig arbeiten oder durch Niederdrücken von Druckknöpfen vom Vermittlungspersonal betätigt werden. Die Ausrüstung der Vermittlungsstellen mit solchen elektromechanischen Zählern ist seit Jahren im Gange und muß unabhängig von der künftigen Gestaltung des Tarifs weiter durchgeführt werden, denn der Zähler ist als Betriebsregler ein unentbehrlicher Bestandteil der technischen Einrichtung neuzeitlicher Vermittlungsämter. Die von den Beamtinnen durch die Betätigung der Zähltasten geforderte Mehrarbeit ist geringfügig. Sie fällt in die Zeit der Pausen zwischen den einzelnen Verbindungen, stört also die Beamtin bei der eigentlichen Verbindungsarbeit nicht und ist mit 5 v H der sonstigen Vermittlungsarbeit zu bewerten. Auch die monatliche Ablesung des Zählerstandes und die Übertragung in die Listen verursachen bei geeigneter Regelung keine wesentlichen Mehrkosten. Allerdings sind zur Zeit noch nicht alle Vermittlungsstellen mit Zählern voll ausgerüstet. Bis zum Inkrafttreten des neuen Tarifs werden diese Arbeiten aber bei allen Ämtern beendet sein, soweit deren technische Einrichtungen den Einbau von Zählern überhaupt gestatten. Ohne Zähler werden vorläufig bleiben die kleineren Ämter und unter den größeren Amtern einige alte Vermittlungseinrichtungen, deren Lebensdauer bereits überschritten ist oder demnächst zu Ende geht, und für die Ersatzbauten schon in Auftrag gegeben sind. Hier muß die Zählung während der Übergangszeit behelfsmäßig erfolgen. Umfangreiche Versuche haben ergeben, daß sich auch hier die Ermittlung der Gesprächszahlen einwandfrei bewirken läßt. Wenn in wenigen Jahren alle großen und mittleren Fernsprechämter mit Zählern ausgerüstet sind, werden die Kosten, die für die laufende Zählung der Gespräche und für die darauf aufgebaute Gebührenberechnung aufzuwenden sind, gegenüber den beträchtlichen Mehreinnahmen aus dem Ortsfernsprechverkehr eine unwesentliche Rolle spielen. Der häufig gegen den Einzelgesprächstarif gemachte Einwand, daß die Mehreinnahmen durch die Kosten des Verfahrens zum großen Teil verzehrt werden, entbehrt jeder Berechtigung.

Abzug für unrichtige Zählungen.

Den Teilnehmern werden nur die *zustandegekommenen Gespräche* angerechnet; Verbindungen, die von der angerufenen Hauptstelle nicht beantwortet werden, Verbindungen, die nicht ausgeführt werden können, weil der verlangte Anschluß besetzt ist, Falschverbindungen usw., sollen außer Betracht bleiben. Ebenso werden Verbindungen mit dem Fernamt und Gespräche, die sich auf den Fernsprechbetrieb beziehen (Verbindungen mit der Störungsstelle, mit der Auskunftsstelle, mit der Aufsicht, Meldungen von öffentlichen Sprechstellen oder Automaten über Störungen) nicht gezählt. Bei aufmerksamer Bedienung im Amt und bei Beachtung der Betriebsvorschriften durch die Teilnehmer lassen sich etwa zu Unrecht vermerkte Verbindungen im Zeitpunkt des Entstehens des Fehlers richtigstellen. Um aber etwaigen Weiterungen mit den Teilnehmern zu begegnen, sollen allgemein von den durch das Amt aufgezeichneten Gesprächen 3 v H, 4 v H oder 5 v H — je nach der Größe der Ortsnetze — nicht angerechnet werden. Die Abstufung des Abzugs ist auf Wunsch des Verkehrsbeirats geschehen, der zutreffend darauf hingewiesen hat, daß die Zahl der Fehlverbindungen mit der Größe der Ortsnetze zuzunehmen pflegt.

Mindestzahl der Ortsgespräche.

Der § 4 des Gesetzentwurfs sieht eine *Mindestzahl der Gespräche* für jeden Anschluß vor. Die Bestimmung, die auch in der jetzigen Fernsprechgebühren-Ordnung für die Grundgebührenteilnehmer gilt, hat ihre Berechtigung darin, daß jeder Anschluß, auch wenn er nicht benutzt wird, der Verwaltung eine gewisse Betriebsausgabe für die Dienstbereitschaft des Amtes verursacht. Zur Vereinfachung des Rechnungsgeschäfts ist die Zahl der Pflichtgespräche in dem vorgeschlogenen Tarif für den Monat festgesetzt und auf 40 Gespräche bemessen worden. Die Bestimmung ist auch deshalb beibehalten worden, weil sie die Möglichkeit gibt, bei allen kleinen und mittleren Amtern für alle diejenigen Anschlüsse, deren Ortsverkehr erfahrungsgemäß unter der Zahl der Pflichtgespräche bleibt, von jeder Zählung abzusehen. Dadurch wird der Betrieb und die Gebührenberechnung bei diesen zahlreichen kleinen Vermittlungsanstalten wesentlich vereinfacht.

Kein Gebührennachlaß für Vielsprecher.

Auch die oft gestellte Forderung, daß den Teilnehmern, die ihren Anschluß sehr häufig benutzen, ein *Gebührennachlaß* (*Rabatt*) zu gewähren sei, ist eingehend erwogen worden. Es entspricht zwar kaufmännischen Gepflogenheiten, Großabnehmern günstigere Bedingungen zuzubilligen als Kleinverbrauchern; dabei ist aber Voraussetzung, daß beim Um-

Digitized by Google

satz großer Posten die Unkosten geringer sind als bei Einzelumsätzen, und daß der Nachlaß zu Lasten des Gewinnes geht, der bei großen Umsätzen entsprechend hoch zu sein pflegt. Beide Voraussetzungen treffen auf den Fernsprechverkehr nicht zu. Die Gespräche werden nicht in Mengen abgenommen, sondern einzeln verlangt; jedes Gespräch verursacht also die gleichen allgemeinen Kosten, ja die Gespräche der Vielsprecher sind sogar teuerer als die der Wenigsprecher, weil die Zahl der einem Arbeitsplatz zur Bedienung zuzuweisenden Anschlüsse durch stark benutzte Leitungen wesentlich herabgesetzt wird; die Amtseinrichtungen also entsprechend größer bemessen werden müssen, und weil die technischen Einrichtungen durch starke Inanspruchnahme mehr abgenutzt werden. Dazu kommt, daß die Berechnung eines etwaigen Nachlasses die Verwaltungsarbeit verteuert, weil sie zu einer Zeit ausgeführt werden muß, wo die Rechnungs- und Kassenstellen durch die Monats- usw. Abschlüsse außergewöhnlich stark beschäftigt sind. Da ferner die Gesprächsgebühren nach dem vorliegenden Tarif so bemessen sind, daß sie nur die Selbstkosten der Verwaltung decken, fehlt für die Gewährung eines Nachlasses für Vielsprecher jede sachliche Berechtigung.

Begrenzung der Benutzung eines Anschlusses.

Eine für die glatte Abwicklung des Betriebs und seine Wirtschaftlichkeit besonders wichtige Bestimmung ist die im § 7 des Entwurfs vorgesehene Begrenzung der Ausnutzung einer Anschlußleitung. Wie schon dargelegt ist, verursachen die Verbindungen, die deshalb nicht zustandekommen können, weil der verlangte Anschluß besetzt ist, der Verwaltung sehr erhebliche Betriebskosten, für die sie keine Deckung erhält. Die vergeblichen Anrufe sind auch für den verlangenden Teilnehmer unangenehm und zeitraubend; ebenso ist es für den verlangten Teilnehmer unerwünscht, wenn sein Anschluß häufig besetzt gefunden wird, da er meist ebenfalls ein Interesse an der glatten Herstellung der für ihn bestimmten Verbindungen hat. Wenn die Inhaber überlasteter Anschlüsse wüßten, wie oft sie vergeblich angerufen und wie viele Geschäftsverbindungen aus diesem Grunde statt mit ihnen mit anderen in Wettbewerb stehenden Geschäften angeknüpft werden, würden sie die Einrichtung weiterer Anschlüsse zweifellos selbst verlangen. Da aber der Nachweis für diese Tatsache nicht in augenfälliger Weise geführt werden kann, erübrigt nur, durch Schaffung einer entsprechenden Vorschrift einen Zwang auf die Inhaber überlasteter Anschlüsse auszuüben. In einigen Ländern bestehen schon lange Bestimmungen, wonach von den Teilnehmern verlangt wird, daß sie einen weiteren Anschluß beantragen, wenn ihre Anlage über eine bestimmte Zahl von Gesprächen hinaus belastet ist. In den Vereinigten Staaten von Amerika muß beispielsweise ein zweiter Anschluß beantragt werden, wenn von dem vorhandenen Anschluß aus mehr als 5 600 Gespräche im Jahr geführt werden. Die Kopenhagener Telephongesellschaft hat die Grenze der zulässigen Benutzung eines Anschlusses auf 8 000 abgehende Gespräche im Jahr festgesetzt. Dieses Verfahren trägt aber den tatsächlichen Verhältnissen nicht hinreichend Rechnung, weil der Umfang des abgehenden Verkehrs für die Belastung der Leitung nicht allein maßgebend ist. Zahlreiche Anschlüsse, z. B. Anschlüsse von Güterabfertigungen, Anschlüsse in Kaffeehäusern und an anderen der Allgemeinheit zugänglichen Stellen, haben einen weit stärkeren abgehenden Verkehr, beeinträchtigen aber den Betrieb trotzdem nicht, weil sie für den ankommenden Verkehr gar nicht oder nur in ganz geringem Umfang benutzt werden. Anderseits werden Anschlüsse von Auskunftsstellen, Theateragenturen, Kartenverkaufsstellen usw. fast ausschließlich in ankommender Richtung benutzt. Der kürzlich in Kraft getretene englische Fernsprechtarif bestimmt, daß der Teilnehmer einen weiteren Anschluß zu beantragen hat, wenn die Zahl der nicht zustandegekommenen Verbindungen 25 v H der wirklich ausgeführten ankommenden Gespräche übersteigt. Die Reichs-Telegraphenverwaltung beabsichtigt, die Belastung und gegebenenfalls die Überlastung der Teilnehmeranschlüsse nach ihrem Gesamtverkehr zu beurteilen. Um festzustellen, ob ein Anschluß überlastet ist, soll an sechs aufeinanderfolgenden Werktagen ermittelt werden, wie lange der Anschluß benutzt bzw. wie oft er besetzt befunden wird. Ergibt sich bei der Prüfung, daß der Verkehr des Anschlusses den Betrieb der Vermittlungsstelle erheblich beeinträchtigt, so wird der Teilnehmer aufgefordert, die Herstellung eines weiteren Anschlusses zu beantragen. Um die Rechte des Teilnehmers zu wahren, soll er eine nochmalige Prüfung verlangen können. Verzichtet er auf den Einspruch, oder hat die nochmalige Prüfung das gleiche Ergebnis, so würde der Teilnehmer verpflichtet sein, die Herstellung eines weiteren Anschlusses binnen Monatsfrist zu beantragen. Leistet er der Aufforderung keine Folge, so würde die Telegraphenverwaltung berechtigt sein, den überlasteten Anschluß zu kündigen. Auf Teilnehmer mit mehreren Anschlüssen, die im Klinkenfelde des Amtes nebeneinanderliegen, bei denen also die Beamtin in der Lage ist, bei der Ausführung einer Verbindung eine jeweils freie Leitung auszuwählen, würde die Bestimmung mit der Maßgabe angewendet werden, daß ein weiterer Anschluß erst anzumelden ist, wenn die obige Voraussetzung auf sämtliche vereinigten Anschlüsse zutrifft. Die Verwaltung verspricht sich von dieser Bestimmung eine wesentliche Verbesserung des Betriebs, die namentlich auch der

Digitized by Google

Teilnehmern zugute kommt, die mit derartigen Anschlüssen in Verkehr zu treten gezwungen sind. Der Verkehrsbeirat hat diese in Aussicht genommene Neuerung außerordentlich beifällig aufgenommen.

IV. Der Verkehr von Ort zu Ort.

Im Fernsprechverkehr von Ort zu Ort unterscheidet man zwischen dem Nahverkehr und dem eigentlichen Fernverkehr. Der Nahverkehr umfaßt in seiner jetzigen Gestalt nicht bestimmte, nach der Entfernung abgegrenzte Bezirke, sondern lediglich die Sprechbeziehungen zwischen unmittelbar benachbarten Orten (Nachbarortsverkehr) und innerhalb zusammenhängender einheitlicher Wirtschaftsgebiete (Vororts- oder Bezirksverkehr).

Der Nachbarortsverkehr.

Der Nachbarortsverkehr wird nach § 9 Ziffer 3 der jetzigen Fernsprechgebühren-Ordnung vom Reichspostminister zwischen wirtschaftlich eng verbundenen Orten, die baulich unmittelbar zusammenhängen, eingerichtet. Betriebstechnisch unterscheidet er sich nicht vom Ortsverkehr. Die Teilnehmer in den Nachbarorten können nach § 14 der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung durch Zahlung der in dem Hauptort geltenden Pausch- oder Grundgebühr gewissermaßen Teilnehmer des Hauptnetzes werden und demgemäß mit allen Teilnehmern im Hauptort ohne Zuschlag sprechen. Ebenso haben die Teilnehmer des Hauptorts für Gespräche mit den Teilnehmern des Nachbarorts keine erhöhte Gebühr zu entrichten. Die neuen Bestimmungen sollen diesen bestehenden Verhältnissen Rechnung tragen. Die jetzt im Nachbarortsverkehr miteinander stehenden Orte sollen, soweit die Verhältnisse das angezeigt erscheinen lassen, zu einheitlichen Fernsprechnetzen vereinigt werden, und außerdem soll die Gesprächsgebühr zwischen Vermittlungsstellen, die nicht mehr als 5 km von einander entfernt sind, auf 25 Pf. festgesetzt werden, d. h. der Ortsverkehr wird allgemein auf diese Sprechbeziehungen ausgedehnt. Diese Maßnahme bedeutet für viele Sprechbeziehungen eine erhebliche Verbilligung und beseitigt manche in der bisherigen Gebührenfestsetzung liegende Härte, indem die billigere Ortsgebühr, die bisher nur auf einige besondere Sprechbeziehungen angewandt wurde, allgemein für alle im Umkreis von 5 km der jeweils in Betracht kommenden Vermittlungsstellen liegenden Orte eingeführt wird.

Der Vororts- und der Bezirksverkehr.

Der Vororts- und der Bezirksverkehr stammen ebenso wie die Pauschgebühr im Ortsverkehr aus den Anfängen des Fernsprechwesens, wo auch die Benutzung von Leitungen für den Verkehr von Ort zu Ort gegen Pauschgebühr zulässig war. Während die Pauschgebühr für die Benutzung der Fernleitungen schon 1885 aufgehoben wurde, blieb sie im Vororts- und im Bezirksverkehr bestehen. Im Bezirksverkehr — mit Ausnahme des Bezirksnetzes für Frankfurt (Main) und Umgegend — wurde sie im Anfang des Jahrhunderts nach dem Inkrafttreten der jetzt geltenden Fernsprechgebühren-Ordnung durch einen Staffeltarif ersetzt, im Vorortsverkehr und im Frankfurter Bezirksnetz ist sie noch in Geltung. Die Bequemlichkeit, die Schnelligkeit und die Billigkeit des Vororts- und des Bezirksverkehrs haben für die Teilnehmer ganz gewaltige Vorteile; demgegenüber hat aber die Verwaltung aus diesen Verkehrsbeziehungen ihre Selbstkosten schon deshalb niemals decken können, weil dafür die Herstellung zahlreicher und oft recht langer Leitungen sowie besondere technische Einrichtungen bei den Vermittlungsstellen erforderlich sind, und weil die Betriebskosten trotz aller Vereinfachungen der Betriebsweisen recht hoch sind. Die ungünstigen geldlichen Ergebnisse nötigten die Telegraphenverwaltung daher, grundsätzlich keine Ausdehnung dieser unwirtschaftlichen Sondernetze zuzulassen, auch wenn die örtlichen und namentlich die wirtschaftlichen Verhältnisse, die sich im Laufe der Zeit wesentlich verschoben haben, das starre Festhalten an den einmal festgesetzten Netzgrenzen als engherzig erscheinen ließen. Anderseits konnte die Telegraphenverwaltung die Vororts- und die Bezirksnetze auch nicht aufheben, ohne die Interessen der beteiligten Verkehrskreise aufs schwerste zu schädigen, es sei denn, daß an die Stelle des Vororts- und des Bezirksverkehrs eine andere gleich gute Regelung getreten wäre. Das ließen aber die Bestimmungen der jetzt geltenden Fernsprechgebühren-Ordnung nicht zu. Der richtige Augenblick, die nicht mehr zeitgemäßen Vororts- und Bezirksnetze zu beseitigen und den Nahverkehr nach einheitlichen, neuen Anschauungen entsprechenden Gesichtspunkten zu regeln, ist jetzt gekommen. Wenn im Ortsverkehr die Einzelgebühr eingeführt wird, kann die Pausch- und die Staffelgebühr im Vororts- und im Bezirksverkehr folgerichtigerweise nicht mehr beibehalten werden. Es soll nunmehr angestrebt werden, die bisher nur im Vororts- und im Bezirksverkehr gebräuchliche vereinfachte Betriebsweise, bei der die verlangten Verbindungen sogleich bei oder kurz nach der Anmeldung ausgeführt werden, für die Sprechbeziehungen im Nahverkehr überall da einzuführen, wo ein wirtschaftliches Bedürfnis und ein hinreichend starker

Digitized by Google

Verkehr vorhanden sind. Aus dem Grunde ist in den Tarif für den Fernverkehr eine Stufe von 5 bis 15 km eingefügt und die Gebühr mit 75 Pf. so bemessen worden, daß sie ein Vielfaches der Gebühr für ein Ortsgespräch darstellt. Das ermöglicht, daß die Ferngespräche bis auf Entfernungen von 15 km für die Gebührenberechnung in derselben einfachen Weise wie die Ortsgespräche gezählt werden können. Damit verschwinden der Vororts- und der Bezirksverkehr als Sondereinrichtungen; hinsichtlich der Verkehrsabwicklung ändert sich aber für die Teilnehmer nichts, nur die Gebühren sind nach dem Tarif für den Fernverkehr zu entrichten.

Wegen der noch bestehenden Unzulänglichkeit der technischen Amtseinrichtungen läßt sich diese Neuregelung auch jetzt noch nicht für alle vorhandenen Vororts- und Bezirksnetze sofort durchführen. Während der Übergangszeit soll für jedes Gespräch in den Netzen, die vorläufig als Vororts- oder Bezirksnetze bestehen bleiben müssen, eine einheitliche Gebühr von 75 Pf. erhoben werden, auch wenn größere Entfernungen als 15 km in Betracht kommen. Diese Übergangsbestimmungen werden auf das niederrheinisch-westfälische, das Oberlausitzer und das oberschlesische Bezirksnetz sowie auf die Vorortsnetze Berlin, Dresden und im bergischen Lande Anwendung finden.

Der Fernverkehr.

Der Ferngebührentarif in der durch die Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 festgesetzten Form hatte den Nachteil, daß die Gebühren für Gespräche auf Entfernungen von mehr als 100 km nicht fein genug unterteilt waren. Für die Stufe von 100 bis 500 km galt lediglich die Gebühr von 1 ℳ. Nach den damaligen Selbstkosten war diese Gebühr für Entfernungen von wenig mehr als 100 km zu hoch, für Entfernungen von 250 bis 500 km aber zu niedrig. Der Mangel ist zum Teil bei der letzten Gebührenerhöhung im Jahre 1920 beseitigt worden, indem eine Stufe von 100 bis 300 km mit einer Gebühr von 3 ℳ eingeschoben wurde. Auch die Stufe von 500 bis 1 000 km, die aber in ihrer Wirkung auf die Gebühreneinkünfte wegen der verhältnismäßig geringen Zahl der auf diese Entfernungen geführten Gespräche keine wesentliche Bedeutung hat, ist in zwei Stufen — 500 bis 750 und 750 bis 1 000 km — unterteilt worden. Nachdem indes die Selbstkosten der Verwaltung für den Fernverkehr weiter ganz außerordentlich gestiegen sind, erweisen sich auch die jetzt geltenden Entfernungsstufen noch als zu groß. Der Gesetzentwurf sieht deshalb für die Gespräche auf Entfernungen von mehr als 100 km allgemein eine Steigerung der Entfernungen von 100 zu 100 km vor. Die Gebühren erhöhen sich in den Stufen über 100 km um je 1,50 ℳ. Damit die unumgänglich notwendige Gebührenerhöhung für die Teilnehmer etwas gemildert wird, sollen bei Gesprächen auf Entfernungen von mehr als 100 km beim Überschreiten der ersten Dreiminuteneinheit nicht mehr wie bisher Gebühren für weitere Dreiminuteneinheiten, sondern nur noch für einzelne Minuten zum dritten Teil der für die erste Gebühreneinheit festgesetzten Gebühr erhoben werden.

Der Verkehrsbeirat hat eine Beschleunigung und Verbesserung des Fernverkehrs aus wirtschaftlichen Rücksichten dringend gefordert, im übrigen aber den vorgeschlagenen Ferngesprächsgebühren grundsätzlich zugestimmt. Er erachtet jedoch deren Einführung erst dann für berechtigt, wenn die Durchführung der in der »Denkschrift des Reichspostministeriums über Forderungen für Telegraphen- und Fernsprechzwecke in den Jahren 1921 bis 1925« in Aussicht genommenen Verbesserungen und Erweiterungen finanziell gesichert ist.

V. Andere Fragen.

Auch die weniger wichtigen, vom Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats festzusetzenden Fernsprechgebühren sind nachgeprüft und mit den Selbstkosten in Einklang gebracht worden. Dazu ist kurz folgendes zu bemerken.

Die Nebenanschlüsse.

Die Gebühren für Fernsprech-Nebenanschlüsse müssen nach etwas geänderten Gesichtspunkten geregelt werden. Wie bei den Hauptanschlüssen muß aus den auf S. 436 dargelegten Gründen auch bei den Nebenanschlüssen für die Einrichtung der Nebenstelle ein einmaliger Kostenzuschuß in der dort angegebenen Höhe erhoben werden. Die einheitliche Gebühr von 80 ℳ, die jetzt für alle Nebenstellen mit gewöhnlichem Apparat erhoben wird, trägt den tatsächlichen Verhältnissen insofern nicht genügend Rechnung, als dabei die großen Verschiedenheiten in der Ausgestaltung der Umschalteeinrichtungen bei der Hauptstelle, die durch die mannigfachen Sonderwünsche der Anschlußinhaber bedingt werden und der Telegraphenverwaltung große Kosten verursachen, keine Berücksichtigung erfahren. Die Nebenstellengebühr soll daher in eine Gebühr für die Apparate der Nebenstelle und in eine

Digitized by Google

Gebühr für den Anteil an der Umschalteeinrichtung bei der Hauptstelle zerlegt werden. Es sollen künftig erhoben werden

für die Nebenstelle ..... 84 ℳ,
für jedes bei der Vermittlungseinrichtung der Hauptstelle durch einen Nebenanschluß belegte Anschlußorgan ..... 42 ».

Für Nebenstellen, die in anderen Räumen als denen des Inhabers des Hauptanschlusses eingerichtet sind, wird nach den jetzigen Bestimmungen ein Zuschlag von 40 ℳ erhoben. Der Zuschlag hat seine Begründung darin, daß durch den Dritten eine weitere Verkehrsquelle hinzutritt, daß diese Nebenstellen in das Fernsprechbuch eingetragen werden, und daß die Inhaber dieses Verzeichnis von Amts wegen kostenlos geliefert erhalten. An diesen Verhältnissen ändert sich durch die Einführung des neuen Tarifs nichts Wesentliches. Zwar fällt der Teil des Gebührenzuschlags weg, der auf die Kosten der Gesprächsvermittlung zu rechnen ist; dafür muß aber die Telegraphenverwaltung ein Entgelt für den ohne Mitwirkung des Amts auf der unmittelbaren Leitung zwischen der Hauptstelle und der Nebenstelle abgewickelten Gesprächsverkehr beanspruchen. Die Nebenanschlüsse für Dritte werden aus Betriebsrücksichten auch weiterhin in das Fernsprechbuch eingetragen und mit diesem unentbehrlichen Nachschlagewerk ausgerüstet werden. Der Zuschlag muß daher schon mit Rücksicht auf die hohen Kosten für die Herstellung der Fernsprechbücher in der jetzigen Höhe beibehalten werden.

Für die zur Verbindung der Hauptstelle mit den Nebenstellen dienenden Leitungen wird die Berechnung der Leitungsgebühr nach der Luftlinie, die durch die Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung vom 17. Juni 1920 eingeführt worden ist, beibehalten. Sie hat sich als zweckmäßig erwiesen, wird aber entsprechend den stark gestiegenen Selbstkosten von 20 ℳ auf 36 ℳ für jede vollen oder angefangenen 100 m erhöht.

Die bisherige Vorschrift, wonach mehr als 5 Nebenanschlüsse mit demselben Hauptanschlusse nicht verbunden werden dürfen, hatte den Zweck, die Amtsleitungen vor Überlastung zu schützen. Da künftig die Grenze für die Beanspruchung der Anschlüsse durch das Gesetz bestimmt ist, kann die Beschränkung hinsichtlich der Zahl der mit einem Hauptanschlusse zu verbindenden Nebenanschlüsse aufgehoben werden. Damit wird eine Schranke fallen, die der Ausdehnung der Nebenstellenanlagen vielfach hinderlich war und von den Teilnehmern oft als Härte empfunden wurde.

Den Teilnehmern wird es auch künftig überlassen bleiben, die Nebenanschlüsse auf dem Grundstück der Hauptstelle entweder durch die Telegraphenverwaltung oder durch private Unternehmer herstellen zu lassen (Verordnung des Reichskanzlers vom 31. Januar 1900 über die Fernsprech-Nebenanschlüsse). Für jede nicht von der Telegraphenverwaltung hergestellte Nebenstelle wird als Entgelt für die Abnahme der Anlage und für die laufende Überwachung dieser Sprechstellen eine Jahresgebühr von 60 ℳ erhoben. Dazu tritt wie bei den reichseigenen Nebenstellen der Zuschlag von 40 ℳ, wenn der Nebenanschluß sich in der Wohnung oder den Geschäftsräumen eines Dritten befindet.

Im Bereiche der früheren bayerischen und der früheren württembergischen Telegraphenverwaltung, für welche die Verordnung des Reichskanzlers vom 31. Januar 1900 über die Fernsprech-Nebenanschlüsse keine Geltung gehabt hat, wird nach den Vereinbarungen im Staatsvertrag über den Übergang der beiden Verwaltungen auf das Reich die Herstellung von Nebenstellen auch künftig ausschließlich der Telegraphenverwaltung vorbehalten bleiben.

Gemeinschaftsanschlüsse.

Im Hinblick auf die durch den vorliegenden Tarif bedingte beträchtliche Verteuerung des Fernsprechverkehrs hält es die Telegraphenverwaltung für ihre Pflicht, erneut zu prüfen, ob sich eine wirtschaftliche Ausnutzung des teueren Leitungsnetzes erreichen läßt und damit der Bevölkerung die Möglichkeit eines billigeren Fernsprechanschlusses gegeben werden kann. In gewisser Weise erfüllen schon die Nebenanschlüsse diesen Zweck, und ihre verhältnismäßig große Zahl zeigt, daß sie den Bedürfnissen weiter Kreise entsprechen. Der Inhaber eines Nebenanschlusses ist aber in der Abwicklung seines Sprechverkehrs von der Bedienung der Umschalteeinrichtung bei der Hauptstelle abhängig, und dadurch haftet dieser Einrichtung eine gewisse Unvollkommenheit an. Dieser Mangel wird bei den sogenannten Gemeinschaftsanschlüssen, die in einigen Ländern eingeführt sind, vermieden. Die Einrichtung besteht darin, daß bis zu vier Hauptanschlüsse unmittelbar mit einer Amtsleitung fest verbunden werden. Jede dieser Sprechstellen kann ohne Inanspruchnahme einer anderen Sprechstelle das Amt anrufen und von ihm angerufen werden. Hier besteht aber die Unzulänglichkeit, daß die Gespräche eines Teilanschlusses von den anderen zu derselben Leitung gehörenden Stellen mitgehört oder gestört werden können, oder daß die Einrichtung der

Digitized by Google

Sprechstellenapparate verwickelt und dadurch teuerer wird, wenn die Störungsmöglichkeit durch besondere technische Mittel verhindert wird. Die Reichs-Telegraphenverwaltung hat Versuche mit solchen Gemeinschaftsanschlüssen in größerem Umfang bisher nicht angestellt, weil die Kostenersparnis nur gering und daher eine wesentliche Gebührenermäßigung nicht möglich ist; auch können Gemeinschaftsanschlüsse aus technischen Gründen nicht in jedem Fernsprechnetz eingerichtet werden. Ferner hat der Umstand zur Vorsicht gemahnt, daß diese Anschlußart in den Ländern, in denen sie eingeführt ist, sehr verschieden, am häufigsten wohl in ungünstigem Sinne, beurteilt wird. Die englische Postverwaltung hat wegen der schlechten Erfahrungen die Gemeinschaftsanschlüsse neuerdings eingeschränkt. Dagegen hat die Schweiz sie neu eingeführt und soll günstige Ergebnisse erzielt haben. Zweifellos bilden Gemeinschaftsanschlüsse einen unvollkommenen Ersatz für Vollanschlüsse, zumal da sie nur für eine beschränkte Gesprächszahl auszunutzen sind. Da aber bei der auf lange Zeit noch bestehenden wirtschaftlichen Notlage solche Unvollkommenheiten, wenn damit Gebührenermäßigungen verbunden sind, eher in Kauf genommen werden dürften, als daß auf einen Fernsprechanschluß ganz verzichtet wird, will die Telegraphenverwaltung die Frage erneut prüfen und dabei auch noch andere technische Möglichkeiten für eine mehrfache Ausnutzung der Leitungen versuchen.

Die öffentlichen Sprechstellen.

Bei der letzten Erhöhung der Fernsprechgebühren im Juli 1920 ist die Gebühr von 20 Pf. für die Benutzung einer öffentlichen Sprechstelle zu einem Orts- und Nachbarortsgespräch unverändert geblieben, weil befürchtet wurde, daß bei einer Erhöhung der Gebühr wegen des Mangels an 10-Pf.-Stücken ein wesentlicher Rückgang der Einnahmen bei den Sprechstellen für Geldeinwurf (Fernsprechautomaten) eintreten würde. Die Herstellung von Verbindungen, die von öffentlichen Sprechstellen, namentlich von den Fernsprechautomaten aus verlangt werden, belastet aber die Vermittlungsbeamtin besonders stark und ist daher sehr kostspielig. Eine Erhöhung dieser Gebühr ist auch deshalb nicht zu umgehen, weil das Entgelt für ein Gespräch von einer Teilnehmerstelle aus durch den vorliegenden Gesetzentwurf auf 25 Pf. festgesetzt werden soll. Für die Gespräche im Ortsverkehr von öffentlichen Sprechstellen aus ist daher ein Satz von 50 Pf. in Aussicht genommen. Soweit öffentliche Sprechstellen bei Post- und Telegraphenanstalten benutzt werden, bereitet die Einhebung dieses Betrags keine Schwierigkeiten. Bei den öffentlichen Sprechstellen für Geldeinwurf wird dagegen die Erhebung einer Gebühr von 50 Pf. durch Einwerfen von fünf 10 Pf.-Stücken praktisch kaum möglich sein. Die Benutzung dieser Sprechstellen wird deshalb beträchtlich zurückgehen. Es ist jedoch beabsichtigt, die Apparate zum Einwurf von 50-Pf.-Stücken umzubauen, wenn die Prägung neuer 50-Pf.-Stücke genügend fortschreitet. Um gleichwohl den Bedürfnissen des Publikums nach bequemen, allgemein zugänglichen Fernsprechgelegenheiten Rechnung zu tragen, sollen öffentliche Sprechstellen in verkehrsreichen Gegenden in größerer Zahl bei Privaten, z. B. in Zigarrengeschäften, Verkaufsläden, Gastwirtschaften usw., eingerichtet werden. Der Inhaber hat die Verpflichtung, jedermann die Benutzung der Sprechstelle zu gestatten. Ihm werden für jedes Gespräch 50 Pf. in Rechnung gestellt, und mehr darf er auch von den Sprechgästen nicht erheben. Dagegen hat er für den Anschluß weder die Grundgebühr, noch die Einrichtungsgebühr, noch den einmaligen Beitrag zu entrichten, sondern lediglich eine Mindesteinnahme in Höhe der jährlichen Grundgebühr zuzüglich der Gebühr für 40 Gespräche monatlich zu gewährleisten. Im übrigen wird der Anschluß wie jeder andere Teilnehmeranschluß behandelt; er wird also auch in das Fernsprechbuch eingetragen und kann zu Gesprächen in ankommender Richtung in gewöhnlicher Weise benutzt werden. Bei der Berechnung der Gebühren werden wie bei den anderen Teilnehmeranschlüssen 3 v H, 4 v H oder 5 v H der für den Anschluß aufgezeichneten Ortsgespräche nicht angerechnet.

Entgelt für die Benutzung von Teilnehmersprechstellen durch Dritte.

Nach § 2 Abs. 2 der bisherigen Fernsprechgebühren-Ordnung sind die Teilnehmer, welche die Pauschgebühr zahlen, berechtigt, die Benutzung ihres Anschlusses zu Gesprächen mit anderen Teilnehmern desselben Netzes Dritten unentgeltlich zu gestatten. Aus Kreisen, die aus Geschäftsrücksichten gezwungen sind, ihren Anschluß Dritten zur Benutzung zur Verfügung zu stellen (kleine Kaufleute, Zigarrengeschäfte, Gasthöfe usw.), sind namentlich in der letzten Zeit zahlreiche Anträge gestellt worden, diese Bestimmung mit Rücksicht auf die Erhöhung der Gebühren zu beseitigen und ihnen zu gestatten, ein angemessenes Entgelt von den Benutzern ihres Fernsprechanschlusses zu erheben. Solange die Pauschgebühr in Geltung ist, kann die Verwaltung diesen Anträgen keine Folge geben, weil sie bei der Art des Pauschgebührensystems aus der vermehrten Benutzung des Anschlusses ihrerseits keine erhöhten Gebühren erzielen kann, vielmehr dadurch lediglich erhöhte Betriebsausgaben hat,

Digitized by Google

und weil es sich nicht rechtfertigen läßt, daß die Teilnehmer aus Mehrleistungen des Staates, für die sie kein erhöhtes Entgelt entrichten, einen Gewinn ziehen. Die Gründe, die gegen eine Änderung dieser Bestimmung sprechen, werden durch die Einführung des Einzelgesprächstarifs gegenstandslos. Schon jetzt ist es den Teilnehmern, welche Grund- und Gesprächsgebühren zahlen, gestattet, sich von Dritten, die ihren Anschluß benutzen, die Gesprächsgebühr erstatten zu lassen. Künftig wird man überhaupt davon absehen, die Frage, wieviel sich der Anschlußinhaber von Dritten für die Benutzung seines Anschlusses erstatten lassen darf, zu regeln, sie vielmehr der freien Vereinbarung zwischen den beiden Parteien überlassen, wie es trotz des gesetzlichen Verbots vielfach schon jetzt geschieht. Da indes der § 6 Abs. 2 des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 bestimmt, daß die Benutzung von Telegraphenlinien für den Ortsverkehr, die zur Benutzung gegen Entgelt gerichtet sind, von Privatstellen aus durch Unbefugte gegen Entgelt unzulässig ist, muß diese Bestimmung, die dem Sinne nach sich stets nur auf die Fernsprechanlagen bezogen hat, aufgehoben werden.

Änderung der Gebührensätze durch den Reichspostminister.

Die Gebührensätze des neuen Tarifs sind auf Grund von Berechnungen ermittelt, die nur die Zeit bis zum Ende des Rechnungsjahrs 1924 umfassen (zu vergl. die Ausführungen auf S. 426). Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird daher eine Nachprüfung der Gebühren auf ihre Richtigkeit stattzufinden haben. Bei der vollständigen Ungewißheit der weiteren Preisgestaltung wird es aber unter Umständen schon im Laufe dieses vierjährigen Zeitraums nötig sein, die Einnahmen mit den Ausgaben in Einklang zu bringen. Da die Telegraphenverwaltung beabsichtigt, für die Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Fernsprechwesens nicht nur das kameralistische Verfahren anzuwenden, sondern sie daneben nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung einzurichten, wird sie in der Lage sein, jederzeit den finanziellen Stand des Unternehmens zu übersehen. Ein nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu leitender Betrieb muß sich aber leicht dem jeweiligen Preisstand anpassen können. Daran wird die Telegraphenverwaltung jetzt durch die starre gesetzliche Bindung der Tarife gehindert. Zwar kann nach § 6 der jetzigen Fernsprechgebühren-Ordnung der Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats die Pauschgebühr und die Grundgebühr ermäßigen, zu einer Erhöhung der Sätze ist aber nach § 7 des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs ein Gesetz erforderlich. Die Bestimmung des § 6 der jetzigen Fernsprechgebühren-Ordnung soll deshalb durch den § 9 des vorliegenden Gesetzentwurfs dahin erweitert werden, daß der Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats auch zu einer Erhöhung der Gebührensätze ermächtigt wird. Die Ermächtigung erstreckt sich nicht auf eine Änderung des Tarifgefüges, sondern lediglich auf die Erhöhung oder Ermäßigung der durch das *Gesetz bestimmten* Sätze.

Auf dieser Grundlage ist das vorliegende neue Fernsprechgebühren-Gesetz entworfen worden, das an die Stelle der jetzt geltenden Fernsprechgebühren Ordnung zu treten hätte.

VI. Einnahmen aus dem vorgeschlagenen Tarif.

Die Einführung des vorgeschlagenen Tarifs wird wahrscheinlich eine Reihe von Teilnehmern veranlassen, ihren Anschluß zu kündigen oder die Zahl ihrer Anschlüsse zu vermindern und ihren Sprechverkehr einzuschränken. Die durchschnittliche Erhöhung der Gebühren wird 80 v H der jetzt geltenden Sätze betragen. Damit verteuert sich der Fernsprechanschluß gegenüber dem Frieden im Durchschnitt um das Siebenfache, was im Vergleich zu den sonstigen Preissteigerungen als mäßig zu bezeichnen ist. Für den einzelnen Teilnehmer kommt indes nicht die Durchschnittsverteuerung in Betracht, für ihn wird vielmehr das Maß der Verteuerung durch den Grad *seiner* Inanspruchnahme des Anschlusses bestimmt, und da werden erheblich größere Unterschiede eintreten. Nähere Einzelheiten gehen aus der Anlage 2 hervor, in der die Wirkung des vorgeschlagenen Tarifs veranschaulicht ist. Wie hoch der bleibende Rückgang an Anschlüssen und an der Benutzung des Fernsprechers zu schätzen ist, läßt sich schwer voraussagen. Für die in der Anlage 3 aufgestellte Berechnung ist angenommen worden, daß infolge der Gebührenerhöhung zunächst ein Rückgang, und zwar von 10 v H bei den Anschlüssen und von 20 v H bei den Gesprächen eintreten und daß alsdann wieder ein regelmäßiger jährlicher Zugang von 5 v H erfolgen wird. Der Berechnung der Einnahmen nach dem Durchschnitt der Jahre 1921 bis 1924 können daher im allgemeinen die Verkehrszahlen nach dem Stande vom 31. Dezember 1920 zugrunde gelegt werden (zu vergl. die Anlage 4). Danach ergibt sich als Durchschnittseinnahme ein Betrag von 2 018 524 000 ℳ, der die Selbstkosten der Telegraphenverwaltung deckt und gegen jetzt eine Mehreinnahme von rund 796 000 000 ℳ bringt.

Digitized by Google

Verteilung der Hauptanschlüsse (Pauschgebühren- und Grundgebührenanschlüsse zusammen) nach ihrem Verkehrsumfang.

Netzgruppe	Einen Jahresverkehr von														
	0 bis 500	500 bis 1 000	1 000 bis 1 600	1 600 bis 2 000	2 000 bis 3 000	3 000 bis 4 000	4 000 bis 5 000	5 000 bis 6 000	6 000 bis 8 000	8 000 bis 10 000	10 000 bis 15 000	15 000 bis 20 000	20 000 bis 25 000	25 000 bis 30 000	mehr als 30 000
	Gesprächen haben v H der Hauptanschlüsse														
Nicht mehr als															
50 Hauptanschlüsse	43,080	28,250	14,760	5,370	4,800	1,845	0,905	0,503	0,368	0,060	0,059	—	—	—	—
51 bis 100 Hauptanschlüsse	38,000	20,510	15,200	7,430	9,310	4,710	1,940	1,103	1,074	0,432	0,232	0,031	0,028	—	—
101 » 200 »	39,410	21,580	10,740	5,200	9,000	5,440	3,070	2,020	1,956	0,920	0,581	0,066	0,011	0,006	—
201 » 500 »	34,800	27,920	9,850	3,390	5,510	4,660	3,555	2,960	3,374	1,540	1,856	0,460	0,069	0,056	—
501 » 1000 »	30,290	27,550	10,940	3,343	4,994	4,056	3,691	3,268	4,674	3,053	3,014	0,829	0,131	0,076	0,091
1001 » 5000 »	20,551	24,303	12,760	4,735	7,197	5,455	4,695	4,167	5,835	3,974	4,530	1,277	0,229	0,196	0,096
5001 » 10000 »	15,170	22,330	15,230	6,283	10,105	8,268	5,921	4,683	5,714	2,951	2,663	0,480	0,114	0,063	0,025
10001 » 20000 »	12,165	19,920	11,896	4,800	10,280	10,035	8,319	7,091	7,610	3,815	3,010	0,672	0,213	0,104	0,070
Mehr als 20000 Hauptanschlüsse	8,838	12,420	7,380	2,695	5,010	6,975	6,290	7,255	13,179	11,650	12,962	3,460	1,096	0,531	0,259
Für alle Netzgruppen	24,152	21,427	11,774	4,554	7,338	6,060	5,001	4,261	5,833	3,934	4,090	1,038	0,306	0,152	0,080
	61,907 v H bis 2 000 Gespräche				13,398 v H 2 000 bis 4 000 Gespräche		15,095 v H 4000 bis 8000 Gespräche			9,6 v H mehr als 8 000 Gespräche					
	90,4 v H bis 8 000 Gespräche														

Anlage 1.

Anlage 2. **Vergleichende Übersicht über die Erhöhungen**

Früher und jetzt gültige Gebühren							
	Gebühr im Jahre						
Netzgruppe	1914	1916	1918	1919	1920	Netzgruppe	Anschlußgebühr
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8
1. Anschlüsse gegen Pauschgebühr							
Nicht mehr als 50	80	88	96	160	320	bis 50	380
51— 100	100	110	120	200	400	51— 100	420
101— 200	120	132	144	240	480	101— 500	460
201— 500	140	154	168	280	560		
501— 1 000	150	155	180	300	600	501— 1 000	500
1 001— 5 000	160	176	192	320	640	1 001— 5 000	560
5 001— 10 000	170	187	204	340	680	5 001— 10 000	600
10 001— 20 000					720	10 001— 50 000	640
20 001— 50 000					760		
50 001—100 000	180	198	216	360	800	50 001—100 000	680
100 001—150 000					840	100 001—150 000	720
150 001—200 000					880	150 001—200 000	760
Teiln.-Anschlüsse						Hauptanschlüsse	
2. Anschlüsse gegen Grund- und Gesprächsgebühr							
						bis 50	380
						51— 100	420
						101— 500	460
Nicht über 1 000	60	66	72	120	240	501— 1 000	500
1 001— 5 000	75	82,50	90	150	300	1 001— 5 000	560
5 001— 10 000	90	99	108	180	360	5 001— 10 000	600
10 001— 20 000					400	10 001— 50 000	640
20 001— 50 000					440		
50 001—100 000	100	110	120	200	480	50 001—100 000	680
100 001—150 000					520	100 001—150 000	720
150 001—200 000					560	150 001—200 000	760
Teiln.-Anschlüsse						Hauptanschlüsse	
Dazu Gesprächsgebühr für jedes Gespräch..	5 Pf.	5,5 Pf.	6 Pf.	10 Pf.	20 Pf.	Gesprächsgebühr	25 Pf. mindestens 120 ℳ im Jahre
	mindestens im Jahre:						
	20 ℳ	22 ℳ	24 ℳ	40 ℳ	80 ℳ		

Digitized by Google

der Fernsprechgebühren seit 1914.

Neuer Einzel-Gebührentarif

Von Teilnehmern sind zu zahlen für einen Anschluß

Anschlußgebühr und Gebühr für 500 Gespräche	Gegen 1920 mehr	Anschlußgebühr und Gebühr für 1 000 Gespräche	Gegen 1920 mehr	Anschlußgebühr und Gebühr für 1 600 Gespräche	Gegen 1920 mehr	Anschlußgebühr und Gebühr für 2 000 Gespräche	Gegen 1920 mehr	Anschlußgebühr und Gebühr für 4 000 Gespräche	Gegen 1920 mehr	Anschlußgebühr und Gebühr für 6 000 Gespräche	Gegen 1920 mehr	Anschlußgebühr und Gebühr für 8 000 Gespräche	Gegen 1920 mehr	Wenn ein Teilnehmer 2 Anschlüsse hat und 2500 ℳ für 10 000 Gespräche zahlt, entfallen auf jeden Anschluß	Für 1 Anschluß gegen 1920 mehr
ℳ	v H	ℳ	v H	ℳ	v H	ℳ	v H	ℳ	v H	ℳ	v H	ℳ	v H	ℳ	v H
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
505	58	630	97	780	144	880	175	1 380	331	1 880	488	2 380	644	1 630	409
545	36	670	68	820	105	920	130	1 420	255	1 920	380	2 420	505	1 670	318
585	22 / 4	710	48 / 27	860	79 / 54	960	100 / 71	1 460	204 / 161	1 960	308 / 250	2 460	413 / 339	1 710	256 / 205
625	4	750	25	900	50	1 000	67	1 500	150	2 000	233	2 500	317	1 750	192
685	7	810	27	960	50	1 060	66	1 560	144	2 060	222	2 560	300	1 810	183
725	7	850	25	1 000	47	1 100	62	1 600	135	2 100	209	2 600	282	1 850	172
765	6 / 1	890	24 / 17	1 040	44 / 37	1 140	58 / 50	1 640	128 / 116	2 140	197 / 182	2 640	267 / 247	1 890	163 / 149
805	1	930	16	1 080	35	1 180	48	1 680	110	2 180	173	2 680	235	1 930	141
845	1	970	15	1 120	33	1 220	45	1 720	105	2 220	164	2 720	224	1 970	135
885	1	1 010	15	1 160	32	1 260	43	1 760	100	2 260	157	2 760	214	2 010	128
505	49	630	43	780	39										
545	60	670	52	820	46										
585	72	710	61	860	54										
625	84	750	70	900	61										
685	71	810	62	960	55										
725	58	850	52	1 000	47										
765	53 / 42	890	48 / 39	1 040	44 / 37										
805	39	930	37	1 080	35										
845	36	970	35	1 120	33										
885	34	1 010	33	1 160	32										

4. Gebühren für den Fernverkehr im Jahre						Gebühren nach dem vorgeschlagenen Tarif	
Entfernungsstufe	1914	1916	1918	1919	1920		mehr oder weniger gegen 1920
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	v H
Bis zu 15 km	20	22	24	40	80	75	− 9,4
15 » 25 »						125	+56
25 » 50 »	25	27,5	30	50	100	200	100
50 » 100 »	50	55	60	100	200	300	50
100 » 200 »					300	450	50
200 » 300 »	100	110	120	200		600	100
300 » 400 »					400	750	87,5
400 » 500 »						900	125
500 » 600 »						1 050	110
600 » 700 »					500	1 200	140
700 » 750 »	150	165	180	300		1 350	170
750 » 800 »							142
800 » 900 »					600	1 500	150
900 » 1000 »						1 650	175
mehr als 1000 »	200	220	240	400	800	1 800	125

Digitized by Google

Anlage 3.

Ausgaben und Einnahmen des Fernsprechbetriebs nach dem Durchschnitt der Jahre 1921 bis 1924

(nach den Sätzen des vorgeschlagenen Tarifs).

Ausgaben	ℳ	ℳ	Einnahmen	ℳ	ℳ
I. Vom Kapital abhängige Kosten			I. Ortsverkehr		
Verzinsung des Anlagekapitals	171 288 000		Grundgebühren	606 480 000	
Tilgung der Anleihen	14 007 600		Ortsgespräche von Teilnehmerstellen	516 747 000	
Erneuerungsrücklage	525 269 100	710 564 700	Ortsgespräche von öffentlichen Sprechstellen	8 000 000	
II. Betriebskosten			Nebenstellen und Reihenanlagen	98 019 000	
Vermittlungsdienst	760 500 000		Leitungszuschläge	64 700 000	
Verhinderung und Beseitigung von Störungen	414 000 000		Zusatzeinrichtungen	10 000 000	
Allgemeine Verwaltungskosten	112 500 000		Besondere Telegraphen und Nebentelegraphen	3 000 000	
Miete	2 250 000		Fernsprechbücher	6 000 000	1 312 946 000
Fernsprechbücher	21 000 000	1 310 250 000	II. Fernverkehr		
Zusammen		2 020 814 700	Eigentlicher Fernverkehr	546 778 000	
Dagegen Einnahme		2 018 524 000	Vororts- und Bezirksverkehr	148 800 000	
			XP- und V-Gespräche	10 000 000	705 578 000
			Zusammen		2 018 524 000

Anlage 4.

Übersicht über die Entwicklung des Fernsprechwesens im Deutschen Reich in den Jahren 1900 bis 1920.

Jahr	Hauptstellen	Nebenstellen	Gespräche innerhalb desselben Ortsfernsprechnetzes	Gespräche zwischen verschiedenen Ortsfernsprechnetzen (einschl. des Nachbarorts-, Vororts- und Bezirksverkehrs)
1900	231 482	55 258	597 423 000	93 533 000
1905	428 713	155 392	1 016 326 000	191 121 000
1910	694 178	331 778	1 528 663 000	322 047 000
1913	884 399	492 516	2 073 758 000	444 195 000
1919	1 078 176	644 731	2 501 858 000	660 440 000
1920	1 072 803 [1])	683 041 [1])	2 496 919 000	694 394 000

[1]) Ohne die Sprechstellen in den 1920 abgetretenen Gebieten (Memelgebiet, Freistaat Danzig und polnischer Korridor, Hultschiner Ländchen, Nordschleswig, Kreise Eupen und Malmedy). In diesen Gebieten betrug die Zahl der Hauptstellen 16 728, die Zahl der Nebenstellen 6 912.

Beantragt, aber noch nicht hergestellt waren am 31. Dezember 1920 im früheren Reichs-Telegraphengebiet 35 084 Hauptanschlüsse und 30 025 Nebenanschlüsse.

Digitized by Google

Post und Telegraphie in den deutschen Schutzgebieten und bei den deutschen Verkehrsanstalten im Ausland in den Jahren 1903 bis 1914.

(Fortsetzung der Darstellung im Archiv von 1903, S. 33 bis 49 und 65 bis 88.)
Mit 7 Kartenbildern.

Vom Geheimen Ober-Postrat a. D. W. Puche.

(Schluß.)

G. Samoa.

1. Einrichtung von Postanstalten, Dienstzweige und Beamtenverhältnisse.

Zu der einzigen seit 1887 schon eingerichteten Postanstalt in Apia auf der Insel Upolu waren in den Jahren 1903 bis 1909 auf der genannten Insel die Posthilfstellen in Aleipata, Malua und Mulifanua und auf der zweiten Insel Sawaii die Hilfstellen in Salelavalu, Palauli, Salailua und Fagamalo getreten. Sie befaßten sich nur mit der Vermittlung des Briefpostdienstes (gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen usw.), in Fagamalo bestand auch Paketdienst. Apia, das als leitende Postanstalt zum Postamt erhoben worden war, nahm dagegen am internationalen Brief- und Nachnahmedienst, am internationalen Dienste der Postanweisungen, der Postpakete und Postfrachtstücke ohne Wertangabe und am Zeitungsbezug teil. Briefe und Kästchen mit Wertangabe waren im Verkehr mit Samoa nicht zugelassen. Innerhalb Samoas bestand ein Postpaketverkehr für Pakete bis 5 kg, aber nur zwischen Apia und Fagamalo. Dem weißen Fachbeamten, dem Vorsteher des Postamts in Apia, und seinem europäischen Hilfsbeamten hatte sich aus Anlaß der Eröffnung einer Orts-Fernsprecheinrichtung in Apia im Jahre 1906 ein weißer unterer Fachbeamter (Leitungsaufseher) zugesellt. Die 7 Posthilfstellen wurden von Weißen nebenamtlich verwaltet; 2 Samoaner verrichteten beim Postamt Apia die einfachsten Dienstleistungen.

2. Postverbindungen mit Deutschland (Europa) und innerhalb des Schutzgebiets.

Die nach dem Archiv von 1903, S. 74, alle 3 Wochen zwischen Tutuila auf Pago-Pago und San Francisco durch die amerikanischen Dampfer der Oceanic-Line hergestellte Postverbindung mit Europa wurde seit Ende 1910 durch Dampfer der Canadian-Australian-Royal Mail Steamship-Company übernommen, die jede 4. Woche von Vancouver über Honolulu nach Suva (Fidschiinseln) und von dort weiter nach Brisbane und Sydney fuhren. Von Suva aus wurde die deutsche Post mit besonderem Dampfer in 3 Tagen nach Apia weiterbefördert. In umgekehrter Richtung erfolgte die Postbeförderung von Apia aus mit den vierwöchentlich Apia anlaufenden Dampfern der Union Steamship Company of New-Zealand bis Suva, wo die Post für Europa die genannten Schiffe der Canadian-Australian-Steamship-Company nach Vancouver übernahmen.

In den letzten Jahren vor dem Kriege wurde die Briefpost von Europa nach Samoa wieder wie vor November 1910 über San Francisco und Pago-Pago durch die amerikanischen Dampfer der Oceanic-Steamship-Company befördert. Besondere Fahrzeuge stellten hierzu die Postverbindung zwischen dem amerikanischen Pago-Pago und Apia her. Vierwöchentlich fuhren die amerikanischen Dampfer von San Francisco nach Pago-Pago und weiter bis Sydney, die Beförderungsdauer zwischen Berlin und Apia betrug 25 bis 27 Tage. In umgekehrter Richtung wurde die Briefpost von Apia ebenfalls nach Pago-Pago mit

Digitized by Google

besonderem Dampfer geschafft und von da mit den Dampfern der Oceanic-Line einmal alle 14 Tage nach San Francisco, das andere Mal nach Sydney befördert. Die Beförderungsdauer für Briefe von Apia nach Berlin belief sich über San Francisco–New York auf 26 bis 28 Tage, über Sydney auf 42 Tage. Da eine deutsche Postdampferlinie Samoa nicht anlief (schon seit 1893 nicht mehr), konnten Postpakete und Postfrachtstücke mit den Postdampfern des Norddeutschen Lloyd (Australi-Linie) nur bis Sydney, von da weiter mit den fremdländischen Dampfern der Union Steamship Co. und in gleicher Weise in umgekehrter Richtung befördert werden.

Der Postverkehr zwischen Apia und den teils auf Upolu teils auf Sawaii gelegenen Posthilfsstellen wurde außer durch gelegentlich benutzte Schiffe durch regelmäßige Botenposten vermittelt, die innerhalb 3 Wochen zweimal verkehrten. Hierbei wurden zwischen Mulifanua auf Upolu und Salelavalu auf Sawaii Ruder- oder Segelboote benutzt. Das beigefügte Kartenbild (S. 453) zeigt die Lage der einzelnen Postanstalten auf den Samoa-Inseln und ihre Postverbindungen.

3. Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen.

Telegrapheneinrichtungen für den Verkehr innerhalb des Schutzgebiets bestanden auf den Samoa-Inseln nicht. Im Jahre 1906 war indes in Apia eine Orts-Fernsprecheinrichtung gebaut worden, die sich gut entwickelt hatte. Über den am 1. August 1914, durch Eröffnung des funktelegraphischen Verkehrs zwischen der Funkstation in Tafaigata bei Apia und der auf Nauru (Marshall-Inseln), erfolgten Anschluß von Samoa an das Welttelegraphennetz wird auf die Ausführungen bei E. Deutsch-Neuguinea unter 4. verwiesen. Vordem mußten Telegramme mit Schiff nach Suva (Fidschi-Inseln) oder Auckland (Neu-Seeland) befördert werden. Eine Mitwirkung der Postanstalten fand hierbei nicht statt. Umgekehrt konnten Telegramme nach dem Schutzgebiet Samoa telegraphisch ebenfalls nur bis Suva und Auckland befördert werden und wurden von dort mit der Post weitergesandt.

Das schöne, zwar tropische, aber gesunde Schutzgebiet Samoa, von seinem langjährigen Gouverneur Solf, dem letzten Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts, einmal im Reichstag als die Perle der Südsee bezeichnet, wurde von der britischen Kolonie Neu-Seeland in Besitz genommen.

H. Kiautschou.

1. Einrichtung von Postanstalten.

Das nur kleine, etwa dem Staatsgebiet von Hamburg im Gesamtflächeninhalt entsprechende Pachtgebiet von Kiautschou ist in den Jahren 1903 bis 1914 mit Postagenturen in Litsun und Taitungtschen sowie mit Hilfsstellen in Mecklenburghaus, Schatsykou und Syfang (letztere bis 1. Mai 1913 Agentur) ausgestattet worden. In Litsun befand sich außerdem eine mit der Postagentur nicht vereinigte Telegraphenhilfsstelle. Zweigstellen des Postamts in Tsingtau mit Telegraphenbetrieb mußten im großen Hafen von Tsingtau und in dem zwischen ihm und der Europäerstadt Tsingtau gelegenen Chinesenviertel in Tapautau eingerichtet werden. Das Freihafengebiet im einige Kilometer von Tsingtau entfernten, mit erheblichen Kosten geschaffenen großen Hafen samt seinen Molen, dem Schwimmdock von 16 000 Tonnen Tragfähigkeit und vielen Werftanlagen hatte sich mit Geschäfts- und Lagerhäusern der europäischen Firmen und Schiffahrtsagenturen bevölkert, für die an Ort und Stelle Post- und Telegrapheneinrichtungen zu schaffen waren. Es war hierzu ein Postgebäude von einer deutschen Firma auf dem Gouvernement gehörigen Grund und Boden im Bau, das,

Digitized by Google

Deutsche Samoa-Inseln.

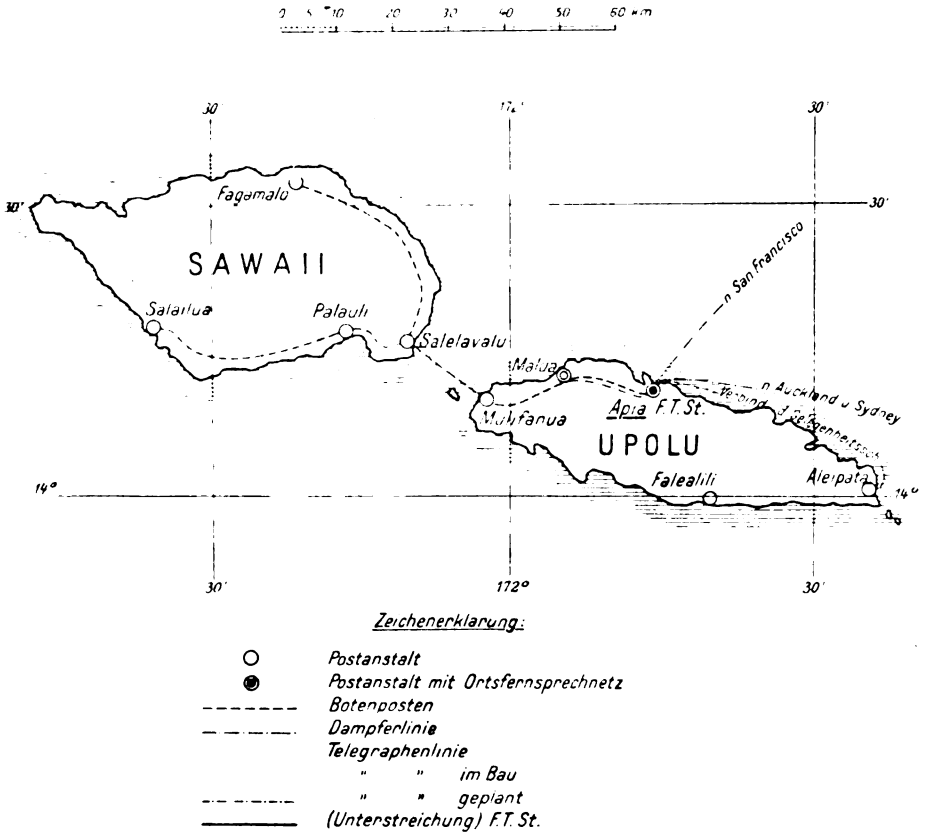

Zeichenerklärung:

- ○ Postanstalt
- ◉ Postanstalt mit Ortsfernsprechnetz
- -------- Botenposten
- — · — · — Dampferlinie
- Telegraphenlinie
- " " im Bau
- -·-·-·- " " geplant
- ——— (Unterstreichung) F.T.St.

Digitized by Google

abgesehen von den Diensträumen, auch für den seit dem 1. Januar 1914 in der Zweigstelle »Großer Hafen« tätigen Fachbeamten Unterkunft bieten und am 1. Oktober 1914 bezogen werden sollte. Das Chinesenviertel Tapautau war besonders in den chinesischen Revolutionsjahren 1911 bis 1913 zu größerer Bedeutung gelangt. Tausende von Chinesen waren zugewandert, die wegen der unsicheren Verhältnisse im Gebiet von Kiautschou Zuflucht suchten. In dem Chinesenviertel Tsingtau-Tapautau wohnten schließlich nahezu 60 000 Chinesen, im Landbezirk des gesamten Pachtgebiets an 160 000. Für die Verkehrsbedürfnisse dieses eigenartigen, aber schlauen Handelsvolks mußte natürlich anders und mehr gesorgt werden als für den auf einer viel tieferen Kultur- und Bildungsstufe stehenden Eingeborenen in Afrika und in der Südsee. Insgesamt bestanden beim Ausbruch des Krieges im Pachtgebiet Kiautschou 10 Postanstalten gegenüber 5 Ende 1902 (unter diesen 5 letzteren im Archiv von 1903, S. 75, aufgezählten Postanstalten befanden sich auch die beiden außerhalb des eigentlichen engeren Schutzgebiets in der sogenannten Interessensphäre gelegenen Postagenturen in Kiautschou, Stadt und in Kaumi). Läßt man diese, wie es notwendig ist, außer Betracht, so hatte sich die Zahl der Postanstalten im letzten Jahrzehnt um mehr als das Dreifache vermehrt.

Die europäische Bevölkerung der Hauptstadt Tsingtau betrug 1914 etwas über 2 000, dazu kam eine etwa gleich starke Marinebesatzung. Das Pachtgebiet Kiautschou hatte, wie bekannt ist, nicht das Gepräge einer Ausfuhrkolonie für tropische Erzeugnisse wie die übrigen Schutzgebiete, sondern nahm in jeder Hinsicht, auch wegen seiner subtropischen Lage, eine Sonderstellung ein. Es war gewissermaßen ein Stapelplatz für den deutschen Einfuhrhandel nach dem ungeheuren chinesischen Reiche mit seinen 400 Millionen Menschen und vermittelte im letzten Jahre vor dem Krieg einen Gesamthandel von 180 Millionen Mark. Tirpitz schildert in seinen Erinnerungen die Bedeutung Kiautschous wie folgt: »Für den deutschen Einfuhrhandel wurde es mehr und mehr zum Stapelplatz. Wir begannen eine Musterausstellung deutscher Erzeugnisse zu errichten, eine Reklame ersten Ranges, die wir in einer englischen Siedlung in China nie hätten errichten können. An der Schwelle Chinas stehend, gewährten wir Einblick in unsere eigenen wirtschaftlichen und kulturellen Leistungen, achteten dabei die Eigenart des Landes, nahmen und erwiesen Gastfreundschaft und erwiderten als königlicher Kaufmann Vertrauen mit Vertrauen. Von Jahr zu Jahr gewann das Deutschtum in dem riesigen Reiche festeren Boden«.

2. Postverbindungen mit Deutschland (Europa), an der chinesischen Küste und innerhalb des Schutzgebiets.

Bis zum Jahre 1903 hatte das Pachtgebiet nur über Schanghai Anschluß an die großen Dampfschiffverbindungen zwischen Europa und dem fernen Osten, die Reichspostdampfer des Norddeutschen Lloyd, die französischen Postdampfer der Messageries maritimes und die britischen Mailsteamer der Peninsular and Oriental Steam Navigation Company. Der Anschluß in Schanghai wurde, wie im Archiv von 1903, S. 76, geschildert ist, seit Ende März 1901 durch die Reichspostdampfer der Hamburg-Amerika-Linie hergestellt, in deren Fahrten zwischen Schanghai, Tsingtau, Tschifu und weiter nach dem Norden Chinas, nach der Provinz Tschili, im Laufe der Zeit verschiedentliche Änderungen eingetreten waren. Zuletzt fuhren die Reichspostdampfer der Hapag im Sommer einmal wöchentlich von Schanghai nach Tsingtau, Tschifu und Tientsin, einmal alle 14 Tage von Schanghai nach Tsingtau, Dalny (japanisch Dairen genannt, auf der Halbinsel Kwantung) und Tientsin sowie einmal alle 14 Tage von Schanghai nach Tsingtau und Dalny und in allen Fällen denselben Weg zurück. Im Winter traten, weil die Reede von Tongku an der Mündung

Digitized by Google

des Peiho von Ende November bis Ende Februar zufror, Änderungen dahin ein, daß wöchentlich eine Fahrt zwischen Schanghai und Tsingtau und zurück und eine zweite Fahrt zwischen Schanghai, Tsingtau, Tschifu und Dalny und auf demselben Wege zurück ausgeführt wurde. In Ausnahmefällen war im Winter das Anlaufen von Tschinwangtau, eines eisfreien Hafens an der chinesischen Küste im Golf von Liautung an der Grenze gegen die Mandschurei, anstatt des japanischen Hafenplatzes Dalny auf der Kwantung-Halbinsel vorgesehen. Daneben stellten in den letzten Jahren vor dem Krieg auch Dampfer der Indo-China Steam Navigation Company sowie der China Navigation Company einmal wöchentlich Postverbindungen zwischen Schanghai und Tsingtau her.

Da wurde im Jahre 1903 der Schienenweg durch Sibirien fertiggestellt und für den Postverkehr zwischen Europa und dem fernen Osten nutzbar gemacht. Die Sibirienposten verkehrten zuletzt dreimal wöchentlich, die Schiffe durch den Suezkanal dreimal in 14 Tagen; an sich bot sich über Land also schon eine häufigere Verbindung, die den weiteren Vorzug der größeren Schnelligkeit hatte. Anstatt in 35 bis 37 Tagen über Suez gelangten Briefe und Postkarten (nur diese Sendungen wurden über die transsibirische Bahn geleitet) in 16 bis 18 Tagen nach Tsingtau. In den letzten Jahren vor 1914, wo die Europaposten von und nach Tsingtau fast ausschließlich den Bahnweg über Tsinanfu–Tientsin–Mukden und nur selten noch den Dampferweg Tsingtau–Dalny und von hier auf der Bahn nach Mukden nahmen, betrug die Beförderungsdauer zwischen Tsingtau und Berlin sogar nur 12½ bis 14 Tage. Leider mußte dieser Landweg wenige Monate nach seiner Eröffnung schon wieder auf längere Zeit geschlossen werden. Der Krieg zwischen Japan und Rußland, der im Februar 1904 ausbrach, sperrte ihn, und auch nach Beendigung des Krieges im Jahre 1905 dauerte es infolge der Ausstände der Verkehrsbeamten in Rußland noch längere Zeit, bis er wieder eröffnet werden konnte. Drucksachen, Zeitungen, Geschäftspapiere und Warenproben konnten wegen der hohen Transitgebühren, die der transsibirischen Bahn zugestanden werden mußten, auf ihr nicht befördert werden, sondern mußten nach wie vor auf den Seeweg über Suez verwiesen bleiben. Dagegen konnten, natürlich gegen sehr hohe Gebühren, später Postpakete über Rußland (Wladiwostok) und das russische Postamt in Schanghai zwischen Kiautschou und Deutschland ausgetauscht werden. Ein weiterer Weg in der Richtung a u s dem Schutzgebiet nach Deutschland bot sich für Postpakete noch über Dairen durch Vermittlung der japanischen Post. Auch Wertangabe war auf Postpaketen bis 10 000 ℳ und auf Briefen, nicht aber bei Kästchen mit Wertangabe, auf dem Landweg über Rußland zugelassen worden, obschon anfangs sogar bei der Beförderung der eingeschriebenen Briefe über Rußland manche schlimme Erfahrung hatte in Kauf genommen werden müssen. Natürlich waren bei Paketen auf dem Weg über Rußland besonders hohe Anforderungen an die Verpackung gestellt; sie mußte beinahe einbruchssicher sein. Die Verbindung mit den chinesischen Postanstalten in der sogenannten deutschen Interessensphäre, Kiautschou und Kaumi, sowie mit den im Innern von Schantung gelegenen deutschen Postanstalten in Weihsien und Tsinanfu sowie mit den Anstalten des Schutzgebiets an der Bahn, Syfang und Tsangkou, vermittelte die in den Schnellzügen der Schantung-Eisenbahn zwischen Tsingtau und Tsinanfu täglich einmal in jeder Richtung verkehrende deutsche Bahnpost (mit Chinesenbegleitung) sowie das Eisenbahnpersonal. Die nicht an der Bahn gelegenen Postanstalten Taitungtschen, Litsun, Schatsykou und Mecklenburghaus wurden durch Botenposten bedient.

Lange hatte das Gouvernement in Tsingtau angestrebt, daß die Dampfer des Norddeutschen Lloyd auf der Hauptlinie zwischen Schanghai und Nagasaki auch Tsingtau anliefen; endlich gelang dies von Oktober 1910 an in der Weise, daß

Digitized by Google

Tsingtau bei jeder Reise in Zwischenräumen von 4 Wochen abwechselnd auf der Aus- und Heimreise berührt wurde. Es war geplant, daß die Dampfer des Norddeutschen Lloyd von Herbst 1914 an vierzehntägig auf jeder Aus- und Heimreise Tsingtau anlaufen sollten. Das auf S. 457 beigefügte Kartenbild veranschaulicht die Lage der einzelnen Verkehrsanstalten des Schutzgebiets und die Postverbindungen innerhalb desselben.

3. Dienstzweige der Postanstalten.

Die Postanstalten nahmen teil am internationalen Brief- und Nachnahmedienst, ferner am Dienste der Briefe und Kästchen mit Wertangabe, der Postanweisungen, der Postpakete ohne und mit Wertangabe und am Zeitungsdienst. Auch Postfrachtstücke waren zugelassen und nicht nur, wie auf S. 76 des Archivs von 1903 ausgeführt ist, solche im Gewicht von 5 bis 10 kg (die im Gewahrsam der Postanstalten verblieben), sondern auch solche über 10 bis 50 kg. Letztere wurden nur in der Richtung nach dem Schutzgebiet in Deutschland angenommen und bis Bremen oder Hamburg mit der Post befördert, dort aber Spediteuren übergeben und von diesen als Frachtgut weiterbefördert. Je nach dem Verkehrsbedürfnis und den örtlichen Verhältnissen waren auch hier die Geschäftsbefugnisse der einzelnen Verkehrsanstalten verschieden. Die auf S. 56 der Post- und Telegraphennachrichten für den Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten enthaltene Übersicht ergibt Näheres. Innerhalb des Schutzgebiets und zwischen diesem und den deutschen Postanstalten in China hatte sich ein Paketverkehr entwickelt, der sich auf Pakete bis 10 kg und auch auf solche mit Wertangabe erstreckte, die je nach der Lage der betreffenden Postanstalten verschieden hoch bemessen war. Hinsichtlich der Geschäftsbefugnisse, namentlich derjenigen des leitenden Postamts in Tsingtau, dem die übrigen Postanstalten im Schutzgebiet unterstellt waren, das seinerseits aber der Postdirektion in Schanghai unterstand, ist zu berücksichtigen, daß im allgemeinen Übereinstimmung bestehen mußte zwischen ihnen und den Dienstzweigen, die die Postanstalten in China vermittelten. Das Schutzgebiet von Kiautschou war eine Enklave des ungeheuren China, in das die im Jahre 1904 bis Tsinanfu, der Hauptstadt der Provinz Schantung, verlängerte 412 km lange Schantung-Eisenbahn unmittelbar hineinführte. Tsinanfu war außerdem ein wichtiger Eisenbahn-Knotenpunkt in dem seit Anfang des 20. Jahrhunderts mehr als zuvor durch Bahnen erschlossenen Reiche der Mitte geworden; es lag auch an der großen Eisenbahn, die Tientsin mit Pukow am unteren Yangtsekiang verband. Die Schantung-Eisenbahn sollte nach Vereinbarungen, die Ende 1913 mit China getroffen worden waren, über Tsinanfu westwärts weitergeführt werden bis zu der wichtigen Eisenbahnstrecke, die Peking mit Hankau, der bedeutenden Handelsstadt am mittleren Yangtse, verband; außerdem war eine Abzweigung von der Schantung-Eisenbahn geplant, die von Kaumi ausgehend den Süden von Schantung erschließen sollte. Nahezu 1 000 Schiffe liefen vor Ausbruch des Krieges den großen Hafen von Tsingtau jährlich an und stellten Verbindungen mit den großen chinesischen Häfen (Schanghai, Tschifu, Tientsin) sowie mit Japan (Nagasaki, Kobe, Yokohama und Dairen) her. Dem deutschen Hafen von Tsingtau und dem deutschen Handel des Schutzgebiets sollte sich in Zukunft ein wesentlich vergrößertes, volkswirtschaftlich außerordentlich aussichtsreiches Betätigungsgebiet im unendlichen China und insbesondere in der Provinz Schantung und ihren Nachbarprovinzen erschließen. Das Schicksal hat es anders gewollt: am 7. November 1914 fiel Tsingtau den Japanern, den Verbündeten Englands, zum Opfer.

4. Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen.

Quer durch das kleine Schutzgebiet von Tsingtau nach Syfang und Litsun und von hier aus bis Mecklenburghaus im Lauschan-Gebirge war eine Tele-

Digitized by Google

Kiautschou-Gebiet.

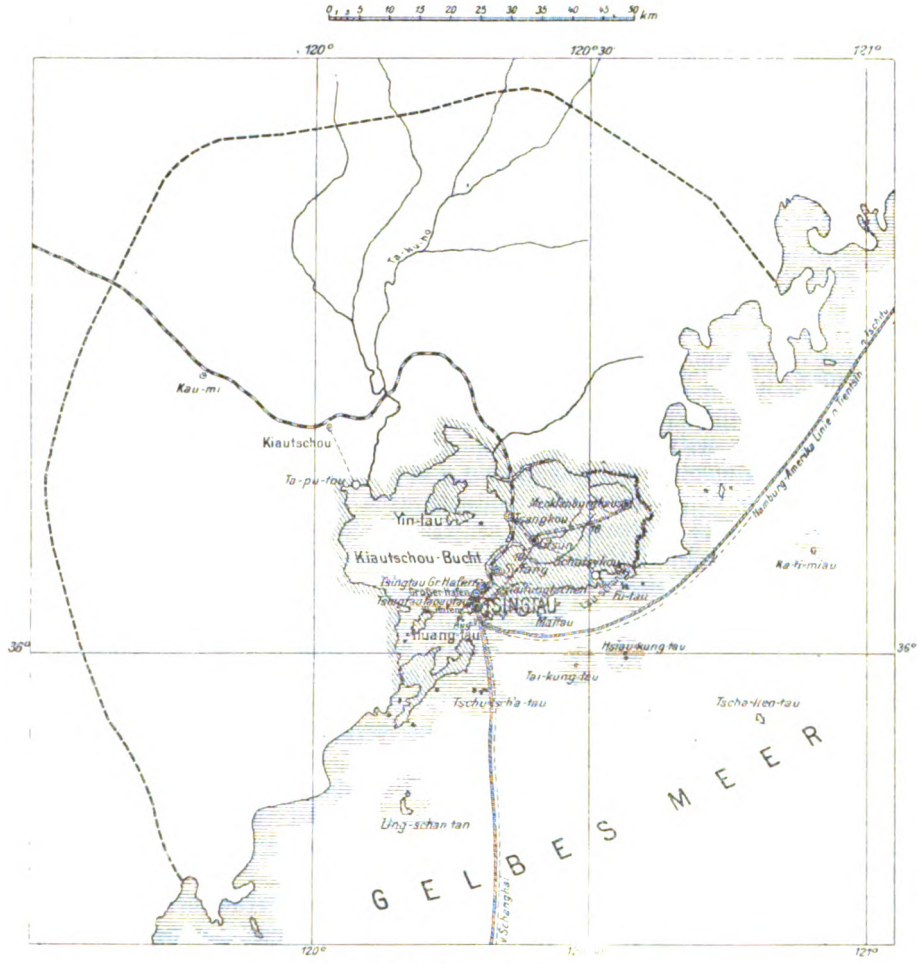

Zeichenerklärung:

- Grenze des Pachtgebiets
- Zone, innerhalb welcher China keine Anordnungen ohne deutsche Zustimmung treffen darf
- Eisenbahn
- Seekabel
- Botenposten
- Telegraphenlinie
- Postanstalt
- Post- und Telegraphenanstalt
- Post- und Telegraphenanstalt mit Ortsfernsprechnetz

Digitized by Google

graphenlinie gebaut worden. Zwischen Tsingtau und Syfang zweigte eine Linie nach Taitungtschen, zwischen Syfang und Litsun eine zweite Linie nach Tsangkou an der Schantungbahn ab. Mit Ausnahme des abseits nach Osten gelegenen Ortes Schatsykou und des an der Kiautschoubucht dem Schutzgebiet im Westen gegenüberliegenden Taputou waren also von 10 Postorten 8 mit Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen versehen. Außer in Tsingtau befand sich auch in Mecklenburghaus eine Orts-Fernsprecheinrichtung; die Teilnehmerleitungen des Ortsnetzes in Tsingtau sowie die der besonderen Fernsprechanlage des Gouvernements waren zu Doppelleitungen ausgebaut worden. Das Ortsnetz in Tsingtau hatte im Jahre 1914 207 Teilnehmer und 469 Sprechstellen, an das Gouvernementsnetz waren 160 Dienststellen angeschlossen. Insgesamt besaß das Schutzgebiet bei Ausbruch des Krieges 140 km Telegraphen- und Fernsprechlinien, 1847 km Leitungen und 1160 km Seekabellinien nach Tschifu und nach Schanghai. In Tsingtau betrieb die Marine eine Funktelegraphenstation.

5. Beamtenverhältnisse.

Entsprechend dem wirtschaftlichen Aufschwung, den das Schutzgebiet Kiautschou im letzten Jahrzehnt genommen hatte, war der Post- und Telegraphen- sowie auch der Fernsprechverkehr erheblich gestiegen. Gegenüber dem Jahre 1902, wo 7 Fachbeamte und 2 weiße untere Fachbeamte (Leitungsaufseher) sowie 11 chinesische untere Beamte genügten, waren bei Ausbruch des Krieges 10 Fachbeamte, 3 Leitungsaufseher und 33 chinesische untere Beamte tätig. In keinem Schutzgebiet war naturgemäß die Beschäftigung von Eingeborenen als Hilfsbeamte indes so möglich und ausgedehnt wie in Kiautschou. Schon 1902 konnte die Verwaltung von 3 kleineren Postagenturen Chinesen anvertraut werden; sie rechtfertigten dies Vertrauen auch weiter. Die Postagenturen in Taitungtschen und Tsangkou, die Posthilfstelle in Taputou sowie die Zweigstelle in Tsingtau-Tapautau (Chinesenviertel) konnten daher dauernd mit Chinesen besetzt werden. Außerdem waren aber allein beim Postamt in Tsingtau 19 Chinesen als Schalterbeamte am Chinesenschalter — es hatte sich wegen des großen Zuzugs von Chinesen in das Schutzgebiet als notwendig herausgestellt, die Schalter für Europäer und Chinesen zu trennen — und weiter als Telegraphisten, also im Beamten-Hilfsdienst, tätig. Im Fernsprechdienst an den Klappenschränken des Postamts in Tsingtau finden wir 5 Chinesen als Telephonisten. Von den insgesamt 33 im Pachtgebiet Kiautschou vorhandenen chinesischen unteren Beamten waren allein 23 beim Postamt in Tsingtau beschäftigt. Die überwiegende Mehrzahl wurde im Bestelldienst verwendet, einige begleiteten die Bahnpost Tsingtau–Tsinanfu, und einer war als Hilfs-Leitungsaufseher ausgebildet und wurde vorwiegend im Störungsdienst verwendet. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß Kiautschou das einzige Schutzgebiet war, in dem, wie in China, eine regelmäßige Bestellung der eingegangenen Postsendungen stattfand. Es wurden, außer gewöhnlichen Briefsendungen, Ablieferungsscheine zu Wert- und Einschreibsendungen, Paketkarten und Postanweisungen ohne die zugehörigen Beträge bestellt, und zwar nicht nur beim Haupt-Postamt in Tsingtau, sondern auch im kleinen chinesischen Ort mit einer Postanstalt.

Schließlich sei noch auf eine Sonderheit gegenüber den anderen Schutzgebieten hingewiesen. In keinem Schutzgebiet außer im Pachtgebiet Kiautschou besaß die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung ein reichseigenes Postgebäude. Überall waren sonst die Post- und Telegraphendiensträume in Mietgebäuden untergebracht, die in den meisten Fällen dem Gouvernement, aber auch Firmen und Privatleuten gehörten. Anders war es in Kiautschou und weiter im fernen Osten auch in Schanghai, Tschifu und Peking

Digitized by Google

im fremden, nicht eigenen Lande. Wie im Archiv von 1903 auf S. 75 ausgeführt ist, hatte das Postamt in Tsingtau im Mai 1901 große neue Diensträume in einem von der Kiautschou-Gesellschaft hierzu erbauten Hause bezogen. Der Verkehr wuchs unvorhergesehen schnell, mehrfach mußten weitere Diensträume zugemietet werden, auch an Wohnräumen für die sich stetig mehrenden Beamten fehlte es häufig. So wurde das Mietpostgebäude endlich am 1. April 1911 der Kiautschou-Gesellschaft abgekauft und ging in den Besitz des Reichs über.

IV. Deutsche Post- und Telegrapheneinrichtungen im Ausland.

A. Türkei.

Wie schon unter »Allgemeines« bemerkt ist, war im Zeitraum von 1903 bis zur Schließung der deutschen und aller fremdländischen Postanstalten Ende September 1914 keine Vermehrung der deutschen Postanstalten eingetreten. 5 Postämter (Konstantinopel [Galata], Smyrna, Beirut, Jaffa und Jerusalem) sowie 2 Zweigstellen in den Stadtteilen Stambul und Pera von Konstantinopel bestanden unverändert bis zum Schlusse neben österreichischen, französischen, russischen, britischen und italienischen Postanstalten in der europäischen Türkei, in Kleinasien und Syrien. Kam in Wahrnehmung der Belange der im ottomanischen Reiche lebenden Deutschen, d. h. also zur Erleichterung ihrer Verkehrsbeziehungen, die Einrichtung einer weiteren deutschen Postanstalt in Frage, so konnte sie nur im Einvernehmen zwischen dem Reichs-Postamt und dem Auswärtigen Amt ins Leben treten. Die politischen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und der Türkei, die bekanntlich die freundschaftlichsten waren, mußten letzten Endes stets ausschlaggebend sein. Es kam hinzu, daß die Türkei im Gegensatz zu China und Marokko dem Weltpostverein angehörte und ihr gegenüber aus diesem Grunde schon ein anderer Standpunkt eingenommen werden mußte. Endlich bereitete die türkische Regierung namentlich seit dem Auftreten der jungtürkischen Bewegung im Anfang dieses Jahrhunderts mehr als zuvor den fremden Postanstalten Schwierigkeiten aller Art mit dem Endziel, sie ganz aus dem ottomanischen Reiche zu verdrängen. Der Neueinrichtung fremder Postanstalten, so der italienischen in Konstantinopel, Jerusalem, Saloniki, Smyrna und Valona, wo bereits Verkehrsanstalten anderer Mächte bestanden, leistete sie auf diplomatischem Wege heftigen Widerstand, ohne allerdings ihr Ziel zu erreichen.

Angesichts dieser Sachlage unterblieb die Einrichtung weiterer deutscher Postanstalten. Die deutsche Postverwaltung beschränkte sich daher in dem letzten Jahrzehnt vor dem Kriege darauf, ihre inneren Verkehrseinrichtungen weiter auszubauen, an verschiedenen Orten, wie in Konstantinopel, Smyrna und auch in Syrien, besser für den Verkehr gelegene und räumlich größere, mehr dem Ansehen des Deutschen Reichs entsprechende Diensträume für ihre Zwecke zu beschaffen, d. h. anzumieten, Postschließfächer einzurichten oder die schon bestehenden älteren derartigen Einrichtungen neuzeitlicher und praktischer zu gestalten.

Die Postanstalten vermittelten, wie schon im Archiv von 1903, S. 79, dargetan ist, alle Dienstzweige nach den Bestimmungen des Weltpostvertrags und seiner von Deutschland ausgeführten Nebenabkommen, sie nahmen also auch am Postauftragsverkehr teil, was weder in den Schutzgebieten noch in China und Marokko der Fall war.

Ihre Postverbindungen erhielten sie abgesehen durch die Eisenbahnen nach Konstantinopel und nach Konstantza durch die Dampfer fast sämtlicher Linien des Mittelmeers und des Schwarzen Meeres. Die in der Darstellung auf den S. 78 und 79 des Postarchivs von 1903 erwähnte deutsche Güterpost zwischen Jaffa und Jerusalem bestand auch weiterhin, sie wurde indes später von der

Digitized by Google

deutschen, russischen, italienischen und französischen Post gemeinsam unterhalten. Nach wie vor unterstanden sämtliche Postanstalten dem Postamt in Konstantinopel und durch dieses mittelbar dem Reichs-Postamt. Jede Postanstalt rechnete jedoch für sich unmittelbar mit der General-Postkasse ab.

Trotz des Wettbewerbs der übrigen fremden Postanstalten und der türkischen Staatspost wurde die deutsche Post von den Angehörigen aller Nationen in steigendem Maße benutzt, zumal da sie durch ihre Zuverlässigkeit und weiter infolge der gut ausgebauten Postverbindungen und ihrer Teilnahme an allen Zweigen des internationalen Postdienstes auch den Angehörigen fremder Staaten manche Vorteile bot. Ursprünglich dazu bestimmt, den in den einzelnen Orten ansässigen Deutschen den Postverkehr mit Deutschland und anderen Ländern zu vermitteln, sind die Postanstalten Stützen des Deutschtums in der Türkei und wichtige Hilfsmittel des deutschen Handels gewesen. Die Einführung deutscher Waren in den nahen Orient ist namentlich durch den immer stärker gewordenen Paket- und Postfrachtstückverkehr wesentlich begünstigt worden. Mit dem Telegraphen- und Fernsprechdienst haben sich die deutschen Postanstalten in der Türkei auch weiterhin nicht befaßt.

Gegenüber 17 deutschen Fachbeamten, 6 weißen Hilfsbeamten und 29 im unteren Beamtendienst Ende 1902 beschäftigten Personen, letztere meist Ottomanen, waren im Jahre 1914 23 Fachbeamte, 3 Nichtfachbeamte (ortsansässige Personen), 1 farbiger Hilfsbeamter, 20 weiße untere Beamte (Türken usw.) und 6 farbige untere Beamte tätig. Die Ende 1902 vorhandenen weißen Hilfsbeamten waren allmählich, wie es hinsichtlich des einen in Beirut nach den Angaben im Archiv Nr. 3 von 1903 schon geschehen war, sämtlich als Postassistenten bei den deutschen Postanstalten im Orient angestellt worden und wurden nach Schließung der Postanstalten Ende September 1914 in den Reichs-Postdienst übernommen. Sie entstammten deutschen, nach Syrien ausgewanderten Familien. Die als Kawassen, Briefträger, Hausdiener, Wächter und als Lastträger (Hamale) bei den Postanstalten tätigen unteren Beamten sind vom 1. Oktober 1914 an, wo die Anstalten geschlossen wurden, so lange aus Reichsmitteln unterstützt worden, bis sie anderweit ein Unterkommen gefunden hatten.

B. China.

1. Einrichtung von deutschen Postanstalten.

Wie neben den meist älteren englischen, französischen, russischen, amerikanischen und japanischen Postanstalten auch deutsche Postanstalten von 1886 bis Ende 1902 im Reiche der Mitte entstanden sind, ist im Postarchiv von 1903, S. 83 bis 85, zwar ausführlich geschildert worden; des Zusammenhangs wegen sei auf diese Entwicklung noch einmal kurz hingewiesen. Die deutschen Handels- und Verkehrsbelange in China waren im Jahre 1861 durch den Abschluß eines deutsch-chinesischen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags gesichert worden, wie zuvor schon die Belange anderer Nationen. Ein diplomatischer Vertreter in Peking und Konsuln in den geöffneten Plätzen Chinas waren zugelassen worden. Der deutsch-chinesische Handelsverkehr wuchs mehr und mehr. Der Postverkehr mußte indes, solange Deutschland keine eigene Postdampferlinie nach Ostasien besaß, fremden, englischen und französischen, Postschiffen ausschließlich anvertraut werden. Dieser wenig befriedigende Zustand änderte sich, als die vom Reich unterstützte Reichspostdampferlinie im Jahre 1886 ins Leben trat, und am Tage der Ankunft des ersten Reichspostdampfers wurde zunächst in der Haupthandelsstadt des mittleren China, in Schanghai, eine Postagentur unter einem Fachbeamten errichtet. Der Aufschwung, den der deutsche Handel auch im Norden Chinas in den Provinzen Tschili und Schantung nahm, nötigte bald dazu, bei den deutschen Konsulaten in Tientsin und Tschifu Zweigstellen der Postagentur

Digitized by Google

in Schanghai zu eröffnen, die später in selbständige Postanstalten umgewandelt wurden. Einen weiteren Anstoß zur Ausbreitung des deutschen Postwesens gab die Erwerbung des Pachtgebiets Kiautschou im Jahre 1898 in Verbindung mit dem bald in Angriff genommenen Bau der Schantung-Eisenbahn, an der in den Orten Kiautschou, Kaumi und Weihsien außerhalb der engeren Grenzen des Pachtgebiets in den Jahren 1900, 1901 und 1902 deutsche Postanstalten entstanden. Die Entsendung eines deutsch-ostasiatischen Expeditionskorps im Jahre 1900 aus Anlaß der chinesischen Wirren gab Veranlassung zur Einrichtung von 2 Feldpostexpeditionen, und zwar in Tongku, dem Hafen von Peking an der Mündung des Peiho, sowie in Schanhaikwan, am Golf von Liautung, an der Grenze gegen die Mandschurei. In der Hauptstadt Peking, dem Sitze des deutschen Oberkommandos, war ein Feld-Postamt erforderlich geworden. Alle 3 Feld-Postanstalten wurden später zu Friedens-Postämtern umgebaut. Stark vertreten waren die deutschen Belange auch im reichen Jangtsekiang-Tal, in dem diese Hauptschlagader Chinas ihre Fluten dem Meere zuwälzt. In dem bedeutenden Flußhafen Hankau, einem 600 Seemeilen oberhalb der Mündung des Jangtsekiang gelegenen, oft mit Chicago als Handels- und Industriemittelpunkt des inneren China verglichenen Ort, und in Tschinkiang, am Unterlauf, waren 1900 und 1901 deutsche Postanstalten ins Leben getreten. Gegenüber den nördlichen Häfen Chinas waren, abgesehen von Kanton, die übrigen südlichen Küstenplätze Futschau, Amoi und Swatau in den achtziger und neunziger Jahren stark zurückgeblieben. Zwischen Schanghai und dem als Haupthandelsstadt gleichwertigen britischen Hongkong gelegen, wurden sie durch diese beiden Handels- und Schiffahrtsmittelpunkte des fernen Ostens zu sehr gedämpft. Erst in den Jahren 1900 und 1902 traten in Futschau, Amoi und Kanton deutsche Postämter ins Leben. Im ganzen bestanden also Ende 1902 in China 14 deutsche Postanstalten. Die Postämter in Schanghai und Tschifu waren während der chinesischen Wirren im Jahre 1900 durch deutsche Kabel mit Tsingtau, der Hauptstadt des Kiautschougebiets, verbunden worden und vermittelten den rein örtlichen telegraphischen Verkehr mit dem Schutzgebiet und zwischen den Küstenplätzen Schanghai und Tschifu selbst. In Tschifu und Hankau bestanden seit 1901 und1902 auch deutsche Orts-Fernsprecheinrichtungen.

Nicht in dem Maße wie in den Jahren 1900 bis 1902 breitete sich das deutsche Postwesen nach dieser Zeit in China aus. Die deutschen Handels- und Schiffahrtsbelange auf dem Jangtse führten zwar 1903 zur Einrichtung von Postanstalten in den Flußhäfen Nanking und Itschang, ersterer am Unterlauf des großen Stromes, letzterer an seinem Mittellauf, 900 Seemeilen oberhalb der Mündung, also 1½mal soweit wie Hankau gelegen. Die weitere Absicht, auch in dem noch tiefer im Innern am Jangtsekiang liegenden Handelsplatz Tschungking eine deutsche Postanstalt zu eröffnen, kam aus verschiedenen nicht näher zu erörternden Gründen nicht zur Ausführung. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß der Jangtsekiang für Dampfer nur bis Itschang befahrbar ist, und daß oberhalb dieses Ortes die berüchtigten Stromschnellen die Schiffahrt sehr gefährlich, wenn nicht unmöglich machen. Die Verbindungen mit der weitab von der Küste gelegenen Postanstalt in Tschungking wären zu schwierig und unsicher gewesen. Im Jahre 1903 wurden die Postanstalten in der Provinz Schantung mit dem Vorschreiten des Baues der Schantung-Eisenbahn nach Tschingtschoufu und Tschoutsun vorgeschoben, und am 1. April 1904 trat in Tsinanfu, dem Endpunkt der Bahn, ein deutsches Postamt ins Leben. Mit der Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Swatau, einem Vertragshafen zwischen Amoi und Kanton und Haupt-Ausfuhrort chinesischer Kulis nach den Sundainseln und weiteren Inseln des Stillen Ozeans, schloß im Jahre 1904 die Entwicklung ab.

Wie kam das? Man muß hierbei auf den Werdegang und die allmähliche

Digitized by Google

Entwicklung der Kaiserlich chinesischen Post zurückgehen. Der bekannte Organisator der internationalen chinesischen Seezollverwaltung, Sir Robert Hart, hatte zwar schon im Jahre 1860 eine Zollpost ins Leben gerufen, die, wie ihr Name sagt, vorwiegend den Zollzwecken diente, also nicht für jedermann zu benutzen war. Allgemein blühte im großen Reiche der Mitte sonst das Privatpostwesen mit behördlicher Duldung. Abgesehen hiervon hatten sich in einzelnen Fremdenniederlassungen, wie in Schanghai und anderen Orten, seit langem Lokalposten entwickelt, die von den Stadträten (Municipal councils) betrieben wurden, ursprünglich nur den örtlichen Verkehr vermittelten, später aber auch Sendungen zwischen den einzelnen Vertragshäfen zu Schiff beförderten. Verschiedene Anträge Sir Robert Harts, die Zollpost zu einer Staatspost auszubauen, die nicht nur den amtlichen Schriftwechsel, sondern auch Privatsendungen beförderte, wurden abgelehnt, bis endlich die zunehmende Ausdehnung der fremdländischen Postanstalten und der Munizipalposten die chinesische Regierung zwang, die Zollpost im Jahre 1896 zur allgemeinen Staatsverkehrsanstalt zu erheben, ohne daß ihr allerdings ein Postregal erteilt wurde. Langsam und stetig zwang trotzdem die Kaiserlich chinesische Post die Privatposten in ihren Dienst, zwischen den einzelnen Vertragshäfen (Treaty Ports, d. s. Häfen an der Küste und an den Flüssen, in denen auf Grund von Staatsverträgen mit den fremden Mächten die Ausländer sich niederlassen und Handel treiben durften) nahm sie durch Verpflichtung der einheimischen Schiffahrtsgesellschaften die alleinige Postbeförderung für sich in Anspruch und legte so die fremden Munizipalposten lahm. Die Zahl der chinesischen Staats-Postanstalten stieg von 1901 bis 1910 von 176 auf 5 352. Trotz aller Schwierigkeiten verschiedener Art, die sich der Staatspost in dem ungeheuer großen Land entgegenstellten, und obschon das chinesische Beamtenpersonal in dem berüchtigten Lande des »Squeeze« erst allmählich zu Pflichtbewußtsein und Ehrlichkeit erzogen werden mußte, machte die Staatspost Fortschritte und bereitete den fremdländischen Postanstalten allmählich einen fühlbaren Wettbewerb (vgl. Dr. Andersch »Die deutsche Post in der Türkei, in China und in Marokko«, S. 114 bis 120).

In diese für die Entwicklung der chinesischen Staatspost schwierige Zeit, etwa im Anfang des 20. Jahrhunderts, fiel nun die stärkere Ausbreitung des deutschen Postwesens in den Jahren 1900 bis 1904, wie sie im Zusammenhang geschildert worden ist. Kein Wunder daher, daß die chinesische Regierung der deutschen Postpolitik nicht gerade freundlich gegenüberstand, zumal da ihre Staatspost im Anfang Zuschüsse erforderte. Rechtlich war zwar gegen die neu geschaffenen deutschen Postanstalten nichts einzuwenden, solange sie nur in den sogenannten Vertragshäfen eingerichtet wurden. Mit der Zeit machte, auch gestützt auf die Entwicklung ihrer eigenen Staatspost, die chinesische Regierung gegen die *vielen* fremdländischen Postanstalten (hierzu zählten neben den deutschen auch die britischen, französischen, japanischen usw.), namentlich in *kleineren* Vertragshäfen aber immer mehr Front. Hier genügten nach ihrer Ansicht auch für die Fremden die überall entstandenen chinesischen Staats-Postanstalten, deren Benutzung im innerchinesischen Verkehr durch den ausländischen Wettbewerb zudem stark beeinträchtigt wurde. Vollends aber hatte das deutsche Vorgehen, an der Schantung-Eisenbahn Postanstalten in Orten einzurichten, die nicht zu den Vertragshäfen zählten, verstimmt. Die deutsche Gesandtschaft in Peking stieß bei der Verfolgung oft wichtigerer deutscher Ziele daher häufig auf Schwierigkeiten, und der Abschluß eines deutsch-chinesischen Postabkommens, auf Grund dessen China gegen Verzicht auf die Zuschlaggebühren für Briefe nach Orten Chinas ohne deutsche Postanstalten seinerseits durch Vermittlung der deutschen Postanstalten in China und im Pachtgebiet von Kiautschou für die mit *chinesischen* Postwertzeichen freigemachten Briefsendungen im Gebiet des

Digitized by Google

Weltpostvereins Anerkennung fand, kam nicht zustande. Nach langjährigen Verhandlungen wurde der Postvertrag endlich am 25. Oktober/3. November 1905 abgeschlossen, nachdem Deutschland zugesagt hatte, seine Postanstalten in der Provinz Schantung mit Ausnahme von Tsinanfu und Weihsien (dies waren Vertragshäfen) zurückzuziehen. China hatte obgesiegt; die einige Zeitlang gespannten Beziehungen zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen blieben in Zukunft durchaus freundlich. Die nicht in Vertragshäfen eingerichteten Postanstalten in Kiautschou (Stadt), Kaumi, Tschingtschoufu und Tschoutsun an der Schantung-Eisenbahn wurden 1906 aufgehoben. Im gleichen Jahre wurden auch die deutschen Postämter in Tongku und Schanhaikwan (Tschinwangtau) in der Provinz Tschili freiwillig geschlossen. Sie waren, wie schon bemerkt ist, während der chinesischen Wirren als Feldpostexpeditionen entstanden, die deutschen Truppen waren inzwischen zurückgezogen worden, und besondere deutsche Handelsbelange bestanden in beiden Orten nicht. Endlich mußte wegen Schwierigkeiten in seiner Besetzung im Jahre 1908 das Postamt in Itschang geschlossen werden. So bestanden im Jahre 1914 bzw. bis zur Schließung sämtlicher deutschen Postanstalten im März 1917, als China gezwungen wurde, Deutschland den Krieg zu erklären, insgesamt noch 13 gegenüber 14 Postanstalten Ende 1902, und zwar in Schanghai, Amoi, Futschau, Kanton, Hankau, Nanking, Peking, Swatau, Tientsin, Tschifu, Tschinkiang, Tsinanfu und Weihsien. In Amoi, Futschau, Kanton, Nanking, Swatau und Tschinkiang versahen Konsulatsbeamte oder Kaufleute den Postdienst, während die Postämter in Schanghai, Hankau, Peking, Tientsin, Tschifu und Tsinanfu (vorübergehend von 1907 bis Anfang 1911 auch Kanton) von Fachbeamten verwaltet wurden. Nur in Weihsien an der Schantungbahn, in der Nähe des Kohlenreviers Fangtse der Schantung-Bergbau-Gesellschaft, führte die Dienstgeschäfte ein chinesischer Hilfsbeamter, der von Tsingtau und von Tsinanfu überwacht wurde. Wegen der Lage der Postorte wird auf das auf S. 84 des Archivs von 1903 enthaltene Kartenbild der deutschen Post- und Telegrapheneinrichtungen in Ostasien verwiesen; es bedarf nur hinsichtlich Tsinanfus am Ende der 412 km langen Schantung-Eisenbahn einer Vervollständigung.

Das Reich der Mitte trat am 1. September 1914 dem Weltpostverein bei. Welchen Standpunkt China, wäre der Weltkrieg inzwischen nicht entbrannt, den deutschen und auch den anderen fremdländischen Postverwaltungen in seinem Lande gegenüber in Zukunft eingenommen hätte, läßt sich nicht sagen und würde wohl in erster Linie davon abhängig gewesen sein, ob China in der Lage gewesen wäre, sein Postwesen weiter so auszubauen und zu vervollkommnen, daß die Verkehrsbedürfnisse der Fremden der chinesischen Post hätten anvertraut werden können. Wäre dieser Zeitpunkt einmal eingetreten — nach Ansicht des Verfassers hätte es dazu trotz des weiteren Drängens der Chinesen und die Einigkeit unter den beteiligten fremden Mächten vorausgesetzt, noch mancher Jahre bedurft — so würden die fremden Postanstalten das Feld in China haben räumen müssen.

2. Postverbindungen mit Deutschland (Europa) und innerhalb Chinas.

Für die Postverbindungen mit Europa gilt das bei Kiautschou unter 2. Postverbindungen auf S. 454 Gesagte. Bis zur Eröffnung des Schienenwegs über Sibirien im Jahre 1903 vermittelten deutsche, englische und französische Postdampfer den Postverkehr nach China über Suez; sie teilten sich ziemlich gleichmäßig in die Beförderung der Post. Die deutschen Reichspostdampfer nach Ostasien fuhren regelmäßig jede zweite Woche von Neapel, die englischen P. & O.-Postschiffe wöchentlich von Brindisi ab (sie gingen nach Australien; von Colombo aus nach Schanghai war aber nur alle 14 Tage Anschluß),

Digitized by Google

und die französischen Postdampfer der Messageries maritimes gingen alle 14 Tage von Marseille aus nach dem Osten in See. Alle 4 bis 5 Tage traf mit den genannten Dampferlinien Europapost in Schanghai ein, und in umgekehrter Richtung war die Zeitdauer ebenso. Nur kurze Zeit, wie bei Kiautschou ausgeführt ist, bis zum Ausbruch des russisch-japanischen Krieges im Februar 1904 konnte die sibirische Bahn für die Beförderung der Briefe und Postkarten benutzt werden; während des Krieges und noch längere Zeit nach seiner Beendigung Mitte 1905 war der Schienenweg gesperrt. Die Sibirienposten verkehrten dreimal wöchentlich und brachten zum Schlusse die Post von Berlin nach Peking in 11½ bis 12½ Tagen, nach Schanghai in 13 bis 14½ Tagen durchschnittlich. Vorher waren hierzu über Suez 37 bis 38 Tage (bis Peking) und 32 bis 33 Tage (bis Schanghai) erforderlich gewesen. Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere blieben wie bei Kiautschou wegen der hohen für sie zu zahlenden Transitgebühren bei Benutzung des sibirischen Landwegs auf den Seeweg über Suez verwiesen. Die Sibirienposten für Schanghai nahmen in den letzten Jahren vor Ausbruch des Krieges von Mukden aus den Weg über Tientsin, von dort mit der Bahn über Tsinanfu nach Pukow am Jangtsekiang gegenüber Nanking und wurden von hier ebenfalls mit der Bahn nach Schanghai befördert. In umgekehrter Richtung, Post nach Europa aus Schanghai, wurde derselbe Schienenweg bis Mukden in der Mandschurei benutzt. Die Beförderung der Europapost nach und von Peking ergibt sich hiernach von selbst; von Tientsin aus, am Peiho, gelangte sie mit der nordchinesischen Bahn nach Peking oder wurde umgekehrt von Peking nach Tientsin zum Anschluß an die nach Mukden abgehenden Züge übergeführt. Das Postamt in Tschifu, das näher zu Dalny auf der Kwantung-Halbinsel lag, konnte, wenn die Reichspostdampfer der Hamburg-Amerika-Linie zwischen Schanghai-Tsingtau und Dalny günstig lagen, für seine Europapost den kürzeren Weg über Dalny wählen, sandte sie sonst aber auch über Tientsin, das der Endpunkt der einmal wöchentlich zwischen Schanghai-Tsingtau-Tschifu und Tientsin unmittelbar (ohne Anlaufen von Dalny zuvor) im Sommer verkehrenden Reichspostdampfer war. Wegen des Fahrplans dieser Dampfer nach dem Norden von Schanghai aus wird auf die näheren Ausführungen beim Schutzgebiet Kiautschou unter 2. Postverbindungen verwiesen.

Für die Jangtse-Schiffahrt, die, nach den Angaben im Archiv von 1903, S. 86, unter 3. Deutsche Postverbindungen an der chinesischen Küste und auf dem Jangtse, Ende 1902 der Norddeutsche Lloyd und die Hamburg-Amerika-Linie gemeinsam ausführten, kam in der Folgezeit und besonders zum Schlusse die Hapag nicht mehr in Frage; sie ließ nur noch Frachtdampfer in unregelmäßiger Fahrt auf dem Jangtsekiang laufen. Der Norddeutsche Lloyd hatte hier schließlich auch nur noch einen Dampfer in Fahrt, mit dem Pakete, Postfrachtstücke und Wertsendungen im Verkehr zwischen Schanghai, Tschinkiang, Nanking und Hankau befördert wurden. In der Hauptsache wurden die deutschen Postsendungen (die Briefpost mit der Bahn bis Nanking) durch Vermittlung der chinesischen Staatspost auf dem Jangtse befördert, und zwar auf den chinesischen Postdampfern der China Navigation Company und der Indo-China Steam Navigation Company.

Auch von der Küstenschiffahrt nach dem Süden von Schanghai, nach Hongkong und Kanton, die zur Beförderung deutscher Posten im Anfang des Jahrhunderts noch nach dem Archiv von 1903, S. 86, benutzt wurde, hatte sich die Hamburg-Amerika-Linie mit der Zeit zurückgezogen, von regelmäßigen Fahrten nach Hongkong und Kanton konnte zum mindesten nicht mehr gesprochen werden. Es verkehrten auch hier unregelmäßig nur noch Frachtdampfer der Hapag. Nach dem Süden Chinas, also nach Futschau, Amoi, Swatau und Kanton, wurden in der Hauptsache die deutschen Postsendungen von Schanghai aus ebenfalls durch

Digitized by Google

Inanspruchnahme der dortigen chinesischen Post befördert, der die oben genannten beiden Postdampferlinien und dazu noch die Postdampfschiffe der China Merchants Steam Navigation Company zur Verfügung standen. Der erwähnte, mit der chinesischen Postverwaltung im Jahre 1905 deutscherseits abgeschlossene Postvertrag verpflichtete die beiden Postverwaltungen, die Postbeutel gegenseitig zu befördern. Standen der deutschen Post auch sonst geeignete Schiffsverbindungen, z. B. japanische, englische und französische, zur Verfügung, so konnte sie sich natürlich auch dieser bedienen, ohne daß ihre geschlossenen Postbeutel der chinesischen Orts-Postanstalt übergeben zu werden brauchten. Mit den Dampfern des Norddeutschen Lloyd auf dem Jangtsekiang tauschte die chinesische Post ohne Vermittlung der deutschen Orts-Postanstalt unmittelbar ihre Postbeutel aus. Hierfür genossen diese Dampfer besondere Vorteile beim Anlaufen chinesischer Häfen, wie Ermäßigung von Hafen- und Lotsengebühren usw.

3. Dienstzweige der deutschen Postanstalten, Postverträge, Gebühren.

Wie im Postarchiv von 1903, S. 87, ausgeführt ist, nahmen die deutschen Postanstalten in China an allen Dienstzweigen des Weltpostvertrags und seiner Nebenabkommen mit Ausnahme des über den Postauftragsverkehr teil. Zwischen den einzelnen Postanstalten bestand in dieser Hinsicht kein Unterschied, mit einer einzigen Ausnahme im Wertdienst. Wertangabe auf Postpaketen und Postfrachtstücken sowie Briefe und Kästchen mit Wertangabe waren im Verkehr mit den südlich von Schanghai gelegenen Postämtern in Futschau, Amoi, Swatau und Kanton nicht zugelassen, und zwar deshalb nicht, weil sie nicht von deutschen Dampferlinien bedient wurden, die der Postverwaltung gegenüber die Ersatzpflicht im Rahmen der Weltpostverträge hätten übernehmen können.

Bei sämtlichen Postanstalten wurden, wie im Pachtgebiet Kiautschou, gewöhnliche Briefsendungen, Ablieferungsscheine zu Einschreibbriefsendungen und Wertbriefen, Paketkarten und Postanweisungen ohne die zugehörigen Geldbeträge bestellt. Hierzu zwang der starke Wettbewerb mit den übrigen fremdländischen Postanstalten, der übrigens bei den russischen Postanstalten nicht zu bedeutend war. In der großen, weit ausgedehnten Handelsstadt Schanghai führte das chinesische Postamt die Bestellung der gewöhnlichen Briefsendungen aus den Vereinsländern einschließlich Deutschland sowie aus dem Kiautschougebiet und der Einschreibbriefsendungen aus den Vereinsländern auf Grund älterer Vereinbarungen und gegen Vergütung aus. Alle übrigen Sendungen wurden in Schanghai durch eigene Boten des deutschen Postamts bestellt. Nachdem China dem Weltpostverein am 1. September 1914 beigetreten war, weigerte sich die chinesische Postverwaltung, in Schanghai die Sendungen weiter abzutragen, wenn sie nicht nach den Sätzen des Weltpostvertrags freigemacht waren (das war, wie gleich zu erörtern sein wird, bei den Briefsendungen aus Deutschland, seinen Schutzgebieten und aus Marokko der Fall). Seitdem wurden auch in Schanghai, wie es bei den anderen deutschen Postanstalten in China schon stets geschah, alle nicht abgeholten Sendungen durch das Personal des deutschen Postamts bestellt.

In Schanghai und in Hankau bestanden übrigens Schließfacheinrichtungen, von denen das Publikum regen Gebrauch machte. Hierbei soll im Anschluß an das auf S. 85 des Archivs von 1903 Gesagte nicht unerwähnt bleiben, daß die Ende 1902 im Bau begriffenen reichseigenen Posthäuser in Tschifu und in Schanghai am 1. Oktober 1903 und Ende Mai 1905 bezogen werden konnten. In Schanghai waren in einem sehr stattlichen Gebäude die Postdirektion, das Postamt, die Deutsch-Niederländische Telegraphengesellschaft sowie die Mehrzahl der europäischen Fachbeamten untergebracht.

Digitized by Google

Als ein großes Entgegenkommen gegenüber den in China lebenden Deutschen und als ein nicht zu unterschätzendes Hilfsmittel für den deutschen Handel muß es angesehen werden, daß die deutschen Postanstalten in China seit Juli 1908 hinsichtlich der Gebühren im Briefverkehr mit der Heimat den deutschen Kolonien gleichgestellt wurden, d. h. also die inneren deutschen Gebührensätze zur Anwendung kamen, und daß Zeitungen aus Deutschland durch Vermittlung der Postanstalten in China zu denselben Preisen bezogen werden konnten wie in der Heimat. Bis dahin mußten für Briefsendungen aus und nach Deutschland die erheblich höheren Sätze des Weltpostvereins und für den Bezug von Zeitungen aus Deutschland besondere Transitgebühren entrichtet werden. Die niedrigen deutschen Inlandgebühren galten für die zwischen den deutschen Postanstalten in China einerseits, Deutschland, seinen sämtlichen Schutzgebieten, mit Ausnahme von Kiautschou, und den deutschen Postanstalten in Marokko anderseits ausgetauschten Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere. Ausgeschlossen waren also die deutschen Postanstalten in der Türkei, einem Weltpostvereinsland. Eine weitere Ausnahme bestand im Briefverkehr der deutschen Postanstalten in China untereinander sowie mit dem Kiautschougebiet. China hatte sich im Art. 4, 2 des am 25. Oktober/3. November 1905 mit Deutschland abgeschlossenen Postübereinkommens ausbedungen, daß es im eigenen Lande nicht unterboten werden dürfe, eine Forderung, die unbedingt anzuerkennen war. Die chinesischen Inlandgebühren unterschieden sich von den deutschen Inlandsätzen für den Briefverkehr hauptsächlich in folgenden Punkten.

Für Briefe bestand zunächst kein Meistgewicht (im innerdeutschen Verkehr ein solches von 250 g); für je 20 g Briefgewicht wurden in China 4 Cents, entsprechend 10 Pf., erhoben, so daß Briefe über 40 g erheblich teurer waren als innerhalb Deutschlands. Für einfache Postkarten waren 2 Cents, entsprechend 5 Pf., und für Postkarten mit Antwortkarte 4 Cents, entsprechend 10 Pf., zu entrichten; die Gebühren stellten sich also ebenso hoch wie in Deutschland. Die Gebühren für Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere und zusammengepackte Gegenstände waren unter Zugrundelegung eines Umrechnungskurses von 1 mexikanischen Dollar (100 Cents) = 2 ℳ in der Dollarwährung dieselben wie in Deutschland (z. B. für Drucksachen bis 100 g 2 Cents, bis 250 g 5 Cents, bis 500 g 10 Cents, bis 1 kg 15 Cents und bis 2 kg 30 Cents, bei Warenproben usw. entsprechend) mit dem einzigen Unterschied, daß innerhalb Chinas, wie ersichtlich ist, bei den Drucksachen nicht 6, sondern nur 5 Gewichtstufen bestanden.

Ebenso mußten, nachdem sich die chinesische Postverwaltung mit dem Postanweisungsdienst befaßte, für Postanweisungen zwischen Orten mit deutschen Postanstalten in China und im Verkehr mit dem Schutzgebiet Kiautschou gegen früher erheblich höhere Gebühren festgesetzt werden, und zwar für je 10 mexikanische Dollar 10 Cents, entsprechend 20 Pf. Weiter mußten in Anpassung an die chinesischen Gebühren für Pakete bis 1 kg 30 Cents, über 1 bis 5 kg 40 Cents und über 5 bis 10 kg 80 Cents im Verkehr innerhalb Chinas (also auch mit dem Kiautschougebiet) erhoben werden.

Erwähnenswert ist noch, daß der im Art. 8, § 1 des Postübereinkommens vom 25. Oktober/3. November 1905 schon vorgesehene Austausch von Postpaketen im Jahre 1910 zum Abschluß eines Abkommens, betreffend den Austausch von Paketen zwischen dem europäischen Deutschland (durch Deutschlands Vermittlung auch mit anderen Vereinsländern) und China, führte. Es handelte sich um Pakete mit oder ohne Wertangabe bis zum Meistgewicht von 10 kg. Die Pakete wurden in China offen zwischen den beiderseitigen Auswechslungs-Postanstalten ausgetauscht, die sich in Kanton, Schanghai, Tsingtau, Tschifu und Tientsin befanden.

Digitized by Google

4. Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen.

Daß die Postanstalten in Schanghai und Tschifu mit Tsingtau durch die 1 160 km lange Seekabellinien Schanghai–Tsingtau–Tschifu verbunden waren, ist unter Kiautschou Nr. 4 Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen und unter China Nr. 1 Einrichtung von deutschen Postanstalten schon erwähnt worden. Vom Handbetrieb war zum automatischen Senderbetrieb übergegangen worden. In Schanghai und Tschifu wurden nur Telegramme für Tsingtau und die übrigen Orte in Kiautschou und im rein örtlichen Verkehr zwischen Tschifu und Schanghai angenommen, während Tsingtau seine Telegramme nach Deutschland usw. entweder an die Station der Großen Nordischen Telegraphengesellschaft in Schanghai oder Tschifu absetzte. Nachdem die Deutsch-Niederländische Telegraphengesellschaft ihr Kabel von Jap nach Guam zum Anschluß an das amerikanische Pazifikkabel Guam– San Francisco und von Jap nach Schanghai gelegt hatte, konnten vom 1. November 1905 an die Telegramme aus Tsingtau nach Deutschland und die für das Schutzgebiet von dort eingehenden Telegramme unabhängig von den über Britisch-Indien nach Europa führenden englischen Linien über San Francisco und amerikanische Landlinien sowie über die in New York anschließenden beiden Kabel der Deutsch-Atlantischen Telegraphengesellschaft (New York–Fayal [Azoren]–Emden) befördert werden.

Die nach dem Archiv von 1903, S. 87, während der chinesischen Unruhen im Jahre 1901 in Tschifu eingerichtete deutsche Orts-Fernsprecheinrichtung hatte sich zwar leidlich entwickelt. Tschifu war ein Vertragshafen; an sich stand also, ebensowenig wie dem Bestehen des deutschen Postamts, auch dem Betrieb der Orts-Fernsprecheinrichtung etwas im Wege. Ein Unterschied war allerdings gegenüber der am 1. April 1902 in Hankau eröffneten deutschen Orts-Fernsprecheinrichtung vorhanden. Letztere befand sich mit Linien, Leitungen und Vermittlungsamt ausschließlich auf dem Grund und Boden der in Hankau von China den fremden Mächten durch Staatsverträge überlassenen Fremdenniederlassungen, während die Fernsprecheinrichtung in Tschifu in allen ihren Teilen auf rein chinesischem Staatsgebiet errichtet war. Die Linien in Tschifu erstreckten sich weit am Strande, waren häufig mutwilligen Störungen ausgesetzt und allmählich dem erstarkenden chinesischen Nationalgefühl ein Dorn im Auge geworden. Die Orts-Fernsprecheinrichtung ging daher 1910 an die chinesische Regierung über, die die Kosten für die Anlage dem Deutschen Reich erstattete. Besser als in Tschifu hatte sich die Orts-Fernsprecheinrichtung in Hankau entwickelt, deren Teilnehmerzahl allmählich von 40 auf über 300 mit rund 500 Sprechstellen gestiegen war. Als der Krieg im Jahre 1914 ausbrach, war zu befürchten, daß die mit ihren Linien und Leitungen durch die in Hankau befindlichen feindlichen Niederlassungen (französische, englische, russische und japanische) führende Einrichtung der Gewalt der Feinde anheimfallen würde, zumal da der vom deutschen Postamt in Hankau geleitete Betrieb ohnehin von vornherein sehr beeinträchtigt wurde. Die Orts-Fernsprecheinrichtung ging daher am 1. Juli 1915 in die Hände der chinesischen Regierung über, die damals ja ihre Neutralität noch wahrte und erst im März 1917 Deutschland den Krieg erklärte.

5. Beamtenverhältnisse.

Wie im Schutzgebiet Kiautschou, so konnten auch bei den Postanstalten in China die anstelligen Chinesen immer mehr zu Hilfsbeamtendiensten herangezogen werden. Sie wurden in Schanghai, Hankau, Kanton, Peking, Swatau, Tientsin, Tschifu und Tsinanfu entweder im Schalterdienst, wie in Tsingtau, oder im inneren Dienst als Geld- und Schriftprüfer und auch als Telegraphisten

Digitized by Google

verwendet. Nur so war es möglich, die bei dem stark anwachsenden Verkehr sonst notwendig gewesene Entsendung heimischer Fachbeamten hintanzuhalten und die erheblichen Kosten, die hierfür aufzuwenden wären, einigermaßen einzuschränken. Den nach den Ausführungen im Archiv von 1903, S. 88, Ende 1902 in ganz China (Kiautschou eingeschlossen) vorhandenen 30 Fachbeamten standen bei Kriegsausbruch nur 3 mehr, also 33, gegenüber. Daneben waren im ganzen 38 Chinesen, und zwar je 19 bei den oben genannten Postanstalten in China und beim Postamt in Tsingtau, im Beamten hilfsdienst tätig.

Die Einrichtung und Ausdehnung der Orts-Fernsprechnetze in Tschifu und Hankau hatte wieder dazu genötigt, auch europäische untere Fachbeamte (Leitungsaufseher) zu entsenden. Soweit sie nicht ihre eigentlichen Dienstverrichtungen ausübten, wurden sie im Beamtendienst verwendet. Zum Schlusse waren 2 Leitungsaufseher beim Postamt in Hankau beschäftigt, während der bis 1910 in Tschifu tätig gewesene Aufseher nach dem Verkauf der dortigen Orts-Fernsprecheinrichtung an China entbehrlich geworden und dem Postamt in Tsingtau als dritter Leitungsaufseher überwiesen war. Eine Mittelstellung zwischen den chinesischen Hilfsbeamten und der großen Menge der Postboten, die den Bestelldienst und sonstige einfache Dienstverrichtungen im inneren Dienste der Postanstalten ausführten, nahmen die Chinesen ein, die als Telephonisten in Hankau und Tsingtau die Klappenschränke bedienten, und die sogenannten chinesischen Hilfsschreiber, die vorwiegend bei den größeren Postämtern in Schanghai, Peking, Tientsin und Tschifu meist im inneren Dienste verwendet wurden. Postboten waren 45 bei den Postanstalten in China und 32 im Schutzgebiet Kiautschou in der Bestellung, Briefkastenleerung usw. beschäftigt. Gegenüber 84 Ende 1902 als Hilfsbeamte und im unteren Beamtendienst in Ostasien (Kiautschou eingeschlossen) tätigen Chinesen betrug im Jahre 1914 ihre Gesamtzahl 142, wovon 82 auf die Postanstalten in China und 60 auf Kiautschou entfielen. In diesen Zahlen sind die chinesischen Postagenten in Weihsien, Taitungtschen und Tsangkou sowie der Hilfsstelleninhaber in Taputou inbegriffen, ebenso ein chinesischer Maschinist beim Postamt in Schanghai zur Bedienung der elektrischen Lichtanlage sowie ein chinesischer Leitungsaufseher beim Postamt in Tsingtau.

C. Marokko.

1. Einrichtung von deutschen Postanstalten.

In Marokko bestanden gegenüber 11 Postanstalten und 2 Zweigstellen Ende 1902 am Anfang des Krieges 14 Postanstalten und 5 Zweigstellen. Außer dem leitenden Postamt in Tanger waren Postagenturen vorhanden in Alkassar und Arsila (spanische Einflußzone), Asimmur, Casablanca und Fes (französische Einflußzone), Larasch (spanisch), Marrakesch, Masagan, Meknes, Mogador, Rabat und Saffi (französisch) und Tetuan (spanisch). Zweigstellen bestanden in Meknes-Mellah, Fes-Mellah, Marrakesch-Mellah, Marrakesch-Medinah und in Rabat-Saleh. Neueingerichtet waren innerhalb des letzten Jahrzehnts die Postagenturen in Tetuan (1906), Asimmur (1908) und Arsila (1911) sowie die Zweigstellen in Fes-Mellah, Marrakesch-Medinah und in Rabat-Saleh. Das auf S. 86 des Archivs von 1903 enthaltene Kartenbild bedarf, da der Ort Tetuan, wenn auch ohne Deutsche Post, dort schon angegeben ist, nur Ergänzungen hinsichtlich Asimmur, einem zwischen Masagan und Casablanca gelegenen Küstenort, und hinsichtlich des Küstenplatzes in Arsila, zwischen Tanger und Larasch. Auch bei den auf der Karte eingezeichneten Postkursen sind einige Änderungen eingetreten, die indes unter 2. Postverbindungen werden erläutert werden, ohne daß es zum Verständnis einer neuen Karte bedürfte. Die Schreibweise weicht bei einigen Ortsnamen wie Fes, Larasch und Masagan gegenüber der früheren

Digitized by Google

Fez, Larache und Mazagan ab; ebenso war statt »Marocco« die Schreibung »Marokko« amtlich eingeführt worden.

Wie unter »Allgemeines« b) Über die Entwicklung des deutschen Verkehrswesens im Ausland schon hervorgehoben ist, bestand in Marokko kein geordnetes Landespostwesen. Die rechtliche Grundlage für das Bestehen fremder Postanstalten in diesem Lande bildeten nicht wie in der Türkei und in China völkerrechtliche Verträge oder besondere Postabkommen. Obschon Deutschland wie zuvor Spanien, Frankreich und England ebenfalls Verträge mit Marokko zum Schutze von Leben und Gut seiner Untertanen abgeschlossen hatte, gründete sich nach Dr. Andersch's Abhandlung »Die deutsche Post in der Türkei, in China und in Marokko«, S. 139, das Bestehen aller fremden Postanstalten nur darauf, daß Marokko nie Einspruch gegen das Vorgehen der fremden Mächte, Postanstalten in seinem Land einzurichten, erhoben hat.

Während nach dem Archiv von 1903, S. 83, nur beim leitenden Postamt in Tanger 2 Postfachbeamte tätig waren, die sämtlichen Postagenturen (Ende 1902 im ganzen 10) teils von Konsulatsbeamten, teils von Kaufleuten verwaltet wurden, hatte der Geschäftsumfang der Postagenturen in Casablanca, Fes, Larasch, Marrakesch, Masagan und Rabat im letzten Jahrzehnt dazu genötigt, sie allmählich mit Fachbeamten zu besetzen. In Casablanca waren bei Ausbruch des Krieges sogar 2 Fachbeamte tätig. Nur Alkassar, Arsila, Mekneß, Mogador, Saffi und Tetuan wurden noch von Vertretern deutscher Handelshäuser und in Ermanglung solcher von geeigneten Personen marokkanischer Staatsangehörigkeit nebenamtlich verwaltet; in Asimmur führte die Dienstgeschäfte ein marokkanischer Hilfsbeamter. Von 14 Postanstalten (die Zweigstellen sind außer Betracht gelassen) lagen nur 4, wie aus den Zusätzen bei den einzelnen Postanstalten im Eingang ersichtlich ist, in der spanischen Einflußzone Marokkos im Norden des Landes und überdauerten den Krieg, da Spanien seine Neutralität bekanntlich streng wahrte. Von der Heimat abgeschnitten, führten sie natürlich nur ein kümmerliches Scheindasein; sie wurden nach Beendigung des Krieges aufgehoben.

Das im internationalen Tanger befindliche Haupt-Postamt und die 9 verbleibenden Postagenturen in der französischen Einflußzone, teils an der Küste des Atlantischen Ozeans, teils im Innern, wurden in den ersten Tagen des August 1914 durch die Franzosen geschlossen. So endete das im Jahre 1899 begonnene und 15 Jahre mit deutschem Fleiß und deutscher Gewissenhaftigkeit fortgeführte Werk der Einrichtung eines deutschen Postwesens in Marokko. Die deutschen Postanstalten erfreuten sich trotz des Wettbewerbs französischer, spanischer und britischer Postanstalten bei Einheimischen und Fremden stets eines großen Zuspruchs. Im Jahre 1912 war, wohl auf französisches Betreiben, eine scherifische Post ins Leben gerufen worden, die am 1. Oktober 1913 mit der französischen Post verschmolzen wurde. Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Post hatte dadurch aber nicht gelitten, ihr Verkehr war nicht im geringsten zurückgegangen.

2. Postverbindungen mit Deutschland und anderen Ländern sowie innerhalb des Landes.

Die im Archiv von 1903 auf den S. 80 bis 82 geschilderten Verhältnisse hatten sich wenig geändert. Die Briefbeförderung von und nach Europa wurde weiter über Spanien durch die täglich auf der Linie Algeciras–Tanger–Cadix verkehrenden spanischen Dampfer vermittelt. Pakete wurden über Hamburg durch die Woermann-Linie, in den letzten Jahren durch die Deutsche Ostafrika-Linie und nach wie vor durch die Schiffe der Oldenburg-Portugiesischen Dampf-

Digitized by Google

schiffsreederei befördert. Die Postverbindungen zwischen den marokkanischen Küstenplätzen stellten (abgesehen von der Ostafrika-Linie, die ausgehend und heimkehrend nur Tanger anlief) die beiden übrigen vorgenannten deutschen Dampferlinien her. Hieran beteiligten sich aber auch spanische, französische, englische und ungarische Dampfer, die sämtlich von den deutschen Postanstalten benutzt wurden. Vorwiegend wurden mit den Küstendampfern Pakete, Drucksachen und Warenproben befördert, wie aus den folgenden Ausführungen erhellen wird. Täglich traf in Tanger Post von Europa ein, die Küstendampfer verkehrten jedoch trotz ihrer immerhin beträchtlichen Zahl nicht häufig genug und vor allem nicht regelmäßig und konnten öfters wegen ungünstigen Wetters und bei der ungemein starken westafrikanischen Brandung einzelne Küstenplätze gar nicht anlaufen oder mußten vor einigen Plätzen, die keine eigentlichen Häfen, sondern nur ungeschützte Buchten besaßen, oft lange liegen, ehe sie löschen und laden konnten. Deshalb wurde die täglich in Tanger eintreffende europäische Briefpost (aber nur Briefe und Postkarten) auf der 678 km langen Küstenstrecke am Atlantischen Ozean von Tanger über alle dort liegenden deutschen Postanstalten bis nach Mogador durch Botenposten befördert. Die Pakete, Drucksachen und Warenproben würden die Boten zu sehr belastet haben und mußten daher den Küstendampfern zugeführt werden. Über diese Botenposten an der Küste gilt im allgemeinen das auf den S. 81 und 82 des Archivs von 1903 Gesagte. Die Abmachungen mit der französischen Post wegen der gegenseitigen Benutzung der auf der Strecke Tanger–Mogador verkehrenden beiderseitigen Botenposten wurden Ende 1906 von französischer Seite gelöst. Es sollten durch die gemeinschaftliche Benutzung im französischen Botenpostdienst Unzuträglichkeiten entstanden sein; der wahre Grund war wohl, daß durch das Zusammengehen mit der deutschen Post, deren sich das Publikum, namentlich auch der marokkanische Handelsstand, fast ausschließlich bediente, erhebliche Einnahmeausfälle bei der französischen Post zu verzeichnen waren. Die französische Postverwaltung tat sich für die Folge mit der englischen zusammen. Nachdem von Anfang 1907 an auf allen nunmehr allein unterhaltenen deutschen Botenpostkursen mit Ausnahme desjenigen von Fes nach Meknes (im Innern) tägliche Verbindungen hergestellt waren, machten sich die Kosten doch recht bemerklich. Zu ihrer Herabminderung wurde von Mitte 1909 an die spanische Post auf allen Strecken durch deutsche Postboten mitbefördert, wofür die spanische Verwaltung ein Drittel der Kosten des deutschen Botenpostdienstes erstattete, dafür aber auch bessere Verbindungen erzielte. Später traten auf einigen Strecken ab und zu noch Änderungen ein, die indes nicht von Bedeutung waren. Jedenfalls bestand auf allen Strecken zwischen den einzelnen Küsten-Postanstalten mindestens viermal wöchentlich, zwischen Tanger und Tetuan sechsmal, Postverbindung durch Boten; zwischen Tanger–Alkassar–Fes (Inneres) war ebenfalls sechsmal, zwischen Fes und Meknes (Inneres) dreimal und zwischen Masagan und Marrakesch (Inneres) wie an der Küste viermal wöchentlich Verbindung.

Nach Erlangung des Protektorats über Marokko im Jahre 1911 hatten die Franzosen Militärbahnen an der Küste von Casablanca über Rabat und über Rabat hinaus bis Kenitra hergestellt, von hier aus auch eine solche nach dem Innern bis Dar bel Hamri, halbwegs auf Meknes zu, vorgeschoben. Diese Militärbahnen durften nach anfänglichen Schwierigkeiten seit April bzw. seit Oktober 1913 von den deutschen Postboten frei benutzt werden. Kurz vor Kriegsausbruch war eine französische Kraftwagenverbindung zwischen Casablanca und Marrakesch und von der bekannten in Marokko äußerst tätig gewesenen deutschen Firma Mannesmann & Co. eine solche zwischen Saffi und Marrakesch hergestellt worden, die beide natürlich nutzbar gemacht waren und erheblich zur Beschleunigung der Postbeförderung beitrugen.

Digitized by Google

Der Botenpostverkehr litt nach wie vor sehr unter den in Marokko bestehenden unsicheren Verhältnissen. Das Räuberunwesen trat immer wieder auf und namentlich zu Zeiten politischer Unruhen. So haben die Ende des ersten Jahrzehnts im Innern um Fes herum ausgebrochenen Unruhen die Postverbindungen von Tanger über Alkassar nach Fes und von Fes nach Meknes häufig und empfindlich gestört und zeitweise ganz unmöglich gemacht. Die marokkanische Regierung hat auf Ansuchen der deutschen Gesandtschaft in Tanger dem Räuberunwesen mehrfach zu steuern versucht, der Erfolg war stets nur vorübergehend.

3. Dienstzweige der deutschen Postanstalten sowie Gebühren.

Am Brief-, Nachnahme-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst mit Deutschland und anderen Ländern beteiligten sich im Laufe der Zeit alle deutschen Postanstalten, auch waren bei allen telegraphische Postanweisungen im Verkehr mit Deutschland zulässig. Nur die zwischen Tanger und Larasch gelegene kleine Postagentur in Arsila vermittelte ausschließlich den Briefbeförderungsdienst ohne Nachnahmen.

Pakete und Postfrachtstücke, auch solche mit Wertangabe, ferner Briefe und Kästchen mit Wertangabe wurden nur von den an der Küste gelegenen Postanstalten in Tanger, Casablanca, Masagan, Mogador und Saffi zur Beförderung übernommen und konnten auch nur nach diesen Plätzen gerichtet werden. Nur für diese Plätze hatten die beiden deutschen Schiffslinien die Ersatzpflicht der Postverwaltung gegenüber übernommen. Die weiteren Küstenorte mit deutschen Postanstalten in diesen Verkehr einzubeziehen, verbot sich aus verschiedenen Gründen. Bei Asimmur deshalb, weil dieser Küstenplatz von Dampfern überhaupt nicht angelaufen, sondern nur durch die Botenpost zwischen Casablanca und Masagan bedient wurde, die nur Briefe und Postkarten, dagegen Drucksachen usw. nur in Ausnahmefällen und Pakete wegen der großen Belastung der Boten überhaupt nicht beförderte. Die Postanstalten in Larasch und Rabat befaßten sich zwar mit dem Paket- und Postfrachtstückdienst, jedoch war Wertangabe ausgeschlossen und ebensowenig konnten Briefe und Kästchen mit Wertangabe von ihnen vermittelt werden. Hier lag der Grund darin, daß die Küstendampfer gerade diese Plätze, die ganz ungeschützt lagen, bei ungünstigem Wetter überhaupt nicht anlaufen konnten und auch beim Anlaufen die Gefahr zu groß war, als daß die Woermann-Linie und die Oldenburg-Portugiesische Dampfschiffreederei die Ersatzpflicht der Postverwaltung gegenüber im Rahmen der Nebenabkommen zum Weltpostvertrag hätten übernehmen können. Die Befugnisse der noch verbleibenden Küsten-Postanstalt in Tetuan waren dieselben wie bei Larasch und Rabat; hier war der Wertdienst deshalb ausgeschlossen, weil die Landungsverhältnisse ebenfalls schwierig waren, der Ort Tetuan 12 km vom Hafen entfernt lag und am Rif überhaupt recht unsichere Verhältnisse herrschten (Rifpiraten).

Bei den reinen Innen-Postanstalten Alkassar, Fes und Meknes verbot sich jeder Postpaket-, Postfrachtstück- und Wertdienst mit Rücksicht auf ihre Postverbindungen über Land durch Boten. Die Belastung der Boten wäre zu groß gewesen, und die Unsicherheit gerade im nördlichen Teile Marokkos, der zu häufig der Schauplatz von Unruhen war, sprach hierbei das entscheidende Wort. Nur Marrakesch befaßte sich mit dem Postpaketdienst (ohne Wertangabe) innerhalb des Landes, jedoch nicht nach auswärts, weil die auf der Botenstrecke von Masagan nach Marrakesch verkehrenden Boten meist im Besitz von Lasttieren (Mauleseln) waren.

Der von Anfang an eingerichtete Postanweisungsdienst innerhalb Marokkos hatte sich mit der Zeit sehr entwickelt und wurde von deutschen und marokkanischen Geschäftsleuten (vorwiegend marokkanischen Juden) stark benutzt. Die Ge-

Digitized by Google

bühren dieses Verkehrs mußten im Januar 1914 erheblich herabgesetzt werden, nachdem die vereinigte französische und scherifische Postverwaltung kurz zuvor mit der Gebührenermäßigung vorangegangen war. Daß sich, wie schon erwähnt ist, alle Postanstalten an dem telegraphischen Postanweisungsdienst mit Deutschland beteiligten, spricht für den äußerst regen Geldverkehr der deutschen Kaufleute in Marokko mit Deutschland. In Marokko selbst mußten die Anweisungen natürlich brieflich bis Tanger und ebenso von Tanger nach dem Bestimmungsort befördert werden.

Deutsche Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen sind auch nach 1902 in Marokko nicht getroffen worden.

Wie auf S. 466 unter B. »China« ausgeführt ist, waren auch für die deutschen Postanstalten in Marokko im Verkehr mit Deutschland, den deutschen Schutzgebieten und den deutschen Postanstalten in China die niedrigen Gebührensätze des inneren deutschen Briefverkehrs (seit dem 15. November 1907) eingeführt worden; außerdem konnten deutsche Zeitungen zu denselben Preisen wie in Deutschland bezogen werden. Die Reichs-Postverwaltung hatte hier ganz freie Hand, weil in Marokko überhaupt kein geordnetes Landespostwesen bestand. Wie in China, so hatte die Verbilligung der Gebühren auch in Marokko den Verkehr der deutschen Handelsunternehmungen sehr begünstigt.

4. Beamtenverhältnisse.

Entsprechend der Ausdehnung und Bedeutung, die das deutsche Verkehrswesen in Marokko in jeder Hinsicht, nach der Zahl der Postanstalten, den Dienstzweigen und dem Verkehrsumfang, in den Jahren 1903 bis 1914 genommen hatte, war das Personal gewachsen.

Ende 1902 genügten 2 Fachbeamte und 1 Hilfsbeamter; bei Ausbruch des Krieges finden wir 11 Fachbeamte und 8 Hilfsbeamte. Daneben waren in der Verwaltung von Postagenturen und Postzweigstellen 12 weiße Nichtfachbeamte tätig, teils Vertreter deutscher Handelshäuser, teils Personen marokkanischer Staatsangehörigkeit. Im unteren Beamtendienst (Hilfsleistung im inneren Dienste, Briefbestellung) fanden wie schon in den Jahren 1899 bis 1902 auch weiter ausschließlich Eingeborene mit gutem Erfolg Verwendung. Ihre Zahl betrug schließlich 23; daneben versahen zahlreiche Boten den Postbeförderungsdienst über Land.

Die bei den Postanstalten in der französischen Interessensphäre tätigen Fachbeamten, Hilfsbeamten und unteren Beamten traf bei der Aufhebung der deutschen Postanstalten durch die Franzosen in den ersten Tagen des August 1914 ein hartes Los. Die in dem internationalen Tanger beim Postamt beschäftigten Beamten, an ihrer Spitze der Postdirektor Rasenack, wurden mit Ausnahme eines Beamten, dem es gelungen war, nach Spanien zu entkommen, auf einem französischen Kriegsschiff nach Italien übergeführt und erreichten, da Italien damals noch neutral war, die Heimat. Schlimmer erging es den Fachbeamten in Casablanca, Fes, Marrakesch, Masagan und Rabat. Einer der beiden in Casablanca tätigen Beamten, der erst kurze Zeit in Marokko befindliche Postassistent Seyfert, wurde wegen Spionage, die nicht bewiesen und auch ausgeschlossen war, standrechtlich erschossen, die übrigen wurden zusammen mit anderen Deutschen in ein französisches Gefangenenlager in Algerien verbracht, wo sie mit Ausnahme eines, dem es gelang, über Melilla (im spanischen Rifgebiet) nach Spanien zu entkommen, Jahre lang geschmachtet haben. Auch die zahlreichen in deutschem Dienste tätig gewesenen Hilfsbeamten und unteren Beamten bekamen, wenn sie auch nicht in Gefangenschaft gerieten, die Gewalt der Feinde zu fühlen.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Nr. 12 **Berlin, Dezember** **1921**

Inhalt: Die Haftpflicht des Fernsprechteilnehmers und des Antragstellers von Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen, S. 473. — Die Leipzig-Prager Post im Ersten Schlesischen Kriege, S. 515.

Schriftwerke: Nachweis von Aufsätzen, S. 516.

Die Haftpflicht des Fernsprechteilnehmers und des Antragstellers von Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen.

Von Ober-Postrat Dr. Neugebauer in Berlin (Reichspostministerium).

A. Haftung des Teilnehmers.

I. Allgemeines.

1. Die bisher geltenden Bestimmungen über die Haftpflicht des Fernsprechteilnehmers (§ 29 AVFGO. vom 17. Juni 1920 RGBl. S. 1221) befriedigten nach verschiedener Richtung nicht. Die Haftpflicht des Teilnehmers ging nach dem Wortlaut der bisherigen Bestimmungen so weit, daß Bedenken gegen Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit der Regelung erhoben wurden[1]). Die Haftpflicht war ferner in den AVFGO. nicht erschöpfend geordnet. In wichtigen Beziehungen, z. B. bei Verletzung von Beamten der RTV. durch vorschriftswidrige Benutzung der Einrichtungen (unsachgemäßes Kurbeln), mußte auf allgemeine Rechtsgrundsätze der Haftung aus Vertragsverhältnissen zurückgegangen werden[2]). Die RTV. hat sich daher entschlossen, im Zusammenhang mit der

[1]) Vgl. Scholz, Ehrenbergs Handbuch des Handelsrechts Bd. V 2 § 229 Anm. 25 S. 825.

[2]) Vgl. RGZ. 98 S. 343: »... mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Mitwirkung der Fernsprechbeamten ist eine vertragliche Verpflichtung der Fernsprechteilnehmer zur genauen Beobachtung derjenigen Vorschriften anzunehmen, durch die die Verwaltung erkennbarermaßen den Schutz ihrer Beamten vor den dem Betrieb eigentümlichen Gefahren anstrebt ... Im Falle einer schuldhaften Verletzung dieser Vertragspflicht kann das Reich von dem Fernsprechteilnehmer Ersatz des ihm durch die Vertragsverletzung erwachsenen Schadens nicht nur dann beanspruchen, wenn der Teilnehmer selbst gegen die Vertragspflicht schuldhaft verstoßen hat, sondern nach § 278 BGB. oder, wenn man das Rechtsverhältnis als ein öffentlich-rechtliches betrachtet, nach dem in § 278 BGB. ausgesprochenen allgemeinen Rechtsgedanken auch dann, wenn einer seiner Angestellten in Ausübung seiner ihm als solchem obliegenden Dienstleistungen den Fernsprecher benutzt hat und dabei schuldhaft vertragswidrig verfahren ist. Das hat schon der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts in dem ... Urteile vom 18. November 1918 VI 180/18 im Anschluß an das Urteil des erkennenden Senats in RGZ. 84 S. 222 ausgesprochen.«

Das Urteil vom 18. November 1918 besagt folgendes: »Das Berufungsgericht führt aus: Der Fernsprechvertrag habe die Beklagte verpflichtet, den ihr von der RTV. überlassenen Apparat ordnungsmäßig zu benutzen, nicht allein zum Schutze des Apparats und der gesamten Fernsprechanlage, sondern auch im Interesse der bei der Verwaltung beschäftigten Beamten. Es sei dies als eine unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis entspringende Verbindlichkeit zu betrachten, deren schuldhafte Verletzung zum Ersatz des dadurch dem Vertrags-

Digitized by Google

Neuregelung des Fernsprechwesens auch diese Seite des Fernsprechrechts nach den Bedürfnissen der fortschreitenden Entwicklung umzugestalten. Dabei waren zwei große Gesichtspunkte maßgebend.

a) Zunächst war zu berücksichtigen, daß das Maß der Haftpflicht selbst nicht einfach nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts bestimmt werden kann, die Haftpflicht mußte vielmehr inhaltlich besonders ausgestaltet werden. Hierfür waren folgende Erwägungen maßgebend. Der Fernsprechanschluß (die Teilnehmersprechstelle nebst den Anschlußleitungen) ist ein Bestandteil des Ortsnetzes. Das Ortsnetz und seine Teile sind Bestandteil des öffentlichen Fernsprechnetzes (§ 1 I FO.). Dem Teilnehmer wird daher ein Teil des öffentlichen, mit staatlichen Mitteln errichteten, unterhaltenen und betriebenen, unter besonderen strafrechtlichen Schutz (§§ 317 bis 318a StGB.) gestellten Fernsprechnetzes auf Grund des Fernsprechanschlußverhältnisses zu der hiernach dem Teilnehmer als Recht zustehenden, bestimmungsgemäßen Benutzung anvertraut. Diese Tatsache rechtfertigt es, dem Fernsprechteilnehmer eine Obhutspflicht in Ansehung der Einrichtungen der Teilnehmersprechstellen und deren Anschlußleitungen aufzuerlegen, die eine besondere Haftpflicht zur Folge haben muß. Diese Obhutspflicht und Ersatzpflicht liegt dem Teilnehmer für alle ihm anvertrauten Teile des öffentlichen Netzes ob. Hierzu gehören außer dem Hauptanschluß und allen mit ihm verbundenen Nebenanschlüssen und Querverbindungen auch die an das öffentliche Netz angeschlossenen nichtreichseigenen Nebenstellenanlagen (§ 5 II FO.)[3]) sowie die nichtreichseigenen Querverbindungen (§ 6 II FO.).

---

gegner erwachsenen Schadens verpflichte. Zur Erfüllung der Verbindlichkeit gehöre alles, was aus dem Vertrag von dem Vertragsschuldner überhaupt verlangt werden könne. Die RTV. habe dem Fernsprechteilnehmer die schonende und pflegliche Behandlung des Apparats, insbesondere auch das vorsichtige Wecken durch einmaliges langsames Herumdrehen der Kurbel, als eine vertragliche Verbindlichkeit auferlegen wollen und auferlegt. Habe sich nun die Beklagte bei Benutzung des Apparates ihres Angestellten als Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB. bedient, so müsse sie auf Grund dieser Bestimmung auch für dessen Verschulden dem Kläger haften, wie für eigenes Verschulden .... Diesen zutreffenden Ausführungen glaubt die Revision entgegenhalten zu können, daß eine Vertragspflicht auf Unterlassung von Weckrufen nicht angenommen werden könne, daß der Kläger auch gar nicht verletzt worden sei, und daß die beklagte Fernsprechteilnehmerin einen Vertrag mit der verletzten Beamtin nicht abgeschlossen habe. Allein um eine Verpflichtung jenes Inhalts handelt es sich hier ebensowenig wie um eine Vertragspflicht, den der K. (der verletzten Beamtin) entstandenen Schaden zu ersetzen, sondern um die Pflicht der beklagten Fernsprechteilnehmerin, bei Ausübung ihres Vertragsrechtes den Fernsprechapparat in der Weise zu benutzen, daß dem Kläger (dem Reich) kein Schaden entsteht, und das ist sicher eine aus dem Vertragsverhältnis entspringende Verbindlichkeit. Unmittelbar ist dem Kläger (Reich) infolge der vertragswidrigen Benutzung des Apparats durch den Erfüllungsgehilfen des verklagten Fernsprechteilnehmers allerdings kein Schaden entstanden, sondern nur der K., wohl aber mittelbar ein Schaden infolge der vom Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Dienstunfähigkeit der K.«

[3]) Wegen der Stellung der Privatnebenstellen als Teile des öffentlichen Netzes vgl. RG. Strafsenat v. 14. November 1912 I 972. 12 in Jur. Wochenschrift 1913 S. 159 Nr. 21. »Wie eine von den öffentlichen Fernsprechämtern geleitete und für die Bewohner eines Orts zur allgemeinen Benutzung eingerichtete Fernsprechanlage (Ortsfernsprechnetz) als Ganzes zu öffentlichen Zwecken dient, so ist das auch bezüglich der einzelnen Sprechstellen in ihrer Eigenschaft als Teile der Anlage, aus denen sich diese zusammensetzt, der Fall. Wenn dem einzelnen Teilnehmer ... eine Sprechstelle ... zum Fernsprechverkehr überlassen ist, so ergibt sich daraus nicht etwa auch seine Befugnis, durch Einwirkung auf die Anlage als solcher die völlige Aufhebung des Anschlusses, die Lösung der Sprechstelle vom Fernsprechnetz herbeizuführen und den Betrieb der Gesamtanlage als solcher dadurch zu verhindern, daß er den Verkehr nach der ihm eingerichteten Stelle endgültig mittels Beschädigung oder Veränderung der hier aufgestellten und ihm zum Gebrauch anvertrauten »Teile und Zubehörungen« der Anlage unmöglich macht. Die ... absichtliche Zerstörung des Fernsprechapparats und des sonstigen Zubehörs durch den Angeklagten ist daher aus §§ 317,

Digitized by Google

b) Bei der Neugestaltung des § 29 FO. war ferner der Grundsatz leitend, die Haftpflicht des Teilnehmers im Fernsprechrecht erschöpfend zu regeln.

α) Dies ist zunächst von Bedeutung für die Auslegung der Vorschriften des § 29 FO. Die amtliche Begründung zur FO. bietet für die Auslegung keine Handhaben; sie geht dahin, daß »die Bestimmungen über die Haftpflicht neu geordnet und dem Bedürfnis entsprechend ergänzt worden sind«. Da § 29 eine erschöpfende Regelung der Haftpflicht des Teilnehmers aus dem Fernsprechanschlußverhältnis enthält, so können Voraussetzungen und Inhalt der Haftpflicht des Teilnehmers aus diesem Anschlußverhältnis nur aus den Vorschriften der FO. heraus abgeleitet werden. Dem Teilnehmer stehen mithin zur Abwendung einer Ersatzpflicht nur die in der FO. vorgesehenen Einwendungen zu. Auf das BGB. ist nicht zurückzugehen[4]). Auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechts wird nur an einer Stelle hingewiesen: in § 30 VIII FO. beim einmaligen Fernsprechbeitrag; für eine ausdehnende Anwendung dieser Bestimmung fehlt jeder Anhalt.

β) Die Art der Haftpflichtregelung in § 29 FO. ist ferner nicht ohne Rückwirkung auf die Frage der Rechtsnatur des Fernsprechanschlußverhältnisses. Die FO. vermeidet es, dieses Verhältnis als »Vertrag« zu bezeichnen. Dieses Schweigen bedeutet nicht eine Verneinung der Vertragsnatur des Anschlußverhältnisses. Vielmehr sollte diese Frage in der FO. überhaupt nicht ausdrücklich entschieden werden. An der Rechtsnatur des Fernsprechanschlußverhältnisses als eines Vertrags wird gleichwohl kaum zu zweifeln sein. Wenngleich daran festzuhalten ist, daß die RTV. bei dem Betriebe des Telegraphen- und Fernsprechwesens ein Staatshoheitsrecht be-

---

318a StGB. strafbar, sofern der Angeklagte diejenige Folge der Beschädigungen voraussah und wollte, die im Urteil dahin festgestellt ist, daß die Sprechstelle des Angeklagten im Fernsprechverkehr nicht mehr zu benutzen war.

RG. Strafsenat vom 27. September 1920 III 732. 20 in der Jur. Wochenschrift 1920 S. 1036 Nr. 3: »Die von den Fernsprechämtern zur allgemeinen Benutzung für die Ortsbewohner eingerichtete Fernsprechanlage als Ganzes dient zu öffentlichen Zwecken; das gleiche gilt aber auch von den einzelnen Fernsprechstellen als Teile dieses Ganzen. Auch die einzelnen angeschlossenen Privatanlagen dienen insofern zu öffentlichen Zwecken, als sie jedermann ermöglichen, mit den Inhabern der Anschlüsse in Verbindung zu treten (RGSt. — = Reichsgericht Strafsachen — Bd. 29 S. 245 und Urteil des I. Senats vom 14. November 1912« — oben abgedruckt).

[4]) Dies entspricht der Regelung, die im Fernsprechrecht z. B. auch die Fragen der Gebührenzahlung des Teilnehmers, seiner sonstigen Pflichten aus Anlaß des Betriebs der Einrichtungen sowie der Betriebspflichten der RTV. gefunden haben, die in FGebG. und FO. für Reich und Teilnehmer erschöpfend geordnet sind. Für die bisherigen AVFGO. ist dies, was die Regelung der Gebührenfrage anlangt, in einem Urteil des Landgerichts Dresden vom 16. März 1921 Dg 357. 20 in einem Rechtsstreit der OPD. Dresden ausgesprochen worden. Das Urteil sagt hierüber folgendes:

> »Zwar ist die Meinung vertreten, daß die allgemeinen Vorschriften des BGB. über Rücktritt und fristlose Kündigung durch die erwähnten Bestimmungen (= AVFGO.) nicht berührt worden sind (Scholz in Ehrenbergs Handbuch Bd. 5 S. 822). Allein daß bei der Regelung der Gebührenfrage das BGB. neben der erwähnten Bestimmung anzuwenden sei, kann nicht anerkannt werden. Diese Bestimmungen regeln die Gebührenfrage eingehend in einer Anzahl einzelner Bestimmungen. Bei ihrer Natur als Gesetz und Verordnung und ihrer ... sorgfältigen Formulierung hätte es nahegelegen, daß, wenn neben diesen ins einzelne gehenden Bestimmungen das BGB. in der einen oder anderen Beziehung hätte gelten sollen, dies zur Klarstellung der Beziehungen der Vertragsparteien und Abschneidung von Streitigkeiten gesagt worden wäre. § 25 AVFGO. regelt nun nach seiner Überschrift die Ermäßigung und den Nachlaß der Gebühren. Hier mußte auch des vorliegenden Falles« — (Klage auf Herabsetzung der Gebühren für die Zeit, während deren der Anschluß des Netzes für einige Tagesstunden für Privatverkehr gesperrt war) — »gedacht sein, wenn für ihn eine Gebührenermäßigung in Frage kam.«

Digitized by Google

tätigt[5]), so kann doch das Rechtsverhältnis zwischen der RTV. und den Benutzern ihrer Verkehrseinrichtungen nicht den Inhalt haben, die Benutzer nur

[5]) I. Über die Rechtsnatur des Postbetriebs herrscht ein noch nicht ausgetragener Streit. Im allgemeinen durchgesetzt hat sich die Auffassung, daß der Post- und Telegraphenbetrieb kein Gewerbebetrieb im Sinne des deutschen Rechts ist (vgl. zusammenfassend Breithaupt im Archiv 1921 S. 117), wenngleich sich noch vereinzelte Urteile des Reichsgerichts finden, die einer anderen Auffassung Raum geben könnten. So bemerkt das Urteil RGZ. 73 S. 270 vom 16. April 1910, daß »im Postbetriebe, insbesondere auch im Rohrpostbetriebe, ein gewerbliches Unternehmen des Reiches liege«, und RGZ. 99 S. 109 vom 15. Mai 1920 spricht von »einer ausschließlichen Gewerbeberechtigung der RPV.«. Legt man ferner die weitverbreitete Auffassung derer zugrunde, die in dem Post- und Telegraphenbetrieb nur ein wirtschaftliches Monopol erblicken (RGZ. 83 S. 25; Laband, Staatsrecht 5. Aufl. Bd. III § 73; Mittelstein, Beiträge zum Postrecht 1891 S. 19 ff., 27; Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts 1884 S. 600 § 153; Sydow-Scholz in Stengel-Fleischmanns Wörterbuch 2. Aufl. Bd. III S. 143, wohl auch Wolcke, Postrecht S. 49; v. Bitter, Handwörterbuch der preußischen Verwaltung 1911 II S. 245; Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie 1914 I § 27 S. 759; Roeren in Blätter für Post und Telegraphie 1921 S. 165 ff., 174 ff. mit Literaturangaben, aber leider ohne jede Berücksichtigung der Rechtsprechung), so wird gleichwohl nicht zu bestreiten sein, daß der RP. und TV. in ganz erheblichem Umfang Befugnisse zustehen, die öffentlich-rechtliche Zwangsbefugnisse sind und deren Natur als staatliche Hoheitsrechte nicht wohl in Abrede gestellt werden kann. So übt die RPV. in dem besonderen Strafverfahren des Abschnitts V des PG. (§§ 34 ff.), in welchem die RPV. nicht nur das Recht der Verhängung von Strafen, sondern auch in gewissem Umfange das Recht der Strafvollstreckung hat (§ 46), ein Hoheitsrecht aus. Ein Hoheitsrecht betätigt ferner die RPV. bei allen Maßnahmen zur Ermittlung, Verhütung und Verfolgung der in § 27 PG. bezeichneten Übertretungen und der Zuwiderhandlungen gegen Art. 3 der Postgesetznovelle vom 20. Dezember 1899 (vgl. § 24 PG. und RGZ. 70 S. 396 = Jur. Wochenschrift 1909 S. 252 Ziff. 6 vom 12. März 1909). Es handelt sich hierbei um Rechte strafpolizeilicher Natur, die in dem »staatlichen Hoheitsrecht des Reiches auf Beaufsichtigung, Verwaltung und Leitung des Postwesens« (vgl. das letztgenannte Urteil) seine Grundlage finden. Die besonderen Vorrechte der §§ 16 bis 23 PG. haben ebenfalls in einem Hoheitsrecht ihre Wurzel. Daß die Post bei Ausführung von Zwangszustellungen und Wechselprotesten Hoheitsrechte ausübt, wird in der Begründung zum Reichsgesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 anerkannt (vgl. Reichstagsdrucksachen 1909/10 Aktenstück 1343 zu § 5). RG. III 381. 19 vom 12. März 1920 in Jur. Wochenschrift 1920 S. 556 Ziff. 9 erblickt schon in der Ausstellung postalischer Einlieferungsbescheinigungen (§ 31 PO.) die Betätigung eines Hoheitsrechts. Auch in der in die Post- und Telegraphenbeförderungsverträge eingreifenden Ausführung richterlicher Beschlagnahmebeschlüsse (§§ 99, 100 StPO., § 396 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 RGBl. S. 1993), die der RP. und TV. obliegt (vgl. Schierlinger in der Deutschen Strafrechtszeitung 1917 S. 338), wird die Betätigung eines Hoheitsrechtes zum Ausdruck kommen. Die Festsetzung der Landbestellbezirke ist in der Rechtsprechung als ein Verwaltungsakt bezeichnet worden, der sich als Ausübung eines auf der Staatsverfassung beruhenden Hoheitsrechts des Staates darstellt (Kammergericht vom 17. November 1917 Archiv 1918 S. 293). Das Recht eigener Zwangsbeitreibung aller Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren (vgl. 25 PG.; § 10 Abs. 2 FGebG. für Telegraphen- und Fernsprechgebühren; das Postscheckrecht enthält keine derartige Bestimmung) ist ebenfalls ein Hoheitsrecht. Die gesetzliche Anerkennung dieses Zwangsbeitreibungsrechts in Verbindung ferner mit Bestimmungen, wie die des § 50 III, VI der Postordnung und des § 17 II der Telegraphenordnung, wonach dem Empfänger, der doch unzweifelhaft in keinem Fall in Vertragsbeziehungen zur Verwaltung steht (RGZ. 43 S. 98; 63 S. 339; 91 S. 64; Kammergericht im Archiv 1918 S. 293, Scholz in Ehrenbergs Handbuch § 211 I S. 645), eine Gebührenzahlungspflicht auferlegt wird (vgl. besonders § 50 VI PO.), deuten übrigens darauf hin, daß die Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren nicht lediglich rein privatrechtliche Gegenleistungen der Post- und Telegraphenbenutzer sind (wie es z. B. Scholz tut in Ehrenbergs Handbuch des Handelsrechts Bd. V 2 § 205 S. 591, § 209 S. 626). Sie können zu den öffentlichen Abgaben in dem weiteren Sinne gezählt werden, daß sie zur Bestreitung öffentlicher Aufwendungen als besonderes Entgelt für bestimmte staatliche Leistungen an einzelne der Gebietshoheit des Staates Unterliegende nach gewissen Sätzen erhoben werden (vgl. über diesen Begriff öffentliche Abgaben RGZ. 83 S. 211, 92 S. 176 — und zu der Frage die, aber sehr weitgehende, Ansicht O. Mayers Deutsches Verwaltungsrecht 2. Aufl. Bd. II § 52 S. 507 ff.), wenngleich sie infolge der besonderen Regelung der Konkursordnung vom 20. Mai 1898 (vgl. RGZ. 21 S. 46, 28 S. 86, 83 S. 208; Oberlandesgericht Zweibrücken vom 6. Dezember 1904 in Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern

Digitized by Google

als Objekte dieser Betätigung des Staatshoheitsrechts erscheinen zu lassen und zu behandeln. Mit der Auffassung, daß der Betrieb des Telegraphen- und

1905 S. 132; Jaeger in Leipziger Zeitschrift 1912 S. 297) nicht zu den »öffentlichen Abgaben« im Sinne des § 61 Ziff. 2 KO., der nur steuerartige Abgaben trifft, gehören, mithin im Konkurs des Gebührenschuldners lediglich als gewöhnliche Konkursforderungen geltend gemacht werden können, soweit sie nicht, was im Fernsprechrecht der Fall sein kann, Masseschulden sind (§ 59 KO. und AV. 3 zur FO. § 28). — Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittlung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben und das hieraus sich ergebende Recht zur alleinigen Genehmigung von Telegraphenanlagen (§ 2 TG.) sind Hoheitsrechte. Das wird von Fleiner (Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts 3. Aufl. § 19 S. 322) besonders hervorgehoben und ergibt sich aus der Begründung und den Beratungen zum TG. (Reichstagsdrucksachen 1890/1891 Aktenstück 308 und Kommissionsbericht daselbst Aktenstück 460 S. 2700/2701 — vgl. auch Maas im Archiv für öffentliches Recht Bd. 7 S. 486) und kommt auch in der Begründung zum Funkgesetz von 1908 (Reichstagsdrucksachen 1907/1908 Aktenstück S. 560 S. 5) dadurch zum Ausdruck, daß dort von dem »Telegraphenregal« die Rede ist, womit auf die hoheitsrechtliche Natur des Telegraphenrechts des Reichs hingewiesen werden sollte. Die in den §§ 1, 8, 11, 12, 19 Abs. 2 TWG. der RTV. eingeräumten Rechte auf Benutzung von Wegen und Privatgrundstücken, insbesondere das Planfeststellungsrecht der RTV., werden als »Zwangsbefugnisse« bezeichnet, bei denen die Betätigung öffentlicher Gewalt zum Ausdruck kommt« (vgl. RGZ. 91 S. 275 — Egers Eisenbahnrechtliche Entscheidungen 35 S. 54).

Schon aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß die Ausschaltung des Hoheitsrechtsgedankens aus dem Post- und Telegraphenwesen nicht der wirklichen Rechtslage entspricht. Mit Recht weisen ferner mehrere Erkenntnisse des preußischen Oberverwaltungsgerichts auf die Verschiedenheit der geschichtlichen Entwicklung des deutschen Eisenbahnwesens und Postwesens hin. Das Eisenbahnwesen hat seinen Ausgang vom Privatgewerbe genommen und hat auch bei der gesetzlichen Regelung diesen Weg nicht verlassen. Für das Postwesen gilt dies nicht. Im preußischen Recht, dem Vorläufer des jetzigen Reichspostrechts, ist die hoheitsrechtliche Natur des Postwesens im ALR. II 15 dadurch zum Ausdruck gekommen, daß es im 4. Abschnitt unter »Postregal« behandelt wurde. Eine Stütze für diese Auffassung bietet die Additionalakte vom 13. April 1844 zur Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821 (preuß. Gesetzsammlung 1844 S. 458). Dort wird zu den Art. I, II in § 4 folgendes bestimmt:

> »Das Postregal mit dem Rechte, die Beförderung von verschlossenen Briefen, Zeitungen und postmäßigen Paketen ausschließlich den Posten zuzuweisen, bleibt den Elbuferstaaten in Beziehung auf die Elbstrecken ihres Gebietes vorbehalten. Dasselbe wird jedoch von keinem Elbuferstaate auf solche Pakete angewendet werden, welche auf einem Elbschiffe durch sein Gebiet ohne Zwischenlagerung am Lande und ohne Umladung, falls solche nicht etwa durch Unglücksfälle nötig wird, geführt werden.«

Unter Postregal wird hier sicherlich nichts anderes als ein Hoheitsrecht verstanden. Ferner wird in der besonders von O. Mayer (Deutsches Verwaltungsrecht 2. Aufl. Bd. II § 51 S. 481 Anm. 17) und auch bei Breithaupt (Archiv 1921 S. 118) verwerteten Entstehungsgeschichte des deutschen HGB. (Prot. IX S. 5049) in den dort enthaltenen Erörterungen über die Stellung der Post deren Hoheitsrechtscharakter besonders betont. Richtig ist, daß der Begriff »Regal« jetzt nicht mehr am Platze ist, da er mehrdeutig ist. Bei der Frage, ob die dem öffentlichen Interesse dienenden Post- und Telegraphenverkehrsanstalten des Reichs (Art. 88 RV.) privatrechtlich aufzufassen und als privatrechtliche Veranstaltungen des Reichs in das Rechtsleben einzustellen sind oder als öffentlich-rechtliche Veranstaltungen, und zwar als Anstalten, in denen das Reich als Träger von Hoheitsrechten tätig ist, wird die privatrechtliche Betrachtungsweise von vornherein auszuschalten und nur die Behandlung dieser Verkehrsanstalten als öffentlich-rechtlicher Anstalten der wahren Rechtslage gerecht werden können. Im Gegensatz zu Sydow-Scholz in Stengel-Fleischmanns Wörterbuch 2. Aufl., Bd. III S. 147 und Roeren in Blätter für Post und Telegraphie 1921 S. 168 dürfte nicht anzuerkennen sein, daß die Ausmerzung des Begriffs Postregal im PG. von 1871 dem Zwecke habe dienen und dem Rechtsgedanken habe Ausdruck geben sollen, daß fortan das Postverkehrswesen außerhalb des Rahmens eines Hoheitsrechts gestellt werden sollte. Die rein monopolistische Auffassung des Post- und Telegraphenwesens erschöpft nicht den Inhalt einer Reihe von Rechten und Befugnissen, die nichts anders als Hoheitsrechte sein können und ohne die das heutige Post- und Telegraphenwesen nicht mehr auskommen kann. Anstatt den Kampf gegen das »Hoheitsrecht« im Post- und Telegraphenwesen zu führen, wäre es zweckmäßiger, erst die Folgen einer Verneinung des hoheitsrechtlichen Charakters zu untersuchen und die Frage zu prüfen, ob nicht die Aufgaben, deren Erfüllung der Staat bei dem Betriebe des Post- und Telegraphen-

Digitized by Google

Fernsprechwesens die Betätigung eines Staatshoheitsrechts ist, verträgt es sich vielmehr, wenn das Rechtsverhältnis, in das die RTV. zu den Benutzern ihrer

---

wesens sich zum Ziele gesetzt hat, eine Rechtsentwicklung in der Richtung erfordern, die rechtliche Betrachtungsweise des Post- und Telegraphenwesens von den Schranken bürgerlich-rechtlicher Denkweise loszulösen und in eine grundsätzliche Anerkennung eines Post- und Telegraphenhoheitsrechts auslaufen zu lassen. In dieser Richtung bewegen sich eine Reihe von Urteilen des preußischen Oberverwaltungsgerichts und einige neuere Urteile des Reichsgerichts:

1. Pr. OVG. Bd. 4 S. 14 vom 16. Februar 1878:
   »Es ist ... übersehen worden, daß der postalische Transportbetrieb Gegenstand eines Regals ist, welches durch den Postzwang die Konkurrenz des Privatgewerbes wesentlich beschränkt (§ 141 ff. Tit. 15 II ALR.; Gesetz über das Postwesen vom 5. Juni 1852; Reichspostgesetz Abschnitt 1). Dieser Betrieb findet durch die dazu angestellten Beamten an erster Stelle »zum gemeinen Besten« (§ 142 Tit. 15 Teil II ALR.) statt und ist um der dabei vorwiegend maßgebenden öffentlichen Interessen willen in allen einzelnen Beziehungen im direkten Gegensatz zu einem Gewerbebetriebe als öffentlicher Dienst durch das Gesetz geregelt. Gerade entgegengesetzt hat in Preußen das Transportgeschäft der Eisenbahnen geschichtlich vom Privatgewerbe seinen Ausgang genommen, und zwar so, daß demnächst der Staat in die Reihe der Privatgesellschaften unter den für diese gegebenen Bedingungen und Verhältnissen als Unternehmer eines Transportgewerbes eingetreten ist.«
2. Pr. OVG. Bd. 25 S. 141 (151) vom 27. Juni 1893:
   »So ist für die Post und die Telegraphie, obschon deren Rechtsverhältnisse in gewissen Beziehungen nach dem HGB. beurteilt werden« — das Urteil ist vor Erlaß des jetzt geltenden HGB. mit dessen § 452 ergangen! — »der gewerbliche Charakter — selbst abgesehen von dem konkurrierenden Gesichtspunkte der Regalität — stets verneint worden (vgl. §§ 141 ff. Tit. 15 Teil II ALR. Gesetz über das Postwesen vom 5. Juni 1852; Reichspostgesetz Abschnitt I. ROHG. 12 S. 311, 17. S. 127; Obertribunal vom 19. Dezember 1857 J. M. Bl. 1858 S. 74; Ministerialbescheid vom 13. März 1868 M. Bl. d. i. V. S. 125; OVG. Bd. 4 S. 14). Einen entgegengesetzten Standpunkt aber hat die Praxis der Verwaltungsbehörden und Gerichtshöfe den Eisenbahnen gegenüber eingenommen, und zwar in der Hauptsache aus dem Grunde, weil das Transportgeschäft der Eisenbahnen geschichtlich vom Privatgewerbe seinen Ausgang genommen hat und der Staat erst später in die Reihe der Privatgesellschaften unter den für diese gegebenen Bedingungen und Verhältnisse als Unternehmer eines Transportgewerbes eingetreten ist.«

Bei den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts ist besonders zu beachten, wie die Verschiedenheit der rechtlichen Grundlagen des Post- und Telegraphenrechts von denen des Eisenbahnrechts in diesen Urteilen herausgearbeitet ist.

3. RGSt. 51 398 vom 9. April 1918:
   »Auch die Verteilung der Pakete nach Ortschaften stellt sich als eine staatliche Tätigkeit im Rahmen der postalischen Beförderung dar ... Ist die gesamte Beförderung die Erfüllung einer staatlichen Aufgabe und daher eine dem Staatszweck dienende, vom Staate durch seine Organe vorgenommene Tätigkeit, so teilen diese Eigenschaft notwendig auch die zufolge der Arbeitsteilung von den einzelnen dabei mitwirkenden Personen ausgeübten Tätigkeiten.«
4. RGSt. Bd. 51 S. 68 vom 27. November 1917:
   »Nach dem deutschen Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist die Post eine Einrichtung des Staates (Reiches), ihr Betrieb damit eine Betätigung der Staatsgewalt, das heißt des Staates als Trägers von Hoheits-, nicht bloßen Vermögensrechten. Dienstverrichtungen, die zum Wesen dieses Betriebes gehören, sind daher ebenfalls Ausübungen der Staatsgewalt. Dazu zählt insbesondere der Bestelldienst, also ohne Rücksicht darauf, ob jeweils die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunden, von Nachnahmesendungen, Postanweisungen mit Auszahlung von Geldbeträgen, von Einschreibbriefen in Betracht kommt, oder die Bestellung gewöhnlicher Briefe. Auch bei der Bestellung (Austragung) solcher gewöhnlicher Briefe handelt es sich nicht um die Leistung eines bloßen Botendienstes privatwirtschaftlicher Art, sondern um die Erfüllung der dem Staate (Reiche) kraft des öffentlichen Rechts obliegenden Bestellpflicht, die mit dem Austragen ihre Erledigung findet, also durchaus in Betätigung der Staatsgewalt, nicht um die bloße Erfüllung einer privatrechtlichen Verpflichtung.«

Digitized by Google

Verkehrsanlagen tritt, rechtlich als ein Vertragsverhältnis anerkannt wird. Zweifelhaft kann hiernach nur sein, ob der Fernsprechanschlußvertrag ein Ver-

5. RGSt. Bd. 52 S. 310 vom 8. Oktober 1918 wiederholt wörtlich den erstgenannten Satz aus RGSt. 51 S. 68 und fügt hinzu:

»Der jetzt erkennende Senat schließt sich dem an. Soweit in seinem früheren Urteil vom 16. März 1915 (RGSt. 49 S. 111) eine abweichende Meinung zu finden sein sollte, hält er daran nicht mehr fest.«

6. RGSt. vom 3. Februar 1920 Eger, Eisenbahnrechtliche Entsch. 37 S. 153:

»Die Post ist nach deutschem Verfassungs- und Verwaltungsrecht eine Einrichtung des Staates, ihr Betrieb damit eine Betätigung der Staatsgewalt, d. h. des Staates als Trägers von Hoheitsrechten, nicht bloßen Vermögensrechten, so daß Dienstverrichtungen, die zum Wesen dieses Betriebs gehören, Ausübungen der Staatsgewalt sind.«

7. RG. Strafsenat vom 7. Mai 1920 II 348. 20 — Leipziger Zeitschrift 1920 S. 773 spricht von der »Ausübung des öffentlichen Dienstes der Postbehörde bei Bestellung der Sendungen«.

Wenn auch den Entscheidungen des Reichsgerichts insofern nicht beizutreten ist, als sie anscheinend davon ausgehen, daß jede Einrichtung des Staates notwendigerweise Tätigkeit einer Staatsgewalt sein müsse, so sind sie, namentlich im Zusammenhang mit den vorstehenden Urteilen des Oberverwaltungsgerichts, als ein Fortschritt der Rechtsentwicklung zu begrüßen.

Charakteristisch ist, daß die Zivilsenate des Reichsgerichts dieser Auffassung des Postwesens noch abhold sind. So sagt z. B. RGZ. 83 S. 25 ausdrücklich:

»Man wird nicht sagen können, daß der staatliche Betrieb der Post (und ebenso der Telegraphie) die Betätigung eines staatlichen Hoheitsrechts enthält, da an sich die Beförderung von Personen, Gütern und Nachrichten auch durch Private erfolgen könne.«

Auch die obengenannten Urteile des RGZ. 73 S. 270, Bd. 99 S. 109 stehen auf einem die Hoheitsrechtsnatur verneinenden Standpunkt. Die Zivilsenate können sich eben noch nicht von der bürgerlich-rechtlichen Betrachtungsweise frei machen. Bemerkenswert ist, daß der bayerische Verwaltungsgerichtshof in anscheinend ständiger Rechtsprechung (vgl. Urteil vom 13. Mai 1903 — Entscheidungen Bd. 23 S. 514 — Urteil vom 9. Juni 1911 I 52. 11 im »Recht« 1911 S. 846 und vom 21. November 1917 I 46. 16 im »Recht« 1918 S. 126) die hoheitsrechtliche Natur des Post- und Telegraphenbetriebs leugnet.

Als Vertreter der öffentlich-rechtlichen, insbesondere der hoheitsrechtlichen Natur des Post- und Telegraphenwesens sind zu nennen: Goldschmidt, in seiner Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. 23 S. 304, 305; O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, 2. Aufl. Bd. II §§ 51, 52 bes. S. 480 ff.; Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 3. Aufl. § 18 S. 299 ff.; Nawiasky, Deutsch-österreichisches Postrecht und Zeitschrift für Post und Telegraphie 1912, S. 137 ff. und besonders jetzt als lebhafter Verfechter der öffentlich-rechtlichen Natur und des Hoheitsrechtscharakters von Post und Telegraphie Arndt, Reichsverfassung 1919 zu Art. 88 und in Jur. Wochenschrift 1916, S. 1588, und 1920 S. 556 Anm.

Das Rechtsverhältnis zwischen den Benutzern der Post- und Telegraphenanstalten und dem Reiche besteht dagegen nicht in einseitigen Akten öffentlicher Gewalt, sondern in Vertragsbeziehungen: nur die Frage kann zweifelhaft sein, ob diese Rechtsbeziehungen dem bürgerlichen Recht oder dem öffentlichen Recht unterliegen. Bisher nimmt die herrschende Ansicht an, daß die Post- und Telegraphenbeförderungsverträge, auch das Fernsprechanschlußverhältnis, dem Privatrecht unterliegen. Demgegenüber ist zu berücksichtigen, daß das Bestreben der öffentlich-rechtlichen Post- und Telegraphengesetzgebung dahin geht, diese Rechtsbeziehungen selbständig besonders und erschöpfend zu regeln; außerdem ist die Tatsache von Bedeutung, daß eine privatrechtliche Betrachtungsweise dieser Rechtsbeziehungen zu Schwierigkeiten führt, mit denen das bürgerliche Recht ohne Hemmung des Verkehrs nicht fertig werden kann. So lassen sich z. B. die Beziehungen zwischen der RP. und TV. und minderjährigen oder geschäftsunfähigen Benutzern aus dem bürgerlichen Recht in einer den Verkehr befriedigenden Weise nicht lösen (vgl. Scholz in Ehrenbergs Handbuch des Handelsrechts, § 207 S. 603). Die Lösung wird leicht und einfach, wenn man sich von den Fesseln des bürgerlichen Rechts freimacht und ausgehend von der öffentlich-rechtlichen Seite der Anstaltsbenutzung, das Zustandekommen eines wirksamen Beförderungsvertrags zwischen Post und Benutzern nicht vom Vorhandensein einer privatrechtlich wirksamen Willenserklärung abhängig macht, sondern lediglich an die Erfüllung typisch bestimmter, äußerlicher Merkmale eines Vertragsschlusses knüpft unter Ausschaltung bürgerlich-rechtlicher Willensmomente als Grund der Verpflichtung (vgl. Nawiasky, Zeitschrift für Post und Telegraphie 1912, S. 146 und im Postrecht, S. 12). Damit ist noch nicht

Digitized by Google

trag des bürgerlichen Rechts oder des öffentlichen Rechts ist. Das Fernsprechanschlußverhältnis hat in dem FGebG. und in der FO. eine erschöpfende Rege-

gesagt, daß Ansprüche aus derartigen Vertragsbeziehungen als rein öffentlich-rechtliche Ansprüche zu behandeln wären, und daß sie deshalb nach § 13 GVG. dem ordentlichen Rechtsweg (Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht, [Bayern: Oberstes Landesgericht], Reichsgericht) entzogen würden. Man wird sich vielmehr daran gewöhnen müssen, daß das Rechtsverhältnis zwischen RP. u. TV. und den Benutzern der Post- und Telegraphenanstalten auf der Grenze der beiden Rechtsgebiete liegt, und daß es eine Verkennung des Begriffs der »bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten« des § 13 GVG. ist, wenn man nur um der Wahrung des ordentlichen Rechtswegs für die Ersatzansprüche der Benutzer der Post und Telegraphie willen das öffentlich-rechtliche Element der Vertragsbeziehungen zwischen Benutzer und dem Reiche leugnet. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat sich noch nicht zu einer festen Ansicht durchgerungen. Das RG. III. Zivilsenat vom 30. April 1912 in Jur. Wochenschrift 1912 S. 751 Ziff. 15 erblickt in der Beförderung eines Telegramms »eine lediglich zum Zwecke der Erfüllung privatrechtlicher, durch Vertrag übernommener Verpflichtungen des Staates", während RG. II. Strafsenat im Urteil vom 7. Mai 1920 II 348. 20 (Leipziger Zeitschrift 1920, S. 773) von dem »öffentlich-rechtlichen Verhältnis zwischen den Beteiligten und der Post« spricht, wie es auch das obenerwähnte Urteil vom 27. November 1917 (RGSt. 51 S. 68) tut. Man sieht auch hier, wie nur der Strafsenat, nicht der Zivilsenat, öffentlich-rechtlicher Betrachtungsweise geneigt ist. Hier muß noch die Rechtsentwicklung, die gerade auf dem Gebiete des Rechts der öffentlichen Anstalten noch in Fluß ist (vgl. Fleiner, Institutionen, 3. Aufl., § 18 S. 303), eingreifen, um den Weg des ordentlichen Gerichtsverfahrens einwandfrei auch für die Ansprüche zu sichern, die, wie es im Post- und Telegraphenrecht der Fall ist, auf der Grenze zwischen bürgerlichem und öffentlichem Recht stehen.

Für einen Teil des Betriebs der RPV. wird vorläufig der Gedanke einer Betrachtung vom hoheitsrechtlichen Standpunkt auszuscheiden haben: das ist das Postscheckwesen. Diese Art des Verkehrs ist nach seiner ganzen Entwicklung und nach der gesetzlichen Regelung, die ihm das Reich gegeben hat, ein privatwirtschaftlich entstandener und privatwirtschaftlich geregelter Betrieb des Reichs, bei dem es sich um Betätigung vermögensrechtlicher privater Angelegenheiten handelt. Der mit dem Postscheckverkehr verfolgte Zweck erfordert keine Heraushebung dieses Verkehrs aus dem bürgerlichen Recht, nicht einmal eine monopolistische Ausgestaltung dieses Verkehrs.

II. Bei Prüfung der Grenze, bis zu der in der Betriebstätigkeit der RP. und TV. ein Hoheitsrecht zum Ausdruck kommt, ist folgendes festzuhalten: der Kreis derjenigen Maßnahmen, die das Reich während des Post- und Telegraphenbetriebs zu entfalten hat, um die Verkehrssicherheit ihrer Benutzer oder Dritter auf öffentlichen Wegen nicht zu gefährden, gehört zu den Aufgaben, deren Erfüllung ein Erfordernis des allgemeinen bürgerlichen Rechtsverkehrs ist und dem Reich in gleichem Umfang obliegt wie jedem Privaten (vgl. Fleiner, Institutionen des Verwaltungsrechts, 3. Aufl., § 20 S. 334 ff.). Dies ist besonders wichtig, weil damit jede Berufung auf das Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 798) von vornherein abgeschnitten wird. Hier kommen vor allem folgende Entscheidungen in Betracht:

1. Das Reichsgericht hat am 22. November 1917 RGZ. 91 S. 273 aus Anlaß eines Straßenunfalls beim Telegraphenbau wegen mangelhafter Beleuchtung der Baustelle zur Klage auf Ersatz gegen das Reich folgendes ausgeführt:

> »Die Entscheidung .... hängt davon ab, ob die konkrete schadenstiftende Handlung des Telegraphenbauführers in Ausübung öffentlicher Gewalt geschehen ist. Dies ist zu verneinen. Unstreitig hatte er die Arbeiten zur Legung eines Telegraphenkabels zu leiten und hierbei, da sie auf öffentlicher Straße geschahen, die zur Sicherung des Verkehrs vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen. Indem er dies nur unvollkommen tat, hat er den Unfall des Klägers verschuldet. Bei dieser Verrichtung hatte er nur zur Wahrnehmung privatrechtlicher Interessen der Telegraphenverwaltung tätig zu sein, nämlich zur Erfüllung der für die Sicherung des Straßenverkehrs obliegenden privatrechtlichen Verpflichtungen. Bei der Vornahme der fraglichen Arbeit auf der Straße war die Telegraphenverwaltung insoweit rechtlich nicht anders gestellt als ein privater Unternehmer, ihr Bauführer nicht anders als der Angestellte eines privaten Unternehmers. Wie diese war er der privatrechtlichen Verpflichtung, die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum der Straßenpassanten zu achten, sowie der Strafvorschrift des § 367 Nr. 12 StGB. unterworfen. Die Aufgabe, den durch die Arbeiten gestörten und gefährdeten Straßenverkehr zu sichern, gehörte insgesamt lediglich dem privatrechtlichen Gebiet an. Davon, daß der Telegraphenbauführer hier als Staatsorgan zur Ausübung von Machtbefugnissen des Reichs gehandelt gehabt hätte,

Digitized by Google

lung gefunden, bei der — abgesehen von § 30 VIII FO. Regelung des einmaligen Beitrags — jede Verweisung auf das BGB. vermieden wird. Hier-

---

erhellt nichts. Die (obenerwähnten) Zwangsbefugnisse (TWG. bes. § 1 . . .) sind rechtlich bestimmend für das Verhältnis der Telegraphenverwaltung zur Stadtgemeinde (die ebenfalls mitverklagt und wegenunterhaltungspflichtig war); diese kann unter den im Gesetz geregelten Voraussetzungen die Arbeiten auf ihren Straßen nicht verhindern oder verbieten. Dem Straßenpublikum gegenüber steht dagegen die RTV. schlechthin unter Privatrecht, wie dies auch ihre Dienstanweisung (ADA. VII 1 § 12) anerkennt. Für die Haftung hiernach aber sind dem Reichsfiskus gegenüber die §§ 31, 89, 831 BGB. maßgebend.«

2. In ähnlichem Sinne hat das Kammergericht entschieden bei einem Straßenunfall, der durch einen Postwagen auf einer Bestellfahrt verursacht worden war (Urteil vom 2. Mai 1918 22 U. 3055. 17, Wölki gegen OPD. Berlin):

»Es ist zu unterscheiden die auf öffentlich-rechtlichem Gebiet liegende Amtstätigkeit eines Beamten von der privatrechtlichen Tätigkeit, die allein nach §§ 31, 89 BGB. beurteilt werden kann.« (Den § 831 BGB. hat das Kammergericht hier zu nennen nur unterlassen.) »Namentlich fällt dem privatrechtlichen Gebiet die allgemeine Fürsorgepflicht zu, die der Fiskus wie jede Privatperson anzuwenden hat. .... Die Schäden, die infolge schlechter Führung eines Postwagens einem Dritten erwachsen, sind in dieser Hinsicht nicht anders zu beurteilen als solche Schäden, die zufolge schlechter Unterhaltung eines Gerichtsgebäudes oder eines Bahnhofs dem Publikum erwachsen und nicht unter den Begriff einer fehlerhaften Ausführung der öffentlichen Gewalt gebracht werden können (vgl. RGZ. 55 S. 171; 78 S. 325; 84 S. 27; 86 S. 117; RG. in Jur. Wochenschrift 1916 S. 750; OLG. Celle, Entscheidungen Bd. 28 S. 312). Endlich macht der Beklagte mit Recht geltend, daß es sich bei der Führung eines Postwagens niemals um eine einem Dritten gegenüber dem Beamten obliegende Amtspflicht handeln könne.«

3. RGZ. 54 S. 159 vom 19. März 1903 VI 337. 02 betraf einen Unfall, der durch das Umstürzen einer morschen Telegraphenstange der Militärverwaltung verursacht war. Das Urteil sagt folgendes:

»Die Telegraphenleitung, deren Schadhaftigkeit den Unfall verursacht hat, ist allerdings im militärischen Interesse angelegt. Die Unterhaltungspflicht an Gebäuden und mit einem Grundstück verbundenen Werken ist aber, soweit der allgemeine Verkehr und die Sicherheit desselben hiervon berührt werden, ein Erfordernis des allgemeinen bürgerlichen Verkehrs und hat mit der Militärhoheit nichts zu tun. Die dem Reichsmilitärfiskus zur Last gelegte Fahrlässigkeit fällt somit nicht in den Bereich der Ausübung der einem ihrer Beamten anvertrauten öffentlichen Gewalt. Die Haftungspflicht des Reichsmilitärfiskus würde sich sonach ... lediglich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches bemessen.«

4. RGZ. 55 S. 174 vom 29. Juni 1903 VI 14. 03 = Jur. Wochenschrift 1903 Beil. S. 109 sagt:

»... der Staat ... untersteht ... den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, ... insbesondere hinsichtlich der vom Gesetze dem Eigentümer oder Besitzer auferlegten Verantwortlichkeit wegen der durch seine Sachen verursachten Beschädigungen. Die Unterhaltungspflicht an Gebäuden und mit einem Grundstück verbundenen Werken, die Fürsorge bezüglich der Gefährdungen ausschließenden Beschaffenheit oder Behandlung von Eigentumsgegenständen überhaupt sind, sofern der allgemeine Verkehr und die Sicherheit desselben hiervon berührt werden, ein Erfordernis des bürgerlichen Verkehrs und Rechtslebens (vgl. Urteile des erkennenden Senats RGZ. 54 S. 159 und S. 56).

5. RGZ. 78 S. 329 vom 23. Januar 1912 III 197. 11:

»Ebenso haftet der Staat als Eigentümer eines Gerichtsgebäudes wegen eines durch die schlechte Beschaffenheit einer Einrichtung verursachten Schadens nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (Deutsche Juristenzeitung 1905 S. 699).

6. RG. vom 13. Januar 1916 VI 361. 15 in Jur. Wochenschrift 1916 S. 750 Nr. 16 betrifft den Unfall eines Rechtsuchenden, der bei einem Gericht eine Klageschrift abgegeben hatte und auf einer nicht beleuchteten Treppe stürzte. Das Urteil sagt hierzu folgendes:

»Es gelten hier die Sätze, die der erkennende Senat bereits in dem Urteil vom 26. November 1918 VI 654. 07 (Seufferts Bl. 74 S. 384) in einem anderen Zusammenhang ... ausgesprochen hat. Wie dort, so handelt es sich hier nicht um einen von dem Beamten in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt Dritten zugefügten Schaden, sondern vielmehr um die allgemeine Fürsorgepflicht, die der

Digitized by Google

nach ist das Fernsprechanschlußverhältnis aus dem Rechtskreis der durch das BGB. geregelten Verträge ausgeschieden. Käme es[6]) für die Frage, ob das Anschlußverhältnis ein privatrechtliches oder öffentlich-rechtliches ist, darauf an, ob die Rechtsnorm, die es regelt, eine gesetzliche Vorschrift ist, so würde man dazu gelangen, das Fernsprechanschlußverhältnis als öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis deshalb anzusehen, weil es durch die dem öffentlichen Recht angehörenden Normen des FGebG. sowie der FO.[7]), die ebenfalls ein Gesetz im materiellen Sinn ist, erschöpfend geregelt wird. Immerhin ist bei der Prüfung festzuhalten, daß für die Ersatzpflicht des Teilnehmers der Rechtsweg nicht versagt ist und nicht versagt sein sollte. Für öffentlich-rechtliche Rechtsansprüche wären die ordentlichen Gerichte nicht zuständig (§ 13 Gerichtsverfassungsgesetzes). Bisher war für Streitigkeiten über die Ersatzpflicht des Teilnehmers auch nach Ansicht der RTV. der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten (Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht, Reichsgericht) gegeben. Hieran hat die FO. nichts ändern wollen. Wenn, wie der § 10 Abs. 2 FGebG. in Verbindung mit § 25 Abs. 3 PostG. bestimmt, in Ansehung aller Gebühren der Rechtsweg — mit den aus § 25 Abs. 1 und 2 PostG. sich ergebenden Maßgaben — offensteht, so hätte es besonderer Bestimmungen bedurft, um den Rechtsweg für die unter Umständen weit schwerwiegenderen Fragen der Ersatzpflicht des Teilnehmers abzuschneiden. Hiernach muß daran festgehalten werden, daß die FGebG. und die FO. das Fernsprechanschlußverhältnis wenn auch nicht als einen dem bürgerlichen Recht unterstehenden Vertrag, so doch auch nicht derart als rein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis ausgestaltet haben, daß Ansprüche aus dem § 29 I FO. Streitigkeiten wären, denen der Rechtsweg deswegen verschlossen bleiben müßte, weil es sich nicht um »bürgerliche Rechtsstreitigkeiten« im Sinne des § 13 GVG. handele.

γ) Die erschöpfende Regelung des § 29 I FO. trifft nur das Verhältnis zwischen RTV. und Teilnehmer auf Grund des Fernsprechanschlußverhältnisses. Die Haftung des Teilnehmers aus den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen

Fiskus wie jede Privatperson anzuwenden hat, wenn er in einem Gebäude einen allgemeinen Verkehr eröffnet, oder wenn er ein seiner Verfügungsmacht unterliegendes Grundstück für einen Gemeingebrauch durch das Publikum eingerichtet hat und unterhält. Im gleichen Sinne ... RGZ. 78 S. 329 unter Hinweis auf das Urteil ... vom 22. Mai 1905.

7. Ferner hat das Urteil RG. vom 17. März 1910 Jur. Wochenschrift 1910 S. 468 Ziff. 5 lediglich den § 831 BGB. in einem Fall angewendet, in dem ein Telegrammauslieferer nach der Auslieferung auf einer vom Postamt zum Bürgersteig führenden Stufe infolge Schneeglätte gestürzt war und ein Bein gebrochen hatte (vgl. Neugebauer im Archiv 1911 S. 142 Anm. 45). Die genannte Rechtsprechung entspricht der Auffassung im Schrifttum (Salman, Beamtenhaftpflichtgesetz S. 10, 11, Anm. 2 und 4 zu § 1 des gleichartigen preußischen Gesetzes) sowie der Entstehungsgeschichte des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1910. In der Begründung dieses Gesetzes (Reichstagsdrucksachen 1909/10 Bd. 255 Aktenstück 1343 zu § 1) wird darauf hingewiesen, daß die Durchführung staatlicher Aufgaben nicht stets Ausübung öffentlicher Gewalt ist, daß vielmehr nur die Sphäre und Akte staatlicher Wirksamkeit Betätigung öffentlicher Gewalt sind, die — zum Unterschied derjenigen Seite der staatlichen Tätigkeit, die dem allgemeinen Rechts- und Wirtschaftsverkehr angehört — dem Staat als solchem eigentümlich sind.

Bei Unfällen des Publikums in Postgebäuden sowie bei Straßenunfällen während der Beförderung von Postsendungen oder beim Telegraphenbau ist diese Rechtsprechung von Bedeutung.

[6]) Vgl. das Urteil des Reichsgerichts RGZ. 99 S. 100 (Benutzung einer Wasserleitung der Gemeinde).

[7]) Vgl. über die öffentlich-rechtliche Natur der PO. RG. in Jur. Wochenschrift 1914 S. 1042: »Es kommt deshalb weder darauf an, ob jene Bestimmungen der PO. (§ 12 IX) mit irgendwelchen Vorschriften des BGB., insbesondere mit dessen § 93 in Widerspruch stehen, was übrigens schon wegen der öffentlich-rechtlichen Natur des Reichspostgesetzes wie der Postordnung nicht der Fall ist.«

Digitized by Google

Rechts über unerlaubte Handlungen (§§ 823, 831 BGB.) sowie die Ansprüche der RTV. aus ihrem Eigentum an ihren Anlagen (§§ 903, 985, 1004 BGB.) bleiben durch die Regelung des § 29 FO. unberührt. Soweit daher die RTV. Ansprüche gegen den Teilnehmer aus § 29 FO. nicht herleiten kann, könnte sie doch noch unter den Voraussetzungen der §§ 823, 831 BGB. sowie aus den §§ 985 ff., 1004 BGB. Ansprüche gegen ihn oder Dritte erheben.

2. Das Recht, in der FO., mithin im Verordnungswege, besondere Vorschriften über die Haftpflicht des Teilnehmers zu treffen, ergibt sich aus § 12 des Fernsprechgebührengesetzes vom 11. Juli 1921 (RGBl. S. 913). Danach kann der Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats durch Verordnung (Fernsprechordnung) die Gebühren für den Fernsprechverkehr festsetzen. Der Begriff der »Bedingungen für die Benutzung« umfaßt außer anderem den gesamten Inhalt der in dem Teilnehmerverhältnis begründeten Pflichten des Teilnehmers. Dieser Pflichtenkreis erschöpft sich nicht lediglich in der Erfüllung eines bestimmten, durch das Teilnehmerverhältnis begründeten Verhaltens — Tuns oder Unterlassens. Zu den Pflichten des Teilnehmers gehört es vielmehr auch, die vermögensrechtlichen Nachteile auszugleichen, die der RTV. daraus erwachsen, daß der Teilnehmer seine Pflichten zu einem bestimmten Verhalten nicht erfüllt. Bestimmungen über diesen vermögensrechtlichen Ausgleich gehören zu den Bestimmungen über die »Bedingungen für die Benutzung«. Um Bestimmungen dieser Art handelt es sich bei dem Teile der FO. über die Haftpflicht des Teilnehmers. Denn dieser Teil enthält Vorschriften, in denen dem Teilnehmer ein bestimmtes Verhalten zu einer im Teilnehmeranschlußverhältnis begründeten Pflicht gemacht oder das Bestehen einer solchen Pflicht vorausgesetzt und ferner bestimmt wird, welche vermögensrechtlichen Folgen die Nichterfüllung dieser Teilnehmerpflichten zur Folge hat. Diese Auffassung des Begriffs der »Bedingungen für die Benutzung« findet eine Bestätigung in § 2 des Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren vom 6. Mai 1920 (RGBl. S. 894). Denn dieser zählt unter den »Bedingungen für die Benutzung des Telegraphen« als Beispiele »die Verantwortlichkeit der Telegraphenverwaltung«, mithin deren Haftpflicht, auf. Wenn eine gleiche Erwähnung der Verantwortlichkeit des Teilnehmers in § 12 FGebG. fehlt, so ist dies kein Zeichen dafür, daß das FGebG. auf einer anderen Auffassung des Begriffs »Bedingungen für die Benutzung« aufgebaut ist. Denn die Aufzählung in § 12 FGebG. gibt nur Beispiele, erschöpft aber nicht alle möglichen Fälle der »Bedingungen« (»Hierdurch wird insbesondere ... geregelt«). Schließlich ist auch seit jeher unter der Geltung der ähnlich gefaßten FGO. vom 20. Dezember 1899 (RGBl. S. 711), der Vorläuferin des § 12 FGebG., nie bezweifelt worden, daß die Bestimmungen über die Haftpflicht des Teilnehmers in Ziffer I 4 der AVFGO. vom 26. März 1900 und des § 29 der AVFGO. von 1919 und 1920 im Rahmen des § 10 FGO. von 1899 erlassen worden sind, wonach ebenfalls nur ein Recht zum Erlaß von Verordnungen über »die Bedingungen für die Benutzung der Fernsprecheinrichtungen« vorgesehen war.

3. Die Rechtsnatur der FO., insbesondere ihres § 29, ist die gleiche, wie die der bisherigen AVFGO., der Postordnung und der Telegraphenordnung. Ebenso wie bei diesen beiden letztgenannten Verordnungen keine Einigung der widerstreitenden Meinungen erzielt werden kann, wird dies für die FO. zutreffen. Die RTV. steht jedenfalls auf dem Standpunkt, daß alle drei genannten Verordnungen Rechtsverordnungen sind, deren Bestimmungen Geltung haben kraft der gesetzlich begründeten Verordnungsgewalt der erlassenden Stelle und nicht erst zufolge vertragsmäßiger Unterwerfung der die Verkehrsanstalt benutzenden Personen. Für die AVFGO. von 1900 ist dies vom Reichsgericht

Digitized by Google

in RGZ. 86 S. 312 ausgesprochen worden, für die AVFGO. von 1920 vom Oberlandesgericht Dresden in einem Urteil vom 9. Dezember 1920 (5O 162. 20)[8]. Wird die FO. als eine Rechtsverordnung anerkannt, so gelten ihre Bestimmungen über die Haftpflicht ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Teilnehmer bekannt sind[9]).

4. Teilnehmer im Sinne des § 29 I FO. braucht nicht notwendig eine Einzelperson zu sein. »Der Teilnehmer« kann aus mehreren Personen bestehen.

a) Das ist zunächst der Fall, wenn mehrere Erben an Stelle eines verstorbenen Teilnehmers treten. Eine Ersatzschuld des verstorbenen Teilnehmers aus § 29 I FO., die mithin vor dem Erbfall entstanden ist, geht auf die Erben über. Die Art der Haftung der Erben für diese Schuld bestimmt sich nach den

[8]) RGZ. 86 S. 312: »... weil die Ausführungsbestimmungen ... kraft der dem Reichskanzler in § 10 FGO. übertragenen Verordnungsgewalt und nicht erst zufolge vertragsmäßiger Unterwerfung der die Fernsprecheinrichtungen benutzenden Personen unter sie Geltung haben (Stenogr. Ber. des Reichstags 10. Legisl.-Per. I. Sess. 1898 00 S. 1039)«.

Das Urteil des OVG. Dresden sagt: »Übrigens beruht die verbindliche Kraft sowohl der früheren (von 1919) wie auch der neuen Ausführungsbestimmungen zur FGO. (von 1920) darauf, daß sie von dem durch das Gesetz mit entsprechender Verordnungsmacht ausgestatteten Reichsorgan (zu vgl. § 10 FGO. vom 20. Dezember 1899 und Art. 88 Abs. 3 RV.) erlassen sind, sie hat nicht erst infolge vertragsmäßiger Unterwerfung der Fernsprechteilnehmer Geltung erlangt«.

Für die Postordnung ist der gleiche Grundsatz der Rechtsnormnatur ausgesprochen worden in RGSt. Bd. 12 S. 326 Bd. 17 S. 145; RGZ. Bd. 19 S. 104, Bd. 43 S. 99, Bd. 70 S. 316; RG. in Jur. Wochenschrift 1914 S. 1042 (»Reichsgericht hat von jeher die Auffassung vertreten, daß den Bestimmungen der Postordnung die Eigenschaft von Rechtsnormen zukommt«); Aschenborn, PG. S. 13 Anm. 14; Reinde, Reichsverfassung von 1871 S. 238; Wachenfeld in der 30. Sitzung des Verfassungsausschusses vom 30. April 1919 (Drucksachen der Nationalversammlung, Aktenstück 391 S. 340, 342): »Sowohl die Postordnung wie die Telegraphenordnung und die Ausführungsbestimmungen zur FGO. sind Rechtsverordnungen« ... »Darunter sind Verordnungen verstanden, die allgemein verbindliche Rechtsnormen für die Benutzung der Verkehrsanstalten aufstellen. Durch diese Verordnungen wird das Rechtsverhältnis zwischen dem die Verkehrsanstalten in Anspruch nehmenden Publikum und der Verwaltung, soweit es nicht schon in seinen Grundzügen durch die Gesetze selbst geordnet ist, in allen Einzelheiten geregelt. Verwaltungsverordnungen hingegen sind nur Dienstanweisungen, die sich innerdienstlich an die nachgeordneten Behörden und Beamten richten«, desgleichen auch in der 39. Sitzung des Verfassungsausschusses vom 6. Juni 1919 (S. 470); ebenso Zigel, 30. Sitzung des Verfassungsausschusses S. 343; Poetzsch, Reichsverfassung 1. Aufl. Anm. 2 zu Art. 88; Arndt, Reichsverfassung 1919 Anm. 2 zu Art. 88 und in Jur. Wochenschrift 1917 S. 726 Anm. und 1918 S. 681 Anm.; Scholz in Ehrenbergs Handbuch des Handelsrechts Bd. V 2 §§ 203, 220 S. 580, 756 ff. mit weiteren Literaturangaben: Kohler, Schott, Ludewig, Zorn, Leutke, Hubrich, Hellner, Wolcke (Postrecht S. 31, 32), Städler, Hertz, Eger-Gordan. — Gegner der Ansicht, daß PO. (FO., AVFGO.) Rechtsverordnungen sind: Dambach, PG. S. 264, Sydow, Archiv für Post und Telegraphie 1891 S. 520, Riggl, Postrecht S. 46, 91, Laband, Staatsrecht 5. Aufl. Bd. 3 S. 82 bes. Anm. 3, Meyer-Dochow, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts 3. Aufl. § 111 S. 296, § 113 S. 304, § 115 S. 320, Wolcke, Telegraphenrecht I S. 48; von neueren Schriftstellern Anschütz, Reichsverfassung Anm. 7 zu Art. 88, Giese, Reichsverfassung 1. Aufl. Anm. 7 zu Art. 88, auch Nawiasky, Deutsch-österreichisches Postrecht Teil I S. 56. Nicht klar ist Jellinek, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart Bd. 10 S. 111.

Für die TO. hat RGZ. 91 S. 64 = Jur. Wochenschrift 1918 S. 89 Nr. 10 folgendes ausgeführt: »Die Telegraphenordnung hat nicht den Charakter eines Gesetzes, sie ist eine Verwaltungsverordnung, die zugleich die stillschweigende Unterlage für den Beförderungsvertrag zwischen der Telegraphenverwaltung und dem Absender bildet«. Diese etwas sonderbaren Ausführungen, die ganz besonders wegen der Verwertung des Gedankens der stillschweigenden (!) Unterwerfung unter diese Vorschriften auffallen müssen, können bei dem Mangel einer näheren Begründung sowie bei dem Fehlen einer Auseinandersetzung mit den obengenannten anders lautenden Entscheidungen des Reichsgerichts nicht überzeugen. Daß die TO. eine »allgemein gültige Rechtsnorm« ist, hat erst kürzlich das Oberlandesgericht Celle ausgesprochen (Urteil v. 29. September 1911 in Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 28 S. 313).

[9]) Für die PO. vom Oberlandesgericht Kiel ausdrücklich ausgesprochen, Leipziger Zeitschrift 1918 S. 525.

Digitized by Google

Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Haftung der Erben für Schulden ihres Erblassers[10]).

Ist der zum Ersatz nach § 29 I FO. verpflichtende Umstand erst nach dem Tode des bisherigen Teilnehmers eingetreten zu einer Zeit, zu der die an seine Stelle getretene Erbengemeinschaft noch ungeteilt besteht, so ist die Erbengemeinschaft — das sind die zur Erbengemeinschaft zusammengefaßten Erben — der zum Ersatz verpflichtete Teilnehmer im Sinne des § 29 FO., gleichviel ob die Erbengemeinschaft das Teilnehmerverhältnis unter demselben Namen wie bisher oder unter einem anderen Namen fortsetzt — vgl. wegen des letztgenannten Falles ABFO. zu § 13 II —. In diesem Falle sind die verschiedenen Miterben als Gesamtschuldner ersatzpflichtig: mithin ist jeder Miterbe der RTV. gegenüber verpflichtet, die ganze Ersatzschuld zu bezahlen; jedoch kann natürlich die RTV. die Schuld nur einmal bezahlt verlangen, so daß Zahlung, Leistung an Erfüllungsstatt, Hinterlegung oder Aufrechnung durch einen Miterben die anderen Miterben befreit. Eine Beschränkung der Haftung der Miterben auf das Nachlaßvermögen tritt in diesem Falle nicht ein. Denn es handelt sich nicht um Nachlaßverbindlichkeiten; doch ist dies nicht ganz unzweifelhaft.

b) Eine gesamtschuldnerische Haftung für eine Ersatzschuld aus § 29 FO. kann ferner dann eintreten, wenn der Teilnehmer eine offene Handelsgesellschaft, eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder ein nicht eingetragener Verein ist. In diesen Fällen ergibt sich die gesamtschuldnerische Haftung der Mitglieder dieser Personenvereinigungen aus der Natur dieser Gesellschaften, bei denen für Schulden der Vereinigung die Mitglieder nach außen als Gesamtschuldner haften, was z. B. für offene Handelsgesellschaften im § 128 HGB. ausdrücklich ausgesprochen wird.

c) Ein weiterer Fall gesamtschuldnerischer Schadensersatzpflicht aus § 29 I FO. tritt dann ein, wenn Personen oder Firmen sich in der Absicht zusammentun, Fernsprecheinrichtungen gemeinsam zu benutzen und wenn die Hauptstelle, deren gemeinsame Benutzung Gegenstand der Vereinbarung ist oder zu der die sonstigen, gemeinsam zu benutzenden Fernsprecheinrichtungen (besonders Nebenstellen) gehören, sich in einem Raume befindet, der mehreren oder allen an der Vereinigung beteiligten Personen zusteht, sei es auf Grund Eigentums am Grundstück, Gebäude oder Raum oder auf Grund eines sonstigen, gegenüber dem Eigentümer des Raumes wirksamen Rechtstitels (§ 11 Satz 2 FO.). Diese Personen sind »der Teilnehmer« für diese Hauptstelle (mit allen ihren Nebenstellen); sie sind für das Fernsprechwesen als gemeinschaftlich haftende Teilnehmer, mithin als Gesamtschuldner für Gebühren und Ersatzleistungen aus § 29 I FO. anzusehen, gleichviel wie die Vereinigung dieser Personen bürgerlich-rechtlich ausgestaltet ist. Eine gesamtschuldnerische Haftung jener Personen tritt mithin auch dann ein, wenn die Vereinigung bürgerlich-rechtlich nicht als

[10]) Das ist wichtig wegen des Rechts der Erben, die Bezahlung derartiger Schulden während der ersten drei Monate nach Annahme der Erbschaft, u. U. bis zur Beendigung des Aufgebots der Nachlaßgläubiger, zu verweigern (§§ 2014, 2015 BGB.). Außerdem hat, wenn mehrere Erben vorhanden sind, jeder Erbe das Recht, bis zur Erbteilung die Berichtigung jener Ersatzschulden des verstorbenen Teilnehmers aus dem Vermögen, das nicht Erbschaftsvermögen ist, zu verweigern (§ 2059 BGB.). Nach der Erbteilung beschränkt sich in gewissen Fällen (§§ 2060, 2061 BGB.) die Haftung der einzelnen Miterben auf den ihrem Erbteil entsprechenden Teil der Ersatzschuld des verstorbenen Teilnehmers. Schließlich können die Erben ihre Haftung für Ersatzschulden des verstorbenen Teilnehmers aus § 29 I FO. durch Anwendung gewisser Verfahren (Inventarerrichtung, Nachlaßverwaltung, Nachlaßkonkurs) auf den Bestand des Nachlasses selbst beschränken. Ist der Nachlaß derart überschuldet und gering, daß die Aktiva nicht einmal die Kosten einer Nachlaßverwaltung oder eines Nachlaßkonkurses decken, so können die Erben die Erfüllung der Ersatzschuld ihres Erblassers aus § 29 FO. so weit verweigern, als der Nachlaß nicht ausreicht (§§ 1990, 1991 BGB.).

Digitized by Google

eine Vereinigung ausgestaltet ist, deren Mitglieder bürgerlich-rechtlich gesamtschuldnerisch für die Schulden der Vereinigung haften. Befindet sich dagegen im Falle des § 11 Satz 2 FO. die Hauptstelle nur im Raum eines einzelnen Mitglieds der Vereinigung, so steht der RTV. als Teilnehmer nur diese eine Person gegenüber; in welchem Raume die mit dieser Hauptstelle verbundenen Nebenstellen sich befinden, ist für den Begriff der Teilnehmerschaft in diesem Fall ohne Einfluß, und zwar auch dann, wenn die Vereinigung der verschiedenen Personen sich auf gemeinschaftliche Benutzung der mit dieser Hauptstelle verbundenen Nebenstelleneinrichtung beschränkt.

d) Haben dagegen mehrere Personen lediglich gemäß Buchstabe b der AB. zur FO. § 11 die Verpflichtung gemeinschaftlicher Zahlung der Gebühren übernommen, so ergibt sich hieraus allein noch keine gesamtschuldnerische Haftung dieser Personen für Schäden des § 29 I FO. In diesem Falle bewendet es vielmehr bei der Haftung der Inhaber jedes Hauptanschlusses für Schäden seines Hauptanschlusses nebst allen mit diesem verbundenen Nebenanschlüssen.

5. Ansprüche der RTV. gegen den Teilnehmer auf Ersatz von Schäden gemäß § 29 I FO. sind vor den ordentlichen Gerichten geltendzumachen.

II. Aufbau der Haftpflichtsvorschriften der FO.

Der § 29 FO. zerfällt in zwei große Teile. Unter I wird die Haftung des Teilnehmers geregelt, unter II die der Verwaltung. Im Teil I sind wiederum zwei große Abschnitte zu unterscheiden. Der erste Abschnitt (Abs. 1) beschäftigt sich mit der Haftung des Teilnehmers aus Vorgängen, die mit der Einrichtung oder Veränderung seines Anschlusses zusammenhängen, der zweite Abschnitt (Abs. 2 bis 5) ordnet die Haftung des Teilnehmers nach Einrichtung oder Veränderung seines Anschlusses. Innerhalb dieses zweiten Abschnitts wird in Abs. 2 und 3 die Ersatzpflicht des Teilnehmers bei Verlust oder Beschädigung seines Anschlusses nebst Zubehör, mithin seine Haftung für, kurz gesagt, die Sachsubstanz des Anschlusses geregelt. Die Abs. 4 und 5 betreffen die Ersatzpflicht des Teilnehmers bei vorschriftswidriger Benutzung (Abs. 4) sowie bei schuldhafter Störung der Anschlüsse (Abs. 5).

III. Haftung für Schäden bei Einrichtung oder Änderung von Anschlüssen.

Der § 29 I Abs. 1 lautet:

> »Der Teilnehmer haftet für Beschädigungen der auf dem Grundstück der Sprechstellen verdeckt geführten Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder anderen Anlagen und für die aus solchen Beschädigungen entstehenden Folgen, wenn diese Anlagen bei der Einrichtung oder bei einer späteren Änderung seiner Anschlüsse beschädigt werden, es sei denn, daß er deren Lage den Ausführenden vorher genau bezeichnet hat.«

1. Diese Vorschrift ist neu und soll Zweifel beheben, die bei Anlage oder Änderung von Fernsprechanschlüssen oft unliebsame Weiterungen nach sich gezogen haben. Je mehr Anlagen in den Wänden von Gebäuden und Räumen geführt werden, desto größer ist die Gefahr, daß bei Hinzutreten neuer Anlagen die alten beschädigt werden. Die Frage, ob die RTV. verpflichtet ist, vor Verlegung ihrer Einrichtungen die Lage der verdeckt geführten Starkstrom-, Gas-, Wasser- und anderer Anlagen zu ermitteln, ist verschieden zu betrachten, je nachdem ihre Stellung gegenüber dem Eigentümer der verdeckt geführten Anlagen oder gegenüber dem Teilnehmer in Betracht kommt. Der Eigentümer verdeckt geführter Anlagen könnte kraft seines Eigentums den Einwirkungen der RTV.

Digitized by Google

auf seine Anlagen, insbesondere deren Beschädigung oder Zerstörung, auch wenn sie versehentlich geschieht, entgegentreten (§§ 903, 1004 BGB.); unter den Voraussetzungen der §§ 823, 831 BGB. kann er Schadensersatzansprüche gegen die RTV. erheben. Eine hiervon abweichende Regelung, welche die Rechte des Eigentümers der verdeckt geführten Anlagen beschränkt, kann auf Grund des § 12 FGebG. im Verordnungswege nicht getroffen werden. Denn die Regelung dieses Verhältnisses zwischen RTV. und dem Eigentümer anderer, verdeckt geführter Anlagen, die bei Einrichtung oder Änderung von Fernsprechanschlüssen beschädigt werden, gehört nicht zur Festsetzung der »Bedingungen« für die Benutzung der Fernspreheinrichtungen, ist vielmehr eine Frage des allgemeinen bürgerlichen Rechts. Die RTV. kann sich nicht durch die FO. von dieser bürgerlich-rechtlichen Ersatzpflicht befreien. Soweit die verdeckt geführte Anlage wesentlicher Bestandteil des Gebäudes (§ 93 BGB.) ist[11]) und dem Eigentümer des Gebäudes gehört, kommt in den außerhalb Bayerns[12]) gelegenen Teilen des Reichs neben einer Ersatzpflicht der RTV. aus §§ 823, 831 BGB. auch eine Ersatzpflicht auf Grund der Hausbesitzererklärung (§ 12 II FO.) in Frage, da es sich dann um Beschädigungen des »Gebäudes« im Sinne der Hausbesitzererklärung handelt, zu deren Beseitigung auf Reichskosten die RTV. sich verpflichtet hat. In diesem Falle würde die RTV. dem Hauseigentümer sogar nach § 278 BGB. für jedes Verschulden ihrer Angehörigen — ohne die Möglichkeit eines Entlastungsbeweises aus § 831 BGB. — zu haften haben, da die Hausbesitzererklärung einen privatrechtlichen Vertrag zwischen der RTV. und dem Hauseigentümer begründet. Eine Haftung für derartige Schäden abzulehnen und die Hausbesitzererklärung enger zu fassen, kann nicht in Frage kommen. Das Maß dieser auf dem bürgerlichen Recht beruhenden Haftung des Reichs gegenüber dem Eigentümer verdeckt geführter Anlagen kann nicht ohne Rückwirkung auf die Rechtsbeziehungen der RTV. zum Fernsprechteilnehmer bleiben. Den Pflichten der RTV. gegenüber dem Eigentümer der verdeckt geführten Anlagen entspricht auf Seiten des Teilnehmers die Pflicht, selbst alles zu tun, was die auf seinen Antrag hin auf dem Grundstück tätige RTV. instand setzt, Schäden an verdeckt geführten Anlagen auf dem Grundstück zu vermeiden. Die RTV. kann mithin auf Grund des Fernsprechanschlußverhältnisses vom Teilnehmer verlangen, daß er ihr vor Einrichtung oder Änderung der von ihm beantragten Fernsprechanschlüsse die Lage verdeckt geführter besonderer Anlagen so genau bezeichnet, daß die RTV. Beschädigungen dieser Anlagen vermeiden kann. Von diesem Rechtsgedanken, der im Fernsprechanschlußverhältnis wurzelt und aus ihm von selbst sich ergibt, geht der Abs. 1 des § 29 I aus. Er setzt das Bestehen einer im Anschlußverhältnis begründeten *Pflicht des Teilnehmers zur Anzeige der Lage jener Einrichtungen* voraus. Diese Anzeigepflicht des Teilnehmers beschränkt sich nicht auf solche Anlagen, die sich in Gebäuden oder Räumen befinden, die seiner Aufsicht unter-

[11]) Die Leitungsrohre einer Sammelheizungsanlage eines Gebäudes sowie die elektrische Klingelleitungsanlage innerhalb von Mietwohnhäusern sind wesentliche Bestandteile der Gebäude. Für die in Gebäuden verlegten Gas- und Wasserrohranlagen mit Anschluß an Ortsgas- und Ortswasserwerke wird dies vielfach von den Abmachungen zwischen Hauseigentümern und den Werken abhängen. Für die grundsätzliche Verneinung der Frage der Bestandteilseigenschaft bei Gas- und Wasserrohranlagen vgl. Oberlandesgericht Braunschweig in Eger, Eisenbahnrechtliche Entscheidungen Bd. 32 S. 378 = Seuffert Archiv Bd. 71 S. 131. Für Leitungsanlagen von Starkstromunternehmungen RGZ. 83 S. 70, Bd. 87 S. 43 (50) = Jur. Wochenschrift 1915 S. 908 Nr. 1, auch RGZ. 67 S. 233 und RG. in Eger, Eisenbahnrechtliche Entscheidungen Bd. 36 S. 185, sowie über die ganze Frage der Bestandteilseigenschaft Planck BGB. 4. Aufl. Anm. 4 zu § 94 und Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts 3. Aufl. § 22 S. 356.

[12]) Für Bayern vgl. § 12 II vorletzter Absatz FO.

Digitized by Google

stehen, gilt vielmehr für alle Punkte auf dem angeschlossenen »Grundstück der Sprechstellen«, die von der RTV. bei der Einrichtung oder Änderung von Anschlüssen des Teilnehmers benutzt werden. Die Anzeigepflicht und die Ersatzpflicht aus § 29 I Abs. 1 gehen daher, was den räumlichen Umkreis anlangt, wesentlich weiter als die Haftpflicht nach § 29 I Abs. 2.

2. Werden bei Einrichtung oder bei einer späteren Änderung eines Anschlusses die auf dem Grundstück der Sprechstelle verdeckt geführten Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder andere Anlagen beschädigt und hat die RTV. nach §§ 823, 831 BGB. oder auf Grund der Hausbesitzererklärung diesen Schaden zu ersetzen, so hat der Teilnehmer nach § 29 I Abs. 1 FO. entweder selbst den Schaden dem Eigentümer der Anlagen zu ersetzen oder der RTV. den von ihr zu diesem Zwecke verauslagten Betrag nachträglich zu erstatten. Diese Pflicht des Teilnehmers beschränkt sich nicht auf die Beschädigung der verdeckt geführten Anlage selbst, sondern umfaßt auch a l l e »aus einer solchen Beschädigung entstehenden Folgen«, wie z. B. Wasserschäden durch Rohrbruch, Feuer durch Beschädigung von Starkstrom- oder Gasanlagen. Indessen bleibt die Ersatzpflicht nach der klaren Fassung des § 29 I Abs. 1 FO. (»Einrichtung oder Änderung ... seiner Anschlüsse«) auf Schäden begrenzt, die bei Einrichtung oder Änderung von Anschlüssen des betreffenden Teilnehmers entstehen, wobei unter den Anschlüssen des Teilnehmers sein Hauptanschluß einschließlich der reichseigenen Querverbindungen nebst allen mit dem Hauptanschluß verbundenen Nebenanschlüssen zu verstehen sind, mögen diese Dritten überlassen sein oder nicht (§ 11 letzter Satz FO.).

Ist der Teilnehmer selbst Eigentümer der verdeckt geführten Anlagen, so kann er Ansprüche wegen Beschädigung dieser Anlagen gegen die RTV. aus bürgerlichem Recht oder auf Grund der Hausbesitzererklärung nur insoweit erheben, als der RTV. Ansprüche gegen ihn aus § 29 I Abs. 1 FO. n i c h t zustehen.

3. Zur Begründung des Anspruchs der RTV. gegen den Teilnehmer bedarf es — was besonders für einen Rechtsstreit Bedeutung hat — nicht des Nachweises eines Verschuldens des Teilnehmers. Der T e i l n e h m e r muß s i c h vielmehr e n t l a s t e n (»es sei denn ...«). Dieser Entlastungsbeweis steht dem Teilnehmer jedoch nur in beschränktem Umfang offen. Der Teilnehmer kann den Ersatzanspruch der RTV. insbesondere nicht damit zurückschlagen, daß er nachweist, ihn treffe kein Verschulden. Der Teilnehmer hat vielmehr gegenüber dem Anspruch der RTV. aus § 29 I Abs. 1 FO. — abgesehen hier von der Behauptung, daß die RTV. nicht verpflichtet sei, dem Eigentümer der verdeckt geführten Anlagen gegenüber Ersatz zu leisten — nur zwei Einwendungen:

a) Der Teilnehmer muß nachweisen, daß er den Ausführenden, das sind die mit Einrichtung oder Änderung des Anschlusses Beauftragten der RTV., die — richtige — Lage der Anlagen vorher »g e n a u« bezeichnet hat. Die Sorge dafür, daß der Beweis dieser Angabe der richtigen Lage der Anlagen geführt werden kann, ist mithin grundsätzlich Sache des Teilnehmers.

b) Der Teilnehmer kann ferner den Einwand erheben, daß er die richtige Lage der Anlagen den Ausführenden zwar nicht genau bezeichnet habe, daß aber die Beschädigung hiermit nicht in Zusammenhang steht. Dieser Fall läge z. B. dann vor, wenn ein Telegraphenbauarbeiter mit der Leiter stürzt und ein Stück Mauerputz mit den darin eingebetteten verdeckten Anlagen mitreißt. Die Vorschrift des § 29 I Abs. 1 FO. macht den Teilnehmer nicht für alle überhaupt nur möglichen Beschädigungen der verdeckt geführten Anlagen haftbar, sondern setzt voraus, daß die Beschädigung mit Verletzung der Pflicht des Teilnehmers zur genauen Bezeichnung der verdeckt geführten Anlagen in Zusammenhang steht, und kehrt nur die Beweislast zugunsten der RTV. um.

Digitized by Google

Wenn daher der Teilnehmer den Verlauf der Anlagen vor der Einrichtung bezeichnet hat und trotzdem ein Schaden an ihnen entstanden ist, so kann die RTV. eine Ersatzpflicht des Teilnehmers aus § 29 I Abs. 1 FO. nur herleiten, wenn diese Angabe nicht richtig war. Insofern liegt es daher auch im Interesse der RTV., der Bezeichnung der Lage der verdeckten Anlagen bei Arbeiten zur Einrichtung oder Änderung von Fernsprechanschlüssen Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Kann die RTV. aus § 29 I Abs. 1 FO. keine Ansprüche gegen den Teilnehmer herleiten, so kann sie sich auch nicht darauf berufen, daß der Teilnehmer, wenn er nicht selbst Hauseigentümer ist, auf Grund seines besonderen Rechtsverhältnisses zum Hauseigentümer — meist Miet- oder Pachtverhältnis — dem Eigentümer gegenüber gemäß dem bürgerlichen Recht oder auf Grund besonderer Vereinbarungen zum Ersatz dieses Schadens an den verdeckt geführten Anlagen als Gesamtschuldner mit der RTV. verpflichtet wäre, der RTV. gegenüber mithin nach § 426 BGB. mindestens die Hälfte des Schadens tragen müßte. Denn der Ausgleich zwischen der RTV., die dem Eigentümer der besonderen Anlagen gegenüber auf Grund von Vorschriften des bürgerlichen Rechts ersatzpflichtig ist, und dem Teilnehmer, der auf Grund besonderen bürgerlich-rechtlichen Vertrags mit dem Hauseigentümer diesem den gleichen Schaden als Gesamtschuldner (§ 421 BGB.) zu ersetzen hat, findet gemäß § 426 BGB. unter Zugrundelegung des § 29 I FO. statt. Denn der § 29 I Abs. 1 FO. regelt die Ersatzpflicht des Teilnehmers aus dem Anschlußverhältnis der RTV. gegenüber wegen dieser Schäden erschöpfend. Wenn mithin eine Ersatzpflicht des Teilnehmers nach dieser Vorschrift nicht besteht, so ist jede Ersatzpflicht des Teilnehmers zu verneinen und die RTV. kann dann gegenüber dem Teilnehmer nicht auf die nur subsidiär in Betracht kommende Ausgleichspflicht aus § 426 BGB.[13]) zurückgreifen.

4. Für die prozessuale Behandlung ergibt sich aus § 29 I Abs. 1 FO. folgendes. Wird die RTV. auf Ersatz der Schäden an verdeckt geführten Anlagen verklagt, so muß sie möglichst bald dem Teilnehmer, der ihr nach § 29 I Abs. 1 FO. ersatzpflichtig ist oder sein könnte, den Streitverkünden (§ 72 ZPO.). Dies hat die wichtige Folge, daß der Teilnehmer im Falle der Verurteilung der RTV. nicht den Einwand erheben kann, die RTV. sei nicht verpflichtet, dem Eigentümer der Anlage den Schaden zu ersetzen (§§ 74, 68 ZPO.).

IV. Haftung für Verlust oder Beschädigung des Anschlusses.

Der § 29 I Abs. 2 FO. lautet:

»Der Teilnehmer hat der Telegraphenverwaltung den Schaden zu ersetzen, der durch Verlust oder Beschädigung der Sprechstellen seiner Anschlüsse nebst Zubehör entsteht; den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung seiner Anschlußleitungen entsteht, hat der Teilnehmer der Telegraphenverwaltung zu ersetzen, soweit sich die Leitungen in Gebäuden oder Räumen befinden, die seiner Aufsicht unterstehen. Ist der Verlust oder die Beschädigung durch Feuer oder durch Diebstahl verursacht worden, so tritt die Ersatzpflicht des Teilnehmers nicht ein, wenn der Schaden im Zusammenhang mit inneren Unruhen, durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr unmittelbar verursacht ist. Ist der Verlust oder die Beschädigung weder durch Feuer noch durch Diebstahl verursacht

[13]) Darüber vgl. RGZ. 75 S. 251, Bd. 88 S. 125, Bd. 91 S. 278.

Digitized by Google

worden, so tritt die Ersatzpflicht des Teilnehmers nicht ein, wenn er den Verlust oder die Beschädigung auch bei Anwendung jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt nicht hat verhüten können. Die Ersatzpflicht des Teilnehmers erstreckt sich in gleichem Umfang auch auf Verlust oder Beschädigung von Nebenanschlüssen nebst Zubehör, die einem Dritten überlassen sind, für die Anschlußleitungen dieser Nebenanschlüsse jedoch nur, soweit sich die Leitungen in Gebäuden oder Räumen befinden, die der Aufsicht des Dritten unterstehen; die Ersatzpflicht des Teilnehmers für diese Nebenanschlüsse tritt in den Fällen des Satzes 3 nur dann nicht ein, wenn sowohl der Teilnehmer als der Dritte den Verlust oder die Beschädigung auch bei Anwendung jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt nicht hat verhüten können.«

Die bisherigen AVFGO. (§ 29 I) verpflichteten den Teilnehmer zum Ersatz der von ihm oder anderen verschuldeten Beschädigungen des Anschlusses nebst Zubehör, die innerhalb der Grenzen des angeschlossenen Gebäudes eintraten. In gewissen Fällen (z. B. Diebstahl, Feuer) trat die Haftung ohne Rücksicht auf Verschulden ein. Hiervon weicht die jetzige Regelung in mehrfachen Richtungen ab. Diese Abweichung trifft zunächst den örtlichen Umkreis der Haftung, der wesentlich eingeschränkt worden ist, ferner ist zwar der Grundsatz, daß das Verschulden die Grundlage der Haftung bildet, aufrechterhalten geblieben, jedoch die Stellung der Verwaltung durch Umkehrung der Beweislast gestärkt worden; anderseits ist die Haftung des Teilnehmers für Feuer und Diebstahl gegenüber dem bisherigen Recht geändert worden.

1. Die Bestimmung des bisherigen Rechts, wonach die Haftung des Teilnehmers bis an die Grenze des »angeschlossenen Gebäudes« reichte, nach dem Wortlaut sogar auch andere als die Anschlüsse des Teilnehmers umfaßte, hatte bereits Widerspruch im Schrifttum hervorgerufen[14]) und in Fällen eines Verlustes durch Diebstahl in der letzten Zeit Ergebnisse gezeitigt, die unberechtigte Härten für die Teilnehmer im Gefolge hatten. Die FO. hat dem Rechnung getragen und bei der Haftung des Teilnehmers für Verlust oder Beschädigung des Anschlusses nebst Zubehör zwei Einrichtungsteile unterschieden, nämlich die Sprechstelle und die Anschlußleitung. Die Haftung für die »Sprechstelle« tritt ein, ohne Rücksicht auf die Örtlichkeit, an der sich die »Sprechstelle« befindet. Bei dem übrigen Teile des Anschlusses, nämlich bei der »Anschlußleitung« ist die Haftung des Teilnehmers fortan beschränkt auf den Teil der Leitung, der sich in Gebäuden oder Räumen befindet, die der Aufsicht des Teilnehmers unterstehen. Die erhöhte Haftung für die »Sprechstelle« hat darin ihren Grund, daß dem Teilnehmer die Bestimmung darüber, wo die Sprechstelle untergebracht wird, freisteht, so daß ihm überlassen bleiben muß, den Ort der Unterbringung der Sprechstelle so zu wählen, daß sie vor Verlust oder Beschädigung möglichst geschützt ist. Über die Führung der Anschlußleitung dagegen kann dem Teilnehmer ein gleiches Bestimmungsrecht nicht eingeräumt werden. Die Grundlage für die Darstellung der Haftpflicht des Teilnehmers aus § 29 I Abs. 2 FO. bilden die Begriffe »Anschluß«, »Sprechstelle«, »Anschlußleitung« und »Zubehör« sowie endlich die für die örtliche Begrenzung der Haftpflicht wichtigen Begriffe des »Raumes« und der »Aufsicht«.

a) Was zunächst die technischen Begriffe (Anschluß, Sprechstelle, Anschlußleitung und Zubehör) anbetrifft, so hat die FO. den Ausdrücken eine Prägung gegeben, die von dem bisherigen Sprachgebrauch in einigen Punkten abweicht.

[14]) Scholz a. a. O. S. 825 Anm. 25, der — gegenüber der bisherigen Fassung mit Unrecht — die Haftung des Teilnehmers auf Räume beschränkte, die der Beaufsichtigung des Teilnehmers unterstehen.

Digitized by Google

α) Unter »Anschluß« im Sinne des § 29 FO. sind die »Sprechstelle« des Hauptanschlusses nebst ihren zur Vermittlungsstelle führenden Anschlußleitungen (vgl. § 4 I FO.) sowie die Sprechstellen aller mit dem Hauptanschluß verbundenen Nebenanschlüsse nebst ihren zum Hauptanschluß führenden Anschlußleitungen zu verstehen.

Die »Sprechstelle« umfaßt alle Apparate, die dem Betrieb des Anschlusses beim Teilnehmer oder bei dritten Nebenstelleninhabern dienen. An den »Sprechstellen« endet die »Anschlußleitung«.

Die »Anschlußleitung« umfaßt die von den Sprechstellen des Anschlusses zur Vermittlungsstelle führenden Leitungen in ihrer Gesamtheit; sie zerfällt in die »Innenleitungen« (§ 9 FO.) und den übrigen Teil der Anschlußleitung, die Außenleitung. Die Grenze zwischen Innenleitung und Außenleitung ist die Stelle, an der die Sicherungen (§§ 87, 117 TBO.) angebracht sind, so daß die »Innenleitung« der Teil der »Anschlußleitung« ist, der von der Vermittlungsstelle aus gesehen, hinter den Sicherungen liegt. Zu beachten ist, daß hiernach die Sicherungen und die Innenleitung im Sinne der FO., insbesondere im Sinne des § 29 FO., nicht zur Sprechstelle gehören, sondern zur Anschlußleitung. Kabelverzweiger und Endverzweiger sind Teile der »Anschlußleitung«, mithin auch Teile des »Anschlusses« des Teilnehmers im Sinne des § 29 FO., der mithin nicht ohne weiteres am Endverzweiger endet.

Zum »Anschluß« im Sinne des § 29 FO. gehören ferner die »Querverbindungen« (§ 6 I FO.), gleichviel ob sie reichseigen sind oder nicht (§ 6 II FO.). Das Anschlußorgan einer Querverbindung bei den Sprechstellen ist Teil der »Sprechstellen« selbst, im übrigen ist die Querverbindung Teil der »Anschlußleitung«. Eine andere Frage ist, ob die in § 29 I bestimmte Ersatzpflicht stets den Anschluß in seiner danach zu bemessenden Gesamtausdehnung erfaßt. Das ist nicht der Fall. So erstreckt sich z. B. die Ersatzpflicht des Teilnehmers aus § 29 I Abs. 2 FO. nicht auf nichtreichseigene Querverbindungen, weil das Reich durch deren Verlust oder Beschädigung keinen Schaden erleidet. Andere Einschränkungen ergeben sich aus dem unter b Gesagten. Dagegen betreffen die Bestimmungen in § 29 I Abs. 3, 4, 5 auch nichtreichseigene Teile des Anschlusses.

Bei der Regelung der Haftpflicht und Ersatzleistung wird jeder Anschluß gesondert betrachtet; nur wenn eine Anschlußleitung mit der Anschlußleitung der Anschlüsse anderer Teilnehmer zusammen in einem Kabel vereinigt ist, sowie bei »Gemeinschaftsanschlüssen«, ergeben sich Besonderheiten. Darüber vgl. unten dβ und γ, S. 495, 496.

β) »Zubehör« des Anschlusses oder der Sprechstelle sind nur »Anschlußdosen« (§ 7 FO.) und »Zusatzeinrichtungen« (§ 8 FO.). Eine Ersatzpflicht des Teilnehmers für nichtreichseigene Anschlußdosen und Zusatzeinrichtungen bestimmt aber der § 29 I Abs. 2 natürlich nicht.

b) Die Ersatzpflicht des Teilnehmers für die »Anschlußleitungen« ist beschränkt auf den Teil dieser Leitungen, der sich »in Gebäuden oder Räumen befindet, die der Aufsicht des Teilnehmers unterstehen«.

Hiernach umfaßt die Haftpflicht für die Anschlußleitungen nicht mehr, wie nach § 29 I ABFGO. von 1920 die Einrichtungen »innerhalb der Grenzen des angeschlossenen Gebäudes«[15]), sondern nur die in den bezeichneten Gebäuden und Räumen befindlichen Einrichtungen.

α) Trotz der weiten Wortfassung sieht der § 29 I Abs. 2 FO. eine Haftpflicht des Teilnehmers nur vor, soweit sich die Gebäude und Räume innerhalb der

[15]) Darüber hinaus bis zur Grenze des angeschlossenen »Grundstücks« hat sich die Haftpflicht des Teilnehmers auch bisher nicht erstreckt.

Digitized by Google

Grenzen des durch den Fernsprechanschluß des Teilnehmers an das Ortsnetz angeschlossenen Grundstücks befinden. Für Teile der Anschlußleitung, die sich in Gebäuden und Räumen auf anderen Grundstücken befinden, haftet der Teilnehmer nach § 29 I Abs. 2 FO. selbst dann nicht, wenn sie seiner Aufsicht unterstehen.

β) Die Abgrenzung des Begriffs »Raum« kann in der Praxis zu Schwierigkeiten führen. Als »Raum« im Sinne des § 29 FO. hat zunächst jeder im Innern eines Gebäudes befindliche abgegrenzte Teil des Gebäudes zu gelten, gleichviel ob er verschlossen gehalten wird oder nicht. Auch die dem allgemeinen Verkehr zugänglichen Treppenflure sind Räume im Sinne dieser Vorschriften, selbst wenn sie nicht ständig verschlossen gehalten werden.

Außerhalb eines Gebäudes sind »Räume« alle besonders umschlossenen und überdachten Teile der Erdoberfläche, falls die Umschließung derart gestaltet ist, daß ein Betreten des umschlossenen Teiles Nichtberechtigten regelmäßig nicht ohne Überwindung eines Widerstandes möglich ist. Daß eine »Verschließung« dieses umschlossenen Teiles möglich ist und stattfindet, ist nicht erforderlich. Für den Begriff »Raum« genügt es für § 29 I FO. in der Regel nicht, daß die Umschließung des Teiles der Erdoberfläche lediglich durch die Außenwände eines oder mehrerer Gebäude geschieht. Dieser Fall der Bildung von Höfen reicht nach dem Sinne des § 29 FO. nicht aus, um den Begriff des »Raumes« zu erfüllen, es sei denn, daß diese Höfe z. B. durch Überdachung in derart enge Verbindung mit dem Gebäude selbst gebracht sind, daß sie aus diesem Grunde zu den Teilen des Gebäudes selbst gerechnet werden müssen.

Als Beispiele für Räume kommen hiernach in Betracht: Wohn- und Geschäftsräume, Werkstätten, Treppenflure, Bodenräume, Kellerräume, Lagerräume, Stallungen, Schuppen, Buden aller Art, rings umschlossene überdachte Teile von Feldern, Gärten und Höfen. Dagegen können Höfe von Miethäusern und Fabrikhöfe als solche nicht als Räume gelten, auch wenn der Zutritt zu ihnen nur bestimmten Personen zugänglich sein sollte.

Zu beachten ist, daß der § 29 I Abs. 2 FO. sich nur auf diejenigen Einrichtungen bezieht, die sich »in« den dort bezeichneten Gebäuden und Räumen befinden. Daher scheiden für die Ersatzpflicht des Teilnehmers nach § 29 I Abs. 2 FO. alle die Einrichtungen aus, die sich an der Außenwand von Gebäuden und Räumen oder auf oder über deren Dächern befinden. Darin liegt eine bedeutsame Einschränkung der Haftpflicht des Teilnehmers.

c) In bewußter Abweichung vom bisherigen Recht erstreckt sich die Ersatzpflicht des Teilnehmers nach § 29 I Abs. 2 FO. nur auf Einrichtungen, die sich in Gebäuden und Räumen befinden, die »der Aufsicht des Teilnehmers unterstehen«.

α) Dieser Begriff der Aufsicht birgt, so einfach er aussieht, manche Schwierigkeiten in sich. Sicher ist, daß die Ersatzpflicht des Teilnehmers nicht davon abhängt, ob die Aufsicht dem Teilnehmer aus irgendwelchem Rechtsgrund als eine Rechtspflicht obliegt, ob ferner Gebäude und Raum seiner alleinigen Aufsicht unterliegen oder ob sie dauernd seiner ständigen Aufsicht unterstehen, wie auch der § 29 I Abs. 2 FO. eine besondere Bewachung des Gebäudes oder Raumes nicht voraussetzt. Entscheidend ist für § 29 I Abs. 2 FO. lediglich, ob dem Teilnehmer nach der Verkehrsauffassung, sei es auch nur auf Grund eines bloßen tatsächlichen Besitzverhältnisses (§ 854 BGB.) eine Aufsicht obliegt. Doch wird zu unterscheiden sein, ob dem Teilnehmer ein Recht zur Aufsicht zusteht oder eine Aufsichtspflicht über Gebäude oder Raum obliegt, oder ob keine dieser beiden Möglichkeiten vorliegt.

Digitized by Google

Steht dem Teilnehmer an dem Raum, in dem sich Einrichtungen seines Anschlusses befinden, ein Recht zur Aufsicht zu oder liegt ihm eine Aufsichtspflicht ob, so kommt es für die Anwendung des § 29 nicht darauf an, ob er die Aufsicht auch wirklich ausübt. Die Ersatzpflicht des Teilnehmers aus § 29 FO. beruht nicht darauf, daß der Teilnehmer die Aufsicht über Gebäude und Raum, in dem sich die Einrichtungen befinden, vernachlässigt. Vernachlässigung einer Fürsorge für Gebäude und Räume scheidet als ein die Ersatzpflicht des Teilnehmers begründendes Moment ebenso aus, wie die Betätigung einer Fürsorge und Aufsicht über Gebäude und Räume den Teilnehmer nicht zu dem Einwand berechtigt, es fehle an der Grundlage für eine Ersatzpflicht aus § 29 I Abs. 2 FO. Der Rechtsgrund der Ersatzpflicht des Teilnehmers aus § 29 I Abs. 2 FO. ist in seiner besonderen Pflicht zur Obhut über den Anschluß zu finden, kraft deren er verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß weder er noch andere den Verlust oder eine Beschädigung des Anschlusses nebst Zubehör verursachen.

Schwierigkeiten können sich ergeben, wenn der Teilnehmer weder ein Recht zur Aufsicht über das Gebäude und über den Raum hat, noch ihm eine Pflicht hierzu obliegt, er aber doch eine tatsächliche Aufsicht über Gebäude und Raum ausübt. In diesem Falle wird, so lange — aber auch nur so lange — er diese tatsächliche Aufsicht ausübt, der Fall des § 29 I Abs. 2 FO. gegeben sein, daß Gebäude und Raum der Aufsicht des Teilnehmers unterstehen. Erlischt mithin diese tatsächliche Aufsicht und fehlt es auch an einem Recht oder an einer Pflicht zur weiteren Aufsicht über Gebäude und Raum, so fehlt es fortan an der Voraussetzung des § 29 I Abs. 2 FO., daß die Gebäude und Räume der Aufsicht des Teilnehmers unterstehen.

β) Im einzelnen Falle kann es zweifelhaft sein, ob ein »Raum« der Aufsicht des Teilnehmers untersteht. So wird z. B. anzuerkennen sein, daß eine abgeschlossene, nur dem Teilnehmer zugängliche Bodenkammer eines Miethauses unzweifelhaft seiner Aufsicht untersteht. Bedenken können sich aber schon dagegen erheben, ob dies auch für diejenigen Teile des zwar verschlossen gehaltenen, anderen Mietern aber ebenfalls zugänglichen Hausbodens zutrifft, den alle Mieter betreten müssen, um zu ihren abgesonderten Bodenräumen zu gelangen. Im allgemeinen wird man bei großstädtischen Miethäusern zu dem Standpunkt neigen, daß die den Mietern durch die Mietverträge an den genannten Teilen des Hausbodens eingeräumten Rechte und Pflichten nicht so weit reichen, daß man annehmen könnte, ihnen stände eine »Aufsicht« über andere Teile des Bodenraumes zu als über die ihnen allein zugänglichen verschließbaren Bodenkammern. Ein gemeinsamer Wäschetrockenboden, der allen Mietern eines Miethauses zur Verfügung gestellt ist, untersteht der »Aufsicht« der einzelnen Mieter nur so lange, als der einzelne Mieter den Trockenboden benutzt. Wenn zu dieser Zeit der in dem Trockenraum befindliche Teil seiner Anschlußleitung verlorengeht oder beschädigt wird, — aber auch nur dann — hat er nach § 29 I Abs. 2 FO. Ersatz zu leisten. Im übrigen sind die genannten Bodenräume, soweit sie nicht der Aufsicht der Mieter unterstehen, als der Aufsicht des Hauseigentümers, oder etwa auch des Nießbrauchers des Gebäudes, unterstehend zu behandeln.

Zu Zweifeln kann ferner die Rechtslage bei Hauseingängen und Treppenfluren Anlaß geben. In einer Villa des Teilnehmers unterstehen sie seiner Aufsicht. In Miethäusern werden die zur gemeinsamen Benutzung der Mieter eines Miethauses sowie für den allgemeinen Verkehr freistehenden Hauseingänge und Treppenflure nach der Verkehrsauffassung nicht als Räume angesehen werden können, die der Aufsicht der Mieter unterstehen. Es bleibt sonach nur übrig, sie als Räume zu behandeln, die der Aufsicht des Hauseigentümers,

Digitized by Google

vielleicht auch des Nießbrauchers des Gebäudes, unterstehen. Die im Treppenflur verlaufenden Anschlußleitungen des Anschlusses des Vermieters nebst allen mit ihm verbundenen Nebenanschlüssen, auch der Mieter, befinden sich mithin in Räumen, die der Aufsicht des Vermieters unterstehen, während die im Treppenflur verlaufenden Leitungen des Hauptanschlusses eines Mieters nebst den mit diesem verbundenen Nebenanschlüssen, auch des Hauseigentümers, Einrichtungen sind, die sich nicht in Räumen befinden, die der Aufsicht des Teilnehmers, nämlich des Mieters, unterstehen.

Die Räume des Mieters oder Pächters, die seiner alleinigen Benutzung überlassen sind, unterstehen im Sinne des § 29 I Abs. 2 FO. nicht der Aufsicht des Eigentümers, Vermieters. Hat mithin der Vermieter und der Mieter je einen selbständigen Hauptanschluß, so haftet der Vermieter nach § 29 I Abs. 2 FO. nicht für die Einrichtungen seines Anschlusses, die sich in den dem Mieter überlassenen Räumen befinden. Für diese Einrichtungen sowie für die an der Außenwand des Hauses sowie auf dem Dache befindlichen Einrichtungen beider Anschlüsse kann die RTV. den Vermieter nur unter den Voraussetzungen der §§ 823, 831 BGB. haftbar machen.

d) Die Ersatzpflicht des Teilnehmers aus § 29 I Abs. 2 FO. beschränkt sich auf »*seinen*« Anschluß nebst Zubehör.

α) Danach haftet er aus § 29 I Abs. 2 FO. für Anschlußleitungen in Gebäuden und Räumen, die seiner Aufsicht unterliegen, nur dann, wenn diese zu *seinem* Anschluß gehören. Für andere dort befindliche Einrichtungen hat er nur nach den §§ 823, 831, 903, 985, 1004 BGB. Ersatz zu leisten. Diese Regelung führt in der Praxis zu eigenartigen Ergebnissen. So haftet der Mieter A. des ersten Stockwerks eines Miethauses, in dessen Wohnung Leitungen seines Anschlusses, sowie ein Teil von Leitungen der Hauptanschlüsse des Mieters B. eines anderen Stockwerks sowie des Eigentümers C. verlegt sind, nur für die Leitungen *seines* Anschlusses nach § 29 I Abs. 2 FO.; für die übrigen Leitungen dagegen haftet er nicht nach § 29 FO., sondern nach §§ 823, 831, 985, 1004 BGB. Sind mithin alle diese Einrichtungen gestohlen worden und trifft an diesem Diebstahl den A. und C. keine Schuld, wohl aber den B., so hat A. nur für die Einrichtungen *seines* Anschlusses Ersatz zu leisten, nicht aber für die Einrichtungen des Hauptanschlusses von B. und C.; B. und C. können von der RTV. für die im Raume des A. verlaufenden Teile der Anschlußleitungen ihrer Anschlüsse nur unter den Voraussetzungen der §§ 823, 831 BGB. zum Ersatz herangezogen werden, so daß für sie nur B. aus § 823 BGB. würde haftbar gemacht werden können. In den unter cβ vorletzter Absatz erwähnten beiden Fällen des Verlaufs von Anschlußleitungen im Treppenflur eines Miethauses haftet der Hauseigentümer nach § 29 I Abs. 2 FO. für die im Treppenflur verlaufenden Anschlußleitungen *seines* Anschlusses einschließlich aller *damit* verbundenen Nebenanschlüsse, auch wenn er diese Mietern überlassen hat. Dagegen haftet der Hauseigentümer für die im Treppenflur verlaufenden Leitungen des Hauptanschlusses *eines Mieters* nach § 29 I Abs. 2 FO. nicht, auch nicht, wenn es sich um eine Leitung seines eigenen mit diesem Hauptanschluß des *Mieters* verbundenen Nebenanschlusses handelt, weil der Hauseigentümer für die Leitungen dieser Anschlüsse nicht als Teilnehmer in Frage kommt (§ 11 FO.), sondern nur Inhaber dieses Nebenanschlusses ist, mit dem ein Fernsprechanschlußverhältnis überhaupt nicht besteht (§ 11 letzter Satz FO.). Der *Mieter*, der Inhaber des Hauptanschlusses im letztgenannten Fall ist, haftet *überhaupt nicht* nach § 29 I Abs. 2 FO. für die im Treppenflur verlegten Leitungen seines Anschlusses einschließlich der damit verbundenen Nebenanschlüsse. Denn diese Einrichtungen befinden sich nicht in Räumen, die seiner Aufsicht unterstehen. Im erstgenannten

Digitized by Google

Falle — Leitungen des Nebenanschlusses des Mieters im Treppenflur — kann der Mieter aus § 29 I Abs. 2 FO. auch aus dem weiteren Grunde nicht zum Ersatz herangezogen werden, weil er in diesem Falle nicht Teilnehmer ist.

β) Sind die Anschlußleitungen mehrerer Hauptanschlüsse in einem gemeinsamen Kabel vereinigt, so kann es zweifelhaft sein, ob das Kabel als solches für jeden der Anschlüsse, deren Anschlußleitungen es in sich aufnimmt, als »Anschlußleitung« gilt oder ob trotz dieser Vereinigung verschiedener Anschlußleitungen in der Kabelform die Haftung des Teilnehmers auf die für seinen Anschluß bestimmte Kabelader als »seine Anschlußleitung« beschränkt bleibt.

Am natürlichsten dürfte die Lösung erscheinen, in dem ganzen Kabel als solchem, einerlei wie viel Leitungsadern es umfaßt, die »Anschlußleitung« jeder der Anschlüsse zu erblicken, deren Leitungen im Kabel vereinigt sind. Die Folge hiervon wäre die, daß jeder der Teilnehmer, wenn er Ersatz für Verlust oder Beschädigung dieses Kabels zu leisten hat, auch den Schaden tragen muß, der durch Verlust oder Beschädigung des Kabels an den Kabeladern anderer Anschlüsse entsteht. Eine Teilung des Schadens unter allen in Betracht kommenden Teilnehmern nach der Zahl der durch den Verlust oder die Beschädigung betroffenen Adern käme dann nicht in Frage, und wenn mehrere Teilnehmer haften würden, wären sie Gesamtschuldner.

Ganz anders gestaltet sich die Rechtslage, wenn man der Vereinigung mehrerer Anschlußleitungen in einem Kabel nicht die Wirkung beimessen wollte, daß sich die Haftung des Teilnehmers auf die mit der Anschlußleitung seines Anschlusses im Kabel vereinigten anderen Anschlußleitungen erstreckt. Sind die Anschlußleitungen des Anschlusses des Teilnehmers A. unbeschädigt geblieben, die mit diesen Leitungen in einem Kabel vereinigten Leitungen der Hauptanschlüsse der Teilnehmer B. und C. dagegen beschädigt, so käme bei dieser Auffassung eine Ersatzpflicht des A. überhaupt nicht in Betracht, sondern nur eine Haftung von B. und C., vorausgesetzt, daß Verlust oder Beschädigung einen Teil des Kabels getroffen hat, der in Gebäuden oder Räumen untergebracht ist, die der Aufsicht von B. und C. unterstehen. B. und C. könnten dann aber nicht als Gesamtschuldner des Gesamtschadens in Frage kommen. Vielmehr hätte ein Jeder nur den durch die Beschädigung »seiner« Anschlußleitungen entstandenen Schaden zu ersetzen. Ließen sich die auf die einzelnen Teilnehmer entfallenden Schadensanteile nicht auseinanderhalten, so würde gleichwohl keine Gesamtschuld von B. und C. eintreten. Der Schaden wäre vielmehr nach Kopfteilen zu teilen und die ersatzpflichtigen Teilnehmer B. und C. hätten je einen Kopfteil zu tragen. Wäre B. vermögenslos und nur C. zahlungsfähig, so könnte C. nicht für den danach auf B. entfallenden Teil des Ersatzbetrags herangezogen werden. Unterstand in jenem Beispiel der Raum, in dem sich das Kabel befand, der Aufsicht des A. oder eines Dritten, so wäre nach § 29 I Abs. 2 FO. keiner haftbar, und zwar A. nicht, weil es sich nicht um seinen Anschluß handelt, der Dritte aus dem gleichen Grunde nicht; B. und C. haften nicht, weil der Raum nicht ihrer Aufsicht unterstand. Eine derartige Lösung will jedoch der Einheitlichkeit des Kabels nicht recht entsprechen, so daß der Behandlung des Falles nach den ersterörterten Grundsätzen der Vorzug zu geben sein wird.

γ) Besondere Beachtung verdient die Rechtslage bei Gemeinschaftsanschlüssen (§ 12 Abs. 2 Ziff. 3 FGebG., § 4 IV FO.), falls derartige Anschlüsse eingerichtet werden. Für den Teil der Anschlußleitung des einzelnen Gemeinschaftsanschlusses, der von dem den Gemeinschaftsanschlüssen gemeinschaftlich zur Verfügung stehenden Anschlußleitungsteil abzweigt, gilt nichts

Digitized by Google

Besonderes. Für den gemeinschaftlich zur Verfügung stehenden Teil der Anschlußleitung dagegen tritt eine Ersatzpflicht der einzelnen Teilnehmer nur ein, soweit sich dieser Teil in Gebäuden und Räumen befindet, die der Aufsicht eines oder mehrerer Teilnehmer der zusammengehörenden Gemeinschaftsanschlüsse unterstehen. Unterstehen diese Gebäude oder Räume der Aufsicht eines der verschiedenen Teilnehmer des Gemeinschaftsanschlusses, so ist nur dieser Teilnehmer ersatzpflichtig. Unterstehen die Gebäude oder Räume der Aufsicht mehrerer Teilnehmer des zusammengehörenden Gemeinschaftsanschlusses, so ist jeder von diesen ersatzpflichtig, und zwar als Gesamtschuldner mit den anderen Teilnehmern, deren Aufsicht die Gebäude oder Räume unterstehen. Denn das verlorene oder beschädigte Stück der Anschlußleitung ist für jeden Teilnehmer des Gemeinschaftsanschlusses seine Anschlußleitung, so daß jeder den ganzen Schaden zu ersetzen hat, die Verwaltung aber natürlich den Schaden nur einmal fordern kann: das ist der typische Fall der Gesamtschuld.

2. Wie bereits unter 1 hervorgehoben, ist die Haftung des Teilnehmers für den Anschluß nebst Zubehör nur bei den Anschlußleitungen je nach dem Orte der Anbringung der Leitungen beschränkt, während die Haftung für die Sprechstelle einer gleichen Einschränkung nicht unterliegt. In diesem Rahmen gestaltet sich die Haftung des Teilnehmers folgendermaßen:

a) Die FO. bestimmt als Grundsatz die Ersatzpflicht des Teilnehmers. Zur Begründung des Ersatzanspruchs der RTV. bedarf es daher entgegen dem bisherigen Recht nicht des Nachweises, daß den Teilnehmer an dem Verlust oder an der Beschädigung seines Anschlusses nebst Zubehör ein ursächliches Verschulden trifft. Satz 1 macht keinen Unterschied, worauf die Beschädigung des Anschlusses und Zubehörs zurückzuführen ist. Daher sind unter »Beschädigungen« des Satzes 1 — und des Satzes 3 — auch solche zu verstehen, die durch ungünstige örtliche Verhältnisse verursacht werden (vgl. AV. 1 zur FO. § 29).

b) Dieser Grundsatz ist in Satz 2 durch Ausschaltung des Verschuldensprinzips für gewisse Fälle verschärft, in den übrigen Fällen (Satz 3) durch Zulassung eines Entlastungsbeweises zugunsten des Teilnehmers gemildert worden.

α) Bei Feuer und Diebstahl (Satz 2) ist der Grundsatz der Ersatzpflicht, wie ihn Satz 1 festsetzt, bis zur Gefährdungshaftung durchgeführt worden. In diesem Falle kann der Teilnehmer sich nicht durch den Beweis befreien, daß ihn oder sein Personal kein Verschulden treffe. Auch der Einwand der sogenannten höheren Gewalt ist ihm versagt. Diese Regelung beruht auf der Erwägung, daß der Teilnehmer, dem wichtige Teile des öffentlichen Netzes anvertraut sind, geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Feuer und Diebstahl zu treffen hat, und daß er sich durch Versicherung decken kann[16]).

In diesem Falle gibt die FO. dem Teilnehmer nur einen einzigen Einwand, nämlich den, daß der Schaden durch Plünderung entstanden ist. Dem Teilnehmer eine Ersatzpflicht auch im Falle von Plünderungshandlungen aufzuerlegen, entspricht weder dem Bedürfnis, noch der Gerechtigkeit. Der Gesichtspunkt der Versicherungsmöglichkeit versagt hier. Man kann dem Teilnehmer nicht ohne weiteres zumuten, die hohe Versicherung gegen Aufruhrschäden zu nehmen. Ein selbständiger Ersatzanspruch aus dem Reichsgesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (RGBl. S. 941) stände dem Teilnehmer wegen dieser Ersatzschuld an die RTV. nicht zu, weil

[16]) Was den Feuerschaden anlangt, so haftet nach § 82 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) der Versicherer, von den Ausnahmen des § 84 (Erdbeben, Kriegsmaßnahmen) allerdings abgesehen, für den durch Brand, Explosion und Blitzschlag entstandenen Schaden.

Digitized by Google

nicht sein Eigentum beschädigt worden ist (§ 1 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1920). Die Erwägungen, welche dazu geführt haben, bei Feuer die volle Gefährdungshaftung eintreten zu lassen, treffen mithin für ein Feuer, das im Zusammenhang mit Unruhhandlungen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr entstanden ist, nicht zu. Außerdem würde dadurch, daß der Teilnehmer der RTV. den durch innere Unruhen entstandenen Schaden erstatten muß, der Grundgedanke des erwähnten Reichsgesetzes vom 12. Mai 1920, wonach das Reich derartige Schäden an seinem Eigentum selbst tragen soll, in diesem Punkte durchbrochen werden. Aus diesem Grunde hat § 29 I Abs. 2 FO. dem Teilnehmer eine Ersatzpflicht für Plünderungsschäden nicht auferlegt.

Die gesetzliche Begriffsbestimmung dafür, wann der Schaden ein Plünderungsschaden ist, hat die FO. dem Reichsgesetz über die inneren Unruhen vom 12. Mai 1920 entnommen. Danach muß der Schaden, das Feuer und der Diebstahl, im Zusammenhang mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr unmittelbar verursacht worden sein. Das Feuer oder der Diebstahl muß daher durch eine Aufruhrhandlung verursacht worden sein, bei Feuer wird in FO. § 29 I Abs. 2 auch die Möglichkeit berücksichtigt, daß es durch Abwehr offener Gewalt unmittelbar verursacht ist, während bei Diebstahl eine gleiche Möglichkeit nicht in Frage kommen kann.

Der § 29 I Abs. 2 FO. setzt nicht voraus, daß der Anschluß unmittelbar durch Feuer selbst beschädigt wird. Vielmehr gehören zu den durch Feuer verursachten Beschädigungen des Anschlusses auch die Beschädigungen, die nicht unmittelbar durch Feuereinwirkung, sondern nur durch Maßnahmen zur Bekämpfung eines an anderer Stelle wirkenden Feuers verursacht worden sind, z. B. Beschädigungen durch Löschmaßnahmen, durch Beilhiebe zur Bekämpfung des Brandes im Raume (vgl. AV. 2 zur FO. § 29).

β) Ist der Verlust oder die Beschädigung des Anschlusses nicht durch Feuer oder Diebstahl verursacht worden, so gibt die FO. dem Teilnehmer die Möglichkeit des Entlastungsbeweises. Ebenso wie in den Absätzen 1 und 5 wird auch in Absatz 2 die Beweislast zugunsten der RTV. dahin geregelt, daß der Teilnehmer sich entlasten muß. Der Entlastungsbeweis des Absatzes 2 hat aber einen besonderen Inhalt. Es genügt nicht, wie in Absatz 5, die Beobachtung der »im Verkehr erforderlichen Sorgfalt«. Vielmehr kann sich der Teilnehmer nur dann von der Ersatzpflicht aus dem Satz 1 des Absatzes 2 befreien, wenn er beweisen kann, daß er den Verlust oder die Beschädigung auch bei Anwendung »jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt« nicht hat verhüten können. Dieser Begriff ist dem Kraftfahrzeuggesetz vom 3. Mai 1909 (RGBl. S. 437) entnommen und wird ebenso auszulegen sein wie dieser. »Jede nach den Umständen des Falles gebotene« Sorgfalt ist mehr wie die allgemeine, im Verkehr erforderliche Sorgfalt, die geringere Anforderungen an die Aufmerksamkeit des Teilnehmers stellt. § 29 I Abs. 2 FO. verlangt danach vom Teilnehmer gemäß der ihm obliegenden Obhutspflicht eine besonders gespannte Aufmerksamkeit, ein überlegtes, gesammeltes Handeln, ein sachgemäß überlegtes, umsichtiges Erfassen aller geeigneten Mittel, um Verlust oder Beschädigung seiner Anschlüsse abzuwenden; auch in ungewöhnlichen Lagen entspricht nur ein sachgemäßes, geistesgegenwärtiges, überlegtes Handeln den Anforderungen dieses besonderen Sorgfaltsbegriffs[17]). Danach wird vom Teilnehmer die Betätigung einer Sorgfalt verlangt, deren Beobachtung den Unfall beinahe als unvermeidlich, als ein unabwendbares Ereignis erscheinen läßt. Dem Teilnehmer wird mithin in § 29 I Abs. 2 FO. eine Haftpflicht auferlegt,

[17]) Vgl. RGZ. 86 S. 151, Bd. 92 S. 38, Bd. 96 S. 131, RG. in Jur. Wochenschrift 1919 S. 104 Nr. 4, alles Entscheidungen zu § 7 Kraftfahrzeuggesetz.

Digitized by Google

die infolge der Umkehrung der Beweislast in Verbindung mit der gleichzeitigen Verschärfung seiner Sorgfaltspflicht weitergeht als nach dem bisherigen Rechtszustand, der nur im Rahmen des bloßen »Verschuldens« eine Ersatzpflicht eintreten ließ. Dies beruht jedoch auf der den ganzen § 29 grundlegend bestimmenden Erwägung, daß dem Teilnehmer eine besondere Obhutspflicht obliegt, die eine besonders verstärkte Haftpflicht rechtfertigt.

c) Die Frage, ob der § 29 I Abs. 2 FO. die Berücksichtigung eines mitwirkenden Verschuldens der RTV. gestattet, wird in keinem Absatz des § 29 FO. ausdrücklich erörtert. Ein Zurückgehen auf die Vorschrift des § 254 BGB. verbietet sich aus dem Grunde, weil die Ersatzpflicht des Teilnehmers aus dem Anschlußverhältnis in § 29 FO. erschöpfend geregelt ist. Die vorliegende Frage kann daher nur aus § 29 I FO. selbst heraus gelöst werden. Dabei kommt folgendes in Betracht.

Wollte man in § 29 I Abs. 2 FO. den Einwand des ursächlich mitwirkenden Verschuldens der RTV. dem Teilnehmer versagen, so müßte man gleichzeitig dem Teilnehmer zumuten, er sei der RTV. gegenüber dazu verpflichtet, Sorge zu tragen, daß sie ihre eigenen Anlagen nicht beschädigt; man müßte dann dem Teilnehmer folgerichtig das Recht einräumen, die Arbeiten der RTV. am Netz, insbesondere an den Sprechstellen, zu kontrollieren, zu überwachen und gegebenenfalls nach seinem Ermessen zu hindern. Das würde zu ganz unhaltbaren Zuständen führen. Die deutlich erkennbare Grundlage der Ersatzpflicht des Teilnehmers aus § 29 I Abs. 2 FO. muß auch zu einer anderen Auffassung führen. Die Ersatzpflicht des Teilnehmers aus Absatz 2 wird hergeleitet aus seiner im Fernsprechanschlußverhältnis wurzelnden und aus ihm sich ergebenden Obhutspflicht, die ihn der RTV. gegenüber besonders verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Einrichtungen der RTV. vor Schaden bewahrt bleiben. Die RTV. kann aber vom Teilnehmer nicht mehr erwarten, als daß er die Einrichtungen der RTV. vor Verlust und Beschädigung bewahrt, die ihr durch ihn selbst sowie durch Dritte drohen könnte; dagegen kann die RTV. dem Teilnehmer nicht die Pflicht auferlegen, dafür zu sorgen, daß die reichseigenen Einrichtungen vor Handlungen der Eigentümerin selbst, der RTV., und derer bewahrt werden, die von der RTV. mit der Wahrnehmung des Betriebs sowie mit der Unterhaltung der Einrichtungen des Reichs beauftragt worden sind. Hiernach kann die dem Teilnehmer obliegende Obhutspflicht, aus der seine Ersatzpflicht entspringt, ihrem Inhalt und Zweck nach gar nicht das Ziel haben, die Einrichtungen des Anschlusses nebst Zubehör vor Schädigungen durch den Eigentümer selbst sowie durch dessen Angehörige zu schützen, die der Eigentümer mit der Abwicklung des Betriebs in den Einrichtungen oder mit Arbeiten an den Einrichtungen betraut hat. Soweit mithin die Kausalität des Verschuldens der RTV. und ihrer Beauftragten reicht, scheidet eine Ersatzpflicht des Teilnehmers aus § 29 I Abs. 2 FO. in den Fällen aus, in denen die Ersatzpflicht des Teilnehmers ohne Rücksicht auf Verschulden eintritt, was bei Feuer und Diebstahl der Fall sein kann; in den übrigen Fällen (vgl. Satz 3 des § 29 Abs. 2, ferner gleichzeitiges Verschulden des Teilnehmers bei Feuer oder Diebstahl) kommt es darauf an, ob das Verschulden des Teilnehmers oder der RTV. und ihrer Angehörigen überwiegt und den Schaden wesentlich herbeigeführt hat. Die Voraussetzungen für ein kausales Verschulden der RTV. hat der Teilnehmer zu beweisen.

3. Haftung für Nebenanschlüsse.

a) Die Ersatzpflicht des Teilnehmers erstreckt sich auf Verlust oder Beschädigung »seiner Anschlüsse nebst Zubehör«. Die Wahl des Plurals weist darauf hin, daß die Haftung den Hauptanschluß nebst allen mit ihm verbundenen

Digitized by Google

Nebenanschlüssen umfaßt. Die Haftung aus dem Fernsprechanschlußverhältnis gemäß § 29 I Abs. 2 FO. kann immer nur den Teilnehmer selbst treffen, niemals aber den von ihm verschiedenen Inhaber einer Nebenstelle, dem der Teilnehmer den Nebenanschluß überlassen hat. Denn gemäß § 11 letzter Satz und § 25 II FO. besteht ein Fernsprechanschlußverhältnis nur zwischen der RTV. und dem Inhaber des Hauptanschlusses. Für die Ersatzpflicht aus dem Fernsprechanschlußverhältnis scheidet mithin der Inhaber von Nebenanschlüssen völlig aus. Soweit Nebenanschlüsse, gleichviel ob sie der Teilnehmer Dritten überlassen hat oder nicht, sich in Gebäuden oder Räumen befinden, die der Aufsicht des Teilnehmers unterstehen, ergibt sich die Ersatzpflicht des Teilnehmers hinsichtlich der Nebenanschlüsse ohne weiteres aus § 29 I Abs. 2 FO. Satz 1, 2 und 3. Nur soweit sich die Einrichtungen eines an einen Dritten überlassenen Nebenanschlusses in Gebäuden oder Räumen befinden, die nicht der Aufsicht des Teilnehmers unterstehen, bedurfte es einer besonderen Vorschrift über die Ersatzpflicht des Teilnehmers. Die FO. (§ 29 I Abs. 2 Satz 4) läßt die Ersatzpflicht des Teilnehmers auch für diese Nebenanschlüsse in gleichem Umfang eintreten wie bei dem Hauptanschluß des Teilnehmers. Diese Regelung beruht auf folgenden Erwägungen. Die Ersatzpflicht des Teilnehmers für den Hauptanschluß und für die von ihm benutzten Nebenanschlüsse ist nicht als Rechtsfolge einer Vernachlässigung der Aufsicht ausgestaltet, sondern stellt eine Form der Obhutspflicht des Teilnehmers dar. Diese Obhutspflicht erstreckt sich auf den Anschluß mit allen Nebenanschlüssen einschließlich derjenigen, die der Teilnehmer Dritten überlassen hat, da rechtlich nur der Teilnehmer der Inhaber auch dieser Nebenanschlüsse ist (§ 11 FO.). Hiernach entspricht es dem Aufbau der Haftpflichtregelung im § 29 FO., wenn die Ersatzpflicht des Teilnehmers bei Anschlußleitungen auch dann eintritt, wenn nicht er, wohl aber der Dritte, dem er den Anschluß überlassen hat, die Aufsicht über das Gebäude oder den Raum hat, in dem sich der Nebenanschluß befindet. Bei Nebenanschlüssen, die der Teilnehmer einem Dritten überlassen hat und deren Einrichtungen sich in Gebäuden oder Räumen befinden, die weder der Aufsicht des Teilnehmers, noch der Aufsicht des Dritten unterstehen — ein Fall, der freilich selten sein wird — würde der Teilnehmer auf Grund seines Fernsprechanschlußverhältnisses nur für die »Sprechstelle« haften, nicht aber für die »Anschlußleitung«, weil bei dieser weder die Voraussetzungen des Satzes 1 noch die des Satzes 3 des § 29 FO. vorlägen.

b) Ist der Verlust oder die Beschädigung der Sprechstellen eines Nebenanschlusses, der einem Dritten überlassen ist, oder der Anschlußleitung dieses Nebenanschlusses durch Feuer oder Diebstahl verursacht worden, so ist die Ersatzpflicht des Teilnehmers die gleiche wie bei einem Nebenanschluß des Teilnehmers selbst oder bei seinem Hauptanschluß. Der Teilnehmer haftet mithin stets, ausgenommen nur den Sonderfall, daß es sich um Tumultschäden handelt. Ist dieser Ausnahmefall nicht gegeben, so haftet der Teilnehmer auch dann, wenn weder ihn noch den dritten Nebenstelleninhaber an dem Schaden ein Verschulden trifft.

Nur dann, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch andere Umstände verursacht worden ist, sichert der § 29 I Abs. 2 Satz 4 dem Teilnehmer den Entlastungsbeweis, jedoch mit der Einschränkung, daß der Teilnehmer, entgegen dem Satz 3, der sich auf Hauptanschlüsse und Nebenanschlüsse des Teilnehmers selbst bezieht, den Entlastungsbeweis dahin zu führen hat, daß sowohl er als auch der dritte Nebenstelleninhaber »jede nach den Umständen gebotene Sorgfalt« beobachtet hat. Diese Erschwerung beruht darauf, daß der Teilnehmer kraft seiner Obhutspflicht dahin zu wirken verpflichtet ist, daß der dritte Nebenstelleninhaber eine dem Maße der Obhutspflicht des Teilnehmers

Digitized by Google

gleichkommende Sorgfalt aufzuwenden hat. Verletzt der Nebenstelleninhaber diese Sorgfalt, so haftet der Teilnehmer, gleichviel ob er seiner Sorgfaltspflicht genügt hat, gemäß § 29 I Abs. 2 FO. Der dritte Nebenstelleninhaber ist der RTV. gegenüber zum Ersatz nur dann verpflichtet, wenn sein Verhalten die Voraussetzungen der §§ 823, 831 BGB. erfüllt; in diesem Falle haftet der Nebenstelleninhaber als Gesamtschuldner mit dem Teilnehmer (§ 426 BGB.). Ein Gesamtschuldverhältnis zwischen einer Ersatzpflicht aus rein bürgerlichem Recht und einer gleichinhaltlichen Ersatzpflicht, die auf einer öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschrift beruht, ist nicht unmöglich.

Immerhin darf die Mitverpflichtung des Nebenstelleninhabers aus §§ 823, 831 BGB. in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nicht überschätzt werden. Denn, wie immer bei diesen Klagen, muß der Kläger, hier also die RTV., die Schuld des Nebenstelleninhabers beweisen, und soweit die Klage auf § 831 BGB. gestützt wird, den Entlastungsbeweis des Nebenstelleninhabers gewärtigen, der vor der Erhebung der Klage in seiner Tragweite nie zu übersehen ist.

c) Für die an das öffentliche Netz angeschlossenen nichtreichseigenen Nebenstellen (§ 5 II FO.) macht der § 29 FO. keine Ausnahme. Eine Haftung des Teilnehmers für sie aus § 29 I Abs. 2 FO. wäre hiernach grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Nur entfällt bei diesen nichtreichseigenen Anlagen eine Ersatzpflicht gegen die RTV. aus § 29 I Abs. 2 FO., soweit die RTV. nicht Eigentümerin ist.

d) Die Frage, ob der Teilnehmer von dem Nebenstelleninhaber Ersatz der Beträge verlangen kann, die er wegen Verlustes oder Beschädigung von Nebenanschlüssen Dritter hat aufwenden müssen, konnte in der FO. nicht geregelt werden. Denn diese Frage betrifft das Innenverhältnis zwischen Teilnehmer und Dritten, gehört dem bürgerlichen Recht an und ist nicht zu den Gegenständen zu rechnen, die nach dem § 12 FO. der Regelung durch Verordnung offenstehen. Nach den AV. 4 zur FO. § 29 ist Teilnehmern, die Dritten Nebenanschlüsse überlassen, bei der Anmeldung zu empfehlen, daß sie sich für den Fall ihrer Inanspruchnahme aus § 29 I FO. in bezug auf den Nebenanschluß den Rückgriff auf den Dritten vertraglich sichern.

e) *Die Querverbindungen* (§ 6 FO.) sind nicht mehr Nebenanschlüsse, wie bisher (vgl. § 5 III AVFGO. von 1920). Die Querverbindung ist Teil des Anschlusses des Teilnehmers. Daher gilt der Satz 4 des § 29 I Abs. 2 FO. über Nebenanschlüsse nicht für die Querverbindungen. Soweit sich daher reichseigene Querverbindungen in Gebäuden oder Räumen befinden, die der Aufsicht des Teilnehmers des durch Querverbindung verbundenen anderen Hauptanschlusses unterstehen, haftet der erste Teilnehmer aus § 29 I Abs. 2 FO. *nicht*. Insoweit tritt der andere Teilnehmer gemäß § 29 I Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 FO. ein. Für ein Anschlußorgan einer reichseigenen Querverbindung haftet der Teilnehmer, zu dessen Sprechstelle dieses Organ gehört (oben 1 a α S. 491), nach den Grundsätzen, nach denen er für seine Sprechstelle haftet. Nur nichtreichseigene Querverbindungen zwischen nichtreichseigenen Nebenstellenanlagen (§ 6 II FO.) könnten bei Anwendung des § 29 FO. wie Nebenanschlüsse behandelt werden. Indessen gilt für diese Querverbindungen der § 29 I Abs. 2 FO. deshalb nicht, weil durch Verlust oder Beschädigung dieser Querverbindungen das Reich keinen Schaden erleidet.

4. Die Ersatzpflicht des Teilnehmers nach § 29 I Abs. 2 umfaßt »*den*« *Schaden*, verpflichtet somit den Teilnehmer, den gesamten Schaden zu ersetzen. Der Teilnehmer muß daher der RTV. grundsätzlich alle Kosten erstatten, die sie zur Beseitigung der Folgen der Beschädigung oder des Verlustes aufzuwenden hat. Doch sind dabei im Hinblick auf § 13 V FO. zu unterscheiden: die Kosten

Digitized by Google

für Baustoffe und Apparatteile sowie die Kosten für die Arbeit an den Anschlüssen.

a) Für Baustoffe und Apparatteile hat der Teilnehmer den »wirklichen Aufwand« zu erstatten. Ist daher z. B. ein zehn Jahre alter Apparat verlorengegangen, vernichtet oder beschädigt worden und wird er durch einen neuen gleichartigen Apparat ersetzt, so beschränkt sich die Ersatzpflicht des Teilnehmers nicht auf den Zeitwert des verlorenen Apparats, sondern umfaßt die wirklichen Anschaffungskosten des neuen Apparats (vgl. AB. 3 zur FO. § 29). Verlangt der Teilnehmer Abtretung der Eigentumsrechte an dem verlorenen Apparat, so wird, entsprechend dem allgemeinen Rechtsgedanken, aus dem heraus die Vorschrift des § 255 BGB. für das bürgerliche Recht entstanden ist, die RTV. dies nicht ablehnen können, weil sonst ihre Schadensersatzforderung um den Wert dieses Eigentumsrechts am verlorenen Gegenstand zu hoch wäre. Ist ein beschädigter Einrichtungsteil ersetzt worden, so besteht der Schaden in dem wirklichen Aufwand für die zum Ersatz angebrachten Baustoffe und Apparatteile, gemindert um den Zeitwert des ersetzten Einrichtungsteils.

b) Die Kosten für das Anbringen der Baustoffe und Apparatteile dagegen werden nicht nach dem wirklichen Aufwand berechnet, sondern nach Einheitssätzen für den Arbeiter und die Stunde (§ 13 V FO.). Dies gilt aber nur, wenn die RTV. selbst die Ausbesserungsarbeiten vornimmt. Wenn die RTV. diese Arbeiten durch andere vornehmen läßt, hat der Teilnehmer die der RTV. in Rechnung gestellten Kosten zu ersetzen.

c) Der § 29 I Abs. 2 FO. gibt der RTV. nicht das Recht, vom Teilnehmer für die Zeit des Verlustes oder der Beschädigung des Anschlusses den hierauf zurückzuführenden Gebührenausfall zu verlangen. Der bürgerlichrechtliche Gesichtspunkt des entgangenen Gewinns, wie ihn das bürgerliche Recht bei Sachbeschädigung kennt (§ 252 BGB.), kann bei Entscheidung dieser Frage nicht herangezogen werden. Denn § 29 I FO. regelt die Ersatzpflicht des Teilnehmers aus dem Fernsprechanschlußverhältnis erschöpfend, so daß ein Zurückgehen auf Gedankengänge des bürgerlichen Rechts bei Beurteilung des Umfangs dieser Ersatzpflichten des Teilnehmers nicht in Frage kommen kann. Der Wortlaut des § 29 I FO. könnte bei seiner allgemeinen Fassung für eine Ausdehnung der Ersatzpflicht des Teilnehmers auf jenen Gebührenausfall sprechen. Indessen gehen Sinn und Zweck der Vorschrift nicht dahin, dem Teilnehmer außer der Haftung für die Sachsubstanz der Einrichtungen noch eine Haftung für entgangene Gebühren aufzuerlegen. Die gestellte Frage ist daher zu verneinen. Eine Haftung des Teilnehmers für entgangene Gebühren kann hiernach nur bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Ersatzpflicht aus unerlaubter Handlung (§§ 823, 831 BGB.) in Erwägung gezogen werden.

5. Verlust, Veränderung oder Beschädigung von Einrichtungen kann strafrechtliche und sonstige das Anschlußverhältnis berührende Folgen nach sich ziehen.

a) Allgemeines. α) Die strafrechtliche Verfolgung des Verlustes oder einer Beschädigung des Anschlusses nebst Zubehör hängt davon ab, daß der Teilnehmer oder der dritte Nebenstelleninhaber vorsätzlich oder fahrlässig die Einrichtungen der RTV. beschädigt oder verändert und dadurch eine Verhinderung oder Gefährdung des Fernsprechbetriebs herbeiführt (§§ 317 bis 318a StGB.). In diesem Falle haftet der Teilnehmer übrigens nicht nur aus dem Fernsprechanschlußverhältnis gemäß § 29 FO., sondern auch aus § 823 BGB. Denn diese außervertragliche Haftung aus unerlaubter Handlung wird in der FO. überhaupt nicht geregelt. Doch tritt diese Haftung wegen der Beweisschwierigkeiten — bei § 823 BGB. hat die RTV. das Verschulden des

Digitized by Google

Teilnehmers zu beweisen — gegenüber der Haftung aus § 29 I FO. praktisch zurück.

β) Ferner hat die RTV. das Recht zur Sperrung des Anschlusses oder zur Aufhebung ohne Kündigung dann, wenn die Einrichtungen der RTV. vom Teilnehmer vorsätzlich beschädigt oder wenn sie von einem Dritten vorsätzlich beschädigt werden und den Teilnehmer ein eigenes Verschulden trifft, das mit der Tat des Dritten in ursächlichem Zusammenhang steht (§ 28 II Ziff. 4 FO.). Die Ersatzpflicht aus § 29 FO. wird durch Sperre oder fristlose Aufhebung des Anschlusses nicht berührt (§ 28 II Abs. 2 FO.). Zu beachten ist, daß § 28 II Ziff. 4 FO. nicht voraussetzt, daß sich die beschädigte Einrichtung in Gebäuden oder Räumen befindet, die der Aufsicht des Teilnehmers unterstehen. § 28 II Ziff. 2 FO. kann daher angewendet werden, wenn der Teilnehmer nur Stockwerksmieter eines Mietwohnhauses ist und er die an der Außenwand des Hauses im Hofe verlaufende Anschlußleitung seines Anschlusses vorsätzlich beschädigt. Dagegen kann § 28 II Ziff. 2 FO. nicht angewendet werden, wenn die an der Außenwand befindlichen beschädigten Einrichtungen der RTV. zur Anschlußleitung des Anschlusses eines anderen Teilnehmers gehörten.

b) Eigenmächtiges Anschalten von Nebenanschlüssen zieht für sich allein, wenn es ohne Beschädigung der Einrichtungen der RTV. vor sich geht, eine Ersatzpflicht des Teilnehmers nicht nach sich. Die FO. hat für diesen Fall nur Sperre oder sofortige Aufhebung des Anschlusses vorgesehen (§ 5 II vorletzter Absatz in Verbindung mit § 28 II FO.), auch kommt eine Bestrafung aus §§ 317, 318, 318a, 263 StGB. und, da elektrische Arbeit entzogen ist oder werden soll, auch nach dem Gesetz über die Entziehung elektrischer Arbeit vom 9. April 1900 in Betracht[18]). Bei der Frage, ob dieses eigenmächtige Anschalten privater Nebenstellen den Tatbestand des § 9 TelG. — Betrieb einer Telegraphenanlage entgegen den Vorschriften des TelG. — erfüllt, ist folgendes zu berücksichtigen. Genügt die private Nebenstellenanlage vor der Anschaltung den Voraussetzungen des § 3 TelG. nicht, so ist schon mit ihrer Errichtung vor der Anschaltung die Strafe des § 9 TelG. verwirkt; ob die eigenmächtige Anschaltung eine weitere selbständige, nochmalige Strafe auslösende Verwirklichung des Tatbestandes des § 9 TelG. darstellt, ist zweifelhaft. Genügt dagegen, wie es in der Regel der Fall sein wird, die eigenmächtig angeschaltete private Nebenstellenanlage vor der Anschaltung den Voraussetzungen des § 3 TelG., so wird der Tatbestand des § 9 TelG. durch die Anschaltung der genehmigungsfreien Nebenstellenanlage erfüllt, und zwar nicht nur dann, wenn die Anschlüsse, an welche die Privatanlage angeschaltet wird und mit denen sie in Sprechverkehr treten will, sich auf Grundstücken befinden, die den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 TelG. nicht entsprechen. Vielmehr ist der Tatbestand des § 9 TelG. stets dann erfüllt, wenn eine Privatanlage an einen Hauptanschluß oder Nebenanschluß des Ortsnetzes — gleichviel ob dieser Nebenanschluß reichseigen ist oder nicht — ohne Genehmigung des Reichs eigenmächtig angeschaltet wird. Durch die Anschaltung der Anlage an einen Teil des Ortsnetzes wird die angeschaltete Privatanlage selbst zu einem Teil des ganzen Ortsnetzes. Ihr Wirkungskreis und ihre Sprechverkehrsmöglichkeit umfaßt das ganze Ortsnetz und reicht weit über die Grenzen, die der § 3 Abs. 1 TelG. für genehmigungsfreie Anlagen zieht. Denn der § 3 Abs. 1 Ziff. 3 setzt die in der tatsächlichen technischen Einrichtung begründete objektive Unmöglichkeit

[18]) AV. zur FO. § 28; Scholz a. a. O. § 222 Anm. 13 S. 768, Wolcke, Telegraphenrecht II S. 69, RGSt. 47 S. 332, Bd. 39 S. 436, RG. in Goldammers Archiv Bd. 56 S. 67 (Urteil vom 2. Oktober 1908) und in Eger, Eisenbahnrechtliche Entsch. 31 Nr. 176 S. 219 (Urteil vom 23. Februar 1914).

Digitized by Google

voraus, die Anlagen zu einem anderen Sprechverkehr zu benutzen, als zu dem, der nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 TelG. genehmigungsfrei sein soll[19]). Die angeschaltete Privatanlage wird daher durch das Anschalten zu einer Anlage, die sich über das ganze Ortsnetz ausdehnt.

V. Ersatzpflicht wegen Nichtbeachtung der »Anweisung zur Benutzung der Fernsprechanschlüsse«.

Der § 29 I Abs. 4 lautet:

> »Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, daß die in dem amtlichen Fernsprechbuch abgedruckte »Anweisung zur Benutzung der Fernsprechanschlüsse« beachtet wird; für Schäden, die der Telegraphenverwaltung durch Nichtbeachtung entstehen, ist er ersatzpflichtig. Diese Ersatzpflicht des Teilnehmers erstreckt sich auch auf Nebenanschlüsse, die der Teilnehmer Dritten überlassen hat.«

Die Bestimmung findet sich zum ersten Mal — abgesehen vom letzten Satz — in den AVFGO. von 1919.

1. Die »Anweisung für die Benutzung der Fernsprechanschlüsse« enthält eine Reihe von Verhaltungsvorschriften für den Teilnehmer, die den ungestörten Betrieb sicherstellen sollen. Es kommen hier in Betracht:

> Das Verbot mehrmaligen schnellen Kurbelns, das Verbot, die Kurbel als Gegenmeldung oder während des Sprechens zu drehen, das Verbot, nach Beendigung des Gesprächs den Fernhörer liegenzulassen.

Was zunächst den letztgenannten Fall anlangt, so kann er nur Sachschaden zur Folge haben. Bei einer Übertretung der übrigen Verbote kommt vor allem eine Verletzung des Betriebspersonals durch Schreckwirkungen in Frage. In der Rechtsprechung der Gerichte ist der Grundsatz anerkannt, daß dem Teilnehmer auf Grund seines Fernsprechanschlußverhältnisses die Rechtspflicht obliegt, die Vorschriften genau zu beachten, mit denen die Verwaltung den Schutz ihrer Anlagen vor Schaden sowie vor allem den Schutz ihres Betriebspersonals vor den dem Betrieb eigentümlichen Gefahren anstrebt, und daß der Teilnehmer bei Verletzung dieser Pflicht dem Reich ersatzpflichtig wird. Dieser in der Rechtsprechung anerkannte Rechtssatz[20]) wird in § 29 I Abs. 4 FO. nochmals festgelegt.

2. Der Abs. 4 erwähnt von einem »Verschulden« des Teilnehmers nichts, während der folgende Absatz des § 29 I FO. dem Teilnehmer ausdrücklich den Nachweis offenläßt, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Die Regelung der Ersatzpflicht des Teilnehmers in Absatz 4 geht dahin, daß er bei Verletzung der Verbote der »Anweisung zur Benutzung der Fernsprechanschlüsse« ohne Rücksicht auf den Nachweis eines besonderen Verschuldens haftet, mithin unter Umständen auch dann, wenn ohne sein Verschulden Dritte den Anschluß benutzen und dabei jene Verbote übertreten. Gleichwohl beruht der Absatz 4 auf dem Grundsatz der Verschuldenshaftung.

a) Was zunächst das eigene Verhalten des Teilnehmers selbst anlangt, so geht die FO. davon aus, daß eine Übertretung der einfachen und klaren Verbote der Benutzungsanweisung ohne Verschulden überhaupt nicht denkbar ist, daß mithin der Nachweis des Mangels eines Verschuldens zusammenfällt mit dem Nachweis, daß das Verbot nicht übertreten worden ist.

[19]) Vgl. § 3 Abs. 1 Ziff 3b TG.: »... wenn diese Anlagen ausschließlich für den ... Verkehr bestimmt sind«. Vgl. ferner Hellmuth in Eger, Eisenbahnrechtliche Entscheidungen Bd. 29 S. 383.

[20]) Vgl. Anm. 2.

Digitized by Google

Deshalb zählt auch die FO. die Zuwiderhandlungen gegen ein Verbot der Benutzungsanweisung ohne weiteres zu den Fällen mißbräuchlicher Benutzung des Anschlusses, die der RTV. das Recht geben, den Anschluß zu sperren oder ohne Kündigung aufzuheben (§ 28 II FO.), ohne hierbei, anders als in Ziffer 4 des § 28 II FO., ein Verschulden des Teilnehmers noch zur besonderen Voraussetzung für eine Sperre oder für Aufhebung des Anschlusses zu machen.

b) Was das Verhalten anderer anlangt, die den Anschluß des Teilnehmers benutzen, so gilt für deren Verhalten das vom eigenen Verhalten des Teilnehmers Gesagte. Hat der Dritte mit Wissen des Teilnehmers den Anschluß benutzt, so erfordert es die im Fernsprechanschlußverhältnis begründete Sorgfaltspflicht des Teilnehmers, daß er selbst über die genaue Einhaltung der Verbote wacht, so daß ohne eigenes Verschulden des Teilnehmers die Übertretung eines solchen Verbots nicht in Frage kommen kann. Es entlastet daher auch nicht den Teilnehmer, wenn er nachweist, daß den Dritten kein Verschulden trifft, es sei denn, daß dieser Nachweis dahin geht, daß der Dritte die Benutzungsanweisung nicht verletzt hat. Zur Begründung der Haftpflicht des Teilnehmers bei Verletzung der Verbote der Benutzungsanweisung durch Dritte bedarf es daher nicht eines Zurückgehens auf den § 278 BGB. oder auf den in ihm zum Ausdruck gebrachten allgemeinen Rechtsgedanken, wie dies bisher erforderlich war. Der Teilnehmer haftet vielmehr für eine derartige von Dritten begangene Verletzung der Benutzungsanweisung seines Anschlusses auch dann, wenn den Dritten kein Verschulden trifft. Die Rechtslage ist die gleiche, wenn der Dritte den Anschluß des Teilnehmers ohne dessen Wissen benutzt und dabei die Verbote der Benutzungsanweisung übertritt. Denn der Fernsprechteilnehmer kann sich der RTV. gegenüber nicht darauf berufen, daß der Dritte ohne sein Wissen die Anlage benutzt[21]).

c) In dem neuaufgenommenen zweiten Satze dieses Absatzes wird die Ersatzpflicht des Teilnehmers für Übertretung jener Verbote auf Nebenanschlüsse Dritter ausgedehnt. Wenn diese die Verbote der Benutzungsanweisung übertreten, so liegt für das Verhältnis des Teilnehmers zur RTV. künftig der Fall genau so, als ob ein sonstiger Dritter das Verbot verletzt hätte. Die Aufnahme dieses zweiten Satzes in die FO. beruht auf der Erwägung, daß eine ausdrückliche Bestimmung über die Haftung des Teilnehmers für Verfehlungen bei Benutzung der Nebenstellen Dritter der Klarheit halber erwünscht war.

d) Der Absatz 4 des § 29 I FO. macht keinen Unterschied, ob die an das öffentliche Netz angeschlossenen Nebenstellen reichseigene sind oder nicht. Die Haftung des Teilnehmers aus jener Vorschrift gilt mithin für nichtreichseigene Nebenstellen in gleichem Maße wie für reichseigene. Der Grund hierfür liegt in folgendem. Auf das Eigentum an der Nebenstellenanlage kann es nicht ankommen, wenn es sich darum handelt, das Reich davor zu sichern, daß es durch

[21]) Vgl. OLG. Hamburg vom 30. September 1915 in Eger, Eisenbahnrechtliche Entscheidungen Bd. 33 S. 49: Der Mühlenbesitzer M. hatte nach Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen auf seinem Fernsprechanschluß ohne Wissen des Konkursverwalters Ferngespräche vorgenommen. Klage des Verwalters auf Rückzahlung der Gebühren wurde abgewiesen aus den Gründen: »Der Kläger kann sich nicht darauf berufen, daß der Gemeinschuldner ohne sein Wissen, also unbefugt, den Anschluß benutzt habe. Wenn er demselben den Zugang zum Fernsprecher offenließ, so tat er dies auf eigene Gefahr. So wenig sich im Regelfall der Inhaber eines Anschlusses der Postverwaltung gegenüber darauf berufen kann, daß ein Dritter ohne sein Wissen die Anlage benutzt hat, steht eine derartige Berufung dem Konkursverwalter zu. ... Da für die Zeit nach der Konkurseröffnung bis zur Beendigung des Anschlußvertrags die Masse als Inhaber des Anschlusses zu erachten ist, so geht für diesen Zeitraum jede Benutzung der Anlage zu deren Lasten.« ... »Solange das Verhältnis nach der Konkurseröffnung fortdauerte, bildete die Gegenleistung des Teilnehmers gemäß § 59 Ziff. 2 KO. eine Masseschuld.« Vgl. auch AV. 3 Ab und Ba zur FO. § 28.

Digitized by Google

Benutzung dieser Anlage Schaden erleidet. Ferner gilt der Teilnehmer gemäß der Regelung des § 11 FO. als Inhaber auch der nichtreichseigenen Nebenstellen[22]).

e) Den Nebenstelleninhaber selbst trifft eine Ersatzpflicht aus dem Fernsprechanschlußverhältnis nicht. Denn er ist nicht Teilnehmer. Gegen ihn kann die Verwaltung gegen Verletzung der Verbote der Benutzungsanweisung Ersatzansprüche nur aus den §§ 823, 831 BGB. herleiten.

3. Die Frage, welchen Einfluß auf die Ersatzpflicht des Teilnehmers aus § 29 I Abs. 4 FO. es hat, wenn die RTV. selbst ein eigenes Verschulden trifft, kann ebenso wie in § 29 I Abs. 2 FO. nur aus dem § 29 I FO. selbst heraus gelöst werden. Trotz des Schweigens dieser Bestimmung wird der Einwand des eigenen, für die Entstehung des Schadens ursächlich mitwirkenden Verschuldens der RTV. dem Teilnehmer auch hier nicht zu versagen sein. Die Ersatzpflicht des Teilnehmers aus § 29 I Abs. 4 FO. beruht, obwohl sie vom Nachweis eines Verschuldens nicht abhängt, auf dem Grundsatz der Ursächlichkeit des Verhaltens des Teilnehmers oder Dritter bei Benutzung der Sprechstelle. Diese Ursächlichkeit des Verhaltens der Genannten wird durch ein eigenes für den Schaden ursächlich mitwirkendes Verschulden der RTV. wesentlich berührt. Danach entspräche es nicht dem Sinn und der wahren Tragweite der Vorschrift des § 29 I Abs. 4 FO., wenn ein eigenes Verschulden der RTV., das für den Schaden mitursächlich ist, auf den Umfang der Ersatzpflicht des Teilnehmers aus § 29 I Abs. 4 FO. ohne Einfluß bliebe. Liegt ein ursächlich mitwirkendes Verschulden der RTV. vor, so wird bei Bemessung des Umfangs der Ersatzpflicht des Teilnehmers das Maß des Verschuldens der Verwaltung und des Zusammenhangs dieser Schuld mit dem Schaden zu berücksichtigen sein. Zweifelhaft kann nur sein, ob hierbei nur das Verschulden vertretungsberechtigter Organe der Verwaltung zu berücksichtigen wäre oder auch das eines bei dem schädigenden Betriebsvorgang mitwirkenden sonstigen Angehörigen der RTV. Die Frage wird in letztem Sinne zu entscheiden sein, da das öffentlich-rechtliche Fernsprechanschlußverhältnis, mag es auch die FO. nicht als Vertrag bezeichnen, ein Vertragsverhältnis zwischen der RTV. und dem Teilnehmer begründet, mithin der allgemeine Rechtsgedanken, der im § 254 BGB. für das bürgerliche Recht seinen Niederschlag gefunden hat, hier nicht ausgeschaltet werden kann. Die Beweispflicht für dieses eigene Verschulden der Verwaltung liegt dem Teilnehmer ob.

4. Die Ersatzpflicht des Teilnehmers aus dem Fernsprechanschlußverhältnis nach § 29 I Abs. 4 FO. umfaßt »Schäden, die der Telegraphenverwaltung ... entstehen«.

a) Daraus ergibt sich zunächst, daß der § 29 I Abs. 4 FO. eine Ersatzpflicht des Teilnehmers gegenüber den Beamten und Angestellten der RTV., den Postkrankenkassen sowie gegenüber den Krankenkassen für Post- und Telegraphenbeamte nicht vorsieht.

Wird daher ein Beamter oder Angestellter der RTV. durch Nichtbeachtung der Vorschriften der Benutzungsanweisung verletzt, so kann der Verletzte gegen den Teilnehmer Ansprüche nach § 29 I FO. nicht erheben, sondern nur aus §§ 823, 831 BGB. Ebenso kann die Postkrankenkasse gegen den Teilnehmer nur den auf sie gemäß § 1542 RVO. übergegangenen Ersatzanspruch des Verletzten geltend machen. Den Angehörigen der RTV. sowie den Postkrankenkassen und den Krankenkassen für Post- und Telegraphenbeamte gegenüber haftet der Teil-

[22]) Die Querverbindungen bedürfen keiner besonderen Hervorhebung. Denn ihre Benutzung kann nicht ohne Benutzung eines Haupt- oder Nebenanschlusses selbst geschehen.

Digitized by Google

nehmer für Schäden, die durch dritte Benutzer der Anschlüsse oder durch den dritten Nebenstelleninhaber verursacht sind, dann nicht, wenn er für diesen Dritten den Entlastungsbeweis des § 831 BGB. führen kann.

b) Was die Ersatzpflicht des Teilnehmers gegenüber der RTV. anlangt, so beschränkt der § 29 I Abs. 4 FO. den Umfang des zu ersetzenden Schadens nicht. Die Ersatzpflicht des Teilnehmers erstreckt sich mithin, wie im bisherigen Recht, auf jeden Schaden, den die Verwaltung erleidet. Die RTV. kann daher Sachschaden im Rahmen des oben unter IV 4 zu § 29 I Abs. 2 FO. Gesagten verlangen sowie allen Vermögensschaden, der durch eine Nichtbeachtung der Benutzungsanweisung erwachsen ist, mithin vor allem Erstattung aller Aufwendungen beanspruchen, die sie infolge der Verletzung von Beamten, die auf Übertretung der Benutzungsanweisung zurückzuführen ist, machen muß und sonst erspart hätte.

In Betracht kommen hier vornehmlich Stellvertretungskosten, Heilkosten und Unfallruhegehalt an den Beamten und seine Hinterbliebenen (§§ 1, 2 UFG. vom 18. Juni 1901 (RGBl. S. 211). Im einzelnen gilt folgendes.

α) Stellvertretungskosten für die Vertretung eines Beamten, der durch Nichtbeachtung der Benutzungsanweisung verletzt worden ist, kann das Reich auf Grund des § 29 I Abs. 4 FO. in vollem Umfang ersetzt verlangen. Das ist von besonderer Bedeutung. Denn wenn das Reich in diesem Falle dem Teilnehmer gegenüber lediglich auf die §§ 823, 831 BGB. und auf die gemäß §§ 12 Abs. 3 UFG. (§ 1542 RVO.) übergehenden Ersatzansprüche des verletzten Beamten angewiesen wäre, könnte es diese Stellvertretungskosten nicht beanspruchen. Das ergibt sich aus folgendem. Aus den §§ 823, 831 BGB. kann die RTV. die Stellvertretungskosten nicht verlangen, weil nicht die RTV., sondern der Beamte verletzt worden ist[23]). Es bliebe mithin nur der vom Reichsgericht in dem Urteil im Archiv 1906 S. 296 (RGZ. 61 S. 295) angedeutete Weg der Abtretung der Ersatzansprüche des Beamten, die diesem gegen den Teilnehmer aus §§ 823, 831, 843 BGB. zustehen. In diesem Urteil hat aber das Reichsgericht zweierlei übersehen. Zunächst hat es das Pfändungsverbot der ZPO. und das daraus gemäß § 400 BGB. folgende Verbot der Abtretung nicht berücksichtigt. Ersatzansprüche aus §§ 823, 831, 843 BGB. sind nach § 850 Abs. 3 ZPO. in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 17. Mai 1915 (RGBl. S. 285) nur in beschränktem Umfang abtretbar[24]).

Der zweite Fehler der Entscheidung des Reichsgerichts besteht in folgendem. Der Beamte, der vertreten wird, erleidet in bezug auf sein Gehalt als Beamter keinen Schaden, weil er sein Gehalt fortbezieht. Für eine Abtretung steht mithin ein Ersatzanspruch nicht zur Verfügung[25]). Die Ansicht, daß bei Bemessung des Schadens des Beamten die Zahlung des Gehalts außer Betracht bleiben müsse, hat der gleiche Senat schon im Urteil RGZ. 64 S. 355 etwas zögernd und dann im Urteil vom 19. April 1915 VI 660, 14[26]) endgültig auf-

[23]) Vgl. RGZ. 80 S. 50, Bd. 82 S. 257, Bd. 94 S. 32, Archiv 1920 S. 52.

[24]) Vgl. hierzu RGZ. 76 S. 208, 211; RG. in Jur. Wochenschrift 1912 S. 29 Nr. 11. Übrigens unterliegt — vorläufig bis 31. Dezember 1921 — die Abtretung von Ansprüchen aus § 843 BGB. den weiteren Einschränkungen der Verordnung über Lohnpfändung vom 22. Juni 1919 §§ 1, 2, 4 (RGBl. 1919 S. 589) — vgl. Gesetz wegen Änderung dieser VO. vom 10. August 1920 (RGBl. S. 1572).

[25]) Daher kommt auch eine Bereicherungsklage nicht in Frage, weil durch Zahlung des Gehalts an den verletzten Beamten keine Schuld des Dritten (Teilnehmers) an den Beamten getilgt wird.

[26]) Vgl. Jur. Wochenschrift 1915 S. 655 Nr. 7: »... es kann ein Schaden als Folge des Unfalles erst später hervortreten. Das ist der Fall hinsichtlich des Erwerbsschadens bei einem Beamten, der zunächst im Dienste verblieben ist und sein Diensteinkommen weiter-

Digitized by Google

gegeben. Nur soweit der verletzte Beamte vor dem Unfall Nebeneinkommen bezogen hat und dieses infolge des Unfalls einbüßt, käme während seiner Dienstzeit bereits ein Schaden durch Einkommenseinbuße in Frage. Indessen kann nicht in Frage kommen, die Abtretung dieses Ersatzanspruchs vom Beamten zu verlangen, um die Stellvertretungskosten des Reichs daraus zu bestreiten.

Die Rechtslage hinsichtlich der Stellvertretungskosten ändert sich nicht durch Pensionierung des Beamten. Nach der Pensionierung gehen die Ersatzansprüche des unfallverletzten Beamten auf das Reich gemäß § 12 Abs. 3 UFG. über. Dieser Übergang ist nicht davon abhängig, daß dem Reich durch die Pensionierung des Beamten ein Schaden entstanden ist[27]), so daß das Reich in diesen übergegangenen Ersatzbeträgen unter Umständen tatsächlich Befriedigung für die Stellvertretungskosten aus der Zeit vor der Pensionierung finden könnte. Dagegen kann das Gehalt, das der Beamte vor der Pensionierung während seiner Erkrankung weiterbezogen hat, nicht zu den nach § 12 Abs. 3 UFG. übergehenden Beträgen gerechnet werden[28]), so daß der § 12 UFG. keine Möglichkeit bietet, die Stellvertretungskosten selbst von dem Schädiger einzuklagen.

β) Die durch den Unfall des Beamten erforderlich werdenden Heilkosten, und zwar sowohl die vor der Pensionierung nach ADA. X 2 § 43 gezahlten, wie auch die auf Grund der Rechtspflicht aus § 1 Abs. 6 UFG. nach der Pensionierung zu zahlenden, kann das Reich in voller Höhe vom Teilnehmer ersetzt verlangen. Es könnte diese Beträge auch aus den Gesichtspunkten der auftraglosen Geschäftsführung oder der Bereicherung fordern[29]) sowie nach der auf Grund des UFG. erfolgenden Pensionierung des Beamten auch auf Grund der besonderen Bestimmungen des § 1 Abs. 6 und des § 12 Abs. 3 UFG. Aus dem § 12 UFG. folgt nicht, daß die Verfolgung selbständiger Ersatzansprüche, die dem Reich auf Grund des besonderen Fernsprechanschlußverhältnisses gegen den Teilnehmer zustehen, im Fall eines Rechtsübergangs nach § 12 Abs. 3 UFG. oder in dessen Rahmen versagt werden sollte[30]).

bezogen hat. Hatte ein solcher Beamter einen Nebenerwerb durch private Ausnutzung seiner Erwerbsfähigkeit nicht gehabt, so ist ihm durch den Unfall ein im Verlust oder in der Minderung seiner Erwerbsfähigkeit bestehender Schaden überhaupt nicht entstanden, der Erwerbsschaden entsteht vielmehr erst in dem Augenblick, in dem die Entlassung des Beamten, seine Versetzung in den Ruhestand mit Verlust seines bisherigen Diensteinkommens ausgesprochen wird.« Vgl. ferner ebenso RG. in Jur. Wochenschrift 1914 S. 980 Nr. 5; RGZ. 85 S. 428.

[27]) RGZ. 94 S. 32; auch OLG. Naumburg in Eger, Eisenbahnrechtliche Entsch. Bd. 37 S. 73.

[28]) Anderer Ansicht allerdings, aber mit Unrecht, Kammergericht vom 11. April 1911 9 U 811. 11 LPT. Berlin gegen Große Berliner Straßenbahn.

[29]) Vgl. RGZ. 82 S. 206 ff. bis 214 = Jur. Wochenschrift 1913 S. 880, RGZ. 86 S. 97 — besonders über Verjährung dieser Ansprüche —, RG. in Jur. Wochenschrift 1909 S. 137 Nr. 15; 1910 S. 390 Nr. 6, Warneyer Ergänzungsband 1909 Nr. 86, RG. in Leipziger Zeitschrift 1920 S. 150 Nr. 2. Doch besteht dieser Anspruch aus Geschäftsführung und Bereicherung nur so weit, als der Teilnehmer dem verletzten Beamten oder Angestellten der RTV. aus §§ 823, 831 BGB. haftet.

[30]) Vgl. darüber ausdrücklich RGZ. 98 S. 344 letzter Absatz: »Die Vorschrift des § 12 Abs. 3 UFG. steht der hier vertretenen Ansicht nicht entgegen. Sie gewährt dem Reiche nur, ohne Rücksicht darauf, ob ihm sonst ein Anspruch gegen den dritten Schädiger zusteht, die Forderung des Entschädigungsberechtigten und beschränkt es nicht etwa auf diese Forderung, sondern läßt etwaige andere Ansprüche, die es ohnehin gegen jenen hat, daneben bestehen. Hierfür spricht neben dem Wortlaut des Gesetzes die Begründung zu § 98 UVG. von 1884 (Reichstagsverhandlungen 1884 Drucksache Nr. 4 S. 83 zu § 95), dem der § 12 UFG. nachgebildet ist. ... Dort heißt es, daß an dem geltenden allgemeinen Recht bezüglich der Haftung Dritter nichts geändert werden sollte, und daß zu einer solchen Änderung auch kein Grund vorliege.« Auf demselben Standpunkt steht auch das Urteil RGZ. vom 18. November 1918 VI 180. 18 (vgl. Anm. 2).

Digitized by Google

γ) Schließlich kann das Reich auf Grund des § 29 I Abs. 4 FO. auch Ersatz der Unfallpension des Beamten vom Teilnehmer fordern[31]). Nur von dem Zeitpunkt ab, zu dem der verletzte Beamte auch ohne den Unfall in den Ruhestand versetzt worden wäre, stellt die Unfallpension nur noch soweit einen nach § 29 I Abs. 4 FO. zu ersetzenden »Schaden« dar, als ihr Betrag die Höhe des Ruhegehalts übersteigt, das dem Beamten für diesen Fall nach dem RBG. zusteht.

c) Soweit hiernach das Reich Ersatzansprüche gegen den Teilnehmer, der die Benutzungsanweisung nicht beachtet hat, aus § 12 Abs. 3 UFG. in Verbindung mit §§ 823, 831, 843 BGB. erheben könnte, muß doch in jedem Fall unbedingt der Ersatzanspruch des Reichs gleichzeitig auch auf § 29 I Abs. 4 FO. gestützt werden. Stützt sich die RTV. nur auf § 12 Abs. 3 UFG., so müßte sie, soweit der § 823 BGB. in Frage kommt, das eigene Verschulden des Teilnehmers beweisen und, soweit der Anschluß durch einen Dritten benutzt worden ist, gewärtigen, daß der Teilnehmer den Entlastungsbeweis des § 831 BGB. für den Dritten führt; sie setzt sich somit allen Fährlichkeiten derartiger Prozesse aus. Ganz anders ist die Stellung der RTV. im Prozesse, wenn sie ihren Ersatzanspruch gleichzeitig auf den § 29 I Abs. 4 FO. stützt. Dieser Ersatzanspruch ist unabhängig vom Schicksal der auf das Reich gemäß § 12 Abs. 3 FO. übergegangenen Ansprüche der Beamten aus §§ 823, 831 BGB. Die Beweisschwierigkeiten, die in Rechtsstreitigkeiten aus §§ 823, 831 BGB. unausbleiblich sind, sind nicht zu besorgen. Wird daher bei der Handhabung der Einrichtungen der Sprechstellen durch den Teilnehmer oder durch Dritte infolge Nichtbeachtung der Benutzungsanweisung ein Betriebsbeamter der RTV. verletzt, so muß die RTV. die Klage auf Ersatz des Schadens, der ihr hierdurch entstanden ist, unbedingt auf § 29 I FO. stützen, daneben ist die Klage jedoch auch noch auf die §§ 823, 831 BGB. und § 12 Abs. 3 UFG. zu stützen. In derartigen Fällen ist die Verbindung beider Ansprüche stets zu empfehlen. Dabei ist zu beachten, daß schon in der Klageschrift der Klageanspruch deutlich erkennbar aus dem selbständigen Ersatzrecht des Reichs aus § 29 I FO. sowie gleichzeitig aus dem gemäß § 12 Abs. 3 UFG. auf das Reich übergegangenen Ersatzanspruch des verletzten Beamten aus §§ 823, 831 BGB. hergeleitet werden muß, weil sonst der Einwand der Klageänderung (§§ 264 ff. ZPO.) zu erwarten ist[32]) und dadurch erhebliche Weiterungen entstehen können.

---

[31]) Vgl. hierzu für das bisherige, mit dem Recht der FO. insoweit übereinstimmende Recht RGZ. 98 S. 343: »Auf Grund einer solchen« (vgl. Anm. 2) »schuldhaften Vertragsverletzung kann das Reich nach den allgemeinen Vertragsrechtsgrundsätzen den ihm durch diese erwachsenen Schaden voll ersetzt verlangen, also auch wenn durch die Vertragsverletzung der Unfall eines Fernsprechbeamten verursacht worden ist, die Erstattung aller Beträge beanspruchen, die es infolge des Unfalls an den beschädigten Beamten zahlen muß und sonst erspart haben würde. Hiervon gilt auch für die Unfallpension des Beamten keine Ausnahme, wie der VI. Zivilsenat in dem erwähnten Urteil vom 18. November 1918 (vgl. Anm. 2) bereits anerkannt hat. . . . Für den Ausspruch des Berufungsgerichts, es sei anerkanntes Rechtes, daß eine öffentlich-rechtliche Korporation wegen der einem Beamten zu zahlenden Pension sich grundsätzlich an den Dritten nicht schadlos halten könne, der durch sein schuldhaftes Verhalten die Voraussetzungen für die Pensionierung geschaffen habe, fehlt es an jedem Beleg und an jedem gesetzlichen Anhalte.«

[32]) Vgl. hierüber ausdrücklich RGZ. 85 S. 426 vom 5. November 1914: »Für die Entscheidung der Frage, ob eine Klageänderung in der Berufungsinstanz vorliege, ist der Inhalt der Klageschrift ausschlaggebend (Jur. Wochenschrift 1906 S. 718 Nr. 17 ...), nicht der Tatbestand des ersten Urteils. Die Klageschrift läßt keinen Zweifel, daß nur der auf den Kläger übergegangene Anspruch der Verletzten, Fräulein L., nicht ein eigener Schadensersatzanspruch des Postfiskus geltend gemacht wurde und geltend gemacht werden sollte. Von einem Fernsprechanschlußvertrag zwischen den Parteien, seinem Abschlusse wie seinen Rechten und Pflichten, ist nicht mit einem Wort die Rede. ... Es lag also in dem Vorbringen des

Digitized by Google

d) Der § 29 I Abs. 4 FO. gibt dem Reich einen selbständigen Ersatzanspruch nur gegen den Teilnehmer. Gegen Dritte, die den Anschluß, sei es mit oder ohne Genehmigung des Teilnehmers, benutzen und dabei die Benutzungsanweisung nicht beachten, kann das Reich Ersatzansprüche nur aus §§ 823, 831 BGB., bei Verletzung des Personals aus diesen Vorschriften in Verbindung mit § 12 Abs. 3 UFG., § 1542 RVO., mithin nur aus abgeleitetem Recht der Verletzten geltend machen.

VI. Haftung für Übergang elektrischer Ströme in das Reichsnetz.

§ 29 I Abs. 5 FO. lautet:

> »Wenn in Gebäuden und Räumen oder auf Grundstücken, die der Aufsicht des Teilnehmers unterstehen, elektrische Ströme in seine Anschlüsse nebst Zubehör gelangen, und wenn dadurch Einrichtungen der Telegraphenverwaltung beschädigt oder Angehörige der Telegraphenverwaltung verletzt werden, hat der Teilnehmer der Telegraphenverwaltung den entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Bei Nebenanschlüssen, die einem Dritten überlassen sind, ist der Teilnehmer in gleichem Umfang ersatzpflichtig, wenn der Stromübergang in Gebäuden und Räumen oder auf Grundstücken stattgefunden hat, die der Aufsicht des Dritten unterstehen, es sei denn, daß der Dritte die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.«

1. Im täglichen Leben kommen vielfach Teile der Sprechstelle, insbesondere die Leitungsschnüre, in Berührung mit Starkstrom führenden Gegenständen (z. B. Tischlampen). Bei mangelnder Isolierung der letzteren gelangt Starkstrom in die Reichsleitungen und kann Betriebsunfälle des Betriebspersonals der RTV. hervorrufen. Es ist ferner vorgekommen, daß Fernsprechteilnehmer, industrielle Unternehmungen, nach Herstellung der Fernsprechanlage auf dem Grundstück der Sprechstelle Starkstromanlagen errichtet und dabei der Pflicht aus § 12 TelG., den Übergang von Starkstrom in die Reichsleitungen zu verhüten, nicht genügt haben; dabei kann der Fall so liegen, daß z. B. der Teilnehmer die Starkstromleitungen unsachgemäß in zu große Nähe einer eigenen Privatfernsprechanlage anlegt, die ihrerseits mit Reichsleitungen in Verbindung steht, und daß dann infolge dieser falschen Anlage Starkstrom zunächst in die Privatanlage des Teilnehmers und erst über diese in die Reichsleitungen eintritt und dadurch Schaden in der Form von Betriebsunfällen hervorgerufen wird. Die Pflicht derartiger Unternehmungen, ihre eigenen Starkstromleitungen und Privatfernsprechanlagen so herzustellen und zu unterhalten, daß schädliche Einwirkungen, insbesondere schädliche Stromübergänge aus den Starkstromleitungen, nicht in die Reichsleitungen gelangen können, beruht zunächst auf der allgemeinen Haftpflicht, niemanden körperlich zu verletzen. Die Ersatzpflicht wegen Verletzung dieser allgemeinen Rechtspflicht ist eine Ersatzpflicht nur wegen unerlaubter Handlung (§§ 823, 831 BGB.). Eine allgemeine Rechtspflicht kann jedoch Einzelnen gegenüber, sei es durch ausdrückliche Vertragsvereinbarung mit diesen, oder durch die besondere Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen zu ihnen, zu einer auf Vertrag oder bestimmter gesetzlicher Regelung beruhenden besonderen Pflicht werden. In diesem Falle tritt die Haftung aus der Vertragsvereinbarung

---

Klägers, er wolle seinen Anspruch auch auf den mit dem Beklagten abgeschlossenen Fernsprechanschlußvertrag stützen, eine neue Klagebegründung, die eine Erweiterung der Klagetatsachen nötig machte und deshalb eine Klageänderung enthielt.«

Digitized by Google

oder aus der besonderen gesetzlichen Regelung selbständig neben die Haftung aus jener allgemeinen Rechtspflicht[32]). Bei den großen Beweisschwierigkeiten und den Zufälligkeiten der Beweisführung, die in einem aus §§ 823, 831 BGB. geführten Rechtsstreit auftreten können, muß die RTV. Gewicht darauf legen, daß durch eine zweifelsfreie Vorschrift die Pflicht, den Übergang elektrischen Stromes in das Reichsnetz zu verhüten, dem Teilnehmer ausdrücklich als ein Teil seiner besonderen Obhutspflicht, mithin als eine Pflicht aus seinem Fernsprechanschlußverhältnis, auferlegt wird. Das ist durch § 29 I Abs. 5 FO. geschehen. Er bestimmt eine aus dem Fernsprechanschlußverhältnis entspringende Ersatzpflicht des Teilnehmers, wenn elektrische Ströme unter gewissen Voraussetzungen in die Reichsleitungen gelangen. In welcher Weise elektrische Ströme in den Anschluß gelangen, ist für die Anwendung des § 29 I Abs. 5 FO. ohne Bedeutung. Er trifft den Fall unmittelbaren Stromübergangs durch metallische Berührung ebenso wie die Entstehung elektrischer Ströme infolge sogenannter Induktion — z. B. infolge langen Parallelverlaufs — wie endlich auch jede Einwirkung sogenannter abirrender Ströme[34]) auf Anschluß nebst Zubehör.

2. Der § 29 I Abs. 5 FO. enthält besondere Bestimmungen über die räumlichen Voraussetzungen der Ersatzpflicht des Teilnehmers sowie über die Regelung der Schuldfrage.

a) Die Pflicht des Teilnehmers, dafür zu sorgen, daß in »seine Anschlüsse nebst Zubehör« keine elektrischen Ströme gelangen, die Schaden anrichten können, beschränkt sich räumlich auf diejenigen Einrichtungen seiner Anschlüsse nebst Zubehör, die sich in »Gebäuden, Räumen oder auf Grundstücken« befinden, die der Aufsicht des Teilnehmers unterstehen. Hier gilt das oben unter IV 1b, c, S. 491 ff. über die Begriffe des Raumes und der Aufsicht Gesagte. Nur erstreckt sich die Fürsorgepflicht des Teilnehmers aus § 29 I Abs. 5 FO. nicht lediglich auf Gebäude und Räume, sondern darüber hinaus auf »Grundstücke«, die seiner Aufsicht unterstehen. Die Ersatzpflicht des Teilnehmers aus § 29 I Abs. 5 FO. tritt daher auch dann ein, wenn der Übergang elektrischen Stromes in die Fernsprechleitung in einem Hof, oder in der Luft über dem Dach oder auf ihm, sowie an der Außenwand eines Gebäudes stattfindet, vorausgesetzt, daß die Aufsicht des Teilnehmers auch diese Stelle umfaßt. Das trifft, wenn der Teilnehmer selbst der Eigentümer oder etwa der Erbbauberechtigte[35]) ist, für die Höfe, die Außenwände des Hauses sowie für dessen Dach zu. Die Frage, ob dies auch dann gilt, wenn der Teilnehmer den Nießbrauch am Grundstück hat, wird grundsätzlich zu bejahen sein.

b) Nach § 29 I Abs. 5 FO. ist der Teilnehmer nur ersatzpflichtig, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beobachtet, mithin schuldhaft gehandelt hat. Doch gehört der Beweis dieser Schuld des Teilnehmers nicht zur Begründung des Ersatzanspruchs des Reichs. Der Teilnehmer hat vielmehr den Gegenbeweis zu führen, daß ihn keine Schuld trifft. Die Tatsache, daß auf dem Grundstück, in dem Gebäude oder Raum, die der Aufsicht des Teilnehmers unterstehen, schädigende elektrische Ströme in den Anschluß gelangen, spricht ohne weiteres dafür, daß der Teilnehmer seine

[32]) Vgl. RGZ. 88 S. 318, 434, Bd. 89 S. 385, RG. in Jur. Wochenschrift 1916 S. 1276 Nr. 8 und 1920 S. 284 Nr. 6 und den Aufsatz im Archiv 1911 S. 145 zu Anm. 49, 50.

[34]) Über die Rechtslage bei Schädigung durch abirrende Ströme, wenn keine besondere Bestimmung über die Ersatzpflicht des Unternehmers der Starkstromanlage besteht, vgl. RGZ. 81 S. 216 = Jur. Wochenschrift 1913 S. 374 Ziff. 6.

[35]) Vgl. Verordnung vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 72).

Digitized by Google

Obhutspflicht verletzt hat und hierauf der Schaden zurückzuführen ist. Daraus rechtfertigt sich die Umkehrung der Beweislast, die bei Prozessen künftig genau zu beachten ist. Von Bedeutung ist, daß im Falle des § 29 I Abs. 5 FO. der Entlastungsbeweis dem Teilnehmer schon dann gelingt, wenn er nachweist, daß er lediglich die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat; der Beweis »der Anwendung jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt« wird im Absatz 5 — im Gegensatz zum Absatz 2 — nicht verlangt.

Die Frage, welchen Einfluß auf die Ersatzpflicht des Teilnehmers es hat, wenn der RTV. *selbst ein eigenes, bei der Entstehung des Schadens mitwirkendes Verschulden* zur Last fällt, wird in dem § 29 I Abs. 5 FO. nicht ausdrücklich erörtert. Da aber der § 29 I Abs. 5 FO. die Ersatzpflicht des Teilnehmers als reine Verschuldenshaftung ausgestaltet, muß diese Frage ebenso wie bei § 29 I Abs. 4 FO. (vgl. oben V 3 S. 505) in dem Sinn entschieden werden, daß ein ursächlich mitwirkendes Verschulden der Verwaltung zu berücksichtigen ist. Im übrigen gelten die Ausführungen über diese Frage zu § 29 I Abs. 4 FO. in gleichem Sinne.

3. *Haftung für Dritte.* Die Vorschrift des § 29 I Abs. 5 FO. ist so allgemein gehalten, daß sie nicht lediglich den Fall trifft, daß der Stromübergang auf das Verhalten des Teilnehmers selbst zurückzuführen ist, vielmehr auch für den Fall gilt, daß der Stromübergang von einem Dritten verursacht wird. Der Teilnehmer ist auch in diesem Fall ersatzpflichtig ohne Rücksicht darauf, ob den Dritten ein Verschulden trifft oder nicht, vorausgesetzt, daß der Teilnehmer nicht den Beweis führen kann, daß er selbst die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Kann er diesen Beweis nicht führen, wobei es auf ein Verschulden des Dritten nicht ankommt, so ist der Teilnehmer ersatzpflichtig. Nicht ersatzpflichtig ist er nur, wenn er jenen Beweis, daß *ihn* kein Verschulden trifft, führen kann. In diesem Fall ist er aber auch dann nicht ersatzpflichtig, wenn der Dritte seinerseits die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beobachtet hat[36]). Diese Regelung weicht wesentlich von der des bürgerlichen Rechts ab, sowohl was den § 278 BGB. anlangt, als was § 831 BGB. betrifft.

4. Der *§ 29 I Abs. 5 FO. gilt für Hauptanschlüsse* und für die mit ihm verbundenen *Nebenanschlüsse* des Teilnehmers selbst, *gleichviel* ob die Nebenstellen *reichseigen* sind oder nicht. Hat der Teilnehmer einen Nebenanschluß einem Dritten überlassen, so bedurfte es einer besonderen Bestimmung, um der eigentümlichen Stellung des Nebenstelleninhabers zur Verwaltung gerecht zu werden. Wenn der Stromübergang einen Nebenanschluß betroffen hat, der einem Dritten überlassen ist und sich in Gebäuden, Räumen oder auf Grundstücken befindet, die der Aufsicht des Dritten unterstehen, so tritt die Ersatzpflicht des Teilnehmers stets dann ein, wenn der Teilnehmer nicht den Beweis führen kann, daß ihn kein Verschulden trifft. Dagegen kann es in diesem Falle des Stromübergangs zur Zurückweisung der Ersatzansprüche der RTV. nicht ausreichen, wenn der Teilnehmer jenen Entlastungsbeweis für sich allein führt, vielmehr liegt ihm dann noch der weitere Beweis ob, daß auch der Dritte die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, und erst wenn der Teilnehmer beide Formen des Entlastungsbeweises geführt hat, soll seine Ersatzpflicht entfallen. Hierin bringt die Tatsache durch, daß der Nebenstelleninhaber zum Teilnehmer in einem engeren Verhältnis steht als sonstige Dritte. Der § 29 I Abs. 5 FO. macht keinen Unterschied, ob der dem Dritten überlassene Neben-

[36]) Der Dritte, der den Stromübergang in die Reichsleitungen verschuldet und dadurch den Schaden verursacht hat, muß diesen der RTV. nach §§ 823, 831 BGB. ersetzen. Es gilt mithin dann das unter V 4d Gesagte.

Digitized by Google

anschluß reichseigen ist oder nicht. Es liegt kein gesetzgeberischer Grund vor, einen solchen Unterschied zu machen.

Für Querverbindungen gilt nichts Besonderes. Denn reichseigene Querverbindungen sind Teile des »Anschlusses«. Nichtreichseigene Querverbindungen des § 6 II FO. gelten als Teile der durch sie verbundenen Nebenstellenanlagen.

5. Umfang des Schadens. Die Ersatzpflicht aus § 29 I Abs. 5 FO. umfaßt allen Schaden, der durch Einwirkung elektrischen Stromes entsteht, die hierauf beruhende Sachbeschädigung sowie den Vermögensschaden infolge Verletzung von Angestellten und Beamten der RTV. Die besondere Ersatzpflicht aus § 29 I Abs. 5 FO. besteht aber nur gegenüber der RTV. Daher trifft sie nur den der RTV. entstandenen Sachschaden sowie den Schaden, der der RTV. durch Verletzung ihrer Angehörigen entsteht, nicht aber den Schaden, der den Angehörigen der RTV. selbst erwächst. Diesen gegenüber haftet der Teilnehmer nur nach den Grundsätzen über unerlaubte Handlungen (§§ 823, 831 BGB.). Auch die Postkrankenkasse kann sich nicht auf § 29 I Abs. 5 FO. stützen, sondern nur die gemäß § 1542 Reichsversicherungsordnung auf sie übergegangenen Ersatzansprüche der Verletzten aus § 823, 831, 843 BGB. gegen den Teilnehmer oder den sonstigen Schädiger geltendmachen.

Wegen der Berechnung des Sachschadens gilt das oben unter IV 4 S. 500, 501 zu § 29 I Abs. 2 FO. Gesagte.

In der Praxis ist der Schaden durch Verletzung von Beamten der wichtigere. Wegen dieses Schadens gilt im übrigen das oben unter V 4 S. 505 ff. Gesagte.

VII. Erlöschen der Haftpflicht.

Die Obhutspflicht und Ersatzpflicht des Teilnehmers aus dem Fernsprechanschlußverhältnis erlischt grundsätzlich mit dem Anschlußverhältnis, besteht jedoch über diesen Zeitpunkt hinaus für die Dauer der Benutzung des Anschlusses fort, wenn ein rechtzeitig gekündigter Anschluß kurze Zeit über den Kündigungszeitpunkt hinaus benutzt wird (vgl. § 27 V FO.), doch kann es für die Haftpflicht des Teilnehmers keinen Unterschied machen, ob diese Benutzung mit oder ohne Genehmigung der RTV. geschieht. Mit dem Erlöschen der Obhutspflicht und Haftpflicht des Teilnehmers erlöschen jedoch nicht diejenigen Ersatzansprüche der Verwaltung, die daraus entstanden sind, daß sich während der Dauer des Fernsprechverhältnisses oder während der Dauer einer Benutzung nach § 27 V FO. ein die Ersatzpflicht des Teilnehmers auslösender Tatbestand verwirklicht hat.

Die Ersatzansprüche der Verwaltung unterliegen ohne Rücksicht auf die Dauer des Anschlußverhältnisses einer Verjährung, die mit dem Entstehen des Ersatzanspruchs der RTV. zu laufen beginnt und mangels einer besonderen Bestimmung über die Dauer der Verjährung mit dreißig Jahren endet.

VIII.

Für das bisherige Recht konnte die Frage aufgeworfen werden, ob der Teilnehmer der RTV. den Schaden zu ersetzen habe, der aus verbotwidriger entgeltlicher Überlassung des Anschlusses an Dritte entstehen konnte[37]). Im geltenden Recht ist diese Frage nach Aufhebung des Verbotes entgeltlicher Überlassung des Anschlusses durch § 13 Abs. 2 des FGebG. vom 11. Juli 1921 (RGBl. S. 913) erledigt[38]).

---

[37]) Vgl. Scholz a. a. O. § 229 IV 2 S. 825 bejaht die Frage; vgl. auch Coermann in Gruchots Beiträgen 48 S. 321, 322, beide nur für das bisherige Recht.

[38]) Nachdem der § 13 Abs. 2 FGebG. den § 6 Abs. 2 TG. und damit das Verbot entgeltlicher Überlassung der Benutzung eines Teilnehmeranschlusses aufgehoben hat, bedarf

Digitized by Google

B. Haftpflicht bei Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen.

Die Haftpflichtbestimmungen des § 29 FO. gelten »sinngemäß« auch bei Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen (§ 24 I 4, II 4 FO.). Aus der besonderen Art dieser Anlagen ergeben sich einige Abweichungen bei der Haftpflichtregelung gegenüber der Rechtslage bei Fernsprechanschlüssen.

1. An die Stelle des Begriffs »Anschluß« tritt der Begriff des »Nebentelegraphen« und des »besonderen Telegraphen«. An Stelle des »Teilnehmers« tritt der »Antragsteller«, das gilt namentlich auch, soweit die Haftung des § 29 FO. von einer »Aufsicht« des Teilnehmers abhängt. Der »Sprechstelle« des § 29 FO. entspricht die »Betriebsstelle« bei Anlagen des § 24 FO. (vgl. dessen Abs. I 3a und II 3b). Der Begriff der »Anschlußleitung« ist der gleiche, wie in § 29 FO., ebenso der des »Zubehörs« (vgl. § 24 I 4, II 4 FO.), wobei aber zu bemerken ist, daß »Anschlußdosen« (§ 7) nur bei besonderen Telegraphen, nicht bei Nebentelegraphen in Betracht kommen können.

2. Die besonderen Pflichten aus § 29 I Abs. 3, 4, 5 FO. liegen dem »Antragsteller«, ebenso wie dem »Teilnehmer«, auch in Ansehung nichtreichseigener Teile der Anlagen ob, mithin vor allem für die Erndruckerapparate und die dazu gehörigen technischen Einrichtungen (§ 24 I 2, II 2 FO.); auch diese im

die Frage erneuter Prüfung, ob die Rechte des Teilnehmers aus dem Teilnehmerverhältnis im Wege der Zwangsvollstreckung durch Forderungspfändung nach § 857 ZPO. gepfändet werden können. Bisher wurde diese Frage teils wegen der Vorschrift des § 6 Abs. 2 TelG. verneint (vgl. Joerges in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 56 S. 62, Scholz in Ehrenbergs Handbuch § 229 VII S. 827). Teils wurde die Unpfändbarkeit aus der Rechtsnatur des Fernsprechanschlußverhältnisses hergeleitet, das man als einen Mietvertrag auffaßte (vgl. so Stein ZPO. 11. und 13. Aufl. Anm. II 4 zu § 857 S. 714). Das Oberlandesgericht Hamburg (Hanseatische Gerichtszeitung 17 S. 79 = Zeitschrift über Zwangsvollstreckungsrecht und Zustellungswesen Bd. 9 S. 114) folgert die Unpfändbarkeit der Rechte des Teilnehmers aus einem Teilnehmeranschlußverhältnis aus der durch § 6 Abs. 1 TelG. in Verbindung mit den weiteren Bestimmungen über die Unzulässigkeit einer Vermietung der Fernsprecheinrichtungen. An der Unpfändbarkeit der Rechte des Teilnehmers aus dem Teilnehmeranschlußverhältnis ist auch künftig festzuhalten, wofür verschiedene Gründe sprechen. Der § 13 Abs. 2 der FO. hat in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage klar und deutlich ausgesprochen, daß eine Übertragung von Fernsprecheinrichtungen an Dritte nur bei rechtlichem Eintritt des Dritten in das gesamte Teilnehmerverhältnis stattfinden kann. Schon hieraus ergibt sich, daß — abweichend von den für gegenseitige Verträge des bürgerlichen Rechts grundsätzlich geltenden Regeln — die Rechte des Teilnehmers aus dem Teilnehmeranschlußverhältnis für sich allein ohne gleichzeitigen Übergang der Pflichten aus diesem Rechtsverhältnis überhaupt nicht abtretbar und daher auch nicht pfändbar sind (§§ 851, 857 Abs. 1 ZPO.). Schon diese Erwägung steht der Zulässigkeit einer Pfändung lediglich der Rechte des Teilnehmers aus dem Teilnehmerverhältnis entgegen. Die FO. geht aber noch weiter. Der Rechtseintritt des Dritten ist an einen besonderen förmlichen Antrag des Teilnehmers sowie an die in das Ermessen der Verwaltung gestellte Genehmigung der RTV. gebunden. Diese weiteren Voraussetzungen, welche die FO. an den Rechtseintritt Dritter in das Teilnehmerverhältnis und damit auch an die Übertragung der Rechte aus diesem Rechtsverhältnis knüpft, führen zu dem Schlusse, daß die Rechte des Teilnehmers aus dem Teilnehmerverhältnis nicht veräußerliche Rechte sind, daß vielmehr das Teilnehmerverhältnis als ein Rechtsverhältnis höchst persönlicher Natur ausgestaltet ist, für das auch eine Pfändung nach § 857 Abs. 3 ZPO. nicht in Frage kommen kann. Denn wenngleich die ZPO. in dieser Bestimmung die Pfändung eines unveräußerlichen Rechtes »in Ermangelung besonderer Vorschriften insoweit« für zulässig erklärt, »als die Ausübung einem anderen überlassen werden kann«, so stehen hier doch die besonderen Vorschriften der FO. einer Pfändung des Rechtes seiner Ausübung nach entgegen. Außerdem wäre eine Pfändung der Rechte des Teilnehmers mit den Bestimmungen über das Fernsprechgeheimnis (§ 8 TG. Art. 117 RV.) nicht vereinbar. Eine Pfändung hätte begrifflich eine Auskunftspflicht der RTV. gegenüber dem Pfändungsgläubiger des Teilnehmers zur Folge. Das Bestehen dieser Auskunftspflicht ist mit den Pflichten der RTV. aus Art. 117 RV. unvereinbar. Auch diese Erwägung spricht dafür, daß eine Pfändung der Rechte des Teilnehmers nach § 857 Abs. 3 ZPO. nicht in Frage kommen kann.

Digitized by Google

Eigentum des Antragstellers oder anderer — z. B. der Lieferfirmen — verbleibenden Anlageteile sind Teile des öffentlichen Nachrichtennetzes, wie es die privaten Nebenstellen sind[39]).

3. Im einzelnen ergeben sich aus der besonderen Gestaltung der Anlagen des § 24 FO. einige sachliche Einschränkungen der Haftung des Antragstellers sowie einige Besonderheiten bei der Führung des Entlastungsbeweises.

a) Die Ersatzpflicht des Antragstellers aus § 29 I Abs. 2 FO. fällt weg, soweit es sich um Einrichtungen handelt, die nicht im Eigentum der RTV. stehen, mithin für die »Ferndruckerapparate nebst den dazu gehörigen Einrichtungen«. Verlust oder Beschädigung dieser Teile hat keinen »Schaden« der RTV. zur Folge.

b) Der § 29 I Abs. 4 FO. kommt nur bei den besonderen Telegraphen für Fernsprechbetrieb (§ 24 II 1 FO.) in Frage.

c) Der § 29 I Abs. 5 FO. kann für die Anlagen des § 24 FO. praktisch werden. Die Ersatzpflicht aus dieser Vorschrift setzt ebenso wie bei »Anschlüssen« des § 29 FO. nicht voraus, daß elektrischer Strom gerade in diejenigen Teile der Nebentelegraphenanlagen und der besonderen Telegraphen gelangt, die Eigentum des Reichs sind, sondern tritt auch dann ein, wenn der Strom in das Eigentum des Antragstellers gelangt und von dort aus in die übrigen im Eigentum der RTV. befindlichen Teile der Einrichtungen und weiter in das Nachrichtennetz der RTV. gelangt. Für die Anwendung des § 29 I Abs. 5 FO. ist jedoch Voraussetzung, daß sich dieser Übergang elektrischer Ströme in Gebäuden, Räumen oder auf Grundstücken vollzieht, die der Aufsicht des Antragstellers unterstehen.

d) Die Bestimmungen des § 29 I FO. über die Ersatzpflicht für Nebenanschlüsse scheiden für Anlagen des § 24 FO. aus. Denn die Überlassung dieser Anlagen durch den Antragsteller an Dritte kommt nicht in Frage. Dagegen ist eine sinngemäße Anwendung der besonderen Vorschriften über Ersatzleistungen für Nebenanschlüsse bei den besonderen Telegraphenanlagen möglich. Denn wenngleich die Benutzung besonderer Telegraphenanlagen anderen Personen als denen, die durch diese Anlagen unmittelbar miteinander verbunden sind, nicht übertragen werden darf (§ 24 II 1 letzter Halbsatz FO.), so ist doch die Person, die durch die besondere Telegraphenanlage mit dem Antragsteller verbunden ist, bei Anwendung der Haftvorschriften des § 29 I FO. auf den Antragsteller einem Nebenstelleninhaber des § 29 FO. gleichzustellen. Der Antragsteller einer besonderen Telegraphenanlage muß daher — das ist die wichtige Folge — auch für den Teil der Anlage haften, der sich in Gebäuden, Räumen oder — im Falle des § 29 I Abs. 5 FO. — auch auf Grundstücken befindet, die der Aufsicht der mit ihm verbundenen anderen Person untersteht; ferner hat der Antragsteller einer besonderen Telegraphenanlage im Falle des § 29 I Abs. 5 FO. gegenüber dem Ersatzanspruch der RTV. den Entlastungsbeweis nicht lediglich für sich, sondern auch für die mit ihm durch die Anlage verbundenen anderen Personen zu führen. Dies kann nicht als ungerechtfertigte Härte erscheinen. Haben die beiden durch eine besondere Telegraphenanlage verbundenen Personen die Herstellung der Anlage gleichzeitig beantragt, so haften beide als Gesamtschuldner nach § 29 FO., und zwar erstreckt sich auch hier die Haftpflicht des einen Antragstellers nicht nur auf seine eigene Betriebsstelle und die Teile der Anschlußleitungen, die seiner Aufsicht unterstehen, sondern auch auf die Betriebsstellen des anderen Antragstellers sowie auch auf die Teile der Anschlußleitung, die sich in Gebäuden oder Räumen befinden, die nur der Aufsicht des anderen Antragstellers unterstehen.

[39]) Vgl. Anm. 2

Digitized by Google

4. Im Gegensatz zum Rechte des Fernsprechanschlußverhältnisses (oben A VIII) verbietet der § 24 II 1 letzter Satz FO., »anderen Personen die Benutzung besonderer Telegraphen gegen Bezahlung oder unentgeltlich zu gestatten«. Ein Verstoß hiergegen kann die Folgen des § 28 FO. nach sich ziehen, löst aber mangels einer besonderen Bestimmung in § 24 oder § 29 FO. eine Ersatzpflicht des zuwiderhandelnden Antragstellers nicht aus.

C. Inkrafttreten der neuen Bestimmungen.

Der § 29 FO. ist seit dem 1. Oktober 1921 in Kraft und gilt nur für Vorgänge, die sich am 1. Oktober 1921 oder später abgespielt haben. Die Ersatzpflicht aus früher liegenden Vorgängen richtet sich nach dem früheren Recht.

Die Leipzig—Prager Post im Ersten Schlesischen Kriege.

Nach den Akten (35495 und 35689) des Sächsischen Haupt-Staatsarchivs zu Dresden.

Von Postinspektor Ernst Wolf in Chemnitz.

Seit dem Jahre 1711 verkehrte auf dem Weg über Chemnitz, Komotau eine Postkutsche von Leipzig nach Prag. Mit ihr wurden außer Personen auch Geldsendungen und Pakete befördert. Der Preis einer Fahrkarte von Leipzig nach Prag betrug 4 Taler 8 Groschen (Gustav Schaefer, Geschichte der Sächsischen Post, S. 64, 147 und 193). Als 1741 zufolge des Geheimbündnisses zu Nymphenburg französische und bayerische Truppen in Oberösterreich und Böhmen einmarschierten und schließlich auch Sachsen dem Bündnis beitrat, begann es in Böhmen zu gären. Am 15. August 1741 meldete der Schaffner Obst der »Prager Postkutsche« seinem vorgesetzten Ober-Postamt in Leipzig, »daß die Unterthanen in Böhmen sehr unruhig und schwierig zu werden scheinen. Weiln nun bey der Prager Kutsche, endlich auf der retour von Prag nach Leipzig immer starke Geld Summen mitgiengen und er bey seiner jetzigen Reise nahe 10 000 Thaler mitgebracht hätte, gleichwohln bey solchen Umständen die Kutsche in großer Gefahr seyn würde; alß wolle er anfragen, wie er sich hierbey verhalten solle«. Kammer-Commissionsrat Everdt, der seit 1729 dem vom gleichen Jahr ab mit Collegialverfassung versehenen Ober-Postamt in Leipzig vorstand (Schaefer, a. a. O., S. 173, 178), berichtete in der Angelegenheit an den Kurfürsten von Sachsen. Da kein Bescheid einging, wurde am 1. November 1741 vom Ober-Postamt an die Regierung erneut berichtet, weil inzwischen die Gegend um Prag schon recht unsicher geworden war. Am 6. November verordnete die Regierung, daß die Beförderung von »Briefen und Sachen« auf »Risiquo« der Aufgeber zu erfolgen habe; ihre Annahme dürfe nicht verweigert werden. Es sei aber »an Gelder und andere Pretiosis auf ermelter Prager Post Kutsche nichts zu spediren«. Dem Schaffner sollte ein besonderer Paß ausgestellt werden. Schon am 20. November sah sich das Ober-Postamt abermals zum Bericht genötigt, weil der Schaffner Obst »ein und das andere angezeiget«. Schließlich konnte die Post nicht mehr verkehren. Die Sendungen für Wien wurden zunächst über Nürnberg geleitet. Diese Umleitung konnte nur kurze Zeit ausgeführt werden, weil auch die Gegend um Passau und Linz unsicher wurde. Zur Umleitung über Schlesien (Neisse, Zuckmantel) konnte sich das Ober-Postamt Leipzig nicht entschließen, da dann nur geringer Gewinn blieb. Die Um-

Digitized by Google

leitung der Post über Marienberg und Sebastiansberg mißglückte; die ganze Gegend war durch Verhaue gesperrt. Aus dem gleichen Grunde war die Beförderung über Ölsnitz im Vogtland nicht möglich. Die wegen Durchlasses der Post nach Prag mit der österreichischen Regierung eingeleiteten diplomatischen Verhandlungen führten trotz des Hinweises, daß im Holländischen Kriege 1709 bis 1711 die Posten unbehelligt geblieben seien, zu keinem günstigen Ergebnis. Erst am 16. August 1744 konnte die Post nach Prag zum ersten Male wieder verkehren.

Schriftwerke.

Nachweis

von Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des Reichspostministeriums.

(Juli bis September 1921)

A. Liste der Zeitschriften.

Enthalten im Archiv 1921, S. 125, 240 und 361.

Nachtrag:

12a. Beamten-Jahrbuch mit Umschau. Berlin.

B. Nachweis der Aufsätze usw.[1]).

I. Gemeinsame Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens.

Allgemeines. Amerika und England in der Weltwirtschaft, von Dr. Schnee, Gouverneur **68.** 89
— Aufstieg, die rassenbiologische Bedeutung des sozialen ..., von Flügge **61.** 565.
— Beamtengewerkschaft und Sozialismus, von Dr. Potthoff **12a.** Jahrg. 8 S. 20.
— Brennstoffersparnis bei Zentralheizungen durch deren nur stoßweisen Betrieb **31.** 425.
— Deutsch und Esperanto, von Rieck, Postdirektor **14.** 133.
— Eignung, die körperliche ... bei der Berufswahl, von Dr. Fischer-Defoy, Stadtarzt **61.** 410.
— Einheitsgewerkschaften, über ... **14.** 137.
— Gewinnbeteiligung und Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmerschaft bei Verkehrsunternehmungen, von Dr. Pischel, Regierungsassessor (Gewinnanteilsverfahren bei Eisenbahnbetrieben, Arbeiter als Aktionäre, Beteiligung des schweizerischen Postpersonals am Betriebsgewinn usw.) **8.** 701, **80.** 707.
— Hochhäuser im Stadtbild, von Berg, Stadtbaurat **67.** 101.
— Holz, feuersicheres ... **61.** 530.
— Holzbauweise, neuzeitliche ... **81.** 430.
— Das deutsche Holzhaus, von Brieger **61.** 456.
— Die Kontrolle des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes, von Bowen, Generalsekretär **12a.** Jahrg. 8 S. 6.
— Lohnabbau im Ausland **70a.** 281. 378, **8.** 976.
— Die Nutzbarmachung der Kraft von Ebbe und Flut und der Stoßkraft der Meereswellen **27.** 761.
— Postangestelltenkongreß, der internationale ... in Mailand, von Maier **12a.** Jahrg. 8 S. 29.
— Die Postinternationale **12.** 324, **63.** 218.
— Post- und Telegraphenverkehr mit Rußland **23.** 233. 263.
— Reklameplakate, psychotechnische Begutachtung von ..., von Dr. phil. Maria Schorn **61.** 439.
— Schreibwerk, von Berger, Ober-Postrat (Stenographie) **23.** 192.
— Steinkohlenpreis, die internationale Entwicklung des ... **70a.** 275.
— Die Steinkohlenproduktion der Welt **70a.** 250.
— Die Stellung des internationalen Privatrechts im Rechtssystem, von Dr. Beyer, Regierungsrat **76.** 1.

---

[1]) Die fett gedruckten Zahlen bedeuten die Zeitschriften in der Liste unter A, die daneben stehenden Zahlen die Seiten.

Digitized by Google

Allgemeines. Streckmetall als Baumaterial **61.** 530.
— Testverfahren, Anwendung und Bedeutung des ..., von Hildegard Strecker **37a.** Bd. 185 S. 227.
— Wärmedurchlässigkeit der Außenwände verschiedener Bauart **81.** 433.
Deutschland. Abfindungssumme für die wegen Heirat aus dem Reichs- und Staatsdienst ausscheidenden Beamtinnen **63.** 194.
— Abkommen über den Durchgangsverkehr von und nach Ostpreußen **23.** 243.
— Vertragliche Abwälzung der bei Erweiterung eines Bahnhofs entstehenden Hausschäden auf eine Tiefbaufirma (Entsch. des RG. vom 16. April 1921) **16.** 323.
— Abzüge vom Diensteinkommen bei der Steuerveranlagungserklärung **23.** 224.
— Altersgrenze und Zwangsversetzung in den Ruhestand nach geltendem Reichsrecht, von Elz **12a.** Jahrg. 8 S. 54.
— Altersgrenzengesetz, das preußische ... und die preußischen Richter, von Dr. Joseph Freund, Geh. Justizrat **17.** 523.
— Altersgrenzengesetz, Unwirksamkeit des preußischen ... vom 15. Dezember 1920 gegenüber den bisherigen Mitgliedern des Oberverwaltungsgerichts **17.** 605.
— Amnestieerlaß, keine Anwendung des ... der Volksbeauftragten auf Urteile, die am 3. Dezember 1918 noch nicht rechtskräftig waren (Entsch. des RG. vom 4. Februar 1921) **23.** 270.
— Amtsbezeichnungen, Neuordnung der ... **19.** 323.
— Amts- (Dienst-) Eid, von Götz Ferdinand Elz **12a.** 116.
— Amtsstil, von Wolf, Ober-Postsekretär **50.** 306.
— Amtsverlust infolge Strafurteils. Der mit der Rechtskraft eines Strafurteils eintretende Verlust eines bekleideten Amtes kann durch einen nach Eintritt der Rechtskraft in Wirksamkeit tretenden Straferlaß weder gehindert noch wieder beseitigt werden (Entsch. des RG. vom 4. Februar 1921) **19.** 434.
— Amtsverstände, kritische Betrachtung der neuen Verhältnisse der Postbeamtenschaft des äußeren Dienstes, insbesondere der ..., von Krämer, Oberpostmeister **71.** 63.
— »Angestellte« im Sinne des Versicherungsgesetzes für Angestellte **6.** 419.
— Angestelltenversicherung, zur Erweiterung der ... **78.** 379, **38.** 61, **54.** 395, **6.** 376, **54.** 395.
— Anordnungen über das Betreten des Reichstagsgebäudes und das Verhalten im Gebäude **82.** 646.
— Erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit **19.** 315, **42.** 96, **63.** 211, **2.** 473, **12.** 331, **50.** 274, **71.** 95, **6.** 513.
— Anrechnung von Dienstzeit für Post- und Telegraphengehilfinnen **23.** 224. 271.
— Anrechnung von Waisengeld auf den Kinderzuschlag für Beamte und Angestellte **35.** 296, **2.** 443, **41.** 368.
— Anstellung. Ein preußischer Beamter kann nicht im Rechtsweg Diensteinkommen für die Zeit vor seiner wirklichen Anstellung fordern, weil er nach den Anstellungsvorschriften und § 66 des Reichsmilitärgesetzes schon früher hätte angestellt werden müssen (Entsch. des RG. vom 18. Januar 1921) **52.** Beil. Nr. 2006.
— Anstellung von Kriegsbeschädigten und Eisenbahnunfall-Invaliden **80.** 525.
— Verzögerte erste Anstellung wegen unzureichender Befähigung usw. **19.** 400, **63.** 285.
— Anstellungsurkunde. Bekanntmachung der Anstellung (Berufung), von Götz Ferdinand Elz **12a.** 119.
— Die Anstellungsurkunde für einen Beamten braucht nur den Anstellungswillen zu erkennen zu geben (Entsch. des RG. vom 11. März 1921) **14.** Beil. (Rechtsprechung) 33.
— Die Anstellungsvorschriften für Militäranwärter sind kein Schutzgesetz; § 66 des Reichsmilitärgesetzes und das preuß. Gesetz vom 24. März 1861 schützen nur bereits bestehende Dienstverhältnisse (Entsch. des RG. vom 18. Januar 1921) **52.** Beil. Nr. 1893.
— Arbeitslohn, Begriff des ... bei der Einkommensteuer **12.** 378.
— Arbeitsrecht, zwei wichtige OVG.-Entscheidungen auf dem Gebiet des ... (Rückwirkung allgemein verbindlich erklärter Tarifverträge und Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen in Gesamtstreitigkeiten, Entsch. des OVG. Karlsruhe vom 24. November 1920 und des OVG. Cassel vom 14. Januar 1921) **52.** 123.
— Arbeitszeit der Beamten **19.** 329. 433, **54.** 377, **12.** 368.
— Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter, Gesetzentwurf über die ... **78.** 415, **27.** 1048, **19.** 533.
— Aufrücken der Beamten im Ruhestand in höhere Besoldungsgruppen **19.** 380. 419, **63.** 264.
— Aufruhrschäden **44.** 273.
— Aufwandsentschädigungen des Zug- und Schiffspersonals der deutschen Reichsbahnen, Vf. des Reichsverkehrsministers vom 30. Juni 1921 **54.** 294.
— Ausbildungseinrichtungen für Eisenbahnarbeiter und Beamte unter dem Gesichtspunkte der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage, von Gotter, Gewerbeschuldirektor **80.** 583.
— Ausführungsbestimmungen zum Beamten-Diensteinkommensgesetz (Preußische Besoldungsvorschriften vom 8. Juli 1921), Vf. des preuß. Finanzministers **30.** 317.
— Auslegung des Begriffs »jeweilige Stelle« im § 4 des Teiltarifvertrags für Angestellte vom 4. Juni 1920 **2.** 513.
— Die Ausnutzung des Verkehrs- und Baumuseums für Unterrichtszwecke, von Karl Gotter **80.** 618.

Digitized by Google

Deutschland. Beamtenbeirat, Tätigkeit des ... **23.** 208. 258. 282, **19.** 362. 444. 483, **14.** 153, **63.** 213. 267. 279.
— Beamtenhaftpflicht. Die Staatsgewalt betätigt sich nicht nur im Zwange, sondern auch in der Fürsorge. Das Reich haftet daher auch, wenn einer seiner Beamten in Ausübung der ihm übertragenen öffentlichen Gewalt eine ihm obliegende Fürsorgepflicht verletzt und dadurch Schaden gestiftet hat (Entsch. des RG. vom 21. März 1921) **52.** Beil. Nr. 1991.
— Beamtenhaushalt, ein preußischer ... 1859 bis 1890, von Hermes **76.** 43.
— Beamtenräte, zum Beamtenräteerlaß **12.** 271, **23.** 253.
— Beamtenrecht. Der von seiner Ehefrau getrennt lebende Beamte ist verpflichtet, von der ihm zustehenden Beschaffungsbeihilfe die Differenz zwischen der ihm als Verheirateten und der den Ledigen zukommenden Beihilfe neben der außerdem von ihm laufend zu zahlenden Unterhaltsrente an seine Ehefrau zu zahlen (Entsch. des LG. III Berlin vom 18. September 1919) **26.** Bd. 37 S. 315.
— Beamtenrecht. Eine Aufsichtsbehörde ist vermöge ihres Aufsichtsrechts befugt, die Vorlegung sämtlicher Schriftstücke, auch der Entwürfe, die sich in den Händen der nachgeordneten Beamten und Behörden befinden, zwecks Einsichtnahme zu verlangen. Es steht zwar jedem Beamten frei, gegen eine nach seiner Ansicht ungerechtfertigte Forderung einer vorgesetzten Behörde Beschwerde zu erheben, er handelt dabei aber auf eigene Gefahr, wenn sich die Beschwerde daraufhin als unbegründet erweist. Die Nichtbefolgung der wiederholten Einforderung der Akten stellt sich als hartnäckige Verweigerung des Gehorsams dar (Entsch. des OVG. vom 23. September 1920) **52.** Beil. Nr. 2125.
— Beamtenrecht und einheitliches Arbeitsrecht, von Dr. Georg Baum, Rechtsanwalt **12a.** 113.
— Beamtenunfallfürsorgegesetz. Der Begriff eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls erfordert nur einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Betrieb und Unfall. Ein solcher liegt auch dann vor, wenn der Betrieb nicht die alleinige, sondern nur eine mitwirkende Ursache des Unfalls gewesen ist usw. (Entsch. des RG. vom 7. Juni 1921) **52.** Beil. Nr. 2524, **19.** 508.
— Beamtenunfallfürsorgegesetz, Heilungskosten im Sinne des ... (Entsch. des RG. vom 15. März 1921) **17.** 626, **19.** 508.
— Beamtenvertretungen, die Regelung der ..., Gesetzentwurf **19.** 313. 346. 471, **14.** 131, **50.** 254. 273. 292, **12.** 283. 330. 347, **63.** 201. 233, **54.** 339, **56.** 368, **23.** 266, **12a.** 101.
— Beamter ist nicht jede Person, die bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben tätig ist; sie muß auch von der zuständigen Stelle berufen sein, wobei die Übertragung von Verrichtungen, die notwendig Ausfluß eines öffentlichen Amtes sind, darauf schließen läßt, daß eine Beamtenstellung und nicht ein Privat-Dienstvertrag beabsichtigt ist (Entsch. des RG. vom 4. November 1920) **52.** Beil. Nr. 2286.
— Beamter. Muß demjenigen, der als Beamter tätig werden soll, die Ernennung durch amtliche Mitteilung eröffnet worden sein? Zum Begriff einer solchen Eröffnung (Entsch. des RG. vom 8. Februar 1921) **30.** 392.
— Beamter. Wer ist öffentlicher Beamter? (Beamtenbegriff) **12a.** Jahrg. 8 S. 58. 128, **52.** Beil. Nr. 1920 und 2082.
— Selbständige Bearbeitung und Zeichnung laufender Geschäftssachen von nicht grundsätzlicher Bedeutung, Vf. des preuß. Ministers des Innern und des preuß. Finanzministers vom 30. Juni 1921, betr. Ermächtigung zur Übertragung der ... an geeignete Bürobeamte **30.** 375, **50.** 312.
— Beendigung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses der Beamten **12a.** 128.
— Beflaggen von Dienstgebäuden **2.** 471, **35.** 397.
— Befugnisse der Verkehrsämter, Erweiterung der ..., von Lüttschwager, Postdirektor **14.** 185.
— Beilegung höherer Amtsbezeichnungen, keine rückwirkende ... **23.** 209.
— Beiseiteschaffen von Schriftstücken kann auch durch Verstecken innerhalb des zu ihrer ordnungsmäßigen Aufbewahrung bestimmten Dienstraums erfolgen (Einschließen von unbearbeiteten Resten in ein Schreibpult im Büroraum, wo ihr Auffinden durch Vorgesetzte nicht zu erwarten ist; Entsch. des RG. vom 5. April 1921) **52.** Beil. Nr. 2081. 2285.
— Beiseiteschaffen, zum ... ist erforderlich, daß die Entfernung des amtlich aufbewahrten Gegenstandes von dem dazu bestimmten Ort wider den Willen des Berechtigten erfolgt; der Begriff trifft dagegen nicht zu, wenn der Gegenstand von dem Berechtigten selbst herausgegeben wird, mag dies auch auf der durch Täuschung hervorgerufenen irrigen Annahme beruhen, daß die amtlich bestimmten Voraussetzungen für die Herausgabe vorlägen (Entsch. des RG. vom 7. Juni 1921) **52.** Beil. Nr. 2276.
— Berufsbeamtentum, zur Rechtsreform des ... **12a.** Jahrg. 8 S. 62.
— Beschaffungswesen, Grundlagen des ..., von Dr.-Ing. Hasse, Regierungsbaumeister a. D. **81.** 417.
— Auswärtige Beschäftigung der Arbeiter im Bereich der Wohnsitzgemarkung, Vf. des Reichsverkehrsministers vom 23. Juni 1921 **54.** 288.

Digitized by Google

Deutschland. Beschäftigung von Schwerbeschädigten **2.** 476.
— Beschränkungen der Reichsbeamten bei Annahme von vermögensrechtlichen und anderen Vorteilen, von Götz Ferdinand Elz **12a.** 122.
— Besoldungsdienstalter, Bewertung des Dienstes bei der freiwilligen Krankenpflege für das ... **2.** 485, **35.** 363, **41.** 470.
— Besoldungsgesetz, Reform des ... **19.** 481.
— Besoldungsspardienst **19.** 396.
— Besoldungsvorschriften, Änderung der ... **63.** 247, **54.** 389.
— Bestechungsversuche, der Reichsverkehrsminister gegen ... **80.** 685, **49.** 339.
— Betriebsräte bei der Reichs-Post- und -Telegraphenverwaltung, Aufgaben und Befugnisse der ..., von Neumann, Ministerialamtmann **23.** 187. 197.
— Betriebsräte. Kosten, die durch Zusammenschluß mehrerer Einzelbetriebsvertretungen entstehen, sind nicht erstattungsfähig **2.** 470.
— Betriebsrätegesetz, Auslegung des ..., Beteiligung der Betriebsräte an Werkstättenrevisionen vom Reichsverkehrsminister abgelehnt (Entsch. des vorl. Reichswirtschaftsrats) **14.** Beil. (Rechtsprechung) 29, **23.** 270.
— Betriebsrätegesetz, Entscheidung aus § 39 des ... (gröbliche Verletzung der gesetzlichen Pflichten durch den Vorsitzenden des Betriebsrats, Anrufung des Schlichtungsausschusses) **23.** 256.
— Betriebsunfall. Inwieweit fallen seelische Einwirkungen eines Betriebsvorgangs unter den Begriff eines Betriebsunfalls (Entsch. des RG. vom 20. November 1919) **8.** 866.
— Die Bewertung des Selbstverbrauchs vom Standpunkt der direkten Besteuerung aus, von Dr. Schilling (Besteuerung der Genossenschaften, Konsumvereine) **29.** I. Hälfte 109.
— Das Defizit der Postverwaltung, von Rieck, Postdirektor **14.** 189.
— Defizit der Verkehrsanstalten. Wie kann der Milliardenabmangel bei den Verkehrsanstalten beseitigt werden? **71.** 66.
— Diätar und Besoldungsvorschrift **71.** 64. 69.
— Diätariendienstalter, Festsetzung des ... **2.** 497.
— Dienstalter, allgemeines ... der Beamten, Richtlinien für die Bestimmung des Anstellungs- und Beförderungsdienstalters **19.** 447.
— Dienstauszeichnungen (besondere in Form von Schnüren o. dgl. an der Dienstkleidung zu tragende Abzeichen, Vf. des Reichsverkehrsministers vom 7. September 1921) **54.** 412.
— Dienstenthebung (Suspension) eines Beamten, die vermögensrechtliche Wirkung der vorläufigen ... **23.** 271, **50.** 312.
— Dienst- und Mietwohnungen, Instandsetzungen in ... **2.** 430.
— Dienstwohnungen, Freimachung von ... bei der Versetzung von Beamten **19.** 420, **14.** 193.
— Dienstwohnungen, Kleinviehhaltung bei ... **19.** 317.
— Dienstwohnungen, über die Höhe der für ... anzurechnenden Beträge **23.** 248, **19.** 447.
— Dienstwohnungen und Dienstmietwohnungen, Beaufsichtigung der ... auf ihre Beschaffenheit in gesundheitlicher Beziehung **35.** 308, **41.** 471.
— Dienstwohnungsgärten **2.** 487.
— Dienstwohnungsvorschriften, Auslegung der ..., gemeinsame Benutzung von Gebäuden zu Dienstwohnungen und Geschäftsräumen **23.** 231, **2.** 501
— Ehrenämter, Dienstbefreiung von Beamten, Angestellten und Arbeitern behufs Übernahme öffentlicher ... **19.** 353. 368. 433, **44.** 188, **43.** 255.
— Die Einkommensteuer **19.** 364.
— Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung **82.** 604. 639. 802. 824.
— Einsichtnahme in Personalblätter durch Betriebsvertretungen bei der Eisenbahnverwaltung **80.** 624.
— Eintritt von Postbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat von Erwerbsgesellschaften, Richtlinien für den ... **23.** 285, **19.** 529.
— Eisenbahnreklame (Mitarbeit der örtlichen Vertretungen der Heimatschutzverbände und des Werkbundes) **44.** 164.
— Eisenbahn-Töchterhort **80.** 703.
— Entlassung nichtkriegsbeschädigter Posthelfer beim Postscheckamt in Frankfurt (Main) und Ersetzung durch weibliche Kräfte (Schiedsspruch der I. Spruchkammer des Zentralschlichtungsausschusses beim Reichsarbeitsministerium vom 24. August 1921) **23.** 279.
— Die Entlassung ohne Ruhegehalt erfordert eine klare, unzweideutige Einverständniserklärung des Beamten (Entsch. des RG. vom 10. Oktober 1919) **26.** Bd. 37. S. 315.
— Entlassung von Aushelfern, Schiedsspruch über das Recht der Postverwaltung zur ... **23.** 231.
— Entlassungen, Mitwirkung der Arbeitnehmervertretungen bei ... **23.** 258.
— Entschädigungen für versetzte Beamte (zur Probedienstleistung einberufene Militäranwärter) **2.** 491, **23.** 248, **50.** 265.
— Entschädigungen während der Umzugstage **19.** 400, **35.** 360.
— Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten nach der Verordnung vom 31. Mai 1921, Vf. des preuß. Finanzministers und des preuß. Ministers des Innern vom 1. Juni 1921 **30.** 296.

Digitized by Google

Deutschland Errichtung einer Verwaltungsakademie Jena **19.** 383.
— Fachausbildung, von Reiß, Bahnverwalter **12.** 275.
— Der Fehlbetrag bei der Reichsbahn **10.** 574, **23.** 241.
— Feuerungsstoffe für Beamte **2.** 471.
— Die deutsche Finanznot und die Beamten **63.** 225.
— Fortzahlung des Lohnes an Angestellte und Arbeiter im Krankheitsfall **2.** 456, **44.** 250.
— Fortzahlung des Lohnes bei Sympathieaussperrungen (Entsch. des Reichsarbeitsministers vom 20. März 1921) **6.** 415.
— Freifahrt des bayerischen Postpersonals auf der Eisenbahn **19.** 421. 444.
— Fristarbeit in den Eisenbahnwerken, Zweck und Ziele der ..., von Mirauer, Regierungs- und Baurat **80.** 518.
— Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure, Änderungen und weiterer Ausbau der ... **16.** 317.
— Der Genossenschaftsgedanke in der Postbeamtenschaft **19.** 326.
— Geschäftsführung der Betriebsräte (Befreiung vom Dienst) **80.** 624.
— Geschäftsführungskosten der Betriebsvertretungen im Bereich der Verwaltungen des preuß. Finanzministeriums und des preuß. Ministeriums des Innern, Vf. vom 25. Juli 1921, betr. Richtlinien für die Erstattung der ... **30.** 379, **43.** 294.
— Gesetze, Verkündungsmängel **17.** 619.
— Wirtschaftliche Gestaltung des Post- und Telegraphenbetriebsdienstes, Maßnahmen zur ... **23.** 224.
— Gewerbe. Dürfen der Beamte und seine Angehörigen ein Gewerbe betreiben? (Darstellung nach dem geltenden Reichsrecht) **12a.** Jahrg. 8 S. 60.
— Die Gewerkschaften Deutschlands in den Jahren 1914—1920, von Fehlinger **76.** 182.
— Gutachten, Schätzungen und Abgabe von ... für andere Verwaltungen, Vf. des Reichsschatzministeriums vom 12. Juli 1921 **2.** 447.
— Keine Haftung des Reichs für polizeiliche Maßnahmen örtlicher Arbeiter- und Soldatenräte (Entsch. des RG. vom 15. Februar 1921) **14.** Beil. (Rechtsprechung) 29.
— Eigener Hausstand im Sinne der Ziffer 153a der Besoldungsvorschriften **2.** 434, **35.** 295, **19.** 368, **23.** 216, **41.** 459.
— »Heimatgebiet«, Begriff ... im Sinne des Art. 16 der Reichsverfassung **23.** 231, **19.** 400, **14.** 194, **63.** 248.
— Heimstättenfrage, die Bedeutung der ... für die Beamten **12.** 301.
— Heizkosten für Dienstwohnungen **23.** 231, **19.** 400, **2.** 525. 538.
— Hochschulstudium, vorgeschriebene Dauer des juristischen ... (bei Festsetzung des Diätariendienstalters der wissenschaftlich vorgebildeten Beamten) **2.** 505.
— Invalidenversicherung, Änderung in der ... **23.** 240, **6.** 176. 501, **38.** 59.
— Kinderzuschläge für Kinder, die die Volksschule bis in das 15. Lebensjahr hinein besuchen müssen **2.** 446, **54.** 300.
— Kinderzuschläge, Zahlungsbeginn und Zahlungsdauer der ... **2.** 549.
— Kleingartengrundstücke, Verpachtung bahneigener ... **79.** 187.
— Die deutsche Kohlenförderung **70a.** 257.
— Krankenfürsorge für Beamte im Wege der Selbsthilfe, von Pfaffenberger, Oberregierungsrat **12a.** 84.
— Krankenfürsorgegesetz für Beamte usw. (Entwurf des Deutschen Beamten-Wirtschaftsbundes und des Deutschen Beamtenbundes) **12a.** Jahrg. 8 S. 44.
— Die amtliche Krankenstatistik bei der Reichs-Postverwaltung **63.** 202.
— Krankenversicherung. Vf. des preuß. Finanzministers vom 16. Juli 1921, betr. Befreiung der Beamten von der Krankenversicherungspflicht **30.** 377, **40.** 496.
— Krankheit, unverschuldete ... ist als eigenes Verschulden im Sinne des § 255 Abs. 2 der Besoldungsvorschriften anzusehen **19.** 420.
— Kriegsbeschädigte und Tarifvertrag **14.** Beil. (Rechtsprechung) 31.
— Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, die soziale ..., von Dr. Schwarz **42.** II. Hälfte 1. 25.
— Kriegsschadensgesetze, die neuen ..., von Giese, Geh. Regierungsrat **17.** 529.
— Lieferung von Schreib- und Zeichenstoffen an Lohnangestellte, allgemeine Vf. des preuß. Justizministers vom 1. August 1921 **40.** 411.
— Lieferungsvertrag. Die infolge des Krieges und der Staatsumwälzung eingetretene Erschütterung der wirtschaftlichen Grundlagen rechtfertigt nur dann die einseitige Auflösung eines Vertrags, wenn die Vertragserfüllung, sei es allein, sei es im Zusammenhang mit dem Zwange, andere gleichartige Verträge unter gleichen Opfern erfüllen zu müssen, den Lieferer geschäftlich vernichten oder doch an den Rand des geschäftlichen Ruins bringen würde (Entsch. des RG. vom 7. Juni 1921) **52.** Beil. Nr. 2338.
— Lohn- und Gehaltserhebung vom Februar 1920 **57.** Band 293 S. 1 u. f.
— Das »Lohnsteuer«-Gesetz, Steuerabzugsverfahren **19.** 397, **56.** 324, **40.** 437, **63.** 250. 278. **54.** 385.

Digitized by Google

Deutschland. Lohntarifrecht, neue Wege des ..., von Dr. Hager **34.** 783.
— Loslösung der Eisenbahnwerke aus dem Betriebe, von Lorenz, Regierungs- und Baurat **80.** 495
— Militäranwärter, Besoldungsdienstalter von ... **41.** 444.
— Militärwartezeit, Anrechnung der ... **12.** 299.
— Nachtdienstzulage bei der Reichseisenbahnverwaltung **54.** 327.
— Nachzahlung an Pensionäre usw. aus Anlaß ihrer Übersiedelung nach Deutschland **2.** 442.
— Orden und Ehrenzeichen **2.** 416.
— Die Organisationsfrage der Beamten — Wege und Ziele, von Albert Falkenberg **12a.** 67.
— Ortsklasse der eingemeindeten Orte **19.** 420, **63.** 264.
— Ortsklassenverzeichnis, zur Frage des ... **23.** 184. 223, **19.** 311. 325, **12a.** 90, **80.** 543.
— Ortslöhne **82.** 668.
— Ortspreise, die Festsetzung der ... für die Sachbezüge nach § 160 der RVO., von Süß, Verwalter einer Ortskrankenkasse **6.** 381.
— Pensionsergänzungsgesetz, Ausführung des ... (Einreihung von Ruhegehaltsempfängern in höhere Besoldungsgruppen) **23.** 239.
— Das Pensionskürzungsgesetz mit Ausführungsbestimmungen **42.** I. Hälfte 1135, II. Hälfte 53, **19.** 324. 363. 445. 477, **50.** 230, **12.** 329, **23.** 265.
— Pensionsrecht der Beamten, der Einbruch in das ..., von Dr. Damme, Oberverwaltungsgerichtsrat (Nebenerwerb der Pensionäre) **17.** 456.
— Postgewerkschaften **63.** 248.
— Postkritiker, neue Beiträge zum Kapitel ... **23.** 198. 207. 222. 247. 278. 283, **19.** 460.
— Die Postreklame **14.** 145. 192. **19.** 378.
— Preisberechnung bei Abgabe von Liegenschaften an die Verkehrsverwaltungen (Vf. des Reichsschatzministeriums vom 22. Juni 1921) **2.** 421.
— Preisbewegungen im Jahre 1920, von Dr. Fischer (Preise der Rohstoffe, Lohn- und Gehaltsbewegung) **60.** 108.
— Rechte, wohlerworbene ... der Beamten **19.** 315, **12.** 284, **71.** 75, **12a.** 127.
— Rechtsanspruch der Beamten auf die durch die Besoldungsgesetze gewährten Teuerungszuschläge **12a.** Jahrg. 8 S. 64.
— Zur Rechtsprechung in Haftpflichtsachen, von Dr. Seligsohn, Rechtsanwalt **80.** 516.
— Rechtsstudium, zur Reform des ..., von Mittermaier, Professor **53.** 163.
— Reichsarbeitsministerium, die sogenannten »unverbindlichen« Bescheide des ..., von Dr. jur. Erdmann (Schlichtungsausschüsse) **53.** 178.
— Reichsbahnfinanzgesetz **80.** 702.
— Reichsbesoldungsgesetz, § 17 des ... **14.** 141.
— Reichsdienst oder Landesdienst? (Übertritt der bayerischen und württembergischen Verkehrsbeamten in den Reichsdienst) **12.** 302. 305.
— Reichseisenbahnunternehmen, Bezeichnung des ... als »Deutsche Reichsbahn«, Vf. des Reichsverkehrsministers vom 27. Juni 1921 **54.** 294, **80.** 543.
— Reichsmietengesetz (Baugenossenschaften) **13.** 356.
— Reichsversicherungsordnung, zur Abänderung der ..., von Dr. Hoffmann, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat **6.** 361.
— Reichsversicherungsordnung, zur Reform der Verfahrensvorschriften der ..., von Krug von Nidda, Oberversicherungsamtsdirektor und Oberregierungsrat **38.** 41.
— Reklame, Zulassung von ... an reichseigenen Liegenschaften usw. **2.** 455.
— Rente. Einer Beamtenwitwe, die mehr als 15 Jahre jünger ist als ihr Mann, steht die nach dem Beamtenunfallfürsorgegesetz zu zahlende Witwenrente in voller Höhe zu (Entsch. des RG. vom 13. Januar 1920) **8.** 873.
— Richtlinien zur Förderung der Wärmewirtschaft beim Wohnungsbau **16.** 249.
— Saargebiet, die rechtliche Stellung der Beamten im ... **19.** 328.
— Schadenersatzansprüche infolge von Betriebsunfällen, Anmeldung der ... bei der vorgesetzten Behörde **50.** 216.
— Schreibweise der Ortsnamen **23.** 249.
— Das Schulwesen bei der Eisenbahnverwaltung **23.** 263.
— Schwerbeschädigte, Vf. des preuß. Finanzministers vom 2. Juni 1921, betr. die Durchführung des Reichsgesetzes über die Beschäftigung ... vom 6. April 1920 **30.** 274.
— Wirtschaftliche Selbsthilfe **12.** 272.
— Die Sonderprüfung (für die Besoldungsgruppen VI und VII) **23.** 183. 205. 219, **19.** 310. 337. 359. 373. 388, **50.** 250.
— Die Sozialisierungsbestrebungen in Deutschland nach der Revolution, von Dr. Göppert, Wirkl. Geh. Rat und Professor an der Universität Bonn **55.** Heft 2 S. 9.
— Sozialversicherung, die Reform der ..., von von Frankenberg, Stadtrat **17.** 590.
— Die Sparbauweisen bei öffentlichen Verdingungen **16.** 323.
— Die Staatsgerichtshöfe für das Deutsche Reich, von Dr. Wilke, Staatsanwalt **17.** 587.
— Statistik der deutschen Reichs-Postverwaltung für das Kalenderjahr 1919 **62.** 97

Digitized by Google

Deutschland. Steuerabzug bei Behörden **82.** 661, **2.** 478. 492. 506.
— Steuerpflicht des widerruflichen Unterhaltszuschusses **23.** 224, **19.** 400, **43.** 293.
— Strafgesetzbuch, zu § 348 Abs. 2 des .... Zur Zeit des Beiseiteschaffens muß der Täter die Beamteneigenschaft besitzen, es genügt nicht, daß er die beiseitegeschaffte Urkunde noch aus der Zeit seiner amtlichen Tätigkeit her in Händen hat (Entsch. des RG. vom 5. Juli 1920) **52.** Beil. Nr. 2285.
— Tagegelder der Reichsbeamten, die vorübergehend außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes bei einer Behörde beschäftigt werden **23.** 189, **19.** 381.
— Tarifvertragswesen, die Entwicklung des ..., von Göhring **34.** 992.
— Tätigkeit, außerdienstliche ... der Beamten, von Neumann **50.** 207. 226.
— Taylorsystem, über die Einführung und Verbreitung des ... in Preußen **63.** 285
— Die Teuerungsstatistik im Reich **58.** Jahrg. 29 Heft III S. 65.
— Teuerungszulagen, zum Begriff der ... (Pfändbarkeit) **17.** 484, **14.** 157.
— Teuerungszuschläge für die Beamten, Arbeiter und Angestellten, Erhöhung der ... **19.** 443. 453. 475, **23.** 257. 274, **2.** 522. 533. 537, **12.** 363, **50.** 290, **14.** 173, **35.** 404. 412, **63.** 257. 274, **40.** 464. 482.
— Fremdsprachige Texte in Reklamen bei der Eisenbahnverwaltung **80.** 574, **23.** 255.
— Übergabe und Übernahme von Gebäuden (seitens der Reichsschatzverwaltung an andere Behörden) **2.** 436.
— Übergangsgebührnisse bei Entlassung von Arbeitern und Angestellten **35.** 263, **2.** 434, **54.** 337.
— Überteuerungsdarlehen der Reichseisenbahnverwaltung zum Bau von Eigenwohnungen **80.** 668.
— Umsatzsteuer, Berücksichtigung der ... beim Abschluß von Verträgen **2.** 549.
— Umsatzsteuerpflicht beim Verkauf von Altmaterial und beim Verkauf durch Angestellte **41.** 436, **35.** 419.
— Umzugskosten an Privatpersonen bei der Freimachung von Wohnungen zu dienstlichen Zwecken, Vf. des Reichsministers der Finanzen vom 7. Mai 1921 **2.** 465.
— Umzugskosten bei Räumung von Dienstwohnungen im Falle der Pensionierung **14.** 193.
— Umzugskosten für Beamte **2.** 500, **54.** 387.
— Unfall, mittelbarer Zusammenhang des ... eines Postbeamten mit dem eigentlichen Betriebsdienst genügt, z. B Ausgleiten auf der Treppe des Dienstgebäudes auf dem Gange zu einer dienstlichen Vernehmung an einem sonst dienstfreien Tage (Entsch. des RG. vom 18. Januar 1921) **30.** 306.
— Unfallversicherung, die Neuregelung des Jahresarbeitsverdienstes in der ..., von Dr. Jaeger, Direktor **6.** 401.
— Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst während des Erholungsurlaubs und in Krankheitsfällen **2.** 447.
— Unterhaltszuschüsse, Gewährung laufender ... an Beamte im Vorbereitungsdienst **43.** 210, **19.** 329, **30.** 371.
— Unterrichtsdezernate, von Popper, Eisenbahnoberinspektor **12.** 288.
— Laufende Unterstützungen für die als invalide ausgeschiedenen Arbeitskräfte **2.** 456.
— Ärztliche Untersuchung der Betriebsarbeiter **2.** 443.
— Urlaub der nicht vollbeschäftigten und der in § 1 Ziffer 2c und d des Lohntarifvertrags aufgeführten Personen **54.** 299.
— Urlaub, Gewährung von ... an Angestellte zur informatorischen Beschäftigung **44.** 272.
— Urlaubsbemessung für staatliche Angestellte, Vf. des preuß. Finanzministers und des preuß. Ministers des Innern vom 3. Juni 1921 **30.** 277.
— Das Verdrängungsschädengesetz **56.** 346.
— Verehelichungsrecht der Beamtinnen, das Reichsgericht über das ... (Entsch. des RG. vom 10. Mai 1921), Aufhebung besonderer Vorschriften im bayerischen Volksschullehrergesetz, die auf dem Grundsatz beruhen, daß das Dienstverhältnis der Lehrerin mit der Eheschließung erlischt **17.** 482, **14.** Beil. (Rechtsprechung) 33.
— Zur Vereinfachung der Behördenorganisation, von Gall, Regierungsrat **80.** 535.
— Vereinfachung der Reichsverwaltung **19.** 316.
— Vergütungen für stundenweise beschäftigte Angestellte in den preußischen Staatsverwaltungen **43.** 256.
— Die Verreichlichung des süddeutschen Postwesens (Aufsatz des Staatssekretärs Stingl) **12.** 287.
— Versetzung, einstweilige ... in den Ruhestand. Wann kann § 24 des Reichsbeamtengesetzes angewendet werden?, von Elz **12a.** Jahrg 8 S. 48.
— Versicherungswesen. Beitragswoche, Arbeitswoche, Kalenderwoche **6.** 415.
— Versorgungsgebührnisse der Posthelfer und Posthelferinnen, Regelung von ... **23.** 248.
— Verträge, Einfluß der Revolution auf einen während des Krieges geschlossenen und nach Friedensschluß zu erfüllenden Werkvertrag (Entsch. des RG. vom 2. Dezember 1919) **8.** 864.
— Verträge. Völlig veränderte Betriebs- und Preisverhältnisse können bei einem Werkvertrag eine Aufhebung der Leistungspflicht auch dann rechtfertigen, wenn der Erfüllungszwang nicht gerade den Ruin des Leistungspflichtigen herbeiführen würde (Entsch. des RG. vom 18. Februar 1921) **52.** Beil. Nr. 1827.

Digitized by Google

Deutschland. Vertretung von Wünschen einzelner Beamten durch die Beamtenverbände, Stellungnahme des Reichsfinanzministers gegen die ... **23.** 271, **50.** 312, **63.** 285
— Höhere Verwaltungsprüfung, einiges zur ... **19.** 376. 459.
— Volksstaat und Beamtenschaft, von H. Reintjes, Studienrat **12a.** 77
— Die Volkszählung im Oktober 1919 **58.** Jahrg. 1920 Heft 4 S. 52.
— Vorbereitungszeit bei Posthelferinnen **23.** 209.
— Wärmewirtschaft und Wohnungsbau **44.** 164.
— Wartegeld. Unter welchen Voraussetzungen muß der Wartegeldempfänger ein ihm übertragenes Amt annehmen?, von Greß, Geh. Admiralitätsrat **12a.** Jahrg. 8 S. 52.
— Wirtschaftsbeihilfe (Besatzungszulage) in den besetzten Gebieten **35.** 343.
— Wohlfahrtskasse, die geplante ... der Reichs-Postverwaltung **19.** 430.
— Wohnsitzverlegung der aus den Abtretungsgebieten nach Deutschland verzogenen Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen **23.** 202.
— Die Wohnungsfürsorge des Reichspostministeriums **63.** 213, **19.** 395.
— Wohnungsfürsorge. Grundsätze für die Gewährung von Arbeitgeberzuschüssen durch das Reich **2.** 466, **23.** 221, **19.** 402, **79.** 185. 195.
— Wohnungsfürsorge, Unterbringung versetzter Beamten in den Wohnungen der Amtsvorgänger usw., Vf. des preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 23. Juli 1921 **19.** 433, **79.** 207. 209. 219, **41.** 462, **44.** 273.
— Wohnungsnot in Deutschland, Wege zur Milderung der ... **16.** 250, **79.** 176. 189.
— Wohnungs- und Siedlungswesen, der neueste Stand der Gesetzgebung für das städtische und halbstädtische ... **13.** 341.
— Wohnungswesen, gemeinwirtschaftliche Regelung des ...?, von Dr. Albrecht **79.** 199.
— Der Zehnstundentag im Baugewerbe **16.** 322.
— Zuständigkeit des Landesversicherungsamts bei Ansprüchen gegen die Arbeiterpensionskasse der früher bayerischen Verkehrsanstalten als Sonderanstalt (§ 1360 der RVO.) (Entsch. des bayerischen Landesversicherungsamts vom 27. September 1920) **6.** 394.
— Bayern. Neubau von Beamtenwohnungen mit Unterstützung der Behörden **81.** 470.

England. Die Arbeiterfrage bei den englischen Eisenbahnen **80.** 572.

Frankreich. Neutralität der französischen Postgewerkschaft (gegen jeden Anschluß an eine politische Partei und gegen den Anschluß an die Moskauer Internationale) **19.** 317.

Luxemburg. Neuordnung der Gehälter der luxemburgischen Staatsbeamten **62.** 138.

Österreich. Besoldungsgesetzentwurf, neuer ... **19.** 331.
— Vorschläge zum Beamtenabbau in Österreich **80.** 699. 723.

Tschechoslowakei. Die 24-Stunden-Zeit **8.** 856.

Ungarn. Erhöhung der Post-, Telegraphen- und Fernsprechtarife **80.** 509.

II. Postwesen.

Allgemeines. Abrechnung über Versicherungsgebühren für Wertbriefe und Wertkästchen im Weltpostverkehr **23.** 232.
— Auslandsbriefverkehr **64a.** 288.
— Briefe, merkwürdige ... und Briefbeförderungen im Altertum, von Gieseke, Wirkl. Geh. Rat **9.** 280.
— Internationales Büro des Weltpostvereins, aus dem Geschäftsbericht des ... **23.** 201.
— Dampffährenprojekt Dänemark-England **68.** 101.
— Eisenbahn- und Kraftwagengüterbeförderung, von Dr. jur. Teubner **80.** 651.
— Ein senkrecht auf- und absteigendes Flugzeug (Erfindung eines spanischen Ingenieurs) **68.** 82.
— Geld, der Streit um die staatliche Theorie des ..., von Palyi, Privatdozent **55.** Heft 2 S. 229.
— Geldschrankeinbruch zu Studienzwecken, von Nelken, Ingenieur **61.** 525, **56.** 328.
— Ein eigenartiges Land- und Wasserflugzeug **80.** 549. **8.** 854, **23.** 255, **61.** 562.
— Ein neues Land- und Wasserflugzeug **61.** 416.
— Luftlinie Genua-Stockholm geplant **80.** 546.
— Luftpost Kairo-Bagdad, Flugverkehrsweg von Ägypten über Mesopotamien nach Indien **70.** 471, **68.** 104.
— Überseeischer Luftschiffverkehr Marseille-Algier **42.** II. Hälfte 237.
— Luftverbindung Stockholm-Reval-Riga **80.** 546.
— Luftverkehr, Aussichten im ... **34.** 922.
— Luftverkehr London-Kairo **68.** 82.
— Motorenindustrie und schwere Kraftstoffe **61.** 383.
— Die Post im Kirchenstaat von 1800 bis 1860, **62.** 120. 141.
— Postdiebstähle, Rückgang der ... **64a.** 289, **23.** 237.

Digitized by Google

Allgemeines. Panamerikanischer Postkongreß in Buenos Aires **23.** 255, **64a.** 355.
Postscheckverkehr in Ländern mit Postscheckeinrichtung **23.** 279.
— Postsendungen, postlagernde ... **64a.** 339.
— Spanisch-amerikanischer Postvertrag **62.** 114.
— Postwertzeichen, Herstellung und Verkauf von ... in den Weltpostvereinsländern **23.** 273.
— Prüfungsausschuß des Weltpostvereins **62.** 129.
— Segelflug, der erste ... **61.** 545. 572.
— Die Welthandelsflotte 1921 **70a.** 361.
— Weltpostvereinsverträge, die Umgestaltung der ... **23.** 224.
— Die Wiedereröffnung der ehemaligen Postdampferlinie Kiel - Korsör **34.** 732.
— Zeitungen, geschriebene .. in der Leipziger Universitätsbibliothek, von Dr. Kleinpaul **76.** 190.
— Zuschlag. Erhebung eines Papierpreiszuschlags für amtlich ausgegebene Auslandspostkarten **23.** 212

Deutschland. Auskunftserteilungen der Postscheckämter an die Finanzämter über den Auslandsverkehr **23.** 224.
— Auszahlungen von Postanweisungen auf Grund von Doppeln (bei Verlust der Ursprungsanweisung) **12.** 272.
— Beamten-Genossenschaftsbank **19.** 377. 449.
— Unsere Briefpost (Allgemeine Betrachtungen über Briefpostsendungen; Briefe, Drucksachen, Geschäftspapiere usw.) **14.** 132.
— Dienstbriefe, gebührenpflichtige ..., Eingabe des Deutschen Industrie- und Handelstags **33.** Jahrg. 28 S. 381, **50.** 232.
— Dienstkraftwagen, Benutzung von ... zu Dienstreisen außerhalb des Dienstorts (Vf. des preuß. Justizministers vom 12. September 1921) **40.** 480.
— Ersatzverbindlichkeit für ein Wertpaket. Wer trägt die Kosten des Rechtsstreits — Rechtsanwaltsgebühren — für eine gegen die Post zu früh eingereichte Klage? **64a.** 211.
— Flugpostverbindungen **23.** 202, **64a.** 241. 270. 278. 288. 295.
— Freimarken. Wessen Eigentum sind die Freimarken auf den Paketkarten? **64a.** 280.
— Gesetz zur Überwachung des Verkehrs mit Postpaketen (zur Überwachung des Warenverkehrs zwischen unbesetztem und besetztem Gebiet) **78.** 299, **23.** 245. 262, **19.** 419, **24.** 359.
— Gewahrsam, das Sortieren von Poststücken durch einen Postbeamten setzt nicht notwendig den ... des Beamten voraus, vielmehr entscheiden die äußeren Umstände, unter denen es erfolgt, darüber, ob der sortierende Beamte oder ein anderer Beamter die ausschließliche tatsächliche Herrschaft oder doch Mitgewahrsam ausübt (Entsch. des RG. vom 23. November 1920) **52.** Beil. Nr. 2487.
— Gewahrsam, unter ... ist die ausschließliche Verfügungsgewalt zu verstehen. An dieser fehlt es, wenn ein Postbeamter unter Leitung oder Aufsicht eines Vorgesetzten bei der Verladung von Postpaketen tätig ist; er hat nicht ausschließlich Gewahrsam, sondern höchstens Mitgewahrsam, auch dann, wenn er augenblicklich nicht beaufsichtigt ist oder sich vorübergehend der Überwachung entzogen hat (Entsch. des RG. vom 19. April 1921) **52.** Beil. Nr. 2486.
— Höhere Gewalt, zum Begriff der ... **23.** 247.
— Gemeiner Handelswert, Grundsätze für die Feststellung des ... bei Ersatzpflicht der Eisenbahn (Entsch. des RG. vom 5. November 1919) **26.** Bd. 37 S. 335.
— Gemeiner Handelswert im frachtrechtlichen Sinne (Entsch. des RG. vom 6. Oktober 1920) **9.** 286.
— Hauptkassensorgen der kleineren Postämter, von Unger, Postdirektor **14.** 155, **19.** 401.
— Königsberger Hofpostmeister, von Springer, Rechnungsrat **9.** 329.
— Der Kraftwagen im Dienste der Reichspost **64a.** 348.
— Kursverluste (Sparkassen), von Küsters, Rendant **56.** 408.
— Luftfahrt-Rundschau **21.** Bd. 188 S. 112. 249.
— Luftkursbuch, das erste deutsche ... der Deutschen Luftreederei **23.** 279.
— Luftverkehr, Richtlinien für die Überwachung des ... in Deutschland (Vf. des Reichsverkehrsministers vom 26. August 1921) **35.** 425.
— Nachbarortsverkehr, Eingaben von Handelskammern **33.** Jahrg. 28 S. 343. 371.
— Nachnahme. Der Empfänger einer Nachnahmesendung kann den Nachnahmebetrag, den er bereits entrichtet hat, nicht von der Post zurückverlangen **64a.** 239, **23.** 206.
— Nachnahme. Zahlung des Nachnahmebetrags durch den Empfänger der Nachnahmesendung an einen Betrüger, Ersatzverbindlichkeit **64a.** 410.
— Nachnahmebeträge, ein Kammergerichtserkenntnis (vom 15. Februar 1921) über die Haftung der Post bei postordnungswidriger Einziehung von ... **9.** 283, **64a.** 395, **14.** Beil. (Rechtsprechung) **35.**
— Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände. Kein Schadensersatz für ein während der Postbeförderung beraubtes Wertpaket, das von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände enthielt (Entsch. des Landgerichts in Stettin vom 21. Februar 1921) **23.** 193.

Digitized by Google

Deutschland. Postbeförderung mit Flugzeug, Erweiterung der ... **64a.** 298, **23.** 228.
— Postmonopol oder Postregal?, von Dr. Roeren, Postassessor **14.** 165. 174.
— Postscheckverkehr, der deutsche ... im Jahre 1920 **23.** 199, **64a.** 239, **56.** 309, **14.** 155, **13.** 471.
— Postscheckverkehr. Klagen der Handelskammern über verspätete Gutschriften der Postscheckbeträge **33.** Jahrg. 28 S. 445.
— Postscheckverkehr. Pfändungsbeschlüsse und Vorpfändungen gegen das Postscheckguthaben **82.** 636.
— Postüberwachungsstellen sind keine Organe der Postverwaltung, sondern solche der Reichsfinanzverwaltung **64a.** 274, **23.** 249.
— Prüfung von Geldscheinen bei der Annahme **56.** 357, **13.** 467.
— Reisekreditbriefe, Ausstellung von ..., von Schmelcher, Sparkassendirektor **56.** 317.
— Rückporto für Anfragen Privater bei Behörden **33.** Jahrg. 28 S. 371.
— Schadenersatzleistung für Pakete mit Wertangabe. Muß die Postverwaltung bei der Ersatzleistung nach dem Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871 auch entgangenen Gewinn, insbesondere den sogenannten »Unternehmergewinn«, ersetzen?, von Spieler, Postassessor **26.** Bd. 37 S. 273.
— Scheckgesetz, Einführung einer Strafbestimmung in das ...? (Bestrafung der Ausstellung ungedeckter Schecks) **56.** 297.
— Schiffsmeldedienst, Neuordnung des ... **34.** 949.
— Die deutsche Seeschiffahrt im neuen Weltgebilde, von Fenchel, Kapitän **40a.** 366.
— Sonntagsbestellung auf dem Lande **23.** 202.
— Straßenbahnbriefkasten als Ersatz für Stadtrohrposten, von Bohle, Ober-Telegraphensekretär **23.** 281.
— Straßenbahngüterbeförderung **80.** 669.
— Unwirtschaftliches im Ermittlungsverfahren, von Müller (Verlust von Eisenbahngütern) **80.** 540
— Urkundeneigenschaft der Paketanschrift, Tatbestand des § 263 des Strafgesetzbuchs (Entsch. des RG. vom 1. Februar 1921) **23.** 202.
— Die Verzinsung von Schadenersatzansprüchen aus dem Eisenbahnfrachtvertrag **80.** 555.
— Währungselend und Finanzreform **70.** 493.
— Wirtschaft, bargeldlose ... **14.** 188.
— Bargeldlose Zahlungen im Postverkehr **64a.** 372.
— Zeitungswesen. Soll die Postverwaltung die Verpackung der Zeitungen selbst ausführen?, von Ammon, Ober-Postsekretär **71.** 67.
Belgien. Brieftaubenwesen **23.** 233.
Dänemark. Das dänische Postwesen im Jahre 1919/20 **62.** 135.
England. Der britische Lufthandelsverkehr **68.** 103.
Frankreich. Chronik der Postverkehrspolitik **69.** Band 17 Beil. (Chronik) 38.
— Luftpost in Frankreich **23.** 233.
— Schiffahrtsubventionierung **34.** 737, **23.** 233.
Italien. Das italienische Automobilnetz **68.** 101.
— Schiffahrtsubventionen **70.** 441.
Polen. Erhöhung der Postgebühren **23.** 279.
Schweden. Erweiterung des Hauptpostgebäudes in Stockholm **62.** 103, **23.** 240.
Schweiz. Erleichterung des Sparverkehrs durch die Postverwaltung (Vereinbarungen mit Banken und Sparkassen) **23.** 271.
— Postfinanzen und Postgebühren in der Schweiz **23.** 219.
— Postscheckwesen **62.** 117.
Tschechoslowakei. Der Postscheckdienst **62.** 108.
Afrika. Kraftwagen in der Wüste Sahara **23.** 241.
— Neue Verkehrswege in Afrika **9.** 288.
Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. Aus dem Geschäftsbericht des Generalpostmeisters der Vereinigten Staaten von Amerika für 1920 **23.** 235.
Asien. Der Postdienst der britischen Kolonie Hongkong in den Jahren 1915 bis 1919 **62.** 100.
— Japan. Postsparkassen **11.** 406.
— Persien. Ergebnisse der Postverwaltung im Jahre 1918/19 **23.** 252.

III. Telegraphen- und Fernsprechwesen.

(Mit Ausnahme des drahtlosen Telegraphierens und Fernsprechens [s. unter IV])

Allgemeines. Anrufe, vergebliche ... und Zusammentreffen von ... im Fernverkehr, von Frei, Postrat **60.** 111.
— Die Auftragstelle bei Fernsprechämtern, von Dr. Fischer **27.** 975.
— Berufseignung in der Elektrotechnik **61.** 397.
— Der Einfluß von Ungleichmäßigkeiten im Aufbau von Spulenleitungen auf den Wellenwiderstand **60.** 114.

Digitized by Google

Allgemeines. Eisen statt Kupfer **61.** 461.
— Die Elektronenröhre in der elektrischen Meßtechnik, von Trautwein, Telegraphendirektor **60.** 69. 82, **36.** Bd. 18 S. 38.
— Erdstromfragen in Theorie und Praxis, von Leon Lichtenstein **27.** 841.
— Erdströme, Berechnung von ... **27.** 1012.
— Der Europa-Depeschendienst in der japanischen Presse 1921, von Dr. Hansen **32.** III. Vierteljahr 244.
— Fernkabel und Verstärkung, von A. Ebeling **27.** 873. 929.
— Holzimprägnation durch Impfen **61.** 416.
— Isolatorenstützen, Berechnung von ... **60.** 77.
— Neue Klemmen für Untersuchungsstellen, von Gieß, Telegraphendirektor **60.** 92.
— Kupfer **27.** 769.
— Die Lehren des Krieges hinsichtlich der Militärtelegraphie, von Toché, Ingenieur-Hauptmann **5.** 246.
— Leitungsständer, der verankerte und der verstrebte ... **60.** 77.
— Mehrfachtelephonie und -telegraphie mit Hochfrequenzströmen, von Colpitts und Blackwell **5.** 283.
— Meßgeräte, Neuerungen im Bau elektrischer ..., von Dr.-Ing. Keinath **27.** 905.
— Über das Nebensprechen in Fernsprechkreisen, von Dr. Breisig **27.** 933.
— Neues über Freileitungen. Einfluß der Hängeisolatoren, von Schenkel **27.** 851.
— Rechentafel zur Berechnung der Selbstinduktion von elektrischen Leitungen **60.** 79.
— Spannweite, die größtmögliche ... bei Freileitungen, von Schenkel **27.** 720.
— Die Speisung der Telegraphenleitungen aus dem Starkstromnetz, von E. Loog, Telegraphendirektor **60.** 88.
— Sprechstellen, vollautomatische, selbstkassierende ... zum Einwurf mehrerer gleicher Münzen mit selbsttätigem Auswurf vorschriftswidriger Geldstücke, von Dipl.-Ing. Schreiber, Oberregierungsrat **60.** 65.
— Störungen in den Telegraphen- und Fernsprechleitungen, von K. Berger, Ober-Postrat **60.** 93.
— Die längste Telegraphenlinie **61.** 530.
— Telegraphon, neue Versuche mit dem ..., von Nasarischwily, Radioingenieur **27.** 1068.
— Die Telephonie auf große Entfernungen in Europa, von Martin **5.** 263.
— Telegraphische Übermittlung von Fingerabdrücken (dänische Erfindung) **23.** 279.
— Übertragung von Krankheiten durch Fernsprechapparate **64a.** 308.
— Verfahren zur Auffindung unterirdisch oder verdeckt verlegter metallischer Leitungen **60.** 79.
— Praktische Winke für den Fernsprechbetrieb, von Reichwein, Telegraphendirektor **60.** 112.
— Über die Wirtschaftlichkeit der Imprägnierung hölzerner Leitungsmasten **60.** 77, **27.** 1074.
— Zerstörungserscheinungen teerölgetränkter Stangen **60.** 77.
Deutschland. Anschluß von Fernmeldeanlagen an Niederspannungs-Starkstromnetze **60.** 75.
— Begrenzung der Benutzung eines Fernsprechanschlusses **64a.** 316.
— Denkschrift des Reichspostministeriums über Forderungen für Telegraphen- und Fernsprechzwecke in den Jahren 1921 bis 1925 **23.** 259. 275.
— Das neue Fernsprechgebührengesetz und die neue Fernsprechordnung **23.** 189. 211. 257. 269. 274, **33.** Jahrg. 28 S. 346. 355. 473, **63.** 217. 265, **27.** 950, **64a.** 357. 362.
— Fernsprechleitungen. Wie verbessern wir die Ausnutzung unserer großen Fernsprechleitungen?, von Lange **60.** 97.
— Zur Berliner Fernsprechnot **64a.** 332, **23.** 246.
— Die Fernsprechverhältnisse in Hamburg **63.** 209, **23.** 229, **50.** 311.
— Kraftleitungen und Reichstelegraphenleitungen **60.** 116.
— Leistungsmaß im Fernsprechdienst **14.** 178, **63.** 294.
— Leitungsstörungen, von Miram, Postinspektor **50.** 308.
— Mißstände im Bezirksfernsprechverkehr, Klagen der Handelskammern **33.** Jahrg. 28 S. 449.
— Die rechtliche Natur des Fernsprechanschlußvertrags **60.** 79.
— Nebenstellenanlagen, Herstellung und Ausbau von ... **23.** 240.
— Pressegespräche **33.** Jahrg. 28 S. 473.
— Die Rechtslage bei Anbringung von staatlichen Telephonständern auf Privatgebäuden **16.** 251.
— Rechtsmittel, die telegraphische Einlegung eines ... ist auch dann wirksam, wenn eine handschriftliche Niederschrift des Telegrammtextes durch den Absender nicht getätigt ist (Entsch. des OLG. Hamburg vom 12. November 1919) **23.** 193.
— Das Telegraphentechnische Reichsamt (Einrichtung, Aufgaben und Befugnisse) **64a.** 340, **23.** 251.
— Sperrung eines Fernsprechanschlusses, kein Gebührennachlaß bei ... **23.** 278.
— Öffentliche Sprechstellen in Läden und Gastwirtschaften **23.** 195, **64a.** 240.
— Staatstelegramme, von K. Berger, Ober-Postrat **23.** 228.
— Unzulässige Telegramme, Ausschließung ... von der Beförderung (Telegramme der Zentrale der Vereinigten Kommunistischen Partei) **23.** 201.
— Offene und geheime Telegrammsprache **64a.** 240.

Digitized by Google

Deutschland. Das deutsche Telegraphennetz, von Berger, Ober-Postrat **60.** 107.
— Telegraphenwege-Gesetz. Sind mehrere Wegeunterhaltungspflichtige vorhanden und haben diese die Straßenänderung auf gemeinsame Kosten beschlossen, so ist damit den Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 genügt, auch wenn die Änderung mit Zustimmung der anderen nur von einem der Wegebaupflichtigen ausgeführt wird (Entsch. des RG. vom 9. Mai 1921) **52.** Beil. Nr. 2258.
— Unfallpension. Das Reich kann von dem Fernsprechteilnehmer, dessen Angestellter den Betriebsunfall eines Fernsprechbeamten verschuldet hat, Erstattung der Unfallpension des Beamten beanspruchen (Entsch. des RG. vom 20. April 1920) **26.** Bd. 37. S. 318.
— Verbesserung des Fernsprechbetriebs **64a.** 204, **19.** 317, **23.** 195, **63.** 219.
— Wetterdienst, Reform des ..., von Prof. Dr. Steffens, Regierungsrat **34.** 985.
— Wettervoraussagen, drohende Einstellung der telegraphischen Übermittlung der ... infolge der hohen Kosten **33.** 394.
— Der Wiederaufbau des deutschen Weltschnellnachrichtenverkehrs, von Dr. Bredow, Staatssekretär **64a.** 221, **68.** 83.
— Zahlenaussprache im Fernsprechverkehr **64a.** 380, **23.** 283.
— Zinsen aus den Fernsprechbeiträgen unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer **13.** 368, **56.** 355.
England. Ausbau eines unterirdischen Fernleitungsnetzes **27.** 734.
— Die Kabelindustrie in England (Telephone Cable Makers' Association) **27.** 954.
Frankreich. Der französische Unterseekabeldienst im Kriege **5.** 236.
Schweiz. Jahresbericht der schweizerischen Telegraphen- und Telephonverwaltung für 1920 **27.** 766.
Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. Drucktelegraphen in Amerika **27.** 707. 1047.
— — Das New Yorker Fernsprechwesen **14.** 194.
— — Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1919 **39.** 112.
Australien. Neuseeland. Telegraphen- und Fernsprechwesen im Rechnungsjahr 1919/20 **39.** 115.

IV. Drahtloses Telegraphieren und Fernsprechen.

Allgemeines. Chinesisch-amerikanisches Abkommen auf dem Gebiet des Funkwesens **27.** 922.
— Über die Anwendung des Baudot-Telegraphen in der drahtlosen Telegraphie **39.** 107, **5.** 193.
— Die Ausrüstung von Schiffen mit Funktelegraphenanlagen **34.** 855.
— Bemerkungen zur Theorie des Ziehens, von Pauli **36.** Bd. 18 S. 58.
— Beobachtungen an elektrolytischen Detektoren **36.** Bd. 17 S. 448.
— Bildübertragung, drahtlostelegraphische ... **61.** 542.
— Bordfunkdienst, die heutigen und zukünftigen Erfordernisse des ..., von Behner, Direktor **34.** 700.
— Die Dämpfungen zweier induktiv gekoppelter Schwingungskreise **60.** 76.
— Drahtlose Druckschrift nach dem Creed-System **60.** 76.
— Ein Elektronenrelais für gedämpfte oder ungedämpfte Schwingungen **60.** 76.
— Elektronenröhren, meßtechnische Anwendungen von ..., von Trautwein **36.** Bd. 18 S. 38.
— Drahtloser Empfang durch den Geschmack **60.** 95.
— Empfangsanordnungen **36.** Bd. 17 S. 462.
— Die Fortpflanzung ungedämpfter elektromagnetischer Wellen im Wasser und die Dielektrizitätskonstante des Wassers **60.** 78.
— Fortpflanzungsgeschwindigkeit elektrischer Wellen in Luft und längs Drähten **36.** Bd. 18 S. 48.
— Funkpeildienst, von Bindseil, Korvettenkapitän **34.** 962.
— Die Funkstationen Lafayette und Nauen **27.** 858.
— Funktelegraphie für Flugzeuge, von Thurn, Telegraphendirektor **42.** I. Hälfte 181.
— Die Funktelegraphie im Geschäftsbericht des Internationalen Büros des Welttelegraphenvereins für 1920 **23.** 261.
— Funkverbindung Frankreich – Madagaskar **27.** 1047.
— Funkverbindung Holland – Indien **60.** 80.
— Hochfrequenztelegraphie und Telephonie mit und ohne Linienbraht mit modulierten Trägerwellen **36.** Bd. 18 S. 137.
— Über Hochfrequenztelephone **36.** Bd. 18 S. 55.
— Hochfrequenzverluste von Gläsern und einigen anderen Dielektricis, von Schott **36.** Bd. 18 S. 82.
— Dynamische Kapazität einer Antenne, neue Methode zur Bestimmung der ..., von H. Bakhuis **36.** Bd. 18 S. 33.
— Konstanthaltung der Umdrehungszahl von Elektromotoren zum Antrieb von Hochfrequenzmaschinen **36.** Bd. 18 S. 53.
— Die Kontaktdetektoren als Meßinstrumente für Wechselströme **36.** Bd. 17 S. 459.
— Die Maschinen für drahtlose Telegraphie, von Karl Schmidt **36.** Bd. 18 S. 2.
— Über eine neue Methode der Erzeugung elektromagnetischer ungedämpfter Schwingungen, welche in der Verwendung der elektrostatischen oder magnetischen Eigenschaften der Kathodenstrahlen zu schnellsten Stromunterbrechungen besteht **36.** Bd. 18 S. 135.

Digitized by Google

Allgemeines. Ortsbestimmung durch Telefunken **3.** 299.
— Drahtloses Peilen **34.** 896. 978.
— Über den Poulsenbogen und seine Theorie **36.** Bd. 18 S. 51.
— Reichweiten für drahtlose Stationen **27.** 734.
— Die drahtlose Schnelltelegraphenverbindung zwischen Berlin und London, von Dr. Wratzke, Telegraphendirektor **60.** 105, **36.** Bd. 18 S. 136.
— Schwingungsuntersuchungen an Hochvakuumröhren, von Tank und Herzog **36.** Bd. 17 S. 426.
— Seefischerei, Funktelephonie für die ... **34.** 750. 779.
— Senderanordnungen für drahtlose Telephonie, von H. Eales **36.** Bd. 18 S. 63.
— Telefunken-Marconi Code A. G. **23.** 194.
— Drahtlose Telephonie für Schiffe **34.** 1040.
— Zur Theorie der Lichtbogenschwingungen **36.** Bd. 18 S. 49.
— Theorie der Rahmenantenne **60.** 75.
— Das Verhältnis zwischen den atmosphärischen Störungen und der Wellenlänge bei drahtlosem Empfang, von Austin **36.** Bd. 17 S. 402.
— Drahtloser Verkehr zwischen Deutschland und England **5.** 369.
— Drahtloser Verkehr zwischen England und Genf **60.** 76.
— Über die dielektrischen Verluste in Kolophonium, Wachs und ähnlichen Stoffen, von Steinhaus **36.** Bd. 18 S. 29.
— Die Verringerung der atmosphärischen Störungen bei drahtlosem Empfang, von Austin **36.** Bd. 17 S. 410.
— Über Verstärkertransformatoren **27.** 706.
— Wellenmesser, selbstanzeigender ..., von Thurn **36.** Bd. 18 S. 122.
— Wetternachrichten durch Funktelegraphie **34.** 866.
— Eine Wetterstation mit funktelegraphischer Einrichtung von großer Reichweite in Grönland, Einrichtung beabsichtigt **61.** 434.
— Drahtlose Wheatstone-Telegraphierversuche zwischen Köln und Aldershot **60.** 77.
Deutschland. Beförderung von Telegrammen für die Reichstelegraphenverwaltung durch drahtlose Telegraphie nicht umsatzsteuerpflichtig (§ 3 Nr. 1 des Umf. St. Ges. v. 26. Juli 1918) (Entsch. des Reichsfinanzhofs vom 17. März 1920) **14.** Beil. (Rechtsprechung) 25.
— Die Entwicklung der Großstation Nauen im Weltverkehr, von Dr. Grafen von Arco **64.** 161, **9.** 253, **37.** Volkswirtschaftl. Chronik 309.
— Die Förderung des deutschen Handels durch internationale Funkverkehrsverträge **60.** 80.
— Funkwirtschaftsdienst **19.** 369.
— Ein Merktag für das nautische Funkwesen **34.** 713.
— Drahtlose Telephonie **19.** 331, **61.** 401, **63.** 207, **36.** Bd. 18 S. 79.
— Übermittlung von Nachrichten mit drahtloser Telephonie (Versuche innerhalb des Reichsfunknetzes) **60.** 75.
— Versuche und Erfahrungen mit drahtloser Schnelltelegraphie bei der Reichspost, von Dr. Banneitz, Telegraphendirektor **27.** 714.
— Funktelegraphische Wetterberichte und Sturmwarnungen **34.** 808, **23.** 229.
Belgien. Errichtung einer Großfunkstation **27.** 1047.
England. Angriffe gegen die englische Funkordnung (Wireleß Act) **34.** 836.
— Drahtlose Telephonie (Übermittlung meteorologischer und anderer Mitteilungen an Flugzeuge) **60.** 75.
— Das englische funktelegraphische Weltprojekt **60.** 94, **42.** II. Hälfte 167, **34.** 1040, **23.** 286.
Frankreich. Frankreichs Großfunkstellen **61.** 482, **60.** 75, **34.** 978.
— Die Radiotelegraphenstationen der Post- und Telegraphenverwaltung, von Verdier **5.** 303.
— Die neue drahtlose Telegraphenstation am Schloß St. Assise bei Paris **61.** 530, **27.** 1016.
— Das drahtlose Welt- und Kolonialnetz Frankreichs, von Respondek **27.** 697.
Italien. Die Großfunkstelle in Rom **60.** 75.
Niederlande. Gefängnisstrafe für unberechtigte Aufnahme von Funktelegrammen **64a.** 316, **23.** 249. 255.
Tschechoslowakei. Bestimmungen über Funktelegraphie **27.** 1047.
Ungarn. Errichtung eines inländischen Funktelegraphendienstes **80.** 509. 661.
Afrika. Drahtlose Telegraphie in Südafrika **27.** 1047.
Amerika. Argentinien. Funktelegraphische Empfangsversuche in Argentinien **27.** 207, **60.** 131.
— Vereinigte Staaten von Amerika. Neue Großfunkstation in Nordamerika und Ausdehnung des Funkverkehrs **27.** 889. 1047, **34.** 1040.
— — Amerikanische Peilstationen **36.** Bd. 17 S. 477.
Asien. China. Drahtlose Telegraphie in China **39.** 120, **27.** 1047.
— Japan. Neue japanische Funkstationen **68.** 82.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google